
Colour Chart #13
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
Inches
Centimetres
DANES PICTA .COM
R
G
B
WH
GR
BL
Grey Scale #13
C
M
Y
K
Part Code ST1316
A
M
B

Sonder-Nachtrag

zum

Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41

Wichtige, infolge des besonderen Einsatzes der Wehrmacht erlassene Gesetze, Vorschriften und Verfügungen

Mit Genehmigung
des Oberkommandos des Heeres
herausgegeben
von

M. Schreiber
Amtsrat beim Oberkommando des Heeres

Bestellanstalt für Luftfahrtbedarf Berlin

Der Nachtrag darf aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse beschafft werden

Verlag Alfred Waberg, Grimmen in Pommern

Einnahmebuch-Nr.: 41.97 b

Inhaltsverzeichnis.

I. Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG — . . . . . Sei

Allgemeines 1
Unterstellung von Einrichtungen des Ersatzheeres unter das Feldheer 1
Zugehörigkeit zum Feldheer 1

Wehrsold 1
Zahlung des Wehrsoldes 1
Wehrsold unter besonderen Verhältnissen 8
bei Urlaub 8
bei Krankheit und Verwundung 8
bei unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht 8
bei Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen 9
Abzüge von Wehrsold bei Arreststrafen 9
bei Beförderungen 10
Wehrsold bei Beförderung zu überzähligen Dienstgraden 11
bei Degradation, Dienstgradherabsetzung 11
Abfindung von Hauptgefreiten, Obergefreiten und Gefreiten beim Verlust ihres Dienstgrades 11
bei Gefangenschaft, Internierung, Vermißtsein . . . 11
bei Entlassung, Ausscheiden und Tod 12
Schlußbestimmung zu § 2 EWGG. 12
Mitteilungen über die Höhe des Wehrsoldes an die die Friedensgebührnisse anweisenden Dienststellen . . . 12

Friedensgebührnisse 12
Friedensgebührnisse der zum aktiven Wehrdienst eingezogenen Empfänger eines Ruhegehalts . . . 12
Weiterzahlung der Friedensgebührnisse für aktive Heeresangehörige 13
Abfindung katholischer Wehrmachtgeistlicher nach dem EWGG. 16
Vermißtengebührnisse 17

Zweite Verordnung zum EWGG. 18
Gewährung der Kriegsbesoldung an in Gefangenschaft befindliche, vermißte und internierte deutsche Wehrmachtangehörige 18
Kriegsbesoldung für Angehörige d. Feldgendarmerie usw. 18
Anrechnung von Versorgungsbezügen nach dem W.V.G. auf die Kriegsbesoldung 19
Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. 21
Ausführungsbestimmungen des O.K.H. zur Zweiten Verordnung zum EWGG. 23

13703/1

Anhang.

Während des Druckes des Buches noch veröffentlichte Bestimmungen.

bschnitt I.

1. Zweite Verordnung zum EWGG 1093
2. Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz 1094
3. Abfindung bei Dienstreisen usw. in das Ausland (ausgenommen die Operationsgebiete und ehem. Operationsgebiete) 1095
4. Abfindung nach dem EWGG. 1096
5. Besoldung der Feldunterärzte 1096
6. Verpflegung und Ausgleichsbetrag 1096
7. Einkleidungsbeihilfen 1097
8. Wehrsold 1097
9. Benutzung von Kraftomnibussen 1097
10. Aufbauzulage 1098
11. Protektoratszulage 1099

Abschnitt II.

1. Urlaubserteilung 1100
2. Sonntagsurlaub 1101
3. Urlaubsrückstände 1101

Abschnitt III.

1. Kassen- und Abrechnungs-Bestimmungen bei besonderem Einsatz 1101
Zusatz-Erläuterungs- u. Änderungsbestimmungen zu den „Kassen- und Abr.-Bestimmungen bei besond. Einsatz“ 1102
2. Zahlung des Wehrsoldes 1112
3. Unbare Zahlungen 1113
4. Doppelzahlungen von einmaligen Einkleidungs- u. Ausrüstungsbeihilfen 1113
5. Einbehalten und Abführung von abgetretenen Forderungen aus Friedensgebührnissen und Kriegsbesoldung 1114
6. Aufbewahrung von Soldbüchern 1114

Abschnitt IV.

1. Verordnung über Wiedereinführung der Mehrarbeitszuschläge 1115

Seite

2. Weiterzahlung der Dienstbezüge an Hinterbliebene im Felde gefallener Gefolgschaftsmitglieder 1116
3. Vorschußrichtlinien 1116
4. Fahrkosten bei Urlaubsreisen von unverheirateten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes . . . 1117
5. Urlaub und Freizeit weiblicher Gefolgschaftsmitglieder 1117
6. Sozialversicherung f. Arbeitskräfte ausländischer Staatsangehörigkeit 1118

Abschnitt V.

1. Sicherung des Bedarfs an Ergänzungsbeamten (Beamte a. K. bzw. Beamte d. B.) des gehobenen nichttechnischen Dienstes 1118
2. Wehrmachtärztliche Untersuchungen der Ergänzungsbeamten 1120
3. Ehemalige Festungsbauoffiziere 11
4. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Wehrmachtbeamte — Heer — des Feld- und Ersatzheeres . . . 11

Abschnitt VI.

1. Preise für Seifen und Waschmittel 11

Abschnitt VII.

1. Heilfürsorge für Familienangehörige von gefallenen oder verstorbenen Soldaten 11
2. Orthopädische Hilfsmittel für aktive und entlassene Angehörige der Waffen-SS 11

Abschnitt IX.

1. Freie Verpflegung 11
2. Geldabfindung zur Selbstverpflegung 11
3. Abgabe der gek. eis. Port. bei Überweisung in die Heimat 1
4. Versorgung mit Spirituosen 1

Abschnitt X.

1. Einkommensteuer bei Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes 11

1. Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —.

Rm. d. Fin. v. 6. 9. 39 — RBBl. S. 233 Nr. 3195 —.

Die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz ist durch das nachfolgend abgedruckte Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. August 1939 und die anschließend gleichfalls abgedruckten Durchführungsbestimmungen vom 31. August 1939 geregelt.

Inkrafttreten.

Das Gesetz ist nach Verordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1563) mit Wirkung ab 1. September 1939 in Kraft getreten.

Persönlicher Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz findet nur Anwendung auf die Angehörigen der Wehrmacht selbst, nicht also auf die der Wehrmacht angegliederten Chefs und das sonstige Personal der Zivilverwaltung im Operationsgebiet.

Die Chefs und das Personal der Zivilverwaltung erhalten täglich ihre Friedensgebührnisse. Bei einer Verwendung außerhalb ihres ständigen dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitzes werden ihnen neben den Friedensbezügen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Beschäftigungsvergütung nach den Vorschriften des Reisekostengesetzes für die Beamten und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gewährt. Die Frist von sieben Tagen zum Bezuge des Beschäftigungsreisegeldes darf nicht verlängert werden. Das Operationsgebiet außerhalb der Reichsgrenzen gilt im Sinne der Reisekostenvorschriften als Inland.

Abzüge von den Friedensgebührnissen (§ 3 des Gesetzes).

Die durch § 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Abzüge von den Friedensgebührnissen (Ausgleichsbeträge) werden erstmalig für den Monat, der auf den Monat des Inkrafttretens des Gesetzes folgt, d. h. erstmalig für die Dienstbezüge vorgenommen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1939 ab zustehen.

Soweit Vergütungen aus Nebentätigkeit nicht mit dem Wegfall der Nebentätigkeit ohne weiteres erlöschen, unterliegen die

aus öffentlichen Kassen fließenden Vergütungen gleichfalls den Abzügen nach § 3 des Gesetzes.

Die Behandlung der Dienstaufwandsentschädigungen bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Die Abzüge macht die Dienststelle, die für die Auszahlung der Friedensgebührnisse zuständig ist. Sie hat der für die Auszahlung der Friedensgebührnisse zuständigen Kasse (Besoldungsstelle) unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Beamter usw. zu besonderem Einsatz zur Wehrmacht eingezogen worden ist.

Steuerliche Behandlung.

Nach § 3 Ziffer 3e des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297), § 3 Ziffer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 121) und § 6 Ziffer 3e der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB.) vom 10. März 1939 (RGBl. I S. 449), § 6 Ziffer 2 Buchstabe e der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 149) ist das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht (Soldaten und Wehrmachtbeamten im Sinne des § 1 Abs. 1 des EWGG.) steuerfrei. Als steuerfreies Diensteinkommen in diesem Sinne gelten folgende, auf Grund des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes und der Durchführungsbestimmungen hierzu gewährten Bezüge:

1. Wehrsold,
2. freie Verpflegung,
3. freie Unterkunft,
4. freie Bekleidung,
5. Bekleidungsentschädigung,
6. Einkleidungsbeihilfe,
7. Ausrüstungsbeihilfe,
8. freie Heilfürsorge des Wehrmachtangehörigen,
9. alle Zulagen, soweit diese bisher steuerfrei waren, einschließlich der Frontzulage. Zu den steuerfreien Zulagen zählt auch die Fliegerzulage.

Die übrigen Bezüge der Wehrmachtangehörigen, wie z. B. Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, zählen nicht zum mobilen Diensteinkommen und werden nach den Steuergesetzen versteuert. Für die Bezüge der Gefolgschaftsmitglieder der Wehr-

macht, die auf Grund besonderer Anordnung nach § 35 des Wehrgesetzes wie Soldaten abgefunden werden, gilt das gleiche.

Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz. (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG. —.)

Vom 28. August 1939.

(R.G.Bl. 1939 Teil I S. 1531—33)

— H.V.Bl. 1939 Teil B S. 244 Nr. 372 —.

Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen sowie hierzu ergangene Einzelerlasse sind eingearbeitet.

Allgemeines.

§ 1

(1) Bei besonderem Einsatz werden die Gebührnisse der Angehörigen der Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften treten für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes außer Kraft.

Durchf.Best. zu § 1. Allgemeines.

1. Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieses Gesetzes sind alle Soldaten und Wehrmachtbeamten, einerlei, ob sie der Friedenswehrmacht angehörten oder aus dem Beurlaubtenverhältnis einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind.

2. Die Bezüge der bei der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Ausf.Best. des O.K.H. zu § 1 EWGG und Nr. 1 D.B.

Nr. 1.

Die für die Einheiten des Kriegsheeres (Feldheer und Ersatzheer) planmäßigen Stärken ergeben die Kriegsstärkenachweisungen.

Nr. 2.

Die Sollstärken dieser K.St.N. dürfen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich gestattet sind, nicht überschritten werden.

Nr. 3.

Wegen Ueberschreitung der Planstärken bei den Unteroffizieren und Mannschaften siehe die Bestimmungen über die Beförderung und Ernennung der Unteroffiziere und Mannschaften im Kriege (K.Beförd.Best.).

Nr. 4.

Inwieweit freie Planstellen für Dienstgrade — Unteroffiziere und Mannschaften — durch Beförderung neu besetzt werden können, ist in den K.Beförd.Bestimmungen gesagt.

Unterstellung von Einrichtungen des Ersatzheeres unter das Feldheer.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 2. 40 — 60 a — H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 47 Nr. 107 —.

Durch eine vorübergehend angeordnete Unterstellung einer bodenständigen Dienststelle des Ersatzheeres unter das Feldheer wird eine Zugehörigkeit zum Feldheer und damit eine Abfindung nach den für das Feldheer geltenden Bestimmungen nicht begründet.

Zugehörigkeit zum Feldheer.

O.K.H. GenStdH./Org.Abt. (1. St.) II 21. 2. 40 305/40 — H.M. Nr. 274 —.

Neuaufgestellte Verbände, Truppenteile oder Einheiten gehören von dem Zeitpunkt an zum Feldheer, zu dem sie vom O.K.H./GenStdH. aus dem Befehlsbereich des ChHRüst u. BdE abgerufen und einer Kdo.Behörde des Feldheeres (bzw. O.K.H./GenStdH.) unterstellt werden.

Wehrsold.

§ 2

(1) Die Angehörigen der Wehrmacht erhalten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgraden abgestuften Wehrsold.

(2) Der Wehrsold wird auf andere Bezüge (Gehälter, Vergütungen, Löhne, Familienunterhalt, Wartegelder, Ruhegehälter, Renten und sonstige Versorgungsbezüge) nicht angerechnet.

(3) Die Höhe des Wehrsoldes setzt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest.

Durchf.Best. zu § 2. Wehrsold.

3. (1) Der Wehrsold wird nach den in der Anlage s. S. 99 aufgeführten Wehrsoldgruppen gewährt.

O.K.H. (BdE) Abt. H (II) 25. 9. 39 — H.V.Bl. 39 B S. 275 Nr. 410. — Zu Anlage Wehrsold — Ziffer 3 D.B. zu § 2 EWGG. — Wehrsoldgruppe 15 —.

Der Beginn der zweijährigen aktiven Dienstzeit der 1937 einberufenen wehrpflichtigen Soldaten ist gemäß § 1 der W.Einst.B. — D 3/3 Teil I zu berechnen. Soweit diese Soldaten als an dem beim Heer gültigen allgemeinen Einstellungstag (1. 10. 37) eingestellt gelten, sind sie ab 1. 10. 1939 in Wehrsoldgruppe 15 einzureihen.

Wehrsold für Oberstabszahlmeister s. Erl. v. 4. 7. 40 S. 104.

Wehrsold der Heeresfachschullehrer s. Erl. v. 21. 9. 39 und v. 4. 11. 39 S. 105.

Wehrsold für Feldpostbeamte s. Erl. v. 28. 9. 39 S. 108.

Abfindung der Dolmetscher s. Erl. v. 30. 9. 39 S. 109.

Wehrsold für Sonderführer im Sanitätsdienst s. Erl. v. 2. 10. 39 und 25. 10. 39 S. 109.

Kriegsbesoldung und Wehrsold der ehemaligen Feldhilfsärzte u. Feldhilfsveterinäre s. O.K.W. 19. 6. 40 S. 110.

Wehrsold für Kriegszahnärzte, Dentisten und Zahntechniker s. Erl. v. 11. 11. 39 S. 111.

Wehrsold für Apotheker s. Erl. v. 23. 10. 39 S. 111.

Wehrsold für Beamte a. K. s. Erl. v. 31. 10. 39 S. 46 und am Schluß der Anlage — Wehrsold — S. 112.

Wehrsold für a.P. Beamte s. Erl. v. 2. 10. 39 S. 113.

Abfindung der Kriegsverwaltungslagermeister s. Erl. v. 20. 4. 40 S. 114.

Wehrsold für ehemalige Polizei- u. Gendarmerieangehörige s. Erl. v. 30. 11. 39 S. 115

Wehrsold für Anwärter des höheren Dienstes s. Erl. v. 12. 2. 40 S. 115.

---

(2) Charakterisierte Offiziere erhalten Wehrsold, Reisekosten- und Kommandovergütung usw. nach dem ihnen durch Charakterverleihung zuerkannten Dienstgrad.

Anmerk. Dies gilt nicht für Wehrmachtbeamte, da ihr Wehrsold auf die jeweilige Bes.Gr. abgestellt ist.

(3) Sonderführer erhalten Wehrsold, Reisekosten- und Kommandovergütung usw., die ihrer Verwendung in der Wehrmacht entsprechen.

4. Der Anspruch auf Wehrsold beginnt:

a) für Personen, die der Friedenswehrmacht als Soldaten oder Wehrmachtbeamte angehörten, mit Beginn des Monatsdrittels (1. bis 10., 11. bis 20. und 21. bis Ende), in dem das Gesetz zur Anwendung kommt,

b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit Beginn des Monatsdrittels, in dem sie in die Wehrmacht eingestellt sind oder ihren Dienst tatsächlich angetreten haben.

Wehrsold.

O.K.W. 23. 11. 39 W V (III/III b) — O.K.H. ChHRüst u. BdE) 29. 11. 39 — 60 a — AHA/H Haush. (A) — H.V.Bl. S. 354 Nr. 536.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß bei der Ernennung von Angestellten zu Wehrmachtbeamten, bei denen die Dienstbezüge nach Maßgabe des Besoldungsrechts mit rückwirkender Kraft festgesetzt werden, der Anspruch auf Wehrsold (Nr. 41 b DB. des O.K.W. zum EWGG.) erst mit Beginn des Monatsdrittels, in dem die Ernennungsurkunde zum Wehrmachtbeamten ausgehändigt wird, beginnt.

Der Abzug des Ausgleichsbetrages (§ 3 Abs. 4 b EWGG.) beginnt mit der Zahlung der Friedensgebührnisse für den auf den Monat der Ernennung zum Wehrmachtbeamten folgenden Kalendermonat.

Für den Monat, in dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wurde, sind also Ausgleichsbeträge nicht abzuziehen.

5. Der Anspruch auf Wehrsold endet mit Ablauf des Monatsdrittels, in dem der Angehörige der Wehrmacht aus der Wehrmacht entlassen wird oder ausscheidet oder die Anwendung des Gesetzes aufhört.

Zu Durchf. Best. 4 u. 5.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 2. 40 H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 60 Nr. 121.

Für die zur Wehrmacht Einberufenen, die innerhalb von 10 Tagen vom Gestellungstage an gerechnet

a) auf Grund der Einstellungsuntersuchung nicht endgültig eingestellt, sondern wieder an ihren bisherigen Aufenthaltsort zurückgesandt oder

b) aus anderen Gründen nach erfolgter Einstellung wieder entlassen werden,

ist der Wehrsold künftig abweichend von Nr. 4 und 5 der D.B. zum EWGG. tageweise berechnet zu gewähren.

Für den Entlassungstag steht Wehrsold zu.

6. Der Wehrsold wird von der Einheit im voraus gezahlt, bei der sich der Angehörige der Wehrmacht am Fälligkeitstage befindet. Allgemeine Auszahlungstage für alle Dienstgrade sind der 1., 11. und 21. jedes Monats.

Zahlung des Wehrsoldes. O.K.H. (BdE) BA/Ag B I/B 1 (XI 2) H.V.Bl. C S. 475 Nr. 1198 — s. S. 232.

Ausf.Best. des O.K.H. zu § 2 EWGG und Nr. 3—6 D.B.

Nr. 5.

Wehrsold.

Zu § 2 EWGG und Nr. 3 bis 6 D.B.

Sonderführer erhalten Wehrsold bei Verwendung:

a) in Stellen eines Stabsoffiziers oder Wehrmachtbeamten des höheren Dienstes den der Wehrsoldgruppe 7;

b) in Stellen eines Hauptmanns den der Wehrsoldgruppe 8;

c) in Stellen von Wehrmachtbeamten des gehobenen Dienstes den der Wehrsoldgruppe 9;

d) in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants den der Wehrsoldgruppe 10;

e) in Stellen von Wehrmachtbeamten des mittleren Dienstes den der Wehrsoldgruppe 11; — siehe H.V.Bl. 39 B S. 305 Nr. 479 — nachstehend —.

f) Unterführer in Feldwebelstellen den der Wehrsoldgruppe 12;

g) Unterführer in Unteroffizierstellen und Wehrmachtbeamte auf Einsatzdauer des einfachen Dienstes den der Wehrsoldgruppe 14.

O.K.W. 24.10.39 W 4 (III/III a) — H.V.Bl. B S. 305 Nr. 479. Wehrsold. Beamte auf Kriegsdauer erhalten bei Verwendung in Stellen von Wehrmachtbeamten des mittleren Dienstes den Wehrsold der Wehrsoldgruppe 11.

Von Ausgleichen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

Nr. 6.

Wehrsold unter besonderen Verhältnissen.

Urlaub.

Bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit und bei Urlaub anläßlich eines DU.-Verfahrens wird der Wehrsold unbeschränkt, bei sonstigem Urlaub nur für die Dauer von 2 Monaten weitergezahlt.

Vgl. H.V.Bl. 1940 B S. 222 Nr. 370. — Die Bestimm. wegen Zahlung des Wehrsoldes anläßlich eines DU.-Verfahrens gilt ab 1. 9. 39. An bereits Ausgeschiedene sind Nachzahlungen nur auf Antrag zu leisten.

Nr. 7.

Krankheit und Verwundung.

Bei Krankheit und Verwundung wird der Wehrsold weitergezahlt. Angehörigen der Wehrmacht, bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß sie ihr Leiden absichtlich herbeigeführt haben, um sich dem Dienst zu entziehen (Einreichung eines Tatberichts), werden ⅔ des Wehrsoldes einbehalten. Stellt sich später der Verdacht als unbegründet heraus, so werden die einbehaltenen Beträge nachgezahlt.

Nr. 8.

Unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht.

Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht entfällt der Anspruch auf Wehrsold mit dem Tage nach der Entfernung vom Truppenteil. Ausgezahlte und nicht einziehbare Beträge verbleiben in Ausgabe. Vom Tage der Wiederergreifung oder Gestellung an tritt die bestimmungsgemäße Abfindung ein.

Nr. 9.

Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen.

Bei Untersuchungshaft, vorläufiger Festnahme, Dienstenthebung sowie bei Freiheitsstrafe — mit Ausnahme von Kasernen- und Quartierarrest — werden ⅔ des Wehrsoldes von dem auf die Freiheitsentziehung oder Dienstenthebung folgenden Tage ab einbehalten. Die während einer Untersuchungshaft, vorläufigen Festnahme und Dienstenthebung einbehaltenen Beträge werden nachgezahlt, wenn eine Freiheitsstrafe nicht verhängt wird oder bei Wehrmachtbeamten nicht § 82 Abs. 1 Reichsdienststrafordnung zur Anwendung kommt.

Bei Dienstenthebung anläßlich eines Verfahrens zur Wahrung der Ehre findet in sinngemäßer Anwendung der für das Friedensverhältnis gültigen Bestimmungen kein Abzug vom Wehrsold statt (H.V.Bl. 40 B S. 38 Nr. 83).

O.K.H. (BdE) 21. 10. 39 Abt. H (I) — H.V.Bl. 39 B S. 299 Nr. 465.

Auf Wehrmachtangehörige, die Gefängnisstrafen und Festungshaft verbüßen oder in einem Straflager der Wehrmacht verwahrt werden, finden die Bestimmungen des EWGG keine Anwendung Sie sind weiterhin nach den für sie geltenden Friedensbestimmungen abzufinden. Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen zum EWGG gilt hiernach als geändert.

Soweit in der rückliegenden Zeit Wehrsold gezahlt ist, kann es dabei verbleiben.

Wird die Strafe zu Beginn des Monatsdrittels angetreten, so entfällt die Zahlung des Wehrsoldes schon für dieses Monatsdrittel. Bei Rückkehr zur Truppe beginnt der Anspruch mit dem Tage der Entlassung aus dem Gefängnis, aus der Festungshaft oder dem Straflager.

Abzüge vom Wehrsold bei Arreststrafen. O.K.H. ChHRüst u. BdE 24. 4. 40 — 60 d — Z (III 4) — H.V. Bl. B S. 155 Nr. 256.

Vorgebrachte Zweifel geben zu der Feststellung Anlaß, daß zu den Freiheitsstrafen, bei denen nach A.V. Nr. 9 EWGG. 2/3 vom Wehrsold einzubehalten sind, auch der als Disziplinarstrafe verhängte gelinde und geschärfte Arrest gehört.

Nr. 10.

Beförderungen.

a) Soldaten (Sonderführer vgl. Abs. b) erhalten bei Beförderung den höheren Wehrsold von dem Tage an, mit dem die Beförderung Wirkung erhält. Der Tag der Wirkung der Beförderung muß aus dem schriftlichen Beförderungsbefehl hervorgehen.

Soldaten, die von der Wehrmacht Friedensgebührnisse oder Kriegsbesoldung erhalten, steht bei Beförderung der höhere Wehrsold von dem gleichen Zeitpunkt an zu, von dem an die höheren Friedensgebührnisse oder die höhere Kriegsbesoldung gewährt werden.

b) Sonderführer in Offizier- und Unteroffizierstellen erhalten bei Beleihung mit der Kriegsstelle einer höheren Stellengruppe den höheren Wehrsold von dem Tage an, mit dem die Beleihung Wirkung erhält. Der Tag der Wirkung der Beleihung muß aus dem schriftlichen Beleihungsbefehl hervorgehen.

c) Wehrmachtbeamte des Friedensstandes erhalten den höheren Wehrsold von dem Tage an, von dem an sie — sei es durch Einstellung (als außerplanmäßiger Beamter oder Beamter im Vorbereitungs- oder Probedienst), sei es durch Anstellung oder Beförderung (als planmäßiger Beamter) — die mit dem neuen Amt verbundenen Friedensdienstbezüge erhalten. Wehrmachtbeamte im Vorbereitungs- oder Probedienst, die in Beamtendienststellen eingesetzt sind (vgl. Anlage zu Nr. 3 der DB. zum EWGG., Fußnote 1 Satz 2), erhalten den höheren Wehrsold von dem Tage an, an dem sie die Beamtentätigkeit übernommen haben.

Soweit Wehrsold noch nicht gezahlt worden ist, findet Nr. 4 der DB. zum EWGG. Anwendung.

d) Allen übrigen Wehrmachtbeamten wird der höhere Wehrsold von dem Tage an gezahlt, mit dem die Ernennung, Beförderung bzw. Beleihung mit einer Kriegsstelle Wirkung erhält. Dieser Tag ist in der Ernennungs- usw. Verfügung anzugeben.

O.K.W. 28. 9. 39 — O.K.H. (BdE) 2. 10. 39 Abt. H (I) — H.V.Bl. 39 B S. 282.

Bei Beförderung von Soldaten zu überzähligen Dienstgraden ist der Wehrsold nach dem Dienstgrad zu zahlen, zu dem sie überzählig befördert worden sind.

Nr. 11.

Degradation, Dienstgradherabsetzung.

Bei Degradation oder Dienstgradherabsetzung wird der niedrigere Wehrsold von dem auf die Wirksamkeit folgenden Monatsdrittel an gezahlt.

Abfindung von Hauptgefreiten, Obergefreiten und Gefreiten beim Verlust ihres Dienstgrades — H.V.Bl. 1939 B S. 334 Nr. 501.

Soldaten, die sich im Frieden über die zweijährige Dienstzeit hinaus freiwillig weiterverpflichtet haben, werden bei Verlust ihres Dienstgrades im allgemeinen aus dem Wehrdienst entlassen.

Während des besonderen Einsatzes hat der Verlust des Dienstgrades für die o. a. Soldaten die Entlassung aus dem Wehrdienst nicht zur Folge.

Alle Hauptgefreiten, Obergefreiten, Gefreiten, die sich über die aktive Dienstzeit hinaus weiterverpflichtet haben, erhalten beim Verlust ihres Dienstgrades während der Dauer des besonderen Einsatzes die Abfindung als Löhnungsempfänger nach § 3 (1) des WEGG, d. h. Wehrsold der Wehrsoldgruppe 16.

Sie gelten mit dem Tage des Verlustes des Dienstgrades nicht mehr als Berufssoldaten und scheiden mit Beendigung des besonderen Einsatzes aus der Wehrmacht aus.

O.K.W. 1. 11. 39 — 1203/39 II. Ang. — AWA/W Allg (I c).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Bezüglich Zahlung des niedrigeren Wehrsoldes vgl. Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos des Heeres zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG — (H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 372).

O.K.H. (BdE) 8. 11. 39 — 60 a — HHaush. (A).

Nr. 12.

Gefangenschaft, Internierung, Vermißtsein.

Geraten Angehörige der Wehrmacht in Gefangenschaft, werden sie interniert oder vermißt, so hört die Zahlung des Wehr-

soldes mit dem Schlusse des Monatsdrittels auf, in dem das Ereignis eingetreten ist. Sie treten mit dem ersten Tage des Monatsdrittels wieder in den Genuß des Wehrsoldes, in dem sie sich bei einer Wehrmachtdienststelle oder einem deutschen Konsulat melden.

Nr. 13.

Entlassung, Ausscheiden und Tod.

Bei der Entlassung und beim Ausscheiden aus der Wehrmacht regelt sich die Zahlung des Wehrsoldes nach laufender Nummer 5 der Durchführungsbestimmungen. Im Falle des Todes hört die Zahlung des Wehrsoldes mit dem Ende des laufenden Monatsdrittels auf; bereits vor diesem Ereignis fällige, aber nicht mehr ausgezahlte Beträge an Wehrsold sind an die empfangsberechtigten Hinterbliebenen zu zahlen.

Nr. 14.

Schlußbestimmung zu § 2 EWGG.

Neben den in Nr. 6 bis 13 aufgeführten Bestimmungen über die Zahlung von Wehrsold unter besonderen Verhältnissen bleiben die Bestimmungen über die Friedensgebührnisse unberührt (vgl. Nr. 15).

Die den Wehrsold auszahlenden Dienststellen haben an die die Friedensgebührnisse anweisenden Dienststellen alle Veränderungen über die Gebührnisse unter besonderen Verhältnissen, die sich auf die Friedensgebührnisse auswirken, unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungen über die Höhe des Wehrsoldes an die die Friedensgebührnisse anweisenden Dienststellen.

— O.K.H. (BdE) 6.11.30 — 60 a — HHaush. (A) — H.V.Bl. B S. 305 Nr. 478 und H.V.Bl. 1939 C S. 432 Nr. 1119 —.

Wortlaut des Erlasses siehe Abschnitt III S. 226.

Weitere Einzelerlasse über Wehrsold siehe Abschnitt „II Einzelerlasse".

Friedensgebührnisse.

§ 3

(1) Die im Frieden den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes auf Grund öffentlichen Rechts gezahlten Friedensdienstbezüge, Für-

sorge- und Versorgungsbezüge und sonstige Bezüge werden durch dieses Gesetz unbeschadet des Abs. 2 nicht berührt. Die Löhnung der bei Anwendung dieses Gesetzes ihre aktive Dienstpflicht ableistenden Soldaten fällt fort. Sie ist im Wehrsold enthalten.

O.K.W. 14. 9. 39 AWA/W Allg (I) — O.K.H. (BdE) 16. 9. 39 Abt. H (I) — H.V.Bl. S. 270 Nr. 396 —.

Nach § 3 Abs. 1 EWGG fällt die Friedenslöhnung der bei Anwendung dieses Gesetzes ihre aktive Dienstzeit ableistenden Soldaten fort, da sie im Wehrsold enthalten ist. Die für das dritte Monatsdrittel August gezahlte Friedenslöhnung war auf den für dieses Monatsdrittel zustehenden Wehrsold anzurechnen. Soweit dies nicht geschehen ist, kann die gezahlte Friedenslöhnung in Ausgabe belassen werden. Nachzahlungen dürfen aber nicht erfolgen.

O.K.W. 28. 9. 39 WVers (I a 1) — H.V.Bl. B S. 281 Nr. 423. Friedensgebührnisse der bei besonderem Einsatz zum aktiven Wehrdienst eingezogenen Empfänger eines Ruhegehalts nach den Militärversorgungsgesetzen siehe S. 119.

O.K.H. (BdE) v. 22. 9. 39 60 a 12 AHA/z (III 4) Nr. 4752/39. Weiterzahlung der Friedensgebührnisse für aktive Heeresangehörige s. S. 119.

---

(2) Als Ausgleich für die von der Wehrmacht gewährten Bezüge (Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge) wird denjenigen Angehörigen der Wehrmacht, die als Festbesoldete nach Abs. 1 ihre Bezüge weitererhalten, von den im Abs. 1 genannten Bezügen ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

Der Ausgleichsbetrag beträgt:

bei Verheirateten

a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder 10 vom Hundert,

b) mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern 6 vom Hundert,

c) mit drei oder vier kinderzuschlagfähigen Kindern 3 vom Hundert,

d) mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern kein Abzug,

bei Ledigen 20 vom Hundert.

Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (R.G.Bl. I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Abzug nicht.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann bestimmte Gruppen von Angehörigen der Wehrmacht den Verheirateten gleichstellen.

R.B.Bl. 1939 Nr. 3214. S. 251. — Zu § 3 (2). Der von den Friedensgebührnissen abzuziehende Ausgleichsbetrag darf in keinem Falle höher sein als der Betrag des Wehrsoldes, den der Wehrmachtangehörige nach seinem Dienstgrad erhält.

(3) Die im Frieden den Angestellten und Arbeitern bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Friedensbezüge werden durch dieses Gesetz unbeschadet Satz 2 nicht berührt. Angehörigen der Wehrmacht, welche die als Angestellte und Arbeiter bezogenen Friedensbezüge weitererhalten, wird ebenfalls ein Ausgleichsbetrag gemäß Abs. 2 abgezogen.

(4) Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt:

a) für Personen, die der Friedenswehrmacht als Soldaten oder Wehrmachtbeamte angehörten, mit der Zahlung der Friedensgebührnisse für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem dieses Gesetz zur Anwendung kommt,

b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit der Zahlung der Friedensgebührnisse für den auf den Monat der Einstellung in die Wehrmacht folgenden Kalendermonat. Für den Monat der Einstellung in die Wehrmacht und für den Monat der Entlassung oder des Ausscheidens aus der Wehrmacht sind Ausgleichsbeträge nicht abzuziehen *).

Durchf.Best. zu § 3. Friedensgebührnisse.

7. Für die Friedensgebührnisse der Angehörigen der Wehrmacht, die der Friedenswehrmacht angehörten, gelten die Friedensbestimmungen weiter, soweit sich nicht aus dem Gesetz, aus diesen Durchführungsbestimmungen oder aus den Ausführungsbestimmungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile etwas anderes ergibt.

Rm.d.Fin. 8. 9. 39 — R.B.Bl. S. 238 Nr. 3196.

Ich bin damit einverstanden, daß allen zur Wehrmacht einberufenen Beamten die Friedensgebührnisse entsprechend den Vorschriften des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes gezahlt werden.

*) Siehe auch Anhg. am Schluß d. Buches Abschn. I — RBBl. 40 Nr. 3491.

Hiernach erhalten die Friedensgebührnisse auch diejenigen Beamten (auch Beamten im Vorbereitungsdienst), die bisher zur Ableistung der aktiven Dienstzeit oder zur Ableistung von Uebungen ohne Fortgewährung der Dienstbezüge beurlaubt waren.

8. (1) Die Friedensbezüge der nicht zur Friedenswehrmacht gehörenden Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und der Angestellten und Arbeiter bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch ihre bisherigen Heimatdienststellen gezahlt.

(2) Der Ausgleich gemäß § 3 des Gesetzes wird durch die Dienststellen vorgenommen, die die Friedensbezüge auszahlen.

9. Bei Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist der Wohnungsgeldzuschuß auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen er nicht ausgezahlt wird, z. B. bei Inhabern von Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Kasernenwohnungen sowie bei kasernenbenutzungspflichtigen oder bei eingeschifften Soldaten.

R.B.Bl. 1939 S. 233 Nr. 3195.

Soweit Vergütungen aus Nebentätigkeit nicht mit dem Wegfall der Nebentätigkeit ohne weiteres erlöschen, unterliegen die aus öffentlichen Kassen fließenden Vergütungen gleichfalls der Abzüge nach § 3 des Ges.

Die Behandlung der Dienstaufwandsentschädigungen bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

10. Den Verheirateten wird der Unverheiratete gleichgestellt, der im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt. Bei geschiedenen Wehrmachtangehörigen können die Ausgleichsbeträge nach den Sätzen für Verheiratete berechnet werden, wenn sie ihrer geschiedenen Frau oder Kindern aus der geschiedenen Ehe Unterhalt gewähren oder wenn sie einen eigenen Hausstand weiterführen; andernfalls sind die Ausgleichsbeträge für Ledige zu berechnen. Dies gilt auch für Wehrmachtangehörige, deren Ehe für nichtig erklärt worden ist.

Bei verwitweten Wehrmachtangehörigen können die Ausgleichsbeträge nach den Sätzen für Verheiratete berechnet werden,

wenn sie ehelichen Kindern, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Stiefkindern oder Pflegekindern Unterhalt gewähren oder wenn sie einen eigenen Hausstand weiterführen; im übrigen sind die Ausgleichsbeträge für Ledige zu berechnen.

Abfindung katholischer Wehrmachtgeistlicher nach dem EWGG.

O.K.W. 29. 2. 40 — 31 ug/m — AHA/Ag/S (I) — H.V.Bl. B S. 95 Nr. 145 —.

Die katholischen Wehrmachtgeistlichen sind — auch wenn sie einen eigenen Hausstand führen — in bezug auf den Ausgleichsbetrag — § 3 EWGG. — nur dann den Verheirateten gleichzustellen, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 10 der D.V. zum EWGG. vorliegen.

11.

a) Für in Kriegsgefangenschaft befindliche oder auf neutralem Gebiet zurückgehaltene (internierte) Angehörige der Wehrmacht werden die Friedensgebührnisse nach den Friedensbestimmungen weitergezahlt. Der Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 des Gesetzes bleibt bestehen.

b) Für ledige Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, endet die Zahlung der Friedensgebührnisse mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Vermißtsein eingetreten ist.

c) Für verheiratete und nach Nr. 10 ihnen gleichgestellte Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, werden als Vermißtengebührnisse die Friedensgebührnisse nach den Friedensbestimmungen für die drei Monate weitergewährt, die auf den Monat folgen, in dem das Vermißtsein eingetreten ist. Der Ausgleichsbetrag gemäß § 3 des Gesetzes wird für diese drei Monate nicht abgezogen.

d) Ueber die unter Buchst. b und c genannten Zeiträume hinaus werden Vermißtengebührnisse an diejenigen Angehörigen des Vermißten gewährt, die im Falle des Todes Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung erhalten können, und zwar in Höhe der jeweils zu gewährenden Bezüge. Die Vermißtengebührnisse werden von den Stellen gezahlt, welche die Friedensgebührnisse gezahlt haben. Die Höhe der den einzelnen Hinterbliebenen voraussichtlich zustehenden Hinterbliebenenfürsorge- und -ver-

sorgungsbezüge ist von den Zahlstellen bei dem für den Wohnort des bisherigen Zahlungsempfängers zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu erfragen.

WVers. (I b 2) 6. 12. 39 — B 30 u. 20 — Nr. 4689/39. — Vermißtengebührnisse. Die D.B. Nr. 11 unter d letzter Satz zu EWGG. § 3, wonach die Höhe der den Hinterbliebenen Vermißter voraussichtlich zustehenden Hinterbliebenenfürsorge- und -Versorgungsbezüge beim zuständigen Wehrmachtfürsorge- und versorgungsamt zu erfragen ist, gilt nur für Angehörige der Friedenswehrmacht. Für Festbesoldete im Sinne des EWGG. § 3 Abs. 1, die nicht der Friedenswehrmacht angehören, tritt an die Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamts die für die Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge zuständige Festsetzungsbehörde.

e) Wenn später Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge gewährt werden, sind auf diese die nach Buchst. b bis d für den gleichen Zeitraum gezahlten Gebührnisse anzurechnen.

Ausf.Best. des O.K.H. zu § 3 EWGG und 7—11 D.B.

Nr. 15.

Friedensgebührnisse.

Zu § 3 EWGG und Nr. 7 bis 11 D.B.

Für Weitergewährung der Friedensgebührnisse an die Soldaten und Wehrmachtbeamten der Friedenswehrmacht bleiben das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) sowie die HBesEB. mit den inzwischen eingetretenen Ergänzungen und Aenderungen und die Gehaltskürzungsverordnungen maßgebend. Auf A.B. Nr. 14 wird hingewiesen.

Nr. 16.

Die Friedensgebührnisse werden den Empfangsberechtigten nicht in das Einsatzgebiet nachgesandt. Sie werden von Standortgebührnisstellen oder anderen örtlichen Dienststellen zur Zahlung angewiesen. Hierfür haben die Empfangsberechtigten ihr Postscheck- oder Bankkonto oder die Anschrift anderer empfangsberechtigter Personen und deren Postscheck- oder Bankkonto auf bereit zu haltenden Vordrucken anzugeben.

Zweite Verordnung zum EWGG. *).

v. 28. 2. 1940 (RGBl. 40 Teil I S. 447/48 — H.V.Bl. B S. 77 Nr. 141 —.

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 1

(1) Alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührnisse (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag, Zehrzulage, Kinderzuschläge) der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung.

O.K.W. 15. 5. 40 — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 5. 40 — 60 a — H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 189 Nr. 311 —.

Gewährung der Kriegsbesoldung an in Gefangenschaft befindliche, vermißte u. internierte deutsche Wehrmachtangehörige. — Wortlaut des Erl. hier nicht aufgenommen. —

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 14. 6. 40 — 60 a — H Haush. (V b) — H.V.Bl. B S. 222 Nr. 371 —.

Die Bestimmungen über Kriegsbesoldung (2. Verordnung zum EWGG. — H.V.Bl. 1940 Teil B Erlaß Nr. 141 —) finden auch Anwendung auf die Anhörigen der Feldgendarmerie, die als Gendarmerie- oder Polizeibeamte in die Feldgendarmerie eingegliedert oder als ehemalige Gendarmerie- oder Polizeibeamte aus dem Beurlaubtenstand zur Feldgendarmerie einberufen sind.

Die Einreihung in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung C richtet sich nach dem Dienstgrad als Soldat der Feldgendarmerie.

Das Besoldungsdienstalter als Gendarmerie- oder Polizeibeamter gilt gleichzeitig als BDA. im Sinne des § 1 Abs. (2) der zweiten Verordnung zum EWGG.

Als Dienstzeit im Sinne der Nr. 11 2. Absatz der DB. zur 2. Verordnung zum EWGG. zählt auch die bei der Gendarmerie oder Polizei abgeleistete Dienstzeit.

(2) Das Besoldungsdienstalter in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern ist nach dem Rang- oder Beförderungsdienstalter der Antragsteller festzusetzen. Der Wohnungsgeldzuschuß und

*) Siehe auch Anhg. am Schluß d. Buches Abschn. I HVBl. 40 B. Nr. 507.

der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

(3) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung gemäß Abs. 1 entfällt die Zahlung *).

a) der den Wehrmachtangehörigen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden Friedensgebührnisse,

b) von Ruhegehältern oder von ruhegehaltähnlichen Bezügen einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses und von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz oder anderen Militärversorgungsgesetzen,

c) des Einsatz- und Räumungsfamilienunterhalts.

Zu § 1 (3 b).

Anrechnung von Versorgungsbezügen nach dem WVG. auf die Kriegsbesoldung.

WVers (I a 1) 8. 7. 40 — 60 a 12. 12. Nr. 2659/40 — Fürs.- u. Vers.Best. S. 69 Nr. 146.

1. Die Zulage zu den Uebergangsgebührnissen nach WVG. § 8 gehört nicht zu den Fürs.- und Vers.-Bezügen, deren Zahlung nach § 1 (3 b) der 2. Verordnung zum EWGG. für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung entfällt; sie ist neben der Kriegsbesoldung zuständig.

2. Wählt ein Soldat die Kriegsbesoldung, der einen Vorschuß auf die Uebergangsgebührnisse nach WVG. § 9 oder die Abfindung nach WFVG. §§ 34, 35 erhalten hat, so entfällt die Zahlung der etwa noch laufend zustehenden Fürs.- und Vers.-Bezüge (Rest-Uebergangsgebührnisse, Kinderzuschläge). Der Teilbetrag der Uebergangsgebührnisse, für den Vorschuß nach WVG. § 9 gewährt worden ist, kann auf die Kriegsbesoldung nicht angerechnet werden.

Aenderung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum EWGG. siehe Dritte Verordnung zum EWGG. S. 44.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 2

Die gemäß § 1 dieser Verordnung den nicht zum Friedensstand gehörigen Wehrmachtangehörigen gewährte Kriegsbesoldung unterliegt ebenfalls dem Abzug des Ausgleichsbetrages.

*) Siehe auch Anhg. am Schluß d. Buches Abschn. I RBBl. 40 Nr. 3491.

§ 3

Die Regelung im § 1 findet auf Angehörige von Verbänden, die in geschlossenen Einheiten in die Wehrmacht eingegliedert, ihr unterstellt oder für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt sind, nur dann Anwendung, wenn sie Gebührnisse nach der Reichsbesoldungsordnung C erhalten.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 4

(1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgebührnisse nach § 3 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes beziehen oder die Kriegsbesoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes abgezogen, wenn sie

a) ledig sind oder

b) als Verheiratete im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

O.K.W. 6. 7. 40 — 60 a 10 — AWA/WAllg I b — H.V.Bl. B S. 256 Nr. 431 —.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 EWGG. wird § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 — RGBl. I S. 447 — wie folgt erläutert:

Zu den Wehrmachtangehörigen des Brulaubtenstandes im Sinne des § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. 2. 1940 rechnen alle Wehrmachtangehörigen, die nicht Wehrmachtangehörige des Friedensstandes sind.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf Angehörige des Feldheeres sowie der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen keine Anwendung.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile können mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Angehörige der Wehrmacht, die zwar zum Feldheer oder zu den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe, aber zu keiner Truppeneinheit gehören, und ständig im Heimatkriegsgebiet oder Marinefestungsgebiet Dienst leisten, der Bestimmung des Abs. 1 unterwerfen. Das gleiche gilt für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich.

Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz und Aenderung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz. Vom 28. Februar 1940.

(RGBl. 1940 Teil I S. 448—452.)

Artikel I

Zu § 1 Abs. 1.

1. Nicht zum Friedensstand im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung gehören:

a) Soldaten und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes (d. B.),
b) Offiziere und Wehrmachtbeamte zur Verfügung (z. V.),
c) Offiziere und Wehrmachtbeamte außer Dienst (a. D.),
d) Sonderführer und Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a. K.),
e) Soldaten, die nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht infolge des besonderen Einsatzes im Dienst zurückbehalten sind, sofern sie nicht eine Dienstverpflichtung für eine längere Dienstzeit eingegangen sind,
f) Soldaten, die, ohne dem Beurlaubtenstand anzugehören, unmittelbar während des besonderen Einsatzes in die Wehrmacht eingetreten sind.

2. Auf Soldaten, die während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu Dienstgraden der Gehaltsempfänger befördert werden, aber nicht zu den für eine längere Dienstzeit Verpflichteten gehören, findet § 1 Abs. 1 der Verordnung ebenfalls Anwendung.

3. Welche Dienstgrade zu den Gehaltsempfängern gehören, bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich.

4. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen, an welche Stelle der Antrag zu richten ist. In dem Antrag ist zu erklären, welche Gebührnisse, an deren Stelle Kriegsbesoldung beantragt wird, bisher bezogen wurden unter Bezeichnung der zahlenden Dienststelle.

5. a) Den in Kriegsgefangenschaft befindlichen, nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen ist die Kriegsbesoldung auch auf Antrag der Angehörigen oder von Amts wegen zu gewähren, wenn die Kriegsbesoldung höher ist als die im § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Bezüge oder wenn ihnen solche Bezüge überhaupt nicht zustehen.

b) Buchst. a gilt auch für vermißte, nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die verheiratet sind oder den Verheirateten gleichgestellt sind, soweit ihnen nach Nr. 11 Buchst. c und d der D.B. zum EWGG. vom 31. August 1939 Vermißtengebührnisse gewährt werden.

c) Im neutralen Ausland internierte, nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige erhalten auf Antrag ebenfalls die Kriegsbesoldung.

6. Für die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zu zahlende Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührnisse der Soldaten oder der Wehrmachtbeamten des Friedensstandes gelten die Friedensbestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Durchführungsbestimmungen oder aus den Ausführungsbestimmungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile etwas anderes ergibt.

6 a. Zur Kriegsbesoldung gehört auch die widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 RM jährlich für Oberfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, Stabsfeldwebel und Stabsfeldwebel (F), die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieoberfeldwebeln) und bei der Kriegsmarine auch in Stellen von Abschnittsoberfeldwebeln verwendet werden (RBBl. 1940 Nr. 3439).

Zu § 1 Abs. 2.

7. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht ist das Rangdienstalter zugleich das Besoldungsdienstalter. Solange für diese Offiziere ein Rangdienstalter noch nicht festgesetzt ist, erhalten sie die Besoldung nach der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe ihres Dienstgrades. Nach Festsetzung eines Rangdienstalters ist etwa zustehende höhere Besoldung nachzuzahlen, jedoch frühestens vom Beginn der Gewährung der Kriegsbesoldung an.

8. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes a. D. der alten und der neuen Wehrmacht ist der Tag des Patents bzw. das Rangdienstalter zugleich das Besoldungsdienstalter. Solange für Offiziere der neuen Wehrmacht ein Rangdienstalter noch nicht festgesetzt ist, ist der Tag der Beförderung zugleich das Besoldungsdienstalter. Nr. 7 Satz 3 findet Anwendung.

9. Für Offiziere z. V. und Offiziere a. D. der alten und der neuen Wehrmacht ist der Tag des Patents bzw. das Rangdienstalter zugleich das Besoldungsdienstalter. Wegen Charakter- oder Titelverleihungen vgl. Nr. 10.

10. (1) Charakter- oder Titelverleihungen sind ohne Einfluß auf die Höhe der Kriegsbesoldung; für Gewährung des Wehrsoldes gilt jedoch Nr. 3 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939.

(2) Ausgenommen sind die charakterisierten Leutnante; sie erhalten die Kriegsbesoldung als Offizier nach der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe der Leutnante, soweit nicht eine Abfindung nach Nr. 11 für sie günstiger ist.

11. a) Für Unteroffiziere und Gehaltsempfänger in Mannschaftsdienstgraden beginnt das Besoldungsdienstalter mit dem Tage der Beförderung.

Die für Unteroffiziere mit mehr als 12 Dienstjahren festgesetzte Besoldung erhalten nur Unteroffiziere, die eine zwölfjährige Dienstzeit als Berufssoldat abgeleistet haben. Für die Einreihung in die Gehaltssätze der Soldaten im 13. bis 18. Dienstjahr zählt nur die als Berufssoldat und die seit Beginn des besonderen Einsatzes der Wehrmacht tatsächlich abgeleistete Dienstzeit. Abgeleistete Uebungen zählen nicht mit.

b) Ehemalige Oberdeckoffiziere und Deckoffiziere erhalten

aa) bei mehr als 12 Dienstjahren die Besoldung der Stabsoberfeldwebel,

bb) bei weniger als 12 Dienstjahren die Besoldung der Oberfeldwebel; nach Vollendung des 12. Dienstjahres erhalten sie ebenfalls die Besoldung der Stabsoberfeldwebel.

c) Ueberzählig beförderten Unteroffizieren und Mannschaften wird die dem Dienstgrad entsprechende Kriegsbesoldung nicht gewährt; sie erhalten jedoch Wehrsold entsprechend ihrem Dienstgrad.

12. Für Sonderführer setzen die Oberkommandos der Wehrmachtteile die Besoldungsgruppen entsprechend ihrer Verwendung in der Wehrmacht fest. Sie erhalten Kriegsbesoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet zunächst nicht statt.

13. a) Das Grundgehalt der Kriegsbesoldung wird den Wehrmachtbeamten d. B., z. V. und a. K. nach den Reichsbesoldungsordnungen A und JL, Anlage 1 und 3. Anlage zur Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 gewährt.

b) Es werden eingereiht:

aa) die Wehrmachtbeamten d. B. und z. V. in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A und

JL nach ihrer Amtsbezeichnung, z. B. ein Intendanturrat z. V. oder Oberapotheker d. R. in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, ein Stabszahlmeister d. L. in die Besoldungsgruppe A 4 b 1, ein Regierungsinspektor d. R. oder ein Marineintendanturinspektor z. V. in die Besoldungsgruppe A 4 c 2,

bb) die Wehrmachtbeamten a. K. in Stellen des höheren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, in Stellen des gehobenen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 4 c 2, in Stellen des mittleren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 8 a und in Stellen des einfachen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 11; die Angehörigen des Ingenieur- und Nautikerkorps mit einer Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe JL 3 bis JL 5 in die Besoldungsgruppe JL 5 und mit einer Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe JL 6 bis JL 8 in die Besoldungsgruppe JL 8.

Sie erhalten Kriegsbesoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet zunächst nicht statt.

c) Das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. V. beginnt in der nach Buchst. b zuständigen Besoldungsgruppe mit dem Tage der Anstellung oder Beförderung im Wehrmachtbeamtenkorps d. V. der neuen Wehrmacht, das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten z. V. mit dem Tage der Einberufung in eine Kriegsstelle.

d) Das nach Buchst. c festgesetzte Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. V. und z. V. ist bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 4 c 2, A 5 b, A 8 a, A 10 bzw. A 11 um 4 Jahre zu verbessern. Es darf jedoch frühestens mit dem Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das 32. Lebensjahr vollendet hatte, sofern das nach Buchst. c festzusetzende Besoldungsdienstalter nicht günstiger ist.

Beim Uebertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt nach dem Inkrafttreten der Verordnung ist nach § 7 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 zu verfahren und der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den ersten Tag des Monats festzusetzen

e) Auf die Ruheſtandsbeamten der Wehrmacht, die für die Zeit ihrer Verwendung nach § 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1603) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamte auf Widerruf (a. W.) in den Dienſt geſtellt werden, und auf die Kriegsverwaltungsbeamten der zivilen Verwaltungen finden die Beſtimmungen des § 1 der Verordnung keine Anwendung.

14. Nicht zum Friedensſtand gehörende Wehrmachtangehörige, die vor der Einſtellung in die Wehrmacht keinen Wohnſitz oder dauernden Aufenthaltsort im Deutſchen Reich hatten, erhalten, wenn ſie verheiratet ſind, den Wohnungsgeldzuſchuß nach dem tatſächlichen Wohnort ihrer Familie, wenn ſich dieſe im Inland befindet. Iſt dies nicht der Fall oder ſind ſie unverheiratet, ſo erhalten ſie den Wohnungsgeldzuſchuß nach Ortsklaſſe B.

Zu § 1 Abſ. 3.

15. Dieſe Vorſchrift findet auf die Angeſtellten und Arbeiter bei Behörden und ſonſtigen Körperſchaften des öffentlichen Rechts, welche ihre Friedensbezüge weiter erhalten, entſprechende Anwendung.

16. Als Friedensgebührniſſe gelten auch die Militäranwärterbezüge gemäß § 38 des Wehrmachtfürſorge- und -verſorgungsgeſetzes vom 26. Auguſt 1938 (RGBl. I S. 1077).

17. Die für die Zahlung der Kriegsbeſoldung zuſtändigen Wehrmachtdienſtſtellen haben den Dienſtſtellen, die Bezüge nach § 1 Abſ. 3 Buchſt. a bis c der Verordnung gewährt haben, mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt ab Kriegsbeſoldung gezahlt wird. Den Eingang dieſer Mitteilung haben die letztgenannten Dienſtſtellen der für die Zahlung der Kriegsbeſoldung zuſtändigen Wehrmachtdienſtſtelle unverzüglich zu beſtätigen und dabei mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über den für den Beginn der Kriegsbeſoldung beſtimmten Zeitpunkt hinaus noch Bezüge nach § 1 Abſ. 3 Buchſt. a bis c gezahlt worden ſind. Dieſe Beträge ſind auf die Kriegsbeſoldung anzurechnen. Erſtattungen zwiſchen den obenerwähnten Dienſtſtellen unterbleiben.

18. Bis zum Eingang der Steuerkarte bei der die Kriegsbeſoldung zahlenden Stelle wird die Lohnſteuer vorläufig nach der Steuergruppe erhoben, die nach den der zahlenden Stelle bekannten Verhältniſſen (Familienſtand, Alter uſw.) für den Empfänger maßgebend iſt.

Zu § 2.

19. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages gelten die Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 und Nr. 1 der Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 20. September 1939 (RGBl. I S. 1855) auch für die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen.

20. Bei Ermittlung des von der Kriegsbesoldung einzubehaltenden Ausgleichsbetrages für ledige Unteroffiziere und für ledige Mannschaften als Gehaltsempfänger ist der gemäß Nr. 9 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 zu berücksichtigende Wohnungsgeldzuschuß allgemein nach Ortsklasse B zugrunde zu legen.

Zu § 4 Abs. 1 und 2.

21. a) Nr. 15 findet Anwendung. — b) Zu den im § 4 Abs. 1 unter Buchst. b genannten Verheirateten rechnen auch solche, die täglich in den Wohnort ihrer Familie zurückkehren.

22. a) Beim Uebertritt von Wehrmachtangehörigen, auf die § 4 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet, zum Feldheer oder zu entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht mit Beginn oder während eines Monats ist der Ausgleichsbetrag vom Beginn dieses Monats ab nach EWGG. § 3 Abs. 2 zu berechnen und der zuviel einbehaltene Betrag bei der nächsten Zahlung der Friedensdienstbezüge oder der Kriegsbesoldung nachzuzahlen.

b) Beim Uebertritt vom Feldheer oder von den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht zum Ersatzheer oder zu entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht mit Beginn oder während eines Monats verbleibt es bei der für diesen Monat vorgenommenen Berechnung des Ausgleichsbetrages. Der Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 4 Abs. 1 der Verordnung beginnt erst am Ersten des auf den Monat des Uebertritts folgenden Monats.

c) Wenn in sonstigen Fällen eintretende Aenderungen einen Wechsel des Ausgleichsbetrages zur Folge haben, gilt für die Berechnung des zustehenden neuen Ausgleichsbetrages Buchst. a und b sinngemäß.

23. Dienstleistung außerhalb des Friedensstandortes oder des Wohnortes der Familie anläßlich von Dienstreisen und bei Kommandos bis zu 4 Monaten hat auf die Höhe des Ausgleichs-

betrages keinen Einfluß. Für Bordverhältnisse kann vom Oberkommando der Kriegsmarine mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Abweichendes bestimmt werden.

24. Wegen der Gleichstellung der unverheirateten, geschiedenen und verwitweten Wehrmachtangehörigen mit den Verheirateten gilt Nr. 10 der D.B. zum EWGG. vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1939 S. 335 Nr. 3285). Das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes allein ist kein Grund, die Ledigen den Verheirateten gleichzustellen.

25. Die nach § 4 Abs. 2 der Verordnung notwendige Regelung treffen im einzelnen die Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Zu § 6.

26. a) Die am 1. April 1940 im aktiven Wehrdienst stehenden, nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen müssen ihren Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung bis zum 30. September 1940 stellen.

b) Wenn sich die Verhältnisse der im Buchst. a genannten Wehrmachtangehörigen erst nach dem 30. Sept. 1940 so ändern, daß die Kriegsbesoldung die Bezüge gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung übersteigen würde, kann ein Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung auch noch nach dem 30. Sept. 1940 gestellt werden.

c) In den Fällen zu Buchst. a kann die Kriegsbesoldung ab 1. April 1940 unter Anrechnung etwa bereits empfangener Bezüge gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung gewährt werden. Im übrigen wird die Kriegsbesoldung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

d) Widerruf des Antrags auf Gewährung der Kriegsbesoldung ist zulässig mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Widerruf gestellt ist. Bereits gezahlte Kriegsbesoldung ist auf wiederauflebende Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c dieser Verordnung anzurechnen.

e) Die Kriegsbesoldung wird, solange Anspruch auf Besoldung besteht, auch gewährt, wenn der Wehrmachtangehörige nach der Antragstellung verstorben ist.

Ausf.Best. des O.K.H. Nr. 16 v. 28. 2. 40 zu Nr. 26 d der D.B.

Beim Widerruf des Antrages auf Gewährung der Kriegsbesoldung sind die für die Zahlung der Zivilbezüge nach § 1 (3) der V.O. zuständigen Zivilstellen nach Formblatt 4 zu benachrichtigen.

Artikel II.

27. Nr. 20 gilt auch für die Soldaten des Friedensstandes. **Ausf.Best. des O.K.H. Nr. 17 zu Nr. 27 D.B.**

Gemäß Nr. 20 der D.B. findet Nr. 27 nur Anwendung auf die ledigen Unteroffiziere und ledigen Mannschaften des Friedensstandes als Gehaltsempfänger.

Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos des Heeres zur zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — (EWGG.) vom 28. Februar 1940 und den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 3. 40 — H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 83 —.

Zu § 1 Abs. 1 der V.O.

Nr. 1. Zu Nr. 3 der D.B.

Bei den nicht zum Friedensstand gehörigen Soldaten zählen beim Heere als Gehaltsempfänger die Dienstgrade vom Unteroffizier an aufwärts. Hierbei ist es ohne Einfluß, ob diese Soldaten planmäßig oder überplanmäßig geführt werden.

Nr. 2. Zu Nr. 4 der D.B.

a) Der Antrag ist von dem Wehrmachtangehörigen nach dem Muster des beiliegenden Formblatts 1 — siehe S. 34 — an seinen Truppenteil oder seine Dienststelle zu richten.

Die Armeeintendanten fordern den Bedarf an Vordrucken zu dem Formblatt bei den zuständigen Nachschubwehrkreisverwaltungen an. Diese haben für beschleunigten Nachschub der Vordrucke zu sorgen.

Solange Vordrucke noch nicht zur Verfügung stehen, kann das Formblatt mittels Schreibmaschine oder durch Umdruck hergestellt werden unter Fortlassung der Seite 4.

Die Anträge sind von den Truppenteilen und Dienststellen unter Mitwirkung des zuständigen Zahlmeisters, soweit als möglich, auf Richtigkeit und Vollständigkeit nachzuprüfen. Zuständig sind für Offiziere und Beamte die zuständigen Kommandeure oder Dienststellenleiter, für Unteroffiziere die Komp.- usw. Chefs.

Alsdann sind die Anträge mit einer listenmäßigen Zusammenstellung fortlaufend an die zuständige St.O.Geb.Stelle

einzusenden. Ferner ist von den Truppenteilen und Dienststellen bei Absendung der Anträge im Soldbuch auf Seite 18 (ggf. 19) unter A folgende Eintragung vorzunehmen: Der Inhaber erhält Kriegsbesoldung nach § 1 der 2. Verordnung zum EWGG. auf Anweisung der St.O.Geb.Stelle . . . . . von der Heeresstandortkasse in . . . . . .

Die Festsetzung des BdA regelt A.B. Nr. 7.

b) Die Kriegsbesoldung oder Teile derselben werden den Empfangsberechtigten nicht in das Einsatzgebiet nachgesandt. Sie wird von den St.O.Geb.St. zur Zahlung angewiesen. Hierfür haben die Empfangsberechtigten ihr Postscheck- oder Bankkonto oder die Anschrift anderer empfangsberechtigter Personen oder deren Postscheck- oder Bankkonten in dem Antragsvordruck anzugeben.

Das Postscheckkonto muß zuvor eingerichtet und die Konto-Nr. im Antrag auf Auszahlung der Kriegsbesoldung angegeben sein. Soweit die Konto-Nr. bei Bank- oder Sparkassenkonten nicht sogleich angegeben werden kann, ist dies beschleunigt nachzuholen.

Nr. 3. Zu Nr. 5 der D.B.

Ausführungsbestimmungen folgen.

Nr. 4. Zu Nr. 6 der D.B.

Die Truppenteile oder die Dienststellen haben alle Veränderungen, die sich auf die Höhe der Kriegsbesoldung oder die Zahlung auswirken, von sich aus oder auf Antrag der betreffenden Wehrmachtangehörigen unverzüglich der St.O.Geb.St. mitzuteilen.

Zu § 1 Abs. 2 der V.O.

Nr. 5.

Den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und den Angestellten und Arbeitern der Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Wohnsitz vor der Einstellung gewährt.

Für alle übrigen Wehrmachtangehörigen ist der Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort der Ort, an dem der Wehrmachtangehörige polizeilich gemeldet ist und in Wehrüberwachung steht.

Ledige Unteroffiziere und ledige Mannschaften als Gehaltsempfänger erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß. Wegen Berechnung des Ausgleichsbetrags für sie siehe D.B. Nr. 20.

Nr. 6. Zu Nr. 7 bis 9 der D.B.

Für die Gewährung der Kriegsbesoldung ist bei Einweisung in die Besoldungsgruppe der Leutnante und beim Aufrücken in den Besoldungsstufen der Leutnante über die dritte Dienstaltersstufe (3 000 RM) nicht hinauszugehen.

Nr. 7. Zu Nr. 7 bis 11 der D.B.

Soweit der Tag des Patents, des Rangdienstalters oder der Ernennung oder Beförderung aus den bei den Truppen vorhandenen Unterlagen (Kriegsstammrolle, Truppenstammrolle, Wehrpaß oder andere amtliche Unterlagen) nicht nachweisbar ist, erhalten die Offiziere und Unteroffiziere in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern zunächst die Besoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe ihres Dienstgrades.

Die endgültige Festsetzung des BdA gemäß Nr. 7 bis 11 der D.B. ist von den Truppenteilen und Dienststellen mit Beschleunigung durchzuführen und der zuständigen St.O.Geb.Stelle mitzuteilen. Die Wehrersatzdienststellen haben Anweisung, Anfragen der Truppenteile beschleunigt zu erledigen.

Nr. 8. Zu Nr. 12 der D.B.

Sonderführer erhalten:

a) in Stellen der Stellengruppe B die Besoldung der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe C 7 (bisher C 6)*),
b) in Stellen der Stellengruppe K die Besoldung der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe C 8 (bisher C 7)*),
c) in Stellen der Stellengruppe Z die Besoldung der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe C 10 (bisher C 8 [b])*),
d) Unterführer in Feldwebelstellen die Besoldung der Besoldungsgruppe C 21 b (bisher C 16 — Feldwebel mit weniger als 12 Dienstjahren)*),
e) Unterführer in Unteroffizierstellen die Besoldung der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe C 23 b (Unteroffiziere mit weniger als 12 Dienstjahren)*).

O.K.W. 20. 5. 40 AWA/W Allg (I b) — H.V.Bl. B S. 189 Nr. 312. — Unterapotheker d. B. erhalten auf Antrag Kriegs-

*) Die Bezeichnung der Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung C ist durch die 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes, die demnächst im RBBl. bekanntgegeben wird, geändert. Siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 604.

besoldung nach der Besoldungsgruppe 20 b der Reichsbesold.-Ordnung C.

O.K.W. 19. 6. 40 60 a 10 — AWA/WAllg (b) — H.V.Bl. B S. 223 Nr. 375. — Die für die Dauer des Krieges im aktiven Wehrdienst wiederverwendeten ehemaligen Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre (z. V. und a. D.), welche die Dienstgradbezeichnung „Assistenzarzt" bzw. „Veterinär" führen, sind in bezug auf Abfindung mit Kriegsbesoldung sinngemäß wie die charakterisierten Leutnante zu behandeln. Sie erhalten Kriegsbesoldung nach der Bes.Gr. C 11. —

Zu § 1 Abs. 3 der V.O.

Nr. 9. Zu Nr. 17 der D.B.

a) Für die Mitteilung der St.O.Geb.St. an die Zahlstellen, die die Zivilbezüge nach § 1 (3) zahlen, sind Vordrucke nach anliegendem Formbl. 2 (S. 41) zu verwenden. Die Mitteilung über die am 1. des kommenden Monats beginnende Zahlung der Kriegsbesoldung ist nach Möglichkeit bis zum 15. des laufenden Monats abzusenden, damit die Zahlstellen der Friedensbezüge ihre Zahlungen noch mit Ende des laufenden Monats einstellen können.

Wenn ein Antragsteller unter 5. des Formblattes 1 keine Bezüge nach § 1 (3) angegeben hat, ist eine Mitteilung nach Abs. 1 des Formblattes 2 an die Stelle zu senden, die für die Zahlung von Familienunterhalt zuständig sein würde.

b) Gebührnisse für die Zeit vor dem Beginn der laufenden Zahlungen nach a darf die St.O.Geb.St. erst dann zur Zahlung anweisen, wenn die für die Zahlung der Friedensgebührnisse usw. zuständige Zivildienststelle die Einstellung ihrer Zahlungen auf dem mitübersandten Vordruck bestätigt und zugleich mitgeteilt hat, in welcher Höhe sie Friedensgebührnisse usw. für die rückliegende Zeit gezahlt hat. Die St.O.Geb.St. hat nur die Unterschiedsmehrbeträge zwischen diesen Beträgen und der Kriegsbesoldung zur Zahlung anzuweisen.

Nr. 10. Zu Nr. 18 der D.B.

Außer der Lohnsteuer ist auch die Bürgersteuer einzubehalten und abzuführen. Für die Erfüllung von Verpflichtungen, die sonst noch im Abzugsverfahren von der bisherigen gehaltszahlenden Stelle (Kasse) erledigt worden sind, hat der Kriegs-

besoldungsempfänger durch Beauftragung seiner empfangsberechtigten Angehörigen oder seiner Bank usw. selbst zu sorgen.

Außer der Lohnsteuer und Bürgersteuer sind auch die Beiträge aus der Pflichtversicherung nach österreichischem Krankenversicherungsrecht der vormals österreichischen Beamten (H.V.Bl. 40 B Nr. 270) einzubehalten und abzuführen (siehe H.V.Bl. 40 B S. 223 Nr. 372).

Zu § 4 Abs. 1 der V.O.

Nr. 11.

Die Bestimmung unter § 4 Abs. (1) b der V.O. findet keine Anwendung auf verheiratete Soldaten, die kaserniert sind.

Nr. 12.

Die den Wehrsold zahlenden Zahlmeistereien haben für die Wehrmachtangehörigen, die unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 fallen, baldmöglichst Mitteilungen nach Formblatt 3 — siehe S. 43 — zu senden:

a) an die für den Betreffenden zuständige St.O.Geb.St. für Wehrmachtangehörige (Gehaltsempfänger) des Friedensstandes oder an die zuständige St.O.Lohnstelle für Gefolgschaftsmitglieder, die ihre Friedensbezüge weitererhalten,
b) an die die Friedensbezüge anweisenden oder zahlenden zivilen Dienststellen für Festbesoldete des öffentl. Dienstes nach § 3 Abs. 1 EWGG.,
c) an die für den Betreffenden zuständige St.O.Geb.St. für nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die nach § 1 der 2. Verordnung des EWGG. auf Antrag Kriegsbesoldung erhalten,
d) an die Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge zahlenden Behörden.

Bei Veränderungen gem. D.B. 22 a bis c ist den unter a bis d genannten Stellen durch die den Wehrsold bisher zahlende Dienststelle entsprechende Nachricht zu geben.

Zu § 4 Abs. 2 der V.O.

Nr. 13. Zu Nr. 25 der D.B.

Bei Neuaufstellungen findet die Bestimmung des Absatz 2 der Verordnung erst Anwendung mit dem Tage des Übertritts der Einheit zum Feldheer.

Zu § 4 Abs. 3 der V.O.

Nr. 14.

Unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der V.O. fallen vom Feldheer das Oberkommando des Heeres und diejenigen Einheiten des Feldheeres, deren Kriegsverwendung ortsgebunden ständig im Heimatkriegsgebiet liegt (z. B. Transportkommandanturen).

Dagegen fallen Kommandobehörden des Feldheeres, die durch die Kriegslage bedingt sich vorübergehend im Heimatkriegsgebiet befinden, nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1).

Des weiteren fallen nicht unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der VO.:

a) die außerhalb der Reichsgrenzen und des Protektorats Böhmen-Mähren verwendeten Einheiten, auch wenn sie dem Feldheer nicht unterstellt sind (Elsaß-Lothringen rechnet als Gebiet außerhalb der Reichsgrenzen);
b) Einheiten des Feldheeres, die sich im Heimatkriegsgebiet befinden und nicht zu den in Abs. 1 genannten Einheiten zählen, ohne Rücksicht auf ihr Unterstellungsverhältnis. (Siehe H.V.Bl. 1940 C S. 268 Nr. 766.)

Zu § 5 der V.O.

Nr. 15.

Ausführungsbestimmungen, betr. Verpflegung, siehe S. 50.

Zu § 6 der V.O.

Nr. 16. Zu Nr. 26d der D.B.

Beim Widerruf des Antrages auf Gewährung der Kriegsbesoldung sind die für Zahlung der Zivilbezüge nach § 1 (3) der V.O. zuständigen Zivildienststellen nach Formblatt 4 — siehe S. 43 — zu benachrichtigen.

Zu Artikel II der D.B.

Nr. 17. Zu Nr. 27 der D.B.

Gemäß Nr. 20 der D.B. findet Nr. 27 nur Anwendung auf die ledigen Unteroffiziere und ledigen Mannschaften des Friedensstandes als Gehaltsempfänger.

Zu Artikel III der D.B.

Nr. 18. Zu Nr. 28 der D.B.

Ausführungsbestimmungen folgen.

Formblatt 1

den _____
Datum

An _____
(Truppenteil oder Dienststelle) _____

Ich stelle hiermit den Antrag auf Auszahlung der Kriegsbesoldung nach § 1 der 2. Verordnung zum EWGG [1])

1. Familienstand:
   a) Vor- und Zuname _____
   b) Geboren am _____ in _____
   c) Militärischer Dienstgrad[2]) _____
      oder
      militärische Amtsbezeichnung _____
   d) Bürgerlicher Beruf _____
   e) Verh. seit _____, verw. seit _____ ledig
   f) Ehefrau: Vorname _____, geborene _____
   g) Kinder, a. verstorb.[3]), Vorname geb. am gest. am
      1. _____
      2. _____
      3. _____
      4. _____
      5. _____
      6. _____
   h) Erläuterungen zu g 1. bis 6. bei den Kindern nach dem vollendeten 16. Lebensjahr[3]) [Abs. 2 Zu _____

[1]) Nichtzutreffendes im Vordruck unter Ziffer 1 bis 9 ist zu streichen.

[2]) Bei Charakter- oder Titelverleihung ist der Charakter- oder Titeldienstgrad anzugeben (z. B. char. Oberstleutnant).

[3]) Fußnote siehe nächste Seite.

2. a) Offiziere:
Ich bin _____ d. B. — d. B. a. D.
[Dienstgrad, nicht Charakter- oder Titelverleihung]
— z. V. der alten — neuen Wehrmacht. Zu diesem Dienstgrad befördert am _____ Patent vom _____ Rangdienstalter vom _____ Charakter- oder Titelverleihung _____

b) Wehrmachtbeamte:
Ich bin _____ d. B., meine Anstellung im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. der neuen Wehrmacht erfolgte am _____, meine Beförderung zum _____ d. B. erfolgte am _____
[Amtsbezeichnung]
Ich bin _____ z. V., meine Einberufung erfolgte am _____
Ich bin _____ a. K., seit _____
[Amtsbezeichnung]

[3]) Es sind aufzuführen: eheliche, für Ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene Kinder, Stiefkinder, die in den Hausstand aufgenommen sind, uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Antragstellers festgestellt und das Kind in den Hausstand aufgenommen ist oder ihm auf andere Weise nachweislich voller Unterhalt gewährt wird, Pflegekinder und Enkel bei Aufnahme in den Haushalt ohne jede Vergütung von dritter Seite. — Vgl. das beigefügte Merkblatt zum Formblatt 1.

Bei Kindern nach vollendetem 16. Lebensjahr, für die ein Kinderzuschlag beantragt wird, ist anzugeben, ob sie sich noch in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und ob sie ein eigenes Einkommen von weniger als 40 RM monatlich haben.

Kinder, für die ein Kinderzuschlag gezahlt worden ist, die inzwischen seit 1. 4. 20 ausgeschieden sind, sind mit Angabe des Grundes hierfür (z. B. gestorben am . . .) mitaufzuführen, weil sie bei Feststellung des Satzes der Kinderzuschläge mitzurechnen sind. Für diese Kinder fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlags fort. Dies gilt nur, wenn die Eltern zur Zeit des Ausscheidens dieser Kinder und vorher ein Einkommen (Gehalt usw. mit Kinderzuschlägen) aus öffentlichen Mitteln bezogen haben.

c Unteroffiziere Gehaltsempfänger):

Ich bin _____ d. B., zu diesem Dienstgrad befördert am _____. Ich habe eine Dienstzeit von mehr als 12 Jahren als Berufssoldat abgeleistet von _____ bis _____ (ohne Uebungszeiten)

[Dienstgrad]

d) Sonderführer:

1. in Offizierstellen: Ich bin Sonderführer der Stellengruppe _____ seit _____
2. in Unteroffizierstellen: Ich bin Sonderführer in einer Feldwebelstelle — Unteroffizierstelle seit _____

. Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort vor der Einstellung _____ Kreis _____

4. Ich erhalte

a) Friedensgebührnisse als Festbesoldeter des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von _____

[genaue Angabe der zahlenden Stelle — Ort, Kreis, Straße

b) Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Bezüge (dazu gehören auch Zuschüsse und Zulagen) auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses von _____

genaue Angabe der zahlenden Stelle — Ort, Kreis, Straße

c) Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz oder anderen Militärversorgungsgesetzen von _____

genaue Angabe der zahlenden Stelle — Ort, Kreis, Straße

5. Ich selbst erhalte — meine Familie erhält Einsatz- oder Räumungs-Familienunterhalt von _____

[genaue Angabe der zahlenden Stelle

in _____

Ort, Kreis, Straße, Nr.

6. Ich habe veranlaßt, daß meine Steuerkarte an die St. O Geb. Stelle[4]) _____ übersandt wird. Für Nichtlohnsteuerpflichtige: Ich habe bei meiner Gemeindebehörde in _____ Kreis _____ die Ausstellung einer Steuerkarte und deren Uebersendung an die St. O. Geb. Stelle _____ beantragt.

7. Ich habe _____
[Vor- und Zuname, Wohnort, Kreis, Straße, Nr., Stock]
verpflichtet, Auskunft über den Familienstand auf Anfrage der die Kriegsbesoldung anweisenden Dienststelle zu erteilen und unaufgefordert Veränderungen im Familienstand mitzuteilen, die die Höhe der Kinderzuschläge verändern können.

8. Ich bitte, die mir zustehende Kriegsbesoldung

a) zur Überweisung auf Konto Nr _____ Postscheckamt _____
" " "
[genaue Angabe der Bank oder Sparkasse]
zugunsten des Kontoinhabers _____
[genaue Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnung usw in voller Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Konto inhabers bei der Geldanstalt]

b) zur Zahlung durch Postbarscheck an _____
[genaue Namens-, Orts- und Wohnungsangabe]
unter Einbehaltung der Lohnsteuer und des Kriegszuschlags, der Bürgersteuer sowie etwaiger Pfändungs- und Abtretungsbeträge anzuweisen.

---

[4]) Beim Rechnungsführer oder Zahlmeister zu erfragen. Es ist derselbe Standort, in dem sich die für unbare Zahlungen des Truppenteils oder der Dienststelle zuständige Heeresstandortkasse befindet.

9. Einzubehalten sind Pfändungs- und Abtretungsbeträge

_____RM, monatlich _____RM an _____
[genaue Anschrift]

_____RM, monatlich _____RM an _____
[genaue Anschrift]

Ich versichere, die Angaben unter 1 bis 9 nach bestem Gewissen richtig gemacht zu haben und bitte um Zahlung der Kriegsbesoldung vom _____ ab. Die Beträge der(s) (Ziffer 4 und 5) _____ die mir oder meiner Familie bereits von _____ gezahlt sind, sind anzurechnen.

_____
Unterschrift mit Vor- und Zuname

_____
militärischer Dienstgrad oder Amtsbezeichnung
Feldpostnummer _____

_____ den _____
Truppenteil, Dienststelle, vollständig anzugeben
Feldpostnummer _____

U. (bei Untffz. von der Komp. über das Batl. usw.) an die St.O.Geb.St. _____

1. Die Angaben unter 1 _____ und unter 2 _____ sind nach den vorliegenden Unterlagen geprüft und richtig befunden.
Zu den Angaben unter _____ bleibt die Bestätigung vorbehalten.

2. Die Kriegsbesoldung ist ab 1.___ mit einem B. d. A. vom _____ in Bes. Gr.___ (A C)___ Stufe .... zu zahlen. Ortsklasse _____, örtlicher Sonderzuschlag ..... v. H

_____
Unterschrift

Dienststempel

_____
Dienstgrad, Amtsbezeichnung und Dienststellung

Auszufüllen von der St.O.Geb.St.

Berechnung der Kriegsbesoldung.

für _____

	H.M.	St	RM	Kst
1. a) Grundgehalt				
b) Örtl. Sonderzuschlag . . . . v. H.				
c) Wohnungsgeldzuschuß (bei . . . . . Kindern)				
d) _____				
Summe 1 (a bis d)				
dazu (gehaltskürzungsfrei)				
e) Zehrzulage				
f) Kinderzuschläge (1. Kind ..... RM, 2. .... RM, 3. .... RM, 4. .... RM)				
g) = Zulage				
Summe 1 (e bis g)				
Gesamtsumme 1				
2. Gehaltskürzung . . . v. H. von Summe 1 (a bis d)				
abzüglich				
Gehaltskürzung				
3. Ausgleichsbetrag (EWGG.) . . . . v. H. von Summe 1 (a bis d) — 2 (ggf. in Höhe des Wehrsoldes)				
Summe (2 + 3)				
Kriegsbesoldung [1 — (2 + 3)]				
4. Lohnsteuerberechnung von der Kriegsbesoldung				
ab:				
Zehrzulage				
..... = Zulage				
Ermäßigung				
Summe ab				
Steuerpflichtig				
5. Lohnsteuer				
6. Kriegssteuer				
7. Bürgersteuer				
8. Pfändungs-Abtretungsbetrag . . .				
Summe der Abzüge				
9. Auszahlungsbetrag				

Merkblatt (zu vorst. Formblatt 1)

für den Bezug des Kinderzuschlages (H.V.Bl. 40 B S. 248 Nr. 414). — Wegen Anforderung und Deckung des Bedarfs an Merkblättern gilt Nr. 2a Abs. 2 und 3 der Ausf.Best. auf S. 28. —

I. Der Kinderzuschlag steht nur zu

1. für Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten (Soldaten) aufgenommen sind und denen nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird;
2. für uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten (Soldaten) festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

   Die Gewährung des vollen Unterhalts ist nur anzunehmen, wenn der Beamte (Soldat) für den Unterhalt des Kindes mindestens einen Betrag in Höhe der Unterhaltsrente aufwendet, zu deren Entrichtung er rechtlich verpflichtet ist. Ist die festgesetzte Unterhaltsrente niedriger als der für das uneheliche Kind zustehende Kinderzuschlagssatz, so wird dieser nur in Höhe der Unterhaltsrente gewährt. Es ist daher bei den unehelichen Kindern noch anzugeben
   a) die Höhe der Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Beamte (Soldat) rechtlich verpflichtet ist,
   b) die Höhe des Unterhaltsbetrags, den er monatlich tatsächlich leistet.
3. für Pflegekinder und Enkel, wenn
   a) der Beamte (Soldat) diese ständig — nicht nur vorübergehend — in seinem Hausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält,
   b) keine andere Person vorhanden ist, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist,
   c) das Kind bereits mindestens ein Jahr lang unentgeltlich im Hausstand aufgenommen ist, ehe der Kinderzuschlag erstmalig für das Kind bewilligt werden kann,
   d) das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und kein Jude ist.

II. Nach § 1 Ziff. 8 Absatz 3 der Siebenten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 13. 3. 1938 — RGBl.

I S. 241 ff. — werden den Soldaten der Wehrmacht und Beamten für diejenigen beihilfeberechtigten Kinder, für die sie Kinderzulagen oder Kinderzuschläge beziehen, laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen nicht gewährt. In den Anträgen auf Auszahlung der Kriegsbesoldung nach Formblatt 1 ist daher gegebenenfalls noch unter Ziff. 4 Buchst. d anzugeben, für welche Kinder und von welcher Stelle laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen bezogen werden.

Die St.O.Geb.Stellen haben den die Kinderbeihilfen zahlenden Stellen von der Gewährung des Kinderzuschlages unverzüglich Mitteilung zu machen, damit Entziehung der Kinderbeihilfen veranlaßt wird und Überzahlungen vermieden werden.

Standortgebührnisstelle **Formblatt 2**

Nr. _____ , den 194

Ort, Straße, Nr.

An _____

in _____

Der _____

Dienstgrad, Vor- und Zuname

im bürgerlichen Beruf _____

wohnhaft _____

Ort, Kreis, Straße, Hausnummer

bezieht hier ab . . . . . 194 . . . Kriegsbesoldung nach § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. 2. 1940 (RGBl. 1940 Teil I S. 447 ff.).

Es wird ersucht, die Zahlung der für den Genannten oder seine Familie dort als Friedensgebührnisse, Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Bezüge, Fürsorge- und Versorgungsbezüge, Einsatz-, Räumungs-Familienunterhalt gemäß § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung mit Ende des Monats . . . . . 194 . . . einzustellen. Um Bestätigung der Einstellung auf dem Vordruck auf Seite 3 wird ersucht.

Genannter hat noch Anspruch auf Kriegsbesoldung für die Zeit vom _____ bis _____ 194 _____

Damit auch der Unterschiedsbetrag gemäß Ziffer 17 der Durchführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum EWGG. zur Zahlung angewiesen werden kann, wird um beschleunigte Mitteilung auf dem Vordruck auf Seite 3 ersucht, welche Beträge für die angegebene Zeit dort gezahlt sind.

Falls Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder Abtretungserklärungen dort vorliegen, wird um ihre sofortige Übersendung unter gleichzeitiger Angabe der hierauf dort einbehaltenen und abgeführten Beträge gebeten.

Zu Formblatt 2

_____, _____, den 194_

Bezeichnung d. abs. Dienstst. Ort, Str., Nr.

An Standortgebührnisstelle

Zu Nr. _____ vom _____ 190_

Der Eingang des vorbezeichneten Schreibens, betreffend den _____

im bürgerlichen Beruf _____

wohnhaft _____

Ort, Kreis, Straße, Hausnummer

_____

wird bestätigt.

Die Zahlung der hier angewiesenen Bezüge wird mit _____ 194_ eingestellt.

Für die Zeit vom _____ bis _____ sind hier gezahlt worden:

	für Monat	für Monat	für Monat
Summe der Monatsbezüge mit Berücksichtigung d. durch Notverordn. festgesetzten Kürzungen, ohne Kinderzuschläge .	_____ RM	_____ RM	_____ RM
Kinderzuschlag für . . . . Kinder	_____ RM	_____ RM	_____ RM
Beim Familienunterhalt sind . . . . Kinder berücksichtigt.			
Angerechnet sind			
Ausgleichsbetrag . . .	_____ RM	_____ RM	_____ RM
Lohnsteuer	_____ RM	_____ RM	_____ RM
Kriegszuschlag . . .	_____ RM	_____ RM	_____ RM
Bürgersteuer	_____ RM	_____ RM	_____ RM

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder Abtretungserklärung sind mit Schreiben _____ übersandt worden — liegen nicht vor.

Formblatt 3

An

_____

_____

Zu § 4 der 2. Verordnung zum EWGG.

Der _____
Dienstgrad, Vor- und Zuname

fällt ab _____ unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der 2. Verordnung zum EWGG. vom 28. 2. 1940 (Einbehaltung des Ausgleichsabzugs in voller Höhe des Wehrsoldes) RGBl. 1940 Teil I S. 447 ff.

Er bezieht einen Wehrsold in Höhe von _____ RM monatlich.

Formblatt 4

Standortgebührnisstelle

Nr. _____ _____, den _____ 194...
Ort Datum

Der _____
Dienstgrad, Vor- und Zuname

im bürgerlichen Beruf _____

wohnhaft _____
Ort, Kreis, Straße, Hausnummer

bezieht hier ab _____ 194... keine Kriesbesoldung nach § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 28. 2. 1940 (RGBl. 1940 Teil I S. 447 ff.) mehr.

Es wird ersucht, die Zahlung der für den Genannten oder seine Familie zuständigen Friedensgebührnisse, Ruhegehalt, ruhegehaltähnliche Bezüge, Fürsorge- und Versorgungsbezüge, Einsatz-, Räumungs-Familienunterhalt gemäß § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung vom obigen Zeitpunkt von dort wieder aufzunehmen.

Die dem Genannten von hier für den Monat _____ gezahlte Kriegsbesoldung ist umseitig erläutert.

Dritte Verordnung zum EWGG. vom 30. Juni 1940.

Ch. d. O.K.W. 30. 6. 40 — H.V.Bl. B S. 254 Nr. 429 —.
(RGBl. 1940 Teil I S. 946/947.)

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG. —) vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. und dem Rm. d. In. in Änderung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (RGBl. I S. 447) für die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger, die ein Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge (Versorgungsbezüge) auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses beziehen, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses (Versorgungsbezüge) werden neben der Kriegsbesoldung insoweit gezahlt, als die Kriegsbesoldung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, zurückbleibt.

(2) Die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Abs. 1 erfolgt nur auf Antrag. Wird der Antrag bis zum 30. September 1940 gestellt, so beginnt die Zahlung der Versorgungsbezüge mit dem Zeitpunkt des Beginns der Kriegsbesoldung.

(3) Bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 sind örtlich abgestufte Einkommensteile nach den Sätzen desjenigen Ortes anzusetzen, nach dem die Kriegsbesoldung berechnet wird. Etwaige Zuschläge sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit des Bezuges der Kriegsbesoldung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Die Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, sind nach den für Beamte geltenden Vorschriften auf Grund der ersten bis dritten Gehaltskürzungsverordnung zu kürzen; die Kriegsbesoldung ist nach Abzug der für Soldaten oder Wehrmachtbeamte vorge-

schriebenen Gehaltskürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnung zuzüglich einer etwaigen Zehrzulage und ohne Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 Abs. 2 EWGG. oder § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. anzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zum EWGG. vom 30. 6. 40.

Ch. d. O.K.W. 30. 6. 40 — H.V.Bl. B S. 255 —.

Zu § 1

1. Die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (RGBl. I S. 448) gelten sinngemäß.
2. Der zahlbar bleibende Teil der Versorgungsbezüge und die Kriegsbesoldung unterliegen dem Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. oder nach § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG. Der Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes gemäß § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. ist von der Kriegsbesoldung abzuziehen.
3. Die für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständige Wehrmachtdienststelle hat der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle den nach § 1 Abs. 2 gestellten Antrag zu übersenden und dabei mitzuteilen:
   a) in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an Kriegsbesoldung gezahlt wird und wie sich diese zusammensetzt,
   b) den Hundertsatz des vom zahlbar bleibenden Teil der Versorgungsbezüge einzubehaltenden Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG., den zustehenden Wehrsold als Höchstgrenze des Ausgleichsbetrages und den von der Kriegsbesoldung bereits einbehaltenen Ausgleichsbetrag.
4. Änderungen in der Höhe der Kriegsbesoldung, des Hundertsatzes des Ausgleichsbetrages, des zustehenden Wehrsoldes und des von der Kriegsbesoldung bereits einbehaltenen Ausgleichsbetrages sind unter Angabe des Zeitpunktes der Wirksamkeit von der für die Zahlung der Kriegsbesoldung

zuständigen Wehrmachtdienststelle der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle jeweils unverzüglich mitzuteilen.

5. Die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Dienststelle hat der für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststelle den Eingang der Mitteilungen zu Nr. 3 und Nr. 4 unverzüglich zu bestätigen.
6. Für die Regelung, welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, gelten die Durchführungsvorschriften zu § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) und zu § 50 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 29. September 1938 (RGBl. I S. 1293).
7. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Ausführungsbestimmungen des O.K.H. zur Dritten Verordnung zum EWGG. vom 30. 6. 40.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 7. 40 60 a H Haush. (V).

1. Der Antrag auf Zahlung der Versorgungsbezüge neben der Kriegsbesoldung ist von dem Wehrmachtangehörigen an seinen Truppenteil oder seine Dienststelle zu richten. Hierbei ist von dem Antragsteller auf Grund des ihm erteilten Feststellungsbescheides usw. über die Höhe der Versorgungsbezüge zu erläutern, daß die nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge errechnet sind, höher sind als die Kriegsbesoldung. Im Zweifelsfalle ist über die Höhe dieser Dienstbezüge von dem betreffenden Wehrmachtangehörigen bei der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle Auskunft einzuholen.

2. Die Anträge sind von den Truppenteilen oder Dienststellen an die für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständige St.O.Geb.Stelle weiterzuleiten.

Die St.O.Geb.Stellen übermitteln die Anträge mit den nach Nr. 3 der D.B. zu der obigen Verordnung mitzuteilenden Angaben an die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Dienststelle.

Einzelerlasse über Friedensgebührnisse § 3 EWGG. siehe Abschn. II „Einzelerlasse" S. 104.

Einzelerlasse über Kriegssteuer, Wehrsteuer, Bürgersteuer usw. siehe Abschn. X „Kriegssteuern" S. 924.

Verpflegung und Unterkunft.

§ 4

Die Angehörigen der Wehrmacht erhalten freie Verpflegung und, soweit es infolge ihrer Verwendung notwendig ist, freie Unterkunft nach näherer Bestimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Durchf.Best. zu § 4. Verpflegung und Unterkunft.

12. Die freie Verpflegung soll in der Regel in Natur gewährt werden. Im einzelnen gelten die Bestimmungen der Vorschrift für die Verpflegung der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift).

13. Sofern eine Unterbringung in reichseigenen oder vom Reich ermieteten Räumen nicht möglich ist, wird Quartier nach dem Reichsleistungsgesetz sichergestellt. Anspruch auf dienstgradmäßige Unterkunft oder Unterbringung besteht nicht. Für das Wohnen im eigenen Haushalt wird eine Entschädigung nicht gewährt.

13a. Gewährung freier Unterkunft (RWBl. 40 Nr. 3444 und H.V.Bl. 1940 C S. 250 Nr. 724).

I. Feldheer sowie entsprechende Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht.

a) Angehörige des Feldheeres sowie der dem Feldheer entsprechende Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des O.K.W. erhalten für ihre Person grundsätzlich freie Unterkunft.

b) Wohnungsgeldzuschuß wird daneben nach den Friedensbestimmungen gewährt. Ledige Unteroffiziere und Gehalt empfangende Mannschaften, die ledig sind, erhalten wie bisher keinen Wohnungsgeldzuschuß. Sofern ihnen jedoch der volle Wohnungsgeldzuschuß für eigenen Hausstand mit Verwandten gem. § 10 (2) RBesG. zu gewähren ist, steht dieser auch bei Feldverwendung zu, solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

c) Für das Wohnen in eigenem Haushalt wird eine Entschädigung nicht gewährt.

d) Sind Offiziere oder Wehrmachtbeamte in einem Kasernenquartier untergebracht, so ist weder Wohnungsgeldzuschuß noch Miete einzubehalten.

e) Einheiten, die an sich zum Feldheer oder zu den dem Feldheer entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des O.K.W. gehören, aber ständig im Heimatkriegsgebiet oder im Wiarmeiejatungsgebiet untergebracht werden, sind bezüglich der Unterbringung nach II zu behandeln. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen diese Einheiten im einzelnen. Das gleiche gilt für den Chef des O.K.W. für seinen Bereich.

Zu 1 e (O.K.H (ChHArbt u. BdE) 26. 6. 30 Z 111 4 — H.V.Bl. C S. 250 Nr. 724 —.

Unter die Einheiten, die ständig im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind, fallen vom Feldheer diejenigen, deren Kriegsverwendung ortsgebunden ständig im Heimatkriegsgebiet liegt (z. B. Transportkommandanturen). Dagegen fallen Kommandobehörden des Feldheeres, die durch die Kriegslage bedingt sich vorübergehend im Heimatkriegsgebiet befinden, nicht hierunter.

II. Ersatzheer sowie entsprechende Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht.

a) Wohnungsgeldzuschuß wird nach den Friedensbestimmungen gewährt.

b) Ledige Unteroffiziere und Gehalt empfangende Mannschaften, die ledig sind, erhalten bei Verwendung im Friedensstandort (Friedenswohnort) oder außerhalb desselben keinen Wohnungsgeldzuschuß, sofern sie nicht gemäß Nr. 31 H.Dv. 320/3 (M.Dv. 530/3, L.Dv. 402/3) die Genehmigung zur Selbsteinmietung erhalten haben.

Selbsteingemietete ledige Unteroffiziere und Gehalt empfangende Mannschaften, die ledig sind und die für eigenen Hausstand mit Verwandten gem. § 10 (2) RBesG. vollen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, erhalten diesen auch bei Verwendung außerhalb ihres Standortes weiter, solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei allen übrigen ledigen Unteroffizieren und ledigen Mannschaften erlischt die Genehmigung zur Selbsteinmietung beim

Ausrücken aus dem Friedensstandort. Wohnungsgeldzuschuß kann somit nur bis zum nächsten zulässigen Termin gewährt werden, zu dem die eingegangenen Mietverbindlichkeiten gelöst werden können.

c) Inhabern von Offizierkasernenquartieren, die in ihrem Friedensstandort allein für ihre Person ein friedensmäßiges Offizierkasernenquartier benutzen, wird, wenn sie zum Beziehen des Quartiers verpflichtet sind, der Wohnungsgeldzuschuß einbehalten. Andere Inhaber von Offizierkasernenquartieren zahlen eine Miete nach den allgemeinen Bestimmungen. Für den Verbrauch von elektrischem Strom, Gas, Heizung, Reinigungsmitteln usw. ist eine Vergütung nicht zu zahlen.

Müssen die im ersten Absatz genannten Offiziere usw. ein nicht friedensmäßiges Kasernenquartier benutzen, oder ist ihr friedensmäßiges Kasernenquartier mit mehreren Offizieren usw. belegt, so ist weder Wohnungsgeldzuschuß noch Miete einzubehalten.

Als friedensmäßig gelten nur solche Quartiere, die in dem Benutzungsplan oder in der dem Bau zugrunde gelegten Grundrißzeichnung als Offizierkasernenquartier bestimmt sind. Alle anderen Offizierkasernenquartiere, wie z. B. solche in Zwischenunterkünften auf Truppenübungsplätzen und in Barackenlagern usw., fallen während des Krieges nicht hierunter.

d) Für nicht kasernenbenutzungspflichtige Wehrmachtangehörige, die in ihrem Friedensstandort (Friedenswohnort) aus dienstlichen Gründen eine ihnen zugewiesene Unterkunft benutzen müssen, ist diese frei.

Zu II d (O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26. 6. 40 Z III — H.V.Bl. C S. 250 Nr. 724 —.

Die Entscheidung über die dienstliche Notwendigkeit trifft auf Antrag das W.K.K. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

e) Bei Verwendung außerhalb des Friedensstandortes (Friedenswohnortes) erhalten alle Wehrmachtangehörigen freie Unterkunft, ausgenommen die Versetzten und Kommandierten ohne eigenen Hausstand nach Nr. 8 DVO. zum UrlG., die entweder sofort oder nach Festsetzung der Kommandodauer auf über 4 Monate ohne besondere Genehmigung umzuziehen haben. Für sie gilt der neue Standort nach dem Umzug als Friedensstandort.

III. Allgemein.

Wenn freies Quartier gewährt wird, ist auch der Verbrauch von elektrischem Strom, Gas, Heizung, Reinigungsmittel usw. und

die Benutzung von zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen frei; ein Anspruch auf regelmäßige Verabreichung von Bädern wird dadurch nicht begründet.

Die Bestimmungen treten mit dem 1. 5. 40 in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen sind damit aufgehoben.

Die Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 B Nr. 397 und 473 und C Nr. 881 und Nr. 1266 werden aufgehoben.

Weitere Einzelerlasse über Unterkunft zu § 4 EWGG. siehe Abschn. VI „Unterkunft".

R.V.Bl. 1939 S. 251 Nr. 3214. — Wegfall der Verpflegung. — Aufgehoben — siehe zweite Verordnung zum EWGG. § 5 — H.V.Bl. 40 B S. 77 Nr. 141.

Zweite Verordnung zum EWGG.
v. 28. 2. 40 (RGBl. I S. 447/48)
— H.V.Bl. 40 B S. 77 Nr. 141 —.

§ 5.

Nr. 2 der Verordnung zum EWGG. v. 20. 9. 39 (RGBl. I S. 1855) — RBBl. 39 S. 251 Nr. 3214 — siehe vorstehend — wird aufgehoben.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 3. 40 62 v. 23. — VA/Ag V III (IV, 3) — H.V.Bl. B S. 143 Nr. 243 —.

Freie Verpflegung.

Zu § 5 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetz vom 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 447) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1940 bestimmt:

1. Die Verpflegung ist in Natur durch Teilnahme an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung zu gewähren:
   a) allen Angehörigen der Einheiten, die unter Nr. 14 A der E.W.Verpfl.V. fallen,
      — siehe hierzu Erl. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 3. 6. 40 62 v 23 VA/Ag V III (IV a) Nr. 1911/40 — Abschn. IX „Verpflegung" S. 854 —.
   b) allen Unteroffizieren und Mannschaften der übrigen Einheiten und Dienststellen, soweit sie nicht durch ihren Truppenkommandeur bzw. Dienststellenleiter von der Teilnahme befreit sind,

c) allen übrigen Wehrmachtangehörigen nur, soweit es ihr Dienst bei der Truppe nach Entscheidung des Truppenkommandeurs erfordert.

Einzelheiten regeln die Wehrmachtteile.

2. Bei Selbstbeschaffung der Verpflegung erhalten alle Wehrmachtangehörigen die Geldabfindung zur Selbstverpflegung von 1,20 RM täglich gemäß Nr. 28 der E.W.Verpfl.V.

3. Neben der Geldabfindung zur Selbstverpflegung erhalten einen Zuschlag von 0,80 RM täglich:

a) alle verheirateten und diesen gleichgestellten Offiziere, Musikinspezienten, Musikmeister und Wehrmachtbeamten, wenn sie außerhalb des Wohnortes ihrer Familie Dienst leisten,

b) alle Unteroffiziere und Mannschaften. Bei Verpflegung im eigenen Haushalt steht der Zuschlag nicht zu.

Wehrmachtangehörige, die außerhalb des Wohnortes (Standortes) Dienst leisten und täglich nach dort zurückkehren, haben keinen Anspruch auf den Zuschlag.

Zu 3 siehe Erl. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23 VA/Ag V III (IV 3 b) Nr. 1764/40 v. 17. 5. 40 Abschn. IX „Verpflegung" S. 854.

4. Alle verheirateten und diesen gleichgestellten Wehrmachtangehörigen, die aus dienstlichen Gründen von der Familie getrennt leben und auf Selbstverpflegung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuß von 1 RM täglich, vgl. auch Nr. 28 (26 c) der D.B. zum EWGG. in der Fassung vom 28. 2. 1940.

5. Die Regelung zu Nr. 2 bis 4 gilt nur bei Selbstbeschaffung der gesamten Tagesverpflegung und nicht bei Selbstbeschaffung von Einzelmahlzeiten.

6. Bezüglich der den Verheirateten Gleichgestellten gilt Nr. 10 der D.B. zum EWGG. vom 31. 8. 1939 in der Fassung vom 27. 11. 1939 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. 1939 S. 325 Nr. 3285).

7. Bei Urlaub stehen der Zuschlag von 0,80 RM und der Zuschuß von 1 RM nicht zu.

Zu Ziff. 7 wird bestimmt:

1. Wehrmachtangehörige, die am Dienstort auf Selbstverpflegung angewiesen sind, erhalten bei Urlaub nicht den Zuschlag von 0,80 RM und Verheiratete außerdem

nicht den Zuschuß von 1,— RM. Bei Sonntagsurlaub werden der Zuschlag und gegebenenfalls der Zuschuß weitergezahlt.

2. Wehrmachtangehörige, die am Dienstort regelmäßig an der Truppenverpflegung teilnehmen, erhalten bei Urlaub, auch bei Sonntagsurlaub, nicht den Zuschlag von 0,80 RM und gegebenenfalls nicht den Zuschuß von 1,— RM. Sie erhalten nur die Geldabfindung von 1,20 RM.

(Siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 6. 40 VA/Ag V III (IV 3 b) — H.V.Bl. B. S. 215 Nr. 356.)

8. Der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. 9. 1939 AWA/W Allg (I) 1407/39 wird mit Wirkung vom 1. 4. 1940 aufgehoben.

O.K.W. 30. 3. 40 62 v 23 1113/40 VA/Ag V III (IV, 3).

Hierzu wird bestimmt:

Zu 1 b.

Unteroffiziere und Mannschaften der unter 1 b fallenden Einheiten usw. ohne Truppenküche oder gemeinschaftliche Speiseeinrichtung zur Verpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften sind, wenn möglich, anderen Einheiten mit eigener Verpflegungswirtschaft zuzuteilen. Es ist auch zulässig, daß solche Einheiten usw. eine eigene Verpflegungswirtschaft einrichten, indem sie die Verpflegung im Wege der Magazinverpflegung empfangen und ihre Zubereitung einem Unternehmer übertragen. (Nr. 23 Abs. 1 Satz 2 E.W.Verpfl.V. und H.V.Bl. 1939. Teil B Nr. 559).

Zu 1 c.

Von Wehrmachtangehörigen, die an sich Selbstverpfleger sind, aber aus truppendienstlichen Gründen an der Truppenverpflegung teilnehmen, ist die Geldabfindung nach Ziffer 2 und 3 — bei Teilnahme an Teilmahlzeiten mit den entsprechenden Anteilen — einzubehalten; hierbei sind für eine Mittagskost mit Fleisch 50 g Fleischmarke, für eine Abendkost je nach Zusammensetzung 50 g Fleischmarke und 15 g Fettmarke oder eine von beiden und bei Verabfolgung der Brotportion die entsprechenden Kartenabschnitte einzuziehen und zu entwerten.

Zu 8.

Die Erlasse H.V.Bl. 1939, Teil B Nr. 409 und 503 treten mit Wirkung vom 1. 4. 1940 außer Kraft.

Einzelerlasse über Verpflegung zu § 4 EWGG. siehe Abschn. IX „Verpflegung" S. 824.

Zu § 4 Unterkunft.

Unterbringung nach § 4 des EWGG. O.K.H. (BdE) Abt. H (I) — 13. 9. 39 — H.V.Bl. 39 B S. 264 Nr. 386. — Die nach § 4 des EWGG (H.V.Bl. 1939 Teil B S. 244 Nr. 372) den Angehörigen des Heeres zustehende freie Unterkunft ist im Heimatgebiet nach dem Reichsleistungsgesetz von den einzelnen Bedarfsstellen (Kommandobehörden, Truppenteilen — Batl. usw. — und sonstigen Dienststellen) sicherzustellen, soweit Unterbringung in reichseigenen oder vom Reich ermieteten Räumen nicht möglich ist. — In Fällen, in denen von einzelnen Heeresangehörigen die Unterkunft durch Ermietung selbst beschafft worden ist, sind die eingegangenen Mietsverbindlichkeiten zum nächsten zulässigen Termin zu lösen. Bis zu diesem Zeitpunkt darf diesen Heeresangehörigen eine tägliche Entschädigung in Höhe von ¼ des Uebernachtungsgeldes für die Selbstbeschaffung der Unterkunft gewährt werden.

O.K.H. (BdE) Abt. H I v. 30. 9. 39 — H.V.Bl. 1939 B S. 281 Nr. 422.

Der vorstehende Erlaß H.V.Bl. 1939 B S. 264 Nr. 386 erstreckt sich nicht auf diejenigen Heeresangehörigen, die nach dem Schlußsatz von Nr. 13 der Durchf.Best. im eigenen Haushalt weiterwohnen können. — Unter Wohnen im eigenen Haushalt im Sinne dieses Schlußsatzes fällt auch das Wohnen als Untermieter; vgl. H.V.Bl. 1939 Teil B S. 239 Nr. 365 Ziff. VII — s. S. 35.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 12. 39 — 60 a — H Haush. (A) — H.V.Bl. 1940 B S. 3 Nr. 8 —.

— Zu H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 386 u. Nr. 422. —

Nr. 13 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. ist so auszulegen, daß Einquartierung nach dem RLG. dann in Frage kommt, wenn eine Unterbringung in reichseigenen oder vom Reich bereits ermieteten Räumen nicht möglich ist.

Eine zusätzliche Ermietung von Räumen kommt nicht in Betracht.

Bekleidung.

§ 5

(1) Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte im Offizierrang müssen für die Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung, soweit letztere nicht dienstlich geliefert wird, selbst sorgen. Sie erhalten dafür Entschädigungen nach näherer Bestimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Alle anderen Angehörigen der Wehrmacht erhalten freie Dienstbekleidung.

Durchf.Best. zu § 5. Bekleidung.

14. (1) Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte im Offizierrang mit Uniform erhalten eine monatlich im voraus zahlbare Entschädigung für Abnutzung der Bekleidung (Bekleidungsentschädigung) von 30 Reichsmark. Daneben steht Friedensbekleidungsentschädigung (Reichszuschuß) nicht zu.

(2) Die Bekleidungsentschädigung wird für die Dauer der Angehörigkeit zur Wehrmacht gezahlt. Für den Monat des Eintritts und der Entlassung oder des Ausscheidens wird der volle Monatsbetrag gezahlt. Die Verrechnung der Bekleidungsentschädigung mit den Kleiderkassen regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile für ihren Bereich.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 7. 40 64 e 24 AHA/Bkl I — H.V.Bl. S. 256 Nr. 432 —.

Bei Neubeförderungen von Offizieren wird die Bekleidungsentschädigung nach Nr. 14 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. im Betrage von monatlich 30,— RM vom 1. des Monats ab gewährt, in dem die Beförderung ausgesprochen wird.

Neuernannte Wehrmachtbeamte erhalten die Bekleidungsentschädigung mit Beginn des Monats, in dem ihnen die Ernennung bekanntgegeben worden ist. Auf den an die Wehrkreisverwaltungen ergangenen Erlaß 64 e 24 AHA/Ag/Bkl (II) 322/38 v. 3. 6. 38 wird hierbei hingewiesen.

Beförderungen von Offizieren mit rückwirkender Kraft und Ernennungen von Wehrmachtbeamten mit rückwirkender Einweisung in die Planstelle begründen keinen Anspruch auf rückwirkende Gewährung der Bekleidungsentschädigung.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

15. Die Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte im Offizierrang (des Friedens- und Beurlaubtenstandes), die bei Beginn des besonderen Einsatzes der Friedenswehrmacht bereits angehörten oder nach Beginn des besonderen Einsatzes in die Wehrmacht eintraten und keinen Anspruch auf die einmalige Einkleidungsbeihilfe (Nr. 16) haben, erhalten zur Vervollständigung ihrer Ausstattung eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 150 Reichsmark. Wehrmachtbeamte, die bis zu diesem Zeitpunkt nur zum Vorhalten von Dienstbekleidung verpflichtet waren, erhalten eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 275 Reichsmark.

O.K.H. (BdE) 11. 9. 39 64 e 24. 10. AHA/Ag Bekl (I) 4459/39. — Einmalige Ausrüstungsbeihilfe. Zur Behebung von Zweifeln wird bekanntgegeben, daß für die Gewährung der Ausrüstungsbeihilfe von 275 RM nach Ziff. 15 letzter Satz der Durchf.Best. zum EWGG nur **aktive Wehrmachtbeamte** in Betracht kommen, die bisher nur zum Vorhalten von Uniform verpflichtet waren. Wehrmachtbeamte d. B. erhalten ausnahmslos eine Beihilfe von 150 RM.

ChHRüst u. BdE 1. 3. 40 Az 64 e 24. 10 AHA/Bkl (I) Nr. 1446/40.

Soweit Amtswalter des RAD. in Oberfeldwebelstellen bei den Bautruppen eingesetzt wurden, haben sie während des Einsatzes bei der Wehrmacht ihre eigene Uniform des RAD. getragen und selbst unterhalten. Es steht ihnen daher die einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 150 RM und die laufende Bekleidungsentschädigung von monatlich 30 RM zu. (Vgl. Nr. 14 und 15 der D.B. zum EWGG.)

16. (1) Die in Nr. 14 genannten Angehörigen der Wehrmacht des Heeres und der Luftwaffe, die im Frieden nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichtet waren, erhalten die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus Dienstbeständen. Sie werden einmalig unentgeltlich verabfolgt. Einzelheiten über die Abgabe regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile. Daneben wird zur Ergänzung der Ausstattung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 250 Reichsmark gewährt.

Siehe hierzu Erl. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 7. 40 64 e 24 10 — AHA/Bkl (I) — H.V.Bl. B S. 250 Nr. 420 und O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 27. 6. 40 64 e 20 10 AHA/Bkl (I) — H.V.Bl. B S. 246 Nr. 404 — Abschn. II S. 135 —.

(2) In der Kriegsmarine erhalten die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 700 Reichsmark. Eine unentgeltliche Abgabe von Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücken an sie findet nicht statt.

17. (1) Die während des Einsatzes der Wehrmacht zu Offizieren oder Musikmeistern beförderten oder zu Wehrmachtbeamten im Offizierrang des Heeres und der Luftwaffe ernannten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten zur Vervollständigung ihrer Ausstattung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 350 Reichsmark, gegebenenfalls unter Anrechnung des obengenannten Betrages von 250 Reichsmark; daneben wird ihnen die zur Zeit ihrer Beförderung oder Ernennung in ihren Händen befindliche Dienstbekleidung als Eigentum belassen.

Siehe hierzu Erl. v. 13. 4. 40 Nr. 3832/40 AHA/Bkl (I) und 6. 5. 40 Nr. 4378/40 AHA/Bkl (I) — Abschn. II S. 134 u. 135 —.

(2) In der Kriegsmarine erhalten die im Abs. 1 Satz 1 genannten Unteroffiziere ohne Portepee und die Mannschaften die einmalige Einkleidungsbeihilfe von 700 Reichsmark, die Unteroffiziere mit Portepee von 500 Reichsmark. Ueber die Abgabe der in ihren Händen befindlichen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsstücke trifft das Oberkommando der Kriegsmarine Bestimmung.

O.K.W. 15. 9. 39 W V (III/IIIa) — O.K.H. (BdE) 16. 9. 39 Abt. H (I) — H.V.Bl. 39 B S. 271 Nr. 398.

In Ergänzung der Durchf.Best. Nr. 17 zum EWGG wird bestimmt: Nicht aus dem Soldatenverhältnis hervorgehenden neuernannten Wehrmachtbeamten wird die Einkleidungsbeihilfe von 350 RM, bei der Kriegsmarine von 700 RM gewährt. — Beim Heer und der Luftwaffe erhalten die aus dem Zivilverhältnis neuernannten Wehrmachtbeamten außerdem Bekleidungsstücke unentgeltlich, Ausrüstungsstücke nach Bedarf leihweise aus Truppenbeständen. — Eine Regelung der Einkleidungsbeihilfe für diese Beamten (Heer und Luftwaffe) nach dem Erlaß O.K.W. 64/2/e 1226/39 WH (V/IVa) vom 25. 3. 1939 bleibt späterer Entschließung vorbehalten. — Wegen des Erl. vom 25. 3. 1939 siehe H.M. 1939 S. 182 Nr. 383.

18. Die Ausrüstungsbeihilfe gemäß Nr. 15 und die Einkleidungsbeihilfe gemäß Nr. 16 und 17 werden auch bei mehrmaligem Einsatz nur einmal für den ersten Fall gewährt *).

19. Sonstige in Nr. 14 nicht genannte einzelne Angehörige der Wehrmacht des Friedensstandes, die für ihre Uniform selbst sorgen mußten und hierfür eine Geldentschädigung erhielten, werden für ihre Person den Offizieren usw. in der Bekleidungsabfindung gleichgestellt.

O.K.W. 9. 10. 39 AWA/WV III — H.V.Bl. C S. 292 —. Gendarmerieinspektoren der Feldgendarmerieverbände oder -einheiten **) erhalten, da sie keine freie Dienstbekleidung haben, in Anwendung des § 5 EWGG und Ziff. 14 ff. D.B. EWGG Bekleidungsentschädigung und eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 150 RM.

O.K.H. (BdE) vom 26. 9. 39 B 25 e 19 Ag VI/V 1 VII 2 Nr. 4869/39. Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung für Ergänzungsbeamte s. S. 130.

O.K.H. (BdE) 16. 11. 39 Az 64 e 24. 10 AHA/Ag Bkl. (I) Nr. 6033/39 Bekleidungsabfindung. Nach Nr. 19 der Durchf.Best. zum EWGG werden die bei Beginn des Einsatzes vorhandenen, zum Vorhalten oder zum Tragen von Uniform verpflichteten Wehrmachtbeamten des einfachen und mittleren Dienstes hinsichtlich der Bekleidungsabfindung den Wehrmachtbeamten im Offizierrang gleichgestellt. Den während des Einsatzes neuernannten Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sind, wenn sie zum Tragen von Uniform verpflichtet sind, demzufolge ebenso zu behandeln und nach Nr. 17 der Durchf.Best. abzufinden.

ChHRüst u. BdE v. 14. 3. 40 Az 64 e 24. 10 — Az 64 e 24. 10 AHA/Bkl (I) Nr. 721/40.

Mit Beziehung auf Erl. 64 e 24. 10 — 6033/39 — AHA/Ag/Bkl (I) vom 16. November 1939 — siehe vorstehend — wird zur Behebung von Zweifeln mitgeteilt, daß nur die während des Einsatzes neuernannten aktiven Wehrmachtbeamten des mittleren und einfachen Dienstes hinsichtlich der Bekleidungs-

*) Siehe auch Anhang am Schluß d. Buches Abschn. I H.V.Bl. C 40 Nr. 865.

**) Siehe auch Abschn. II S. 131.

abfindung wie die Wehrmachtbeamten im Offizierrang als Selbstbekleider zu behandeln sind. Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des mittleren und einfachen Dienstes im Unteroffizierrang dagegen erhalten gemäß § 5 (2) des EWGG. freie Dienstbekleidung aus Truppenbeständen.

ChHRüst u. BdE v. 17. 6. 40 Az 64 e 24. 10 AHA/Bkl (I) Nr. 5073/40.

Mit dem an die W.B. ergangenen Erl. 64 e 24. 10 AHA/Bkl (I) Nr. 721/40 v. 14. 3. 40 — siehe vorstehend — wurde zur Behebung von Zweifeln bekanntgegeben, daß die Wehrmachtbeamten a. K. in Stellen des mittleren und einfachen Dienstes im Unteroffizierrang nach § 5 (2) des EWGG. freie Dienstbekleidung aus Truppenbeständen erhalten. Soweit sie vorher in irrtümlicher Auslegung der Bestimmungen als Selbstbekleider behandelt und mit Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung abgefunden worden sind, können die Beträge in Ausgabe verbleiben. Von der weiteren Abfindung als Selbstbekleider muß jedoch abgesehen werden; die Zahlung der Bekleidungsentschädigung war daher mit der Bekanntgabe obigen Erlasses ab 1. 4. 40 einzustellen. Die aus der Einkleidungsbeihilfe usw. beschaffte Ausstattung ist auf die aus Dienstbeständen unentgeltlich zustehenden Bekleidungs- usw. Stücke anzurechnen. Auch muß die Reichskleiderkarte zurückgegeben werden.

Ausf.Best. des O.K.H. zu § 5 EWGG und Nr. 14—19 D.B.

Nr. 17.

Bekleidung.

Die in dem Monat der Anwendung des EWGG gebuchte Friedensbekleidungsentschädigung ist wieder in Einnahme zu buchen.

Die Bekleidungsentschädigung nach D.B. 14 wird im allgemeinen bar ausgezahlt, an aktive Heeresangehörige jedoch nur, wenn sie eine schriftliche Erklärung abgeben, daß eine Schuld bei der Heereskleiderkasse für sie nicht besteht. Im anderen Falle ist die Bekleidungsentschädigung unter Angabe der Kontonummer der Heereskleiderkasse und des letzten Friedenstruppenteils des betreffenden Heeresangehörigen an die Heereskleiderkasse abzuführen. Diese benachrichtigt die Zahlstelle, sobald dies unterbleiben kann.

Die Beträge werden an die Heereskleiderkasse durch die zuständigen HStOK. auf Auszahlungsanordnung der zuständigen Zahlstellen abgeführt.

Vom Zeitpunkt des besonderen Einsatzes ab werden von der Heereskleiderkasse keine Kredite mehr gewährt. Die Rechnungen über im freien Handel oder von der Heereskleiderkasse beschaffte Uniformen müssen von den Offizieren usw. unmittelbar bezahlt werden. Etwaige Guthaben bei der Heereskleiderkasse können nach Anwendung des EWGG ausgezahlt werden.

Die Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamten im Offizierrang mit Uniform, die im Frieden nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichtet waren — siehe D.B. Nr. 16 —, haben Anspruch auf unentgeltliche Abgabe aus den für den betreffenden Truppenteil niedergelegten Beständen, und zwar

1 Feldmütze,
1 Feldbluse mit Kragenbinde,
1 Tuch- oder Reithose,
1 Mantel,
1 Paar Stiefel,
1 Paar Schnürschuhe,
1 Unterjacke sowie leihweise Ausrüstungsstücke nach Bedarf.

Sobald Bestände verfügbar sind, worüber der Kommandeur entscheidet, kann diesen Offizieren usw. 1 weitere Feldbluse mit Kragenbinde und 1 Tuchhose ausgehändigt werden, die bei der Entlassung wieder abzugeben sind.

Weitere Einzelerlasse über Bekleidung zu § 5 EWGG. siehe Abschn. II „Einzelerlasse" und Abschn. VIII „Bekleidungswirtschaft".

Nr. 18.

Putzzeuggeld.

Den infolge eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht einberufenen Mannschaften (einschließlich Freiwilligen) wird einmalig ein Putzzeuggeld von 5 RM gezahlt. Mannschaften, die bei Beginn der Anwendung des EWGG ihre aktive Dienstzeit ableisten, erhalten kein zweites Putzzeuggeld.

O.K.H. (BdE) 25. 9. 39 Abt. H. (I) — H.V.Bl. 1939 B S. 275 Nr. 412.

Das nach Nr. 18 der Ausf.Best. zum EWGG (H.V.Bl. 1939 Teil B S. 244 Nr. 372) zahlbare einmalige Putzzeuggeld von 5 RM ist auch den infolge des besonderen Einsatzes einberufenen Unteroffizieren aller Dienstgrade zu gewähren. — Das Putzzeuggeld von 5 RM erhalten ferner alle in das Soldatenverhältnis überführten Angehörigen des RAD., soweit sie in Unteroffizier- und Mannschaftsstellen Verwendung finden, sowie die in Unteroffizier- und Mannschaftsstellen Dienst leistenden Angehörigen der Feldgendarmerie und der Feldpost.

Nr. 19 *).

Beihilfen bei Verlust selbstbeschaffter Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Bei unverschuldeten Verlusten selbstbeschaffter notwendiger Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke können den Angehörigen der Wehrmacht, die für ihre Bekleidung und Ausrüstung selbst zu sorgen haben, Beihilfen bewilligt werden. Bei Bemessung der zu bewilligenden Beträge sind die Selbstkosten für Heeresbestände zugrunde zu legen. Vorlage der Anträge auf dem Dienstwege. Die Bewilligung erfolgt durch die Division, für Angehörige nicht im Divisionsverbande stehender Einheiten durch den im Range eines Divisionskommandeurs oder im höheren Range stehenden Kommandeur. Die vorgenannten Kommandobehörden können Beihilfen bis zu 500 RM im Einzelfalle bewilligen. Sofern von ihnen eine höhere Beihilfe für notwendig gehalten wird, sind die Anträge dem Oberkommando des Heeres vorzulegen.

Heilfürsorge.

§ 6

Die Angehörigen der Wehrmacht haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Der Anspruch der Soldaten des Friedensstandes auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und Kinder nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (R.G.Bl. I S. 349) bleibt bestehen.

*) Nr. 19 der Ausführ.-Best. ist aufgehoben s. O.K.H. v. 1. 4. 40. — H.V.Bl. B S. 137 Nr. 220 Abschn. VIII. — Bekleidungswirtschaft S. 815.

Einzelerlasse über Heilfürsorge usw. zu § 6 der EWGG. siehe Abschn. VII „Heilfürsorge usw.".

Frontzulage.

§ 7

(1) Als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen, denen die Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz durch länger andauernde Kampfhandlungen und Feindnähe ausgesetzt sind, wird eine Frontzulage gewährt. Sie ist keine Kampf- oder Gefahrenzulage.

(2) Soweit Teile von Einheiten in einer Kampfzone eingesetzt sind, wird die Frontzulage nur diesen Teilen gewährt. Einzelpersonen nicht in der Kampfzone eingesetzter Einheiten wird Frontzulage nicht gewährt.

(3) Die Höhe der Frontzulage setzt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht fest.

Durchf.Best. zu § 7. Frontzulage.

20. Die Frontzulage ist für alle Dienstgrade gleich.

21. Sie wird tageweise berechnet und nachträglich am 11., 21. und 1. jedes Monats ausgezahlt.

22. Die bereits bei den Wehrmachtteilen gezahlten Zulagen, z. B. Flieger-, Fallschirm-, Bord-, Maschinen-, U-Boot-Tauch-, Taucherzulagen, werden mit der Frontzulage voll aufgerechnet.

23. Die weiteren Bestimmungen erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Ausf.Best. des O.K.H. zu § 7 EWGG und Nr. 20—23 D.B. Nr. 20 *).

Frontzulage.

Wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen, ist die Frontzulage den Angehörigen derjenigen Einheiten des Feldheeres zu zahlen, die sich in der Kampfzone während Kampfhandlungen befinden. Die Kampfzone im Sinne dieser Bestimmungen bildet im allgemeinen das Gefechtsgebiet eines Armeegebiets gemäß H.Dv. 90, Ziffer 19.

*) Neufassung gem. H.V.Bl. 40 B S. 17 Nr. 33.

Die Oberbefehlshaber der Armeen und Befehlshaber entsprechender Kommandodienststellen bestimmen die Tage, für die hiernach die Frontzulage zu zahlen ist. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nur für Teile der im Gefechtsgebiet befindlichen Einheiten zutreffen, ist die Gewährung der Frontzulage auf diese Einheiten zu beschränken.

Sofern in Ausnahmefällen auch für Einheiten im rückwärtigen Armeegebiet die Bedingungen für die Gewährung der Frontzulage vorliegen, können die Oberbefehlshaber der Armeen die Frontzulage auch für solche Einheiten genehmigen. Hierbei ist ein besonders scharfer Maßstab anzulegen.

Zulage für Minensuchen. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 16. 7. 40 60 a H Haush (V) — H.V.Bl. B S. 252 Nr. 423 —.

Angehörigen der Pioniereinheiten, die zum Suchen und Räumen von Minen auf ehemaligen Gefechtsfeldern eingesetzt werden, kann für jeden Einsatztag eine Zulage von 1 RM gewährt werden. Die Tage, für die diese Zulage zu zahlen ist, bestimmen die für die Bewilligung der Frontzulage zuständigen Befehlshaber (vgl. Nr. 20 der A.B. des O.K.H. zum EWGG. in der jetzt gültigen Fassung — H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 33) — siehe vorstehend —.

Die Zulage ist neben der Frontzulage nicht zahlbar.

Reisekosten- und Kommandovergütung.

§ 8

(1) Reisekosten- und Kommandovergütung für die Angehörigen der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes sind unter Berücksichtigung der Tatsache festzusetzen, daß der Wehrmachtangehörige Wehrsold, freie Verpflegung und Unterkunft erhält.

(2) Die näheren Bestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Durchf.Best. zu § 8. Reisekosten- und Kommandovergütung*).

24. Dienstreisen.

A. Fahrkostenentschädigung und Nebenkostenersatz.

(1) Sofern die Beförderung nicht unentgeltlich erfolgt, wird Fahrkostenentschädigung nach der Reiseverordnung gewährt, wenn

*) Siehe Anhang am Schluß d. Buches Abschn. I — H.V.Bl. 40 B Nr. 486.

nicht an deren Stelle Wehrmachtfahrscheine für die Beförderung auf der Eisenbahn oder andere Ausweise für die Benutzung von Kraftwagen- und Dampferlinien, Fähren usw. treten.

(2) Erforderlichenfalls werden Nebenkosten nach der Reiseverordnung erstattet.

Anmerk. Benutzung der Eisenbahn durch Wehrmachtangehörige s. H.V.Bl. 39 B S. 282 Nr. 427 — s. Abschn. XI „Wehrmachttransporte usw.".

B. Tage- und Uebernachtungsgeld.

Neufassung der Nr. 24 B und 25 bis 27 siehe zweite Verordnung zum EWGG. — nachstehend —.

Zweite Verordnung zum EWGG.

v. 28. 2. 40 (RGBl. I S. 447/48)
— H.V.Bl. 40 B S. 77 Nr. 141 — Artikel III —.

B. Tage- und Uebernachtungsgeld.

a) Für die Reisetage steht Tage- und Uebernachtungsgeld nach der Reiseverordnung zu.

b) Für den Aufenthalt am auswärtigen Geschäftsort wird für längstens 3 Tage Tage- und Uebernachtungsgeld gewährt, sofern der Dienstreisende nicht Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch nimmt.

Vom 4. Aufenthaltstage am gleichen Geschäftsort an wird entweder Wehrmachtverpflegung in Natur und freie Unterkunft von Amts wegen oder für Selbstbeschaffung der Verpflegung die Hälfte des Tagegeldes (aber mindestens in Höhe der Verpflegungsgebührnisse, vgl. Nr. 25 Buchst. c), für Selbstbeschaffung der Unterkunft die Hälfte des Uebernachtungsgeldes gewährt.

c) Neben der Geldabfindung zu Buchst. a und b ruht der Anspruch auf freie Verpflegung und freie Unterkunft für den Kalendertag, soweit nicht Teiltagegeld zusteht, vgl. Buchst. k.

Bereits empfangenes Verpflegungsgeld ist in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

d) Bei Teilnahme an der vollen Wehrmachtverpflegung wird kein Tagegeld oder ein Teil davon, bei Benutzung von Amts wegen bereitgestellter Unterkunft wird kein Uebernachtungsgeld oder ein Teil davon gewährt.

e) Wehrmachtangehörige, denen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes gemäß § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG. einbehalten wird, erhalten neben der nach Buchst. b vom 4. Tage

an vorgesehenen Abfindung ⅙ des Tage- und Uebernachtungsgeldes, auch wenn sie freie Verpflegung und Unterkunft nach Buchst. d in Anspruch nehmen.

Die Beträge werden abgerundet wie folgt festgesetzt:

Reisekostenstufe	I a	I b	II	III	IV	V
Tagegeld	2,00	1,70	1,50	1,20	0,90	0,75
Uebernachtungsgeld	1,50	1,30	1,00	0,80	0,70	0,55
Zusammen:	3,50	3,00	2,50	2,00	1,60	1,30

Diese Abfindung erhalten auch Wehrmachtangehörige, die schon während der Reisetage oder der ersten 3 Tage des Aufenthalts am gleichen Geschäftsort Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch nehmen.

⅙ des Tage- und Uebernachtungsgeldes können auch getrennt voneinander gewährt werden, wenn entweder Wehrmachtverpflegung in Natur oder unentgeltliche Unterkunft in Anspruch genommen werden. (H.V.Bl. 1940 C S. 264 Nr. 749.)

Vorstehendes gilt für alle Dienstreisen, ohne Rücksicht auf ihre Dauer. Eine Aenderung in der Berechnung des Ausgleichsbetrages tritt nicht ein.

f) Für eintägige Dienstreisen oder für Tage des Beginns oder der Beendigung mehrtägiger Dienstreisen von zwölfstündiger und geringerer Dauer regelt sich die Abfindung mit Tagegeld wie folgt:

Für Selbstverpfleger ruht bei Empfang von $^3/_{10}$ oder $^1/_2$ des Tagegeldes der Anspruch auf den gleichen Anteil der Verpflegungsgebührnisse, vgl. Nr. 25 Buchst. c. Der entsprechende Betrag ist in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

Für Teilnehmer an der Wehrmachtverpflegung, die Empfänger von Teiltagegeld sind, ruht der Anspruch auf die in die Dauer der Dienstreise fallenden Tagesmahlzeiten. Das Teiltagegeld wird aber für Letztere mindestens in Höhe des Teiles der Geldabfindung zur Selbstverpflegung (vgl. Nr. 25 Buchst. c) gewährt, die auf die selbstbeschafften Tagesmahlzeiten entfällt.

g) Nehmen Wehrmachtangehörige, die Tagegeld oder Teiltagegeld empfangen, während der Dienstreise an Teilmahlzeiten der Wehrmachtverpflegung teil, so ist für die Mittagskost $^3/_6$, für die Abendkost $^2/_6$, für die Morgenkost $^1/_6$ des Verpflegungsgeldes (ohne Zuschläge und Zuschüsse) in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

h) Eine Dienstreise liegt nicht vor, wenn Wehrmachtangehörige in Ausübung ihres regelmäßigen Dienstes den Standort oder die Ortsunterkunft verlassen, also Gänge im Truppendienst ausführen. Gänge im Truppendienst sind auch Besichtigungsreisen bis zu 24 Stunden. Der Begriff „Dienstreise" ist eng auszulegen.

25. Kommandos einschl. solcher im Truppendienst über 24 Stunden.

a) Für die Reisetage steht Tage- und Uebernachtungsgeld nach der Reiseverordnung zu. Im übrigen gelten für Abfindung mit Teiltagegeld für Tage des Beginns oder der Beendigung mehrtägiger Kommandos die Bestimmungen der Nr. 24 Buchst. f sinngemäß.

b) Vom ersten Tage nach dem letzten Reisetage an sind grundsätzlich Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch zu nehmen.

c) Ist die Inanspruchnahme von Wehrmachtverpflegung in Natur oder amtlicher Unterkunft nicht möglich, so werden für Selbstbeschaffung der Verpflegung die Geldabfindung zur Selbstverpflegung und für Verheiratete und diesen Gleichgestellte daneben ein Zuschuß von 1,00 RM, für Selbstbeschaffung der Unterkunft ¼ Kommandogeld nach dem Satze für Verheiratete mit eigenem Hausstand für alle Wehrmachtangehörigen gewährt.

d) Verheiratete und diesen Gleichgestellte, denen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes gemäß § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG. einbehalten wird, erhalten neben der Abfindung nach Buchst. b und c ⅙ des Tage- und Uebernachtungsgeldes nach Nr. 24 Buchst. e. An Stelle dieser Abfindung ist bei Kommandos über 4 Monate der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG. vom Ersten des auf Kommandobeginn oder Kommandoverlängerung folgenden Monats zu berechnen.

e) Die Bestimmungen der Nrn. 24 A, 24 B Buchst. c, d und g gelten bei Kommandos sinngemäß.

f) Bezüglich der den Verheirateten Gleichgestellten gilt Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. 1939 S. 335 Nr. 3285).

Zuschuß zur Selbstverpflegung. Heeresint. O.K.H. GenStdH./Gen.Qu. 7. 1. 40 — Az 224.

Der Zuschuß zur Selbstverpflegung von 1 RM täglich nach Nr. 25 D.B. zum § 8 EWGG. steht nur den verheirateten Wehrmachtangehörigen zu, die gezwungen sind, von ihren

Familien getrennt zu leben. — Ledigen Wehrmachtangehörigen, die ihre Wohnung während des besonderen Einsatzes nicht aufgegeben haben und durch eine Hausbedienstete weiter bewirtschaften lassen, kann der Zuschuß nicht gewährt werden, da sie den Verheirateten nicht gleichzustellen sind.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26. 1. 40 — B 61 b — Nr. 338/40 AHA/Z (III 6).

Der Zuschuß zur Selbstverpflegung von 1 RM steht auch Ledigen zu, die im eigenen Hausstand [Nr. 69 (7) R.V.] Verwandten usw. nach Nr. 69 (6) R.V. Wohnung und Unterhalt gewähren.

Zuschuß nach Nr. 25 D.B. zu § 8 EWGG. bei Urlaub. O.K.H. 13. 2. 40 — B 61 b — AHA/Z (III 6) — H.V.Bl. B S. 56 Nr. 114 —.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat unterm 2. 2. 40 Az 61 a/d AWA/W Allg (I b) Nr. 334/40 verfügt:

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß der gemäß Nr. 25 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. gewährte Zuschuß von 1 RM für Verheiratete bei Selbstbeschaffung der Verpflegung bei Urlaub nicht zusteht.

Soweit für die rückliegende Zeit anders verfahren sein sollte, kann von Ausgleichen abgesehen werden.

---

26. Allgemein.

a) Bei Gängen im Truppendienst innerhalb und außerhalb des Standortes bis zu 24 Stunden können die notwendigen Fahrtauslagen erstattet werden.

b) Soweit Nr. 24 und Nr. 25 Aenderungen nicht vorsehen, ist die Reiseverordnung für die Wehrmacht sinngemäß anzuwenden.

Für Dienstreisen in das Ausland und im Ausland gelten die Bestimmungen des Anhangs I der Reiseverordnung.

c) Den Zuschuß von 1,00 RM nach Nr. 25 Buchst. c erhalten alle verheirateten und diesen gleichgestellten Wehrmachtangehörigen (Friedensstand und nicht zum Friedensstand gehörige), die aus dienstlichen Gründen von der Familie getrennt leben und auf Selbstverpflegung angewiesen sind.

d) Zuschüsse und Zehrkosten nach Nrn. 60, 61, 80, 81, 89, 91, Beilage 4 und Anhang V 4 der Reiseverordnung werden nicht gewährt.

27. Umzugskosten, Trennungsentschädigung.

(1) Bei Versetzung von Angehörigen der Wehrmacht, die der Friedenswehrmacht angehörten, mit denen ein Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes oder ein Ortsumzug verbunden ist, bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile, ob und in welchen Fällen der Umzug unter Gewährung der Umzugskosten durchzuführen ist.

(2) Trennungsentschädigung wird nicht gewährt. Wenn die bisherigen Voraussetzungen dafür vorliegen, tritt Abfindung nach Nr. 25 ein.

Ausf.Best. des O.K.H. zu § 8 EWGG und Nr. 24—26 D.B.

Nr. 21.

Reisekosten.

Zu § 8 EWGG und Nr. 24 bis 26 D.B.

Bestimmung für die im Kriege abzugrenzenden Teile des Kriegsgebiets wird von Fall zu Fall getroffen.

Ausführungsbestimmungen Nr. 18 des Oberkommandos des Heeres zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) vom 28. Februar 1940 und den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 15. 3. 40 — B 61 b — Z (III 6) —

H.V.Bl. B S. 119 Nr. 176 —.

Zu Art. III Nr. 28 der D.B. (H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 141 S. 84).

Zu Nr. 24 B. Die Genehmigung zur Ausführung von Dienstreisen erteilen nur Dienststellen vom Divisionskommandeur usw., Chef der Wehrkreisverwaltung, Korpsintendanten an aufwärts. Es muß in jedem Falle geprüft werden, ob zur Genehmigung dringende dienstliche Gründe vorliegen und der Zweck der Dienstreise nicht auf andere Weise erfüllt werden kann.

O.K.W. 13. 4. 40 61 a/e 1567/40 WVers. (I P). Dienstreisen in Fürs.- u. Vers.-Angelegenheiten (Auszug). Die A.B. des O.K.H. zu Nr. 24 b des Art. III Nr. 28 der D.B. zum EWGG. findet auf die Genehmigung zur Ausführung von Dienstreisen in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten keine Anwendung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 4. 40 30 i 24 — 2301. 4. 40 SIn (IX) Dienstreisen der Truppenärzte bei den WFVA. Die A.B. des O.K.H. zu Nr. 24 B des Art. III Nr. 28 der D.B. zum EWGG. (H.V.Bl. 40 B Nr. 176) findet auf die Genehmigung zur Ausführung von Dienstreisen zur Untersuchung reiseunfähiger Fürsorge- und Versorgungsberechtigter oder Antragsteller durch die Truppenärzte bei den WF.-VA. keine Anwendung. Es gilt auch während des Krieges die H.Dv. 185 Ziff. 115.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 6. 40 — 61 — AHA/Ag K (IV) — H.V.Bl. B S. 204 Nr. 342 —.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung der bei den Heimat-Kraftfahr-Parken erforderlichen Dienstreisen (Ueberführung von Kfz., Ueberwachung und Kontrolle der Instandsetzungswerkstätten usw.) sind die Heimat-Kraftfahr-Bezirke zuständig.

Zu Nr. 24 B b. Die Pauschvergütung nach Anh. V 3 RV. steht bei Dienstreisen von Berlin nach Kummersdorf usw. für die ersten 3 Tage zu. Vom 4. Tage ab gilt Nr. 24 B b Abs. 2.

Zu Nr. 25 B d. Jede unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft gilt als amtlich. Auch bei Schlafwagenbenutzung steht kein Teil des Übernachtungsgeldes zu.

Zu Nr. 24 B f Abs. 2. Als Verpflegungsgebührnisse, die anteilmäßig zu kürzen sind, kommen in Frage das Verpflegungsgeld von 1,20 RM, der Zuschlag von 0,80 RM und der Zuschuß für Verheiratete von 1 RM.

Zu Nr. 24 B h. Mit Wirkung vom 1. 6. 40 aufgehoben — siehe nachstehend —.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 6. 40 B 61 b — Z (III 6) — H.V.Bl. B S. 221 Nr. 366 —.

Eintägige Dienstreisen.

Die Ausführungsbestimmung zu Nr. 24 B h im H.V.Bl. 1940 B Nr. 176 wird mit Wirkung vom 1. 6. 40 aufgehoben.

Dienstreisen bis zur Dauer von 24 Stunden sind von diesem Zeitpunkt ab nach D.V. 24 zum EWGG. (H.V.Bl. 1940 B S. 81, 82 Art. III) zu behandeln und abzufinden.

Es wird darauf hingewiesen, daß danach auch Besichtigungsreisen bis zu 24 Stunden Gänge im Truppendienst sind, und daß zur Ausführung von Dienstreisen die Genehmigung der Dienststelle vom Divisionskommandeur usw., Chef der W.V., Korpsintendanten an aufwärts erforderlich ist.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 4. 5. 40 B 61 b Z (III 6) Nr. 2077/40. — Versetzungsreisen rechnen nicht zu den Dienstreisen, die bis zur Dauer von 24 Stunden als Gänge im Truppendienst abzufinden sind.

Zu Nr. 26 a. Für die Erstattung von Fahrtauslagen bei Gängen im Truppendienst gelten die Bestimmungen der Nr. 90 (1) RV.

Zu Nr. 27.

a) Werden verheiratete und diesen gleichgestellte Wehrmachtangehörige, denen der Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes gem. § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG. einbehalten wird, mit Wirkung für das Friedensverhältnis versetzt oder mit Umzugsanordnung kommandiert, so erhalten sie bis zum Schluß des Monats, in dem die Versetzung usw. wirksam wird, die Abfindung nach Nr. 25 d. Wird die Versetzung usw. mit dem 1. eines Monats wirksam, so ist der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG. von diesem Tage ab zu berechnen.

b) 1. Der Genehmigung unterliegen nur Umzüge, die sich aus Versetzungen (Versetzungskommandos) ergeben. Grundbedingung ist dienstliche Notwendigkeit.

Rücksichten auf die Reichskasse und die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse (Verknappung der Transportmittel, Zwangsbewirtschaftung der Verbrauchsgüter) verlangen strengsten Maßstab. Rein persönliche Wünsche oder Rücksichten müssen zurücktreten.

O.K.W. 24. 5. 40 61 a Nr. 1918/40 WW (III a) — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 13. 6. 40 B 61 e — Z (III 3) — H.V.Bl. B S. 222 Nr. 368 —.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit äußerst angespannte Verkehrslage des Reiches müssen Umzüge von Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern eingeschränkt werden. Versetzungen von Angehörigen der Wehrmacht und von Gefolgschaftsmitgliedern mit Umzugsanordnung sind deshalb nur dann auszusprechen, wenn dies sachlich unumgänglich erforderlich ist.

2. Für Angehörige des Feldheeres liegt grundsätzlich kein dienstlicher Umzugsgrund vor. Er kann nur in ganz besonders dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden.

3. Beim Ersatzheer kann ein Umzug nur dann in Frage kommen, wenn die Versetzung in eine Friedensplanstelle erfolgt, deren Beibehaltung während und nach Beendigung des Krieges mit einiger Bestimmtheit angenommen werden kann. Der Umzug muß also im allgemeinen allen dienstlich jüngeren Heeresangehörigen ohne weiteres versagt werden, die jederzeit mit einer Feldverwendung rechnen müssen und deren längere oder dauernde Verwendung auch aus Gründen ihrer Fortbildung bei ein und derselben Dienststelle keinesfalls feststeht.

4. Das Oberkommando des Heeres wird mit den Versetzungsverfügungen bzw. mit den Personalveränderungen im allgemeinen anordnen, in welchen Fällen der Umzug durchzuführen ist. In allen Versetzungsanträgen ist zu der Umzugsfrage Stellung zu nehmen; insbesondere ist anzugeben, ob die Versetzung für das Friedensverhältnis gelten soll.

5. Die Stellv. Gen.Kdos. usw. verfahren bei Versetzungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit in gleicher Weise. Die

Befugnis zur Umzugsgenehmigung wird den Stellv. Gen.-Kdos. usw. für diese Fälle hiermit übertragen.

6. Für vor dem Einsatz Versetzte und allesonstigen Heeresangehörigen, die aus besonderen zwingenden Gründen — evtl. entgegen der Anordnung in den Versetzungsverfügungen — umziehen wollen, ist die Umzugsgenehmigung bei den für die Versetzungen zuständigen Dienststellen (O.K.H., Stellv. Gen.Kdos., Wehrkreisverwaltungen usw.) einzuholen.

7. Versetzte ohne eigenen Hausstand (Nr. 8 DVO. zum UkG.) ziehen ohne Genehmigung stets sofort um, Kommandierte ohne eigenen Hausstand sobald feststeht, daß das Kommando über 4 Monate dauern wird.

8. Die Verpflichtung der Versetzten zum Wohnungsuchen setzt infolge Fortfalls der Trennungsentschädigung während der Einsatzzeit erst ein mit der Anordnung oder Genehmigung des Umzugs.

Die feste Ermietung oder dienstliche Zuweisung einer Wohnung oder die Kündigung der alten Wohnung vor Genehmigung des Umzugs muß von den Heeresangehörigen bzw. der Wohnungsfürsorgestelle verantwortet werden.

9. Die Umzugsanträge müssen die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse klar erkennen lassen und sind nach anliegendem Muster von den Dienststellen der Versetzten a. d. D. vorzulegen.

10. Umzugsanträge für Angehörige der Marine und der Luftwaffe, die beim Heer Dienst leisten, sind an O.K.M. bzw. R.d.L. und Ob.d.L. zur Entscheidung vorzulegen.

11. Die an die Stellv. Gen.Kdos. und die Wehrkreisverwaltungen ergangene Verfügung vom 4. 10. 39 B 61 e 5241/39 AHA/Z (III 3) und die Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1223 treten hierdurch außer Kraft.

Dienststelle

Anlage
zu Nr. 176

Antrag
auf Genehmigung zur Durchführung des Umzugs nach Ziffer 27 D.B. zum EWGG. für nachstehende der Friedenswehrmacht angehörende Heeresangehörige.

Lfd. Nr.	Dienstgrad oder Dienststellung der Versetzten	Namen	Versetzung ist erfolgt durch Erlaß	von (Dienststelle)	zu	mit Wirkung vom	Umzug von	soll erfolgen nach	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Feldwebel	Mayer	Gen. Kdo. IV. A. K. v. 15. 12. 39 II b	Wehrbezirkskdo. Leipzig	Wehrbezirkskdo. Dresden	1. 1. 1940	Halle	Dresden	1. Feldwebel Maier wird in einer Friedensplanstelle beim W.B.Kdo. Dresden während und nach Beendigung des Krieges mit einiger Bestimmtheit Verwendung finden. 2. Verheiratet, 1 Kind. 3. Hausstand in Halle, wo er wegen Wohnungsmangels in Leipzig bei der Verheiratung am 1. 2. 39 eingerichtet worden ist. 4. Mit Zuweisung einer Wohnung in Dresden kann am 1. 4. 40 gerechnet werden. 5. Alte Wohng. ist monatlich kündbar. 6. Mietsentschädigung wäre zu zahlen für 1 Monat.

Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen.

Ort und Datum

Unterschrift

Einzelerlasse über Reisekosten usw. zu § 8 EWGG. Zureisekosten für Wehrmachtangehörige u. Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. 4. 10. 39 AHA/Z (III) 6 — H.V.Bl. 39 B S. 278 Nr. 417.

1. In Ergänzung der Durchf.Best. zu § 8 EWGG. (Nr. 24) erhalten Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B., d. R., d. L., z. V. und a. D. sowie Wehrmachtbeamte a. K. für die Reisetage anläßlich der Einberufung Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der Reiseverordnung. H.M. 1938 Nr. 492 Abschn. I C gilt sinngemäß. Die Höhe des Tagegeldes für die Zureise errechnet sich vom Zeitpunkt des Verlassens des Wohn- oder Aufenthaltsortes bis 0 Uhr des Ankunftstages. Übernachtungsgeld ist für den Ankunftstag nur zu zahlen, wenn freie Unterkunft nicht gewährt werden kann. Für den Entlassungstag wird Tagegeld, berechnet von 0 Uhr bis zur Ankunft im Wohnort, gewährt.

2. Für Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie den für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften nicht unterstellt sind, gelten die Bestimmungen der ADO. Nr. 4 (3) zu § 22 TO. A bzw. ADO. Nr. 4 (4) zu § 20 TO. B und H.V.Bl. 38 Teil B Nr. 305, jedoch ist die Zahlung der Anreisekosten nicht von der Zurücklegung einer Entfernung von 50 Kilometer (ADO. Nr. 4 (4) zu § 20 TO. B) abhängig.

Zureisekosten für RAD.-Führer.

O.K.H. 28. 11. 39 — B 61 b — AHA/Z (III 6) — H.V.Bl. B S. 354 Nr. 534 —.

Die Bestimmungen der Nr. 417 H.V.Bl. 1939 Teil B betr. Zureisekosten für Wehrmachtangehörige werden auch auf die zur Wehrmacht einberufenen RAD.-Führer ausgedehnt.

Erstattung von Fahrtauslagen.

O.K.W. 11. 5. 40, O.K.H. (ChHRüst u. BdE) — B 61 b — Z (III 2) — Nr. 1701/40 — H.V.Bl. B S. 187 Nr. 307 —.

Die Verfügungen O.K.W. vom 8. 11. 39 — B 61 b — AHA/Z (III 2) Nr. 4644/39 — H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 499 — und vom 7. 2. 40 — B 61 b — AHA/Z (III 2) Nr. 183/40 — H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 115 — werden mit Wirkung vom 1. 4. 1940 aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkt ab werden Fahrtauslagen nur denjenigen Soldaten und Wehrmachtbeamten erstattet, die außerhalb des Standorts wohnen und täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren. Als Höchstsätze für die Erstattung der Fahrtauslagen gelten die Vergütungssätze nach der Anl. zu Nr. 3 des H.V.Bl. 1940 Teil A — M.V.Bl. Nr. 12, L.V.Bl. 1940 Teil A Nr. 6 — die Zuschläge für Heizungskosten bleiben unberücksichtigt. Zehrkostenvergütung nach Nr. 81 RV. wird nicht gewährt.

Die für die Monate April und Mai 1940 nach den bisherigen Bestimmungen gewährten Fahrkosten können in Ausgabe belassen werden.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 2. 8. 40 B 61 b — Z (III 2) — H.V.Bl. B S. 301 Nr. 454 —.

Die Bestimmungen über Erstattung von Fahrtauslagen für kasernierungspflichtige Soldaten — H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 235 Ziff. 9 — werden von der Verfügung im H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 307 nicht erfaßt, sie gelten nach wie vor weiter. Die Fahrtkosten können gezahlt werden, wenn sie geringer sind, als die Kosten der Einmietung in der Nähe der Dienststelle.

Fahrtkosten bei Urlaubsreisen von Unverheirateten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 7. 40 B 61 b — Z (III 2) — H.V.Bl. C S. 275 Nr. 780 —.

— Zusätze zu RBBl. 1940 S. 191 Nr. 3449. —

1. Allgemein. Die Urlaubsreisen sind für Soldaten, Wehrmachtbeamte, Gefolgschaftsmitglieder — soweit letztere bis 31. 3. 40 nach § 35 des W.G. den für Soldaten geltenden Abfindungsbestimmungen unterworfen waren und ab 1. 4. 1940 Einsatzabfindung nach H.M. 40 Nr. 388 Ziff. 2 erhalten — und für die übrigen verheirateten Gefolgschaftsmitglieder durch H.V.Bl. 40 C Erlaß 374, 668 und 695 Ziff. 4 geregelt. RBBl. 1940 S. 191 Nr. 3449 gilt nur für die übrigen unverheirateten Gefolgschaftsmitglieder.

2. Zu 1. Es ist nicht Voraussetzung, daß die Gefolgschaftsmitglieder vor dem auswärtigen Kommando bei der Familie oder am Wohnort der Familie gewohnt haben müssen.

Erstattung von Kosten an Gestellungspflichtige bei Rückkehr aus dem Ausland anläßlich des besonderen Einsatzes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 1. 40 — B 43 a 10 — Z (III 4) — H.V.Bl. C S. 16 Nr. 53 —.

Der Erlaß H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 995 wird mit Wirkung vom 1. 1. 1940 aufgehoben.

Ab 1. 1. 1940 können Gestellungspflichtige aus dem Ausland, die auf Grund einer Einberufung durch das Wehrbezirkskommando Ausland die Heimreise antreten, auf Antrag die ihnen durch die Reise entstandenen Fahrtkosten ersetzt erhalten.

Als notwendige Kosten können in diesen Fällen auch Ausgaben für die Zurücklegung von Flugstrecken angesehen werden, wenn das Benutzen des Flugzeugs zur Erreichung des Reisezieles (Gestellungsort usw.) unbedingt erforderlich war.

Abfindung der im Herbst 1939 zu Übungen oder zum besonderen Einsatz Einberufenen mit Wege- und Zehrgeld.

O.K.H. (BdE) 25. 10. 39 Z (III 4) — H.V.Bl. C S. 395 Nr. 1038.

Den im Herbst 1939 zu Übungen oder zum besonderen Einsatz Einberufenen darf Wege- und gegebenenfalls Zehrgeld auch vom vorübergehenden Aufenthaltsort (Beschäftigungsort) aus und, wo erforderlich, von da über den dauernden Aufenthaltsort (ständigen Wohnort) gewährt werden.

Soweit für das rechtzeitige Eintreffen am Gestellungsort das Benutzen von Kraftwagen notwendig gewesen ist, können die Mehrkosten den Einberufenen erstattet werden.

Die Wehrkreisverwaltunge werden ferner ermächtigt, nach Prüfung der Sachlage im Einzelfalle auch die Erstattung notwendig gewordener Kosten für telegraphische oder telephonische Benachrichtigungen Wehrpflichtiger durch deren Angehörige usw. aus Reichsmitteln zu genehmigen.

Gebührnisabfindung bei Kursen und Lehrgängen für Beamte während des besonderen Einsatzes. O.K.H. 13. 11. 39 60 d 20 geh. VA/Ag V I/V 1 X Nr. 9555/39.

Dieser Erlaß ist aufgehoben; siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 6. 40 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 (X, 1) Nr. 5194/40 — nachstehend —.

Gebührnisabfindung bei Kursen und Lehrgängen für Wehrmachtbeamte — Heer — während des besonderen Einsatzes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 6. 40 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 (X, 1) Nr. 5194/40.

Unter Aufhebung des Erlasses O.K.H. (BdE) vom 13. 11 39 — 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 X — 9555/39 sind mit Wirkung vom 1. 7. 1940 ab die Teilnehmer an Kursen und Lehrgängen zur Unterrichtung und Fortbildung im Heeresverwaltungsdienst wie bei Kommandos nach Ziffer 25 der Durchführungsbestimmungen zu § 8 des EWGG. in der Fassung der 2. Verordnung zum EWGG. vom 28. 2. 1940 (H.V.Bl. 1940 — B S. 82) abzufinden. Die Teilnehmer haben dabei grundsätzlich von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch zu nehmen und nach Möglichkeit auch Wehrmachtverpflegung in Natur.

Übungsreisen zur Schulung von Beamten in den Grundsätzen der Heeresversorgung werden ausschließlich durch das Oberkommando des Heeres (ChHRüst u. BdE) angeordnet. Wenn die Abhaltung derartiger Reisen durch die Wehrkreisverwaltungen usw. beabsichtigt sein sollte, ist rechtzeitig die Genehmigung beim O.K.H. (ChHRüst u. BdE) zu beantragen.

Die Abfindung der Teilnehmer an Übungsreisen erfolgt nach Ziffer 24 der vorerwähnten Durchf.Best. zu § 8 des EWGG.

Abfindung von Wehrmachtangehörigen bei Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz.

O.K.W. 16. 11. 39 WV/V/V a Nr. 8054/39 2 a 1610 L.In 13 III B 1 a 9668/39 — O.K.H. (BdE) 1. 12. 39 — B 61 b — AHA/Z (III 2) — H.V.Bl. C S. 495 Nr. 1221 —.

Im Bereich der Wehrmacht gilt folgende Regelung:

Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 1939 finden auf

a) Soldaten und Wehrmachtbeamte,
b) nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht,
c) die nach § 22 (3) der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz herangezogenen Personen mit folgender Maßnahme Anwendung:
   1. Soldaten, Wehrmachtbeamte und die den für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften unterstellten Gefolg-

schaftsmitglieder sind nur dann nach den Ausführungsbestimmungen abzufinden, wenn sie außerhalb der Arbeitsstätte verwendet werden;

2. § 1 Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen über Bekleidungsabnutzungsentschädigung findet während der Geltungsdauer des EWGG. vom 28. 8. 1939 auf Soldaten, Wehrmachtbeamte und die den für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften unterstellten Gefolgschaftsmitglieder keine Anwendung;

3. Bekleidungsabnutzungsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn die Dienstleistung im Luftschutz lediglich im Bereitschaftsdienst besteht oder eine Ausstattung aus Wehrmachtbeständen stattfindet.

Vorstehender Erlaß wird mit nachstehendem bekanntgegeben:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 1939 sind im RBBl. 39 Nr. 3192 bekanntgegeben worden.

2. Hinsichtlich der Erstattung der baren Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und der Zahlung des Zehrgeldes von 1,50 RM sind die Ziffern 1 und 3 des § 1 der Durchführungsverordnung zu beachten. Eine Erstattung von Aufwendungen für die Benutzung von Beförderungsmitteln kommt jedoch nur dann in Frage, wenn diese Wegestrecken nicht auch im Zusammenhange mit dem regelmäßigen Dienst hätten zurückgelegt werden müssen.

3. Fahrgeld sowie Tage- und Übernachtungsgelder gemäß § 2 der Durchführungsverordnung werden nur gewährt, wenn durch die Heranziehung zu Dienstleistungen im Luftschutz eine Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes notwendig wird.

4. Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 26. 8. 1939 in Kraft.

Abfindung bei luftschutzmäßigem Einsatz.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 7. 40 B 61 b Nr. 3293/40 Z (III 2) — H.H.Bl. C S. 264 Nr. 748 —.

O.K.W. hat am 14. 6. 40 40. 5157/40 WZ (IV a) im Einvernehmen mit dem R.d.L. und Ob.d.L. (L.In. 13) folgende Entscheidung getroffen:

1. Für die Afindung von Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern bei Heranziehung zur Dienstleistung im

Luftschutz der Wehrmachtdienststellen und Wehrmachtbetriebe gelten die Ausführungsbestimmungen zum § 12 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. Mai 1939 in Verbindung mit der durch Erlaß des O.K.W. 26 Beih. 2 WB (V/V a) Nr 8054/39 2 a 1610 L.In. 13 III B 1 a Nr. 9668/39 vom 16. 11. 39 (H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1221) für die Zeit des besonderen Einsatzes getroffenen Regelung.

2. Die Zahlung der Bekleidungsentschädigung kommt nach § 1 Ziff. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen und Ziff. 3 des angezogenen Erlasses bei Wachtdienst, der lediglich im Bereitschaftsdienst besteht, nicht in Betracht.

3. Für einen zusammenhängenden Wachdienst ist Zehrgeld und ggf. Bekleidungsentschädigung nur einmal zu gewähren, auch wenn der Wachdienst 24 Stunden dauert und sich auf 2 Kalendertage erstreckt. Maßgebend ist, daß es sich hier um eine zusammenhängende Dienstleistung und damit nur eine einmalige Heranziehung zur Dienstleistung handelt.

Reisekostenvergütung bei Dienstreisen nach Frankreich.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 6. 40 B 61 b — Z (III 6) — H.V.Bl. C S. 251 Nr. 725 —.

Frankreich ist Operationsgebiet. Reisekosten und Kommandovergütung sind daher nur im Rahmen des EWGG. für Dienstreisen usw. im Inland zu gewähren. Für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht gilt diese Anordnung sinngemäß.

O.K.W. 20. 6. 40 — 2 f 23 gek. Beih. 1 — WB (III a).

Bekanntgemacht.

Für Gefolgschaftsmitglieder, die Dienstreisen nach Frankreich auszuführen haben oder dorthin kommandiert werden, ist das Kommandogeld nach den Sätzen der Ortsklasse S und A (H.M. 1940 Nr. 388 Ziff. 4) zu zahlen.

Soweit Wehrmachtangehörige nach Nr. 25 D.B. zu § 8 EWGG. ¼ des Kommandogeldes zur Selbstbeschaffung der Unterkunft erhalten, ist nach dem gleichen Grundsatz zu verfahren (H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 254).

Reisekostenabfindung bei Dienstreisen nach Dänemark und Norwegen.

O.K.W. 6. 5. 40 WV III a — O.K.H (ChHRüst u. BdE) 11. 5. 40 B 61 b — Z (III 6) — H.V.Bl. C S. 194 Nr. 560 —.

Gemäß Erlaß des O.K.W. WFA/Abt. L Nr. 22144/40 g. Kdos. (IV) vom 9. 4. 40 sind Dänemark und Norwegen in voller Ausdehnung Operationsgebiet. Reisekosten- und Kommandovergütung sind daher nur im Rahmen des EWGG. für Dienstreisen usw. im Inland zu gewähren.

Vorstehende Verfügung wird hiermit bekanntgegeben.

Soweit bisher anders verfahren wurde, kann von Ausgleichen abgesehen werden.

Für Gefolgschaftsmitglieder, die Dienstreisen nach Dänemark und Norwegen auszuführen haben oder dorthin kommandiert werden, ist das Kommandogeld nach den Sätzen der Ortsklassen S und A (H.M. 40 Nr. 388 Ziff. 4) zu zahlen.

Soweit Wehrmachtangehörige nach Nr. 25 D.B. zu § 8 EWGG. ¼ des Kommandogeldes zur Selbstbeschaffung der Unterkunft erhalten, ist nach dem gleichen Grundsatz zu verfahren (H.V.Bl. 40 Teil B Nr. 254).

Dienstreisen und Kommandos nach Norwegen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 6. 40 B 61 b — Z (III 6). — Zu H.M. 40 Nr. 668. —

Das O.K.W. hat mit Erlaß vom 3. 6. 1940 2 f 32 g K Beih. 1 WB (III) 5094/40 verfügt, daß sämtliche Wehrmachtsangehörige in Norwegen dienstlich untergebracht und voll verpflegt werden. Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen usw. nach Norwegen dürfen daher nur im Rahmen der D.B. Nr. 24 B a und 25 a zur 2. V.O. zum EWGG. — H.V.Bl. 40 B Nr. 141 — für die Reisetage gezahlt werden.

Vorstehende Anordnung gilt gemäß Verfg. O.K.W. vom 13. 6. 40 2 f 32 g K Beih. 1 WB (III a) 5132/40 sinngemäß auch für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, soweit sie amtlich untergebracht und voll verpflegt werden. Steht für die Aufenthaltstage in Norwegen Reisekosten- oder Kommandovergütung zu, so ist diese Gebühr gem. H.M. 40 Nr. 388 Ziff. 4, letzter Absatz, zu kürzen.

Die Bestimmung der Nr. 24 B e und 25 d D.B. zur 2. V.O. zum EWGG., wonach dem dort näher bezeichneten Personenkreis ⅙ des Tage- und Übernachtungsgeldes gewährt wird, bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

Reisekostenabfindung bei Dienstreisen nach Norwegen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 7. 40 B 61 b Z (III 6) — H.V.Bl. C S. 291 Nr. 807 —.

Das O.K.W. hat unterm 16. 7. 40 2 f 32 Beih. 1 WB (III) Nr. 5425/40 wie folgt verfügt:

Bei Dienstreisen nach Norwegen dürfen neben den im Rahmen des EWGG. für Dienstreisen gewährten Bezügen von den Friedensgebührnissen nur folgende Beträge in Reichskreditkassenscheine umgewechselt werden:

1. ein Betrag in Höhe des Wehrsoldes für die Dauer der Dienstreise einschl. der Reisetage,
2. für diejenigen, denen ein Ausgleichsbetrag nach § 3 EWGG. abgezogen wird und die deshalb ⅙ der Tage- und Übernachtungsgelder nicht erhalten (D.B. 24 Ziff. e), ein Betrag in Höhe von ⅙ der Tage- und Übernachtungsgelder.

Reisekostenvergütung bei Dienstreisen nach Belgien, Holland und Luxemburg.

O.K.W. 15. 5. 40 — WB (III a) — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 5. 40 B 61 b — Z (III 6) — H.V.Bl. C S. 205 Nr. 597 —.

Belgien, Holland und Luxemburg sind in voller Ausdehnung Operationsgebiet. Reisekosten- und Kommandovergütung sind daher nur im Rahmen des EWGG. für Dienstreisen usw. im Inland zu gewähren.

Soweit für Dänemark und Norwegen bis zum 6. Mai 1940 (Tag der Bekanntgabe d. Erl. des O.K.W./WB (III a) Nr. 2726/40 v. 6. 5. 40) Auslandstagegelder gezahlt worden sind, werden die überhobenen Beträge in Ausgabe belassen.

Bekanntgemacht.

Für Gefolgschaftsmitglieder, die Dienstreisen nach Belgien, Holland oder Luxemburg auszuführen haben oder dorthin kommandiert werden, ist das Kommandogeld nach den Sätzen der Ortsklassen S und A (H.M. 1940 Nr. 388 Ziff. 4) zu zahlen.

Soweit Wehrmachtangehörige nach Nr. 25 D.B. zu § 8 EWGG. ¼ des Kommandogeldes zur Selbstbeschaffung der Unterkunft erhalten, ist nach dem gleichen Grundsatz zu verfahren (H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 254).

Reisekostenvergütung und Beschäftigungsvergütung bei Dienstreisen und Abordnungen nach Norwegen, Dänemark, Belgien, Holland und Luxemburg.

RBBl. 1940 S. 165 Nr. 3425 — Rm. d. Fin. 18. 5. 40.

Norwegen, Dänemark, Belgien, Holland und Luxemburg sind in voller Ausdehnung Operationsgebiet der Wehrmacht. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat deshalb für seinen Bereich angeordnet, daß Reisekosten- und Kommandovergütung nur im Rahmen des EWGG. nach den Sätzen für Dienstreisen usw. im Inland zu gewähren sind. — Siehe H.V.Bl. 1940 C S. 194 Nr. 560 und S. 205 Nr. 597 vorstehend.

Für die Chefs und das Personal der Zivilverwaltungen in diesen Gebieten gilt mein Runderlaß vom 6. 9. 39 A 5401 — 54 IV (RBBl. S. 233 — s. S. 1 —). Demzufolge sind bei Dienstreisen und bei Abordnungsverhältnissen nach dem Operationsgebiet Tage- und Übernachtungsgelder sowie Beschäftigungsvergütungen nur nach Inlandssätzen zu gewähren.

In jedem Fall gilt das Operationsgebiet außerhalb der Reichsgrenzen im Sinne der Reisekostenvorschriften als Inland.

Versetzung von ledigen Soldaten usw. ohne eigenen Hausstand.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 1. 40 B 61 b — AHA/Z (III) — H.V.Bl. B S. 15 Nr. 28 —.

H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 257 — Sammlung 10/1172 — findet für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht auf Angehörige der Wehrmacht keine Anwendung. Nach Nr. 27 und Nr. 25 D.B. zum EWGG. wird Trennungsentschädigung oder Kommandovergütung nach der R.V. nicht gewährt.

Soweit versetzte ledige Angehörige der Wehrmacht nach H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 257 für die ersten drei Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort mit Kommandoreisegeld abgefunden werden konnten und am neuen Standort nicht freie Verpflegung und freie Unterkunft zusteht, kann ihnen für die Dauer der Anwendbarkeit des EWGG. für den genannten Zeitraum das Verpflegungsgeld von 1,20 RM und 0,80 RM und ¼ des Übernachtungsgeldes gewährt werden.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 11. 4. 40 — B 61 b — Z (III 6) — H.V.Bl. B S. 154 Nr. 252 —.

Die Verfg. H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 28 gilt auch ab 1. 4. 1940. Hiernach wird außer dem Verpflegungsgeld von 1,20 RM der Zuschlag von 0,80 RM für die ersten 3 Tage gewährt.

An Stelle von ¼ des Übernachtungsgeldes tritt ¼ des Kommandogeldes nach dem Satze für Verheiratete mit eigenem Hausstand (vgl. H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 141 Art. III Nr. 25).

Abfindung von Transportkommandos.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 1. 40 B 61 b Nr. 295/40 AHA/Z (III 6).

Bei mehrtägigen Kraftwagentransporten ist für die Reisetage Tagegeld zu gewähren, wenn die Verpflegung selbst beschafft werden muß und kalte Kost wegen der Dauer des Transportes nicht mitgegeben werden kann. Für die Aufenthaltstage ist Ververpflegung nach Nr. 25 D.B. zu § 8 EWGG. zu gewähren. Unterkunft, soweit sie nicht in reichseigenen oder vom Reich ermieteten Räumen gewährt werden kann, ist nach dem RLG. in Anspruch zu nehmen.

Abfindung der zum Chef des Transp.Wesens abgeordneten Beamten und Angestellten des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen sowie der zu den A.O.K. abgeordneten Landstraßenbevollmächtigten und ihrer Stäbe.

O.K.H. GenStdH./Gen.Qu. Az 221 III, 1 IV a v. 14. 3. 40.

Für die Abfindung der oben genannten Beamten und Angestellten gilt in sinngemäßer Anwendung des RBBl. 39 Nr. 3195 Abs. 3 und 4 und RBBl. 40 Nr. 3319 sowie entsprechend H.V.Bl. 40 C Nr. 214 unter 2 folgendes:

1. Die abgeordneten Beamten und Angestellten erhalten ihre Besoldung und Angestelltenvergütung weiterhin von ihren bisherigen Friedensdienststellen.

2. Bei einer Verwendung außerhalb ihres ständigen dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitzes werden ihnen neben den Friedensdienstbezügen Tage- und Übernachtungsgeld sowie Beschäftigungsvergütung nach den Vorschriften des Reisekostengesetzes für die Beamten und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gewährt. Die Frist von 7 Tagen zum Bezuge des Beschäftigungsreisegeldes darf nur insoweit verlänger werden, als RBBl. 40 Nr. 3319 eine Verlängerung zuläßt.

Das Operationsgebiet außerhalb der Reichsgrenze gilt im Sinne der Reisekostenvorschrift als Inland. Die Beamten und Angestellten erhalten hiernach:

a) für die ersten 7 Tage der auswärtigen Beschäftigung Tage- und Übernachtungsgeld;
b) vom 8. Tage der auswärtigen Beschäftigung ab Beschäftigungsvergütung nach den RBBl. 1938 Nr 3004 festgelegten Sätzen.

Die Beamten und Angestellten sind berechtigt, an der Wehrmachtverpflegung teilzunehmen. Erhalten sie Tagegeld, so werden beim Empfang von Wehrmachtverpflegung die Tagegelder um 75 v.H. gekürzt. Beim Bezug von Beschäftigungsvergütung ist für erhaltene Wehrmachtverpflegung, wenn es sich um Magazinverpflegung handelt, der Betrag von 1,20 RM — mit Tabakportion 1,40 RM — als Tagessatz einzuzahlen. Wird an Stelle der Magazinverpflegung Quartier-, Unternehmer- oder Hotelverpflegung gewährt, so müssen die gesamten hierfür vom Reich aufzuwendenden Selbstkosten eingezogen werden.

Bei Gewährung freier Unterkunft werden 25 v.H. des Übernachtungsgeldes belassen. Die Beschäftigungsvergütung wird bei Gewährung freier Unterkunft um 25 v.H. gekürzt.

Die Bezüge zu 2. sind von der Zahlstelle derjenigen Heeresdienststelle, zu der der Beamte oder Angestellte abgeordnet ist, zu zahlen und endgültig beim Kap. VIII E 230 zu buchen.

Wenn in der rückliegenden Zeit entgegen der vorstehenden Regelung von den Heimatbehörden — statt von den Heimatdienststellen — an die abgeordneten Beamten usw. Beschäftigungsvergütung usw. gezahlt worden sind, haben die zuständigen Heereszahlstellen solche Beträge auf Anfordern zu erstatten.

Werkfahrten, Schulfahrten für Kinder, Fürsorgefahrten mittels wehrmachteigener Kraftfahrzeuge und Werkbahnen.

O.K.H. (BdE) 7. 11. 39 — H.V.Bl. B S. 306 Nr. 483 und O.K.H. v. 3. 4. 40 — H.V.Bl. B S. 141 Nr. 238 — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 11. 7. 40 13 c AHA/Ag K IV d — H.V.Bl. B S. 254 Nr. 428.

Siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 1308.

Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 3. 40 — B 61 b — Z (III 6) — H.V.Bl. C S. 117 Nr. 328 —.

Die gem. H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 235 Ziff. 12 — Auszug nachstehend — getroffene Regelung wird bis 31. März 1941 verlängert.

Die zuständigen Dienststellen haben jedoch zu prüfen, ob die a. a. O. geforderten Voraussetzungen in jedem Einzelfall erfüllt sind.

Auszug aus H.V.Bl. 39 B S. 158 Nr. 235.

pp.

12. Für Angestellte und Arbeiter gilt, zunächst bis Ende März 1940, folgende Sonderregelung:

a) Denjenigen verheirateten Angestellten und Arbeitern, die bisher kein Fahrgeld erhalten haben, weil bei ihrer Einstellung oder später das erforderliche Personal am Dienstort verfügbar war, kann ebenfalls, frühestens jedoch ab 1. April 1939, Fahrgeld zugestanden werden, wenn sie sich um eine Wohnung am Dienstort bemühen.

b) Die unter a) Genannten erhalten das Fahrgeld auch dann weiter erstattet, wenn sie sich nicht um eine Wohnung am Dienstort bemühen, weil sie nicht die Absicht haben, umzuziehen, jedoch Mangel an Arbeitskräften am Dienstort besteht. Es fällt aber dann weg, wenn geeignete Arbeitskräfte am Dienstort verfügbar werden. Über die Eignung der Arbeitskräfte entscheiden die Dienststellen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 25. 6. 40 B 61 b — Z III 2 — H.V.Bl. B S. 242 Nr. 401 —.

Bei der Fahrkostenentschädigung auf Grund des Erlasses vom 2. 6. 1939 B 61 b — Z (III 2) — H.V.Bl. B Nr. 235 — handelt es sich um eine Sondermaßnahme, die abweichend von den Grundsätzen des Reisekostenrechts zugestanden worden ist. Wird die Fahrkostenentschädigung gewährt, so ist daneben die außertarifliche Zulage (RBBl. 1938 S. 169 Nr. III) nicht mehr zu zahlen, da die Voraussetzungen für die Bewilligung dieser Zulage dann nicht mehr gegeben sind.

Gänge im Truppendienst (Schutzbereichdienst).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 3. 40 — B 61 b — Z (III 2) — H.V.Bl. B S. 120 Nr. 177 —.

Die Fahrten, die Angehörige des Schutzbereichamts innerhalb des Bereichs ausführen, sind die Ausführung des Dienstes ihrer Behörde. Es handelt sich also um Gänge im Truppendienst nach Nr. 90 (1) R.V. Muß außerhalb übernachtet werden, so ist nach Nr. 90 (3) der R.V. der Gang wie ein Kommando im Truppendienst zu behandeln. Im übrigen gilt das EWGG., Unverheiratete, die auf Selbstverpflegung angewiesen sind, erhalten daher täglich 1,20 RM + 0,80 RM, Verheiratete hierzu noch 1 RM. Für nicht diesem Gesetz unterliegende Gefolgschaftsmitglieder darf Anhang V, 4 der R.V. angewendet werden.

In Fällen, in denen bisher mehr gezahlt worden ist, kann es dabei verbleiben.

Benutzung von Kraftomnibussen des öffentlichen Verkehrs durch Wehrmachtsangehörige usw. *)

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 5. 40 — B 61 b — Z (III 2) — H.V.Bl. B S. 188 Nr. 310 —.

— O.K.W. 21. 5. 40 — B 61 b — Z (III 2) Nr. 5813/39. —

Angehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht ist vom 1. 6. 40 ab bei Dienstreisen und Urlaubsreisen, die auf Kosten der Wehrmacht ausgeführt werden und bei denen — unter Umständen auch im Anschluß an eine Eisenbahnfahrt — Kraftomnibusse des öffentlichen Verkehrs benutzt werden müssen, zum Lösen des Omnibusfahrscheins ein Gutschein nach nachstehendem Muster auszuhändigen. Der Gutschein wird vom Kraftwagenführer gegen Ausgabe des Fahrscheins einbehalten.

Alles Nähere über das Verfahren mit den Kraftomnibus-Gutscheinen ist aus dem nachstehenden Muster und den Bestimmungen auf seiner Rückseite ersichtlich.

Der Erlaß H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 2 wird aufgehoben.

---

*) Siehe auch Anhang am Schluß dieses Buches. Abschn. I — H.V.Bl. C 40. Nr. 880.

Muster **Anlage**
(Vorderseite) zu Nr. 30

Gilt nicht als Fahrausweis!

Vor Antritt der Reise Fahrschein lösen!

Kraftomnibus-Gutschein
über

Nachweis Nr. ———

Fahrgebühr für 1 Person	RM	Rpf
Fahrgebühr für 1 Diensthund	RM	Rpf
Insgesamt	RM	Rpf
Gebühr für Reisegepäck	RM	Rpf

(Die umrahmten Teile sind vom Kraftwagenführer auszufüllen.)

für ——— in Buchstaben ——— Personen

für ——— in Buchstaben ——— Diensthunde

für Reisegepäck von ——— in Buchstaben ———
Personen zur einmaligen
Fahrt mit dem Kraftomnibus

von Haltestelle ——— Ort ———

nach Haltestelle ——— Ort ———

Die Fahrgebühr ist zu stunden.

Gegen Abgabe dieses Gutscheins, der die Barzahlung ersetzt, hat der Kraftwagenführer oder sonstige Fahrkartenausgeber Fahrscheine im Betrage der oben einzutragenden Gebühren auszuhändigen.

Ausgefertigt am ——— 194

Truppenteil

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Rückseite beachten!

(Rückseite)

Nachstehende Bestimmungen sind für alle Beteiligten bindend:

1. Auf Kosten der Wehrmacht dürfen Kraftomnibusse des öffentlichen Verkehrs in der Regel nur gegen Hingabe eines Gutscheins benutzt werden. Der Gutschein ist von den für die Anordnung der Dienstreise oder die Genehmigung des Urlaubs zuständigen Vorgesetzten zu vollziehen.
2. Die Ausstellung solcher Gutscheine ist — insbesondere wo die Verkehrsmittel stark beansprucht sind — auf das unabweisbare Bedürfnis zu beschränken. Gutscheine dürfen nur für Dienst- und Urlaubsreisen, die auf Kosten der Wehrmacht ausgeführt werden, ausgehändigt werden. Verboten ist die Ausstellung von Gutscheinen:
   a) für Fahrten, Urlaubsreisen, die auf eigene Kosten auszuführen sind,
   b) für alle Fahrten innerhalb einer politischen Gemeinde,
   c) für geschlossene Transporte mit mehr als 3 Wehrmachtangehörigen, es sei denn, daß die Verkehrsverhältnisse Ausnahmen unbedenklich zulassen,
   d) für Kriegsgefangene.
3. Die gestundeten Gebühren sind monatlich anzufordern:
   a) für Eisenbahn-Kraftomnibuslinien über die Reichsbahnverkehrskontrolle I Berlin bei der Abrechnungsintendantur III der Wehrkreisverwaltung III Berlin,
   b) für Kraftposten über das Reichspostministerium bei der Abrechnungsintendantur III der W.V. III Berlin (siehe H.V.Bl. 40 C S. 294 Nr. 723),
   c) für Kraftverkehr Sachsen A.G. (alle Kraftwagenlinien des sächsischen staatlichen Kraftwagenunternehmens im Gau Sachsen und den angrenzenden Sudetengau) über die Direktion der Kraftverkehr Sachsen A.G., Dresden A 24, bei der Abrechnungsintendantur III der Wehrkreisverwaltung III Berlin,
   d) für den Verband deutscher Kraftverkehrsgesellschaften, Dortmund, Wißstr. 26—28, über eine Zentralstelle bei der Abrechnungsintendantur III der Wehrkreisverwaltung III Berlin.
4. Wehrmachtfahrscheine dürfen nicht für die Kraftomnibusfahrten ausgestellt werden. Sie berechtigen nicht zur Benutzung von Kraftomnibussen und dürfen in keinem Falle

an Kraftwagenführer ausgehändigt und von diesen zurückgehalten werden.

5. Für Einberufungen zum aktiven Wehrdienst findet vorstehende Regelung keine Anwendung. Als Fahrtausweis dient der dem Einberufungsbefehl A angeheftete Freifahrtschein (siehe H.V.Bl. 40 C S. 249 Nr. 723).

Umzugskostenvergütung für Wehrmachtbeamte d. B.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 2. 40 — B 61 b — Nr. 531/40 — AHA/Z (III 2).

Das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten findet auf Wehrmachtbeamte d. B. keine Anwendung. Sie können daher ihren Hausstand nach eigenem Ermessen verlegen.

Für die Abfindung mit Verpflegung und Unterkunft gilt § 4 EWGG. nebst Durchf.Bestim. und die dazu ergangenen Verfügungen. Als Wohnort gilt der Ort, an dem sich der Hausstand befindet, im vorliegenden Falle also jetzt Stuttgart.

Oberzahlmeister K. erhält daher, wenn er Friedensbezüge nach § 3 EWGG. bezieht, sich in seinem Haushalt verpflegt, darin wohnt, weder freie Verpflegung noch freie Unterkunft. Mit Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Verhältnisse wird aber Zahlung des Wertes der Verpflegung in Natur in Höhe von 1,20 RM genehmigt.

Umzugsgenehmigung.

O.K.H. (BdE) 11. 12. 39 — B 61 b — AHA/Z (III 5) — H.V.Bl. C S. 496 Nr. 1223 —.

Nach Nr. 27 D.B. zum EWGG. ist zur Durchführung des Umzugs von versetzten Wehrmachtangehörigen mit eigenem Hausstand nach Nr. 8 DVO. zum UkG. die Genehmigung des Oberkommandos des Heeres einzuholen, auch wenn die Versetzung vor dem 1. 9. 1939 erfolgt ist. Es soll dadurch im Interesse der Reichskasse (Ersparung von doppelten Umzugskosten) und der Versetzten (Bleiben in gewohnter Umgebung, Vermeiden von Umschulen der Kinder usw.) vermieden werden, daß Umzüge von Wehrmachtangehörigen ausgeführt werden, deren Verbleiben in dem neuen Standort nach Beendigung des Krieges nicht mit einiger Bestimmtheit angenommen werden kann. Dies gilt besonders für Angehörige des Feldheeres. Vor Erteilung der

Umzugsgenehmigung sind dem Versetzten daher auch nicht Dienstwohnungen, Reichsmietwohnungen z. b. V. oder sonstige Wohnungen zuzuweisen.

Ermietet ein Versetzter eine Wohnung im neuen Standort und kündigt die im bisherigen, so geschieht dies auf Gefahr des versetzten Wehrmachtangehörigen.

Soweit die stellv. Gen.Kdos., W.V. usw. selbst eine anderweite Verwendung (im Felde oder Versetzung) anordnen können, haben sie in den Anträgen zum Ausdruck zu bringen, ob eine solche andere Verwendung wahrscheinlich ist.

Nicht erforderlich ist die Einholung der Genehmigung für Umzüge von Wehrmachtangehörigen,

1. für die bei der Versetzungsverfügung nach dem 1. 9. 1939 die Ausführung des Umzugs angeordnet oder genehmigt ist,
2. die keinen eigenen Hausstand nach Nr. 8 DVO. zum UkG. haben;

   Versetzte zu 2. haben den Umzug auszuführen, Kommandierte gleichfalls, sobald feststeht, daß das Kommando noch über 4 Monate dauern wird;
3. die Ortsumzüge nach Nr. 5 (2) der DVO. zum UkG. oder aus einer Notwohnung in eine Dauerwohnung auszuführen haben (Nr. 14 der DVO. zum UkG.), da in diesen Fällen es sich nicht um Versetzungsumzüge handelt, für die allein auch bei Ortsumzügen nach Ziff. 27 der D.B. zum EWGG. die Genehmigung des Oberkommandos des Heeres einzuholen ist.

Bemerkt wird, daß für Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte, Arbeiter) die Einholung der Umzugsgenehmigung nach der bereits genannten Ziffer 27 sich erübrigt, soweit sie nicht nach dem EWGG. abgefunden werden.

Trennungsentschädigung und Wohnungsgeld beim Ablehnen einer Wohnung.

ChHRüst u. BdE 17. 2. 40 B 61 b 1021/40 AHA/Z (III 2).

Die Ablehnung einer geeigneten Wohnung durch einen Trennungsentschädigungsempfänger ist Anlaß zur endgültigen Einstellung der Zahlung von Trennungsentschädigung. Der Wohnungsgeldzuschuß ist von diesem Zeitpunkt an nach dem dienstlichen Wohnsitz (Standort) zu zahlen.

Hieran ändern die Bestimmungen des EWGG. mit D.B. und A.B. nichts. Nr. 27 (2) der D.B. zum EWGG. bestimmt ausdrücklich, daß Abfindung nach Nr. 25 nur dann eintritt, wenn die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsentschädigung vorliegen.

Mit der Ablehnung einer Wohnung ist ein Verzicht eines Versetzten auf Gewährung der Umzugskostenentschädigung dagegen nicht verbunden. Auch hieran ändern die Bestimmungen des EWGG. mit D.B. und A.B. nichts. Die nach D.B. Nr. 27 (1) zum EWGG. erforderliche Genehmigung zur Durchführung des Umzugs stellt lediglich eine Maßnahme zur Vermeidung von Doppelumzügen dar. Im Falle der Genehmigung sichert sie dem Versetzten den Anspruch auf Umzugskostenentschädigung, im Falle der Ablehnung ist ein Umzug ausgeschlossen. Genehmigung und Ablehnung bleiben aber ohne Einfluß auf die Abfindung mit Wohnungsgeldzuschuß, Trennungsentschädigung und Umzugskostenentschädigung.

Erschwerte Durchführung von Umzügen.

Rm. d. Fin. v. 20. 1. 40 — RBBl. S. 19 Nr. 3334.

Unter den Verhältnissen der Kriegszeit kommt es vor, daß das Umzugsgut versetzter oder neu in den öffentlichen Dienst eingestellter beamteter und nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder, deren Umzug angeordnet ist, entweder

a) nach dem Verladen infolge Hemmungen im Güterverkehr länger als in normalen Zeiten unterwegs ist, oder
b) daß der Hausrat wegen Mangels an Transportmitteln oder Transportarbeitern nicht rechtzeitig verladen werden kann.

In diesen Fällen wird die beabsichtigte Einrichtung des Hausstandes am neuen Dienstort ohne Verschulden der Gefolgschaftsmitglieder mehr oder weniger stark verzögert. Ihnen entstehen hierdurch in der Regel besondere Mehraufwendungen für Unterbringung und Verpflegung für sich und ihre Familienangehörigen sowie auch Ausgaben an Miete für die Wohnung am neuen Dienstort. Auf Grund der §§ 11, 14 des Umzugskostengesetzes erkläre ich mit mit folgender Sonderregelung einverstanden:

1. Hat der Versetzte oder Neueingestellte vor dem Verladen des Umzugsgutes Trennungsentschädigung bezogen, so kann die Trennungsentschädigung in Abweichung von Nr. 25 Abs. 9 DVOzUkG. weitergewährt werden.

a) Wenn nach dem Verladen Hemmungen im Güterverkehr eintreten, darf die Trennungsentschädigung über den Tag des Einladens des Umzugsgutes oder des Beginns des Mietverhältnisses hinaus noch für die Zeit weitergewährt werden, die die im Regelfall nötige Dauer der Beförderung des Umzugsgutes übersteigt. Als längste regelmäßige Beförderungsdauer von Umzugsgut ist hierbei eine Woche anzunehmen. Umständliche Erhebungen über die regelmäßige Beförderungsdauer des Umzugsgutes sind zu vermeiden.

b) Wenn das rechtzeitige Verladen des Umzugsgutes infolge Wagenmangels usw. nicht möglich ist, darf die Trennungsentschädigung über den Beginn des Mietverhältnisses für die Wohnung am neuen Dienstort hinaus bis zu dem Tage weitergewährt werden, an dem das Verladen des Hausrats frühestens ausgeführt werden kann. Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, daß die Durchführung zum frühestens möglichen Zeitpunkt erfolgt.

2. Hat der Versetzte oder Neueingestellte bisher Trennungsentschädigung bisher nicht bezogen, so gilt folgendes:

a) Bei Hemmungen im Güterverkehr können die während der Dauer der Beförderung des Umzugsgutes entstandenen notwendigen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern Umzugskostenentschädigung zusteht, in angemessenen Grenzen bei der Zuschußbemessung auf Grund des § 7 UkG. berücksichtigt werden. In anderen Fällen können die Mehrkosten bei der Festsetzung der Umzugskostenbeihilfe berücksichtigt werden, auch wenn dadurch der bestimmungsmäßig zulässige Höchstsatz der Beihilfe überschritten wird.

b) Bei Unmöglichkeit, das Umzugsgut rechtzeitig zu verladen, kann Trennungsentschädigung vom Tage des Dienstantritts an bis zu dem Tage gewährt werden, der dem Einladen des Umzugsgutes am bisherigen Wohnort vorhergeht.

3. Mietentschädigung für die am neuen Dienstort gemietete Wohnung — § 8 Abs. 2 UkG. — kann in den Fällen zu 1 und 2 auch neueingestellten Gefolgschaftsmitgliedern beim Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden.

Diese Sondermaßnahme tritt an die Stelle des Runderlasses vom 19. September 1939 (RBBl. S. 253 Nr. 3217). Sie gilt vom 1. September 1939 an bis auf weiteres.

Unterhalt der Familien.

§ 9

(1) Diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, durch deren Einberufung zur Wehrmacht der Unterhalt ihrer Angehörigen oder die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht mehr gesichert ist, erhalten für sich, für ihre Familie oder Unterhaltsberechtigten Familienunterhalt.

(2) Bei Bemessung des Familienunterhalts sind die bisherigen Lebensverhältnisse und das im Frieden bezogene Einkommen der Angehörigen der Wehrmacht zu berücksichtigen. Die Fortführung des Haushalts unter Beachtung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkungen, die Erhaltung des Besitzstandes und die Erfüllung übernommener Verpflichtungen sollen in vertretbarem Ausmaße gesichert werden.

(3) Die näheren Bestimmungen hierzu erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen.

Familienunterhalt der Angehörigen der Einberufenen.

RdErl. d. RMdJ. u. d. RFM. v. 15. 9. 1939.
VW I 347/39 — 7900 und LG 4085 — 954 I.
O.K.H. (BdE) 28. 9. 39 Abt. H (I) — H.V.Bl. 1939 B S. 280 Nr. 421.

(1) Das Ziel der Einsatz-Familienunterstützung (Familienunterhalt) wird in § 9 Abs. 2 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. 8. 1939 (R.G.Bl. I S. 1531) in folgende Grundsätze zusammengefaßt:

Bei Bemessung des Familienunterhalts sind die bisherigen Lebensverhältnisse und das im Frieden bezogene Einkommen der Angehörigen der Wehrmacht zu berücksichtigen. Die Fortführung des Haushalts unter Beachtung der durch den besonderen Einsatz gebotenen Einschränkungen, die Erhaltung des Besitzstandes und die Erfüllung übernommener Verpflichtungen sollen in vertretbarem Ausmaße gesichert werden.

Diese Grundsätze sind von den Durchführungsbehörden bei der Handhabung des Einsatz-Familienunterstützungsrechtes im Rahmen seiner Vorschriften (vgl. insbesondere § 8 Abs. 1 der FU.-DVO. vom 11. 7. 1939, R.G.Bl. I S. 1225) als Richtlinie zu beachten. Keinesfalls sind die Grundsätze engherzig anzuwenden.

(2) In Uebereinstimmung mit dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz ist an Stelle der Bezeichnung „Familienunterstützung" nur noch die Bezeichnung „Familienunterhalt" zu verwenden. Ferner sind an Stelle der Bezeichnungen „Unterstützungsberechtigung", „Unterstützungsberechtigter", „Unterstützungssatz" die Bezeichnungen „Berechtigung", „Berechtigter", „Unterhaltssatz" zu verwenden.

(3) Die Dienststellen der Stadt- und Landkreise, denen die Durchführung des Familienunterhalts obliegt, führen die Bezeichnung „Der Oberbürgermeister, Abteilung für Familienunterhalt", „Der Landrat, Abteilung für Familienunterhalt". Die Bezeichnung „Wohlfahrtsamt" darf weder am Kopf von Schriftstücken und Formblättern noch als Türschild in den Amtsräumen der Abteilung für Familienunterhalt verwendet werden. Entsprechendes gilt für Gemeinden und engere Gemeindeverbände, denen die Durchführung des Familienunterhalts in Landkreisen übertragen ist.

(4) Der Familienunterhalt ist völlig getrennt von der öffentlichen Fürsorge durchzuführen (§ 2 Abs. 3 FU.-DVO.). Die Auszahlung des Familienunterhalts hat räumlich oder zeitlich getrennt von der Auszahlung der öffentlichen Fürsorge zu erfolgen. Die Anträge sind möglichst schnell zu behandeln. Es darf keinesfalls kleinlich verfahren werden, sondern stets entgegenkommend und in Zweifelsfällen zugunsten der Angehörigen. Der Einberufene an der Front muß die Ueberzeugung haben, daß für seine Angehörigen in ausreichender und gerechter Weise gesorgt ist.

(5) Wir erwarten, daß alle Behörden und Beamten mit vollster Hingabe und Opferfreudigkeit sich für die reibungslose Durchführung aller mit der Gewährung des Familienunterhalts zusammenhängenden Maßnahmen einsetzen. Die Angehörigen der zum Wehrdienst Einberufenen sind mit Rat und Tat zu unterstützen. Alle den Familienunterhalt betreffenden Maßnahmen sind gerecht und ohne Härten durchzuführen. Dazu ist vor allem erforderlich, daß alle mit der Durchführung dieser Maßnahmen befaßten Dienststellen mit geeigneten Bearbeitern besetzt werden, die sich ihrer besonderen Verantwortung gegen-

über der Volksgesamtheit bewußt sind und größtes Verständnis für die Sorgen und Nöte der an sie herantretenden Familienangehörigen der an der Front kämpfenden Soldaten haben. Die Behördenleiter haben alle notwendigen Anordnungen zu treffen, um den Verkehr des Publikums bei ihren Dienststellen zu erleichtern und eine rasche und zuvorkommende Abfertigung der Antragsteller zu ermöglichen. Stundenlanges Warten und Schlangestehen müssen unter allen Umständen vermieden werden. Wir erwarten von jedem Behördenleiter, daß er sich gerade jetzt der Aufgabe einer volksnahen Verwaltung voll bewußt ist und alles tut, um vorübergehende Schwierigkeiten zu überbrücken und den ihm anvertrauten Volksgenossen die Ueberzeugung zu vermitteln, daß für ihr Wohl bestens gesorgt wird. Dann werden auch die betroffenen Volksgenossen Verständnis für die großen Schwierigkeiten haben, unter denen die Behörden die Vielzahl der wichtigen neuen Aufgaben bei stark vermindertem Personal durchführen müssen.

(6) Auf die Vorschriften über Abschlagszahlungen und vorläufige Unterstützung bei größeren Einberufungen (Nr. 26, 27 des RdErl. v. 11. 7. 1939, RMBliV. S. 1447) wird besonders hingewiesen. Auf diesem Wege ist, wenn es nötig ist, stets sofort zu helfen. Die Gewährung von Abschlagszahlungen oder vorläufigen Unterstützungen darf keinesfalls dadurch aufgehalten werden, daß der Antragsteller noch nicht sämtliche, für die endgültige Feststellung der Unterstützung erforderlichen Unterlagen vorlegen kann.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich, den Reichsstatthalter im Sudetengau, die Reg.-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Landeshauptmänner in der Ostmark, die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden. — RMBliV. S. 1930.

Bearbeitung von Familienunterhaltsangelegenheiten s. O.K.H. (BdE) 10. 11. 39 HHaush. (A) H.M. S. 351 Nr. 805.

Einsatz-Familienunterhalt.

Verordnung über die während des besonderen Einsatzes geltende Fassung des Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 siehe H.V.Bl. 1940 Teil B S. 259 Nr. 447.

Pfändung, Aufrechnung.

§ 10

(1) Der Wehrsold, die Frontzulage sowie die einmaligen und laufenden Bekleidungsentschädigungen sind der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Die Aufrechnung wegen eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse ist gegen Wehrsold zulässig. Jedoch sind dem Angehörigen der Wehrmacht, dem gegenüber die Aufrechnung erklärt wird, mindestens zwei Drittel des Wehrsoldes zu belassen.

Schlußvorschriften.

§ 11

pp.
Vorstehendes wird bekanntgegeben.
O.K.H. (BdE), 7. 9. 39 — 60 a — Abt H (I).

Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen EWGG.

O.K.W. 5. 9. 39 AHA/Z (III 6) — O.K.H. 6. 9. 39 AHA/Z (III 6) — H.V.Bl. 1939 B S. 239 Nr. 365.

I. Mit dem Tage der Anwendung des EWGG fallen folgende Sondergebührnisse, Zulagen usw. für Wehrmachtangehörige weg:

1. Sonderzulage für Grenzeinheiten (H.M. 1939 Nr. 319 BLB. 39 Nr. 390).

2. Verpflegungszuschuß auf Tr.Üb. usw. Plätzen — Rw. M. H. L. v. 5. 3. 28 Nr. 464 1. 28 V 3 (II a) (Sammlung v. H.V.V. Bd. 1 Nr. 7) und Ergänzungen sowie Der R.d.L. und Ob.d.L. v. 8. 9. 37 L.D. Nr. 43087/37 IV a, 1 a 63 b 12 und Nachgänge —.

3. Marschabfindung nach Beil 4. R.V.

4. Verpflegungs- und Abwesenheitszuschuß bei vorübergehender Unterbringung auf Tr.Üb.Pl. usw. Rw. M. v. 6. 6. 34 Nr. 455/34 g. K. V 1 Ref. V 1 (Samml. v. H.V.V. Bd. 4 Nr. 10 und Ergänzungen) sowie Der R.d.L. und Ob.d.L. v. 8. 4. 37 L.D. Nr. 22389/37 II 7 und Ergänzungen.

5. Protektoratszulage, soweit Wehrsold gewährt wird. Protektoratszulage, die gem. R.B.Bl. 39 Nr. 3150 in doppelter Höhe gewährt wurde, ist in einfacher Höhe weiterzuzahlen.

6. Abwesenheitszuschüsse für die Dauer der Behandlung in auswärtigen Lazaretten usw. nach Nr. 61 R.V.

7. Kampfstoffzulage — O.K.H./AHA (III) 2927/35 g. K. v. 22. 7. 35 und Der R.d.L. und Ob.d.L. v. 21. 10. 38 L.D. Nr. 6483/38 S 2 a g. K. —

8. Zulage in unterirdischen Munitionslagern.

9. Der besondere Zuschuß für zu Übungen einberufene Unteroffiziere und Mannschaften in Höhe von 0,25 RM — H.M. 1938 Nr. 492 Abschnitt II A 5, M.V.Bl. 38 Nr. 342 und O.K.M. B Nr. 8000 M.Wehr II h v. 20. 9. 38, B.L.B. 38 Nr. 472 Anl. 1 Abschnitt II A 5 —.

10. Höhenzulage bei Hochgebirgsübungen — O.K.H. v. 24. 5. 37 B 61 b AHA/Z (III 2) Nr. 1341/37 —.

11. Sonderzuschuß für Angehörige des Tr.Üb.Pl. Hohenfels — O.K.H. 61 b AHA/Z (III 2) Nr. 3513/39 v. 14. 8. 39 —.

12. Sonderzuschuß bei Erntenothilfe — H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 159 Ziff. 10, M.V.Bl. 39 Nr. 274 Ziff. 10, L.V.Bl. 39 Teil B Nr. 129 Ziff. 10 —.

13. Probefahrtsabfindung — O.K.M. B Nr. 17006 BBV. V v. 17. 8. 38 u. B Nr. 22203 BBV. V v. 11. 11. 38 —.

14. Zuschlag zum Seeverpflegungszuschuß für die Besatzungen der Fernlenkzielschiffe — O.K.M. B Nr. 12659 BBV. P v. 3. 7. 37 —.

15. Beschießungszulage für Fernlenkzielschiff „Hessen" — O.K.M. B Nr. 12082 BBV. IV v. 17. 6. 38 —.

16. Zehrzulage für Dienstflüge — L.V.Bl. 38 Teil A Nr. 33 —.

17. Zulage bei Arbeitseinsatz der Truppe bei Bauvorhaben der Lw. — L.V.Bl. 39 Teil B Nr. 187, R.d.L. und Ob.d.L. v. 16. 6. 39 Chef Genst/L.D. Nr. 6317/39 g und Nachgänge —.

II. Folgende Sondergebührnisse, Zulagen usw. fallen für Wehrmachtangehörige mit dem Zeitpunkt der Anwendung des § 8 EWGG und Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (1. 9. 39) weg:

1. Zulagen für Bade- und Kurorte nach Nr. 80 R.V.

2. Zehrkosten im Gebiet der Westbefestigungen O.K.H. 61 b AHA/Z (III 2) Nr. 2313/39 v. 23. 8. 39.

3. Zuschüsse bei täglicher Rückkehr vom Kommandoort zum Standort oder tatsächlichen Wohnort und Zehrkosten bei Dienstgängen und Gängen im Truppendienst nach Nr. 81, 89, 91 und Anh. V 4 R.V.

(Die Bestimmungen über Erstattung notwendiger Fahrtauslagen werden hiervon nicht berührt.)

III. Solange § 8 EWGG nicht in Kraft war, ruht neben vollem Tagegeld, Übernachtungsgeld, Kommandogeld oder Trennungsentschädigung der Anspruch auf freie Verpflegung und Unterkunft. Bei Empfang freier Verpflegung fällt das Tagegeld bzw. ¾ des Kommandogeldes weg. Wird freie Unterkunft gewährt, dann fällt das Übernachtungsgeld bzw. ¼ des Kommandogeldes weg.

Bei Empfang von Teilmahlzeiten ruht der entsprechende Teil des Tagesgeldes oder ¾ des Kommandogeldes berechnet nach Sechsteln.

Bei Empfang von ½ des Tagesgeldes ruht auch der halbe Anspruch auf Verpflegung; bei Empfang von $^3/_{10}$ des Tagesgeldes bleibt er voll bestehen.

IV. Für Gefolgschaftsmitglieder, die nach dem Erlaß des O.K.H. vom 27. und 31. 8. 39 V A/Ag V I/Anga (II 4) Nr. 885/39 und Nr. 909/39 g. Kdos., O.K.M. B Nr. 7386. BBV. IV geh. vom 31. 8. 39, Der R.d.L. und Ob.d.L. v. 30. 8. 39 L.D. 8 I C Nr. 10741/39 g gemäß § 35 des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden

Abfindungsvorschriften unterstellt sind, auf die mithin das EWGG Anwendung findet, gelten vorstehende Anordnungen, soweit für sie einschlägig, ebenfalls.

Gefolgschaftsmitglieder, die nicht als Soldaten eingezogen und nicht den für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften unterstellt sind, werden nach wie vor friedensmäßig — vgl. Erlasse zu IV — abgefunden, auch wenn für die Beschäftigungsdienststelle der X-Fall angeordnet ist.

V. Unter Offizieren und Wehrmachtbeamten d. B. im Sinne der Erlasse O.K.H. v. 21.7.39 Nr. 2200/39 g. K. AHA/I a M, O.K.M. A I op/A II 195/39 g. K. v. 25.8.39, Der R.d.L. und Ob.d.L. v. 21.8.39 L.D. 2 Nr. 4341/39 g. K. II A 2. Ang. sind solche d. R., d. L., z. V. und a. D. sowie Wehrmachtbeamte a. K. zu verstehen.

VI. Zu Nr. 25 Durchführungsbestimmung zum EWGG. Bis zur Lösung des Mietverhältnisses kann den im Kommando-(Versetzungs-)Ort Verbliebenen ¼ des Übernachtungsgeldes weitergewährt werden.

Angehörige des Feldheeres, die bis zum Inkrafttreten des § 8 EWGG Empfänger von Trennungsentschädigung oder Kommandovergütung waren und ihren Versetzungs- bzw. Kommandoort aus Anlaß ihrer mobmäßigen Verwendung verlassen mußten, können bis auf weiteres ebenfalls ¼ des Übernachtungsgeldes erhalten, wenn sie ihr Mietverhältnis nicht gelöst haben. Falls Familienangehörige nach Lösung des Mietverhältnisses mit dem Verpacken usw. der zurückgelassenen Gegenstände beauftragt werden, sind außer der Fahrkostenentschädigung nach Nr. 35 ff. R.V. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höchstdauer von 3 Tagen nach der Reisekostenstufe V zu gewähren.

VII. Zu Nr. 13 Durchführungsbestimmung zum EWGG. Unter Wohnen im eigenen Haushalt im Sinne des Schlußsatzes dieser Bestimmung fällt auch das Wohnen als Untermieter.

VIII. Soweit bisher höhere Beträge gezahlt wurden, kann ausnahmsweise von einem Ausgleich abgesehen werden.

Anlage

Wehrsold
für die Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monatsbetrag RM
1	Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht	300
2	Generalobersten, Generaladmirale, Generale, Admirale, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre	240
3	Generalleutnante, Vizeadmirale, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen B 5 und B 6	210
4	Generalmajore, Konteradmirale, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen B 7 a, B 8, JL 1 und JL 2	180
5	Obersten, Kapitäne zur See, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen A 1 a und JL 3	150
6	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Obermusikinspizienten, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen A 1 b, A 2 b und JL 4; A 1 und A 2 der Besoldungsordnung vom 16. 5. 28 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst	120

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monatsbetrag RM
7	Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Musikinzpizienten, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 2 d und JL 5; A 3 der Besoldungsordnung vom 16. 5. 28 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst	108
8	Hauptleute, Kapitänleutnante, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsmusikmeister, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen A 3 b, A 4 b 1 und JL 6; A 4 und A 5 der Besoldungsordnung vom 16. 5. 28 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst	96
9	Oberleutnante, Oberleutnante zur See, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre, Obermusikmeister, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2, A 4 e, JL 7 und JL 8	81
10	Leutnante, Leutnante zur See, Musikmeister, Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen A 4 d, A 4 f, A 5 a, A 5 b, A 6, A 7 a; A 6 und A 7 der Besoldungsordnung vom 16. 5. 28 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst	72
11	Stabsoberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Oberfeldwebel,	60

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monatsbetrag RM
	Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister, Waffenwarte, Unterärzte, Marineunterärzte, Unterveterinäre, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppe A 8 a Unteroffiziere, die im Weltkriege Offizierstellvertreter waren (H.V.Bl. 1939 B S. 291)	
12	Feldwebel, Oberfähnriche, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppen A 9, A 10 a, A 10 b	54
13	Unterfeldwebel, Fähnriche, Obermaate usw.	45
14	Unteroffiziere, Maate, Wehrmachtbeamte der Besoldungsgruppe A 11	42
15	Stabsgefreite (a. A.), Obergefreite (a. A.), Gefreite (a. A.), Hauptgefreite, Obergefreite, Gefreite, Matrosenhauptgefreite, Matrosenobergefreite, Matrosengefreite, Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen, Flieger, nach Ableistung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht Zur Wehrsoldgruppe 15 gehören ferner (soweit noch nicht Gefreite): 1. Gediente der alten Wehrmacht ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit, 2. Gediente der Freikorps und der vorläufigen Reichswehr bis Ende 1920, 3. Angehörige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die freiwillig bei der Reichswehr bzw. der neuen Wehrmacht 2 Monate und mehr gedient haben.	36

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monatsbetrag. RM
	Bei Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 (auch in Ostpreußen Gemusterte der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912) und 1913 und jünger, die weniger als 2 Jahre, aber mehr als 2 Monate gedient haben, sind abgeleistete Übungen so anzurechnen, daß aktive Dienstzeit plus Übungen zusammengerechnet werden. (O.K.W., 22. 9. 39, AWA/W Allg (I). — O.K.H., 25 9. 39 Abt H (I). — H.V.Bl. 39 B S. 275 Nr. 411 *).	
	Der Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 15 ist auch denjenigen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1900—1912 zu gewähren, deren Grundausbildung nur 8 Wochen betragen hat. Diese Ausbildung ist der Dienstzeit von 2 Monaten gleichzusetzen (H.V.Bl. 1939 B S. 291 Nr. 449).	
	Die Einreihung der Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912 in Wehrsoldgruppe 15 nach Ziff. 3 des Erl H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 411 ist nur dann zulässig, wenn diese vor dem besonderen Einsatz der Wehrmacht, um eine Grundausbildung zu erhalten, freiwillig 2 Monate bzw. 8 Wochen bei der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht gedient haben. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 4. 40 — H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 139 Nr. 222 —.	
	Den Wehrsold nach Wehrsoldgrupe 15 erhalten nach einer Dienstzeit von insgesamt 2 Jahren deutschstämmige Soldaten, denen die in fremden Heeren abgeleistete Dienstzeit bei der Übernahme in die deutsche Wehrmacht nach dem Erlaß H.V. Bl. 39 C Nr. 1268 anzurechnen ist — ChHRüst u. BdE 8. 7. 40 60 a H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 255 Nr. 430 —.	
16	Oberschützen usw. Schützen usw., Matrosen, Flieger, — soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15 —	30

*) Fußnote siehe nächste Seite.

O.K.H. (B.d.E.) 12. 9. 39, Abt H (I) — H.V.Bl. 1939 B S. 264.

Abfindung der ap. Beamten u. Beamten im Vorbereitungsdienst nach dem EWGG.

1. Die ap. Wehrmachtbeamten erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, in der die Besoldungsgruppe für ihre erste planmäßige Anstellung aufgeführt ist. Ihnen stehen gleich die Wehrmachtbeamten im Vorbereitungs- und Probedienst, die in Beamtendienststellen eingesetzt sind.
2. Sonstige Wehrmachtbeamte im Vorbereitungs- und Probedienst erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, nach der sie nach ihrer Ernennung zum ap. Wehrmachtbeamten gemäß Ziffer 1 Wehrsold bekommen würden.

Auf die Wehrmachtbeamten im Vorbereitungs- und Probedienst findet § 5 EWGG. keine Anwendung. (Siehe auch Verfg. vom 2. 10. 39 60 d 20 Ag V I/V 1 X N 8890/39 — nachstehend S. 48.)

O.K.H. (BdE) 13. 11. 39 — HHaush. (A) — H.V.Bl. B S. 334 Nr. 502.

Soweit ap. Wehrmachtbeamte und sonstige Wehrmachtbeamte im Vorbereitungs- und Probedienst vor Bekanntwerden des oben angeführten Erlasses einen höheren Wehrsold erhalten haben, kann von Ausgleichen für die rückliegende Zeit abgesehen werden.

Wehrsold für Gefolgschaftsmitglieder, die nach § 35 des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden Bestimmungen unterstellt sind. O.K.H. (BdE) 25. 11. 1939 Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 476 Nr. 1199.

Der Wehrsold für sie ist durch Erlaß O.K.W. v. 4. 7. 39 Nr. 2200/39 g einheitlich und unabhängig von den Wehrsoldgruppen laut H.V.Bl. 39 B S. 251 festgesetzt worden. Die Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 B S. 275 Nr. 411 berührt daher diese besonderen Wehrsoldsätze der Gefolgschaftsmitglieder nicht.

*) Siehe auch Wehrsold für ehemalige Polizei- und Gendarmerieangehörige S. 115.

II. Einzelerlasse

über Gebührnisse, Beihilfen in Krankheits- usw. Fällen, Unterstützungen, Heiraten, Urlaub usw.

A. Bestimmungen über Gebührnisse.

Kannbewilligungen.

Rm. d. Fin. v. 18. 12. 39 — RBBl. 1940 S. 8 Nr. 3320.

Nach dem Runderlaß vom 14. März 1931 — A 5380 — 1970 I B — (RBBl. S. 18), betreffend Einschränkung von Nachzahlungen, dürfen Kannbewilligungen, also Bewilligungen, die sich auf Kannvorschriften oder Verwaltungsvorschriften stützen oder die zum Ausgleich von Härten dienen und auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, frühestens mit Wirkung vom 1. des Bewilligungsmonats ausgesprochen werden.

Von diesem Grundsatz ist seither mehrfach abgewichen worden, auf dem Gebiete des Beamtenrechts durch Nr. 3 der DVO. zu § 126 DBG., auf dem Gebiete des Umzugskostenrechts durch den Erlaß vom 23. März 1939 — A 4730 — 5925 IV — (RBBl. S. 71), auf dem Gebiete des Besoldungsrechts durch Abschnitt C Abs. 1 des Erlasses vom 22. September 1939 — A 4490 — 10429 IV (RBBl. S. 255). In diesen Fällen ist die Wirksamkeit der Bewilligungen auf Grund von Kannvorschriften vom 1. des Antragsmonats ab zugelassen worden.

Zur Herbeiführung der Einheitlichkeit bin ich nunmehr damit einverstanden, daß künftig in allen Fällen der Bewilligung von Kannbezügen der 1. des Antragsmonats als Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Bewilligung bestimmt wird.

Wehrsold für Oberstabszahlmeister.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 X 1 Nr. 6609/40.

Dem Antrage vom 26. 1. 40 — Az. 60 b 10 (A 5) auf Höhergruppierung der Oberstabszahlmeister in die Wehrsoldstufe 7 oder Einreihung der Bes.Gr. A 3 b in die Wehrsoldstufe 7 kann leider nicht stattgegeben werden.

Die Festsetzung der Wehrsoldstufen ist seinerzeit bei Soldaten nach dem Dienstgrad, bei Wehrmachtbeamten aber ausschließlich nach ihrer Eingruppierung in die Besoldungsgruppen erfolgt. Eine Änderung dieser grundsätzlichen Regelung ist vom O.K.W. nicht beabsichtigt.

Wehrsold der Heeresfachschullehrer.

O.K.W. v. 21. 9. 39 25 r 16. 10. WU (A) Nr. 1012/39.

Eine Anfrage gibt Veranlassung folgendes festzustellen:

Nach § 2 Absatz 1 des EWGG und der Anlage „Zahlung des Wehrsoldes an Wehrmachtangehörige bei besonderem Einsatz" ist bei Wehrmachtbeamten für die Höhe des Wehrsoldes die Besoldungsgruppe maßgebend, der ein Wehrmachtbeamter angehört, nicht die zur Zeit ausgeübte Tätigkeit, vgl. Durchf.Best. zu § 2 Ziff. 3 (1) Anlage Wehrsoldgruppen 6, 7, 8 und 10.

O.K.H. (BdE) v. 14. 10. 39 B 25 h 21 VA/Ag V I/V 1 (V).

Zur Klarstellung wird mitgeteilt:

1. Die gemäß Erlaß vom 19. 5. 1939 25 e 20 g V 1/VII 2 — 2627/39 g — im Verwaltungsdienst eingesetzten Fachschullehrer behalten ihre Amtsbezeichnung wie im Frieden ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden. Der Wehrsold ist ihnen entsprechend der Besoldungsgruppe der für sie maßgebenden Besoldungsordnung für Heeresfachschullehrer zu zahlen.

Erläuternd wird dazu noch bemerkt, daß es im höheren Dienst nur die Amtsbezeichnung „Kriegsverwaltungsrat" gibt; die Amtsbezeichnung „Oberkriegsverwaltungsrat" ist unzulässig.

2. Beamte auf Kriegsdauer im einfachen Dienst haben nach H.Dv. 321/1 Anl. C Ziff. 3 Abs. 4 die Amtsbezeichnung wie ein aktiver Wehrmachtbeamter des niedrigsten Dienstgrades der Laufbahn zu führen. Das ergibt für die als Heereswerkmeister eingesetzten „Kriegswerkmeister (Ba)" und für die als Lagermeister eingesetzten „Kriegslagermeister". Die Amtsbezeichnung „Kriegsmagazinmeister" ist nicht zulässig.

Abfindung der Heeresfachschulbeamten nach dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz.

O.K.H. (BdE) 4. 11. 39 V 1 (X) — H.V.Bl. C S. 424 Nr. 1099.

1. (1) Die planmäßig angestellten Schulleiter und Lehrer an Heeresfachschulen und am Großen Militärwaisenhaus Potsdam sind als aktive Wehrmachtbeamte ohne Rücksicht auf die von ihnen während des besonderen Einsatzes des Heeres im Fach-

schul- oder Verwaltungsdienst ausgeübte Tätigkeit nach dem EWGG mit Wehrsold usw. entsprechend der Besoldungsgruppe der für sie maßgebenden Besoldungsordnung für Heeresfachschullehrer abzufinden. Hierzu wird auf den Erlaß vom 19. 5. 1939 25 e 20 g V I/V 1 (VII 2) Nr. 2627/39 g hingewiesen, wonach nicht im Fachschuldienst oder nicht als Soldat verwendete Heeresfachschullehrer möglichst in einer ihrem militärischen Rang und ihrer Vorbildung entsprechenden Stelle im Verwaltungsdienst zu beschäftigen sind.

(2) Vorstehendes gilt auch für die außerplanmäßigen Heeresfachschullehrer sowie für die in freie Stellen von Wehrmachtbeamten zum Probedienst im Heeresfachschuldienst einberufenen, bereits im öffentlichen Schuldienst planmäßig angestellten und im Bereich des Heeres weiterverwendeten Lehrpersonen mit der Maßgabe, daß der Wehrsold nach dem Erlaß O.K.W. vom 9. 9. 1939 (H.V.Bl. Teil B S. 264 Nr. 383) zu bemessen ist — vgl. nachst. Abs. (4) —.

(3) Von den nach der nicht veröffentlichten Besoldungsordnung vom 16. 5. 1928 für Wehrmachtangehörige im Fachschuldienst (einschl. der nicht veröffentlichten Besoldungsordnungen vom 31. 12., 19. 6. und 13. 8. 1928 für bayerische, württembergische und sächsische Heeresfachschullehrer) besoldeten Wehrmachtbeamten im Fachschuldienst gehören zur

Wehrsoldgruppe 6 (Bes.Gr. A 1 mit Grundgehalt von 7 000 bis 10 200 RM jährlich, Bes.Gr. A 2 desgl. von 7 000 bis 9 700 RM jährlich): Oberfachschulräte, Oberfachstudiendirektoren und Oberstudiendirektoren;

Wehrsoldgruppe 7 (Bes.Gr. A 3 mit Grundgehalt von 4 800 bis 8 400 RM jährlich und Zulage): Fachstudiendirektoren, Studiendirektoren, Oberfachstudienräte, Oberstudienräte, Fachstudienräte, Studienräte, Studienprofessoren, Landwirtschaftsräte, Ökonomieräte, Gewerbeschuldirektoren und Gewerbeschulräte;

Wehrsoldgruppe 8 (Bes.Gr. A 4 mit Grundgehalt von 3 600 bis 6 600 RM jährlich, Bes.Gr. A 5 mit Grundgehalt von 3 600 bis 5 800 RM jährlich und Zulage): Gewerbeoberlehrer, Fachschulrektoren, Fachschulkonrektoren, Handelslehrer und Oberfachschullehrer; ferner die beim Großen Militärwaisenhaus Potsdam planmäßig angestellten und

bis zur reichsrechtlichen Regelung der Besoldung nach dem Mittelschullehrer- oder Volksschullehrerbesoldungsgesetz besoldeten Mittelschulrektoren, Volksschulrektoren und Mittelschullehrer;

Wehrsoldgruppe 9: planmäßig angestellte Volksschullehrer beim Großen Militärwaisenhaus in Potsdam;

Wehrsoldgruppe 10 (Bes.Gr. A 6 mit Grundgehalt von 2 300 bis 4 200 RM jährlich, Bes.Gr. A 7 mit Grundgehalt von 2 000 bis 3 500 RM jährlich): Fachlehrer und Fachschulsekretäre.

(4) Von den mit Diäten abzufindenden außerplanmäßigen Heeresfachschullehrern sowie den aus dem öffentlichen Schuldienst in freie Stellen von Wehrmachtbeamten (Heeresfachschullehrern) zum Probedienst einberufenen und mit ihren bisherigen Dienstbezügen gemäß Nr. 6 BV. von den Heeresdienststellen abzufindenden Lehrpersonen (vgl. Absatz 2) gehören zur

Wehrsoldgruppe 8: Studienassessoren, Fachstudienassessoren;

Wehrsoldgruppe 9: a.p. Gewerbeoberlehrer, a.p. Handelsoberlehrer und a.p. Oberfachschullehrer, zum Probedienst im Heeresfachschuldienst in freie Stellen für Gewerbeoberlehrer, Handelsoberlehrer, Oberfachschullehrer oder Mittelschullehrer (Großes Militärwaisenhaus Potsdam) aus dem öffentlichen Volks-, Mittel- oder Berufsschuldienst einberufene Lehrpersonen;

Wehrsoldgruppe 10: zum Probedienst in freie Stellen für Volksschullehrer beim Großen Militärwaisenhaus Potsdam einberufene Lehrpersonen;

Wehrsoldgruppe 11: zum Probedienst in freie Stellen für Fachlehrer und Fachschulsekretäre einberufene Personen.

(5) Bei Versetzung von Heeresfachschulbeamten ist in der Gebührnisbescheinigung nicht nur die Besoldungsgruppe, sondern auch die Besoldungsordnung, nach der diese Beamten besoldet werden, genau anzugeben.

2. (1) Werden die unter Ziffer 1 in den Absätzen (3) und (4) genannten Wehrmachtbeamten (Heeresfachschulbeamten) zur Dienstleistung als Soldat einberufen, so steht ihnen während dieser Verwendung der Wehrsold nach dem Dienstgrad als

Soldat zu. Die Friedensgebührnisse sind entsprechend den Bestimmungen des EWGG sowie den Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu weiter zu gewähren.

(2) Steht hiernach ein höherer Wehrsold als bisher zu, so ist dieser vom Tage des Dienstantritts als Soldat an zu zahlen. Bei Erhöhung des Wehrsoldes im Laufe eines Monatsdrittels zahlt den Mehrbetrag die Einheit, bei der der Empfangsberechtigte den Dienst als Soldat angetreten hat — vgl. hierzu auch Nr. 6 der Durchf.Best. zum EWGG —.

(3) Steht nach dem Dienstgrad als Soldat ein niedrigerer Wehrsold als bisher zu, so ist dieser von dem auf den Tag des Dienstantritts als Soldat folgenden Monatsdrittel an zu zahlen; beim Dienstantritt am 1., 11. oder 21. eines Monats jedoch schon von diesem Tage an.

3. Die im Heeresfachschuldienst als beamtete Hilfskräfte nebenamtlich (aushilfsweise) vollbeschäftigten und die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrpersonen gehören nicht zu den Angehörigen der Wehrmacht (Wehrmachtbeamten). Das EWGG findet daher auf diese Lehrpersonen keine Anwendung. Im übrigen wird hinsichtlich dieser Lehrpersonen auf den an die Wehrkreiskommandos, Wehrkreisverwaltungen und Abrechnungsintendanturen gerichteten Erlaß O.K.W. vom 24. 10. 1939 25 t 10 WU (V) Schi 4/39 und VA/Ag V I/V 1 (X) Schi 120/39 verwiesen.

4. Die hier wegen der Abfindung der Heeresfachschullehrer nach dem EWGG vorgelegten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Feldpostbeamte.

O.K.H. (BdE) v. 28. 9. 39 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 X Nr. 8645/39.

Die Feldpostbeamten sind für die Dauer ihrer Verwendung im Feldpostdienst Wehrmachtbeamte (Heer). Ihr Dienstgrad und Dienstrang sind in der Kriegsstärkenachweisung (Heer) festgelegt. Die Feldpostbeamten werden wie die im gleichen Dienstrang befindlichen Wehrmachtbeamten (Heer) besoldet, verpflegt und untergebracht. Vgl. Nr. 31 und 39 der H.Dv. g 84 (Fp V). Sie erhalten Wehrsold nicht nach dem Dienstgrad, sondern nach der ihren Dienstgradabzeichen entsprechenden Besoldungsgruppe und Wehrsoldgruppe nach Anl. zu § 2 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG.

Abfindung der Dolmetscher.

O.K.H. (BdE) v. 30. 9. 39 — B 60 a — Abt. H (I).

Die nach den Kriegsstärkenachweisungen bei Kommandobehörden und höheren Stäben vorgesehenen Dolmetscher sind nach den für Sonderführer getroffenen Bestimmungen abzufinden.

Für ihre Einreihung in die Wehrsoldgruppen des EWGG (O.K.H. vom 16. 6. 39 60 a AHA/Ag/H (I) Nr. 732/39 g) sind die Festsetzungen der Kriegsstärkenachweisungen maßgebend. (Beispiel Stellengruppe K = Wehrsoldgruppe 8.)

Gebührnisse für Sonderführer im Sanitätsdienst.

O.K.H. (BdE) v. 20. 10. 39 — 60 a — AHA/Ag/H (I) Nr. 11 730/39.

Als Sonderführer in Offizierstellen des Sanitätsdienstes gelten alle Stelleninhaber, die nicht Sanitätsoffiziere d. B. oder Unterärzte d. B. sind.

Für die Einreihung der Sonderführer in die Wehrsoldgruppen des EWGG sind die Festsetzungen der Kriegsstärkenachweisungen maßgebend (Stellengruppe K = Wehrsoldgruppe 8 — Stellengruppe Z = Wehrsoldgruppe 10).

Die erstmalige Beleihung mit der Sonderführerstelle ist durch das Inkrafttreten der Mobilmachungsstellenbesetzung erfolgt. Eine besondere schriftliche Beleihung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

O.K.H. (BdE) v. 25. 10. 39 Az 60 a — AHA/Ag/H (I) Nr. 11730/39 2. Ang.

Im Anschluß an die Verfügung O.K.H. vom 20. 10. 39 — 60 a — AH/AG/H (I) Nr. 11 730/39 wird zur Beseitigung von Zweifeln noch folgendes mitgeteilt:

1. Zu den Sanitätsoffizieren d. B. und Unterärzten d. B. zählen alle Personen, die im alten Heer, im Übergangsheer, in der Reichswehr und in der neuen Wehrmacht einen Sanitätsoffizierdienstgrad oder den Dienstgrad eines Unterarztes des aktiven Dienststandes oder im Beurlaubtenstand bekleidet haben. (Siehe auch H.M. 1938 Erlaß Nr. 147 I § 1 und V.V.Bl. 1939 B Erlaß Nr. 365 Ziffer V.)

2. Ehemalige Feldhilfsärzte erhalten Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 9.

Kriegsbesoldung und Wehrsold der ehemaligen Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre.

O.K.W. 19. 6. 40 60 a 10 — AWA/WAllg (I b) und O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 6. 40 — 60 a — H Haush (V) — H.V.Bl. B S. 223 Nr. 375 —.

Die für die Dauer des Krieges im aktiven Wehrdienst wiederverwendeten ehemaligen Feldhilfsärzte und Feldhilfsveterinäre (z. V. und a. D.), welche die Dienstgradbezeichnung „Assistenzarzt" bzw. „Veterinär" führen, sind in bezug auf Abfindung mit Kriegsbesoldung sinngemäß wie die charakterisierten Leutnante zu behandeln. Sie erhalten demnach Kriegsbesoldung nach der Bes.Gr. C 11.

Wehrsold erhalten sie nach Wehrsoldgruppe 9.

Sonderführer.

ChHRüst u. BdE 23. 1. 40 — 60 a 1 — AHA/H Haush. (Ab) — H.V.Bl. B S. 47 Nr. 34 —.

Die Verwendung eines Sonderführers in einer Stelle der Kriegsstärkenachweisung setzt eine Beleihung durch die zuständige Stelle voraus. Die erstmalige Beleihung ist durch die Mobstellenbesetzung erfolgt. Sofern ein Erfordernis anderweitiger Verwendung eines Sonderführers vorliegt, ist die bisherige Beleihung zu widerrufen oder aufzuheben und die Beleihung mit der neuen Stelle auszusprechen.

Bei Beleihung mit einer Sonderführerstelle mit höherem Wehrsold ist dieser mit dem Tage der Wirksamkeit der Beleihung zahlbar; bei Beleihung mit einer Sonderführerstelle mit geringerem Wehrsold kommt die Zahlung des höheren Wehrsolds mit Ablauf des Monatsdrittels in Fortfall, in dem die Beleihung mit der neuen Sonderführerstelle dem Sonderführer bekanntgegeben wird; ist dies der 1., 11. oder 21. eines Monats, so setzt die Zahlung des geringeren Wehrsolds bereits mit diesem Tage ein.

Sonderführer in Offizierstellen.

Ob.d.H. 5. 2. 40 — 210/40 — P 3 (II) siehe H.M. Nr. 200.

Wehrsold für Kriegszahnärzte, Dentisten und Zahntechniker.

O.K.H. (BdE) 11.11.39 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 X Nr. 8995/39 — Auszug.

1. Die Kriegszahnärzte, die ausschließlich für den Mob.fall vorgesehen sind, sind Wehrmachtbeamte des höheren Dienstes auf Kriegsdauer. Ihre Abfindung mit Wehrsold usw. ist durch Nr. 5 der Ausf.Best. zum EWGG. geregelt. Sie erhalten Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 7.

3. Dentisten und Zahntechniker sind nach den Stärkenachweisungen Soldaten auf G- und M-Stellen. Ihre Abfindung mit Gebührnissen nach dem EWGG richtet sich nach den für diese Dienstgrade getroffenen Bestimmungen.

Wehrsold für Apotheker.

O.K.H. (BdE) v. 23.10.39 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 X Nr. 8642/39.

Oberfeldapotheker, Oberstabs- und Stabsapotheker d. B. und z. V. erhalten Wehrsold nach der Bes.Gr., in die sie entsprechend ihrem Dienstgrad einzureihen sind. Bes.Gr. A 2 b = Wehrsoldgruppe 6, Bes.Gr. A 2 c 2 = Wehrsoldgruppe 7.

Feldapotheker und Oberapotheker d. B. und z. V. sind wie a. p. Beamte des höheren Dienstes mit Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 8 abzufinden. Unterapotheker erhalten wie Unterärzte und Unterveterinäre Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 11. Werden Apotheker als Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des höheren Dienstes eingesetzt, steht ihnen Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 7 zu.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 5. 40 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 X, 1.

1. Die Feld- und Oberapotheker d. B. oder z. V. werden hinsichtlich ihrer Kriegsbesoldung nach Nr. 13 der D.B. zur 2. Verordnung zum EWGG. — H.V.Bl. 40 B S. 77 u. f. — in die Bes.Gr. A 2 c 2 der Besoldungsordnung A eingereiht. (Vgl. Übersicht über die Grundbeträge für die Wehrmachtbeamten — Heer — Anl. 4 zu B 60 a 12 Z (III 4) Nr. 1200/40 v. 6. 3. 40.

2. Unterapotheker d. B. sind Soldaten. Sie erhalten Wehrsold wie Unterärzte und Unterveterinäre nach Wehrsoldgruppe 11. Dementsprechend sind sie hinsichtlich der Kriegsbesoldung in die Besoldungsgruppe 20 b der Reichsbesoldungsordnung C einzureihen.

Gebührnisse der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

O.K.H. (BdE) v. 31.10.39 60 d 20 geh V A/Ag V I/V 1 X Nr. 9222/39. (An Abrechnungsintendantur XII und nachrichtlich an die übrigen Abrechnungsintendanturen usw.)

Zu 1. a) Über die Abfindung der Personen, die als Beamte a. K. einberufen worden sind, können an sich Zweifel nicht bestehen. Sie erhalten Wehrsold nach Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen zum EWGG. Ihre Amtsbezeichnungen sind durch Erlaß O.K.H. (BdE) vom 26.10.1939 11 c BA I VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 9464/39 Abschn. A b 4 geregelt. Hiernach erhalten:

Kriegsverwaltungsräte Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 7,
Kriegsverwaltungsinspektoren und Kriegsverwaltungsoberinspektoren Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 9.
Kriegsverwaltungsassistenten Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 11,
Beamte a. K. des einfachen Dienstes Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 14.

Abfindung als Angestellte kommt für sie nicht in Frage. — b) Es ist ohne weiteres zulässig, die jetzt erfaßten Beamten a. K., soweit sie die Voraussetzungen für die Überleitung in das Wehrmachtbeamten-Beurlaubtenverhältnis (Beamte d. B.) erfüllen, durch Antrag bei O.K.H. in dieses Verhältnis zu überführen.

Zu 2. Den daselbst genannten Beamten kann, wenn sie als Beamte a. K. mit der Amtsbezeichnung „Kriegsverwaltungsoberinspektor" verwendet werden, Wehrsold nur nach Wehrsoldgruppe 9 gewährt werden, auch wenn sie als Sachbearbeiter eingeteilt sind.

Zu 3. Der Wehrsold wird bei den Beamten der Friedenswehrmacht grundsätzlich nach der Besoldungsgruppe des Bes.G., die ihrer Friedensbesoldung zu Grunde liegt, und nicht nach den bisher in den Kr.St.-Nachweisungen vorgesehenen Stellengruppen oder entsprechend ihrer tatsächlichen Mob-Verwendung gewährt.

Zu 4. Eine demnächst ergehende Verfügung wird die Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen zum EWGG dahin ändern, daß die Beamten des mittleren Dienstes den Wehrsold der Wehr-

soldgruppe 11 erhalten entsprechend dem Grundsatz, daß die Beamten a. K. immer den niedrigsten Wehrsold ihrer Laufbahngruppe zu beziehen haben. Als Wehrmachtbeamte d. B. würden sie Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 10 erhalten oder entsprechend höher, wenn sie zu Wehrmachtbeamten höherer Gruppen ernannt worden sind.

Zu 5. Abfindung der a. p. Beamten nach dem EWGG ist durch Erlaß im H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 383, S. 264 geregelt. Die Gründe, die für die Einstufung nach diesem Erlaß maßgebend waren, sind in der beiliegenden Verfügung vom 2. 10. 1939 — siehe nachstehend — 60 d 20 g Ag V I/V 1 Nr. 8890/39 dargelegt.

Zu 6. Beamten z. V. wird Wehrsold nach der Wehrsoldgruppe gewährt, in die sie entsprechend ihrem Dienstgrad einzustufen sind.

Siehe hierzu auch „Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K." O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 10. 7. 40 25 geh — VA/Ag V I/V 1 Gr I (A) — H.M. S. 353 und 364 flgde. —.

Wehrsold für a. p. Beamte.

O.K.H. (BdE) v. 2. 10. 39 60 d 20 g Ag V I/V 1 X Nr. 8890/39. (An Wehrkreisverw. II und nachrichtlich an die übrigen W.V. usw.)

Der Wehrsold wird grundsätzlich gewährt a) bei den Soldaten nach dem Dienstgrad, b) bei den Beamten nach der Besoldungsgruppe des Bes.Ges., die ihrer Friedensbesoldung zu Grunde liegt, und n i c h t nach den bisher in den Kr.St.-Nachweisungen vorgesehenen Stellengruppen oder entsprechend der tatsächlichen Mob-Verwendung.

Hiernach erhält ein Hauptmann, der ein Batl. führt, den Wehrsold als Hauptmann, ein Int.Rat, der die Geschäfte eines Armee-Intendanten wahrnimmt, den eines Beamten der Bes.-Gr. A 2 c 2.

A. p. Beamte stehen wehrsoldmäßig nicht den Beamten der Besoldungsgruppen gleich, in die sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, denn sie erhalten Bezüge nach der Diätenordnung, die mindestens bis zum Beginn des dritten Diätendienstjahres unter den Bezügen der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe liegen.

Eine Härte kann mit dieser Regelung nicht verbunden sein, zumal der den Dienstgradabzeichen entsprechende militärische Rang des Assessors und a. p. Zahlmeisters gleich dem eines Hauptmanns bzw. eines Leutnants und der Wehrsold dementsprechend festgesetzt ist.

Ein Assessor, der die Geschäfte eines Div.Int. führt oder ein a. p. Zahlmeister, der als Leiter einer St.O.-Lohnstelle eingeteilt ist, können daher nur entsprechend den Bestimmungen im H.V.Bl. 39 Teil B Nr. 383 mit Wehrsold abgefunden werden.

Abfindung der Kriegsverwaltungslagermeister.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 4. 40 60 d 20 g. 3285/40 VA/Ag V I/V 1 (X 1).

Die Kriegslagermeister — jetzt Kriegsverwaltungslagermeister — gehören zu den Beamten des einfachen Dienstes und erhalten entsprechend dem Grundsatz, daß den Wehrmachtbeamten a. K. immer der niedrigste Wehrsold ihrer Laufbahngruppe gewährt wird, Wehrsold der Wehrsoldgruppe 14.

Der Erlaß des O.K.H. in den AHM. Nr. 20 S. 7 und 20 regelt die Uniformfrage, die Amtsbezeichnungen und die Einreihung der Kriegsverwaltungslagermeister der zivilen Verwaltungen. Da für die wehrersatzmäßig erfaßten Beamten a. K. nach wie vor A.B. Nr. 5 zum EWGG. gilt, kann der in der Anlage unter lfd. Nr. 13 auf S. 20 a. a. O. aufgeführte Kriegsbetriebsassistent mit dem Kriegsverwaltungslagermeister zum Vergleich nicht herangezogen werden.

Die Amtsbezeichnung „Kriegslagermeister" ist in „Kriegsverwaltungslagermeister" geändert worden — vgl. auch H.M. 1940 S. 173 Nr. 426 —.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, können die überzahlten Beträge aus Billigkeitsgründen gemäß Nr. 116 a (4) der BV. in Ausgabe belassen werden.

Abfindung für Waffenmeister a. D. des alten Heeres.

ChHRüst u. BdE 19. 2. 40 25 h 32 AHA/In T II b 2.

Oberwaffenmeister und Waffenmeister des alten Heeres sind als Beamte a. W. nicht einzustellen, da ihre Dienstbezüge, auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet ist, n i c h t nach einer Besoldungsgruppe der seit dem 1. 10. 27 geltenden Reichs-

besoldungsordnung A bemessen sind. Die Beamten können nur als Angestellte beschäftigt werden. Vgl. Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern Nr. 50 vom 13. 12. 1939 S. 2442/43. —

Wehrsold für ehemalige Polizei- und Gendarmerieangehörige.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) 30. 11. 39. — 60 a. — H Haush. (A) — H.V.Bl. B S. 355 Nr. 538.

Der Erlaß H.V.Bl. 1939, Teil B, Nr. 411 gilt bezüglich der Wehrmachtdienstzeiten auch für ehemalige Polizei- und Gendarmerieangehörige. Darüber hinaus dürfen diese auch dann in Wehrsoldgruppe 15 eingereiht werden, wenn sie insgesamt mindestens zwei Jahre in der Wehrmacht und Polizei (Gendarmerie) oder nur in der Polizei gedient haben.

Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Dienstzeit in der ehemaligen österreichischen Polizei oder Gendarmerie abgeleistet worden ist; desgleichen für Angehörige der früheren Landespolizei Danzig nach Ableistung einer zweijährigen aktiven Dienstzeit bei der Landespolizei bzw. bei der Landespolizei und Wehrmacht.

Wehrsold für Anwärter des höheren Dienstes des Friedensstandes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 2. 40 60 d 20 g. VA/Ag V I/V 1 X.

Bei einem Einweisungslehrgang für Assessoren wurde von einem Teilnehmer zur Sprache gebracht, daß die Anwärter für den höheren Dienst (durch Gestellungsbefehl ohne nähere Bezeichnung einberufen) teilweise Wehrsold nach ihrem militärischen Dienstgrad erhalten, z. B. Unteroffiziere den Wehrsold der Utffz., Oberleutnant oder Leutnant aus dem Weltkrieg entsprechenden Wehrsold. Diese Abfindung ist nicht richtig.

Auf Grund der Anmerkung 2 zur Anlage „Wehrsold für die Wehrmacht bei besonderem Einsatz" zu den Durchführungs-Bestimmungen zum EWGG. erhalten die Anwärter für den höheren Heeresverwaltungsdienst — Intendanturdienst — während der informatorischen Beschäftigung den Wehrsold der Wehrsoldgruppe 9, bei ihrer Ernennung zum Intendanturassessor den der Wehrsoldgruppe 8, vom Tage der Wirksamkeit der Ernennung ab, d. i. vom Tage ihrer dienstlichen Bekanntgabe an

den Ernannten, also mit dem Tage der Aushändigung und Annahme der Ernennungsurkunde. In keinem Fall kommt der militärische Dienstgrad oder frühere militärische Dienstgrad für die Einstufung in die Wehrsoldgruppe in Frage.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, können zuviel gezahlte Beiträge nach Ziffer 116 a der BV. aus Billigkeitsgründen in Ausgabe belassen werden.

Abfindung der Wehrmachtbeamtenanwärter d. B. des höheren und gehobenen Dienstes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) B 25 e 19 Ag V I/V 1 VII 2 Nr. 2016/40 v. 18. 4. 40.

Für die Behandlung der Wehrmachtbeamtenanwärter d. B. war bisher der Erlaß vom 26. 10. 39 11 c BA I VA/Ag V I/V 1 (II b) Nr. 9464/39 maßgebend. Hiernach waren alle Beamtenanwärter d. B. zunächst mit einer Beamtenstelle a. K. zu beleihen und entsprechend zu behandeln, bis ihre Ernennung zum Beamten d. B. durchgeführt ist.

Wenn in Ausnahmefällen nach dieser Anordnung nicht verfahren worden sein sollte, ist die Abfindung der Wehrmachtbeamtenanwärter d. B. für die rückliegende Zeit wie folgt zu regeln:

Bis zur Anstellung als Wehrmachtbeamte d. B. oder bis zur Beleihung mit der Stelle eines Beamten a. K. sind die Beamtenanwärter d. B. des Zahlmeisterdienstes nach den Grundsätzen der Ziff. 28 und 29 der Übergangsbestimmungen vom 9. 5. 1936 zu behandeln, d. h. sie tragen die Uniform und erhalten die nach dem EWGG. zustehenden Gebührnisse (Wehrsold) ihres letzten Dienstgrades, mindestens jedoch die eines Unteroffiziers. Übungsgebührnisse sind während des Krieges nicht zu zahlen.

Beamtenanwärter d. B. des höheren Heeresverwaltungsdienstes sind in den gleichen Fällen nach ihrem letzten Dienstgrad auf Grund des EWGG. abzufinden. Vgl. Ziff. 7 des Erl. v. 6. 1. 1939 VA 25 e 19 V 1 IX 191/38.

Künftig ist nach Abschn. III des Erl. v. 8. 4. 40 25 f 12 12 BA V VA Ag V I Ausb. I 1 zu verfahren.

Vollzug von Untersuchungshaft, Arrest und andern Freiheitsstrafen bis höchstens 6 Wochen im Befehlsbereich des Ersatzheeres.

O.K.W. 31. 1. 40 54 e 10 — AHA/Ag/H (II c) — H.V.Bl. C S. 54 Nr. 183.

Für die Zeit des besonderen Einsatzes hat sich der Reichsminister der Justiz damit einverstanden erklärt, daß in Ausnahmefällen Untersuchungshaft, Arrest und andere Freiheitsstrafen bis höchstens 6 Wochen in den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vollstreckt werden, wenn der Haftraum in den Standortarrestanstalten usw. nicht ausreicht. Die Ersuchen um Aufnahme sind an den Vorstand der betreffenden Vollzugsanstalt zu richten. Für den Vollzug finden die in diesen Anstalten geltenden Vorschriften Anwendung.

Da das Aufsichtspersonal in kleinen Gerichtsgefängnissen nicht immer ausreichen wird, um die eingelieferten Wehrmachtangehörigen mit zu bewachen, haben die Standortältesten bzw. die Stammtruppenteile der Gefangenen auf Anfordern der Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung entsprechende Bewachung zu stellen.

Geschärfter Arrest ist in erster Linie in den Standortarrestanstalten oder Kasernenarresträumen zu vollstrecken. Wird geschärfter Arrest in Ausnahmefällen in den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vollstreckt, so hat die Truppe nach Möglichkeit an den Tagen, an denen den Arrestanten nur Brot zusteht, das Brot zu liefern. An den guten Tagen kann Verpflegung durch die Justizverwaltung erfolgen. Über die Art der Verpflegung ist die Vollzugsanstalt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Als Haftkosten sind an die Reichsjustizverwaltung je Tag und Kopf der Gefangenen zu zahlen:

0,75 RM, wenn Verpflegung durch die Truppe gewährt wird,
1,50 RM, wenn Verpflegung durch die Reichsjustizverwaltung gewährt wird.

Abfindung nach dem EWGG.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 8. 40 — 60 a H Haush (V) — H.V.Bl. B S. 316 Nr. 478 —.

In dem vom Oberkommando der Wehrmacht Ende Mai 1940 an die Wehrmachtteile ausgegebenen

Merkblatt

über die Gebührnisse in der Wehrmacht und über den Familienunterhalt für die Angehörigen der zum Wehrdienst einberufenen

Personen

ist im Hinblick auf die Zweite Verordnung zum EWGG. unter Abschn. B 2. Absatz folgendes gesagt:

Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes ihre Friedensbezüge weiterbeziehen, wird jedoch ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes von ihren Friedensdienstbezügen abgezogen, wenn sie ledig sind oder als Verheiratete im Wohnort ihrer Familie Dienst tun. Angehörige des Feldheeres sowie der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Aus der Fassung des zweiten Satzes könnte die Auffassung entstehen, daß den Angehörigen des Feldheeres usw. kein Ausgleichsbetrag mehr abzuziehen ist. Diese Auffassung trifft selbstverständlich nicht zu. Den Angehörigen des Feldheeres usw. wird wie bisher ein Ausgleichsbetrag nach § 3 EWGG. abgezogen. Er beträgt:

bei Verheirateten:

a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder
10 vom Hundert,
b) mit weniger als 3 kinderzuschlagfähigen Kindern
6 vom Hundert,
c) mit 3 oder 4 kinderzuschlagfähigen Kindern
3 vom Hundert,
d) mit 5 oder mehr kinderzuschlafähigen Kindern
kein Abzug,

bei Ledigen 20 vom Hundert.

Jedoch darf der Ausgleichsbetrag in keinem Falle höher sein als der Betrag des Wehrsoldes, den der Wehrmachtangehörige erhält.

O.K.W. 25. 7. 40 — 60 a 10 — AWA/W Allg (I b).

Vorstehendes ist von den Truppen bei Unterweisungen der Soldaten über die Abfindung nach dem EWGG. an der Hand des Merkblattes zu beachten.

Weiterzahlung der Friedensgebührnisse für aktive Heeresangehörige (§ 3 EWGG).

O.K.H. (BdE) v. 22. 9. 39 60 a 12 AHA/Z (III 4) Nr. 4752/39.

Zu I a. Nur die Gebührniskarten sind den St.O.Geb.-Stellen zu überweisen, die hiernach die Friedensgebührnisse zur Zahlung anweisen. Vgl. „Kass. u. Abr.-Best. bei besonderem Einsatz" (O.K.H. v. 5. 7. 39 59 a VA/Ag V I/V 1 XI/6373/39), Abschnitt II d). Die Bes.Gr.L. sind daneben nicht weiterzuführen. Sie gehören zur Friedensabrechnung und sind mit dieser den Wehrkreisverwaltungen vorzulegen.

Zu I b und d. Nach § 4 EWGG erhalten die Angehörigen der Wehrmacht freie Unterkunft, soweit es infolge ihrer Verwendung notwendig ist.

Demnach ist für kasernenbenutzungspflichtige Leutnante und Oberleutnante der Wohnungsgeldzuschuß wie bisher einzubehalten, solange sie ihr Quartier im Standort weiter benutzen. Bei Nichtbenutzung des Quartiers infolge Verwendung im Felde oder außerhalb des Standorts ist hierfür nichts einzubehalten.

Ledige Unteroffiziere erhalten wie bisher keinen Wohnungsgeldzuschuß, sofern sie nicht gemäß Nr. 31 H.Dv. 320/3 die Genehmigung zur Selbsteinmietung haben.

Friedensgebührnisse der bei besonderem Einsatz zum aktiven Wehrdienst eingezogenen Empfänger eines Ruhegehalts nach den Militärversorgungsgesetzen.

O.K.W. 28. 9. 39 WVers (I a 1) — H.V.Bl. B S. 281 Nr. 423.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 wird bestimmt:

1. Zum aktiven Wehrdienst einberufene Soldaten, die ein Ruhegehalt nach den Militärversorgungsgesetzen beziehen, erhalten für die Dauer des erneuten aktiven Wehrdienstes statt des Ruhegehalts einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen Bezüge in Höhe ihres letzten vor der Ruhegehaltsfeststellung bezogenen Diensteinkommens als Soldat unter Zugrundelegung des Wohnungsgeldzuschusses nach Ortsklasse B; sie steigen

hierbei in den Dienstaltersstufen auf. — Empfänger einer Rente nach den Militärversorgungsgesetzen auf Grund einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren erhalten für die Dauer des erneuten aktiven Wehrdienstes statt dieser Rente den Betrag von 2 250 RM jährlich.

2. Ist das Ruhegehalt einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen höher als das letzte Diensteinkommen als Soldat, so wird das Ruhegehalt mit Zuschüssen und Zulagen weitergezahlt.

3. Bei Anwendung der Vorschriften der Militärversorgungsgesetze über die Regelung der Versorgungsbezüge bei Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt das nach Ziff. 1 zu zahlende letzte Diensteinkommen als Ruhegehalt. Soweit bei Anwendung der Regelungsvorschriften das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst und das Ruhegehalt zusammen das letzte Diensteinkommen als Soldat bereits erreichen oder überschreiten, gilt Ziff. 1 nicht.

4. Die Bezüge nach Ziff. 1 bis 3 werden von den für die Ruhegehaltszahlung zuständigen Fürs.- und Vers.-Dienststellen gegen Vorlage einer von den Feldeinheiten oder den Dienststellen der Ersatzwehrmacht auszustellenden Bescheinigung über die Einberufung gezahlt und beim Kriegshaushalt VIII E 230 gebucht.

O.K.H. (BdE) v. 2. 10. 39 — 60 a — Abt. H (I) — H.V.Bl. 1939 B S. 281.

Vorstehendes wird mit folgendem bekanntgegeben:

Die nach Ziff. 4 des vorstehenden Erlasses für die Zahlung erforderliche Bescheinigung über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst ist von den Feldeinheiten oder den Dienststellen des Ersatzheeres auszustellen.

---

a) **Zu H.V.Bl. 1939 B S. 281 Nr. 423** — vorstehend —.

O.K.W. v. 2. 10. 39 30 a/a 12 WVers (I a 1) 3651/39 II Ang.

1. Bis zum Eintreffen der Bescheinigung nach Ziffer 4 des Bezugserlasses genügt jeder glaubhafte Nachweis über die erfolgte Einberufung.

2. Der Bezugserlaß ist auf ehemalige Soldaten, die eine Versorgung nach WVG. § 34 oder einen Unterhaltsbeitrag nach

WFVG. § 30 Abs. 2 erhalten, nicht anzuwenden. Für sie gilt EWFVG. §§ 24 und 30.

b) **Zu H.V.Bl. 1939 B S. 281 Nr. 423** — vorstehend - -.
O.K.W. v. 9. 10. 30 30 a/a 12 WVers (I a 1) 3869/39.

Wird ein Ruhegehaltempfänger im Laufe eines Monats zum aktiven Wehrdienst einberufen, so beginnt die Zahlung des letzten vor der Ruhegehaltfeststellung bezogenen Diensteinkommens als Soldat mit dem Tage des Diensteintritts. Der Beginn des Abzugs des Ausgleichsbetrages richtet sich nach EWGG § 3 (4 b).

c) **Zu H.V.Bl. 1939 B S. 281 Nr. 423** — vorstehend —.
O.K.W. v. 20. 10. 39 a/a 12 WVers (I a 1) 3869/39 IIAng.

Die Friedensgebührnisse der ehemaligen Soldaten, die vor ihrer Versetzung in den Ruhestand Diensteinkommen nach dem Besoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 (Besoldungsordnung C) bezogen haben, sind nach den für Soldaten geltenden Vorschriften zu kürzen; Zehrzulage steht nicht zu. Für die übrigen ehemaligen Soldaten gelten die allgemeinen Vorschriften der drei Gehaltskürzungs-Verordnungen.

d) **Zu H.V.Bl. 1939 B S. 281 Nr. 423** — vorstehend —.
O.K.W. v. 27. 11. 39 30 a/a 12 WVers (I a 1) 4672/39.

1. Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters der aus Anlaß des besonderen Einsatzes zum aktiven Wehrdienst eingezogenen ehemaligen Soldaten ist die Zeit vom Tage der Einstellung ab zu berücksichtigen. Das gilt auch, wenn die Einziehung vor dem 1. 10. 1939 erfolgte.

Beispiel: Hauptmann, am 31. 12. 1937 aus dem Wehrdienst ausgeschieden, früheres Besoldungsdienstalter 1. 3. 1935 in Bes.Gr. C 7. Tag der Einziehung 10. 9. 1939, mithin neues Besoldungsdienstalter in Bes.Gr. C 7: 10. 11. 1936.

2. Friedensgebührnisse nach Nr. 1 des Erlasses 30 a/a 12 W Vers (I a 1) 3651/39 vom 28. 9. 1939 stehen nur dann zu, wenn die Einstellung mit mindestens dem früheren Dienstgrad erfolgt. Werden Offiziere mit Genehmigung des Oberkommandos ihres Wehrmachtteiles aus besonderen Gründen nur im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder eingestellt, so ist lediglich das Ruhegehalt weiterzuzahlen.

Zahlung der Dienstbezüge der zur Waffen-SS einberufenen Behördenbediensteten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 2. 8. 40 60 a — H Haush (V) — H.V.Bl. B S. 302 Nr. 457 —.

Der Rm. d. In. 2. 7. 40.

Die zur Waffen-SS einberufenen Behördenbediensteten sind sowohl hinsichtlich der Weitergewährung ihrer Dienstbezüge als auch hinsichtlich des Abzuges eines Ausgleichsbetrages in gleicher Weise wie die zur Wehrmacht einberufenen Behördenbediensteten zu behandeln. Dies gilt auch für die auf Grund der Notdienstverordnung (vgl. RGBl. 1938 I S. 1441) zur Waffen-SS einberufenen Behördenbediensteten, und zwar für die Zeit ab 1. Oktober 1939, soweit sie während dieser Zeit eine Barentschädigung in Höhe des entsprechenden Wehrsoldes erhalten haben.

Fortzahlung der Beschäftigungsvergütung.

O.K.H. (BdE) v. 23. 10. 39 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 X Nr. 9598/39.

Beamten im Vorbereitungsdienst, die bis zu ihrer Einberufung zum Wehrdienst die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen nach Abschnitt II des Erlasses des Reichsministers der Finanzen v. 15. 2. 39 R.B.Bl. 1939 Nr. 3051 S. 30 erhalten haben, darf diese Vergütung für die Dauer der Einberufung zum Heer zum besonderen Einsatz gemäß Abschn. I a. a. O. weitergezahlt werden. R.B.Bl. 1939 S. 295 Nr. 3230 Ziff. 3.

Inausgabebelassung überzahlter Gebührnisse gefallener Soldaten (Wehrmachtbeamte).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 25. 7. 40 59 g 12. 3553/40 Z (III 7) — H.V.Bl. C S. 290 Nr. 806 —.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 EWGG. wird für die Dauer des Krieges zu Nr. 15 der „Ergänzungsbestimmungen über Gewährung der Besoldung unter besonderen Verhältnissen" bestimmt:

Sofern Besoldung über den Sterbemonat hinaus gezahlt worden ist, weil die Mitteilung von dem Tode eines Soldaten bei der zahlenden Dienststelle erst nach der Auszahlung oder Überweisung der Besoldung eingegangen ist, so ist von der Rückforderung überhobener Bezüge insoweit abzusehen, als Auf-

rechnung gegen Sterbegeld oder fällige sonstige Bezüge nicht möglich ist. Einer besonderen Genehmigung der Inausgabebelassung bedarf es nicht.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auch für noch schwebende Fälle aus der zurückliegenden Zeit. Nachzahlungen finden nicht statt.
O.K.W. 16. 7. 40 60 a 10 AWA/W Allg (I b) 1907/40 II. Ang.

Vorstehendes wird hiermit mit Bezug auf die an die W.V. I—XIII und XVII—XVIII und die H.V. f. d. Ers.Tr. Böhmen und Mähren ergangene Verfügung vom 30. 4. 40 59 g 12 2058/40 Z III 7 zur Beachtung bekanntgegeben.

Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst während des Wehrdienstes im Krieg.

Rm. d. Fin. 10. 7. 40 — RBBl. Nr. 3466 —.

1. Der Unterhaltszuschuß wird in der vollen Höhe (Erlaß vom 15. Februar 1939 — RBBl. S. 29 —) gewährt an:

a) verheiratete Beamtenanwärter,

b) ledige Beamtenanwärter, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren,

c) ledige Beamtenanwärter, die unmittelbar vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis gegen Entgelt im öffentlichen Dienst voll beschäftigt waren und deren Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang mit der Einberufung als Beamtenanwärter gelöst worden ist,

d) ledige Beamtenanwärter, die bei ihrem Eintritt in den Wehrdienst im Krieg insgesamt mindestens 1 Jahr des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes tatsächlich abgeleistet hatten,

— die Zeit, während der der Beamtenanwärter ohne Bezüge beurlaubt war, z. B. zur Erfüllung seiner Arbeitsdienst- oder Wehrdienstpflicht, zählt hierbei nicht mit —.

Z u b b i s d. Diese Anwärter erhalten den Unterhaltszuschuß in v o l l e r Höhe nach den Sätzen für Ledige.

2. Die übrigen ledigen Beamtenanwärter erhalten ohne Rücksicht auf die Laufbahn, in der sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen sind, an Stelle des vollen Unterhaltszuschusses einen Pauschbetrag von monatlich 20 RM. Der Pauschbetrag unterliegt nicht dem Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 Abs. 2 EWGG.

Beim Ausscheiden aus dem Wehrdienst wird der volle Unterhaltszuschuß an Stelle des Pauschbetrages ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem der Beamte den Vorbereitungsdienst angetreten hat.

3. Die Regelung gilt auch für die Beamtenanwärter, die den Vorbereitungsdienst wegen Zugehörigkeit zur Wehrmacht noch nicht angetreten haben.

Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht steht der Einberufung in den Vorbereitungsdienst nicht entgegen.

4. Beamtenanwärter, die vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst im Krieg bereits im Vorbereitungsdienst waren, aber infolge der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach Ablauf der vorgeschriebenen — ggf. allgemein abgekürzten — Vorbereitungsdienstzeit die für die Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten erforderliche Prüfung oder vereinfachte Prüfung nicht ablegen können, erhalten Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten, wenn die Gesamtzeit im Vorbereitungsdienst und im Wehrdienst die vorgeschriebene regelmäßige — ggf. allgemein abgekürzte — Vorbereitungszeit übersteigt. Dabei wird die Zeit der Ableistung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstflicht oder eine dieser Zeit entsprechende Dienstleistung nicht mitgerechnet.

Die Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten werden ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen zu Abs. 1 erfüllt sind.

5. Die Zahlung des Unterhaltszuschusses (auch des Pauschbetrages) entfällt, wenn der Beamte im Vorbereitungsdienst als Wehrmachtangehöriger in Dienstgraden der Gehaltsempfänger Kriegsbesoldung erhält (§ 1 der Zweiten V.O. zum EWGG.).

6. Die Regelung tritt am 1. September 1940 in Kraft. — Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. September 1940 finden nicht statt.

7. Beamte, die nach dem 1. September 1940 aus dem Vorbereitungsdienst heraus zum Wehrdienst einberufen werden,

erhalten Unterhaltszuschuß nach dieser Regelung ab dem Ersten des Monats, der auf den Antritt des Wehrdienstes folgt.

8. Der Erlaß vom 8. September 1939 — A 5401 — 52 IV — (RBBl. S. 238) ist, soweit er sich auf Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst bezieht, durch diese Regelung überholt.

Zahlung der Kriegsbesoldung für die zum aktiven Wehrdienst eingezogenen volksdeutschen Offiziere der früheren österr.-ungar. und tschechoslowakischen Wehrmacht, die Ruhegenüsse oder Beamtenbezüge von Dienststellen des Protektorats Böhmen und Mähren beziehen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 7. 40 — 60 a — H Haush (V) — H.V.Bl. B S. 301 Nr. 455 —.

Für die Zahlung der Kriegsbesoldung der volksdeutschen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren zum aktiven Wehrdienst einberufenen ehemaligen Offiziere der öster.-ungar. und tschechoslowakischen Wehrmacht wird abweichend von den allgemeinen Vorschriften folgendes angeordnet:

Für die Zahlung der Kriegsbesoldung der genannten Offiziere ist allein die H.St.O.Geb.Stelle Prag zuständig. Die bei Truppenteilen oder Dienststellen der vorgenannten Offiziere oder bei St.O.Geb.Stellen des Heeres (bei der Kriegsmarine und bei der Luftwaffe bei den entsprechenden Dienststellen) eingegangenen oder noch eingehenden Anträge auf Kriegsbesoldung und die Veränderungsanzeigen dazu sind unverzüglich an den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor für Böhmen und Mähren (Gruppe F) in Prag weiterzuleiten. Dieser veranlaßt die Anrechnung der von den Dienststellen des Protektorats weitergezahlten Ruhegenüsse und Beamtenbezüge auf die Kriegsbesoldung und die Auszahlung des Restbetrages durch die H.St.O.Geb.Stelle Prag.

Soweit bereits von St.O.Geb.Stellen Kriegsbesoldung für die vorgenannten Offiziere gezahlt sein sollte, sind die Unterlagen für die weitere Zahlung unverzüglich dem Wehrmachtbevollmächtigten in Prag zuzuleiten.

Besoldung der Soldaten bei freiwillig eingegangener Dienstverpflichtung; Kapitulantenhandgeld.

O.K.W. 23. 12. 39 AWA/W Allg I b — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 4. 1. 40 — 60 a — H Haush. (A) — H.V.Bl. B S. 3 Nr. 9.

Zur Erzielung einer einheitlichen Abfindung innerhalb der Wehrmacht und zur Behebung von Zweifeln wird in der obenbezeichneten Angelegenheit mitgeteilt:

1. Während der Ableistung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht erhalten Soldaten neben dem Wehrsold keine Friedensgebührnisse, auch nicht bei Beförderungen und wenn sie eine längere Dienstverpflichtung eingegangen sind.

Ausgenommen sind nur die Fahnenjunker. Sie erhalten als Berufssoldaten ohne Rücksicht auf die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach der Beförderung zum Unteroffizier neben dem Wehrsold die Friedensgebührnisse ihres Dienstgrades.

2. Soldaten, die im Herbst 1939 nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zur Entlassung gekommen wären, jedoch aus Anlaß des besonderen Einsatzes zurückbehalten sind, erhalten neben dem Wehrsold keine Friedensgebührnisse.

3. Soldaten, die vor dem besonderen Einsatz eine Dienstverpflichtung für ein 3. Dienstjahr oder vor oder während des besonderen Einsatzes eine Dienstverpflichtung für eine 4½-jährige oder 12jährige Dienstzeit eingegangen sind oder eingehen, erhalten vom Tage der Wirksamkeit der Dienstverpflichtung ab, frühestens vom Beginn des 3. Dienstjahres ab, neben dem Wehrsold die Friedensgebührnisse ihres Dienstgrades.

4. Soldaten, deren freiwillig eingegangene Dienstverpflichtung für ein 3. Dienstjahr oder für eine 4½jährige oder 12-jährige Dienstzeit während des besonderen Einsatzes abläuft, erhalten auch nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung neben dem Wehrsold die Friedensgebührnisse ihres Dienstgrades nach § 3 EWGG. weiter.

Bei Beförderungen erhalten sie die Friedensgebührnisse ihres neuen Dienstgrades und steigen in Besoldungsgruppen mit Dienstaltersstufen auf nach Maßgabe der Friedensbestimmungen. Nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit stehen die Bezüge der Soldaten im 13. bis 18. Dienstjahr zu.

5. Aktive Unteroffiziere, auch solche, deren Dienstverpflichtung während des besonderen Einsatzes abgelaufen ist, die zum Offizier oder Offizier d. B. befördert werden, erhalten neben dem dienstgradmäßigen Wehrsold die Friedensgebührnisse ihres Dienstgrades als Offizier.

6. Die Gebührnisregelung zu 1 bis 5 gilt vom Beginn des besonderen Einsatzes ab.

7. Im Erlaß vom 14. 10. 39 Nr. 1774/39 AWA/W Allg (I c) über Kapitulantenhandgeld muß es im 2. Satz anstatt „Unteroffizieren" heißen „Soldaten". Im letzten Satz ist hinter „Dienstbelohnungen" einzufügen „oder Übergangsbeihilfen".

Vorstehendes wird bekanntgegeben:

Zu Ziffer 1, Abs. 2.

Die Friedensgebührnisse erhalten alle zum Fahnenjunker ernannten Unteroffiziere vom 1. des Monats ab, in dem die Ernennung zum Fahnenjunker erfolgt. Unteroffiziere des aktiven Dienststandes, die zu Fahnenjunkern ernannt werden, beziehen die Friedensgebührnisse ihres Dienstgrades weiter.

Zu Ziffer 3.

Sofern eine Beförderung der Weiterverpflichteten zum Obergefreiten oder Unteroffizier nicht ausgesprochen ist, sind sie wie Löhnungsempfänger zu behandeln.

Zu Ziffer 7.

Der Erlaß vom 14. 10. 39 Nr. 1774/39 AWA/W Allg (I c), bekanntgegeben mit H.V.Bl. 1939 Teil A Nr. 98 ist handschriftlich zu berichtigen.

Abfindung von Soldaten im Falle der Verwendung in einem Staats-, Rüstungs-, gewerblichen, land-, fortwirtschaftlichen Betriebe gegen Entgelt, im Eigenbetrieb oder im freien selbständigen Beruf.

O.K.W. 21. 5. 40 1740/40 III Ang AWA/W Allg (I a 1) und O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 10. 6. 40 — 60 a H Haush (V) siehe H.V.Bl. B S. 215 Nr. 358.

Kapitulantenhandgeld.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 1. 40 — 60 a — H Haush. (A) — H.V.Bl. B S. 15 Nr. 31 —.

— Zu H.V.Bl. 1939 Teil A Nr. 98 u. H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 9.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlaß Nr. 95/40 AWA/W Allg (I c) II. Ang. vom 10. Januar 1940 folgendes bestimmt:

1. Das Kapitulantenhandgeld wird allgemein beim Wirksamwerden der freiwilligen Dienstverpflichtung, frühestens jedoch beim Beginn des 3. Dienstjahres, fällig.

Das Kapitulantenhandgeld wird, wenn der Anspruch darauf erworben ist und der Empfang stattgefunden hat, nicht zurückgezahlt, auch dann nicht, wenn die eingegangene Dienstverpflichtung aus irgendwelchen Gründen — also auch wegen häuslicher Verhältnisse — später nicht voll erfüllt werden kann.

Offizieranwärter und Fahnenjunker erhalten kein Kapitulantenhandgeld.

2. Das Kapitulantenhandgeld beträgt bei viereinhalbjähriger Dienstverpflichtung 100 RM., bei 12jähriger Dienstverpflichtung 300 RM.

Geht einer 12jährigen Dienstverpflichtung eine solche von zunächst nur viereinhalb Jahren voraus, so ist der bereits ausgezahlte Betrag von 100 RM voll anzurechnen.

3. Den bereits v o r dem 1. April 1939 verpflichteten Soldaten ist das Kapitulantenhandgeld am Tage ihres Ausscheidens auszuzahlen.

Allen Soldaten, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. September 1939 wegen Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung aus der Wehrmacht entlassen wurden, ist das Kapitulantenhandgeld in Höhe von 300 RM nachträglich auszuzahlen.

4. Im Falle des Todes ist der noch nicht ausgezahlte, aber bereits fällige Betrag des Kapitulantenhandgeldes an die empfangsberechtigten Hinterbliebenen oder Erben zu zahlen.

Das Kapitulantenhandgeld ist während des besonderen Einsatzes beim Kriegshaushalt VIII E 230 zu buchen.

Zahlung von Dienstbelohnungen während des besonderen Einsatzes.

O.K.W. 15. 1. 40 — 30 i 24. 18. 5065/39 WVers (I b) — H.V.Bl. C S. 30 Nr. 81 —.

Die sachliche Zuständigkeit der Truppe im Verwaltungsverfahren nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (Anlage 32 zu den A.B. des Gesetzes, Abschn. A) geht für die Dauer des besonderen Einsatzes auf die Ersatztruppenteile über.

Kommt für einen Verstorbenen der mobilen Truppe die Bewilligung einer Dienstbelohnung nach WFVG. § 47 (2) in Betracht, so ist sie von dem für den Verstorbenen zuständigen Ersatztruppenteil ebenso zu zahlen und abzurechnen, wie wenn der Verstorbene zuletzt dem Ersatztruppenteil angehört hätte.

An wen die Dienstbelohnung für einen Verstorbenen zu zahlen ist, bestimmt das Wehrkreiskommando (Fürs. und Vers.) — Bem. 2 der Anlage 32 a. a. O. —.

Dienstlicher Wohnsitz der bisher unverheirateten Soldaten (Beamten) des Friedensstandes nach der Eheschließung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 15. 6. 40 — B 60 b 12 — Z (III 4) — H.V.Bl. B S. 222 Nr. 367 —.

Soldaten (Beamte) des Friedensstandes, die während des besonderen Einsatzes geheiratet haben oder heiraten, erhalten für die Zeit der Anwendung des EWGG. Wohnungsgeldzuschuß nach dem tatsächlichen Wohnort der Familie.

Der Erlaß H.V.Bl. 1940 (B) Nr. 29 wird aufgehoben.

Von einem Ausgleich für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

Weitergewährung der Fliegerzulage bei Erkrankung, Verletzung oder Verwundung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 31. 1. 40 — 60 d 10 — Z (III 4) — H.V.Bl. B S. 37 Nr. 79.

R.d.L. und Ob.d.L., L.D. 2 Nr. 67752/39 II A/LP 1 IV v. 22. 1. 1940.

Werden fliegerzulageberechtigte Angehörige der Luftwaffe infolge Erkrankung, Verletzung oder Verwundung in Lazarette des Heeres aufgenommen, so ist ihnen der auf Seite 19 des Soldbuches eingetragene Betrag der Fliegerzulage auch von den Lazaretten weiterzuzahlen.

Nach vierteljährlicher Flugunfähigkeit wird die Fliegerzulage um 50 v. H. herabgesetzt. Besteht Flugunfähigkeit länger als 6 Monate, entfällt die Fliegerzulage. Die Fristen beginnen mit dem 1. des auf die Erkrankung usw. folgenden Monats.

Zehrzulage für Ergänzungsoffiziere.

O.K.W. 21. 3. 40 AWA/W Allg (I b) — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 3. 40 — 60a — HHaush. (A) — H.V. Bl. A S. 15 Nr. 20.

Mit Zustimmung des Rm. d. Fin. wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. April 1940 wird die Zehrzulage auch den Ergänzungsoffizieren gewährt.

Ehrenamtliche Prüfer in Kriegsgefangenenlagern.

O.K.W. v. 27. 10. 39 B 61 b AHA/Z (III 2) Nr. 5452/39.

Als Prüfer ehrenamtlich in Kriegsgefangenenlagern eingesetzte Personen erhalten zur Deckung ihrer Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe III, und zwar auch bei längerem Aufenthalt an einem Orte als 7 Tage. Tage- und Übernachtungsgeld (7,— RM und 5,— RM). Falls amtliche Unterkunft in Anspruch genommen wird, so erhalten sie 25% der Übernachtungsgelder von RM 5,—, wird Wehrmachtverpflegung gewährt, steht ¼ des Tagegeldes von RM 7,— zu. — Mit der Abrechnung wird die Gebührnisstelle I beauftragt.

Pflichtlebensversicherung für Offiziere der Wehrmacht im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse.

O.K.W. 5. 3. 40 — WVers (I b) — H.V.Bl. B S. 93 Nr. 142 — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 1385.

Einkleidungsbeihilfen und Bekleidungsentschädigung für Ergänzungsbeamte.

O.K.H. (BdE) v. 26. 9. 39 B 25 e 19 Ag V I/V 1 VII 2 Nr. 4869/39.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird folgendes mitgeteilt:

1. Personen, die vor dem 26. 8. 39 als Wehrmachtbeamte d. B. angestellt sind, erhalten Einkleidungsbeihilfen nach H.M. 36 Nr. 524, H.M. 37 Nr. 263, H.V.Bl. 38 Teil B Nr. 161 und H.V.Bl. 39 Teil B Nr. 55/220.

2. Die vom 26. 8. 39 ab — während des Einsatzes — angestellten Wehrmachtbeamten d. B. sind nach Ziff. 17 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG mit Einkleidungsbeihilfe (VIII E 230) abzufinden. Eine Ausrüstungsbeihilfe steht ihnen nicht zu.

3. Bewerber für die Wehrmachtbeamtenlaufbahn d. B., die als Beamte a. K. ohne die Verpflichtung zum Tragen einer Uniform beliehen waren, erhalten bei ihrer Anstellung als Wehrmachtbeamte d. B. neben der Einkleidungsbeihilfe nach Ziffer 17 die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus Dienstbeständen.

4. Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer, die zum Tragen von Uniform verpflichtet sind, erhalten nach Ziff. 16 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus Dienstbeständen und zur Ergänzung der Ausstattung eine einmalige Einkleidungsbeihilfe von 250,— RM. Daneben steht die laufende Bekleidungsentschädigung von monatlich 30,— RM zu.

Bekleidungsabfindung der Feldgendarmerieangehörigen.

O.K.W. 15. 12. 39 — 8624/39 — W V (III a) (Ch H Rüst u. BdE) 20. 12. 39. 64224. 10. — AHA/Ag/Bkl. (I) — H.V.Bl. B S. 374 Nr. 572.

Zur Behebung noch bestehender Unklarheiten darüber, wie die bei der Wehrmacht dienstleistenden Feldgendarmerieangehörigen nach den Bestimmungen des EWGG. — § 5 und DB hierzu — mit lfd. Bekleidungsentschädigung und einmaliger Ausrüstungsbeihilfe abzufinden sind, wird im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei bekanntgegeben:

1. Von den Feldgendarmerieangehörigen sind die Offiziere und Gendarmerie-Inspektoren auf Selbsteinkleidung, alle übrigen auf Bekleidungsabfindung in Natur angewiesen.
2. Sämtliche Offiziere und Gendarmerie-Inspektoren sowie auch alle Gendarmerie-Beamten, die auf Bekleidungsabfindung in Natur angewiesen sind, waren im Frieden zum Uniformtragen verpflichtet.
3. Mit laufender Bekleidungsentschädigung und einmaliger Ausrüstungsbeihilfe gemäß Ziffer 14 und 15 der DB zum EWGG. sind nur die Offiziere und Gendarmerie-Inspektoren abzufinden.

Bekleidung und Ausrüstung der Kriegspfarrer beim Feldheer.

O.K.H. (BdE) 24. 10. 39 — 31. Nr. 3416/39 AHA/Ag S III. pp.

Die Wehrmachtpfarrer sind im Frieden zum Vorhalten von Dienstbekleidung verpflichtet und erhalten bei Verwendung als Kriegspfarrer eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 275,— RM.

Die als Kriegspfarrer verwendeten Zivilgeistlichen haben Anspruch auf eine einmalige Einkleidungsbeihilfe

von 250,— RM und unentgeltliche Abgabe der notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus Heeresbeständen, und zwar:

1 Feldbluse mit Kragenbinde, 1 Tuch- od. Reithose, 1 Mantel, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Schnürschuhe, 1 Unterjacke.

Ausrüstungsstücke leihweise nach Bedarf.

Die Stelle, bei der die Bekleidungsstücke zu erhalten sind, ist bei dem zuständigen Stabe usw. zu erfragen.

Gasmaske, Erkennungsmarke, Verbandpäckchen verabfolgt die Feldformation.

Die Feldmütze für Offiziere neuer Probe ist für Kriegspfarrer nicht zuständig. Sie tragen die Feldmütze für Offiziere alter Probe (Schirmmütze) mit violetten Vorstößen und beschaffen sich diese aus eigenen Mitteln.

Bekleidungsentschädigung.

Die Kriegspfarrer (Wehrmachtpfarrer und Zivilgeistliche) erhalten ferner eine monatlich im voraus bar zahlbare Entschädigung für Abnutzung der Bekleidung von 30 RM. Daneben steht Friedensbekleidungsentschädigung (Reichszuschuß) nicht zu.

Bei unverschuldeten Verlusten selbstbeschaffter notwendiger Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke können durch den Divisions- oder höheren Kommandeur Beihilfen bis zu 500 RM im Einzelfall bewilligt werden.

Bekleidungsabfindung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 1. 40 64 e 24. 10. — AHA/Bkl (I) — H.V.Bl. B S. 41 Nr. 93 —.

1. Die nach Nr. 16 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. im Frieden nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichteten Offiziere, Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte (Heer) mit Uniform haben nach Nr. 17 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum EWGG. Anspruch auf unentgeltliche Abgabe der dort genannten Bekleidungsstücke aus Dienstbeständen.

Unentgeltlich wird nur die erste Ausstattung bei der Einberufung zum Heeresdienst abgegeben. Ersatz unbrauchbar gewordener Stücke darf nur gegen Bezahlung verabfolgt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Heeresdienst vor Ablauf von 3 Monaten, vom Tage der Einstellung gerechnet, sind die Stücke wieder zurückzugeben. Nach Ablauf von 3 Monaten gehen sie

in das Eigentum des Empfangsberechtigten über. Scheidet der Empfangsberechtigte nach dieser Zeit aus, können die in das Eigentum übergegangenen Dienstbekleidungsstücke vom Truppenteil zum Abschätzungswert zurückgekauft werden. Im Falle der Wiedereinstellung wird eine nochmalige Bekleidungsabfindung auch in Natur nicht gewährt (Nr. 18 der Durchführungsbestimmungen).

2. Werden die Bekleidungsstücke gemäß Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen zum EWGG. nicht oder nur zum Teil empfangen, kann nach Ablauf von 3 Monaten der Wertbetrag für die nicht empfangenen Stücke in Höhe der Selbstkosten vergütet werden, und zwar:

1 Feldmütze	2,10 RM
1 Feldbluse mit Kragenbinde	23,00 „
1 lange Tuchhose	15,00 „
oder	
1 Reithose mit Lederbesatz	27,00 „
1 Mantel	36,00 „
1 Unterjacke	5,20 „
1 Paar Reitstiefel	22,00 „
oder	
1 Paar Marschstiefel	20,00 „
1 Paar Schnürschuhe	12,50 „

Ein Anspruch auf die Geldentschädigung für je eine nicht empfangene zusätzliche Feldbluse mit Kragenbinde, und Tuchhose — Nr. 17 letzter Satz der Ausführungsbestimmungen zum EWGG. — besteht nicht.

Die an Stelle der Dienstbekleidungsstücke getragenen eigenen Stücke müssen nach Schnitt und Farbe den Bestimmungen der HAO. — H.Dv. 122 — entsprechen. Die Beschaffungs- und Abnutzungskosten werden durch die Einkleidungsbeihilfe von 250 RM und die monatliche Bekleidungsentschädigung von 30 RM abgegolten.

3. Die nach Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. bei der Beförderung zum Offizier und bei der Ernennung zum Wehrmachtbeamten in Händen befindlichen, in obiger Ziffer 2 genannten Dienstbekleidungsstücke können, sofern sie nicht zum Frontdienst erforderlich sind und nicht als Eigentum erworben werden, zum Abschätzungswert zwecks weiterer Verwendung in den Dienstbeständen abgekauft werden.

Dementsprechend kann den nach H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 398 nicht aus dem Soldatenverhältnis hervorgehenden neuernannten Wehrmachtbeamten, die die Bekleidungsstücke der Truppe nicht in Anspruch nehmen, die Geldvergütung hierfür gewährt werden.

ChHRüst u. BdE 10. 4. 40 Az 64 e 24. 10. Nr. 3323/40 AHA/Bkl (I).

Mit Beziehung auf H.V.Bl. 1940 (B) Nr. 93 S. 41 — vorstehend — wird zur Behebung von Zweifeln bekanntgegeben, daß bei Nichtempfang der nach Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen zum EWGG. zustehenden Bekleidungsstücke allgemein die Geldvergütung für Reithose und Reitstiefel gewährt werden kann. Maßgebend für diese Abfindung sind die Anzugbestimmungen, HAO., H.Dv. 122 Abschn. B Ziff. II 8—12.

ChHRüst u. BdE 12. 1. 40 Az 64 e 24. 10. Nr. 464/40 AHA/Ag/Bkl (I).

Soweit die Baueinheiten feldgrau umgekleidet worden sind, regelt sich die Bekleidungsabfindung für die Sonderführer und Beamten a. K. der Baueinheiten nach Nr. 16 der D.B. zum EWGG. Auf die danach zustehende Einkleidungsbeihilfe von 250 RM ist die nach Nr. 15 der D.B. bereits gewährte Ausrüstungsbeihilfe von 150 RM anzurechnen.

ChHRüst u. BdE v. 1. 3. 40 Az 64 e 24. 10. Nr. 1446/40 — AHA/Bkl (I).

Soweit Amtswalter des RAD. in Oberfeldwebelstellen bei den Bautruppen eingesetzt wurden, haben sie während des Einsatzes bei der Wehrmacht ihre eigene Uniform des RAD. getragen und selbst unterhalten. Es steht ihnen daher die einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 150 RM und die laufende Bekleidungsentschädigung von monatlich 30 RM zu (vgl. Nr. 14 und 15 der D.B. zum EWGG.).

ChHRüst u. BdE v. 13. 4. 40 Az 64 e 24. 10. Nr. 3832/40 AHA/Bkl (I).

1. Gemäß Nr. 17 der D.B. zum EWGG. wird den zu Offizieren usw. beförderten Unteroffizieren und Mannschaften die zur Zeit ihrer Beförderung in ihren Händen befindliche Dienst-

bekleidung als Eigentum belassen. Dabei kommt sowohl im Ersatzheer als auch im Feldheer die Belassung nur einer Garnitur der Bekleidungsstücke in Betracht.

2. Sofern die Stücke nicht als Eigentum belassen, sondern zur Verwendung in den Dienstbeständen abgekauft werden, ist der jeweilige Abschätzungswert zu vergüten. Es muß davon abgesehen werden, diese Bestimmungen zu ändern und einen in allen Fällen gleichen Betrag der Geldvergütung festzusetzen.

ChHRüst u. BdE v. 6. 5. 40 Az 64 e 24. Nr. 4378/40 AHA/Bkl (I).

Bezug: Erl. 64 e 24. 10. 3832/40 AHA/Bkl (I) v. 13. 4. 40 — vorstehend —.

1. Zu der neubeförderten Offizieren usw. als Eigentum zu belassenden einen Garnitur Bekleidung gehören auch die planmäßigen Wäschestücke.

2. Im Falle der Rückgabe derartiger Stücke in die Truppenbestände kann eine Vergütung hierfür nicht gewährt werden.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 7. 40 64 e 24. 10 AHA/Bkl. (I) — H.V.Bl. B S. 250 Nr. 420 —.

Offiziere a. D. und z. V. und Wehrmachtbeamte a. D., z. V. und a. K. sowie Sonderführer sind im Frieden nicht zum Tragen oder Vorhalten einer Uniform verpflichtet und erhalten Bekleidungsabfindung nach Nr. 16 der Durchf.Best. zum EWGG. Bei der Übernahme in den Beurlaubtenstand oder in den aktiven Dienst während des Krieges steht eine weitere Abfindung nicht zu und kann daher der Unterschied zwischen der Einkleidungsbeihilfe von 250 RM zu 350 RM nicht gewährt werden. Die Beihilfe von 350 RM nach Nr. 17 der Durchf.Best. zum EWGG. erhalten nur Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang, die hierzu als Unteroffiziere und Mannschaften befördert oder ernannt werden. Da sie statt neuer Bekleidung die von ihnen bereits angetragenen Stücke erhalten, werden sie mit der höheren Beihilfe abgefunden. Soweit bisher anders verfahren wurde, kann es dabei verbleiben.

Bekleidungsabfindung für Ergänzungsoffiziere.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 27. 6. 40 — 64 e 24. 10 — AHA/Bkl (I) — H.V.Bl. B S. 246 Nr. 404 —.

Aus dem Beurlaubtenstand hervorgehende Ergänzungsoffiziere erhalten bei der Anstellung während des Krieges keine zusätzliche Bekleidungsabfindung, da sie im Besitz der erforderlichen Ausstattung sind. Sofern sie jedoch vorher nicht zum Vorhalten von Uniform verpflichtet waren, sind sie nach Nr. 16 der Durchf.Best. zum EWGG. mit Einkleidungsbeihilfe von 250 RM und den notwendigen Bekleidungsstücken aus Dienstbeständen abzufinden.

Bekleidungsabfindung der Unterärzte usw.

ChHRüst u. BdE 22. 4. 40 Az 64 e 24. 10. Nr. 1300/40 AHA/Bkl (I).

Nach Erlaß 64 e 24. 10. AHA/Ag/Bkl (I) Nr. 5463/39 vom 18. Oktober 1939 sind alle während des Krieges zum Unterarzt und Unterveterinär Beförderten gleich den übrigen Unteroffizierdienstgraden aus Truppenbeständen einzukleiden. Ihnen steht daher weder Einkleidungs- oder Ausrüstungsbeihilfe noch Bekleidungsentschädigung zu. Ferner haben sie keinen Anspruch auf die Reichskleiderkarte und auf Ausstellung von Uniformbezugscheinen nach H.V.Bl. 1939 (B) Nr. 573 und H.M. 1940 Nr. 80.

Vorstehendes gilt auch für die Unterapotheker. Sonderführer im Sanitätsdienst und ehemalige Feldhilfsärzte sowie Feldhilfsveterinäre hingegen zählen zu den Selbstbekleidern und erhalten Bekleidungsabfindung nach Nr. 14 und 16 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG.

Wird die Beleihung mit einer Sonderführerstelle aufgehoben, weil der Beliehene der Aus- oder Weiterbildung im Waffen- und Sanitätsdienst zugeführt werden soll, so ist die Zahlung der laufenden Bekleidungsentschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Aufhebung der Beleihung mit der Sonderführerstelle verfügt wird. Ist dies der 1. eines Monats, so entfällt die Zahlung schon von diesem Zeitpunkt ab. Von Ausgleichen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

Für Sonderführer, die nach der Aufhebung ihrer Beleihung als solche unmittelbar zum Unterarzt befördert worden sind, verbleibt es bei der mit Erlaß vom 25. Oktober 1939 Az 60 a — AHA/Ag/H (I) Nr. 11730/39 2. Ang getroffenen Regelung.

Bei der Beförderung zum Assistenzarzt steht ihnen Einkleidungsbeihilfe von 350 RM nach Nr. 17 der D.B. zum EWGG. zu.

Hierauf ist die bereits erhaltene Beihilfe von 250 RM anzurechnen.

Zinslose Einkleidungsdarlehen an Beamtenanwärter.

O.K.H. 19. 6. 40 — 25 geh — VA/Ag V I/V 1/Gr I (A) — H.V.Bl. B S. 225 Nr. 382 —.

— Zu H.M. 38 S. 56 Nr. 165. —

Die Bestimmung im H.V.Bl. 1940 Teil B S. 156 Nr. 258 Ziff. 2, — S. S. 138 — wonach für die Dauer des Krieges zinslose Einkleidungsdarlehen nicht gewährt werden, findet auch auf die zur Ausbildung als Wehrmachtbeamte des gehobenen Dienstes zugelassenen Soldaten und auf die Anwärter für den höheren Heeresverwaltungsdienst Anwendung.

Uniformtragen der Wehrmachtbeamten.

Ob.d.H. 18. 3. 40 — 25 g — VA/Ag V I/V 1/Gr. 1 (A) — H.M. Nr. 387.

Die im Laufe des besonderen Einsatzes gemachten Erfahrungen machen es zur Wahrung der dienstlichen Erfordernisse notwendig, die zur Zeit geltenden Uniformtragebestimmungen für die aktiven Wehrmachtbeamten des mittleren und einfachen Dienstes, denen friedensmäßig eine Uniform nicht beigelegt war, und für die Wehrmachtbeamten a. K., soweit sie auf Grund des Wehrgesetzes infolge des derzeitigen besonderen Einsatzes herangezogen worden sind, abweichend von den gegebenen Bestimmungen zu regeln.

1. Auf Grund der in Ziffer 8 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtbeamten — Heer — vom 22. Dezember 1934 — H.M. 1935 S. 1 Nr. 1 — erteilten Ermächtigung werden die in der Verordnung unter Ziffer 2c fallenden sowie die bei der Heeressellsorge im Geschäftszimmer- und Küsterdienst verwendeten Beamten, die bisher keine Uniform hatten, für die Dauer des Krieges zum Tragen der Uniform der aktiven Wehrmachtbeamten (Heer) verpflichtet.

Für die zu tragenden Dienstgradabzeichen gilt Anlage 1 der eingangs erwähnten Verordnung, für die Haupt- und Nebenfarben Anlage 1 der H.Dv. 122 Abschn. A Deckblatt 131.

Die in Frage kommenden Beamten haben für die Dauer der Uniformtrageverpflichtung Anspruch auf Einkleidungsbeihilfe

und Bekleidungsentschädigung nach Maßgabe des § 5 des EW.-GG. in Verbindung mit Nr. 16 der D.B. hierzu, und zwar mit Beginn ihres Einsatzes.

Der Absatz 2 des § 5 des EWGG. findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.

Die Beamten des einfachen Dienstes, die gemäß H.V.Bl. 1938 Teil A S. 122 Nr. 117 ohne Eingliederung in die Beamtenlaufbahnen in das Wehrmachtbeamtenverhältnis übernommen worden sind, fallen nicht unter diese Regelung.

2. Die Bestimmung im Abschnitt C Ziff. 4 Abs. 1 der H.Dv. 321/1 wird dahin abgeändert, daß auch sämtliche Wehrmachtbeamten a. K. des Ersatzheeres für die Dauer des Krieges im Dienste zum Uniformtragen verpflichtet sind.

Für das Aussehen der Uniform gelten die Bestimmungen in Abs. 3 der Ziff. 4 im Aschn. C der H.Dv. 321/1. Im Hinblick auf Ziff. 4 des Erlasses O.K.H. (ChefHRüst u. BdE) vom 22. Dezember 1939 (H.M. 1940 S. 7 Nr. 20) wird jedoch empfohlen, die Uniformbeschaffung noch so lange zurückzustellen, bis über die künftige Uniform weitere Entscheidung ergangen ist, die in Kürze veröffentlicht wird.

Abfindung mit Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des EWGG. vom Zeitpunkte des jeweiligen Einsatzes des Beamten a. K. ab (vgl. § 5 des EWGG. in Verbindung mit Nr. 14 und 16 der D.B. hierzu).

Die als Beamte a. K. eingesetzten Angehörigen des RAD. tragen ebenfalls feldgraue Uniform und sind nach Ziff. 14 und 16 der D.B. zum EWGG. abzufinden. Soweit sie bisher in dieser Verwendung ihre eigene Uniform des RAD. getragen haben, kann von ihrem Einsatz an die Bekleidungsentschädigung von 30 RM monatlich gezahlt werden. Die allenfalls empfangene Ausrüstungsbeihilfe von 150 RM ist auf die Einkleidungsbeihilfe von 250 RM anzurechnen.

Ausgleichszuschuß und Einkleidungsdarlehn für Fahnenjunker und Fähnriche.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 4. 40 — 60 d — H Haush. (V a) — H.V.Bl. B S. 156 Nr. 258.

— Zu RKM. u. Ob.d.W. 19. 9. 36 Nr. 1152/36 Vers (I c). —

Für die Dauer des Krieges wird unter Abänderung der Bezugsverfügung wegen Gewährung von Ausgleichszuschüssen und

Einkleidungsdarlehn für Fahnenjunker (Offz.Anw.) und Fähnriche folgendes bestimmt:

1. Vor Beginn des Krieges bewilligte Ausgleichszuschüsse dürfen weitergezahlt werden. Neubewilligungen während des Krieges sind nicht gestattet.

Sofern vom Beginn des Krieges an Bewilligungen ausgesprochen sind, ist die Zahlung, wenn die Fahnenjunker (Offz.-Anw.) bereits zum Uffz. oder Hauptgefreiten befördert sind, mit Wirkung v. 1. 6. 40, im übrigen von der Beförderung zum Uffz. oder Hauptgefreiten an einzustellen. Die für den Monat der Beförderung bereits gezahlten Ausgleichszuschüsse sind den Empfängern zu belassen.

2. Zinslose Einkleidungsdarlehn werden während des Krieges nicht gewährt.

O.K.W. 15. 4. 40 389/40 II. Ang. — AWA/WAllg I b.

Auf H.M. 1936 S. 239 Nr. 701 und Vfg. ChHRüst u. BdE Az 60 b — AHA/Haush. (A a) Nr. 5304/39 v. 3. 1. 40 an die stellv. Gen.Kdos., den W.B. b. Reichsprot. Böhmen und Mähren und die W.V. wird Bezug genommen.

Uniformtrageerlaubnis für wiederverwendete Offiziere.

O.K.H. 2. 4. 40 64 e 14 — P 2 (I b) — H.V.Bl. B S. 135 Nr. 215.

Mit Beginn des Kriegszustandes ruht für Offiziere z. V. und ehemalige Offiziere der alten Armee und des österreichisch-ungarischen Heeres, die mit dem Recht zum Tragen der Uniform verabschiedet wurden, dieses Recht für die Dauer der Kriegsverwendung.

Diese Offiziere tragen während des aktiven Wehrdienstes die Uniform des neuen Heeres, gemäß H.M. 1939 Nr. 714 .

Bei ehrenvoller Beendigung der Kriegsverwendung kann ihnen auf Antrag durch O.K.H. widerruflich das Recht zum Tragen der Uniform des neuen Heeres mit den Abzeichen für Verabschiedete erteilt werden. Die Anträge sind über die W.-B.Kdos. vorzulegen.

Wird kein Antrag gestellt, so lebt das früher verliehene Recht zum Tragen der Uniform der alten Armee wieder auf.

Rückkauf von Uniformen.

ChHRüst u. BdE 10. 5. 40 Az 64 e 24. 10. Nr. 4664/40 AHA/Bkl (I).

Es bestehen keine Bedenken dagegen, aus Heeresbeständen erworbene Uniformstücke gefallener Offiziere durch die Truppen zurückkaufen zu lassen, wenn die Stücke von den Hinterbliebenen angeboten werden. Auch können sonstige eigene Bekleidungsstücke gefallener und entlassener Offiziere usw. von Selbstbekleidern erworben werden. Sie unterliegen gemäß RGBl. 1939 Nr. 226 S. 2196 § 1 (2) nicht der Bezugeinschränkung und können daher vorübergehend über das im HVBl. 1939 Nr. 573 Anlage 1 festgesetzte Höchstsoll an Uniformstücken hinaus vorhanden sein.

Beihilfe für Uniformänderung der Offiziere.

ChHRüst u. BdE 6. 1. 40 Az 64 e 24. 10. Nr. 7854/39 AHA/Ag/Bkl (I).

Die Bestimmung in H.M. 1939 S. 33 Nr. 86 über Gewährung einer Beihilfe für Uniformänderung der Offiziere tritt in Anwendung des § 1 (2) EWGG. außer Kraft.

Die in solchen Fällen bei Änderung der Waffenfarbe entstehenden Kosten sind während des besonderen Einsatzes geringer und müssen aus der gegenüber dem Frieden höher bemessenen Bekleidungsentschädigung von monatlich 30 RM bestritten werden. — Soweit in der rückliegenden Zeit noch Zahlungen nach H.M. 39 Nr. 86 geleistet worden sind, kann es dabei verbleiben.

Uniform und Abzeichen der Sonderführer im Offizierrang und der Beamten a. K.

O.K.H. (BdE) 21. 3. 40 — 64 b 12 — AHA/Bkl (III a) H.M. 1940 S. 173 Nr. 426.

Weitere Einzelerlasse usw. über Bekleidungsbestimmungen für das Feldheer, für das Ersatzheer usw. siehe Abschn. VIII „Bekleidungswirtschaft".

Stellung und Gebührnisse der Friedens-Ergänzungs-Offizieranwärter (Heer).

O.K.H. (BdE) 9. 10. 39 Abt. H (I) — H.V.Bl. C S. 354 Nr. 960.

1. Die zur Ableistung einer 6monatigen Probedienstzeit bis einschl. 25. 8. 39 einberufenen Friedens-Ergänzungs-Offizieranwärter (Heer) behalten bis zur Anstellung im aktiven Offi-

zierkorps die Eigenschaft als Friedens-Ergänzungs-Offizieranwärter und sind im übrigen rechtlich den Offizieren des Beurlaubtenstandes gleichzuachten. Die Anstellung im aktiven Offizierkorps ist vorbehaltlich der Bewährung des Einzelnen zeitgerecht beabsichtigt (vgl. Verfg. O.K.H. Nr. 6726/39 g PA (3) I d vom 7. 9. 39 — verteilt nur bis stellv. Gen.Kdos. einschl.).

2. Die Abfindung der Friedens-Ergänzungs-Offizieranwärter (Heer) mit Gebührnissen nach dem Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetz (EWGG) — (H.V.Bl. 1939 Teil B S. 244Nr. 372) regelt sich wie folgt:

Wehrsold wird nach der Wehrsoldgruppe des bisherigen Offizierdienstgrades gewährt. Durch Charakterverleihung zuerkannte höhere Dienstgrade sind gem. Ziffer 3 (2) D.B. zu § 2 EWGG zu berücksichtigen; bei einer Beförderung ist Wehrsold nach dem neuen Dienstgrad zahlbar.

Als Friedensgebührnisse im Sinne des § 3 EWGG gelten die bis 31. 8. 39 von den Friedens-Ergänzungs-Offizieranwärtern bezogenen Besoldungsgebührnisse. Trennungsentschädigung steht nicht zu.

Bei einer durch Personalveränderungen erfolgten Anstellung erwirbt der bisherige Friedens-Ergänzungs-Offizieranwärter (Heer) die Rechte eines aktiven Offiziers. Er erhält demzufolge vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anstellung ab Wehrsold und Friedensgebührnisse (ausschl. Zehrzulage) nach dem neuen Dienstgrad. Für die Höhe der Friedensgebührnisse ist neben dem Dienstgrad das Besoldungsdienstalter maßgebend, das nach der Bekanntgabe des Rangdienstalters festzusetzen ist; vgl. H.V.Bl. 1939 Teil B S. 238 Nr. 363.

3. Für Offiziere, die bis einschl. 25. 8. 39 zu einer Einweisungs- und Eignungsübung einberufen worden sind sowie für Offiziere, die bis zum gleichen Zeitpunkt eine Auswahlübung zum Offizier des Beurlaubtenstandes zwecks späterer Überführung in das Verhältnis eines Friedens-Ergänzungs-Offizieranwärters ableisteten, gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie für ehemalige aktive Offiziere und Offiziere des Beurlaubtenstandes der alten und der neuen Wehrmacht durch das EWGG und den Erlaß O.K.H./AHA/I a M Nr. 2200/39 g. Kdos vom 21. 7. 1939 ergangen sind.

4. Bezüglich der Bekleidung und Gewährung einer einmaligen Einkleidungs- bzw. Ausrüstungsbeihilfe wird folgendes bestimmt:

a) Für Offiziere zu 2. und 3., die bereits bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht angestellt sind, gilt Ziffer 15 D.B. zu § 5 EWGG. — b) Für Offiziere zu 2. und 3., die noch nicht bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht angestellt sind, gilt Ziffer 16 (1) D.B. zu § 5 EWGG. Die notwendigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach Nr. 17 der A.B. zu § 5 EWGG. letzter Absatz sind aus Beständen des zuständigen Wirtschaftstruppenteils unentgeltlich zu verabfolgen.

O.K.H. (BdE) 26. 10. 39 Abt. H — H.V.Bl. C S. 396 Nr. 1044. — Zu H.V.Bl. 1939 Teil C S. 354 Nr. 960. —

Zur Behebung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß der angeführte Erlaß auch für diejenigen Friedens-Ergänzungs-Offizieranwärter (Heer) gilt, die bis einschl. 25. 8. 1939 zur Ableistung einer 6monatigen Probedienstzeit einberufen worden sind und in einem Vertragsverhältnis gestanden haben.

Als Friedensgebührnisse im Sinne des § 3 EWGG sind für diese die bis 31. 8. 1939 gemäß Erlaß Rw.Min. TA Nr. 641/35 T 2 I A vom 30. 3. 1935 gewährten Vergütungen anzusehen. Trennungsentschädigung steht nicht zu.

B. Bestimmungen über Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen.

1. Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. (Notstandsbeihilfen.)

O.K.H. (BdE) 25. 9. 39 VA/Ag V I/V 1 (III 4) — H.V.Bl. C S. 345 Nr. 935 —.

— R.B.Bl. 1928 S. 197 Nr. 1656. —

Mit sofortiger Wirkung werden die Befugnisse zur Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Notstandsbeihilfen) für Soldaten und Wehrmachtbeamte der Friedenswehrmacht (Heer) den stellvertretenden Gen.-Kdos. und den W.V. (V.Z.H.) übertragen.

Die Beihilfeanträge sind von den Bataillonen, selbständigen Kompanien usw. unmittelbar dem stellvertretenden Gen.Kdo. oder der Wehrkreisverwaltung vorzulegen, in deren Bereich sich die für den Antragsteller zuständige Zahlstelle für Friedensgebührnisse (Heeresstandortgebührnisstelle usw. — vgl. Kassen- und Abrechnungsbestimmungen bei besonderem Einsatz II d Ziffer 2 —) befindet. Für Heeresangehörige des O.K.W. und O.K.H. an PA (2) und V 1. Soweit V.Z.H. beteiligt, veranlaßt stellvertretendes Gen.Kdo. III bzw. W.V. III die Weiterleitung der in Betracht kommenden Anträge an die V.Z.H. Bei Abwesenheit von Soldaten usw. vom Standort dürfen in dringenden Fällen Beihilfeanträge — insbesondere solche auf Abschlagszahlungen — von den Ehefrauen der Soldaten usw. gestellt werden. In solchen Fällen haben die zuständigen Heimatstellen die Antragstellerinnen durch weitestgehende Beratung zu unterstützen.

Die stellvertretenden Gen.Kdos. und die W.V. (V.Z.H.) weisen die Heeresstandortkasse, die sich am Ort der für den Antragsteller zuständigen Heeresstandortgebührnisstelle befindet, an, die Beihilfen zu zahlen und zu buchen. Die Beihilfen für Heeresangehörige des O.K.W. und O.K.H. zahlt und bucht die Amtskasse O.K.H.

Die Beihilfen sind grundsätzlich an die zum Empfang der Friedensgebührnisse berechtigten Personen zu zahlen.

Die Restbeträge aus den den Gen.Kdos. für das Rechnungsjahr 1939 zur Verfügung gestellten Beihilfemittel sind dem O.K.H. (BdE), und zwar für Soldaten beim HPA, für Beamte beim V.A. bis 20. 10. 1939 anzumelden. Sie gelten mit der Anmeldung als zurückgezogen.

Den stellvertretenden Gen.Kdos. werden durch das O.K.H. (BdE) neue Mittel, den W.V. Mittel zur Verstärkung bei Einzelplan XVII besonders zugewiesen. Die Mittel sind friedensmäßig zu buchen.

In Spalte 7 des Vordr. I zu § 46 B.Gr. (Beihilfeantrag) ist aufzunehmen:

9. Die Friedensgebührnisse zahlt . . . . . .
10. Die Beihilfe bitte ich
    zu zahlen an . . . . . .
    zu überweisen auf das Konto . . . . . .

Beihilfegrundsätze.

O.K.H. (BdE) 28. 10. 39 VAg V I/V 1 (III 4) — H.V.Bl. B S. 309 Nr. 488.

— R.B.Bl. 1928 S. 197 ff. —

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 26. 9. 1939 A 5200 797/IV mitgeteilt:

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß bei Anwendung der Beihilfengrundsätze bis auf weiteres folgende Verwaltungsvereinfachungen eintreten:

1. Das in § 10 der B.Gr. für die Gewährung von Beihilfen aus Anlaß von Heilstättenbehandlungen bisher geforderte amtsärztliche Zeugnis kann durch das Zeugnis eines anderen Arztes ersetzt werden.

2. Die für eine Begleitung der Erkrankten in die Heilstätte entstehenden Reise- und Gepäckbeförderungskosten sind nach Maßgabe des § 14 a. a. O. bei noch nicht abgewickelten Beihilfefällen auch dann erstattungsfähig, wenn die Begleitung nach dem Zeugnis eines nichtbeamteten Arztes unbedingt erforderlich ist.

3. Auf die in § 23 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Inanspruchnahme eines beamteten Arztes wird verzichtet.

4. § 28 Abs. 4 kann auch auf Beamte usw. angewendet werden, die einer Pflichtkrankenversicherung unterliegen. Der in § 28 Abs. 4 vorgesehene Höchstbetrag von 150 RM erhöht sich bei der Geburt von Zwillingen auf 300 RM.

5. Kosten für die Ausstellung der verlangten ärztlichen Zeugnisse können als beihilfefähig im Sinne des § 6 angesehen werden. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Kosten für Ausstellung der in meinem Rundschreiben vom 28. Juli 1939 P 2026 43/39 IV Abs. 3 erwähnten Ersatzzeugnisse. — Wegen des in Ziffer 5 erwähnten Rundschreibens vom 28. 7. 1939 P 2026 43/39 IV wird auf H.V.Bl. 1939 Teil B S. 294 Nr. 458 Bezug genommen.

---

2. Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Beamte.

O.K.H. (BdE) 10. 10. 39 VA/Ag V I/V 1 (III 4) — H.V.Bl. C S. 362 Nr. 976.

Zur Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Beamte stehen die den W.V. (V.Z.H.) für das Rechnungsjahr 1939 mit

Erlaß O.K.H. 31 e 12 VA/Ag V I/V 1 (III 4) vom 12. 7. 1939 für Rechnung des Kapitels VIII A 1 Titel 6 b bereitgestellten Mittel weiter zur Verfügung.

Buchung der bewilligten Unterstützungsbeträge für die Dauer des gegenwärtigen Einsatzes der Wehrmacht bei Kap. VIII E 230.

Die Befugnis zur Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Wehrmachtbeamte (Heer) der Friedenswehrmacht wird für die Dauer des gegenwärtigen Einsatzes der Wehrmacht ausschließlich den W.V. (V.Z.H.) übertragen.

Die Restbeträge aus den den Gen.Kdos. XIV. bis XVI. und XIX. A.K., den Gen.Kdos der Grenztruppen Eifel, Saarpfalz und Oberrhein für Rechnungsjahr 1939 zugewiesenen Mitteln sind dem O.K.H. (BdE) zum 25. 10. 1939 anzuzeigen. Sie gelten mit der Anzeige als zurückgezogen.

Die Unterstützungsanträge sind von den Bataillonen, selbständigen Kompanien usw. den Verwaltungsdienststellen usw. unmittelbar der W.V. vorzulegen, in deren Bereich sich die für den Antragsteller zuständige Zahlstelle für Friedensgebührnisse (Heeresstandortgebührnisstelle usw. — vgl. Kassen- und Abrechnungsbestimmungen bei besonderem Einsatz II d Ziff. 2 —) befindet. Für Wehrmachtbeamte (Heer) des O.K.W. und O.K.H. ist V 1 zuständig. W.V. III veranlaßt die Weiterleitung der bei ihr eingehenden, für die V.Z.H. bestimmten Anträge an die V.Z.H.

Die W.V. (V.Z.H.) weisen die für sie zuständigen Zahlmeistereien der stellv. Gen.Kdos. an, die bewilligten Unterstützungsbeträge zu zahlen und zu buchen.

Die Unterstützungsbeträge für Wehrmachtbeamte (Heer) des O.K.W. und O.K.H. zahlt und bucht die Amtskasse O.K.H.

Die Unterstützungen sind grundsätzlich an die zum Empfang der Friedensgebührnisse berechtigten Personen zu zahlen. Die Antragsteller haben in ihren Anträgen diese Personen besonders zu bezeichnen.

---

3. Unterstützungen und Beihilfen an Beamte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 1. 40 31 e 12. VA/Ag V I/V 1 C 2.

Die für Unterstützungen und Notstandsbeihilfen zugewiesenen Mittel stehen nur für Wehrmachtbeamte des Friedens-

standes zur Verfügung. Wehrmachtbeamte d. B. und Beamte a. K. sind im Bedarfsfalle an ihre Friedensdienststellen oder, wenn sie freien Berufen angehören, an die zuständigen Krankenkassen oder an die Familienfürsorge zu verweisen. Hierzu wird noch bemerkt, daß Notstandsbeihilfen für aktive Wehrmachtbeamte während des besonderen Einsatzes nur insoweit bewilligt werden dürfen, als Anspruch auf freie Heilfürsorge nach § 6 des EWGG. nicht besteht.

Wegen der Mittel für Soldaten folgt Verfügung.

---

4. Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Soldaten.

O.K.H. 8. 11. 39 — P 2 (V) — H.V.Bl. C S. 419 Nr. 1078.

Zur Bewilligung von einmaligen Unterstützungen stehen den Stellv. Generalkommandos die mit Erlaß O.K.H. Az. 31 e — PA (2) V — vom 1. 6. 39 für Rechnung des Kapitels VIII A 1 Titel 6 c zugewiesenen Unterstützungsmittel uneingeschränkt bis zum Schluß des Rechnungsjahres zur Verfügung. Buchung bewilligter Unterstützungsbeträge für die Dauer des gegenwärtigen Einsatzes der Wehrmacht bei Kapitel VIII E 230.

Die Befugnis zur Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Soldaten der Friedenswehrmacht wird für die Dauer des gegenwärtigen Einsatzes den Stellv. Generalkommandos übertragen. Unterstützungsanträge sind in sinngemäßer Anwendung der Regelung für Notstandsbeihilfen, vgl. H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 935, von den Einheiten des Feld- und Ersatzheeres den Stellv. Generalkommandos vorzulegen, in deren Bereich sich die für den Antragsteller zuständige Zahlstelle für Friedensgebührnisse (Heeresstandortgebührnisstelle usw. — vgl. Kass.- u. Abrechn.-Best. bei besonderem Einsatz, II d Ziff. 2 —) befindet. Hierbei ist von den nächsten Dienstvorgesetzten unter Vorschlag des Unterstützungsbetrages Stellung zu nehmen. Nach den Bestimmungen abzulehnende Gesuche sind nicht erst vorzulegen.

Die Stellv. Generalkommandos erteilen der Heeresstandortkasse, die sich am Ort der für den Antragsteller zuständigen Heeresstandortgebührnisstelle befindet, Anweisung zur Zahlung und Buchung der bewilligten Unterstützung.

Unterstützungen der Angehörigen des O.K.H. zahlt und bucht die Amtskasse des O.K.H. (BdE).

Unterstützungsbeträge werden grundsätzlich an die zum Empfang der Friedensgebührnisse berechtigten Personen gezahlt. In den Unterstützungsanträgen ist anzugeben:

„Die Unterstützung bitte ich
zu zahlen an . . . . . .
zu überweisen auf das Konto . . . . . ."

Zur Durchführung vorstehender Regelung sind die für das Friedensverhältnis eingerichteten verschiedenen Unterstützungsfonds („Ausgleichsfonds des Generalkommandos", ggf. auch der Divisionen, „Fonds der Wehrkreistruppen", „Truppenfonds") mit sofortiger Wirkung zu einem „Fonds des Wehrkreises" als Unterstützungsfonds für alle Soldaten des Wehrkreises zusammenzufassen. Die im gegenwärtigen Zeitpunkt in den bisherigen Fonds vorhandenen Restbeträge müssen sofort den territorial nach der Friedensgliederung zuständigen Stellv. Generalkommandos mitgeteilt werden, die dann nur noch allein hierüber verfügen. Zum 15. 12. 39 ist von den Stellv. Generalkommandos nach hier zu melden, welcher Gesamtbetrag als „Unterstützungsfonds des Wehrkreises" zusammengefaßt worden ist und nunmehr für weitere Bewilligungen im Sinne der Neuregelung zur Verfügung steht.

5. Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen für Reichsbedienstete.

Siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 14. 3. 40 31 m 2275/40 VA/Ag V I/V 1 (X 1) — H.V.Bl. C S. 135 Nr. 383.

C. Bestimmungen über Heiraten.

1. Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht.

O.K.W. 21. 1. 40 Az 13 h J (I c) Nr. 290. 40 — H.V.Bl. C S. 55 Nr. 188

und Zusätze O.K.H. 4. 3. 40 — 13 b — P 2 (I c) — H.V.Bl. C S. 108 Nr. 324.

1. Die Verfügungen: O.K.W. J (I c) 3680/39 vom 4. 9. 1939 und O.K.W. J (I c) 3705/1939 vom 9. 9. 1939 werden aufgehoben. Die durch die Wehrmachtteile herausgegebenen zusätzlichen Verfügungen sind auf Grund der nachstehenden neuen Richtlinien abzuändern bzw. zu ergänzen.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 1: Folgende Verfügungen treten außer Kraft:

H.V.Bl. 1939 Teil A Nr. 84,
H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 413,
H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 448,
H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 518,
H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 991,
H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1087.

2. Für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht ist die Heiratsgenehmigung unter der Voraussetzung der charakterlichen Reife zu erteilen:

a) aktiven Offizieren, Musikmeistern und Offizieranwärtern nach Ablauf einer Dienstzeit von 4 Jahren oder mit Vollendung des 25. Lebensjahres;

b) Offizieren d. B. nach Vollendung des 21. Lebensjahres;

c) aktiven Unteroffizieren nach Ablauf einer Dienstzeit von 4 Jahren oder mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ausnahmen sind zulässig für 4½jährig verpflichtete Unteroffiziere, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben;

d) Unteroffizieren d. B. nach Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie im aktiven Wehrdienst stehen;

e) sämtlichen Mannschaften nach Vollendung des 21. Lebensjahres;

f) Beamten unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, und zwar:

aa) der Ziffer 2 a für aktive Wehrmachtbeamte,

bb) der Ziffer 2 b für Wehrmachtbeamte d. B.

Aktiven Wehrmachtbeamten kann die Heiratsgenehmigung unbeschadet einer noch nicht erreichten 4jährigen Dienstzeit als Soldat oder Beamter erteilt werden, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Beamte auf Kriegsdauer und wieder in den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte unterliegen nicht den für die Wehrmacht geltenden Bestimmungen.

Soldaten des Beurlaubtenstandes, die im Frieden Wehrmachtbeamte sind, wird die Heiratserlaubnis nach den für aktive Wehrmachtbeamte geltenden Bestimmungen erteilt.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 2:

Die Heiratsgenehmigung erteilt bei:

a) allen Offizieren und Musikmeistern, die im aktiven Wehrdienststehen:
der Oberbefehlshaber des Heeres;

b) Offizieren d. B., die nicht im aktiven Wehrdienst stehen:
der Wehrersatzinspekteur;

c) Fahnenjunkern (Unterärzten usw.), soweit sie das 25. Lebensjahr vollendet haben:
der Oberbefehlshaber des Heeres;

d) Musikmeisteranwärtern und zur Staatl. akadem. Hochschule für Musik kommandierten Musikunteroffizieren:
der Oberbefehlshaber des Heeres;

e) Offizieranwärtern (d. B.):
der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs;

f) Unteroffizieren:
der nächste Vorgesetzte mit mindestens der Strafgewalt eines Bataillons- usw. Kommandeurs;

g) Mannschaften:
der Disziplinarvorgesetzte mit mindestens Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs;

h) Wehrmachtbeamten im Offizierrang:
der Oberbefehlshaber des Heeres;

i) den übrigen Wehrmachtbeamten:
der höhere Dienstvorgesetzte nach H.Dv. 3 b Teil II Sp. 4;

k) Wehrmachtbeamten z. V. und d. B., die nicht im aktiven Wehrdienst stehen:
der Wehrersatzinspekteur.

Die Zuständigkeit zu h und i gilt auch für aktive Wehrmachtbeamte, die zur Zeit als Soldaten Dienst tun.

Um gerade im Kriege allen rassisch wertvollen, gesunden und verantwortungsbewußten Menschen den Weg zur kinderreichen Ehe frühzeitig zu eröffnen, kann für die Dauer des Krieges auch für Berufssoldaten in begründeten Ausnahmefällen von dem für sie geforderten Lebens- und Dienstalter abgesehen werden.

Entscheidung hierüber treffen endgültig bei:

a) Offizieren (Unterärzten usw., Fahnenjunkern) und Musikmeistern (Musikmeisteranwärtern und zur staatl. akadem.

Hochschule für Musik kommandierten Musikunteroffizieren):
der Oberbefehlshaber des Heeres;
b) den übrigen Berufssoldaten:
der Kommandierende General;
c) Beamten im Offizierrang (Beamtenanwärtern):
der Oberbefehlshaber des Heeres;
d) den übrigen Beamten:
der Kommandierende General.

Jeder Heiratsantrag muß, befürwortet oder nicht befürwortet, an die zur Entscheidung zuständige Stelle weitergeleitet werden. Eine Ablehnung — auch mündlich — oder Rückgabe durch Zwischenvorgesetzte ist unstatthaft.

Offiziere d. B., z. V. und a. D. haben eine während aktiven Wehrdienstes erfolgte Eheschließung — in gleicher Weise wie aktive Offiziere — ihrem Truppenvorgesetzten zu melden; dieser setzt das zuständige Wehrbezirkskommando davon in Kenntnis unter Angabe der Verfügung, mit der die vorgeschriebene Heiratserlaubnis erteilt wurde.

3. Bei Vorliegen von Notständen können die vorstehenden Begrenzungen fortfallen. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen die Dienststellen, die für die Genehmigung derartiger Anträge zuständig sind.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 3:

Als Notstand kann auch die zu erwartende Geburt eines Kindes angesehen werden.

Im übrigen siehe hierzu Zusätze zu Ziffer 2.

4. Die erleichternden Bestimmungen wegen des Nachweises der deutschblütigen Abstammung und der Ehetauglichkeit gem. der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. 8. 1939 (eidesstattliche Erklärungen) sind anzuwenden.

Ergeben spätere Feststellungen, daß die an Eidesstatt abgegebene Erklärung hinsichtlich Deutschblütigkeit und Ehegesundheitsgesetz nicht zutrifft, so hat dies neben anderen gesetzlichen Folgen das Ausscheiden als Berufssoldat aus der Wehrmacht bzw. die Beendigung des Wehrmachtbeamtenverhältnisses gem. § 59, 72, DBG. zur Folge.

Zur Nachprüfung der deutschblütigen Abstammung der Braut sind jedoch die Abstammungsurkunden bis einschl. Großeltern von allen Offizieren, Musikmeistern, Wehrmachtbeamten, Unter-

offizieren und Offizieranwärtern nachträglich noch beizubringen. Die entsprechende Bescheinigung ist nach Vorlage zu den Akten zu nehmen.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 4, 1. Absatz:

Die entsprechenden Ziffern der zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. 8. 39 lauten:

(3) Zum Nachweis, daß kein Ehehindernis gem. § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 35 (RGBl. I S. 1146) oder gem. den §§ 2, 3, 4 und 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. 11. 35 (RGBl. I S. 1334) vorliegt, haben die Verlobten an Eidesstatt zu versichern, daß sie die Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, über ihre Eltern und über rassische Einordnung und Religion ihrer Großeltern nach bestem Wissen gemacht haben. usw.

(4) Zum Nachweis, daß kein Ehehindernis gem. § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 35 (RGBl. I S. 1246) vorliegt, haben die Verlobten an Eidesstatt zu versichern, daß sie die Angaben über ihre ehegesundheitlichen Verhältnisse nach bestem Wissen gemacht haben und daß ihnen das Ehetauglichkeitszeugnis bisher noch nicht versagt worden ist. usw.

Zu Ziffer 4, 2. Absatz:

Unter den gleichen Voraussetzungen werden auch Offiziere d. B. aus dem Offizierkorps d. B. entlassen.

5. Die übrigen Bestimmungen der Heiratsordnung behalten ihre Gültigkeit.

Es ist jedoch nur von Offizieren, Musikmeistern- Wehrmachtbeamten, Unteroffizieren, Offizieranwärtern und Mannschaften mit mehr als 2jähriger freiwilliger Dienstverpflichtung nachzuweisen, daß

a) die Braut einen einwandfreien Ruf genießt, selbst achtbar ist, zustimmend zum nationalsozialistischen Staat eingestellt ist und einer achtbaren, den nationalsozialistischen Staat bejahenden Familie entstammt,

b) der Antragsteller und die Braut schuldenfrei sind,

c) die Führung des Haushalts geldlich gesichert ist.

Der Nachweis ist nicht zu verlangen von Unteroffizieren d. B. und von Soldaten, die auf Grund des besonderen Einsatzes

der Wehrmacht über die Dauer ihrer Dienstverpflichtung hinaus im aktiven Wehrdienst zurückbehalten worden sind.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 5:

Jeder Heiratsantrag ist nach anliegendem Muster gem. Anl. 1 (siehe S. 156) auf dem Dienstwege vorzulegen. Die zuständigen Vorgesetzten haben ihn zu prüfen und bei Weitergabe persönlich zu bestätigen, ob sämtliche Voraussetzungen der Ziffer 5a bis c und der Ziffer 7 erfüllt sind. Ist der Antragsteller oder die Braut früher geschieden, ist auch die Unbedenklichkeit der früheren Ehescheidung zu bescheinigen, das Ehescheidungsurteil ist abschriftlich beizufügen.

Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, ob es sich um einen aktiven Truppenoffizier, Erg.-Offizier, Offizier d. B., z. V. oder a. D. handelt.

Außerdem ist der jetzige und der Friedenstruppenteil (Wehrbezirkskommando) des Antragstellers anzugeben.

Zu Ziffer 5a:

Der Ruf der Braut gilt als einwandfrei, wenn die Bürgen-, Stapo- und Staatsanwaltschaftsauskünfte zu Bedenken keinen Anlaß geben. Hierbei gilt als Anhalt:

1. Die Forderung auf achtbaren Ruf der Braut erstreckt sich auf ihr voreheliches Leben, wie es der Öffentlichkeit erscheint.

   Bei der Beurteilung ist der Persönlichkeitswert der zukünftigen Ehefrau wesentlich und braucht z. B. durch die Tatsache der vorzeitigen Geburt eines Kindes nicht ohne weiteres geschmälert zu werden.

   Bei früherer Ehescheidung der Braut ist es wesentlich, festzustellen, ob und aus welchen Gründen die Scheidung erfolgte und ob die Braut hierbei durch Schuld belastet wird, die ihrem Ruf abträglich ist.

   Die Tatsache, daß in einem Scheidungsurteil der Braut Schuld zugesprochen wurde, beweist nicht immer ihre moralische Schuld.

2. Die Auslegung des Begriffs „achtbare Familie" muß frei von Engherzigkeit sein. Wichtig ist vor allem die Prüfung, ob die zukünftige Ehefrau in ihrem Persönlichkeitswert durch erbmäßige Übel oder sonstige verderbliche Einflüsse der Familie nicht für dauernd geschädigt wurde.

Zu Ziffer 5c:

Aus Gründen der geldlichen Sicherung des Haushalts ist eine weitere Berufsausübung der Ehefrau von Berufssoldaten und Wehrmachtbeamten nicht statthaft. Sie darf durch den die Heirat genehmigenden Vorgesetzten für die Dauer des Krieges in solchen Fällen ausnahmsweise genehmigt werden, in denen eine Bescheinigung der Behörde vorliegt, daß die betreffende Frau zur Zeit unersetzbar ist (siehe § 28 des Wehrgesetzes).

6. Machen die von dem Vorgesetzten einzuziehenden Erkundigungen einen Schriftverkehr notwendig, so ist dieser stets von Offizieren oder Wehrmachtbeamten im Offiziersrang persönlich zu führen.

Die Erkundigungen sind — soweit erforderlich — einzuziehen:

a) über Vorstrafen: bei der zuständigen Staatsanwaltschaft,

b) über die persönlichen Verhältnisse der Braut und ihrer Familie: bei drei von der Braut oder dem Bräutigam namhaft zu machenden Bürgen. Es ist zweckmäßig, daß sich hierunter der für die Braut zuständige Hoheitsträger der Partei befindet. Grundsätzlich kommen für diese Auskünfte nur Einzelpersonen in Frage und nicht Dienststellen oder Ämter, wie z. B. Pfarrämter,

c) über die politische Einstellung der Braut und ihrer Familie: bei der Geheimen Staatspolizei. Jedoch erübrigt sich die Einholung von Auskünften über die politische Einstellung, wenn es sich bei der Braut um die Tochter eines

aktiven Wehrmachtangehörigen oder
im Dienste befindlicher Beamten oder
Führers im Reichsarbeitsdienst oder
politischen Leiters der NSDAP. oder
Führers in einer Gliederung der Partei und NS.-Fliegerkorps, soweit er gleichzeitig Mitglied der NSDAP. ist,

handelt, da in diesen Fällen die geforderte notwendige zustimmende Einstellung zum nationalsozialistischen Staat für sie und ihre Familie ohne weiteres anzunehmen ist.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 6b:

Unter Einzelpersonen, die für Auskünfte in Frage kommen, sind auch sonstige von dem verantwortlichen Dienststellenleiter für geeignet erachtete Auskunftspersonen zu verstehen.

7. Heiraten von aktiven Offizieren, Musikmeistern, Wehrmachtbeamten, Unteroffizieren und Offizieranwärtern, sowie von Offizieren und Wehrmachtbeamten d. B. mit Ausländerinnen sind verboten. Bei Personen, die zwar eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, aber blutsmäßig Volksdeutsche sind, kann die Heiratserlaubnis erteilt werden, wenn sich nach eingehender Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß die Staatsangehörigkeit nur formellen Charakter hat, daß im übrigen die Verbindungen zum fremden Staat oder zu fremden Staatsangehörigen gelöst sind und daß somit unfreiwilliger oder bewußter Landesverrat ausgeschlossen ist.

Bei Vorlage des Heiratsantrages ist zu melden, ob die Braut deutsche Staatsangehörige ist.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 7:

Bei Personen, die fremde Staatsangehörigkeit besitzen, aber blutmäßig Volksdeutsche sind, ist die Bescheinigung hierüber im allgemeinen bei dem zuständigen deutschen Konsulat über das Oberkommando des Heeres einzuholen.

Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die von ihrem Truppenteil (Dienststelle) die Heiratsgenehmigung mit einer Ausländerin erhalten haben, ist eine beglaubigte Abschrift dieser Genehmigung auszuhändigen. Sie ist von der Verlobten bei ihrem Antrag auf Einreiseerlaubnis mit vorzulegen.

8. Allen Soldaten ist ein Heiratserlaubnisschein auszustellen.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 8: Muster s. Anlage 2 (siehe S. 158).

9. Sonderführer unterliegen nicht den Bestimmungen der Heiratsordnung. Ihnen ist zur Vorlage beim Standesbeamten durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten diese Tatsache zu bescheinigen.

Zus. O.K.H. Zu Ziffer 9:

Gilt auch für Beamte a. K. und wieder in den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte.

Allgemeines:

In eiligen Fällen kann im Antrag darum gebeten werden, die Heiratsgenehmigung durch Fernschreiben, Telegramm oder Fernsprecher zu erteilen.

Nur in ganz besonders dringenden Fällen darf die Heiratserlaubnis von den zuständigen Vorgesetzten durch Fernschreiben beantragt werden. Hierbei sind neben Dienstgrad, Namen und Gesamtdienstzeit des betreffenden Offiziers der Name der Braut und der Grund der Dringlichkeit anzugeben; auch ist zu bestätigen, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

Hinsichtlich der Eheschließung vor dem Standesbeamten in Abwesenheit des Mannes (Fernehe) gilt die 3. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. 11. 39 §§ 13 bis 21 — Wortlaut siehe S. 167 bis 170 —.

— Muster zur Niederschrift gemäß § 13 der 3. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 4. 11. 39 Anl. 3 siehe S. 158 —.

O.K.H. 6. 6. 40 13 h — P 2 (I b) — H.V.Bl. C S. 232 Nr. 667. — Zu H.V.Bl. 1940 C Nr. 188, Nr. 324 und H.Dv. 3/6 III Heiratsordnung. —

Es häufen sich die Fälle, daß Angehörige des Heeres, die zur Eheschließung vor dem Standesbeamten erscheinen, lediglich den Heiratserlaubnisschein ihres Truppenteils vorlegen und hierzu erklären, ihre Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) und sonstige Unterlagen, z. B. Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters und Sorgberechtigten der Braut, seien beim Truppenteil verblieben. Hieraus ergeben sich in der Praxis Unzuträglichkeiten.

Aus diesem Grunde sind allen Angehörigen des Heeres gleichzeitig mit dem Heiratserlaubnisschein die eingereichten Personenstandsurkunden bzw. sonstige Urkunden zur Vorlage beim Standesamt wieder auszuhändigen.

Der Heiratserlaubnisschein wird von dem Standesbeamten nur dann anerkannt, wenn er mit dem Dienststempel des Truppenteils versehen ist.

Heeresangehörigen zwischen 18 und 21 Jahren darf der Heiratserlaubnisschein nur dann ausgehändigt werden, wenn das Amtsgericht neben der Volljährigkeit auch die Ehemündigkeit ausgesprochen hat.

Die Genehmigung, daß bei Beantragung der Heiratserlaubnis an Stelle der Vorlage von Urkunden eidesstattliche Erklärungen gemäß o. a. Verfügungen Ziffer 4 der Verlobten abgegeben werden können, bleibt unberührt.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 4. 5. 40 — 25 geh. VA/Ag V I/V 1 — Gr. I (A) — H.V.Bl. C S. 200 Nr. 575.
— Zu H.V.Bl. 1940 Teil C S. 108 Nr. 324. —

Im Hinblick auf § 13 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. 11. 39, betr. Eheschließung vor dem Standesbeamten in Abwesenheit des Mannes (Fernehe), wird bestimmt, daß an die Stelle des Bataillonskommandeurs usw. bei Soldaten, *für Wehrmachtbeamte die nach der St. N. mindestens* in B-Stellen eingesetzten Dienstvorgesetzten nach dem DBG. treten.

Anlage 1

(Truppenteil, Dienststelle) (Ort, Datum)

Antrag des _____
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

(Letzter Friedenstruppenteil bzw. Dienststelle; bei nicht aktiven Wehrmachtangehörigen zuständige Wehrersatzdienststelle)

auf Erteilung der Heiratserlaubnis.

1. Des Antragstellers
   Geburtstag
   Dienstzeit
   Familienstand
   (Ledig, verwitwet, geschieden)

2. Ruf- und Familiennamen der Braut, Geburtstag und Religion
   (Die Angabe muß mit der standesamtlichen Geburtsurkunde übereinstimmen)

3. Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort des Vaters und der Mutter der Braut (auch wenn sie bereits gestorben sind)

4. Namen und Beruf des verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten der Braut
(War die Braut geschieden, so ist das Scheidungsurteil nebst Gründen beizufüg.)

5. Pflichtgemäße Erklärung des Bräutigams:
1. daß die Braut deutschen oder artverwandten Blutes ist,
2. daß die Braut deutsche Staatsangehörige ist,
3. ob er selbst und seiner Überzeugung nach auch seine Braut schuldenfrei sind,
4. ob der Bräutigam und die Braut über die Mittel zur Führung eines schuldenfreien Haushalts selbst verfügen oder welche Beihilfen sie zu erwarten haben.

6. 1. Angaben, wodurch etwaige dringliche Eheschließung begründet wird (z. B. zu erwartende Niederkunft der Braut),
2. Geburtstag eines etwa vorehelichen Kindes aus der Verbindung mit der Braut.

7. Bemerkungen

An

den (Unterschrift)

(Dienstgrad)

Meldung des zuständigen Vorgesetzten

— gemäß Zusätzen des Oberkommandos des Heeres zur „Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht" für Soldaten und Beamte (H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 324) „zu Ziffer 5" —

Anlage 2

Heiratserlaubnisschein.

Dem (Dienstgrad, Vor- und Zuname) _____

_____

des (Truppenteil) _____

ist die Heirat mit (Vor- und Zuname) _____

Tochter des zu _____ (Ort und Kreis)

wohnhaften oder verstorbenen (Beruf, Vor- und Zuname) _____

_____ erlaubt worden.

Ort _____, den _____ 194

(Unterschrift)

(Dienststempel)

(Dienstgrad, Dienststellung und Trupenteil)

Anlage 3

Erklärung über die Eheschließung [1])

Vor dem unterzeichneten Kommandeur [2]) — Vorstand — leitenden Arzt des _____

_____

erschien heute der _____

(militärischer Dienstgrad)

_____

(Vor- und Familienname)

und erklärte:

Ich _____

(sämtliche Vornamen und Familiennamen)

_____

(Beruf) (militärischer Dienstgrad)

_____ — zuletzt wohnhaft in _____

(religiöses Bekenntnis)

[1]) Nichtzutreffende Angaben sind zu streichen. Kann eine vorgesehene Angabe nicht gemacht werden, so ist „nicht bekannt" einzusetzen, eine Streichung darf in diesem Falle nicht vorgenommen werden.

[2]) An Stelle des Bataillonskommandeurs bei Soldaten treten für Wehrmachtbeamte die nach der St. N. mindestens in B-Stellen eingesetzten Dienstvorgesetzten nach dem DBG. — s. H.V.Bl. 40 C S. 200 Nr. 575 —.

....., geboren am .....
in .....
(Standesamt ..... Nr. .....)

(Staatsangehörigkeit)
erkläre hierdurch meinen festen und unwiderruflichen Willen, mit der .....

(sämtliche Vornamen und Familiennamen der Braut)

(Beruf) (religiöses Bekenntnis)

wohnhaft in .....
(genaue Ortsangabe, Straße und Hausnummer)

..... geboren am .....
in ....., die Ehe einzugehen.

Die Ehe soll vor dem Standesbeamten in .....
..... geschlossen werden.

Mir ist bekannt, daß die Ehe zustande kommt, wenn meine Braut vor dem Standesbeamten erklärt, daß sie mit mir die Ehe eingehen will.

Mir ist ferner bekannt, daß meine Erklärung unwiderruflich ist und daß sie eine Geltungsdauer von zwei Monaten, von heute an gerechnet, hat. Wenn meine Braut innerhalb dieser Frist ihre Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben hat, verliert meine Erklärung ihre Wirkung.

Über meine Eltern mache ich folgende Angaben:

1. Vater:
(Familienname) (Vornamen)

(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort)

(religiöses Bekenntnis)

(Geburtsort) (Geburtstag)

2. Mutter:

(Familienname) (Vornamen)

(Beruf) (Wohnort, letzter Wohnort)

(religiöses Bekenntnis)

(Geburtsort) (Geburtstag)

Eheschließung:

(Ort) (Tag)

Ich bin — ehelich — unehelich — geboren. Ich bin — durch die spätere Eheschließung meiner Eltern — durch Ehelichkeitserklärung — ehelich geworden.

Ich bin an Kindes Statt angenommen von

Alle meine Großeltern waren deutschblütig und Religion; keiner von ihnen hat zu irgendeiner Zeit seines Lebens der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört.

(Hier ist anzugeben, wenn ein oder mehrere Großelternteile nicht deutschblütig waren oder der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben)

Ich war — noch nicht — bereits mal verheiratet. Meine frühere Ehe ist durch aufgelöst.

Ich bin — nicht — wegen Ehebruchs geschieden mit der

Mit meiner Braut bin ich nicht verwandt oder verschwägert

(Angabe eines etwaigen Verwandtschafts- oder Schwagerschaftsverhältnisses)

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die dafür sprechen könnten, daß ich an einer Geschlechtskrankheit oder an Tuberkulose oder an einer schweren vererblichen Krankheit (insbesondere Schizophrenie, manisch-depressivem Irresein, schwerem Alkoholismus) leide oder im letzten Jahre gelitten habe.

Ich bin nicht unfruchtbar gemacht. Das Ehetauglichkeitszeugnis ist mir noch nicht versagt worden. .....

.....

(Etwaige abweichende Angaben sind hier zu machen)

Ich versichere an Eides Statt, daß ich sämtliche Angaben über meine persönlichen Verhältnisse und über die Verhältnisse meiner Eltern und Großeltern nach bestem Wissen gemacht und daß ich nichts verschwiegen habe. Ich weiß, daß wahrheitswidrige Angaben streng bestraft werden und daß sie auch die Nichtigkeit der beabsichtigten Ehe zur Folge haben können.

....., den ..... 19.....

(Ort)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....

(Unterschrift des Verlobten) *)

.....

(Unterschrift des Kommandeurs usw.)

(Siegel)

Der unterzeichnete Kommandeur — Vorstand — leitende Arzt de .....

.....

.....

bescheinigt hiermit, daß der im Eingang der vorstehenden Urkunde Genannte als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Kriege oder kriegerischem Unternehmen teilnimmt und seinen Standort verlassen hat. Er bedarf zur Eheschließung nicht der Erlaubnis eines militärischen Vorgesetzten. Die Erlaubnis zur Eheschließung ist von dem .....

.....

am ..... erteilt.

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Kommandeurs usw.)

(Siegel)

*) Wegen der Unterschrift siehe Fußnote †) auf S. 168.

2. Anträge von Wehrmachtangehörigen auf Gewährung von Ehestandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen.

O.K.H. 3. 5. 40 — 13 h P 2 (I b) — H.V.Bl. B S. 176 Nr. 284.

I. Ehestandsdarlehen.

1. Das Verfahren über die Gewährung von Ehestandsdarlehen an Wehrmachtangehörige des Friedensstandes, die als Berufssoldaten längere Zeit in der Wehrmacht verbleiben, ist durch Runderlaß vom 19. September 1933 H 2075 — 250/33 P geregelt worden. Der Antrag ist wie bisher beim Truppenteil zu stellen. Der Truppenteil prüft den Antrag an Stelle der Gemeindebehörde und legt ihn demjenigen Finanzamt zur Entscheidung vor, das für den Friedensstandort des Truppenteils zuständig ist. Der Truppenteil leitet den Antrag an das für den Ersatztruppenteil zuständige Finanzamt weiter, wenn ein Friedensstandort nicht vorhanden ist.

2. Alle weiteren Wehrmachtangehörigen haben bis auf weiteres den Antrag bei der Gemeindebehörde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gemeinde prüft den Antrag und übersendet ihn an das zuständige Finanzamt. Mein Erlaß vom 16. April 1937 H 2075 — 1300 II wird vorläufig außer Kraft gesetzt.

Die Gemeindebehörden sind zu verständigen.

II. Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse.

Der Erlaß vom 23. September 1939 H 2075 — 669 VI gilt entsprechend für Anträge auf Gewährung von Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen von Antragstellern, die zur Wehrmacht einberufen sind.

Anwendung der Bestimmungen über Heiraten der Soldaten während der Dauer des besonderen Einsatzes auf Angehörige von Feldgendarmerie-Einheiten siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 3. 40 — 4215/40 — AHA I a (IV) — H.M. 1940 S. 172 Nr. 419.

---

3. Erleichternde Bestimmungen wegen des Nachweises der deutschblütigen Abstammung.

Dritte Verordnung zur Durchführung des deutschen Beamtengesetzes v. 27. 9. 39 (R.G.Bl. I S. 1982.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. 1. 37 (R.G.Bl. I S. 39) wird verordnet:

Für die Reichsverteidigung zum Wehrdienst einberufene Beamte bedürfen zur Eingehung einer Ehe vor der Eheschließung nicht des in der Durchführungsverordnung v. 29. 6. 37 (R.G.Bl. I S. 669) zu § 25 Nr. 2 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes vorgeschriebenen Nachweises, daß der künftige Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist. Der Beamte und seine Verlobte haben jedoch dem Dienstvorgesetzten die Versicherung einzureichen, daß ihnen trotz sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß sie von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammen könnten. Der Nachweis ist nachträglich sobald als tunlich zu führen. §§ 59, 72 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben hierdurch unberührt.

---

4. Zweite Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 30. 8. 39 — R.G.Bl. I S. 1540.

Auf Grund des § 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (R.G.Bl. I S. 1146) wird verordnet:

§ 1 (1) Der Standesbeamte kann Befreiung vom Aufgebot erteilen, wenn ein Verlobter der Wehrmacht angehört oder nachweist, daß er zum Dienst in der Wehrmacht einberufen ist.

(2) Die Befreiung darf nur erteilt werden, nachdem die Verlobten dem Standesbeamten glaubhaft gemacht haben, daß Ehehindernisse nicht vorliegen.

(3) Zum Nachweise, daß kein Ehehindernis gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (R.G.Bl. I S. 1146) oder gemäß den §§ 2, 3, 4 und 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (R.G.Bl. I S. 1334) vorliegt, haben die Verlobten an Eides Statt zu versichern, daß sie die Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, über ihre Eltern und über rassische Einordnung und Religion ihrer Groß-

eltern nach bestem Wissen gemacht haben. Die Beibringung von Urkunden, die die Verlobten nicht schon in Besitz haben, darf nicht verlangt werden.

(4) Zum Nachweise, daß kein Ehehindernis gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (R.G.Bl. I S. 1246) vorliegt, haben die Verlobten an Eides Statt zu versichern, daß sie die Angaben über ihre ehegesundheitlichen Verhältnisse nach bestem Wissen gemacht haben, und daß ihnen das Ehetauglichkeitszeugnis bisher noch nicht versagt worden ist. Die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses darf in solchen Fällen nicht verlangt werden.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

5. Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht).

Vom 4. November 1939 — R.G.Bl. I S. 2163 —.
— H.V.Bl. B S. 346 Nr. 528. —

Auf Grund der §§ 42 und 70 des Personenstandsgesetzes vom 8. November 1937 (R.G.Bl. I S. 1146), des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (R.G.Bl. I S. 807), des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (R.G.Bl. I S. 1547) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (R.G.Bl. I S. 2042) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht.

§ 1 Für die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Sterbefälle von Angehörigen der Wehrmacht werden von dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist, und, falls der Tod nicht im Bezirk eines deutschen Standesbeamten eingetreten ist, von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet.

§ 3 (1) Zur Anzeige des Sterbefalls ist der Bataillonskommandeur (Abteilungskommandeur oder ein in gleicher Dienststellung befindlicher militärischer Vorgesetzter), bei Wehrmachtangehörigen, die zu einer Behörde gehören, der Kommandeur oder Vorstand der Behörde verpflichtet. Die Anzeige wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

(2) Ist der Tod in einer öffentlichen oder privaten Anstalt oder in einer Kaserne eingetreten, so gilt § 34 des Personenstandsgesetzes.

(3) Findet über den Tod eine amtliche Ermittlung durch das Wehrmachtgericht statt, so wird der Sterbefall durch das Wehrmachtgericht schriftlich in dienstlicher Form angezeigt, sofern nicht schon Anzeige nach Abs. 1 erstattet worden ist.

§ 4 (1) In der Anzeige sind zum Zwecke der Eintragung in das Sterbebuch anzugeben:

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und militärischer Dienstgrad, sein Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort.

(2) In der Anzeige sollen nach Möglichkeit folgende weitere Angaben gemacht werden:

1. Ort und Tag der Eheschließung des Verstorbenen unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
2. falls der Verstorbene nicht verheiratet war, Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und bei unehelicher Geburt Ort und Tag der Geburt der Mutter des Verstorbenen unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
3. die Todesursache.

Zweiter Abschnitt

Die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht im Kriege und in besonderen Fällen.

§ 5 (1) Während eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes gelten für die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehr-

macht die Vorschriften der §§ 12 bis 30. Für die Beurkundung von Geburten gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 11, wenn die Mutter des Kindes sich auf Grund eines Dienst- oder Vertragsverhältnisses oder aus anderen Gründen bei der Truppe aufhält oder ihr folgt.

(2) Wann der Fall eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes vorliegt und wann er beendet ist, bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

1. Die Beurkundung der Geburten.

§ 6 Für die Beurkundung von Geburten, die sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs ereignen, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 7 Wird ein Kind in einem Gebiet geboren, das nicht zum Deutschen Reich gehört, so wird die Geburt von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet.

§ 8 (1) Im Falle des § 7 obliegt die Anzeige an den Standesbeamten dem Bataillonskommandeur (Abteilungskommandeur oder einem in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten) oder dem Kommandeur oder Vorstand der Behörde, bei der sich die Mutter zur Zeit der Geburt aufgehalten hat. Die Anzeige wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

(2) Wird das Kind in einem Krankenhaus geboren, das unter deutscher Leitung steht, so trifft die Anzeigepflicht den Leiter des Krankenhauses.

§ 9 (1) In der Anzeige sind zum Zwecke der Eintragung in das Geburtenbuch anzugeben:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen des Kindes.

(2) In der Anzeige sollen nach Möglichkeit folgende weitere Angaben gemacht werden:

1. Ort und Tag der Eheschließung der Eltern des Kindes unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
2. bei unehelichen Kindern Ort und Tag der Geburt der Mutter unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags.

§ 10 (1) Die Anzeige der Geburt durch den Kommandeur oder Behördenvorstand erfolgt auf Grund der Anzeige, die ihm

von einer nach § 17 des Personenstandsgesetzes zur Anzeige verpflichteten Person erstattet wird. Die Pflicht zur Anzeige an den Kommandeur oder Behördenvorstand steht der Pflicht zur Anzeige an den Standesbeamten im Sinne des Personenstandsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz gleich. Die Anzeige an den Kommandeur oder Behördenvorstand kann unmittelbar oder durch Vermittlung des nächsten militärischen Vorgesetzten, dem Disziplinarstrafgewalt zusteht, erstattet werden.

(2) Der Kommandeur oder Behördenvorstand kann die Geburt dem Standesbeamten auch auf Grund dienstlicher Ermittlung anzeigen.

§ 11 (1) Das Anerkenntnis der Vaterschaft durch einen Angehörigen der Wehrmacht und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können von einem richterlichen Militärjustizbeamten beurkundet werden.

(2) Dieser übersendet die Urkunde über das Anerkenntnis der Vaterschaft oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet ist, oder, falls die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenbuch beurkundet ist, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin.

2. Die Beurkundung der Eheschließung.

a) Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Anwesenheit der Verlobten.

§ 12 Für eine Eheschließung innerhalb des Deutschen Reichs und die Beurkundung dieser Eheschließung gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Ehe kann außer vor den nach § 19 des Ehegesetzes zuständigen Standesbeamten auch vor dem Standesbeamten geschlossen werden, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Aufenthalt hat.

b) Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Abwesenheit des Mannes.

§ 13 (1) Wer als Angehöriger der Wehrmacht an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilnimmt und seinen Standort verlassen hat, kann seinen Willen, die Ehe einzugehen, auch zur Nieder-

schrift*) des Bataillonskommandeurs (Abteilungskommandeurs oder eines in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten)†) erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich; sie verliert jedoch nach zwei Monaten ihre Kraft, wenn die Frau ihre Erklärung, die Ehe einzugehen, bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor dem Standesbeamten abgegeben hat; in der Niederschrift ist hierauf hinzuweisen. Die Niederschrift ist von dem Manne und dem Bataillonskommandeur unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) An die Stelle des Bataillonskommandeurs tritt bei Wehrmachtangehörigen, die zu einer Behörde gehören, der Kommandeur oder Vorstand der Behörde, bei Insassen von Lazaretten und Krankenhäusern der leitende Arzt.

§ 14 Die Ehe wird vor dem Standesbeamten geschlossen, in dessen Bezirk die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt und mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat.

§ 15 (1) Die Niederschrift über die Erklärung des Mannes, daß er die Ehe eingehe, muß enthalten:

1. die Vornamen und den Familiennamen des Mannes, seinen Beruf und militärischen Dienstgrad, seinen Wohnort oder letzten Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und den Familiennamen der Frau, ihren Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
3. die Erklärung, daß er mit der gemäß Nr. 2 bezeichneten Frau die Ehe eingehe,
4. die Bezeichnung des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

---

*) Muster der Niederschrift siehe S. 158. Die Niederschrift von den Angehörigen des Feldheeres lediglich unter Angabe der Feldpostnummer und des Datums zu unterschreiben und von dem Truppenteil mit dem Dienststempel zu versehen.

†) An Stelle des Bataillonskommandeurs bei Soldaten treten für Wehrmachtbeamte die nach der St. N. mindestens in B-Stellen eingesetzten Dienstvorgesetzten nach dem DBG. — H.V. Bl. 40 C S. 200 Nr. 575. —.

(2) Die Gültigkeit der Ehe wird durch mangelhafte oder fehlende Angaben nicht berührt, sofern die Persönlichkeit der Verlobten ausreichend erkennbar bezeichnet und der Wille, die Ehe einzugehen, deutlich zum Ausdruck gekommen ist.

§ 16 (1) Die Niederschrift soll ferner Auskunft über die Abstammung und die ehegesundheitlichen Verhältnisse des Mannes geben. Zu diesem Zwecke sind nach Möglichkeit anzugeben:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern sowie der Geburtsname der Mutter, Beruf, Wohnort oder letzter Wohnort, Ort und Tag der Geburt und der Eheschließung sowie das religiöse Bekenntnis der Eltern; eine frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft ist in jedem Fall anzugeben; ist der Mann unehelich geboren und ist der Vater bekannt, so sind dessen Verhältnisse möglichst genau zu bezeichnen,
2. die Rassezugehörigkeit und die Religion der Großeltern,
3. die ehegesundheitlichen Verhältnisse des Mannes; es ist anzugeben, ob er an einer Geschlechtskrankheit oder an Tuberkulose leidet oder im letzten Jahre gelitten hat, ob er entmündigt ist, ob er an einer schweren Erbkrankheit (insbesondere Schizophrenie oder manisch-depressivem Irresein) oder an schwerem Alkoholismus leidet oder gelitten hat, ob er auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemacht oder ob ihm das Ehetauglichkeitszeugnis bereits einmal versagt worden ist.

(2) Der Mann muß an Eides Statt versichern, daß er diese Angaben nach bestem Wissen gemacht hat. Die Beibringung von Urkunden, die er nicht im Besitz hat, darf in der Regel nicht verlangt werden.

§ 17 Aus der Niederschrift soll schließlich ersichtlich sein, daß kein Ehehindernis der beabsichtigten Ehe entgegensteht. War der Mann bereits einmal verheiratet, so muß durch Urkunden (Sterbeurkunde, Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil) nachgewiesen werden, daß die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Es genügt, wenn die Urkunden dem Standesbeamten vor der Eheschließung vorgelegt werden.

§ 18 (1) Der Bataillonskommandeur oder die ihm gemäß § 13 gleichstehende Stelle übersendet die Niederschrift dem

Standesbeamten. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift wird zu den Akten des Bataillons, der Behörde oder des Lazaretts oder Krankenhauses genommen.

(2) Der Standesbeamte benachrichtigt alsbald die Frau.

§ 19 (1) Die Ehe kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Frau vor dem Standesbeamten ihren Willen, die Ehe einzugehen, erklärt.

(2) Die Gültigkeit der Ehe wird nicht dadurch berührt, daß der Mann in dem Zeitpunkt, in dem die Frau ihre Erklärung abgibt, bereits verstorben war. In diesem Falle gilt die Ehe als an dem Tage geschlossen, an dem der Mann seinen Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift erklärt hat. In dem Heiratseintrag ist hierauf hinzuweisen. War zur Zeit der Fertigung des Heiratseintrags der Tod noch nicht bekannt, so ist in dem Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Der Standesbeamte verfährt im übrigen nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes und den zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen. Ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt.

§ 20 (1) In dem bei der Eheschließung zu eröffnenden Blatt im Familienbuch ist ersichtlich zu machen, daß die Ehe in Abwesenheit des Mannes geschlossen ist. Ort und Tag der Erklärung des Mannes und der mitwirkende Bataillonskommandeur oder die ihm gemäß § 13 gleichstehende Stelle sind anzugeben.

(2) Die Eintragung ist von der Ehefrau, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift über die Erklärung des Mannes ist zu dem Sammelaktenheft zu nehmen.

§ 21 (1) Der Standesbeamte übersendet dem Mann alsbald eine Heiratsurkunde; für diese wird keine Gebühr erhoben.

(2) In der Heiratsurkunde wird der Umstand, daß die Ehe in Abwesenheit des Mannes geschlossen ist, nicht ersichtlich gemacht.

c) Die Eheschließung vor dem richterlichen Militärjustizbeamten.

§ 22 In einem Gebiet, das nicht zum Deutschen Reich gehört, oder in dem, obgleich es zum Deutschen Reich gehört,

kein Standesbeamter vorhanden ist, wird die Ehe vor dem richterlichen Militärjustizbeamten geschlossen. Dieser gilt als Standesbeamter im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen. Diese Vorschriften sind im übrigen anzuwenden; ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt.

§ 23 Der richterliche Militärjustizbeamte übersendet das von ihm bei der Eheschließung eröffnete Blatt im Familienbuch nebst den von den Verlobten beigebrachten Urkunden und den sonstigen Vorgängen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin. Falls die Verlobten bereits ein gemeinschaftliches voreheliches Kind haben, teilt er dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin auch Ort und Tag der Geburt des Kindes unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags mit. Weitere Mitteilungen liegen ihm nicht ob.

§ 24 (1) Der Standesbamte des Standesamts I in Berlin macht nach Empfang des Blattes im Familienbuch die im Personenstandsgesetz und in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Mitteilungen. Er gilt künftig als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist.

(2) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin fertigt alsbald eine von ihm zu beglaubigende Abschrift für das Zweitbuch. § 44 des Personenstandsgesetzes und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Erst- und Zweitschriften werden von dem Standesbeamten bis zum Ende des Krieges, des kriegsähnlichen Unternehmens oder des besonderen Einsatzes aufbewahrt und alsdann in festen Büchern, nach dem Tag der Eheschließung geordnet, vereinigt. An sichtbarer Stelle ist darauf hinzuweisen, aus welchem Anlaß die Bücher angelegt worden sind. Das Zweitbuch wird an die Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung und Fortführung abgegeben.

3. Die Beurkundung der Sterbefälle.

§ 25 Sterbefälle werden ohne Rücksicht darauf, ob der Tod im Inland oder im Ausland eingetreten ist, von dem Standesbeamten beurkundet, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte er weder seinen letzten Wohnsitz noch seinen letzten gewöhnlichen

Aufenthalt im Bezirk eines deutschen Standesbeamten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 26 Die Anzeige des Sterbefalls liegt der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene ob. Die Anzeige ist zu erstatten, sobald der Tod und die Persönlichkeit des Verstorbenen auf Grund dienstlicher Ermittlungen festgestellt sind. Sie wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

§ 27 (1) Für den Inhalt der Anzeige gilt § 4 dieser Verordnung.

(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt nach der Beurkundung des Sterbefalls die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an. Der Standesbeamte darf die Entgegennahme einer Anzeige auch nicht mit der Begründung ablehnen, daß die Voraussetzungen des § 5 der Verordnung nicht gegeben seien.

§ 28 (1) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von der Wehrmachtauskunftstelle eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.

(2) Der Standesbeamte kann die Eintragung auch auf Grund der eigenen Ermittlungen ergänzen, jedoch nicht berichtigen.

(3) Die Ergänzung oder Berichtigung ist am Rande des Sterbeeintrags vorzunehmen. Sie ist unter Angabe des Ortes und Tages der Eintragung von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 29 Zur Bestattung des Verstorbenen vor der Eintragung des Sterbefalls bedarf es nicht der ortspolizeil. Genehmigung.

§ 30 Für die Beurkundung der Sterbefälle von solchen in deutscher Gewalt befindlichen Gefangenen, die einer fremden Wehrmacht angehören oder wie Angehörige dieser Wehrmacht zu betrachten sind, ist der deutsche Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist; ist der Tod nicht im Bezirk eines deutschen Standesbeamten eingetreten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Die §§ 26 bis 29 sind anzuwenden. Ermittlungen zum Zwecke der Ergänzung des Sterbeeintrags braucht der Standesbeamte nicht anzustellen, wenn nach Lage der Dinge ein Ergebnis nicht zu erwarten ist.

Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen.

§ 31 Nach Beendigung des Krieges, des kriegsähnlichen Unternehmens oder des besonderen Einsatzes sind die Vorschriften dieser Verordnung über die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen anzuwenden, falls die Geburt oder der Sterbefall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 32 (1) Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieser Verordnung sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (R.G.Bl. I S. 1540) sind auf die Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS sinngemäß anzuwenden; die näheren Einzelheiten regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durch Erlaß. Der Reichsminister des Innern kann ferner im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht durch Erlaß bestimmen, daß die genannten Vorschriften auch auf andere Personen angewandt werden, und dabei die Anzeigepflicht abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln.

(3) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann durch Erlaß die Zuständigkeiten der Wehrmachtdienststellen zur Anzeige von Geburten und Sterbefällen den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und dabei von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen.

§ 33 (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 25 bis 30 treten mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft; soweit Sterbefälle bereits auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen beurkundet sind, behält es hierbei sein Bewenden. Die Vorschriften des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch diese Verordnung geregelt sind.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit dort auf Grund der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (R.G.Bl. I S. 1309) das deutsche Personenstandsrecht gilt.

(3) Bis zur Einführung des deutschen Personenstandsrechts gilt in den Gebieten, die durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (R.G.Bl. I S. 2042) in das Deutsche Reich eingegliedert worden sind, diese Verordnung insoweit nicht, als eine Beurkundung des Personenstandes in den genannten Gebieten in Betracht kommt.

D. Bestimmungen über Urlaub.

Urlaubsregelung und Urlaubsfahrten.

O.K.H. 7. 10. 39 Abt. H (III c) — H.V.Bl. B S. 282 Nr. 426 —.

Zusammenfassend und in Erweiterung der Bestimmungen H.Dv. 75 Abschn. 22 wird folgendes bestimmt:

I. Feldheer:

1. Die Zuständigkeit der Vorgesetzten zum Erteilen von Urlaub ist in H.Dv. 75 Abschn. 22 Ziff. 14 geregelt.

2. Einmalige Beurlaubung von mindestens 14 Tagen innerhalb eines Jahres ist anzustreben. Diese Mindestgrenzen können je nach Kampflage überschritten werden.

3. Für den Urlaubsanlaß sind in erster Linie die Festsetzungen in H.Dv. 75 Abschn. 22 Ziff. 16 maßgebend unter besonderer Berücksichtigung der Notlage der Landwirtschaft. — Bei der Urlaubserteilung sind die älteren Jahrgänge bevorzugt zu behandeln. Von einer zahlenmäßigen Begrenzung der Urlaubsfahrten innerhalb eines Jahres wird vorläufig abgesehen. — Die Zahl der gleichzeitig Beurlaubten ist entsprechend der Lage so zu bemessen, daß die Kampfkraft nicht beeinträchtigt wird.

4. Angehörige des Feldheeres haben nach H.Dv. 75 Abschn. 22 Ziff. 22 bei Urlaubsreisen grundsätzlich freie Eisenbahnfahrt. Dies gilt nur für wirkliche Urlaubsfahrten, nicht für Sonnabend/Sonntag-Urlaub und nicht für Fahrten innerhalb eines Stadtgebietes. — Bei Entfernungen über 200 km ist D-Zugbenutzung gestattet, soweit auf der betreffenden Strecke Urlauberzüge nicht eingelegt sind.

5. Über Beurlaubungen in das Operationsgebiet an der Westfront ergeht noch Verfügung.

6. Mit Rücksicht auf die Zwangsbewirtschaftung der Lebensmittel (Bezugskarten usw.) ist den Urlaubern für den ersten

Urlaubstag und bei mehr als 8stündiger Eisenbahnfahrt für die ersten beiden Urlaubstage die Truppenverpflegung in Form von kalter Kost mitzugeben.

7. Soweit bei Verlegung von Truppenteilen Sammelstellen für beurlaubte Mannschaften für die Rückkehr zum Truppenteil nicht angegeben sind (vgl. H.Dv. 75 Abschn. 22 Ziff. 27), haben sich die Urlauber an die „Auskunftsstellen im Wehrkreis" zu wenden.

8. Die anfallenden Urlauber werden durch ständig verkehrende Urlaubszüge befördert. Die Anweisung der Urlauber auf bestimmte Urlaubszüge ist Sache der Kommandostellen. Weitere Weisungen über die Durchführung dieser Maßnahmen erläßt Transportchef.

Truppen im Heimatkriegsgebiet sind auf die Züge des öffentlichen Verkehrs angewiesen.

II. Ersatzheer:

Abschnitt I gilt sinngemäß.

In Ergänzung der H.Dv. 75 Abschn. 22 Ziff. 29 wird darauf hingewiesen, daß im allgemeinen vor dem Abtransport ins Feld und bei der Entlassung aus Lazaretten Urlaub zu gewähren ist.

Für den Ersatz kommt Urlaub nur dann in Frage, wenn die Ausbildung als annähernd abgeschlossen anzusehen ist.

O.K.H. (BdE) 25.11.39 Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 476 Nr. 1199.

Gefolgschaftsmitglieder, die nach § 35 des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden Bestimmungen unterstellt sind, erhalten bei Urlaubsreisen freie Eisenbahnfahrt wie in H.V.Bl. 39 B S. 282 Nr. 426 für Angehörige des Feldheeres und des Ersatzheeres angeordnet ist.

Urlaubsregelung im Ersatzheer.

O.K.H. 22.11.39 Abt. H (I c) — H.V.Bl. C S. 468 Nr. 1181.

In Ergänzung des Erlasses im H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 426 S. 282 wird folgendes bestimmt:

Die Aufrechterhaltung der Manneszucht und die starke Anspannung der Eisenbahnlage erfordern folgende Einschränkung des Sonntagsurlaubs:

Durchgehender Sonntagsurlaub (Sonnabend/Sonntag) ist bei Unverheirateten nicht mehr als einmal im Monat, bei Verheirateten nicht mehr als zweimal im Monat zu gewähren. Ausnahmen, die bei landwirtschaftlichen Betriebsführern, selbständigen Geschäftsleuten, Handwerksmeistern usw. notwendig werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Batl.- (usw.) Kommandeur.

Aus verkehrstechnischen Gründen sind die Beurlaubungen von dem Disziplinarvorgesetzten gleichmäßig über den ganzen Monat zu verteilen.

Urlaubsregelung während des Krieges.

O.K.H. 20. 3. 40 AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 133 Nr. 374. O.K.H. 12. 6. 40 GenStdH./Ausb. Abt. I a — ChHRüst u. BdF — 31 d — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 233 Nr. 668 —.

Zur Erreichung einer gleichmäßigen Behandlung der Urlaubsfrage für Angehörige des Feld- und Ersatzheeres wird nachstehendes befohlen:

A. Soldaten und Wehrmachtbeamte.

1. Das Urlaubsjahr beginnt für Soldaten am 1. 10., für Wehrmachtbeamte am 1. 4. Ein Anspruch auf Urlaub während des Krieges besteht weder bei Soldaten noch bei Beamten. Übertragung von restlichem Erholungsurlaub aus einem Urlaubsjahr auf das nächste findet daher im Kriege grundsätzlich nicht statt.
2. Bei Wehrmachtbeamten gilt der für das Urlaubsjahr 1939 zu erteilende Erholungsurlaub als abgegolten, wenn etwa ⅔ des Urlaubs erteilt worden ist.

   Soweit im Urlaubsjahr 1939 ⅔ des Erholungsurlaubs nicht erreicht sind oder wo in einzelnen Fällen im Urlaubsjahr 1939 überhaupt kein Urlaub erteilt worden ist, kann Wehrmachtbeamten bis zum 30. 6. 40, wenn die dienstlichen Belange es zulassen, entsprechender Urlaub gewährt werden. Dieser Urlaub darf ⅔ des Erholungsurlaubs nicht übersteigen.
3. a) Für das Urlaubsjahr 1940 (Soldaten 1. 10. 39 bis 30. 9. 40, Wehrmachtbeamte 1. 4. 40 bis 31. 3. 41) ist eine einmalige Beurlaubung von 14 Tagen (ausschließlich Reisetage) anzustreben. Vertretung innerhalb der eigenen Dienststelle. Verheiratete Soldaten des Ersatz-

heeres, die in der Grundausbildung stehen, können in der Ausbildungszeit zweimal, Unverheiratete einmal im Nahverkehr bis zu 50 km über Sonnabend—Sonntag beurlaubt werden. Hierbei kann die Urlaubsquote jeweils 15 bis 20 v.H. der Iststärke betragen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Soldaten, die infolge dieser Entfernungsbegrenzung ihren Heimatort (Urlaubsort) nicht erreichen können, vor dem Abrücken ins Feld einmal beurlaubt werden.

Sonnabende und Sonntage dürfen hierbei als Reisetage nicht in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus kann nach erfolgter Grundausbildung eine nochmalige Beurlaubung erfolgen, soweit die truppendienstlichen Verhältnisse es zulassen.

Soldaten des Feldheeres sind frühestens erst nach zweimonatiger Zugehörigkeit zum Feldheer zu beurlauben.

b) Soweit Kampf-, Transportlage und Dienstverhältnisse bei Truppenteilen und Dienststellen es zulassen, kann eine nochmalige Beurlaubung von 14 Tagen erfolgen. Diese Regelung gilt für Soldaten und Wehrmachtbeamte.

Der nach a) und b) gewährte Urlaub darf 28 Tage nicht übersteigen. Bei der Urlaubserteilung nach b) sind besonders zu berücksichtigen:
Verheiratete, vor allem Kinderreiche,
Angehörige der Geburtsjahrgänge 1910 und älter,
Weltkriegsteilnehmer,
Soldaten mit Friedensdienstzeit über 8 Jahre,
in freiem Erwerbsleben Stehende,
Landwirte während der Bestellungs- und Erntezeit,
Soldaten, deren vorübergehende Anwesenheit in der Heimat zur Förderung der Kriegswirtschaft, zur Beseitigung wirtschaftlicher Not und zur Regelung dringender Familienverhältnisse nötig ist.

4. Sonderurlaub kann nur in folgenden Fällen gewährt werden:
a) bei Todesfall nächster Familienangehöriger oder zur eigenen Hochzeit bis zu 7 Tagen durch Kp.Chef,
b) als Belohnung für besondere Leistungen vor dem Feinde bis zu 14 Tagen durch Btl.Kdr.,

c) zu internationalen Sportwettkämpfen bis zu 14 Tagen durch Regt.Kdr.,
d) statt Uk-Stellung nach Vorschlag des Wehrbez.Kdr. bis zu 28 Tagen durch Rgt.Kdr.,
e) zur Wiederherstellung der Gesundheit nach Gutachten des Wehrmachtarztes bis zu 28 Tagen d. Rgt.Kdr., bis zu 3 Mon. der Div.Kdr.

Alle dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der H.Dv. 17 und H.Dv. 75 treten hiermit außer Kraft.

5. Sonntagsurlaub im Ersatzheer kann bei Benutzung der Reichsbahn nur im Vorortverkehr (bis zu 50 km) bzw. unter Ausnutzung anderer Verkehrsmittel (Straßenbahn, Kraftposten, privaten Verkehrsmitteln) in Grenzen der Bestimmungen H.V.Bl. 39 (C) Nr. 1181 erteilt werden.

Die Begrenzung (Unverheiratete einmal, Verheiratete zweimal im Monat) erstreckt sich auch auf den Sonntagsurlaub, der nur über Sonntag — ohne Sonnabend — gewährt wird.

6. Zuständigkeit der Vorgesetzten zum Erteilen von Urlaub:
a) Während des Krieges ist für Soldaten allein der mil. Disziplinarvorgesetzte für die Urlaubserteilung innerhalb seines Befehlsbereichs zuständig. Diese Regelung gilt auch, wenn neben dem militärischen ein fachliches Unterstellungsverhältnis besteht. Hier ist vorher die Zustimmung des fachlichen Vorgesetzten einzuholen.
b) Für Wehrmachtbeamte sind die militärischen Disziplinarvorgesetzten, die zugleich Dienstvorgesetzte sind, für die Urlaubserteilung zuständig. Soweit der militärische Disziplinarvorgesetzte nicht zugleich Dienstvorgesetzter ist, erteilt der Dienstvorgesetzte den Urlaub, nachdem er das Einverständnis des militärischen Disziplinarvorgesetzten eingeholt hat.

7. Urlaubsquote:

Alle Beurlaubungen, außer Sonderurlaub und Sonntagsurlaub, sind nur innerhalb der jeweils festgesetzten Urlaubsquote (z. B. 5% der Iststärke je Einheit) möglich.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 4. 40 — 31 d — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 162 Nr. 487 —.

Nach Feststellungen der Transportdienststellen scheinen einzelne Truppenteile entgegen der Bestimmung im H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 374 (Ziffer 7) S. 134 mehr als 5% beurlaubt zu haben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Truppenteil nach der bisherigen Regelung täglich nur 0,4% mit einer Urlaubsdauer von 14 Tagen beurlauben darf. Die Transportlage erlaubt keine höhere Beurlaubungsquote. Es ist nicht möglich, bei Eintreten besonderer Umstände etwa zuviel beurlaubte Wehrmachtangehörige auf einmal und sofort zurückzubefördern. Eine Rückberufung vor Urlaubsablauf ist auch aus Tarnungsgründen verboten.

Um genaueste Beachtung wird ersucht.

8. Eisenbahnfahrt:

a) Bei den Urlaubsreisen, die ein Soldat oder Wehrmachtbeamter im Laufe des Urlaubsjahres ausführt, haben die verheirateten Angehörigen des Feld- und Ersatzheeres bis zu viermal, die Ledigen bis zu zweimal freie Fahrt gegen Vorzeigen des Wehrmachtfahrscheines auf der Reichsbahn oder auf Kraftomnibussen.

Die vorstehend festgesetzten freien Urlaubsfahrten sind Höchstgrenzen. Ein Anspruch auf vier- bzw. zweimalige Beurlaubung kann hieraus nicht hergeleitet werden.

Soldaten und Wehrmachtbeamte, die am Wohnsitz ihrer Familie Dienst tun, sowie Ledige, die mit ihren Angehörigen zusammenwohnen, haben im Laufe des Urlaubsjahres nur Anspruch auf eine freie Urlaubsreise.

b) Wird aus besonderen Gründen von Angehörigen des Ersatzheeres z. B. eine 5. Urlaubsreise (bei Verheirateten) oder eine 3. Urlaubsreise (bei Ledigen) ausgeführt, so darf für diese Fahrt kein Wehrmachtfahrschein ausgestellt werden. Die Fahrt ist durch Lösen von Wehrmachtfahrkarten auf Kosten des Beurlaubten auszuführen.

Ausgenommen hiervon sind:

Urlaubsfahrten bei Sonderurlaub nach Ziff. 4 und bei nachträglich gewährtem Resturlaub, nachdem ein Urlaub aus dienstlichen Gründen unterbrochen werden mußte.

In diesen Fällen darf auch im Ersatzheer über die o. a. 4 bzw. 2 freien Urlaubsreisen hinaus ein Wehrmachtfahrschein ausgestellt werden.

c) Bei Angehörigen des Feldheeres, die im Kampfe gestanden haben, können nach dem Ermessen des nächsten Disziplinarvorgesetzten weitere freie Urlaubsfahrten bewilligt werden.

9. Urlaubspapiere:

Jeder Urlauber muß folgende Papiere bei sich führen:

a) vorschriftsmäßig ausgefüllten Personalausweis (Soldbuch oder Truppenausweis),

b) Reiseberechtigung (Urlaubsschein).

Jede Beurlaubung über 5 Tage ist in das Soldbuch einzutragen.

10. Verpflegung:

Auf dem Urlaubsschein (s. 9b) ist zu vermerken, wie und bis wann der Urlauber mit Verpflegung abgefunden ist.

Den auf Truppenverpflegung angewiesenen Wehrmachtangehörigen ist die Truppenverpflegung grundsätzlich für den ersten Urlaubstag (bei mehr als 8stündiger Eisenbahnfahrt für 2 Tage) in Form von kalter Kost mitzugeben. Im Ersatzheer können hierfür Reisemarken ausgegeben werden.

11. Belehrung der Urlauber.

Vor Urlaubsantritt sind die Urlauber über Verhalten auf Urlaub (s. Bestimmungen auf Rückseite des Kriegsurlaubsscheins) und Rückreiseziel zu belehren, insbesondere beim Feldheer darüber, daß mit Eintreffen im Heimatgebiet die Truppenunterscheidungszeichen offen zu tragen sind.

B. Gefolgschaftsmitglieder beim Feld- und Ersatzheer.

Gefolgschaftsmitglieder beim Feld- und Ersatzheer (einschl. Personal der freiwilligen Krankenpflege) gelten als Wehrmachtangehörige, soweit sie nach § 35 des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden Abfindungsbestimmungen unterworfen sind. Für sie gelten daher auch die Bestimmungen in Ziff. 3 über den Umfang der Beurlaubung — höchstens bis zu 28 Tagen — und in Ziff. 8 über freie Fahrt — H.V.Bl. 1939 (C) S. 476 Nr. 1199 Ziff. 1 —.

Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, die nicht nach § 35 des Wehrgesetzes den für Soldaten geltenden Abfindungs-

bestimmungen unterstellt sind, gelten hinsichtlich des Urlaubs ausschließlich die Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 Teil C S. 476 Nr. 1201.

Urlaubsregelung der Beamten für die Dauer des besonderen Einsatzes.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) 15. 12. 39. — 25 geh — VA/Ag V I/V 1 (I 19) — H.V.Bl. B S. 377 Nr. 578.

Die Bestimmungen über Urlaubsregelung und Urlaubsfahrten (vgl. H.Dv. 75 Abschnitt 22 und H.V.Bl. 1939 Teil B S. 282 Nr. 426) gelten sinngemäß auch für die Wehrmachtbeamten — Heer — des Feld- und Ersatzheeres.

Im übrigen behalten hinsichtlich der Begrenzung*) des Erholungsurlaubs, der Urlaubserteilung und Vertretung die für Beamte für das Friedensverhältnis gegebenen Bestimmungen Gültigkeit.

Die für die aktiven Wehrmachtbeamten festgelegten Urlaubsgrenzen gelten auch für die Beamten d. B., z. V. und a. K. nach Maßgabe ihrer ranglichen Eingliederung.

Wegen Benutzung von Fu- und Wu-Zügen durch Wehrmachtbeamte wird auf H. M. 1939 S. 348 Nr. 798 verwiesen.

Reisebeihilfen.

O.K.H. (BdE) 1. 12. 39 — B 61 b — AHA/Z (III 2) — H.V.Bl. C S. 496 Nr. 1222 und O.K.H. 8. 1. 40 — B 61 b — AHA/Z (III 2) — H.V.Bl. C S. 16 Nr. 54 —.

Nach H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 426 erhalten alle Angehörigen des Feldheeres sowie Soldaten und Wehrmachtbeamte des Ersatzheeres bei Urlaubsreisen freie Eisenbahnfahrt mit Wehrmachtfahrschein. Anwendung der Nr. 87 der R.V. kommt daher für diesen Personenkreis nicht mehr in Betracht. Infolgedessen dürfen auf Grund dieser Bestimmung auch Reisen von Ehefrauen usw. nicht ausgeführt werden, wenn die eingangs genannten Personen aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht reisen können.

---

*) Wegen Begrenzung des Erholungsurlaubs siehe H.V.Bl. 1940 C S. 133 Nr. 374 (vorstehend).

Für Angestellte des Ersatzheeres gilt Nr. 87 der R.V. uneingeschränkt weiter. Für Arbeiter des Ersatzheeres gelten die Bestimmungen in dem vom Oberkommando des Heeres herausgegebenen Handbuch über das Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, Teil III, Seite 44/45 — zu § 20 ADO. Nr. 10 — in Verbindung mit H.V.Bl. 1939 Teil C S. 382 Nr. 1014.

Beurlaubung nach München.

O.K.H. 4. 11. 39 Abt. H (III c) — H.V.Bl. B S. 305 Nr. 480.

Die mit einer Übernachtung verbundene Beurlaubung von Angehörigen der Ersatztruppenteile und Ersatzdienststellen nach München ist nur zulässig, wenn der Urlauber seine Unterbringung in München selbst sichergestellt hat.

Soweit die zu beurlaubenden Soldaten nicht in München beheimatet sind, ist vor der Genehmigung des Urlaubs der Nachweis zu erbringen, daß die Unterbringung sichergestellt ist.

O.K.W. 19. 10. 39 J (I a) und O.K.H. (BdE) 25. 10. 39 AHA/GrBAE H.V.Bl. C 395 (kurze Inhaltsangabe).

Urlaub ist den durch die Parteidienststellen angeforderten **Rednern für politische Versammlungen** zu gewähren, soweit sie sich noch in den Heimatstandorten befinden und die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Nach Entscheidung des Führers und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht ist den Wehrmachtangehörigen freizustellen, ob sie beim Auftreten in einer Parteiversammlung Wehrmacht- oder Parteiuniform tragen wollen.

Beurlaubung von Wehrmachtangehörigen in die besetzten ehemals polnischen Gebiete.

O.K.H. 11. 11. 39 — Abt. H (I c) — H.V.Bl. C S. 435 Nr. 1134.

Beurlaubung von Wehrmachtangehörigen in die besetzten ehemals polnischen Gebiete dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen (Besuch der Eltern, unaufschiebbare wirtschaftliche Belange) erfolgen.

Die Genehmigung zum Aufenthalt im besetzten Gebiet ist durch den Disziplinarvorgesetzten auf dem Urlaubsschein urkundlich zu vermerken. Die Beurlaubten haben sich nach Eintreffen innerhalb 24 Stunden bei der für ihren Urlaubsort zu-

ständigen Wehrmacht- bzw., wo eine solche nicht besteht, Polizeidienststelle anzumelden und vor ihrer Abreise abzumelden. Die Meldungen sind auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

Auslandsurlaub während des besonderen Einsatzes.

Siehe O.K.H. 16. 12. 39 GenStdH./Att. Gr. (I) — H.M. 1939 S. 410 Nr. 911.

———

Urlaubsbetreuung alleinstehender Soldaten.

O.K.W. 16. 2. 40 AWA/J (II c 3) u. ChHRüst u. BdE) 5. 4. 40 — 31 d — AHA/Ag/H (III b) — H.V.Bl. B S. 140 Nr. 229 —.

Mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht hat das Hauptamt für Volkswohlfahrt während des Krieges die Urlaubsbetreuung der Soldaten, die keine Angehörigen haben, in ganzem Umfange übernommen. Die Durchführung findet im Rahmen der Hitler-Freiplatz-Spende, verstärkt durch 50 000 Freiplätze der SA., durch die NSV. statt.

Der Führer der Einheit beantragt beim Hauptamt für Volkswohlfahrt, Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, Berlin SO 36, Maybach-Ufer 48/51, rechtzeitig, wenigstens 14 Tage vor Urlaubsantritt, den Freiplatz unter Mitteilung des Namens, des Alters und der Feldpostnummer des Urlaubers sowie seiner Wünsche hinsichtlich des Urlaubsortes.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt übersendet den Freiplatzausweis und das dazugehörige Reiseheft für den Urlauber dem Führer der Einheit. Die Verschickungsdauer beträgt in der Regel 14 Tage. Vor Reiseantritt hat der Urlauber den Freiplatzspender von dem Tag seiner Ankunft zu benachrichtigen. Mit dem Freiplatz wird dem Urlauber kostenlose Unterkunft und Verpflegung gewährt.

Der Urlauber hat sich am Urlaubsort bei der Kommandantur bzw. beim Standortältesten oder — in einem Ort, der nicht Standort ist — bei der Ortspolizeibehörde wie jeder andere Urlauber zu melden.

Für die Beschaffung der Lebensmittelkarten bei der Kartenausgabestelle seines Urlaubsortes und die Abgabe an den Freiplatzspender hat er selbst Sorge zu tragen.

Unter alleinstehenden Soldaten sind solche zu verstehen, die keine Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehefrau usw.) haben oder denen man aus berechtigten Gründen nicht zumuten kann, den

Urlaub zu Hause zu verbringen. Äußerlich betrachtet sind es diejenigen, die keinen Zusammenhang mit ihrer Heimat haben und daher auch fast nie Post oder Liebesgabenpakete erhalten. Die Entscheidung, wer in diesem Sinne als alleinstehend anzusehen ist, trifft der jeweilige Führer der Einheit. Es dürfte nicht schwer fallen, solche Soldaten zu ermitteln, und es ist eine besondere Pflicht der kameradschaftlichen Fürsorge, diese, soweit sie einverstanden sind, für die Urlaubsbetreuung dem Hauptamt für Volkswohlfahrt nach den gegebenen Weisungen namhaft zu machen.

O.K.W. 16. 2. 40 AWA/J (II c 3).

Vorstehendes gilt auch für Soldaten der dem ChHRüst und BdE unterstellten Truppenteile und Dienststellen, soweit die Betreffenden vorher dem Feldheere angehört haben.

Fronturlauberverkehr.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 2. 40 — 31 d — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 89 Nr. 281 —.

Wie aus mehreren beim Chef des Transportwesens eingegangenen Meldungen hervorgeht, ist die starke Benutzung der Schnell- und Eilzüge des öffentlichen Verkehrs durch Urlauber darauf zurückzuführen, daß Bahnhofswachen auf Unterwegsstationen auf die Aufforderung von Urlaubern auf den Urlaubsscheinen einen Genehmigungsvermerk für die Benutzung von Schnell- und Eilzügen des öffentlichen Verkehrs erteilen. Hierzu ist festzustellen, daß Bahnhofswachen in keinem Falle die Berechtigung haben, eine Genehmigung zur Benutzung von Schnell- und Eilzügen des öffentlichen Verkehrs zu erteilen. Lediglich die vom Transportchef eingesetzten Bahnhofsoffiziere sind befugt, in Ausnahmefällen, wenn auf der Fahrt unvorhergesehene Umstände eintreten, einzelne Soldaten auf Züge des öffentlichen Verkehrs zu verweisen.

Kommandanturen und Standortälteste werden ersucht, die Bahnhofswachen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Tragen von bürgerlicher Kleidung von beurlaubten Wehrpflichtigen d. B.

O.K.H. (BdE) 4. 12. 39 — 31 d — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 497 Nr. 1225 —.

Wehrpflichtige d. B., die auf Antrag von Behörden, Betrieben oder auf eigenen Antrag aus beruflichen Gründen beurlaubt wurden, sind vor Urlaubsantritt darauf hinzuweisen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes — insbesondere Ladeninhaber, Gastwirte, Büroangestellte usw. — bürgerliche Kleidung zu tragen haben.

Urlaubsscheine.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 2. 40 — 31 d — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 71 Nr. 239 —.

Neben dem ständigen Personalausweis haben Soldaten usw. bei Nacht- und sonstigem Urlaub einen besonderen Urlaubsschein bzw. Dauerurlaubskarte bei sich zu führen. — Verstöße hiergegen ziehen disziplinare Bestrafung nach sich.

E. Dienstverhältnis und Abfindung von Angehörigen des RAD. im Operationsgebiet.

O.K.W 9. 9. 39 — 1455/39 — AWA/WAllg (I) — H.V.Bl. C S. 336 Nr. 905 —.

I. Alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes, die im Operationsgebiet für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt und dem Oberbefehlshaber des Heeres bzw. Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt sind, sind folgenden Vorschriften unterworfen:

1. Militärstrafgerichtsordnung,
2. Militärstrafgesetzbuch,
3. Heilfürsorgebestimmungen,
4. Abfindungsbestimmungen,
5. Wehrmachtversorgungsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG) mit Ausnahme des § 5 (Bekleidung) finden auf diese Einheiten Anwendung.

II. Die Angehörigen dieser Einheiten werden hierdurch nicht Soldaten.

III. Die Regelung nach I und damit die Abfindung nach dem EWGG endet für diese Einheiten mit dem Verlassen des Operationsgebietes.

O.K.H. (BdE) 24. 11. 39 — HHaush. (A) — H.V.Bl. C S. 456 Nr. 1177.

— Zu H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 905 Abschn. III —

Wehrsold nach Maßgabe der Nr. 7 der A.B. zum EWGG ist den Angehörigen von Einheiten des RAD., die im Operationsgebiet für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt waren und sich in Lazarettbehandlung befinden, auch beim Verlassen des Operationsgebiets bis zum Ablauf des Monatsdrittels weiterzuzahlen, in dem sie aus dem Lazarett entlassen werden.

IV. Diese Bestimmungen ändern nichts an der Abfindung derjenigen RAD.-Einheiten, die als mobile Einheiten bereits in die Wehrmacht überführt worden sind.

Wegen Fürsorge und Versorgung siehe nachstehenden Erlaß vom 20. 11. 39.

Fürsorge und Versorgung

für diejenigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht mit ihren Einheiten in die Wehrmacht übergeführt worden sind oder die mit ihren Einheiten im Operationsgebiet für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt und dem Oberbefehlshaber des Heeres oder dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt sind.

O.K.W. 20. 11. 39 — WVers (I a) — H.V.Bl. C S. 453 Nr. 1169.

Nachdem geklärt worden ist, daß durch die Überführung von Einheiten des Reichsarbeitsdienstes in die Wehrmacht die Zugehörigkeit der Reichsarbeitsdienstführer zum Reichsarbeitsdienst nicht aufgehoben ist, wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt:

I. Dienstzeitfürsorge und -versorgung.

Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes, die ihre Dienstverpflichtung im Zeitpunkt der Überführung in die Wehrmacht noch nicht voll erfüllt hatten, erhalten Dienstzeitfürsorge nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz, sobald sie aus der Wehrmacht entlassen werden, durch die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes. Bei Berechnung der Dienstbelohnung nach RADVG. § 46 wird als Arbeitsdienstzeit die gesamte Arbeitsdienstzeit nach § 2 des Reichs-

arbeitsdienstversorgungsgesetzes einschließlich der nach der Überführung in die Wehrmacht liegenden restlichen Verpflichtungszeit gerechnet.

Reichsarbeitsdienstführer sind trotz der Überführung in die Wehrmacht Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes geblieben. Sie erwerben daher durch ihre Dienstzeit in der Wehrmacht keinen Anspruch auf Dienstzeitfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz. Die Dienstzeitfürsorge und -versorgung für diese Reichsarbeitsdienstführer und ihre Hinterbliebenen bestimmt sich vielmehr ausschließlich nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz.

II. Beschädigtenfürsorge und -versorgung.

Die in der Überschrift genannten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes erhalten für Wehrdienstbeschädigung und Beschädigungen bei besonderem Einsatz Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz durch die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht; das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen, soweit es sich um eine Hinterbliebenenrente handelt.

Damit ist die Fürsorge und Versorgung nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz und nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz für Angehörige von Einheiten des RAD., die in die Wehrmacht übergeführt wurden oder die im Operationsgebiet für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt und den Befehlshabern der Wehrmachtteile unterstellt worden sind, einheitlich geregelt.

Fürsorge und Versorgung für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 10. April 1940 (RGBl. I S. 626).

Artikel 1 bis 3 pp.

Artikel 4

(1) Für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gilt das Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz in der

Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (RGBl. I S. 1253).

(2) Den im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihren Hinterbliebenen werden Beschädigtenfürsorge und -versorgung und Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWGG.) vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) gewährt. Soweit die hiernach geltenden Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes Hinweise auf Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes enthalten, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes.

Artikel 5 bis 7 pp.

Artikel 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 1939 in Kraft.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

III. Kassen- und Abrechnungsbestimmungen bei besonderem Einsatz.

Merkblatt *) für Dienststellen des Heeres, denen beim besonderen Einsatz der Wehrmacht Aufgaben der Kassenführung, Buchführung und Rechnungslegung zufallen, nebst Abrechnungsbestimmungen für die Gebührnisse nach dem EWGG.

(Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz.)

O.K.H. v. 5. 7. 39. 59 a VA/Ag VI/V1 XI Nr. 6373/39.

Nachdruck 1940

Die mit H.V.Bl. 39 (C) Nr. 893, 1158, 1196, 1198, 1245, 1277 und L.V.Bl. 40 (C) Nr. 115, 167 und 168 bekanntgegebenen, in den vorhandenen Abdrucken handschriftlich vorzunehmenden Zusätze und Änderungen usw. sind eingearbeitet oder als Zusatzverfügungen auf S. 223 bis 240 abgedruckt.

---

*) Das Merkblatt gilt bis zur Herausgabe der F.Verw.V. (Heer) Teil II.

I a) Aufgaben der Heeresstandort- und Amtskassen.

1. Heeresstandortkassen und Amtskassen des Friedensheeres bleiben bestehen, wenn ihre Auflösung nicht besonders verfügt wird.

2. Diese Kassen haben a) den gesamten Zahlungsverkehr der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, zu erledigen, b) die auf sie angewiesenen Zahlstellen (siehe I c) mit Bargeld zu versorgen, c) die unbaren Zahlungen für die auf sie angewiesenen Zahlstellen zu bewirken. — Wegen der unbaren Zahlungen und ihre Buchung durch die Kassen siehe O.K.H. 24. 1. 40 — H.V.Bl. C S. 49 Nr. 167 — S. 238 —.

3. Auf die Kassen sind angewiesen: die örtlichen Zahlstellen nach 2 b und c, die aus dem Standort stammenden Zahlstellen nach ihrem Ausrücken nach 2 c, sonstige Zahlstellen nach Bestimmung der zuständigen Intendanten und der Abrechnungsintendanturen.

4. Die Kassen erheben Kassenbestandsverstärkungen bei den Reichsbankanstalten wie im Frieden durch Hingabe grüner Schecks. Das Bargeld erhält die Kasse durch Hingabe von weißen Schecks; durch Hingabe von roten Schecks überweist sie Geld auf andere Geldanstalten.

Zu I a 2—4 siehe Zusatz- und Erläuterungsbestimmungen 1. S. 240.

5. Der Geldbedarf für die ersten 30 Tage des besonderen Einsatzes ist im Frieden angemeldet und bei den zuständigen Reichsbankanstalten zur Abhebung bereitgestellt. Abhebung und Auszahlung sind durch den Auszahlungsplan, der sich bei der kalenderführenden Stelle befindet, geregelt. Die Zeiten, wann das Geld bei der Reichsbankanstalt empfangen und wann es an die einzelnen Dienststellen ausgezahlt werden soll, sind im Auszahlungsplan angegeben. — Notwendig ist Sicherstellung von Fahrzeugen mit Geldbehältern.

6. Die Kassen führen ein Hauptbuch nach dem Formblatt 1 a *).

H.V.Bl. 1940 C S. 135 Nr. 384.

Das Kassenhauptbuch ist vom 1. 4. 40 ab in Teilen für je ein Vierteljahr zu führen und bis zum 10. des 2. Monats jedes Vierteljahres für das abgelaufene Vierteljahr mit allen

*) Fußnote siehe S. 191.

zugehörigen Kassenbelegen der zuständigen Abrechnungsintendantur einzusenden. Die Abrechnungsintendantur prüft die Bücher und Belege und nimmt sie in Verwahrung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 4. 40 B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 (XI A) 3851/40.

Zu H.V.Bl. 40 C S. 135 Nr. 384 — vorstehend —.

Die Abrechnungsintendanturen haben die nach dem Vorgangserlaß vorzulegenden Kassenbücher der HStO.-(Amts-) und Feldkassen alsbald nach Eingang daraufhin zu prüfen, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt sind. Die dabei festgestellten offensichtlichen und groben Verstöße sind den beteiligten Kassen zur künftigen Abstellung der Mängel sogleich mitzuteilen.

Im übrigen sind die Hauptbücher nur stichweise zu prüfen, und zwar die Aufrechnungen, die Übereinstimmung mit den monatlichen Kassenabschlüssen und den Abschlußnachweisungen, die Übereinstimmung und Höhe der Kassenbestände in den Tagesabschlüssen und die Übereinstimmung der Abschlußzahlen mit den Titelbüchern und Geldabrechnungsnachweisen des Buchhalters und gegebenenfalls anderer Stellen mit friedensmäßig zu buchenden Einnahmen und Ausgaben, mit den Titelbüchern der StOGebSt.- und den LV.-Büchern der StO.-Lohnstellen.

Den Umfang der Prüfung, insbesondere ob die Stichproben umfangreich sein müssen oder gering sein können, bestimmen die Sachbearbeiter in eigener Zuständigkeit, wobei Erfahrungsurteile über die Tätigkeit der Kasse, besondere Feststellungen bei der ersten Einsichtnahme in die Bücher, Geschäftslage bei der Abrechnungsintendantur zu berücksichtigen sind.

Für eine eingehendere Prüfung mit umfangreichen Stichproben sind in jedem Zeitabschnitt 5 HStO.- (oder Amts-) Kassen und 5 Feldkassen zu bezeichnen.

7. Für Ausführung der Kassen- und Buchungsgeschäfte durch die als Kassenleiter, Kassier oder Buchhalter eingeteilten Beamten gelten die einschlägigen Friedensbestimmungen. Beamte und Angestellte sind nach Bedarf zuzuweisen.

Zu I a 7 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 2 — S. 240.

8. In allen Schreiben der Kassen ist unter der Dienststellenbezeichnung die zuständige Abrechnungsintendantur nach I d mit „Rechnet ab mit der Abrechnungsintendantur . . . . . .“ zu bezeichnen.

9. Am letzten Werktag jedes Monats — ausgenommen im April — und am 22. April j. Js. und, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vornergenenden Werktag, sind die Bücher abzuschließen; eine Abschlußnachweisung nach dem Formblatt 2a ist aufzustellen und der Abrechnungsintendantur bis zu dem auf den Abschlußtag folgenden 3. Werktag einzureichen.

10. Das Hauptbuch ist außerdem nach der letzten täglichen Zahlung abzuschließen und alsdann der Tagesabschluß nach dem Formblatt 3 zu fertigen.

Zu I a 10 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 3 — S. 241.

11. Die Kassen (Buchhalter) buchen die nach I a 2 (a) gezahlten Beträge für die Dienststellen, zu denen die Kassen gehören, einzeln nach den Kassenanweisungen in einem als Sachbuch zu führenden Geldabrechnungsnachweis nach dem Formblatt 4 a *). In einem getrennt zu führenden Geldabrechnungsnachweis hat der Buchhalter die nach 2 (c) unbar gezahlten Geldbeträge zu buchen.

Die Kassen (Buchhalter) buchen die Einnahmen und Ausgaben aus unbaren Zahlungen nach I a 2 c für jede beteiligte Zahlstelle in einem für sich zu führenden Geldabrechnungsnachweis mit den jeweiligen Abschlußsummen der nach I c 11 ausgefertigten L. d. Anordn. Die Unterlagen mit den Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind als Unterbelege beizufügen. Vor jedem Monatsabschluß sind die Abschlußsummen dieser Teile in dem Geldabrechnungsnachweis der Kassen (H.St.O.-Verw.) zu übernehmen. In den Geldabrechnungsnachweisen, die der Buchhalter über die von der H.St.O.-Kasse gezahlten Beträge zu führen hat, bleiben die Spalten 5 bis 8 unausgefüllt.

Zu I a 11 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 4 — S. 241.

12. Die Kassen (Buchhalter) buchen die Verwahrungen und Vorschüsse in Vw.. und V.-Büchern nach dem Formblatt 5 bis

*) Zu Formblatt 1 a und 4 a siehe Zusatz- und Erläuterungsbestimmungen 17 — S. 248 —, zu Formblatt 4 a außerdem Nr. 18 — S. 250 —.

8. Vor jedem Monatsabschluß sind die Abschlußsummen dieser Bücher in die Vw.- oder V.-Spalte des Geldabrechnungsnachweises zu übernehmen.

Zu I a 12 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 5 — S. 241.

I b) Aufgaben der Feldkassen.

1. Feldkassen werden bei den Armeen, Divisionen und nach Bedarf bei anderen gleichgearteten Kommandostellen eingerichtet. Sie sind mit dem Zusatz „bei der . . . . Armee, Division usw." und dem darunter aufzunehmenden Vermerk „Rechnet ab mit der Abrechnungsintendantur . . . . . ." zu bezeichnen.

2. Die Feldkassen versorgen die Zahlstellen der Truppen und der Verwaltungsdienststellen ihres Bereichs sowie nach Anordnung der für die Feldkasse zuständigen Intendanten die Zahlstellen fremder Truppen usw., d. h. solcher, die aus anderen Bereichen dauernd übergetreten oder vorübergehend in dem neuen Bereich verwendet werden, mit Bargeld (Betriebsmitteln). Andere Zahlungen haben die Feldkassen nicht auszuführen.

Zu I b 2 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 1 — S. 240.

3. Die Feldkassen erheben das Bargeld bei den Reichsbankanstalten als Kassenbestandsverstärkungen aus dem Reichsbankgiroguthaben der Reichshauptkasse durch Hingabe grüner Schecks mit rotem Streifen. — Für die Zahlungen verwenden die Feldkassen auch das bei ihnen eingelieferte entbehrliche Bargeld der Feldpostanstalten; an diese ist im Bedarfsfalle auch Bargeld (Betriebsmittel) auszuzahlen. Für die Abrechnung dieser Zahlungen gelten die Bestimmungen der Feldpostvorschrift.

4. Die Feldkassen führen ein Hauptbuch nach dem Formblatt 1 b*). — Jeder gezahlte Betrag ist im Hauptbuch für sich zu buchen. Die Spalten 13 bis 16 sind zur Eintragung des täglichen Kassensoll- und Istbestandes und zur Bescheinigung durch die Kassenbeamten zu verwenden. Vordrucke nach dem Formblatt 1 a sind in den Kopfspalten 13 bis 16 handschriftlich zu ändern. — H.V.Bl. 1940 C S. 135 Nr. 384. Das Kassenhauptbuch ist vom 1. 4. 1940 in Teilen für je ein Vierteljahr zu führen

*) Zu Formbl. 1 b s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 17 — S. 248.

und bis zum 10. des 2. Monats jedes Vierteljahrs für das abgelaufene Vierteljahr mit allen zugehörigen Kassenbelegen der zuständigen Abrechnungsintendantur einzusenden. Die Abrechnungsintendantur prüft die Bücher und Belege und nimmt sie in Verwahrung.

5. Die Feldkassen schließen das Hauptbuch wie unter 1 a 9 angegeben ab und fertigen Abschlußnachweisungen nach dem Formblatt 2 b. — Beizufügen ist der Abschlußnachweisung eine Erläuterung der Betriebsmittel der Zahlstellen, die mit einer fremden Abrechnungsintendantur abrechnen, und zwar getrennt für jede Abrechnungsintendantur auf je einem Blatt. Die Zahlstellen sind mit den Einzelbeträgen und der Summe der gezahlten Beträge aufzuführen. Unter III 3 b der Abschlußnachweisung sind nur die nach diesen Blättern auf die Abrechnungsintendanturen entfallenden Gesamtbeträge zu erläutern.

6. Nach der Abschlußnachweisung gleichen sich die Summen der Spalten 8/9 und 11/12 des Hauptbuches (Formblatt 1 b) bis auf den Kassenbestand aus. Nur dieser ist für den neuen Monat vorzutragen.

I c) Aufgaben der Zahl- und Nebenzahlstellen.

1. Zahlstellen sind im Felde und in der Heimat einzurichten bei Stäben und Truppen, bei denen nach den K.St.N. ein Zahlmeister eingeteilt ist und bei Verwaltungsdienststellen des Heeres (Verpflegungsämtern, Lazaretten u. a.) mit planmäßig eingeteilten Beamten des Verwaltungsdienstes. — Bei den Dienststellen, zu denen eine H.St.O.-Kasse (Amtskasse) gehört, ist eine Zahlstelle nur ausnahmsweise einzurichten, wenn Dienststelle und Kasse getrennt voneinander untergebracht sind. Für diese Zahlstellen gelten die Bestimmungen für Zahlstellen hinsichtlich der von ihnen zu bewirkenden Barauszahlungen, im übrigen vgl. unter I a 11.

Zu I c 1 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 6 — S. 241.

2. Die Zahlstellen leisten nur Barauszahlungen. Die erforderlichen Betriebsmittel (Bargeld) erhalten sie von den H.St.O.- (Amts-) oder Feldkassen, auf die sie angewiesen sind.

3. Die Zahlstellen rechnen unmittelbar mit der für sie zuständigen Abrechnungsintendantur — s. I d — ab. Diese ist in

allen Schreiben usw. unter der Dienststellenbezeichnung mit „Rechnet ab mit der Abrechnungsintendantur . . . . . .“ zu benennen.

4. Die Zahlstellen führen einen „Geldabrechnungsnachweis“ nach dem Formblatt 4 b *) und der zugehörigen „Anleitung zur Führung des Geldabrechnungsnachweises“.

Zu I c 4 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 7 — S. 242.

5. Auf der rechten Seite des Geldabrechnungsnachweises sind für die verschiedenen in Betracht kommenden Verbuchungsstellen Sonderspalten eingerichtet, und zwar für a) Verwahrungen („Vw“) und Vorschüsse („V“), die mit den gezahlten Beträgen je für sich als solche zu buchen und abzuwickeln sind, b) Einnahmen, c) Ausgaben.

6. Von Zahlstellen, besonders solchen in der Heimat, bei denen Verwahrungen, Vorschüsse und Abschlagsauszahlungen in größerem Umfang vorkommen, sind zur besseren Übersicht die Geldbeträge in „Vw“- und „V“-Büchern nach den Formblättern 5 bis 8, in denen nach Bedarf Unterabschnitte einzurichten sind, zu buchen. Bei Barauszahlungsbeträgen sind in den „Vw“- und „V“-Spalten des Geldabrechnungsnachweises dann nicht die Einzelbeträge einzutragen, sondern nur Hinweise auf das „Vw-Buch I oder II“, „V-Buch I oder II“ mit der Zusatzbezeichnung „1“, „2“ usw. der in Betracht kommenden Unterabschnitte aufzunehmen. Erst vor jedem Monatsabschluß sind die Abschlußsumen dieser Bücher in die „Vw“- oder „V“-Spalte des Geldabrechnungsnachweises zu übernehmen.

Zu I c 6 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 5 u. 9 — S. 241 und 243.

7. a) Für Lohnsteuerbeträge, die mit der Reichshauptkasse als Einnahmen zu Gunsten des Einzelplans XVII abzurechnen sind, ist eine Einnahmespalte „E XVII, Lohnsteuer“, eingerichtet. Andere (Haushalts-)Einnahmen sind in der Spalte „E der Verwaltung“ nachzuweisen. — b) Für Einnahmen, die z. B. als Mietbeträge fortlaufend einzuzahlen und zu buchen sind, sind von den Buchhaltern der H.St.O.-Kassen Titelbuchteile nach dem Formblatt 9 mit nach Bedarf einzurichtenden Abschnitten

*) Zu Formblatt 4 b s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 17 u. 18 — S. 248 u. 250.

zu führen. Vor jedem Monatsabschluß ist die Abschlußsumme dieses Titelbuchteils in die Spalte „E der Verwaltung" des Geldabrechnungsnachweises umzubuchen.

Zu I c 7 (a letzter Satz) s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 11 — S. 245.

8. Für Ausgaben sind folgende Sonderspalten eingerichtet oder handschriftlich einzurichten:

„Ap 1" = persönliche Ausgaben nach der Auszahlungsliste (vgl. II a 2),
„Ap 2" = persönliche Ausgaben, Friedensgebührnisse (vgl. II a 3).
„Ap 3" = andere persönliche Ausgaben, z. B. Reisekosten, Löhne und Vergütungen, Verpflegungsgeld (vgl. II a 4),
„As 4" = sächliche Ausgaben,
„As 5" = Ausgaben für Kriegsgefangene,
„As 6" = Ausgaben für befreundete Mächte,
„As 7" = Ausgaben aus Anlaß der Freimachung des Kampfgebietes im Westen.

Zu I c 8 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 11 — S. 245.

Die Abrechnungsintendanturen rechnen die E-Einnahmebeträge unter der Bezeichnung „HE-Einnahmen", die Ausgabebeträge der Sonderspalten Ap 1, Ap 2 und Ap 3 in einer Gesamtsumme unter der Unterabschnittsbezeichnung „H 1 — persönliche Ausgaben" und die Ausgabebeträge der Unterabschnitte As 4, As 5, As 6 bis 7 unter der Bezeichnung:

H 4 = sächliche Ausgaben,
H 5 = sämtliche persönlichen und sächlichen Ausgaben für Kriegsgefangene,
H 6 = sämtliche persönlichen und sächlichen Ausgaben für befreundete Mächte,
H 7 = Ausgaben aus Anlaß der Freimachung des Kampfgebietes im Westen

mit der Reichshauptkasse ab.

9. Der abgeschlossene und auf dem Titelblatt in der „Abrechnungssumme" festgestellte Geldabrechnungsnachweis (vgl. 1 b der Anleitung zu Formblatt 4) ist der Abrechnungsintendan-

tur mit allen Belegen und Abrechnungsunterlagen — ausschließlich der Belege zu „Vw" und „V" als Wertpaket mit Wertangabe über 300 RM — bis zum 10. des folgenden Monats zu übersenden.

Zu I 9 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 7 — S. 242.

10. Die Durchschriften (vgl. 1 a der Anleitung zu Formblatt 4) verbleiben bei der Zahlstelle und sind von ihr, fortlaufend in einem Umschlag gesammelt, für spätere Feststellung geleisteter Zahlungen und für die Abwicklung der Verwahrungen und Vorschüsse zurückbehalten.

11. Unbare Zahlungen bewirken ausschließlich die zuständigen H.St.O.-Kassen. Diesen sind die Unterlagen mit den Annahme- und Auszahlungsanordnungen, die von den Dienststellen, zu dem die Zahlstelle gehört auszufertigen sind und mit ‚L. d. Anordn." nach Formblatt 10 zu übersenden. Die „L. d. Anordn." sind von dem Beamten, der die Zahlstelle verwaltet im Durchschreibeverfahren 4 f a c h zu fertigen, und zwar die Urschriften und die 1. Durchschriften für die H.St.O.-Kasse, die 2. Durchschriften als Anlagen zum Geldabrechnungsnachweis — vgl. 12 —, die 3. Durchschriften zum Verbleib bei der Zahlstelle, bei der sie gesammelt zu verwahren sind.

Zu I c 11 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmngen 10 — S. 244.

12. Die unbar durch H.St.O.-Kassen zu zahlenden Beträge sind mit den Abschlußsummen der „L. d. Anordn." am Schluß des Geldabrechnungsnachweises in Spalte 20 desselben Monats nachrichtlich, mit den den Geldabrechnungsnachweisen beizufügenden 2. Durchschriften der „L. d. Anordn." belegt. zu erläutern.

13. N e b e n z a h l s t e l l e n sind bei Truppeneinheiten (Komp. usw.) mit einem Rechnungsführer und bei örtlich getrennt liegenden und mit Beamten des Verwaltungsdienstes besetzten Teilen einer Verwaltungsdienststelle einzurichten. Nebenzahlstellen erhalten Bargeld (Vorschüsse) von der für sie zuständigen Zahlstelle, mit der sie auch abrechnen. Ein Merkblatt für Nebenzahlstellen bei Komp. usw. ist als Anlage 1 beigefügt. Nach 10 dieser Anlage ist von den Nebenzahlstellen eine Anschreibeliste nach dem Formblatt 11 zu führen.

Zu I c 13 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 1 — S. 240.

14. Nebenzahlstellen geben unter ihrer Dienststellenbezeichnung durch den Vermerk „Rechnet ab mit der Zahlstelle . . . . . (Abrechnungsintendantur . . . . . .)" die zuständige Zahlstelle und die Abrechnungsintendantur an.

15. Wegen Ausfertigung von Truppenanerkenntnissen durch die Zahlstellen bei Posteinzahlungen von Truppenangehörigen wird auf H.Dv. g 84 unter 134 bis 136 und Anlage 12, wegen Annahme von Feldpostanerkenntnissen durch die Zahlstellen bei Postauszahlungen an die Truppenangehörigen wird auf H.Dv. g 84 unter 137 bis 142 und Anlage 13 verwiesen. Auf richtige und vollständige Ausfertigung der Anerkenntnisse, in denen die Angabe der für die Zahlstelle und das Feldpostamt zuständigen Abrechnungsintendantur besonders wichtig ist und nicht entbehrt werden kann, muß für Prüfungs- und Abrechnungszwecke geachtet werden. Von Nebenzahlstellen dürfen Anerkenntnisse nicht ausgefertigt und auch nicht angenommen werden. Die Geldbeträge nach den Anerkenntnissen sind ausnahmslos in der Betriebsmittelspalte (schwarz oder rot) und zugleich zur Abwicklung in der Vw.-Spalte zu buchen.

Zu I c 15 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 12 u. 13 — S. 245 und 246.

I d) Abrechnungsintendanturen.

1. Abrechnungsintendanturen mit je einer Rechnungsstelle sind am Sitz jeder WV. einzurichten und mit der Nummer des Wehrkreises und der Ortsbezeichnung zu benennen.

2. Ihre Dienstgeschäfte sind: im Wehrkreisbereich:

a) Aufsicht über die Kassen und Zahlstellen und deren Nebenzahlstellen,

b) Abhaltung von ordentlichen (nur am Ort) und außerordentlichen Kassenprüfungen und Prüfungen des Bargeldverkehrs der Zahlstellen,

im erweiterten Geschäftsbereich, d. h. ausgedehnt auf Feldkassen und Zahlstellen außerhalb des Wehrkreisbereichs, wenn es sich um Truppen und Dienststellen handelt, die innerhalb des Wehrkreises aufgestellt oder deren Zahlstellen von den zuständigen

Intendanten im Benehmen mit der Abrechnungsintendantur einer H.St.O.-Kasse des Wehrkreisbereichs für unbare Zahlungen zugeteilt worden sind:

c) Führung des Abrechnungsbuches nach dem Formblatt 12 und Nachweis a) der Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen (Last- oder Gutschriften) der Kassen des eigenen Geschäftsbereich, b) der Betriebsmittel, die Kassen des eigenen Geschäftsbereichs an Zahlstellen des eigenen Geschäftsbereichs bar gezahlt haben, c) der Betriebsmittel, die Kassen des eigenen Geschäftsbereichs an fremde Zahlstellen bar gezahlt haben, d) der Betriebsmittel, die fremde Kassen an Zahlstellen des eigenen Geschäftsbereichs bar gezahlt haben, e) Buchung der Einnahmen und Ausgaben aller Kassen und Zahlstellen des eigenen Geschäftsbereichs für jeden Monat in einem Titelbuch nach dem Formblatt 13 und Abrechnung der jeweiligen Gesamtabschlußsummen mit der Reichshauptkasse *), e) Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kassen und Zahlstellen in ihren Geldabrechnungsnachweisen und deren Bereithaltung zur Prüfung durch den Rechnungshof.

Zu I d 2 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 14 — S. 247.

3. Die Abrechnungsintendanturen sind und bleiben hinsichtlich der Aufgaben nach 2 zuständig auch für Kassen und Zahlstellen ihres Wehrkreisbereichs und erweiterten Geschäftsbereichs, wenn diese vorübergehend oder dauernd unter den Befehl oder in den Bereich einer anderen fremden Kommandodienststelle oder eines fremden Wehrkreises übertreten oder verlegt werden. Ausgenommen sind Nebenzahlstellen oder Einheiten (Komp. usw.), die nach Zuteilung zu einer fremden Zahl-

———————

*) Die monatl. Abschlußnachweisungen sind bis auf weiteres der Reichshauptkasse bis spätestens 20. des folgenden Monats zu übersenden. Durch den Nichteingang einzelner Geldabrechnungsnachweise bei den Abrechn.Intendtr. darf die Vorlage der Abschlußnachweisungen an die Reichshauptkasse nicht verzögert werden. Verspätet eingehende Geldabrechnungsnachweise sind im folgenden Monat abzurechnen. [O.K.H. (BdE) 14. 9. 39 59 a VA/Ag VI/V1 XI].

stelle in den Geschäftsbereich der für diese Zahlstelle zuständigen Abrechnungsintendantur übertreten. Im letzteren Falle ist von den bisher zuständigen Zahlstellen mit einem dreifach im Durchschreibeverfahren auszufertigenden Schreiben nach Formblatt 13 a zu veranlassen, daß die für den Monat des Übertritts bereits gezahlten und von der neuen Zahlstelle abzurechnenden Beträge in einer Summe von ihr in der Betriebsmittelspalte als Einnahmebetrag und in der V-Spalte als Ausgabebetrag gebucht werden. Die bisher zuständige Zahlstelle bucht den gleichen Betrag in der Betriebsmittelspalte als Ausgabe (rot) und in der V.-Spalte als Einnahme (rot). Die Urschrift und die 1. Durchschrift des Schreibens erhält die neue Zahlstelle, die 2. Durchschrift die bisherige Zahlstelle. Die Urschrift und die 2. Durchschrift werden als Belege für den Geldabrechnungsnachweis der beiderseitigen Zahlstellen verwendet. Die 1. Durchschrift des Schreibens sendet die neue Zahlstelle nach Ergänzung im Sinne des Formblatts an die für sie zuständige Abrechnungsintendantur. Diese bucht die Beträge im Abrechnungsbuch und sendet, wenn eine zweite Abrechnungsintendantur beteiligt ist, das Schreiben ü b e r die mitbeteiligte Abrechnungsintendantur an die Reichshauptkasse mit der Anweisung, den Betrag als Kassenbestandsverstärkung für die neue Abrechnungsintendantur und Ablieferung für die bisherige Abrechnungsintendantur im Abrechnungsbuch zu buchen.

Zu I d 3 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 15 — S. 247.

I e) Aufgaben der Intendanten.

1. Die Armee- und Divisionsintendanten und gegebenenfalls Intendanten anderer Kommandodienststellen beaufsichtigen in ihrem Bereich die Kassen und den Zahlungsgeldverkehr der Zahlstellen und ihrer Nebenzahlstellen.

2. In ihrem Bereich haben die Intendanten ordentliche (nur am Ort) und außerordentliche Kassenprüfungen und Prüfungen der Zahlstellen und ihrer Nebenzahlstellen abzuhalten.

3. Sie überwachen den Geldverkehr der Kassen ihres Bereichs und die Geldversorgung aller Zahlstellen ihres Bereichs, notfalls auch fremder Zahlstellen durch diese Kassen.

4. Sie veranlassen im Bedarfsfalle die Zuteilung von Zahlstellen der in ihrem Bereich neu gebildeten oder neu aufgestellten Truppen und Dienststellen zu einer H.St.O.-Kasse für unbare Zahlungen.

I f) Aufgaben der Reichshauptkasse.

1. Die Reichshauptkasse erstattet der Reichsbankhauptkasse die durch Kassen und Feldkassen erhobenen Kassenbestandsverstärkungen. Diese und die entsprechenden Ablieferungen bucht sie im Abrechnungsbuch getrennt nach den zuständigen Abrechnungsintendanturen. Die Buchungen und jeweiligen Monatsabschlußsummen im Abrechnungsbuch der Abrechnungsintendanturen und der Reichshauptkasse müssen übereinstimmen.

2. Die Reichshauptkasse bucht die (Haushalts-) Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß des Krieges nach den monatlichen Abrechnungen (Abschlußnachweisungen) der Abrechnungsintendanturen.

II. Nachweis und Abrechnung der Geldgebührnisse, der Verpflegung und des Futters.

II a) Allgemein.

1. Die nach dem EWGG. für Angehörige der Wehrmacht (Heer) zustehenden Gebührnisbeträge sind von den zuständigen Kassen, Zahlstellen usw. (vgl. Abschnitt I) nach folgenden Bestimmungen zu zahlen, anzuschreiben, zu buchen und abzurechnen. — Abzurechnen sind nach den Bestimmungen unter II f und g die in Natur verabreichten Verpflegungs- und Futtersätze.

2. Die an Angehörige der Wehrmacht (Heer) als Wehrsold, Frontzulage, Bekleidungsentschädigung und Putzzeuggeld gezahlten und in den „Auszahlungslisten" nachgewiesenen Geldbeträge, außerdem die in besonderen namentlichen Auszahlungslisten nachgewiesenen einmaligen Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen für Angehörige der Wehrmacht s i n d im Geldabrechnungsnachweis Unterabschnitt „Ap 1, persönliche Ausgaben", als Ausgabe anzuschreiben (zu buchen).

3. Für Zahlung und Abrechnung der den Angehörigen der Wehrmacht (Heer) nach § 3 EWGG. zustehenden Friedensbezüge durch Heeresdienststellen gelten die besonderen Bestimmungen unter II d. Die Friedensgebührnisse sind wie zu 2 im Unterabschnitt „Ap 2, persönliche Ausgaben, Friedensgebührnisse" anzuschreiben (zu buchen).

4. Wie zu 2, aber im Unterabschnitt „Ap 3, persönliche Ausgaben", sind andere, nicht unter 2 und 3 fallende persön-

liche Ausgaben anzuschreiben (zu buchen). Dazu rechnen u. a. Reisekosten, Vergütungen und Löhne usw. für Angestellte und Arbeiter, Verpflegungsgeld.

5. Andere Ausgabebeträge, ausgenommen solche für Kriegsgefangene und befreundete Mächte, sind wie zu 2, aber im Unterabschnitt „As 4 sächliche Ausgaben" anzuschreiben (zu buchen). — Ausgaben für Kriegsgefangene und für befreundete Mächte und Ausgaben aus Anlaß der Freimachung des Kampfgebietes im Westen sind je für sich in den vorhandenen freien Spalten („As 5"), („As 6") und („As 7") nach Bedarf anzuschreiben (zu buchen). — Vorhandene Sonderbestimmungen, z. B. diejenigen für Kriegsgefangenenlager, sind bei der Buchung, Abrechnung und Rechnungslegung zu beachten.

6. Einzahlungsbeträge, die zu viel oder zu Unrecht gezahlt waren und deshalb zurückgezahlt werden, sind durch Absetzen von den Ausgaben (mit roter Tinte) anzuschreiben (zu buchen).

7. Alle Belege und Listen, nach denen Einnahmen und Ausgaben zu buchen sind, müssen sachlich und rechnerisch festgestellt werden. — Die Beispiele in den Formblättern dienen als Anhalt für die Ausfertigung der Feststellungsbescheinigungen durch die dafür zuständigen Personen in dem ihrer Verantwortung entsprechenden Umfang.

II b) Personalstärkeberechnung.

1. Die „Personalstärkeberechnung" ist nach dem Formblatt 14*), linke Seite, monatsweise zu führen. Die rechte Seite dient der Verpflegungsabrechnung (siehe unter II f 1).

2. Vorzutragen ist die Gesamtausrückestärke und in jedem neuen Monat die Stärke am letzten Tag des Vormonats.

3. Außer der Angabe des Tages, des Namens, der Wehrsoldgruppe und der Erläuterung der Veränderung sind die zahlenmäßigen Zugänge mit einem der Zahl vorgesetzten „+"-Zeichen und die zahlenmäßigen Abgänge mit einem der Zahl vorgesetzten „—"-Zeichen, für Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften getrennt, in den einschlägigen Spalten einzutragen.

*) Zu Formblatt 14 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 21 — S. 251.

4. Die Abschlußzahlen mit Berücksichtigung der „+"- und „—"-Zahlen sind täglich in den Zahlenspalten festzustellen.

5. Nur in Grenzen der Kopfstärken am 1., 11. und 21. unter Einschluß der nach diesen Tagen, aber in demselben Monatsdrittel Neueingestellten, kann jeweils Wehrsold gezahlt werden. Zugeteilte, die Anspruch auf Wehrsold haben und sich an den vorgenannten Tagen beim Truppenteil befanden, müssen wie zu 3 in der Personalstärkeberechnung geführt werden.

6. Frontzulage, Bekleidungsentschädigung und Putzzeuggeld darf nur in Grenzen der in der Personalstärkeberechnung an den Fälligkeitstagen nachgewiesenen Kopfstärke gezahlt werden.

7. Die Personalstärkeberechnung muß von Tag zu Tag auf dem laufenden gehalten werden. Sie ist vom Rechnungsführer, von Beamten der Zahlmeisterei oder Beamten der Verwaltungsdienststelle für ihren Zuständigkeitsbereich nach den Veränderungsmitteilungen der Kompanien usw. zu führen (vgl. Anlage 1 unter 5).

Zu II b s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 21 — S. 251.

II c) Auszahlung und Abrechnung der Geldgebührnisse — ausschl. Friedensgebührnisse. —

a) Wehrsold.

1. In der monatlich nach Formblatt 15 neu aufzustellenden „Auszahlungsliste" sind die Empfänger von Wehrsold monatlich in getrennt einzurichtenden Abschnitten A bis F, die Offiziere, Beamten, Unteroffiziere des eigenen Truppenteils nach dem Dienstalter, die Mannschaften des eigenen Truppenteils nach dem Alphabet, die übrigen Empfänger — einschließlich der Zugänge des eigenen Truppenteils im Laufe des Monats — nach den fortlaufenden Auszahlungstagen, nachzuweisen. In jedem neuen Monat sind die Namen hiernach unter Berücksichtigung der in der Auszahlungsliste des abgelaufenen Monats kenntlich gemachten Zu- und Abgänge neu zu ordnen. Zahlenmäßig müssen sie mit den in der Personalstärkeberechnung nach II b 2 vorgetragenen Kopfstärken übereinstimmen.

2. In den Spalten „Wehrsold" der „Auszahlungsliste" sind die Tage der Auszahlung und bei der Auszahlung die ausgezahlten Geldbeträge einzutragen. Nichtausgezahlte Geld-

beträge für Abwesende sind nicht einzutragen. — Im Falle der Kürzung der Wehrsoldbeträge nach Nr. 7 und 9 der Ausf.Best. des OKH. zum EWGG. sind nur die zustehenden und gezahlten Unterschiedsbeträge in die Auszahlungsliste aufzunehmen. Unterschiedsbeträge, die für das laufende oder abgelaufene Monatsdrittel zu viel gezahlt sind, sind einzuziehen und in der Auszahlungsliste als Einzahlungsbeträge am Schluß der Auszahlungsliste von der Gesamtauszahlungssumme abzusetzen.

3. Eine Quittung der Empfangsberechtigten ist in der Auszahlungsliste nicht erforderlich. Dafür muß die Auszahlung der Geldbeträge, die am Fälligkeitstage oder innerhalb des betreffenden Monatsdrittel an Angehörige des eigenen Truppenteils von den zuständigen Auszahlern, dem Rechnungsführer oder seinem Vertreter und einem Zeugen (mindestens im Range eines Feldwebels, ausnahmsweise eines Unteroffiziers), ausgezahlt werden, unter Wiederholung des jeweils ausgezahlten Gesamtbetrags am Schluß der Liste oder der jeweiligen Abschnitte A bis F mit Angabe des Tages der Auszahlung, Namensunterschrift und Dienstgrad (Amtsbezeichnung) der Auszahler bescheinigt werden. — Der Zahlmeister, als Auszahler, kann die Auszahlung wie vor allein bescheinigen.

4. An Angehörige anderer Truppenteile oder Dienststellen (Zugeteilte) ist Wehrsold am Fälligkeitstage nur auf Grund von Belegen nach dem Formblatt 16 auszuzahlen. Die Urschrift ist am Auszahlungstage den Truppenteilen, denen die Zugeteilten angehören, zu übersenden. Innerhalb des betreffenden Monatsdrittels nach dem Fälligkeitstage geforderte Beträge dürfen von anderen Truppenteilen an diese Zugeteilten nur wie vor ausgezahlt werden, wenn von den Fordernden glaubwürdig nachgewiesen wird, daß sie den zustehenden Betrag vom eigenen oder einem anderen Truppenteil noch nicht erhalten haben.

5. Bei Auszahlungen durch fremde Truppenteile hat der Stammtruppenteil in seiner Auszahlungsliste bei dem betreffenden Empfänger und in der betreffenden Auszahlungsspalte den Tag der Auszahlung und den Truppenteil, der die Beträge ausgezahlt hat, aber ohne Geldbetrag anzugeben. Die Mitteilung nach II c 4 ist als Beleg beizufügen.

6. Bei jedem Monatsabschluß sind die Namen der Empfänger, an die Wehrsold nicht ausgezahlt ist, in einer „Rest-

auszahlungsliste" — wofür Vordrucke nach dem Formblatt 15 benutzt werden können — mit Angabe der nicht ausgezahlten Beträge zu erläutern. Sie dient zur Prüfung der Berechtigung der nachträglichen Auszahlung und ist sinngemäß wie zu II c 5 von Fall zu Fall zu ergänzen.

7. Diese Restauszahlungsliste verbleibt beim Truppenteil. Die nachträglich ausgezahlten Restbeträge für abgelaufene Monate sind unter einem Abschnitt „F nachträglich ausgezahlt" der Auszahlungsliste des laufenden Monats mit entsprechender Erläuterung aufzunehmen.

8. Für abgelaufene Monatsdrittel kann der Wehrsold nachträglich nur vom Stammtruppenteil oder nach Rückfrage bei diesem von fremden Truppenteilen usw. gezahlt werden, wenn der Stammtruppenteil bestätigt hat, daß der Wehrsold bisher von ihm oder einem fremden Truppenteil noch nicht ausgezahlt worden ist. Für die Rückfrage und die Antwort sind Vordrucke nach dem Formblatt 17 zu benutzen.

Zu II c (a) s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 16 — S. 247.

Zahlung des Wehrsoldes.

Zu Abschn. II c 1—8.

O.K.H. (BdE) 28. 11. 39 VA/Ag V I/ V 1 (XI 2) H.V.Bl. C S. 475 Nr. 1198.

Wortlaut des Erlasses siehe S. 232.

b) Frontzulage.

9. Die nachträglich vom Stammtruppenteil zu zahlende Frontzulage ist sinngemäß wie der Wehrsold in den im Formblatt 15 für die Frontzulage eingerichteten Spalten einzutragen. Abschrift der die Auszahlung genehmigenden Verfügung des Truppenteils ist als Beleg beizufügen.

10. Von anderen Truppenteilen kann die Frontzulage nur unter den in II c 8 vorgeschriebenen Voraussetzungen gezahlt werden.

c) Bekleidungsentschädigung.

11. Für die bar auszuzahlenden und an die H.Kl.-Kasse abzuführenden Bekleidungsentschädigungsbeträge sind getrennte Spalten in der Auszahlungsliste eingerichtet. Die Beträge sind monatlich bei dem Stammtruppenteil nur für die Empfänger

des Wehrsoldes für das 1. Monatsdrittel auf Grund der einmalig vorzulegenden Bescheinigung nach dem Formblatt 18 in die einschlägigen Spalten aufzunehmen und auszuzahlen oder mit der H.Kl.-Kasse abzurechnen. Mit der Heereskleiderkasse abzurechnen sind von der Zahlstelle des eigenen Truppenteils auch die Bekleidungsentschädigungsbeträge derjenigen Empfänger, die nur vorübergehend vom Truppenteil abwesend sind und denen der Wehrsold für das 1. Monatsdrittel nur deshalb vom eigenen Truppenteil nicht ausgezahlt werden konnte (siehe unter II c 14).

12. Für die Abrechnung der Bekleidungsentschädigungsbeträge mit der H.Kl.-Kasse sind die Namen der Empfangsberechtigten, ihre Konto-Nr. bei der H.Kl.-Kasse, der letzte Friedenstruppenteil, die Einzelbeträge und der Gesamtbetrag in Listen aufzunehmen, die für jeden Monat mit besonderer beizufügender Auszahlungsanordnung über den Gesamtbetrag dieser Liste zur Abführung der Beträge an die H.Kl.-Kasse und Buchung der zuständigen H.St.O.-Kasse zu übersenden ist (vgl. I c 11).

13. Die H.St.O.-Kassen führen die Anordnungsbeträge in einer von ihnen ermittelten Gesamtsumme an die H.Kl.-Kasse ab. Zugleich sind ihr die Listen der Truppenteile zur Gutschrift der Einzelbeträge zuzuleiten. Die H.St.O.-Kassen buchen die gezahlten Beträge beim Unterabschnitt „Ap 1, persönliche Ausgaben".

14. Andere Truppenteile usw. zahlen nur in bar die Bekleidungsentschädigung für zugeteilte Empfänger sinngemäß wie zu II c 4. Sie müssen aber eine nur für den fremden Truppenteil und die jeweils einmalige Zahlung gültige Bescheinigung nach dem Formblatt 18 ausstellen. Ist für denselben Empfänger von einem fremden Truppenteil auch im folgenden Monat die Bekleidungsentschädigung bar zu zahlen, braucht die Bescheinigung nicht neu ausgefertigt zu werden, wenn sich die Voraussetzungen nicht geändert haben. Bekleidungsentschädigungsbeträge, die an die H.Kl.-Kasse abgeführt werden, sind nach II c 11 nur vom Stammtruppenteil abzurechnen.

d) Putzzeuggeld.

15. Das mit dem erstmaligen Wehrsold zustehende Putzzeuggeld für die nach der Personalstärkeberechnung neuein-

gestellten und empfangsberechtigten Mannschaften ist in der für „Bekleidungsentschädigung bar" und gleichzeitig für Putzzeuggeld eingerichteten Spalte der Auszahlungsliste zu berechnen und auszuzahlen. Für die Auszahlung und Bescheinigung gilt das unter II c 2 und 3 für den Wehrsold Gesagte sinngemäß.

e) Einmalige Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen.

16. Einmalig zustehende Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen sind nur von den Zahlstellen derjenigen Dienststelle zu zahlen und anzuschreiben (zu buchen), bei der sich der Empfangsberechtigte nach Inkraftsetzen des EWGG. befindet oder bei der er erstmalig eingeteilt wird.

17. Die Empfänger mit den ihnen ausgezahlten Beträgen sind namentlich in einer besonderen Auszahlungsliste nachzuweisen. Auszahlungslisten nach dem Formblatt 15 können hierfür unter handschriftlicher Änderung der Kopfspalten verwendet werden. Die Empfänger haben in dieser Auszahlungsliste oder auf besonderen, der Auszahlungsliste beizufügenden Belegen Quittung zu leisten.

18. Die im ersten Monat nicht ausgezahlten Beträge sind mit Angabe der Namen der Empfangsberechtigten in einer Restauszahlungsliste einzutragen und später mit einem Vermerk über die nachträglich bewirkte Auszahlung (vgl. 19) zu löschen.

19. Nach Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entsteht, dürfen einmalig zustehende Beträge von einer anderen Zahlstelle als der in 16 bezeichneten den Empfangsberechtigten nur gezahlt werden, nachdem die in 16 genannte Zahlstelle ausdrücklich bescheinigt hat, daß die Beträge noch nicht gezahlt worden sind.

f) Andere persönliche und sächliche Ausgaben.

20. Reisekosten und andere Ausgabebeträge sind von Fall zu Fall auf Grund von Einzelbelegen, in denen die Einzelbeträge erläutert und begründet werden müssen, gegen Quittung der Empfangsberechtigten zu zahlen und anzuschreiben (zu buchen).

II d) Friedensgebührnisse.

1. Friedensgebührnisse nach § 3 des EWGG. sind von Heeresdienststellen nur für Angehörige der Wehrmacht, die

beim Einsatz der Friedenswehrmacht angehörten, zu zahlen*). Für Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht als Angehörige der Friedenswehrmacht Löhnung bezogen haben, sind neben dem ihnen zustehenden Wehrsold keine Friedensgebührnisse zu zahlen.

2. Für Berechnung, Zahlungsanweisung und Abrechnung der Friedensgebührnisse aller Angehörigen der in einem Standort friedensmäßig eingeteilten Truppen und Verwaltungsdienststellen sind Heeresstandortgebührnisstellen (H.St.O.Geb.St.) zuständig, die nach Bedarf mit Beamten des Zahlmeisterdienstes und Angestellten besetzt werden. Für Heeresangehörige des O.K.W. und O.K.H. sind besondere, nach Bedarf einzurichtende Gebührnisstellen zuständig. In kleineren Standorten können nach Bestimmung der Wehrkr.Kdo. (W.V.) örtliche Zahlmeistereien oder Verwaltungsdienststellen mit den vorbezeichneten Aufgaben betraut werden. Zahlungen bewirken die örtlichen H.St.O.- oder Amtskassen, für Heeresangehörige des O.K.W. und O.K.H. die Amtskasse O.K.H. Die erstmals zuständigen Geb.St. und Heereskassen bleiben zuständig ohne Rücksicht auf Versetzungen der Empfangsberechtigten innerhalb des Feldheeres. Soldaten (Gehaltsempfänger) und Beamte des Ersatzheeres sind, wenn sie bei Versetzungen in andere Standorte eine neue Erklärung nach Formblatt 19 abgeben, an die St.O.Geb.St. des neuen Standortes zur Zahlung der Friedensgebührnisse zu überweisen.

3. Die Friedensdienststellen oder für diese die zur Abwicklung der Restaufgaben zuständigen Ersatzdienststellen senden der H.St.O.Geb.St. usw. beschleunigt — spätestens bis zum 3. Tage nach Inkrafttreten des EWGG. — die Unterlagen für die Berechnung usw. der zustehenden Friedensgebührnisse und zwar:

a) die Gebührniskarten für alle nach IId 1 in Betracht kommenden Empfangsberechtigten des Geschäftsbereichs der abgebenden Dienststellen. Für Beamte sind nach den für die Soldaten gültigen Bestimmungen Gebührniskarten auszufertigen

---

*) Wegen der Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) vgl. OKH. vom 5. 7. 39 VA/Ag. VI/Anga II Nr. 3749/39 g und O.K.H. (BdE) v. 29. 9. 39 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 (XI 2) Nr. 8185/39.

und zu überweisen. Die für den laufenden Monat zustehenden und gezahlten Gebührnisse mit den Abzugsbeträgen sind darin zu erläutern;

b) je eine von den vorbezeichneten Angehörigen der Wehrmacht auszufertigende Erklärung über die Zahlung und Empfänger der Friedensgebührnisse nach dem Formblatt 19.

Die Erklärungen zu b hinsichtlich des Zahlungsweges und der darin genannten Personen und Geldanstalten als Empfänger der Friedensgebührnisse sind für die St.O.Geb.St. bindend. Die diesbezüglichen Angaben können nur von dem Aussteller der Erklärung durch Ausfertigen einer neuen Erklärung geändert werden, wenn besondere Gründe die Änderung mit Wirkung für den neuen und die folgenden Monate bedingen. Erklärungen oder Änderungen mit einmaliger oder vorübergehender Gültigkeit sind unzulässig.

4.*) Die H.St.O.Geb.St. berechnen für den auf den Einsatz der Wehrmacht folgenden Monat in den Gebührniskarten die Gebührnisse mit den nach § 3 (2) EWGG. abzusetzenden Ausgleichsbeträgen (= Gebührnisbruttobetrag) sowie die gleichbleibenden, bestimmungsgemäß vorgeschriebenen und zulässigen Abzugsbeträge unter Ausschluß von Privatabzugsbeträgen. Mit der erstmaligen Auszahlung ist den Empfängern eine Erläuterung aller Einzelbeträge auszuhändigen oder besonders zu übersenden, in den folgenden Monaten nur dann, wenn sich der auszuzahlende Betrag geändert hat. Den Empfängern sind dabei die Privatabzugsbeträge, die nicht mehr vom Gehalt einbehalten und abgeführt werden, besonders anzugeben.

O.K.W. 19. 10. 39. — W Vers. (I b) * C 375 Nr. 989.

Einziehung und Abführung von Versicherungsbeiträgen. Die Beiträge für die mit der Deutschen Beamten-Versicherung abgeschlossenen Versicherungen rechnen nicht als Privatabzugsbeträge im Sinne der Kassen- und Abrechnungsbestimmungen bei besonderem Einsatz. Sie sind nach dem Erlaß der Rw. M. V 1 (V I 2) vom 13. 10. 33 (Sammelband I Nr. 123) auch während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht von den die Friedensgebührnisse berechnenden Dienststellen — Heeresstandortgebührnisstellen usw. einzubehalten und abzuführen. Soldaten, welche eine Lebensversicherung abgeschlossen haben und jetzt keine Friedens-

*) S. a. Anhang am Schluß des Buches, Abschn. III — H.V.Bl. C 40 Nr. 943.

gebührnisse, sondern nur Wehrsold erhalten, sind, da ein Abzug während des besonderen Einsatzes nicht vorgenommen werden kann, durch ihre Dienststellen anzuweisen, sich zur Vermeidung von Nachteilen umgehend an die Deutsche Beamten-Versicherung, Berlin W 15, Knesebeckstraße 59/60, zu wenden und dabei anzugeben, ob und von wem die Beiträge weiter geleistet werden.

5. Veränderungen in den Gebührnisbeträgen und gegebenenfalls in den Abzugsbeträgen sind zu berücksichtigen, wenn entsprechende Mitteilungen nach Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen zum EWGG. von den Feldstellen eingehen oder andere Verfügungen oder Anordnungen eine Änderung bedingen, oder wenn Änderungen im Familienstand von dem Empfangsberechtigten oder seinem Vertreter angezeigt werden.

Zu II d 5 s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 19 — S. 250.

6. Für die Buchung der nach den Geb.-Karten errechneten Monatsbruttogebührnisse und der Monatsnettogebührnisbeträge in einem Titelbuchteil für laufende Haushaltsausgaben, für den Nachweis der Abzugsbeträge in einer Sammelliste sowie die Buchung des Gesamtmonatsbetrages der Abzugsbeträge in vorbezeichnetem Titelbuchteil gelten die Bestimmungen der HKRO. und die folgenden von den H.St.O.Geb.St. zubeachtenden Sonderbestimmungen.

7. Der Titelbuchteil ist in Abschnitten (Unterteilen) zu führen, in denen die Empfänger nach ihren Erklärungen unter II d 3 (b) getrennt nachzuweisen sind, je nachdem ihre Gebührnisse **a)** auf dem Postscheckwege zur Überweisung auf ein eigenes Postscheckkonto nach Bedarf getrennt für Konten beim eigenen Postscheckamt und bei anderen Postscheckämtern, **b)** auf dem Postscheckwege zur Barauszahlung durch die Post, **c)** auf dem Reichsbankgirowege zur Gutschrift auf ein eigenes Konto bei einer Bank oder einer Sparkasse, mit Einrichtung je eines Unterabschnittes für jede in Betracht kommende Bank oder Sparkasse überwiesen und **d)** unmittelbar durch die H.-St.O.-Kasse bar ausgezahlt werden.

8. Innerhalb der Abschnitte (Unterteile) nach II d 7 sind zur Förderung der Übersicht Offiziere, Beamte und Unteroffiziere je für sich in alphabetischer oder anderer zweckentsprechender Reihenfolge in Unterabschnitten oder Teilen zu führen.

9. Im Titelbuchteil sind für jeden Empfangsberechtigten 2 Zeilen für eine einmalige erste Änderung oder Erläuterung frei zu lassen. Weitere Änderungen und Nachträge sind am Schluß jedes Abschnitts für sich, wie unter II d 11 angegeben, einzutragen, wofür hinter den Unterabschnitten (Teilen) genügender Zwischenraum frei zu halten ist.

10. In dem nach Formblatt 8 der HKRO. — H.Dv. 325 — zu führenden Titelbuch ist der Wortlaut in den Kopfspalten 2 bis 7 und 22 bis 26 der Vordrucke zu streichen. Es sind einzutragen in dem entsprechenden Raum

a) der Spalten 2 bis 7 nur der Vor- und Zuname der Soldaten und Beamten,

b) der Spalten 22 bis 26 nach den Erklärungen zu II d 3 (b) die Namen, Vornamen und genaue Anschrift der Empfänger der Friedensgebührnisse, der Zahlungsweg mit Angabe des Postscheckamts der Bank oder Sparkasse und Kontonummer.

11. Die nach 4 errechneten Gebührnisbrutto- und Nettobeträge sind für jeden Monat in je einer besonderen (RM-, Rpf-) Istausgabespalte einzutragen. Die in den Kopfspalten der Vordrucke enthaltenen Monatsangaben sind zu streichen. Fortlaufend ist über je 2 Spalten der für die Eintragungen der Brutto- und Nettobeträge maßgebende Monat anzugeben. Bei Veränderungen in dem Raum der Spalten 2 bis 7 und 22 bis 26 sind auf der Zeile der alten Eintragung die Monatsspalten der folgenden Monate und auf der Zeile der neuen Eintragung die Monatsspalten der abgelaufenen Monate durch einen Querstrich für Einträge zu sperren.

12. Für jeden Monat sind die Bruttobeträge nach den Gebührniskarten in der jeweils 1. und die Nettobeträge in der jeweils 2. Monatsspalte neu einzutragen. Der Eintrag gilt als Buchung.

13. und 14. fällt aus.

15. Für die Auszahlungsanordnung sind die für den Monat in den Einzelteilen des Titelbuchteils festgestellten Gesamtbruttobeträge und die in den Monatsspalten festgestellten Gesamtnettobeträge in einem hierfür neu einzurichtenden Abschnitt (e) zusammenzustellen und aufzurechnen. Der Gesamt-

abschlußbetrag der jeweiligen Monatsspalte der Nettobeträge ist zur Auszahlung der Einzelbeträge auf die H.St.O.-Kasse zeitgerecht anzuweisen.

16. Der Zahlungsanweisung nach II d 15 sind als Anlagen beizufügen:

a) alle getrennt geführten Teile des Titelbuchteils,

b) die von den H.St.O.Geb.St. usw. auszufertigenden Ersatzüberweisungen und Zahlungsanweisungen (je für sich über die Einzelbeträge zu II d 7 (a) und (b), in der nach den Titelbuchteilen gegebenen Reihenfolge geordnet und gebündelt, außerdem je eine Zusammenstellung der Abschlußsummen der beigefügten Titelbuchteile nach II d 7 a und b.

c) Pendellisten für die Zahlungen nach II d 7 (c) getrennt für die in Betracht kommenden Banken und Sparkassen mit folgenden Spalten:
   1. Laufende Nr.
   2. Namen der Empfangsberechtigten.
   3. Konto-Nr.
   4. RM-Rpf-Spalten (Einlegebogen) für die Monate, für die das Titelbuch geführt wird.
   5. Vermerke.

d) Pendellisten für die Barauszahlungen der H.St.O.-Kasse nach II d 7 (d) mit folgenden Spalten:
   1. Laufende Nr.
   2. Namen der Empfangsberechtigten.
   3. RM-Rpf-Spalten (Einlegebogen) für die Monate, für die das Titelbuch geführt wird.
   4. Hinter jeder Monatsspalte je eine Spalte „Quittung des Empfangsberechtigten".
   5. Vermerke.

17. Die H.St.O.-Kasse fertigt zu den Beträgen nach II d 7 (a) und (b) die Schecke über die Gesamtbeträge, die mit den Abschlußsummen der Zusammenstellungen nach 16 b übereinstimmen, und sendet die Überweisungs- und Barzahlungsschecke mit den Unterlagen nach II d 16 (a) und (b) an das Postscheckamt, wobei je eine Empfangsbescheinigung in jedem Titelbuchteil auf der letzten Außenseite und Rückgabe der Titelbuchteile an die H.St.O.-Kasse zur Weitergabe an die St.O.Geb.St. usw. zu erbitten ist.

18. Die H.St.O.-Kasse fertigt zu den Beträgen nach II d 7 (c)
a) ein Verzeichnis der auf die einzelnen Banken und Sparkassen entfallenden Gesamtbeträge,
b) je einen Zahlungsauftrag auf Überweisungsvordrucken für jede im Verzeichnis aufgeführte Bank und Sparkasse über den ihr zu überweisenden Betrag. In den Überweisungsaufträgen, die nicht vollzogen zu werden brauchen, ist die betr. Bank oder Sparkasse als Empfänger und der Geldbetrag einzutragen,
c) einen Überweisungsscheck für die Reichsbank über den im Verzeichnis festgestellten Gesamtbetrag.

Die Pendellisten zu II d 16 (c) sind unmittelbar den beteiligten Banken und Sparkassen mit der Mitteilung zu übersenden, daß der Gesamtbetrag im Reichsbankgiroverkehr der Bank oder Sparkasse gutgeschrieben wurde. Zugleich ist um Gutschrift der Einzelbeträge und entsprechender Bescheinigung in den Pendellisten und Rückgabe an die H.St.O.-Kasse zu bitten. Die Pendellisten sind an die H.St.O.Geb.St. zurückzugeben.

19. Die H.St.O.-Kasse zahlt die Beträge nach II d 7 (d) und läßt in der Pendelliste nach II d 16 (d) die Empfangsberechtigten Quittung leisten. Nach Auszahlung aller Beträge ist die Pendelliste an die H.St.O.Geb.St. usw. zurückzugeben.

20. Die Abzugsbeträge nach den Gebührniskarten sind von den H.St.O.Geb.St. in eine Sammelliste, die als Pendelliste einzurichten ist, einzutragen. Darin sind Sonderspalten nach Bedarf auf Einlegebogen für alle Abzugsbeträge getrennt nach ihrer Art und den Empfängern einzurichten. In den Kopfspalten ist die Art der Abzugsbeträge und der Empfänger anzugeben. Die Abzugsbeträge gleicher Art — z. B. Pfändungsbeträge — mit verschiedenen Empfangsberechtigten sind in einer Spalte der Sammelliste mit der Angabe „verschiedene Empfänger" in der Kopfspalte nachzuweisen. Hierzu sind Sonderlisten anzulegen, worin die verschiedenen Empfangsberechtigten in einer Längsspalte und in weiteren Monatsspalten die Einzelbeträge einzutragen sind.

In der Sammelliste sind in laufender Reihenfolge die Namen der Gehaltsempfänger nach dem Titelbuch zu II d 6 in dem Raum der Spalten 2 bis 7 und die für sie nach den Gebührnis-

karten in Betracht kommenden Abzugsbeträge auf je einer Zeile in den einschlägigen Spalten einzutragen. Ein getrennter Nachweis und eine getrennte Aufrechnung der Beträge nach den verschiedenen Titelbuchteilen zu II d 7 ist nicht erforderlich und deshalb zu unterlassen.

21. Die Abzugsbeträge sind, wenn sie sich im einzelnen und dann auch in den Summen ändern, in jedem Falle in den einschlägigen Gebührniskarten für den betreffenden Monat neu zu berechnen. In der Sammelliste für den neuen Monat sind die Abschlußsummen der Sammellisten für den abgelaufenen Monat vorzutragen und unter einem Abschnitt „Zugänge" die neu ermittelten Einzelabzugsbeträge und unter einem Abschnitt „Abgang" die gestrichenen Einzelabzugsbeträge des Vormonats einzutragen. Nach Aufrechnung der Einzelspalten (Vortrag + Zugänge — Abgänge) ist die Abschlußsumme wie zu 22 zur Auszahlung oder Umbuchung anzuweisen.

Neue Sammellisten für den folgenden Monat sind zu fertigen, wenn es infolge zu zahlreicher Änderungen zweckmäßig oder notwendig ist.

22. Nach dem Ergebnis der abgeschlossenen Sammelliste in den Einzelspalten und Feststellung der Gesamtsummen aller Einzelspalten ist der H.St.O.-Kasse Auszahlungsanordnung zu erteilen. Die Monats- oder Einzelabzugsbeträge sind an die im Kopf oder in der Sonderliste bezeichneten Empfänger auszuzahlen oder nach Bedarf vorläufig umzubuchen. Der Gesamtmonatsabzugsbetrag ist als Ausgabe in der betreffenden Monatsnettobetragsspalte des Titelbuchteils, in der die Abschlußbeträge nach II d 15 aus allen Teilen des Titelbuchteils zusammengestellt sind, zu buchen.

23. Nach Buchung der Gesamtsumme der Abzugsbeträge in der betr. Monatsnettobetragsspalte des Titelbuchteils (Abschnitt zu II d 15) muß die Gesamtabschlußsumme dieser Spalte mit dem Abschlußbetrag der Monatsbruttobetragsspalte in der Spalte (3 + 4 — 5 =) 6 übereinstimmen.

II e) Verpflegungsgeld.

1. Die an Stelle der zustehenden Verpflegung in Natur auszuzahlenden Verpflegungsgeldsätze sind in einer Verpflegungsgeldauszahlungsliste (Verpfl.Ausz.L.) nach dem Formblatt 20 aufzunehmen, auszuzahlen und mit den Tagessummen anzuschreiben (zu buchen).

2. Die auf die einzelnen Tage entfallenden Verpflegungsgeldsätze sind jeweils für sich auf der Rückseite der vorbezeichneten Liste zu erläutern. Hierfür genügt Angabe der in Betracht kommenden Monatstage in einer Längsspalte und daneben Vormerkung der auf den Tag entfallenden Verpflegungsgeldsätze mit je einem Strich. Die Gesamtzahl der vorgemerkten Striche ist in einer Schlußspalte festzustellen und in der Verpflegungsabrechnung — vgl. unter II f 3 — auf die in Natur zustehenden Verpflegungssätze anzurechnen.

3. Die Gesamtzahl der für den Monat angerechneten Verpflegungssätze muß mit der Gesamtzahl der gezahlten Verpflegungsgeldsätze in der Verpfl. Ausz. L. nach II e 1 übereinstimmen.

II f) Verpflegungsabrechnung.

1. Die Verpflegungsabrechnung — rechte Seite — ist mit der Personalstärkeberechnung — linke Seite — vereinigt. Siehe unter II b 1.

2. In die einschlägige Spalte unter Ba der Verpflegungsabrechnung ist die tägliche Gesamtverpflegungsstärke, und zwar die Summe der jeweiligen Tagesstärken der Offiziere, Beamten, Untffz. und Mannschaften der eigenen Einheit und der Zugeteilten zu übernehmen.

3. Die Verpflegungsgeldsätze nach II e 2 für den jeweiligen Tag sind in der Spalte „Verpflegungsgeldsätze" unter Ba einzutragen und von der täglichen Gesamtverpflegungsstärke abzusetzen. Der verbleibende Rest ist die „Gesamtverpflegungsstärke für den Naturalempfang".

4. Von Fall zu Fall sind laufend auf Grund der Empfangsscheine, Leistungsbescheinigungen, Beitreibungsbescheinigungen in die Spalten unter Bb der Tag der Ausfertigung, die Tage, für die Verpflegungssätze empfangen sind, und die Zahl der Verpflegungssätze in den einschlägigen Spalten für Magazin-, Unternehmer- und Quartierverpflegung einzutragen. Für eine etwa andere Verpflegungsart ist eine Leerspalte eingerichtet. Zweitschriften der Empfangsscheine usw. sind der Verpflegungsabrechnung beizufügen.

5. Es ist darauf zu achten, daß die empfangenen Verpflegungssätze unter Bb sich möglichst in Grenzen der zustehenden Verpflegungssätze in Natur unter Ba halten. Mehr- oder Minder-

empfänge sind am Schluß jedes Monats festzustellen. Mehrempfänge sind besonders zu erläutern und zu begründen. Auf 48 der Einsatz-Verpfl. V. (H.Dv. 86/1) wird verwiesen.

Zu II f s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 20 u. 21 — S. 250 u. 251.

II g) Futterabrechnung.

1. Nach dem Formblatt 21 ist für jeden Monat von jeder Einheit, der planmäßig Tiere zugewiesen sind und die Futter selbständig empfängt, ein Futternachweis aufzustellen. Sonst sind von den Bataillonen usw. (Zahlmeistereien) für den Stab und die Einheiten Futternachweise aufzustellen.

2. Auf dem Titelblatt des Futternachweises ist die nach der Stärkenachweisung zugewiesene Zahl der Tiere für die Einheit oder für den Stab und die Einheiten, im letzteren Falle je für sich vor der Gesamtzahl, mit Angaben über die nach dem 2. und 3. Abschnitt der Einsatz-Verpfl. V. zustehenden und zu empfangenden Futtersätze zu erläutern.

3. Der Futternachweis zerfällt in 3 Abschnitte, und zwar: a) Stärkeberechnung. b) Zustehende Futtersätze. c) Empfangene Futtermengen.

Zu II g s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 20 — S. 250.

a) Stärkeberechnung.

4. Vorzutragen ist die Ausrückestärke — Zahl der Tiere — und in jedem neuen Monat die Stärke — Zahl der Tiere — Ende des Vormonats.

5. Die Veränderungen sind tageweise mit Angabe des Tages und des Grundes jeder Veränderung und mit den entsprechenden Zahlenangaben in den dafür unter a eingerichteten Spalten zu erläutern. Die Zugänge sind mit einem der Zahl vorangesetzten „+"-Zeichen, die Abgänge mit einem der Zahl vorangesetzten „—"-Zeichen einzutragen.

6. Für jeden Tag ist mit Berücksichtigung der Zu- und Abgänge die Tages-Verpflegungsstärke auf jeweils neuer Linie mit Bezeichnung dieses Tages festzustellen.

7. Besodere Angaben über Futterzuschüsse oder veränderte Futtersätze sind im Bedarfsfalle in der Erläuterungsspalte oder in der Spalte „Vermerke" hinter dem Abschnitt c einzutragen.

Zu II g (a) s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 21 — S. 251.

b) Zustehende Futtersätze.

8. Nach dem Ergebnis der Tages-Verpflegungsstärken nach dem Abschnitt a sind auf gleicher Linie mit diesen die Summen der täglich zustehenden Futtersätze in den Spalten unter b einzutragen. Nur in Grenzen dieser Futtersätze dürfen Futtermengen für den Empfang berechnet, empfangen und verbraucht werden.

9. Die Futtersätze unter b sind bis zur Monatsabschlußsumme aufzurechnen.

c) Empfangene Futtermengen.

10. Im Abschnitt c sind laufend auf Grund der Empfangs-, Leistungs- und anderer Bescheinigungen, nach denen Futtermittel aus Magazinen, von Gemeinden usw. für die Einheit empfangen oder ihr auf anderem Weg zugeführt wurden, einzutragen.

11. Außer den in den Empfangsscheinen quittierten Futtermengen sind die Tage, an denen die Empfangsscheine usw. ausgefertigt und für die die Futtermengen empfangen wurden, sowie die Ausgabestellen (Magazine, Gemeinden usw.) in den dafür eingerichteten Spalten einzutragen. — Zweitschriften der Empfangsscheine usw. sind dem Futternachweis beizufügen.

12. fällt aus.

13. Mehr- oder Minderempfänge sind durch Gegenüberstellen der Abschlußzahlen der Abschnitte b und c zu ermitteln und festzustellen. Mehrempfänge sind besonders zu erläutern und zu begründen. Auf 74 der Einsatz-Verpfl. V. wird verwiesen.

III. Friedensmäßig abzuwickelnde Aufgaben durch

III a) Heeresstandort- und Amtskassen.

1 Bisher geführte Bücher sind abzuschließen. Der Restkassenbestand ist, nachdem Übereinstimmung mit den in den Spalten unter „Es entfallen auf“ nachgewiesenen Abschlußbeträgen festgestellt ist, in das neue Hauptbuch nach A I a 6 umzubuchen.

2. Der nach 1 umgebuchte Betrag ist zugleich im alten Hauptbuch als Ablieferung zu buchen. Postgebühren sind in der Gesamtsumme als Haushaltsausgabe umzubuchen.

3. Zahlungen, Buchungen und Umbuchungen sind von Fall zu Fall von den Abwicklungsstellen oder von den friedensmäßig zuständigen Dienststellen zu veranlassen und anzuweisen. Die von den zuständigen H.St.O.-Kassen oder Amtskassen zu zahlenden Beträge sind im neuen Hauptbuch in der Spalte „Friedensmäßig zu buchende Einnahmen und Ausgaben" zu buchen. Vor dem jeweiligen Monatsabschluß ist der Gesamtbetrag dieser Spalte unter gleichzeitiger Last- oder Gutschrift in der Abrechnungsspalte des neuen und des alten Buches aus dem neuen in das alte Hauptbuch umzubuchen. Im alten Hauptbuch sind die Beträge außerdem in den einschlägigen Spalten unter „Es entfallen auf" nachzuweisen. Die Spaltennummern mit Bezeichnung der beteiligten Buchungsstelle sind im neuen Hauptbuch beim Nachweis in der Spalte „Friedensmäßig zu buchende Einnahmen und Ausgaben" mit anzugeben. Beträge, die nur innerhalb der Kasse, d. h. nur innerhalb der Spalten des alten Hauptbuches, unter „Es entfallen auf" umzubuchen sind, werden nur in diesen Spalten gebucht, sonst, wenn fremde Kassen beteiligt sind, als Buchausgleichsbeträge behandelt und gebucht.

4. Beim Monatsabschluß sind die nach 1 und 3 in den Abrechnungsspalten als Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen gebuchten Beträge im Kassenabschluß für die W.V. und die Abr.Int. übereinstimmend zu erläutern.

5. Kassen- (Buch-) Abschlüsse und nach Bedarf Abschlußnachweisungen sind monatlich, solange Beträge abzuwickeln oder abzurechnen sind, zu fertigen und den W.V. vorzulegen.

6. Für Heeresstandort- oder Amtskassen, die aufgelöst werden, gilt vorstehendes sinngemäß. Der Restkassenbestand ist nach der endgültigen Abwicklung der zuständigen W.V. anzumelden, die die Einziehung und Buchung als Ablieferung veranlaßt. Spätere nach der Abführung des Restkassenbestandes notwendige Zahlungen hat im gegebenen Falle eine andere von der W.V. bestimmte H.St.O.-Kasse unter Nachweis im neuen und alten Hauptbuch nach III a 3 zu bewirken, abzuwickeln und abzurechnen.

III b) Buchungsstellen.

1. Die folgenden Bestimmungen für Buchungsstellen gelten sinngemäß für die Buchhalter der H.St.O.-Kassen oder Amtskassen.

2. Die Buchungsstellen führen die Sachbücher bis zur Restabwicklung oder Abrechnung, die nach den Friedensbestimmungen durchzuführen ist, weiter. Nach diesen Bestimmungen sind etwaige Buchabschlüsse zu fertigen und der H.St.O.-Kasse zur Weitergabe mit ihrem Kassenabschluß an die zuständige W.V. abzugeben.

3. Etwa notwendige Kassenanweisungen (Zahlungs-, Buchungs- und Umbuchungsanweisungen) fertigt und vollzieht die Abwicklungsstelle der bisher zuständigen Dienststelle. Ihr sind zur Erledigung der Abwicklungsarbeiten mit diesen Arbeiten vertraute Hilfskräfte nach Bedarf zuzuteilen oder bei ihr zu belassen.

4. Neben der Abrechnung der Rest-Haushaltseinnahmen und -ausgaben mit der Reichshauptkasse ist besonders auf beschleunigte Abwicklung der Restverwahrungen und -vorschüsse, in gegebenen Fällen im Benehmen mit den zuständigen St.O.-Gebührnisstellen der beteiligten Gehalts- usw. Empfänger, zu dringen.

5. Die Pferdebeschaffungsdarlehnsrestbeträge sind im Titelbuch über laufende Haushaltseinnahmen (Pferdebeschaffungsdarlehen) zu Kapitel VIII 1 A auf Grund einer Bescheinigung des Truppenteils (Kommandeurs) in Abgang zu stellen, wenn nach den Eintragungen in der Offizierpferdestammrolle (Anlage 25 Mob.Plan) das Pferd vom Heer übernommen und mit dem Abschätzungswert unter Einbehaltung des auf dem Pferde lastenden Pferdebeschaffungsdarlehnsrestes bezahlt worden ist.

6. Die Restbeträge der im „S"-Buch festgestellten Abschlußsummen sind zugunsten der Einnahmen des Reiches umzubuchen.

7. Die Restbeträge im Darlehnsbuch und Bauleitungsmittelbuch sind wie zu 6 umzubuchen, wenn und soweit hierzu zu gegebener Zeit das O.K.H. die Genehmigung erteilt.

8. Für Rechnung und in Grenzen der nach 6 und 7 umgebuchten Mittel dürfen Auszahlungen nur geleistet und durch Absetzen von den Einnahmen des Reiches mit roter Tinte gebucht werden, wenn es sich um Erfüllung bereits vor dem 1. Mob.Tag eingegangener Verpflichtungen handelt.

III c) Friedenszahlstellen.

1. Nebenzahlstellen bei Kompanien usw.

Die Kompanien usw. zahlen den lt. Geldbestandsbuch vorhandenen Geldbetrag sofort bei der zuständigen Zahlmeisterei ein. Die Zahlmeisterei veranlaßt sogleich die Einzahlung bei der H.St.O.-Kasse.

2. Zahlstellen bei anderen Dienststellen.

Die aus den Handvorschüssen gezahlten Beträge sind sogleich abzurechnen und die Restbeträge an die H.St.O.-Kasse einzuzahlen.

III d) Wehrkreisverwaltungen, Rechnungsstellen.

1. Die Rechnungsstellen bei den W.V. erledigen in Fortsetzung ihres bisherigen Aufgabengebietes die Abrechnung mit der Reichshauptkasse*), soweit Haushaltseinnahmen und -ausgaben friedensmäßig abzuwickeln oder nach Friedensbestimmungen zu buchen und abzurechnen sind. Hierzu werden ihnen Kassen- und Buchabschlüsse mit Pendellisten und Abschlußnachweisungen sowie Abrechnungsunterlagen (Sachbücher mit Belegen) von den Abwicklungsstellen oder den zuständigen Dienststellen und Kassen eingereicht.

2. Nach Bedarf und im Benehmen mit den Abrechnungsintendanturen veranlassen die Rechnungsstellen die Umschreibung der übereinstimmend als Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen oder als Last- und Gutschriften im Abrechnungsbuch zu buchenden Beträge (vgl. III a 2, 3 und 4). Die Umbuchungsanweisung für die Reichshauptkasse ist ihr über die Abrechnungsintendantur zu übersenden.

3. Auf beschleunigte und restlose Abwicklung der noch offenen Verwahrungen und Vorschüsse ist besonders zu achten.

4. Für Vorprüfung vorbezeichneter Abrechnungen (Sachbücher) sind die W.V. (VZH) zuständig.

III e) Reichshauptkasse.

Die Reichshauptkasse bucht die Haushaltseinnahmen und -ausgaben bei den friedensmäßig einschlägigen Kapiteln und Titeln des ordentlichen Haushaltsplans und führt die Konten der W. V. (Rechnungsstellen) im Abrechnungsbuch bis zur restlosen Abwicklung.

*) Siehe Fußnote S. 198.

Anlage 1
zu A 1 c 13

Merkblatt *)
für Nebenzahlstellen bei Kompanien usw.

1. Nebenzahlstellen befinden sich bei Truppeneinheiten, Kompanien usw., bei denen nach der Kr.St.N. ein Rechnungsführer eingeteilt ist. — Sie haben die Aufgabe, den baren Zahlungsverkehr der Kompanien zu besorgen und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Zahlmeisterei (Zahlstelle). Von dieser erhalten sie die notwendigen Vorschüsse, und mit ihr rechnen sie ab.

Befugnisse des Rechnungsführers.

2. Die Geschäfte der Nebenzahlstelle erledigt der Rechnungsführer selbständig. Die Schlüssel zum Geldbehälter führt der Rechnungsführer. Anordnungen für sichere Aufbewahrung der Zahlungsmittel und des Geldbehälters trifft der Kompanieführer. Den Schriftwechsel vollzieht der Kompanieführer und bei Abwesenheit und mit Ermächtigung des Kompanieführers der Hauptfeldwebel der Kompanie. Er hat dem Komp.Führer nachträglich über den mit der Unterschrift des Hauptfeldwebels geführten Schriftwechsel zu unterrichten.

3. Alle Geldwirtschaftsangelegenheiten hat der Rechnungsführer in engster Fühlung mit der Zahlmeisterei zu erledigen und in diesen Angelegenheiten den Weisungen des Zahlmeisters nachzukommen.

Überwachung durch Zahlmeisterei.

4. Die Arbeiten des Rechnungsführers werden von der Zahlmeisterei überwacht. Sie prüft mindestens einmal im Monat unvermutet den Geldbestand der Nebenzahlstellen und vermerkt das Prüfungsergebnis in der Anschreibeliste. Daneben prüft die Zahlmeisterei die Richtigkeit der Ein- und Auszahlungen bei der Monatsabrechnung.

Geldempfang, Geldbestand, Auszahlungen.

5. Der Rechnungsführer führt die Personalstärkeberechnung nach II b (Seite 9). Die Veränderungen sind ihm vom Oberfeldwebel der Kompanie übereinstimmend mit den Ein-

---

*) Das Merkblatt gilt bis zur Herausgabe der F.Verw.V. II.

tragungen in dem von diesem geführten Veränderungsbuch möglichst täglich zuzuleiten. Namen, Zeit und Grund der Veränderung müssen darin angegeben werden. — Das Veränderungsbuch ist vom Oberfeldwebel im Durchschreibeverfahren doppelt zu führen. Die Durchschriften (blattweise) sind für den Rechnungsführer bestimmt.

6. Der Rechnungsführer errechnet nach der Personalstärkeberechnung die bestimmungsgemäß zustehenden Auszahlungsbeträge. Für andere Auszahlungen ist eine schriftliche Anordnung des Kompaniechefs notwendig. Der hiernach für Auszahlungen berechnete Vorschußbetrag ist mit einer Erläuterung der Einzelbeträge der Zahlmeisterei zu einem von ihr bestimmten Tage anzuzeigen. Die Anmeldung ist von der Zahlmeisterei zu prüfen und festzustellen.

7. Der Rechnungsführer empfängt von der Zahlmeisterei das für Auszahlungen notwendige Geld auf Grund einer vom Kompaniechef mit Sichtvermerk zu versehenden Quittung. Der Komp.Chef hat auch für etwaige Begleitung zur Sicherung des Geldtransports zu sorgen.

8. Der Geldbestand der Nebenzahlstelle zwischen den Hauptauszahlungstagen soll möglichst gering sein und im allgemeinen 500 RM nicht überschreiten. Bei längerer Abwesenheit oder weiter Entfernung von der Zahlstelle des Truppenteils können Vorschüsse in notwendiger Höhe gezahlt werden.

9. Die bestimmungsgemäß zustehenden Beträge sind den Empfangsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen unter II c (Seite 9) auszuzahlen; sonst dürfen Auszahlungen nur gegen Quittung der Empfangsberechtigten geleistet werden.

Anschreibeliste.

10. Alle Ein- und Auszahlungsbeträge schreibt der Rechnungsführer in einer Anschreibeliste nach dem Formblatt 11 an. Die Übereinstimmung des Geldsollbestandes mit dem Geldistbestand ist an jedem Tage festzustellen, an dem Ein- oder Auszahlungen vorgekommen sind. Unterschiede sind sofort aufzuklären oder in der Anschreibeliste zu vermerken. In diesem Falle ist dem Kompanieführer und der Zahlmeisterei Meldung zu erstatten.

Zu Anl. 1 unter 10. s. Zusatz- u. Erläuterungsbestimmungen 3 – S. 241.

11. Die Auszahlungs- zugleich Abrechnungsbelege über die ausgezahlten Beträge sind laufend für das jeweils abgelaufene Monatsdrittel bis zum 15., 25. und 5. j. Mts. der Zahlmeisterei einzureichen. — Die für den Monat geführten Auszahlungslisten sind zum 5. j. Mts. für den abgelaufenen Monat einzureichen.

12. Scheidet eine Kompanie aus ihrem Verband (Batl.) aus, so scheidet sie auch hinsichtlich der Geldwirtschaft aus dem Abhängigkeitsverhältnis zur bisher zuständigen Zahlmeisterei (Zahlstelle) aus. Die für den Übertrittsmonat gezahlten Gebührnisbeträge und andere für den Übertrittsmonat geleisteten Zahlungen sind von dem Rechnungsführer mit der neuen Zahlmeisterei (Zahlstelle) abzurechnen (vgl. I d 3).

Anlage 2

Buchung der Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen, im X- und Mob. Falle.

— O.K.H. 11. 7. 39 Az 59 c 17. 39 AHA/Z (I) Nr. 1214/39 g. —

1. Die durch vorbereitende Maßnahmen in einer Spannungszeit anfallenden Ausgaben sind, soweit nicht für den Einzelfall andere Anordnungen getroffen sind, bei den einschlägigen Kapiteln und Titeln der fortdauernden oder einmaligen Ausgaben des Einzelplans VIII A — nötigenfalls unter Überschreitung der Mittel — zu buchen. Ausgaben, die keinem Titel zur Last gelegt werden können oder bei denen Zweifel über die Verbuchungsstelle bestehen, sind bei Kap. VIII A E 21 Tit. 69 zu buchen. Für die Kassen- und Buchführung gelten die Bestimmungen der HKRO. weiter. An der Bestreitung der Ausgaben aus den mit Ermächtigungsschreiben bereitgestellten Betriebsmitteln ändert sich nichts.

Die Zahlmeister von ausrückenden Truppenteilen erheben Übungsvorschüsse bei der örtlichen H.St.O.-Kasse. Die Vorschüsse sind mit diesen H.St.O.-Kassen über die im Standort verbliebenen Buchungsstellen abzurechnen, wenn nicht durch Sonderbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

2. Vom 1. X- oder Mob.Tage an stehen zur Deckung der Ausgaben der Heeresteile, für die der X- oder Mob.Fall angeordnet ist, Ausgabemittel bei einem besonders vom O.K.H. zu bestimmenden Kapitel zur Verfügung. Die Heereskassen haben alsdann die schon im Frieden für den Mob.Fall bereitgestellten Zahlungsmittel nach Bedarf abzuheben und an die Zahlstellen der Truppen usw. mit den für sie vorgesehenen Beträgen auszuzahlen. Die ausrückenden Truppen (Zahlstellen) führen einen etwa 30tägigen Geldbedarf mit. Den weiteren Geldbedarf erheben die Zahlstellen bei Feld- oder anderen Heereskassen.

3. Die Dienststellen, für die der X- oder Mob.Fall nicht angeordnet ist, buchen weiter beim Friedenshaushalt (Einzelplan VIII A).

Ausgaben dieser Dienststellen für X- oder Mob.Maßnahmen, die dem gemäß Ziff. 2 besonders vom O.K.H. zu bestimmenden Kapitel zur Last fallen, sind in einem hierfür anzulegenden besonderen Titelbuchteil zu buchen.

4. Ausgaben, die nach eingetretenem X- oder Mob.Falle für die Kriegsmarine oder Luftwaffe geleistet werden, sind ebenfalls bei den Ausgabemitteln nach Ziffer 2 zu buchen. Eine Erstattung unterbleibt.

5. Abweichend von Ziffer 2 und 4 sind nach Eintritt des X- oder Mob.Falles nach den Friedensbestimmungen zu buchen, abzuwickeln und abzurechnen (vgl. Merkbl. unter Abschn. III):

a) Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit v o r dem 1. X- oder Mob.Tage (Änderung siehe H.V.Bl. 40 [C] Nr. 212) — siehe S. 359 —,

b) Einnahmen und Ausgaben für Rechnung solcher Titel des Kap. VIII A E 21, die im X- oder Mob.Falle nicht geschlossen, sondern weitergeführt und für sich abgerechnet werden, z. B. Bautitel,

c) Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Einzelpläne XII und XVII.

Zusatzverfügungen.

1. Buchmäßiger Nachweis von Zloty und Danziger Gulden.
O.K.H. (BdE) v. 18. 9. 39 59 g K Nr. 8333/39 VA/Ag V I/V 1 XI 2 — H.V.Bl. C S. 324 Nr. 893 —.

a) Laut Verordnung vom 7. 9. 39, RGBl. I S. 1691, ist im besetzten ostoberschlesischen Gebiet neben der Reichsmark bis auf weiteres der Zloty gesetzliches Zahlungsmittel.

Das Währungsverhältnis der Reichsmark zum Zloty ist
ein Zloty = fünfzig Reichspfennige.

b) Laut erster Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 7. 9. 39, RGBl. I S. 1691, ist der Kurs der Danziger Gulden
ein Danziger Gulden = 70 Reichspfennige.

Mit dem 30. 9. 39 hört der Danziger Gulden auf, in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Die auf 1 Gulden, 1/2 Gulden und auf 10 und 5 Pfennig Danziger Währung laufenden Scheidemünzen bleiben bis auf weiteres als Zahlungsmittel zum vorbezeichneten Kurs zugelassen. Die Scheidemünzen im Nennwert von zwei Pfennig und einem Pfennig Danziger Währung gelten als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von zwei und einem Reichspfennig.

Zusätzlich wird auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers bemerkt, daß es verboten ist, Danziger Gulden aus dem Gebiet außerhalb der bisherigen Freien Stadt Danzig in dieses Gebiet hineinzubringen. Dieses Verbot gilt auch für militärische Dienststellen und Personen.

Wegen des buchmäßigen Nachweises der im oben erläuterten oder in einem anderen nachträglich geänderten Währungsverhältnis in den unter a/b bezeichneten Gebieten anzunehmenden und auszuzahlenden Zloty und Danziger Gulden als gesetzliches Zahlungsmittel wird folgendes bestimmt:

Im Geldabrechnungsnachweis der Zahlstellen und im Hauptbuch der Kassen sind nur RM-Beträge zu buchen. Zloty und Danziger Gulden, die die Zahlstellen und Kassen anzunehmen und auszuzahlen haben, sind daneben in einem dem Geldabrechnugsnachweis oder dem Tagesabschluß zum Hauptbuch beizufügenden

„Zahlungsmittel-Nachweis“
mit folgenden Spalten zu erläutern:

Zu Nr. des Geldabrechnungsnachweises, Hauptbuches	Einzahlungsbetrag in Zloty	Auszahlungsbetrag in Zloty	Einzahlungsbetrag in Gulden	Einzahlungsbetrag in Gulden Pf.	Auszahlungsbetrag in Gulden	Auszahlungsbetrag in Gulden Pf.	Währungsverhältnis	Dafür gebuchter Einzahlungsbetrag in RM	Dafür gebuchter Einzahlungsbetrag in Rpf	Dafür gebuchter Auszahlungsbetrag in RM	Dafür gebuchter Auszahlungsbetrag in Rpf	Rest-Geld- u. Kassen-Sollbestand in RM	Rest-Geld- u. Kassen-Sollbestand in Rpf	Vermerke
1	2	3	4		5		6	7		8		9		

Der Zahlungsmittel-Nachweis ist jeweils zugleich mit der Feststellung des täglichen Geldbestandes und zugleich mit dem Hauptbuch abzuschließen. Bei jedem Abschluß ist der Unterschiedsbetrag der Spalten 7/8 auf neuer Zeile und darunter die jeweilige Abschlußsumme des Geldabrechnungsnachweises oder des Hauptbuches einzutragen. Die Unterschiedssumme ist der in Spalte 9 einzutragende Geld- und Kassen-Sollbestand in deutschen (RM, Rpf) Zahlungsmitteln, neben dem Geldbestand nach Spalte 2/3 und 4/5 in Zloty und Danziger Gulden.

---

1 a. Buchmäßiger Nachweis fremder — nicht deutscher — Zahlungsmittel.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 2. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. C S. 92 Nr. 298 —.

Der Erlaß vom 18. 9. 39, H.V.Bl. 1939 Teil C S. 324 Nr. 893, betr. „Zahlungsmittel-Nachweis“ über poln. „Zloty-Groschen“, bezieht sich auch auf andere von Heereskassen und Zahlstellen anzunehmende und auszuzahlende fremde — nicht deutsche — Zahlungsmittel. Der Eintrag in den Kopfspalten des Zahlungsmittelnachweises ist in gegebenen Fällen handschriftlich zu ändern, u. a. z. B. in „Tschechische Kronen“ oder „Slowakische Kronen“. Danziger Gulden kommen für den Nachweis nicht mehr in Betracht.

Wenn sich das Währungsverhältnis ändert, ist sofort der neue Kurs in Spalte 6 einzutragen und der vorhandene Bestand an fremden Zahlungsmitteln nach diesem Kurs umzurechnen und der Gegenwert in Spalte 7 einzutragen. Der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Gegenwert ist als Kursgewinn oder Kursverlust bei VIII E 230 E oder VIII E 230 As 4 zu vereinnahmen oder zu verausgaben.

---

2. Mitteilungen über die Höhe des Wehrsoldes an die die Friedensgebührnisse anweisenden Dienststellen.

O.K.H. (BdE) 6. 11. 30 — 60 a — HHaush. (A) — H.V.Bl. B S. 305 Nr. 478 und H.V.Bl. 1939 C S. 432 Nr. 1119 —.

Nach der Verordnung des Oberkommandos der Wehrmacht zum EWGG. vom 20. 9. 39 (RBBl. 1939 Nr. 3214) darf der gem. § 3 (2) des Gesetzes von den Friedensgebührnissen abzuziehende Ausgleichsbetrag in keinem Falle

höher sein als der Betrag des Wehrsoldes, den der Wehrmachtangehörige nach seinem Dienstgrad erhält.

Da den zivilen Dienststellen, die für die Anweisung der Friedensgebührnisse der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes nach Nr. 8 der D.B. zum EWGG. zuständig sind, in der Regel nicht hinreichend bekannt ist, nach welchen Wehrsoldgruppen der Wehrsold an die zum aktiven Wehrdienst Einberufenen gezahlt wird, sind den zivilen Dienststellen beschleunigt Mitteilungen nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu übersenden. Ferner sind in jedem Falle die im Laufe des Einsatzes eintretenden Veränderungen, die sich auf die Friedensgebührnisse auswirken (z. B. Beförderungen, Abgang durch Tod), den zivilen Dienststellen unverzüglich anzuzeigen; vgl. Nr. 14 Abs. 2 der A.B. des O.K.H. zum EWGG.

Die Mitteilungen sind auch für die als Soldaten einberufenen Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmachtbetriebe erforderlich.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen sind die in Frage kommenden Wehrsoldempfänger vor Absendung der Mitteilungen zu befragen, welche Heimatdienststelle die Friedensgebührnisse nach § 3 des EWGG. zahlt.

Muster.

Feldpostnummer .....

(Datum)

(Rückfragen sind nur unter dieser Fesdpostnummer ohne Bezeichnung des Truppenteils zu halten)
An

(Anschrift der zivilen Dienststelle)

(Amtsbezeichnung des Festbesoldeten)

(Vor- und Zuname) (Zivilbehörde)

geboren am _____

erhält als _____ (militärischer Dienstgrad) _____ gemäß § 2 des

Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG. — vom 28. 8. 1939 Wehrsold nach Wehrsoldgruppe _____

mit einem Monatsbetrag von _____ RM

ab _____ (Datum).

(Dienststempel) (Unterschrift)

---

2 a. Mitteilung von Veränderungen an die H.St.O.Geb.Stellen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 4. 40 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 Gr. XI (B 1) — H.V.Bl. C S. 146 Nr. 428 —.

Von den H.St.O.Geb.St. wird Klage darüber geführt, daß die Truppen und Dienststellen, die Wehrsold auszahlen, Veränderungen, die sich auf die Höhe der Friedensbezüge und ab 1. 4. 1940 auch auf die Kriegsbesoldung auswirken, sehr oft unvollständig, verspätet und in einigen Fällen überhaupt nicht den H.St.O.Geb.St. mitteilen.

Hieraus entsteht Schriftwechsel, der die Arbeit der H.St.O.-Geb.St. unnötig erschwert, es finden Überzahlungen statt und müssen Ausgleiche vorgenommen werden usw.

Es wird allen beteiligten Dienststellen erneut zur Pflicht gemacht, den H.St.O.Geb.St. von Veränderungen unverzüglich Mitteilung zu machen und auf die Vollständigkeit der Mitteilungen zu achten.

Die Wehrsold zahlenden Stellen werden in Zukunft bei Überzahlungen, die durch verspätete Mitteilungen entstehen, haftbar gemacht werden.

---

3. Zusätze und Änderungen zum Merkblatt „Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz".

O.K.H. (BdE) 14. 11. 39. — 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. C S. 443 Nr. 1158.

Zu O.K.H. v. 5. 7, 39 59 a VA/Ag V I/V 1 (XI) Nr. 6373/39.

I. Alle Wehrsold auszahlenden Dienststellen im Felde und in der Heimat sind nach Nr. 14 der Ausf. Best. des O.K.H. zum EWGG. verpflichtet, Beförderungen oder sonstige Veränderun-

gen, die auf die Friedensgebührnisse der Betroffenen von Einfluß sind, den zuständigen St.O.Geb.Stellen unverzüglich mitzuteilen.

II. Kassen und Zahlstellen bei den Felddienststellen, die die in der Überschrift bezeichneten Bestimmungen noch nicht erhalten haben, fordern sie sofort unmittelbar oder über die zuständige Abrechnungsintendantur bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos an.

III. Für die St.O.Geb.Stellen sind die „Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" unter II d 6 a ff. bindend. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des O.K.H. (BdE) zulässig.

IV. Allgemein wird zur Beachtung durch Kassen und Zahlstellen bemerkt:

a) Die Kassen- und Geldbestände bei den Feldkassen und Zahlstellen sind möglichst niedrig zu halten. Überflüssige Kassen- und Geldbestände, die den 10tägigen Geldbedarf überschreiten, sind von den Kassen bei den Reichsbankanstalten oder bei der Reichshauptkasse, von den Zahlstellen bei den Kassen und von den Nebenzahlstellen bei den Zahlstellen als Ablieferung einzuzahlen. Nur in besonders begründeten Fällen dürfen Kassen- und Geldbestände den 10tägigen Geldbedarf übersteigen.

b) Zu den von den Zahlstellen zu leistenden Barauszahlungen gehören die den Angehörigen der Truppe usw. zustehenden Beträge an Wehrsold, Frontzulage, Verpflegungsgeld, Reisekosten u. a. Rechnungsbeträge für angekaufte Gegenstände usw. sind in allen möglichen Fällen zur unbaren Auszahlung nach Ic 11 der „Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" durch die zuständigen H.St.O.-Kassen anzuweisen und sollen nur in begründeten Fällen bar ausgezahlt werden.

pp.

---

4. Buchung der Friedensgebührnisse durch St.O.Geb.St.

O.K.H. 23. 11. 39. — B 59 a. 1106/39. VA/Ag V I/V 1 XI 2 — H.V.Bl. C S. 474 Nr. 1196.

I. Die Friedensgebührnisse für Januar 1940 und folgende Monate sind wie folgt von den St.O.Geb.St. zu buchen. Die

„Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" werden unter II entsprechend geändert. (Vgl. unter III.)

II. 1. Die z. Z. nach den „Kass. u. Abr.Best. bei bes Einsatz" unter II d 6 geführten Titelbuchteile für laufende Haushaltsausgaben sind mit 30. 12. 39 (der 31. 12. 39 ist ein Sonntag) nach Buchung der Dezember-Gebührnisse abzuschließen und mit den Geb.Karten und anderen Belegen (u. a. Erklärungen nach 3 b) bis zum 20. 1. 1940 den zuständigen Abrechnungsintendanturen zur Prüfung einzureichen. Die Gebührniskarten können später nachgesandt werden, wenn und solange sie noch für die den Finanzämtern vorzulegenden Anzeigen über Einkommen und einbehaltene Steuern notwendig sind.

2. Für das Kalender- (Steuer-) Jahr 1940 sind für alle Gehaltsempfänger, für die St.O.Geb.St. Friedensgebührnisse zu berechnen hat, neue Gebührniskarten anzufertigen. Darin sind alle letztgültigen und zugleich für Januar 1940 und folgende Monate gültigen Angaben aus den Gebührniskarten für das Kalenderjahr 1939 zu übernehmen.

3. Vom 30. 12. 39 ab ist, mit der Buchung der Januar-Gebührnisse beginnend, ein n e u e s Titelbuch zu führen.

4. Das neue Titelbuch nach dem Formblatt 8 der HKRO. — H.Dv. 325 —, das nach II d 7 der „Kass. u. Abr.Best bei bes. Einsatz" in Teilen zu führen ist, ist vorläufig nur für 3 Monate bis zum Schluß des Rechnungsjahres, aber mit 6 (RM-Rpf-) Istausgabespalten, nach Bedarf auf einer Einlegeklappe einzurichten.

5. Die Spalten 2 bis 7 und 22 bis 26 werden nicht nach dem Vordruck ausgefüllt. In dem Raum, der dadurch frei wird, ist einzutragen:
   a) in dem Raum der Spalten 2 bis 7 Dienstgrad (Dienststellung), Vor- und Zunamen der Soldaten und Beamten, für die die Gebührnisse berechnet sind,
   b) in dem Raum der Spalten 22 bis 26 nach den Erklärungen zu II d 3 (b) die Namen und Vornamen der Empfänger der Friedensgebührnisse mit genauer Anschrift, der Zahlungsweg mit Angabe des Postscheckamts, der Bank oder Sparkasse und Kontonummer.

Die Einteilung innerhalb des Raumes dieser Spalten wird den St.O.Geb.Stellen überlassen. Der Wortlaut in den Kopfspalten der Vordrucke ist zu streichen, ohne daß dafür ein neuer Wortlaut eingetragen zu werden braucht.

6. Die in den Gebührniskarten festgestellten Brutto- und Nettogebührnisbeträge für jeden Monat sind in je einer besonderen (RM-Rpf-) Istausgabespalte einzutragen, z. B. in Spalte 8 die Bruttobeträge und in Spalte 9 die Nettobeträge für Januar. In jedem neuen Monat sind die Brutto- und Nettobeträge in neuen Spalten einzutragen, also für Februar in Spalte 10 und 11. Je 2 Spalten werden für einen Monat gebraucht und sind auch mit der entsprechenden Monatsangabe — nach Streichung der vorgedruckten Monatsangaben in den Kopfspalten — ebenda anzugeben.

7. Für jeden Empfangsberechtigten nach 5 a sind für eine erstmals notwendige Änderung in dem Raum der Spalten 2 bis 7 oder 22 bis 26 eine entsprechende Zahl von Zeilen frei zu lassen. Die für die Neueintragung gültigen Zahlen sind mit dieser auf gleicher Zeile einzutragen.

8. Eine Änderung der Einträge oder ein Eintrag unter neuer --lfd. Nr.“ ist nur zulässig unter den in II d 5 verzeichneten Voraussetzungen oder, wenn eine neue Erklärung nach II d 3 (b) von den in den Spalten unter 2 bis 7 Genannten vorliegt. Die bisherige Eintragung muß leserlich bleiben und darf nicht durchstrichen werden.

9. In dem Fall, daß die Neueintragung unter einer neuen „lfd. Nr.“ vorgenommen werden muß, ist ein Hinweis bei der alten Nr. auf die neue Nr. und umgekehrt bei der neuen Nr. auf die alte Nr. erforderlich. Die unausgefüllt bleibenden Istausgabespalten sind für Neueintragungen durch einen Querstrich zu sperren.

10. Die St.O.Geb.St. zusammen mit den H.St.O.-Kassen sind dafür verantwortlich, daß die Friedensgebührnisse am Fälligkeitstage dem Empfänger ausgezahlt werden. Hierzu ist notwendig, daß die entsprechenden Unterlagen

von den St.O.Geb.Stellen rechtzeitig fertiggestellt und den H.St.O-Kassen und von diesen dem Postscheckamt oder der Reichsbank und anderen Geldanstalten mit allen Unterlagen zugesandt werden. Die H.St.O.-Kassen haben dafür zu sorgen, daß die Zahlungsmittel am Auszahlungstag zur Verfügung stehen oder für unbare Zahlungen den Postscheckämtern und Reichsbankanstalten rechtzeitig überwiesen werden. Die Fristen vereinbaren die St.O.Geb.Stellen mit den H.St.O.-Kassen und diese mit dem Postscheckamt und den Reichsbankstellen nach Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen.

11. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter II d weiter. Dabei ist zu beachten, daß das Titelbuch nur unter den in II d 7 bezeichneten Gesichtspunkten in Teilen oder Abschnitten zu führen ist. Eine andere Aufteilung des Titelbuchs, z. B. eine solche nach Friedensdienststellen, oder daneben die Führung von Gebührnis- (Auszahlungs-) Listen entfällt und wird hiermit verboten.

III. Berichtigungen der „Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" sind in die „Kass. u. Abr.Best." S. 188—223 eingearbeitet.

---

5. Zahlung des Wehrsoldes (Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz Abschn. II c 1—8).

O.K.H. (BdE) v. 28. 11. 39 59 a 20 Nr. 9900/39 VA/Ag V I/V 1 XI 2 — H.V.Bl. (C) Nr. 1198 —.

Grundsätzlich ist der Wehrsold von der Zahlstelle derjenigen Dienststelle (Truppe) zu zahlen, bei der sich der Empfänger am Fälligkeitstage zur Dienstleistung befindet oder nur zur Abhebung des Wehrsoldes meldet.

Handelt es sich um Empfänger, die stärkeplanmäßig einem anderen Truppenteil oder einer anderen Dienststelle angehören, so ist nach II c 4 a. a. O. dieser Truppenteil oder diese Dienststelle mit Formblatt 16 von der Zahlung zu benachrichtigen.

Wird der Wehrsold nach dem Fälligkeitstage (1. 11. oder 21. j .Mts.) bei einer fremden Zahlstelle beansprucht, so ist nach II c 8 zu verfahren, d. h. vor der Auszahlung ist Rückfrage mit Formblatt 17 bei Stammtruppenteil zu halten *).

Zahlungen vor Fälligkeit dürfen nicht geleistet werden.

Als Ausnahme wird folgendes bestimmt:

---

*) S. a. Anhang am Schluß des Buches, Abschn. III — H.V.Bl. 40 C Nr. 866.

a) Lazarette, die den Wehrsold an Verwundete oder Kranke zu zahlen haben, haben die Mitteilung nach Formblatt 16 nicht bei jeder Zahlung zu machen, sondern erst bei der Entlassung aus dem Lazarett, und zwar an den Feld- oder den Ersatztruppenteil, je nachdem wohin der Entlassene überwiesen wird. Die Mitteilung muß die seit der Aufnahme in das Lazarett gezahlten Wehrsoldbeträge enthalten. — Siehe auch H.V.Bl. 1940 C S. 310 Nr. 866.

Vor der Zahlung des Wehrsoldes für abgelaufene Monatsdrittel hat auch das Lazarett Rückfrage nach II c 8 zu halten.

b) An beurlaubte Wehrsoldempfänger ist der Wehrsold, wenn er während des Urlaubs fällig wird, vor Antritt des Urlaubs zu zahlen. Die Vorauszahlung ist aber nur für höchstens 2 Monatsdrittel zulässig und muß auf dem Urlaubsschein eingetragen werden. Greifen Vorauszahlungen in den neuen Monat über, so ist für diese Zahlungen eine besondere Auszahlungsliste für Urlauber zu führen und der Auszahlungsliste für den neuen Monat beizufügen.

Bei längerem Urlaub sind die fälligen Wehrsoldbeträge dem Beurlaubten an seine Anschrift, die er anzugeben hat, portofrei zu übersenden. Daß dies geschieht, ist ebenfalls auf dem Urlaubsschein einzutragen.

6. Vorprüfung der Wirtschafts- (Materialien- usw.) Rechnungen.
O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 39 — B 59a 20 — VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. C S. 512 Nr. 1277.

1. Die Prüfung der Wirtschafts- (Materialien- usw.) Rechnungen der Heeresverwaltungsdienststellen ist während des Einsatzes der Wehrmacht insoweit Aufgabe der Abrechnungsintendanturen, als sie die Zu- und Abgänge der angekauften und verkauften Gegenstände (Materialien, Geräte, Naturalien u. a.) an Hand der bezahlten und gebuchten Rechnungsbeträge und Geldbelege zu prüfen haben. Im übrigen unterliegt die Wirtschaftsführung, wozu die Abhaltung a. o. Wirtschaftsprüfungen und die Prüfung der Sach- (Materialien- usw.) Rechnungen der Heeresverwaltungsdienststellen gehören, wie im Frieden der Aufsicht und Prüfung durch die W.V.

2. Zum Zweck der Prüfung durch die Abrechnungsintendanturen führen die Heeresverwaltungsdienststellen über alle in Wirtschafts- (Materialien-, Natural-, Geräte- usw.) Büchern auf Grund von Geldeinnahme- und Ausgabebelegen nachzuweisenden Gegenstände für jeden Monat besondere Zu- und Abgangslisten, die beim Monatsabschluß wie die Geldabrechnungsnachweise abzuschließen und den Zahlstellen zur Vorlage mit den Geldabrechnungsnachweisen an die Abrechnungsintendantur abzugeben sind.

3. Die Zu- und Abgangslisten sind so zu fertigen, daß die darin nachgewiesenen Gegenstände beim Monatsabschluß summarisch in das jeweilige Wirtschafts- usw. Buch umgebucht werden können. Die Summen, die nicht durch einfaches Aufrechnen für sich ermittelt werden können, sind für gleichartige Gegenstände am Schluß der Listen unter Wiederholung der in Betracht kommenden Einzelzahlen zu erläutern, z. B.

$$\frac{\text{„}+5+17+32=54}{-8-10\qquad=18} = +36 \text{ Stück (oder „t, kg; hl, l usw.“)}$$

Gegenstand.“

4. Wo es angängig ist, sind für die Zu- und Abgangslisten Vordrucke zu verwenden, wie sie für die betr. Wirtschafts- usw. Bücher gebraucht werden. Sonst genügen auch einfache Listen, die möglichst getrennt für die in Betracht kommenden Wirtschafts- usw. Bücher zu führen sind. In den Zu- und Abgangslisten sind nur die Gegenstände nachzuweisen oder Spalten dafür einzurichten, bei denen Zu- oder Abgänge nach den Geldbelegen in Betracht kommen. Folgende Angaben sind in den dafür einzurichtenden Spalten dieser Listen aufzunehmen:

„Bezeichnung des Wirtschafts- usw. Buches,
Lfd. Nr.,
Lieferer oder Empfänger,
Datum der Rechnung,
Betrag der Rechnung,
Gegenstand, der im Kopfrand anzugeben ist.“

Zu- und Abgänge sind unter Angabe der Stückzahl oder der Mengen in „t, kg“, in „hl, l“ usw. mit einem vorgesetzten „+“ oder „—“ Zeichen in den einschlägigen Spalten einzu-

tragen, wenn nicht für getrennten Nachweis der Zu- und Abgänge besondere Abschnitte oder besondere Spalten eingerichtet sind.

5. Mit der Zu- und Abgangsliste ist eine Bescheinigung der Heeresverwaltungsdienststelle an die Zahlstelle abzugeben, worin die summarisch umgebuchten Materialien usw., getrennt nach Zahl und Gegenstand, erläutert sind. Diese Bescheinigung ist von der Abrechnungsintendantur sofort auf Übereinstimmung mit den in den Zu- und Abgangslisten enthaltenen Abschlußzahlen zu prüfen und nach Bestätigung der Richtigkeit der Heeresverwaltungsdienststelle zurückzusenden, die die Bescheinigung als Beleg zum Wirtschafts- usw. Buch verwendet. Die Zu- und Abgangslisten bleiben als Anlagen beim Geldabrechnungsnachweis und sind mit diesem im einzelnen zu prüfen.

6. Die Zu- und Abgangslisten sind von dem jeweiligen verantwortlichen Beamten mit „Richtig Ort, Tag, Unterschrift, Dienststelle" zu bescheinigen.

7. Ankaufsbücher, die von den Heeresverpflegungsdienststellen wie im Frieden geführt werden, sind den Abrechnungsintendanturen mit dem Geldabrechnungsnachweis der Zahlstelle vorzulegen. Auf Grund der Ankaufsbücher, in denen die bar und unbar gezahlten Geldbeträge getrennt für sich nachzuweisen sind, sind im Geldabrechnungsnachweis der Zahlstelle und der Kasse nur die Monatssummen der Ankaufsbücher zu buchen. Die Ankaufsbücher sind nach Prüfung der Abschlußsummen durch die Abrechnungsintendantur den Heeresverpflegungsdienststellen mit einer Bescheinigung, daß die Abschlußsummen übereinstimmend in den Geldabrechnungsnachweisen gebucht sind, zurückzugeben.

8. Die Bestimmungen 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für andere Dienststellen, die geldmäßig mit einer Abrechnungsintendantur abrechnen, deren Wirtschafts- usw. Rechnungen aber — statt von den W.V. — friedensmäßig von anderen Dienststellen vorgeprüft werden und die auch während des Einsatzes der Wehrmacht für die Vorprüfung zuständig bleiben.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 6. 40 — 59 h — V 1 Gr. I (B 3) — H.V.Bl. C S. 238 Nr. 692 —.

Ergänzend zu H.V.Bl. 39 C Nr. 1277 — vorstehend — wird angeordnet:

1. Truppenteile und Dienststellen des Feldheeres führen über angekaufte Gegenstände, die sofort verbraucht werden, keinen besonderen urkundlichen Nachweis. Auf den in Betracht kommenden Geldbelegen genügt ein entsprechender Vermerk über den sofortigen Verbrauch, der mit der sachlichen Feststellung des Geldbeleges zu verbinden ist.

Angekaufte Gegenstände, die nicht dem sofortigen Verbrauch unterliegen, sind — sofern für ihren Nachweis nicht besondere Bestandsbücher, Kfz.Begleithefte u. dgl. gemäß Entwurf zu H.Dv. 488/2 usw. (siehe auch Ziff. 2) geführt und sofern sie nicht mit einem bereits urkundlich nachgewiesenen Hauptgegenstand fest verbunden werden — in einer Bestandsliste nachzuweisen. Diese Bestandsliste muß in einfacher aber übersichtlicher Form jederzeit den Sollbestand und den Verbleib der angekauften Gegenstände erkennen lassen. Folgende Eintragungen sind in dieser Bestandsliste unerläßlich: 1. Lfd. Nr., 2. Nr., Tag, Monat und Jahr der Buchung des entsprechenden Geldbelegs im Geldabrechnungsnachweis, 3. Zahl oder Gewicht der Gegenstände, 4. Art und 5. Verbleib der Gegenstände. Die Bestandslisten bleiben bei den Truppenteilen und Dienststellen, bei denen sie geführt werden.

Auf den Geldbelegen, die monatlich mit dem Geldabrechnungsnachweis der zuständigen Abrechnungsintendantur vorzulegen oder für unbare Zahlungen der zuständigen Heeresstandortkasse zu übermitteln sind, ist jeweils zu vermerken, wo die angekauften oder verkauften Gegenstände in den Bestandsbüchern oder Bestandslisten usw. in Einnahme oder Ausgabe gebucht wurden.

2. Bäckereikomp., Schlächtereikomp. und Schlächtereizüge des Feldheeres führen nach Nr. 144 des Entwurfs zur Feldverwaltungsvorschrift, Teil Verpflegung, das Bäckerei-Bestands- und Wirtschaftsbuch bzw. das Schlächterei-Bestands- und Wirtschaftsbuch und das Nebenbuch über die Herstellung von Frischwurst und Speisefett. Diese Bücher sind monatlich abzuschließen und mit Belegen dem Geldabrechnungsnachweis bei Vorlage an die Abrechnungsintendantur beizufügen. Da das Geräte- und Materialienbuch dieser Feldverwaltungsdienststellen, ferner das Geräte- und Materialienbuch der Armee-

Verpflegungsämter und der Verpflegungsämter des Feldheeres der Abrechnungsintendantur nicht monatlich vorzulegen sind, ist auf Geldbelegen, die mit dem An- und Verkauf von Geräten und Materialien zusammenhängen, jeweils anzugeben, wo die Gegenstände im Geräte- und Materialienbuch in Einnahme oder Ausgabe nachgewiesen wurden.

Verw.Tr.Ers.Abt. verfahren sinngemäß.

3. Die Feldzeugdienststellen, die Heeresbekleidungsämter, der Hauptsanitätspark, die Wehrkreissanitätsparke und die Sammelsanitätsparke beim Ersatzheer führen über die angekauften und verkauften Gegenstände aller Art Karteien oder Bestandsbücher nach den einschlägigen Vorschriften. Geldbelege dieser Dienststellen über ange- oder verkaufte Gegenstände, die monatlich mit dem Geldabrechnungsnachweis der zuständigen Abrechnungsintendantur übersandt werden, sind mit entsprechendem Hinweis auf die Gegenbuchungen in den Karteien und Bestandsbüchern zu versehen. Die Abrechnungsintendanturen sind berechtigt, in besonderen Fällen durch örtlich vorzunehmende Stichproben festzustellen, daß diese Angaben auf den Geldbelegen mit den tatsächlichen Eintragungen in den Karteien und Bestandsbüchern übereinstimmen.

4. In den Fällen zu 1. bis 3. sind Zu- und Abgangslisten, ferner besondere Bescheinigungen gemäß H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1277 Ziff. 2 und 5 nicht mehr erforderlich.

5. Heeresstandortverwaltungen und Heeresverpflegungsdienststellen des Ersatzheeres sowie Truppenteile und sonstige Dienststellen des Ersatzheeres verfahren weiterhin nach den im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1277 getroffenen Bestimmungen. Soweit zum Nachweis reichseigener Gegenstände nicht Sondervorschriften etwas anderes bestimmen (z. B. für Bekleidung, Ausrüstung und Allg. Heergerät) gilt H.Dv. 320/2 Ziff. 258 bis 264 a.

6. Den Abrechnungsintendanturen sind alle Sach- (Materialien-) usw. Rechnungen der Feldverwaltungsdienststellen zusammen mit den Geldabrechnungsnachweisen, den W.V. aber die Sach- (Materialien- usw.) Rechnungen der Dienststellen des Ersatzheeres wie in Friedenszeiten zur Prüfung vorzulegen, sofern hierfür nicht andere Prüfungsdienststellen zuständig sind. Besonders zu beachten ist, daß die unvermuteten Wirtschaftsprüfungen bei den Heeresverwaltungsdienststellen des Ersatzheeres von den W.V. (n i c h t von den Abrechnungsintendan-

turen) durchzuführen sind und daß unvermutete Wirtschaftsprüfungen beim Feldheer nach Bedarf von den zuständigen Intendanten, nicht aber von den Dienststellen des Ersatzheeres abgehalten werden.

---

7. Geldabrechnung mit der Reichshauptkasse.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 15. 1. 40 B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. (C) Nr. 115 —.

Der Herr Rm. d. Fin. fordert dringend, um fortlaufend einen zutreffenden Überblick über den tatsächlichen Stand der Ausgaben zu haben, daß auch während des Krieges zeitgerecht über die Geldeinnahmen und -ausgaben jedes Monats mit der Reichshauptkasse abgerechnet wird.

Alle beteiligten Feld- und Heimatdienststellen, besonders die Heereskassen und Zahlstellen, außerdem die Armee- und Div.-Intendanten des Feldheeres als zuständige Aufsichtsstellen, werden im Auftrag des Oberkommandos der Wehrmacht zur genauen Beachtung darauf hingewiesen, daß die Kassenbücher und Geldabrechnungsnachweise fortlaufend richtig und sauber geführt und die Abrechnungsunterlagen nach dem Monatsabschluß fristgemäß der zuständigen Abrechnungsintendantur eingesandt werden. Nur dann sind auch diese in der Lage, pünktlich und lückenlos mit der Reichshauptkasse abzurechnen.

---

8. Unbare Zahlungen und ihre Buchung durch die Kassen *).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 24. 1. 40 B 59a VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. (C) Nr. 167 —.

Die H.St.O.-Kassen bewirken nach I a 2c und 1c 11 der „Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" die unbaren Zahlungen für diejenigen Dienststellen, die mit ihren Zahlstellen auf die Kassen angewiesen sind. Der Buchhalter der Kasse bucht die unbar gezahlten Beträge nach I a 11 ebenda im besonderen Geldabrechnungsnachweis, während die Zahlstelle, für die die Kasse die Beträge unbar zahlt und bucht, diese im eigenen Geldabrechnungsnachweis nur nachrichtlich nachweist.

Diese grundsätzliche Bestimmung gilt nicht für Beträge, die die Zahlstellen als Verwahrungen oder Vorschüsse oder zu ihrer Abwicklung im eigenen Geldabrechnungsnachweis buchen müssen, oder wenn die Buchung anderer Einnahme- oder Ausgabebeträge im eigenen Geldabrechnungsnachweis zu einem

*) S. a. Anhang am Schluß des Buches, Abschn. III — H.V.Bl. 40 B Nr. 489.

bestimmten Zweck notwendig ist. Ob die Voraussetzungen hierfür zutreffen, entscheiden die anweisungsberechtigten Dienststellen bei Ausfertigung der Anweisung. Hierfür gilt folgendes Verfahren unter 1 bis 4 für die H.St.O.-Kassen und die auf sie angewiesenen ö r t l i c h e n Dienststellen mit Zahlstellen.

1. Die Geldbeträge der vorstehenden Art sind in der Annahme- oder Auszahlungsordnung und in den „L. d. Anordn." oder in den „Anl. z. L. d. Anordn.", wenn es sich um Geldbeträge der gleichen Art handelt, die unbar bei der Kasse ohne Annahmeanordnungen eingehen, durch Unterstreichen mit roter Tinte zu kennzeichnen.

2. Anordnungen und Belege zu den nach 1 gekennzeichneten Geldbeträgen werden nicht dem Buchhalter der H.St.O.-Kasse, sondern der zuständigen Zahlstelle zur Buchung in der einschlägigen Spalte (10—19) ihres Geldabrechnungsnachweises zugestellt. Die Kasse bucht den jeweiligen Gesamtbetrag der „L. d. Anordn." oder der „Anl. z. L. d. Anordn." in einer Summe, vorläufig ohne Scheidung der von dem Buchhalter und der von der Zahlstelle zu buchenden Beträge und vorbehaltlich des Ausgleiches nach 3, in der Spalte 16 des Hauptbuches.

3. V o r d e m M o n a t s a b s c h l u ß ist die Summe der Beträge nach 1 oder der Unterschiedsbetrag, wenn Einnahmen und Ausgaben in Betracht kommen, für den laufenden Monat von der Zahlstelle festzustellen, wozu sie — doppelt im Durchschreibeverfahren — alle Einzelbeträge unter Verwendung eines Vordrucks der „L. d. Anordn." zusammenstellt. Der Abschlußbetrag ist von der anordnungsberechtigten Dienststelle, zu der die Zahlstelle gehört, zur Buchung im Hauptbuch als Einnahme oder Ausgabe in der Spalte 16 und als Gut- oder Lastschrift in der Betriebsmittelspalte 11 anzuweisen.

4. Die Durchschrift der Zusammenstellung mit Anweisung zu 3 erhält die Zahlstelle zur Buchung des Betrages als Last- oder Gutschrift — übereinstimmend mit der Kasse — in der Betriebsmittelspalte 5 des Geldabrechnungsnachweises. Die nach 2 von Fall zu Fall gebuchten Beträge müssen mit den in

der Durchschrift aufgeführten Einzelbeträgen und in der Gesamtsumme mit dem in der Betriebsmittelspalte gebuchten Betrag übereinstimmen.

5. Für Zahlstellen des Feldheeres gilt das Verfahren zu 1 bis 4 nicht. Verwahrungs- und Vorschußbeträge müssen, wenn Zahlungen der Zahlstellen notwendig werden, von ihnen oder an sie bar oder gegebenenfalls mit Zahlkarte oder Postanweisung durch die Feldpost gezahlt werden.

Zusatz-, Erläuterungs- und Änderungsbestimmungen zu den Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz *).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 6. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 (XI A) Nr. 4872/40 — H.V.Bl. C S. 252 Nr. 732 —.

Zu den „Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" (O.K.H. v. 5. 7. 39 59 a VA/Ag V I/V 1 XI 6373/39) werden in besonderer Anlage Zusatz-, Erläuterungs- und Änderungsbestimmungen zur Beachtung durch die in Betracht kommenden Heeresdienststellen, in erster Linie Kassen, Zahlstellen u. Nebenzahlstellen, bekanntgegeben.

Die Kommandeure sind durch die Zahlmeister, die Komp.-Chefs durch die Rechnungsführer und nach Bedarf durch die Zahlmeister im Vortragswege über den Inhalt und besondere die Kommandeure und Komp.Chefs betreffende Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

1. **Zu I a 2—4, I b 2 und I c 13.**

Bargeld kann unmittelbar bei den Reichsbankanstalten nur durch H.St.O.- und Amtskassen gegen Hingabe von grünen und weißen Schecks und nur durch Feldkassen gegen Hingabe von grünen Schecks mit rotem Streifen abgehoben werden. Zahlstellen erhalten Bargeld für Auszahlungen ausschließlich von den vorbezeichneten Kassen als Betriebsmittel.

Die Zahlstellen zahlen den Nebenzahlstellen für Auszahlungen Vorschüsse.

2. **Zu I a 7.**

Für bestimmungsgemäß nicht begründete Einzahlungen oder Einlieferungen, z. B. von Beutegeld oder Beutestücken, sind von den Einzahlern Einzahlungsscheine zu fordern, in denen neben dem eingezahlten Geldbetrag oder dem Wertgegenstand der Ursprung oder der Grund für die Einzahlung genau anzugeben ist.

*) Weitere Zusatz- pp. Best. s. Anhang am Schluß des Buches, Abschn. III.

Dies gilt auch für gleiche Einzahlungen oder Einlieferungen bei Feldkassen und Zahlstellen.

3. **Zu I a 10, zu Anl. 4 c unter 4 zu Sp. 8 und zu Anl. 1 unter 10.**

Die Kassen- und Geldbestände bei Kassen, Zahlstellen und Nebenzahlstellen müssen möglichst niedrig gehalten werden. Bei Zahlstellen sollen die Höchstgrenzen von 1 500 RM, bei Nebenzahlstellen die Höchstgrenzen von 500 RM nicht ohne besonderen Grund überschritten werden.

Es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß Fehlbeträge und Überschüsse, wenn solche im Sollbestand gegenüber dem Istbestand festgestellt werden und nicht aufzuklären sind, im Tagesabschluß der Kassen, in der Spalte Barbestand der Geldabrechnungsnachweise der Zahlstellen und in der Spalte Geldbestand der Anschreibeliste der Nebenzahlstellen unter gleichzeitiger Buchung im V.- oder Vw.-Buch oder in der der V.- oder Vw.-Spalte oder entsprechendem Anschreiben in der Ein- u. Auszahlungsspalte der Anschreibeliste zur eigenen Sicherung des Kassenbeamten usw. eingetragen werden. Der Abrechnungsintendantur oder den zuständigen Intendanten — als Kassenaufsichtsstellen — ist dies sogleich anzuzeigen.

4. **Zu I a 11.**

Die Kassen (Buchhalter) buchen die Einnahmen und Ausgaben aus unbaren Zahlungen nach I a 2 c für jege beteiligte Zahlstelle in einem für sich zu führenden Geldabrechnungsnachweis mit den jeweiligen Abschlußsummen der nach I c 11 ausgefertigten L. d. Anordn. Die Unterlagen mit den Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind als Unterbelege beizufügen.

Unter I a 11, Abs. 1 ist der letzte Satz und Abs. 2 ganz zu streichen und durch vorstehenden Wortlaut, der Abs. 2 wird, zu ersetzen. (Änderung ist im Merkblatt vorgenommen.)

5. **Zu I a 12 und I c 6.**

Umsatzsteuer-Einnahmebeträge sind bis zur Abführung an das zuständige Finanzamt einheitlich in der Vw.-Spalte oder in einem Sonderabschnitt des Vw.-Buches zu buchen.

6. **Zu I c 1.**

Auflösung von Truppen u. Dienststellen mit Zahlstellen.

Die Auflösung eines Truppenteils oder einer Dienststelle mit Zahlstelle muß der Abrechnungsintendantur von dem Verwalter

der Zahlstelle angezeigt werden. Der Name mit Dienstgrad und Dienststellung des Kommandeurs oder Leiters und ihre neue Anschrift sind mit anzugeben.

Der zuletzt zuständige Verwalter der Zahlstelle ist und bleibt verantwortlich für die restlose Abwicklung der Geldgeschäfte und der Abrechnung. Er meldet der Abrechnungsintendantur sogleich seine neue Dienstelle und den Zeitpunkt, bis wann die letzten Abrechnungsunterlagen der Abrechnungsintendantur eingereicht werden. Die Abwicklung muß beschleunigt werden und spätestens einen halben Monat nach der Auflösung beendet sein. Mit der Vorlage der letzten Abrechnung ist der Abrechnungsintendantur auch zu melden, bei welchem Ersatztruppenteil das Aktenmaterial usw. des aufgelösten Truppenteils oder der aufgelösten Dienststelle, insbesondere der Zahlmeisterei und ihrer Zahlstelle, verwahrt wird.

7. **Zu I c 4 und 9.**

Führung und Vorlage der Geldabrechnungsnachweise.

Gleichwie die Zahlungen, die pünktlich und regelmäßig geleistet werden müssen, sind notwendigerweise auch die damit zusammenhängenden Anschreibungen und Buchungen fortlaufend auszuführen. Nachlässigkeiten hierbei führen oft zu Kassenfehlbeträgen und damit zur Haftbarmachung der Schuldigen.

Die Zahlstellen führen zum Anschreiben ihrer Zahlungen den Geldabrechnungsnachweis, der von Tag zu Tag fortlaufend zu führen und am letzten Werktag im Monat abzuschließen ist. Zahlungen nach diesem Abschlußtag können nur im Geldabrechnungsnachweis für den neuen Monat angeschrieben werden.

Der Geldabrechnungsnachweis ohne Belege muß unter „Einschreiben" so rechtzeitig abgesandt werden, daß er möglichst fristgemäß zum 10. j. Mts. bei der Abrechnungsintendantur, die auch fristgemäß mit der Reichshauptkasse abzurechnen hat, eingeht.

Die Belege zum Geldabrechnungsnachweis sind besonders am gleichen Tage als Wertpaket mit Wertangabe über 300 RM nach I c 9 abzusenden. Die Truppen- und Feldpostanerkenntnisse sind — für sich gebündelt — beizufügen.

Den Belegen zu den Geldabrechnungsnachweisen für den letzten Monat jedes Vierteljahres (Juni, September, Dezember und März — nicht April —) sind auch die Übersichten nach 6 der Anlage 4 c zu Formblatt 4 a und 4 b über die noch nicht abgewickelten Vw.- und V.-Beträge beizufügen.

Der Geldabrechnungsnachweis, zu dem die Belege gehören, ist auf besonderem den Belegen beizufügendem Begleitzettel genau zu bezeichnen.

8. **Zu I c 6.**

Buchung von Abschlagsauszahlungen.

Abschlagsauszahlungen sind, getrennt von den sonstigen Vorschüssen, in einem besonderen Abschnitt des Vorschußbuches I u., wenn es sich um mehrere Abschläge an denselben Empfänger handelt, in einem besonderen Abschnitt des Vorschußbuches II zu buchen. Diese Abschnitte des Vorschußbuches sind für sich zu führen, so daß sie auch für sich auf Anfordern der Abrechnungsintendantur zur Prüfung vorgelegt werden können.

Im Geldabrechnungsnachweis sind die Monatsabschlußsummen der Abschlagsauszahlungen vor dem jeweiligen Monatsabschluß in der Ausgabespalte As 4 (H 4) — und nicht mit den übrigen Vorschüssen in der Vorschußspalte zu buchen.

Die ab 1. April 1940 im V.-Buch oder in der V.-Spalte gebuchten Abschlagsauszahlungen sind unter Einrichtung der besonderen Abschnitte des V.-Buches nachträglich umzubuchen.

Für rechtzeitige Abwicklung der Abschlagsauszahlungen bei Anweisung der Schlußrechnungen sind die anweisenden Dienststellen verantwortlich.

Die Buchung der Abschlagsauszahlungen in der Vorschuß- und Abschlagsauszahlungsspalte der Friedenstitelbücher wird hierdurch nicht berührt.

9. **Zu I c 6.**

Vorschußauszahlungen.

Vorschußauszahlungen sind nur in den allgemein oder durch Sonderverfügungen genehmigten Fällen zulässig und als Vorschußauszahlungen im V.-Buch oder in der V.-Spalte des Geldabrechnungsnachweises zu buchen. Ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Abwicklung muß überwacht werden.

Vorschußauszahlungen auf Wehrsold für noch nicht angefangene Monatsdrittel sind, abgesehen von Auszahlungen des Wehrsoldes an Beurlaubte nach dem Erlaß v. 28. 11. 39 H.V.Bl. 1939 (C) S. 475 Nr. 1198 — siehe S. 232 — verboten.

Vorschüsse zur Beschaffung von Marketenderwaren dürfen nach Nr. 42 E.W.Verpfl.V. je 2 RM für den Verpflegungsteilnehmer nicht übersteigen. Die Vorschußdeckung ist zu beschleunigen. Nach Anl. 5 Nr. 10 der E.W.Verpfl.V. sind die Tageserlöse täglich an die Zahlmeisterei (Zahlstelle) abzuführen, die sie einem besonderen Buchungsabschnitt des Vw.-Buches zu buchen hat.

10. **Zu I c 11.**

In die den H.St.O.-Kassen zu übersendenden „L. d. Anordn." sind alle von der Kasse unbar anzunehmenden oder zu zahlenden Einzelbeträge, über die auch je eine Annahme- oder Auszahlungsanordnung auszufertigen ist, aufzunehmen. Mehrere Belege oder mehrere Einzel- oder Rechnungsbeträge können und dürfen nur dann zu einer Gesamtsumme mit nur einer Annahme- oder Auszahlungsanordnung über diese Gesamtsumme zusammengestellt oder einem Rechnungsbetrag zugesetzt werden, wenn und soweit die Einzelbeträge von demselben Einzahler oder an denselben Empfangsberechtigten zu zahlen sind. Andere Zusammenstellung mit nur einer Annahme- oder Auszahlungsanordnung über den Abschlußbetrag sind verboten.

Werden in vorbezeichneten Einzelfällen mehr als 3 Rechnungsbeträge zu einer Gesamtsumme zusammengestellt, haben die Zahlstellen der Auszahlungsanordnung eine vorbereitete Benachrichtigung für den Empfänger über die Zahlung beizufügen, worin zugleich auch die etwa geänderten Beträge und der Grund der Änderung zu erläutern sind. Der Tag der Zahlung und der Zahlungsweg sind zur Nachtragung durch die H.St.O.-Kasse offenzulassen. Eine Benachrichtigung wie vor ist auch bei weniger als 3 Rechnungsbeträgen beizufügen, wenn der Rechnungsbetrag geändert wurde.

Bestellzettel und Lieferscheine verbleiben bei den Truppenteilen usw. und sind den Rechnungen und Belegen nur beizufügen, wenn im Einzelfalle ein besonderer Grund für die Beifügung vorliegt, worüber der Truppenteil usw. selbst nach eigenem Ermessen entscheidet, z. B. bei Änderung des Rechnungsbetrages.

Hinsichtlich Beschleunigung des Zahlungsverkehrs wird auf die Vfg. v. 15. 4. 40 H.V.Bl. (C) S. 167 Nr. 507 — s. S. 331 — verwiesen. Hierzu wird verfügt: Bei den auswärtigen Zahlstellen ist die Ansammlung von Rechnungen oder anderen Auszahlungsbelegen für einen längeren Zeitabschnitt, ehe sie mit Auszahlungsanordnungen und L. d. Anordn. den Kassen zur unbaren Zahlung zugeleitet werden, verboten.

Die Anweisung und Übersendung der Belege mit L. d. Anordn. an die H.St.O.-Kasse muß von den Dienststellen und ihren Zahlstellen laufend — mit einer höchstzulässigen Wartezeit bis zu 5 Tagen für einen Beleg — durchgeführt werden. Vor Ablauf von 5 Tagen sind L. d. Anordn. abzusenden, wenn und sobald mindestens 10 Rechnungen oder Belege kassen- und anweisungsreif zur Aufnahme in die L. d. Anordn. gesammelt vorliegen.

Die L. d. Anordn. müssen zu jedem Einzelbeleg die dem Vordruck entsprechenden Angaben: „Lfd. Nr., Tag der Anordnung, Einzahlungspflichtiger oder Empfänger, Grund der Zahlung, Ein- oder Auszahlungsbetrag“ und in Spalte „Vermerke“ die Angabe der Verbuchungsstelle enthalten.

Bei verschiedenen Verbuchungsstellen sind die Anteilbeträge in der Schlußsumme der L. d. Anordn. zu erläutern. Gleiches gilt sinngemäß für nach Abs. 1 zugelassene Zusammenstellungen.

Durch diese Bestimmung wird auch die dringend notwendige Vereinfachung und Beschleunigung der Kassen- und Buchungsgeschäfte bei den H.St.O.-Kassen bezweckt, die aber nur bei genauer Beachtung durch alle Felddienststellen auch erreicht wird.

11. **Zu I c 7 (a, letzter Satz) und 8.**

Die Verbuchungsstelle für Kriegseinnahmen und -ausgaben mit den hier bezeichneten Unterabschnitten ist „Kapitel VIII E 230“.

12. **Zu I c 15.**

Truppen- und Feldpostanerkenntnisse.

Die ordnungsmäßige Ausfüllung der Truppen- und Feldpostanerkenntnisse wird den Zahlstellen und Feldpostanstalten erneut zur Pflicht gemacht. Nur diese dürfen Anerkenntnisse ausfertigen.

Nebenzahlstellen dürfen keine Truppenanerkenntnisse und Feldpostämter keine Feldpostanerkenntnisse für Nebenzahlstellen ausfertigen und umgekehrt nicht annehmen.

Für die der Abrechnungsintendantur obliegende Abrechnung ist unbedingt notwendig:

a) genaue Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle (mit Kenn-Nummer) und der Abrechnungsintendantur, mit der die Zahlstelle abrechnet, im Kopf des Truppenanerkenntnisses;

b) genaue Bezeichnung der Feldpostanstalt und der Abrechnungsintendantur, mit der die Feldpostanstalt abrechnet, im Kopf des Feldpostanerkenntnisses.

Zu a) und b): Die zuständige Abrechnungsintendantur ist auch für das mitbeteiligte Feldpostamt im Truppenanerkenntnis und für die mitbeteiligte Zahlstelle im Feldpostanerkenntnis anzugeben. Für nötigenfalls nachträgliche Ergänzung der bei den Ausstellern verbleibenden Durchschriften, besonders der Feldpostanerkenntnisse, sind die Aussteller verantwortlich;

c) zweifelsfreie Zahlenangaben;

d) volle Unterschrift unter Beidrückung des Dienststempels und beim Fehlen des Dienststempels unter der Unterschrift auch die Dienststellung und Amtsbezeichnung unter Wiederholung der Bezeichnung der Dienststelle.

13. **Zu I c 15.**

Auszahlung von Postanweisungen.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, die durch Nichtauszahlung von Postanweisungs- usw. Beträgen an Empfänger entstehen, die sich nicht mehr bei den Einheiten befinden, wird auf die Bestimmungen der Fp.V. (H.Dv. g 84) verwiesen.

Hiernach sind Postanweisungen für Empfänger, die sich nicht mehr bei der Einheit befinden, sofort nach Nr. 106 Fp.V. unter Einzahlung der Beträge mittels neuer Feldpostanweisung zurückzusenden.

Die Verzeichnisse nach Anl. 15 Fp.V. sind nach Auszahlung der Geldbeträge an die Empfänger zu verwahren und nicht mit den Geldabrechnungsnachweisen der Abrechnungsintendantur einzusenden.

Die Abrechnungsintendanturen, denen Verzeichnisse mit den Geldabrechnungsnachweisen vorgelegt worden sind, haben Nachfragen über die Auszahlung von Geldbeträgen, die angeblich

dem Empfänger nicht ausgezahlt worden sind, unverzüglich auf Grund der bezeichneten Unterlagen zu beantworten.

14. **Zu I d 2.**

Verfügungen und Prüfungsbemerkungen der Abrechnungsintendanturen der W.V. zur Kassenführung und Rechnungslegung sind von den rechnunglegenden Dienststellen zu befolgen.

Verstöße dieser Dienststellen können nach der Dienstanweisung für Zahlmeistereien von den Abrechnungsintendanturen der W.V. gerügt werden.

Wenn notwendig, kann die Abr.Intend. die Mitwirkung der zuständigen Intendanten in Anspruch nehmen.

15. **Zu I d 3.**

In dem mit Verfg. vom 14. 11. 39 H.V.Bl. (C) S. 443 Nr. 1158 bekanntgegebenen Formblatt 13 a zu I d 3 ist von der ausfertigenden Zahlmeisterei rechts oben der Tag der Ausfertigung anzugeben.

In dem Zusatzvermerk der neuen Zahlmeisterei unter a ist die Kenn-Nummer der betreffenden Zahlstelle neben der Nrn.-Bezeichnung der für die Zahlstelle zuständigen Abr.Intend. anzugeben.

16. **Zu II c (a).**

Die Soldbücher sind, wie in vielen Fällen festgestellt ist, mangelhaft ausgestellt, so daß hiernach von anderen Dienststellen, Lazaretten usw. nicht einmal der zustehende Wehrsold ermittelt und deshalb auch nicht oder infolge notwendiger Rückfragen erst verspätet ausgezahlt werden konnte. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung unter II c 1—8 verwiesen, Wehrsold ist nur an die Empfangsberechtigten auszuzahlen, die sich an den Auszahlungstagen (1., 11., 21. j. Mts.) bei den Truppenteilen und Dienststellen befinden. Eine Nachsendung von Wehrsold an den Auszahlungstagen an Wehrmachtangehörige, die sich an den Auszahlungstagen nicht beim Truppenteil usw. befinden, oder eine Vorauszahlung für noch nicht begonnene Monatsdrittel ist nur in den Ausnahmefällen des Erlasses vom 28. 11. 39 H.V.Bl. (C) S. 475 Nr. 1198 — siehe S. 232 — zulässig.

Die richtige Führung der Restauszahlungsliste nach II c 6 und 7 ist zur Prüfung von Nachzahlungen durch die eigene und

eine andere Dienststelle sowie zur Feststellung von Doppelzahlungen sehr wichtig und notwendig. Die Bestimmungen hierüber sind genau zu beachten.

Zur Vereinfachung des Dienst- und Geschäftsbetriebes bei Truppenteilen usw. wird bestimmt, daß bei Kommandos, Lehrgängen usw., deren Dauer über 2 Monatsdrittel hinaus feststeht, von den Kommandotruppenteilen usw. bei Zahlung von Wehrsold an die Teilnehmer an den Auszahlungstagen, die in die Kommandodauer fallen — abweichend von den Bestimmungen unter II c 5 —, Mitteilungen nach Formblatt 16 zu II c (a) 4 nur einmal bei der jeweils letzten Zahlung von Wehrsold den Truppenteilen usw., denen die Empfänger angehören, zu übersenden sind.

17. Zu Formblatt 1 a, 1 b, 4 a, 4 b.

Viele Fehler werden noch beim Buchen der Betriebsmittel und anderer Ein- und Auszahlungen gemacht. Folgendes ist zur Vermeidung von Falschbuchungen zu beachten:

1. Die Heereskassen buchen:
   a) Betriebsmittel, die sie an Zahlstellen zahlen, in der Auszahlungsspalte und in der Betriebsmittelspalte (11 oder 12) des Hauptbuches;
   b) entbehrliche Geldbestände, die Zahlstellen bei Heereskassen einzahlen, in der Einzahlungsspalte (7) und „rot" in der Betriebsmittelspalte (11 oder 12) des Hauptbuches;
   c) ihre eigenen Kassenbestandsverstärkungen oder Ablieferungen in der Spalte Abrechnung. Ebenda buchen die Feldkassen, auch die mit Truppen- und Feldpostanerkenntnissen ausgezahlten oder angenommenen Geldbeträge der Feldpostkassen nach V 126 der Fp.V. (H.Dv. g 84). Zahlungen an die oder von der „Zahlstelle" des Feldpostamts (V 157 Fp.V.) sind wie zu a und b zu buchen;
   d) andere Ein- und Auszahlungsbeträge, für deren Buchung nur H.St.O.-Kassen und Amtskassen im Heimatgebiet in Betracht kommen, außer in der Ein- oder Auszahlungsspalte je nach dem Anfall noch in den Spalten 10, 13 bis 16 des Hauptbuches und außerdem die Beträge der Spalte 10 des Hauptbuches, in den Titelbüchern, die nach den

einschlägigen Kapiteln und Titeln des Friedenshaushaltsplanes in Teilen zu führen sind;

e) die Kriegseinnahmen und -ausgaben
der Spalte 13 im Geldabrechnungsnachweis,
„ „ 14 in Titelbücher für laufende Haushaltsausgaben, die die H.St.O.Geb.St. führen, und die jeweilige Monatsabschlußsumme im vorbezeichneten Geldabrechnungsnachweis,
„ „ 15 in L.V. Büchern, die die Lohnstellen führen, und die jeweilige Monatsabschlußsumme im vorbezeichneten Geldabrechnungsnachweis,
„ „ 16 in Geldabrechnungsnachweisen, die für die Zahlstellen getrennt für sich zu führen sind, deren Monatsabschlußsummen in dem erstbezeichneten Geldabrechnungsnachweis zu Spalte 13.

2. Die Zahlstellen schreiben in ihrem Geldabrechnungsnachweis an:

a) Die Betriebsmittel zu 1 a in der Betriebsmittel- (5) = und Einzahlungsspalte (6),

b) die Geldbeträge zu 1 b in der Betriebsmittelspalte (5) (rot) und in der Auszahlungsspalte (7),

c) Beträge auf Grund von Truppenanerkenntnissen in der Betriebsmittel- (5) und in der Vw.-Spalte (10) (rot),

d) Beträge auf Grund von Feldpostanerkenntnissen in der Betriebsmittel- (5) (rot) und in der Vw.-Spalte (10).

Zu c) und d):

Die Buchung der Beträge zu 2 c und d in der Vw.-Spalte ist entbehrlich, wenn sie von der oder an die Komp. oder andere Einzahler und Empfangsberechtigte am gleichen Tage gezahlt und gebucht werden wie die Beträge der Truppen- oder Feldpostanerkenntnisse nach c und d selbst. In der letzten Zeile unter I c 15 — s. unter V 9 H.V.Bl. (C) 1939 Nr. 443 — ist zu streichen: „oder V.-“ — siehe S. 197 —;

e) alle übrigen Einzahlungbeträge in der Einzahlungsspalte und je nach dem Zweck der Zahlung in der Vw.- (10), V.- (11) (rot), E- (12 oder 13) oder in einer Ausgabespalte (14 bis 19) (rot);

f) alle übrigen Auszahlungsbeträge in der Auszahlungsspalte und je nach dem Zweck der Zahlung in der Vw.- (10) (rot), V.- (11), E- (12 oder 13) (rot) oder in einer Ausgabespalte (14 bis 19).

18. **Zu Formblatt 4 a und 4 b.**

Zum Erlaß vom 16. 12. 39 H.V.Bl. (C) S. 512 Nr. 1277 — siehe S. 233 — (im Neudruck der Kass.- u. Abr.Best. S. 89/90 unter 7 wird zur Beseitigung von Zweifeln bei Buchung der Ankaufskosten bestimmt:

Die von Zahlstellen der H.Verpfl.Dienststellen bar bezahlten Ankaufskosten sind vor dem Tagesabschluß mit der Tagessumme laut Ankaufsbuch in der Auszahlungsspalte 7 des Geldabrechnungsnachweises und vor dem Monatsabschluß mit der Monatsabschlußsumme oder beim Abschluß der Bücher im Laufe des Monats mit der am gleichen Tage auch im Ankaufsbuch festgestellten Abschlußsumme in der Ausgabespalte 16, die mit der Gesamtsumme der in Spalte 7 angeschriebenen Tagessummen übereinstimmen muß, anzuschreiben.

Die unbar gezahlten Beträge sind im Ankaufsbuch unter besonderem Abschnitt nachzuweisen, unter Beachtung des Erlasses vom 24. 1. 40 H.V.Bl. (C) S. 49 Nr. 167 — siehe S. 238 — zur Zahlung durch H.St.O.-Kasse anzuweisen und mit der Monatsabschlußsumme im Geldabrechnungsnachweis zu buchen, nachdem die nach vorbezeichnetem Erlaß unbar gezahlten Beträge über die Betriebsmittel umgebucht worden sind.

19. **Zu II d 5.**

Die Bestimmung unter Nr. 14 Abs. 2 der Ausf.Best. zum EWGG. und unter Nr. 4 der Ausf.Best. zur 2. Verordnung zum EWGG., wonach sämtliche Veränderungen, die auf die Berechnung und Zahlung der Friedensgebührnisse und der Kriegsbesoldung von Einfluß sind, den St.O.Geb.Stellen mitzuteilen sind, wird von den Feldstellen (Zahlm. der Truppenteile usw.) zu wenig beachtet, ist aber dringend notwendig. Für Überzahlungen können die Stellen und Personen, die die Mitteilung unterlassen haben, verantwortlich gemacht werden.

20. **Zu II f und g und allgemein.**

Buchung von Ankaufskosten beim freihändigen Ankauf.

Beim freihändigen Ankauf von Verpflegung und Futter ist darauf zu achten, daß nur in Grenzen der zustehenden Gebühr

angekauft und dabei die zustehende Gebühr nach der Zahl der Verpflegungs- und Futtersätze mit Zeitangabe erläutert und in der Verpflegungsabrechnung nachgewiesen wird.

Der Nachweis, daß freihändig angekaufte oder durch Leistungs- oder Empfangsbescheinigungen geforderte Verpflegungs- oder Futtermengen und andere Gegenstände usw. in den dafür vorgeschriebenen Bestandsbüchern usw. vereinnahmt oder angerechnet sind, muß in gegebenen Fällen durch entsprechende Angaben auf den Rechnungen, Leistungs- oder Empfangsbescheinigungen erbracht werden.

21. **Zu II b und II f/g (a). Zu Formblatt 14.**

a) Bei Feststellung der Personalstärken unter A der Personal-Stärkeberechnung sind nur die Veränderungen zu berücksichtigen, die für die Zahlung von Wehrsold maßgebend sind. Andere Veränderungen, die ausschließlich die Zahl der zustehenden Verpflegungssätze beeinflussen, sind besonders in Spalte „Vermerke" zu berücksichtigen, in der folgende Hilfsspalten, wenn notwendig handschriftlich, einzurichten sind:

Besonders	
zu-	ab-
zusetzen	
mit	ohne
Verpflegung	

In der Spalte unter „B Verpflegungsabrechnung a, zustehende Verpflegungssätze für Gesamtverpflegungsstärke" ist die Gesamtstärke unter A mit Berücksichtigung der nach diesen Hilfsspalten zu- oder abzusetzenden Zahlen einzutragen.

b) Für den Monatsabschluß unter a und b der Verpflegungsabrechnung sind

(a) die im Laufe des Monats empfangenen oder angekauften „Teile" von Verpflegungssätzen, übereinstimmend mit den auf den bezüglichen Belegen aufgenommenen Erläuterungen, auf einer der Verpflegungsabrechnung beizufügenden Beilage zu erläutern,

(b) die Monatsabschlußsummen nach der Spalte „a" zustehende Verpflegungssätze für den Naturalempfang"

für die Teile nach (a) besonders empfangen oder angekauft sind, in zustehende Verpflegungsmengen umzurechnen,

(c) die empfangenen und zustehenden Verpflegungssätze nach dem Beispiel in Formblatt 14 unter B gegenüberzustellen und der Mehr- oder Minderempfang der Verpflegungssätze festzustellen,

(d) unabhängig von der Feststellung nach (c) die nach B b empfangenen Verpflegungssätze für die Teile der Verpflegungssätze, wie vorstehend unter (c), in Verpflegungsmengen umzurechnen, die nach (a) + (b) errechneten Mengen gegenüberzustellen und etwaige Mehr- oder Minderempfänge in diesen Verpflegungsmengen festzustellen.

Weitere Einzelerlasse über Kassen- pp. Angelegenheiten siehe S. .

Formblatt 1 a
zu 1 a 6

Hauptbuch

der Heeresstandortkasse A _____

— rechnet ab mit der Abrechnungsintendantur _____ —

für die Zeit

vom _____ bis _____ 19____

_____

Dieses Buch enthält _____

wörtlich _____ Seiten

_____, den _____ 19____

Das Buch ist geführt von:

vom	bis

Lfde Nr.	Tag der Eintragung	Beleg Nr	Einzahlungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Eintragung	Betrag der Einzahlung RM	Rpf	Auszahlung RM	Rpf
1	2	3	4	5	6		7	
1	1939			Übertrag	1 805	50		
2	1 4		Reichsbankstelle A	Kassenbestandsverstärkung	225 000	—		
3	"		Zahlst I Ers. J. R. 24	Betriebsmittel			78 000	—
4	"		Verschiedene	L. d. A Nr 1 St O Geb St			87 155	50
5	"		Verschiedene	L d A. Nr 1 St O Verw.			29 820	30
6	"		Zahlst. Pi Ers. Batln. 5	Betriebsmittel			30 000	—
				Summe	226 805	50	225 005	80
				ab die Auszahlung	225 005	80		
				Bleiben	1 799	70		
7—45	3.—5 4		usw.					
46	6. 4		Reichsbankstelle A	Kassenbestandsverstärkung	130 000	—		
47	"		Zahlst Pi Ers Batln. 5	Betriebsmittel			5 000	—
48	"		" I Ers J R 24	desgl.			8 000	—
49	"		Pi Batln. 50	desgl.			25 000	—
50	"		Buchausgleich Nr. 17	Umzugskostenvorschuß				
51	"		Buchausgleich Nr. 19	Umzugskostenvorschuß				
52	"		Verschiedene	L. d. A. Nr 9 zur friedensmäßigen Buchung			4 980	20
53	"		Verschiedene Zahlstellen	L. d. A Nr 4 der StO Lohnst			30 819	80
54	"		Verschiedene	L. d. A Nr 7 Zahlm. I J R 24			523	10
55	"		Verschiedene	L. d. A Nr 5 Zahlm. Pi Ers Batln 5			48 132	10
56	"		Zahlst. Back Kol. 85	Betriebsmittel			7 000	—
				Summe ...	131 799	70	129 455	20
				ab. die Auszahlung ...	129 455	20		
				Bleiben ...	2 344	50		
57—150	7—29 4		usw.					
151	30 4		Reichsbankstelle A	Kassenbestandsverstärkung	18 000	—		
152	"		Verschiedene	L. d. A. Nr. 17 StO Verw.			3 200	—
153	"		Zahlst Pi Ers. Batln. 5	Betriebsmittel			12 000	—
154	"		Verschiedene	L. d. A Nr 5 II J R 24			265	—
155	"		Umbuchung	Summe Spalten 14—16 nach Spalte 13				
156	"		Umbuchung	Friedensmäßig zu buchende Ausgaben				
157	"		Umbuchung	Summe Spalten 11. 12 nach Spalte 9				
158	"		Abrechnung mit der Reichshauptkasse	Geldabrechn. Nachw.				
				Summe ...	20 344	50	17 465	—
				ab die Auszahlung	17 465	—		
				Bleiben	2 879	50		

Abrechnung		Es entfallen auf																	
Kassenbestandsverfärtungen		Ablieferungen		friedensmäßig zu buchende Beträge		Betriebsmittel für Zahlstellen: der eigenen		Betriebsmittel für Zahlstellen: fremder		Bezeichnung der fremden	Einnahmen und Ausgaben für Rechnung: der H.-St. O. Verw.		der St. O. Gebührenstelle		der St. O. Lohnstelle		anderer Zahlstellen unbar	
						Abrechnungsintendantur													
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
8		9		10		11		12			13		14		15		16	
4 763	24										2 957	74						
825 000	—																	
						78 000	—											
													87 185	50				
											29 820	30						
						30 000	—											
135 000	—																	
						5 000	—											
						8 000	—											
								25 000	—	X								
		1 100	—								(rot) 1 100	—						
1 650	—										1 050	—						
				4 930	20													
															30 819	80		
																	523	10
																	48 132	10
								7 000	—	X1								
18 000	—																	
				5 200	—													
						12 000	—											
																	265	—
											166 925	50	87 185 (rot)	50	30 819 (rot)	80	48 920 (rot)	20
		10 180	20	10 180 (rot)	20													
		165 000	—			133 000 (rot)	—	32 000 (rot)	—									
		196 249	24								196 249 (rot)	24						
878 813	24	372 529	44	—	—	—	—	—	—		3 401	30	—	—	—	—	—	—
372 529	44																	
6 283	80										3 401	30						

Formblatt 1b
zu Ib 4

Hauptbuch

der Feldkasse der *8. Inf. Division*

— rechnet ab mit Abrechnungsintendantur ____ —

für die Zeit

vom _____ bis _____ 19__

Dieses Buch enthält _____,

wörtlich _____ Seiten

_____, den _____ 19__

Das Buch ist geführt von:	vom	bis

Anmerkung:

Bei Verwendung von Vordrucken nach Formblatt 1a sind die Kopfspalten 13—16 handschriftlich zu ändern.

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Beleg Nr.	Einzahlungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Eintragung	Betrag der Einzahlung RM	Rpf	Betrag der Auszahlung RM	Rpf
1	2	3	4	5	6		7	
	1939							
1				Übertrag	1 000	—		
2	1. 4.		Reichsbankstelle A	Kassenbestandsverstärkung	350 000	—		
3	"		Zahlstelle I. J. R. 24	Betriebsmittel			11 000	—
4	"		" II. J. R. 24	Desgl.			18 000	—
6	"		" Stab 8. J. Div.	Desgl.			12 000	—
6	"		" I. A. R. 12	Desgl.			15 000	—
7	"		" III. J. R. 150	Desgl.			18 000	—
8	"		" Pion. 35	Desgl.			14 000	—
usw.			usw.				239 000	—
				Summe	353 000	—	327 000	—
				ab: die Auszahlung	327 000	—		
				Bestand am 1. 4. 39	26 000	—		
48	4. 4.		Feldpost 8. J. D.	Kassenbestandsverstärkung	1 000	—		
49	"		Zahlstelle I. J. R. 25	Betriebsmittel			13 000	—
60	"		II. J. R. 26	Desgl.			8 000	—
				Summe	27 000	—	21 000	—
				ab: die Auszahlung	21 000	—		
				Bestand am 4. 4. 39	6 000	—		
usw.	"							
72	11. 4.		Reichsbankstelle A	Kassenbestandsverstärkung	240 000	—		
73	"		Zahlstelle I. J. R. 24	Betriebsmittel			9 000	—
usw.			usw.				261 000	—
				Summe	286 000	—	273 000	—
				ab: die Auszahlung	273 000	—		
				Bestand am 11. 4. 39	13 000	—		
120	21. 4.		Reichsbankstelle B	Kassenbestandsverstärkungen	135 000	—		
121	"		Zahlstelle I. J. R. 24	Betriebsmittel			9 800	—
usw.			usw.				120 000	—
				Summe	148 000	—	129 800	—
				ab: die Auszahlung	129 800	—		
				Bestand am 21. 4. 39	18 200	—		
141	30. 4.		Feldpost 8. J. D.	Ablieferung			1 500	—
142	"		Zahlstelle II. J. R. 68	Betriebsmittel			12 000	—
				Summe	18 200	—	13 500	—
				ab: die Auszahlung	13 600	—		
				Bestand am 30. 4. 39	4 700	—		

Abrechnung		Es entfallen auf													
Kassenbestandsverstärkungen		Ablieferungen				Betriebsmittel für Zahlstellen				Kassen-Sollbestand		Kassen-Istbestand		Unterschriften der Kassenbeamten	
						der eigenen		fremder		Bezeichnung der fremden					
						Abrechnungsintendantur									
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
8		9		10		11		12			13		14		15	16
3 000	—					11 000	—									
350 000	—					18 000	—									
						12 000	—									
						15 000	—									
								18 000	—	X						
								14 000	—	XII						
						239 000	—									
											ø 26 000	—	26 000	—	Unterschrift	Unterschrift
1 000	—															
						13 000	—									
						8 000	—									
											6 000	—	6 000	—	Unterschrift	Unterschrift
250 000	—															
						9 000	—									
						264 000	—									
											13 000	—	13 000	—	Unterschrift	Unterschrift
135 000	—															
						9 800	—									
						120 000	—									
											18 200	—	18 200	—	Unterschrift	Unterschrift
		1 500	—													
								12 000	—	IV						
769 000	—	1 500	—			718 800	—	44 000	—							
1 500	—															
767 500	—	—	—			718 800	—	44 000	—		4 700	—	4 700	—	Unterschrift	Unterschrift

Heeresstandortkasse *A*
rechnet ab
mit der Abrechnungsintendantur _____

Formblatt 2b
zu Ia 9

Abschlußnachweisung
für den Monat *April* 1939

☞ I. Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind von der Reichshauptkasse zu buchen:

Lfde. Nr.	Erläuterung	Verbuchungsstelle	Einzelbeträge RM	Rpf	Gesamtbeträge RM	Rpf	Vermerke
1	2	3	4		5		6
1	*Einnahmen (Lohnsteuer) (Kriegszuschlag) (Wehrsteuer)*	*E XVII*	*4 837*	*45*			
2	*Einnahmen der Verwaltung*	*E*	*24*	*—*			
3	*Haushalteinnahmen Summe*				*4 861*	*45*	
4	*Persönliche Ausgaben laut Auszahlungsliste*	*A p 1*	*1 555*	*—*			
5	*Persönliche Ausgaben (Friedensgebührnisse)*	*A p 2*	*90 387*	*50*			
6	*Persönliche Ausgaben (Reisekosten usw.)*	*A p 3*	*32 923*	*25*			
7	*Sächliche Ausgaben*	*A s 4*	*75 944*	*94*			
8	*Ausgaben für Kriegsgefangene*	*A s 5*					
9	*Ausgaben für befreundete Mächte*	*A s 6*					
10	*Haushaltsausgaben Summe*				*201 116*	*69*	
11	*Unterschiedsbetrag zwischen den Haushalteinnahmen und -ausgaben*				*196 249*	*24*	

II. Abrechnung

Lfdr. Nr.	Erläuterung	Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) RM	Rpf	Ablieferungen (Gutschriften) RM	Rpf	Vermerke
1	2	3		4		5
1	Rest Unterschiedsbetrag laut vormonatlicher Abschlußnachweisung vom 31. 3. 39	4 763	24			
2	Unterschiedsbeträge zwischen den Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen nach den Erläuterungen auf Seite 3/4	362 769	80			
3	Betriebsmittel an Zahlstellen nach den Erläuterungen auf Seite 3/4 Summe 3a			133 000	—	
	„ 3b			32 000	—	
4	Von der Reichshauptkasse zu buchende Haushalteinnahmen und -ausgaben (Seite 1)			196 249	24	
	Summe	367 533	04	361 249	24	
	ab	361 249	24			
	Bleibt Rest Unterschiedsbetrag	6 283	80			

	Erläuterung des Unterschiedsbetrages	Einnahme RM	Rpf	Ausgabe RM	Rpf
1	Kassenbestand			2 879	50
2	Verwahrungen	756	08		
3	Vorschüsse			4 160	38
	Summe	756	08	7 039	88
	ab			756	08
	Bleiben wie oben			6 283	80

III. Erläuterungen zu II. 2 und 3

Lfde. Nr.	Tag der Ausfertigung oder Zustellung	Erläuterung	Kassenbestands-verstärkungen (Lastschriften) RM	Rpf	Ablieferungen (Gutschriften) RM	Rpf	Vermerke
1	2	3	4		5		6
		I. Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften)					
		a) Auf grüne Scheche:					
		von der Reichsbankstelle A					
1	*1. 4. 39*	*Nr. 50 397 225 000,— RM*					
2	*3. 4. 39*	*» 50 398* .... *»*					
3	*6. 4. 39*	*» 50 400* ..... *130 000,— »*					
4	*9. 4. 39*	*» 50 402* .... *»*					
usw.							
14	*30. 4. 39*	*» 50 412* ..... *18 000,— »*	*373 000*	—			
		b) Andere Lastschriften:					
15	*6. 4. 39*	*Buchausgleich Nr. 19*	*1 050*	—			
		Summe I	*374 050*	—			
		2. Ablieferungen (Gutschriften)					
		a) Ablieferungen:					
		b) Andere Gutschriften:					
1	*6. 4. 39*	*Buchausgleich Nr. 17*			*1 100*	—	
2	*30. 4. 39*	*Durch Umbuchung friedensmäßig abzurechnende Beträge*			*10 180*	*20*	
		ab:	*11 280*	*20*	*11 280*	*20*	
		Unterschiedsbetrag zwischen den Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) und Ablieferungen (Gutschriften)	*362 769*	*80*			
		3. Betriebsmittel an Zahlstellen					
		a) für Rechnung der eigenen Abrechn.-Intendantur					
1	*1. 4.*	*An Zahlstelle I. Ers. J. R. 24* ..... *78 000,— RM*					
	6. 4.	*» » » ..... 8 000,— »*					
	11. 4.	*» » » .... »*					
	21. 4.	*» » » .... »*					
	25. 4.	*» » » .... »*			*86 000*	—	
		Seite			*86 000*	—	

Noch: III. Erläuterungen zu II. 2 und 3

Lfde. Nr.	Tag der Ausfertigung oder Zustellung	Erläuterung	Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) RM	Rpf	Ablieferungen (Gutschriften) RM	Rpf	Vermerke
1	2	3	4		5		6
		Übertrag . . .			86 000	—	
2	1. 4.	An Zahlstelle Pi. Ers. Batln. 5 30 000,— RM					
	6. 4.	„ „ „ 5 000,— „					
	11. 4.	„ „ „ . . . . . „					
	21. 4.	„ „ „ . . . . . „					
	30. 4.	„ „ „ 12 000,— „					
		Summe 3 a . . .			133 000	—	
		b) für Rechnung fremder Abrechn.-Intendanturen:					
1		An Zahlstellen der Abr. Int. III . . . . . RM					
2		„ „ „ „ V . . . . . „					
3		„ „ „ „ VII . . . . . „					*hierzu anliegend:*
4		„ „ „ „ X 25 000,— „					. . . . . *Sonder-Erläuterungen nach I b 5 Abs. 2 «Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz»*
5		„ „ „ „ XI 7 000,— „					
6		„ „ „ „ XIII . . . . . „					
		Summe 3 b . . .			32 000	—	
		Gesamtsumme 3 (a+b) . . .			165 000	—	

Gesehen:

. . . . . , den . . . . 19 . .

(Unterschrift des Kassenaufsichtsbeamten)
(Dienststellung)

Richtig:

. . . . . , den . . . . . 19 . .

(Unterschriften)

Kassenleiter *Kassier*

Feldkasse *8. Inf.-Division*
rechnet ab
mit der Abrechnungsintendantur _____

Formblatt 2b
zu I b 5

Abschlußnachweisung
für den Monat *April* 1939

I. Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind von der Reichshauptkasse zu buchen:*)

Lfde. Nr.	Erläuterung	Verbuchungsstelle	Einzelbeträge RM	Einzelbeträge Rpf	Gesamtbeträge RM	Gesamtbeträge Rpf	Vermerke
1	2	3	4		5		6
1	Einnahmen (Lohnsteuer) (Kriegszuschlag) (Wehrsteuer)	E XVII					
2	Einnahmen der Verwaltung	E					
3	Haushaltseinnahmen Summe						
4	Persönliche Ausgaben laut Auszahlungsliste	A p 1					
5	Persönliche Ausgaben (Friedensgebührnisse)	A p 2					
6	Persönliche Ausgaben (Reisekosten usw.)	A p 3					
7	Sächliche Ausgaben	A s 4					
8	Ausgaben für Kriegsgefangene	A s 5					
9	Ausgaben für befreundete Mächte	A s 6					
10	Haushaltsausgaben Summe						
11	Unterschiedsbetrag zwischen den Haushaltseinnahmen und -ausgaben						

*) Bei Feldkassen ohne Eintrag.

II. Abrechnung

Lfde Nr.	Erläuterung	Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) RM	Rpf	Ablieferungen (Gutschriften) RM	Rpf	Vermerke
1	2	3		4		5
1	Rest Unterschiedsbetrag laut vormonatlicher Abschlußnachweisung vom 31. 3. 39	3 000	—			
2	Unterschiedsbeträge zwischen den Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen nach den Erläuterungen	764 500	—			
3	Betriebsmittel an Zahlstellen nach den Erläuterungen auf Seite 3/4 Summe 3a			718 800	—	
	3b			44 000	—	
	Summe	767 500	—	762 800	—	
	ab	762 800	—			
	Bleibt Rest Unterschiedsbetrag	4 700	—			

III. Erläuterungen zu II, 2 und 3

Lfde Nr	Tag der Ausfertigung oder Zustellung	Erläuterung	Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) RM	Rpf	Ablieferungen (Gutschriften) RM	Rpf	Bemerkte
1	2	3	4		5		6
		1. Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften)					
	1939	*a) Auf graue Schecke*					
		von der Reichsbankstelle A					
1	1. 6.	Nr 500 100 ... 330 000,— RM					
2	11. 6.	„ 500 101 ... 330 000,— „	630 000	—			
		von der Reichsbankstelle B					
3	21. 6.	Nr 700 102 ... 105 000,— RM					
		„	135 000	—			
		b) Andere Lastschriften					
		c) Auf Anerkenntnisse für Feldpostanstalten					
4	4. 6.	Von Feldpost Nr. II ...	1 000	—			
		Summe I ...	765 000	—			
		2. Ablieferungen (Gutschriften)					
		a) Ablieferungen					
		b) Andere Gutschriften					
		c) Auf Anerkenntnisse für Feldpostanstalten					
1	30. 6.	An Feldpost 8. J. D. ...			1 500	—	
		ab ...	1 500	—	1 500	—	
		Unterschiedsbetrag zwischen den Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) und Ablieferungen (Gutschriften)	764 500	—			

Noch: III. Erläuterungen zu II, 2 und 3

Lfde. Nr.	Tag der Ausfertigung oder Zustellung	Erläuterung	Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) RM	Rpf	Ablieferungen (Gutschriften) RM	Rpf	Vermerke
1	2	3	4		5		6
		3. Betriebsmittel an Zahlstellen					
	1939	*a) für Rechnung der eigenen Abrechn.-Intendantur*					
1	1. 4.	An Zahlstelle I. J. R. 24 ..... 11 000,— RM					
2	11. 4.	" " " " 9 000,— "					
3	21. 4.	" " " " 9 800,— "			29 800	—	
4	1. 4.	" " II. I. R. 24			18 000	—	
5	1. 4.	" " Stab 8. J. D.			12 000	—	
6	1. 4.	" " I. A. R. 12 ..... 15 000,— "					
7	11. 4.	" " " " ..... "			15 000	—	
8	4. 4.	" " I. J. R. 25			13 000	—	
9	4. 4.	" " II. J. R. 25			8 000	—	
10	usw.				623 000	—	
		Summe 3a			718 800	—	
		b) für Rechnung fremder Abrechn.-Intendanturen					
1		An Zahlstellen der Abr. Int. I ..... RM					hierzu anliegend: ..... Sonder-Erläuterungen nach I b 3 Abs. 2 „Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz"
2		" " " " III ..... "					
3		" " " " IV ..... 12 000,— "					
4		" " " " VIII ..... ,— "					
5		" " " " X ..... 18 000,— "					
6		" " " " XII ..... 14 000,— "					
		Summe 3b			44 000	—	
		Gesamtsumme 3 (a+b)			762 800	—	

Gesehen.

..... den ..... 19..

(Unterschrift des Kassenaufsichtsbeamten)
(Dienststellung)

Richtig.

..... den ..... 19..

(Unterschriften)
(Dienststellungen)

Dienststelle

Formblatt 3
zu § 10

Tagesabschlüsse

(Anhang zum Hauptbuch)

(Seite 2)

Tag	Letzter Kassensollbestand		Summe der Einzahlungen		Summe der Spalten 2 und 3		Summe der Auszahlungen		Kassensollbestand		Kassen: Zahlungsmittel: Bargeld		Kassen: Zahlungsmittel: Sonstige Zahlungsmittel	
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
1	2		3		4		5		6		7		8	

(Seite 3)

Seite .....

Bestand: Guthaben: beim Postscheckamt RM	Rpf	Guthaben: bei der Reichsbank RM	Rpf	RM	Rpf	Zusammen RM	Rpf	Richtigkeitsbescheinigung und Anerkenntnis der Kassenbeamten		Vermerke betr. Kassenüberschüsse, Kassenfehlbeträge usw.
9		10		11		12		13	14	15

Heeresstandortkasse *A*
rechnet ab mit
Abrechnungsintendantur *VIII*

Formblatt 4a
zu Te 13

Geldabrechnungsnachweis

für den Monat *April* 1939

An
Abrechnungsintendantur *VIII*
Breslau

Beigefügt: 1 Pack Belege für die in den Spalten 12—19 gebuchten Beträge,
1 Personal-Stärkeberechnung und Verpflegungsabrechnung
. . . . . Abrechnungen (nebst Anlagen) über Seife u. Waschmittel
— H.V.Bl. 39 (C) Nr. 1173 —
(Im letzten Monat jedes Vierteljahres):
2 Übersichten der nicht abgewickelten Vw. u. V.

Festgestellt auf 196 249 RM 24 Rpf
wörtlich: „einhundertsechsundneunzigtausendzweihundertneunundvierzig Reichsmark 24 Rpf".

A. _____, den 5. *Mai* 1939.

gez. *Meyer*,
Stabszahlmeister

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Einzahlungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Eintragung	Betriebsmittel	Bar- Einzahlungen	Bar- Auszahlungen	Barbestand am		Zu buchen bei
				RM | Rpf	RM | Rpf	RM | Rpf		RM | Rpf	
1	2	3	4	5	6	7	8		9
1	1939 1. 4.		Übertrag aus März 39						
2	"	Den Beamten	Wehrsold für 1.—10. 4. 39						A p 1
3	"	Denselben	Bekl. Entsch. für April 39						A p 1
4	"	Denselben	Verpflegungsgeld lt. Nachw.						A p 3
5	"	ap. Zahlm. Schulz ...	Einkleidungsbeihilfe						V
6	"	Maurermeister X. ...	Sicherungsgeld						Vw
7	"	Verschiedene	für sachliche Leistungen						A o 4
8	"	Stadtkasse A	Kanal-Gebühr IV. Vj. 38						V
9	6. 4.	HStO Verw. I Berlin	Umz.-Vorschuß Oberzahlmeister B.						V
10	"	Zahlm. I Ers. J R. 30	Desgl. Oberzahlm. X.						V
11	"	Verschiedene	für Küchenbedürfnisse						E
12	"	Postamt A	Fernsprechgebühren April,						A o 4
13	"	Verschied. Gemeinden	Vorspannleistungen						A o 4
14	"	Denselben	Quartierverpflegung						A o 4
usw.	usw.								
15	39. 4.	Autowerkstatt C.	Instandsetzungskosten						A o 4
16	"	Friedensgebührnisse ..	lt. Titelbuch						E XVII. A p 2
17	"	Vergütungen f. Angest.	" L. V.-Liste						E XVII. A p 3
18	"	Löhne für Arbeiter ..	"						

Verwaltungen (Vw.)		Vorschüsse (Vs.)		Einnahmen E XVII a) Lohnsteuer b) Kriegszuschlag c) Wehrsteuer *)		E der Verwaltung		Ausgaben Ap 1 Persönliche Ausgaben laut Auszahlungsliste		Ap 2 Friedensgebührnisse		Ap 3 andere persönliche Ausgaben		As 4 Sächliche Ausgaben		As 5 Ausgaben für Kriegsgefangene		As 6 Ausgaben für befreundete Mächte		Abrechnungssumme	
RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf	RA	Rpf
19		13		12		13		14		15		16		17		18		19		20	
356	08	3313	82																		
								1 405	—												
								450	—												
												468	—								
		250	—																		
400	—																				
														27 000	74						
		646	56																		
		1 100 (rot)	—																		
		1 050	—																		
						24	—							34 353	65						
														1 280	30						
														4 823	60						
														8 221	65						
														265	—						
				3 202	—					90 387	50										
				622	40							9 494	80								
				1 113	05							22 960	45								
756	08	4 160	38	4 837	45	24	—	1 855	—	90 387	50	32 923	25	75 944	94					196 249	24

*) Geldbeträge sind je getrennt – mit vorangesetztem a, b oder c – zu buchen und aufzurechnen

Zahlmeisterei *I. J. R. 24*
— Zahlstelle —
rechnet ab mit
Abrechnungsintendantur *VIII*

Formblatt 4b
zu I o 4

Geldabrechnungsnachweis

für den Monat *April* 1939

An
Abrechnungsintendantur *VIII*
Breslau

Beigefügt: 1 Pack Belege für die in den Spalten 12—19 gebuchten Beträge,
1 Pack Belege für die in der Spalte 5 gebuchten Feldpost- und Truppenanerkenntnisse (für sich zu bündeln),
4 Personal-Stärkeberechnungen und Verpflegungsabrechnungen,
1 Futternachweis,
. . . . . Abrechnungen (nebst Anlagen) über Seife u. Waschmittel — H.V.Bl. (C) Nr. 1173 —
(Im letzten Monat jedes Vierteljahres):
2 Übersichten der nicht abgewickelten Vw. und V.

Festgestellt auf 29 815 RM 50 Rpf,
wörtlich: „neunundzwanzigtausendachthundertundfünfzehn Reichsmark 50 Rpf".

....., den 5. *Mai* 1939

(Unterschrift)
Zahlmeister

Zahlmeisterei I. J. R. 24
— Zahlstelle —
rechnet ab mit
Abrechnungsintendantur VIII

Formblatt 4b
g l o 4

Geldabrechnungsnachweis

für den Monat *April* 1939

An
Abrechnungsintendantur VIII
Breslau

Beigefügt: 1 Pack Belege für die in den Spalten 12—19 gebuchten Beträge,
1 Pack Belege für die in der Spalte 5 gebuchten Feldpost- und Truppenanerkenntnisse (für sich zu bündeln),
4 Personal-Stärkeberechnungen und Verpflegungsabrechnungen,
1 Futternachweis,
. . . . . Abrechnungen (nebst Anlagen) über Seife u. Waschmittel — H.V.Bl. (C) Nr. 1173 —
(Im letzten Monat jedes Vierteljahres):
2 Übersichten der nicht abgewickelten Vw. und V.

Festgestellt auf 29 815 RM 50 Rpf,
wörtlich: „neunundzwanzigtausendachthundertundfünfzehn Reichsmark 50 Rpf".

....., den 5. *Mai* 1939

(Unterschrift)
Zahlmeister

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Einzahlungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Eintragung	Betriebsmittel RM	Rpf	Bar-Einzahlungen RM	Rpf	Bar-Auszahlungen RM	Rpf	Barbestand am	RM	Rpf	Zu buchen bei
1	2	3	4	5		6		7		8			9
	1939		Übertrag aus März 39	950	—	550	—	—	—	31. 3.	550	—	
1	1. 4.	Feldkasse 8. J. D.	Betriebsmittel	11 000	—	11 000	—						
2	"	1. Komp.	Vorschuß für 1. Drittel April 39					2 450	—				V
3	"	2. "						3 000	—				
4	"	3. "						2 800	—				
5	"	4. "						2 310	—	1. 4.	990	—	
6	3. 4.	Feldpost 8. J. D.	Anerkenntnis f. Auszahlg. (rot)	45	—								—
7	"	2. Komp.	Postauszahlungen					45	—	3. 4.	945	—	—
8	5. 4.	1. "	Nachlaß Verzorbener			11	30			5. 4.	956	30	Vw
9	7. 4.	Verpfl. Offizier	Vorschuß für Futterankauf					500	—	7. 4.	456	30	V
10	10. 4.	Leutn. A.	Bekleidungsbeihilfe					180	—	10. 4.	276	30	Ap 3
11	11. 4.	4. Komp.	Erlös für 4 Pferdehaut			3	—						E
12	"	Feldkasse 8. J. D.	Betriebsmittel	9 000	—	9 000	—						—
13	"	1. Komp.	Vorschuß für 2. Drittel April 39					1 945	—				V
14	"	2. "						2 400	—				
15	"	3. "						2 400	—				
16	"	4. "						1 900	—	11. 4.	634	30	
17	14. 4.	1. Komp.	Posteinzahlungen 145,—										
18	"	2. "	Desgl. 210,—										
19	"	4. "	Desgl. 185,—			540	—						—
20	"	Feldpost 8. J. D.	Anerkenntnis	540	—					14. 4.	1 174	30	—
21	15. 4.	Verpfl. Offizier	Vorschußabrechnung			900	—						V
22	"	Derselbe	für angek. Futter u. Vieh					872	—	15. 4.	1 202	30	A a 4
23	16. 4.	Gemeinde X.	für Vorspann					240	—				A a 4
24	"	Obl. B. 1. Komp.	Vorschuß f. Sonderkdo.					70	—	16. 4.	892	30	V
25	19. 4.	Schmied B.	für Hufbeschlag 2. Komp.					18	—	19. 4.	874	30	A a 4
26	20. 4.	Obl. B. 1. Komp.	Reisekosten					57	50				Ap 3
27	"	Derselbe	Vorschußabrechnung			70	—			20. 4.	886	80	V
28	21. 4.	Feldkasse 8. J. D.	Betriebsmittel	9 800	—	9 800	—						
29	"	1. Komp.	Vorschuß für 3. Drittel April 39					2 240	—				V
30	"	2. "						2 700	—				
31	"	3. "						2 300	—				
32	"	4. "						2 600	—				
33	"	Gemeinde B.	Geldstrafe			500	—			21. 4.	1 346	80	E
			Seite	31 245	—	32 374	30	31 027	50		1 346	80	

Verwaltungen (Vw.)		Vorschüsse (V.)		Einnahmen E XVII a) Zölle hierher b) Steuern hierher c) Weg. hierher		Einnahmen E Ert Verwaltung		Ausgaben Ap 1 Persönliche Ausgaben laut Auszahlungsliste		Ap 2 Persönliche Ausgaben Friedensgebührnisse		Ap 3 Persönliche Ausgaben andere persönliche Ausgaben		As 4 Sächliche Ausgaben		As 5 Ausgaben für Kriegsgefangene		As 6 Ausgaben für befreundete Mächte		Abrechnungssumme	
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20	
350	—	750	—																		
		2 450	—																		
		3 000	—																		
		2 800	—																		
		2 310	—																		
11	30																				
		500	—																		
						3	—					180	—								
		1 945	—																		
		2 400	—																		
		2 400	—																		
		1 900	—																		
		900 (rot)	—											872	—						
														240	—						
		70	—											18	—						
												57	50								
		70 (rot)	—																		
		2 240	—																		
		2 700	—																		
		2 300	—																		
		2 600	—																		
						500	—														
361	30	29 395	—			503	—					237	50	1 130	—						

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Einzahlungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Eintragung	Betriebsmittel RM	Rpf	Bar-Einzahlungen RM	Rpf	Bar-Auszahlungen RM	Rpf	Barbestand am	RM	Rpf	Zu buchen bei
1	2	3	4	5		6		7		8			9
			Übertrag	*31 245*	—	*32 374*	*30*	*31 027*	*50*		*1 346*	*80*	
34.	*21. 4.*	*Feldpost 8. J. D.*	*Anerkenntnis f. Auszahlg.*	*175* (rot)	—								—
35.	»	*1. Komp*	*Postauszahlungen* 25,—										
36.	»	*Major D.*	*Desgl.* 150,—					*175*	—	*21. 4.*	*1 171*	*80*	—
37.	*24. 4.*	*Angehör. Verstorbener*	*Nachlaßbeträge*					*341*	*30*	*24. 4.*	*830*	*50*	*Vw*
38.	*25. 4.*	*1. Komp*	*Nachlaßbeträge*			*47*	—			*25. 4.*	*877*	*50*	*Vw*
usw.													
45.	*30. 4.*	*1. Komp*	*Vorschuß*					*150*	—	*30. 4.*	*727*	*50*	*V*
46.	»	*1.* »	*Abrechnung*										
47.	»	*2.* »	*für*										
48.	»	*3.* »	*April 39*										
49.	»	*4.* »											
			Summe	*31 070*	**)*	*32 421*	*30*	*31 693*	*80*		*727*	*50*	
			ab: Abrechnungssumme April 39	*29 815*	*50*								
			die Auszahlungen			*31 693*	*80*						
			für Mai 39 zu übertragen	*1 254*	*50*	*727*	*50*	—	—		*727*	*50*	

Erläuterung des Betriebsmittel-Restes:

a) Betriebsmittelrest	*1 254*	*50*			
b) Verwahrungen			*67*	—	
c) Vorschüsse				*694*	—
d) Barbestand					*727* 50
				1 321,50 RM	
				67,— »	
				wie oben 1 254,50 RM	

**) Hier zu erläutern.*

Die von Kassen fremder Abr.-Jnt. empfangenen Betriebsmittel, die bei der Buchung durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, z. B.

HStO.-Kasse A ..... *Abr.-Jnt. X*	*0 000*	—
Feldkasse 12. J. D. ..... » *XI*	*0 000*	—
usw.		
Summe		

Vermächtnungen (Mw.)		Vorschüsse (M.)		Einnahmen E XVII a) Lohnsteuer b) Kriegszuschlag c) Wehrsteuer *)		E der Verwaltung		Ausgaben Ap 1 Persönliche Ausgaben laut Auszahlungsliste		Ap 2 Persönliche Ausgaben Friedensgebührnisse		Ap 3 Persönliche Ausgaben andere persönliche Ausgaben		As 4 Sächliche Ausgaben		As 5 Ausgaben für Kriegsgefangene		As 6 Ausgaben für befreundete Mächte		Abrechnungssumme	
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20	
361	30	29 395	—			503	—					237	50	1 130	—						
(rot) 341	30																				
47	—																				
		150	—																		
		(rot) 16 645	—					6 603	—					42	—						
		(rot) 17 940						7 666	—			216	70	57	30						
		(rot) 17 704	—					7 120	—			340	20	243	80						
		(rot) 16 662	—					6 418	—					244	—						
67	—	594	—			503	—	27 807	—			794	40	1 717	10					29 815	50
67		594																			

Nachrichtlich.

Zur Zahlung durch HStO. Kasse A ..... sind übersandt:

L. d. Anordn. Nr. 7 am 3. 4. 39 ..... 523 10

L. d. Anordn. Nr. " " 000 00

Zusammen 000 00

*) Geldbeträge sind je getrennt — mit vorangesetztem a, b oder c — zu buchen und aufzurechnen.

Anlage 4 c

zu Formblatt 4 a und 4 b

Anleitung *)
zur Führung des Geldabrechnungsnachweises
(Formblatt 4 a und 4 b)

1. Für Eintragungen sind zu verwenden:
   a) Vordrucke mit den Spalten 1 bis 9 (zweiseitig) zum Verbleib bei der Zahlstelle.
   b) Vordrucke mit den Spalten 1 bis 9, links, und den Spalten 10 usw., rechts, (zweiseitig) zur Abrechnung mit der Abrechnungsintendantur.
2. Die Eintragungen in den Spalten 1 bis 9 der Vordrucke 1 a und b sind im Durchschreibeverfahren mit Tintenstift zu schreiben, und zwar die Vordrucke nach 1 a als Durchschrift, die Vordrucke nach 1 b als Urschrift.
3. Die Ein- und Auszahlungen sind in den Spalten 1 bis 9 nach der Zeitfolge einzutragen. Mit den Aufzeichnungen für jeden neuen Monat ist jeweils mit Nummer 1 zu beginnen.
4. Bei den Eintragungen ist folgendes zu beachten:
   Zu Spalte 1: Die laufende Nummer ist zugleich Belegnummer.
   „ „ 2: Tag der Eintragung muß mit dem Tag der Zahlung übereinstimmen.
   „ „ 3/4: Abkürzungen sind zulässig, im übrigen genügen in Spalte 4 Stichworte, woraus der Grund der Zahlung und die Verbuchungsstelle der Spalten 10 bis 19 zu erkennen ist.
   „ „ 5: In Spalte 5 sind nur die Betriebsmittelbeträge und die Last- oder Gutschriftbeträge ohne Aenderung des Geldbestandes anzuschreiben.
   „ „ 6: In Spalte 6 sind die Betriebsmittelbeträge und die sonstigen Einzahlungsbeträge anzuschreiben. Last- oder Gutschriften ohne Aenderung des Geldbestandes sind nur in Spalte 5 einzutragen.

*) Auf den Gebrauchsvordrucken ist diese Anleitung nicht abzudrucken.

Zu Spalte 7: Die Auszahlungsbeträge mit Aenderung des Geldbestandes sind in Spalte 7 zu buchen.

„ „ 8: Täglich nach beendetem Zahlgeschäft ist durch Querrechnen der Abschlußzahlen in den Spalten 6 und 7 der Bargeldsollbestand und nach Prüfen und Feststellen der Uebereinstimmung mit dem Bargeldistbestand mit Tagesangabe in Spalte 8 einzutragen.

Zu Anl. 4 c unter 4 zu Spalte 8 siehe Zusatz- und Erläuterungsbestimmungen 3 — S. 241.

„ „ 9: Die Verbuchungsstellen nach den Spalten 10 bis 19, in denen die Beträge gebucht werden, sind abgekürzt hier einzutragen.

„ „ 10 usw.: Die gezahlten Beträge sind in diesen Spalten mit Tinte einzutragen (zu buchen). In den „Bw" und „E" (Einnahme „E XVII" und „E")-Spalten sind die Ausgabebeträge, in den übrigen Spalten die Einnahmebeträge mit roter Tinte, alle anderen Beträge mit schwarzer Tinte einzutragen (zu buchen).

5. Am letzten Tag des Monats sind in den Spalten 10 und 11 die Monatsabschlußsummen und durch Auf- und Querrechnen die Gesamtabschlußsummen in den Spalten 12 bis 20 zu ermitteln und einzutragen. Die Abrechnungssumme der Spalte 20 ist von der Gesamtsumme der Betriebsmittel in Spalte 5 abzusetzen. Darunter sind auf jeweils neuer Zeile

in Spalte 5 der Betriebsmittelrest,
in Spalte 6 die Restverwahrungen,
in Spalte 7 die Restvorschüsse und
in Spalte 8 der Restbestand

einzutragen. Der Restbetrag in Spalte 5 muß mit der Summe der Spalten 7 und 8, abzüglich des Betrages in Spalte 6 übereinstimmen.

6. Die im letzten Monat jedes Vierteljahres nicht abgewickelten „Bw" und „B"-Beträge sind in je einer besonderen Uebersicht mit folgenden Spalten einzeln zu erläutern.

Lfde. Nr. des Geldabrechn.N.	Tag der Eintragung	Einzahlungspflichtiger od. Empfänger	Grund der Eintragung	Restbetrag der Vw. (V.) im Monat RM	Rpf	Vermerke üb. den Zeitpunkt und die Art der Abwicklung

Die vorbezeichneten Uebersichten sind jeweils mit den Geldabrechnungsnachweisen für Juni, September, Dezember und April ohne die zugehörigen „Vw"- und „V"-Belege der Abrechnungsintendantur vorzulegen.

7. Die H.St.O.- und Amtskassen können die Uebersichten nach 6 in Form von Pendelnachweisungen den Abrechnungsintendanturen vorlegen, die sie nach Prüfung möglichst bis zum Ende des Vorlagemonats wieder zurückgeben. In den Pendelnachweisungen sind je nach Zweckmäßigkeit RM-, Rpf-Spalten für die Vierteljahre nebeneinander einzurichten. Andernfalls sind die Veränderungen durch Zusetzen der neuen Beträge und Streichen der abgewickelten Beträge — mit Zeitangabe der Abwicklung — zu führen.
8. Die Abschlußsummen der Auszahlungslisten und die sonst auf Grund von abrechnungsreifen Belegen gezahlten Einzelbeträge der Nebenzahlstellen sind in einfachster Form, getrennt nach den in Betracht kommenden Verbuchungsstellen zusammengestellt, möglichst am Monatsabschlußtag im Geldabrechnungsnachweis für den laufenden Monat unter Abschreibung des Gesamtbetrages von den Vorschüssen, sonst bis zum 5. des neuen Monats im Geldabrechnungsnachweis für den neuen Monat zu buchen. Die Belege über die in der Zusammenstellung aufgeführten Einzelbeträge sind beizufügen.

Formblatt 5
zu I c 6

(Seite 1)

Verwahrungsbuch I

Vw.=Buch I

der ______________________________

— rechnet ab mit Abrechnungsintendantur ____ —

für die Zeit

vom ______________ bis ______________ 19___

Dieses Buch enthält ______________

wörtlich ______________ Seiten.

______________, den ______________ 19___

Inhalt

für 19___ Seite ____
„ 19___ „ ____
„ 19___ „ ____

Das Buch ist geführt von:

vom	bis

Seite

(Seite 2)

Einnahmen						Ausgaben in											
						März				April				Mai*)			
Lfde. Nr.	Tag der Einzahlung	Nr. der Belege	Betrag RM	Rpf	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen und Grund der Einnahme	Tag der Auszahlung	Nr. der Belege	RM	Rpf	Tag der Auszahlung	Nr. der Belege	RM	Rpf	Tag der Auszahlung	Nr. der Belege	RM	Rpf
1	2	3	4		5	6				7				8			

*) Juni bis Januar auf Einlagebogen

(Seite 3)

Seite

den Monaten																
Februar				März				April (Schlußmonat)				Summe der Ausgaben		Bezeichnung des Empfängers und Grund der Ausgabe	Betrag der am Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen	
Tag der Auszahlung	Nr. der Belege	RM	Rpf	Tag der Auszahlung	Nr. der Belege	RM	Rpf	Tag der Auszahlung	Nr. der Belege	RM	Rpf	RM	Rpf		RM	Rpf
17				18				19				20		21	22	

Formblatt C
zu I c 6

Verwahrungsbuch II

Vw.-Buch II

der _____

— rechnet ab mit Abrechnungsintendantur _____ —

für die Zeit

vom _____ bis _____ 19____

Dieses Buch enthält _____

wörtlich _____ Seiten.

_____, den _____ 19____

Das Buch ist geführt von:

vom	bis

(Seite 2 und 3)

Lfde. Nr.	Tag der Zahlung	Nr. der Belege	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen oder des Empfängers	Grund der Eintragung	Betrag der Einnahme RM	Betrag der Einnahme Rpf	Betrag der Ausgabe RM	Betrag der Ausgabe Rpf	Hinweise auf andere Bücher Buch	Hinweise auf andere Bücher Nr.
1	2	3	4	5	6		7		8	

Formblatt 7
10 1 c 6

Seite 1)

Vorschußbuch I

V.-Buch I

der _____

— rechnet ab mit Abrechnungsintendantur _____ —

für die Zeit

vom _____ bis _____ 19____

Dieses Buch enthält _____

wörtlich _____ Seiten.

_____, den _____ 19____

Inhalt:

für 19___ Seite _____
„ 19___ „ _____
„ 19___ „ _____

Das Buch ist geführt von

vom	bis

Seite (Seite 2)

Lfde. Nr.	Zu Spalte 20/21: Tag der Auszahlung	Nr. der Belege	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen und Grund der Einnahme	Einnahmen in: März: Tag der Einzahlung	März: Nr. der Belege	März: RM	März: Rpf	April: Tag der Einzahlung	April: Nr. der Belege	April: RM	April: Rpf	Mai: Tag der Einzahlung	Mai: Nr. der Belege	Mai: RM	Mai: Rpf	Juni*): Tag der Einzahlung	Juni*): Nr. der Belege	Juni*): RM	Juni*): Rpf
1	2	3	4	5				6				7				8			

*) Juli bis Februar auf Einlagebogen

(Seite 3) Seite

Monaten: März: Tag der Einzahlung	März: Nr. der Belege	März: RM	März: Rpf	April (Schlußmonat): Tag der Einzahlung	April (Schlußmonat): Nr. der Belege	April (Schlußmonat): RM	April (Schlußmonat): Rpf	Summe der Einnahmen: RM	Summe der Einnahmen: Rpf	Ausgaben: Bezeichnung des Empfängers und Grund der Ausgabe	Ausgaben: Betrag RM	Ausgaben: Betrag Rpf	Betrag der am Jahresabschluß nicht abgewickelten Vorschüsse: RM	Betrag der am Jahresabschluß nicht abgewickelten Vorschüsse: Rpf
17				18				19		20			22	

Seite 1)

Formblatt 8
zu I c 6

Vorschußbuch II

V.-Buch II

der _____

— rechnet ab mit Abrechnungsintendantur _____ —

für die Zeit

vom _____ bis _____ 19____

Dieses Buch enthält _____

wörtlich _____ Seiten.

_____, den _____ 19____

Das Buch ist geführt von:

vom	bis

(Seite 2 und 3)

Lfde. Nr.	Tag der Zahlung	Nr. der Belege	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen oder des Empfängers	Grund der Eintragung	Betrag der Einnahme RM	Betrag der Einnahme Rpf	Betrag der Ausgabe RM	Betrag der Ausgabe Rpf	Hinweise auf andere Bücher Buch	Hinweise auf andere Bücher Nr.
1	2	3	4	5	6		7		8	

Formblatt 9
μ I c 7 b

(Seite 1)

Titelbuch

der _____

— rechnet ab mit Abrechnungsintendantur _____ —
für laufende Haushaltseinnahmen
für die Zeit
vom _____ bis _____ 19__

Dieses Buch enthält _____

wörtlich _____ Seiten.

_____, den _____ 19__

Das Buch ist geführt von:

vom	bis

Seite

(Seite 2)

Lfde. Nr.	Kassenreste vom Vorjahre		Soll-Einnahme, Ausgabe		Das Soll erhöht sich um		Das Soll vermindert sich um		Rechnungs-Soll		Betrag der monatlichen Ratenzahlung, Tag, von dem ab die Anordnung gilt	Ist-Einnahme (-Ausgabe) März: Tag der Zahlung	März: Nr. der Belege	März		April(*): Tag der Zahlung	April(*): Nr. der Belege	April(*)	
	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf				RM	Rpf			RM	Rpf
1	2		3		4		5		6		7	8				9			

*) Mai — Februar auf Einlagebogen

(Seite 3)

Seite

in den Monaten: März: Tag der Zahlung	März: Nr. der Belege	März		April (Schlußmonat): Tag der Zahlung	April (Schlußmonat): Nr. der Belege	April (Schlußmonat)		Jahres-Ist-Betrag		Kassenreste beim Jahresschluß		Hinweise auf andere Bücher: Buch	Hinweise auf andere Bücher: Nr.	Bezeichnung des Zahlungspflichtigen oder Empfängers	Grund der Haushaltseinnahme oder ausgabe
		RM	Rpf			RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf				
20				21				22		23		24		25	26

Dienststelle

Formblatt 10
zu Ie 11

L. d. Anordn. Nr. _____

Lfde. Nr.	Tag der Anordnung	Einzahlungspflichtiger oder Empfänger	Grund der Zahlung	Betrag der Einzahlungen RM	Rpf	Auszahlungen RM	Rpf	Vermerke

r. Komp. *J. R. 24*
(Nebenzahlstelle)
rechnet ab
mit der Zahlstelle der Zahlmeisterei *I. J. R. 24*
(Abrechnungsintendantur *VIII*)

Formblatt 11
zu Ie 13 und Anlage 1 Nr 10

Anschreibeliste

der Nebenzahlstelle bei der *1.* Kompanie *J. R. 24*

für die Zeit vom *1. Februar 39* bis .....

Diese Liste enthält *50*, wörtlich *fünfzig* Seiten.

N., den *1. Februar* 1939

(Unterschrift)
Hauptmann und *Komp. Führer.*

Das Buch ist geführt von:

(Unterschrift des Rechnungsführers, der das Buch führt, mit Angabe der Zeit in den nebenstehenden Spalten, in der das Buch von ihm geführt ist.)

vom	bis

Bemerkungen:

1. Die Anschreibeliste ist vom Rechnungsführer zu führen.
2. In der Anschreibeliste sind alle Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge der Zeitfolge nach einzutragen. Bei jeder Eintragung ist der jeweilige Geldsollbestand festzustellen.
3. Die Belege sind nach der Nummernfolge geordnet zu verwahren und, wenn sie für die Abrechnung notwendig sind, an die Zahlmeisterei abzugeben.
4. Bei der Monatsabrechnung und deren Prüfung sind die Einnahme- und Ausgabebeträge aufzurechnen. Der Unterschiedsbetrag muß mit dem gutzuschreibenden Geldsollbestand übereinstimmen. Die Summe der abrechnungsreifen Beträge ist in Einnahme und Ausgabe abzusetzen. Die einzelnen Einzelbeträge sind dafür leicht bei jeder Abrechnung monatsweise abwechselnd mit links oder rechts geneigtem Strich zu durchstreichen, wobei der Tag der Abrechnung in der Vermerkspalte anzugeben ist. Der Rest der noch abzurechnenden Beträge mit dem bei der Kompanie verbleibenden Geldbestand ist für den neuen Zeitabschnitt vorzutragen. Die vorbezeichneten Aufrechnungen und Einträge in der Anschreibeliste bewirkt der prüfende Beamte der Zahlmeisterei, der zugleich zum Zeichen der Prüfung neben den Abschlußzahlen in der Vermerkspalte den Feststellungsvermerk einträgt und vollzieht.

Lfde Nr.	Tag der Zahlung und Eintragung	Einzahler oder Empfänger	Grund der Eintragung	Betrag der Einzahlung RM	Rpf	Betrag der Auszahlung RM	Rpf	Geldbestand RM	Rpf	Vermerke (Prüfungsvermerke des Zahlmeisters)
	1939		Übertrag	121	—	—	—	121	—	
1	1. 4.	Zahlstelle I. J. R. 24	Vorschuß für 1. Drill. Apr. 39	2 450	—			2 571	—	—
2	"	Angehörige der Komp.	Auszahlungen lt. Ausz. Liste			2 180	—	391	—	30. 4.
3	"	Hauptfeldw. N.	Nachlaß Schütze A.	4	30			395	30	5. 4.
4	"	Derselbe	Desgl. " B.	7	—			402	30	5. 4.
5	"	Angehörige der Komp.	Auszahlungen lt. Ausz. Liste			30	—	372	30	
6	"	Schütze M. (Urlauber).	Wehrsold f. 3. Drill. März 39			10	—	362	30	30. 4.
7	3. 4.	Angehörige der Komp.	Auszahlungen lt. Ausz. Liste			171	—	191	30	
8	5. 4.	Zahlstelle I. J. R. 24	Einzahlungsbetr. lfde. Nr. 3 u. 4			11	30	180	—	6. 4.
9	6. 4.	Angehörige der Komp.	Auszahlungen lt. Ausz. Liste			62	—	118	—	30. 4.
10	11. 4.	Zahlstelle I. J. R. 24	Vorschuß f. 2. Drill. April 39	1 945	—			2 063	—	—
11	"	Angehörige der Komp.	Auszahlungen lt. Ausz. Liste			1 870	—	193	—	30. 4.
12	13. 4.	Desgl.	Desgl.			75	—	118	—	30. 4.
13	"	Desgl.	Posteinzahlungen	145	—			263	—	14. 4.
14	14. 4.	Zahlstelle I. J. R. 24	Posteinzahlungen			145	—	118	—	14. 4.
15	"	Schmiede X	für Hufbeschlag			7	—	111	—	30. 4.
usw.										
19	21. 4.	Zahlstelle I. J. R. 24	Vorschuß f. 3. Drill. April 39	2 240	—			2 351	—	
20	"	Desgl.	Postauszahlungen	25	—			2 376	—	21. 4.
21	"	Unteffz. B. usw.	Postauszahlungen			25	—	2 351	—	21. 4.
22	"	Hauptfeldw. N.	Nachlaßbeträge lt. Nachw.	47	—			2 398	—	25. 4.
23	"	Angehörige der Komp.	Auszahlungen lt. Ausz. Liste			1 920	—	478	—	
24	22. 4.	Dieselben	Desgl.			273	—	205	—	30. 4.
25	"	Schütze W.	Wehrsold f. 2. Drill. März 39			12	—	193	—	
26	"	Gemeinde X	für Futter			35	—	158	—	
usw.										
30	25. 4.	Zahlstelle I. J. R. 24	Nachlaßbeträge lt. Nachw.			47	—	111	—	25. 4.
31	29. 4.	Feldwebel C.	Vorschuß Rekrutentransport			100	—	11	—	
32	30. 4.	Zahlstelle I. J. R. 24	Vorschuß	150	—			161	—	
			Summe	7 134	30	6 973	30	161	—	
			ab die Auszahlung	6 973	30					
			Bleiben	161	—	—	—	161	—	Festgestellt. (Unterschrift) Zahlmeister. 30. 4. 39
		Zur Last stehender Vorschuß		6 906,— RM						
		Am 30. 4. 39 abgerechnet		6 645,— "						
		Mithin Rest-Vorschuß		261,— RM						
		Davon sind ausgezahlt (lfde. Nr. 31)		100,— "						
		Ergibt Kassenbestand am 30. 4. 39		161,— RM						
33	1. 5.	Zahlstelle I. J. R. 24	Vorschuß f. 1. Drill. Mai 39	2 500	—			2 661	—	
34	"	Angehörige der Komp.	Auszahlungen lt. Ausz. Liste			2 414	—	247	—	
usw.										

Fußnote [1]) u. [2]): Ein- und Auszahlungen zu [1]) mit nach rechtsgeneigten (/), zu [2]) mit nach linksgeneigten (\) Schrägstrichen leicht durchstreichen.

Abrechnungsintendantur *VIII*
(Rechnungsstelle)

Formblatt 12
zu Id 2e

Abrechnungsbuch

für die Zeit vom _____ bis _____ 19___

Dieses Buch enthält _____.

wörtlich _____ Seiten.

_____, den _____ 19___

Das Buch ist geführt von:

vom	bis

I		II			III											
					Kassenbestandsverstärkungen, Ablie-											
Lfde. Nr.	Tag der Buchung	Unterlagen für die Buchung			HStO.-Kasse A		HStO.-Kasse B		HStO.-Kasse C		Amts-Kasse D		usw. auf Einlagebogen*)	
		Datum	Dienststelle	Veranlassung	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
1	2	1	2	3	1		2		3		usw.			
		1939.		*April 1939**)*										
1	*1. 4.*	*Übertrag aus dem Monat März 1939*			*4 763*	*24*	*1 585*	*80*	*2 820*	*09*	*19 870*	*50*	—	—
2	*8. 4.*	*6. 4.*	*HStO. Kasse B*	*Umz.-Kosten Buch-ausgl. 17*	*1 100***) (rot)	—	*1 100***)	—						
3 usw.	"	*6. 4.*	*HStO. Kasse A*	*Desgl. Buchausgl. 19*	*1 050***)	—					(rot) *1 050***)	—		
32	*4. 5.*	*laut Abschl.-Nachw. für April 1939:*												
		a) Einnahmen u. Ausgaben nach Abschn. I (11, 4)			*196 249* (rot)	*24*	*162 987* (rot)	*70*	*283 250* (rot)	*10*	*211 550* (rot)	*30*		
		b) Kassenbestandsverstärkungen u. Ablieferungen nach Abschn. II, 2			*362 769*	*80*	*287 505*	—	*407 109*	*06*	*217 090*	—		
		c) Betriebsmittel der Zahlstellen nach Abschn. II, 3			*165 000* (rot)	—	*120 000* (rot)	—	*122 500* (rot)	—	*13 000* (rot)	—		
33	"	*durch Umbuchung mit fremden Abr.-Jnt.*												
34	*8. 5.*	*6. 5.*	*Abr.-Jnt. II*	*Betriebsmittel-*										
35 usw.	"	"	" *III*	*Umbuchungen*										
45	*11. 5.*	*u. Geldabrechn.-Nachw. der Zahlstellen f. April 1939*												
					6 283	*80*	*6 103*	*10*	*4 179*	*05*	*12 410*	*20*		
													43 176	*15*
													68 724	*09*
													111 900	*24*

Anmerkungen:

*) *Einlagebogen, durch die die Spalten I/11 und IV/V nicht verdeckt sind, nach Bedarf.*

**) *Jeder Monat ist für sich abzuschließen. Gegen Ende und Anfang j. Mts. ist es prüfen, ob die Eintragung den abgelaufenen oder neuen Monat betrifft.*

noch III				IIIa					IV				V
ferungen für die				Betriebsmittel für Zahlstellen					Summe der				
Feldkasse R. J. D.		Feldkasse		auf Rechnung der eigenen		auf Rechnung fremder Abrechn. Intendantur		Bezeichnung der fremden	Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) bei der Reichshauptkasse		Ablieferungen (Gutschriften) bei der Reichshauptkasse		Vermerke
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		RM	Rpf	RM	Rpf	
				1		2			1		2		
3 000	—	7 200	—	87 448	18	—	—		126 687	81	—	—	
											854 037	34	
764 500	—	489 000	—					siehe Sonder-Erläuterungen laut Abschl.-Nachw.	2 527 973	86			
762 800 (rot)	—	486 700 (rot)	—	1 515 000	—	155 000	—						
						155 000 (rot)	—				155 009	—	
				16 000	—				16 000	—			
				15 000	—				15 000	—			
				1 564 724 (rot)	09						— 1 564 724	09	
4 700	—	9 500	—	68 724	09	—	—		2 685 661	67	2 573 761	43	
									2 573 761	43			
									111 900	24			

Festgestellt

....., den .....

Rechnungsstelle
(Unterschrift des verantwortlichen Beamten)
(Dienststellung)

Richtig.

....., den .....

Abrechnungsintendantur ...

J. A.

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

Abrechnungsintendantur *VIII*
(Rechnungsstelle)

Formblatt 13
u. 1d 2 d

Titelbuch

für Monat *April* 19*39*

Dieses Buch enthält _____

wörtlich _____ Seiten.

_____ den _____ 19____

Das Buch ist geführt von:	vom	bis

Nr.	Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle	Unterschiedsbeträge bei den Kassen: Kassenbestandsverstärkungen		Unterschiedsbeträge bei den Kassen: Ablieferungen		Betriebsmittel der Zahlstellen: der eigenen		Betriebsmittel der Zahlstellen: fremder Abrechnungs-Intendantur		Kassen-(Geld-)bestand		Verwahrungen		Vorschüsse	
		RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
1	2	3a		3b		4a		4b		5a		5b		5c	
	A. Kassen														
	HStO. K. A	362 769	80			133 000	—	32 000	—	2 879	50	756	08	4 160	38
	„ B	287 505	—			90 000	—	30 000	—	2 040	20	1 107	10	5 170	—
	„ C	407 109	06			115 500	—	7 000	—	3 120	—	880	—	1 939	05
	usw.														
	A. K. D	217 090	—			8 000	—	5 000	—	7 910	06	5 319	86	9 820	—
	usw.														
	F. K. 8. J. D.	764 500	—			718 800	—	44 000	—	4 700	—				
	„	489 000	—			449 700	—	37 000	—	9 500	—				
	usw.														
	Summe A	2 527 973	86			1 515 000	—	155 000	—	30 149	76	8 063	04	21 089	43
												43 176	15		
	Dazu: Summe B											68 724	09		
												111 900	24		
	Es entfallen auf:														
	Abrechn. Jnt. I							79 000	—						
	„ IV							12 000	—						
	„ X							43 000	—						
	„ XI							7 000	—						
	„ XII							14 000	—						
						Summe wie oben		155 000	—						

Einnahmen				Ausgaben													
E XVII		E		Ap 1		Ap 2		Ap 3		As 4		As 5		As 6			
a) Lohnsteuer b) Kriegszuschlag c) Wehrsteuer	*)	der Verwaltung		nach der Auszahlungsliste		Persönliche Ausgaben Friedensgebührnisse		andere persönliche Ausgaben		Sächliche Ausgaben		Ausgaben für Kriegsgefangene		befreundete Mächte			
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf		
6		7		8		9		10		11		12		13			
4 837	45	24	—	1 855	—	90 387	50	32 923	25	76 944	94						
6 708	20	9 814	10	2 300	—	87 210	—	17 500	—	71 500	—						
7 200	—	2 850	10	4 300	—	120 150	50	8 750	—	160 099	70						
3 210	—	750	30	2 958	—	39 850	20	19 320	30	153 382	10						
20 955	65	13 438	50	11 413	—	337 598	20	78 493	55	460 926	74						
34 394	15	RM						888 431	49								
								34 394	15								
								854 037	34								
								1 564 724	09								
								2 418 761	43								

Festgestellt[1])

....., den 19

Rechnungsstelle

(Unterschrift des verantwortlichen Beamten)

(Dienststellung)

Richtig

....., den 19

Abrechnungsintendantur

I. A.

(Unterschrift des Sachbearbeiters)

*) Geldbeträge sind je getrennt — mit vorangesetztem a, b oder c — zu buchen u. aufzunehmen.

[1]) Die Abschl.Nachw. der Rechnungsstelle nach dem Formbl. 2a HStO.-Kassen ist wie das Titelbuch der Rechnungsstelle — siehe oben — festzustellen und zu bescheinigen.

Nr.	Bezeichnung der Kasse oder Zahlstelle	Unterschiedsbeträge bei den Kassen: Kassenbestandsverstärkungen RM	Rpf	Unterschiedsbeträge bei den Kassen: Ablieferungen RM	Rpf	Betriebsmittel der Zahlstellen: der eigenen RM	Rpf	Betriebsmittel der Zahlstellen: fremder Abrechnungs-Intendantur RM	Rpf	Kassen-(Geld-)bestand RM	Rpf	Verwahrungen RM	Rpf	Vorschüsse RM	Rpf
1	2	3a		3b		4a		4b		5a		5b		5c	
	B. Zahlstellen					**Betriebsmittelrest**		**nachrichtlich**							
	I. J. R. 24					*1 254*	*50*			*727*	*50*	*67*	—	*694*	—
	II. J. R. 24					*466*	*82*	*12 000*	—	*87*	*32*	*40*	*50*	*420*	—
	III. J. R. 24					*315*	*50*	*11 000*	—	*215*	*50*			*100*	—
	usw.					*1 241*	*27*	*8 000*	—	*441*	*27*			*800*	—
	I. Ers. J. R. 24					*1 410*	—			*680*	*50*	*20*	*50*	*750*	—
	Pi. Ers. Baln. 5					*1 805*	*20*			*605*	*20*			*1 200*	—
	usw.					*702*	—			*642*	—			*60*	—
						810	—			*960*	—	*150*	—		
						312	*50*			*312*	*50*				
						406	*30*			*406*	*30*				
						60 000	—			*50 000*	—	*10 000*	—	*20 000*	—
						68 724	*09*	*31 000*	—	*55 078*	*09*	*10 278*	—	*23 924*	—

68 724, 09 RM

Einnahmen			Ausgaben									
E XVII	E		Ap 1		Ap 2		Ap 3		As 4		As 5		As 6	
a) Lohnfuhren b) Kriegsgefangene c) Nichtfuhren *)	der Verwaltung		Persönliche Ausgaben nach der Auszahlungsliste		Persönliche Ausgaben Friedensgebührnisse		Persönliche Ausgaben andere persönliche Ausgaben		Sächliche Ausgaben		Ausgaben für Kriegsgefangene		Ausgaben für befreundete Mächte	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
8	7		8		9		10		11		12		13	
		503	—	27 807	—			794	40	1 717	10				
		352	—	35 810	—			160	—	1 205	20				
		500	—	31 480	—			125	—	703	15				
		200	—	22 260	—			841	40	1 320	—				
		672	47	44 209	—					44 500	—				
		581	50	35 810	—			730	50	18 102	—				
		324	—	38 290	—			214	50	18 207	—				
		748	—	23 115	—			418	—	22 605	—				
		531	10	35 440	—			200	—	17 810	20				
		346	21	32 802	—			165	—	15 204	40				
		4 000	—	556 912	05			53 712	43	612 312	04				
		8 758	28	958 935	05			36 861	23	547 686	09				
								1 573 482	37						
							—	8 758	28						
								1 564 724	09						

*) Geldbeträge sind je getrennt – mit vorangesetztem a, b oder c – zu buchen und aufzurechnen

Zahlmeisterei .....

— Zahlstelle —
rechnet ab mit der
Abrechnungsintendantur .....

Anlage
zu Nr. 1158
Formblatt 13 a
zu 1 d 3

An die **Zahlmeisterei** .....

Die Nebenzahlstelle .....
(Truppenteil, Bezeichnung)
ist ab ..... aus dem Verbande de .....
ausgeschieden. (Batl. usw.)

Die Nebenzahlstelle hat folgende Vorschußbeträge noch nicht abgerechnet:

Restvorschuß	. . . . .	RM
Vorschuß am	. . . . .	"
" "	. . . . .	"
" "	. . . . .	"
	Summe	RM

die mit der neuen Zahlstelle und der für sie zuständigen Abrechnungsintendantur abzurechnen sind.

Der Betrag von ..... RM ist im Geldabrechnungsnachweis für Monat ..... unter lfd. Nr. ..... in der Betriebsmittelspalte und in der V.-Spalte „rot" gebucht. Um entsprechende Gegenbuchung in den vorbezeichneten Spalten „schwarz" und Weitergabe der anliegenden Durchschrift an die zuständige Abrechnungsintendantur wird ersucht.

.....
(Unterschrift)
Zahlmeister

a) Urschrift zum Geldabrechnungsnachweis der neuen Zahlstelle.
b) 1. Durchschrift an die (für die neue Zahlstelle zuständige) Abrechnungsintendantur .....

den .....
(Datum)

Der Betrag von ..... RM ist im Geldabrechnungsnachweis für Monat ..... unter lfd. Nr. ..... in der Betriebsmittel- und Vorschußspalte „schwarz" gebucht.

.....
(Unterschrift)
(Zahlmeister)

Dienststelle: *1. Komp. J. R. 24*
rechnet ab
mit Zahlmeisterei *I J R. 24*
(Abrechnungsintendantur *VIII Breslau*)

Formblatt 14
(z. H. b.) und H. f. I.

A. Personal-Stärkeberechnung

und

B. Verpflegungsabrechnung

für den Monat *April* 1939

A. Personal-Stärkeberechnung

Tag	Veränderungen bei Mehrsoldempfängern der Mehrsoldgruppen 1—15 mit Angabe des Namens, bei Zugeteilten mit Angabe des Truppenteils	Veränderungen bei: bei eigenem Einheit: Offiziere	Beamte	Unteroffiziere	Mannschaften	Zugeteilten: Offiziere	Beamte	Unteroffiziere	Mannschaften	Vermerke
	Stärke am letzten Tage des Vormonats	2	1	16	151	—	—	2	7	
	Veränderungen am:									
1.	1. 4.	2	1	16	151	—	—	2	7	
2.	Ltn. A vom 1. Ers. J. R. 24 versetzt	+ 1								
	2. 4.	3	1	16	151	—	—	2	7	
3.	3. 4.	3	1	16	151	—	—	2	7	
4.	Feldw. B vom 7./J. R. 24 zugeteilt							+ 1		
	4. 4.	3	1	16	151	—	—	3	7	
5.	bis 10. usw.									
11.	Unteffiz. C., D., 7 Pioniere zur 1. Pi. 28 zurück ohne Wehrsold für 2. Monatsdrittel							— 2	— 7	
	11. 4.	3	1	16	151	—	—	1	—	
12.	bis 15. usw.									
16.	Obltn. B. auf Sonderkommando ohne Verpflegung in Natur, Verpfl. Geld von hier (8. J. Div. 14. 4. 39 Ia Nr. .....) ..... 16. 4.	3	1	16	151	—	—	1	—	
17.	Oblin. B. Selbstverpfleger ..... 17. 4.	3	1	16	151	—	—	1	—	
18.	Oblin. B. Selbstverpfleger, Schz. M.Wgr. 15, 2Schützen gefallen; Unteffizre. Q., R., S., Gefr. T. verwundet in das Feld-Lazarett 8. J. D.; zugeteilter Feldw. B. zur 7./J. R. 24 zurück			— 3	— 4			— 1		
	18. 4.	3	1	13	147	—	—	—	—	
19.	Oblin. B[1]) Selbstverpfl. vom Sonderkdo. erck. 19. 4.	3	1	13	147	—	—	—	—	[1]) für 19. keine Verpflegung in Natur
20.	20. 4.	3	1	13	147	—	—	—	—	
21.	21. 4.	3	1	13	147	—	—	—	—	
22.	bis 23. usw.									
24.	Ltn. A. zum 17. MG.-Lehrgang Spandau vom 24. 4. — 19. 5. 3.	— 1								
	24. 4.	2	1	13	147	—	—	—	—	
25.	Oblin. B. verwundet in das Feldlaz. 8. J. D.; Ltn. E. von der 10./J. R. 24 zugeteilt; Feldw. G. zum 1. Ers. J. R. 24 versetzt	— 1		— 1		+ 1				
	25. 4.	1	1	12	147	1	—	—	—	
26.	bis 29. usw.									
30.	17 Schützen vom 1. Ers. J. R. 24 versetzt				+ 17					
	30. 4.	1	1	12	164	1	—	—	—	

Sachlich richtig hinsichtlich der Veränderungen

..... den 19

(Unterschrift

Oblin. und Komp. Führer

B. Verpflegungsabrechnung

a) Zustehende Verpflegungssätze				b) Empfangene Verpflegungssätze laut Empfangsschein usw.							Benennung des Magazins oder Empfangsortes
am	für Gesamtverpflegungsstärke	abzusetzende Verpflegungsgeldsätze	für den Naturalempfang	vom	für Tage	Verpflegung: Magazin-	Verpflegung: Unternehmer	Verpflegung: Quartier-	Verpflegung:		
				31. 3.	3	525	—	—	—		Verpfl. A. St. X
1.	179	—	179	3. d.	4	720					" " " Y
				7.	3	543					" " " Z
2.	180	—	180	10.	2	—	—	362			
3.	180	—	180	13. usw.	1		172				in U
				26.	4	648					Verpfl. A. St. J
4. usw.	181	—	181		30	4 253	516	362	—		
						dazu:	5 131 14	insgesamt empfangen Mehrempfang aus März 19			
							5 145 5 120	laut Ba stehen zu			
11. usw.	172	—	172				25	mithin Mehrempfang April 19.			
								Ausgleich durch Minderempfang im Monat Mai 19 . .			
16.	172	1	171								
17.	172	1	171								
18.	164	1	163								
19.	164	1	163								
20.	164	—	164								
21. usw.	164	—	164								
								Aufgestellt und Gerechnet			
24.	163	—	163					. . . . . , den . . . . . 19 . .			
								. . . . .			
								(Unterschrift			
								Unstf. und Rechnungsführer			
25. usw.	162	—	162					Festgestellt			
								. . . . . , den . . . . . 19 . .			
30.	179	—	179					(Unterschrift)			
	Summe . . .	6	5 120					Oberzahlmeister			

Nach Bedarf sind die Abschlußergebnisse der Einheiten für das Bataillon zusammenzustellen und der Mehr- oder Minderempfang für das Bataillon zu ermitteln.

Dienststelle: *1. Komp. J. R. 24*

rechnet ab

mit Zahlmeisterei *I. J. R. 24*

(Abrechnungsintendantur *VIII Breslau*)

Formblatt 13

zu Ho (a) 1

Auszahlungsliste

für Monat *April* 1939

Abschnitt	A	Offiziere	der eigenen Einheit
"	B	Beamte	
"	C	Unteroffiziere	
"	D	Mannschaften	
"	E	Zugeteilte von fremden Einheiten	
"	F	Nachträglich ausgezahlt	
"	G	Zusammenstellung der Geldbeträge nach den Abschlußzahlen der Abschnitte A bis F	

Kdo. Nr.	Des Empfängers Dienstgrad	Name	Wahrscheinlichkeitsgruppe	Gezahlt wurden: Wehrsold für 1. Monatsdrittel des laufenden Monats	Wehrsold für 2. Monatsdrittel des laufenden Monats	Wehrsold für 3. Monatsdrittel des laufenden Monats	Frontzulage für abgelaufenen 1. Monat	Frontzulage für laufenden 2. Monat	Befriedigungsentschädigung bar Putzzuggeld	Befriedigungsentschädigung an Heeresfinanzkasse
				am | RM | Rpf	am | RM | Rpf	am | RM | Rpf	am | RM | Rpf	am | RM | Rpf	am | RM | Rpf	am | RM | Rpf
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	A. Offiziere										
1	Oblt.	B.	9	1. 24 —	11. 24 —	21. 24 —	1. 00 00	21. 00 00	1. 30 —		
2	Leutn.	C.	10	3. 20 —	11. 20 —	21. 20 —	3. 00 00	21. 00 00	1.		30 —
3	"	A.	10	— — —	11. 20 —	21. 20 —	— — —	00 00			
		Summe A		44 —	64 —	64 —	00 —	— —	00 00	30 —	30 —
	usw.										
	D. Mannschaften										
1	Stabsgefr.	A.	15	1. 12 —	14. 12 —	21. 12 —	1. 00 00	21. 00 00			
2	bis 16. usw.										
17	Gefr.	T.	15	1. 12 —	14 12 —	— —	1. 00 00				
18	bis 130. usw.										
131	Schütze	M.	15	3. 12 —	11. 12 —		3. 00 00				
132	"	O.	16	3. 10 —	11. 10 —		3. 00 00				
133	"	P.	16	3. 10 —	11. 10 —		3. 00 00				
134	bis 147. usw.										
		Summe D		1 572 —	1 572 —	1 528 —	00 00	60 00			
	usw.										
	F. Nachträglich ausgezahlt										
1	Schütze	W.	15	22. 12 —							
	usw.										
		Summe F		22 —	— —	— —	— —	— —	— —		

Wehrsold mit 1 850,— RM. Frontzulage mit 270,— RM. Bekleidungsentschädigung mit 60,— RM am 1. 4. 39 ausgezahlt.

Wehrsold für D, lfde. Nr. 141, 142, 147 mit 30,— RM am 1. 4. 39 ausgezahlt.

Wehrsold mit 111,— RM., Frontzulage mit 60,— RM am 3. 4. 39 ausgezahlt.

	(Unterschrift) Uffz. u. Rechn. Führer	*(Unterschrift) Feldw. als Zeuge*	*(Unterschrift) Uffz. u. Rechn. Führer*	*(Unterschrift) Feldw. als Zeuge*	*(Unterschrift) Uffz. u. Rechn. Führer*	*(Unterschrift) Feldw. als Zeuge*
	G. Zusammenstellung der Geldbeträge					
1	Abschnitt A.	44 —	64 —	64 —	00 00	00 00	30 —	
2	" B.	24 —	24 —	24 —	00 00	00 00	30 —	30 —
3	" C.	267 —	267 —	205 —	00 00	00 00		
4	" D.	1 572 —	1 572 —	1 528 —	00 00	00 00		
5	" E.	84 —	18 —	— —	00 00	— —		
6	" F.	22 —	— —	— —	— —	— —		
	Gesamtsumme	2 013 —	1 945 —	1 821 —	00 00	00 00	60 —	30 —

Sachlich richtig in den Spalten 1 bis 3.

———, den ——— 19—

(Unterschrift)
Oberlt. u. Komp. Führer

Aufgestellt und gerechnet.

———, den ——— 19—

(Unterschrift)
Uffz. u. Rechn. Führer

Festgestellt

———, den ——— 19—

(Unterschrift)
Oberzahlmeister

Durchschrift bleibt bei der ausfertigenden Dienststelle.

Formblatt 16

zu II c (a) 4

Dienststelle _____

rechnet ab

mit Zahlmeisterei _____

Nr. _____

Im Vordruck laufend im Block zu 50 oder 100 Blatt)

(Abrechnungsinkendantur _____)

Urschrift an Zahlmeisterei _____

_____

Dem _____ (Dienstgrad) _____ (Name) vorgenannten Truppenteils — ____ Komp. Schw. Batt. — ist der am _____ zustehende Wehrsold mit ____ RM ausgezahlt und in der Ausz. L. unter Nr. _____ eingetragen.

Außerdem wurde ____ gezahlt: _____

_____

_____

____ RM erhalten

den _____ 19__

(Unterschrift des Empfängers)

den _____ 19__

(Unterschrift)

Zahlmeister

Rückseite dieses Abschnitts mit gleichem Vordruck wie oben!

Dieser Abschnitt wird mit untergelegtem Blaupapier umgelegt, so daß dieser Abschnitt (Urschrift) für die fremde Zahlmeisterei und der obige Abschnitt (Durchschrift) für die eigene Dienststelle als Rechnungsbeleg verwendet werden kann.

Formblatt 17
Zu 2e (a) 8

_____ den _____

Zahlmeisterei _____
rechnet ab mit
Abrechnungsintendantur _____

An
Zahlm. _____

Der am _____ hier eingetroffene _____
_____
(Dienstgrad, Name)
vom _____
(Komp. Truppenteil)
fordert Wehrsold für die Zeit vom _____
Bekleidungsentsch. für den Monat _____
Frontzulage für die Zeit _____
aus Anlaß des Einsatzes _____
Er erklärt, daß er die Forderung bei einer anderen Stelle noch nicht erhoben hat.
Nach seinen Angaben befand er sich in der Zwischenzeit bei _____
_____

Zahlmeisterei _____
rechnet ab mit
Abrechnungsintendantur _____

(Unterschrift)
Zahlmeister

Zurück den _____

Wehrsold, Bekleidungsentschädigung und Frontzulage sind für obenbezeichnete Zeit hier oder von einem anderen Truppenteil noch nicht gezahlt worden.

Der Wehrsold kann mit _____ RM
die Bekleidungsentschädigung mit _____ RM
die Frontzulage mit _____ RM für _____
gezahlt werden.

Die Bekleidungsentschädigung mit _____ RM ist zur Gutschrift auf das Konto (Nr. _____) bei der H.-Kl.-Kasse angewiesen worden.

Der Wehrsold, die Bekleidungsentschädigung und die Frontzulage ist mit den obigen Beträgen und für die angegebene Zeit als gezahlt in der Restauszahlungsliste auf Grund vorliegender Rückschrift vorgemerkt worden.

Die Zahlmeisterei _____ bittet auf Grund vorliegenden Schreibens um Auszahlung der angegebenen Beträge oder, wenn sich der Genannte nicht mehr bei der Dienststelle befindet, um Veranlassung der Auszahlung durch die neue Dienststelle (Zahlmeisterei), der hierfür dieses Schreiben zuzusenden ist. Um Rücksendung dieses Schreibens wird gebeten, wenn die Auszahlung aus besonderen Gründen, die anzugeben wären, nicht möglich ist.

(Dienststempel)

(Unterschrift)
Zahlmeister

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formblatt 18

Zu II c (c) 11

Ueber die . . . . . Komp.

an

Zahlmeisterei .....

(des Feldtruppenteils)

.....

Die mir zustehende Bekleidungsentschädigung von 30 RM monatlich, bitte ich, fortlaufend — für den Monat . . . . . an die Heereskleiderkasse zur Gutschrift bei meinem Konto Nr. . . . . — abzuführen — mir bar auszuzahlen. Ich habe bei der Heereskleiderkasse kein Schuldkonto.

....., den ..... 193...

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung, letzter Friedenstruppenteil)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Formblatt 19

Zu 11 d 3 (b)

Ueber die . . . . . Komp.
an Zahlmeisterei .....

(Friedenstruppenteil)

zur Weitergabe an .....

I. Die mir zustehenden Friedensgebührnisse bitte ich bis auf Widerruf

Zu 1
Vorzugsweise beantragen

1. zur Ueberweisung auf mein — das Konto Nr. . . . . .

(Postscheckamt, Bank, Sparkasse usw.)

.....

(Namen des Kontoinhabers)

Zu 2
nur beantragen, wenn Ausführung nach 1 nicht ermöglicht werden kann

2. zur Uebersendung durch die Post an

.....

(Namen)

.....

(Ort, Straße, Nr., Stock)

Zu 3
nur ausnahmsweise beantragen, wenn Ausführung nach 1 und 2 ausgeschlossen ist

3. zur Barauszahlung am Fälligkeitstag durch die H.St.O.Kasse .....

an .....

(Name, Wohnort, Straße, Nr., Stock)

der — die sich durch . . . . . ausweist, anzuweisen.

11 Ich habe meine

.....

(Vor- u. Zuname, ggf. Mädchenname)

.....

(Wohnort, Straße, Nr., Stock,
Vorder — Hinter — Gartenhaus)

beauftragt, Auskünfte über den Familienstand auf Anfrage der das Friedensgehalt anweisenden Dienststelle zu erteilen oder ihr unaufgefordert Veränderungen im Familienstand die die Höhe der Friedensgebührnisse verändern können, mitzuteilen.

....., den ..... 193...

(Unterschrift)
(Dienstgrad und Dienststellung)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Dienststelle)

rechnet ab

mit Zahlmeisterei _____

(Abrechnungsintendantur _____)

Formblatt 20
zu II e 1

Verpflegungsgeld-Auszahlungsliste

für den Monat _____ 19____

Lfde. Nr.	Dienstgrad	Name	Erläuterung laut Personal-Stärkeberechnung					Betrag		Unterschrift des Empfängers als Quittung.
			Grund	vom	bis	Tage	Einheitssatz RM	Rpf	RM	Rpf
1	2	3	4a	4b		4c	4d		5	6

Aufgestellt und gerechnet:

den _____ 19____

(Unterschrift)
Unterfr. u. Rechn. Führer

Festgestellt

den _____ 19____

(Unterschrift)
Zahlmeister

Dienststelle: *1. Batterie A. R. 5*
rechnet ab
mit der Zahlmeisterei *I. Abt. Art. Regt. 5*
(Abrechnungsintendantur *VIII Breslau*)

Formblatt 21
Zu II (g) 1

Futternachweis

für den Monat *April* 1939

Planstärke: *10* schwerste Zugpferde, Satz I
20 schwere " , " I
50 leichte " , " II
95 Reitpferde , " II
15 schwere Tragtiere , " II
— Kleinpferde , " III
— leichte Tragtiere , " III
— Zugochsen, schwere über 750 kg
— " , schwere bis 750 "
— " , mittlere " 500 "
— " , leichte " 300 "
— Hunde
— Tauben

---

oder:

Dienststelle: *I. J. R. 24*
rechnet ab
über Zahlmeisterei *I. J. R. 24*
mit Abrechnungsintendantur *VIII Breslau*

Futternachweis

für den Monat *April* 1939

Planstärke

Bestnd.-Stab	— Einheit — 1.	2	3.	4				Summe	
				4				4	schwerste Zugpferde, Satz I
12	8	8	8	32				68	schwere " , " I
				4				4	leichte " , " II
10	1	1	1	31				44	Reitpferde , " II
				4				4	schwere Tragtiere , " II
									Kleinpferde , " III
				6				6	leichte Tragtiere , " III
									Zugochsen, schwere über 750 kg
									usw wie oben

a) Stärkeberechnung

Tag	Erläuterung der Veränderungen	schwerste und schwere Zugpferde	leichte Zugpferde, Reitpferde, schwere Tragtiere	Kriegspferde, leichte Tragtiere	Zugochsen: schwere über 750 kg	Zugochsen: schwere bis 750 kg	Zugochsen: mittlere	Zugochsen: leichte	Hunde	Tauben
	Stärke am letzten Tage des Vormonats	27	93	4						
1	*In das Pferdelazarett 8 J D*	— 2	— 1	—						
	1. d.	25	92	4						
2	*Aus der Pferdesammelstelle VIII A K*	+ 3	+ 1							
	2. d.	28	93	4						
3	*Verender*		— 1							
	3. d.	28	92	4						
4	*Keine Veränderung*	4. d. 28	92	4						
5	*Keine Veränderung*	5. d. 28	92	4						
usw. 12.	*Im Biwak bei X zugelaufen*		+ 1							
	12. d.	28	93	4						
usw. 18.	*Am 12. zugelaufenes Pferd an I J R 24 zurückgegeben*		— 1							
	18. d.	28	92	4						
usw. 25.	*Zum I J R 24 kommandiert*	— 4	— 8							
	25. d.	24	84	4						
usw. 30	*Vom I J R 24 zurück*	+ 4	+ 8							
	30. d.	28	92	4						
										Summe

Sachlich richtig hinsichtlich der Veränderungen und Tagesstärken.

_____, den _____ 19__

(Unterschrift)

Oberleutnant u. Batterieführer

b) Zustehende Futtersätze

für Pferde und Tragtiere Satz I	Satz II	Satz III	für Zugochsen schwere über 750 kg	schwere bis 750 kg	mittlere	leichte	Hunde	Tauben
28	92	4						
28	93	4						
28	92	4						
28	92	4						
28	92	4						
28	93	4						
28	92	4						
24	84	4						
28	92	4						
792	2 667	120						

Aufgestellt und gerechnet

_____, den _____ 19_

(Unterschrift)

Unteroffizier u. Rechnungsführer

Die errechneten Abschlußzahlen der zustehenden Futtersätze und Futterarten nach den bezüglichen Einheitsfuttersätzen und Futterarten sind mengenmäßig festzustellen und hinter den Abschlußzahlen zu radieren. Z. B.

792 × Haferlab = — t — kg — g Hafer
2 667 × " = — t — kg — g "
120 × " = — t — kg — g "
Summe = — t — kg — g Hafer

792 × Heulab = — t — kg — g Heu
2 667 × " = — t — kg — g "
120 × " = — t — kg — g "
Summe = — t — kg — g Heu

792 × Strohlab = — t — kg — g Stroh
2 667 × " = — t — kg — g "
120 × " = — t — kg — g "
Summe = — t — kg — g Stroh

Bei den Gebrauchsvordrucken ist dieser Teil abgeschnitten.

c) Empfangene

laut Empf. Schein vom	für Tage	Futterausgabestelle
31 3.	1	Verpfl. Ausgabestelle 8 J D
1 4.	2	desgl.
usw.		
11.	2	Verpfl. Ausgabestelle. Armee-Verpfl. Lager VIII
usw.		
18.	3	H Verpfl. Amt X
usw.		
24.	1	Verpfl. Ausgabestelle 20 J D
usw.		
29.	1	Verpfl. Ausgabestelle 20 J D
		Insgesamt
		dazu Mehrempfang aus März 1939
		Summe
		nach B stehen zu
		Mithin Mehrempfang
		Ausgleich durch Minderempfang im Monat Mai 1939

Bei den Gebrauchsvordrucken ist dieser Teil abgeschnitten!

Futtermengen

Hafer			Heu			Stroh															Vermerke
t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	
0	000	000	0	000	000	0	000	000													
0	000	000	—	—	—	—	—	—													
0	000	000	0	000	000	0	000	000													
0	000	000	0	000	000	0	000	000													
	000	000																			

Festgestellt

_______________ , *den* _______________ *19*____

(Unterschrift)

Zahlmeister

1. Nach Bedarf sind die Abschlußergebnisse der Einheiten für das Bataillon zusammenzustellen und der Mehr- oder Minderempfang für das Bataillon zu ermitteln.
2. Die bisher geführten Spalten »Hunde«, »Tauben« und »Geldvergütung für Hundefutter« fallen fort.

   Empfangene und angekaufte Futtermengen für Hunde und Tauben sind auf besonderen dem Futternachweis beizufügenden Belegen unter Zugrundelegung der nach b) zustehenden Futtersätze abzurechnen.

Einzelerlasse über Kassen- und Abrechnungswesen.

Betriebsmittel.

O.K.H. (BdE) 4. 9. 39 — 59 — Z (I) — H.M. S. 262 Nr. 605.

1. Die Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln nach den §§ 47, 48 und 51 RWB. durch die Heereskassen und die Wehrkr.-Verw. sowie ihre Überwachung gemäß § 52 RWB. fallen bis auf weiteres fort. Ermächtigungsschreiben gemäß § 50 RWB. werden bis auf weiteres nicht erteilt.

2. pp.

3. Für die auf den 30. Tag folgende Zeit melden die Zahlstellen jeweils den 10tägigen Bedarf an Betriebsmitteln (Zahlungsmitteln) in einer Summe rechtzeitig (mögl. 10 Tage, spätestens aber 5 Tage vor der Abhebung) unter Angabe der gewünschten Geldsorten bei ihrer geldversorgenden Kasse (Heeresstandort-, Amts- oder Feldkasse) oder — falls diese nicht bekannt ist — bei dem zuständigen Divisions- usw. Intendanten an. Im letzteren Falle benachrichtigt der Divisions- usw. Intendant unverzüglich die anmeldende Zahlstelle und die geldversorgende Kasse.

Am Bedarfstage erhebt die Zahlstelle die Zahlungsmittel bei der zuständigen Kasse. Der mit der Abhebung betraute Beamte der Zahlstelle hat eine vom Kommandeur usw. ausgefertigte Vollmacht vorzulegen, sich über seine Person auszuweisen und auf der Vollmacht über den Betrag zu quittieren.

Die (H.St.O.-, Amts-) Kassen erheben die benötigten Zahlungsmittel am Bedarfstage bei der zuständigen Reichsbankanstalt, in Berlin (ausgenommen Spandau) bei der Reichshauptkasse. Die Feldkassen sind berechtigt, die Zahlungsmittel bei jeder beliebigen Reichsbankanstalt gegen Hingabe eines grünen Schecks mit rotem Streifen zu erheben. Einige Tage vor dem Geldempfangstage sind der Reichsbankanstalt usw. der abzuhebende Betrag und die gewünschten Geldsorten mitzuteilen.

Geldversorgung der Heereskassen.

O.K.H. 29. 8. 39 59 a VA/Ag V I/V 1 XI 3 Nr. 7434/39.

Mit Bezug auf Erlaß v. 4. 4. 39 — 59 a VA/Ag V I/V 1 XI 3 — unter 8 — wird darauf hingewiesen, daß Heereskassen in Standorten, in denen sich keine Reichsbankanstalt befindet, Bargeld von der zuständigen Reichsbankanstalt auf Verlangen durch die Post portofrei zugesandt wird.

Hiervon muß zur Ersparung von Zeit und mit Rücksicht auf die angespannte Kraftfahrzeug- und Betriebsstofflage in allen möglichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß von den Heeresstandortkassen, an deren Standort sich eine Reichsbankanstalt befindet, an Dienststellen weiße Reichsbankschecks anstatt Bargeld nur in durch örtliche oder dienstliche Verhältnisse bedingten Sonderfällen zur Selbstabhebung des Betrages bei der Reichsbankanstalt ausgehändigt werden dürfen.

Heeresstandortkassen, an deren Standort sich keine Reichsbankanstalt befindet, dürfen in keinem Fall an Dienststellen weiße Reichsbankschecks aushändigen mit der Weisung, das Bargeld bei der zuständigen Reichsbankanstalt selbst abzuholen.

Geldversorgung der Dienststellen des Feldheeres.

O K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 6. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI B 1.

Nach I b der Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz sind für die Geldversorgung aller Dienststellen des Feldheeres außerhalb des Reichsgebietes ausschließlich die Feldkassen zuständig. Die Feldkassen erheben die notwendigen Geldmittel bei den nächstgelegenen Reichsbankanstalten oder Reichskreditkassen durch Hingabe grüner Schecks mit roten Streifen. Diese Schecks müssen neben der Unterschrift des Beamten der Feldkasse den Sichtvermerk des zuständigen Intendanten und den Abdruck des Dienststempels der Dienststelle des Intendanten — ggf. mit der Feldpostnummer dieser Dienststelle — tragen. Auch darf auf den Schecks die vorgeschriebene Angabe der für die Feldkasse zuständigen Abrechnungsintendantur nicht fehlen.

Entgegen diesen Bestimmungen hat vor kurzem bei einer im besetzten Westgebiet eingerichteten Reichskreditkasse eine Dienststelle 10 Mill. RM gegen einen von einem Offizier vollzogenen grünen Scheck ohne roten Streifen abgehoben. Der Scheck trägt weder den Sichtvermerk eines Intendanten noch einen Stempelabdruck; auch enthält er keine Angaben über die Abrechnungsintendantur, bei der dieser Betrag abzurechnen ist. Die Unterschrift ist unleserlich.

Zur Unterbindung derartiger Vorkommnisse wird gebeten, auf die genaue Beachtung der Bestimmungen erneut hinzuweisen und anzuordnen, daß etwa noch bei einzelnen Dienst-

stellen des Feldheeres vorhandene Vordruckhefte Nr. V 49 sofort von dem zuständigen Intendanten zurückgezogen werden. Diese Vordruckhefte, die früher für den Mob.Fall an die Wehrkreisverwaltungen für Wehrmachtkassen, die sich erst im Mob.-Fall ein Reichsbankgirokonto einrichten lassen, geliefert worden sind und verschiedene — auch grüne — Schecke enthalten, dürfen nicht benutzt werden.

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen erhält Abschrift dieses Schreibens mit der Bitte, ihre Kassen anzuweisen, daß sie Geldmittel nur gegen Hergabe von Schecks auszahlen, die den vorstehenden Ausführungen entsprechen.

Geldversorgung, Kassen- und Abrechnungswesen in Böhmen usw.

O.K.H. 59 a. 19 V 1 (V 1 XI 2) Nr. 4927/39 v. 22. 5. 39.

In Ergänzung des Erlasses vom 10. 5. 39 Nr. 727/39 g H Haush. VI unter 8 wird für die Geldversorgung, das Kassen- und Abrechnungswesen der Besatzungstruppen in Böhmen und Mähren folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

1. Für die Truppen in Böhmen und Mähren sind oder werden in den hierfür festgelegten Standorten örtliche H.St.O.Verw. mit H.St.O.-Kassen eingerichtet. Die W.V. IV, VIII, XIII und XVII üben die Kassenaufsicht über die Kassen ihres Geschäftsbereichs aus.

2. Die H.St.O.-Kassen sind als Sammelkassen für die im Standort untergebrachten Truppen und Dienststellen zuständig. Für Truppen und Dienststellen an einem Orte ohne H.St.O.K. bestimmt die zuständige W.V. eine nahe gelegene H.St.O.K. als zuständig.

3. Zahlungsverkehr. a) Innerhalb von Böhmen und Mähren. Die Zahlmeistereien und Verwaltungsdienststellen erhalten von den örtlichen H.St.O.-Kassen Geld für Barauszahlungen nach H.V.Bl. 37 Nr. 13. Die Kassen leisten auch bare und unbare Auszahlungen für andere Empfänger in Böhmen und Mähren. — Auszahlungen in Böhmen und Mähren sind nur in Kronen zu leisten. — b) Einzahlungen von Einzahlungspflichtigen im Reichsgebiet sind nach 8 zu leisten.

4. Zu den Auszahlungen nach 3b gehören auch Auszahlungen an die in der Heimat verbliebenen Familien der Angehörigen der Truppen und Verwaltungsdienststellen in Böhmen und Mähren. Hierfür haben die in Frage kommenden Angehörigen der Truppen usw. Erklärungen nach dem beiliegenden Formblatt (siehe nachstehend) auszufertigen und durch ihren Truppenteil (Einheit) der zuständigen Zahlm. oder Verwaltungsdienststelle einzusenden. In den Erklärungen ist in Grenzen der zustehenden Nettogebührnisse ein fortlaufend an die Familie abzuführender Betrag festzusetzen. Dieser soll möglichst 80 v.H. des zustehenden Nettobetrages nicht übersteigen. Die auf volle „RM" abzurundenden Beträge sind zur laufenden Zahlung durch die H.St.O.-Kassen im Reichsgebiet von den Zahlm. und Verwaltungsdienststellen anzuweisen. Die H.St.O.-Kassen buchen diese Anweisungsbeträge und die nach 3b für die Zahlm. nach 13 im V.-Buch bis zur Erstattung der Vierteljahrssumme durch Buchausgleich, den die anweisende Zahlm. veranlaßt, und für die Zahlm. nach 15 für Rechnung dieser Zahlm. in der einschlägigen Spalte des Hauptbuches unter „Es entfallen auf".

B. Geldversorgung der H.St.O.-Kassen.

5. Die H.St.O.-Kassen in Böhmen und Mähren werden von der Nationalbank in Prag und deren Filialen in Böhm. Budweis, Brünn, Iglau, Jung-Bunzlau, Kolin, Königgrätz, Mährisch-Ostrau, Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Kroßnitz, Tabor, Ung. Hradisch mit Geld in Kronen versorgt.

6. Alle H.St.O.-Kassen in Böhmen und Mähren richten nach den Bestimmungen für die Nationalbank Konten bei dieser oder bei einer Filiale der Nationalbank ein. Über die Kontenbestände können die H.St.O.-Kassen unter Verwendung der bei der Nationalbank gebräuchlichen weißen und roten Scheckvordrucke verfügen. Für H.St.O.-Kassen, in deren Standort sich keine Filiale der Nationalbank befindet, besteht die Möglichkeit, sich Bargeld im Postscheckwege — Postbarscheck — vgl. 9) zu beschaffen. — Von der Nationalbank werden nur die entstehenden Kosten gerechnet, während die Girokonten im übrigen spesenfrei geführt werden.

7. Die H.St.O.-Kassen erhalten die Ermächtigung zur Ausstellung grüner Schecke. Die grünen Schecke können bei der kontoführenden Anstalt der Nationalbank zur Gutschrift auf das

Girokonto der H.St.O.-Kassen eingereicht werden. Die grünen Schecke sind in RM. auszustellen. Die Beträge werden von der kontoführenden Anstalt der Nationalbank im Verhältnis 1 : 10 Kronen umgerechnet und in diesen den H.St.O.-Kassen gutgeschrieben. Grüne Schecke werden von den Anstalten der Nationalbank erst angenommen, nachdem ihnen von dem Reichsbankdirektorium in Berlin die für die Ausstellung von grünen Schecken ermächtigten H.St.O.-Kassen mitgeteilt worden sind.

Die W.V. melden unverzüglich die H.St.O.-Kassen — künftig nach ihrer Einrichtung — und die für sie in Betracht kommenden Anstalten der Nationalbank. Die Meldungen sind zur Weitergabe an das Reichsbankdirektorium und das R.Fin.M. in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

8. RM-Beträge können auf die von der Nationalbank geführten Konten der H.St.O.-Kassen auch über das „Interimskonto der Nationalbank" Nr. 10198 beim Girokonto der Reichshauptbank in Berlin eingezahlt und überwiesen werden. In den Aufträgen ist als Verwendungszweck anzugeben „Zur Gutschrift auf das Girokonto der H.St.O.-Kasse bei der Nationalbank in . . . . . ." Sollen einzelne Beträge an eine Reichsbehörde oder Einzelpersonen in Böhmen oder Mähren ausgezahlt werden, so ist als Verwendungszweck anzugeben „Zur Auszahlung an . . . . . (Angabe der empfangsberechtigten Stelle oder Person) durch die Nationalbank in . . . . . .".

9. Für den unbaren Zahlungsverkehr innerhalb Böhmens und Mährens können sich die H.St.O.-Kassen unter 6a ein Postscheckkonto bei der Postsparkasse in Prag einrichten.

10. Bei Überweisungen und Einzahlungen für Reichskassen in Böhmen und Mähren sind besondere Devisengenehmigungen nicht erforderlich.

C. Zahlungen und Buchungen.

11. Für Zahlungen, Buchungen und Abschluß der Bücher gelten im übrigen die Bestimmungen der HKRO. — H.Dv. 325 (vgl. unter A 2—4) —.

12. Die Anweisungen sind in „RM"-Beträgen auszufertigen und auch in „RM"-Beträgen zu buchen und sonst nachzuweisen. Die Zahlungsbeträge in Kronen im Verhältnis 1 : 10 können in den Anweisungen außerdem angegeben werden. Das gleiche gilt für den Nachweis der Kronen im Tagesabschluß.

D. Abrechnung.

13. Die bodenständigen Zahlm. und Verwaltungsdienststellen — als Buchungsstellen — rechnen über die geldversorgende örtliche H.St.O.Kasse mit der für den Standort zuständigen W.V. — Rechnungsstelle — (vgl. zu A 1/2) ab.

14. Die bodenständigen Zahlm. usw. buchen die Auszahlungsbeträge nach 3 b und 4 der Anordnung gemäß in ihren Sachbüchern. Bis zur Erstattung der Vierteljahresbeträge nach 4 sind die jeweiligen Summebeträge im Buchabschluß unter Verwahrungen nachzuweisen.

15. Zahlmeistereien, die mit ihren Truppenteilen nur vorübergehend — im viermonatigem Wechsel — in Böhmen und Mähren verbleiben, rechnen mit ihren im Standort zuständigen H.St.O.-Kassen im Reichsgebiet ab. Die H.St.O.-Kassen in der Heimat und in Böhmen und Mähren buchen die für diese Zahlm. gezahlten Beträge in der einschlägigen Spalte des Hauptbuches unter „Es entfallen auf“ bis zur Erstattung der Gesamtsumme durch Buchausgleich nach 17, den die Zahlm. veranlaßt.

16. Die Zahlm. zu 15 buchen die auf ihre Anordnung von den H.St.O.-Kassen gezahlten Beträge laufend in ihren Sachbüchern ohne Rücksicht darauf, ob die örtliche oder die Heimat-H.St.O.-Kasse Zahlungen geleistet hat.

17. Mit der Vorlage des Buchabschlusses dieser Zahlm. an die H.St.O.-Kasse in der Heimat ist zugleich ein Buchausgleichsantrag über den von der örtlichen H.St.O.-Kasse im abgelaufenen Monat gezahlten Gesamtbetrag, der mit der Abschlußsumme der örtlichen H.St.O.-Kasse im Hauptbuch in der einschlägigen Spalte unter „Es entfallen auf“ übereinstimmen muß, der W.V. vorzulegen. Im Buchabschluß der Zahlm. ist dieser Betrag bis zur Erstattung an die H.St.O.-Kasse im Standort als Verwahrung nachzuweisen. Dadurch wird die Übereinstimmung der Abschlußsumme des Buchabschlusses der Zahlm. derjenigen H.St.O.-Kasse im Standort in der Spalte „Es entfallen auf“ des Hauptbuches erreicht.

Die örtliche H.St.O.-Kasse weist den Restbetrag dieser Spalte für die betr. Zahlm. im Kassenabschluß unter Abschn. 4 d nach mit dem Vermerk „wird durch Buchausgleich erstattet“.

Formblatt
Zu A 4

Über die ..... Kompanie

an Zahlmeisterei _____

Von den mir monatlich zustehenden Nettogebührnissen in Höhe von rund _____ RM bitte ich für die Monate _____

_____

bis auf Widerruf

_____ RM

wörtlich: _____

Zu 1: vorzugsweise beantragen.

Zur Überweisung auf mein — das Konto Nr. _____
(Postscheckamt, Bank, Sparkasse usw.)

_____
(Name des Kontoinhabers)

Zu 2: nur beantragen, wenn Ausführung nach 1 nicht ermöglicht werden kann.

Zur Übersendung durch die Post an

_____
(Name, Ort, Straße, Nr. Stock)

Zu 3: nur ausnahmsweise beantragen, 3. wenn Ausführung nach 1 u. 2 ausgeschlossen ist.

Zur Barauszahlung am Fälligkeitstage an _____
(Name, Wohnort, Straße, Nr., Stock)
der — die sich durch _____ ausweist, anzuweisen.

_____, den _____ 19___

_____
Unterschrift
(Dienstgrad, Amtsbezeichnung, Dienststellung)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Reichsbankdirektorium Nr. II 11180 v. 13. 11. 39.

Die Filialen der Nationalbank für Böhmen und Mähren sind angewiesen, von Wehrmachtkassen, die bei ihnen ein Konto unterhalten, Überweisungsaufträge ins Reichsgebiet entgegenzunehmen und gebührenfrei über das Interimskonto durchzuführen.

Es ist somit nicht erforderlich, daß Wehrmachtkassen neben ihren Konten bei den Filialen der Nationalbank für Böhmen und Mähren noch Girokonten bei Reichsbankanstalten im Reichsgebiet aufrechterhalten.

O.K.H. (BdE) 30. 11. 39 59 a 19 VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 10826/39.

— Zu O.K.H. 59 a 19 V I/V 1 XI 2 Nr. 4927/39 v. 22. 5. 39 — siehe vorstehend —.

In Auswirkung der vorstehenden Anordnung des Reichsbankdirektoriums sind im Bezugserlaß unter 3 b der erste Absatz und im zweiten Absatz die Worte von „an bis oder" zu streichen.

Anmerk.: Der oben erwähnte Erlaß Nr. 4927/39 v. 22. 5. 39 ist entsprechend berichtigt.

Reichsbankdirektorium Nr. II 11904 v. 1. 12. 39.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 30. November 1939 — Nr. II 11843 — teilen wir ergebenst mit, daß seit Kriegsbeginn die im Protektorat bestehenden H.St.O.-Kassen ihren Geldbedarf nicht mehr mittels grüner Schecks bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren erheben, sondern in Reichsmark von den sudetendeutschen Bankanstalten beziehen. Die Reichsmarkzahlungsmittel werden bei der Nationalbank in Kronen umgetauscht. Diese Maßnahmen waren für die ersten dreißig Tage vorgesehen, nunmehr dürfte aber keine Notwendigkeit bestehen, sie aufrechtzuerhalten. Für die Geldwirtschaft des Protektorats sind mit dieser Regelung erhebliche Erschwerungen verbunden.

Wir bitten daher, die H.St.O.-Kassen und die sonstigen Kassen im Gebiet des Protektorats anzuweisen, daß diese ihren Geldbedarf wieder wie früher unter Benutzung grüner Schecks bei den Filialen der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Kronen beheben und die Abhebung von Reichsmarkzahlungsmitteln bei den sudetendeutschen Bankanstalten und ihre Ver-

bringung ins Protektoratsgebiet unterlassen. Bedarf an Reichsmarkzahlungsmitteln, der bei einzelnen Kassen sich ergeben könnte, wird ohne weiteres von den Filialen der Nationalbank für Böhmen und Mähren befriedigt werden. Wir würden es begrüßen, wenn diese Anweisung mit möglichster Beschleunigung durchgeführt würde.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 12. 39 59 a 19 VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 11475/39.

— Zu O.K.H. (BdE) v. 19. 9. 39 59 a 19 VA/Ag V I/V 1 XI 4.

Nach dem Bezugserlaß sollen die Feldkassen ihren Geldbedarf unmittelbar bei den Filialen der Nationalbank gegen Hingabe grüner Schecks mit roten Streifen in Kronen abheben.

In einer Zusatzverfügung vom 16. 10. 39 zum Bezugserlaß hatte das O.K.H. (BdE) die Abr.Int. IV, VIII, XIII und XVII besonders darauf hingewiesen, daß die Heeresstandortkassen im Protektorat nur den Geldbedarf für die Erstausstattung der Truppen im Mob.Fall bei Reichsbankanstalten im Reich abzuheben hatten, für jede weitere Geldversorgung dieser Kassen jedoch der Erlaß des O.K.H. v. 22. 5. 39 59 a 19 V I (V 1 XI 2) Nr. 4927/39 Anwendung zu finden habe. Hiernach konnte erwartet werden, daß inzwischen von den Heeresstandortkassen des Protektorats keine Zahlungsmittel mehr bei den sudetendeutschen Bankanstalten abgehoben würden.

Die Abr.Intdtr Prag wird nunmehr ersucht, sofort alle Heeresstandortkassen ihres Bereichs anzuweisen, daß sie ihren Geldbedarf nur bei den Filialen der Nationalbank entsprechend den vorstehenden Ausführungen des Reichsbankdirektoriums abzuheben haben.

Überweisung von Beträgen an Lieferanten im Protektorat.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 59 a 19 VA/Ag V I/V 1 XI B 1 Nr. 3848/40.

— Bezug: O.K.H. 59 a 19 V I (V 1 XI 2) v. 22. 5. 39 Nr. 4127/39. —

Überweisungsaufträge zur Auszahlung von Beträgen an im Protektorat wohnende Lieferanten nach 8 des Bezugserlasses — siehe vorstehend — sind nur dann zulässig, wenn es sich um die nachträgliche Bezahlung von Rechnungsbeträgen für solche Lieferungen handelt, die an Heeresdienststellen während ihres

Aufenthalts im Protektorat ausgeführt worden sind. In solchen Überweisungsaufträgen ist künftig anzugeben, daß es sich um die nachträgliche Bezahlung von Truppenbedarf handelt.

Zur Bezahlung von Rechnungen aus unmittelbaren Aufträgen von Heeresdienststellen auf Wehrmachtgerät usw. an Firmen im Protektorat darf das im ersten Absatz angeführte Verfahren nicht angewendet werden. Solche Rechnungen sind unter Angabe der vom O.K.W. erteilten Ausnahmegenehmigung der zuständigen zentralen Beschaffungsstelle im O.K.H. vorzulegen, die beim O.K.W. die Genehmigung zur Bezahlung der Rechnungen veranlaßt. Die vom O.K.W. hierfür ausgestellte Bescheinigung ist der Reichsbank bei der Einzahlung des Betrages vorzulegen.

Bankkonten für Nebenzahlstellen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 12. 39 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 11729/39.

Für Nebenzahlstellen kann die Errichtung eines Kontos bei einer örtlichen Geldanstalt im Bedarfsfalle genehmigt werden, wie z. B. für die Nebenzahlstellen bei Rauhfuttersammelstellen der EVM., die für größere Geldbestände keine sichere Verwahrungsmöglichkeit haben und deren Zahlungsverkehr durch die Errichtung eines Kontos bei einer örtlichen Geldanstalt wesentlich erleichtert und vereinfacht wird.

Ausweis beim Postscheckverkehr.

O.K.H. 7. 11. 39 — 16 f — Ag/H (V) — H.V.Bl. C S. 421 Nr. 1088.

Das Soldbuch ist für den Postscheck- und Postsparverkehr kein vollgültiger Ausweis. Der Reichspostminister hat jedoch seine Zustimmung gegeben, daß Soldaten sich für diesen Verkehr vollgültig ausweisen können, wenn sie neben dem Soldbuch ein Lichtbild vorweisen, das auf der Rückseite folgenden Vermerk trägt:

(Name) (Vorname)
Soldbuch Nr. . . . . .

(Truppenteil)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten)
(Dienstgrad und Dienststellung)

Vollziehung farbiger Schecke (HKRO.).

O.K.H. (BdE) 13. 10. 39 — V 1 (XI a) — H.V.Bl. B S. 294 Nr. 459 —.

Die nach den Anlagen 13 (5) und 12 (4) HKRO. zu vollziehenden grünen Schecke werden, wie die Reichshauptkasse mitgeteilt hat, teils falsch und teils unvollständig vollzogen.

Zur Vermeidung der dadurch sich ergebenden Schwierigkeiten und Rückfragen müssen die Bestimmungen genau wie folgt beachtet werden:

1. Grüne Schecke bis zu 5 000 RM sind bei Kassen, die nur mit 1 Beamten besetzt sind, von diesem allein zu vollziehen. Bei Schecken über 5 000 RM ist der Sichtvermerk der W.V. — während des Einsatzes der Abr.Intend. — notwendig.
2. Schecke der Kassen, die mit 2 Beamten besetzt sind, von denen einer gleichzeitig Dienststellenleiter ist, sind von dem Kassier oder dem Buchhalter zu vollziehen; vom Kassenleiter — zugleich Dienststellenleiter — ist der Sichtvermerk zu vollziehen.
3. Schecke der Kassen, die mit 2 und mehr Beamten besetzt sind, ohne daß einer von ihnen zugleich Dienststellenleiter ist, sind von 2 Beamten zu vollziehen. Den Sichtvermerk vollzieht der Dienststellenleiter.
4. Der Dienststempel darf nicht fehlen. Er ist links von den Unterschriften der Beamten, die den Scheck vollzogen haben, zu setzen. Links neben den Stempel gehört der Sichtvermerk.
5. Derselbe Beamte darf nicht gleichzeitig den Scheck und den Sichtvermerk vollziehen.
6. Während des Einsatzes muß die zuständige Abrechnungsintendantur im Scheck bezeichnet werden.
7. Die Bestimmungen gelten auch für die Feldkassen bei Ausfertigung von grünen Schecken mit rotem Streifen. Den Sichtvermerk vollziehen die zuständigen Intendanten.

Stempelung grüner Schecks mit rotem Streifen.

O.K.H. (ChHRäst u. BdE) 22. 4. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI B 1) — H.V.Bl. B S. 159 Nr. 272 —.

Die von den Feldkassen des Heeres ausgefertigten grünen Schecks mit rotem Streifen sind künftig von dem Beamten der Feldkasse nur mit Namensunterschrift zu versehen. Ein Dienst-

stempel ist neben der Namensunterschrift nicht abzudrucken. Die zuständigen Intendanten oder Vertreter vollziehen den Sichtvermerk auf den grünen Schecks mit rotem Streifen und setzen Abdruck des Dienststempels ihrer Dienststelle — ggf. Stempel mit der Feldpostnummer der Dienststelle — neben ihre Unterschrift. Damit gilt gleichzeitig die Unterschrift des Beamten der Feldkasse als bestätigt.

H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 459 unter 4 gilt hierdurch für die Feldkassen als abgeändert.

Erfüllung eingegangener geldlicher Verpflichtungen.

O.K.H. 2. 11. 39 — 37 — Z (I) — H.V.Bl. C S. 420 Nr. 1081.

Im H.V.Bl. 39 Teil C Nr. 938 ist bereits auf die Notwendigkeit beschleunigter Begleichung der Rechnungen von Privatfirmen hingewiesen. Auch auf die fristgemäße Erfüllung sonstiger Zahlungsverpflichtungen dienstlicher oder privater Art, die von Truppenteilen oder einzelnen Heeresangehörigen eingegangen sind, müssen die Zahlungspflichtigen im Interesse der Wirtschaft ernstlich bedacht sein. Feldtruppenteile haben die Erfüllung derartiger Verpflichtungen zweckmäßig in Verbindung mit den Ersatztruppenteilen zu regeln; für einzelne Heeresangehörige empfiehlt sich, soweit sie selbst durch die Feldverhältnisse verhindert sind, Vermittlung durch Angehörige in der Heimat.

Keine unbaren Zahlungen durch H.St.O.-Kassen für Leistungen in den besetzten Gebieten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 7. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 (XI B 1) — H.V.Bl. C S. 294 Nr. 822 —.

In den besetzten Gebieten ist jede Leistung für dienstlichen Bedarf sofort in bar zu bezahlen, wenn nicht die Ausstellung von Empfangsbescheinigungen nach H.M. 1940 Nr. 324 zugelassen oder vorgeschrieben ist.

Entgegen diesen Bestimmungen haben Dienststellen Rechnungen über Leistungen, die für sie von Firmen usw. in den besetzten Gebieten ausgeführt worden sind, an ihre H.St.O.-Kasse zur unbaren Zahlung übersandt.

Die H.St.O.-Kassen haben bei ihnen eingehende Rechnungen dieser Art an die einsendenden Zahlstellen zurückzugeben. Diese haben die Rechnungen selbst zu begleichen, wenn sie

sich noch am Wohnort des Rechnungsausstellers befinden. Andernfalls sind die Rechnungen von ihnen

a) für das Generalgouvernement: an den Intendanten des Mil. Befehlshabers im Generalgouvernement,
b) für Dänemark: an den Intendanten des Befehlshabers der deutschen Truppen in Dänemark,
c) für Norwegen: an den Intendanten der Gruppe XXI,
d) für die Niederlande: an den Intendanten des Kommandeurs der Heerestruppen in den Niederlanden,
e) für Belgien und Nordfrankreich: an den Intendanten des Mil. Befehlshabers in Belgien und Nordfrankreich,
f) für Frankreich (ausschließlich der Departements Nord und Pas de Calais): an die Armeeintendanten oder an den Intendanten des Chefs der Militärverwaltung in Paris

zu übersenden. Auf den ordnungsmäßig festgestellten Rechnungen ist zu bescheinigen, daß Empfangsbescheinigungen nach H.M. 1940 Nr. 324 für die in den Rechnungen aufgeführten Leistungen nicht ausgestellt worden sind.

Die Intendanten veranlassen, daß die bei ihnen eingehenden Rechnungen von einer möglichst am Wohnort des Rechnungsausstellers befindlichen Zahlstelle beglichen und endgültig gebucht werden.

Zahlungen an Privatpersonen und -firmen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 1. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. C S. 19 Nr. 67 —.

Klagen von Privatfirmen, die Geld von Dienststellen des Heeres ohne jede Angabe über Zweckbestimmung der Zahlung erhalten, geben zu dem Hinweis Veranlassung, daß alle Dienststellen, besonders aber Kassen und Zahlstellen, die Geldbeträge an Privatpersonen und -firmen durch die Post oder auf anderem unbaren Wege zahlen oder überweisen, für die Empfänger auf dem Post- usw. Abschnitt oder Scheck außer dem Grund der Zahlung auch die Rechnung mit Datum, Nr. oder anderen Geschäftszeichen angeben müssen. Diese Angaben sind besonders dann notwendig, wenn die absendende Dienststelle nur mit der Feldpostnummer bezeichnet wird.

Zahlungsverkehr.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 3. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI A) — H.V.Bl. C S. 146 Nr. 426 —.

Von Privatfirmen laufen immer wieder Klagen ein, daß die H.St.O.-Kassen Beträge überweisen, ohne den anweisenden Truppenteil oder seine Feldpostnummer auf den Post- usw. Abschnitten oder Schecks anzugeben und infolgedessen die Firmen den anweisenden Truppenteil nicht oder nicht mit Sicherheit erkennen können.

Es wird daher angeordnet:

1. Alle Truppenteile des Feldheeres verkehren mit Privatfirmen nur unter ihrer Feldpostnummer, soweit ein Verkehr nach H.M. 1939 Nr. 860 überhaupt zulässig ist.
2. Wenn sich die Feldpostnummer des anweisenden Truppenteils nicht aus der Rechnung der Privatfirma selbst ergibt, ist sie von dem Zahlmeister bei Erteilung der Auszahlungsanordnung in die Zahlungsanweisung aufzunehmen.
3. Die Heeresstandortkassen geben bei Überweisung der Beträge an die Privatfirmen usw. auf dem an den Empfänger auszuhändigenden Post- usw. Abschnitt oder Scheck die Feldpostnummer des Truppenteils (ohne Angabe der Einheit), der die Zahlung angewiesen hat, an.
4. Wegen der übrigen Angaben auf den Post- usw. Abschnitten vgl. H.V.Bl. 1940, Teil C, S. 19 Nr. 67 — siehe vorstehend —.

Beschleunigung des Zahlungsverkehrs.

O.K.H. 15. 4. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI) — H.V.Bl. C S. 167 Nr. 507 —.

Um den vielfach geäußerten Klagen über schleppenden Zahlungsverkehr bei den Heeresdienststellen zu begegnen, wird im Interesse der Wirtschaft auf folgendes erneut hingewiesen:

1. Alle Dienststellen haben bei den eingegangenen Rechnungen mit größter Beschleunigung für die Feststellung und die Anweisung zu sorgen. Die kassenreifen Rechnungen sind nicht anzusammeln, sondern täglich zur H.St.O.-Kasse zu geben.

Duplikatrechnungen dürfen nicht gefordert werden. Bei der Rechnungsvorprüfung sind bereits ganz erhebliche Doppelzahlungen festgestellt worden, die ihre Ursache in der Duplikatrechnung haben.

Dort, wo die anweisenden Dienststellen weit entfernt von ihrer H.St.O.-Kasse sind (Feldtruppe im Heimatgebiet) kann die Dienststelle (Zahlstelle) im Interesse schnellerer Lieferung oder auf Wunsch des Unternehmers oder Lieferanten (namentlich

wenn es sich um Handwerker oder kleinere Geschäfte handelt) an Stelle der unbaren Zahlungen Barzahlungen leisten, sofern es sich nicht um zu hohe Beträge handelt. Eine zahlenmäßige Grenze kann hierbei nicht vorgeschrieben werden, die Dienststellen müssen unter Berücksichtigung der Umstände nach billigem Ermessen handeln.

2. Die H.St.O.-Kassen haben alle Zahlungsanweisungen am Tage des Eingangs oder am folgenden Tage zu erledigen. Wo dieses trotz sachgemäßen Einsatzes und Anspannung der vorhandenen Kräfte nicht möglich ist, muß Personalverstärkung beantragt werden. Die Leiter der H.St.O.-Kassen haben für entsprechende Arbeitsverteilung zu sorgen und die fristgemäße Erledigung der Zahlungsanweisungen ständig zu überwachen. Die H.St.O.-Kassen müssen so untergebracht sein, daß sie die Dienstgeschäfte sachgemäß und schnell erledigen können. Bei den Kassenprüfungen und der Vorprüfung der Rechnungen haben auch die Abrechnungsintendanturen ihr Augenmerk auf die rechtzeitige Erledigung der Zahlungsanweisungen zu richten.

Bei der Vorprüfung der Rechnungen ist ferner darauf zu achten, ob die Dienststellen die Rechnungen in angemessener Frist zur Zahlung angewiesen haben.

Die H.St.O.-Kassen haben den örtlichen Dienststellen täglich die für die eingegangenen Geldbeträge unter Beifügung der Einzahlungsbelege durch die Anlage zur Liste der Anordnung (rote Liste) mitzuteilen.

Leistungsbescheinigung bei Pferdeversteigerung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 1. 40 59 a 10. VA/Ag V I/V 1 XI 350/40.

Bei Verkauf (Versteigerung) dienstunbrauchbarer Heerespferde an Landwirte oder Gewerbetreibende, die selbst Pferde oder Fahrzeuge an die Wehrmacht gegen die Leistungsbescheinigung abgegeben und noch nicht bezahlt erhalten haben, kann von der Forderung der Einzahlung des Kaufpreises abgesehen werden, wenn er auf die dem Käufer auf Grund der Leistungsbescheinigung noch zu zahlende Entschädigung angerechnet wird. Voraussetzung ist, daß der Käufer in der Lage ist, die weiße Leistungsbescheinigung der verkaufenden Dienststelle vorzulegen. In diesem Fall hat diese Dienststelle die Leistungsbescheinigung anzunehmen und wie folgt damit zu verfahren.

1. Mit besonderem, nach beigefügtem Formblatt gefertigten Begleitschreiben wird die Leistungsbescheinigung an die anordnungsberechtigte Zahlmeisterei der Dienststelle, die die Leistungsbescheinigung ausgefertigt hat, zur alsbaldigen Auszahlung unter Anrechnung des Kaufpreises gesandt.

2. Auf der Leistungsbescheinigung selbst ist an auffallender Stelle die Zahl der Pferde, der dafür anzurechnende Kaufpreis und die verkaufende Dienststelle anzugeben.

3. Die Mitteilung zu 1 ist im Durchschreibeverfahren dreifach auszufertigen. Die erste Fertigung erhält die unter 1 bezeichnete Zahlmeisterei, die zweite Fertigung der Käufer als Empfangsbescheinigung für die abgelieferte Leistungsbescheinigung und die dritte Fertigung verbleibt als vorläufiger Beleg der Verkaufsverhandlung bei der ausfertigenden Dienststelle.

4. Die dritte Fertigung ist durch die erste Fertigung, auf der gemäß Vordruck die Anrechnung bestätigt ist, nach deren Wiedereingang zu ersetzen.

Formblatt.

(Dienststelle) (Ort, Zeit)

An Zahlmeisterei . . . . . .

Beiliegende weiße Leistungsbescheinigung Nr. . . . . des (genaue Bezeichnung des Ausstellers) . . . . . über von dem (Bezeichnung des Leistungspflichtigen) . . . . . abgelieferte (Gegenstand der Leistung) . . . . . im Werte von . . . . . RM wurde von dem Leistungspflichtigen abgegeben. Er hat heute . . . . . zum Versteigerungspreis von . . . . . RM gekauft. Der Betrag soll gegen die Forderung des Käufers an den Reichs-(Wehrmacht-)Fiskus auf Grund vorbezeichneter Leistungsbescheinigung aufgerechnet werden. Es wird ersucht, auf den Betrag, der auf Grund obiger Leistungsbescheinigung zu zahlen ist, ... RM anzurechnen und, daß dies geschehen, bei Rückgabe dieses Schreibens an die im Kopf bezeichnete Dienststelle zu bestätigen.

(Unterschrift, Dienstgrad, Ort, Zeit.)

Urschriftlich
zurück an . . . . . (Einsender). Der Betrag von . . . . . RM ist angerechnet worden. Auf Grund der bezeichneten Leistungs-

bescheinigung werden dem oben Genannten laut Ausz.Anordn. vom . . . . . (L. d. Anordn. Nr. . . .) von der HStO.-Kasse . . . . . nur . . . . . RM gezahlt.

(Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad)

Zahlung und Buchung der Friedensgebührnisse der einberufenen Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. (BdE) 29. 9. 39 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 8185/39.

1. pp.

2. In Ergänzung der Verfg. v. 14. 9. 39 59 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 5710/39 g — und abweichend von den Best. II St.O.-Lohnst. der Anl. HKRO. — H.Dv. 325 — wird bestimmt, daß Schlußbuchungsanweisungen nach 24/25 a. a. O. von den St.O.-Lohnstellen nicht anzufertigen sind, solange und soweit es sich um Kriegsausgaben (VIII E 230) handelt. Die Gesamtbruttoausgaben nach dem L.V.-Buch sind im Geldabrechnungsnachweis der zuständigen Kassen als Ausgabe in der Spalte Ap. 2 (Friedensgebührnisse für einberufene Gefolgschaftsmitglieder) oder Ap. 3 als „andere persönliche Ausgaben" in je einer Gesamtsumme zu buchen.

Wenn in rückliegender Zeit Beträge in den Geldabrechnungsnachweisen anders gebucht sind, kann von Umbuchungen abgesehen werden.

Friedensbezüge der zum Heeresdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. (BdE) 6. 12. 39 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 9808/39.

— Bezug: O.K.H. (BdE) 59 g VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 5710/39 g v. 14. 9. 39 —.

1. Nach dem Bezugserlaß sind die Friedensbezüge nach § 3 EWGG. der zum Heeresdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht monatlich im voraus am 1. j. Mts. zu zahlen. Bei Arbeitern ist der zustehende Monatsbetrag aus dem Lohn für 26 Arbeitstage zu berechnen und festzustellen. Soweit noch wöchentliche Abschlagsauszahlungen geleistet werden, sind diese Zahlungen sofort einzustellen.

2. Beschäftigungsnachweise sind für diese Gefolgschaftsmitglieder nicht zu führen.

3. Die den Wehrsold auszahlenden Heeresdienststellen sind nach den A.B. zum EWGG. unter 14 Abs. 2 verpflichtet, jede sich auf die Friedensgebührnisse auswirkende Veränderung der zuständigen St.O.-Lohnstellen sofort mitzuteilen (siehe auch H.V.Bl. 39 (B) Nr. 478 Abs. 3). Außerdem sind die die Friedensbezüge empfangenden Familienangehörigen laut Erklärung nach Formblatt 19 der Kass.- u. Abr.Best. verpflichtet, Auskunft über den Familienstand zu geben und unaufgefordert jede Veränderung im Familienstand, die die Höhe der Friedensgebührnisse ändern kann, der St.O.-Lohnstelle mitzuteilen.

Zahlung der Friedensgebührnisse durch St.O.Geb.St.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 98/40.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) ist damit einverstanden, daß anstelle der durch II d 16 c der Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz vorgeschriebenen Pendellisten für Banken und Sparkassen, die es zur Beschleunigung ihrer Buchungen wünschen, Gehaltskarten nach beiliegendem Formblatt geführt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Die Gehaltskarten sind zu führen für größere Geldanstalten — Banken und Sparkassen — mit einer größeren Zahl von Kontoinhabern, für die Friedensgebührnisse zu überweisen sind.

2. Gehaltskarten sind nur für die Geldanstalten zu führen, die — wie z. B. die Städt. Sparkasse Stettin — mit folgendem einheitlichen Verfahren einverstanden sind.

3. Die Geldanstalten stellen Vordrucke nach beiliegendem Formblatt kostenlos zur Verfügung. Die Vordrucke können verschieden gefärbt oder am Kopfrand in vereinbarter Form gekennzeichnet sein, um eine schnelle Ordnung für die Buchhaltereien der Geldanstalt und für die St.O.Geb.Stelle zu ermöglichen.

4. Die Gehaltskarten werden von der Geldanstalt mit Namen und Kontonummer des Kontoinhabers beschrieben und sind fortlaufend von den St.O.Geb.Stellen durch Eintragen des Monats-(Netto-)gebührnisbetrages zu ergänzen.

5. Der überwiesene Gesamtbetrag ist von der St.O.Geb.St. bei Übersendung der Gehaltskarten besonders der Geldanstalt

mitzuteilen. Hierfür ist ein Gehaltskartenvordruck zu verwenden, in dem auch jeweils die Anzahl der mitübersandten Karten anzugeben ist.

6. Auf den Gehaltskarten bestätigt die Geldanstalt die richtige Buchung der Einzelbeträge, auf der Karte nach 5 die Überweisung des Gesamtbetrages.

7. Die Gehaltskarten und die die Abschlußsumme enthaltende Karte nach 5 werden der Geldanstalt am Tage der Geldüberweisung zugestellt und nach jeweiliger Gutschrift bis zum 10. j. Mts. der St.O.Geb.Stelle zurückgesandt.

Gehaltskarte für (Name) (Konto-Nr.)				Geldanstalt:		
1940				1941		
Monat	RM	Rpf	Bestätigung der Buchung	RM	Rpf	Bestätigung der Buchung
Januar						
Februar						
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						

Zahlung der Friedensgebührnisse durch St.O.Geb.St.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 3. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 2163/40.

Ergänzend zur Verfg. v. 22. 1. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 98/40 — siehe vorstehend — wird auf Vorschlag von Berliner Großbanken für Überweisung der Friedensgebührnisse auf Anweisung der St.O.Geb.Stellen folgendes Verfahren bekanntgegeben, das nach Vereinbarung mit den betreffenden einschlägigen Geldanstalten anzuwenden ist.

1. Für die Erläuterung der Einzelbeträge werden Vordrucke nach folgendem Formblatt — Teil einer ganzen, zwischen den Teilen perforierten Blattseite — von den Geldanstalten zur Verfügung gestellt.

(Aufdruck und Einteilung nach dem Ermessen und den Bedürfnissen der Geldanstalt.)	Nr. . . . / St.O.Geb.St. . . . . überweist für: _____ (Des Kontoinhabers Namen usw.) Betrag . . . . . RM . . . Rpf

2. Der Vordruck im ersten Drittel jedes Streifens wird den Geldanstalten für ihre Eigenzwecke überlassen.

In dem restlichen (⅔) Streifenteil wird die Nr., unter der der Kontoinhaber in dem hinter dem Strich zu bezeichnenden Titelbuchteil geführt wird, und die zuständige St.O.Geb.Stelle sowie der Name usw. des Kontoinhabers mit Adrema-Maschinen von der Geldanstalt eingedruckt.

3. Den St.O.Geb.St. werden mit der Bestätigung der Überweisung des Gesamtbetrages für den abgelaufenen Monat die notwendigen perforierten Listen für den neuen Monat zugestellt, in denen die Namen der Kontoinhaber usw. des abgelaufenen Monats eingedruckt sind.

4. Die St.O.Geb.Stellen haben in diesen Listen aus dem Titelbuch nur die Geldbeträge, die für den betreffenden Kontoinhaber im neuen Monat überwiesen werden, einzutragen.

5. Abgänge im neuen Monat werden nicht ausgefüllt. Die eingedruckten Namen usw. sind dann durch einen Querstrich von der linken unteren Ecke zur rechten oberen Ecke zu streichen.

6. Zugänge sind von den St.O.Geb.St. handschriftlich auf freien Streifen der letzten oder einer neuen Blattseite nachzutragen.

7. Die Geldbeträge sind blattweise — mit dem Übergang der jeweils voraufgegangenen Blattseite — aufzurechnen, so daß auf der letzten Blattseite die Abschlußsumme aller Blattseiten übereinstimmend mit dem überwiesenen Monatsbetrag nach dem betr. Titelbuchteil festgestellt wird. Die Listen sind der betr. Geldanstalt mit Begleitschreiben — auf Vordruck — zu überweisen, aus welchem die Anzahl und der Gesamtbetrag der Überweisungen ersichtlich sind.

8. Die Geldanstalt bestätigt die Überweisung des Gesamtbetrages und übersendet zugleich die Listenvordrucke für den neuen Monat (vgl. 3).

9. Dieses Verfahren ist vorläufig nur bei Überweisungen auf örtliche Geldanstalten und vorläufig nur versuchsweise anzuwenden.

10. Über die Erfahrungen ist zum 11. 8. 40 von den W.V. (Abr.Int.) zu berichten.

Buchung der Friedensgebührnisse.

ChHRüst u. BdE 29. 2. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 1756/40.

1. Im Titelbuch der St.O.Geb.Stellen über lfd. Haushaltsausgaben nach II d 6 der „Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" sind nur die laufenden am letzten Werktag j. Mts. zahlbaren Gebührnisbeträge zu buchen. Andere Beträge (Einzel-, Nachzahlungs- und Ausgleichsbeträge) sind von Fall zu Fall zur Zahlung anzuweisen und demgemäß zu buchen. Zur Buchung dieser Beträge ist neben dem vorbezeichneten Titelbuch noch ein Titelbuch nach dem Formbl. 8 des V.-Buches II der „Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" unter Berichtigung der Titelblattseite zu führen. Dieses Titelbuch ist vierteljährlich zu führen und monatlich abzuschließen. Die Monatsabschlußsummen dieses Titelbuches sind der Gesamtmonatsabschlußsumme des Titelbuches überlaufende Haushaltsausgaben zuzusetzen.

Gegenseitige Hinweise sind in beiden Titelbüchern bei den Einzelbuchungen und der Buchung der Monatsbezüge für den betreffenden Gehaltsempfänger aufzunehmen.

2. Das Titelbuch über laufende Haushaltsausgaben mit den Ausgaben für Januar-März 1940 ist für weitere 3—6 Monate durch Einlagebogen zu ergänzen und bis auf weiteres über den 31. 3. 40 hinaus weiterzuführen.

Lohnabrechnung und Auszahlung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 2. 40 59 a 464/40 VA/Ag V I/V 1 (XI) siehe H.V.Bl. C S. 76 Nr. 257.

Berechnung der Löhne und Steuerbeträge.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 2. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. C S. 92 Nr. 299 —.

Die nach der Verfg. des Rm. d. Fin. vom 18. 12. 1939 RBBl. 40 S. 3 Nr. 3314 unter (4) Abs. 1 und 2 von den Löhnen einzubehaltenden und abzuführenden Steuerbeträge sind künftig in den „B.L.Nachw." und „Ausz.St.Bl." gleichmäßig wie folgt zu berechnen.

1. Die B.L.Nachw. sind wie bisher von den Beschäftigungsstellen in den Spalten 1 bis 3 und ggf. in Spalte 4 auszufüllen.

2. Mehrarbeits-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeits-Stunden außer Zeitgewinnstunden aus Gedingearbeit berechnen die Beschäftigungsstellen wochenweise und setzen sie in je einer Summe (ggf. über den Zeitgewinnstunden) in Spalte 4 ein.

3. Die Stundenzahl der Spalte 3 i abzüglich der Mehrarbeits- usw. Stunden nach 2 ist in Spalte 5 a einzusetzen und mit dem Lohnsatz für eine Stunde zu berechnen.

Unmittelbar darunter auf neuer Zeile sind die Nachtdienstzuschläge zu 0,10 RM je Stunde in Spalte 5 e einzusetzen und zu berechnen.

4. Die Mehrarbeits- usw. Stunden in Spalte 4 sind, entsprechend aufgeteilt, in Spalte 5 b bis 5 g (ggf. bis 5 i), der Stundensatz + entsprechende Zuschläge in Spalte 6 einzusetzen und in Spalte 7 zu berechnen. Die Gesamtstundenzahl in den vorbezeichneten Spalten muß mit der Summe der in Spalte 4 eingesetzten Mehrarbeits- usw. Stunden übereinstimmen.

5. In Spalte 8 sind die „a"-Lohnbeträge aufzuteilen, und zwar unter „a 1" die Summe der nach 3, unter „a 2" die Summe der nach 4 berechneten Beträge. Die Summe „a 1" + „a 2" ist die „a"-Summe der Lohnbeträge.

Von der Summe unter „a 1" sind die Steuern nach der Lohnsteuertabelle und der Kriegszuschlag zu berechnen.

Von der Summe unter a 2 ist die Lohnsteuer nach dem vorgeschriebenen Hundertsatz zu berechnen, wenn sich die Steuer-

berechnung für das Gesamteinkommen nach der Steuertabelle für das Gefolgschaftsmitglied nicht günstiger stellt.

6. Sinngemäß ist auch bei Angestellten zu verfahren, wenn für sie Mehrarbeits- usw. Stunden bezahlt werden und Kriegssteuerzuschläge dafür nicht zu berechnen sind.

7. Hiernach sind wie folgt in das „Ausz. St.Bl." zu übertragen und in diesem zu berechnen:

„Gesamtbeträge (ggf. nur nach a1 des B.N.) .
a b nicht steuerpflichtig . . . . . .
Ermäßigung . . . . . .

Bleiben

z u Reichsanteile Zus.Vers. . . . . .
Steuerpfl. Bezüge . . . . . .
1. Lohnsteuer lt. Lohnst.Tabelle . . . .
Bezüge nach a 2 des B. N. . . . . .
2. Lohnsteuer . . . . . .
Gesamtlohnsteuer (1 + 2) . . . . . .
3. Kriegszuschlag (von 1) . . . . . .

Das Ausz.St.Bl. ist nach vorstehenden Angaben durch ein besonders zu fertigendes Deckblatt mit allen Monatsspalten zu berichtigen.

Einbehaltung der Bürgersteuer von der Kriegsbesoldung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 14. 6. 40 B 59 a 20 — VA/Ag V I/V 1 (XI B 1) — H.V.Bl. B S. 223 Nr. 379 —.

In sinngemäßer Anwendung der D.B. zur Zweiten Verordnung zum EWGG. unter 18. — H.V.Bl. 40 B Nr. 141 — ist bis zum Eingang der Steuerkarte die Bürgersteuer von der Kriegsbesoldung nach dem Satze des Standortes der St.O.Geb.-St. einzubehalten. Etwaige Mehr- oder Minderabzüge an Bürgersteuer sind nach Eingang der Steuerkarte mit der beteiligten Gemeinde auszugleichen.

Zahlung und Buchung der Kriegsbesoldung nach der 2. Verordnung zum EWGG.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 31. 3. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI A Nr. 2979/40.

Für die Zahlung und Buchung der Kriegsbesoldung wird ergänzend zu den Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum EWGG. — H.V.Bl. 40 (B) S. 83 — siehe S. 28 — folgendes bestimmt:

1. Die Zahlung der Kriegsbesoldung bestimmt sich nach dem Truppenteil oder der Dienststelle, dem oder der der Kriegsbesoldungsempfänger bis Abgabe des Antrages angehört. Hiernach ist die H.St.O.Geb.St. des Standortes zuständig, auf dessen H.St.O.K. der Truppenteil oder die Dienststelle für seine (ihre) unbaren Zahlungen angewiesen ist. (Vgl. Fußnote zu Formblatt 1, H.V.Bl. 40 Teil B S. 86 — siehe S. 37 —).

2. Die den St.O.Geb.St. eingesandten Anträge bilden, wenn sie bestimmungsgemäß ausgefertigt und vom zuständigen Truppenteil usw. unter Beidruck des Dienststempels bescheinigt sind, die urkundlichen Unterlagen für die Zahlung der Kriegsbesoldung. Die zustehende Kriegsbesoldung ist auf der 4. Seite der Anträge endgültig von den St.O.Geb.St. zu berechnen.

3. Nach den Anträgen und den Ergebnissen der nach 2 festgestellten Kriegsbesoldung sind für die Antragsteller Gebührniskarten (Geb.K.) zu fertigen. Hierfür sind unter Beachtung der beigefügten Anleitung zur Führung der Geb.K. nur Vordrucke nach dem Formblatt 1 zu verwenden. Dieselben Geb.K.vordrucke, ebenso wie die Bescheinigungen nach Formblatt 2 sind auch sonst unter Beachtung der Anleitung bei Neuausfertigungen von Geb.K. zu verwenden. Alte Geb.K.vordrucke sind weiter zu verwenden, wenn sie nach Bedarf ergänzt und die Gebührnis- und Abzugsbeträge richtig berechnet worden sind. Sich etwa herausstellende Unstimmigkeiten sind richtigzustellen und auszugleichen.

4. Die Anträge nach Formblatt 1 der Ausführungsbestimmungen zur 2. Verordnung zum EWGG. (H.V.Bl. B S. 85) sind mit einer Bescheinigung der St.O.Geb.St. auf jedem Antrag, daß übereinstimmend mit dem Inhalt der Anträge Geb.K. gefertigt sind, gesammelt bis zum 10. jedes Monats, für den erstmalig Kriegsbesoldung zur Zanlung angewiesen wurde, der Abrechnungsintendantur zur Prüfung einzureichen. Diese Anträge sind mit derselben Kenn-Nr., unter der die Geb.K. geführt werden, zu versehen.

5. Nach Rückgabe durch die Abr.Int. sind die Anträge von den St.O.Geb.St., als „Anlage zur Geb.Karte“ und in derselben

Ordnung wie diese, besonders zu verwahren. Alle Schriftstücke, die infolge Schriftwechsels über den Empfänger der Kriegsbesoldung und die ihm zustehenden und gezahlten Beträge entstehen, sind möglichst in Urschrift, sonst abschriftlich (in möglichen Fällen auszugsweise), den Anträgen beizufügen und mit diesen zu verwahren.

6. Die Anträge mit den zugehörigen Schriftstücken sind, wenn die Zahlung der Kriegsbesoldung eingestellt worden ist, mit den Geb.Karten zu vereinigen und als Rechnungsunterlagen des Titelbuches mit diesem zur gegebenen Zeit der Abr.Int. vorzulegen.

7. Für das Buchen der Brutto- und Nettogebührnisse im Titelbuch und der Abzugsbeträge in der Sammelliste sowie für das Zahlungsverfahren gelten die Bestimmungen nach Abschnitt II d der „Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" sinngemäß.

8. Das Titelbuch für die Kriegsbesoldung mit den nach den verschiedenen Zahlungswegen getrennt zu führenden Teilen, ist für sich neben dem Titelbuch für die Friedensgebührnisse der aktiven Wehrmachtangehörigen zu führen. Beim Monatsabschluß sind die jeweiligen Abschlußsummen der beiden Titelbücher und ihrer Teile zusammenzustellen. Über den Gesamtbetrag braucht nur eine Auszahlungsanordnung gefertigt zu werden.

9. Die Anträge der Wehrmachtangehörigen auf Auszahlung der Kriegsbesoldung sind von den St.O.Geb.Stellen mit größtmöglicher Beschleunigung zu bearbeiten. Hierbei sind zu unterscheiden Anträge,

a) nach denen Bezüge von anderen Dienststellen gezahlt werden,
b) nach denen Bezüge von anderen Dienststellen nicht gezahlt werden.

10. Die bis zum 10. eines Monats eingegangenen Anträge nach 9 a und bis zum 20. eines Monats eingegangenen Anträge nach 9 b sind möglichst so zu erledigen, daß dem Antragsteller die vom nächsten Monat ab zustehende Kriegsbesoldung am letzten Werktag des laufenden Monats ausgezahlt wird.

11. Die pünktliche Auszahlung der Gebührnisbeträge für den neuen Monat am Fälligkeitstage und demgemäß die Schließung der Titelbuchteile und zeitgerechte Ausfertigung der Auszahlungsanordnung darf durch Berücksichtigung von später

eingehenden Anträgen nicht beeinträchtigt werden. Solche Anträge sind deshalb grundsätzlich für den nächstfolgenden Monat zu berücksichtigen.

12. Bevor den Anträgen nach 9 a entsprochen wird, also vor der Zahlungsanweisung, muß zur Vermeidung von Doppelzahlungen sichergestellt sein, daß die bisherigen Bezüge nicht neben den Kriegsbesoldungsbeträgen weitergezahlt werden. Vgl. Nr. 9 a der A.B.

13. Die H.St.O.Geb.St. melden zum 10. j. Mts. wieviele
a) aktive Wehrmachtangehörige,
b) Kriegsbesoldungsempfänger
in ihrer Betreuung stehen und die Zahl der bei ihr beschäftigten Beamten und Angestellten. Die Abr.Int. stellen diese Zahlen für ihren Bereich zusammen und legen die Zusammenstellung zum 20. j. Mts. dem O.K.H. (V 1) vor.

Anleitung
zur Führung der Gebührniskarte („Geb.K.") für die Zeit des besonderen Einsatzes.

1. „Geb.K." sind in einfacher Ausfertigung von den St.O.-Geb.Stellen für ein Kalenderjahr nach beiliegendem Formblatt 1*) zu führen.

Die „Geb.K." ist Beleg für den rechnungsmäßigen Nachweis und ein übersichtlicher Nachweis über die dem Empfangsberechtigten zustehenden und ausgezahlten Gebührnisse. Mit dem darin festgestellten steuerpflichtigen Einkommen und den hierfür berechneten Steuern gilt die Geb.K. als Nachweis für die richtige Berechnung und Abführung der Steuern an die Reichsabgabenverwaltung.

Bescheinigungen über das steuerpflichtige Einkommen oder Steuerausweise sind übereinstimmend mit den Eintragungen in der Geb.K. auszufertigen.

2. Zu dem Vordruck ist eine stärkere Papiersorte zu verwenden. Die schonend zu behandelnden Geb.K. sollen nicht gefaltet werden.

3. Zum geordneten Aufbewahren der Geb.K. sind nach Bedarf Kästen zu verwenden, die karteimäßiges Einordnen der Karten gestatten.

---

*) Fußnote am Schluß der Anleitung.

4. Die Geb.K. sind, in der im Titelbuch gegebenen Reihenfolge geordnet und mit der lfd. Nr., unter der der Empfangsberechtigte im Titelbuch geführt wird, versehen, sicher zu verwahren.

5. Die Geb.K. sind mit größter Peinlichkeit laufend zu führen.

6. Alle Angaben sind gut lesbar zu schreiben Vermerke und Erläuterungen (Nachrichten) über Veränderungen, ggf. auf besonders zu verwahrenden Anlagen, müssen über alle Ereignisse Aufschluß geben, die auf die persönlichen Gebührnisse von Einfluß sind.

7. Veränderungen sind möglichst in dem Monat zu führen, in dem das Ereignis eingetreten ist. Nachträgliche Ausgleiche sind als solche kenntlich zu machen.

8. Die Personalangaben in der linken Randspalte sind dem Vordruck gemäß genau auszufüllen und bei Veränderungen sofort zu berichtigen oder durch Nachtragen zu vervollständigen. Die ungültig gewordenen Angaben sind mit roter Tinte zu durchstreichen, müssen aber noch leserlich bleiben.

9. Bei den Eintragungen ist zu beachten:

Zu 2: Angabe des Vornamens ist erforderlich,

„ 6: Neben dem Dienstgrad ist im Bedarfsfalle auch die Dienststellung anzugeben.

„ 10: Neben der Angabe der Ortsklasse ist der Ort, für den der örtliche Sonderzuschlag und der Wohnungsgeldzuschuß berechnet ist, anzugeben.

„ 11: Ist auszufüllen, wenn unter bestimmten Voraussetzungen und für eine beschränkte Zeit ein höherer Wohnungsgeldzuschuß zahlbar ist.

„ 14: Die Namen und Geburtstage aller Kinder, für die Kinderzuschlag zusteht oder zustand, sind anzugeben. Die Angaben für Kinder, für die Kinderzuschlag nicht mehr gezahlt wird, sind mit roter Tinte zu streichen.

„ 15: Die Angaben müssen mit den Eintragungen auf der Steuerkarte übereinstimmen.

Unter der monatlich einzubehaltenden Bürgersteuer ist die Gemeindekasse, an die die Bürgersteuer abzuführen ist, anzugeben.

10. Bei der erstmaligen Eintragung sind in den Monatsspalten die Einzelgebührnis- usw. Beträge je für sich anzu-

geben. Wenn sich diese in den folgenden Monaten nicht ändern, sind nur die unveränderten Brutto-, Abzugs- und Netto-Abschlußbeträge einzutragen.

11. Auf Seite 2 der Geb.K. sind die infolge von Veränderungen im Laufe des Monats auszuzahlenden oder einzuzahlenden Gebührnis- und Steuerausgleichsbeträge (die einzuzahlenden Beträge mit roter Tinte) zu erläutern.

12. Bei den zu berechnenden Gebührnisbeträgen ist zu beachten:

a) Die Angaben unter II dienen lediglich zu Errechnung des Ausgleichsbetrages nach § 3 (2) EWGG.

b) Der gekürzte Wohnungsgeldzuschuß unter II b ist nur bei ledigen Kasernierten zuzusetzen, weil für sie der Ausgleichsbetrag nach Nr. 9 der D.B. der 2. Verordnung zum EWGG., unter Zurechnung des nicht gezahlten Wohnungsgeldzuschusses zu berechnen ist.

c) Gehaltskürzungen:

1. Gehaltskürzung = 6 v.H.

2. Gehaltskürzung bei kürzungspflichtigem Einkommen von:

bis 250 RM in Ortsklasse Sz, S u. A = 4 v.H.
B, C u. D = 5 v.H.
mehr als 250 bis 500 RM in Ortsklasse Sz, S. u A = 5 v.H.
abzüglich 2,50 RM
B, C u. D = 6 v.H.
abzüglich 2,50 RM
mehr als 500 bis 1000 RM in Ortsklasse Sz, S u. A = 6 v.H.
abzüglich 7,50 RM
mehr als 500 bis 1000 RM in Ortsklasse B, C u. D = 7 v.H.
abzüglich 7,50 RM
mehr als 1000 in Ortsklasse Sz, S. u. A = 7 v.H.
abzüglich 17,50 RM
B, C u. D = 8 v.H.
abzüglich 17,50 RM

Bei Einkommen unter 133,43 RM siehe RBBl. 31 S. 70.

3. Gehaltskürzung z. Zt. noch 3 v.H. für Soldaten der Bes.Gr. C 7, Stufe 2 und höher (nach RGBl. I 1940 S. 341) und für Beamte.

Bei Einkommen unter 133,72 RM siehe Rm. d. Fin. vom 12. 7. 39 A 4029 — 13817 IV (O.K.H. 60 a VA/Ag V I/V 1 X Nr. 4017/39 vom 22. 7. 39).

d) Die Zehrzulage beträgt 85 v.H. der 2. Gehaltskürzung für Soldaten bis zum Hauptmann aufwärts (Bes.Gr. C 8, nach RGBl. I 1940 S. 341).

e) Die Angaben unter V dienen lediglich zur Berechnung der Lohnsteuer.

f) Am Schluß ist der Titelbuchteil und der Teil der Sammelliste, in dem die Brutto- und Nettogebührnisse und die Abzugsbeträge gebucht sind, näher zu bezeichnen. Die Seite und Nr. des Titelbuches und der Sammelliste sind in der jeweiligen Monatsspalte anzugeben.

14. Geb.K. verbleiben bei Versetzungen mit einem Wechsel der zuständigen St.O.Geb.Stelle bei der bisherigen St.O.Geb.-Stelle. Der neuen St.O.Geb.Stelle ist eine Bescheinigung nach Formblatt 2 *) mit allen in der Geb.K. letztgültigen Angaben über die bisher zuständige Abr.Int. zu übersenden. Bei der Übersendung sind die für die neue St.O.Geb.Stelle notwendigen Anlagen, z. B. Steuerkarte und andere Unterlagen, die nach Bedarf — statt besonderer Anlagen — auf der Rückseite der Bescheinigung auszugsweise wiederholt werden können, beizufügen.

15. Eine zweite im Durchschreibeverfahren hergestellte Bescheinigung ist bei der Übersendung an die Abr.Int. beizufügen. Mit dem Durchgangs- und Weitergabeverkehr bestätigt die Abr.-Int. die Zuständigkeit der bisher zuständigen St.O.Geb.Stelle. Die zweite Ausfertigung gibt die Abr.Int., nachdem sie die Übereinstimmung mit der 1. Ausfertigung festgestellt hat, mit Rückgabevermerk an die bisher zuständige St.O.Geb.Stelle zurück.

In dem zuständigen Sachgebiet ist die Bescheinigung in eine Kontrolle einzutragen, auf Grund deren bei der Rechnungsvorprüfung die richtige Inabgangstellung der Bezüge zu prüfen ist. Den beteiligten Dienststellen sind die Vordrucke nach diesen Formblättern unmittelbar zugesandt worden.

---

*) Die Formblätter 1 und 2 sind hier nicht aufgenommen.

Zahlung der Kriegsbesoldung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 4. 40 — B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI B 1.

— Bezug: O.K.H. (ChHRüst u. BdE) B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI A Nr. 2979/40 v. 31. 3. 40 — siehe vorstehend —.

Nach dem Bezugserlaß unter 1 ist für die Zahlung von Kriegsbesoldung grundsätzlich die H.St.O.Geb.St. des Standortes zuständig, auf dessen H.St.O.K. der Truppenteil usw. für seine unbaren Zahlungen angewiesen ist. Hiernach sind auch in den Standorten des Prtektorats, deren H.St.O.K. unbare Zahlungen für Heeresdienststellen zu leisten haben, H.St.O.Geb.St. für die Bearbeitung, Zahlung und Buchung von Kriegsbesoldung zuständig.

Wenn in den bei den H.St.O.Geb.St. des Protektorats eingehenden Anträgen auf Zahlung von Kriegsbesoldung im Altreich wohnende Empfänger angegeben werden, so sind diese Zahlungen jedoch im Hinblick auf den für das Protektorat geltenden Zahlungsverkehr mit dem Altreich nicht von den H.St.O.K. des Protektorats auszuführen. Hierzu gehören auch im Altreich wohnende Empfänger von Pfändungs- und Abtretungsbeträgen und Bürgersteuer. Die H.St.O.Geb.St. des Protektorats haben in solchen Fällen eine H.St.O.K. im Bereich des Wehrkreises V zur laufenden Zahlung der Kriegsbesoldung, Pfändungs- und Abtretungsbeträgen und Bürgersteuer bis auf Widerruf anzuweisen. Diese Zahlungen sind von den H.St.-O.Geb.St. im Protektorat in der Sammelliste für Abzugsbeträge in einer besonderen Spalte „Zahlungen an Empfänger im Altreich lt. Zahlungsanweisungen" nachzuweisen. Die Gesamtsumme dieser Spalte ist im Geldabrechnungsnachweis, nachdem der Gesamtbetrag der Abzugsbeträge im Geldabrechnungsnachweis bei Ap. 2 in Ausgabe gebucht ist, unter Ap. 2 in „rot" abzusetzen; sie muß mit der Gesamtsumme der erteilten Zahlungsanweisungen übereinstimmen. Die H.St.O.K. im Wehrkreis V hat der H.St.O.Geb.St. im Protektorat den Eingang dieser Zahlungsanweisung zu bestätigen. Sie zahlt die Kriegsbesoldung, Pfändungs- und Abtretungsbeträge, Bürgersteuer an den Fälligkeitstagen bis auf Widerruf aus und bucht die gezahlten Beträge endgültig beim Kap. VIII E 230 unter Ap. 2.

Werden von im Protektorat Dienst leistenden Empfängern von Kriegsbesoldung Teilzahlungen an Empfänger im Altreich

beantragt, so hat die H.St.O.Geb.St. für diese Teilzahlungen sinngemäß nach Vorstehendem zu verfahren.

Durchschriften der Zahlungsanweisungen und die Eingangsbestätigungen hierzu sind zu den „Anlagen zur Geb.Karte" zu nehmen.

W.V. V und H.V. für Böhmen und Mähren regeln im gegenseitigen Benehmen, welche H.St.O.K. im Wehrkreis V für die einzelnen Standorte des Protektorats zuständig sind.

Zahlung und Buchung der Bezüge der in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten — Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. 9. 1939.

O.K.W. 31. 1. 40 — 30 i 2418 — WVers (I a 1) — H.V.Bl. B S. 35 Nr. 71 —.

(RGBl. I S. 1603) und Erlaß des Rm. d. In. vom 7. 12. 1939 — II SS 5513/39 — 6570 (RMBliV. 1939 S. 2442) —.

I. Die Bezüge der in den Dienst gestellten ruhegehaltberechtigten Wehrmachtbeamten (Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bauernrechts vom 1. 9. 1939 — §§ 6 und 7 —) sind von den H.St.O.Geb.St. (bei der Kriegsmarine von den Beschäftigungsstellen, bei der Luftwaffe von den zuständigen Heimatdienststellen) zu zahlen und zu buchen. Soweit die Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsämter (WFVÄ.) die Bezüge bisher gezahlt haben, haben sie die Zahlungsunterlagen (Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz S. 12 Abschn. II d Nr. 3) den Zahlstellen sofort zu übersenden und dabei mitzuteilen, mit welchem Zeitpunkt die Zahlung der Dienstbezüge eingestellt wurde. Die von den WFVÄ. bisher gezahlten Dienstbezüge sind von ihnen endgültig zu buchen (Kap. VIII E 230).

II. Die Ruhegehaltbezüge der als Angestellte oder Arbeiter wiederbeschäftigten Wehrmachtbeamten sind von den WFVÄ. und VÄ. weiterzuzahlen. Die Standortlohnstellen (Beschäftigungsstellen) werden auf die Verpflichtung hingewiesen, jede Beschäftigung eines Ruhegehaltempfängers und jede Veränderung in der Höhe der Entlohnung unverzüglich der für die Zahlung des Ruhegehalts zuständigen Stelle mitzuteilen.

Bezahlung von Rechnungen für wasserdichte Decken, Magazinsäcke und -zelte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 2. 40 62 o 10 VA/Ag V III/V 3 (III 1 h) — H.V.Bl. C S. 66 Nr. 219 —.

Rechnungen über wasserdichte Decken, Magazinsäcke und Magazinzelte sind nach Eingang der Lieferungen sofort nach den Bestimmungen der HKRO. kassenreif und mit Einnahmevermerk versehen an EVM. Kassel zur Bezahlung weiterzuleiten. — Unvollständig bearbeitete Belege verzögern die Auszahlung und geben Anlaß zu Beschwerden.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 7. 40 62 o 10 VA/Ag V III/ V 3 (III 3 g) — H.V.Bl. C S. 297 Nr. 831 —.

In letzter Zeit werden die Rechnungen über wasserdichte Decken, Magazinsäcke und Magazinzelte von den Empfangsstellen vielfach nicht kassenreif und mit Einnahmevermerk versehen an das EVM. Kassel weitergeleitet, so daß Rückfragen notwendig werden. Hierdurch wird die Bezahlung der Rechnungen verzögert.

Zur Vermeidung von Beschwerden über zu späte Bezahlung der Rechnungen wird daher auf genaue Beachtung der Bestimmungen im H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 219 hingewiesen.

Von den Dienststellen wird erwartet, daß sie die Rechnungen künftig s o f o r t nach diesen Bestimmungen behandeln und u n g e s ä u m t an das EVM. Kassel senden.

Abrechnung von Wehrmachttransporten auf Binnenwasserstraßen.

O.K.W. 31. 3. 40 — 10 s 10 i — ChdTrW. (IV f) — H.V.Bl. B S. 133 Nr. 207 — siehe Abschnitt „Wehrmachttransporte“ S. 1011.

Abrechnung von Auslandskurkosten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 7. 40 B 59 a 20 7145/40 VA/Ag V I/V 1 (XI d) — H.V.Bl. C S. 279 Nr. 794 —.

Auslandskurkosten für aktive Wehrmachtangehörige sind von dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt Berlin, Rheinstraße, während des Krieges endgültig als Kriegsausgabe bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

Erstattungsanträge bei Heeres- oder Wehrmachtdienststellen nach 10 des Erlasses 5. 4. 1939 (H.V.Bl. 39 (B) S. 116 Nr. 163 entfallen während des Krieges.

Buchungen der Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vor dem 26. 8. 39.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 3. 40 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 1765/40.

Hinsichtlich der friedensmäßigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben beim Einzelplan VIII und VIII A gilt der Erlaß v. 15. 9. 39 Nr. 3310/39 AHA/H Haush. VI und der im Verfolg dieses Erlasses im H.V.Bl. 1940 (C) S. 62 Nr. 212 bekanntgegebene Erlaß v. 10. 2. 40. Während des Einsatzes können also nur noch bei den ebenda erwähnten Titeln der einmaligen Ausgaben des Kap. VIII A E 21 Beträge gebucht werden, nicht mehr aber bei den übrigen Kapiteln und Titeln des Einzelplans VIII und VIII A. Wenn in der Zwischenzeit Einnahmen und Ausgaben anstatt bei den Kriegseinnahmen und -ausgaben noch friedensmäßig bei Kapiteln und Titeln des Friedenshaushalts gebucht worden sind, bleibt es dabei. Ausgleichsbuchungen sind nicht mehr vorzunehmen.

Noch nachträglich abzuwickelnde Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vor dem 26. 8. 39 sind als Kriegseinnahmen und -ausgaben abzurechnen und bei VIII E 230 nach den Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz zu buchen.

Bauleitungsmittel sind in die Kriegskassenbücher umzubuchen, wo sie unter Beibehaltung und Fortführung des Bauleitungsmittelbuches im Geldabrechnungsnachweis in der Spalte „Verwahrungen" nachzuweisen sind. In diese Spalte werden jeweils aus dem „Bauleitungsmittelbuch" die Abschlußsummen bzw. die in jedem Monat gebuchte Summe der Einnahmen oder Ausgaben umgebucht. Die Einzelbeträge sind nur im Bauleitungsmittelbuch zu buchen.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Darlehnsmittel.

Lohnsteuer der in die deutsche Wehrmacht übernommenen ehemaligen tschecho-slowakischen Berufssoldaten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 59 a VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 11639/39.

— Bezug: 1. H.M. 38 Nr. 773. — 2. H.V.Bl. 39 (C) Nr. 1145. —

Nach dem Bezugserlaß zu 1. unter 2. waren von den in die deutsche Wehrmacht übernommenen ehemaligen tschechoslowakischen Berufssoldaten vorläufig 10 Prozent der Gesamtbezüge für Steuern einzubehalten und bei den Verwahrungen nachzuweisen. Unter Abschnitt A des Bezugserlasses zu 2. ist endgültig verfügt, nach welchen Bestimmungen die aus dem Protektorat stammenden Wehrmachtangehörigen zur Lohnsteuer heranzuziehen sind. Hiernach ist künftig zu verfahren.

Die nach dem Bezugserlaß zu 1. in Verwahrung genommenen Beträge sind nunmehr entsprechend dem Bezugserlaß zu 2. beschleunigt abzurechnen und die hiernach zu entrichtenden Lohnsteuerbeträge von den beteiligten Heeresdienststellen aus der Zeit vor dem 26. 8. 39 in dem Titelbuchteil vom Kapitel XVII und für die spätere Zeit in den Geldabrechnungsnachweisen bei „E XVII a) Lohnsteuer" in Einnahme nachzuweisen.

Einrichtung von Postscheck-, Bank- und Sparkassengirokonten durch Wehrmachtangehörige vom Felde aus.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 3. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI 3) — H.V.Bl. B S. 108 Nr. 164 —.

Nach der 2. Verordnung zum EWGG. erhalten die nicht dem Friedensstande der Wehrmacht angehörenden Soldaten und Beamten auf Antrag Kriegsbesoldung. Diese Kriegsbesoldung wird den Empfängern nicht in das Einsatzgebiet nachgesandt, sondern auf Anweisung der H.St.O.Geb.St. durch die zuständige heimatliche Heereskasse auf ein Konto oder an einen Empfangsberechtigten gezahlt. Der gewünschte Zahlungsweg ist von dem Empfänger in einem von ihm auszufertigenden Antrag anzugeben.

Hierbei ist zur Vermeidung des Bargeldverkehrs möglichst der unbare Zahlungsverkehr, also die Überweisung auf ein Postscheck-, Bank- oder Sparkassengirokonto zu wählen.

Angehörige des Feldheeres, die bisher nicht Inhaber eines Postscheck-, Bank- oder Sparkassengirokontos sind, können auch vom Felde aus die Einrichtung eines solchen Kontos veranlassen. Im Benehmen mit den zuständigen Stellen werden die hierzu notwendigen Förmlichkeiten nachstehend bekanntgegeben.

I. Einrichtung eines Postscheckkontos.

Antrag auf Eröffnung des Postscheckkontos.

Der Antragsteller läßt sich das Postscheckkonto zweckmäßig bei dem für seinen Heimatwohnsitz zuständigen Postscheckamt eröffnen. Postscheckämter bestehen im Deutschen Reich an folgenden Orten: Aussig, Berlin, Breslau, Danzig, Dortmund, Dresden, Erfurt, Essen, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Karlsruhe (Baden), Köln, Königsberg (Pr.), Leipzig, Ludwigshafen (Rhein), Magdeburg, München, Nürnberg, Saarbrücken, Stettin, Stuttgart. Außerdem nimmt das Postsparkassenamt Wien den Postscheckdienst für die Ostmark wahr. Die Einrichung des Postscheckkontos ist mit einem Formblatt „Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos" zu beantragen.

Die Truppendienststellen erhalten diese Formblätter bei ihrem Feldpostamt.

Kontobezeichnung.

Als Kontobezeichnung hat der Antragsteller im Antrag grundsätzlich seine Heimatanschrift anzugeben, der die Feldpostanschrift beizufügen ist. Hat der Antragsteller keine Heimatanschrift, weil er seinen letzten Heimatwohnsitz aufgegeben hat, so genügt ausnahmsweise die Angabe der Feldpostanschrift. Das Postscheckkonto wird dann unter der Feldpostanschrift eröffnet.

Postscheckkonten, die unter der Feldpostanschrift geführt werden, werden nicht in das Verzeichnis der Postscheckteilnehmer aufgenommen.

Formblätter.

Der Antragsteller bestellt sich zweckmäßig ein Überweisungsheft (zu Zahlungen auf ein anderes Postscheckkonto), ein Scheckheft (zu Barauszahlungen an Empfänger im Deutschen Reich oder im Felde) und 50 gelbe Scheckbriefumschläge zur Einsendung der Überweisungen und Schecke an das Postscheckamt. Die Scheckbriefe werden, wenn sie als Feldpostbriefe gekennzeichnet sind, gebührenfrei befördert. Es kosten:

1 Überweisungsheft (50 Blätter)	50 Rpf
1 Scheckheft (50 Blätter)	70 Rpf
50 Scheckbriefumschläge	30 Rpf

Zahlkarten mit Eindruck der Kontobezeichnung kommen für

Antragsteller im Felde nicht in Betracht; zu Bareinzahlungen auf sein Postscheckkonto benutzt er die gewöhnlichen, bei den Feldpostämtern erhältlichen Feldzahlkarten.

Einzahlung der Stammeinlage und der Kosten für Formblätter.

Die Stammeinlage (5 RM) und die Kosten für Formblätter zahlt der Antragsteller mit Feldzahlkarte, in der er die Kontobezeichnung und als Kontonummer den Vermerk „Neu“ anzugeben hat, auf sein Postscheckkonto ein.

Abgabe des Antrags.

Der Antragsteller übergibt den Antrag und die Feldzahlkarte nebst dem Geldbetrag dem Rechnungsführer seiner Komp. usw.

Die Komp. usw. bescheinigt auf dem Antrag unterhalb der Unterschrift des Antragstellers unter Beidrückung des Dienststempels, daß der Antragsteller den Antrag eigenhändig vollzogen hat. Sie übernimmt damit auch die Verantwortung dafür, daß die Angaben über die Person des Antragstellers richtig sind.

Den Antrag und die Feldzahlkarte übergibt die Komp. usw. sodann der zuständigen Zahlm., die Abgabe des Antrages und Einzahlung des Betrages beim zuständigen Feldpostamt zur Weiterleitung an das Postscheckamt veranlaßt.

Dieses teilt dem Antragsteller umgehend mit, unter welcher Nummer sein Konto eröffnet wird.

Unterschriftsblätter.

Mit der Benachrichtigung über die Eröffnung des Postscheckkontos und den bestellten Formblättern werden dem Postscheckteilnehmer 2 Unterschriftsblätter zur Niederlegung seiner Unterschriftsprobe, 1 Unterschriftsmerkblatt und eine „Anleitung zur Benutzung des Postscheckkontos“ übersandt. Näheres über die Ausfüllung der Unterschriftsblätter ergibt sich aus den Bemerkungen auf dem Formblatt. Die beiden Unterschriftsblätter hat der Postscheckteilnehmer übereinstimmend auszufüllen und sofort an das Postscheckamt zurückzusenden.

Will der Postscheckteilnehmer auch andere, z. B. seine Ehefrau, über das Guthaben auf seinem Konto verfügen lassen, so hat er die Namen und erforderlichenfalls die Anschrift der Verfügungsberechtigten im Unterschriftsblatt zu bezeichnen. Diese sind dann auch berechtigt, Überweisungs- und Scheckhefte zu

bestellen und in Empfang zu nehmen. Die Unterschriftsproben der zur Verfügung Ermächtigten werden durch das Postscheckamt eingeholt.

Kontoauszüge.

Die Kontoauszüge werden, wenn nichts anderes bestimmt wird, dem Postscheckteilnehmer unter seiner Feldpostanschrift übersandt.

Auf Antrag des Postscheckteilnehmers werden die Kontoauszüge statt an ihn selbst an einen der im Unterschriftsblatt angegebenen Verfügungsberechtigten gesandt. Der Antrag ist vom Postscheckteilnehmer schriftlich zu stellen und unmittelbar an das Postscheckamt einzusenden.

II. Einrichtung eines Bankkontos.

Zur Errichtung eines Bankkontos ist der betr. Bankanstalt folgender Kontoeröffnungsantrag vorzulegen:

Kontoeröffnungsantrag.

Ich beantrage hiermit bei der

(Anschrift der Bank)

mir in Ihren Büchern ein Bankkonto einzurichten, für dessen Führung die allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Kreditinstituts Geltung haben.

Meine Heimatanschrift lautet:

Vor- und Zuname: _____

Stand oder Beruf: _____

Wohnort (mit postalischen Zusätzen): _____

Straße und Hausnummer: _____

Meine derzeitige Feldpostanschrift lautet: _____

Dienstgrad: _____ Feldpostnummer: _____

_____, den _____

_____

(Eigenhändige Unterschrift)

Hat der Kontoinhaber den Wunsch, einen oder mehrere Bevollmächtigte für sein Konto zu bestellen, so ist folgende Vollmacht auszustellen:

Vollmacht.

Ich bevollmächtige hiermit

1. _____

in _____

2. _____

in _____

allein / jeden einzeln / gemeinschaftlich (Nichtgewünschtes streichen) über meine jeweiligen Guthaben und Depots bei dem obenbezeichneten Kreditinstitut in beliebiger Weise in meinem Namen zu verfügen. Diese Vollmacht gilt so lange, bis dem Kreditinstitut ein schriftlicher Widerruf meinerseits zugeht. Die Vollmacht erlischt nicht mit meinem Tode, bleibt vielmehr für meine Erben in Kraft, bis sie von diesen widerrufen wird. Der / Die Bevollmächtigte(n) darf / dürfen die Vollmacht nicht weiter übertragen.

_____, den _____

_____

(Eigenhändige Unterschrift)

Außerdem hat der Antragsteller eine Unterschriftsprobe nachstehenden Musters abzugeben:

Unterschriftsprobe
für Konto Nr. . . . . (wird von der Bank eingetragen)
Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers:

_____

Die Unterschrift für den Kontoeröffnungsantrag, die Vollmacht und die Unterschriftsprobe sind von der zuständigen Kompanie usw. unter Beidrückung des Dienststempels zu beglaubigen.

III. Einrichtung eines Girokontos bei einer Sparkasse.

Zur Errichtung eines Girokontos genügt ein kurzer schriftlicher Antrag an die öffentliche Sparkasse unter Angabe der Heimatanschrift und er Feldpostnummer. Über das Girokonto kann durch einfachen schriftlichen Auftrag des Kontoinhabers verfügt werden. Sollen auch andere Personen verfügungsberechtigt sein, so ist dies der Sparkasse unter schriftlicher Namhaftmachung der bevollmächtigten Person(en) mitzuteilen.

Der Bevollmächtigte muß sich bei der ersten Verfügung der Sparkassen gegenüber ausweisen und dort seine Unterschrift hinterlegen.

Zu I. bis III.

a) Die Guthaben beim Postscheckamt werden nicht verzinst,
b) die Guthaben auf Bankkonten und Sparkassengirokonten werden durchschnittlich mit 1 v.H. verzinst,
c) zur Erreichung einer besseren Verzinsung (durchschnittlich 3 v.H.) können für laufende Zwecke nicht benötigte Geldbeträge aus Guthaben des Postscheckkontos, des Bankkontos oder des Sparkassengirokontos auf Veranlassung des Kontoinhabers von Fall zu Fall auf vorhandene oder einzurichtende Sparkonten bei Banken, Sparkassen oder auf Postsparbücher überwiesen werden.

Die Unterschrift für den Kontoeröffnungsantrag und die Vollmacht sind von der zuständigen Komp. usw. unter Beidrückung des Dienststempels zu beglaubigen.

Abrechnungsbuch der Rechnungsstellen und Jahresabschluß.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 1. 40 B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2 Nr. 140/39.

1. Im Formblatt 12 der „Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" ist die Anmerkung unter 3 auf S. 58 zu streichen.

Die bereits vor den Abschlußarbeiten gebuchten Buchausgleichsbeträge sind nicht zu streichen. Auf Grund der Erläuterungen unter III der Abschlußnachweisungen der Kassen ist die Summe der Kassenbestandsverstärkungen und Ablieferungen abzüglich der Summe der bereits vorgebuchten Buchausgleichsbeträge einzutragen.

2. Es wird angenommen und erwartet, daß die am 1. Mob. Tag in den Geldabrechnungsnachweisen verbliebenen Restgeldbestände der Zahlstellen übereinstimmend in die vom 1. Mob. Tag an zu führenden Geldabrechnungsnachweise der Zahlstellen übernommen, übereinstimmend in den Abrechnungsbüchern der Rechnungsstellen für die Friedensabrechnung und der Abrechnungsintendantur für die Kriegsabrechnung und dementsprechend auch bei der Abrechnung mit der Reichshauptkasse von dieser im Abrechnungskonto der W.V. und der Abrechnungsintendantur umgebucht worden sind.

3. In den Abschlußnachweisungen der W.V. dürfen Restkassenbestandsverstärkungen oder Ablieferungen nur in Höhe der noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse oder anderer friedensmäßig gebuchter und mit der Reichshauptkasse noch nicht abgerechneter Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Es muß bis Ende Februar, spätestens bis zum Jahresabschluß 1939 erreicht und ernstlich darauf hingewirkt werden, daß die Restverwahrungen und Restvorschüsse in den Friedens-Vw.- und V.-Büchern abgewickelt oder nach Prüfung und Bedarf in die Kriegskassenbücher oder Geldabrechnungsnachweise umgebucht werden. Insbesondere gilt dies für etwa noch offene Vorschußbeträge, die schon vor dem 1. Mob.Tag an Zahlstellen als Betriebsmittel gezahlt und die (einschließlich verbliebener Restgeldbestände) bis jetzt noch nicht abgerechnet oder umgebucht worden sind.

4. Haushaltseinnahmen und Ausgaben für Rechnung der Haushaltskapitel und Titel der fortdauernden Ausgaben des Einzelplans VIII und VIII A dürfen nicht mehr gebucht werden und können als solche auch nicht mehr mit der Reichshauptkasse abgerechnet werden.

Friedensmäßig zu buchen und abzurechnen sind nur noch Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans XII und XVII sowie Einnahmen und Ausgaben bestimmter Titel des Kap. VIII A E 21 (Einmalige Ausgaben).

5. Über die mit der Reichshauptkasse auf Grund der monatlichen Abschlußnachweisungen abgerechneten Haushaltseinnahmen und Ausgaben des Friedenshaushalts sind zum Jahresschluß noch „Übersichten der Jahresabschlußsummen" aufzustellen und der Reichshauptkasse vorzulegen. Es muß vorgesorgt werden, daß der Jahresabschluß mit der Reichshauptkasse sich fristgemäß vollzieht.

6. Über die Kriegseinnahmen und -ausgaben nach den Geldabrechnungsnachweisen ist beim Jahresabschluß eine Übersicht der Jahresabschlußsummen nicht aufzustellen. Umsomehr ist darauf hinzuwirken, daß die nach den Geldabrechnungsnachweisen gezahlten und gebuchten Beträge als Haushaltseinnahmen und -ausgaben bei der monatlichen Abrechnung mit der Reichshauptkasse bis zum Jahresabschluß restlos erfaßt sind.

Jahresbuchabschluß 1940.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 XI A Nr. 2526/40 v. 15. 3. 40.

1. Die Kassen- usw. Bücher der Kassen und Zahlstellen der Truppen und Heeresdienststellen — mit Ausnahme der WFVÄ. — sind für den Jahresbuchabschluß 1940 am 31. 3. 40 abzuschließen.

2. Für die Kriegseinnahmen und -ausgaben (Kap. VIII E 230) ist zwischen dem ablaufenden und dem neuen Rechnungsjahr nur insoweit für den Jahresabschluß zu unterscheiden, als die bis zum 31. 3. 40 gezahlten und in Geldabrechnungsnachweisen gebuchten Beträge für das Rechnungs 1939 und die ab 1. 4. gezahlten und gebuchten Beträge für das Rechnungsjahr 1940 zu buchen und demgemäß mit der Reichshauptkasse abzurechnen sind. Auf die Verfg. vom 24. 1. 40 B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 2unter 6 wird Bezug genommen.

3. Über die friedensmäßig gebuchten Haushaltseinnahmen und -ausgaben ist nach dem Stand vom 31. 3. 40 auf Grund der Übersichten der Jahresabschlußsummen für 1939 mit der Reichshauptkasse abzurechnen. Eine Verlängerung der Frist bis zum 22. 4. 40 wird auf Grund der Verfg. vom 10. 2. 40 — H.V.Bl. (C) S. 62 Nr. 212 — nur für die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne XII und XVII zugestanden. Für die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne VIII und VIII A ist eine Fristverlängerung nicht notwendig.

4. Den W.V. und Abr.Int. steht für die Jahresabschlußarbeiten des Rechnungsjahres 1939 bei entsprechender Arbeitseinteilung bei Einforderung der Übersichten der Jahresabschlußsummen von den Kassen eine angemessene Zeit zur Verfügung, so daß unbedingt die planmäßige Frist zur Abrechnung mit der Reichshauptkasse eingehalten werden kann und eingehalten werden muß.

5. Ab 1. 4. 40 wird für die Buchung der friedensmäßig zu buchenden Haushaltseinnahmen und -ausgaben durch die Kassen unter Abänderung der „Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz“ folgendes bestimmt:

a) Die Kassen führen ab 1. 4. 40 über die friedensmäßig zu buchenden Einnahmen und Ausgaben kein besonderes Hauptbuch mehr.

b) Die Spalten „Abrechnung“ für Kassenbestandsverstärkungen (Lastschriften) und Ablieferungen (Gutschriften) der Kassen und demgemäß die Abrechnungskonten der W.V. bei der Reichshauptkasse müssen bis zum 30. 3. 40 ausgeglichen sein. Das setzt voraus, daß bis zum 30. 3. 40 alle Resteinnahmen und -ausgaben mit der Reichshauptkasse abgerechnet, die Restverwahrungen und Restvorschüsse abgewickelt oder — wenn notwendig — in die Kriegsverwahrungs- und Vorschußbücher oder in die Verwahrungs- und Vorschußspalten der Geldabrechnungsnachweise umgebucht sind.

c) Die Heereskassen buchen die gezahlten Beträge, die die zuständigen Dienst-(Buchungs-)stellen friedensmäßig in Titelbüchern zu buchen haben, nur in der Spalte 10 des Hauptbuches nach dem Formblatt 1 a der „Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz“.

d) Die Beträge der Spalte „friedensmäßig zu buchende Beträge“ sind nach Bedarf in einer zu dieser Spalte zu führenden Unternachweisung nach den beteiligten Dienststellen (Buchungsstellen) aufzuspalten, so daß jederzeit die Übereinstimmung mit den bei den beteiligten Dienststellen (Buchungsstellen) anfallenden Summen geprüft werden kann.

e) Diese Dienststellen (Buchungsstellen) haben der Kasse zum Monatsschluß abgekürzte formlose Buchabschlüsse zu übersenden, in denen lediglich die Abschlußsummen der geführten Titelbuchteile mit Kapitel- und Titelangabe erläutert und bescheinigt sein müssen. Die Gesamtabschlußsumme der Friedenstitelbücher sind von den Kassen wie sonst in ihren Abschlußnachweisungen aufzunehmen.

Fortfall der Erstattungen zwischen verschiedenen Dienststellen und verschiedenen Wehrmachtteilen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 10. 2. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. C S. 62 Nr. 212.

I.

Nach dem Erlaß des O.K.H. vom 15. 9. 39 Nr. 3310/39 AHA/H Haush VI unter III 4 fallen während des Einsatzes der Wehrmacht Erstattungen innerhalb des Heeres und zwischen den einzelnen Wehrmachtteilen weg. Alle Einnahmen und Ausgaben sind während des Einsatzes als Kriegseinnahmen oder Kriegs-

ausgaben bei den einschlägigen Unterabschnitten zu buchen, und zwar von den Dienststellen, die die Geldbeträge angenommen oder ausgezahlt haben. Eine Buchung von Einzahlungs- oder Auszahlungsbeträgen bei den Kapiteln und Titeln des Friedenshaushalts hat während des Einsatzes nach I 1 Abs. 2 des obenangeführten Erlasses zu unterbleiben. Ausgenommen sind Einnahmen und Ausgaben für Rechnung bestimmt genannter Titel der einmaligen Ausgaben des Kap. VIII A E 21 (siehe für das Rechnungsjahr 1939 H.M. 1939 S. 321 Nr. 718) sowie der Kapitel und Titel der Einzelpläne XII und XVII.

Der Erlaß vom 11. 7. 39 Az 59 c 17 39 AHA/Z I, Nr. 1214/39 g — siehe auch Anlage 2 auf S. 222 der „Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" — gilt hinsichtlich der Bestimmung unter 5 a (ursprünglich 6 a bis s, H.V.Bl. 1939, Teil C, S. 323 Nr. 885) als entsprechend geändert.

II.

Aus allen hiernach zu schließenden Friedenstitelbüchern sind die am 29. 2. 40 in der Spalte „Vorschüsse, Abschlagszahlungen" noch nachgewiesenen Restbeträge in die einschlägige Titelspalte umzubuchen, außerdem aber unter dem Abschlußstrich als unerledigte Vorschüsse oder Abschlagsauszahlungen, in die Einzelbeträge aufgeteilt, n a c h r i c h t l i c h zu führen. Ferner sind diese Beträge in eine in doppelter Ausfertigung aufzustellende Liste aufzunehmen, von der die Urschrift der W.V. zu übersenden ist. Die Durchschrift verbleibt bei der die Mittel bewirtschaftenden und anweisungsberechtigten Dienststelle für Abwicklungszwecke. Bei Anweisung der Schlußrechnung unter Anrechnung der Vorschuß- und Abschlagsbeträge ist in der Auszahlungsanordnung anzugeben, wo der angerechnete Vorschuß- oder Abschlagsbetrag im Friedenstitelbuch gebucht ist. In der vorbezeichneten Liste ist der Betrag mit Bezeichnung dieser Anweisung zu streichen. Die Durchschrift der Liste ist nach Abrechnung aller Vorschüsse und Abschläge der W.V. (Abr.-Int.) einzusenden.

Die W.V. (Abr.Int.) prüft an Hand dieser Liste die Anrechnung der Vorschüsse und Abschläge und übergibt sie mit einem Prüfungsvermerk an die W.V. zur Beifügung zu dem Titelbuch der beteiligten Dienststelle nach Vergleich mit der Erstausfertigung der Liste und den Erläuterungen im Titelbuch.

III.

Für den Wegfall der Erstattungen ist noch folgendes zu beachten:

1. Abweichend von I sind Erstattungen durchzuführen, wenn und soweit Anträge auf Erstattung bei Dienststellen anderer Wehrmachtteile vor dem 10. 10. 39 gestellt worden sind und es sich um Friedenseinnahmen oder -ausgaben aus der Zeit vor dem 26. 8. 39 handelt.

Nach dem 10. 10. 39 bei diesen Dienstellen gestellte und bisher unerledigt gebliebene Anträge auf Erstattung — gleichgültig, ob es sich um Einnahmen und Ausgaben vor oder nach dem 26. 8. 39 handelt — werden hinfällig und sind mit den übersandten Belegen bei den Empfängern von den Antragstellern umgehend zurückzufordern. Diese veranlassen durch Umbuchungsanweisung die endgültige Buchung nach den obenbezeichneten Bestimmungen. Die anweisenden Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß Doppelzahlungen ausgeschlossen sind und daß es sich um sonst rechtmäßige Zahlungen handelt, die bestimmungsgemäß aus Reichsmitteln zu leisten sind.

2. Innerhalb des Heeres sind Beträge, die in der rückliegenden Zeit als Vorschuß gezahlt und gebucht sind, von den Dienststellen endgültig als Kriegsausgaben zu buchen, bei denen sich die Belege befinden. Sind also die Belege mit Erstattungsanträgen anderen Dienststellen bereits übersandt, so sind die Erstattungen durchzuführen.

3. Noch nicht erstattete Lazarettkosten sind, gleichgültig welchem Truppen- oder Wehrmachtteil der Kranke angehört, von den Lazaretten endgültig zu buchen. Erstattungsanträge — ausgenommen solche über dem Einzelplan XII zur Last fallende Beträge — werden dadurch hinfällig. Übersandte Belege sind von den Empfangsstellen umgehend an die Lazarette zurückzusenden.

Dies gilt nicht für Lazarettkosten, die von einzahlungspflichtigen Heeresangehörigen oder von den Kranken erstattet werden müssen. Künftig sind solche Beträge, wenn sie von den Einzahlungspflichtigen nicht unmittelbar beim Lazarett eingezahlt werden, zur Einbehaltung von den Gehaltsbezügen der einzahlungspflichtigen Heeresangehörigen den St.O.Geb.Stellen oder bei Wehrmachtangehörigen (außer Heer) den sonst für Anwei-

sung der Gebührnisse zuständigen Dienststellen mit dem Ersuchen mitzuteilen, die Beträge von den Gebührnissen einzubehalten und in der angegebenen Höhe durch Absetzen von den Kriegsausgaben als Einnahme („rot") bei As 4 zu buchen. Hierbei ist die Urschrift der Mitteilung des Lazaretts dem Geldbetrag beizufügen. Dem Lazarett ist von der Einbehaltung und der Buchung schriftlich Kenntnis zu geben. Die Lazarette wachen auf Grund dieser Mitteilungen darüber, daß die Beträge nach ihren Unterlagen vollständig vereinnahmt sind, und übersenden nach entsprechender Prüfung die bei ihnen im laufenden Monat eingegangenen Mitteilungen bis zum 5. jeden folgenden Monats an die zuständige Abrechnungsintendantur. Zugleich sind ihr die Restbeträge, worüber innerhalb von 3 Monaten eine Mitteilung über die Bezahlung und Buchung nicht eingegangen ist, anzuzeigen.

Die Bestimmung unter III 3 wird durch die Bestimmungen unter III 1, 2, 4 bis 6 nicht berührt.

4. Die im Vw.- oder V.-Buch gebuchten Verwahrungs- und Vorschußbeträge dürfen durch Umbuchen als Kriegseinnahmen oder -ausgaben endgültig erst dann gebucht werden, wenn die Beträge abrechnungsreif sind, d. h. wenn die nach den Bestimmungen notwendigen rechnungsmäßigen Unterlagen vorhanden sind.

Es können z. B. Reisekostenvorschüsse, deren Anrechnung in der Reisekostenrechnung einer anderen Dienststelle obliegt, erst endgültig gebucht werden, wenn diese Dienststelle angezeigt hat, daß die Reisekosten abgerechnet und der gezahlte Vorschußbetrag, der anzugeben ist, bei der Auszahlung der Reisekosten angerechnet worden ist.

5. Im Vw.- oder V.-Buch gebuchte Beträge dürfen nicht endgültig als Kriegseinnahmen oder -ausgaben gebucht werden, wenn es sich bei der Aus- oder Einzahlung um empfangsberechtigte oder einzahlungspflichtige Einzelpersonen oder Dienststellen außerhalb der Wehrmacht handelt.

Die W.V. und Abr.Int. haben bei der Prüfung besonders darauf zu achten, daß bei den Beträgen, die nach den eingangs bezeichneten und für die Zeit des Einsatzes gültigen Ausnahmebestimmungen gebucht sind, die Voraussetzungen für die Buchung oder Umbuchung erfüllt sind.

6. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) hat Veranlassung, die Erstattung der für Kriegsmarine und Luftwaffendienststellen gezahlten und nach III 1 zu erstattenden Beträge besonders zu behandeln. Es sind hohe Beträge aus der Friedenszeit aus mehreren abgelaufenen Rechnungsjahren. Die W.V. (Abr.Int.) werden ersucht, die nachweisbar bis zum 10. 10. 39 angeforderten und bis zum 20. 2. 40 noch nicht erstatteten Beträge durch Buchausgleich für Rechnung der beteiligten Intendanturen der Marinestation der Nord- oder Ostsee oder der beteiligten Luftgaukommandos einzuziehen. Hierfür ist den W.V. (Abr.-Intend.) von den Heeresdienststellen anzuzeigen, welche Beträge, für welche Zeit, wann und wofür sie zur Erstattung angefordert worden sind mit Angabe der Zahl der mitübersandten Belege oder Anlagen. Die Anzeigen sind — im Durchschreibeverfahren doppelt — getrennt für die vorgenannten Dienststellen der Kriegsmarine und Luftwaffe auszufertigen und von den W.V. (Abr.-Intend.) den Buchausgleichsanträgen für diese Dienststellen beizufügen. Je eine Ausfertigung der einschlägigen Buchausgleichsanträge mit den gleichen Anlagen (Durchschriften) ist zugleich dem O.K.M. und R.M.d.L. und Ob.d.L. unmittelbar zur Kenntnis zu übersenden.

7. Auf Marketenderwaren findet der eingangs erwähnte Erlaß vom 15. 9. 39 keine Anwendung. Diese sind in jedem Falle und umgehend zu bezahlen, auch wenn Heeresdienststellen sie von Heeresverpflegungsdienststellen bezogen haben.

Geldspenden.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 11. 39 — 59 a/c — Z (I) — H.V.Bl. C S. 495 Nr. 1220 —.

Geldspenden, die Dienststellen des Heeres mit der Bestimmung zugehen, sie für die Landesverteidigung, Kriegsfinanzierung oder in ähnlichem Sinne zu verwenden, sind wie folgt zu behandeln:

1. Dem Spender ist seitens der Dienststelle, der die Spende zugegangen ist, im Auftrage des Oberkommandos des Heeres der Dank des Reichs auszusprechen und ihm mitzuteilen, daß die Spende in seinem Sinne verwendet werden wird. Die Spende ist alsdann unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen (Schreiben, Postabschnitt usw.) an die für die Dienststelle zuständige Heeresstandort- oder Amtskasse oder Zahlstelle abzuliefern.

2. Die Heeresstandortkasse usw. bucht den Betrag bei den Verwahrungen; Spenden in Gold oder Devisen sind zuvor bei der nächsten Reichsbankanstalt einzulösen. Am Schlusse des Einlieferungsmonats zeigen die Heereskassen und Zahlstellen ihrer zuständigen Abr.Intend. die Höhe der in Verwahrung genommenen Spenden unter Angabe der Anschrift des Spenders an. Die angezeigten Beträge buchen die Heereskassen und Zahlstellen vor dem Abschluß bei den Verwahrungen in Ausgabe und belasten sich außerdem mit ihnen als Kassenbestandsverstärkungen oder Betriebsmittel. Die Abr.Intend. weist die angezeigten Beträge mit Angabe der Anschrift der Spender in Übereinstimmung mit den Abschlußnachweisungen der Heereskassen und den Geldabrechnungsnachweisen der Zahlstellen in ihrer der Reichshauptkasse einzureichenden Abschlußnachweisung unter einem besonderen Abschnitt als Kassenbestandsverstärkung zur Verwahrung durch die Reichshauptkasse auf das Verwahrkonto „Spenden aus besonderem Anlaß" nach.

Sondergespräche (SR-Gespräche).

O.K.H. GenStdH/ChHNW und ChHRüst u. BdE 30. 1. 40 Ko III P — Allgem. In 7 (III P) — H.V.Bl. B S. 43 Nr. 96 —.

Über die Anwendung von Sondergesprächen bestehen an vielen Stellen Zweifel. Sie werden auch häufig mißbräuchlich angewendet. Zur Beseitigung dieser Unklarheiten wird folgendes bestimmt:

1. Die Wehrmacht ist im Kriege berechtigt, ihren dienstlichen Fernsprechverkehr, soweit er über das öffentliche Netz der DRP geht, durch Sondergespräche abzuwickeln.
2. Zu unterscheiden sind:
   a) gewöhnliche Sondergespräche SR-Gespräche,
   b) dringende Sondergespräche SRD-Gespräche,
   c) Ausnahmesondergespräche SRA-Gespräche.
3. Zur Führung sind berechtigt:

Zu 2a: Offiziere und im gleichen Rang stehende Beamte. Unteroffiziere, Mannschaften, Beamte im Unteroffiziersrang und Angestellte bedürfen dazu in jedem Falle des Befehls eines Vorgesetzten, der selbst zum Führen derartiger Gespräche berechtigt ist.

Zu 2b: Nur Offiziere und Beamte höherer Stäbe, Truppenkommandeure und deren Adjutanten.

Zu 2 c: Offiziere und Beamte bei Gefahr im Verzuge, im übrigen nur obere Führer und deren Chefs der Stäbe in besonders dringenden Fällen.

4. Die Gebühren für Sondergespräche werden im Kriege von den Dienststellen der DRP in besondere Listen über Einnahmeausfälle eingetragen und zentral verrechnet; sie brauchen daher im einzelnen von den Dienststellen der Wehrmacht nicht bezahlt werden. Im Ortsverkehr und im Selbstwählfernverkehr (Ausnahme s. unter 5) gibt es Sondergespräche nur, wenn die Gespräche von Anschlüssen geführt werden, die nicht Anschlüsse der Wehrmacht sind. Den Anschlußinhabern sind für solche Gespräche vollständig ausgefüllte Rückrechnungszettel (s. unter 7) auszuhändigen. Für Ortsgespräche und Gespräche im Selbstwählfernverkehr, die von Anschlüssen der Wehrmacht geführt werden, sind der DRP die Gebühren wie im Frieden zu bezahlen. Über die Art der Verrechnung im Kriege folgen besondere Bestimmungen.

5. Für Ortsgespräche, die als Ausnahmesondergespräche angemeldet werden, werden besetzte Teilnehmeranschlüsse sowohl bei Hand- als bei Wählbetrieb (Fernamt wählen!), soweit technisch möglich, freigemacht.

6. Selbstwählferngespräche sind Fernverbindungen, die vom Teilnehmer in den Netzgruppen der DRP (z. B. Bayern, Pfalz usw.) durch Selbstwählen hergestellt werden.

7. Rückrechnungszettel (zu vgl. abgedrucktes Muster) sind auch im Kriege für alle Gespräche im Orts-, Schnell- und Fernverkehr (auch Selbstwählfernverkehr) auszustellen, die von Anschlüssen geführt werden, die nicht Anschlüsse der Wehrmacht sind. Die Rückrechnungszettel sind dem Inhaber des Anschlusses, von dem aus die Sondergespräche geführt werden, zwecks Einsendung an seine zuständige Fernsprechrechnungsstelle auszuhändigen. Mehrere Ortsgespräche, die von demselben Anschluß geführt werden, können auf einem Zettel angegeben werden, dagegen ist für jedes Fern- oder Schnellgespräch ein besonderer Zettel zu nehmen. Bei Selbstwählferngesprächen ist außerdem die Gesprächsdauer möglichst genau anzugeben.

8. Bei Anmeldung von Sondergesprächen von Vermittlungsstellen der Wehrmacht aus ist die Angabe von Name und Dienstgrad des Nebenstelleninhabers oder dessen

Anschlußnummer nicht erforderlich. Bei Anmeldung von Sondergesprächen, für die nach Ziffer 4 Rückrechnungszettel auszustellen sind, ist grundsätzlich auch im Kriege die Angabe von Name, Dienstgrad und Truppenteil erforderlich. Erscheint aus Tarnungsgründen die Angabe des Truppenteils nicht angängig, so sind Name, Dienstgrad und die Feldpostnummer anzugeben. Dasselbe trifft auch für die Ausfüllung der Rückrechnungszettel zu.

9. Sondergespräche für private Zwecke sind verboten. Gegen mißbräuchliche Anmeldung von Privatgesprächen als SR-Gespräche ist einzuschreiten.

Muster

(Dienststelle) (Ort, Datum)

Rückrechnungszettel für Fernsprechgebühren.

Vom Fernsprechanschluß Amt _____ Rufnummer _____ wurde(n) geführt:

am _____ Ortsgespräche mit Rufnummer _____

" _____ " " " _____

" _____ " " " _____

" _____ " " " _____

" _____ " " " _____

ein Schnellverkehrs- oder Ferngespräch

um _____
(Zeit der Anmeldung)

mit

Amt _____ Rufnummer _____

(Name, Dienstgrad, Truppenteil bzw. Feldpost-Nr.)

Vereinfachung der Verrechnung von Fernsprechgebühren mit der DRP.

O.K.H. 20. 4. 40 — 2187/40 GenStdH/ChHNW (III) — H.V. Bl. B S. 153 Nr. 251 —.

Nachstehender Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht Nr. 1367/40 WFA/Stb WNV/NV II e vom 12. April 1940 wird hiermit bekanntgegeben:

Auf Grund der zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichspostministerium getroffenen Vereinbarung tritt zwecks Verminderung von Verwaltungsarbeit bei der Verrechnung von Fernsprech- usw. Gebühren mit der DRP. mit Wirkung vom 1. April 1940 folgende Regelung in Kraft:

A. Abgeltung durch O.K.W. durch Pauschalvergütung:

1. Die Einrichtungs- und Änderungsgebühren für posteigene Teilnehmereinrichtungen,
2. die laufenden Gebühren für Hauptanschlüsse, posteigene, teilnehmereigene und private Nebenanschlüsse und Nebenstellenanlagen — einschl. Querverbindungen usw. — (sowie die laufenden Gebühren für mobmäßig vorbereitete und in Betrieb genommene Fernsprechanschlüsse),
3. die laufenden und Fernschreibgebühren für Fernschreibanschlüsse,
4. die Restgebühren für vorzeitig aufgegebene posteigene Fernsprecheinrichtungen,
5. die Überlassungsgebühren (Miet- und Pflegegelder) für die der Wehrmacht überlassenen posteigenen Fernsprech-, Fernschreib- und Funkleitungen (mit Ausnahme der a-mäßig bereitgestellten und in Betrieb genommenen Leitungen),
6. die der DRP. erwachsenden Personalkosten für die Bedienung von Fernsprechvermittlungen der Wehrmacht,
7. die Ortsgesprächsgebühren und die Gebühren für Selbstwählferngespräche,
8. die Gebühren für Ferngespräche, die nicht als SR-, SRD- oder SRA-Gespräche angemeldet werden, und
9. die Gebühren für fernmündlich aufgelieferte Telegramme, die nicht als Wehrmachttelegramme bezeichnet werden.

Die Reichspostdirektionen haben mit Schreiben „Der Reichspostminister" II 4120—0 vom 30. 3. 40 Anweisung erhalten, Gebühren für die vorstehend aufgeführten Leistungen vom Auftraggeber ab 1. 4. 1940 nicht mehr zu erheben. Die Pflicht der Einziehung und Einzahlung von Gebühren für private Fern-, Vororts- und Bezirksgespräche und für Privattelegramme bleibt unverändert bestehen.

B. Nicht durch Pauschsummenvergütung abgegoltene Kosten und daher wie bisher vom Nutznießer bzw. Besteller zu bezahlen für:

1. Die den Inhabern von Wohnungsdienstanschlüssen abzurechnenden Gebühren (Einrichtungs-, Änderungs-, laufende und Gesprächsgebühren),
2. die der DRP. zu erstattenden Kosten für teilnehmereigene (wehrmachteigene) Nebenstellenanlagen einschl. der Einrichtungs- und Änderungsgebühren,
3. Apparate, Telegraphenbauzeug und Telegraphenbaugerät, die an die Wehrmacht abgegeben werden.

Die Gebühren zu 1. werden durch Fernsprechrechnungen, die zu 2. und 3. mit Kostenrechnungen wie bisher durch die DRP. vom Nutznießer gefordert.

C. Kosten für besondere Maßnahmen, die nicht unter Abschnitt A und B fallen:

Über Einnahmeausfälle und Kosten der DRP. aus Anlaß besonderer Maßnahmen:

1. für Übermittlung dienstlicher Telegramme der Wehrmacht,
2. für die als SR, SRD oder SRA angemeldeten dienstlichen Gespräche der Wehrmacht,
3. für a-mäßig bereitgestellte und in Betrieb genommene Leitungen,
4. Kosten für Telegraphenbaupersonal, das für besondere Zwecke bereitgestellt wird,
5. und alle Kosten für Sonderbauarbeiten

gelten Sonderregelungen.

Benutzung privater Fernsprechanschlüsse durch Dienststellen der Wehrmacht.

O.K.H. GenStdH/ChHNW u. ChHRüst u. BdE 8. 3. 40 — In 7 (III P) — H.V.Bl. B S. 123 Nr. 189 —.

Es bestehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über Sondergespräche (veröffentlicht im H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 96) — siehe vorstehend — Zweifel darüber, ob ein von der Truppe nach dem RLG. beschlagnahmter oder benutzter privater Fernsprechanschluß als „Anschluß der Wehrmacht" anzusehen ist oder nicht. Hierfür gilt folgendes:

1. Wird ein privater Fernsprechanschluß durch eine Dienststelle der Wehrmacht beschlagnahmt oder ausschließlich benutzt, so ist die zuständige Dienststelle der DRP. hiervon unter Angabe des Truppenteils oder der Feldpostnummer sofort in Kenntnis zu setzen und die Übertragung des Anschlusses zu

veranlassen. Damit übernimmt sie der DRP. gegenüber die Pflichten eines Fernsprechteilnehmers nach der Fernsprechordnung, und der Anschluß ist Anschluß der Wehrmacht. Wird der Anschluß nicht mehr benötigt, so ist die zuständige Dienststelle der DRP. rechtzeitig von der Aufgabe zu benachrichtigen.

2. Wird ein privater Fernsprechanschluß von einer Dienststelle der Wehrmacht nur gelegentlich mit benutzt, so wird er dadurch nicht Wehrmachtanschluß. Für Gespräche von solchen Anschlüssen sind Rückrechnungszettel auszustellen und dem Inhaber des Anschlusses auszuhändigen, wie in den Bestimmungen über Sondergespräche ausgeführt ist.

Behandlung von erbeuteten Geldmitteln und Wertpapieren sowie von Kassenbeständen in polnischen Geldsorten.

O.K.H. (BdE) 11. 11. 39 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 9848/39.

1. Die von den Truppen usw. erbeuteten oder beschlagnahmten Geldmittel sind grundsätzlich an die Feldkassen abzuführen und von diesen als Kassenbestandsverstärkungen nachzuweisen. Die Einzahler haben den Feldkassen möglichst genaue schriftliche Angaben über den Ursprung der Geldmittel zu machen, da mit Ersatz- oder Rückforderungsansprüchen der rechtmäßigen Eigentümer gerechnet werden muß. Über solche Einnahmen haben die Feldkassen der zuständigen Abrechnungsintendantur und dem O.K.H. (BdE) Anzeige unter Beifügung der schriftlichen Ursprungsangaben zu erstatten. In den Abschlußnachweisungen der Abr.Int. sind diese Kassenbestandsverstärkungen entsprechend zu erläutern. Mit der Reichshauptkasse ist vereinbart, daß solche Beträge von ihr zunächst unter einem besonderen Abschnitt bei dem Verwahrskonto als Einzahlung gebucht und im übrigen der betreffenden Abr.Int. entsprechend der übersandten Abschlußnachweisung als Kassenbestandsverstärkung zur Last gestellt werden.

Die Abführung solcher Beträge an Reichsbankanstalten ist zu unterlassen. In den Fällen, in denen Feldkassen dem O.K.H. (BdE) die Einzahlung von erbeuteten Geldmitteln an Reichsbankanstalten gemeldet haben, wird das O.K.H. (BdE) die Beträge zurückfordern.

2. Erbeutete oder beschlagnahmte Wertpapiere (Sparkassenbücher, Aktien usw.) sind von den Truppen usw. den Feld-

kassen oder H.St.O.-Kassen zuzuführen, die die Wertpapiere mit möglichst erschöpfenden Angaben über die Herkunft an die Reichshauptkasse zur Verwahrung abzugeben haben.

3. Kassenbestände in polnischen Geldsorten müssen vor dem Verlassen des Gebiets, in dem der Zloty als Zahlungsmittel gilt, in Zahlungsmittel deutscher Währung umgetauscht werden. Ist die zuständige Reichskreditkasse oder Reichsbankanstalt im besetzten Gebiet nicht in der Lage, diesen Umtausch vorzunehmen, so ist der Bestand in polnischen Geldsorten an diese Kasse als Ablieferung einzuzahlen. Zugleich ist der Reichshauptkasse Anweisung zu geben, den eingezahlten Betrag für Rechnung der zuständigen Abr.Int. zu buchen. Abschrift dieser Anweisung ist der Abr.Int. zu übersenden.

Bei hohen Kassenbeständen kann es zur Verringerung der Transportgefahr zweckmäßig sein, nicht nur den Bestand an polnischen Geldsorten, sondern auch deutsche Zahlungsmittel an eine Reichskreditkasse oder Reichsbankanstalt als Ablieferung einzuzahlen.

Erbeutete oder beschlagnahmte Zahlungsmittel, Wertpapiere und Wertgegenstände im ehemals polnischen Gebiet.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 6. 40 59 a 22 2028/40 VA/Ag V I/V 1 Gr. XI B 2 — H.V.Bl. C S. 237 Nr. 691 —.

1. Über die Behandlung der im ehemals polnischen Gebiet erbeuteten oder beschlagnahmten Zahlungsmittel, Wertpapiere und Wertgegenstände wird im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. nachstehende Anordnung getroffen:

Erbeutete oder beschlagnahmte Zahlungsmittel sind in voller Höhe an die Reichshauptkasse abzuführen, die den Gegenwert, gleichviel, ob es sich um polnische Noten oder Münzen oder sonstige Devisen handelt, zunächst auf einem besonderen Verwahrkonto als Einzahlung bucht.

Erbeutete oder beschlagnahmte Wertpapiere sind ebenfalls an die Reichshauptkasse abzuliefern. Sie werden zunächst von der Reichshauptkasse verwahrt, die — soweit tunlich — den Gegenwert aus einer etwaigen Veräußerung dem gleichen Verwahrkonto zuführen wird.

Nichtkursfähige Zahlungsmittel und Wertgegenstände (Schmucksachen u. dergl.) sind wie Wertpapiere zu behandeln.

Über die Verwertung der Ablieferungen trifft der Rm. d. Fin. nähere Bestimmung.

Bei den Ablieferungen an die Reichshauptkasse sind möglichst erschöpfende Angaben über die Herkunft zu machen, da diese Unterlagen für die Beurteilung etwaiger Rück- oder Ersatzforderungen unentbehrlich sind.

Für die Erbeutung von Zahlungsmitteln usw. dürfen Prämien nicht gewährt werden.

2. Die Wehrmachtteile treffen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Maßnahmen. Um Mitteilung des Veranlaßten wird gebeten.

O.K.W. 8. 2. 40 35 n 19 g Kdos 284/40 WH (III).

Vorstehendes zur Kenntnis. Sollten in letzter Zeit polnische Zahlungsmittel über die örtlichen Reichsbankanstalten an die Reichsbank Berlin abgeliefert worden sein, so behält es dabei sein Bewenden. Die Reichsbank ist ersucht worden, derartige Zahlungsmittel an die Reichshauptkasse Berlin weiterzuleiten. Für die Folge ist nach obiger Verfügung des O.K.W. zu verfahren.

Behandlung von erbeuteten und beschlagnahmten Geldmitteln, Wertpapieren und Wertgegenständen aus den besetzten Westgebieten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 6. 40 59 a 22 VA/Ag V I/V 1 B 1.

1. Die von den Truppen und sonstigen Heeresdienststellen erbeuteten und beschlagnahmten Geldmittel sind grundsätzlich an die zuständige Zahlstelle abzuführen. Der Zahlstelle sind bei der Einzahlung möglichst genaue Angaben über den Ursprung der Geldmittel zu machen, damit später berechtigten Ersatz- oder Rückforderungsansprüchen der Eigentümer entsprochen werden kann. Die Leiter der Zahlstellen haben nötigenfalls mit den Einzahlern Verhandlungen über die Herkunft der Geldmittel aufzunehmen, und wo dies nicht möglich ist, allein schriftlich festzulegen, wie sie in den Besitz der Geldmittel gelangt sind.

Erbeutete und beschlagnahmte Geldmittel in deutscher Währung (Reichsbanknoten, Rentenbankscheine, Hartgeld) sowie in

der Währung anderer besetzter und nicht besetzter Länder dürfen nicht als Zahlungsmittel vereinnahmt und verwendet werden; sie sind als Wertpapiere nach 2. zu behandeln.

Soweit es sich um gesetzliche Zahlungsmittel in der Währung des Aufenthaltslandes handelt, sind sie von den Zahlstellen sofort als Einzahlung und bei den Verwahrungen im Geldabrechnungsnachweis zu buchen und im übrigen von ihnen als Zahlungsmittel zu verwenden. Am Schlusse eines jeden Monats ist über die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Beträge eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung aufzustellen, in der die einzelnen Beträge, erläutert nach dem Tage der Einzahlung und nach den von den Einzahlern erhaltenen Angaben über die Herkunft der Geldmittel, aufzuführen sind. Die Schlußsumme dieser Nachweisung ist als empfangene Betriebsmittel in der Spalte 5 des Geldabrechnungsnachweises und bei den Verwahrungen in „rot" zu buchen. Die Nachweisung — doppelt — ist dem Geldabrechnungsnachweis beizufügen.

Die Abr.Int. prüfen die Übereinstimmung der den Geldabrechnungsnachweisen beigefügten Nachweisungen mit den Buchungen in den Geldabrechnungsnachweisen. Alsdann veranlassen sie, daß die Reichshauptkasse die Gesamtsumme aller Nachweisungen eines Monats unter einem besonderen Abschnitt des Verwahrkontos nachweist. Die zweiten Ausfertigungen der Zahlstellen sind der Reichshauptkasse — Beträge zusammengestellt — als Unterlagen für spätere Feststellungen zu übersenden. Die Reichshauptkasse stellt den Gesamtbetrag zugleich der Abr.Int. zur Last.

2. Erbeutete und beschlagnahmte Wertpapiere (Sparkassenbücher, Aktien usw.), Wertgegenstände (Schmucksachen usw.) und Geldmittel in deutscher Währung und in der Währung anderer besetzter und nicht besetzter Länder sind von den Truppen und sonstigen Heeresdienststellen an die zuständige Zahlstelle mit Ursprungsangaben wie zu 1. abzuführen. Die Zahlstellen führen über diese Wertpapiere, Wertgegenstände und Geldmittel eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung, in der die einzelnen Wertpapiere, Wertgegenstände und Geldmittel nach dem Tage des Empfangs und den von den Ablieferern erhaltenen Angaben über die Herkunft der Wertpapiere, Wertgegenstände und Geldmittel zu erläutern sind. Möglichst am Schlusse eines jeden Monats sind die Wertpapiere,

Wertgegenstände und Geldmittel von der Zahlstelle mit der zweiten Ausfertigung als Inhaltsverzeichnis als Wertpaket zu verpacken und an die zuständige Feldkasse abzuliefern. Die Feldkasse hat über das erhaltene Wertpaket — ohne Inhaltsangabe — Quittung zu leisten, die von der Zahlstelle mit der ersten Ausfertigung der Nachweisung dem Geldabrechnungsnachweis beizufügen ist. Die Feldkasse hat die von den Zahlstellen erhaltenen Wertpakete an die Reichshauptkasse bei sich bietender Gelegenheit abzusenden. Den Empfang und die Absendung der Wertpakete weist die Feldkasse in einer Nachweisung, die der Abschlußnachweisung beizufügen ist, nach.

Die Reichshauptkasse nimmt die erhaltenen Wertpapiere, Wertgegenstände und Geldmittel in Verwahrung und verwendet hierzu die in jedem Wertpaket enthaltenen Nachweisungen als Unterlagen für den Nachweis und spätere Feststellungen.

Geldabrechung mit der Reichshauptkasse.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 15. 1. 40 — B 59a 20 — VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. C S. 36 Nr. 115 —.

Der Herr Minister der Finanzen fordert dringend, um fortlaufend einen zutreffenden Überblick über den tatsächlichen Stand der Ausgaben zu haben, daß auch während des Krieges zeitgerecht über die Geldeinnahmen und -ausgaben jedes Monats mit der Reichshauptkasse abgerechnet wird.

Alle beteiligten Feld- und Heimatdienststellen, besonders die Heereskassen und Zahlstellen, außerdem die Armee- und Divisionsintendanten des Feldheeres als zuständige Aufsichtsstellen, werden im Auftrag des Oberkommandos der Wehrmacht zur genauen Beachtung darauf hingewiesen, daß die Kassenbücher und Geldabrechnungsnachweise fortlaufend richtig und sauber geführt und die Abrechnungsunterlagen nach dem Monatsabschluß fristgemäß der zuständigen Abrechnungsintendantur eingesandt werden. Nur dann sind auch diese in der Lage, pünktlich und lückenlos mit der Reichshauptkasse abzurechnen.

Aufgaben der Intendanten auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 10. 4. 40 B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 XI B Nr. 2525/40.

Die Aufgaben der Intendanten auf dem Gebiete des Kassen- und Rechnungswesens sind in der F.Verw.V. (Heer), Teil I und in den Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz näher dargelegt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß diese Bestimmungen oftmals nicht richtig gehandhabt worden sind. Sie werden deshalb nachfolgend erläutert:

Der Div.Intdt. hat insbesondere folgende Aufgaben:

I. Er hat Kassenprüfungen bei der Feldkasse und Prüfungen der Zahl- und Nebenzahlstellen bei der Truppe und den Dienststellen des Feldheeres vorzunehmen.

Bei der Feldkasse ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

1. Stimmt der Kassenistbestand der Feldkasse mit dem Kassensollbestand überein? (Formblatt 1 b der Kass.- u. Abr.-Best., Sp. 13 und 14).

2. Ist das Hauptbuch laufend geführt?

3. Prüfung der Scheckhefte auf Vollzähligkeit. Stimmen die auf den Stämmen angegebenen Beträge mit den Buchungen des laufenden Monats überein?

Die Prüfung ist monatlich einmal vom Div.Intdt. oder einem seiner Mitarbeiter vorzunehmen und im Hauptbuch zu bescheinigen.

Bei der Prüfung der Zahlstellen ist insbesondere auf folgendes zu achten:

1. Sind die Geldabr.Nachw. laufend geführt und alle Belege gebucht? Über nicht belegte Buchungen ist Aufklärung zu fordern.

2. Ist der im Geldabr.Nachw. Sp. 8 angegebene Geldbestand vorhanden? Die Prüfung ist im Geldabr.Nachw. zu bescheinigen.

3. Sind Feldpost- und Truppenanerkenntnisse sorgfältig ausgestellt, insbesondere Feldpostnummer und Abr.Int. angegeben?

4. Sind die Verwahrungs- und Vorschußbeträge fortlaufend und zeitgerecht abgewickelt?

Halten sich die Vorschüsse zur Beschaffung von Marketenderwaren im Rahmen von Nr. 42 E.W.Verpfl.V. Auf ihre schnelle Abwicklung ist hinzuwirken.

5. Sind die Geldabr.Nachw. pünktlich der Abr.Int. eingereicht worden?

6. Sind die Bemerkungen der Abr.Int. laufend und erschöpfend beantwortet worden?

Die Prüfung hat sich auch auf die Nebenzahlstellen zu erstrecken. Hier ist insbesondere die Beaufsichtigung der Rechnungsführer durch den Zahlmeister zu prüfen (kenntlich durch die Prüfungsvermerke des Zahlmeisters), ferner der Geldistbestand mit dem Geldsollbestand nach der Anschreibeliste.

Der Intendant kann neben seinen Mitarbeitern auch den oftmals nicht voll ausgelasteten Leiter der Feldkasse zu den Prüfungen der Zahlstellen und Nebenzahlstellen ansetzen. Prüft er nicht persönlich, so ist den Prüfern eine Vollmacht mitzugeben.

Die Zahlstellen müssen jedes halbe Jahr einmal geprüft werden, sofern die Kriegslage dies gestattet. Zahlstellen, die zu häufigeren Beanstandungen Anlaß geben, oder deren ungenügende Arbeitsweise dem Div.Int. bekannt ist, müssen öfters geprüft werden.

II. Von den Div.Int. sind nicht nur die Kassenbücher, sondern stichprobenweise auch die Wirtschaftsbücher zu prüfen, bei den Truppen das Küchtentage- und Küchenwirtschaftsbuch beim Div.Verpfl.Amt das Wirtschaftsbuch, Geräte- und Materialienbuch, Ankaufs- u. Ausgabebuch, bei der Bäck.Kp. das Bäckereibestands- und Wirtschaftsbuch, beim Schlächtereizug das Schlächtereibestands- und -wirtschaftsbuch und das Nebenbuch für die Herstellung von Frischwurst und Speisefett.

III. Neben den Kassenprüfungen und Prüfungen der Zahl- und Nebenzahlstellen muß der Div.Int. jeden Aufenthalt bei der Truppe benutzen, um festzustellen, ob der in Sp. 8 des Geldabr.Nachw. angegebene Geldbestand vorhanden und der Geldabr.Nachw. laufend geführt ist.

IV. Der Div.Int. hat darauf zu achten, daß die Kassenbestände bei Feldkasse und Zahlstellen gering sind. Bei genauer Anmeldung der benötigten Betriebsmittel durch die Zahlstellen braucht die Feldkasse außerhalb der Auszahlungstage kaum einen Geldbestand. Der Geldbestand der Zahlstellen nach den Hauptauszahlungstagen darf im allgemeinen 1 500 RM nicht übersteigen.

V. Der Div.Int. muß eng mit der W.V. — Abr.Intdtr. — zusammenarbeiten.

Da die Zahlstellen ihre Geldabr.Nachw. unmittelbar der W.V. — Abr.Intdtr. — übersenden, kann der Div.Int. Mängel

der Kassen- und Wirtschaftsführung außer bei der eigenen Kassenprüfung nicht feststellen und durch Belehrungen beseitigen. Er kann hiervon nur durch eine enge Zusammenarbeit mit der W.V. — Abr.Intdtr. — Kenntnis erlangen. Zu diesem Zwecke teilen die W.V. — Abr.Intdtr. — laufend den Div.Int. diejenigen Truppenteile mit, bei denen baldige Prüfungen notwendig sind und fügen die erforderlichen Unterlagen (etwa beanstandete Belege) bei. Daneben benennen sie auch die Truppenteile, deren Geldabr.Nachw. nicht bis zum 15. des folgenden Monats eingegangen sind. Da der Div.Int. die Aufsicht über die Feldkassen und die Zahlstellen hat, liegt es in seinem Interesse, den Anregungen der W.V. — Abr.Intdtr. — sofort nachzukommen.

Auf die pünktliche Einreichung des Geldabr.Nachw. an die W.V. — Abr.-Intdtr. — müssen die Div.Int. ihr besonderes Augenmerk lenken, da sonst die Abrechnung der Kriegsausgaben mit der Reichshauptkasse gefährdet ist.

Der Div.Int. oder eine von ihm beauftragte Zahlstelle muß wichtige Divisionsbefehle, die für das Verständnis der Rechnungen oder für die Vorprüfung von Bedeutung sind, der W.V. — Abr.Intdtr. — bekanntgeben. Hierunter fallen insbesondere Befehle über die Gewährung der Frontzulage und die Erlaubnis, Verpflegungsmittel aus dem Lande ankaufen zu können.

In allen Fragen der Abrechnung verkehren die Div.Int. unmittelbar mit der W.V. — Abr.Intdtr. —. Der allgemeine Dienstweg kommt für die Abrechnungsangelegenheiten nicht in Betracht. (I c 3 der Kass.- u. Abr.Best.)

In Kampfzeiten werden die Zahlgeschäfte manchmal ins Stocken geraten. Um unnötige Erinnerungen der W.V. — Abr.-Intdtr. — zu vermeiden, teilen in derartigen Fällen die Div.Int. der W.V. — Abr.Intdtr. — mit, daß die Zahlstellen nicht rechtzeitig ihre Geldabr.Nachw. einreichen können. Die besondere Aufgabe der Div. Int. ist es aber, in Ruhezeiten dann dafür zu sorgen, daß möglichst schnell aufgearbeitet wird.

Wenn trotz der vorbezeichneten Zusammenarbeit der W.V. — Abr.Intdtr. — mit den Div.Int. die Abrechnungen wiederholt nicht pünktlich vorgelegt werden, hat die W.V. — Abr.Intdtr. — dem Heeresintendanten hiervon Meldung zu erstatten.

VI. Werden dem Div.Int. Fehlbestände am öffentlichen Vermögen bekannt, so hat er die nach dem Erstattungsgesetz

vom 18. 4. 1937 und der Durchführungsverordnung vom 29. 6. 1937 (H.V.Bl. 1937 S. 338 Nr. 875) notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Für den besonderen Einsatz ist das Verfahren in der Verfg. des O.K.H. vom 29. 8. 1939 niedergelegt (59 g VA/Ag V I/V 1 (X) 4920/39 g. Diese Verfügung muß sich bei jedem Mobkalender befinden. Die Div.-Int. prüfen dies nach. Fehlende Exemplare sind bei der zuständigen W.V. anzufordern.

Vorstehendes gilt auch entsprechend für die Armeeintendanten und die Intendanten anderer Kommandodienststellen für die ihnen unmittelbar unterstellten Feldkassen und Zahlstellen. Die Kassenaufsicht der Korpstruppen liegt trotz ihrer versorgungsmäßigen Zuteilung an die Division den Korpsintendanten ob. Die Heerestruppen werden hinsichtlich der Kassenaufsicht vom Heeresintendanten beim Gen.Qu. den Armee-, Korps- oder Div.-Int. zugewiesen.

Die den Div.Int. vorgesetzten Korps- und Armeeintendanten überwachen die Kassenaufsicht der Div.Int. und lassen sich von Zeit zu Zeit den Stand der abgehaltenen Prüfungen melden.

Es wird erwartet, daß durch die angeordneten Maßnahmen die Anzahl der nicht zeitgerecht eingereichten Geldabr.Nachw. abnimmt und Geldabr.Nachw. in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen verspätet bei der Abr.Intdtr. eingehen.

Beifügung von Befehlen für die Rechnungslegung.

— Heersintendant b. O.K.H./Gen.Qu. 10. 1. 40 Az 223. —

Es wird zur Vermeidung von Rückfragen darauf hingewiesen, daß Anordnungen der Intendanten, die das Abrechnungswesen berühren, den Abr.Intdtr. der W.V. von den Intendanten mitgeteilt oder von den Zahlstellen den Belegen beigefügt werden müssen.

Zahlmeistereien der Stäbe der Inf.-Regt. und Geb.-Jäg.Regt. beim Feldheer.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 10. 6. 40 11 c — BA I V I Gr. I (B 3) — H.V.Bl. C S. 237 Nr. 690 —.

1. Dienstanweisung.

Der Zahlmeister des Stabes des Inf.-Rgt. und Geb.-Jäg.-Regt. des Feldheeres bearbeitet die Verwaltungsangelegenheiten des Regimentsstabs und erfüllt für die Regimentseinheiten (z. B. J. G. Kp., Inf. Pz. Jäg. Kp., Nachr. Zg., Inf. Reit. Zg. usw.) die

Aufgaben nach Anlage a zu H.Dv. 321/1 (Dienstanweisung für Zahlmeistereien). Die Zahlmeisterei des Stabes des In.-Regt. und Geb.-Jäg.-Regt. ist Bestandteil ihres Truppenteils und wird nach ihm bezeichnet (z. B. Zahlmeisterei des Stabes des Infanterieregiments 19).

Der Regimentsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Beamten der Zahlmeisterei seines Stabes nach dem DBG. und der RDStO. und militärischer Disziplinarvorgesetzter nach Maßgabe der HDStO. mit der ihm allgemein zustehenden Disziplinarstrafbefugnis.

Ziffer 3 der Anlage a der H.Dv. 321/1, die z. Zt. neu bearbeitet wird, ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

2. Stellenbesetzung.

Soweit bei den Inf.-Regt. und Geb.-Jäg.-Regt. des Feldheeres nicht genügend Beamte zur Besetzung der Zahlmeistereien entsprechend den K.St.N. vorhanden sind, fordern die A.O.K. bei den in Betracht kommenden Stellv. Gen.Kdos. die fehlenden Beamten an.

Die Stellen der Zahlmeisterei bei den Stäben der Inf.-Regt. und Geb.-Jäg.-Regt. sind durch die Divisionen jeweils mit dem rangdienstältesten aktiven Zahlmeister des Regt. zu besetzen.

Amtsbezeichnung, Name und letzte Dienststelle der Zahlmeister bei den Regt.- und Btl.-Stäben der Inf.-Regt. und Geb.-Jäg.-Regt. melden die Divisionen den Stellv. Gen.Kdos., die diese Meldungen nach Kenntnisnahme und Vormerkung dem ChHRüst u. BdE/VA vorlegen.

Außerordentliche Prüfungen der Zahlstellen bei den Heerestruppen.

ChHRüst u. BdE 4. 3. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/VI XI 2 Nr. 1973/40.

Unter Änderung der „Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz" unter I e 2 werden die Abr.Intdtr. beauftragt, außerordentliche Prüfungen bei den Zahlstellen und Nebenzahlstellen der in den Wehrkreisbereichen untergebrachten Heerestruppen vorzunehmen.

Die Wehrkreiskommandos geben auf Anfrage Auskunft darüber, welche Einheiten, die im Wehrkreisbereich untergebracht sind, zu den Heerestruppen zählen. Die Abr.Int. wer-

den ersucht, eine Ausfertigung der Niederschrift über eine von ihnen durchgeführte Prüfung zur Unterrichtung an den Heeresintendanten im O.K.H. GenStdH./Gen.Qu. einzusenden.

Betriebsküchen.

O.K.H. (BdE) 8. 12. 39 59 a VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 10152/39. — Bezug: 1. O.K.H. v. 30. 1. 39 — 27 a V 1 (XVII) Nr. 10753/38; 2. O.K.H. v. 19. 8. 39 B 31 c 13. 10 VA/Ag V I/Anga II 4; 3. O.K.H. (BdE) v. 7. 9. 39 31 c 13. 10 VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 7358/39. —

Nach dem Bezugserlaß 1 unter II sind die Betriebsküchen in Eigenbewirtschaftung zu nehmen. Hiernach sind die Betriebsküchen private Einrichtungen der Heeresbetriebe, die als reine Fürsorgemaßnahmen den Gefolgschaftsmitgliedern zugute kommen sollen. Verantwortlich — auch in vermögensrechtlicher Hinsicht — für die Betriebsküchenbewirtschaftung ist der Gefolgschaftsführer. Daß der Gefolgschaftsführer einem Beamten des Zahlmeisterdienstes die Leitung der Betriebsküche übertragen kann, Hilfskräfte aus Reichsmittel in der Betriebsküche beschäftigt und heereseigene Räume und Küchengeräte benutzt werden, ändert an dem privaten Charakter der Betriebsküche nichts, wie auch der Gefolgschaftsführer durch die Übertragung der Leitung an einen Beamten nicht von seiner Verantwortlichkeit entbunden wird. Dieser Beamte soll nicht zugleich Reichsgelder verwalten.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Betriebsküche sollen buchmäßig in einfacher, übersichtlicher und prüfungsfähiger Form nachgewiesen werden. Der Gefolgschaftsführer bestimmt die Art der Buchführung und wie durch wen die Buchführung und der Betrieb zu prüfen sind. Er kann mit der Prüfung einen weiteren Beamten des Zahlmeisterdienstes beauftragen. Die W.V. oder Abr.Intdtr. sind für solche Prüfungen nicht zuständig, es sei denn, daß der Gefolgschaftsführer aus einem besonderen Anlaß wegen Vornahme einer Prüfung bei diesen Dienststellen vorstellig wird.

Die Art eines derartigen Betriebes erfordert es, daß der Betrieb über einen gewissen Geldbestand verfügen muß, unbeschadet der Bestimmung unter II, 2 des Bezugserlasses 1, wonach Überschüsse nicht angesammelt werden sollen. Der Gefolgschaftsführer bestimmt, wie diese reinen Privatmittel auf-

bewahrt werden sollen; die Unterhaltung eines Kontos bei einer Sparkasse oder Bank hierfür ist zweckmäßig. Heereskassen, Zahlstellen und Nebenzahlstellen dürfen solche Gelder nicht in Verwahrung nehmen.

Soweit Geldmittel der Betriebsküchen bisher friedensmäßig als S-Mittel behandelt, oder die Ennahmen und Ausgaben nach dem 26. 8. 39 in den Geldabrechnungsnachweisen nachgewiesen worden sind, sind die vorgenommenen Buchungen auszugleichen und die Betriebsküchenmittel entsprechend den obigen Bestimmungen als reine Privatgelder zu verwalten.

Kosten für Chefs der Zivilverwaltung.

Heeresinten d. b.O.K.H./Gen.Qu. v. 7. 11. 39 Az 222 Nr. 430/39.

Für Zwecke der Chefs der Zivilverwaltung notwendige Geldmittel sind auf Antrag der Chefs der Zivilverwaltung auf Anweisung der zuständigen Armeeintendanten durch die Zahlstellen bei den A.O.K. gegen Quittung an die Chefs der Zivilverwaltung auszuzahlen und bei Kap. VIII E 230 zu buchen. Für die Zahlstellen des Heeres gilt die Quittung des Chefs der Zivilverwaltung als Buchungsbeleg. Eine spätere Verrechnung der Ausgaben mit dem Rm. d. In. bleibt vorbehalten.

Im Geldabrechnungsnachweis der Zahlstellen des Heeres sind die Beträge in der zur Zeit unbenutzten Spalte 19 unter entsprechender Änderung der Spaltenbezeichnung nachzuweisen.

Der Nachweis der Einzelausgaben aus den gezahlten Beträgen obliegt den Chefs der Zivilverwaltung.

Soweit Beträge für die Chefs der Zivilverwaltung bisher bei den Vorschüssen gebucht worden sind, ist Umbuchung sogleich vorzunehmen.

O.K.H. GenStdH/Gen.Qu. 3. 4. 40 Az 221 IV a III 1.

— Bezug: Heeresintend. v. 7. 11. 39 Az 222 Nr. 430/39. —

Über die Verrechnung der bei den C d Z entstehenden Ausgaben wird in Ergänzung und Abänderung des Bezugserlasses folgendes bestimmt:

1. Die Kosten für Maßnahmen, deren Veranlassung und Durchführung ihrem Wesen nach in den Bereich der zivilen Dienststellen fallen, sind von diesen Dienststellen zu tragen, auch wenn sie von den C d Z veranlaßt worden sind.

2. Maßnahmen, die nicht in den üblichen und durch die Kriegsverhältnisse bedingten Aufgabenbereich der zivilen Ressorts fallen und lediglich der Befriedigung militärischer Bedürfnisse dienen, sind zu Lasten der Mittel des Heeres durchzuführen. Die für diese Maßnahmen erforderlichen Geldmittel werden den C d Z auf Anfordern und nach Anweisung des zuständigen Intendanten bei den H Gru.- oder Armeeintendanten von der Zahlstelle der beteiligten H Gru. oder des A.O.K. als Vorschüsse gezahlt. Über die Einzelausgaben, die aus diesen Vorschüssen bestritten worden sind, haben die C d Z den Zahlstellen gegenüber Rechnung zu legen, die die Ausgaben unter Anrechnung auf die gezahlten Vorschüsse endgültig beim Kap. VIII E 230 unter den betreffenden Unterabschnitten — vgl. Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz unter I c 8 — jedoch nicht bei As 8 buchen.

3. Die bei den Stäben der C d Z durch den Dienstbetrieb entstehenden sächlichen Einzelausgaben für Geräteausstattung, Geschäftsbedürfnisse, Fernsprechkosten usw., ferner auch die den abgeordneten Beamten und Angestellten zustehenden Reisekosten, Beschäftigungsvergütungen usw. sind von den Heereszahlstellen zu zahlen und endgültig beim Kap. VIII E 230 unter den betreffenden Unterabschnitten zu buchen.

4. Auftretende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art sind den in Betracht kommenden obersten Reichsbehörden zur Entscheidung zu unterbreiten. Soweit sie nicht vom O.K.H. zu entscheiden sind, sind Abschriften solcher Vorlagen dem O.K.H. (Gen.Qu.) zuzuleiten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 13. 4. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI B 1 Nr. 3341/40:

Wegen der Abfindung der Chefs der Zivilverwaltungen (C d Z) und ihres Personals wird auf RBBl. 1939 Nr. 3195 Abs. 3 und 4 sowie H.V.Bl. 40 (C) Nr. 214 unter 2 hingewiesen.

Ankauf von Zloty-Noten usw.

Reichsbankdirektorium v. 8. 9. 39 Nr. II a 23318.

Zwecks Vermeidung von Härten sind wir nach Zustimmung des Herrn Reichsfinanzministers damit einverstanden, daß von Wehrmachtangehörigen, die aus dem besetzten polnischen Gebiet zurückkehren, durch Vermittlung der H.St.O.-Kassen Zloty-

Noten und Scheidemünzen zum Kurse von 50 Rpf für 1 Zloty angekauft werden können. Ein derartiger Ankauf zu dem erhöhten Kurs darf jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, daß die jeweils in Frage kommende H.St.O.-Kasse gleichzeitig eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, daß die zum Ankauf angebotenen Zloty von solchen Wehrmachtangehörigen stammen, die diese im Umtausch von Löhnungsgeldern unter Zugrundelegung des Umtauschverhältnisses von 1 Zloty = 50 Rpf erhalten haben.

Von Flüchtlingen aus Polen können durch Vermittlung der Lagerkommandanten von Flüchtlingslagern, der Dienststellen der NSV. und anderer beauftragter Organisationen Zloty-Noten und -Scheidemünzen ebenfalls zum Kurse von 50 Rpf für 1 Zloty angekauft werden. Von den Leitern der betreffenden Stellen ist die Erklärung abzugeben, daß es sich nach glaubwürdigen Angaben der Flüchtlinge um deren eigene Ersparnisse handelt.

Die auf diese Weise hereingenommenen Zloty-Noten und -Scheidemünzen sind als umgetauschte Zahlungsmittel bei den „Vermischten" zu verausgaben und der Reichsbankhauptkasse — Sortenkasse — getrennt von den übrigen angekauften Noten mit besonderem Formular zu übersenden.

Die Bankanstalten haben die Bescheinigungen der H.St.O.-Kassen und die Erklärungen der übrigen Stellen zu den Ankaufsbelegen zu nehmen.

O.K.H. (BdE) 27. 9. 39 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI Nr. 8605/39. Abschrift zur Kenntnis.

Die aus dem besetzten polnischen Gebiet zurückkehrenden Wehrmachtangehörigen können die in ihrem Besitz bis jetzt befindlichen Zloty, die sie im Umtausch von Löhnungsgeldern unter Zugrundelegung des Umtauschverhältnisses von 1 Zloty = 50 Rpf erhalten haben, bei der für sie zuständigen Zahlstelle zum gleichen Kurse zurückwechseln.

Die Zahlstellen führen hierüber Listen in doppelter Ausfertigung (Durchschrift), die Einzahler, Dienstgrad, empfangenden Zloty- und ausgezahlten RM-Betrag sowie Quittung des Einzahlers nebst Versicherung desselben, daß es sich um Löhnungsgelder (Wehrsold, Frontzulage) handelt, enthalten müssen.

Gelegentlich des Geldempfanges bei der Feldkasse oder H.St.O.-Kasse sind Zloty-Beträge dort unter Abgabe der Urschrift der vorerwähnten Liste gegen RM umzutauschen.

Die Feldkassen bzw. H.St.O.-Kassen haben ihrerseits die Zloty-Beträge bei einer Reichsbankanstalt unter Übergabe der Liste umzuwechseln.

Wegen des buchmäßigen Nachweises der Zloty-Beträge vgl. H.V.Bl. 39 C 893. Die Durchschriften der Listen sind von der Zahlstelle in Nachweisungen nach obigem H.V.Bl. beizufügen.

Zloty-Beträge, die über den Rahmen der Löhnungsgelder hinausgehen, dürfen von den Zahlstellen nicht umgewechselt werden. Sie sind von den Besitzern bei Rückkehr in das Reich einer Reichsbankanstalt oder Devisenbank als Devisen anzubieten.

Ablieferung von Zloty durch Feldkassen beim Verlassen des Gen.-Gouv.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 6. 40 B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 XI B Nr. 5334/40.

— Bezug: O.K.H. 59a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 9848/39 v. 11. 11. 39 — siehe S. 369 —

Zwischen dem Reich und dem Gen.Gouv. Polen besteht ein Verrechnungsabkommen (Clearingverfahren). Nur die von den Heereskassen im Gen.Gouv. bei der Emissionsbank abgehobenen Kassenbestandsverstärkungen in Zloty fallen nicht unter das Verrechnungsabkommen. Die Inanspruchnahme von RM bei der Emissionsbank fällt dagegen unter das Verrechnungsabkommen, ebenso der Eintausch von Zloty bei der Reichsbank im Reich. Beide Maßnahmen wirken sich im Verrechnungsabkommen zu Ungunsten des Reichs aus.

Um eine weitere Belastung des Verrechnungskontos für die Zukunft zu vermeiden, wird angeordnet:

Ziffer 3 des Bezugserlasses wird aufgehoben.

Feldkassen und Zahlstellen dürfen also bei ihrer Verlegung aus dem Gen.Guov. bei der Emissionsbank ihre Zlotys nicht in RM umtauschen oder nach dem Reich Zlotys mitnehmen.

Die Zahlstelle hat in diesem Falle nicht nur ihren Zlotybestand wieder an die Feldkasse abzuliefern, sondern sämtliche im Besitz der Einheiten und der einzelnen Wehrmachtangehörigen befindlichen Zlotys einzuziehen. Sie bucht zunächst alle

privaten Zlotybeträge im Geldabrechnungsnachweis in Einnahme und in der Verwahrspalte. Danach führt sie den gesamten Zloty-Bestand an die, bzw. an eine Feldkasse ab, bucht den Gesamtbetrag als Auszahlung und setzt ihn von den Betriebsmitteln ab, während die Feldkasse den Betrag als Einzahlung und Kassenbestandsverstärkung bucht.

Die Feldkasse zahlt im Falle der Verlegung ihren Zloty-Bestand bei der Emissionsbank bzw. bei einer ihrer Filialen ein und bucht den Betrag als Ausgabe und Ablieferung. Zugleich ist der Reichshauptkasse Kenntnis zu geben, den Betrag anzunehmen und der zuständigen Abr.Intdtr. gutzuschreiben. Abschrift dieser Mitteilung ist der Abr.Intdtr. zu übersenden.

Nach Rückkehr in das Reich erheben Feldkassen und Zahlstellen bei erster möglicher Gelegenheit neue Betriebsmittel auf dem üblichen Wege (Feldkassen bei der nächstgelegenen Reichsbankstelle, Zahlstellen bei ihrer Feldkasse oder einer H.St.O.-Kasse). Die Zahlstellen haben die nach oben verwahrten Gelder den Einzahlern sofort in RM wieder auszuzahlen.

Vorstehendes gilt auch bei der Verlegung vom Gen.-Gouv. in das Protektorat. Feldkassen können Betriebsmittel gegen Hingabe eines roten Schecks mit grünem Streifen von jeder Filiale der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Tschechenkronen erhalten, Zahlstellen von ihrer Feldkasse oder von den H.St.O.-Kassen.

Buchmäßiger Nachweis fremder — nicht deutscher — Zahlungsmittel.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 2. 40 — 59 g 23 — VA/Ag V I/V 1 XI 2 — H.V.Bl. C S. 92 Nr. 298.

Der Erlaß vom 18. September 1939, H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 893 — Bd. I S. 268 —, betr. „Zahlungsmittel-Nachweis" über polnische „Zloty-Groschen", bezieht sich auch auf andere von Heereskassen und Zahlstellen anzunehmende und auszuzahlende fremde — nicht deutsche — Zahlungsmittel. Der Eintrag in den Kopfspalten des Zahlungsmittelnachweises ist in den gegebenen Fällen handschriftlich zu ändern, u. a. z. B. in „Tschechische Kronen" oder „Slowakische Kronen". Danziger Gulden kommen für den Nachweis nicht mehr in Betracht.

Wenn sich das Währungsverhältnis ändert, ist sofort der neue Kurs in Spalte 6 einzutragen und der vorhandene Bestand

an fremden Zahlungsmitteln nach diesem Kurs umzurechnen und der Gegenwert in Spalte 7 einzutragen. Der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Gegenwert ist als Kursgewinn oder Kursverlust bei VIII E 230 E oder VIII E 230 As 4 zu vereinnahmen oder zu verausgaben.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 7. 40 B 59 a 20 — VA/Ag V I/V 1 (XI B 1) — H.V.Bl. C S. 295 Nr. 823 —.

Zu H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 298 wird bestimmt, daß Kursgewinne oder Kursverluste, die bei Feldkassen durch Änderung des Währungsverhältnisses fremder Zahlungsmittel entstehen, auf Anweisung des zuständigen Intendanten durch eine von ihm zu bestimmende Zahlstelle zu vereinnahmen oder zu verausgaben sind. Die hiernach zwischen Feldkasse und Zahlstelle erforderlichen Zahlungen sind nicht durch Barzahlungen zu tätigen, sondern als Betriebsmittel zu behandeln und dementsprechend im Hauptbuch und Geldabrechnungsnachweis zu buchen.

Geldabrechnung u. Rechnungslegung der Heeresstandortkassen Danzig, Dt. Eylau, Elbing, Marienburg u. Marienwerder u. der von ihnen betreuten Zahlstellen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 3. 1. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 12220/39.

— Bezug: O.K.H. (BdE) v. 20. 10. 39 Nr. 6874/39 g VA/Ag V I/V 1 (I 1 b). —

Für die Geldabrechnung und Rechnungslegung der in den dem Wehrkreis XX eingegliederten Standorten Danzig, Dt. Eylau, Elbing, Marienburg und Marienwerder vorhandenen bodenständigen H.St.O.-Kassen und Zahlstellen, sowie derjenigen Zahlstellen, für deren unbare Zahlungen die genannten H.St.O.-Kassen zuständig sind, wird folgendes bestimmt:

A. Kriegshaushalt.

1. Heeresstandortkassen.

Die H.St.O.-Kassen der genannten Standorte rechnen ab 1. 1. 40 mit der Abr.Intdtr. der W.V. XX ab. Die Abr.Intdtr. der W.V I veranlaßt, daß die von den genannten Kassen Ende Dezember 1939 in den Abschlußnachweisungen nachgewiesenen Reste an Kassenbestandsverstärkungen der Abr.Intdtr. der W.V. XX zur Last und ihr selbst gutgeschrieben werden.

Die Vorprüfung der Geldabrechnungsnachweise der H.St.O.-Kassen Dt. Eylau, Elbing, Marienburg und Marienwerder obliegt bis Ende Dezember 1939 der Abr.Intdtr. der W.V. I. Für die H.St.O.-Kasse Danzig übernimmt dagegen diese Vorprüfung die Abr.Intdtr. der W.V. XX bereits vom Bestehen der H.St.O.-Kasse an. Hierzu sind der Abr.Intdtr. der W.V. XX baldigst die bei der Abr.Intdtr. der W.V. I vorliegenden Geldabrechnungsnachweise der H.St.O.-Kasse Danzig zu übersenden.

2. Zahlstellen.

a) Alle in den genannten Standorten und deren Umgebung bodenständigen Zahlstellen sind ab 1. 1. 40 für die Geldabrechnung und Rechnungslegung auf die Abr.Intdtr. der W.V. XX angewiesen. Die Abr.Intdtr. der W.V. I veranlaßt, daß die von diesen Zahlstellen Ende Dezember 1939 in den Geldabrechnungsnachweisen nachgewiesenen Betriebsmittel-Reste der Abr.Intdtr. der W.V. XX zur Last und ihr selbst gutgeschrieben werden.

Die Geldabrechnungsnachweise dieser Zahlstellen in den Standorten Dt. Eylau, Elbing, Marienburg und Marienwerder werden bis Ende Dezember 1939 von der Abr.Intdtr. der W.V. I vorgeprüft. Für die Zahlstellen des Standortes Danzig überdie H.St.O.-Kasse Danzig übernimmt dagegen diese Vorprüfung nimmt diese Vorprüfung die Abr.Intdtr. der W.V. XX bereits vom Bestehen dieser Einheiten an (auch Landespolizei Danzig für die Dauer der Unterstellung unter das Heer). Die Abr.-Intdtr. der W.V. I hat der Abr.Intdtr. der W.V. XX baldigst die bei ihr vorliegenden Geldabrechnungsnachweise dieser Zahlstellen zu übersenden.

b) Alle Zahlstellen des Feldheeres, für deren unbare Zahlungen bislang eine H.St.O.-Kasse der genannten Standorte zuständig war, treten mit dem 1. 1. 40 für ihre Geldabrechnung und Rechnungslegung zur Abr.Intdtr. der W.V. XX über. Die Abr.Intdtr. der W.V. I hat diese Zahlstellen beschleunigt von der Zuteilung zur Abr.Intdtr. der W.V. XX zu benachrichtigen. Wegen der Betriebsmittel-Reste, die von diesen Zahlstellen Ende Dezember 39 in ihren Geldabrechnungsnachweisen nachgewiesen werden, hat die Abr.Intdtr. der W.V. I nach 2 a) zu verfahren. Für die Vorprüfung der Geldabrechnungsnachweise dieser Zahlstellen gilt die Anordnung unter 2 a).

B. Friedenshaushalt.

1. Die Rechnungslegung über die bei den Heeresdienststellen in den Standorten Dt. Eylau, Elbing, Marienburg und Marienwerder im Rechnungsjahr 1939 bei den geschlossenen Kapiteln des Friedenshaushalts entstandenen Einnahmen und Ausgaben wird von der W.V. I durchgeführt.

2. Für die Abrechnung und Rechnungslegung über die bei den Heeresdienststellen in den Standorten nach B 1 und Danzig bei den in H.M. 39 Nr. 718 aufgeführten Titeln des Kapitels VIII A E 21 entstandenen Einnahmen und Ausgaben ist bereits vom 1. 4. 39 ab die W.V. XX zuständig. Hierzu veranlaßt die W.V. I durch Buchausgleich, daß die für 1939 bei diesen Titeln entstandenen Einnahmen und Ausgaben der W.V. XX zur Last und ihr selbst gutgeschrieben werden. Bei Vorhaben, die bereits vor dem 1. 4. 39 angelaufen sind, hat auch die W.V. XX die Vorprüfung und Rechnungslegung über die in dieser Zeit entstandenen Ausgaben durchzuführen.

3. Soweit noch über andere, friedensmäßig zu buchende Einnahmen und Ausgaben der Friedensdienststellen zu B 1 abzurechnen und Rechnung zu legen ist, ist hierfür ab 1. 1. 40 ebenfalls die W.V. XX zuständig.

Zahlungsregelung für die Truppen in Dänemark.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 5. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI B 1) — H.V.Bl. B S. 191 Nr. 318 —.

Über die Zahlungsregelung der Truppen in Dänemark wird folgendes bestimmt:

A. Grundlagen.

Der Geldbedarf der Wehrmacht in Dänemark wird vorläufig weiter durch Reichskreditkassenscheine gedeckt. Eine Verwendung anderer auf Reichsmark lautender Zahlungsmittel für Zahlungen in Dänemark ist verboten.

Es wird darauf hingewiesen, daß Reichskreditkassenscheine in Deutschland von jeder öffentlichen Kasse in Zahlung genommen werden (z. B. Reichsbahn, Reichspost, Stadt-, Spar- und Genossenschaftskassen).

Die Feldkassen, Truppenkassen und Zahlstellen können grundsätzlich deutsche oder dänische Zahlungsmittel als Kassenbestand führen.

1 Reichsmark entspricht = 2 Dänenkronen.

Die von den Dienststellen und Angehörigen der Wehrmacht neben den Reichskreditkassenscheinen bisher in Einzelfällen an die Bevölkerung in Zahlung gegebenen anderen deutschen Zahlungsmittel können von den Truppenkassen bzw. Zahlstellen eingewechselt werden. Dies soll nur einmalig geschehen und ist auf Veranlassung des Höheren Kommandos XXXI in geeigneter Weise unter Setzung einer Einlösungsfrist von zwei Tagen durch die Presse der Bevölkerung bekanntzugeben. Die Einlösung hat zu erfolgen, wenn nach sorgfältiger Prüfung die Annahme berechtigt ist, daß die Beträge von Wehrmachtangehörigen aus Anlaß des Einsatzes in Dänemark in Zahlungsverkehr gebracht worden sind. Die Truppenkassen bzw. Zahlstellen dürfen nur Einzelbeträge bis zu 50,— RM einlösen. Handelt es sich um höhere Beträge, so muß die Entscheidung des zuständigen Intendanten unverzüglich eingeholt werden. Die Kassen bzw. Zahlstellen melden unmittelbar dem Höheren Kommando XXXI innerhalb von fünf Tagen die in ihrem Bereich eingelösten Reichsmarkbeträge.

B. Grenzübertritt.

Bei Benutzung des Seeweges gilt der Ein- bzw. Ausschiffungshafen in Deutschland, bei Benutzung des Luftweges der letzte An- bzw. Abflughafen als Grenzübertritt.

An den Grenzüberwachungsstellen:

Flensburg, Warnemünde und Staaken

befinden sich Reichsbankwechselstuben. — Siehe hierzu H.V.Bl. 40 B. Nr. 460 — S. 394 .

C. Transporte.

1. Nach Dänemark.

Auf dem Landmarsch von Deutschland abgehende Einheiten können bereits in ihrem Ausgangsort von der örtlichen Reichsbankanstalt durch Vermittlung der Amts- bzw. Standortkassen oder Zahlstellen Reichskreditkassenscheine durch Abhebung auf dem üblichen Wege erhalten. Andernfalls werden Reichskreditkassenscheine beim Grenzübertritt oder in Dänemark von der zuständigen Feldkasse, Truppenkasse oder Zahlstelle empfangen.

Die im Besitz der einzelnen Wehrmachtangehörigen befindlichen auf Reichsmark lautenden Zahlungsmittel (mit Ausnahme der Reichskreditkassenscheine) sind diesen abzunehmen und an die Truppenkassen bzw. Zahlstellen abzuführen.

Zur Deckung ihrer persönlichen Ausgaben können davon einmalig gegen Reichskreditkassenscheine umgetauscht werden:
für Angehörige der Wehrsoldgruppe 1— 7 bis zu 60,— RM,
für Angehörige der Wehrsoldgruppe 8—10 bis zu 50,— RM,
für Angehörige der Wehrsoldgruppe 11—16 bis zu 20,— RM.
Die darüber hinaus eingelieferten Zahlungsmittel werden von den Truppenkassen bzw. Zahlstellen in Verwahrung genommen. Sie dürfen dem einzelnen Wehrmachtangehörigen erst nach Verlassen Dänemarks im Deutschen Reich wieder ausgehändigt werden (Ausnahme siehe D 2).

Im Bedarfsfalle kann der überschießende Betrag durch Feldpostanweisung in das Deutsche Reich überwiesen werden.

2. Von Dänemark.

Beim Abrücken geschlossener Truppeneinheiten aus Dänemark sind die bei den einzelnen vorhandenen Reichskreditkassenscheine und Dänenkronen abzunehmen und von den Truppenkassen bzw. Zahlstellen einzuwechseln. Ist das nicht möglich, sind nach Überschreiten der Grenze die hierfür notwendigen Geldmittel bei der nächsten Reichsbankanstalt zu erheben. Die Reichskreditkassenscheine und Dänenkronen sind, soweit erforderlich durch Vermittlung der zuständigen Kassen, an die nächste Reichsbankanstalt abzuführen.

D. Einzelreisende (Dienstreisen, Kommandos usw.).

1. Von Deutschland ausgehend.

Jeder Einzelreisende hat sich vor Antritt der Dienstreise im Rahmen der ihm zustehenden Reisegebührnisse mit Reichskreditkassenscheinen zu versehen. Hierfür können Feldkassen, Truppenkassen und Zahlstellen die erforderlichen Reichskreditkassenscheine bei der zuständigen Reichsbankanstalt abheben. Über die Höhe dieser Gebührnisse ist von der Dienststelle eine Bescheinigung nach anliegendem Muster a auszustellen, die zur Ausfuhr der Reichskreditkassenscheine berechtigt und bei der Grenzzollstelle abzugeben ist. Sind noch keine Reichskreditkassenscheine eingewechselt, können gegen Vorlage dieser Bescheinigung auch noch in den Wechselstuben beim Grenzübertritt Reichskreditkassenscheine eingewechselt werden.

Bei der Rückreise nach Deutschland können Reichskreditkassenscheine und Dänenkronen beim Grenzübertritt umgewechselt werden. Andernfalls sind sie binnen drei Tagen durch Vermittlung der nächsten Wehrmachtkasse einzulösen und bei den Reichsbankstellen einzuwechseln.

Reichsbanknoten dürfen weder ein- noch ausgeführt werden. Rentenbankscheine und deutsche Scheidemünzen dürfen jedoch bis zum Betrag von 10,— RM ohne Genehmigung aus- und eingeführt werden (Reisefreigrenze).

2. Von Dänemark nach Deutschland.

Von Dänemark nach Deutschland auf Urlaub, Dienstreise usw. fahrende Wehrmachtangehörige erhalten Reichskreditkassenscheine und Dänenkronen vor Antritt der Reise von den Truppenkassen bzw. Zahlstellen nach Maßgabe der vorhandenen Bestände an Reichsbanknoten usw. eingewechselt. Außerdem können ihnen die für Urlaubs- und Reisedauer zuständigen Gebührnisse und die noch nach C 1 hinterlegten Beträge bereits in Dänemark in Reichsbanknoten usw. ausgezahlt werden. Reichskreditkassenscheine und Dänenkronen werden auch von den Reichsbankwechselstuben an der Grenze eingewechselt; dies gilt auch für die Gebührnisse, die für die Urlaubs- oder Reisedauer mangels vorhandener Bestände an Reichsbanknoten bereits in Dänemark in Reichskreditkassenscheinen ausgezahlt worden sind.

Es dürfen auch Reichskreditkassenscheine und Dänenkronen, die über die Reise oder den Urlaub hinaus in Dänemark weiterverwendet werden sollen, nach Deutschland mitgeführt werden.

Über die Berechtigung zur Mitnahme der eingewechselten Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und Scheidemünzen in das Reich und zur Ein- und Ausfuhr der Reichskreditkassenscheine und Dänenkronen stellen die Truppenkassen bzw. Zahlstellen Bescheinigungen nach anliegendem Muster b aus, die bei der Devisenkontrolle vorzuweisen sind. Bei endgültiger Rückkehr nach Deutschland sind mitgeführte Reichskreditkassenscheine und Dänenkronen binnen drei Tagen bei der nächsten Wehrmachtkasse bzw. Zahlstelle zum Kurse 1 Krone = 0,50 RM einzulösen und zum gleichen Kurs bei der Reichsbank einzuwechseln.

Bei der Rückkehr nach Dänemark dürfen Reichsbanknoten in keinem Fall mitgenommen werden. Rentenbankscheine und

deutsche Scheidemünzen bis zum Betrag von 10,— RM (Reisefreigrenze) dürfen jedoch ausgeführt werden. Diese Zahlungsmittel sind nach Rückkehr zur Truppe abzunehmen und von der Truppenkasse bzw. Zahlstelle in Reichskreditkassenscheine umzuwechseln.

Die Wehrmachtangehörigen sind hierüber zu unterrichten, damit sie sich entsprechend einrichten können.

Die Überweisung der in Dänemark ausgezahlten Gebührnisse durch Feldpostanweisung nach Deutschland ist zulässig und erwünscht.

In umgekehrter Richtung ist ein Überweisungsverkehr nach Dänemark unzulässig.

O.K.W. 14. 5. 40 — 59 b 1 — 2744/40 W V (X a).

Hierzu wird bestimmt:

1. Zu A: In dem von den Feldkassen und Zahlstellen nach H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 893 und H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 298 zu führenden Zahlungsmittelnachweis ist bei jedem Abschluß in der Spalte „Vermerke" der in der Summe der Spalte 9 enthaltene Bestand an deutschen Reichsbanknoten usw. — außer Reichskreditkassenscheinen — einzutragen. Die Veränderungen im Bestande (Zu- und Abgänge) sind in einer monatlich zu führenden Anlage zu erläutern. Nebenzahlstellen dürfen keine anderen Zahlungsmittel als Reichskreditkassenscheine und dänische Kronen in ihrem Geldbestand nachweisen.
2. Zu C 1: Im Bereich des Heeres können Zahlstellen nur durch Vermittlung von Feldkassen oder H.St.O.-Kassen Reichskreditkassenscheine erhalten.
3. Zu C 2: Wenn die zum Einwechseln notwendigen Reichsbanknoten bei den Zahlstellen und Feldkassen nicht zur Verfügung stehen, haben die Zahlstellen nach Überschreiten der Grenze bei der nächsten Reichsbankanstalt die abgenommenen Reichskreditkassenscheine und dänischen Kronen umzuwechseln und den Gegenwert den Beteiligten sofort wiederauszuzahlen.
4. Zu D 1: Die Kassen und Zahlstellen wechseln die erforderlichen Reichskreditkassenscheine bei der nächsten Reichsbankstelle gegen Reichsbanknoten ein. Nötigenfalls halten

die H.St.O.-Kassen für sich und ihre Zahlstellen einen angemessenen Vorrat von Reichskreditkassenscheinen bereit.

5. Zu D 2, letzter Satz: Die Heeresdienststellen in Dänemark haben Rechnungsbeträge über Lieferungen von Firmen usw. in Dänemark nicht zur unbaren Zahlung durch die zuständigen H.St.O.-Kassen anzuweisen, sondern selbst bar zu bezahlen. Soweit solche Rechnungen bereits an H.St.O.-Kassen zur unbaren Zahlung abgesandt sind, haben diese Stellen die Rechnungen sofort an den Intendanten beim Befehlshaber der deutschen Truppen in Dänemark abzusenden. Dieser hat eine andere, möglichst örtliche Zahlstelle mit der Auszahlung und Buchung der Rechnungsbeträge zu beauftragen, wenn die Auszahlung durch die anweisende Zahlstelle umständlich ist.

Muster a — **Anlage** zu Nr. 318

Bescheinigung [1])
für Wehrmachtangehörige
über die Mitnahme von Reichskreditkassenscheinen nach Dänemark

(Einzelreisende bei Dienstreisen, Kommandos usw.)

I. Der _____
(Dienstgrad, Vor u. Zuname)
ist berechtigt, bei seiner Ausreise nach Dänemark am _____ die ihm für seinen Aufenthalt in Dänemark zustehenden Gebührnisse in Höhe von _____ ℛℳ (in Worten: _____) in **Reichskreditkassenscheinen** mitzuführen.

_____
(Ort und Datum)

(Dienststempel der Wehrmachtdienststelle) _____
(Wehrmachtdienststelle)

_____
(Unterschrift)

---

[1]) Beim deutschen Ausgangszollamt abzugeben.

II. Der Inhaber der Bescheinigung ist berechtigt, Reichskreditkassenscheine im Betrage von _____

(in Worten: _____)

bei einer Reichsbankanstalt oder -wechselstube zu erwerben [2]).

_____
(Ort und Datum)

der Wehrmachtdienststelle)
(Dienststempel _____
(Wehrmachtdienststelle)

_____
(Unterschrift)

Reichskreditkassenscheine im Betrage von _____ ℛℳ
(in Worten _____)
abgegeben.
(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel der Reichsbank)

Muster b **Anlage zu Nr. 318**

Bescheinigung [3])
für Wehrmachtangehörige
über die Mitnahme von Zahlungsmitteln aus Dänemark nach Deutschland
(Einzelreisende bei Dienstreisen, Kommandos, Urlaub usw.)

Der _____
(Dienstgrad, Vor u. Zuname)
ist berechtigt, bei seiner Einreise in das Deutsche Reich am _____ mitzuführen:

1. Reichskreditkassenscheine im Betrage von _____ ℛℳ
(in Worten: _____),

[2]) Dieser Abschnitt ist zu streichen, wenn der in Abschnitt I angegebene Betrag an Reichskreditkassenscheinen bereits in voller Höhe von der Wehrmachtdienststelle ausgehändigt wurde.

[3]) Beim deutschen Eingangszollamt abzugeben, wenn Rückreise nach Dänemark nicht in Betracht kommt. Andernfalls bei der Rückreise nach Dänemark beim deutschen Ausgangszollamt abzugeben.

2. Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und deutsche Scheidemünzen (Hartgeld) im Betrage
von zusammen _____ ℛℳ (in Worten _____),

3. dänische Kronen im Betrage von _____ d Kr.
(in Worten: _____).

Bei der Rückreise nach Dänemark dürfen auf Grund dieser Bescheinigung nur die eingeführten Beträge an Reichskreditkassenscheinen und dänischen Kronen wieder aus dem Deutschen Reich ausgeführt werden. Daneben dürfen deutsche Scheidemünzen (Hartgeld) und Rentenbankscheine zu 1, 2 und 5 Rentenmark nur bis zum Betrage von 10 RM (Reisefreigrenze) mitgenommen werden und sind in Dänemark unverzüglich bei der Truppenkasse abzuliefern. Die Mitnahme von Reichsbanknoten nach Dänemark ist verboten.

_____
(Ort und Datum)

(Dienststempel der Wehrmachtdienststelle) _____
(Wehrmachtdienststelle)

_____
(Unterschrift)

Zahlungsregelung für die Truppen in Dänemark.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 2. 8. 40 B 59a 20 — VA/Ag V I/V 1 (XI B 1) — H.V.Bl. B S. 304 Nr. 466 —.
— Zu H.V.Bl. 1940 B Nr. 318 —.

Der Bezugserlaß gilt auch für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht; hierbei tritt bei Abschnitt C 1 an Stelle der

Wehrsoldgruppe	die TO. A Angest.-Verg.-Gr.	die TO. B Lohngruppe
1— 7	I—III	—
8—10	IV—VI	—
11—16	VII—X	A—C

Zivilreisende, die nicht Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht sind, müssen sich, auch wenn sie auf Veranlassung von Dienststellen der Wehrmacht nach Dänemark reisen, die erforderlichen Devisen gemäß Runderlaß des Reichswirtschaftsministers 39/40 DSt — RSt vom 6. Juni 1940 durch Vermittlung der zuständigen Devisenstelle beschaffen.

Im Abschnitt B des Bezugserlasses — Grenzüberwachungsstellen — ist zu streichen: „Tondern".

Dafür ist als neuer Absatz anzufügen:

Auf der Eisenbahnstrecke und Landstraße über Tondern in beiden Richtungen reisende Wehrmachtangehörige können beim Grenzzollamt Süderlügum Geld umwechseln.

Nach einem Bericht des Reichswirtschaftsministeriums befinden sich Wehrmachtangehörige, die aus dem Reich nach Dänemark ausreisen, vielfach nicht im Besitz der erforderlichen Devisenbescheinigungen.

Bestimmungen über die Verrechnung der Kosten, die anläßlich des Einsatzes von Reichsarbeitsdiensteinheiten beim Heer entstehen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 10. 6. 40 1 p Nr. 3348/40 H Haush. (VIII) siehe H.V.Bl. C S. 236 Nr. 686 —.

Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rechnungsjahr 1940.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 3. 40 1214/40 H Haush. (VII) — H.V.Bl. C S. 130 Nr. 368 —.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 4. 40 58 a 40 HR (I) — H.V.Bl. C S. 179 Nr. 530 —.

O.K.H. ChHRüst u. BdE) 25. 5. 40 — 3180/40 — H Haush. (VII) — H.V.Bl. C S. 215 Nr. 629 —.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 14. 6. 40 58 a 10/40 — H Haush. (VII) — H.V.Bl. C S. 236 Nr. 685 —.

Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die deutschen Truppen in Dänemark.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 15. 7. 40 — 4781/40 H Haush. (VII) — H.V.Bl. C S. 275 Nr. 781 —.

Für die gemäß Erlaß O.K.H./GenStdH./GenQu./I b Nr. 14930. 40 vom 20. 6. 40 mit dem 15. 6. 40 dem Befehlshaber des Ersatzheeres unterstellten deutschen Truppen in Dänemark finden die Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

im Rechnungsjahr 1940 — H.V.Bl. 1940, Teil C, S. 130 Nr. 368 — keine Anwendung.

Sie leisten ihre Zahlungen usw. weiterhin wie das Feldheer zwangsläufig.

Erstattungsverfahren.

1. **Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen** (Erstattungsgesetz) v. 18. 4. 37 — H.V.Bl. 37 S. 338 — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 560.

2. **Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz** v. 29. 6. 37 — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 563.

3. **Zusatzbestimmungen des Ob d. H.** v. 23. 7. 37 V 1 IV 1 — H.V.Bl. S. 341 — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 565.

4. **Erstattungsverfahren bei Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen.** O.K.H. v. 22. 3. 39 59 g 10. VA/Ag V I/V 1 X Nr. 1349/39 u. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 10. 2. 40 59 g VA/Ag V I/V 1 (X 3) Nr. 702/40 — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 567 u. 571.

5. **Erstattungsverfahren im Mob.- (X-) Fall und bei besonderem Einsatz.** O.K.H. v. 29. 8. 39 59 g VA/Ag V I/V 1 (X) Nr. 4920/39 g.

Auf Grund des Erstattungsgesetzes vom 18. 4. 1937 und der Durchführungsverordnung vom 29. 6. 37 (H.V.Bl. 1937 S. 338 Nr. 875) wird für das Heer im Mob.-(X-)Fall und bei besonderem Einsatz an Stelle der Zusatzbestimmungen vom 23. 7. 37 folgendes angeordnet:

I. Von jedem Bekanntwerden eines Fehlbestandes am öffentlichen Vermögen ist sofort der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsdienststelle Anzeige zu erstatten.

Diese sind:

1. Für Truppen und Verwaltungsdienststellen im Verband der
   1. Kav.Brigade:
      der Brigadeintendant;

2. für Truppen und Verwaltungsdienststellen im Verbande einer Division:
   der Divisionsintendant;
3. für Korpstruppen:
   der Korpsintendant;
4. für Armeetruppen und der Armee unmittelbar unterstellten Verwaltungsdienststellen:
   der Armeeintendant;
5. für Heerestruppen und zugehörige Verw.Dienste außerhalb eines Armee-, Korps- oder Div.-Verbandes:
   der Heeresintendant;
6. für die dem Kommandanten des rückwärtigen Armeegebiets unterstellten Truppen und Verwaltungsdienststellen:
   der Intendant beim Kdtn. rückw. A.Geb.;
7. für Truppen und Verwaltungsdienststellen eines Grenzschutzabschnittskommandos:
   der Abschnitts-Intendant;
8. für die den Oberbaustäben unterstellten Verwaltungsdienste:
   der Intendant des Ob.Baust.;
9. für die den Abschnittsbaustäben unterstellten Bautruppen:
   der Verw.Ref. des Abschnitts-Baustabes;
10. für Truppen und Verwaltungsdienststellen im Bereich einer Festungskommandantur:
    der Verwaltungsreferent.

Befindet sich das öfentliche Vermögen, an dem der Fehlbestand eingetreten ist, in der Verwaltung der Truppe, so ist die militärische Dienststelle im Benehmen mit der Zahlmeisterei zur Anzeige auf dem Dienstwege verpflichtet.

II. Die in I genannte Verwaltungsdienststelle sendet Abschrift der Anzeige an die für den Truppenteil usw. zuständige Abr.-Intdtr. und an die nächstübergeordnete Verwaltungsdienststelle.

Über den Fortgang oder das Ergebnis ist wie vor zu berichten, auch wenn ein Erstattungsverfahren nach III nicht eingeleitet worden ist.

III. Die ersten Ermittlungen über den Umfang, die Höhe des Geldwertes und die Ursachen des Verlustes oder des Vermögensschadens, den tatsächlichen oder vermutlichen Zeitpunkt des Entstehens sowie über die haftpflichtigen Personen sind von

der Dienststelle anzustellen, bei der der Verlust oder Vermögensschaden eingetreten ist.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsdienststelle nach I zu berichten. Die im Ermittlungsverfahren entstandenen Unterlagen (Aussagen beteiligter Personen und Zeugen usw.) sind dem Bericht beizufügen. Diese unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsdienststelle ist auch zuständig für die Einleitung und die Durchführung des Erstattungsverfahrens, für Erlaß und Zustellung des Erstattungsbeschlusses an den Erstattungspflichtigen.

Voraussetzung für ein Erstattungs*verfahren* ist die schuldhafte Verursachung eines Fehlbestandes am öffentlichen Vermögen.

Von einem Erstattungs*beschluß* ist abzusehen, wenn der Fehlbestand ersetzt ist oder den Wert von 100 RM nicht übersteigt.

Von einem Erstattungsbeschluß kann abgesehen werden, wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder wenn der Erstattungspflichtige schriftlich erklärt, daß er sich zum Ersatz des Fehlbestandes verpflichte und der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe.

Die Unterwerfungserklärung ist von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsdienststelle nach I zu beglaubigen.

IV. Sind bei einem Fehlbestand Soldaten allein beteiligt oder mitbeteiligt, so muß zu der Untersuchung nach III ein Offizier zugezogen werden. Der Erstattungsbeschluß ist in diesen Fällen von dem militärischen Dienstvorgesetzten der das Erstattungsverfahren durchführenden Verwaltungsdienststelle zu erlassen, sofern nicht der Intendant als Disziplinarvorgesetzter der Verwaltungsdienste allein zuständig ist (Ziff. 118 Abs. 3 H.Dv. 90).

V. Ob neben den festgestellten Ersatzpflichtigen nach III auch Aufsichtspersonen bei schuldhafter Verletzung ihrer Dienstaufsichtspflicht im Erstattungsverfahren in Anspruch zu nehmen sind, ist in jedem Einzelfall durch die in I genannte unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsdienststelle zu prüfen und zu entscheiden.

VI. Abschrift des Erstattungsbeschlusses, der keiner Bestätigung bedarf, ist unter Beifügung der im Ermittlungsverfahren entstandenen Vorgänge der Wehrkreisverwaltung, zu

deren Bereich die Abr.Intdtr. nach II Abs. 1 gehört, zu übersenden. Je eine weitere Abschrift des Erstattungsbeschlusses erhalten der Oberbefehlshaber des Ersatzheeres (VA) und der Rechnungshof des Deutschen Reichs. Das gleiche gilt auch bei Abgabe einer Unterwerfungserklärung.

Die Stelle, die das Erstattungsverfahren durchführt, hat auch etwaige im unmittelbaren Besitz des Erstattungspflichtigen befindliche Vermögensgegenstände für den Reichsfiskus vorläufig zu beschlagnahmen und das Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht an dem Wehrsold gemäß § 10 EWGG. auszuüben. Die Anordnung der Aufrechnung an den Friedensgebührnissen nach § 3 EWGG. und die weitere Beschlagnahme an etwaigen in der Heimat befindlichen Vermögensgegenständen obliegt der im ersten Absatz genannten Wehrkreisverwaltung, die zugleich Vollstreckungsbehörde nach § 7 des Erst.Ges. ist.

VII. Für das Ersatzheer gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. — H.V.Bl. 37 S. 341/342. —

VIII. Es ist beabsichtigt, diese Verfügung in die Feldverwaltungsvorschrift Teil II aufzunehmen.

Bis zum Erscheinen der genannten Vorschrift sind Abschriften zu allen Mob.-Kalendern zu nehmen. Die W.V. legen einen Vorrat bereit, so daß auch alle neu aufzustellenden Truppenteile (Kriegsneuaufstellungen, die nicht mobmäßig vorbereitet sind) mit einem Abdruck ausgestattet werden können.

IX. Das Muster für den Erstattungsbeschluß ist aus der Anlage ersichtlich.

Anm. zu IX: Das Muster für den Erstattungsbeschluß ist durch Erlaß vom 9. 3. 1940 59 g VA/Ag V I/V 1 (X 3) 1725/40 neu gefaßt worden. Die Anlage zu 4920/39 g ist daher hier nicht beigefügt — siehe S. 407 —.

6. Erstattungsverfahren bei Fehlbeständen am öffentl. Vermögen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 10. 2. 40 59 g VA/Ag V I/V 1 (X 3) Nr. 702/40 — zum Erstattungsgesetz v. 18. 4. 37 nebst Durchf.- und Zusatzbestimmungen (H.V.Bl. S. 338 Nr. 875 — **siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 571.**

7. Ergänzung des vorstehenden Erlasses

v. 29. 8. 39 59 g VA/Ag V I/V 1 4920/39 g.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 3. 40 59 g VA/Ag V I/V 1 (X 3) 1725/40.

In Ergänzung der durch Erl. v. 29. 8. 1939 5. 9. 59 g VA/Ag V I/V 1 (X) 4920/39 g betr. Erstattungsverfahren im Mob.- (X-) Fall und bei besonderem Einsatz getroffenen Anordnung wird folgendes zur Beachtung bei der Bearbeitung von Erstattungsangelegenheiten bei Fehlbeständen am öffentlichen Vermögen bekanntgegeben:

1. (1) Nach § 1 des auch für das Feldheer geltenden Erst.-Ges. vom 18. 4. 1937 — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 560 — ist gegen einen Beamten, Angestellten und Arbeiter im Dienste des Reichs sowie gegen einen Soldaten, der infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen seiner Verwaltung haftet, ein Erstatungsverfahren durchzuführen, und zwar auch dann, wenn sein Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Als Fehlbestand im Sinne des Erst.Ges. gelten: a) ein infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten verursachter kassen- oder bestandsmäßiger sowie ein infolge fehlerhafter Rechnungsweise oder infolge unterlassener oder unzureichender rechnerischer Nachprüfung verursachter Verlust, — b) ein infolge vorsätzlicher strafbarer Handlung verursachter Vermögensschaden.

(3) Ergibt sich im Bereich des Heeres ein Verlust oder Vermögensschaden, so sind von der zuständigen Dienststelle unverzüglich sein Umfang, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und der tatsächliche oder vermutliche Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet. Ist ein Erstattungspflichtiger ermittelt, so ist ein Erstattungsverfahren durchzuführen (vgl. hierzu auch nachst. Nr. 2 und 3), wenn sich die Dienststelle nach pflichtmäßiger und erschöpfender Prüfung die volle Überzeugung von dem Grunde der Haftung und über die Person des Erstattungspflichtigen verschafft hat. Das setzt voraus, daß die Ermittlungen sorgfältig geführt und die beteiligten Personen und etwaigen Zeugen gehört sind. Die Ermittlungen, insbesondere die Aussagen der gehörten Personen, sind schriftlich festzulegen. Die Anhörung des Erstattungspflichtigen soll diesem Gelegenheit geben, sich zur Frage des Vorliegens eines Fehlbestandes sowie zur Frage seiner erstattungsrechtlichen Haftung zu äußern. Für den Erlaß eines Erstattungsbeschlusses

ist jedoch die Anerkennung der Ersatzpflicht durch den Erstattungspflichtigen nicht Voraussetzung.

(4) Das Erst.Ges. selbst bildet keine Grundlage für die Haftung des Erstattungspflichtigen zum Schadensersatz; es regelt vielmehr nur das Verfahren, in dem die in anderen Gesetzen begründete Haftung geltend gemacht werden kann. Sein Zweck ist, dem Ersatzberechtigten auf möglichst schnelle und einfache Weise eine Entscheidung zu verschaffen, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Wegen des Rechtsgrundes der Haftung von Erstattungspflichtigen vgl. die Ausführungen über die „Gründe" im Erstattungsbeschluß unter nachst. Nr. 8 (2) und (3).

(5) Bei unmittelbarer Schadenszufügung dem Dienstherrn (Deutschen Reich) gegenüber entfällt die erstattungsrechtliche Haftung von Wehrmachtangehörigen (Beamten und Soldaten) und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst (Angestellten und Arbeitern) nur dann, wenn ihnen bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände überhaupt kein Verschulden an dem Fehlbestand beigemessen werden kann. Nur in diesem Falle kommt die Inausgabegenehmigung von Kassenfehlbeträgen und die Inabgangstellung eines bestandsmäßigen Verlustes ohne Heranziehung einer Person zum Schadensersatz in Frage.

2. (1) Es ist zu unterscheiden zwischen Erstattungspflichtigen, die den Fehlbestand durch: a) vorsätzliche strafbare Handlungen (z. B. Unterschlagung, Diebstahl, Betrug) und b) schuldhafte Verletzung der Dienstpflichten verursacht haben.

(2) In den zu (1) a genannten Fällen ist nach Feststellung des Tat- und Fehlbestandes das Erstattungsverfahren gegen die schuldigen Personen unabhängig von dem Strafverfahren und von der Ermittlung etwa mithaftender Personen beschleunigt durchzuführen. Wegen der Sicherung des Erstattungsanspruchs wird auf den zweiten Absatz im Abschn. VI des oben genannten Erl. vom 29. 8. 1939 5. 9. hingewiesen.

(3) Bei Bemessung der von den Friedensdienstbezügen von den Heimatdienststellen gegebenenfalls einzubehaltenden monatlichen Teilbeträge sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erstattungspflichtigen zu berücksichtigen.

3. (1) Nach § 6 (1) Erst.Ges. ist von einem Erstattungs**beschluß** abzusehen, wenn der Fehlbestand 1. ersetzt ist oder

2. den Wert von 100 RM nicht übersteigt, es sei denn, daß aus besonderen Gründen das Erstattungsverfahren durchgeführt werden soll.

In den vorstehend zu Nr. 2 (1) a genannten Fällen ist auch bei nicht ersetztem Fehlbestand im Werte von weniger als 100 RM ein Erstattungsbeschluß zu erlassen, falls eine Unterwerfungserklärung nicht abgegeben wird. Dieser Vollstrekkungstitel ist erforderlich, um die Forderung des Reichs auch nach Entlassung des Erstattungspflichtigen aus dem Dienste des Reichs im Zwangsvollstreckungswege beitreiben zu können — vgl. hierzu auch nachst. Nr. 10 (2) —.

(2) Von einem Erstattungsbeschluß kann nach § 6 (2) Erst.Ges. abgesehen werden: 1. wenn der Fehlbestand nur infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht ist oder 2. wenn der Erstattungspflichtige die nachst. in Nr. 4 vorgeschriebene Unterwerfungserklärung abgegeben hat.

(3) Wer durch schuldhaftes Verhalten (auch durch leichte Fahrlässigkeit) einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen verursacht hat, haftet für den dem Deutschen Reich entstandenen Schaden (§ 1 Erst.Ges.). Wird auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1 Erst.Ges. von einem Erstattungsbeschluß abgesehen, so bedeutet dies nicht, daß der Anspruch des Reichs auf Ersatz des Schadens nicht weiter zu verfolgen ist. Der Ausgleich des Schadens wird dann nicht im Erstattungsverfahren nach dem Erst.Ges., sondern durch Aufrechnung (Einbehaltung von Teilen der Dienstbezüge des Erstattungspflichtigen) betrieben. Ist die Aufrechnung gegen Friedensdienstbezüge bei nicht der Friedenswehrmacht angehörenden Erstattungspflichtigen durch die zuständige Heimatdienststelle nicht möglich, dann muß bei nicht ersetztem Fehlbestand ein Vollstreckungstitel (Erstattungsbeschluß od. Unterwerfungserklärung) geschaffen werden, wenn die Aufrechnung gegen den Wehrsold — vgl. § 10 (2) EWGG. — nicht ausreichend erscheint.

4. (1) Die im Erstattungsverfahren ergangenen Erstattungsbeschlüsse oder Unterwerfungserklärungen bilden ebenso eine Grundlage für die Zwangsvollstreckung wie eine gerichtliche Entscheidung.

(2) Die Unterwerfungserklärung ist nach folgendem Muster abzufassen:

„Unterwerfungserklärung
in der Erstattungssache des Deutschen Reichs (Heer)
gegen

den Erstattungspflichtigen _____
(Vor- u. Zuname)

Dem Deutschen Reich (Heer) schulde ich wegen eines von mir zu vertretenden Fehlbestandes am öffentlichen Vermögen:

1. _____ RM seit dem _____

2. _____ RM seit dem _____

Ich bin nicht in der Lage, den Fehlbestand sogleich zu ersetzen. Hiermit verpflichte ich mich aber zum Ersatz des Fehlbestandes von . . . . . RM (wörtlich: usw.), der baren Auslagen des Verfahrens von . . . . . RM und der Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden Reichsbankdiskontsatzes vom Tage der Entstehung des Fehlbestandes (der Einzelfehlbestände) an.

Wegen dieser Forderung des Deutschen Reichs (Heer) gegen mich unterwerfe ich mich hiermit der sofortigen Zwangsvollstreckung. (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 des Erst.Ges. v. 18. 4. 1937 — RGBl. I S. 461 und H.V.Bl. S. 338 Nr. 875 —.)

Meine Heimatanschrift lautet: _____

_____
(Unterschrift des Erstattungspflichtigen,
und zwar Name und Amtsbezeichnung oder Dienstgrad)

Beglaubigt:

_____, den _____ 19 _____
(Dienststempel) (Dienststelle, Unterschrift, Amtsbezeichnung).“

(3) Bei Vorlage der Abschrift einer Unterwerfungserklärung gemäß Abschn. VI des oben genannten Erlasses vom 29. 8. 39 5. 9. ist anzugeben, wie der Fehlbestand entstanden ist (Tatbestand). Außerdem sind zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs und Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen durch die Wehrkreisverwaltung nach Befragen des Erstattungspflichtigen Angaben zu machen über: a) Beschäftigungsverhältnis vor der Einziehung zum Wehrdienst bei nicht dem Friedensstand angehörenden Wehrmachtangehörigen (bei Festbesoldeten Angabe der Amtsbezeichnung, Behörde usw.; bei Angehörigen freier Berufe nähere Angaben über Art der Beschäftigung), — b) bei allen Erstattungspflichtigen Angaben

über Dienststelle usw., die zur Zeit an den Erstattungspflichtigen oder seine Familie Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Lohn, Kriegsbesoldung) zahlt, — c) Monatsbetrag der zu b) genannten Bezüge, — d) Familienstand, — e) Höhe des Betrages, der gem. § 10 (2) EWGG. vom Wehrsold zur Tilgung der Schuld einbehalten wird. — Vorstehende Angaben sind auch bei Übersendung der Abschrift eines Erstattungsbeschlusses zu machen.

5. (1) Wird gegen einen Erstattungspflichtigen ein Erstattungsbeschluß erlassen, so müssen bei der Abfassung die durch § 5 (1) des Erst.Ges. aufgestellten sieben Muß-Erfordernisse genauestens beachtet werden, weil beim Fehlen eines dieser Erfordernisse der Beschluß rechtunwirksam ist. Durch nachstehende Ausführungen wird das bisher bekanntgegebene Muster für den Erstattungsbeschluß geändert und ergänzt. Diese Änderungen und Ergänzungen sind im nachstehend neu gefaßten Muster für den Erstattungsbeschluß berücksichtigt worden.

(2) Der Erstattungsbeschluß wird gem. § 5 (3) Erst.Ges. mit der Zustellung an den Erstattungspflichtigen sofort vollstreckbar. Die Zustellung obliegt der Dienststelle, die den Erstattungsbeschluß erlassen hat, und zwar ist sie nach der D.V. Nr. 1 zu § 5 Erst.Ges. durch Übergabe an den Erstattungspflichtigen (Empfänger) gegen Empfangsschein (nötigenfalls durch Übersendung an die Dienststelle des Erstattungspflichtigen zur Übergabe an ihn) oder, wenn der die Annahme oder Ausstellung des Empfangsscheines verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber vorzunehmen. Zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen durch die zuständige Wehrkreisverwaltung ist unter Ziff. 1 des Erstattungsbeschlusses auch die genaue Heimatanschrift des Erstattungspflichtigen anzugeben.

6. (1) Zur Vermeidung entbehrlicher Verwaltungsarbeit ist in Änderung der bisherigen Anordnung die Ausrechnung und Festsetzung der Zinsen im Erstattungsbeschluß auch für die Zeit vom Entstehen des Fehlbestandes bis zum Schluß des Monats, der dem Erstattungsbeschluß voraufgeht, nicht erforderlich. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen nach Lage der Verhältnisse nicht mit der Verwirklichung der vollen Schadensersatzforderung gerechnet werden kann. Die Angabe der Zinsen erfolgt durch Benennung des Zinsfußes — das ist der jeweils geltende Reichsbankdiskontsatz — und durch Mitteilung des Beginns des Zinsenlaufs; die Ausrechnung des sich

so ergebenden Zinsbetrages hat erst bei Entgegennahme der Zahlung oder bei Einziehung der Restschuld zu geschehen — vgl. hierzu Ziff. 2 des nachst. Musters für den Erstattungsbeschluß.

(2) Der Zinsfuß (Prozentsatz) ist vom Zeitpunkt der Entziehung des Geldes oder sonstigen staatlichen Eigentums ab oder, falls dieser nicht feststellbar ist, vom Zeitpunkt der Feststellung des Fehlbestandes bis zum Schluß des Monats der dem Erstattungsbeschluß voraufgeht, zu nennen, da der Reichsbankdiskontsatz geändert werden kann. Sind von einem Erstattungspflichtigen mehrere Geldbeträge zu verschiedenen Zeitpunkten unterschlagen worden, so müssen unter Ziff. 2 des Erstattungsbeschlusses für die rückliegende Zeit Zinsfuß, die einzelnen Geldbeträge und die verschiedenen Zeiträume für die Berechnung der Zinsen angegeben werden. Der Reichsbankdiskontsatz beträgt z. Zt. 4 v.H.

(3) Auf Ziff. 3 und 5 des neu gefaßten Musters für den Erstattungsbeschluß (nachstehend) wird noch besonders hingewiesen.

7. Wegen der in den Erstattungsbeschluß aufzunehmenden Rechtsbelehrung wird auf Ziff. 6 des vorgenannten Musters hingewiesen. Auf Grund der Vorschriften der §§ 30 und 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. 11. 1939 (RGBl. I S. 2329) sind Verjährungsfristen und Fristen, die für die Beschreitung des Rechtsweges oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind, gehemmt für und gegen a) Wehrmachtangehörige und b) Personen, die, ohne Wehrmachtangehörige zu sein, wegen der Auswirkungen des Krieges zu ständigen Dienstleistungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsortes herangezogen sind. Die Hemmung endigt mit dem Wegfall der Gründe, auf denen sie beruht.

8. (1) Unter Ziff. 7 ist im Erstattungsbeschluß der Tatbestand durch Schilderung des Sachverhalts anzugeben, aus dem sich das Vorhandensein eines Fehlbestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 Erst.Ges. — vgl. hierzu vorst. Nr. 1 (2) — sowie die erstattungsrechtliche Haftung des Erstattungspflichtigen ergibt. Hieraus muß auch zu ersehen sein, wann und auf welche Weise der Fehlbestand verursacht worden ist. Es ist auch zweckmäßig, die Stellungnahme des Erstattungspflichtigen kurz aufzunehmen

und zu widerlegen, falls er die schuldhafte Verursachung des Fehlbestandes nicht zugegeben hat. Der Tatbestand ist sorgfältig abzufassen, weil er für die Abgrenzung des Streitgegenstandes in einem etwaigen späteren Prozeß von Bedeutung ist. Hinweise auf den Inhalt der Gerichtsakten oder auf die im Ermittlungsverfahren entstandenen Vorgänge genügen nicht.

(2) Im Anschluß an den Tatbestand sind die Gründe im Erstattungsbeschluß anzugeben. Es ist darzulegen, inwiefern und aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt der im Tatbestand mitgeteilte Sachverhalt einen erstattungsrechtlichen Fehlbestand sowie die erstattungsrechtliche Haftung des Betroffenen ergibt. Für diese Rechtsbegründung sind z. B. bei einem Beamten, der Dienstgelder unterschlagen hat, die im nachstehenden Muster unter Ziff. 7 gemachten Angaben erforderlich.

(3) Wenn der Fehlbestand nicht durch vorsätzliche strafbare Handlung verursacht worden ist, so ist an Stelle von „vorsätzliche strafbare Handlung" zu setzen: „schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten". Als Rechtsgrund der Haftung ist bei unmittelbarer Schädigung des Reichs an Stelle von „§ 23 (1) DBG." bei Soldaten: „§ 823 in Verbindung mit den §§ 249 und 276 BGB." und bei nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern: „§ 6 der Allg. TO. und des § 823 BGB. in Verbindung mit den §§ 249 und 276 BGB." zu setzen. Im übrigen ist den „Gründen" im Erstattungsbeschluß die unter Ziff. 7 des nachst. Musters angegebene Fassung zu geben.

9. Nach § 5 (5) des Erstattungsgesetzes kann die oberste Dienstbehörde jederzeit die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung des Erstattungsbeschlusses anordnen. Dies wird dann der Fall sein, wenn im Einzelfalle die Frage des Verschuldens von Heeresangehörigen vom O.K.H. anders als von den Felddienststellen beurteilt werden, oder wenn der Erstattungsbeschluß nicht den Vorschriften des Erst.Ges. und den vom O.K.H. getroffenen Anordnungen entsprechen sollte. Gegebenenfalls ist von der Wehrkreisverwaltung dem O.K.H. (ChHRüst u. BdE) wegen Prüfung der Verschuldensfrage usw. unter Beifügung der Vorgänge zu berichten. Das gleiche gilt für die Unterwerfungserklärung. Vgl. hierzu auch vorst. Nr. 4 (2) und 5 (1).

10. (1) Mit Ausnahme der Fälle einer vorsätzlichen Schadenszufügung kann in allen anderen Fällen die Nieder-

schlagung der Forderung des Reichs gegen Erstattungspflichtige gem. § 54 R.H.O. beantragt werden, wenn die Voraussetzung des § 66 (1) RWB. gegeben ist, d. h. wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Dies wird in der Regel erst dann der Fall sein, wenn der Erstattungspflichtige einen angemessenen Teilbetrag erstattet hat.

(2) Bei vorsätzlicher Schadenszufügung kommt die Niederschlagung der Forderung des Reichs gegen den Erstattungspflichtigen nach § 54 RHO. in Verbindung mit § 66 (1) RWB. nicht in Betracht, da in der Einziehung der Forderung eine besondere Härte nicht erblickt werden kann.

11. In dem oben genannten Erlaß vom 29. 8./5. 9. 1939 — 59 g VA/Ag V 1/V 1 (X) 4920/39 g — ist der Vermerk „Geheim" zu streichen.

12. Zusatz für die Dienststellen des Ersatzheeres: Auf Nr. 7 dieses Erlasses wird besonders hingewiesen. Artikel 8 der Verordnung vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1656), betr. Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen, ist durch § 32 Nr. 1 der vorstehend unter Nr. 7 genannten Verordnung vom 30. 11. 39 (RGBl. I S. 2329) aufgehoben worden. Nr. 7 (1) des den Dienststellen zugegangenen Erl. v. 10. 2. 1940 — 59 g VA/Ag V I/V 1 (X 3) 702/40 —, betr. Erstattungsverfahren bei Fehlbeständen am öffentlichen Vermögen, ist mit einem Hinweis zu versehen. Der am Schluß der Ziff. 6 des Erstattungsbeschlusses (Rechtsbelehrung) anzufügende Satz ist entsprechend der Nr. 7 des vorliegenden Erlasses und der Ziff. 6 (letzter Satz) des nachst. Musters für den Erstattungsbeschluß handschriftlich zu ändern.

Erstattungsbeschluß. **Muster**

1. Zur Erstattung des bei der Kasse
(oder bei der Komp. J. R. usw.)
festgestellten Fehlbestandes ist verpflichtet:
Der _____
(Amtsbezeichnung oder Dienstgrad, Vor- u. Zuname)
Heimatanschrift: _____
Ort, Straße u. Hausnummer, gegebenenfalls Postansalt)
für (z. B.) 1 420,— RM nebst Zinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts vom 1. 12. 39 ab sowie der Auslagen des Verfahrens.

2. Der zu erstattende Fehlbestand einschl. der Auslagen des Verfahrens wird auf . . . . . 1 450,— RM festgesetzt.

   Von diesem Betrage entfallen auf:

   Fehlbestand . . . . . 1 420,— RM

   Auslagen des Verfahrens . . . . . 30,— RM

   wie oben: 1 450,— RM

   An Zinsen verden geschuldet:

   in Höhe von 4 v. H. von 1 420,— RM

   vom 1. 12. 1939 bis 31. 3. 1940 und vom 1. 4. 1940 ab in Höhe des jeweilis geltenden Reichsbankdiskonts.

   (oder, falls der Fehlbestand zu verschiedenen Zeitpunkten verursacht wurde, z. B.

   in Höhe von 4 v. H

   von 800 RM vom 1. 12. 1939 bis 31. 1. 1940

   von 1 420 RM vom 1. 2. 1940 bis 31. 3. 1940

   und vom 1. 4. 1940 ab in Höhe des jeweils geltenden Reichsbankdiskonts).

3. Der Ersatz ist an die Heeresstandortkasse am Sitz der Abrechnungs-Intendantur . . . . . in . . . . . zu leisten.

4. Der Erstattungsbeschluß ist in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erstattungspflichtigen nach den gesetzlichen Bestimmungen sofort vollstreckbar.

5. Gegen Hinterlegung von . . . . . RM (Betrag je nach Höhe des Fehlbetrages einsetzen) bei der unter 3 genannten Kasse oder durch sonstige Sicherheitsleistung (Bürgschaft, Pfandbestellung, Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere oder Eintragung einer Sicherheitshypothek in entsprechender Höhe) kann die Vollstreckung abgewendet werden.

6. Gegen diesen Erstattungsbeschluß kann der Erstattungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei der Wehrkreisverwaltung . . . . . in . . . . . schriftlich Beschwerde einlegen. Ergeht auf die Beschwerde kein Bescheid, so gilt sie nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrem Eingang als abgewiesen. Hiergegen und auch gegen einen die Beschwerde ablehnenden Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten Klage bei dem für die vorgenannte Wehrkreisverwaltung zuständigen Landgericht erhoben werden.

Die genannten Fristen sind jedoch bis auf weiteres auf Grund des § 31 (1) der Verordnung vom 30. 11. 1939 (RGBl. I S. 2329) gehemmt.

7. Tatbestand: (nach Lage des einzelnen Falles gem. Nr. 8 (1) des vorst. Erlasses angeben).
Gründe: Aus vorstehendem ergibt sich, daß der . . . . . (Amtsbezeichnung und Name) durch vorsätzliche strafbare Handlung (oder „durch schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten") den dem Deutschen Reich (Heer) entstandenen und oben angegebenen Fehlbestand verursacht hat, so daß er auf Grund des § 23 (1) des Deutschen Beamtengesetzes (bei Beamten; bei Soldaten, Angestellten und Arbeitern vgl. dagegen Nr. 8 (3) des vorst. Erlasses) für den Schaden haftet und zu dessen Ersatz verpflichtet ist. Es war daher gegen . . . . . (Namen) gem. §§ 1 und 5 des Erstattungsgesetzes vom 18. 4. 1937 (RGBl. I S. 461) dieser Erstattungsbeschluß zu erlassen.

Die Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses gründet sich auf § 5 Abs. 3 des Erstattungsgesetzes.

Die Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen des Erstattungsverfahrens ergibt sich aus § 11 des Erst.Ges., der Zinsanspruch aus den §§ 249 und 849 BGB. sowie § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Erst.Ges.

Die Belehrung über die Rechtsbehelfe ist gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 6 und § 8 Abs. 1 und 3 des Erst.Ges. erfolgt.

_____, den 10. April 1940.
(Dienststelle, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

---

8. Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs gegen Wehrmachtangehörige.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 13. 4. 40 59 g VA/Ag V I/V 1 (X 3) Nr. 3189/40.

Gegen nur Wehrsold beziehende Wehrmachtangehörige, die infolge schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten, und zwar fahrlässiger Handlungen, für Beschädigungen und Verlust von Reichseigentum auf Grund des § 23 (1) DBG. oder des § 823 BGB. in Verbindung mit den §§ 249 und 276 BGB. haften, ist wie folgt vorzugehen:

1. Zunächst ist zu versuchen, die Zustimmung des zum Ersatz des Schadens Verpflichteten zur Einbehaltung eines monatlichen Teilbetrages vom Wehrsold und bei Festbesoldeten außerdem von ihren persönlichen Bezügen durch die gehaltzahlende Stelle oder die freiwillige Zahlung von angemessenen Teilbeträgen durch den Erstattungspflichtigen zu erreichen.

2. Wird dieses verweigert, so muß der Anspruch auf Ersatz des Schadens

a) im Erstattungsverfahren nach dem Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 oder

b) wenn das Erstattungsverfahren nicht zulässig ist — z. B. bei fahrlässiger Beschädigung von Reichseigentum —, im Wege der Klage gegen den zum Ersatz des Schadens Verpflichteten

geltend gemacht werden. Vor der Erhebung der Klage ist die Zustimmung des O.K.H. einzuholen.

Auf Grund des Vollstreckungstitels zu a) oder b) (Erstattungsbeschluß, Unterwerfungserklärung oder Gerichtsurteil) ist dann die Forderung des Reichs im Wege der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erstattungspflichtigen beizutreiben. Wegen der Durchführung der Vollstreckung wird auf Nr. 9 des Erlasses vom 10. Februar 1940 — 59 g VA/Ag V I/V 1 (X 3) 702/40 — (betr. Erstattungsverfahren bei Fehlbeständen am öffentlichen Vermögen — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 571 —) und auf die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs vom 16. Januar 1940 (RGBl. I S. 176) hingewiesen.

---

9. Erstattungsverfahren bei Fehlbeständen am öffentlichen Vermögen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 6. 40 59 g VA/Ag V I/V 1 (X 3) Nr. 5986/40.

1. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach dem gemäß § 3 des Erstattungsgesetzes im Reichsministerialblatt 1937 auf S. 744 veröffentlichten Erlaß des R.Kr.Min. und Ob. d. W. vom 8. 12. 1937 und der im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung 1938 auf S. 275 veröffentlichten Anord-

nung des Ch. d. O.K.W. vom 7. 2. 1938 sowie den Zusatzbestimmungen des Ob. d. H. vom 23. 7. 1937 (H.V.Bl. Nr. 875) die Wehrkreisverwaltungen (V.Z.H.)

a) für die Einleitung und Durchführung des Erstattungsverfahrens, den Erlaß und die Zustellung des Erstattungsbeschlusses sowie für die vorläufige Beschlagnahme von Vermögensgegenständen nach § 4 Erst.Ges. zuständig sind und

b) auch Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 7 des Erstattungsgesetzes sind.

Abschnitt VI Abs. 2 Satz 1 des für die Dienststellen des Feldheeres geltenden Erl. vom 29. 8. 1939 59 g VA/Ag V I/V 1 (X) 4920/39 g (betr. Erstattungsverfahren im Mob.-(X-)Fall und bei besonderem Einsatz) wird durch vorstehendes nicht berührt.

Die Wehrkreisverwaltungen können bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Abrechnungsintendanturen beteiligen. Für die zu treffenden Entscheidungen usw. sowie für die Berichterstattung in Erstattungsangelegenheiten an das O.K.H. sind die Wehrkreisverwaltungen (V.Z.H.) zuständig.

2. Gemäß Durchf.V.O. B zu § 4 Ziff. 3 zum Erstattungsgesetz wird hiermit angeordnet, daß bei der Vollziehung des die vorläufige Beschlagnahme von Vermögensgegenständen des Erstattungspflichtigen nach § 4 Erst.Ges. anordnenden Beschlusses neben den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung über die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung auch die landesgesetzlichen Sondervorschriften über die Einziehung von Forderungen oder die Erfassung von Sachen, insbesondere die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren, angewendet werden können (vgl. hierzu auch Nr. 10 des Erl. vom 22. 3. 1939 — 59 g 10. VA/Ag V I/V 1 (X) 1349/39 — betr. Erstattungsverfahren) — s. Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 567 —.

Die Verwertung der auf Grund des § 4 Erst.Ges. gepfändeten Gegenstände ist unzulässig, solange nicht eine vollstreckbare Entscheidung ergangen ist.

IV. Gesetze und Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Vom 1. September 1939 (R.G.Bl. I S. 1683).

I. Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst.

§ 1

Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkswohnung, die von dem Dienstverpflichteten oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen.

§ 2

Das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

II. Tarifordnungen.

§ 3

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann bei der Festsetzung der Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen und bei dem Erlaß einer Tarifordnung von einer Beratung in einem Sachverständigenausschuß absehen.

(2) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann eine Tarifordnung auch für einen einzelnen Betrieb erlassen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann an Stelle der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt die Bekanntgabe der Tarifordnung an anderer Stelle anordnen.

III. Arbeitsschutz.

§ 4

(1) Nachfolgende Gesetze und Verordnungen und die auf Grund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen treten, soweit in ihnen die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit der Beschäftigten geregelt wird, für männliche Arbeiter und Angestellte über achtzehn Jahre bis auf weiteres außer Kraft:

Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (R.G.Bl. I S. 447);
Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (R.G.Bl. I S. 521);
Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 66, 154);
§ 120 f der Gewerbeordnung.

(2) Die Gewerbeaufsichtsämter, für Krankenpflegeanstalten auch andere für die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten zuständige Behörden, können durch besondere Anordnung für einzelne Betriebe oder Anstalten die durch Abs. 1 gegebene Ausnahme einschränken, wenn dies der Arbeitsschutz dringend erfordert.

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die übrigen Vorschriften der im § 4 genannten Gesetze und Verordnungen und die Vorschriften der §§ 105 b bis i der Gewerbeordnung für männliche Arbeiter und Angestellte über achtzehn Jahre, ferner auch für Jugendliche und Frauen die Vorschriften der vorgenannten Gesetze und Verordnungen, des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927, 29. Oktober 1927 (R.G.Bl. I S. 184, 325) und der auf Grund des § 139 a und des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 — R.G.Bl. I S. 437) für einzelne Betriebe ganz oder teilweise außer Kraft setzen, soweit nicht der Reichsarbeitsminister allgemein oder für bestimmte Bezirke oder Arten von Betrieben entsprechende Bestimmungen getroffen hat.

§ 6

Die höhere Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann für einzelne Betriebe von den Beschränkungen der ausschließlich oder teilweise auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen weitergehende Ausnahmen über die von diesen Verordnungen ohnehin vorgesehenen Ausnahmen hinaus erteilen.

§ 7

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 sind auf die in der Ostmark geltenden abweichenden Arbeitsschutzvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV betr. Lade- und Löscharbeiten in der Binnenschiffahrt. pp. ——.——

Arbeitsschutz und Fraueneinsatz.

O.K.H. (BdE) 22. 11. 39 — VA/Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 447 Nr. 1163.

Nachstehend werden für die Dienststellen des Heeres bedeutsame Verordnungen usw. auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zur Kenntnis und Beachtung veröffentlicht:

A. Arbeitsschutz.

Die Bestimmungen zu A. Arbeitsschutz sind durch die neuen Bestimmungen H.V.Bl. 1939 B S. 378 Nr. 583 gegenstandslos geworden. Siehe Zusätze des O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 22. 12. 39 — H.V.Bl. C S. 447 Nr. 1163 — S. 433.

B. Fraueneinsatz.

Hierzu hat der Herr Reichsarbeitsminister folgende Anordnung vom 29. 9. 39 im Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. 11. 39 S. I 502 erlassen:

I. Allgemeines.

Im Fraueneinsatz ist davon auszugehen, daß im Kriege dem vermehrten Kräftebedarf bestimmter Wirtschaftszweige und Berufe (z. B. Landwirtschaft, Metallgewerbe, Chemische Industrie, Verkehrswesen, Krankenpflege, soziale Arbeit) erhebliche Einschränkungen anderer Wirtschaftszweige (z. B. Spinnstoff- und Bekleidungsgewerbe, Lederindustrie, Einzelhandel, Gastwirtsgewerbe) gegenüberstehen, durch die Arbeitskräfte freigesetzt oder entbehrlich werden. Ferner wenden sich bis-

her nicht oder nur vorübergehend erwerbstätig gewesene Mädchen und Frauen, deren männliche Angehörige ihre Wehrpflicht erfüllen, der Erwerbsarbeit zu. Daneben werden sich laufend Volksgenossinnen, die nicht auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, freiwillig zur Arbeitsaufnahme zur Verfügung stellen.

Der laufende Bedarf der wehrwirtschaftlich wichtigen Betriebe (Verwaltungen) an weiblichen Arbeitskräften ist daher von den Arbeitsämtern in erster Linie im Wege der normalen Vermittlung durch den Einsatz von

1. Arbeitskräften, die bei wehrwirtschaftlich nicht wichtigen Betrieben (Verwaltungen) frei werden,
2. Kräften, die bisher nicht oder nur vorübergehend erwerbstätig waren und sich freiwillig zur Arbeitsaufnahme melden,

zu decken. Hierbei sind in erster Linie Frauen und Mädchen unterzubringen, die auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, insbesondere diejenigen, die wesentlich zum Unterhalt von Familienangehörigen beizutragen haben.

In Arbeiten, die bisher von Männern verrichtet wurden, sind Frauen und Mädchen nur einzusetzen, wenn männliche Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen.

Bei welchen Arbeiten Frauen auch im Kriege nicht eingesetzt werden dürfen, geht aus den vom RAM. herausgegebenen „Richtlinien für die Beschäftigung von Frauen im Mob.-Fall" hervor, die den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern mit Erlaß vom 5. Oktober 1938 — 5810/42/38 g — übermittelt worden sind. Im Zweifel ist das Urteil des Gewerbeaufsichtsamtes, gegebenenfalls unter Beteiligung des staatlichen Gewerbearztes, einzuholen.

Sofern bisher erwerbstätige Personen sich in der Erwartung, Arbeitslosenunterstützung zu erhalten, arbeitsunwillig zeigen sollten, sind sie zunächst durch den Hinweis auf die Unterstützungssperre und gegebenenfalls die Sperre selbst zur Arbeitsaufnahme anzuhalten.

II. Dienstverpflichtungen.

Von dem Mittel der Dienstverpflichtung ist nur Gebrauch zu machen, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der normalen Vermittlung, einschließlich des überbezirklichen Aus-

gleichs, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der wehrwirtschaftlich wichtigen Betriebe und Verwaltungen nicht gesichert ist.

In diesem Falle können durch Dienstverpflichtung zur Arbeit herangezogen werden:

1. Arbeitskräfte, die in wehrwirtschaftlich nicht wichtigen Betrieben tätig, dort aber entbehrlich sind,
2. im übrigen ledige und lediggehende Frauen im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr, sofern sie
   a) nicht für Familienangehörige, insbesondere Kinder, zu sorgen haben,
   b) nicht als mithelfende Familienangehörige dringend benötigt werden und
   c) sich nicht auf einer allgemeinbildenden Schule oder in ordnungsmäßiger Berufsausbildung befinden.

Personen mit eigenem Hausstand sind durch Dienstverpflichtung insbesondere nicht zu Arbeiten heranzuziehen, die eine Unterbringung an fremdem Ort erforderlich machen; das gleiche gilt für Jugendliche unter 18 Jahren, soweit sie nicht in der Landwirtschaft angesetzt werden.

Mit Rücksicht auf den Mangel an Hausgehilfinnen und die ohnehin starken Bestrebungen zur Abwanderung aus diesem Beruf ist bei Dienstverpflichtungen grundsätzlich auf Hausgehilfinnen nicht zurückzugreifen.

Wenn infolge besonderer Verhältnisse in einzelnen Arbeitsamtsbezirken vorübergehend auch Hausgehilfinnen verpflichtet werden müssen, sind von der Verpflichtung diejenigen Mädchen auszunehmen, die in Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren tätig sind. Im übrigen muß bei der Auswahl der zu verpflichtenden Hausgehilfinnen auf die Besonderheiten des Haushalts (z. B. Gesundheitszustand und Alter der Hausfrau, Beruf des Haushaltsvorstandes, Erwerbstätigkeit anderer Familienmitglieder, Vorhandensein pflegebedürftiger Angehöriger) Rücksicht genommen werden. Deshalb ist bei Verpflichtungen von Hausgehilfinnen regelmäßig die hauswirtschaftliche Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes einzuschalten. Vor dem Vollzug der Dienstverpflichtung ist in jedem Falle dem Haushaltungsvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Soweit Dienstverpflichtungen vorgenommen worden sind, ist laufend zu prüfen, ob die verpflichteten Personen durch Arbeitskräfte, die im Wege der normalen Vermittlung zu stellen sind, ersetzt werden können. Sobald dieses der Fall ist, sind die Verpflichtungen aufzuheben.

III. Einsatz „Freiwilliger".

Mädchen und Frauen, die noch nicht oder seit längerer Zeit nicht in Erwerbsarbeit standen und sich freiwillig zur Arbeitsaufnahme melden („Freiwillige") sind ordnungsgemäß für die Vermittlung vorzumerken.

Nicht auf Erwerb angewiesene „Freiwillige" sind nur einzusetzen, wenn geeignete auf Erwerb angewiesene Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen.

IV. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Bevor auf Erwerbsarbeit angewiesene Frauen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen vermittelt werden, ist die Frage zu klären, ob die Betreuung der Kinder (durch Angehörige oder Nachbarn, in Kinderkrippen, -gärten, -horten oder -stuben) bzw. der pflegebedürftigen Angehörigen (z. B. durch Haushaltshelferinnen oder Nachbarschaftshilfe) sichergestellt ist. Mit der NSV. und dem Deutschen Frauenwerk bitte ich in dieser Angelegenheit laufend Fühlung zu halten. Soweit es noch nicht geschehen ist, ist unverzüglich mit den genannten Stellen zu vereinbaren, an welche Stelle für die Vermittlung vorgesehene Frauen bezüglich der Unterbringung oder Betreuung ihrer Angehörigen zu verweisen sind.

Seitens des O.K.H. wird zu den vorstehenden Verordnungen und Erlassen verfügt:

Zu A. Durch die jetzige Regelung ist für männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre die Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Dadurch sind die Gefolgschaftsführer in die Lage versetzt, die Arbeitszeit ganz den dienstlichen Erfordernissen anzupassen. Diese Ermächtigung legt gleichzeitig den Gefolgschaftsmitgliedern eine erhöhte Verantwortung auf. Der ihnen auf der einen Seite gestellten Aufgabe, ein gewisses Arbeitspensum zu erledigen, steht auf der anderen Seite die Verantwortung für das Wohl

der ihnen anvertrauten Gefolgschaft gegenüber. Die Gefolgschaftsführer haben bei allen Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitszeitregelung darauf zu achten, daß dem Arbeitsschutzbedürfnis der Gefolgschaft in genügendem Maße Rechnung getragen wird. Das O.K.H. legt Wert darauf, daß trotz der aufgehobenen Beschränkung der Arbeitszeit für die männlichen Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden nicht überschritten wird. In den Fällen, in denen aus dringenden dienstlichen Gründen eine Ausnahme hiervon notwendig ist, ist dies stets sogleich mit entsprechender Begründung unter Angabe der Anzahl der von der Ausnahme betroffenen Arbeiter über die zuständige Wehrkreisverwaltung (VZH.) zur Genehmigung dem O.K.H. zu melden.

Für Jugendliche, d. h. Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren und für Frauen, hat der Reichsarbeitsminister in dem vorstehend veröffentlichten Erlaß allgemeine Ausnahmen vom Arbeitsschutz zugelassen. Es muß jedoch betont werden, daß diese Ausnahmen nur für wirklich dringende Fälle bestimmt sind. Die Gefolgschaftsführer haben daher von der bestimmten Ausnahmeregelung auch nur sparsamsten Gebrauch zu machen. Die in Ziffer 6 des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 11. 9. 39 dem Gewerbeaufsichtsamt übertragenen Befugnisse, im Zweifelsfall zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der in Nr. 1 bis 5 zugelassenen Ausnahmen vorliegen, wird für die Dienststellen des Heeres den jeweils zuständigen Wehrkreisverwaltungen (VZH.) übertragen. Weitergehende Ausnahmen, als sie in dem Erlaß vom Reichsarbeitsminister zugelassen sind, z. B. die Überschreitung der 56-Stunden-Woche oder die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen in der Zeit von 24 bis 5 Uhr, bedarf in jedem Falle der Genehmigung des O.K.H., die über die zuständige W.V. (VZH.) zu beantragen ist. Soweit in Einzelfällen bereits über die Ausnahmeregelung des Reichsarbeitsministers hinausgegangen ist und diese Regelung zunächst aus dienstlichen Gründen nach der Überzeugung des Gefolgschaftsführers beizubehalten ist oder im Einzelfall eine Ausnahmeregelung sofort durchgeführt werden muß, kann es bis zur Entscheidung des O.K.H. dabei verbleiben.

Der den Wehrkreisverwaltungen zugegangene Erlaß des O.K.H. (BdE) 27 V A/Ag V I/Anga (II 1) Nr. 8975/39 v. 30. 9. 39 Ziffer II ist durch vorstehende Anordnung überholt.

Z u B. Die erhöhten Aufgaben des Heeres haben dazu geführt, in verstärktem Maße im Wege freier Vereinbarung oder durch Dienstverpflichtung männliche und insbesondere weibliche Arbeitskräfte heranzuziehen, die bisher in gleichartigen Betrieben und Dienststellen noch nicht gearbeitet haben. Dieser Zustand verlangt von dem Gefolgschaftsführer, daß er dem Arbeitseinsatz besondere Aufmerksamkeit widmet. Durch richtigen Arbeitseinsatz wird nicht nur viel Schaden und Mißstimmung vermieden, sondern umgekehrt Arbeitsleistung und -freudigkeit stark gefördert. Der Reichsarbeitsminister hat in dem vorstehend veröffentlichten Erlaß vom 29. 9. 36 besondere Richtlinien über den Fraueneinsatz im Kriege bekanntgegeben. Wenn sich dieser Erlaß auch in erster Linie an die Arbeitsämter richtet, so ist er doch im gleichen Maße auch von den einzelnen Gefolgschaftsführern zu beachten. Bei Dienststellen und Betrieben des Heeres mit für Frauen geeigneter Arbeit sind daher in erster Linie Frauen und Mädchen einzusetzen, die auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, insbesondere diejenigen, die wesentlich zum Unterhalt von Familienangehörigen beizutragen haben. Umgekehrt sind nicht heranzuziehen Frauen und Mädchen, die

a) persönlich für Familienangehörige, insbesondere Kinder zu sorgen haben,
b) als mithelfende Familienangehörige dringend benötigt werden,
c) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
d) aus sonstigen wichtigen, insbesondere gesundheitlichen Gründen für die in Aussicht genommene Arbeit ungeeignet sind.

Darüber hinaus ist sowohl für die Einstellung der männlichen Gefolgschaftsmitglieder wie auch für die der Frauen selbstverständliche Voraussetzung, daß abwehrmäßig oder wegen ihres Vorlebens nichts gegen ihre Einstellung spricht. Auf die Arbeitsämter — erforderlichenfalls durch die Wehrkreisverwaltungen über die Landesarbeitsämter — ist einzuwirken, daß eine Auslese zumindest nach den Vorstrafen schon vor der Zuweisung von Kräften vorgenommen wird. Erheblich Vorbestrafte — auch Frauen wegen Sittlichkeitsdelikte — sind für Dienststellen und Betriebe des Heeres nicht tragbar. Soweit die abwehrmäßige Überprüfung im Augenblick der Einstellung

noch nicht durchgeführt ist, ist sie stets beschleunigt zu veranlassen. Weiterhin muß auch vermieden werden, daß jugendliche männliche Gefolgschaftsmitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, bei Heeresbetrieben eingesetzt werden.

Durch Beauftragte des O.K.H. ist bei Besuchen einzelner Heeresbetriebe mehrfach festgestellt, daß den vorstehenden Grundsätzen bisher nicht in genügendem Maße Rechnung getragen ist. Dies bezieht sich vor allem auf die Heranziehung und die Beschäftigung von Frauen, die verschiedentlich körperlich und gesundheitlich für die geforderte Arbeit nicht geeignet waren. Außerdem wurden vereinzelt männliche und weibliche Gefolgschaftsmitglieder festgestellt, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren. Es ist ständig darüber zu wachen, daß den Frauen und Mädchen nur Arbeiten übertragen werden, die ohne Schädigung ihrer Gesundheit von ihnen geleistet werden können. Mit Arbeiten, die bisher von Männern verrichtet wurden, sind Frauen und Mädchen nur zu befassen, wenn männliche Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen.

Das O.K.H. legt Wert darauf, daß jeder Gefolgschaftsführer dafür sorgt, daß künftig nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird und unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse Änderungen und erforderliche Austausche von Arbeitskräften, insbesondere von Frauen, im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern durchgeführt werden. Im Interesse verständnisvollerer und reibungsloserer Zusammenarbeit wird nochmals empfohlen, soweit dem militärische Gründe nicht entgegenstehen, den Leitern der Arbeitsämter einen Einblick in die Aufgaben und Arbeit in den Heeresbetrieben an Ort und Stelle durch entsprechende Führung durch den Betrieb zu geben.

O.K.H. (BdE) 22. 11. 39 — 27 BA II — VA/Ag VI/Anga (II 1).

Verordnung über den Arbeitsschutz.

RBBl. 1940 Nr. 3345 — Rm. d. Fin. v. 31. 1. 40 —.

Nachstehend wird die im RGBl. I S. 2403 veröffentlichte Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 bekanntgegeben.

Für die unter TO. A fallenden Gefolgschaftsmitglieder werden im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgende ergänzende Bestimmungen getroffen:

A. Gefolgschaftsmitglieder, die weder nach §§ 11 bis 14 des Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sind noch Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten haben.

Soweit die regelmäßige Arbeitszeit und die Überstunden zusammen 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen, sind für die Überstunden — falls eine Abgeltung durch Freizeit nicht möglich ist — die Beträge nach der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 27. September 1939 — RBBl. 3235 S. 297 — zu zahlen.

Für die über die sechzigste Arbeitsstunde hinaus geleisteten Wochenarbeitsstunden gilt die Bestimmung in § 2 Abs. 3 TO. A ohne Einschränkung.

B. Gefolgschaftsmitglieder, die nach §§ 11 bis 14 Reichsangestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sind oder Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstberechtigten haben.

I. Gelegentliche Überstunden (vgl. ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A Buchstabe A b) sind durch Dienstbezüge abgegolten.

II. Beim Vorliegen der Voraussetzungen unter B und C der ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A sind die Überstunden wie folgt abzugelten:

a) Die über 51 (48½) Stunden in der Woche hinausgehenden Arbeitsstunden sind in Grenzen von 60 Wochenarbeitsstunden mit den in meinem Erlaß vom 9. September 1939 (RBBl. Nr. 3201 S. 244) festgelegten Beträgen zu vergüten.

b) Die über die sechzigste Arbeitsstunde hinaus geleisteten Wochenarbeitsstunden werden nach den Sätzen der ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A vergütet.

Arbeitsschutz für Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) 22. 12. 39 — 27 B A II — Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. B S. 378 Nr. 583.

Zu H.V.Bl. 1939 Teil C S. 447 Nr. 1163.

Nachstehend wird Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über den Arbeitsschutz vom 12. 12. 39 sowie der dazu ergangene Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 12 12. 39 bekanntgegeben:

I. Verordnung über den Arbeitsschutz.

„Die Sorge für die Gesundheit aller Schaffenden bleibt auch in Kriegszeiten eine vordringliche Aufgabe des Arbeitsschutzes. Trotz der Notwendigkeit erhöhter Leistungen muß jede übergroße Beanspruchung der Arbeitskraft vermieden werden. Die bei Kriegsbeginn angeordnete Lockerung des Arbeitsschutzes galt daher nur für die erste Zeit der Umstellung auf die neuen Aufgaben. Nachdem sie vollzogen ist, gilt dem Schutze der Arbeitskraft wieder die volle Sorge der Staatsführung. Übermäßige Arbeitszeiten müssen verhindert, der Schutz der Frauen und Jugendlichen muß wieder verstärkt werden. Dann kann und muß aber von allen Schaffenden erwartet werden, daß sie ihre volle Arbeitskraft für den unserem Vaterlande aufgezwungenen Kampf zur Verfügung stellen.

Auf Grund der §§ 20 und 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (R.G.Bl. I S. 1609) wird daher im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

Soweit die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen und die auf Grund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen Arbeitszeitverlängerungen zulassen, darf die tägliche Arbeitszeit — mit Ausnahme des Schichtwechsels bei ununterbrochener Arbeit — zehn Stunden nicht überschreiten:

a) Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (R.G.Bl. I S. 1683), Teil III, Arbeitsschutz,

b) Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (R.G.Bl. I S. 447),

c) Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (R.G.Bl. I S. 521/446),

d) Anordnung über die Durchführung des Arbeitsschutzes in der Ostmark vom 9. Oktober 1939 (Reichsarbeitsblatt S. III 334).

§ 2

Fällt in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft, so darf die tägliche Arbeitszeit für männliche Gefolgschaftsmitglieder über achtzehn Jahre bis zu zwölf Stunden ausgedehnt werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt, ob die Voraussetzung der Arbeitsbereitschaft vorliegt. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3

Jugendliche und Frauen dürfen über die Grenzen des § 16 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (R.G.Bl. I S. 437), des § 19 der Arbeitszeitordnung und der Nr. 4 der Anordnung vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsbl. S. III 293) hinaus nicht in der Nachtzeit beschäftigt werden.

§ 4

(1) Arbeitszeitverlängerungen und Nachtarbeit über die Grenzen der §§ 1 bis 3 hinaus sind nur in außergewöhnlichen Fällen auf Grund besonderer Genehmigung zulässig.

(2) Über die Genehmigung entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt, wenn die Ausnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Wochen erteilt werden soll oder wenn es sich um eine andere Verteilung der Arbeitszeit handelt; die Entscheidung ist endgültig.

(3) In allen anderen Fällen ist die Entscheidung des Reichsarbeitsministers einzuholen. Sie ergeht für Betriebe, die Wehrmachtaufträge ausführen, im Benehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

§ 5

Für die über zehn Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf einen angemessenen Mehrarbeitszuschlag zu dem Lohn für die Arbeitszeit selbst. Als angemessen gilt, soweit der Reichsarbeitsminister keine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert. Der Anspruch auf den Zuschlag entfällt, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen sofort vorgenommen

werden müssen. Der Betriebsführer hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden als Zuwiderhandlungen gegen die entsprechenden Vorschriften der im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen bestraft.

§ 8

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung § 27 und des Jugendschutzgesetzes § 26 über Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weitere Vorschriften im Verwaltungswege erlassen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940, der § 5 über Mehrarbeitszuschlag schon am 18. Dezember 1939 in Kraft.

(2) Die bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden und nach § 4 genehmigungspflichtigen Arbeitszeitregelungen können bis zum 20. Januar 1940 beibehalten werden, sofern auf die bis zum 1. Januar 1940 zu stellenden Anträge keine andere Entscheidung ergeht."

II. Runderlaß des RArbM.*)

„Durch die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (R.G.Bl. I S. 2043) ist die bei Kriegsbeginn angeordnete Lockerung des Arbeitsschutzes teilweise wieder aufgehoben worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt folgendes:

1. Dauer der Arbeitszeit männlicher Gefolgschaftsmitglieder über achtzehn Jahre.

*) Siehe hierzu auch O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 2. 4. 40 V I/Anga (II, 1) Nr. 3080/40 und v. 11. 4. 40 V I/Anga II 1 Nr. 3560/40 — S. 435 u. 436 —.

Die früheren gesetzlichen und tariflichen Grenzen der Arbeitszeit sind für männliche erwachsene Gefolgschaftsmitglieder durch § 4 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (R.G.Bl. I S. 1683) weggefallen. Die Verordnung über den Arbeitsschutz setzt für die hiernach zulässigen Arbeitszeitverlängerungen nunmehr eine Höchstgrenze fest. Danach dürfen männliche erwachsene Gefolgschaftsmitglieder mit Mehrarbeit nicht länger als zehn Stunden, bei regelmäßiger und erheblicher Arbeitsbereitschaft nicht länger als zwölf Stunden am Tage beschäftigt werden. An dem Grundsatz, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit acht Stunden im Durchschnitt nicht ohne besonderen Anlaß überschreiten soll, wird damit nichts geändert. Die neuen Vorschriften haben lediglich die Bedeutung, daß notwendige Mehrarbeit ohne behördliche Genehmigung in den genannten Grenzen, z. B. zur beschleunigten Erledigung kriegswirtschaftlicher Aufgaben, geleistet werden darf. Wie aber aus dem Vorspruch der Verordnung über den Arbeitsschutz hervorgeht, entspricht es nicht dem Sinn und Zweck der Verordnung, daß Mehrarbeit auch in solchen Fällen angeordnet wird, in denen sie durch Einstellung neuer Arbeitskräfte oder in anderer Weise vermieden werden kann.

Die Verlängerung der Arbeitszeit darf vor allem nicht zu einer übermäßigen Beanspruchung der Arbeitskräfte führen. Der Betriebsführer ist vielmehr nach wie vor verpflichtet, für das Wohl seiner Gefolgschaft zu sorgen. Er hat daher in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, in welchem Umfange er Mehrarbeit festsetzen kann, ohne die Gesundheit und die Arbeitskraft seiner Gefolgschaft zu gefährden und ohne ihre Arbeitsfreude und damit letzten Endes auch das Arbeitsergebnis zu beeinträchtigen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann gegebenenfalls eine Verkürzung der Arbeitszeit zwingend vorschreiben.

Arbeitsschichten von zwölfstündiger Dauer dürfen ohne Genehmigung nur beibehalten werden, wenn innerhalb der Arbeitsschicht Ruhepausen von mindestens zweistündiger Dauer gewährt werden oder in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt. Die zehn-, bei Arbeitsbereitschaft zwölfstündige Arbeitszeit darf jedoch zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schichtenwechsels im Rahmen des § 10 der Arbeitszeitordnung überschritten werden. Weiter-

gehende Ausnahmen können in außergewöhnlichen Fällen auf Grund des § 4 der Verordnung über den Arbeitsschutz genehmigt werden.

Nach § 2 der Verordnung über den Arbeitsschutz entscheidet in Zweifelsfällen das Gewerbeaufsichtsamt, ob die Arbeitszeit wegen Arbeitsbereitschaft bis zu zwölf Stunden täglich verlängert werden darf. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (R.G.Bl. I S. 1799) Nrn. 3 bis 6 sind in dem hierbei in Betracht kommenden Verfahren entsprechend anzuwenden.

Auf die in Krankenpflegeanstalten beschäftigten männlichen Gefolgschaftsmitglieder über achtzehn Jahre, die im Sinne der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 66, 154) zum Pflegepersonal gehören oder dem Pflegepersonal gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 a. a. O.) findet die Verordnung über den Arbeitsschutz keine Anwendung. Diese Gefolgschaftsmitglieder dürfen daher auch künftig, soweit ein Bedürfnis vorliegt, über zehn Stunden am Tage beschäftigt werden.

2. Dauer der Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen.

Nach dem Vorspruch der Verordnung über den Arbeitsschutz muß der Schutz der Frauen und Jugendlichen wieder verstärkt werden. Ausnahmen vom Achtstundentag können daher für Frauen und Jugendliche nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen werden. Auf Grund der Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsbl. S. III 293) Nrn. 1 und 2 ist ihre Beschäftigung bis zu zehn Stunden am Tage nur in dringenden Fällen zulässig. Die Wochenarbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen über sechzehn Jahre darf in solchen Fällen sechsundfünfzig Stunden nicht überschreiten. Bei den Jugendlichen ist außerdem die Unterrichtszeit in einer Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen; eine Abweichung gilt nur für Jugendliche unter sechzehn Jahren, die in dringenden Fällen wöchentlich achtundvierzig Stunden ausschließlich

der Unterrichtszeit beschäftigt werden dürfen. Die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn ist aber in jedem Fall für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

Nicht jeder kriegswirtschaftliche Auftrag stellt einen dringenden Fall im Sinne der Anordnung dar; es kommen nur besonders wichtige und eilige Aufträge in Frage, deren Nichterledigung in der festgesetzten Frist einen erheblichen volks- oder kriegswirtschaftlichen Schaden verursachen würde. Von den Ausnahmen Nr. 1 und Nr. 2 der Anordnung vom 11. September 1939 darf daher im allgemeinen nur Gebrauch gemacht werden, wenn wichtige unaufschiebbare Rüstungs- oder Exportaufträge oder Arbeiten auszuführen sind, die zur Sicherung der Ernährung unerläßlich notwendig sind. Die Anwendung der Ausnahmen setzt weiter voraus, daß vom Arbeitsamt keine geeigneten Arbeitskräfte für die fraglichen Arbeiten, auch unter Berücksichtigung des zwischenbezirklichen Ausgleichs, zur Verfügung gestellt werden können. Bei den Jugendlichen ist daneben die Sicherung vollwertiger Berufsausbildung zu berücksichtigen, die auch in Kriegszeiten nicht vernachlässigt werden darf. Ein besonders strenger Maßstab ist daher namentlich an die Heranziehung von Lehrlingen zur Mehrarbeit zu legen.

Die durch die Verordnung über den Arbeitsschutz eingeführte Höchstgrenze von zehn Stunden täglich ist für Frauen und Jugendliche durch die in Nrn. 1 und 2 meiner Anordnung vom 11. September 1939 zugelassene Ausnahme schon erreicht. Über diese Höchstgrenze hinaus dürfen Frauen und Jugendliche künftig, abgesehen von Fällen der Arbeitsbereitschaft, nur in außergewöhnlichen Fällen und nur nach Erteilung einer Genehmigung auf Grund des § 4 der Verordnung über den Arbeitsschutz beschäftigt werden. Diese Genehmigung kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht und muß vor allem der Schutzbedürftigkeit der Frauen und Jugendlichen Rechnung tragen. Im übrigen gelten meine Ausführungen in Nr. 1 über die Dauer der Arbeitszeit der männlichen erwachsenen Gefolgschaftsmitglieder auch für Frauen und Jugendliche entsprechend.

Die Arbeitszeit der in Krankenpflegeanstalten beschäftigten erwachsenen Frauen, die zum Pflegepersonal gehören oder ihm gleichgestellt sind, regelt sich ausschließlich nach der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom

13. Februar 1924. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können, soweit im Einzelfall ein dringendes Bedürfnis vorliegt, auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. September 1939 zugelassen werden.

3. Nachtarbeit von Frauen und Jugendlichen.

Nach der Arbeitszeitordnung § 19 Abs. 1 und dem Jugendschutzgesetz § 16 Abs. 1 dürfen Arbeiterinnen und Jugendliche nicht in der Nachtzeit von zwanzig bis sechs Uhr beschäftigt werden. Die Vorschriften über Nachtruhe gelten nicht für erwachsene Arbeiterinnen, die in den im § 17 Abs. 4 der Arbeitszeitordnung genannten Betrieben beschäftigt werden. Ferner ist für Jugendliche in einer Reihe von Gewerbezweigen die Beschäftigung in den späten Abendstunden oder frühen Morgenstunden gestattet (Jugendschutzgesetz § 16 Abs. 2, 3, 4 und 6).

Eine Sonderregelung gilt für Arbeiterinnen und Jugendliche über sechzehn Jahre in mehrschichtigen Betrieben. Ihre Beschäftigung in Früh- und Spätschichten ist allgemein in der Zeit von sechs bis dreiundzwanzig Uhr, nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt von fünf bis zweiundzwanzig Uhr oder mit dessen Genehmigung von sieben bis vierundzwanzig Uhr zulässig (Arbeitszeitordnung § 19 Abs. 2 und Jugendschutzgesetz § 16 Abs. 5). Damit in dringenden Fällen die Dauer der Arbeitszeit in jeder Schicht über acht Stunden hinaus verlängert werden kann, erweitert Nr. 4 der Anordnung vom 11. September 1939 den Beschäftigungszeitraum auf fünf bis vierundzwanzig Uhr; diese Ausnahme ist indes an die Voraussetzung geknüpft, daß die Arbeiterinnen und die Jugendlichen über sechzehn Jahre in den Früh- und Spätschichten in regelmäßigem Wechsel tätig sind. Bei den Jugendlichen muß der Wechsel in entsprechender Anwendung des Jugendschutzgesetzes § 16 Abs. 5 wöchentlich stattfinden.

Diese Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit werden durch § 3 der Verordnung über den Arbeitsschutz nicht berührt. Der Jugendschutz erfordert jedoch, daß insbesondere die Ausnahme der Nr. 4 der Anordnung vom 11. September 1939 auf Jugendliche nur in dringenden Fällen und nur dann angewendet wird, wenn die in der Früh- und Spätschicht tätigen Jugendlichen mit Erwachsenen eng zusammenarbeiten, so daß bei Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutz-

gesetzes der Betrieb nicht in dem kriegsnotwendigen Umfange aufrechterhalten werden könnte. Für Lehrlinge, die regelmäßig nicht zu produktiven Arbeiten herangezogen werden, wird eine Beschäftigung bis vierundzwanzig Uhr ohnehin nicht in Betracht kommen. Die Gewerbeaufsichtsämter haben gegebenenfalls einschränkende Bestimmungen in diesem Sinne auf Grund der Nr. 6 der Anordnung vom 11. September 1939 zu treffen.

Sämtliche bisherigen Genehmigungen, die eine Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in der Nachtzeit abweichend von § 3 der Verordnung über den Arbeitsschutz zulassen, verlieren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Geltung, soweit nicht die Übergangsbestimmung des § 10 Abs. 2 Platz greift. Die in Betracht kommenden Betriebe sind gegebenenfalls auf das Erlöschen der Ausnahmegenehmigungen hinzuweisen. Nur in außergewöhnlichen Fällen können künftig noch Ausnahmen auf Grund des § 4 zugelassen werden. Hierbei ist im Benehmen mit den Arbeitsämtern vor allem zu prüfen, ob den Betrieben, die bisher Frauen oder Jugendliche in zwei durchlaufenden Tag- und Nachtschichten beschäftigen, die Einführung einer dritten Schicht durch Einstellung neuer oder Umlernen vorhandener Arbeitskräfte möglichst ohne Heranziehung von Frauen und Jugendlichen zur Nachtschicht zugemutet werden kann.

4. Verfahren bei Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen und Nachtarbeit auf Grund des § 4 der Verordnung über den Arbeitsschutz.

Anträge auf Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen und Nachtarbeit sind bei dem Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Das Gewerbeaufsichtsamt entscheidet nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Arbeitsschutz über die Genehmigung, wenn die Ausnahme für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Wochen erteilt werden soll oder wenn es sich um eine andere Verteilung der Arbeitszeit handelt. Die Entscheidung ist endgültig; die Vorschriften der Nr. 11 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 finden entsprechende Anwendung.

In den übrigen Fällen sind die Anträge in dreifacher Ausfertigung bei dem Gewerbeaufsichtsamt einzureichen und wie folgt zu behandeln:

Bestehen gegen die Zulassung der Ausnahme Bedenken, so hat das Gewerbeaufsichtsamt dem Antragsteller einen abschlägigen Bescheid zu erteilen; der Antragsteller kann jedoch meine Entscheidung beim Gewerbeaufsichtsamt beantragen. Anträge, die befürwortet werden oder bei denen meine Entscheidung beantragt ist, sind mir in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege mit einem Bericht vorzulegen, aus dem die Stellung des Gewerbeaufsichtsamts und der höheren Verwaltungsbehörde hervorgeht. Aus den Unterlagen muß ferner, soweit nicht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Eilbedürftigkeit, eine andere Behandlung zweckmäßig erscheint, die Stellung der örtlich zuständigen Beauftragten des Leiters der Deutschen Arbeitsfront und gegebenenfalls des Jugendführers des Deutschen Reichs ersichtlich sein. Wird der Antrag befürwortet, so ist dem Bericht der Entwurf eines Genehmigungsbescheides in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Verlangt die Sachlage eine sofortige Entscheidung, so kann das Gewerbeaufsichtsamt mit entsprechendem Vorbehalt eine vorläufige Genehmigung erteilen.

5. Mehrarbeitszuschläge.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat bei Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen auf Grund des § 4 der Verordnung über den Arbeitsschutz darauf hinzuweisen, daß die Gefolgschaftsmitglieder einen Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag in Höhe von 25 v. H. für die über zehn Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit haben. Dieser Hinweis kommt nicht in Betracht, soweit in die gesamte Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt. Für die Arbeitszeit bis zu zehn Stunden verbleibt es bei der Regelung des § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (R.G. Bl. I S. 1609), wonach Zuschläge für Mehrarbeit nicht mehr zu zahlen sind. Die hiernach ersparten Beträge sind wie bisher an das Reich (Finanzkasse) abzuführen (§ 1 der Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 — R.G.Bl. I S. 2053 —)

6. Anordnungen über Verkürzung der Arbeitszeit.

Das Gewerbeaufsichtsamt kann Verkürzungen der Arbeitszeit auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 1. September 1939 und der Nr. 6 der Anordnung vom 11. September 1939 für einzelne Betriebe oder Betriebsteile anordnen, wenn dies der Arbeitsschutz dringend erfordert. Gegebenenfalls kann zu diesem Zweck auch § 120 d der Gewerbeordnung herangezogen werden. Eine Begrenzung der Arbeitszeit kann außerdem für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen auf Grund des § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung und des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes angeordnet werden. Die mir nach diesen Vorschriften zustehende Befugnis übertrage ich auf das Gewerbeaufsichtsamt, für Fälle, die sich über dessen Bezirk hinaus erstrecken, auf die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Anordnungen über Arbeitszeitbeschränkungen können auf Antrag oder von Amts wegen getroffen werden. Den Beauftragten des Leiters der Deutschen Arbeitsfront und gegebenenfalls des Jugendführers des Deutschen Reichs sowie den beteiligten Wirtschaftsverbänden ist, soweit die Anordnung für einzelne Arten von Betrieben oder Beschäftigungen gelten soll, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Abschriften der Anordnungen sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen. Verkürzte Arbeitszeiten kommen nicht nur bei ungünstigen Arbeitsbedingungen an der Arbeitsstätte, sondern auch dann in Betracht, wenn die Gefolgschaftsmitglieder außerhalb des Betriebes durch die Länge der An- und Abmarschwege, durch Einschränkungen der Verkehrsmittel, durch Verdunkelungsmaßnahmen, durch erschwerte Einkaufsmöglichkeiten usw. außergewöhnlich stark beansprucht werden.

Verkürzte Arbeitszeiten an einzelnen Werktagen können ferner angeordnet werden, um verheirateten Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, die Versorgung ihres Haushalts zu erleichtern. Den Frauen muß auf jeden Fall genügend Zeit zur Beschaffung von Bezugscheinen und zu einem geordneten Einkauf zur Verfügung stehen. Empfehlenswert ist z. B. eine Regelung, die für verheiratete Frauen in jeder zweiten Woche einen freien Werktag (sogen. Waschtag) oder ähnliche Freizeiten vorsieht.

Einschränkungen der Arbeitszeit können auch für Gefolgschaftsmitglieder einzelner Berufs- oder Wirtschaftszweige angeordnet werden, in denen Arbeitskräfte in ausreichender Zahl für den Einsatz nachgewiesen werden. Die Anordnung ist im Benehmen mit dem Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt zu treffen. Falls die Verhältnisse in den Bezirken mehrerer benachbarter Gewerbeaufsichtsämter die gleichen sind, ist für die Anordnung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

7. Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen.

Die Vorschrift des Jugendschutzgesetzes über den Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen findet nach Nr. 5 meiner Anordnung vom 11. September 1939 auf Jugendliche über sechzehn Jahre keine Anwendung, wenn sie in dringenden Fällen mit Mehrarbeit beschäftigt werden; in den sonstigen Fällen kann den Jugendlichen an Stelle des freien Nachmittags an Sonnabenden ein Nachmittag an einem anderen Werktag oder ein Vormittag in jeder Woche freigegeben werden (Anordnung vom 11. September 1939 Nr. 5). Im allgemeinen ist jedoch der freie Nachmittag an Sonnabenden beizubehalten, und zwar auch dann, wenn Mehrarbeit geleistet wird. Führt die Freigabe des Nachmittags an Sonnabenden zu erheblichen betrieblichen Schwierigkeiten, so ist die Freizeit an dem Nachmittag eines anderen Werktages zu gewähren. Von der weitergehenden Ausnahmemöglichkeit der Nr. 5 der Anordnung vom 11. September 1939, statt des Nachmittags einen Vormittag freizugeben, soll dagegen nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden; denn ein arbeitsfreier Nachmittag ist zur Erholung und Ausspannung und gleichzeitig zur Durchführung der vormilitärischen Ertüchtigung der Jugendlichen dringend notwendig. In den Fällen, in denen zwischen den Beteiligten in dieser Frage kein Einvernehmen erzielt werden kann, ist von dem Gewerbeaufsichtsamt nach Anhörung des Beauftragten des Jugendführers des Deutschen Reichs auf Grund der Nr. 6 der Anordnung vom 11. September 1939 eine zwingende Regelung zu treffen.

8. Ruhepausen.

Zu der in Nr. 3 meiner Anordnung vom 11. September 1939 vorgesehenen Pausenregelung bedarf es folgender Klarstellung:

Die verkürzten Ruhepausen kommen nicht in Betracht, wenn die Arbeiten mit erheblicher körperlicher Anstrengung oder unter erschwerenden Arbeitsbedingungen geleistet werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Arbeit häufig durch Kurzpausen unterbrochen wird; denn in diesen Fällen ist auch durch Kurzpausen keine ausreichende Erholung der Frauen und Jugendlichen gewährleistet; vielmehr sind dann die längeren in der Arbeitszeitordnung und im Jugendschutzgesetz vorgeschriebenen Ruhepausen zu gewähren.

9. Mutterschutz.

Von der Befugnis aus § 5 der Verordnung vom 1. September 1939, Ausnahmen von dem Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli/29. Oktober 1927 (R.G. Bl. I S. 184/325) zuzulassen, ist kein Gebrauch zu machen."

Das Oberkommando bestimmt dazu *):

1. Diese neuen Bestimmungen sind mit Wi kung vom 1. Januar 1940 ab allein maßgebend; die Anordnung des O.K.H. im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1163 zu A — siehe vorstehend S. 414 — ist dadurch gegenstandslos geworden.
2. Die Zahlung des Mehrarbeitszuschlags von 25 v. H. gemäß § 5 der Verordnung und der Ziffer 5 des Runderlasses des RArbM. mit Wirkung vom 18. Dezember 1939 ab ist in den gegebenen Fällen zu veranlassen.
3. An die Stelle des in der Verordnung und im Runderlaß genannten Gewerbeaufsichtsamts tritt für den Geschäftsbereich des Heeres die örtlich zuständige Wehrkreisverwaltung. Soweit nach der Verordnung und dem Runderlaß Entscheidungen des Reichsarbeitsministers einzuholen sind, tritt an dessen Stelle das Oberkommando des Heeres.
4. Die in den neuen Bestimmungen erwähnte Verordnung zur Abänderung usw. von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 — Teill III Arbeitsschutz — sowie die wiederholt erwähnte Anordnung vom 11. September 1939 sind in der oben bezeichneten Veröffentlichung im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1163 enthalten.

---

*) Siehe auch O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 2. 4. 40 V I/Anga (II, 1) Nr. 3080/40 und v. 11. 4. 40 V I/Anga (II, 1) Nr. 3560/40 — S. 435 u. 436.

5. Zu Ziffer 4 Abs. 2 und 3 des Runderlasses genügt in den gegebenen Fällen Vorlage des Antrags in einfacher Ausfertigung. Soweit dazu die Einholung der Entscheidung des Oberkommandos seitens der Wehrkreisverwaltung notwendig wird, ist lediglich ein erschöpfender Bericht der Wehrkreisverwaltung erforderlich; Herbeiführung der Stellungnahme der örtlich zuständigen Beauftragten der DAF. bzw. des Jugendführers des Deutschen Reichs ist nicht notwendig.
6. Zu Ziffer 5 des Runderlasses.
   a) Arbeitsbereitschaft „in erheblichem Umfange" liegt vor, wenn die Arbeitsbereitschaft mindestens 20 v. H. der Gesamtarbeitszeit beträgt.
   b) Abführung ersparter Beträge an die Finanzkasse kommt seitens der Dienststellen des Heeres wie bisher nicht in Frage.
7. Zu Ziffer 6 des Runderlasses.
   a) Von den Wehrkreisverwaltungen für notwendig erachtete Verkürzungen der Arbeitszeit im Sinne von Abs. 1 und 2 dieser Ziffer 6 sind in jedem Falle beim Oberkommando des Heeres zu beantragen; Hinzuziehung der Beauftragten der DAF. bzw. des Jugendführers des Deutschen Reichs usw. kommt dabei nicht in Frage.
   b) Zu Abs. 3 der Ziffer 6 werden die Gefolgschaftsführer ermächtigt, verheirateten Frauen die bezeichneten Erleichterungen zu gewähren; keinesfalls darf dadurch aber eine Störung oder Schädigung des Betriebes und seiner Aufgaben eintreten.
8. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird bemerkt, daß als „jugendliche" Personen nur solche gelten, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
9. Die Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal regelt sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. 2. 1924 (R.G.Bl. I S. 66). Hiernach darf das Pflegepersonal in der Woche einschließlich Sonn- und Feiertage bis zu 60 Stunden — die Pausen nicht eingerechnet — beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten und durch angemessene Pausen unterbrochen sein. Diese Regelung

gilt für die im Krankenpflegedienst beschäftigten Frauen. Auf die im Krankenpflegedienst beschäftigten männlichen Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre findet vorstehende Arbeitszeitbegrenzung insofern keine Anwendung, als sie auch, soweit ein Bedürfnis vorliegt, über 10 Stunden am Tage beschäftigt werden können. Die mit O.K.H. VA/Ag V I/Anga (II, 4) Nr. 3876/39 g vom 26. 8. 1939 — jetzt vom 6. 6. 40 — siehe S. 492 — bekanntgegebene Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht wird hierdurch ergänzt; § 4 (Abeitszeit) dieser Dienstordnung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

10. Bei der Feststellung, inwieweit Überstunden der beim Ersatzheer beschäftigten, unter die TO. A fallenden Angestellten besonders zu vergüten sind, ist auch vom 1. 9. 1939 ab nach der ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A und der dazu gegebenen BDO. Heer zu verfahren. Als Überstundenentschädigung kommen jedoch ab 11. 9. 1939 nicht mehr die in der ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A festgelegten, sondern die mit RBB. 1939 Nr. 3201 bekanntgegebenen ermäßigten Stundensätze zur Anwendung.

Ob vom 18. 12. 1939 ab für die 61. und weiteren Wochenstunden wieder die höheren Überstundenentschädigungen zu gewähren sind, bleibt abzuwarten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 2. 4. 40 27 B A II VA/Ag V I/Anga II 1 Nr. 3080/40.

— Zu H.V.Bl. 39 Teil B S. 378 Nr. 583 — siehe vorstehend. —

Die W.V. usw. werden auf die im Reichsarbeitsblatt Nr. 8/9 vom 15. 3. 40 erschienene Bestimmung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 11. 3. 40 betr. Durchführung der Verordnung über den Arbeitsschutz mit folgenden Ausführungsbestimmungen besonders hingewiesen.

1. In der Ausführungsbestimmung 5 des Oberkommandos im H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 583 ist von Herbeiführung der Stellungnahme der Beauftragten der DAF. usw. abgesehen worden.
2. In den dem Oberkommando von der W.V. vorzulegenden Anträgen — Ausführungsbestimmung 3 im H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 583 — ist die jeweilige Äußerung des Arbeits-

amts und ggf. Landesarbeitsamts gemäß Abs. 3 des Erl. des Reichsarbeitsministers anzuführen.

3. Die in den Absätzen 4—7 gekennzeichneten Gesichtspunkte sind bei Prüfung der Anträge der Dienststellen heranzuziehen und entsprechend anzuwenden.

4. Entsprechend Abs. 8 des Erl. sind auch die von den W.V. für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten (vgl. nachstehend Verfg. v. 11. 4. 40) zu erteilenden Genehmigungen in jedem Fall zu befristen.

5. Weitere Bekanntgabe der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 11. 3. 40 und der vorstehenden Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos an die Dienststellen innerhalb des Geschäftsbereichs der W.V. in dem notwendig oder zweckmäßig erscheinenden Umfange wird anheimgestellt.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 11. 4. 40 27 B A II VA/Ag V I/Anga II Nr. 3560/40.

Zu: H.V.Bl. 1939 Teil B S. 378 Nr. 583 und zu O.K.H. vom 2. 4. 40 27 B A II VA/Ag V I/Anga II 1 3080/40 — siehe vorstehend —.

Die durch vorbezeichnete Bestimmung im H.V.Bl. 1939 den W.V. übertragene Ermächtigung zur Genehmigung von Arbeitszeitverlängerungen und Nachtarbeit gemäß § 4 (2) der Verordnung über den Arbeitsschutz wird mit sofortiger Wirkung dahin erweitert, daß die W.V. Arbeitszeitverlängerungen für männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre bis zu 72 Wochenstunden für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten genehmigen dürfen. Die Zahl von 72 Wochenstunden bezieht sich auf reine Arbeitsstunden ausschließlich Arbeitsbereitschaft. In Ziff. 4 des vorbezeichneten Erlasses vom 2. 4. 40 ist statt „Wochen" zu setzen: „Monaten".

In allen anderen Fällen, in denen bisher schon die Entscheidung des Oberkommandos einzuholen war, verbleibt es auch weiterhin dabei. Im übrigen wird wegen der Handhabung der Bestimmungen nochmals auf den angezogenen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. 3. 40 verwiesen.

Mehrarbeitszuschlag nach § 5 der Verordnung über den Arbeitsschutz *).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 2. 40 — 27 BA II — Ag V I/ Anga (II 1) — H.V.Bl. B S. 63 Nr. 134 —.

Zu H.V.Bl. 1939 Teil B S. 378 Nr. 583 — vorstehend).

Der Herr Reichsarbeitsminister hat nachstehende Erlasse herausgegeben:

I. Im Reichsarbeitsblatt Nr. 3 vom 25. 1. 40.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten durch andere Verteilung der Arbeitszeit bestimme ich auf Grund des § 9 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2403) folgendes:

1. Arbeitszeitverlängerungen, die über die im § 1 der Verordnung über den Arbeitsschutz festgesetzte Zehn-Stunden-Grenze hinausgehen, sind auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie durch Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Werktagen ausgeglichen werden. Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 4 Abs. 2 das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.

2. Die Vorschriften des § 5 über den Mehrarbeitszuschlag für die über zehn Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit finden auf Überschreitungen der Zehn-Stunden-Grenze durch andere Verteilung der Arbeitszeit keine Anwendung,

a) wenn die andere Verteilung der Arbeitszeit dazu dient, für die Gefolgschaftsmitglieder einen Frühschluß zur Erholung und zur Erledigung häuslicher Angelegenheiten herbeizuführen, und dabei die Zehn-Stunden-Grenze höchstens um eine Stunde überschritten wird, oder

b) wenn nach tariflichen oder vor dem 4. September 1939 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen kein Zuschlag für Mehrarbeit zu zahlen ist.

II. Im Reichsarbeitsblatt Nr. 4 vom 5. 2. 40.

Erlaß vom 27. 1. 40 III a 1610.

Die im § 5 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2403) enthaltene Regelung des Mehrarbeitszuschlages für die über 10 Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit ist durch meine Anordnung zur Durchführung der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 14. Januar 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 13) ergänzt und klargestellt worden. Um die einheitliche

*) Siehe hierzu Anhang am Schluß d. Buches Abschn. IV Nr. 1.

Handhabung der Zuschlagsregelung in jedem Fall sicherzustellen, gebe ich die aus den neuen Vorschriften folgende Rechtslage nachstehend nochmals zusammenfassend bekannt. Die mir von verschiedenen Seiten zugegangenen Anfragen sehe ich damit als erledigt an.

1. Die Zuschlagsregelung gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die unter die im § 1 der Verordnung über den Arbeitsschutz genannten Gesetze und Verordnungen fallen, nicht dagen z. B. für die Gefolgschaftsmitglieder in der Landwirtschaft.

2. Mehrarbeit im gesetzlichen Sinne wird nicht geleistet, wenn die über die 8-Stunden-Grenze hinausgehende Arbeitszeit durch Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Werktagen im Rahmen des § 4 der Arbeitszeitordnung oder der entsprechenden sonstigen Vorschriften ausgeglichen wird. In der Regel handelt es sich hierbei um einen Ausgleich im Rahmen der 48-Stunden-Woche oder der 96stündigen Doppelwoche. Für Saisongewerbe kann auch ein längerer Ausgleichszeitraum in Betracht kommen, sofern er nach § 15 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung genehmigt ist. (vgl. die Ausgleichsregelung der Reichstarifordnung für das Baugewerbe). Ein Ausgleich ist auch dann anzunehmen, wenn die Arbeitszeit an einzelnen Tagen lediglich zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels in den Grenzen des § 10 der Arbeitszeitordnung verlängert wird. In diesen Fällen eines Ausgleichs durch andere Verteilung der Arbeitszeit haben die Gefolgschaftsmitglieder keinen Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag, und zwar selbst dann nicht, wenn die durch die Verordnung über den Arbeitsschutz grundsätzlich festgelegte 10stündige Höchstarbeitszeit an einzelnen Tagen mit behördlicher Genehmigung überschritten wird (vgl. Nr. 2 b der Anordnung vom 14. Januar 1940). Da kein Mehrarbeitszuschlag erspart wird, findet § 1 der Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2053) über die Abführung ersparter Lohnzuschläge an die Finanzkasse des Reiches keine Anwendung.

3. Die Gefolgschaftsmitglieder haben selbst bei Leistung von Mehrarbeit keinen Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag, wenn die Arbeitszeit 10 Stunden am Tage nicht überschreitet. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitszeit an einzelnen Tagen bis zu 11 Stunden verlängert und die über 10 Stunden hinausgehende

Arbeitszeit zur Herbeiführung eines Frühschlusses durch Verkürzung der Arbeitszeit an anderen Werktagen ausgeglichen wird (Nr. 2a der Anordnung vom 14. Januar 1940). In der Regel handelt es sich hierbei um einen Ausgleich im Rahmen der 60-Stunden-Woche. § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung, wonach Zuschläge für Mehrarbeit nicht mehr zu zahlen sind, bleibt insoweit in Kraft; die hiernach ersparten Beträge sind an die Finanzkasse des Reichs abzuführen.

1. Beispiel: Regelmäßige tägliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag 11 Stunden, am Sonnabend 5 Stunden, die Wochenarbeitszeit beträgt also 60 Stunden. Der tarifliche Zuschlag für 60—48 = 12 Mehrarbeitsstunden, ist an die Finanzkasse des Reichs abzuführen. Wird die Arbeitszeit ausnahmsweise am Montag auf 12 Stunden ausgedehnt, so erhält das Gefolgschaftsmitglied einen Zuschlag für die 12. Stunde in Höhe von 25 v. H.; im übrigen sind die Zuschläge für 12 Mehrarbeitsstunden wie vorher an die Finanzkasse abzuführen. Denselben Zuschlag erhält das Gefolgschaftsmitglied, wenn die 12. Stunde am Montag durch Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend ausgeglichen wird; an die Finanzkasse sind in diesem Falle jedoch nur Zuschläge für 11 Mehrarbeitsstunden abzuführen.

2. Beispiel: Regelmäßige tägliche Arbeitszeit von Montag bis Mittwoch 12 Stunden, von Donnerstag bis Sonnabend 8 Stunden. Die Anordnung vom 14. Januar 1940 findet in diesem Falle keine Anwendung. Dem Gefolgschaftsmitglied ist ein Zuschlag für die von Montag bis Mittwoch geleistete 11. und 12. Stunde in Höhe von 25 v. H. auszuzahlen; an die Finanzkasse des Reiches ist für die von Montag bis Mittwoch geleistete 9. und 10. Mehrarbeitsstunde der ersparte tarifliche Mehrarbeitszuschlag abzuführen.

4. Die Gefolgschaftsmitglieder haben ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag, wenn in ihre Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt (§ 5 Satz 3 der Verordnung über den Arbeitsschutz), wenn Vor- und Abschlußarbeiten im Sinne des § 5 der Arbeitszeitordnung oder der entsprechenden sonstigen Bestimmungen geleistet werden oder wenn die Mehrarbeit lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen

unvermeidlichen Störungen erforderlich ist. In dem Umstand, daß der regelmäßige Arbeitsablauf eines Betriebes durch unvorhergesehene Störungen in seiner Versorgung mit Rohstoffen, Halbfabrikaten, Brennstoffen usw. unterbrochen wird, kann eine „unvermeidliche Störung" erblickt werden; für die infolge einer solchen Störung an einzelnen Tagen notwendige Mehrarbeit würde somit der Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag entfallen. Da hiernach Mehrarbeitszuschläge nicht zu zahlen sind, kommt auch eine Abführung ersparter Beträge an die Finanzkasse des Reiches nicht in Betracht.

5. Soweit nach den vorstehenden Ausführungen nichts anderes gilt, haben die Gefolgschaftsmitglieder für die über 10 Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf einen Mehrarbeitszuschlag in Höhe von 25 v. H. Bestimmungen von Tarifordnungen, Betriebs- oder Dienstordnungen sowie Einzelabreden, die einen niedrigeren oder höheren Zuschlag für die über 10 Stunden am Tage hinausgehende Arbeitszeit vorsehen, werden insoweit gegenstandslos; für die Art der Berechnung des Zuschlages bewendet es jedoch bei den bisherigen tariflichen usw. Bestimmungen. Die Auszahlung des Zuschlages ist, auch wenn er bisher niedriger als 25 v. H. war, keine verbotene Lohnerhöhung, da nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1934 (RGBl. I S. 2028) Lohnerhöhungen, die in Durchführung eines Gesetzes oder einer Verordnung eintreten, durch den Lohnstop nicht berührt werden. Für die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden verbleibt es bei der Regelung des § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung und der Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939, wonach die eingesparten Mehrarbeitszuschläge an die Finanzkasse des Reichs abzuführen sind. Bei der Berechnung, welcher Betrag am einzelnen Tag eingespart wird, ist gegebenenfalls der über 8 Stunden hinausgehende Teil der Arbeitszeit, der durch Verkürzung der Arbeitszeit an einem anderen Werktage ausgeglichen wird (vgl. Nr. 2), nicht zu berücksichtigen.

Soweit die Durchführung dieser Vorschriften zu erheblichen Unzuträglichkeiten in einzelnen Berufs- und Wirtschaftszweigen führt, insbesondere bei pauschalen Abgeltungen, kann auf Grund des § 5 Satz 2 der Verordnung über den Arbeitsschutz

von mir eine abweichende Regelung über die Höhe des Mehrarbeitszuschlages getroffen werden. Ich ermächtige hiermit die Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit, in meinem Namen notfalls derartige abweichende Regelungen zu treffen; jedoch ist in Fällen von besonderer Bedeutung meine vorherige Zustimmung einzuholen. Drei Abschriften der erlassenen Anordnungen sind mir zur Kenntnis zuzuleiten. Weitere Abschriften sind den jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern zu übersenden.

Bei den Entscheidungen haben die Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit zu berücksichtigen, daß die Festsetzung eines einheitlichen Zuschlages von 25 v. H. nicht ohne zwingenden Grund durchbrochen werden darf. Die Überschreitung der 10-Stunden-Grenze ist nach der Verordnung über den Arbeitsschutz auf außergewöhnliche Fälle beschränkt, die durch die Kriegsverhältnisse bedingt sind. Für diese Fälle schien es nicht angängig, tarifliche Mehrarbeitszuschläge in besonderer Höhe, die die Leistung von Mehrarbeit in Friedenszeiten nach Möglichkeit eindämmen sollten, aufrechtzuerhalten. Andererseits sehen viele Tarifordnungen unzureichende Zuschläge vor, weil seinerzeit mit einer über die 10-Stunden-Grenze hinausgehenden Arbeitszeit nicht gerechnet wurde. Die Verordnung über den Arbeitsschutz ist aus diesen Gründen bewußt von den früheren tariflichen Regelungen abgewichen und hat für den Regelfall einen einheitlichen Zuschlag von 25 v. H. vorgesehen.

6. Die Genehmigungspflicht bei Arbeitszeitverlängerungen, die über die 10-Stunden-Grenze, bei Arbeitsbereitschaft erwachsener männlicher Gefolgschaftsmitglieder über die 12-Stunden-Grenze hinausgehen, wird durch die Ausführungen der Nrn. 2 bis 5 nicht berührt (vgl. Nr. 1 der Anordnung vom 14. Januar 1940.

Nach diesen Erläuterungen ist von den Dienststellen des Heeres zu verfahren. Etwaige Zweifel und Fragen sind bei der zuständigen W.V. zu klären.

Die Abgeltung der Überstunden der Angestellten — Ausführungsbestimmung 10 des Oberkommandos zu H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 583 — ist inzwischen durch die an die W.V. gerichtete Verfg. v. 26. 1. 40 B 26/27 VA/Ag V I/Anga II 2 516/40 geregelt worden.

Kriegswirtschaftsverordnung.

Vom 4. September 1939 — R.G.Bl. I S. 1609 —.

Abschnitt I und II pp.

Abschnitt III: Kriegslöhne.

§ 18 (1) Die Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit passen nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers die Arbeitsverdienste sofort den durch den Krieg bedingten Verhältnissen an und setzen durch Tarifordnung Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen mit bindender Wirkung nach oben fest.

(2) Werden Betriebe oder Verwaltungen neu errichtet oder umgestellt, oder üben Arbeiter und Angestellte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Tätigkeit aus als zuvor, so gelten die Lohn- und Gehaltssätze, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit maßgebend sind. Bestehen Zweifel darüber, welche Lohn- und Gehaltssätze in Frage kommen, so trifft der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit hierüber Bestimmungen.

(3) Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nicht mehr zu zahlen *).

R.G.Bl. 39 Teil I S. 2254 — O.K.H. (BdE) 23. 11. 39 Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. B S. 342 Nr. 521 —.

Das Verbot des § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu zahlen, wird mit Wirkung vom 27. November 1939 aufgehoben.

Hiernach sind Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge von den Dienststellen des Heeres mit Wirkung vom 27. November 1939 ab nach den maßgebenden tariflichen usw. Bestimmungen wieder zu gewähren.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird bemerkt, daß dadurch die Bestimmungen im R.B.Bl. 1939 S. 212 Nr. 3188 und S. 238 Nr. 3197 — siehe S. 226 — Weitergewährung der Dienstbezüge an zur Wehrmacht einberufene Gefolgschaftsmitglieder o h n e Sonntags- usw. Zuschläge — nicht berührt werden.

H.V.Bl. 40 B S. 47 Nr. 104. — Weiterzahlung des Nachtdienstzuschlags während des Erholungsurlaubs und auch bei

*) Siehe hierzu Anhang am Schluß d. Buches Abschn. IV Nr. 1.

einem Arbeitsversäumnis mit Lohnfortzahlung ist nicht zulässig — siehe S. 484 —.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen der Heimarbeit.

§ 19 Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten vorläufig außer Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Wiederinkrafttreten erläßt der Reichsarbeitsminister. — Siehe hierzu O.K.H. 31. 10. 39 Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 400 — S. 200 und O.K.H. 30. 11. 39 Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 476 Nr. 1201 — S. 203.

§ 20 Der Reichsarbeitsminister kann von den bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Erlaß und Inhalt von Tarifordnungen und die regelmäßige Arbeitszeit treffen sowie Ausnahmen von bestehenden Arbeitsschutzvorschriften zulassen. Für öffentliche Verwaltungen und Betriebe erläßt der Reichsarbeitsminister diese Bestimmungen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 21 (1) Wer Löhne oder Gehälter entgegen den Vorschriften der §§ 18 bis 20 dieser Verordnung verspricht oder gewährt oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird vom Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit mit einer Ordnungsstrafe in Geld in unbegrenzter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung belegt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der günstigere sonstige Arbeitsbedingungen fordert oder gewährt, als sie nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind. Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt IV und V pp.

Erste Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Erste KLDB).

Vom 16. September 1939 (R.G.Bl. I S. 1869).

— Siehe auch R.B.Bl. 1939 S. 299 Nr. 3238. —

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Abschnitt V, § 29 (R.G.Bl. I S. 1609) wird zur

Durchführung und Ergänzung des Abschnitts III der Verordnung (Kriegslöhne) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

Kündigungsfristen bei Stillegungen.

(1) Werden in Auswirkung des Kriegszustandes Betriebe stillgelegt, eingeschränkt oder umgestellt, so kann der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit die bestehenden Kündigungsfristen für einzelne Gefolgschaftsmitglieder, für die Gefolgschaften einzelner Betriebe oder diejenigen einer Gruppe von Betrieben abkürzen. Das gleiche gilt für solche Fristen, innerhalb derer die Einführung von Kurzarbeit anzukündigen ist. Über die Zahlung fällig werdender Entschädigungen (Abfertigungen) kann der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit von den gesetzlichen Vorschriften oder sonst getroffenen Regelungen abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Die Abkürzung der Kündigungs- und Ankündigungsfristen kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen zu Gunsten der betroffenen Gefolgschaftsmitglieder abhängig gemacht werden.

§ 2

Inkrafttreten.

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 4. September 1939 in Kraft.

Zweite Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (Zweite KLDB).

Vom 12. Oktober 1939 (R.G.Bl. I S. 2028).

— Siehe auch R.B.Bl. 1939 S. 300 Nr. 3239. —

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt V § 29 (R.G.Bl. I S. 1609) wird zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts III der Verordnung (Kriegslöhne) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Eine Erhöhung der geltenden Lohn- oder Gehaltssätze — einschließlich der Entgelte in der Heimarbeit — und sonstiger regelmäßiger Zuwendungen sowie eine Erhöhung des

Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen ist verboten Dies gilt nicht für Erhöhungen, die auf Gesetz, einer Tarifordnung, einer von einem Reichsminister erlassenen oder genehmigten Dienstordnung, einer von einem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit gebilligten Betriebs-(Dienst-) Ordnung oder auf einer Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit beruhen.

(2) Für neuerrichtete Betriebe (Verwaltungen) oder Betriebsabteilungen sowie für neueingestellte oder mit anderen Arbeiten beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung.

(3) Der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Eine Änderung festgesetzter und ausgeprobter Akkorde zwecks Erhöhung des Arbeitsverdienstes ist verboten. Neue Akkorde sind nach sorgfältiger Ermittlung der Akkordgrundlagen alsbald endgültig so festzusetzen, daß der sich daraus ergebende Arbeitsverdienst nach Einarbeitung des Gefolgschaftsmitglieds nicht über den für gleichwertige Arbeiten im Betriebe üblichen hinausgeht. Bei Änderung der Akkordgrundlage ist eine Überprüfung des Akkords unverzüglich vorzunehmen. Die vorstehenden Vorschriften gelten für Prämien sinngemäß. Der § 1 Abs. 3 findet Anwendung.

Anmerk.: Auf diesen Paragraphen wird wegen seiner besonderen Bedeutung für die Abfindung der im Gedinge beschäftigten Arbeiter der Dienststellen des Heeres zur Beachtung besonders hingewiesen (H.V.Bl. 1939 Teil C S. 401 Nr. 1060).

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf eine Senkung der Lohn- oder Gehaltssätze, die Verschlechterung regelmäßiger Zuwendungen sowie eine Änderung festgesetzter und ausgeprobter Akkorde zwecks Verminderung des Arbeitsverdienstes sinngemäß Anwendung. Unberührt bleibt die Zurückführung nicht leistungsbedingter Entgelte mit Zustimmung oder auf Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit.

§ 4

Die Strafvorschriften des § 21 der Kriegswirtschaftsverordnung gelten entsprechend.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dritte und Vierte Durchführungsbestimmung zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsordnung v. 2. 12. 39 (RGBl. 1939 I S. 2370 und v. 10. 4. 40 (RGBl. I S. 627) — betr. Ordnungsstrafrecht des Reichstreuhänders der Arbeit.

Kriegswirtschaftverordnung; hier: Urlaubsgewährung.

O.K.H. 31.10.39 Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 400 Nr. 1058 —. **Siehe hierzu H.V.Bl. 1939 C S. 476 Nr. 1201 — nachstehend —.**

Nach § 19 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939 — R.B.Bl. 1939 S. 239 — sind die Vorschriften über den Urlaub der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres vorläufig außer Kraft getreten. Auf Grund verschiedener Anfragen hat der Herr Reichsarbeitsminister folgende Erläuterungen dazu gegeben:

„Die Außerkraftsetzung der Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub bedeutet zunächst, daß Urlaubsansprüche vom 4. September 1939 an nicht neu erworben werden und daß bereits erworbene Urlaubsansprüche nicht erfüllt zu werden brauchen, es sei denn, daß einem vor dem 4. September 1939 ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitglied Urlaub bereits vor diesem Zeitpunkt hätte gewährt werden müssen. Dies gilt auch für den Urlaub der Jugendlichen und für eine etwaige Abfindung des Urlaubs in Geld. Die mehrfach vertretene Auffassung, der Zweck der Verordnung erfordere nur die Unterlassung einer Freistellung von der Arbeit, während die Zahlung des Urlaubsentgelts zulässig und auch notwendig sei, ist unzutreffend.

Mit § 19 KWVO. nicht vereinbar und wegen ihrer Rückwirkung unerwünscht ist grundsätzlich auch die freiwillige Urlaubsgewährung. Es würde dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit widersprechen, wenn einzelne Betriebe, die dazu wirtschaftlich und arbeitseinsatzmäßig in der Lage sind, ihren Gefolgschaftsmitgliedern den Urlaub ganz oder teilweise gewähren, während andere dies nicht tun können. Von diesem Grundsatz können nur folgende, nach strengen Maßstäben zu prüfende Ausnahmen zugelassen werden:

A. Aus persönlichen Gründen:

1. Bei Todesfällen in der engeren Familie des Gefolgschaftsmitgliedes, bei Niederkunft der Ehefrau oder bei sonstigen dringenden Anlässen, soweit nicht bereits ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit auf Grund sonstiger Vorschriften (z. B. Regelung von Arbeitsversäumnissen in der Tarifordnung) besteht.

2. In Einzelfällen, wenn die Urlaubsgewährung zur Wiederherstellung der Gesundheit des Gefolgschaftsmitgliedes oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen — insbesondere bei Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen — zwingend notwendig ist.

B. Aus sachlichen Gründen:

1. Soweit bei Betriebsstillegungen oder Betriebseinschränkungen keine Möglichkeit besteht, das Gefolgschaftsmitglied mit zumutbaren Arbeiten im Betriebe oder für Betriebszwecke voll zu beschäftigen.

2. Wenn das Gefolgschaftsmitglied durch eine durch die Kriegsverhältnisse bedingte Lösung des Arbeitsverhältnisses besondere Nachteile erleidet; in diesen Fällen kann ihm auch eine Abfindung des Urlaubs in Geld zur Überbrückung einer Übergangszeit gewährt werden. — Da es sich hierbei immer um eine freiwillige Urlaubsgewährung seitens des Unternehmers handelt, kommt es nicht darauf an, ob die Anwartschaft für den Urlaub bereits vor dem 4. September 1939 erworben ist. Handelt es sich in den Fällen zu B um eine Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern, so halte ich ihre Zustimmung für erforderlich. Eine Zurückrufung von Gefolgschaftsmitgliedern, die ihren Urlaub beim Inkrafttreten der Kriegswirtschaftsver-

ordnung bereits angetreten haben, ist nicht notwendig, es sei denn, daß ihre Arbeitskraft im Betriebe nicht entbehrt werden kann.

Für das Urlaubsmarkensystem gelten meine Runderlasse vom 5., 15. und 23. September 1939 — III b 16757, 17155/39 und 17759/39 —. Die Bestimmungen über Wochenendheimfahrten zählen zu den Vorschriften über den Urlaub; sie sind deshalb ebenfalls außer Kraft getreten, ebenso etwaige Ansprüche auf Barablösung."

Das Oberkommando bestimmt dazu:

1. In den vorstehend bezeichneten Ausnahmefällen können entsprechende Anträge, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, von den Dienststellen nach strenger Prüfung durch die Gefolgschaftsführer der zuständigen Wehrkreisverwaltung (V.Z.H.) vorgelegt werden, die selbständig darüber entscheidet — auch in Fällen zu B, wenn es sich um Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern handelt.

2. Zu A 1 bleiben die Bestimmungen in § 9 ATO. einschließlich der dazu durch die BDO. Heer getroffenen Festsetzungen — Handbuch des O.K.H. über das Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder Teil I S. 21/22 — weiter in Kraft.

3. Zu den in A 1 bezeichneten dringenden Anlässen kann auch ein kurzer Urlaub zur Verrichtung von Erntearbeit zählen, die die Versorgung der Hausgemeinschaft sichern soll oder sonst zwingend geboten erscheint, z. B. der in einigen Gegenden übliche sogenannte Kartoffelurlaub.

4. Über den Rahmen der vorstehend behandelten Fälle hinaus darf bis auf weiteres kein Urlaub erteilt werden.

5. Zu B 1. Die Beschäftigung eines Gefolgschaftsmitgliedes „mit zumutbaren Arbeiten" an anderer Stelle als bisher hat zur Voraussetzung, daß entsprechende Planstellen bzw. Geldmittel dafür zur Verfügung stehen.

6. Die Bestimmungen der BDO. Heer „zu § 20, ADO. Nr. 10" der TO. B — Handbuch des O.K.H. über das Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder Teil III S. 44/45 — bleiben in Kraft.

Urlaub für Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. 30. 11. 39 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 476 Nr. 1201.

Auf Grund des § 19 Satz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 — R.G.Bl. I S. 1619 — hat der Reichsarbeitsminister nachstehendes verfügt:

I. Mit sofortiger Wirkung — Erl. III b 20655/39 vom 7. 11. 1939 —.

„Soweit auf Grund von Dienstordnungen oder sonstigen Bestimmungen verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst, die von ihrer Familie getrennt leben müssen, oder ihnen Gleichgestellten Reisebeihilfen zu Besuchsreisen der Angehörigen gewährt werden dürfen, kann der zur Durchführung der Besuchsreisen unbedingt notwendige Urlaub (Dienstbefreiung) gewährt werden. Im übrigen können allgemein Familienheimfahrten im gleichen Umfange gewährt werden, wie sie die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten bei den Bauvorhaben der öffentlichen Hand usw. im Deutschen Reich für die Kriegszeit vom 12. Oktober 1939, Reichsarbeitsbl. vom 25. Oktober 1939, S. VI 1582, vorsieht."

II. Mit Wirkung vom 15. 1. 1940 — Erl. III b 21657/39 vom 17. 11. 1939 —.

„1. Die Vorschriften und Vereinbarungen über den Urlaub treten mit Wirkung vom 15. Januar 1940 wieder in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind Urlaubsansprüche, die infolge der Urlaubssperre nicht erfüllt werden konnten, nachträglich zu erfüllen; gewährter Urlaub ist anzurechnen. Die Zeit der Urlaubssperre wird bei der Berechnung der Wartezeit für den Erwerb eines neuen Urlaubsanspruchs mit berücksichtigt.

Soweit Urlaubsbestimmungen eine verlängerte Urlaubsdauer für den in den Wintermonaten genommenen Urlaub vorsehen (Winterzuschlag), entfällt für die Dauer des Kriegszustandes der Anspruch auf den Zusatzurlaub.

2. Den Zeitpunkt der Gewährung des Urlaubs bestimmt der Unternehmer (Führer des Betriebes) nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten. Dabei ist auf eine sorgsame Verteilung des Urlaubs über das ganze Jahr besonders zu achten.

3. Der rückständige Urlaub für das Jahr 1939 soll spätestens bis zum 30. Juni 1940 gewährt werden; ein Verfall des Urlaubsanspruchs tritt vor dem 1. 10. 40 nicht ein. Ist infolge des Kriegszustandes eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann, soweit nicht schon vorher der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit eine Abgeltung zugelassen hat, ab 1. Juni 1940 eine Abgeltung dieses Urlaubs ganz oder teilweise erfolgen; einer Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bedarf es nicht hierzu. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit noch ein Anspruch auf Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1938 besteht.

---

4. Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können nach meiner Weisung für besondere Fälle — z. B. für die Urlaubsmarkenregelung — abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.
5. Sich ergebende Zweifelsfragen können im Verwaltungswege entschieden werden.

Ich behalte mir eine Änderung der Anordnung vor, falls es der Kriegszustand erfordert."

Vorstehende Anordnungen des Reichsarbeitsministers werden mit folgendem bekanntgegeben:

Zu I. 1. Hiernach kann den Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres unter den angegebenen Voraussetzungen der zur Ausnutzung von Reisebeihilfen und Familienheimfahrten notwendige Urlaub gewährt werden. Auf RV 87 sowie BDO. Heer zu § 20 TO. B und ADO. Nr. 10 hierzu — Handbuch über Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, Teil III S. 44/45 — und H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1058 wird hingewiesen. Diese Regelung gilt auch für die Land- und Forstarbeiter des Heeres.

2. Wegen der Gewährung von Reisebeihilfen bei Versetzungen und Abordnungen nach den Ostgebieten usw. wird auf den Erlaß Rm. d. Fin. A 4600 — 21251 IV — RBB. 1939 S. 320 Ziffer 4 — hingewiesen.

Zu II. Mit Wirkung vom 15. Januar 1940 ab ist den Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres der Erholungsurlaub nach Maßgabe der tariflichen und der vorstehenden Bestimmungen des Reichsarbeitsministers wieder zu gewähren. Bezüglich des rückständigen Urlaubs für das Urlaubsjahr 1939 ist nach Ziffer 3 der vorstehenden Bestimmungen des R.Arb.Min. zu verfahren. Die Beurlaubung ist bis zum 30. Juni 1940 durchzuführen, es sei denn, daß dienstliche Gründe dies nicht zulassen. Wegen der Abgeltung des nicht gewährten Urlaubs bleibt zunächst weitere Regelung vorbehalten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 3. 40 — B 26/27 — VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 95 Nr. 308 —.

— Zu H.V.Bl. 1939 C Nr. 1201 — vorstehend —.

Der Reichsarbeitsminister

III b 3353/40 Berlin SW 11, den 16. Februar 1940

Gemäß Ziffer 5 meiner Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 (Reichsarb.Bl. 1939 S. I 545) bestimme ich zur Behebung von Zweifeln folgendes:

a) Nach Ziffer 1 der Anordnung vom 17. November 1939 sind Urlaubsansprüche, die infolge der Urlaubssperre nicht erfüllt werden konnten, nachträglich zu erfüllen. Dies gilt auch für Gefolgschaftsmitglieder, die in der Zeit der Urlaubssperre ausgeschieden sind, wenn ohne die Urlaubssperre beim Ausscheiden ein Urlaubsanspruch bestanden hätte. Diesen Gefolgschaftsmitgliedern ist der Urlaubsanspruch abzugelten; die Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bzw. des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst braucht nicht eingeholt zu werden.

b) Den zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern, deren Urlaubsanspruch bei der Einberufung bereits entstanden, aber noch nicht erfüllt war, ist der Urlaub für das im Zeitpunkt der Einberufung laufende Urlaubsjahr wie bei ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern abzugelten. — Wird dem Einberufenen der Lohn oder das Gehalt ganz oder teilweise fortgezahlt, oder erhält der Einberufene von dem Betriebe (Verwaltung) einen Zuschuß zum Familienunterhalt, so können diese Leistungen auf das Urlaubsentgelt angerechnet werden. — Bei

Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes kann der Rm. d. Fin. im Einvernehmen mit dem Rm. d. In. allgemein bestimmen, daß der Urlaubsanspruch abgegolten ist, wenn den Gefolgschaftsmitgliedern die Dienstbezüge im Rahmen der Erlasse des Rm. d. Fin. fortgewährt werden und die ausgezahlten Bezüge das Urlaubsentgelt überschreiten.

c) Soweit Urlaubsbestimmungen eine verlängerte Urlaubsdauer für den in den Wintermonaten genommenen Urlaub vorsehen (Winterzuschlag), entfällt für den Winter 1939/40 der Anspruch auf den Zusatzurlaub.

d) Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die durch das Arbeitsamt für unbegrenzte Zeit dienstverpflichtet sind, ist das bisherige Beschäftigungsverhältnis erloschen. Urlaubsansprüche, die am Tage des Ausscheidens aus dem alten Betrieb bereits entstanden, aber noch nicht erfüllt waren, sind abzugelten. — Die Bestimmung unter a, Satz 2 und 3, finden Anwendung.

e) Kehren Gefolgschaftsmitglieder, die durch das Arbeitsamt für begrenzte Zeit dienstverpflichtet sind und für das Urlaubsjahr 1939 weder im alten Betriebe Urlaub gehabt, noch im neuen Betriebe einen Urlaubsanspruch erworben haben, nicht vor dem 1. Juli 1940 in den alten Betrieb zurück, so ist ihnen von dem alten Betriebe der Urlaub für das Urlaubsjahr 1939 abzugelten, der ihnen bei Zusammenrechnung der Beschäftigungszeit in beiden Betrieben nach den für den alten Betrieb geltenden Urlaubsvorschriften zusteht. Bei einer früheren Rückkehr in den alten Betrieb ist solchen Gefolgschaftsmitgliedern dieser Urlaub bis zum 30. Juni 1940 in Natur zu gewähren. Ist ausnahmsweise eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so kann diesen Gefolgschaftsmitgliedern der Urlaubsanspruch ganz oder teilweise abgegolten werden; die Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit bzw. des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst entsprechend Ziffer 3 meiner Anordnung vom 17. 11. 1939 braucht nicht eingeholt zu werden, wenn der Dienstverpflichtete erst nach dem 31. 3. 1940 in seinen alten Betrieb zurückkehrt. — Der Unternehmer des Betriebes, in dem der Dienstverpflichtete länger als zwei Monate gearbeitet hat, ist entsprechend § 16 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. 3. 1939 (RGBl. I S. 403) zur anteiligen Erstattung des Urlaubsentgelts verpflichtet.

f) Familienheimfahrten dürfen außerhalb des Urlaubs in der privaten Wirtschaft nicht in einem größeren Umfange gewährt werden, als sie die Tarifordnungen zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Deutschen Reich vom 15. Januar 1940, in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie, sowie im Metall verarbeitenden Handwerk vom 15. Januar 1940 und in der chemischen Industrie im Deutschen Reich vom 23. Januar 1940 (veröffentlicht im Reichsarbeitsbl. Nr. 5 von 1940, Teil IV) vorsehen. Meine bisherigen Bestimmungen über Familienheimfahrten vom 7. November 1939 (Reichsarbeitsbl. 1939 I S. 527) und vom 11. Januar 1940 (Reichsarb.Bl. 1940 S. I 16) sind damit gegenstandslos geworden.

g) Die Bestimmungen unter a bis e gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, deren Urlaub sich nach der Urlaubsmarkenregelung richtet.

Zu vorstehendem Erlaß des Reichsarbeitsministers wird angeordnet:

Zu a) An dem Grundsatz, daß möglichst alle Gefolgschaftsmitglieder den ihnen zustehenden Urlaub auch tatsächlich erhalten, wird weiterhin festgehalten. Nur wenn angeordnete Urlaubssperren oder sonstige zwingende dienstliche Gründe dies nicht zulassen, ist er zu versagen.

Ausgeschiedenen oder noch ausscheidenden Gefolgschaftsmitgliedern, denen bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein bestehender Urlaubsanspruch nicht erfüllt werden kann, ist dieser in Geld zu erstatten. Anspruch auf Urlaub oder Geldentschädigung besteht jedoch nicht, wenn das Ausscheiden von dem Gefolgschaftsmitglied selbst verschuldet ist. Die Beendigung des Dienstverhältnisses infolge einer Kündigung durch das Gefolgschaftsmitglied gilt nur dann als vom Gefolgschaftsmitglied verschuldet, wenn das Gefolgschaftsmitglied durch die Kündigung lediglich einer Entlassung durch die Dienststelle aus einem Grunde, den das Gefolgschaftsmitglied zu vertreten hat, vorbeugt.

Wegen der Abgeltung des bis zum 30. 6. 1940 an nicht ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder nichtgewährten Urlaubs muß noch weitere Regelung vorbehalten bleiben.

Zu b) Über die Frage der Abgeltung nichterfüllten Urlaubs der zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder bleibt Entscheidung vorbehalten.

Zu c) Der Anspruch auf Zusatzurlaub entfällt auch für die Gefolgschaftsmitglieder des Heeres.

Zu d) Diese Bestimmung findet auch auf dienstverpflichtete Gefolgschaftsmitglieder des Heeres Anwendung. Die Abgeltung obliegt dem alten Betrieb.

Zu e) Diese Anordnung gilt auch für Gefolgschaftsmitglieder, die zum Heere dienstverpflichtet oder von ihm wegverpflichtet sind.

Zu a)—e) Die Entscheidung über die Entschädigung nichtgewährten Urlaubs in Geld wird für die Dauer des Krieges den W.V. übertragen.

Urlaub für das Urlaubsjahr 1940.

Rm. d. Fin. v. 13. 6. 40 — RBBl. Nr. 3442.

Bei der Aufstellung des Urlaubsplanes für das Jahr 1940 ist bis zur abschließenden Regelung des Urlaubs für 1940 durch die Tarifordnung die Urlaubsbemessung für Angestellte in gleichem Umfange vorzunehmen wie bei den Beamten derselben öffentlichen Verwaltung oder desselben Betriebes; vgl. Abs. 1 des Rderl. v. 25. 4. 40 (RMBliV. S. 856 a).

Diese vorläufige Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsm. d. In.

Urlaub für Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 6. 40 B 26/27 Nr. 5356/40 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 241 Nr. 699 —.

— Zu H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1201 und H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 308 — vorstehend —.

1. Der Reichsarbeitsminister hat mit Erlaß III b 11234/40 vom 27. Mai 1940 seine Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub für Gefolgschaftsmitglieder in einzelnen Punkten den Erfordernissen der Gegenwart durch nachstehende Anordnung angepaßt:

Änderung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub.

Auf Grund des § 19 Satz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) bestimme ich folgendes:

Meine Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub vom 17. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 272 und Reichsarbeitsbl. Nr. 33 S. I 545) wird wie folgt geändert: — Die Änderungen sind eingearbeitet — siehe H.V.Bl. C S. 476 Nr. 1201 S. 448 —.

Der Reichsarbeitsminister v. 27. 5. 40.

---

2. Ferner hat der Reichsminister der Finanzen mit Erlaß P 2160 — 7500 IV v. 13. 6. 40 über die Abgeltung der Urlaubsrückstände im RBBl. 1940 S. 183 Nr. 3441 nachstehende Regelung getroffen:

Urlaubsrückstände.

Unter den gegebenen Verhältnissen haben sich Urlaubsrückstände aus den Urlaubsjahren 1938 und 1939 bei Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes ergeben, deren Abwicklung bis 30. Juni 1940 nicht mehr möglich ist. Ausnahmsweise werden diese Rückstände durch die Gewährung des Betrages abgegolten, der während des Urlaubs fortzugewähren gewesen wäre.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die zum Wehrdienst eingezogen sind, auf Grund meiner Erlasse vom 26. August und 9. September 1939 (RBBl. S. 212 und 238) gewährt werden. In diesen Fällen ist der Urlaubsanspruch durch die Weitergewährung der Dienstbezüge während der Einberufung zum Wehrdienst abgegolten.

Während der Dauer des Kriegszustandes finden Bestimmungen, die eine verlängerte Urlaubsdauer für den in den Wintermonaten genommenen Urlaub vorsehen, im öffentlichen Dienst keine Anwendung.

Die vorstehende Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Dienststellen und Betriebe, die nicht als öffentliche Verwaltungen oder Betriebe im Sinne des § 1 AOGÖ. gelten, werden auf die Änderung der Anordnung über die Wiedereinführung von Urlaub (RABl. 1939 Nr. 33 S. I 545) durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. Mai 1940 hingewiesen, der im Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und im Amtlichen Teil des Reichsarbeitsblattes veröffentlicht ist.

Der Reichsfinanzminister v. 13. 6. 40.

Hierzu wird angeordnet:

Der Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1938, der bisher nicht ausgenutzt werden konnte, ist durch Zahlung der Vergütung für die in Frage kommenden Tage abzugelten, sofern er aus zwingenden dienstlichen Gründen bisher nicht gewährt werden konnte.

Ferner ist versagt gebliebener Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1939 durch Geldentschädigung zu vergüten, wenn mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß er bis Ende September d. J. aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann.

Nicht erfüllte Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 1939 der zum Wehrdienst eingezogenen Gefolgschaftsmitglieder sind durch die Weitergewährung der Dienstbezüge während der Einberufung zum Wehrdienst abgegolten.

3. Auf die Regelung betr.

„Urlaub für das Urlaubsjahr 1940"

im RBBl. 1940 S. 183 Nr. 3442 — siehe vorstehend — wird besonders hingewiesen.

Abgeltung von Urlaubsrückständen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 7. 40 B 26/27 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 296 Nr. 829 —.

— Zu H.V.Bl. 1940 C Nr. 699 — vorstehend —.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. darauf hingewiesen, daß bei der Abgeltung der Urlaubsrückstände aus den Urlaubsjahren 1938 und 1939 die Dienstbezüge des Monats Juni 1940 zugrunde zu legen sind.

Erholungsurlaub für Gefolgschaftsmitglieder für das Urlaubsjahr 1940 und Urlaubsrückstände 1938/39.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 7. 40 B 26/27 VA/Ag V I/Anga II 2 Nr. 7320/40.

— Zu H.V.Bl. 40 Teil C Nr. 699. —

In Ergänzung des Bezugserlasses wird angeordnet:

I. Urlaubsrückstände.

Die aus den Urlaubsjahren 1938/39 bestehenden Urlaubsansprüche können mit Wirkung vom 1. 7. 1940 in Geld abgegolten werden. Eine Abgeltung des Winterzuschlages ist unzulässig.

II. Urlaub für das Urlaubsjahr 1940.

Bis zum Erlaß der endgültigen Urlaubsregelung für die Soldaten und Beamten der Wehrmacht ist den Gefolgschaftsmitgliedern, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, der tarifmäßige Urlaub bis zu 14 Tagen zusammenhängend zu gewähren. Beträgt der tarifmäßige Urlaub nicht mehr als 18 Tage (z. B. bei Jugendlichen), so bestehen im Ausnahmefall keine Bedenken, den ganzen Urlaub zusammenhängend zu gewähren.

Beurlaubung weiblicher Gefolgschaftsmitglieder während des Fronturlaubs der Ehemänner *).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 3. 40 — 27 BA II — Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 136 Nr. 390 —.

Der Herr Reichsarbeitsminister teilt mit Schreiben vom 26. 2. 1940 III b 3902/40 mit:

Es ist eine Ehrenpflicht der Betriebsführer, dem Wunsche werktätiger Frauen auf Beurlaubung während des nach längerer Abwesenheit erfolgten Fronturlaubs des Ehemannes weitgehendst entgegenzukommen. Dabei wird bei Bestehen eines Urlaubsanspruchs der Ehefrau bezahlter Urlaub zu gewähren sein. Auch kann im beiderseitigen Einvernehmen bezahlter Urlaub unter Anrechnung auf einen erst später fällig werdenden Urlaubsanspruch bewilligt werden. In sonstigen Fällen ist die Ehefrau wenigstens von der Arbeit freizustellen. Ihr bleibt es dann überlassen, wegen des Lohnausfalls eine vorübergehende Erhöhung der Familienunterstützung zu beantragen.

Die Ehefrau ist verpflichtet, rechtzeitig beim Betriebsführer die Beurlaubung bzw. die Freistellung von der Arbeit zu beantragen. Die Urlauber werden von ihren Truppenteilen angewiesen, sofort nach Bekanntwerden des Zeitpunktes des Urlaubsantritts ihre Ehefrau zu verständigen. Bleibt eine Frau ohne Genehmigung des Betriebsführers dem Betrieb fern, oder verläßt sie die Arbeitsstätte eigenmächtig, so verstößt sie gegen die Gefolgschaftstreue und setzt sich den Folgen einer Vertragsverletzung aus.

Es ist ferner Pflicht der Frau, dem Betriebsführer gegenüber glaubhaft darzutun, für welche Zeit der Ehemann beurlaubt ist. Das geschieht am besten alsbald nach dem Eintreffen des Ehemannes durch Vorlage des von dem Truppenteil ausgestellten Urlaubsscheins.

---

*) S. auch Anhg. am Schluß d. Buches, Abschn. IV H.V.Bl. 40 C Nr. 867.

Das Oberkommando bestimmt dazu:

1. Die Gefolgschaftsführer haben den Wünschen zu entsprechen — soweit die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse dies gestatten —.

2. Soweit der bezahlte Urlaub auf den Urlaubsanspruch aus dem Urlaubsjahr 1939 nicht mehr angerechnet werden kann, darf dies auf den Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 1940 geschehen.

3. Freistellung gemäß Abs. 1 Satz 4 regelt der Gefolgschaftsführer auf Grund von ADO. Nr. 1 zu § 9 ATO.

4. Vorlage des Urlaubsscheins ist am Tage nach dem Eintreffen des Ehemannes zu fordern.

5. Entsprechende Bekanntgabe dieser Beurlaubungsmöglichkeiten nebst den dafür zu beobachtenden Vorschriften an die weiblichen verheirateten Gefolgschaftsmitglieder der Betriebe usw. veranlassen die Gefolgschaftsführer.

Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Vom 1. September 1939.

(R.G.Bl. I S. 1685 — H.V.Bl. 1939 C S. 315 Nr. 864 —.)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I
Lösung von Arbeitsverhältnissen.

§ 1

(1) Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 16. 5. 40 VA/Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. B S. 192 Nr. 319. — Zustimmung des Arbeitsamtes bei Anträgen von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — wozu auch die Dienststellen des Heeres zählen — ist grundsätzlich zu erteilen.

(2) Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

(3) Durch die Zustimmung des Arbeitsamts wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

§ 2

Einer Zustimmung nach § 1 Abs. 1 und 2 bedarf es nicht, 1. wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind, 2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß, 3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

Abschnitt II
Meldepflicht.

§ 3

Wer nach § 2 keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Abschnitt III
Einstellungsbeschränkungen.

§ 4

(1) Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

Abschnitt IV
Sonstige Vorschriften.

§ 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

§ 6

(1) Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte, b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Be-

rufsnachwuchslenkung und der Lohnpolitik und c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7

(1) Für die Erteilung der Zustimmung a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt, b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

(2) Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 8

(1) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt I ist von dem Vertragsteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1 Buchst. a) zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt III ist von dem Betriebsführer, der die Einstellung beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1 Buchst. b) zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

§ 9

Für die Besatzung eines bei der Seeschiffahrt verwendeten Schiffes mit Ausnahme der seemännischen Angestellten treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seemannsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung (§ 7 Abs. 1) ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seemannsamt der Abmusterung, bei der Einstellung das Seemannsamt der Anmusterung zuständig.

Abschnitt V

Ausnahmen.

§ 10

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, Wirtschaftszweige, Betriebe, Haushaltungen und Personen von den Vor-

schriften der Abschnitte I und III auszunehmen. Er kann diese Befugnis auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen.

§ 11

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: a) die Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) vom 10. März 1939 (R.G.Bl. I S. 444), b) die Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau) vom 11. Juli 1939 (R.G.Bl. I S. 1216).

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels.

Vom 6. September 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (R.G.Bl. I S. 1685) bestimme ich folgendes:

§ 1

Der Zustimmung zur Lösung von Arbeitsverhältnissen bedarf es nicht bei gelegentlichen Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

§ 2

(1) Der Zustimmung zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei Einstellungen in a) Betriebe des Bergbaues (Gruppe 03 des Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstättenzählung für die Betriebszählung vom 17. Mai 1939), b) Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren.

(2) Die Ausnahmen des Abs. 1 gelten nicht für die Einstellung von Arbeitskräften, die nach Eintragung im Arbeitsbuch zuletzt in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

§ 3

Die Meldung nach § 3 der Verordnung vom 1. September 1939 hat persönlich oder schriftlich zu erfolgen. Die schriftliche Meldung muß folgende Angaben enthalten: a) Vor- und Familienname, b) Wohnort (gewöhnlicher Aufenthaltsort) und Wohnung, Arbeitsbuch-Nr. . . ., Berufsgruppe . . . ., Berufsart . . . . (dem Arbeitsbuch zu entnehmen, d) Name, Art und Ort des Betriebes, aus dem das Ausscheiden erfolgt, e) Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels; hier Schwerbeschädigte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 3. 40 — 27 b 11 — VA/Ag V I/Anga (II 3) — H.V.Bl. B S. 125 Nr. 196 —.

Vereinfachung der Verwaltung in Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten.

O.K.H. (BdE) 12. 9. 39 VA Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 316 Nr. 865 —.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. 8. 1939 (R.G.Bl. I S. 1535) werden den Wehrkreisverwaltungen in nachstehenden Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten bis auf weiteres die bisher dem O.K.H. vorbehaltenen Entscheidungen übertragen, und zwar:

1. bei Anträgen auf Einstellung und Weiterbeschäftigung von über 68 Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedern (vgl. H.V.Bl. 1939 Teil C S. 254 Nr. 670),

2. bei Anträgen auf Zuweisung des tatsächlichen Wohnortes als dienstlichen Wohnsitz gemäß B.V. Nr. 61 (3) zu § 13 des Besold.Ges.,

3. bei Anträgen auf Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an verheiratete weibliche Angestellte (§ 9 Abs. 4 Besold.Ges.) und an ledige Angestellte mit unterhaltenen Familienangehörigen (§ 10 Abs. 2 Besold.Ges.),

4. bei jeglichen Anträgen auf Gewährung von Kinderzuschlag an Angestellte und Arbeiter,

5. bei Anträgen auf rückwirkende Höhergruppierung gemäß ADO. Nr. 5 (2) zu § 5 TO. A,

6. bei Anträgen auf Fortzahlung der Dienstbezüge an Angestellte und Arbeiter über den Zeitraum von 14 Tagen hinaus, wenn die Gefolgschaftsmitglieder wegen ansteckender Krankheit in der Familie oder wegen Epidemien auf ärztliche Anordnung länger als 14 Tage dem Dienst fernbleiben müssen (vgl. BDO. Heer zu § 9 (4) o ATO. und zu ADO. Nr. 2 des § 9 ATO.).

Heranziehung und Abgabe von Arbeitskräften während der Dauer des besonderen Einsatzes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 2. 40 B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 64 Nr. 214 —.

A.

1. Für die Art der Heranziehung von Personen zum Dienst im Heere ist allein entscheidend, welche Stellung die Heranzuziehenden auf Grund der ihnen zu übertragenden Tätigkeit im Heere einnehmen sollen. Diejenigen Kräfte, die nicht entsprechend der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben als Soldaten oder Wehrmachtbeamte einberufen werden, sind daher unabhängig von der Art ihrer bisherigen Beschäftigung, soweit sie nicht als Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte oder Arbeiter) auf Grund freier Vereinbarung eingestellt oder vorübergehend von anderen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes zum Heere abgeordnet (kommandiert) werden, im Wege der „Dienstverpflichtung" heranzuziehen.

Die Verpflichtung dieser Arbeitskräfte (auch Ruhegehaltsempfänger usw.) mit Ausnahme der Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen ist grundsätzlich auf Grund der

Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 39 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen — H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 278 — vorzunehmen. Jedoch ist dieses Verfahren im allgemeinen nur dann anzuwenden, wenn und solange der unbedingt notwendige Bedarf an zivilen Arbeitskräften auch durch Ausschöpfung aller sonst in Frage kommenden Möglichkeiten, vor allem der normalen Vermittlung durch die Arbeitsämter, nicht rechtzeitig gedeckt werden kann.

Die Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen sind erforderlichenfalls auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. 10. 38 — H.V.Bl. 1938 Teil C Nr. 977 — und seinen Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Dritten Durchführungsverordnung vom 14. 10. 39 — RBBl. 1939 Nr. 3256 — heranzuziehen. Ihre Abfindung richtet sich weiterhin nach H.V.Bl. 1939, Teil B, Nr. 461 — jetzt H.V.Bl. 1940 B S. 207 Nr. 351 —. Die verpflichteten Schwestern usw. gelten im Sinne der §§ 1 bis 3 Abs. 2 der angezogenen Dritten Durchführungsverordnung vom 14. 10. 39 als verpflichtet „unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses". Falls daher ihre bisherigen Bezüge höher waren als die jetzigen nach H.V.Bl. 1939, Teil B, Nr. 461 — jetzt H.V.Bl. 1940 B S. 207 Nr. 351 —, steht den aus dem öffentlichen Dienst Verpflichteten der Unterschiedsbetrag von ihrer bisherigen Beschäftigungsstelle, den übrigen Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen Familienunterhalt zu.

2. Ausgenommen von vorstehender Regelung bleiben Angehörige von wehrmachtfremden Einheiten (Postbautrupps, RAD.-Abteilungen, Chefs der zivilen Verwaltungen usw.), die der Wehrmacht oder dem Heere als Gesamtheit unterstellt werden, und alle noch aktiven Beamten anderer Verwaltungen, die zum Dienst im Heere, jedoch nicht als Soldaten oder Wehrmachtbeamte herangezogen werden. Die Angehörigen der genannten, geschlossen der Wehrmacht unterstellten Einheiten werden nur nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen abgefunden, soweit nicht durch das O.K.W. oder O.K.H. oder im Einvernehmen mit diesen Sonderregelungen angeordnet sind. Die einzeln unmittelbar zu Dienststellen des Heeres herangezogenen Beamten anderer Verwaltungen, die nicht als Soldaten oder Wehrmachtbeamte einberufen sind, gelten, unab-

hängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage die Heranziehung erfolgt ist, als zum Heere abgeordnet (kommandiert). Sie sind künftig nur noch im Wege der Abordnung im Einvernehmen mit der abgebenden anderen Verwaltung heranzuziehen. Die Entsendestellen der Beamten sind zu veranlassen, diesen die ihnen zustehenden Bezüge, jedoch ohne Kommandogeld, weiterzuzahlen. Etwa diesen Beamten zustehendes Kommandogeld ist durch die Dienststellen des Heeres zu zahlen. Wegen Erstattung der durch die anderen Verwaltungen weitergezahlten Beträge durch das Heer muß endgültige Regelung noch vorbehalten bleiben.

Unter diese Regelung fallen auch weibliche Beamte, die als Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen im Heere Dienst leisten. Ihnen wird ebenso wie den übrigen Schwestern usw. zweckentsprechende Schutzkleidung amtlich gestellt. Sofern die Reinigung ihrer Wäsche und Schutzkleidung nicht von den Lazaretten durchgeführt wird, ist ihnen neben den Beamtenbezügen, die sie von der entsendenden anderen Verwaltung weitererhalten, die Entschädigung von monatlich 7 RM nach § 15 der Dienstordnung für Krankenschwestern usw. der Wehrmacht beim besonderen Einsatz durch das Lazarett zu zahlen. Sofern beamtete Schwestern aus dienstlichen Gründen amtlich untergebracht werden müssen, erhalten sie die Unterkunft unentgeltlich. Beim Bezug von Kommandogeld ist dies jedoch um ¼ zu kürzen. Der Zuschuß für Selbstunterbringung entfällt. Bei Teilnahme an der Lazarettverpflegung ist von den beamteten Schwestern für die volle Tagesverpflegung ein Betrag von 1,20 RM zu entrichten. Beim Bezug von Kommandogeld ist dieses für die gewährte Verpflegung um ½ zu kürzen. Damit ist die in Anspruch genommene Verpflegung abgegolten. In den Fällen, in denen bei dieser Regelung die Gesamtbezüge beamteter Schwestern usw. niedriger sind als die Gesamtbezüge entsprechender Schwestern usw., die nach der obengenannten Dienstordnung für Krankenschwestern usw. der Wehrmacht beim besonderen Einsatz abgefunden werden, ist wegen eines etwaigen Ausgleichs dem O.K.H. zu berichten.

3. Die Heranziehung von Kräften zum Heer ist künftig nur noch nach den vorstehenden Grundsätzen durchzuführen. Bisher eingegangene Dienstverpflichtungen, die dem widersprechen, sind abzuändern. Von geldlichen Ausgleichen für die rück-

liegende Zeit wegen bisheriger andersartiger Handhabung der Heranziehung wird abgesehen.

B.

Für die Frage, ob und in welchem Umfange Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres, die zu Stellen außerhalb des Heeres (Polizeihilfsdienst, Bahnschutz, Luftschutz, SS-Totenkopfverbänden usw.) zu Dienstleistungen herangezogen sind, weiter von Dienststellen des Heeres abzufinden sind, ist allein entscheidend, auf Grund welcher Bestimmungen die Heranziehung zu den anderen Stellen vorgenommen ist. Neben dem Wehrgesetz für die Einberufung zum Wehrdienst bilden die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung und Abfindung von Gefolgschaftsmitgliedern:

a) das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 35 mit seinen Durchführungsbestimmungen,
b) die Notdienstverordnung vom 15. 10. 38 mit ihren Durchführungsbestimmungen und
c) die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 39 und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Danach ist die Weiterzahlung von Gebührnissen an bisherige Gefolgschaftsmitglieder des Heeres nur zulässig, soweit diese aus einem noch ungelösten Gefolgschaftsverhältnis zum Heer heraus zum Wehrdienst einberufen oder auf Grund des Luftschutzgesetzes oder der Notdienstverordnung verpflichtet sind oder noch werden. Für die auf Grund der Kräftebedarfsverordnung vom 13. 2. 39 wegverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder des Heeeres kommt eine Weiterzahlung von Gebührnissen nicht in Frage.

Damit Überzahlungen künftig unterbleiben, sind Weiterzahlungen nur noch durchzuführen, wenn der Dienststelle des Heeres, der das Gefolgschaftsmitglied bisher angehörte, eine Bescheinigung über die Art der Einberufung oder Verpflichtung vorgelegt ist. Daraus muß bei etwaiger Verpflichtung nach der Notdienstverordnung vom 15. 10. 38 auch hervorgehen, ob die Heranziehung zum Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses erfolgt ist oder nicht, da im letzteren Fall die Dienststelle des Heeres dem Gefolgschaftsmitglied die bisherigen Bezüge im vollen Umfange

weiter zu entrichten hat, während im ersteren Falle dem Gefolgschaftsmitglied nur der etwaige Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen Bezügen und der von der neuen Beschäftigungsstelle zu zahlenden Abfindung zu entrichten ist. Einzelne Zweifelsfragen sind von den Dienststellen bei der zuständigen W.V. zu klären.

Erstattung von Beträgen an Verwaltungen außerhalb der Wehrmacht.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 3. 40 — B 26/27 BA II — VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C 125 Nr. 358 —.

In Ergänzung des Erlasses O.K.H. (ChHRüst u. BdE) vom 12. 2. 40 — H.V.Bl. 1940, Teil C, Nr. 214 — Ziffer 2 wird angeordnet, daß in den Fällen, in denen Beamte anderer Verwaltungen unmittelbar zu Dienststellen des Heeres herangezogen, aber nicht als Soldaten oder Wehrmachtbeamte einberufen sind und ihre Bezüge von ihrer bisherigen Dienststelle weiter erhalten, die von diesen Dienststellen gezahlten Beträge vierteljährlich von den Beschäftigungsstellen auf Anfordern der bisherigen Dienststellen zu erstatten sind. Die Zuständigkeit für Feststellung, Zahlung, Buchung, Rechnungslegung und Prüfung der Einzelbeträge bei den bisherigen Dienststellen wird dadurch nicht geändert.

Abfindung der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht im Kriege.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 3. 40 — B 26/27 BA II — VA/Ag V I/Anga II — H.M. Nr. 388 —.

O.K.W., O.K.H. 13. 3. 40 Nr. 822/40 VA/Ag V I/Anga II.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Abfindung und dadurch veranlaßter Spannung innerhalb der Gefolgschaft der Wehrmacht und um Berufungen aus den Gefolgschaften außerhalb der Wehrmacht, insbesondere aus den Kreisen der Gefolgschaftsmitglieder, die unter den gleichen Bedingungen unmittelbar mit und neben den Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht arbeiten, auszuschließen, werden Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht unter die für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften gemäß § 35 WG. grundsätzlich nicht mehr unterstellt.

Mit Wirkung ab 1. April 1940 wird der nachstehend angezogene Erlaß des O.K.W. vom 4. Juli 1939 aufgehoben. Die auf

Grund dieses Erlasses nach § 35 WG. angeordneten Unterstellungen von Gefolgschaftsmitgliedern unter die für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften verlieren mit dem gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Unberührt hiervon bleibt die Unterstellung der Gefolgschaftsmitglieder unter die sonstigen für Soldaten geltenden Bestimmungen gemäß § 35 WG. Durch derartige Unterstellung von Gefolgschaftsmitgliedern — z. B. unter die Disziplinarstrafbestimmungen der Wehrmachtteile — wird jedoch die Abfindung nicht geändert.

1. Allgemeiner Abfindungsgrundsatz.

Alle — männliche und weibliche — Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht sind, soweit nicht nachstehend Ausnahmen angeordnet oder zugelassen sind, auch während des Krieges ohne Rücksicht auf Ort und Art der dienstlichen Verwendung nach den tariflichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der für die Kriegszeit angeordneten Sonderregelungen abzufinden.

2. Einsatzabfindung.

1. Gefolgschaftsmitglieder, die infolge des kriegsmäßigen Einsatzes ihrer Beschäftigungsdienststelle oder Einheit mit dieser außerhalb des Stand- oder Aufstellungsortes (nicht standortmäßige Verlegung) verwendet werden und nicht täglich an ihren Wohn- oder ständigen Aufenthaltsort zurückkehren können, erhalten für die Dauer dieser Verwendung außer den tariflichen Bezügen nach Ziffer 1

a) freie Unterkunft,

b) freie Wehrmachtverpflegung,

c) als Bekleidungsentschädigung

1. eine einmalige Einkleidungsbeihilfe zur Ergänzung ihrer zivilen Bekleidungsausstattung von . . . . . 50,— RM

2. eine Bekleidungsentschädigung für den erhöhten Verschleiß ihrer Zivilbekleidung von täglich . . . . . 0,50 RM

d) zur Abgeltung aller übrigen, mit dieser Verwendung verbundenen Mehrleistungen an Arbeit und sonstigen Mehraufwendungen außerdem als pauschale Aufwandsentschädigung eine Einsatzzulage, und zwar:

	täglich RM	monatlich RM
ungelernte und angelernte Arbeiter . .	1,—	30,—
gelernte Arbeiter (Handwerker) und Angestellte der Verg.-Gr. X—VIII TO. A	1,40	42,—
Angestellte der Verg.-Gr. VII u. VI TO. A	2,—	60,—
Angestellte der Verg.-Gr. V u. IV TO. A	2,40	72,—
Angestellte der Verg.-Gr. III u. II TO. A	3,20	96,—
Angestellte der Verg.-Gr. I TO. A u. darüb.	3,60	108,—

Besondere Überstundenvergütungen, Kommandogebührnisse oder Trennungsentschädigung stehen daneben nicht zu.

O.K.H. 12. 6. 40 — B 26/27 BA II — VA/Ag V I/Anga II — H.V.Bl. C S. 240 Nr. 695 —.

In Ergänzung bzw. zur Klarstellung von Ziffer 2 (Einsatzabfindung) wird bestimmt:

1. Für etwa von Gefolgschaftsmitgliedern nicht in Anspruch genommene Unterkunft oder Verpflegung wird Entschädigung in Geld nicht gezahlt. Der letzte Satz der Zusatzbestimmungen des O.K.H. unter Ziffer 2 b bezieht sich nicht nur auf die Urlaubszeit.
2. Bei Krankheit, die Aufnahme des Gefolgschaftsmitgliedes in ein Krankenhaus (Lazarett) erfordert, fällt mit dem 8. Tage nach Aufnahme in das Krankenhaus (Lazarett) die Einsatzabfindung fort. Bei ambulanter Behandlung wird die Einsatzabfindung weitergewährt, soweit für ihre Zahlung die sonst dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
3. Während eines Kommandos oder einer Dienstreise von längerer Dauer als 12 Stunden ist neben der Reisekosten- oder Kommandovergütung die Einsatzabfindung nicht zuständig.
4. Auch für die Gefolgschaftsmitglieder, die Einsatzabfindung beziehen, gelten hinsichtlich ihres Urlaubs die für die Gefolgschaftsmitglieder des Heeres allgemein gültigen Bestimmungen, da sie den für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften nicht mehr unterstellt sind (vgl. H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 374 Abschnitt B — siehe Abschn. II „Einzelerlasse“ S. 176 —). Hinsichtlich der Urlaubsreisen verbleibt es jedoch f ü r s i e bei der in Abschnitt A unter Ziffer 8 dieses Erlasses getroffenen Regelung.

5. Bei Höhergruppierungen usw. wird die danach zuständige höhere Einsatzzulage (gemäß Ziffer 2 d) vom Tage der Wirksamkeit der Höhergruppierung an gezahlt.

3. Marschabfindung.

Die Abfindung nach Ziffer 2 — jedoch ohne Bekleidungsentschädigung — erhalten Gefolgschaftsmitglieder auch bei Teilnahme an Märschen und Übungen, soweit diese Abwesenheit von mehr als 24 Stunden vom Standort erfordern.

4. Dienstreisen und Kommandos.

Bei Dienstreisen und Kommandos erhalten Gefolgschaftsmitglieder Reisekosten- und Kommandovergütung nach den Friedensbestimmungen.

Das Kommandogeld (vom 8. Tage ab) wird an Stelle der Sätze in Nr. 69 (2) RV. wie folgt festgesetzt:

in Stufe (vgl. Nr. 34 R.V.)	a) für verh. Gef.-Mitgl. mit eig. Hausstand RM	b) für verh. Gef.-Mitgl. ohne eig. Hausstand u. f. unverh. Gef.-Mitgl. mit eig. Hausstand RM	c) für unverh. Gef.-Mitgl. ohne eig. Hausstand RM
1. in Orten der Ortsklasse S und A			
I	9,—	7,—	4,—
II	8,—	6,—	3,40
III	7,—	5,—	3,00
IV	6,—	4,—	2,40
V	5,—	3,—	2,—
2. in Orten der Ortsklasse B bis D			
I	7,60	5,60	2,60
II	6,40	4,60	2,—
III	5,40	3,60	1,80
IV	4,40	2,80	1,40
V	3,60	2,20	1,20

Die Sätze sind Festsätze.

Bei Empfang von Wehrmachtverpflegung auf Grund nach Ziffer 9 b erteilter besonderer Ermächtigung ist das Tagegeld des Kommandoreisegeldes um ¾, das Kommandogeld um ½,

bei Inanspruchnahme amtlicher Unterkunft das Übernachtungsgeld um ¾, das Kommandogeld um ¼ zu kürzen. Wehrmachtverpflegung und amtliche Unterkunft werden bei diesen Kürzungen unentgeltlich gewährt.

5. Zulagen.

Werden durch Sonderverfügung für Soldaten und Wehrmachtbeamte besondere Zulagen (z. B. Frontzulage) gewährt, so erhalten diese auch die Gefolgschaftsmitglieder.

6. Zureisekosten.

Soweit herangezogene oder auf Grund freier Vereinbarung eingestellte Angestellte und Arbeiter nicht bereits Anspruch auf freie Zureise vom Wohnort zur Dienststelle haben, können die notwendigen Eisenbahnfahrkosten III. Klasse oder die Kosten für Benutzung eines sonstigen öffentlichen Verkehrsmittels erstattet werden.

7. Lagermäßige Unterkunft.

a) Werden Gefolgschaftsmitglieder ohne Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung aus zwingenden dienstlichen Gründen lagermäßig in Massenquartieren untergebracht, so ist die Unterbringung unentgeltlich. Sie ist insbesondere zu gewähren,
   wenn die Gefolgschaftsmitglieder von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können,
   wenn ihnen die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zugemutet werden kann,
   wenn die tägliche Rückkehr zum Wohnort aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist und
   die Gefolgschaftsmitglieder sich am Beschäftigungsort nicht selbst unterbringen können.
   Die bereitgestellte Unterkunft gilt stets als amtlich.

b) Werden Gefolgschaftsmitglieder, die Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung beziehen, amtlich untergebracht, so wird ohne Rücksicht auf die Art der Unterkunft die Kommandovergütung oder die Trennungsentschädigung um ¼ gekürzt. Für verabreichte Verbrauchsmittel ist daneben nichts einzuziehen.

8. Trennungsentschädigung.

Die Trennungsentschädigung wird für die ersten 7 Tage versetzten und mit Umzugsanordnung kommandierten Gefolg-

schaftsmitgliedern bis zur Höhe des Kommandoreisegeldes gewährt. Vom 8. Tage ab erhalten die nach Ortsklasse S und A Versetzten usw. die in Ziffer 4 zu a und b festgesetzten Beträge.

Für die nach Ortsklasse B—D Versetzten usw. vom 8. Tage ab und für alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder (auch Neueingestellte*) beträgt die Trennungsentschädigung gleichmäßig in allen Ortsklassen vom 1. Tage ab:

Reisekosten-Stufe	für Verheiratete mit eigenem Hausstand RM	für Ledige mit eigenem Hausstand RM
I	6,40	4,80
II	5,60	4,20
III	4,80	3,60
IV	4,20	2,80
V	3,60	2,20

Etwa bisher gezahlte höhere Sätze sind auf diese Beträge zu ermäßigen. Die Sätze sind Höchstsätze und Festsätze. Mehrkostennachweis ist nicht zu fordern. Nur in Fällen, in denen die gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß Mehrkosten in dieser Höhe nicht entstehen, sind die Standortältesten ermächtigt, die Höchstsätze entsprechend zu ermäßigen.

Hinsichtlich der Kürzung der Trennungsentschädigung bei Gewährung von freier Verpflegung und Unterkunft gilt Ziffer 4 dieses Erlasses.

Gegebenenfalls kann auch Trennungsentschädigung in Form von Fahrkosten (Monats- oder Teilmonatsfahrkarte) und eines Zuschusses bewilligt werden (vgl. Nr. 81 der Reiseverordnung für die Wehrmacht).

Die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle nach den für die Wehrmachtteile dafür geltenden besonderen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

*) einschl. solcher, die nach der Einstellung geheiratet haben oder vor der Einstellung zehn Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt waren.

9. Verpflegung.

a) Betriebsküchen.

Der Preis der Kost für die aus den Betriebs- oder Werksküchen zu den Sätzen der Zivilbevölkerung ganz oder teilweise verpflegten Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht richtet sich nach den für die Beschaffung der Verpflegung notwendigen Selbstkosten. Zur Verbesserung der Verpflegung können aus Reichsmitteln 10 Rpf für die volle Tagesverpflegung oder 2 Rpf für die Morgenkost, 5 Rpf für die Mittagskost (oder Zwischenkost) und 3 Rpf für die Abendkost zusätzlich verwendet werden.

Die Belieferung von Dienststellen mit Lebensmitteln aus Wehrmachtbeständen für die Gefolgschaftsmitglieder ist nicht zulässig. Die Beschaffung der Verpflegungsmittel für Gefolgschaftsmitglieder richtet sich nach den für die Werksküchen bzw. die Zivilbevölkerung allgemein geltenden Bestimmungen.

b) Truppenverpflegung.

An der Truppen- oder Lazarettverpflegung können nur teilnehmen:

Gefolgschaftsmitglieder, die unter Ziffer 2 bis 3 dieses Erlasses fallen,

die bei der Wehrmacht eingesetzten Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen sowie die technischen Assistentinnen in Feld- und Kriegslazaretten,

Gefolgschaftsmitglieder, für die auf Grund von den Oberkommandos der Wehrmachtteile oder dem Oberkommando der Wehrmacht erteilter besonderer Ermächtigung die Teilnahme angeordnet ist.

Nach vorstehendem Erlaß des O.K.W. ist mit Wirkung vom 1. April 1940 zu verfahren. Mit diesem Zeitpunkt treten mit dem Erlaß des O.K.W. VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 2200/39 g vom 4. Juli 1939 folgende Erlasse des O.K.H. außer Kraft:

VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 3749/39 g vom 5. Juli 1939.
VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 885/39 g. K. vom 27. August 1939.
VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 909/39 g. K. vom 31. August 1939.
VA/Ag V I/Anga II 4 B 26/27 Nr. 8219/39 vom 9. Sept. 1939.
VA/Ag V I/Anga II 4 B 26/27 mob Nr. 8740/39 vom 30. September 1939.

Im einzelnen wird seitens des O.K.H. zu dem Erlaß des O.K.W. noch folgendes bestimmt:

Zu 1. a) Die Gefolgschaftsmitglieder des Heeres (einschl. Remonteamts- und Forstarbeiter) werden ab 1. April 1940 allgemein wieder nach den tariflichen Bestimmungen unter Beachtung der für den Krieg erlassenen Sonderregelungen (Mehrarbeitszuschlag, Urlaubsregelung) und den im vorstehenden Erlaß angeordneten Ausnahmebestimmungen abgefunden. Für die Abfindung der Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen gilt weiterhin die für den Krieg getroffene Regelung (vgl. H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 461 — jetzt H.V.Bl. 40 B S. 207 Nr. 351 — siehe S. 492 — und die dazu erlassenen ergänzenden Anordnungen).

b) Die Zahlung der gekürzten Friedensbezüge im Rahmen von RBBl. 1939 Nr. 3188 und 3197 — siehe S. 476 — und den dazu gegebenen Erläuterungen des O.K.H. an die aus dem noch ungelösten Gefolgschaftsverhältnis heraus zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder bleibt von dieser Neuregelung unberührt.

c) Unterstellungen von Gefolgschaftsmitgliedern unter die für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften finden grundsätzlich nicht mehr statt. Für die Entscheidung darüber, inwieweit in sonstiger Hinsicht Unterstellungen in Frage kommen, sind allein das O.K.W. und im Rahmen der diesen gegebenen Ermächtigung die Oberkommandos der Wehrmachtteile zuständig.

Zu 2. a) Die tägliche Bekleidungsentschädigung und Einsatzzulage wird unter den festgesetzten Voraussetzungen auch für angebrochene Tage im vollen Umfange gewährt. Freie Unterkunft und Verpflegung steht nur für die Dauer der auswärtigen Verwendung zu. — Die Bekleidungsbeihilfe von 50 RM kann den dafür in Frage kommenden Gefolgschaftsmitgliedern nur einmal gezahlt werden. Etwa aus gleichem Anlaß Gefolgschaftsmitgliedern gewährte Unterstützungen sind auf die Beihilfe anzurechnen.

b) Die Zahlung der Einsatzabfindung entfällt mit dem Ablauf des Tages, an dem für das Gefolgschaftsmitglied infolge anderweitiger Verwendung (oder aus sonstigen Gründen (z. B. Kommandierung) nicht mehr die dafür bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Dauer des Urlaubs während der Verwendung bei einer kriegsmäßig eingesetzten Einheit wird

Einsatzabfindung gemäß Ziffer c und d weitergewährt. Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung wird nicht gezahlt.

c) Die Gefolgschaftsmitglieder, die Einsatzabfindung erhalten, werden hinsichtlich der Zahlung und Buchung ihrer Bezüge wie die zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder behandelt. Zahlung und Buchung der Einsatzabfindung führen daher entsprechend dem Erlaß des O.K.H. g. Kdos. VA/Ag V I/V 1 XI, 2 Nr. 5710/39 g. vom 14. September 1939 die militärischen Dienststellen oder deren Zahl- und Nebenzahlstellen, die der übrigen tariflichen Bezüge (bei Arbeitern Zeitlohn für 48 Wochenstunden) die Standortlohnstellen und Standortkassen durch.

d) Auch die Gefolgschaftsmitglieder mit Einsatzabfindung unterliegen im Rahmen der gültigen Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht und der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Freie Heilfürsorge durch die Truppe kann ihnen nur im Rahmen der ersten Hilfe gewährt werden. Zum Entgelt im Sinne der Beitragsberechnung rechnet nicht die unter Ziffer 2 a bis d festgesetzte Einsatzabfindung.

Zu 4. a) Für die Gefolgschaftsmitglieder des Heeres sind die Reisekostenstufen wie folgt festgesetzt:

Es gehören zur Stufe des Reisekostengesetzes	die Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppen
II	I bis III
III	IV und V
IV	VI und VII
V	VIII bis X Lohnempfänger

Zu 8. a) Trennungsentschädigung kann nur gewährt werden, wenn dafür die nach ADO. Nr. 10 ff. zu § 22 TO. A und ADO. Nr. 9 ff. zu § 20 TO. B notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle ist für den Bereich des Heeres im H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 235 — siehe Abschn. I EWGG. S. 84 — geregelt.

R.B.Bl. 1939 S. 244 Nr. 3201 — Überstundenentschädigung für Angestellte. Die Stundenvergütungssätze in der ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A enthalten ebenfalls Mehrarbeitszuschläge. Aus diesem Grunde sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A. als Überstundenentschädigung vom 11. 9. 39 ab folgende Beträge zu zahlen:

bei Gefolgschaftsmitgliedern

der Vergütungsgruppe	X	0,64	RM
" "	IX	0,74	RM
" "	VIII	0,84	RM
" "	VII	1,00	RM
" "	VI	1.24	RM
der Vergütungsgruppe	V	1,44	RM
" "	IV	1,60	RM
" "	III u. II	2,00	RM
" "	I u. darüber	2,40	RM

für jede Stunde

Bezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

R.B.Bl. 1939 S. 212 Nr. 3188 und S. 238 Nr. 3197.

(1) Auf Grund der ADO. Nr. 6 zu § 9 ATO. erkläre ich mich damit einverstanden, daß den nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern öffentlicher Verwaltungen und Betriebe bei Einberufung zum Wehrdienst bis auf weiteres die bisherigen Dienstbezüge weitergewährt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied nicht bereits vor dem 26. August 1939 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war. — Es fallen jedoch fort:

a) Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge,
b) Sonntags- und Feiertagszuschläge,
c) Zuschläge für Nachtarbeit,
d) die außertarifliche Zulage gemäß Nr. 3 GemDo — R.B.Bl. 1938 Nr. 2862 —,
e) Gedinge-Übersicht.

(2) Als einberufen zum Wehrdienst gelten alle Soldaten und Wehrmachtbeamten, einerlei, ob sie aus dem Beurlaubtenverhältnis einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind (Ziffer 1 D.B. zum EWGG).

(3) Die Bestimmung in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (EWGG) — R.G.Bl. 1939 I S. 531 oder R.B.Bl. 1939 Nr. 3195 S. 233 — findet Anwendung. Der Abzug ist erstmalig für die Dienstbezüge vorzunehmen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1939 ab zustehen, und zwar von den nach den drei Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Dienstbezügen. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag sind die nach den Reichsversicherungsgesetzen und dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung während der Einberufung zur Wehrmacht etwa ruhenden Arbeitnehmerteile an den Beiträgen zu diesen Versicherungen nicht mehr abzuziehen.

II. Zur Ausräumung von Zweifeln bei der Durchführung meines Runderlasses vom 26. August 1939 (R.B.Bl. Nr. 3188 S. 212) bemerke ich:

1. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen sind die Dienstbezüge nur bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

2. Die Befugnis zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen auf unbestimmte Zeit wird durch meinen Runderlaß vom 26. August 1939 in keiner Weise berührt. Im Falle der Kündigung sind die Dienstbezüge nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Eine Kündigung darf nur erfolgen, wenn sie auch ohne die Einberufung zum Wehrdienst veranlaßt gewesen wäre.

3. Überstundenvergütungen gemäß ADO. Nr. 3 zu § 2 TO. A rechnen nicht zu den Dienstbezügen im Sinne des Erlasses vom 26. August 1939.

4. Bei der Errechnung der Dienstbezüge von Gefolgschaftsmitgliedern, die nach Stundenlohnsätzen entlohnt werden, wird die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde gelegt, die für das Gefolgschaftsmitglied vor der Einberufung zum Wehrdienst angeordnet war (Zeitlohn). Überstunden bleiben außer Betracht, auch wenn sie lange Zeit hindurch regelmäßig geleistet worden sind.

5. Soweit nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern Bezüge unter Anwendung der Übungsverordnung weitergewährt worden sind, bewendet es bei der geleisteten Zahlung. Soweit nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder zu militärischen Übungen

ohne Bezüge beurlaubt waren, beginnt die Zahlung der Dienstbezüge nach meinem Erlaß vom 26. August 1939 mit dem 26. August 1939.

Zahlung der Dienstbezüge an Gefolgschaftsmitglieder, die zum Arbeitsdienst eingezogen sind.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 6. 40 — 27 BA II — Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. B S. 226 Nr. 385 —.

Die Bestimmungen im RBBl. 1939 S. 212 Nr. 3188 und S. 238 Nr. 3197 über Weitergewährung der Dienstbezüge an die zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder finden nach Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 5. 6. 40 A 5401 — 491 IV auf die zum Arbeitsdienst eingezogenen Gefolgschaftsmitglieder keine Anwendung; diese Gefolgschaftsmitglieder sind gegebenenfalls auf den Familienunterhalt nach der Einsatzfamilienunterhaltsverordnung — H.V.Bl. 1939 Teil C S. 456 Nr. 1178 — jetzt H.V.Bl. 40 Teil B S. 259 Nr. 447 — zu verweisen.

Fortgewährung der Friedensbezüge an als Soldaten eingezogene Gefolgschaftsmitglieder des Heeres.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 3. 40 27 BA II VA/Ag V I/Anga II 1 Nr. 2153/40.

Nach RBBl. 1939 S. 238 Nr. 3197 Abschn. II Ziff. 4 ist bei Errechnung der den nach Stundenlohnsätzen entlohnten Gefolgschaftsmitgliedern weiter zu gewährenden Dienstbezüge die regelmäßige Arbeitszeit zugrunde zu legen, die für das Gefolgschaftsmitglied vor Einberufung zum Wehrdienst angeordnet war (Zeitlohn). Überstunden bleiben außer Betracht. Hiernach ist im Einzelfall die vor Einberufung geleistete regelmäßige tägliche Arbeitszeit im Sinne von § 3 (1) oder (2) oder (4) TO. B in Verbindung mit § 8 (1) bzw. (2) ATO. nebst BDO. Heer dazu festzustellen. Diese regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden sind bei Berechnung der Friedensbezüge gemäß Erlaß vom 6. 12. 39 Az 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI 4 Nr. 9808/39 zugrunde zu legen.

Der von der W.V. herangezogene § 3 des EWGG. enthält keine Bestimmung über Zugrundelegung einer Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche, sondern regelt nur den Abzug des

Ausgleichsbetrages. Für Höhe und Umfang der zu zahlenden Friedensbezüge sind die Bestimmungen im RBBl. 1939 Nr. 3188 und 3197 maßgebend.

Wohnungsgeldzuschuß für weibliche Gefolgschaftsmitglieder, deren Ehemänner zur Wehrmacht einberufen sind.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 5. 40 B 26/27 Nr. 4835/40 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 238 Nr. 693 —.

Rm. d. Fin. 15. 4. 40.

Nachdem § 9 TO. A und die Anlage 2 zur TO. A geändert worden sind, kann eine Regelung nach meinem Erlaß vom 31. März 1939 — RBBl. Nr. 3091 S. 78 — nicht mehr in Frage kommen.

Weibliche Gefolgschaftsmitglieder, deren Ehemänner zum Wehrdienst einberufen sind, können gemäß § 9 Abs. 4 letzter Satz BesG. den vollen Wohnungsgeldzuschuß bewilligt erhalten, wenn der Ehemann außer seinem Wehrsold kein eigenes Einkommen bezieht, das Gefolgschaftsmitglied keinen Familienunterhalt nach Maßgabe der Einsatzfamilienunterhaltsverordnung erhält und nicht allein für seinen eigenen Unterhalt, sondern für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat.

Hat das Gefolgschaftsmitglied lediglich für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen, so kann u. U. beim Vorliegen der übrigen in Abs. 2 erwähnten Voraussetzungen mit meiner Zustimmung der Wohnungsgeldzuschuß für Ledige bewilligt werden.

Abfindung der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres bei den Festungspionierdienststellen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 6. 12. 39 B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 11390/39.

Verschiedene Anträge gaben Veranlassung, nachfolgende Fragen nochmals klarzustellen:

1. Durch die inzwischen über die Umstellung der Fest.Pi.-Dienststellen auf K.St.N. ergangenen Erlasse ist klargestellt, in welchem Umfange die Stellen mit Soldaten und mit Gefolgschaftsmitgliedern zu besetzen sind. Gefolgschaftsmitglieder dürfen bei einer Dienststelle als Soldaten nur in einer in der K.St.N. für Soldaten ausgeworfenen Stelle einberufen und eingesetzt werden. Ihre Einsetzung als Soldaten in einer Angestellten- oder Arbeiterstelle ist unzulässig.

2. Die bei den Fest.Pi.Dienststellen als solche beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder des Heeres sind, soweit sie nicht auf Grund des § 35 WG. den für Soldaten geltenden Bestimmungen unterstellt sind, wie alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder nach den tariflichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der im Kriege angeordneten Einschränkungen abzufinden.

Durch das O.K.H. sind den für Soldaten geltenden Vorschriften unterstellt lediglich die Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, die bei Einheiten und Dienststellen des Heeres, die außerhalb ihres Stand- bzw. Aufstellungsortes verwendet werden, Dienst tun. Dem O.K.H. ist zum 15. 12. 39 zu melden, ob und in welchem Umfange darüber hinaus entgegen diesen Bestimmungen auch andere Gefolgschaftsmitglieder des Heeres den für Soldaten geltenden Bestimmungen unterstellt sind. Bis zur Entscheidung des O.K.H. darüber, ob dieser Zustand beibehalten werden kann, kann es zunächst bei der etwa angeordneten Unterstellung verbleiben.

3. Für die Frage, ob ein Angehöriger einer Fest.Pi.Dienststelle als Soldat oder als Gefolgschaftsmitglied abzufinden ist, ist allein entscheidend, ob dieser dort als ordnungsmäßig einberufener Soldat oder als Gefolgschaftsmitglied Dienst tut. Ein Gefolgschaftsmitglied, das in einer Angestelltenstelle der Dienststelle beschäftigt ist, kann nicht deshalb als Soldat abgefunden werden, weil es Wehrmachtpflichtiger des Beurlaubtenstandes ist.

Für die Abfindung derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nicht als Soldaten einberufen und auch nicht als solche Dienst tun, aber auf Grund des § 35 WG. den für Soldaten geltenden Bestimmungen unterstellt sind, ist der militärische Dienstgrad, den sie als Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes erreicht haben, ohne Bedeutung. Sie erhalten den Wehrsold und die Bekleidungsentschädigung nicht nach ihrem erreichten militärischen Dienstgrad, sondern entsprechend dem Erlaß des O.K.W. VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 2200/39 g vom 4. 7. 39 Abschn. 2 IV nach der Art des Gefolgschaftsverhältnisses.

4. Hinsichtlich der Gefolgschaftsmitglieder, die den für Soldaten geltenden Bestimmungen nicht unterstellt sind, ändert sich auch in Fragen der Sozial- und Unfallversicherung an den bisher für sie geltenden Friedensbestimmungen nichts.

5. Soweit bisher abweichend von den vorstehenden Grundsätzen verfahren ist, ist für die rückliegende Zeit von geldlichen Ausgleichen Abstand zu nehmen.

Die zu diesen Fragen dem O.K.H. vorgelegten Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

Gefolgschaftsmitglieder bei den Festungs-Pionier-Stäben.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 11. 3. 40 B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 1267/40.

Im Anschluß an den Erlaß O.K.H. B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 11390/39 vom 6. 12. 39 und unter Hinweis auf den Erlaß O.K.H. B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II Nr. 1298/40 vom 26. 2. 40 werden die von Fest.Pi.Stäben aufgeworfenen Fragen, ob während des besonderen Einsatzes

a) Gefolgschaftsmitglieder, die bei Beginn des besonderen Einsatzes oder nach diesem Zeitpunkt zum aktiven Wehrdienst bei der Truppe einberufen worden sind, aus ihrem vorhergehenden Dienstverhältnis bei den Fest.Pi.Stäben entlassen werden dürfen,

b) Gefolgschaftsmitglieder, die bei den Fest.Pi.Stäben über die K.St.N. hinaus überplanmäßig vorhanden sind, bei Entbehrlichkeit entlassen werden dürfen,

werden wie folgt entschieden:

Zu a) Einem unbefristet eingestellten Gefolgschaftsmitglied, das bei Beginn des besonderen Einsatzes oder während desselben zum aktiven Wehrdienst als Soldat einberufen worden ist, kann für die Dauer des aktiven Wehrdienstes nicht gekündigt werden. Es bezieht die Friedensgebührnisse der letzten Stelle unter Abzug des durch das EWGG. festgelegten Ausgleichbetrages [§ 3 (3) EWGG.] weiter. Wenn das aktive Wehrdienstverhältnis des einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes während des besonderen Einsatzes aus irgendeinem Grunde endet, so ist das Gefolgschaftsmitglied grundsätzlich wieder bei seiner Dienststelle, möglichst auf seinem früheren Arbeitsplatz, zu verwenden. Aushilfskräfte, die an Stelle einberufener Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt wurden, sind bei Rückkehr des Stelleninhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu entlassen, wenn sie nicht anderweitig untergebracht werden können. Im übrigen ist nach folgender Ziffer b) zu verfahren.

Zu b) Entbehrlich werdende (überplanmäßige) Gefolgschaftsmitglieder der Fest.Pi.Stäbe sind, sofern sie bei den Fest.-Pi.Stäben nicht als Soldaten einberufen wurden, während des besonderen Einsatzes so schnell als möglich, in erster Linie erforderlichenfalls durch Vermittlung der Wehrkreisverwaltung, einer anderen Beschäftigung bei Heeresdienststellen zuzuführen. Gelingt dies nicht, so sind die Kräfte dem zuständigen Arbeitsamt namhaft zu machen. Für Dienstverpflichtete ist zugleich die Entpflichtung herbeizuführen. Mit Eintritt in ein neues Beschäftigungsverhältnis endet das bisherige. Dies gilt auch für Gefolgschaftsmitglieder im Angestelltenverhältnis, sofern die zuständige Wehrkreisverwaltung nicht eine Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Heeresverwaltung vermitteln kann, was in erster Linie anzustreben ist. Vgl. hierzu auch Ziff. 2 des Erl. O.K.H. vom 30. 9. 39 Az 58 a 22 VA/Ag V I/Anga 8369/39.

I. 1. Sofern Gefolgschaftsmitglieder entbehrlich werden, die bei den Fest.Pi.Stäben als Soldaten einberufen wurden, sind sie dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando zur Überweisung in einen Ers.Truppenteil zur Verfügung zu stellen. Für nicht mehr Wehrpflichtige müßte die Aufhebung der Einberufung erwirkt werden. Alsdann ist wie oben zu verfahren.

Verfügbar werdende vollwertige techn. Hilfskräfte sind jeweils mit einer schriftlichen Beurteilung und kurzen Personalangaben zunächst dem O.K.H. (ChHRüst u. BdE) AHA/In Fest anzumelden, das über die weitere Verwendung Entscheidung trifft.

Wenn ausnahmsweise eine größere Anzahl von Gefolgschaftsmitgliedern gleichzeitig entbehrlich wird, ist es angebracht, außerdem durch die zuständige Wehrkreisverwaltung oder den Sonderbeauftragten bei der W.V. XII für Gefolgschaftsangelegenheiten im Bereich der Fest.Pi.Stäbe sofort mit dem zuständigen Treuhänder des betr. Wirtschaftsgebietes wegen des anderweiten Arbeitseinsatzes Fühlung zu nehmen.

Die äußerst angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordert dringend, jede entbehrlich werdende Arbeitskraft unverzüglich einer anderen Beschäftigung, und zwar zunächst möglichst innerhalb der Wehrmacht, zuzuführen.

Steuerliche Begünstigung der Mehrarbeit: Abführung ersparter Lohnteile.

RBBl. 1939 Nr. 3314 — Rm. d. Fin. v. 18. 12. 39 siehe Abschnitt X „Kriegssteuern" S. 933 —.

Lohnabrechnung und -auszahlung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 2. 40 59 a 464/40 VA/Ag V I/V 1 XI siehe H.V.Bl. C S. 76 Nr. 257.

Berechnung der Löhne und Steuerbeträge.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 2. 40 59 a 20 1498/40 VA/Ag V I/V 1 — H.V.Bl. C S. 92 Nr. 299 — siehe Abschn. III „Kass.- u. Abr.Best." S. 339 —.

Mehrarbeit von Angestellten (§ 2 TO. A).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 2. 40 B 26/27 VA/Ag V I/Anga II 2.

Mehrfache Anfragen und Anträge wegen Abgeltung der von Angestellten geleisteten Mehrarbeit veranlassen zu nachstehendem Hinweis:

ADO. Nr. 3 — zu § 2 TO. A — Abschn. B ist eine Kann-Vorschrift. Sie läßt die Entschädigung von Überstunden in Geld nur insoweit zu, als es sich um regelmäßige Mehrarbeit für die Dauer von mindestens drei zusammenhängenden Wochen handelt, die auf schriftliche Anordnung hin geleistet wurde und nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann.

Zur Gewährung der Überstundenvergütung genügt nach BDO. Heer zu § 2 TO. A und ADO. 3 — Abs. 1 Satz 2 — bereits, wenn im Sinne dieser Bestimmungen mindestens 18 Überstunden geleistet sind. Jede andere, unter Umständen auch die über 18 Stunden hinausgehende Mehrarbeit, bei der die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, insbesondere der notwendige 3-Wochenzeitraum nicht erreicht ist, muß unberücksichtigt bleiben; sie ist bestimmungsgemäß als gelegentliche Überstundenleistung durch die Dienstbezüge als abgegolten anzusehen.

Diese Regelung, die für normale Friedensverhältnisse geschaffen ist, hat während des Einsatzes der Wehrmacht wiederholt zu Schwierigkeiten geführt, vor allem bei den Dienststellen, die in unmittelbarem Zusammenwirken mit dem Feldheer Auf-

gaben zu erfüllen haben, die wegen ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit die Anordnung einer regelmäßigen Arbeitszeit nicht zulassen. Vielmehr zwingen die besonderen dienstlichen Verhältnisse des Heeres während des Krieges vielfach zu der Notwendigkeit, Angestellte in erhöhtem Umfange auch auf kürzere Zeitdauer als drei Wochen mit erheblichen Überstundenleistungen zu beauftragen, ohne daß sie zum Ausgleich erforderliche Freizeit gewährt werden kann. Um dadurch entstehende Härten für die Gefolgschaftsmitglieder zu vermeiden, werden die W.V. ermächtigt, derartige besonders ausgleichsbedürftige Fälle durch Zuwendungen „für besondere Dienstleistungen" — siehe Buchungstitel zu Kap. VIII A 20 Tit. 26 — aus den Unterstützungsmitteln zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür muß jedoch in jedem Falle bleiben, daß die auf schriftliche Anordnung geleistete Mehrarbeit zusammenhängend mindestens 18 Überstunden beträgt und die tariflichen Bestimmungen keine Anwendung finden können. Außerdem darf der Betrag nicht höher sein als die sonst auszuzahlende Überstundenvergütung.

Nach vorstehender Regelung kann mit Wirkung vom 1. 1. 40 verfahren werden.

Nachtdienstzuschlag an Arbeiter während des Urlaubs.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 2. 40 — 27 — Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. B S. 47 Nr. 104 —.

Zu H.V.Bl. 1939 Teil B S. 342 Nr. 521 — siehe S. 442 —.

Die Frage, ob der in der BDO. Heer zu ADO. Nr. 1 zu § 5 TO. B vorgesehene Nachtdienstzuschlag für Arbeiter — Handbuch des Oberkommando des Heeres über das Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres Teil III S. 12 Buchst. b — auch bei Urlaub des Arbeiters fortgewährt werden darf, ist in Übereinstimmung mit dem Verfahren bei Reichsbahn und Reichspost vom Herrn Reichsminister der Finanzen geklärt worden. Hiernach dient der Nachtdienstzuschlag, der kein Lohnbestandteil ist, sondern als Aufwandsentschädigung gezahlt wird, zur Abgeltung des Mehraufwands aus Anlaß der Nachtarbeit. Während des Erholungsurlaubs und auch bei Arbeitsversäumnis mit Lohnfortzahlung liegt dieser Mehraufwand nicht vor. Die Weiterzahlung des Nachtdienstzuschlags während

des Erholungsurlaubs und auch bei einer Arbeitsversäumnis mit Lohnfortzahlung ist daher nicht zulässig.

Vergütung für abgeleisteten Bereitschaftsdienst von Gefolgschaftsmitgliedern.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 2. 40 — B 26/27 BA II — VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 95 Nr. 307 —.

Den Angestellten des Heeres, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht auf Anordnung des Gefolgschaftsführers Bereitschaftsdienst ableisten müssen, ist für jeden zusammenhängenden Bereitschaftsdienst aus dem Vergütungstitel ein Zehrgeld von 1,50 RM zu gewähren, wenn der Bereitschaftsdienst im Einzelfall neben dem regelmäßigen Dienst einschl. etwaiger Überstunden mindestens 5 Stunden beträgt. Als Bereitschaftsdienst gilt die Zeit, in der sich das Gefolgschaftsmitglied auf der Dienststelle zur Entgegennahme von Aufträgen, Meldungen, Ferngesprächen usw. bereithalten muß.

Entstehen den Angestellten durch die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst unvermeidbare Mehrausgaben an Fahrkosten durch Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittel, so können diese Kosten erstattet werden. Die Erstattung der Fahrkosten kommt nicht in Frage, wenn die Wegestrecken auch im Zusammenhang mit dem regelmäßigen Dienst hätten zurückgelegt werden müssen.

Hiernach kann bereits für die rückliegende Zeit verfahren werden.

Für die Abgeltung etwaigen Bereitschaftsdienstes von Arbeitern gilt BDO. Heer zu § 3 TO. B — Handbuch Teil III, S. 7 —.

Widerrufliche Lohnzuschläge aus ADO. Nr. 1 zu § 5 TO. B.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 3. 40 27 BA I — Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 146 Nr. 429 —.

Durch die BDO. Heer zu § 5 zu ADO. Nr. 1 der TO. B — Handbuch des O.K.H. über das Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder Teil III S. 13 Ziff. d — ist die Möglichkeit gegeben, in zwingenden Fällen Lohnzuschläge für Arbeiter durch die zuständige W.V. beim Oberkommando zu beantragen. Bereits mit Verfg. v. 13. 7. 39 27 VA/Ag V I/Anga (II 1) 5796/39 haben die W.V. Abschrift eines Schreibens des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Notwendigkeit der Vermeidung von

Lohnerhöhungen mit Ausführungsbestimmungen des O.K.H. in dem Sinne erhalten, daß Anträge der Dienststellen auf Bewilligung von Lohnzuschlägen sorgfältig zu prüfen und dem Oberkommando nur vorzulegen, wenn die Prüfung die unabweisbare und zwingende Notwendigkeit des Antrags ergibt. Die Notwendigkeit der Beschränkung dieser Anträge auf unabweisbare Fälle ist durch Abschn. III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 39 — RBBl. 1939 S. 241 — und durch die Zweiten Durchf.Best. dazu vom 12. 10. 39 — RBBl. 1939 S. 300 — in verstärktem Maße gegeben. Trotzdem mehren sich in jüngerer Zeit die Anträge derartig, daß ein nochmaliger dringlicher Hinweis auf äußerste Einschränkung dieser Anträge erforderlich wird.

Soweit die Anträge Handwerker betreffen, die vollwertige handwerkliche Arbeit leisten, aber nicht die in der TO. B Anlage 2 (Lohngruppe A Ziff. 1 a und b) vorgeschriebenen Zeugnisse besitzen, sind durch die Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 Teil C S. 181 Nr. 487 und Teil B S. 363 Nr. 554 sowie durch H.V.Bl. 1940 Teil C S. 8 Nr. 27 erhebliche Erleichterungen geschaffen worden, um auch diesen Handwerkern den ordnungsmäßigen Handwerkerlohn gewähren zu können. Kann der Handwerker keines dieser Zeugnisse oder Bescheinigungen beibringen, ist von § 5 (2) der TO. B — Prüfung — Gebrauch zu machen. Das Verfahren für die Durchführung der Prüfung ist durch die den Wehrkreiskommandos und W.V. zugegangene Verfügung des Oberkommandos vom 1. 3. 40 27 VA/Ag V I/ Anga (II 1) 2017/40 wesentlich vereinfacht worden. Für derartige Handwerker kommen daher Anträge auf Bewilligung von widerruflichen Lohnzuschlägen nicht mehr in Frage, weil ihnen nach bestandener Prüfung der Handwerkerlohn zu gewähren ist.

Hiernach kann es sich bei Anträgen an das Oberkommando um Bewilligung von widerruflichen Lohnzuschlägen nur noch um außergewöhnliche Fälle handeln, in denen die Heraushebung eines oder mehrerer Gefolgschaftsmitglieder durch die jeweiligen besonderen Verhältnisse des Einzelfalles gerechtfertigt ist und auch nicht zu Berufungen anderer Arbeiter führen kann.

Anträge auf Bewilligung von Lohnzuschlägen mit Hinweis auf in der Industrie oder Privatwirtschaft gezahlte höhere Löhne sind zu unterlassen, weil eine Gleichschaltung mit den Industrie-

usw. Löhnen insbesondere während des Krieges bei den verschiedenen Verhältnissen der Gefolgschaftsmitglieder bei den Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft nicht angängig ist.

Ebenso ist während des Kriegszustandes von Anträgen auf Verbesserung von Ortslohnstaffeln für ganze Standorte — Anlage 1 zur TO. B — abzusehen, es sei denn, daß außergewöhnliche Verhältnisse dazu zwingen.

In einzelnen Fällen sind Lohnzuschläge für auf Grund der Dienstpflicht — Verordnung — H.V.Bl. 1939 Teil C S. 78 Nr. 278 — eingestellte Gefolgschaftsmitglieder deshalb beantragt worden, weil ihr Stundenlohn bei der bisherigen (privaten) Arbeitsstelle höher war als er nach der TO. B zuständig ist. Derartigen Anträgen kann nicht entsprochen werden. In solchen Fällen kommt nur ein Antrag auf Bewilligung einer Sonderunterstützung an das zuständige Arbeitsamt in Frage — siehe H.V.Bl. 1939 Teil C S. 383 Nr. 1016 sowie die dazu gegebenen Erläuterungen im RABl. Nr. 36 v. 25. 12. 39, Nr. 3 v. 25. 1. 40 und Nr. 6 v. 25. 2. 40 —.

Zahlreiche Anträge wurden gestellt, um Gefolgschaftsmitgliedern Aufwendungen für Fahrkosten zu ersetzen. Für derartige Erstattungen kommen keine Lohnzuschläge, sondern nur die Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 Teil B S. 158 Nr. 235 in Betracht. Wenn die hier bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen die Fahrkosten aus eigenen Mitteln bestritten werden. Soweit dadurch d i e n s t v e r p f l i c h t e t e n Gefolgschaftsmitgliedern Mehrkosten gegenüber ihrer vorhergehenden Beschäftigung erwachsen, können gleichfalls nur entsprechende Anträge seitens des Gefolgschaftsmitgliedes an das Arbeitsamt gestellt werden.

Prüfung gemäß § 5 (2) TO. B.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 3. 40 27 VA/Ag V I/Anga II 1 Nr. 2017/40.

Zur Erleichterung vorstehend bezeichneter Prüfungen wird in Abweichung von Ziff. 5 der BDO. Heer zu § 5 (2) TO. B — Handbuch des O.K.H. über das Tarifrecht der Gefolgschaftsmit-

glieder Teil III S. 11 — mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres genehmigt, daß der Prüfungsausschuß unmittelbar innerhalb der Dienststelle, an der der Prüfling gehört, gebildet wird und seine drei Mitglieder vom Gefolgschaftsführer bestimmt werden. Die bisherige Forderung, daß der Prüfling dem mitprüfenden Meister nicht unterstellt sein darf, bleibt nur für den Fall bestehen, daß die Dienststelle über mehrere gleichartige Meister verfügt. Die Zusammensetzung des Ausschusses sowie Ort und Zeit der Prüfung sind jeweils von der Dienststelle auf dem Dienstwege dem Wehrkreiskommando so rechtzeitig anzuzeigen, daß dies gegebenenfalls noch Stellung dazu nehmen bzw. sich an der Prüfung beteiligen kann.

Die Bescheinigung über das Ergebnis gemäß Ziff. 6 der BDO. Heer ist vom Gefolgschaftsführer auszustellen. Im Falle des Bestehens der Prüfung ist wegen Zahlung des Handwerkerlohnes nach Ziff. 8 der BDO. Heer zu verfahren.

Soweit der Prüfungsausschuß bei der Dienststelle mangels geeigneter Kräfte nicht unmittelbar gebildet werden kann, sind die fehlenden Mitglieder von anderen Dienststellen im Standort zur Teilnahme an der Prüfung zu erbitten. Es wird erwartet, daß die Dienststellen in dieser Beziehung sich in Ansehung des Zwecks der Erleichterung dieser Prüfungen weitgehend unterstützen, ohne daß es besonderer Befehle dazu bedarf und ohne daß irgendwelche Kosten dadurch entstehen. In diesem Sinne kann auch so verfahren werden, daß Handwerker kleinerer Dienststellen im gleichen Standort teilnehmen — z. B. können Schneider oder Schuhmacher eines Truppenteils beim Heeresbekleidungsamt des Standortes geprüft oder mitgeprüft werden usw. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung stellt in solchem Falle der Gefolgschaftsführer des Heeresbetriebes aus, bei dem die Prüfung stattfindet und übermittelt sie der Dienststelle des Prüflings. Wenn Prüfungen im Sinne vorstehender Ausführungen wegen besonderer örtlicher, personeller usw. Schwierigkeiten nicht durchführbar sind, ist die Entscheidung des Wehrkreiskommandos über die Durchführung der Prüfung zu erbitten.

Durch diese Regelung wird ermöglicht, den aus dem freien Arbeitsmarkt wie auch dem auf Grund der Dienstpflicht-Ver-

ordnung eingestellten Handwerkern, die nicht die zur Gewährung des Handwerkerlohnes erforderlichen Unterlagen — TO. B, Anlage 2, Lohngruppe A, Ziff. 1 a und b sowie H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 487 und Teil B Nr. 554 — vorlegen können, nach bestandener Prüfung den Handwerkerlohn zu zahlen — sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben und eine vierjährige handwerksmäßige Beschäftigung — H.V.Bl. 1940 Teil C S. 8 Nr. 27 — nachweisen können. Soweit auf diesem Wege die Gewährung des Handwerkerlohnes erreicht werden kann, sind Anträge der W.V. aus ADO. Nr. 1 zu § 5 TO. B auf Bewilligung widerruflicher Lohnzuschläge zum Lohn der Lohngruppe B zur Abgeltung der handwerklichen Arbeit nicht mehr vorzulegen.

Vom O.K.H. gemachte Feststellungen geben Veranlassung, nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, daß im Interesse der besseren Ausnutzung der Arbeitskräfte und damit der Hebung der Wehrkraft Handwerker nur da eingesetzt und beschäftigt werden dürfen, wo die Arbeit nur von diesen und nicht auch von angelernten Kräften geleistet werden kann. Die Bezahlung eines Arbeiters als Handwerker setzt in jedem Falle voraus, daß dieser nicht nur Handwerker ist oder die vorstehend erwähnte Prüfung bestanden hat, sondern daß der Arbeiter auch tatsächlich vollwertige handwerkliche Arbeiten verrichten muß und verrichtet.

Abfindung der Zivilkraftfahrer.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 1. 40 27 VA/Ag V I/Anga II 1 Nr. 10803/39.

1. Die Frage der Berechnung der in die regelmäßige Arbeitszeit fallenden Bereitschaftszeit ist bereits in einem Sonderfall im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. dahin entschieden worden, daß zwar die in die regelmäßige Arbeitszeit fallenden Bereitschaftsstunden nur zur Hälfte zu berücksichtigen sind, daß aber dem Zivilkraftwagenführer nach der BDO. Heer zu § 3 der TO. B (Handbuch Teil III S. 7 Ziff. a Abs. 2) bei einer wöchentlichen dienstlichen Verwendung von mindestens 48 Stunden, unabhängig davon, ob in diese Zeit Arbeitsbereitschaft fällt oder nicht, der Lohn für mindestens 48 Stunden zu gewähren ist. Sobald aber die Arbeitszeit einschließlich Bereitschaft 48 Stunden übersteigt, ist eine Unterscheidung, ob die Arbeitsbereit-

schaft in den ersten 48 Stunden oder von der 49. Stunde ab geleistet wurde, nicht zu machen, d. h. der Bereitschaftsdienst ist mit 50 v. H. zu berechnen — unabhängig davon, ob er in die regelmäßige Arbeitszeit fällt oder außerhalb liegt. Die Berechnungen der W.V. sind hiernach richtig.

2. Hinsichtlich des Reinigens der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughallen gilt folgendes: Art der Instandsetzungs- und Pflegearbeiten sind in der H.Dv. 471 S. 300/306 und in den Bedienungsanweisungen der Kraftfahrzeuge festgelegt. Die vorgesehene eine Stunde für Wartung und Pflege der Kraftfahrzeuge ist ausreichend für Personenkraftwagen und auch für Lastkraftwagen. Bei genauer Einteilung der auszuführenden Arbeiten lassen sich die gemäß H.Dv. 471 S. 300/301 dort aufgeführten täglichen und wöchentlichen Arbeiten in dieser Stunde durchführen. Für die Durchführung der monatlichen, halb- und jährlich vorgesehenen Arbeiten muß das Kraftfahrzeug — je nach Art der Benutzung — einen oder mehrere Tage außer Betrieb gesetzt werden.

Bei geordnetem Fahrbetrieb ist zwischen den einzelnen Fahrten so viel Zeit übrig, daß die Fahrer ohne Zubilligung von besonderen Reinigungszeiten die Kraftfahrzeug-Unterkünfte sauber halten können.

3. Der Anregung der W.V., sämtliche Zivilkraftfahrer für die Zeit des Einsatzes zu den jeweiligen Beschäftigungsstellen als Soldaten einzuziehen, kann nach Prüfung aller in Frage kommenden Verhältnisse nicht nähergetreten werden.

4. Ein übersichtlicher Nachweis über die von dem einzelnen Zivilkraftfahrer im Fahr- oder Bereitschaftsdienst, für Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten geleisteten Arbeitsstunden ist zur ordnungsmäßigen Berechnung seiner Dienstbezüge unerläßlich, und zwar neben den durch H.Dv. 488/2 Ziff. 632 bis 638 vorgeschriebenen Fahrtnachweisen. Soweit bei den einzelnen Dienststellen derartige Nachweise, die den vorbezeichneten Zweck erfüllen, schon jetzt geführt werden, kann es dabei verbleiben. Soweit derartige Nachweise bisher nicht oder in einer nicht genügenden Form geführt worden sind, wird die Verwendung anliegenden Musters empfohlen.

Stundenzettel für die Woche vom . . . . . bis . . . . . des Zivilkraftfahrers . . . . . .

Arbeitstag	Arbeitsstunden			Hiervon entfallen auf													Erläuterung über ausgef. Instandsetzung.
				a) Dienstfahrten verwendete reine Fahr- u. Wartezeit außerhalb der Dienststelle			b) Reparaturen			c) Bereitschaftsdienst u. Dienstbereitschaft			d Wagenreinigung je Fahrtag höchstens 1 Std.			
	von	bis	zusammen Std.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	
Sonntag																	
Montag																	
Dienstag																	
Mittw.																	
Donn.																	
Freitag																	
Sonnab																	

Die Richtigkeit der Eintragungen in die Spalten a—d wird bescheinigt.

Ort, den . . . . . .

(Bezeichnung der Dienststelle mit Unterschrift des Dienststellenleiters)

Ort, den . . . . . .

(Unterschrift des Zivilkraftfahrers)

Zivilpersonal im Krankenpflegedienst des Heeres.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 6. 40 B 26 t Nr. 5466/40 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. B S. 207 Nr. 351 —.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die bisher über die Rechtsstellung und Abfindung der Krankenschwestern usw. getroffenen Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen und zusammenfassend in einem Erlaß herauszugeben. An die Stelle der bisher getroffenen Einzelerlasse tritt mit Wirkung ab 15. 6. nachstehende Regelung. Ihr ist die vom Oberkommando der Wehrmacht mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzte Neufassung der Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz vom 6. 6. 1940 (siehe S. 510), durch die der Erlaß des O.K.H. — VA/Ag V I/Anga II 4 Nr. 3876/39 g — vom 26. 8. 1939 gegenstandslos geworden ist, beigefügt.

Rechtliche Stellung und Abfindung des im Krankenpflegedienst innerhalb des Heeres beschäftigten Zivilpersonals.

A. Mutterhausschwestern.

I. Rechtsstellung.

Deutsche Rote Kreuz-Schwestern,
NS.-Schwestern,
Vertragsschwestern des Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen,
in der Diakoniegemeinschaft zusammengeschlossene evangelische Schwestern,
katholische Mutterhausschwestern und Lernschwestern vorgenannter Organisationen

treten während ihres Dienstes im Rahmen der freiwilligen Krankenpflege in kein arbeitsrechtliches Verhältnis zur Wehrmacht. Sie bleiben weiterhin gleichzeitig Angehörige ihrer Mutterhäuser. Das zwischen den Schwestern und den Mutterhäusern usw. begründete Treueverhältnis wird durch den Einsatz der Schwestern beim Heere nicht berührt.

Um den Einsatz der Schwestern möglichst zweckmäßig zu gestalten, sind in den einzelnen Lazaretten die Schwestern mutterhausweise einzusetzen. Wenn nicht besondere dienstliche und militärische Gründe dem entgegenstehen, ist dem Wunsche der Mutterhäuser usw. auf Austausch einer Schwester zu entsprechen. In diesem Fall setzen sich die Chefärzte unmittelbar mit dem betreffenden Mutterhaus usw. in Verbindung. Ein An-

trag der Mutterhäuser auf Abberufung einer Schwester ohne Austausch ist jeweils an den zuständigen Wehrkreisarzt durch den Beauftragten des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege im Wehrkreis zu richten.

Auf Antrag ist den von der Leitung der Mutterhäuser usw. zu benennenden Aufsichtspersonen bzw. den Generaloberinnen ein Ausweis auszustellen, der es diesen ermöglicht, die bei dem Heer eingesetzten Schwestern zu besuchen. Soweit dabei das Operationsgebiet in Frage kommt, ist der Antrag dem O.K.H. (S In) vorzulegen.

II. Vergütung.

Unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Struktur der Schwesternorganisationen wird vereinbarungsgemäß den Mutterhäusern usw. für jede Schwester und Lernschwester, die sie dem Heer zur Dienstleistung im Krankenpflegedienst zur Verfügung stellen, monatlich eine bestimmte Vergütung gewährt. Dazu zählen auch Schwestern, die als Röntgen-Assistentinnen, technische Assistentinnen, Laborantinnen, Masseurinnen, Küchenleiterinnen und Diätköchinnen verwendet werden.

Diese Vergütung für a) die Schwestern, b) die Lernschwestern beträgt für:

1. Deutsche Rote Kreuz-Schwestern, NS.-Schwestern und Vertragsschwestern des Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen
   a) = 115,— RM,
   b) = 92,— RM,
2. in der Diakoniegemeinschaft zusammengeschlossene evangelische Schwestern
   a) = 95,— RM,
   b) = 76,— RM,
   für die Schwesternschaft nachstehender Diakonievereine:
   Zehlendorfer Diakonieverein,
   Hessisch-Rheinisch-Westfälischer Diakonieverein
   a) = 110,— RM,
   b) = 88,— RM,
3. katholische Mutterhausschwestern
   a) = 75,— RM,
   b) = 60,— RM.

Für katholische Mutterhausschwestern, die zu sonstigen Dienstleistungen in Verwaltung und Wirt-

schaft der Lazarette zur Verfügung gestellt werden, beträgt die Vergütung monatlich 40,— RM.

III. Freie Unterkunft und Verpflegung.

Daneben erhalten die Schwestern und Lernschwestern grundsätzlich freie Unterkunft und freie Verpflegung. Bei Einrichtung der Unterkunft ist nach Möglichkeit den Bedürfnissen zur Pflege der Schwesterngemeinschaft Rechnung zu tragen. Sollte die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nicht möglich sein, so werden den Mutterhäusern usw. Zuschüsse zur Selbstbeköstigung und Selbstunterbringung nach Maßgabe der §§ 8 u. 9 der anliegenden „Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz" erstattet.

Der Zuschuß zur Selbstbeköstigung beträgt:

a) für Morgenkost	0,35 RM,
b) für Mittagskost	1,05 RM
c) für Abendkost	0,70 RM
d) volle Tagesverpflegung . . .	2,10 RM

Als Zuschüsse für Selbstunterbringung kommen nachstehende Monatssätze zur Anwendung:

In Ortsklasse S	30,— RM,
A	26,— RM
B	24,— RM
C	22,— RM
im übrigen	20,— RM

Für verheiratete Krankenschwestern usw., die bei Selbsteinmietung ihre bisherige eigene Wohnung benutzen, wird als Zuschuß für Selbstunterbringung die Hälfte der vorstehende Sätze gezahlt. Wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe im Sinne der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst ATO.) oder als Soldat Wohnungsgeldzuschußempfänger ist, kommt Zuschußgewährung bei Benutzung der bisherigen eigenen Wohnung nicht in Frage.

IV. Freie Schutzkleidung.

Weiterhin wird den Schwestern und Lernschwestern zweckentsprechende Schutzkleidung für den Dienst am Krankenbett unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sofern die Reinigung der Wäsche und der Schutzkleidung für Schwestern nicht von

den Lazaretten durchgeführt wird, ist den Mutterhäusern usw. dafür ein Betrag von monatlich 7,— RM zu erstatten. Instandhaltung und Reinigung der Ordenskleidung ist Sache der Schwestern selbst; hierfür wird eine Entschädigung nicht gewährt.

V. Zuschlag für aufsichtführende Oberschwestern.

Werden Schwestern auf Anordnung des Chefarztes als aufsichtführende Oberschwestern verwendet, so erhalten die Mutterhäuser usw. monatlich einen weiteren Betrag von 7,— RM.

VI. Weiterzahlung der Vergütung usw. im Krankheitsfalle.

Werden Schwestern während ihrer Abstellung zum Heer arbeitsunfähig, so sind den Mutterhäusern die Monatsvergütung, gegebenenfalls der Zuschlag für aufsichtführende Oberschwestern, der Zuschlag für Reinigen der Wäsche und die Zuschüsse für Selbstbeköstigung und Selbstunterbringung noch bis zur Dauer von 6 Wochen weiterzuzahlen. Werden ausnahmsweise bei vorübergehender Krankheit Schwestern im Lazarett gepflegt, so entfällt für diese Zeit die Zahlung etwa vorher gezahlter Zuschüsse für Selbstbeköstigung und Selbstunterbringung.

VII. Zahlungsart.

Die Vergütungen, Zuschläge und Zuschüsse werden von den Lazaretten monatlich nachträglich unmittelbar den einzelnen Mutterhäusern, die die Schwestern entsandt haben, überwiesen. Für die NS.-Schwestern und Vertragsschwestern des Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen sind die genannten Beträge an die zuständige Gauamtsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt zu überweisen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 7. 40 B 26 t — VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. B S. 309 Nr. 468 —.

Zur Vereinfachung des Zahlungsgeschäfts wird in Ergänzung des Abschn. A VII der Bestimmungen über die rechtliche Stellung und Abfindung des im Krankenpflegedienst innerhalb des Heeres beschäftigten Zivilpersonals — H.V.Bl. 40 Teil B Nr. 351 — für Deutsche Rote-Kreuz-Schwestern, die in Feld- und Kriegslazaretten außerhalb des Reichsgebiets eingesetzt sind, angeordnet:

Von der Vergütung nach Abschn. A II Ziff. 1 a — 115,— RM — sind den Schwestern von den Lazaretten 50,— RM gegen Quittung auszuzahlen und die restlichen 65,— RM an das zuständige Mutterhaus abzuführen.

VIII. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit der Mutterhausschwestern usw. regelt sich nach § 4 der Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

IX. Urlaub.

Den in der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges beim Heere tätigen Mutterhausschwestern usw. kann nach mindestens 6monatigem Einsatz in jedem Urlaubsjahr ein 21tägiger Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Monatsvergütung und etwa bis dahin gezahlter Zuschläge gewährt werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse oder eine Urlaubssperre dem nicht entgegenstehen. Bei besonderer Erholungsbedürftigkeit kann der Urlaub vom Gefolgschaftsführer um 7 Kalendertage erhöht werden. Für die Dauer des Urlaubs sind ferner je Tag 2,10 RM Zuschuß zur Selbstbeköstigung zu zahlen.

Das Urlaubsjahr beginnt am 1. 4. und endet am 31. 3. des nächsten Jahres. Für etwa entgangenen Urlaub werden Entschädigungen nicht gewährt.

X. Kranken- und Altersversorgung.

Mit den voraufgeführten Leistungen sind alle Ansprüche der Mutterhäuser usw. und ihrer Schwestern gegen das Heer abgegolten. Insbesondere ist es Sache der Mutterhäuser usw., die Kranken- und Altersversorgung ihrer Schwestern selbst zu regeln. Von seiten des Heeres ist hinsichtlich der Sozialversicherung der Schwestern nichts zu veranlassen. Auch werden Beiträge zu diesen Versicherungen nicht übernommen. Unberührt davon bleiben lediglich Ansprüche, die die Schwestern gegebenenfalls auf Grund des Wehrmacht-Fürsorge- und Versorgungsgesetzes erwerben.

XI. Unfallversicherung.

In Ausübung oder infolge des Dienstes eintretende Unfälle werden nach der H.Dv. 179 und dem III. Buch der Reichsversicherungsordnung behandelt.

XII. Frühere Verträge.

Die vor dem Kriege zwischen Lazaretten und Mutterhäusern abgeschlossenen Verträge über die Gestellung von Schwestern usw. sind durch die im Laufe des Krieges getroffenen und vorstehend zusammengefaßten Regelungen gegenstandslos geworden.

B. Beamtete Schwestern.

I. Vergütung.

Die im Rahmen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege beim Heere als Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen eingesetzten weiblichen Beamten anderer Verwaltungen gelten, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage die Heranziehung erfolgt ist, als zum Heere abgeordnet (kommandiert). Sie sind künftig nur noch im Wege der Abordnung im Einvernehmen mit der abgebenden anderen Verwaltung heranzuziehen. Ledige ohne eigenen Hausstand gelten als versetzt. Die Entsendestellen der weiblichen Beamten sind zu veranlassen, diesen die ihnen zustehenden Gehälter usw., jedoch ohne Kommandovergütung, weiterzuzahlen. Etwa diesen weiblichen Beamten zustehendes Kommandogeld ist durch die Lazarette zu zahlen.

Den früheren Beschäftigungsdienststellen beamteter Schwestern sind die weitergezahlten Dienstbezüge auf Anfordern vierteljährlich zu erstatten. Die Zuständigkeit für Feststellung, Zahlung, Buchung, Rechnungslegung und Prüfung der Einzelbeträge bei den bisherigen Dienststellen wird durch dieses Verfahren nicht geändert.

II. Unterkunft.

a) Am Wohnort.

Müssen beamtete Schwestern, die kein Kommandogeld erhalten, aus dienstlichen Gründen amtlich — also in heereseigenen oder vom Heer ermieteten Räumen — untergebracht oder einquartiert werden, erhalten sie die Unterkunft unentgeltlich, sofern und solange sie aus ihrem Wohnungsgeldzuschuß noch anderweitige Mietzahlungsverpflichtungen zu bestreiten haben und sich von dieser Verpflichtung nicht freimachen können. Erhält die beamtete Schwester usw. keinen Wohnungsgeldzuschuß, weil ihr Ehemann im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, wird die amtliche Unterkunft gleichfalls unentgeltlich gewährt.

Amtlich untergebrachte beamtete Schwestern usw., die kein Kommandogeld, jedoch Wohnungsgeldzuschuß erhalten und keine anderweitigen Mietzahlungsverpflichtungen haben, müssen für die gewährte amtliche Unterkunft nachstehende Monatssätze entrichten:

in Ortsklasse S	= 30,— RM
A	= 26,— RM
B	= 24,— RM
C	= 22,— RM
im übrigen	= 20,— RM

b) Außerhalb des Wohnortes.

Beim Bezug von Kommandogeld wird den beamteten Schwestern im Falle der Selbstunterbringung ein besonderer Zuschuß hierführ nicht gewährt.

Für gewährte amtliche Unterkunft wird das Kommandogeld um ¼ gekürzt.

III. Verpflegung.

Bei Teilnahme an der Lazarettverpflegung ist von den beamteten Schwestern für die volle Tagesverpflegung ein Betrag von 1,20 RM zu entrichten. Beim Bezug von Kommandogeld ist dieses für die gewährte Verpflegung um ½ zu kürzen. Damit ist die in Anspruch genommene Verpflegung abgegolten.

IV. Freie Schutzkleidung.

Den beamteten Schwestern wird ebenso wie den übrigen Schwestern usw. zweckentsprechende Schutzkleidung amtlich gestellt. Sofern die Reinigung ihrer Wäsche und Schutzkleidung nicht von den Lazaretten durchgeführt wird, ist ihnen neben den Beamtenbezügen, die sie von der entsendenden anderen Verwaltung weiter erhalten, die Entschädigung von monatlich 7 RM nach § 15 der Dienstordnung für Krankenschwestern usw. der Wehrmacht beim besonderen Einsatz durch das Lazarett zu zahlen.

V. Ausnahmeregelung.

In den Fällen, in denen bei dieser Regelung die Gesamtbezüge beamteter Schwestern usw. niedriger sind als die Gesamtbezüge entsprechender Schwestern usw., die nach der Dienstordnung für Krankenschwestern usw. der Wehrmacht beim besonderen Einsatz abgefunden werden, ist wegen etwaigen Ausgleichs dem O.K.H. zu berichten.

VI. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit der beamteten Schwestern regelt sich nach § 4 der Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen uud Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

VII. Urlaub.

Den in der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges beim Heere tätigen beamteten Krankenschwestern kann nach mindestens 6monatigem Einsatz in jedem Urlaubsjahr ein 21-tägiger Erholungsurlaub gewährt werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse oder eine Urlaubssperre dem nicht entgegenstehen. Bei besonderer Erholungsbedürftigkeit kann der Urlaub vom Gefolgschaftsführer um 7 Kalendertage erhöht werden.

C. Freie Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen.

I. Arbeitsrechtliches Verhältnis.

Freie Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen — hierzu gehören auch die Schwestern der „Reichsgemeinschaft der freien Caritasschwestern" — stehen als Personal der freiwilligen Krankenpflege im arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Heere. Für ihr Beschäftigungsverhältnis gilt die Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz — siehe nachstehend —.

II. Vergütungen.

Die freien Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen erhalten die in §§ 6 bis 10 vorgenannter Dienstordnung festgesetzten Vergütungen, und zwar

Grundentschädigung,
ggf. Kinderzuschläge,
„ Zuschuß für Selbstbeköstigung,
„ Zuschuß für Selbstunterbringung,
„ Oberschwesternzulage

als Nettobeträge, von denen lediglich die im § 6 aufgeführten Lohnsteuersätze und ggf. die Bürgersteuer abzusetzen sind. Weitere Abzüge, insbesondere auch für Versicherungsbeiträge, finden nicht statt.

Zum Nachweis des Lebensalters gemäß § 6 der Dienstordnung genügt jede amtliche Urkunde, in der die Angabe des Geburtsdatums enthalten ist (Verwendungsbuch der freiwilligen Krankenpflege, Ausweis, Zeugnisse usw.)

III. Sozialversicherung.

Hinsichtlich der Sozialversicherung der freien Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen, die unter die vorgenannte Dienstordnung für Krankenschwestern usw. fallen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Krankenversicherung.

a) Die freien Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen sind während der Zeit des Einsatzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert. Zuständig für die Durchführung der Krankenversicherung ist die Betriebskrankenkasse des Reichs. Als Entgelt im Sinne des § 160 RVO. ist in allen Fällen der monatliche Durchschnittsbetrag von 150 RM zugrunde zu legen, so daß der vom Heer zu leistende Gesamtbetrag für die Krankenversicherung für jede Schwester monatlich 5,40 RM (bis zum 31. 12. 1939 monatlich 4,95 RM) beträgt. Diese Beträge sind mit Wirkung ab 1. 11. 39 bestimmungsgemäß an die Betriebskrankenkasse des Reichs abzuführen. Hinsichtlich des Meldewesens, der Beitragsabführung und des Verfahrens bei Inanspruchnahme von Leistungen der B.K.R. gelten vom 1. 5. 1940 ab die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen krankenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder.

b) Freie Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen, die vor ihrem Einsatz nachweislich Mitglied einer Ersatzkrankenkasse waren, können in dieser verbleiben. In diesen Fällen ist der Gesamtbeitrag für die Krankenversicherung in Höhe von jetzt 5,40 RM monatlich entsprechend der Vorschrift des § 520 der Reichsversicherungsordnung unmittelbar an die Schwester usw. bei Zahlung der Vergütung auszuzahlen.

2. Rentenversicherung.

a) Diejenigen unter die genannte Dienstordnung fallenden Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen, die vor ihrem Einsatz auf Grund ihrer bis dahin ausgeführten Beschäftigung angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig waren, sind für die Zeit des besonderen Einsatzes versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Sie unterliegen auch der Überversicherung.

b) Die übrigen Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen, die bis zum Einsatz nicht angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig waren, unterliegen auch während des Einsatzes nicht dieser Verpflichtung.

c) Als Entgelt im Sinne der Angestelltenversicherung und Überversicherung ist in allen Fällen der monatliche Durchschnittsbetrag von 150 RM zugrunde zu legen. Hiernach ist

für jede angestelltenversicherungspflichtige Schwester für die Angestelltenversicherung (einschl. Überversicherung) monatlich ein Gesamtbetrag von 16 RM an den zuständigen Versicherungsträger zu entrichten.

d) Für Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen, die vor ihrem Einsatz bei der Wehrmacht in Krankenhäusern der Reichsknappschaft beschäftigt waren, früher der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten angehört und die Erklärung nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 12. 1937 — RGBl. I S. 1393 — abgegeben haben, daß sie weiter pensionsversicherungspflichtig bleiben wollen, bleibt auch für die Zeit des Einsatzes bei der Wehrmacht die Versicherung in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten bestehen. Diesen Personen ist, sofern sie den Nachweis der Abgabe der Erklärung nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1 des Ausbaugesetzes vom 21. 12. 1937 führen, der Betrag, der im Falle ihrer Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zu entrichten wäre (das sind einschl. Überversicherung 16 RM monatlich), unmittelbar bei der Gehaltszahlung auszuzahlen. Die Abführung der Beträge an den zuständigen Versicherungsträger obliegt den betreffenden Schwestern selbst.

Zu 1 und 2: Arbeitgeberanteil für die Kranken- und Rentenversicherung, sowie deren Arbeitnehmeranteil, der vom Heer übernommen ist, insgesamt also 5,40 RM und 16,— RM (bis 31. 12. 1939 = 4,95 und 16,— RM) sind zu Lasten der Lohntitel zu buchen.

3. Arbeitslosenversicherung.

Die Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen unterliegen während des Einsatzes nicht der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz.

4. Unfallversicherung.

In Ausübung oder infolge des Dienstes eintretende Unfälle werden nach der H.Dv. 179 und dem III. Buch der Reichsversicherungsordnung behandelt.

D. Technische Assistentinnen und Diätassistentinnen.

I. Arbeitsrechtliches Verhältnis.

a) Technische Assistentinnen.

Die technischen Assistentinnen rechnen zum Personal der Freiwilligen Krankenpflege, ihr Arbeitsverhältnis und ihre Bezüge regeln sich nach der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T), die im RBBl. 1940 Nr. 3330 bekanntgegeben ist. Die besondere Dienstordnung (Heer) zu vorgenannter Tarifordnung wurde im H.V. Bl. 1940 Teil B Nr. 197 veröffentlicht.

b) Diätassistentinnen.

Diätassistentinnen rechnen gleichfalls zum Personal der Freiwilligen Krankenpflege; ihr Arbeitsverhältnis und ihre Bezüge regeln sich nach der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) und der TO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) nebst den dazugehörenden Allgemeinen und Besonderen Dienstordnungen.

Gemäß Besondere Dienstordnung Heer (BDO. Heer) zur Anlage 1 TO. A sind einzuweisen:

in Vergütungsgruppe VIII TO. A

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

in Vergütungsgruppe VII TO. A

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennug als Diätküchenleiterinnen großer Zentralküchen für mehrere Angestellte oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in großen Diätküchen, die auf Grund ihrer langjährigen — mindestens 5jährigen — Tätigkeit als solche besondere Leistungen aufweisen.

II. Sozialversicherung.

Durch die Einbeziehung der technischen Assistentinnen und Diätassistentinnen in das Personal der „Freiwilligen Krankenpflege", wird die im Frieden bestehende Beitragspflicht zu den Sozialversicherungen nicht berührt

III. Abfindung in Feld- und Kriegslazaretten.

Technische Assistentinnen und Diätassistentinnen, die bei Feld- und Kriegslazaretten eingesetzt werden, erhalten für die Dauer dieser Verwendung

a) freie Unterkunft,
b) freie Wehrmachtverpflegung,
c) als Bekleidungsentschädigung
   1. eine einmalige Einkleidungsbeihilfe zur Ergänzung ihrer zivilen Bekleidungsausstattung von . . . . . 50,— RM
   2. eine Bekleidungsentschädigung für den erhöhten Verschleiß ihrer zivilen Bekleidung von täglich . . . . . —,50 RM

Einsatzzulage gemäß A.H.M. 1940 Nr. 388 Ziff. 2 d steht nicht zu.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Sofern nicht auf andere Weise kostenlos amtliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, werden die technischen Assistentinnen und Diätassistentinnen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes untergebracht. Benutzen sie ihre eigene Wohnung, so wird besondere Entschädigung hierfür nicht gewährt.

IV. Zahlung.

Werden technische Assistentinnen und Diätassistentinnen zu Feld- oder Kriegslazaretten usw. abgeordnet, so bleiben sie hinsichtlich Zahlbarmachung ihrer tariflichen Vergütung der bisherigen Standortlohnstelle zugeteilt. Wegen der Abfindung neu eingestellter technischer Assistentinnen und Diätassistentinnen setzt sich der für die Einstellung zuständige Wehrkreisarzt mit der Wehrkreisverwaltung seines Bereiches in Verbindung, die eine Standortlohnstelle mit der Zahlbarmachung der tariflichen Vergütung beauftragt.

Die tarifliche Vergütung kann von der Standortlohnstelle ganz oder mit einem Teilbetrag zur Auszahlung an einen Empfänger in der Heimat oder durch die Zahlstelle des Lazaretts an die techn. Assistentin oder Diätassistentin angewiesen werden. Für die Zahlungsweise ist eine Erklärung nach dem Formblatt 19 der Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz — für Teilzahlungen entsprechend ergänzt — abzugeben. Für Auszahlung durch die Zahlstelle des Lazaretts weist die Standortlohnstelle

die Zahlstelle zur Zahlung des gewünschten Betrages bis auf Widerruf an. Die Zahlstelle bestätigt der Standortlohnstelle den Eingang dieser Anweisung, zahlt den Betrag am Fälligkeitstag bis auf Widerruf an die techn. Assistentin oder Diätassistentin aus und bucht ihn endgültig in ihrem Geldabrechnungsnachweis unter Ap. 3. Die Standortlohnstelle behandelt die Auszahlungen durch die Zahlstelle als Abzüge und nimmt die Eingangsbestätigung der Zahlstelle zum Ausz.Stammbl. Von Veränderungen, die sich auf die Vergütung auswirken, gibt die Zahlstelle der Standortlohnstelle beschleunigt Kenntnis.

Die Auszahlung etwaigen Kommandogeldes und der Bekleidungsentschädigung führen die Beschäftigungsdienststellen bzw. deren Zahlstellen durch.

Zu A bis D.

I. Vergütung bei tageweiser Beschäftigung.

Werden in Einzelfällen ausnahmsweise Schwestern usw. nur tageweise zur Dienstleistung beim Heer herangezogen bzw. ihm zur Verfügung gestellt, erhalten diese bzw. die Mutterhäser dafür $^1/_{30}$ der in § 6 der Dienstordnung bzw. der unter A festgesetzten Pauschalsätze (115/92, 95/76, 75/60). Daneben steht gegebenenfalls der Zuschuß zur Selbstbeköstigung nach § 8 der Dienstordnung zu. Dauert die tageweise Beschäftigung länger als einen halben Monat, jedoch weniger als einen Monat, so wird außerdem gegebenenfalls die Hälfte des zuständigen Zuschusses zur Selbstunterbringung sowie für Reinigung der Schutzkleidung und bei den unter die Dienstordnung fallenden Schwestern usw. an Kinderzuschlägen gewährt. Die Sozialversicherung entfällt mit Rücksicht auf die nur vorübergehende Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

II. Vergütung bei stundenweiser Beschäftigung.

Bei stundenweiser Arbeitsleistung von Schwestern usw. beträgt die Stundenvergütung $^1/_{200}$ der unter A festgelegten Pauschalsätze bezw. $^1/_{260}$ der in § 6 der Dienstordnung festgelegten Grundentschädigung. Da den stundenweise eingesetzten Kräften Verpflegung und Unterkunft nicht gewährt werden, erhalten diese zu der vorstehend bestimmten Stundenvergütung einen Zuschlag von 0,30 RM je Arbeitsstunde.

III. Unterkunftsansprüche.

In den Unterkunftsansprüchen sind Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen, Helferinnen, techn. Assistentinnen und

Diätassistentinnen den Angestellten bis Verg.-Gruppe VI TO. A gleichzustellen und daher nach H.V.Bl. 1939 Teil A Nr. 63 in die Gruppe 3 des Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes geforderte Unterkunft einzureihen.

IV. Dienstliche Reisen.

Das beim Heere eingesetzte Personal der freiwilligen Krankenpflege wird bei allen dienstlichen Reisen (Einberufungs-, Versetzungs-, Entlassungs- und Dienstreisen) auf vereinfachten Wehrmachtfahrschein unter Stundung der Gebühren auf Kosten der Wehrmacht befördert, und zwar das weibliche Personal in der 2. Wagenklasse, das männliche Personal in der 3. Wagenklasse.

Die Fahrscheine sind bei der Einberufung von dem Wehrkreisarzt, im übrigen von der betreffenden Wehrmachtdienststelle auszufertigen.

V. Freie Urlaubsfahrt.

Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen sowie technische Assistentinnen und Diätassistentinnen in Feld- und Kriegslazaretten erhalten bei zustehendem Erholungsurlaub einmal im Jahre freie Eisenbahnfahrt, wie im H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 426 für Angehörige des Feldheeres und des Ersatzheeres angeordnet ist. Für weitere Eisenbahnfahrten im Zusammenhange mit der Ausnutzung des Erholungsurlaubs innerhalb eines Urlaubsjahres stehen Vergünstigungen nicht zu.

VI. Freie Fahrt bei Besuchsreisen.

Von der Familie getrennt lebende verheiratete Schwestern, Schwesternhelferinnen, Helferinnen, techn. Assistentinnen und Diätassistentinnen können, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, nach einem Vierteljahr Trennung und weiterhin in jedem Vierteljahr eine Reise zum Besuch der Familie ausführen und erhalten dabei an Stelle einer Reisebeihilfe die kostenfreie Eisenbahnfahrt auf vereinfachten Wehrmachtfahrschein. Die zur Ausführung der Besuchsreisen erforderliche Zeit — ausgenommen die Reisetage — geht zu Lasten des zuständigen Erholungsurlaubs.

VII. Feldpostberechtigung.

Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen haben nach Maßgabe der Bestimmungen im H.V.Bl. C 40 S. 127 An-

spruch auf Gebührenvergünstigung im Feldpostverkehr, desgleichen die technischen Assistentinnen und Diätassistentinnen in Feld- und Kriegslazaretten.

VIII. Schweigepflicht.

Ebenso wie die freien Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen gemäß § 3 der Dienstordnung für Krankenschwestern usw. die Schweigepflicht zu beachten haben, sind auch die unter A aufgeführten Mutterhausschwestern und Ordensfrauen, ferner die beamteten Schwestern, die technischen Assistentinnen und Diätassistentinnen verpflichtet, über die ihnen durch ihre Tätigkeit in Heereslazaretten usw. bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Heereslazaretten usw. fort. Die unter A aufgeführten Mutterhausschwestern und Ordensfrauen, ferner die beamteten Schwestern, die technischen Assistentinnen und Diätassistentinnen sind vom Gefolgschaftsführer (Chefarzt) entsprechend zu belehren und haben die Kenntnis ihrer Schweigepflicht schriftlich zu bestätigen.

E. Männliches Krankenpflegepersonal.

I. Arbeitsrechtliches Verhältnis.

Für das beim Heere beschäftigte männliche zivile Krankenpflegepersonal gelten hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses und der Vergütung auch während des Krieges die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T) — veröffentlicht im RBBl. 1940 Nr. 3330 —, die dazu im H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 197 bekanntgegebene Besondere Dienstordnung Heer und der Erlaß in den A.H.M. 1940 Nr. 388 über die Abfindung der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht im Kriege.

II. Vergütung.

Von dem männlichen Krankenpflegepersonal werden eingewiesen:

Personen ohne staatliche Anerkennung
in die Vergütungsgruppe Kr. e,
Personen mit staatlicher Anerkennung
in die Vergütungsgruppe Kr. d.

III. Sozialversicherung.

Die Beitragspflicht des männlichen Krankenpflegepersonals zu den Sozialversicherungen bleibt unberührt.

IV. Zahlung.

Für die Zahlung der tariflichen Vergütung an das in Feld- und Kriegslazaretten eingesetzte männliche, zivile Krankenpflegepersonal gelten die in Abschnitt D Ziff. IV gegebenen Bestimmungen.

Die Auszahlung etwaigen Kommandogeldes usw. führen die Beschäftigungsdienststellen bzw. deren Zahlstellen durch.

F. Abfindung der Transportbereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes bei stundenweisem Einsatz.

Angehörige der Transportbereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes, die im Bedarfsfalle zur stundenweisen Hilfe bei Krankentransporten herangezogen werden, sind für entstandenen Verdienstausfall durch pauschale Stundenvergütung abzufinden.

Die Vergütung je Stunde beträgt:

in Ortsklasse S	=	1,10 RM,
A	=	1,05 RM,
B	=	1,— RM,
C	=	0,95 RM,
D	=	0,90 RM.

Bei Bruchteilen von Stunden bleiben Beschäftigungszeiten bis zu 10 Minuten außer Betracht; Zeiten über 10 Minuten sind ggf. als ½ Stunde anzurechnen.

G. Im Wirtschaftsdienst der Lazarette beschäftigte männliche Ordensangehörige.

I. Arbeitsrechtliches Verhältnis.

Die zur Beschäftigung im Wirtschaftsdienst dem Heere zur Verfügung gestellten männlichen Ordensangehörigen treten ebenso wie die Mutterhausschwestern in kein arbeitsrechtliches Verhältnis zum Heere. Sie bleiben weiterhin Angehörige ihrer Orden. Das zwischen den Ordensangehörigen und den Orden begründete Treueverhältnis wird durch den Einsatz im Wirtschaftsdienst beim Heere nicht berührt.

II. Vergütung für männliche Ordensangehörige.

Für die einzelnen Dienststellen des Heeres zur Beschäftigung im Wirtschaftsdienst zur Verfügung gestellten männlichen Ordensangehörigen ist den Ordenshäusern eine pauschale Ab-

findung in der Höhe zu zahlen, wie sie ein gleich beschäftigtes Gefolgschaftsmitglied nach Abzug der Beiträge zu den Sozialversicherungen erhalten würde. Für Kranken- und Altersversorgung wird von den Ordenshäusern selbst gesorgt. Eine Erstattung von Beiträgen hierzu findet seitens des Heeres nicht statt.

Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung an männliche Ordensangehörige wird vom Heere nicht übernommen.

H. Personal ziviler Anstalten, die in ihrer Gesamtheit für die Einrichtung von Reservelazaretten in Anspruch genommen werden.

I. Übernahme bzw. Verpflichtung der Arbeitskräfte.

Werden ganze Krankenhäuser für die Einrichtung von Reservelazaretten in Anspruch genommen, wird das von dem Krankenhaus bisher beschäftigte Personal, soweit notwendig, vom Reservelazarett übernommen. Sollte der Anstaltsträger infolge der Inanspruchnahme der Anstalt gezwungen sein, das Arbeitsverhältnis mit dem vom Reservelazarett nicht benötigten Personal zu lösen, so hat er die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Die bis dahin entstehenden Kosten trägt die Wehrmacht.

Die vom Reservelazarett benötigten Kräfte werden, soweit sie nicht freiwillig zum Reservelazarett übertreten oder durch Mutterhäuser zur Verfügung gestellt werden, im Wege der Dienstverpflichtung herangezogen.

Die Verpflichtung dieser Arbeitskräfte — mit Ausnahme der Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen — ist auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 39 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen — H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 278 — vorzunehmen.

Die Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen sind erforderlichenfalls auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. 10. 38 — H.V.Bl. 1938 Teil C Nr. 977 — und der Durchführungsbestimmungen, insbesondere der dritten Durchführungsverordnung vom 14. 10. 39 — RBBl. 1939 Nr. 3256 — durch den Beauftragten des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege des betreffenden Wehrkreises heranzuziehen. Die verpflichteten Schwestern usw. gelten im Sinne der §§ 1 bis 3 Abs. 2 der

vorgenannten Dritten Durchführungsverordnung vom 14. 10. 39 als verpflichtet „unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses".

II. Arbeitsrechtliches Verhältnis und Bezahlung.

Das Arbeitsverhältnis der zum Reservelazarett übergetretenen bzw. im Wege der Dienstverpflichtung herangezogenen Kräfte regelt sich:

bei Mutterhausschwestern nach vorstehendem Teil A, bei freien Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen nach der Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (vgl. vorstehenden Teil C).

Für das Arbeitsverhältnis der zum Reservelazarett übernommenen sonstigen Angesteliten und Lohnempfänger gelten die in Frage kommenden Tarif- und Dienstordnungen (ATO., TO. A TO. B oder die Kr. T).

III. Sonderunterstützung.

Personen, die auf Grund der Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung dienstverpflichtet wurden und deren Einkommen aus dem Dienstpflichtarbeitsverhältnis geringer ist als das bisherige Einkommen, können vom Arbeitsamt eine Sonderunterstützung erhalten, wenn es zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, insbesondere um die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen. Anträge sind von den Dienstverpflichteten an das Arbeitsamt zu richten, das die Dienstverpflichtung ausspricht bzw. ausgesprochen hat.

IV. Familienunterhalt.

Die zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. 10. 38 herangezogenen Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen stehen im Sinne des Familienunterhaltsgesetzes den einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen gleich. Sofern durch die Heranziehung der Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Lebensbedarf von Angehörigen beeinträchtigt ist, können die Schwestern usw. bei dem Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Unterhaltsberechtigte wohnt, die Gewährung von Familienunterhalt beantragen.

Anlage
zu Nr. 351.

Dienstordnung für Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

§ 1. Geltungsbereich.

Die Dienstordnung gilt nur bei besonderem Einsatz der Wehrmacht. Sie erstreckt sich nur auf Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen, die bei der Wehrmacht in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis beschäftigt werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt den Zeitpunkt für den Beginn und die Beendigung der Anwendung dieser Dienstordnung für die gesamte Wehrmacht oder einzelne Teile.

§ 2. Dienstliche Stellung.

Die im § 1 bezeichneten Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen rechnen zum Personal der freiwilligen Krankenpflege. Für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht ist der Chefarzt Gefolgschaftsführer der Krankenschwestern usw. Die Krankenschwestern usw. haben während dieser Zeit nur den Anordnungen des Chefarztes, seiner Beauftragten und der übergeordneten militärischen Stellen Folge zu leisten.

§ 3. Schweigepflicht.

Die Krankenschwestern usw. sind verpflichtet, über die ihnen durch ihre Tätigkeit in Wehrmachtlazaretten usw. bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Wehrmacht fort. Die Krankenschwestern usw. sind vom Gefolgschaftsführer entsprechend zu belehren und haben die Kenntnis ihrer Schweigepflicht schriftlich zu bestätigen.

§ 4. Arbeitszeit.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen beträgt in der Woche 60 Stunden — die Pausen nicht eingerechnet —.

Die tägliche Arbeitszeit der Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.

Die Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen sind an einem Tage jeder Woche von 14 Uhr ab von der Arbeit freizustellen. Der freie Nachmittag soll, so oft es die Diensteinteilung zuläßt, am Wochenende gewährt werden. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder 2. Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. In einem Zeitraum von 2 Wochen kann an Stelle von 2 halben Ruhetagen 1 ganzer Ruhetag gewährt werden. Mit Rücksicht auf die regelmäßige Beschäftigung der Gefolgschaftsmitglieder an Sonn- und Feiertagen ist außerdem in einem Zeitraum von 2 Wochen ein weiterer voller Ruhetag zu gewähren. Dieser soll, so oft es die Diensteinteilung zuläßt, auf einen Sonntag fallen.

Die Gewährung von Freizeit an Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen regelt der Gefolgschaftsführer unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse. Die Freizeit ist außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich festzusetzen.

Bei dringendem dienstlichen Bedürfnis sind die Krankenschwestern usw. verpflichtet, ohne Anspruch auf besondere Vergütung auch über die vorstehend festgesetzte Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten.

§ 5. Barbezüge.

Die baren Dienstbezüge der Krankenschwestern usw. bestehen aus:

Grundentschädigung,
ggf. Kinderzuschläge,
„ Zuschuß für Selbstbeköstigung,
„ Zuschuß für Selbstunterbringung,
„ Oberschwesternzulage.

Die in den §§ 6 bis 10 festgesetzten Beträge unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

§ 6. Grundentschädigung.

Die Grundentschädigung beträgt monatlich neben freier Verpflegung und Unterbringung:

Altersgruppe	für Krankenschwestern			für Schwesternhelferinnen u. Helferinnen		
	Grundentschädigung	Lohnsteuer für		Grundentschädigung	Lohnsteuer für	
		Ledige	Verheiratete		Ledige	Verheiratete
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	70,—	1,—	—	55,—	—	—
30. „	90,—	3,—	2,—	70,—	1,—	—
40. „	100,—	5,—	3,—	80,—	3,—	2,—
nach Vollendung des 40. Lebensjahres	110,—	7,—	5,—	90,—	3,—	2,—

Die vorstehend aufgeführten Steuerbeträge stellen die Steuer von den Gesamtbezügen dar. Von Krankenschwestern usw. mit Kindern wird eine Lohnsteuer nicht erhoben. Bürgersteuer wird nach Maßgabe der Eintragung auf der Steuerkarte in Abzug gebracht.

§ 7. Kinderzuschläge.

Kinderzuschläge werden gewährt:

a) für eheliche Kinder,
b) für ehelich erklärte Kinder,
c) für an Kindes Statt angenommene Kinder,
d) für Stiefkinder, die in den Hausstand des Gefolgschaftsmitgliedes aufgenommen sind,
e) für uneheliche Kinder, die vom Gefolgschaftsmitglied voll unterhalten werden müssen,
f) für Pflegekinder, die in den Hausstand des Gefolgschaftsmitgliedes aufgenommen oder auf seine Kosten zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt untergebracht sind. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Krankenschwester usw. die Absicht hat, dauernd für den vollen Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen und daß für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes andererseits keinerlei Vergütung gewährt wird und

andere Personen nicht vorhanden sind, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und hierzu auch imstande sind.

Für dasselbe Kind wird nur einmal Kinderzuschlag gewährt. Bezieht der Ehemann einer verheirateten Krankenschwester usw. von öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben im Sinne der ATO. laufende Bezüge, seien es Dienstbezüge oder Ruhegehalt oder ruhegehaltsähnliche Bezüge — letztere mit Ausnahme der Bezüge aus der Invaliden-, Angestellten-, Arbeitslosen- oder Knappschaftsversicherung —, so wird der der Krankenschwester usw. zustehende Kinderzuschlag nur insoweit gezahlt, als er über den dem Ehemann zustehenden Kinderzuschlag hinausgeht.

Der Kinderzuschlag beträgt:

für das 1. Kind	10 RM
für das 2. Kind	20 RM
für das 3. Kind	25 RM
für das 4. Kind und jedes weitere	30 RM

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderzuschlages nicht mehr gegeben, so fällt der jeweils niedrigste Satz des Kinderzuschlages fort. Bei der Bestimmung des Satzes der Kinderzuschläge werden alle Kinder mitgezählt, für die im öffentlichen Dienst (§ 1 Abs. 1 ATO.) ein Kinderzuschlag bereits gezahlt worden ist.

Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40 RM monatlich haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus. Nr. 67 bis 70 der R.Bes.Vorschrift finden Anwendung.

Die Kinderzuschläge können ohne Rücksicht auf das Lebensalter auch für Kinder gewährt werden, die wegen körperlicher

oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mindestens monatlich 40 RM eigenes Einkommen haben, wenn für das erwerbsunfähige Kind ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist.

§ 8. Zuschuß für Selbstbeköstigung.

Krankenschwestern usw. haben grundsätzlich Anspruch auf Lieferung von Verpflegung in Natur. Falls sie jedoch aus dienstlichen Gründen bei Dienststellen der Wehrmacht nicht voll oder gar nicht verpflegt werden, erhalten sie für die nicht gelieferte freie Verpflegung einen Zuschuß zur Selbstbeköstigung, und zwar:

a)	für Morgenkost	= 0,35 RM
b)	für Mittagkost	= 1,05 RM
c)	für Abendkost	= 0,70 RM
d)	für die volle Tagesverpflegung	= 2,10 RM

§ 9. Zuschuß für Selbstunterbringung.

Die Krankenschwestern usw. erhalten Wohnung mit Geräteausstattung, Heizung und Beleuchtung. Falls amtliche Unterkunft aus besonderen Gründen nicht gewährt werden kann, werden für Selbsteinmietung folgende Zuschüsse gezahlt:

Ortsklasse S	30,— RM
A	26,— RM
B	24,— RM
C	22,— RM
im übrigen	20,— RM

Verheiratete Krankenschwestern usw., die bei Selbsteinmietung ihre bisherige eigene Wohnung benutzen, erhalten als Zuschuß für Selbstunterbringung die Hälfte der vorstehenden Sätze, sie erhalten keinen Zuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter bei einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb im Sinne der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) ist oder als Soldat Wohnungsgeldzuschuß bezieht.

Witwen und Geschiedene werden den Ledigen gleichgestellt.

§ 10. Oberschwesterzulage.

Die auf Anordnung des Gefolgschaftsführers als aufsichtführende Oberschwester verwendeten Krankenschwestern erhalten eine Zulage von monatlich 7 RM.

§ 11. Dienstversäumnis.

Ein Fernbleiben vom Dienst ist nur zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu vorher vom Gefolgschaftsführer erteilt ist. Der Gefolgschaftsführer ist ermächtigt, ausnahmsweise in besonders gearteten Fällen bis zur Dauer von 3 Tagen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge auszusprechen.

Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit werden die Bezüge nach §§ 6 bis 10 gegebenenfalls unter Abzug der gesetzlichen Barleistungen (Krankengeld, Hausgeld) bis zur Dauer von 6 Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

§ 12. Dienstreisen.

Bei Dienstreisen erhalten die Krankenschwestern usw. Reisekostenvergütung nach der Reiseverordnung für die Wehrmacht.

Es gehören

Krankenschwestern
Schwesternhelferinnen
Helferinnen

} zur Reisekostenstufe IV.

Die Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen haben abweichend von der Reiseverordnung Anspruch auf Benutzung der II. Wagen- oder I. Schiffsklasse.

Kommandogebührnisse oder Trennungsentschädigung werden an Krankenschwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen nicht gezahlt.

§ 13. Urlaub.

Während der Dauer der Unterstellung unter diese Dienstordnung kann den Krankenschwestern usw. nach mindestens 6monatigem Einsatz in jedem Urlaubsjahr ein 21tägiger Urlaub unter Fortzahlung der bisherigen Bezüge und Zahlung des Zuschusses für Selbstbeköstigung gewährt werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse oder eine Urlaubssperre dem nicht entgegenstehen. Bei besonderer Erholungsbedürftigkeit kann

der Urlaub vom Gefolgschaftsführer um 7 Kalendertage erhöht werden. Das Urlaubsjahr beginnt am 1. 4. und endet am 31. 3. des nächsten Jahres.

Entschädigungen für etwa entgangenen Urlaub werden nicht gezahlt.

§ 14. Schutzkleidung.

Zweckentsprechende Schutzkleidung für den Dienst am Krankenbett wird unentgeltlich gewährt. Für Reinigung der Leibwäsche und der Schutzkleidung haben die Krankenschwestern usw. selbst zu sorgen. Hierfür erhalten sie eine Entschädigung von monatlich 7 RM. Die Reinigung besonderer Ordenskleidung, wozu auch das Stärken und Plätten von Hauben gehören, ist Sache der betreffenden Krankenschwestern. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gewährt.

§ 15. Kündigung.

Das Beschäftigungsverhältnis der aus Anlaß des kriegsmäßigen Einsatzes einberufenen Krankenschwestern usw. mit der Wehrmacht erlischt ohne besondere Kündigung mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Abwicklung der damit verbundenen Aufgaben.

Während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht kann das Beschäftigungsverhältnis seitens des Gefolgschaftsführers (Chefarztes) und seitens der Krankenschwester mit 14tägiger Frist zum Monatsschluß nur aus wichtigem Grunde und nur mit vorheriger Zustimmung des Beauftragten des Kommissars der freiwilligen Krankenpflege aufgekündigt werden. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen zwischen Gefolgschaftsführer und Krankenschwester usw. zur Auflösung kommt. Die für Lösung von Arbeitsverhältnissen ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Sonderbestimmungen (z. B. Notdienstverordnung vom 15. 10. 38) werden hierdurch nicht berührt.

§ 16. Zeugnisausstellung.

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat die Krankenschwester usw. Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines Zeugnisses, das den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

§ 17. Auszahlung der Bezüge.

Die Dienstbezüge für den laufenden Monat werden jeweils am 15. d. M. an die Krankenschwestern usw. gezahlt. Fällt der

Zahltag auf einen Sonntag oder Feiertag, sind die Dienstbezüge bereits am vorangehenden letzten Werktag auszuzahlen.

Krankenversicherung der freien Schwestern sowie Schwesternhelferinnen und Helferinnen.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) 1. 12. 39 — 31 o 14 VA/Ag V I/Anga (III 1) — H.V.Bl. C S. 503 Nr. 1247 —.

Sämtliche Lazarette und Krankenhäuser usw. des Heeres, bei denen krankenversicherungspflichtige Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen während des Einsatzes der Wehrmacht beschäftigt sind, haben ihre Anschrift u m g e h e n d dem Leiter der Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin, Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße, Haus 10, Fernruf 71 26 71, mitzuteilen, damit der Leiter der Betriebskrankenkasse des Reichs in der Lage ist, erforderlichenfalls mit den Lazaretten usw. in Verbindung zu treten.

Der Leiter der Betriebskrankenkasse des Reichs hat am 15. 11. 39 — II/Se — ein Rundschreiben an die Reservelazarette — soweit ihm die Anschriften bekannt waren — übersandt, dessen Wortlaut nachstehend bekanntgegeben wird:

„Der Kreis der bei der Bkk. des Reichs zu versichernden Krankenschwestern ist durch Nr. 461 im H.V.Bl. vom 27. 10. 39 Teil B Blatt 22 beschränkt worden. Hiernach werden ab 1. 11. 39 bei der Bkk. des Reichs nicht mehr versichert:

1. Deutsche Rote-Kreuz-Schwestern,
2. NS.-Schwestern und Vertragsschwestern des Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen,
3. in der Diakoniegemeinschaft zusammengeschlossene evangelische Schwestern,
4. katholische Ordensschwestern (Ordensfrauen).

Schwestern, die einer dieser Gruppen angehören, werden in Krankheitsfällen von ihren Mutterhäusern betreut. Infolgedessen sind auch Beiträge für diese Schwestern hierher nicht zu entrichten.

B e i d e r B k k. d e s R e i c h s z u v e r s i c h e r n s i n d :

a) alle übrigen Schwestern (hierzu gehören auch die Schwestern der Reichsgemeinschaft der freien Charitasschwestern),

b) sämtliche Schwesternhelferinnen und Helferinnen.

An- und Abmeldung.

Bei den hier zu versichernden Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen bedarf es einer namentlichen Anmeldung nicht. Eine Abmeldung ist nur dann erforderlich, wenn beim Ausscheiden aus der Beschäftigung Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Formblätter zu Abmeldungen werden wegen der Seltenheit solcher Fälle nicht beigefügt. Eine kurze schriftliche Mitteilung der Dienststelle über den Sachverhalt ist in solchen Fällen ausreichend. In anderen Fällen bedarf es einer Abmeldung nicht.

Soweit die hier zu versichernden Schwestern usw. zugelassenen Ersatzkassen angehören, und diese Zugehörigkeit Ihnen gegenüber nachweisen, sind sie von der Mitgliedschaft bei der Bkk. des Reichs befreit. Während des Einsatzes der Wehrmacht können Schwestern usw., die bisher keiner Ersatzkasse angehört haben, nicht Mitglieder von Ersatzkassen werden.

Beitragszahlung.

Der monatliche Pauschalbeitrag beträgt 4,95 RM. Er ist von der Dienststelle allein zu tragen. Mit Wirkung vom 1. 11. 39 an geht die Beitragszahlung auf die Beschäftigungsstellen der Schwestern über. Infolgedessen sind erstmalig die Beiträge für November — je Schwester, Schwesternhelferinnen und Helferin 4,95 RM — von Ihnen auf Postscheckkonto Berlin Nr. 951 80 oder auf Girokonto Nr. 769 bei der Reichsbanknebenstelle in Berlin-Schöneberg bis spätestens zum 12. 12. 39 zu überweisen. Der Stichtag für die Ermittlung der Zahl der im Monat November versicherten Schwestern usw. ist der 1. November 1939. Für die an diesem Tage vorhanden gewesenen Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen ist der Beitrag von 4,95 RM hierher zu überweisen, und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung im Laufe des Monats November durch Ausscheiden schon beendet wird. Für die nach dem 1. 11. in die Beschäftigung eintretenden Schwestern usw. werden für November Beiträge nicht nacherhoben. Hierfür sind vielmehr erstmalig Beiträge für Dezember nach dem Stichtag vom 1. 12. 39 zu entrichten. Die Beiträge

für die kommenden Monate bitte ich in gleicher Weise zu berechnen und stets so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens sechs (6) Wochen nach dem Stichtag hier eingehen.

Krankengeld.

Krankengeld steht den Krankenschwestern usw. für die Zeit ihrer Beschäftigung nicht zu. Liegt Arbeitsunfähigkeit vor, so setzt die Krankengeldzahlung erst ein, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst ist.

Krankenscheine.

Falls bei Ihnen eine größere Zahl von hier zu versichernden Schwestern beschäftigt ist, werden Ihnen — falls es bisher noch nicht geschehen ist — von hier Krankenscheine zur Ausfertigung geliefert. Andernfalls werden die Krankenscheine im Bedarfsfall hier ausgefertigt. Hierzu ist die Bezeichnung der Schwester nach Vor- und Zuname und Geburtstag notwendig. Auch bedarf es in solchen Fällen der Beifügung der Krankenscheingebühr von 25 Rpf je Schein in Postwertzeichen.

———

Benutzung der Eisenbahn durch das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

(Siehe S. 985.)

Abfindung der technischen Assistentinnen in Feld- und Kriegslazaretten.

O.K.H. 25. 11. 39 — VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 476 Nr. 1200.

Zum Zwecke einer reibungslosen Abfindung der in Feld- und Kriegslazaretten tätigen technischen Assistentinnen wird nachstehendes angeordnet:

1. Die Abfindung auch dieser techn. Assistentinnen regelt sich nach der ATO., der TO. A und der Allgemeinen und der Besonderen Dienstordnung (Heer) hierzu.
2. Werden techn. Assistentinnen zu Feld- oder Kriegslazaretten abgeordnet, so bleiben sie für die Abfindung nach 1. ihrer bisherigen Standortlohnstelle zugeteilt. Wegen der Abfindung neu eingestellter techn. Assistentinnen setzt sich der für deren Abordnung zuständige Korpsarzt mit der Wehrkreisverwaltung seines Bereiches in

Verbindung, die ihrerseits eine Standortlohnstelle mit der künftigen Gebührnisregelung der Genannten beauftragt.

Die Vergütung kann von der Standortlohnstelle ganz oder mit einem Teilbetrag zur Auszahlung an einen Empfänger in der Heimat oder durch die Zahlstelle des Lazaretts an die techn. Assistentin angewiesen werden. Für die Zahlungsweise ist eine Erklärung nach dem Formblatt 19 der Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz — für Teilzahlungen entsprechend ergänzt — abzugeben. Für eine Auszahlung durch die Zahlstelle des Lazaretts weist die Standortlohnstelle die Zahlstelle zur Zahlung des gewünschten Betrages bis auf Widerruf an. Die Zahlstelle bestätigt der Standortlohnstelle den Eingang dieser Anweisung, zahlt den Betrag am Fälligkeitstag bis auf Widerruf an die techn. Assistentin aus und bucht ihn endgültig in ihrem Geldabrechnungsnachweis unter Ap 3. Die Standortlohnstelle behandelt die Auszahlungen durch die Zahlstelle als Abzüge und nimmt die Eingangsbestätigung der Zahlstelle zum Ausz. Stammbl. Von Veränderungen, die sich auf die Vergütung auswirken, gibt die Zahlstelle der Standortlohnstelle beschleunigt Kenntnis.

3. Techn. Assistentinnen erhalten für die Dauer ihrer Verwendung in Feld- und Kriegslazaretten nach Ziff. 10 der E.W.Verpfl.V. freie Lazarettverpflegung. Ein Anspruch auf Geldvergütung für nicht erhaltene Verpflegung in Natur entsteht hierdurch nicht.
4. Sofern nicht auf andere Weise kostenlose amtliche Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, werden die techn. Assistentinnen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes untergebracht. Benutzen sie ihre eigene Wohnung, so wird eine besondere Entschädigung hierfür nicht gewährt

Verpflegung der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres.

O.K.H. 7. 12. 39 B 31 c 13. 10 VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. B S. 365 Nr. 557 —.

1. Durch Erlaß des O.K.H. (BdE) — 31 c 13. 10 VA/Ag V I/Anga (II 4) Nr. 7358/39 — vom 7. 9. 39 wurde genehmigt, daß Gefolgschaftsmitglieder der Dienststellen, bei denen Truppenküchen, aber keine Betriebsküchen vorhanden sind, eine halbe

Soldaten-Mittagskost zum Preise von 0,25 RM empfangen können. Die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel ließ jedoch die Abgabe von Truppenverpflegung an Gefolgschaftsmitglieder in dem in Ziff. 1 des angezogenen Erlasses genehmigten Umfange nicht mehr zu. Eine entsprechende Anordnung darüber erschien im H.V.Bl. 1939 Teil C — Nr. 894 — unter Ziff. 3 —. Diese Anordnung muß hinsichtlich Ziff. 1 a bis 1 b dieses Erlasses aufrechterhalten bleiben. An der Truppen- oder Lazarettverpflegung können künftig nur die unter nachfolgender Ziff. 3 genannten Gefolgschaftsmitglieder teilnehmen.

Damit jedoch auch die Gefolgschaftsmitglieder, für die durch den Erlaß vom 7. 9. 39 die Abgabe der halben Soldaten-Mittagkost zugestanden war, weiterhin die Möglichkeit erhalten, bei ihrer Dienststelle eine warme Kost einzunehmen, genehmigt das O.K.H., daß die Truppenküche für die Gefolgschaftsmitglieder als Betriebsküche mit benutzt werden kann. In der Truppen- bzw. Lazarettküche kann also von den Küchenkräften unter Verwendung der Kücheneinrichtung gesondert eine warme Kost für die Gefolgschaftsmitglieder hergestellt werden. Für die Beschaffung der Lebensmittel hierfür gelten die gleichen Grundsätze wie für die sonstigen Betriebsküchen des Heeres. Die Entnahme von Lebensmitteln aus Heeres- oder Truppenbeständen ist verboten.

Die Anordnung unter Ziff. 1 c bis 1 e und Ziff. 2 des Erl. vom 7. 9. 39 bleibt weiterhin gültig. Hinsichtlich der Bewirtschaftung und Verrechnung ist auch bei diesen in den Truppen- bzw. Lazarettküchen betriebenen Betriebsküchen nach dem Erl. des O.K.H. 27 a V 1 (XVII) Nr. 10753/38 vom 30. 1. 39 zu verfahren.

2. Die Bestimmung, daß Hilfskräfte in Truppen- und Lazarettküchen zu verpflichten sind, an der Verpflegung gegen Bezahlung teilzunehmen, wird für die Dauer des besonderen Einsatzes aufgehoben. Bestehende Verpflichtungen sind mit sofortiger Wirkung erloschen. In Küchen beschäftigte Angestellte und Arbeiter sind wie die übrigen Gefolgschaftsmitglieder zu behandeln.

3. An der Truppen- oder Lazarettverpflegung nehmen künftig nur Gefolgschaftsmitglieder teil,
a) die unter Ziff. 10 der E.W.Verpfl.V. fallen,

b) die auf Grund des § 35 W.G. den für Soldaten geltenden Abfindungsvorschriften unterstellt sind,
c) die bei dem Heer eingesetzten Schwestern, Schwesternhelferinnen und Helferinnen sowie die technischen Assistentinnen in Feld- und Kriegslazaretten,
d) für die auf Grund vom O.K.H. erteilter besonderer Ermächtigung die Teilnahme angeordnet ist.

Verpflegung von Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres aus Truppenküchen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 3. 40 B 31 c 13. 10. VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 124 Nr. 355 —.

Zu O.K.H. (BdE) vom 7. 9. 39 Az 31 c 13. 10 VA/Ag V I/Anga (II 4) Nr. 7358/39.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) vom 7. 12. 39 Az B 31 c 13. 10 VA/Ag V I/Anga (II 4) Nr. 10848/39 — H.V.Bl. Teil B Nr. 557 —.

Von mehreren Stellen ist beantragt worden, die Verfügung vom 7. 9. 1939, nach der die Abgabe einer halben Soldaten-Mittagskost für 25 Rpf an Gefolgschaftsmitglieder zulässig war, wieder in Kraft zu setzen. Mit Rücksicht auf die öffentliche Bewirtschaftung von Lebensmitteln kann diesen Anträgen nicht entsprochen werden.

Das O.K.H. ist jedoch damit einverstanden, daß mit Genehmigung der Wehrkreiskommandos ausnahmsweise an Gefolgschaftsmitglieder bei Einheiten, bei denen die Herstellung einer gesonderten Kost nicht möglich ist und bei denen die Gefolgschaftsmitglieder keine Gelegenheit zur Verpflegung aus einer Betriebsküche haben, eine verkürzte Mittagskost ohne Fleisch gegen Abgabe eines Teilabschnittes der Lebensmittelkarte über 5 g Fett für 25 Rpf aus der Truppen- (Lazarett-) Küche abgegeben wird.

Die eingezogenen Fettmarken sind zu entwerten und dem Beleg über die Vereinnahmung des eingezogenen Betrages beizufügen (aufkleben).

Die eingezogenen Beträge sind als Einnahmen beim Kap. VIII E Tit. 230 unter As 4 (in rot) zu buchen. Sie verbleiben den Einheiten und sind den Verfügungsbeträgen aus Ersparnissen für weniger verbrauchte bezugsscheinpflichtige Lebensmittel zuzuführen (O.K.H. vom 6. 11. 39 Az 62 a 10 VA/Ag V III/

V 3 (V 1 b) Nr. 6524/39). Sie sind demnach in dem „Nachweis über den Geldwert des Minderempfangs an Lebensmitteln" aufzunehmen.

Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter usw. und Verpflegung in Werkküchen.

Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter, Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter.

O.K.H. (BdE) 13. 11. 39. VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 427 Nr. 1106.

Nachstehend wird der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. 11. 39 Geschäftszeichen II/1 b — 210 bekanntgegeben:

I. Zusatzkarten

für Schwer- und Schwerstarbeiter.

Mit Erlaß vom 1. November 1939 — II C 1. 1700 — sind mit Wirkung vom 20. November 1939 ab für Schwer- und Schwerstarbeiter an Stelle der bisherigen einheitlichen Lebensmittelkarten besondere Zusatzkarten für Brot, Fleisch und Fett eingeführt worden. Zur Vereinfachung der Handhabung der Bestimmungen ist in der Anlage nochmals ein Auszug aus diesem Erlaß, soweit er die Schwer- und Schwerstarbeiter und die unter II genannten Lang- und Nachtarbeiter betrifft, beigefügt. Zur Durchführung dieser Sonderregelung bestimme ich auf Grund gesetzlicher Ermächtigung folgendes:

1. Die Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter werden künftig durch das Ernährungsamt des Betriebssitzes ausgegeben. Dieses Ernährungsamt gibt die Zusatzkarten an den Betriebsführer, der die Verteilung an die Bezugsberechtigten veranlaßt. Der § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter usw. vom 16. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1825 — kommt damit in Fortfall.

   Die Normalkarten für Brot, Fleisch und Fett erhalten die Schwer- und Schwerstarbeiter auf dem gleichen Wege wie die übrigen Versorgungsberechtigten.

2. Im Falle des Ausscheidens eines Schwer- oder Schwerstarbeiters oder einer Änderung der Tätigkeit, die die

Eigenschaft als Schwer- oder Schwerstarbeiter begründet (§ 6 der Verordnung vom 16. September 1939), ist die Zusatzkarte durch den Betriebsführer einzuziehen.

II. Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter.

Mit dem eingangs genannten Erlaß habe ich ferner für gewisse Gruppen von Arbeitern, die zwar nicht Schwer- oder Schwerstarbeiter sind, aber wegen langer Arbeitszeit, wegen langer Wege zur Arbeitsstätte oder im Hinblick auf Nachtarbeit eine besondere Berücksichtigung erfordern, mit Wirkung vom 20. November 1939 ab Zulagekarten eingeführt. Zur Durchführung dieser Sonderregelung bestimme ich auf Grund gesetzlicher Ermächtigung folgendes:

1. Zulagekarten erhalten Arbeiter, die nicht Schwer- oder Schwerstarbeiter sind, wenn sie regelmäßig:
   a) eine Arbeitsschicht von mindestens 10 Stunden, bei einer reinen Arbeitszeit von mindestens 9¼ Stunden — bei Frauen und Jugendlichen von mindestens 9 Stunden — haben, oder
   b) infolge weiter Entfernung von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte mindestens 11 Stunden von ihrer Wohnung abwesend sind, oder
   c) in Nachtschichten, wenn auch abwechselnd mit Tagschichten, tätig sind. Als Nachtschichten gelten Arbeitsschichten, von denen mindestens 4 Stunden in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr fallen.

   Die zu a) und b) genannten Gruppen werden im folgenden kurz als „Langarbeiter", die zu c) genannten als „Nachtarbeiter" bezeichnet.

   Die Zulagekarten lauten über 400 g Fleisch oder Fleischwaren und 80 g Fett (Margarine oder Kunstspeisefett oder Speiseöl) für je 4 Wochen. Die Zulagekarten können, wie in meinem eingangs erwähnten Erlaß bereits ausgeführt wurde, wie andere Fleisch- oder Fettkarten verwendet werden.

2. Die Betriebsführer haben unter Beteiligung der Betriebsobleute festzustellen, welche Arbeiter des Betriebes Lang- oder Nachtarbeiter sind. Die Anträge auf Zulage-

karten sind von dem Betriebsführer durch die Gewerbeaufsichtsämter bei den Ernährungsämtern des Betriebssitzes einzureichen.

Die Anträge müssen die Anzahl der Arbeiter angeben, die unter jede der zu 1 a bis c genannten Gruppen fallen. Die Betriebsführer sind verantwortlich dafür, daß Anträge nur für solche Arbeiter gestellt werden, bei denen die zu 1 a bis c genannten Voraussetzungen vorliegen. Sie haben den Gewerbeaufsichtsämtern und Ernährungsämtern alle von diesen erforderten Aufklärungen zu geben.

Die Gewerbeaufsichtsämter prüfen, ob auf Grund ihrer Kenntnis der Betriebsverhältnisse Bedenken gegen die Zuweisung der Zulagekarten bestehen, und geben die Anträge mit ihrer Äußerung an die Ernährungsämter weiter.

Besonders reichseinheitliche Formblätter für die Anträge werden nicht vorgeschrieben. Es bleibt den Ernährungsämtern überlassen, im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsämtern das Verfahren für die Ausgabe der Zulagekarten und für die Überwachung nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu regeln. Sie können hierbei insbesondere bestimmen, daß die Betriebsführer über Änderungen in der Zahl der Zulageberechtigten regelmäßige Mitteilungen zu machen haben.

Die Ernährungsämter stellen die bewilligten Zulagekarten dem Betriebsführer zur Verteilung zur Verfügung. Soweit der Betrieb den Zulageberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an Werkküchenverpflegung gibt, kann er, da für die Werkküchenverpflegung das Doppelte der Abschnitte der Zulagekarte vorgesehen ist, gegen Aushändigung der Zulagekarte die für die Werkküchenverpflegung erforderlichen Fleisch- und Fettabschnitte der Normalkarten des Zulageberechtigten einfordern.

3. Bei Fortfall der Voraussetzungen sind die Zulagekarten durch den Betriebsführer einzuziehen und dem Ernährungsamt zurückzugeben. Bei Arbeiterwechsel können Zulagekarten mit Zustimmung des Ernährungsamts auf andere Zulageberechtigte umgeschrieben werden.

4. Für das Verfahren auf Bewilligung von Zulagekarten an Arbeiter in Betrieben der Wehrmacht, der Reichsverkehrsverwaltung und der Forstwirtschaft finden die Bestimmungen meines Erlasses vom 18. September 1939 — II/1·4310 — zu II, für Arbeiter der Reichspost die Bestimmungen meines Erlasses vom 13. Oktober 1939 — II/1 b. 4 — zu Nr. 3 entsprechende Anwendung.

5. Brot für Lang- und Nachtarbeiter.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Brotverbrauch in den einzelnen Kreisen der Bevölkerung verschieden ist, so daß die Brotkarten nicht überall voll benötigt werden. Um denjenigen Volksgenossen, bei denen ein höherer Bedarf an Brot besteht, mehr Brot zur Verfügung zu stellen, habe ich mit dem Hauptamtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt vereinbart, daß nicht ausgenutzte Brotabschnitte den Dienststellen der NSV. zur Verfügung gestellt werden, die sie entsprechend dem Bedarf verwenden. Hierbei sollen insbesondere auch die Lang- und Nachtarbeiter mit zusätzlichen Brotlieferungen berücksichtigt werden. Die Betriebsführer wollen sich dieserhalb mit den örtlichen Dienststellen der NSV. wegen Berücksichtigung ihrer Belegschaften in Verbindung setzen.

Soweit die auf diesem Wege zur Verfügung gestellten Brotkarten nicht 600 g wöchentlich je Lang- oder Nachtarbeiter erreichen, werden die Ernährungsämter ermächtigt, für die fehlenden Mengen den Betrieben Brotkarten in Form von Reisebrotmarken zur Verteilung an die Lang- und Nachtarbeiter zur Verfügung zu stellen.

6. Die Provinzialernährungsämter haben mir bis zum 15. Dezember 1939 zu berichten, wieviel Lang- und Nachtarbeiter — getrennt nach den drei Gruppen zu 1 a bis c — in ihrem Bezirk Zulagekarten erhalten haben und wieviel Brotkarten auf Grund der Bestimmung zu Nr. 5 zusätzlich zur Verfügung gestellt worden sind.

Anlage

zu II 1b—210

Auszug aus dem Erlaß vom 1. November 1939 II C 1—1700.

Zweiter Abschnitt:

Einführung neuer Karten.

Für Schwer- und Schwerstarbeiter werden besondere Brot-, Fleisch- und Fett-Zusatzkarten eingeführt. Außerdem wird für gewisse Gruppen von Arbeitern, die zwar nicht Schwer- oder Schwerstarbeiter sind, aber wegen langer Arbeitszeit, wegen langer Wege zur Arbeitsstätte oder im Hinblick auf Nachtarbeit eine besondere Berücksichtigung erfordern, eine Zulage-Karte eingeführt. Einzelheiten über den Gebrauch dieser Karten sind in dem Vierten Abschnitt dieses Erlasses geregelt.

Vierter Abschnitt:

Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter und Zulagekarten für andere Arbeiter.

Durch die Einführung der besonderen Brot-, Fleisch- und Fettzusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter wird den Schwierigkeiten begegnet, die sich aus der bisherigen Regelung ergeben haben, nach der Schwer- und Schwerstarbeiter für die gesamten ihnen zustehenden Mengen an Brot, Fleisch und Fett nur je eine Karte erhielten. Die Schwer- und Schwerstarbeiter erhalten ab 20. November 1939 die für die Normalverbraucher bestimmten Brot-, Fleisch- und Fettkarten und außerdem die neu eingeführten Zusatzkarten. Diese Karten lauten über die Mengen an Brot, Fleisch und Fett, die die Schwer- und Schwerstarbeiter als Zusatz zu den Rationen der Normalverbraucher erhalten. Bei der Formgebung der Fleisch- und Fettzusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter sind die Mengen auf die Einzelabschnitte so verteilt worden, daß auch den Belangen der Werkküchenverpflegung Rechnung getragen ist. Zu diesem Zwecke ist die Fleischzusatzkarte für Schwer- und Schwerstarbeiter mit je acht Abschnitten über je 100 g Fleisch oder Fleischwaren ausgestattet worden. Auf diese Einzelabschnitte können den Schwer- oder Schwerstarbeitern also wöchentlich 200 g Fleisch- oder Fleischwaren in der Werkküche verabfolgt werden. Die Fettzusatzkarte für Schwer-

und Schwerstarbeiter enthält einen Bestellschein für Margarine oder Kunstspeisefett oder Speiseöl über 160 g. Zu diesem Bestellschein gehören vier Einzelabschnitte, die über je 40 g lauten und jeweils für eine Woche gelten. Dieser Bestellschein ist besonders für die Werkküchenverpflegung geeignet. Da dem Schwerarbeiter außer diesen an den Bestellschein gebundenen 160 g Margarine usw. weitere 90 g Margarine usw. zustehen, ist für diese Menge ein besonderer Abschnitt geschaffen worden. Dieser Einzelabschnitt, der neben den Bestellscheinen angebracht ist, ist beim Bezug der Waren vom Verteiler abzutrennen.

Die neu eingeführte Zulagekarte für gewisse Gruppen von Arbeitern (vgl. Zweiter Abschnitt) enthält für Fleisch- oder Fleischwaren 4 Einzelabschnitte über je 100 g und für Fett (Margarine oder Kunstspeisefett oder Speiseöl) einen Abschnitt über 80 g. Diese Zulagemengen sollen in erster Linie der Erleichterung der Werkküchenverpflegung dienen. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Berechtigte, wenn er hierfür täglich eine warme Mahlzeit im Betriebe erhält, die gleiche Menge aus seiner Normalkarte zur Verfügung stellt, also insgesamt wöchentlich 200 g Fleischkartenabschnitte und 40 g Fettkartenabschnitte abgeben kann.

Die Verwendung der Zulagekarten ist aber nicht auf die Werkküchenverpflegung beschränkt; vielmehr können die Karten — insbesondere wo Werkküchen fehlen — auch wie andere Fleisch- oder Fettkarten verwendet werden.

Die Abgabe von insgesamt 160 g monatlich an Fettabschnitten für die Werkküchen wird von den Inhabern der Zulagekarten im Interesse der Einheitlichkeit am besten so gehandhabt, daß hierfür die zwei 80-g-Abschnitte a 1 und a 2 der Reichsfettkarte nebst der dazu gehörigen Hälfte des Bestellscheins a verwendet werden. Geschieht dies, so können die 80 g Fett der Zulagekarte beim Verteiler für den Hausgebrauch bezogen werden.

Die Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter und die Zulagekarten werden durch die Betriebe verteilt nach näherer Maßgabe eines besonderen Erlasses zur Durchführung der getroffenen Sonderregelungen.

Zusätze des O. K. H.

Zu I Der Erlaß vom 1 .11. 39 — II C 1, 1700 ist vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nur an die ihm

unterstellten Dienststellen bekanntgegeben worden. Ein Auszug aus dem Erlaß ist vorstehend abgedruckt.

Zu I. Das Reichsgesetzblatt 1939 Teil 1 S. 1825 ff. ist mit Verfg. O.K.H. (BdE) vom 21. 9. 39 Az. B 26/27 mob V A/Ag V I/Anga (II 4) den Wehrkreisverwaltungen usw. zugesandt worden.

Zu II 4. Mit Erlaß vom 18. 9. 39 — II/1. 4310 — hat der RM. f. Ernährung und Landwirtschaft den ihm unterstellten Dienststellen Durchführungsanordnungen zur Verordnung vom 16. 9. 39 Reichsgesetzbl. 39 Teil I S. 1825 erteilt. Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind mit Verfg. O.K.H. (BdE) vom 21. 9. 39 B 26/27 mob V A/Ag V I/Anga (II 4) an die Wehrkreisverwaltungen usw. getroffen worden. Diese Bestimmungen vom 21. 9. 39 gelten ebenfalls hinsichtlich der Feststellung, welche Arbeiter des Betriebes Lang- oder Nachtarbeiter sind und hinsichtlich der unmittelbaren Vorlage von Anträgen auf Abgabe von Zulagekarten bei dem für den Betrieb zuständigen Ernährungsamt.

Zu II 6. Gleiche Berichte sind von den Wehrkreisverwaltungen zum 15. 12. 39 dem O.K.H. vorzulegen.

Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 12. 39 — B 26/27 BA II — VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 505 Nr. 1249 —.

Um Zweifelsfragen bei Anwendung des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. 11. 39 Nr. II 1 b — 210 (veröffentlicht im H.V.Bl. 39 Teil C Nr. 1106) zu beseitigen, hat der Reichsarbeitsminister mit Runderlaß vom 27. 11. 39 III a 22036/39 nachstehende Bestimmung bekanntgegeben.

Bei der Auslegung des Erlasses des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. November 1939 — II 1 b — 210 — sind verschiedene Zweifelsfragen aufgetreten, zu deren Behebung ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf folgendes hinweise:

1. Arbeiter, die bereits als Schwer- oder Schwerstarbeiter anerkannt sind, können, wie der Wortlaut des Erlasses klar ergibt („Arbeiter, die nicht Schwer- oder Schwerstarbeiter sind"), keine Zulage als Lang- oder Nachtarbeiter erhalten.

2. Arbeiter, bei denen mehrere der im Erlaß vom 9. November unter Ziff. II 1 a—c angeführte Voraussetzungen vorliegen, die z. B. Lang- und Nachtarbeiter sind, können die Zulage nur einmal erhalten; sie dürfen deshalb in der in der Liste angegebenen Zahl nur einmal aufgeführt werden.

3. Als Arbeiter im Sinne des Erlasses vom 9. November gelten nur Arbeiter im üblichen Sinne, also solche Gefolgschaftsmitglieder, die körperliche Arbeit verrichten. Hierunter können auch Aufsichtspersonen, Vorarbeiter, Meister und unter Umständen auch Betriebsassistenten fallen, wenn sie dauernd im Betriebe selbst tätig sind. Gefolgschaftsmitglieder, die überwiegend Büroarbeiten verrichten, insbesondere kaufmännische und technische Angestellte, sind keine Arbeiter im Sinne des Erlasses, und zwar auch dann nicht, wenn sie versicherungsrechtlich als Arbeiter gelten, z. B. Telephonisten, Lohnschreiber.

4. Selbständige Gewerbetreibende, z. B. Schmiede, Elektrotechniker, Installateure und Dachdecker, können nur dann als Langarbeiter in Frage kommen, wenn einwandfrei feststeht, daß sie eine regelmäßige reine Arbeitszeit von mindestens 9¼ Stunden haben, und daß sie während dieser Zeit auch überwiegend körperlich arbeiten. Hierbei ist zu beachten, daß viele selbständige Handwerker einen namhaften Teil des Arbeitstages mit der Leitung des Geschäfts, mit Büroarbeiten, Einkäufen usw. ausfüllen; solche Arbeiten sind bei der Berechnung der Arbeitszeit nicht zu berücksichtigen. Es ist also eine besonders sorgfältige Begründung und Prüfung der Anträge erforderlich.

5. Voraussetzung für die Gewährung der Sonderzulage für Langarbeiter ist, daß die langen Arbeitsschichten regelmäßig verfahren werden. Eine Regelmäßigkeit kann auch dann vorliegen, wenn in einer in der gewerblichen Wirtschaft bisher üblichen Arbeitsweise am Samstag verkürzt gearbeitet wird. Anderseits soll die Zulage nur den Arbeitern zugute kommen, die über das normale Maß hinaus beschäftigt werden. Bei Verkürzung oder bei Ausfall der Arbeitszeit am Wochenende kann deshalb die Langarbeiterzulage nur gewährt werden, wenn die Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen mindestens 9¼ Stunden (Schichtdauer 10 Stunden) und die Wochenarbeitszeit regelmäßig mindestens 50 Stunden beträgt.

6. Arbeitern mit weiten Anmarschwegen kann die Langarbeiterzulage gewährt werden, wenn sie mindestens an fünf Tagen 11 Stunden von ihrer Wohnung abwesend sind.

7. Die Unterbrechung der Schichtdauer durch eine längere Mittagspause hindert die Gewährung der Sonderzulage für Langarbeiter nicht, vorausgeseizt, daß die reine Arbeitszeit mindestens 9¼ Stunden beträgt.

8. Zulagen als Nachtarbeiter können Arbeiter erhalten, die ausschließlich oder in regelmäßigem Wechsel in Nachtschichten beschäftigt sind. Regelmäßiger Wechsel liegt vor, wenn innerhalb des Zeitraumes eines vollen Wechsels mindestens ein Drittel der Arbeitsschichten Nachtschichten sind.

9. Landarbeiter und Krankenpflegepersonal werden von der Sonderregelung für Lang- und Nachtarbeiter nicht erfaßt.

10. Die Verpflegung der Strafgefangenen wird, auch soweit sie als Schwer-, Lang- oder Nachtarbeiter in Frage kommen, besonders geregelt.

Verpflegungszulagen für Schwer-, Schwerst-, Lang- und Nachtarbeiter.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 3. 40 — B 26/27 BA II — VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 137 Nr. 391 —.

Bezug: 1. O.K.H. B 26/27 mob VA/Ag V I/Anga II 4 v. 21. 9. 39,
2. O.K.H. (BdE) B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II 4 v. 13. 11. 39 (H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1106),
3. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II 4 v. 2. 12. 39.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Erlaß vom 4. 3. 40 — II 1 b — 400/40 — in teilweiser Abänderung und Ergänzung der mit obengenannten Erlassen bekanntgegebenen Bestimmungen zur Klärung verschiedener Zweifelsfragen und in Auswertung der bisherigen Erfahrungen folgende Anordnungen getroffen:

1. Einheitliche Durchführung der Schwerarbeiterregelung.

Für die einheitliche und sachgemäße Durchführung der Schwerarbeiterregelung ist die maßgebliche Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbehörden unentbehrlich. Abweichungen von den Gutachten der Gewerbeaufsichtsämter, die infolge ihrer

Sachkunde und ihres Überblicks über einen größeren Bezirk die Rückwirkungen der Entscheidung am besten übersehen, sind zu vermeiden. Kommt in Einzelfällen eine Verständigung zwischen Ernährungsamt und Gewerbeaufsichtsamt nicht zustande, so ist dem Landes-(Provinzial-)Ernährungsamt zu berichten, das sich zwecks Herbeiführung einer Verständigung mit dem zuständigen Regierungspräsidenten in Verbindung setzt. Erforderlichenfalls ist mir zu berichten.

2. Behandlung von Anträgen auf Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen für Betriebe der Wehrmacht.

Bei Einführung der Schwerarbeiterregelung ist in meinem Erlaß vom 18. 9. 1939 — II/1. 4310 — zu II Nr. 1 für Betriebe der Wehrmacht ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen worden, wonach die Anträge auf Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter unmittelbar dem Ernährungsamt übersandt wurden und die Prüfung durch die Gewerbeaufsichtsbehörde erst nachträglich erfolgte. Diese Ausnahme hatte darin ihren Grund, daß bei den Wehrmachtbetrieben eine besondere Beschleunigung geboten erschien.

Die Oberkommandos der drei Wehrmachtteile haben sich nunmehr damit einverstanden erklärt, daß künftig auch für Arbeiter in Betrieben der Wehrmacht das in dem erwähnten Erlaß zu II Nr. 2 vorgeschriebene Verfahren der vorgängigen Püfung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten bei den Mittelbehörden (Regierungen usw.) Anwendung findet. Die Oberkommandos der drei Wehrmachtteile werden die nachgeordneten Stellen entsprechend verständigen. Die Anträge werden dem leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten bei den Mittelbehörden im Bereich des Oberkommandos des Heeres durch die Wehrkreisverwaltung, im Bereich des Oberbefehlshabers der Luftwaffe durch die Luftgaukommandos und im Bereich des Oberkommandos der Kriegsmarine durch die Kriegsmarinewerften und die Marineintendanturen in Kiel und Wilhelmshaven zugeleitet werden. Die weitere Behandlung hat alsdann entsprechend den erwähnten Vorschriften für Betriebe der Reichsverkehrsverwaltung zu erfolgen.

Entsprechendes gilt für Anträge auf Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter in Betrieben der Wehrmacht.

Eine Ausnahme gilt für Betriebe im Bereich des Oberkommandos der Kriegsmarine bei entlegenen Dienststellen, wenn das neue Verfahren zu wesentlichen Verzögerungen führen könnte. Für die Anträge dieser Dienststellen wird das bisherige Verfahren beibehalten. Welche Dienststellen in Betracht kommen, wird den in Frage kommenden Landes-(Provinzial-) Ernährungsämtern besonders mitgeteilt werden.

3. Zuständigkeit für die Ausgabe der Zusatz- und Zulagekarten bei Zweigbetrieben.

Nach I Nr. 1 und II Nr. 2 meines Erlasses vom 9. 11. 1939 — II/1b. 210 — sind für die Ausgabe der Zusatz- und Zulagekarten die Ernährungsämter des Betriebssitzes zuständig. Wenn größere Firmen außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt diese auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz. Das für den Zweigbetrieb in Frage kommende Ernährungsamt ist also für die Ausgabe der Zusatz- und Zulagekarten an die Gefolgschaftsmitglieder des Zweigbetriebes zuständig.

4. Einziehung der Zusatz- und Zulagekarten bei Krankheit und ähnlichen Fällen.

Nach I Nr. 2 und II Nr. 3 meines Erlasses vom 9. 11. 1939 — II/1 b. 210 — sind die Zusatz- und Zulagekarten zurückzugeben oder einzuziehen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. In Fällen vorübergehender Unterbrechung der Arbeit, z. B. bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Arbeitsbehinderung, kann die Zulage noch für längstens eine Woche belassen werden. Wenn diese Frist in einen neuen Zuteilungsabschnitt hineinreicht, dürfen die Karten erst bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder zugeteilt werden.

5. Kontrolle bei Ausgabe von Zulagekarten.

Nach verschiedenen Mitteilungen sind Zulagekarten gelegentlich auch für solche Arbeiter angefordert worden, die Schwer- oder Schwerstarbeiterzulagen beziehen. Das ist, wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmungen ergibt und auch in dem mit meinem Rundschreiben vom 29. 11. 1939 — II/1 b. 605 — abschriftlich mitgeteilten Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers zu Nr. 1 besonders hervorgehoben worden ist, unzulässig. Die Gewerbeaufsichtsämter und Ernährungsämter werden solchen Mißbräuchen besondere Beachtung schenken müssen.

Zur Sicherung der Kontrolle haben die Landes-(Provinzial-)Ernährungsämter oder die Ernährungsämter in einzelnen Gebieten die Einreichung namentlicher Listen vorgeschrieben. Dagegen ist nichts einzuwenden. Wo namentliche Listen nicht verlangt werden, hat es sich bewährt, jedenfalls eine Aufteilung nach der Art der Beschäftigung zu fordern. Darüber hinaus empfiehlt es sich, von den Betriebsführern bei Anträgen auf Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter die schriftliche Versicherung zu verlangen, daß sich unter den Personen, für welche die Karten beantragt werden, weder Schwer- und Schwerstarbeiter noch sonstige Personen befinden, für die nach den ergangenen Richtlinien Lang- und Nachtarbeiterkarten nicht beantragt werden dürfen. Etwaige Zweifel werden die Betriebsführer im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsämtern und den Ernährungsämtern zu klären haben.

6. Einbehaltung von Zulagekarten und Zusatzkartenabschnitten bei Nichtteilnahme an Werkküchenverpflegung.

Die Einführung der Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter ist in erster Linie zu dem Zwecke erfolgt, den körperlich arbeitenden Gefolgschaftsmitgliedern bei langer Arbeitszeit zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft die Möglichkeit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit während der Arbeitsschicht zu geben. Wenn auch die Zulagekarten nicht auf die Betriebe mit Werkküchenverpflegung beschränkt worden sind, so sollen sie doch dort, wo Werkküchen bestehen, auch tatsächlich für diesen Zweck Verwendung finden. Die Betriebsführer sind deshalb berechtigt, die Zulagekarten einzubehalten und den Ernährungsämtern zurückzugeben, wenn einzelne Gefolgschaftsmitglieder in Verkennung ihres eigenen Interesses die Teilnahme an der Werkküchenverpflegung ablehnen. Dabei gehe ich davon aus, daß für besondere Fälle (z. B. Erkrankungsfälle, die eine besondere Diät erfordern; Nähe der Wohnung, die es dem Gefolgschaftsmitglied ermöglicht, während der üblichen Arbeitspause das Essen in seiner Wohnung einzunehmen) Ausnahmen zugelassen werden. Die Deutsche Arbeitsfront wird auch ihrerseits für Aufklärung der Gefolgschaftsmitglieder in diesem Sinne wirken. Als selbstverständlich betrachte ich es, daß die Betriebe der Zubereitung des Essens im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten größte Aufmerksamkeit

widmen. Bei Schwer- und Schwerstarbeitern ergibt sich die Berechtigung der Betriebsführer zur Einbehaltung der für die Werkküchenverpflegung erforderlichen Abschnitte der Zusatzkarten bereits aus § 5 der Schwerarbeiter-Verordnung vom 16. 9. 1939 (RGBl. I S. 1825).

Von einer allgemeinen reichseinheitlichen Anordnung, daß die Betriebsführer in jedem Falle von dem Recht der Einbehaltung der Zulagekarten und der Abschnitte der Zusatzkarten Gebrauch machen müssen, sehe ich zunächst mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten ab. Die Landes-(Provinzial-) Ernährungsämter und Ernährungsämter sind aber berechtigt, solche Anordnungen zu treffen, wenn es zur Sicherung der Zweckbestimmung der Zulagen und wegen der notwendigen Einheitlichkeit erforderlich ist.

7. Landwirtschaftliche Arbeiter.

Landwirtschaftliche Arbeiter können weder die Zusatzkarte für Schwerarbeiter noch die Zulagekarte für Langarbeiter erhalten. Soweit diese Arbeiter weder Selbstversorger noch Naturallohnberechtigte sind, wird eine besondere Regelung getroffen werden.

Arbeiter im Erwerbsgartenbau (einschl. Baumschulen, Samenzucht- und ähnlichen Spezialbetrieben) und in der Landschaftsgärtnerei gelten im Sinne der Bestimmungen über Schwer- und Langarbeiter nicht als landwirtschaftliche Arbeiter; sie können also bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall Zusatz- und Zulagekarten im gleichen Verfahren wie andere Arbeiter erhalten.

Über einige weitere der Landwirtschaft nahestehende Arbeitergruppen wird in einem in Vorbereitung befindlichen Erlaß zur Ergänzung der Selbstversorgerregelung Näheres bestimmt werden.

8. Waldarbeiter in gewerblichen Betrieben.

Die unter II Nr. 3 meines Erlasses vom 18. 9. 1939 — II/1. 4310 — vorgesehene Regelung für die Behandlung der Anträge auf Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter in Betrieben der Forstwirtschaft findet auch Anwendung auf Waldarbeiter, die von gewerblichen Betrieben, wie Holzhandlungen, Sägewerken, Zellstofffabriken, Holzverkohlungsbetrieben usw., beschäftigt werden. In diesen Fällen sind jedoch die vom Forstamt (bei forstlichen Betrieben der Gemeinden von den

Gemeindebehörden) geprüften Anträge dem Ernährungsamt nicht unmittelbar, sondern über das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt zuzuleiten, damit das Gewerbeaufsichtsamt den Überblick über die von den Betrieben beschäftigten Schwer- und Schwerstarbeiter behält.

9. Schutzgliederungen u. ähnl.

Über die Verpflegung von Angehörigen der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht (§ 18 der Verordnung vom 27. 8. 1939 — RGBl. 1 S. 1521 —) und sonstigen Einheiten ergeht eine besondere Regelung.

10. Kriegsgefangene.

Nach meinem Erlaß vom 7. 2. 1940 — II/1 a. 5358 — können auch Kriegsgefangene die Schwer- oder Schwerstarbeiterzulage erhalten, wenn die sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt für die Lang- und Nachtarbeiterzulage.

usw.

Zusatz des O. K. H. (ChHRüst u. BdE).

Zu 2: Die in der Verfg. O.K.H. (BdE) vom 21. 9. 1939 B 26/27 mob VA/Ag V I/Anga II 4 zugelassene abweichende Regelung von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung RGBl. 1939 Teil I Nr. 182 tritt hiermit außer Kraft.

Zu 6: Den Gefolgschaftsführern bleibt überlassen, inwieweit sie von der Ermächtigung zur Einbehaltung von Zulagekarten und Zusatzkarten Gebrauch machen wollen.

Ausgleich der Brotrationen durch Einschaltung der NSV.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 4. 12. 39 B 26/27 BA II 11258/39 VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 504 Nr. 1248 —.

Nachstehend wird der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. 11. 39 Geschz. II C 1 — 1930 bekanntgegeben.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß große Teile der Bevölkerung ihre Brotkarten nicht voll ausnutzen. Auf der anderen Seite gibt es gewisse Personen und Personengruppen, die einen zusätzlichen Brotbedarf haben. Hierher gehören neben Kindern zwischen 6 und 14 Jahren und Jugendlichen vor allem Lang- und Nachtarbeiter im Sinne meines Erlasses vom 9. November 1939 —, betreffend Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter und Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter — II 1 b — 210 —. Um dem erhöhten Brotbedarf solcher Ver-

sorgungsberechtigten gerecht zu werden, soll deren zusätzlicher Bedarf ohne Inanspruchnahme der großen nationalen Brotgetreidereserve im Wege der Gemeinschaftsleistung aufgebracht werden. Zu diesem Zwecke werden gemäß einer Vereinbarung mit dem Hauptamtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt dessen örtliche Dienststellen die Versorgungsberechtigten anhalten, nichtausgenutzte Brotkarten und Einzelabschnitte der NSV. zur Verfügung zu stellen, damit der zusätzliche Bedarf im Rahmen der für die Brotversorgung der Gesamtbevölkerung angesetzten Brotmenge auf diesem Wege gedeckt werden kann. Das mit der NSV. vereinbarte Verfahren wird wie folgt gehandhabt:

1. Die NSV.-Blockwarte sammeln nach näherer Weisung der Reichsleitung der NSV. die nichtbenötigten Brotkarten und Einzelabschnitte von den Versorgungsberechtigten ein und reichen sie über die NSV.-Zellenwarte an ihre Ortsgruppe. Diese rechnet sodann beim zuständigen Ernährungsamt den Gesamtbestand der ihr zugegangenen Brotkarten und Einzelabschnitte ab und tauscht ihn gegen Reise- und Gaststättenkarten für Brot um. Die Ernährungsämter haben auch bereits verfallene Brotkarten und Einzelabschnitte in Reise- und Gaststättenkarten für Brot umzutauschen.

2. Die auf diesem Wege den Ortsgruppen der NSV. zugegangenen Reise- und Gaststättenkarten für Brot werden nunmehr von den Amtsträgern der Ortsgruppen an diejenigen Versorgungsberechtigten verteilt, die einen zusätzlichen Brotbedarf haben. Dabei wird der Brotbedarf der Lang- und Nachtarbeiter durch die Betriebsführer angemeldet und gemäß der Regelung meines oben angeführten Erlasses berücksichtigt.

3. Der Anfall der nichtausgenutzten Brotkarten und Einzelabschnitte wird gemäß der unterschiedlichen Bevölkerungsschichtung in den einzelnen Gegenden verschieden hoch sein. Die Reichsleitung der NSV. wird dafür sorgen, daß Ortsgruppen mit einem ihren Bedarf übersteigenden Anfall von nichtausgenutzten Brotkarten und Einzelabschnitte die dafür eingetauschten Reise- und Gaststättenkarten für Brot an solche Ortsgruppen abgeben, die ihren Bedarf nicht selbst decken können. Die Einzelheiten dieses Ausgleichsverfahrens, das sich über das ganze Reichsgebiet erstreckt, werden von der Reichsleitung der NSV. bestimmt.

4. Die Sammlung der nichtausgenutzten Brotkarten und Einzelabschnitte durch die NSV. setzt ab sofort ein. Da der NSV. während der Anlaufzeit ihrer Sammlungstätigkeit Karten nicht zur Verfügung stehen werden, beginnt die Verteilung der Reise- und Gaststättenkarten für Brot erst am 18. Dezember 1939.

Aus diesem Grunde haben die Ernährungsämter bis zum 18. Dezember 1939 die in meinem oben angeführten Erlaß für Lang- und Nachtarbeiter als Zulage vorgesehenen 600 g Brot wöchentlich den Betrieben in Form von Reise- und Gaststättenkarten für Brot in vollem Umfange (d. h. ohne die Bereitstellung von Karten durch die NSV.) zur Verfügung zu stellen.

Die Bekanntmachung dieser Regelung in der Tagespresse erfolgt durch mich und die NSV. Ich ersuche daher, Veröffentlichungen in der örtlichen Presse erst nach diesen Bekanntmachungen zu bringen.

Mit Stichtag vom 14. Januar 1940 ersuche ich erstmalig zu berichten, wieviel Reise- und Gaststättenkarten für Brot (nach Brotmengen) für die einzelnen Bezirke der Landes- bzw. Provinzialernährungsämter durch dieses Umtauschverfahren ausgegeben worden sind. Die Berichte sind mir bis zum 10. Februar 1940 vorzulegen.

Die Ernährungsämter sind entsprechend zu benachrichtigen. Zusatz des O. K. H.:

Der angezogene Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. 11. 39 — II 1 b — 210 ist im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1106 veröffentlicht worden.

Verpflegung von im Werkluftschutz eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern.

O.K.H. (CHRüst u. BdE) 19. 3. 40 B 26/27 BA II — VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 138 Nr. 392 —.

(Auszug aus dem Erl. d. RmfEuL. v. 3. 3. 40 — Gesch.Z. II/1 a — 5900.)

Bei Betrieben, in denen ein Werkluftschutz eingerichtet ist, wird in der Regel der Werkluftschutz in der Weise durchgeführt, daß eine bestimmte Anzahl von Gefolgschaftsmitgliedern neben ihrer sonstigen Arbeitszeit auch während der Nacht in den Betrieben verbleiben müssen. Um diesen Gefolgschaftsmitgliedern die Einnahme einer einfachen Mahlzeit in dem Betrieb zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

Betriebe der vorgenannten Art erhalten Sonderzuteilungen an Fleisch und Fett, und zwar je Woche 100 g Fleisch und 20 g Fett je Kopf der täglich im Luftschutz tätigen Wachmannschaften. Die Betriebsführer haben entsprechende Anträge unter Beteiligung des Werkluftschutzleiters an das zuständige Ernährungsamt monatlich zu richten, das nach entsprechender Prüfung die erforderlichen Bezugscheine ausstellt.

Erforderlichenfalls können Zulagen an Brot in entsprechender Anwendung der für Lang- und Nachtarbeiter mit Erlaß vom 9. 11. 1939 — II 1 b — 210 (Ziff. 5) getroffenen Regelung gewährt werden.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 1 000 Gefolgschaftsmitglieder, von denen 400 dem Werkluftschutz angehören. Von den 400 Gefolgschaftsmitgliedern sind wöchentlich jeweils 100 eingesetzt. Der Betrieb erhält mithin je Woche

100×100 g Fleisch . . . . . = 10 kg,
100× 20 g Fett . . . . . = 2 kg.

Der Erlaß vom 9. 11. 39 — II 1 b 210 ist im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1106 veröffentlicht — siehe S. 523 —.

Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter.

Runderlaß des R.Arb.M. v. 27. 11. 39 III a 22036/39.

Bei der Auslegung des Erlasses des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. November 1939 — II/1b — 210 — sind verschiedene Zweifelsfragen aufgetreten, zu deren Behebung ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf folgendes hinweise:

1. Arbeiter, die bereits als Schwer- oder Schwerstarbeiter anerkannt sind, können, wie der Wortlaut des Erlasses klar ergibt („Arbeiter, die nicht Schwer- oder Schwerstarbeiter sind"), keine Zulage als Lang- oder Nachtarbeiter erhalten.
2. Arbeiter, bei denen mehrere der im Erlaß vom 9. November unter Ziffer II 1a—c angeführten Voraussetzungen vorliegen, die z. B. Lang- und Nachtarbeiter sind, können die Zulage nur einmal erhalten; sie dürfen deshalb in der in der Liste angegebenen Zahl nur einmal aufgeführt werden.

3. Als Arbeiter im Sinne des Erlasses vom 9. November gelten nur Arbeiter im üblichen Sinne, also solche Gefolgschaftsmitglieder, die körperliche Arbeit verrichten. Hierunter können auch Aufsichtspersonen, Vorarbeiter, Meister und unter Umständen auch Betriebsassistenten fallen, wenn sie dauernd im Betriebe selbst tätig sind. Gefolgschaftsmitglieder, die überwiegend Büroarbeiten verrichten, insbesondere kaufmännische und technische Angestellte, sind keine Arbeiter im Sinne des Erlasses, und zwar auch dann nicht, wenn sie versicherungsrechtlich als Arbeiter gelten, z. B. Telefonisten, Lohnschreiber.
4. Selbständige Gewerbetreibende, z. B. Schmiede, Elektrotechniker, Installateure und Dachdecker, können nur dann als Langarbeiter in Frage kommen, wenn einwandfrei feststeht, daß sie eine regelmäßige reine Arbeitszeit von mindestens 9¼ Stunden haben. und daß sie während dieser Zeit auch überwiegend körperlich arbeiten. Hierbei ist zu beachten, daß viele selbständige Handwerker einen namhaften Teil des Arbeitstages mit der Leitung des Geschäfts, mit Büroarbeiten, Einkäufen usw. ausfüllen; solche Arbeiten sind bei der Berechnung der Arbeitszeit nicht zu berücksichtigen. Es ist also eine besonders sorgfältige Begründung und Prüfung der Anträge erforderlich.

5. Voraussetzung für die Gewährung der Sonderzulage für Langarbeiter ist, das die langen Arbeitsschichten regelmäßig verfahren werden. Eine Regelmäßigkeit kann auch dann vorliegen, wenn in einer in der gewerblichen Wirtschaft bisher üblichen Arbeitsweise am Samstag verkürzt gearbeitet wird. Anderseits soll die Zulage nur den Arbeitern zugute kommen, die über das normale Maß hinaus beschäftigt werden. Bei Verkürzung oder bei Ausfall der Arbeitszeit am Wochenende kann deshalb die Langarbeiterzulage nur gewährt werden, wenn die Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen mindestens 9¼ Stunden (Schichtdauer 10 Stunden) und die Wochenarbeitszeit regelmäßig mindestens 50 Stunden beträgt.

6. Arbeitern mit weiten Anmarschwegen kann die Langarbeiterzulage gewährt werden, wenn sie mindestens an fünf Tagen 11 Stunden von ihrer Wohnung abwesend sind.

7. Die Unterbrechung der Schichtdauer durch eine längere Mittagspause hindert die Gewährung der Sonderzulage für Langarbeiter nicht, vorausgesetzt, daß die reine Arbeitszeit mindestens 9¼ Stunden beträgt.
8. Zulagen als Nachtarbeiter können Arbeiter erhalten, die ausschließlich oder in regelmäßigem Wechsel in Nachtschichten beschäftigt sind. Regelmäßiger Wechsel liegt vor, wenn innerhalb des Zeitraumes eines vollen Wechsels mindestens ein Drittel der Arbeitsschichten Nachtschichten sind.
9. Landarbeiter und Krankenpflegepersonal werden von der Sonderregelung für Lang- und Nachtarbeiter nicht erfaßt.
10. Die Verpflegung der Strafgefangenen wird, auch soweit sie als Schwer-, Lang- oder Nachtarbeiter in Frage kommen, besonders geregelt.

Betriebs- (Werk-) Küchen.

Siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 Abschnitt 34 S. 1299.

Verpflegung in Werkküchen.

O.K.H. (BdE) 18. 11. 39 VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. S. 445 Nr. 1161. — Zu H.V.Bl. 1939 Teil C S.427 Nr. 1106. —

Nachstehend wird der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. 11. 39 Geschäftszeichen II/C 4—933 bekanntgegeben.

Die Verpflegung der Arbeiterschaft in den Werkküchen ist für die Zeit ab 20. November 1939 dadurch erleichtert worden, daß für Lang- und Nachtarbeiter besondere Zulagekarten für Fleisch und Fett eingeführt worden sind (vgl. meine Erlasse vom 1. November 1939 — II C 1 — 1700 — und vom 9. November 1933 — II 1 b — 210 —). Die Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter waren bisher schon so bemessen, daß diesen Arbeitern bei der Teilnahme an der Werkküchenverpflegung eine Kartenabgabe für Fett und Fleisch in voller Höhe möglich ist. Die für die Zeit bis zum 19. November 1939 vorgesehene Sonderzuteilung an Fett kommt nunmehr in Fortfall, während die Sonderzuteilungen an Mehl, Nährmitteln, Zucker, Kaffeersatz- und Kaffeezusatzmitteln sowie Eiern weiter bestehen bleiben.

Darüber hinaus erhalten die Werkküchen vom 20. November 1939 ab weitere Sonderzuweisungen an eiweißhaltigem Sojamehl, das unter dem Namen „Sojafarin" in den Verkehr kommt. Hiervon werden auf Anfordern der Werkküchen bis auf weiteres 50 g je Betriebsverpflegten wöchentlich zugeteilt werden. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Belieferung mit Sojafarin ist es notwendig, daß der Bezugsschein für einen Zeitraum von 8 Wochen ausgestellt wird.

Die in Aussicht genommene Verteilung des Sojafarins und seine Verwendungsmöglichkeiten sind aus dem anliegenden Merkblatt der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3, zu ersehen. Außerdem ist eine Kochanweisung für die Verwendung von Sojafarin angefertigt worden, die ebenso wie das Merkblatt bei der genannten Stelle angefordert werden kann.

Ich ersuche die Ernährungsämter, die Verwaltungen der Werkküchen hierauf hinzuweisen.

Außer der Sonderzuteilung von Sojafarin ist vorgesehen, den Werkküchen im ersten Vierteljahr 1940, also in einer Zeit natürlicher Knappheit an Frischgemüse gewisse Mengen an Hülsenfrüchten und Reis nach näherer Weisung der bewirtschaftenden Stellen zuzuteilen.

Vom 20. November 1939 ab erhalten die Werkküchen demnach bis auf weiteres auf Bezugschein folgende Sonderzuweisungen:

a) 30 g Mehl wöchentlich je Betriebsverpflegten;
b) 60 g Nährmittel aus Getreide- oder Kartoffelerzeugnissen wöchentlich je Betriebsverpflegten
c) 50 g Sojafarin wöchentlich je Betriebsverpflegten;
d) Zucker, Kaffeersatz- und Kaffeezusatzmittel sowie Eier nach näherer Weisung der bewirtschaftenden Stellen.

Dazu kommt die oben erwähnte Zuteilung an Hülsenfrüchten und Reis.

In Vorbereitung ist die Herstellung eines Roggenerzeugnisses für Suppen in den Werkküchen.

Die Zahl der Betriebsverpflegten ist den Ernährungsämtern nachzuweisen.

Die Ernährungsämter sind durch Übersendung dieses Erlasses sofort zu verständigen.

Merkblatt
über die Verteilung von Sojafarin an Werkküchen und über die Verwendungsmöglichkeiten des Sojafarins.

I.

1. Gemäß dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. November 1939 — II C 4—933 — erhalten die Werkküchen mit Wirkung vom 20. November 1939 ab auf Bezugschein Sonderzuweisungen von 50 g Sojafarin wöchentlich je Betriebsverpflegten.

2. Der Bezugschein wird auf Antrag der Werkküche von dem zuständigen Ernährungsamt ausgestellt. Die Ausstellung des Bezugscheins erfolgt jeweilig für eine Menge Sojafarin, die der Werkküche für einen Zeitraum von 8 Wochen zusteht.

3. Die Werkküche kann das Sojafarin unter Übergabe des Bezugscheins bei der Bestellung von jedem Nahrungsmittelgroßhändler beziehen.

Die in dem Bezugschein angegebene Menge Sojafarin braucht nicht auf einmal, sie kann auch in Teilmengen bestellt oder bezogen werden. In diesem Falle ist der Bezugschein bei der ersten Teilbestellung dem Nahrungsmittelgroßhändler zu übergeben.

4. Der Großhändler kann das Sojafarin von der nächstgelegenen Zweigniederlassung der Reichsgemeinschaft deutscher Großhändler GmbH. oder anderer Firmen, die die Fachgruppe Nahrungsmittelgroßhandel durch Rundschreiben bekanngibt, beziehen.

Der Großhändler hat den Bezugschein auf der Rückseite mit seinem Firmenstempel zu versehen und bei der Bestellung der Lieferfirma auszuhändigen.

II.

1. Das Sojafarin ist ein wertvolles Nährmittel, das aus Sojaschrot, welches wiederum aus der Verarbeitung der Sojabohne gewonnen ist, hergestellt ist. Es besteht zu etwa 50 v. H. aus Eiweiß. Es soll in den Werkküchen insbesondere zur Anreicherung von Suppen, Tunken, Gemüsen und anderen Speisen mit Eiweiß dienen.

Die Verwendungsmöglichkeiten des Sojafarins in der Werkküche sind im einzelnen aus einer Kochanweisung ersichtlich.

Diese wird den Werkküchen auf Anfordern von der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3, zugesandt werden.

2. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten können auf Antrag in der Werkküche durch hierzu beauftragte Firmen kostenlos Kochvorführungen veranstaltet werden. Anträge sind an die genannte Reichsstelle zu richten.

Zusätze des O.K.H.

1. Der Vorgangserlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. 10. 39 Gesch. Z. II c 4 — 770/39 —, die Verpflegung in Gaststätten und Werkküchen betreffend, ist mit Verfg. O.K.H. (BdE) vom 21. 10. 39 Az. B 26/27 B A II VA/Ag V I/Anga (II 4) Nr. 9773/39 bekanntgegeben. Inwieweit Ziffer 1 dieser Verfügung auch nach Erscheinen der vorstehenden Neuregelung über die Verpflegung der Arbeiterschaft in den Werkküchen aufrechterhalten werden kann, wird noch bestimmt werden. Zunächst muß versucht werden, auch solche Betriebsküchen, in denen überwiegend Angestellte verpflegt werden, wie Werkküchen zu behandeln.

2. Der angezogene Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. 11. 39 — II 1 b — 210 — ist — im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1106 — s. S. 523 — veröffentlicht worden.

Verteilung von Gewürzen für Werkküchen usw.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 12. 39 B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga (II 4) s. H.V.Bl. 40 C S. 7 Nr. 24 und

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 10. 1. 40 B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga (II 4) s. H.V.Bl. C S. 20 Nr. 69.

Sonderzuweisungen zwangsbewirtschafteter Lebensmittel an Werkküchen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 4. 40 B 26/27 BA II Nr. 3112/40 VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 184 Nr. 537.

Unter Aufhebung von Ziff. 1 des Erl. vom 21. 10. 1939 — B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga (II 4) Nr. 9773/39 — und unter Bezugnahme auf Zusatz 1 des O.K.H. zu H.V.Bl. 1939 Teil C

Nr. 1161 wird bekanntgegeben, daß nach Entscheidung des Rm. für E. u. L. v. 29. 3. 1940 Sonderzuweisungen von Lebensmitteln nur solchen Betriebsküchen zustehen, die vorwiegend der Gemeinschaftsverpflegung der Arbeiterschaft, d. h. der körperlich arbeitenden Gefolgschaftsmitglieder, dienen. Nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung solcher Küchen auch Angestellte teil, so erstrecken sich die Sonderzuweisungen auch auf diese.

Küchen, bei denen die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, gelten nicht als Werkküchen und haben keinen Anspruch auf Sonderzuweisungen. Für sie sind die allgemeinen Vorschriften für Gaststätten anzuwenden.

Eierverteilung an bezugsberechtigte gewerbliche Betriebe zur Einlagerung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 27. 4. 40 B 26/27 BA II Nr. 4086/40 VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 185 Nr. 541 —.

Renten und sonstige Sozialversicherung der Gefolgschaftsmitglieder *).

a) Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht **).

Vom 13. Oktober 1939.

(Reichsgesetzbl. 1939 Teil I S. 2030) u. O.K.H. (BdE) 24. 10. 30 — VA/Ag V I/Anga (III 1) — H.V.Bl. 1939 B S. 294 Nr. 460.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung verordnet:

§ 1

Sämtliche Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht (§§ 21, 35 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgestzbl. I S. 609) während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht erhalten, sind nicht Entgelt im Sinne des § 160 der Reichs-

*) S. auch Anhg. a. Schluß d. Buches, Abschn. IV — H.V.Bl. 40 C Nr. 901.
**) Verordnung gilt auch für die Waffen-SS, siehe Zweite Verordnung über Rentenversicherung v. 17. 4. 40 (RGBl. 40 I S. 680).

versicherungsordnung. Für sie sind daher keine Beiträge zu entrichten. Dies gilt insbesondere für etwaige Zahlungen, die einem einberufenen Gefolgschaftsmitglied von dem Unternehmer (Dienstberechtigten) gewährt werden.

§ 2

Die Zeiten des besonderen Einsatzes der Wehrmacht werden für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet und erhalten die Anwartschaft (Ersatzzeiten). Diese Ersatzzeiten stehen Pflichtbeiträgen gleich.

§ 3

(1) Den Versicherten werden nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Zeit des besonderen Einsatzes der Wehrmacht aus Mitteln des Reichs Steigerungsbeträge gewährt; ihre Höhe wird für später festgesetzt.

(2) Sind für diese Zeit Beiträge entrichtet worden, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen des Abs. 1 gewährt.

§ 4

Der Reicharbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen die näheren Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung der Verordung zu erlassen. Er kann hierbei von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird bekannt gegeben.

Im Anschluß hieran wird zur Behebung von Zweifeln der für Gefolgschaftsmitglieder des Heeres in der Sozialversicherung bestehende Rechtszustand wie folgt zusammengefaßt:

1. **a)** Nach der Verordnung vom 13. 10. 39 sind die Angehörigen der Wehrmacht im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 35 — vgl. hierzu auch § 35 des Wehrgesetzes — versicherungsfrei in der Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung. Sämtliche Bezüge der Angehörigen der

Wehrmacht sind kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO. Hierzu gehören insbesondere alle von Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergezahlten Friedensbezüge. Für sie sind keine Beiträge zu entrichten. — **b)** Einbehaltene und hinterlegte Arbeitnehmerbeitragsanteile sind zu erstatten; soweit Beiträge an die Versicherungsträger bereits abgeführt sind, kann es dabei verbleiben. — **c)** Wegen der Entrichtung von Beiträgen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wurde mit dem Reichsminister der Finanzen ins Benehmen getreten und ergeht besonderer Erlaß. — **d)** Hinsichtlich der Krankenversicherung gilt für die zur Zeit zur Wehrmacht einberufenen Versicherten die Vorschrift des § 209 b RVO. sinngemäß. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben vom 4. September 1939 — II a 12154/39 — den Trägern der Krankenversicherung zur besonderen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die hiernach für die Familienangehörigen in Frage kommenden Leistungen schnell und frei von bürokratischen Hemmungen gewährt werden.

2. Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, die bereits vor dem besonderen Einsatz eingestellt und beschäftigt waren und als solche jetzt weiterbeschäftigt sind, werden sozialversicherungsrechtlich wie bisher behandelt.

3. Gefolgschaftsmitglieder, die aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zur Verstärkung oder als Ersatz neu eingestellt sind und vor ihrer Einstellung in der Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, sind bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie in den Rentenversicherungen versicherungspflichtig. Soweit neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder bereits auf Grund ihres früheren Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder waren, wird die zusätzliche Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt fortgeführt. Sofern neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder bisher nicht Mitglieder der Zusatzversorgungsanstalt waren, unterbleibt die Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt, weil es sich um Einstellung für eine bestimmte Zeit handelt. Die Überversicherungspflicht in der Angestelltenversicherung wird jedoch nicht berührt. — Wegen der Möglichkeit der Freistellung von der Überversicherungspflicht wird auf Nr. 4 der Gem. DO. — RBBl. 1938 S. 140 Nr. 2860 — aufmerksam gemacht.

Zu Ziff. 3 Abs. 1 Satz 3 siehe H.V.Bl. 1940 B S. 181 Nr. 296 — nachstehend —.

4. Gefolgschaftsmitglieder, die vor ihrer Einstellung keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichtet haben und demnach versicherungsfrei waren, werden auch während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung nicht versicherungspflichtig, weil es sich nur um vorübergehende Dienstleistung handelt. Sie sind auch von der Beitragspflicht für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung befreit. Wohl aber besteht, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Versicherungspflicht in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Zu Ziff. 4 siehe H.V.Bl. 40 B S. 225 Nr. 384 — nachstehend.

Rentenversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) 15. 12. 39 — 31 o 12 — V A/Ag V I/Anga (III 1) — H.V.Bl. C S. 513 Nr. 1279 —.

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Schreiben an den Reichsbund der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V., Berlin-Schöneberg, darauf hingewiesen, daß die §§ 2, 3 der Verordnung vom 13. Oktober 1939 (R.G.Bl. I S. 2030) für alle Versicherten, also auch für die freiwillig Versicherten, gelten.

Die Verordnung vom 13. Oktober 1939 ist im H.V.Bl. Teil B S. 294 Nr. 460 — siehe vorstehend — bekanntgegeben worden.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 2. 40 31021 — VA/Ag V I/Anga (III 1) — H.V.Bl. B S. 63 Nr. 133 —.

— Zu H.V.Bl. 1939 Teil B S. 294 Nr. 460 —.

Im Erlaß des Oberkommandos des Heeres vom 24. 10. 39 — Teil B S. 294 Nr. 460 — wurde ausgeführt, daß wegen der Entrichtung von Beiträgen für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der zum Wehrdienst eingezogenen Gefolgschaftsmitglieder mit dem Rm. d. Fin. ins Benehmen getreten wurde. Der Rm. d. Fin. hat nunmehr entschieden, daß die Einberufung zum Wehrdienst eine bestehende Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder nicht berührt. Soweit nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder vor ihrer Einberufung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und

der Länder versichert waren, müssen die Beiträge auch während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht weiter entrichtet werden. Der Beitragsbemessung sind die nach den maßgebenden Vorschriften ermittelten Dienstbezüge vor Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 des EWGG. — RBBl. 1939 S. 233 — zugrunde zu legen. Unterbliebene Beitragsentrichtung zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder für eine nach dem 26. August 1939 liegende Zeit ist nachzuholen. Auf § 34 b der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder wird hingewiesen. Soweit bisher die Beiträge aus den um den Ausgleichsbetrag — § 3 des EWGG. — verminderten Dienstbezügen errechnet wurden, hat es hierbei für die zurückliegende Zeit sein Bewenden — RBBl. 1940 S. 1934 Nr. 3352 —.

Nachentrichtung der Beiträge für die nach dem 26. August 1939 liegende Zeit ist beschleunigt durchzuführen. Unter Berücksichtigung der durch die Unklarheit der Bestimmungen gegebenen Sonderverhältnisse und zur Vermeidung von Härten genehmige ich, daß die für die Zeit nach dem 26. 8. 39 bis 31. 1. 40 nachzubringenden Beiträge zur Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder voll, also einschließlich der Arbeitnehmerbeitragsanteile, zu Lasten des Reichs entrichtet werden.

Zusatzversicherung neu eingestellter und dienstverpflichteter Gefolgschaftsmitglieder bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 27. 4. 40 — 31 o 18 — VA/Ag Anga (III) — H.V.Bl. B S. 181 Nr. 296 —.

Die im H.V.Bl. 1939 Teil B S. 295 Nr. 460 — O.K.H. (BdE) 31 o 12 VA/Ag V I/Anga III 1 vom 24. 10. 1939 — unter Ziff. 3 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Einschränkung des Kreises der Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungsanstalt (§ 29 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt) wird mit Beginn der ersten Lohnwoche des Monats April 1940 aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkt ab ist hinsichtlich der Zusatzversicherung der aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht neu eingestellten oder dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Gefolgschaftsmitglieder, die auf bestimmte (kalendermäßig festgelegte) Zeit oder für eine bestimmte Arbeit, deren Zeitdauer von Anfang an kalendermäßig begrenzt ist, eingestellt worden sind, unterliegen nicht der Zusatzversicherungpflicht.

Sobald Weiterbeschäftigung über den ursprünglich vereinbarten (festgesetzten) Zeitpunkt hinaus erfolgt, sind Anmeldung des Gefolgschaftsmitgliedes als Pflichtmitglied und Nachentrichtung der Beiträge vom Zeitpunkt des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis ab durchzuführen.

2. Gefolgschaftsmitglieder, die auf unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit eingestellt worden sind, deren Zeitdauer jedoch nicht von Anfang an kalendermäßig begrenzt werden kann, sind bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vom Tage der Einstellung ab zusatzversicherungspflichtig, auch wenn sie aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht eingestellt worden sind oder werden.

3. Gefolgschaftsmitglieder, die zeitlich begrenzt dienstverpflichtet worden sind, unterliegen nicht der Zusatzversicherungspflicht.

4. Gefolgschaftsmitglieder, die auf unbeschränkte Zeit dienstverpflichtet worden sind, sind bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zusatzversicherungspflichtig.

5. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, die aus einem Beschäftigungsverhältnis, auf Grund dessen sie bereits Mitglieder der Zusatzversorgungsanstalt waren, dienstverpflichtet worden sind, ist die Zusatzversicherung auch bei zeitlicher Begrenzung der Dienstverpflichtung weiter durchzuführen, da der Dienstverpflichtete (Reich) sich nicht geändert hat.

6. Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Rentenversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 6. 40 31 o 12 — VA/Ag V I/Anga (III 1) — H.V.Bl. B S. 225 Nr. 384 —.

— Zu H.V.Bl. 1939 Teil B S. 295 Nr. 460 Ziff. 4 — siehe vorstehend —.

Das Oberkommando des Heeres hatte hinsichtlich der Versicherungspflicht der Gefolgschaftsmitglieder, die vor ihrer Einstellung oder Dienstverpflichtung keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichtet haben und demnach versicherungsfrei waren, zunächst den Standpunkt vertreten, daß diese Gefolgschaftsmitglieder auch während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht in der Invaliden- und Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung nicht versicherungspflichtig werden, weil es sich nur um eine vorübergehende Dienstleistung handelt.

Nachdem der Reichsarbeitsminister sich bereiterklärt hat, nach Beendigung der durch die gegenwärtigen Verhältnisse für diesen Personenkreis geschaffene Lage zu prüfen, ob solche Personen, die nur zur vorübergehenden Aushilfe, wenn auch länger als 3 Monate, tätig gewesen sind, die von ihnen selbst getragenen Beitragsanteile nach Aufgabe des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses auf Antrag erstattet werden sollen, wird mit seinem Einvernehmen nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage zur Wahrung der Interessen der davon betroffenen Gefolgschaftsmitglieder unter Änderung von Ziff. 4 des Erl. v. 24. 10. 39 H.V.Bl. 1939 Teil B S. 294 Nr. 460 bestimmt:

Sämtliche aus Anlaß des besonderen Einsatzes der Wehrmacht neu eingestellten oder auf Grund der V.O. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 39 — RGBl. I S. 206 — auf unbestimmte Zeit dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder sind vom Tage ihrer Einstellung ab auch dann rentenversicherungpflichtig, wenn sie vor ihrer Einstellung keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichtet haben und demnach versicherungsfrei waren.

Die Versicherungsbeiträge sind, soweit solche nicht bereits entrichtet wurden, zu Lasten des Reichs nachzuentrichten. Vom 1. 5. 40 bzw. der 1. Lohnwoche des Monats Juni 1940 ab sind die Arbeitnehmerbeitragsanteile von den Versicherten selbst zu tragen.

Die zu dieser Frage vorgelegten Anträge sind hierdurch erledigt.

Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

Vom 22. Januar 1940 *).
(RGBl. I S. 225.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2030) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Rm. d. Fin. verordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 13. Oktober 1939 finden auf Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienste sowie auf hauptamtlich im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen Beschäftigte keine Anwendung, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst eingezogen sind und ihre Dienstbezüge von den bisherigen Dienstberechtigten weiterbeziehen. Für diese Personen sind daher Beiträge weiterzuentrichten. Der Beitragsberechnung werden die Dienstbezüge ohne Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1531) in Verbindung mit der Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz vom 20. September 1939 (RGBl. I S. 1855) zugrunde gelegt.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit dem 1. Februar 1940, in der Rentenversicherung der Arbeiter mit dem 5. Februar 1940 in Kraft.

(2) Soweit Beiträge bisher entrichtet sind, behält es hierbei sein Bewenden. Einbehaltene Beiträge sind nachträglich zu entrichten.

---

*) Verordnung gilt auch für die Waffen-SS, siehe Zweite Verordnung über Rentenversicherung v. 17. 4. 40 — RGBl. I S. 680).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 2. 40 — 31 o 12 — VA/Ag V I/ Anga (III 1) — H.V.Bl. B S. 46 Nr. 102 —.

Vorstehende Verordnung wird bekanntgegeben. Die Verordnung vom 13. 10. 1939 ist im H.V.Bl. 1939 Teil B S. 294 Nr. 460 — siehe vorstehend — bekanntgegeben worden.

Das Oberkommando bestimmt dazu:

1. § 1 der Verordnung vom 22. 1. 1940 gilt auch für diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die gemäß § 35 des W.G. vom 21. 5. 1935 den für Soldaten geltenden Abfindungsbestimmungen unterworfen sind.

2. Im H.V.Bl. 1939 Teil B S. 294 Nr. 460 war unter Ziff. 1 b bestimmt worden, daß einbehaltene und hinterlegte Arbeitnehmerbeitragsanteile zu erstatten sind. Soweit das trotzdem nicht geschehen sein sollte, sind einbehaltene und hinterlegte Arbeitnehmerbeitragsanteile einschl. der entsprechenden Arbeitgeberbeitragsanteile nunmehr nachträglich an die zuständigen Versicherungsanstalten zu entrichten (§ 2 Abs. 2 der V.O. vom 22. 1. 1940).

3. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der im § 1 der Verordnung vom 22. 1. 1940 und in Ziff. 1 vorstehender Ergänzungsbestimmungen genannten Gefolgschaftsmitglieder ist nach den Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung und der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder fortzuführen. Für die Beitragsberechnung gilt § 1 Satz 3 der Verordnung vom 22. 1. 1940.

4. In der Krankenversicherung tritt keine Änderung ein. Beitragspflicht und Versichertenkrankenhilfe ruhen auf Grund sinngemäßer Anwendung des § 209 b RVO. weiterhin. Alle anderen Leistungen dagegen (Sterbegeld, Familienhilfe) werden uneingeschränkt fortgewährt.

5. Die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ruht gleichfalls weiterhin — siehe auch H.V.Bl. 39 B S. 378 Nr. 580 — nachstehend —.

Ruhen der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz während der Einberufung zur Wehrmacht.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) 15. 12. 39 — 31 o 22 — V A/Ag V I/Anga (III 1) — H.V.Bl. B S. 378 Nr. 580 —.

Der Reichsarbeitsminister hat nachstehenden Erlaß vom 18. November 1939 im Reichsarbeitsblatt Nr. 33 Teil IV bekanntgegeben:

„Soweit bei Personen, die zur Wehrmacht einberufen sind, ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fortbesteht, ruht während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz."

Rentenversicherungsbeiträge von den Friedensgebührnissen der zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 3. 40 — B 59 a 20 — VA/Ag V 1 (IX 3) — H.V.Bl. C S. 123 Nr. 354 —.

Nach H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 102 — siehe S. 553 — sind von den Friedensbezügen der zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder ab 1. 2. 1940 (für Angestellte) und ab 5. 2. 1940 (für Arbeiter) Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten.

In dem Erlaß des O.K.H. (BdE) vom 6. 12. 1939 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 (XI 4) Nr. 9808/39 ist angeordnet, daß die am 1. j. Mts. im voraus zu zahlenden Monatsfriedensbezüge der zum Wehrdienst einberufenen Arbeiter für 26 Arbeitstage zu berechnen sind.

Bei dieser monatlichen Zahlung der Friedensbezüge an die zum Wehrdienst einberufenen Arbeiter sind die Rentenversicherungsbeiträge jeweils für so viel Wochen des betr. Monats zu entrichten, wie bei wöchentlicher Lohnzahlung auch entrichtet worden wären, d. h. z. B. von den Friedensbezügen der Arbeiter

für Februar 1940 (ab 5. 2. 1940 für 3 Wochen,
„ März 1940 „ 5 Wochen,
„ April 1940 „ 4 Wochen,
„ Mai 1940 „ 5 Wochen,
„ Juni 1940 „ 4 Wochen usw.,

so daß für ein volles Kalendervierteljahr jeweils Rentenversicherungsbeiträge für 13 Wochen entrichtet sind.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der zum Wehrdienst einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftmitglieder des Reichs.

Rm. d. Fin. v. 31. 1. 40 — RBBl. Nr. 3352 — und v. 25. 6. 40 — RBBl. Nr. 3455 —.

Im Hinblick auf die vorstehend unter lfd. Nr. 3351 abgedruckte Verordnung — RGBl. I S. 225 siehe S. 552 — über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht gilt hinsichtlich der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund der Gemeinsamenen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs usw. — RBBl. 1938 S. 140 — folgendes:

A. Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Die Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für zum Wehrdienst einberufene, nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die ihre Dienstbezüge weiterbeziehen, bleibt unberührt. Soweit sie für eine nach dem 26. August 1939 liegende Zeit nicht fortgesetzt worden ist, ist sie vom 1. Februar 1940 ab wieder durchzuführen. Sind hingegen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Januar 1940 Beiträge entrichtet worden, behält es bei der Beitragsentrichtung sein Bewenden. Einbehaltene Beiträge sind nachträglich zu entrichten.

B. Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder.

Die Einberufung zum Wehrdienst berührt eine bestehende Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder nicht. Soweit daher nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder vor ihrer Einberufung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder versichert waren, müssen die Beiträge auch während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht weiter entrichtet werden. Der Beitragsbemessung sind die nach den maßgebenden Vorschriften ermittelten Dienstbezüge vor Abzug des Ausgleichsbetrags nach § 3 des EWGG. — RBBl. 1939 S. 233 — zugrunde zu legen. Unterbliebene Beitragsentrichtungen für eine nach dem 26. August 1939 liegende Zeit sind im Gegensatz zu der Regelung in Abschn. A nachzuholen. Auf § 34 b der Satzung der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder wird hingewiesen. Soweit bisher die Beiträge aus den um den Ausgleichsbetrag — § 3 EWGG. — verminderten Dienstbezügen errechnet wurden, hat es hierbei für die zurückliegende Zeit sein Bewenden.

Vorstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden auf Gefolgschaftsmitglieder, für die im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst eine Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder — vgl. Satz 1 des vorhergehenden Absatzes — lediglich deshalb noch nicht bestand, weil die Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs usw. bei der letzten Beschäftigungsstelle erst von einem späteren Zeitpunkt ab durchzuführen war. Der Versicherungsbeginn ist in diesen Fällen der Tag der Einführung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der letzten Beschäftigungsstelle.

Renten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung Dienstverpflichteten und ihre Mitgliedschaft bei Trägern der Krankenversicherung.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) 30. 11. 39 VA/Ag V I/Anga (III) — H.V.Bl. B S. 364 Nr. 556.

Der Reichsarbeitsminister hat in den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung IV S. 503 nachstehenden an die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände gerichteten Erlaß II a 13524/39 bekanntgegeben:

„Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich folgendes:

I. Dienstverpflichtete, die unmittelbar vor ihrer Dienstverpflichtung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterlagen, aber auf Grund der erwähnten Verordnung für eine zeitlich begrenzte Dauer eine invalidenversicherungspflichtige oder nicht knappschaftliche Beschäftigung ausüben, bleiben für die Dauer ihrer Dienstverpflichtung in ihrem bisherigen Versicherungszweig versichert. Maßgebend für die Höhe des Beitrags ist der zuletzt an den bisherigen Versicherungsträger entrichtete Beitrag. Der Beitragsanteil der bisher knappschaftlich Versicherten zum Reichsstock für

Arbeitseinsatz beträgt 0,5 v. H. des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Entgelts. Für selbständige Handwerker gilt das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) weiter; der Unternehmer erstattet dem Dienstverpflichteten die Hälfte des vor der Verpflichtung regelmäßig entrichteten Beitrags.

II. Ist ein Dienstverpflichteter unmittelbar vor seiner Heranziehung zu einer zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung Mitglied eines anderen als des für die Beschäftigung auf Grund der Dienstverpflichtung zuständigen Trägers der Krankenversicherung, so ruhen die Mitgliedschaft bei dem früheren Träger und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten für die Dauer der Dienstverpflichtung.

III. Meine Erlasse vom 16. September 1938 — II a 13022/38 —, 19. Oktober 1938 — II a 14688/38 —, 12. Dezember 1938 — II a 17572/38 — und 24. Januar 1939 — II a 19146/38 — werden aufgehoben."

Der Erlaß H.V.Bl. 1939 Teil B S. 341 Nr. 519 ist durch vorstehenden Erlaß überholt und wird hierdurch aufgehoben.

Vorliegende Anträge werden als erledigt betrachtet.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 39
— 31 o 12 — VA/Ag V I/Anga (III).

Zahlungen der Unfall- und Invalidenversicherung an Rentenempfänger, die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke eingezogen sind.

O.K.W. 5. 10. 39 AWA/W Allg. (I c) u. O.K.H. (BdE) 16. 10. 39 VA/Ag VI/Anga (III 1) — H.V.Bl. C S. 382 Nr. 1015. —

1. Rentenempfänger, die aus der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch die Postanstalten monatlich eine Rente beziehen, sind, wenn sie zur Wehrmacht einberufen sind oder werden, darauf hinzuweisen, daß sie ihren Angehörigen Vollmachten für den Empfang der Rente auszustellen haben.

2. Sobald ein Rentenempfänger als gefallen (tot), vermißt oder gefangen gemeldet wird, sind von den Wehrmachtdienst-

stellen diejenigen Postanstalten zu benachrichtigen, die den Angehörigen die Rente für den Rentenempfänger bisher gezahlt haben.

Sterbegeld; hier: Nachweis des Todes bei Einberufenen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 2. 40 — 31 o 14 — VA/Ag V I/Anga (III 1) — H.V.Bl. B S. 34 Nr. 132 —.

Voraussetzungen für die Zahlung von Sterbegeld aus der Krankenversicherung ist u. a. der Nachweis des Todes des Versicherten. Daß dieser Nachweis durch Vorlage einer standesamtlichen Urkunde geführt werden muß, ist in der Reichsversicherungsordnung nicht vorgeschrieben. Es genügt daher auch ein Nachweis in anderer Form (z. B. durch Vorlage einer Mitteilung militärischer Stellen an die Hinterbliebenen, von Lazarettbescheinigungen usw.). Ob der Nachweis als erbracht anzusehen ist, hat der Kassenleiter im Einzelfall zu entscheiden.

Soweit es sich um Vermißte handelt, setzt die Zahlung des Sterbegeldes die Todeserklärung voraus.

Zahlung des Kranken-, Haus- und Taschengeldes an bei der Betriebskrankenkasse des Reichs versicherte Gefolgschaftsmitglieder des Heeres durch die Lohnstellen

siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 31. 7. 40 31 v 14 BA I — VA/Ag V I/Anga (III 1) im H.V.Bl. B S. 309 Nr. 469.

Sonstige Bestimmungen.

Angestelltenstellen.

O.K.H. (BdE) 5. 9. 39 58 a 22 VA/Ag V I/Anga I (1) 8068/39. — Zu Erl. v. 23. 8. 39 Az B 12 d AHA/I d (F.St.N.) Nr. 1878/39 g.

Die Wehrkreisverwaltungen werden ermächtigt, für die nach dem Bezugserlaß Ziff. II 2 an Stelle militärischen Unterpersonals zu beschäftigenden Hilfskräfte (Angestellte) Verg.-Gruppen VIII/VII TO. A im Verhältnis von 1 : 1 in Anspruch zu nehmen.

Gleiche Regelung gilt auch für die in den Kriegsstärkenachweisungen ausgebrachten Uffz.- und Mannschaftsstellen, soweit diese durch Zivilhilfskräfte im Angestelltenverhältnis besetzt werden müssen. Für den Ersatz sind in erster Linie die

Hilfskräfte (Angestellte) heranzuziehen, die bei den bisherigen Friedenseinheiten angestellt waren und nach dem Abrücken ihrer Dienststelle verfügbar geworden sind.

Angestellte bei den Dienststellen des Ersatzheeres.

ChHRüst u. BdE 15. 3. 40 B 58 a 22 VA/Ag V I/Anga IV 1 Nr. 2600/40.

Während des Krieges sind die Angestelltenstellen beim Ersatzheer — Friedensverbuchungsstelle Kap. VIII A 4, Tit. 4 — unter Beachtung der tariflichen Vorschriften nach folgenden Grundsätzen zu besetzen:

1. Bei der Inanspruchnahme der Angestelltenstellen und Vergütungsgruppen gemäß Anl. 1 zur TO. A gelten:

a) für Ersatztruppenteile die Bestimmungen in H.M. 1940 S. 122 Nr. 283,

b) für die Kommandobehörden und sonstigen Dienststellen mit Stärkenachweisungen (F oder K) die in diesen oder durch Sonderverfügungen getroffenen Festsetzungen,

c) für die Verwaltungsdienststellen ohne Stärkenachweisungen mit Wirkung vom 1. März 1940 an die nachstehenden „Richtlinien".

Die bisher einschlägigen Erlasse, insbesondere:
vom 30. 4. 1936 — 58 a 22 V 1 Ref. V 1 Nr. 7211/36 —,
vom 20. 11. 1937 — (H.M. 1937 Nr. 572) —,
vom 8. 3. 1939 — (H.M. 1939 Nr. 220) —,
vom 14. 2. 1939 — 26 VA/Ag V I/Anga II 2 Nr. 10073/38 und vom 21. 10. 1939 — 58 a 22 VA/Ag V I/Anga I (1) Nr. 9716/39 treten gleichzeitig außer Kraft.

2. Zur Besetzung freier Angestelltenstellen beim Ersatzheer sind, um die eingearbeiteten und bewährten Hilfskräfte der Heeresverwaltung möglichst zu erhalten, bevorzugt die bei bisherigen Dienststellen des Friedensheeres freiwerdenden Gefolgschaftmitglieder heranzuziehen. Die W.V. treffen für die Standorte ihres Geschäftsbereichs die hierzu erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit dem stellv. Generalkommando. Erforderlichenfalls ist anzuordnen und darüber zu wachen, daß Neu-Einstellungen erst vorgenommen werden, wenn die überzählig gewordenen Angestellten anderer Dienststellen restlos wieder untergebracht sind. Diese haben auch den Vorrang gegenüber dem Ergänzungspersonal, das auf Grund der Kräfte-

bedarfsverordnung durch die Arbeitsämter zugewiesen wurde (siehe Ziff. 4). Unter Umständen sind solche Dienstverpflichtete den Arbeitsämtern wieder zur Verfügung zu stellen. Entlassungen mit Zustimmung des Arbeitsamtes, allenfalls unter Abkürzung der tariflichen Kündigungsfristen, dürfen erst verfügt werden, wenn auf absehbare Zeit keine Verwendungsmöglichkeit bei anderen Dienststellen, auch in benachbarten Standorten, besteht und das zuständige Arbeitsamt geeignete Arbeitsplätze nicht vermitteln kann. Die Fürsorgeoffiziere sind weitgehend zu beteiligen, um freiwerdende Arbeitskräfte möglichst rasch wieder einsetzen zu können. Auf H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 214 wird hingewiesen.

3. Die Besetzung der in den Stärkenachweisungen ausgebrachten Stellen für militärisches Unterpersonal — Schreiber usw. — mit Zivilhilfskräften ist in den Erlassen vom 16. 10. 39 O.K.H. (BdE) Az 12 Nr. 3998/39 g AHA/St.A.N. und vom 5. 9. 39 — 58 a 22 VA/Ag V I/Anga I (1) Nr. 8068/39 geregelt.

4. Zusätzliche Einstellungen sind nur zulässig im Rahmen des bereits im Frieden mob.mäßig sichergestellten Ergänzungspersonals. Dienstliche Notwendigkeit vorausgesetzt, kann die Stelle eines zum Wehrdienst einberufenen Angestellten anderweitig besetzt werden. Die Tatsache, daß der einberufene Angestellte seine Dienstbezüge weiter bezieht, steht dieser Regelung nicht entgegen.

Bei der Neubesetzung dieser Stellen ist aber die bisherige Verg.-Gruppe nur dann zuzubilligen, wenn der Aushilfsangestellte von vornherein zur Wahrnehmung der Stelle befähigt ist. Sonst ist zunächst die nächstniedrigere Verg.-Gruppe in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus dürfen Hilfskräfte, für die Planstellen nicht vorhanden sind, grundsätzlich nicht eingestellt werden. Ergibt sich infolge Steigerung des Arbeitsanfalls usw. dennoch die Notwendigkeit zu weiteren Einstellungen, ist vorherige Genehmigung erforderlich, und zwar ist zuständig:

a) O. K. H. — Ch H Rüst u. B d E —
für die Dienststellen mit Stärkenachweisungen und die Dienststellen o h n e Stärkenachweisungen, die dem O.K.H. (ChHRüst u. BdE) unmittelbar unterstellt sind,

b) die Wehrkreisverwaltungen für die übrigen zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen ohne Stärkenachweisungen.

Bei der Anforderung und Zuweisung zusätzlicher Stellen ist strengster Maßstab anzulegen.

Die Zuweisung von Angestelltenstellen im Fernsprech- und Fernschreibdienst bleibt den Wehrkreiskommandos übertragen. (Vgl. Ziff. V, O.K.H. vom 29. 6. 1938 — 26/27 AHA — Jn 7 I a 4 Nr. 3029/38 und H.V.Bl. 39 (B) Nr. 179.)

5. Bei der Einweisung der Angestellten in die Verg.-Gruppen ist im besonderen zu beachten:

a) Angestellte, die bei ihren Friedensdienststellen auf den bisherigen Arbeitsplätzen weiterverwendet werden, verbleiben in ihren Verg.-Gruppen. Aufstieg nach Maßgabe der Leistungen und freier Stellen.

Gefolgschaftsmitglieder, die Wehrdienst leisten, dürfen bei Besetzung von Aufstiegstellen nicht benachteiligt werden. Entsprechende Leistungen vorausgesetzt, sind ihnen diese Stellen bei Höhergruppierung möglichst offenzuhalten. Besetzung solcher Stellen auf Kriegsdauer ist mit Genehmigung der W.V. unter Beachtung der Ziff. 4 Abs. 1 und 2 zulässig.

b) Bei Angestellten, die nach obiger Ziff. 2 anderen Dienststellen zugeteilt werden, ändert sich gleichfalls an der bisherigen Einreihung nichts, wenn der neuen Dienststelle die entsprechenden Verg.-Gruppen zur Verfügung stehen. Sind die Betreffenden bereits in Verg.-Gruppe VI b und höher eingereiht und steht der jetzigen Beschäftigungsstelle eine Planstelle ihrer bisherigen Verg.-Gruppe nicht zur Verfügung, so sind sie entweder auf die „Verfügungsstellen der W.V." gem. Ziff. 3 der Richtlinien vom 15. 3. 1940 (siehe obige Ziff. 1 c) zu übernehmen oder unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfristen ihrer nunmehrigen Tätigkeit entsprechend neu einzureihen.

c) Verg.-Gruppen für das zusätzliche (nicht planmäßige) Ergänzungspersonal.

Soweit in den Festsetzungen der Stärkenachweisungen usw. die Verg.-Gruppen für Geschäftszimmerhilfskräfte nicht besonders ausgebracht sind, und in sonstigen Fällen können

die W.V. für die Ergänzungs-(Aushilfs-)kräfte Angestelltenstellen der Verg.-Gruppe IX/VIII und VII TO. A im Verhältnis 1 : 1 zuweisen.

Jedoch darf die Verg.-Gruppe VII TO. A für neu einzustellende Ergänzungs-(Aushilfs-)angestellte nur in Anspruch genommen werden, wenn für den betr. Arbeitsplatz die tariflichen Merkmale dieser Verg.-Gruppe gegeben sind. Andernfalls ist sinngemäß nach Ziff. 4 Abs. 2 oder bei Besetzung solcher Stellen mit bereits vorhandenen Friedensangestellten, die sich mangels verfügbarer Planstellen noch in einer niedrigeren Verg.-Gruppe befinden, nach Ziff. 5 a letzter Satz zu verfahren.

Im übrigen sind die Bestimmungen über Aushilfsangestellte — RBBl. 1940 S. 45 Nr. 3363 — und die hierzu ergangenen Zusatzbestimmungen zu beachten.

6. Die Bestimmungen, wonach alle Anträge in Angestelltenangelegenheiten über die W.V. dem O.K.H. (ChHRüst u. BdE) vorzulegen sind (H.V.Bl. 38 Nr. 138 und H.V.Bl. 39 Nr. 246), gelten auch weiterhin. Ausgenommen sind Anträge auf Zuweisung zusätzlicher Angestelltenstellen gem. Ziff. 4 a durch die ChHRüst u. BdE nachgeordneten Dienststellen (z. B. Heeresbekleidungsämter). Diese Anträge sind dem O.K.H. unmittelbar vorzulegen.

Anlage zu 2600/40 vom 15. 3. 1940 B 58 a 22 VA/Ag V I/Anga IV (1).

Richtlinien
für die Inanspruchnahme von Angestelltenstellen bei den Verwaltungsdienststellen des Ersatzheeres.
— Friedensverbuchungsstelle VIII A 4 Tit. 4 —

1. Diese Richtlinien gelten für die W.V. und die ihnen unterstellten Verwaltungsdienststellen.

2. Die W.V. sind berechtigt, für den Geschäftszimmerdienst Angestelltenstellen und Vergütungsgruppen nach Maßgabe dienstlichen Bedürfnisses in Grenzen der nachstehenden Festsetzungen zuzuweisen:

a) für die Wehrkreisverwaltungen:
30 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. IX/VIII TO. A,
45 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. VII TO. A,
20 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. VI b TO. A,

außerdem 5 Ang.-Stellen der Verg.-Gr. V b, wenn insgesamt bis zu 100 Angestelltenstellen vorhanden sind; darüber hinaus für je weitere 50 vollbesetzte Angestelltenstellen drei Stellen der Verg.-Gr. V b.

Für die Abrechnungsintendanturen ist das Angestelltensoll in dem gleichen Verhältnis, jedoch mit 50 v. H. für Verg.-Gr. VII und o h n e die Stellen der Verg.-Gr. V b besonders zu berechnen. Der Erlaß vom 21. 2. 1940 — 58 a 22 VA/Ag V I/Anga I (1) Nr. 1274/40 — wird aufgehoben.

b) f ü r S t a n d o r t l o h n s t e l l e n :
mit bis zu 4 Hilfskräften
50 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. VIII/VII TO. A,
50 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. VII TO. A;
im übrigen:
30 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. IX/VIII TO. A,
50 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. VII,
20 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. VI b.

Der Berechnung des Angestelltensolls ist die Durchschnittszahl von 80 bis 90 der zu betreuenden Gefolgschaftsmitglieder auf einen Angestellten zu Grunde zu legen. Für Lohnstellen mit Buchungsmaschinen setzen die W.V. das Soll an Angestellten fest, wobei die Arbeitsminderung, die durch die Maschinen eintritt, angemessen zu berücksichtigen ist.

Außerdem kann Lohnstellen mit mehr als 2500 zu betreuenden Gefolgschaftsmitgliedern beim Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen eine Angestelltenstelle der Verg.-Gr. V b unter Einsparung einer Stelle der Verg.-Gr. VI b zugewiesen werden.

Eine besondere Angestelltenstelle der Verg.-Gr. VIII TO. A kann Lohnstellen mit mindestens 300 zu betreuenden Gefolgschaftsmitgliedern insbesondere in abgelegenen Standorten und mit größeren Heeresbetrieben gewährt werden, wenn infolge des Übergangs der Betreuung der krankenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht auf die Betriebskrankenkasse des Reichs erhebliche Mehrarbeit geleistet werden muß, für die die vorhandenen Hilfskräfte nicht ausreichen.

Werden die in vorstehendem Abs. 3 und 4 genannten Gefolgschaftsziffern nur vorübergehend durch kurzfristige

Neueinstellungen (z. B. Dienstverpflichtete) erreicht, so ist jeweils die durchschnittliche Kopfstärke des abgelaufenen Kalendervierteljahres zu Grunde zu legen.

c) Für Standortgebührnisstellen:
entsprechend der Schlüsselung nach b) mit der Maßgabe, daß für je 150 zu betreuende Gehaltsempfänger je 1 Angestellter einzusetzen ist.

d) Für Heeresstandortverwaltungen, Heeresverpflegungs- und sonstige Verwaltungsdienststellen:
40 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. IX/VIII TO. A,
45 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. VII TO. A,
15 v. H. der Ang.-Stellen der Verg.-Gr. VI b TO. A.

3. Von der Gesamtzahl der bei allen Dienststellen zu Ziff. 2 a bis d beschäftigten Geschäftszimmerhilfskräfte der Verg.-Gr. X/VII TO. A können die W.V. außer den planmäßig zuständigen Stellen der Verg.-Gr. VI b noch bis 10 v. H. nach Verg.-Gr. VI b als „besondere Verfügungsstellen der Wehrkreisverwaltung" in Anspruch nehmen und sie bei Nachweis dienstlicher Notwendigkeit den einzelnen Dienststellen unter Beachtung der tariflichen und der Verwaltungsbestimmungen zuweisen.

Auf diese Stellen sind zunächst anzurechnen:

a) die Angestellten, die in unbesetzten Planstellen des geh. nichttechnischen Dienstes und

b) die noch überplanmäßig nach den Bestimmungen in H.M. 36 Nr. 438 beschäftigt werden. Hiermit ist die im H.V.Bl. 39 Teil B Nr. 108 Abs. 2 vorbehaltene Regelung erledigt.

Im übrigen ist die Zuteilung nicht an bestimmte Dienststellen gebunden.

4. a) Einweisung und Aufstieg von Angestellten in Verg.-Gr. VI b TO. A und höher sind grundsätzlich nur mit Genehmigung der W.V. (VZH, H.V.Ers.Tr. für Böhmen/Mähren) zulässig.

b) Für die Einweisung in Verg.-Gr. V b TO. A ist allgemein Voraussetzung, daß die Angestellten — abgesehen von den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen — 5 Jahre bei Dienststellen der Heeresverwaltung mit Erfolg tätig waren und davon mindestens 2 Jahre in Verg.-Gr. VI b TO. A beschäftigt wurden.

c) Die Angestelltenstellen von Verg.-Gr. VI b an aufwärts sind mit Rücksicht auf die dienstlichen Verhältnisse in der Heeresverwaltung und ihre besonderen Aufgaben grundsätzlich den männlichen Angestellten vorzubehalten.

In besonders gelagerten Fällen, in denen die tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die W.V. auch weibliche Angestellte, die das 32. Lebensjahr vollendet haben und 12 Jahre in gleichartigen Berufen — Büro- und Verwaltungsdienst —, davon mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung im Dienste der Heeresverwaltung tätig waren, in Verg.-Gr. VI b TO. A einweisen. Voraussetzung hierfür ist außerdem, daß geeignete männliche Angestellte bei der betreffenden Dienststelle in absehbarer Zeit nicht zur Höhergruppierung heranstehen.

Für Angestellte mit Vorzimmer- und gleich zu bewertender Tätigkeit ist die Verg.-Gr. VII TO. A regelmäßig Spitzengruppe.

d) Stenotypisten (Stenotypistinnen) und Kanzleiangestellte, auf die die Voraussetzungen der GDO. Nr. V — Handbuch des Tarifrechts Teil II S. 76 — zutreffen, müssen bei Ermittlung der nach Ziff. 2 und 3 zuständigen Stellenzahl der Verg.-Gr. VII bis V b grundsätzlich außer Betracht bleiben. Für sie kann übertariflich die Verg.-Gr. VII TO. A nur in Grenzen von 20 v. H. in Anspruch genommen werden.

5. Für die Beschäftigung von sonstigen Angestellten, insbesondere der juristischen Hilfsarbeiter und landwirtschaftlichen Angestellten bei den W.V. sowie für die Amtswalter der DAF. gelten die durch besondere Erlasse angeordneten Festsetzungen.

6. Die Angestelltenstellen der Verg.-Gr. VI b TO. A für Maschinenmeister, Waschmeister und Verg.-Gr. VII TO. A für Lagervorsteher, Magazinvorsteher und für Lagerverwalter, sowie Angestelltenstellen für Sonderzwecke sind beim Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres von Fall zu Fall zu beantragen.

7. Die Zuweisung der Arbeiten an Angestellte ist allein nach dienstlicher Notwendigkeit im Rahmen der verfügbaren Planstellen vorzunehmen. Es ist verboten, schwierige Arbeiten, für die Beamte oder Soldaten bestimmt und vorhanden sind, Angestellten zur höheren Einstufung zuzuweisen.

8. Für Feldzeugdienststellen, Heeresforstdienststellen, Heeresbekleidungsämter und für das Wehrmachtbeschaffungsamt werden die Angestelltenstellen von Fall zu Fall besonders festgesetzt.

Zivile Hilfskräfte für die Dienststellen des Heeres in den außerdeutschen Gebieten im Norden und Westen des Reiches.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 6. 40 B 26/27 BA II Nr. 4896/40 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 240 Nr. 698 —.

A. Sicherstellung des Bedarfs an Gefolgschaftsmitgliedern.

1. Zur Deckung ihres Bedarfs an zivilen Hilfskräften aus dem Großdeutschen Reich werden angewiesen:

Die Dienststellen des Heeres in Dänemark und Norwegen auf W.V. X,

die Dienststellen des Heeres in Holland auf W.V. VI,

die Dienststellen des Heeres in Belgien auf W.V. IX,

die Dienststellen des Heeres in Luxemburg und Frankreich auf W.V. XII.

Die Bedarfsdienststellen fordern ihren Bedarf im Rahmen der ihnen durch Stärkenachweisungen usw. zugewiesenen Stellen, erforderlichenfalls über ihre vorgesetzte höhere Kommandobehörde, unmittelbar bei diesen W.V. an.

2. W.V. X, VI, IX und XII stellen den Bedarf an Angestellten und Arbeitern sicher

a) durch Abordnung geeigneter Hilfskräfte aus ihrem Bereich oder

b) durch Vermittlung neu einzustellender Gefolgschaftsmitglieder mit Hilfe der Arbeitsämter.

Im Falle zu b) sind die Kräfte zunächst von einer durch die vermittelnde W.V. zu bestimmenden Standortlohnstelle im Reich (am besten der Standortlohnstelle am Wohnort des Gefolgschaftsmitgliedes) einzustellen und sodann zu der Dienststelle im Norden oder Westen zu kommandieren.

3. Sofern die Anforderungen im eigenen Bereich auf diese Weise nicht voll erfüllt werden können, wenden sich

W.V. X an W.V. II,
W.V. VI an W.V. XI,
W.V. IX an W.V. XIII
W.V. XII an W.V. V.

W.V. II, XI, XIII und V sind verpflichtet, W.V. X, VI, IX und XII bei der Sicherstellung weitestgehend zu unterstützen.

4. Bei der Auswahl der abzuordnenden Kräfte haben alle Stellen darauf zu achten, daß diese sowohl den dienstlichen als auch charakterlichen und gesundheitlichen Anforderungen in jeder Weise entsprechen. Bewerbungen aus den Reihen der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres um Verwendung in den besetzten Gebieten sind an die vermittelnden W.V. nur weiterzugeben, wenn sich die Bewerber dafür eignen.

B. Abfindung und Sozialversicherung der Gefolgschaftsmitglieder.

1. Abfindung.

a) Alle in diese Gebiete abgeordneten Angestellten und Arbeiter des Heeres sind nach H.M. 40 Nr. 388 Ziff. 2 abzufinden.

b) Den aus diesen Gebieten unmittelbar neu eingestellten Angestellten und Arbeitern sind, auch wenn es sich dabei um Volksdeutsche handelt, die im jeweiligen Beschäftigungsort geltenden ortsüblichen Vergütungen oder Löhne zusätzlich eines Zuschlages nach Ziff. 2 b) zu zahlen.

Zu 1 b) siehe H.V.Bl. 40 C S. 296 Nr. 830 — nachstehend —.

2. Sozialversicherung.

a) Die Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern aus dem Gebiete des Großdeutschen Reiches in die erwähnten besetzten Gebiete berührt die bestehenden Sozialversicherungsverhältnisse nicht. Es gelten daher hinsichtlich der Sozialversicherung die für die Entsendungsdienststelle des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen weiter. Soweit die danach zuständigen Krankenkassen Krankenhilfe im Ausland nicht sicherstellen können, gewährt die Wehrmacht den Gefolgschaftsmitgliedern die erforderliche Krankenhilfe auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. 10. 1939 — RGBl. 39 I S. 2175/76 —.

b) Die Sozialversicherung beim Heer eingesetzter Arbeitskräfte aus den außerdeutschen Gebieten regelt sich nach den dort ggf. noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weiterführung bestehender Sozialversicherungsverhältnisse ist ausschließlich Sache der eingesetzten Arbeitskräfte. Zur Bestreitung der Sozialversicherungsleistungen, soweit diese gesetzlich

dem Arbeitgeber obliegen, erhalten diese Arbeitskräfte zu der Abfindung nach Ziff. 2 b) einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Abfindung.

Zu 2 b) siehe H.V.Bl. 40 C S. 296 Nr. 830 — nachstehend —.

3. Lohnzahlung.

a) Die aus dem Reich abgeordneten Gefolgschaftsmitglieder werden hinsichtlich der Zahlung und Buchung ihrer Bezüge wie die zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder behandelt. Zahlung und Buchung der Einsatzabfindung — Ziff. 1 a) — führen daher die militärischen Dienststellen oder ihre Zahl- und Nebenzahlstellen, die der übrigen tariflichen Bezüge (bei Arbeitern Zeitlohn für 48 Wochenstunden) die Standortlohnstellen und Standortkassen durch (vgl. H.M. 40 Nr. 388 c zu Ziff. 2).

b) Zahlung und Buchung der gesamten Bezüge an die aus dem besetzen Gebiet unmittelbar eingestellten Kräfte obliegt den militärischen Dienststellen oder ihren Zahl- und Nebenzahlstellen, bei denen diese Kräfte beschäftigt sind.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 8. 40 B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II 2 — H.V.Bl. C S. 296 Nr. 830 —.

— Zu H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 698. —

Im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wird in Abänderung des Erlasses O.K.H. (ChHRüst u. BdE) B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II 2 Nr. 4896/40 vom 17. 6. 1940 — H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 698 Abschn. B Ziff. 1 b und 2 b — zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der aus den besetzten Gebieten unmittelbar neu eingestellten Angestellten und Arbeiter nachstehendes verfügt:

1. Entlohnung.

a) Dienstbezüge.

Bei der Entlohnung ist grundsätzlich von den bisher bestehenden ortsüblichen Löhnen und Gehältern auszugehen.

Falls die bisherigen Bezüge nicht ausreichen, ist Antrag dem O.K.H. — VA/Ag V I — vorzulegen, das beim Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst Angleichung bis zur Höhe der in den Tarifordnungen A und B festgesetzten Bezüge herbeiführen wird. Für die Arbeiter ist in diesem Fall

zunächst von der Ortslohnstaffel 16 auszugehen, solange nicht von dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst höhere Ortslohnstaffeln festgelegt sind.

Die Auszahlung der Bezüge für Angestellte hat nachträglich am Ende des Monats zu erfolgen.

Von den Bezügen sind 15 v.H. für Steuern und soziale Abzüge einzubehalten.

b) Kinderzuschläge.

Kinderzuschläge können, falls sie nicht bereits in den nach 1 a Satz 1 gezahlten Löhnen und Gehältern enthalten sind, an volksdeutsche Zivilhilfskräfte für eheliche Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gezahlt werden, wenn die deutsche Erziehung der Kinder gewährleistet ist. Als Kinderzuschlag kommt in Betracht:

für Angestellte bis zu 50 v.H. der im § 10 TO. A vorgesehenen Sätze und

für Arbeiter bis zu 0,02 RM je Arbeitsstunde.

c) Dienstzeitzulagen und Dienstzeit.

Dienstzeitzulagen sind zunächst nicht zu zahlen.

Die Dienstzeit ist erst von dem Zeitpunkt an zu rechnen, von dem ab das Gefolgschaftsmitglied seit Besetzung durch die deutschen Truppen im deutschen öffentlichen Dienst tätig ist.

d) Entlohnung der Frauen.

Arbeiterinnen darf allgemein nicht mehr als 75 v.H. des Männerlohnes gezahlt werden, sofern nicht bei Entlohnung nach 1 a Satz 1 ein anderer Lohn sich ergibt.

2. Kündigung.

Zunächst ist die jederzeitige Kündigung zum Ende des Arbeitstages zulässig.

Beim volksdeutschen Gefolgschaftsmitglied kann die Kündigungsfrist nach Feststellung seiner Brauchbarkeit auf 2 Wochen verlängert werden.

Die fristlose Entlassung ist neben den im § 17 ATO. genannten Gründen auch aus einem anderen wichtigen Grunde im Sinne des § 626 BGB. zulässig.

3. Krankenbezüge.

In berücksichtigungswürdigen Fällen können für die Gewährung von Krankenbezügen die §§ 12 TO. A und 15 TO. B angewandt werden.

4. Inkrafttreten.

Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. 8. bzw. mit Beginn der 1. Lohnwoche im August in Kraft.

5. Allgemein.

Über Angelegenheiten grundsätzlicher Art, die allgemeiner Regelung bedürfen, ist dem O.K.H. auf dem Verw.Dienstweg laufend zu berichten.

Beschäftigung von Zivilkräften ohne Gewährung einer Vergütung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 4. 3. 40 26. VA/Ag V I/Anga II 2 Nr. 825/40.

Mit der vorübergehenden Beschäftigung von Zivilpersonen zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung ohne Zahlung einer Vergütung ist das O.K.H. einverstanden, sofern diese Personen ausschließlich in ihrem eigenen Interesse — ohne wesentlichen Nutzen für die Dienststelle — tätig sind. Wird jedoch im Rahmen dieser Beschäftigung in nicht zu geringem Umfange Arbeit für die Dienststelle geleistet, wäre in Anlehnung an § 2 der Richtlinien für Angestelltenlehrlinge im öffentl. Dienst — Handbuch des Tarifrechts Teil II S. 91 — (siehe auch Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 1224) eine Entschädigung (Taschengeld) in entsprechender Höhe zu vereinbaren. Die Bestimmungen über Arbeitszeit und Urlaub für jugendliche Angestellte — Handbuch des Tarifrechts Teil II S. 90 — (Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 1223) wären zu beachten. In jedem Fall müßte aber über das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

Aushilfsangestellte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 3. 40 B 26/27 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. B S. 127 Nr. 198 —.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 b der TO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst (TO. A) und meiner Allgemeinen Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Vertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 (RABl. S. I 282) bin ich allgemein damit einverstanden, daß bei Aushilfsangestellten bis auf weiteres von den Bestimmungen der TO. A nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch besondere Dienstordnung abgewichen werden kann:

I. Aushilfsangestellte im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Angestellte, die nach dem 25. August 1939 eingestellt worden sind

a) zur Vertretung von Dienstkräften, die zur Wehrmacht eingezogen, zu zeitlich begrenzter Dienstpflicht oder zu langfristigem Notdienst herangezogen worden sind,

b) zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben.

Der Einstellung auf Dienstvertrag ist Beschäftigung auf Grund der zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung erlassenen Verordnungen gleichzuachten.

II. (1) Die Dienstbezüge der Aushilfsangestellten können durch Dienstvertrag für die Dauer der Aushilfstätigkeit abweichend von der TO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst festgesetzt werden.

(2) Dabei dürfen nicht unterschritten werden

a) bei den noch nicht 26 — in den Verg.-Gr. I bis III noch nicht 30 — Jahre alten Aushilfsangestellten die jeweils niedrigsten Bezüge eines Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Ortsklasse unter 26 bzw. 30 Jahren derjenigen Vergütungsgruppe, deren Merkmalen ihre Tätigkeit als Aushilfsangestellte entspricht,

b) bei den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern die tariflichen Bezüge eines 26 — in den Verg.-Gr. I bis III eines 30 — Jahre alten Gefolgschaftsmitgliedes der gleichen Ortsklasse derjenigen Vergütungsgruppe, deren Merkmalen ihre Tätigkeit als Aushilfsangestellte entspricht.

III. Die Kündigungsfrist kann für die Dauer der Aushilfstätigkeit abweichend von § 16 TO. A auf 2 Wochen zum Monatsschluß festgesetzt werden.

IV. (1) § 1 Abs. 4a der TO. A findet keine Anwendung.

(2) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

(3) Angestellten, deren Dienstverhältnis auf Grund vorstehender Bestimmungen geregelt wird, ist dieses unverzüglich und in Zukunft bei Dienstantritt zu eröffnen.

Berlin, den 22. 1. 1940. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

In Anwendung des vorstehenden Erlasses des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst wird für den Bereich des Heeres nachstehende Besondere Dienstordnung Heer (BDO. Heer) herausgegeben:

BDO. Heer.

1. Bei Angestellten, die beim Heer nach dem 25. 8. 1939 eingestellt wurden oder noch werden und unter den in Ziff. I des vorstehenden Erlasses umgrenzten Personenkreis fallen, können die Dienstbezüge entsprechend dem Leistungsprinzip in den Fällen, in denen nach dem Urteil des Gefolgschaftsführers von dem Angestellten eine volle Arbeitsleistung nicht vollbracht wird oder nicht zu erwarten ist, unbeschadet der tarifgerechten Anwendung der Vergütungsgruppe mit Zustimmung der zuständigen W.V. abweichend von der TO. A herabgesetzt werden.

Dabei dürfen die in Ziff. II vorstehenden Erlasses bestimmten Mindestsätze nicht unterschritten werden.

Bei bereits im Heere Beschäftigten ist die beabsichtigte Herabsetzung der Dienstbezüge dem Gefolgschaftsmitglied spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats bekanntzugeben, von dem ab die veränderten Bezüge gewährt werden sollen.

2. Als Kündigungsfrist gilt für diese Aushilfsangestellten ab 1. 4. 1940 abweichend von § 16 TO. A eine Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß.

Bereits im Heer beschäftigten Angestellten, die nunmehr als Aushilfsangestellte im Sinne der BDO. Heer zu § 1 (4) b TO. A zu gelten haben, ist die nunmehrige Kündigungsfrist sogleich bekanntzugeben.

3. Im übrigen gelten für das Beschäftigungsverhältnis vorstehend behandelter Aushilfsangestellten die tariflichen Bestimmungen im vollen Umfange weiter.

4. Die BDO. Heer zu § 1 (4) a TO. A gilt nur noch für solche Angestellte, die nach dem 25. 8. 1939 weder zur Vertretung eingezogener Dienstkräfte noch zur Erfüllung zusätzlicher Kriegsaufgaben eingestellt sind und denen bei der Einstellung eröffnet wurde, daß sie längstens mit einer Beschäftigung bis zu 6 Monaten zu rechnen haben.

Kündigungsrecht der zum Wehrdienst Einberufenen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 1. 40 B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. B S. 24 Nr. 60 —.

Der Reichsarbeitsminister v. 17. 10. 39 V a 5551/167.

Nach § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) wird durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Indessen bleibt nach § 2 a. a. O. das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses unberührt. Der Unternehmer kann das Beschäftigungsverhältnis nur kündigen, wenn der Reichstreuhänder der Arbeit dies zuläßt.

Hierdurch wird den zum Wehrdienst einberufenen Arbeitskräften ihr Arbeitsplatz erhalten, es sei denn, daß sie ihrerseits von dem Kündigungsrecht, das die Verordnung nicht einschränkt, Gebrauch machen. Ist dies der Fall, so ist die Zustimmung des Arbeitsamts nach § 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 nicht erforderlich; denn für die Beschränkung des Kündigungsrechts der zum Wehrdienst Einberufenen liegt auch kein arbeitseinsatzmäßiges Bedürfnis vor, da diese Arbeitskräfte dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Kündigungen gegenüber Einberufenen, die mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit erfolgen.

Der Rm. d. Fin. v. 16. 1. 40 P 2100—23534 IV.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß Abschn. II Ziff. 2 meines Runderlasses vom 9. September 1939 — RBBl. Nr. 3197 S. 238 — lediglich besagt, daß die Anordnung zur Weiterzahlung der Bezüge im Erlaß vom 26. August 1939 — RBBl. Nr. 3188 S. 212 — das Recht zur Kündigung nicht ausschließt, die Einberufung zum Wehrdienst jedoch nicht als Kündigungsgrund genommen werden kann.

Ob eine Kündigung ausgesprochen werden kann, ist nach den allgemein geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Nach § 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts

vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1683 — bedarf die Kündigung von zum Wehrdienst einberufenen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern seitens des Dienstberechtigten zur Zeit der Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst.

Vorstehende Erlasse werden hiermit zur Kenntnis gebracht. Anträge auf Zustimmung zur Kündigung durch den Reichstreuhänder sind über die zuständige W. V. (VZH.) dem O.K.H. vorzulegen.

Kündigung von zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) B 26/27 BA II VA/Ag V I/Anga II 2 Nr. 1298/40 v. 26. 2. 40.

Nach dem im H.V.Bl. 40 Teil B Nr. 60 bekanntgegebenen Erlaß des Reichsarbeitsministers V a 5551/167 v. 17. 10. 39 — siehe vorstehend — wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis durch die Einberufung zum Wehrdienst nicht gelöst. Es ruhen lediglich die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertragsverhältnis für die Dauer der Einberufung. Auch bleibt das Recht des Gefolgschaftsmitgliedes auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses unberührt. Der Gefolgschaftsführer kann jedoch das Beschäftigungsverhältnis nur kündigen, wenn dies der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zuläßt. Nur in Fällen, in denen die Kündigung vor dem 1. 9. 39 ausgesprochen ist, und das Gefolgschaftsmitglied sich am Tage der Einberufung in gekündigter Stellung befand oder wenn es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis handelt, bedarf es der Zustimmung des Reichstreuhänders zur Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht. Die Auflösung einer Heeresdienststelle oder eines Heeresbetriebes ist nicht zum Anlaß der Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses von zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern zu nehmen. Erforderlichenfalls haben die W.V. in diesen Fällen eine Standortlohnstelle mit der Weiterbetreuung — Zahlung der Gebührnisse der genannten Gefolgschaftsmitglieder und deren Familien zu beauftragen.

Eine Kündigung des Dienstverhältnisses kommt im allgemeinen nur dann in Frage, wenn Gründe, die in der Person des zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedes

liegen, ein Fortbestehen des Angestelltenverhältnisses als nicht vertretbar erscheinen lassen. In solchen Fällen sind Anträge auf Zustimmung zur Kündigung durch den Reichstreuhänder über die W.V. dem O.K.H. vorzulegen.

Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses von zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) B 26/27 B A II VA/Ag V I/Anga II 2 Nr. 150/40 v. 26. 4. 40.

1. Anträgen auf Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses von zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern gemäß H.V.Bl. 39 Teil B Nr. 60 ist künftig, sofern ihnen eine kriegsgerichtliche Verurteilung zu Grunde liegt, das Urteil in Abschrift beizufügen. In allen anderen Fällen genügt die Stellungnahme des letzten militärischen Vorgesetzten.

2. Unabhängig von den nach Ziff. 1 vorzulegenden Anträgen veranlassen die W.V. in Fällen, in denen zum Wehrdienst eingezogene Gefolgschaftsmitglieder zu Gefängnisstrafen von 6 Monaten und länger oder schwereren Strafen verurteilt worden sind, unverzüglich die Einstellung der Zahlung der Gebührnisse gemäß RBBl. 39 Ziff. 3188 und 3197 — siehe S. 476 — mit Wirkung vom Ersten des nächsten Monats. Dem bisherigen Empfänger der Bezüge und der für die Zahlung von Familienunterhalt zuständigen Dienststelle ist hiervon Kenntnis zu geben.

Zustimmung der Arbeitsämter zur fristlosen Entlassung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 7. 40 B 26/27 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. B S. 249 Nr. 418 —.

Der Reichsarbeitsminister hat in seinem Rundschreiben V a 5551/192 vom 24. 4. 40 an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ausgeführt, daß es auch bei fristloser Kündigung der Zustimmung des Arbeitsamts nach § 1 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 39 — RGBl. I S. 1685 — bedarf. Anträgen auf Zustimmung zur fristlosen Kündigung haben die Arbeitsämter grundsätzlich stattzugeben, insbesondere dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied im Anschluß an die bisherige Beschäftigung anderweitig zweckvoll eingesetzt werden kann. Zu versagen ist die Zustimmung nur in Fällen, in denen es aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen unumgänglich not-

wendig ist, daß das Gefolgschaftsmitglied in dem bisherigen Betriebe verbleibt und Ersatz vom Arbeitsamt nicht gestellt werden kann. Aber auch in diesen Fällen ist der Kündigung dann zuzustimmen, wenn Gründe der Betriebsdisziplin oder des Arbeitsfriedens auch unter arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkten die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses erfordern. In Zweifelsfällen können die Arbeitsämter hierüber eine Äußerung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit herbeiführen. Im Interesse baldiger Klärung der Rechtsverhältnisse muß jedoch der Vertragsteil, der ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamtes gekündigt hat, umgehend die Zustimmung zur Kündigung beim Arbeitsamt nachsuchen. Die nachträgliche Zustimmung ist zu versagen, wenn nicht binnen 3 Tagen nach dem Tage der Kündigung der Antrag auf Zustimmung beim Arbeitsamt eingegangen ist. War der Antragsteller durch besondere Umstände, deren Vorliegen nach strengem Maßstab zu prüfen ist, verhindert, den Antrag alsbald einzureichen, so beginnt die dreitägige Frist nach Wegfall der Hinderungsgründe.

Aus den gleichen Gründen hat das Arbeitsamt auch bei ordentlicher Kündigung die nachträgliche Zustimmung dann zu versagen, wenn nicht binnen 3 Tagen nach dem Tage der Kündigung der Antrag auf Zustimmung beim Arbeitsamt eingegangen ist.

Beachtung vorstehender Grundsätze wird allen in Frage kommenden Stellen zur Pflicht gemacht.

DAF.-Mitgliedschaft für vorübergehend Beschäftigte in Wehrmachtbetrieben.

O.K.H. (BdE) 23. 10. 30 VA/Ag VI/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 400 Nr. 1056.

Zivile Ergänzungskräfte, die wegen des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nur vorübergehend bei Dienststellen des Heeres beschäftigt werden und bisher der DAF nicht angehört haben, fallen nicht unter die im H.V.Bl. 1936 S. 316 Nr. 831 veröffentlichte Bestimmung des Ob.d.H. vom 27. 8. 36 V 1 (III A 3).

Einberufung von Gefolgschaftsmitgliedern zu Übungen bei ihrer Dienststelle.

O.K.H. (BdE) 31. 10. 39 VA/Ag V I/Anga (II 2) H.V.Bl. C S. 400 Nr. 1059.

Ein Wehrpflichtiger d. B. kann im Kriege nur in eine in den Kriegsstärkenachweisungen ausgeworfene Stelle entsprechend seinem Dienstgrad einberufen werden.

Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, die Wehrpflichtige d. B. sind, mit ihrem Dienstgrad als Soldat in der gleichen Stelle wie im Frieden während des besonderen Einsatzes zu beschäftigen, ist unzulässig. Das gleiche gilt für Personen, die bisher dem Beurlaubtenstande nicht angehörten oder der Wehrüberwachung nicht unterlagen und von einzelnen Dienststellen unzulässigerweise selbständig zu Soldaten gemacht bzw. als solche behandelt wurden.

Etwa erfolgte Einberufungen sind aufzuheben.

Einberufung von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht als Soldaten.

O.K.W. 16. 9. 39 35 n 19. 3078/39 WH (II) — H.M. 39 Nr. 745.

Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, die als Soldaten einberufen sind.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 3. 40 12. 3/f Ag/H (I a) — H.M. Nr. 423 —.

Bestellung von Vorhandwerkern in den Truppenwaffenmeistereien.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26. 1. 40 27 Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 51 Nr. 173 —.

Unter Aufhebung der an die Generalkommandos, W.V. usw. gerichteten Verfügung vom 2. 6. 1939 27 VA/Ag V I/Anga (II 1) 4729/39 wird mit sofortiger Wirkung genehmigt, daß für die Truppenwaffenmeistereien der Ersatztruppen wieder Vorhandwerker nach den allgemein geltenden Bestimmungen der TO. B, Anlage 2, Lohngruppe A, Ziff. 2, der ADO. Nr. 3 dazu und der BDO. Heer dazu — Handbuch des O.K.H. über das Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres Teil III S. 61 — bestellt werden.

Soweit in Einzelfällen unter zwingenden Verhältnissen solche Bestellungen bereits in der rückliegenden Zeit ausgesprochen sind, kann es dabei bewenden.

Vorgelegte Anträge dazu sind hiermit erledigt.

Unterstellung des Gefolges unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung.

O.K.H. 12. 3. 40 B 14 G 681/40 HR (III) — H.V.Bl. C S. 117 Nr. 333.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung bestimme ich:

1. Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem Feldheer befinden oder sich sonst bei ihm aufhalten oder ihm folgen, den militärischen Strafvorschriften, insbesondere den Kriegsgesetzen sowie der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterworfen.

2. Personen, die in dem bezeichneten Verhältnis zum Ersatzheer stehen, sind dem Militärstrafgesetzbuch und der Disziplinarstrafordnung nur unterworfen, wenn es ausdrücklich bestimmt ist.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 5. 40 14 g 1389/40 HR (III) — H.V.Bl. C S. 25 Nr. 633 —.

— Zu H.V.Bl. 1940 Teil C S. 117 Nr. 333 —.

Zur Behebung von Zweifeln über die Behandlung der zum Oberkommando des Heeres gehörenden Gefolgschaftsmitglieder wird bemerkt:

a) die zum Hauptquartier gehörenden Gefolgschaftsmitglieder sind nach den Bestimmungen für das Feldheer,

b) die übrigen Gefolgschaftsmitglieder des O.K.H. nach den Bestimmungen für das Ersatzheer

zu behandeln.

O.K.H. 1. 8. 40 B 14 g — HR (III a) — H.V.Bl. B S. 299 Nr. 449 —.

— Zu H.V.Bl. 40 C Nr. 333. —

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unterstelle ich für die Dauer des Krieges das Gefolge des Ersatzheeres in den Wehrkreisen XX, XXI, dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete sowie bei allen Dienststellen des Ersatzheeres im Ausland den militärischen Strafvorschriften, insbesondere den Kriegsgesetzen, die männlichen Gefolgschaftsmitglieder in diesen Gebieten auch der Disziplinarstrafordnung für das Heer.

Facharbeitermangel.

O.K.H. (BdE) 30. 10. 39 VA/Ag V 1/Anga (II 1) H.V.Bl. C S. 400 Nr. 1057.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, hat zur Behebung des Facharbeitermangels am 28. September 1939 folgendes angeordnet:

„1. Betriebe einschließlich Wehrwirtschaftsbetriebe, die infolge Rohstoffverknappung, angeordneter oder sich von selbst gebietender Beschränkung kriegsunwichtiger Erzeugung oder infolge Auftragsmangel in der Lage sind, Facharbeiter abzugeben, haben diese umgehend den Arbeitsämtern namhaft zu machen. Wer Facharbeiter, die freigemacht werden können, zurückhält, macht sich der Sabotage schuldig und wird zur Verantwortung gezogen werden.

2. Alle Betriebsführer, Behördenleiter usw., die Facharbeiter benötigen, sind verpflichtet, ihre Forderungen auf das äußerste Mindestmaß zu beschränken. Qualitativ oder quantitativ übersteigerte Forderungen bedeuten eine sträfliche Schädigung der Landesverteidigung.

3. Ich mache es allen Betriebsführern, Behördenleitern usw., die Arbeitskräfte benötigen, zur Pflicht, sofort mit aller Energie die Umschulung von Berufsfremden oder von Frauen in Angriff zu nehmen. Der Reichsarbeitsminister kann Betrieben und Behördenleitern die Auflage machen, Arbeitskräfte zur Umschulung einzustellen."

Das Oberkommando (BdE) bestimmt hierzu für den Geschäftsbereich des Heeres:

Zu 1. Zur Namhaftmachung kommen in erster Linie die Facharbeiter der Dienststellen des Heeres in Frage, die durch Abrücken der Truppenteile usw. aus dem Standort oder aus anderen Gründen verfügbar geworden sind und nicht von anderen Dienststellen im gleichen Standort oder — mit ihrem persönlichen Einverständnis — in anderen Standorten innerhalb des Wehrkreises unbedingt gebraucht werden. Eine Weiterbeschäftigung solcher Facharbeiter lediglich, um sie zu halten oder mit Arbeiten, die auch angelernte oder ungelernte Arbeiter verrichten können, wird verboten. — Die Namhaftmachung der hiernach zur Verfügung stellenden Facharbeiter an die

Arbeitsämter kann von den zuständigen Standortstellen erfolgen, nachdem diese durch Rückfrage bei der W. V. (V.Z.H.) festgestellt haben, daß die betreffenden Facharbeiter nicht für andere Dienststellen des Heeres benötigt werden.

Zu 2. wird sorgfältigste Prüfung etwaigen Bedarfs an Facharbeitern allen Gefolgschaftsführern zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu 3. Soweit es die dienstlichen Verhältnisse und militärischen Belange zulassen, haben auch die Dienststellen des Heeres die von ihnen noch benötigten Fachkräfte möglichst durch Umschulung zu gewinnen.

Entlohnung der angelernten Arbeiter.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 12. 39 VA/Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 8 Nr. 27 —.

Zur Erleichterung der nach § 5 (2) TO. B abzulegenden Prüfung wird für die Dauer des Einsatzes der Wehrmacht abweichend von Ziff. 1 der BDO. Heer zu § 5 (2) TO. B — Handbuch des O.K.H. über das Tarifrecht der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres Teil III S. 10 — mit sofortiger Wirkung genehmigt, daß die erforderliche vierjährige handwerksmäßige Beschäftigung auch außerhalb des Heeres abgeleistet sein kann. Die Forderung einer handwerksmäßigen Beschäftigung von mindestens zwei Jahren bei Dienststellen des Heeres fällt also für die Dauer des Einsatzes der Wehrmacht fort. Es genügt, wenn die vierjährige handwerksmäßige Beschäftigung überhaupt nachgewiesen wird, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Stelle sie abgeleistet ist. Den Nachweis hat das Gefolgschaftsmitglied zu erbringen.

Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

V. 13. 2. 39. — H.V.Bl. 1939 Teil C S. 78 Nr. 278.

Im Anschluß an die Verfg. v. 3. 8. 39 27 VA/Ag V I/Anga II 1 Nr. 6737/39.

O.K.H. (BdE) 27 VA/Ag V I/Anga II 1 Nr. 8654/39 v. 21. 9. 39.

Anliegend (nachstehend) wird Abschrift einer Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. 9. 39 zur Kenntnis übersandt. Zu § 3 der Anordnung wird bemerkt:

1. Die Erste Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. 3. 39 ist im H. V. Bl. 1939 Teil C S. 79 veröffentlicht worden.

2. der Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 11. 7. 39 mit einer weiteren Verfügung über seine Durchführung ist mit eingangs bezeichneter Verfügung vom 3. 8. 39 übersandt worden.

Entsprechend der im Absatz 3 der Verfügung vom 3. 8. 39 vorgeschriebenen Bekanntgabe an die in Frage kommenden Dienststellen des Heeres ist auch die neue Anordnung vom 4. 9. 39 den Dienststellen des Heeres bekanntzugeben, damit alle Dienststellen, bei denen Dienstverpflichtete beschäftigt sind oder noch werden, über die nunmehr geltende endgültige Abfindung der Dienstverpflichteten gemäß der neuen Anordnung vom 4. 9. 39 unterrichtet sind.

Soweit Zweifel über die Bestimmungen der neuen Anordnung vom 4. 9. 39 — z. B. über Form oder Inhalt der an die Arbeitsämter zu richtenden Anträge usw. — bestehen, werden die W. V. (VZH) ermächtigt, diese Zweifel im unmittelbaren Benehmen mit dem zuständigen Landesarbeitsamt zu klären.

Bemerkt wird noch, daß der im § 3 der neuen Anordnung vom 4. 9. 39 bezeichnete Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 10. 6. 39 lediglich eine Sonderverfügung für die bei den Westbefestigungen beschäftigten Dienstverpflichtigten war.

Abschrift.

150/39 Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete. Vom 4. September 1939 *).

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) und mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan bestimme ich folgendes:

§ 1

Muß ein Dienstverpflichteter infolge der Dienstleistung von seinen Angehörigen, denen er auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hat, getrennt leben, so kann ihm das Arbeitsamt zur Deckung des Mehrbedarfs einen

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 207 vom 6. September 1939.

Trennungszuschlag bis zu 19.— RM wöchentlich gewähren. Auf den Trennungszuschlag ist ein während der Dienstleistung etwa sonst gewährtes Trennungsgeld (Auslösung) anuzrechnen.

§ 2

Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten erforderlich ist, insbesondere um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen, kann das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung gewähren. Verpflichtungen der genannten Art werden nur berücksichtigt, soweit sie nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten angemessen waren und soweit sie von ihm infolge der Dienstleistung nicht mehr erfüllt werden können.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die bisherigen Regelungen nach den §§ 17 bis 19 der Ersten Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (R.G.Bl. I Seite 403) und meinen Erlassen vom 10. Juni 1939 — Vb 7806/31 — und vom 11. Juli 1939 — Vb 7806/46 — treten gleichzeitig außer Kraft. Zahlungen auf Grund der bisherigen Regelungen dürfen noch für den Zahlungszeitraum geleistet werden, in den der Tag des Inkrafttretens dieser Anordnung fällt.

(Vb 7806/119 v. 4. 9. 1939).

Unterstützung für Dienstverpflichtete.

O.K.H. 17. 10. 39 VA/Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. C S. 383 Nr. 1016 — zu H.V.Bl. 1939 Teil C S. 78 Nr. 278. —

Mit Verfügung des Oberkommandos vom 21. 9. 39 27 VA/Ag V 1/Anga (II 1) 8654/39 haben die W.V. (VZH) Abschrift einer Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. 9. 39 zur Bekanntgabe an alle Dienststellen des Heeres, bei denen Dienstverpflichtete beschäftigt sind oder noch werden, erhalten. — Siehe vorstehend .— Zur Durchführung dieser Anordnung hat der Herr Reichsarbeitsminister einen Erlaß vom 30. 9. 39 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 231 vom 3. 10. 39 veröffentlicht, dessen Wortlaut nachstehend mitgeteilt wird.

Erlaß zur Durchführung der Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete.

Zur Durchführung meiner Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207) gebe ich folgendes zur Beachtung bekannt:

1.

Zu § 1: Durch den Trennungszuschlag sollen die Mehraufwendungen abgegolten werden, die dem Dienstverpflichteten entstehen, wenn er infolge der Dienstleistung gezwungen ist, von seinen Angehörigen getrennt zu leben. Zur Deckung dieses Mehraufwandes kann ihm das Arbeitsamt einen Trennungszuschlag bis zu 19 RM wöchentlich gewähren. Eine abweichende Festsetzung des Trennungszuschlags durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts, nach dessen Bezirk der Dienstverpflichtete verpflichtet worden ist, ist zulässig; jedoch darf ein höherer Satz als 19 RM wöchentlich nicht festgesetzt werden. Soweit der Dienstverpflichtete bei der Dienstleistung ein höheres Arbeitseinkommen hat als an seiner bisherigen Arbeitsstelle, ist das Mehreinkommen auf den Trennungszuschlag anzurechnen, da in dieser Höhe der Mehraufwand bereits durch das Mehreinkommen gedeckt ist. Ferner sind auf den Trennungszuschlag alle sonstigen Trennungsentschädigungen, insbesondere ein etwa während der Dienstleistung gewährtes tarifliches Trennungsgeld (Auslösung) anzurechnen.

2.

Zu § 2: (1) In aller Regel ist davon auszugehen, daß die wirtschaftliche Lage des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen auch bei einer etwaigen Minderung seines Arbeitseinkommens gegenüber dem früheren Arbeitseinkommen so weit gesichert ist, daß er aus seinem neuen Arbeitseinkommen den Unterhaltsbedarf (Nahrung, Kleidung, Pflege) für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bestreiten kann. Zur Deckung dieses Unterhaltsbedarfs wird deshalb in der Regel vom Arbeitsamt keine zusätzliche Unterstützung gewährt werden können. Sollte sich in Einzelfällen, z. B. bei kinderreichen Familien, ergeben, daß der Unterhaltsbedarf des Dienstverpflichteten und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht mehr ausreichend gesichert ist, so kann das

Arbeitsamt auch zur Deckung dieses Unterhaltsbedarfs eine Sonderunterstützung zahlen; jedoch darf die Summe des neuen Arbeitseinkommens (brutto) und der Sonderunterstützung (— ohne Trennungszuschlag —) niemals höher sein als das Arbeitseinkommen (brutto) des Dienstverpflichteten vor der Dienstleistung. Im übrigen muß in solchen Fällen in erster Linie geprüft werden, ob die Dienstverpflichtung vom Arbeitsamt noch aufrechtzuerhalten ist.

(2) Als Verpflichtungen, die neben der Gewährleistung des Unterhaltsbedarfs zu berücksichtigen sind, kommen insbesondere in Frage:

a) die Wohnungsmiete des Dienstverpflichteten. Als Anhaltspunkt für die Bemessung der Sonderunterstützung dient dabei folgendes: Es kann dem Dienstverpflichteten in aller Regel zugemutet werden, aus seinem Arbeitseinkommen während der Dienstleistung einen Betrag für die Bezahlung der Miete aufzuwenden, der bei einem Arbeitseinkommen bis zu 200 RM einschl. 20 v. H., bis zu 400 RM einschl. 25 v. H., bei einem höheren Arbeitseinkommen 30 v. H. des Arbeitseinkommens ausmacht. Ist die Miete höher als der danach zumutbare Teilbetrag des neuen Arbeitseinkommens, so hat das Arbeitsamt zu prüfen, ob diese erhöhte Miete den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Dienstverpflichteten angemessen war, und ob die Beibehaltung der Wohnung während der Dienstleistung gerechtfertigt ist. Ersteres ist zum Beispiel anzunehmen, wenn der Dienstverpflichtete eine größere Wohnung deswegen halten mußte, weil er Unterkunft für mehrere Familienangehörige bereitzustellen hatte, oder wenn er eine verhältnismäßig teure Wohnung vor der Dienstleistung aus dem Grunde mietete, weil er eine billigere Wohngelegenheit in der Nähe seiner bisherigen Arbeitsstelle nicht finden konnte. Bei der Prüfung, ob die Beibehaltung der bisherigen Wohnung gerechtfertigt ist, muß auf die Lage des Wohnungsmarktes gebührend Rücksicht genommen werden. Wenn es sich nur um eine vorübergehende Dienstleistung handelt, wird es dem Dienstverpflichteten nicht zugemutet werden können, während der Dienstleistung seine bisherige Wohnung zu kündigen. In diesen und ähnlichen Fällen soll der Betrag der Miete, der über den zumutbaren Teilbetrag des neuen Arbeitseinkommens des Dienstverpflichteten hinausgeht, vom Arbeitsamt als Sonderunter-

stützung gewährt werden. Jedoch dürfen auch hier Sonderunterstützung + neues Arbeitseinkommen (brutto) nicht den Betrag des bisherigen Arbeitseinkommens (brutto) des Dienstverpflichteten überschreiten. — Lebte der Dienstverpflichtete vor der Dienstleistung mit Angehörigen zusammen, die eigenes Arbeitseinkommen haben, so ist davon auszugehen, daß diese Angehörigen zu dem gemeinsamen Haushalt auch während der Dienstleistung einen Beitrag in angemessener Höhe zu leisten haben. Der Anteil, den die Angehörigen mit eigenem Arbeitseinkommen zu der Miete beitragen können, ist dabei auf 20 v. H. des Arbeitseinkommens dieser Angehörigen festzusetzen. Hat der Dienstverpflichtete also Angehörige mit eigenem Arbeitseinkommen, mit denen er bisher zusammenlebte, so erhöht sich der Betrag, den er während der Dienstleistung für die Miete aufbringen kann, um den Betrag, der den Angehörigen als Mietanteil zuzumuten ist.

Beispiel I: Der Dienstverpflichtete ist verheiratet, in seinem Haushalt befindet sich auch seine Tochter, die selbst erwerbstätig ist und ein monatliches Gehalt von 100,— RM bezieht. Der Dienstverpflichtete hatte vor der Dienstleistung ein Arbeitseinkommen von 300,— RM, während der Dienstleistung ein Arbeitseinkommen von 220,— RM. Die Miete für die Wohnung beträgt 80,— RM und wird vom Arbeitsamt als angemessen anerkannt. Es ist davon auszugehen, daß der Dienstverpflichtete aus seinem neuen Arbeitseinkommen für die Wohnung 25 v. H. = 55,— Rm aufwenden kann. Die Tochter kann aus ihrem Arbeitseinkommen für die Miete 20 v. H. = 20,— RM beitragen. Zusammen kann die Familie deshalb aus eigenem Arbeitseinkommen für die Miete 75,— RM aufbringen. Der Unterschied zur vollen Miete (80,— RM — 75,— RM) = 5,— RM wird vom Arbeitsamt als Sonderunterstützung gegeben.

Beispiel II: Der Dienstverpflichtete ist verheiratet und hat zwei minderjährige Kinder. Sein Arbeitseinkommen vor der Dienstleistung betrug 130,— RM, das Arbeitseinkommen während der Dienstleistung 110,— RM. Er hat eine verhältnismäßig hohe Miete von 45,— RM zu zahlen, die aber vom Arbeitsamt mit Rücksicht auf den Familienstand und die örtlichen Verhältnisse als angemessen anerkannt wird. Es ist davon auszugehen, daß der Dienstverpflichtete aus seinem

neuen Arbeitseinkommen für die Wohnung 20 v. H. = 22,— RM aufwenden kann. Der Unterschiedsbetrag zur vollen Miete ist (45,— RM — 22,— RM) = 23,— RM. Er kann aber durch Sonderunterstützung nicht voll ausgeglichen werden, weil Arbeitseinkommen und Sonderunterstützung sonst das frühere Arbeitseinkommen (130,— RM) übersteigen würden. Die Sonderunterstützung beträgt also nicht 23,— RM, sondern nur 20,— RM.

b) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Dienstverpflichteten können im Rahmen des § 2 der Anordnung von Fall zu Fall berücksichtigt werden. In Betracht kommen insbesondere Unterstützungen bei Krankheitsfällen in der Familie, soweit Leistungen der Sozialversicherung oder eine sonstige Versicherung nicht eingreifen oder nicht ausreichen, um den Notstand zu beheben, Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von Angehörigen des Dienstverpflichteten, zur Aufrechterhaltung von Lebensversicherungen in dem unbedingt erforderlichen Umfang oder zur Abtragung von sonstigen Verbindlichkeiten. Im allgemeinen werden dabei vertragliche Verpflichtungen nur berücksichtigt, wenn sie aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung stammen, der damaligen wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten entsprachen und soweit sie infolge der Dienstleistung aus dem Einkommen des Dienstverpflichteten oder seiner Angehörigen nicht mehr erfüllt werden können, aber während der Dienstleistung erfüllt werden müssen. Gesetzliche Verpflichtungen können immer berücksichtigt werden, auch wenn sie erst nach der Dienstverpflichtung entstanden sind. Grundsätzlich soll vermieden werden, daß der Dienstverpflichtete zur Erfüllung von solchen Verbindlichkeiten oder zur Behebung sonstiger Notstände öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen muß. — In aller Regel gilt auch hier, daß Sonderunterstützung + neues Arbeitseinkommen (brutto) nicht den Betrag des bisherigen Arbeitseinkommens (brutto) des Dienstverpflichteten überschreiten dürfen. Von dieser Regel ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn in der Familie des Dienstverpflichteten während der Dienstleistung ein besonderer Notstand, z. B. ein Krankheitsfall, eintritt, zu dessen Behebung auch das bisherige Einkommen des Dienstverpflichteten und seiner Angehörigen nicht ausgereicht hätte. In diesen Fällen darf das Arbeitsamt eine Sonderunterstützung in der Höhe gewähren, in der sonst

die öffentliche Fürsorge eintreten müßte. — Soweit von den Arbeitsämtern bisher Sonderunterstützung abweichend von diesen Grundsätzen gewährt worden sein sollte, kann es dabei für die Vergangenheit sein Bewenden haben; von dem nächsten Zahlungszeitraum an ist nach diesem Erlasse zu verfahren.

3.

Haushalts- und kassenmäßige Behandlung.

Die Ausgaben sind bei Kap. 2 Tit. 14 der fortdauernden Ausgaben des Haushalts des Reichsstocks zu buchen, und zwar die Trennungszuschläge unter a, die Sonderunterstützungen unter b der bisherigen Aufgliederung in der Zweckbestimmung (vgl. Runderlasse ARG. 16/39). Eine Unterscheidung von den auf Grund der früheren Anordnungen geleisteten und hier gebuchten Zahlungen ist nicht erforderlich; die bisherigen Titelkarten werden fortgeführt. Die Weisungen für die kassenmäßige Behandlung — Runderlaß ARG. 16/39 Abschnitt II — gelten sinngemäß auch für die neuen Leistungen. Alle Besonderheiten, die seinerzeit die Erstattungspflicht der Betriebe erforderte (Auszeichnung der Zahlbogen mit „E" oder „W", getrennte Aufstellung der Zahllisten usw.), entfallen künftig.

———

O.K.H. 17. 10. 39 VA/Ag V I/Anga (II 1) H.V.Bl. 1929 C S. 388 Nr. 1016.

Die Anträge auf Bewilligung von Trennungszuschlag (über die etwa tariflich zustehende Trennungsentschädigung hinaus) und Sonderunterstützung sind jeweils von dem Dienstverpflichteten an das zuständige Arbeitsamt zu richten. Etwaige Zweifel über Form und Inhalt der an die Arbeitsämter zu richtenden Anträge sind bei der zuständigen W.V. (VZH) zur Sprache zu bringen.

Anrechnung von Dienstzeiten für Dienstverpflichtete.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 5. 40 — 27 — VA/Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. B S. 183 Nr. 300 —.

— Zu H.V.Bl. 39 B S. 311 Nr. 492 —.

Zur Vereinfachung der Anrechnung der Dienstzeiten nach der ADO. Nr. 2 zu § 7 ATO. bei den auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung — H.V.Bl. 1939 Teil C S. 78

Nr. 278 — verpflichteten Personen hat der Herr Reichsminister der Finanzen mit Schreiben vom 19. 4. 1940 P 2200 — 4625 IV sein Einverständnis erklärt, daß bei ihnen die Dienstzeiten, die nach § 7 Abs. 2 ATO. anrechnungsfähig sind, auch dann berücksichtigt werden, wenn die Dienstverpflichtung zunächst für weniger als drei Monate ausgesprochen ist und daher zunächst noch nicht feststeht, daß die Beschäftigung auf Grund der Dienstverpflichtung drei Monate überschritten wird.

Andere als diese dienstverpflichteten Gefolgschaftsmitglieder kommen hierfür nicht in Frage.

Diese Bestimmung ist vom Beginn der ersten Lohnwoche im April 1940 ab anzuwenden.

Die Bestimmung im H.V.Bl. 1939 Teil B S. 311 Nr. 492 ist gegenstandslos geworden.

Abfindung der Gefolgschaftsmitglieder bei Räumung ihrer Standorte.

O.K.H. (BdE) 27 B. A. II VA/Ag V 1/Anga II 1. Nr. 9101/39 v. 1. 11. 39.

In vorbezeichneter Frage ist die Abfindung der Gefolgschaftsmitglieder je nach den vorliegenden Umständen wie folgt zu bewirken:

1. Wenn ein Gefolgschaftsmitglied zugleich mit seiner Beschäftigungsdienststelle den Standort im Zuge der von der zuständigen Behörde angeordneten Räumung des Standortes verläßt und auch weiterhin bei seiner bisherigen Beschäftigungsdienststelle in der Ausweichunterkunft bleibt, ist vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung zunächst nach § 84 (7) R.V. mit der Maßgabe zu verfahren, daß in allen Fällen § 84 (2) — Selbstunterbringung und Selbstverpflegung) — anzuwenden ist, sofern nicht besondere dienstliche Umstände dagegen sprechen, worüber der Gefolgschaftsführer zu entscheiden hat. Grundsätzlich ist Selbstunterbringung und Selbstverpflegung zu gestatten, wenn das Gefolgschaftsmitglied bei seiner etwa auch in die Ausweichunterkunft mitgenommenen Familie Unterbringung und Verpflegung hat.

2. Wenn das Gefolgschaftsmitglied für sich allein — gegebenenfalls mit seiner Familie — auf behördliche Räumungsanordnung den Standort verlassen muß, während seine bisherige Beschäftigungsdienststelle weiterhin im Standort verbleibt,

kann Abfindung lediglich nach den Bestimmungen der Räumungs-FUV. vom 21. 8. 39 nebst Ausführungsverordnung dazu — H.V.Bl. 1939 Teil B S. 260 Nr. 380 — erfolgen. Die Dienstbezüge durch die Dienststelle des Heeres sind nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes bei der Beschäftigungsdienststelle zu gewähren. Von diesem Zeitpunkt ab gilt das Gefolgschaftsmitglied als ohne Dienstbezüge beurlaubt im Sinne von § 9 (1) und (3) der ATO.

3. Wenn das Gefolgschaftsmitglied bei seiner Beschäftigungsdienststelle im Standort bleibt und lediglich seine Familie infolge einer auf behördliche Anordnung durchgeführten Räumung den Standort verläßt, kommt ebenfalls Familienunterstützung nach der in Ziff. 2. bezeichneten Räumungs-FUV. in Frage. Besondere Zuwendungen aus diesem Anlaß an das im Standort verbleibende Gefolgschaftsmitglied können von der Dienststelle des Heeres nicht geleistet werden.

4. Gefolgschaftsmitglieder, die nicht im Zuge einer auf behördliche Anordnung durchgeführten Räumung und auch nicht mit ihrer bisherigen Beschäftigungsdienststelle, sondern aus irgendwelchen persönlichen Gründen der Arbeit bei ihrer Beschäftigungsdienststelle fernbleiben — gleichgültig, ob sie in dem Standort verbleiben oder ihn verlassen oder sich freiwillig Räumungstransporten anschließen —, sind auch nach § 9 (1) und (3) der ATO. zu behandeln. Je nach Lage der Verhältnisse ist aber zu prüfen, ob hinsichtlich dieser Gefolgschaftsmitglieder nicht das Arbeitsverhältnis als gelöst zu betrachten ist oder zu lösen ist.

Fürsorgemaßnahmen für die Gefolgschaft des Heeres.

Siehe auch Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 Abschn. 34 S. 1290—1310.

Betriebsfürsorgerinnen — Lagerführerinnen.

Siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 1293.

Betriebsfürsorgerin und Betriebsfrauenwalterin.

O.K.H. (ChHRüst u. Bd) 12. 4. 40 VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 168 Nr. 511 —.

Die Stellung der in Heeresbetrieben eingesetzten Betriebsfürsorgerin ist die einer Gehilfin des Gefolgschaftsführers

für die Durchführung der diesem obliegenden sozialen Aufgaben. Sie hat in seinem Auftrag und nach seiner Weisung die Betreuung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder am Arbeitsplatz und in der Familie durchzuführen (vgl. grünes Handbuch S. 57). Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung beim Arbeitseinsatz der Frauen (Austausch von Kräften, Arbeitsplatzwechsel), bei ihrer Einstellung und Entlassung.
2. Mitwirkung bei der Verbesserung und Ausgestaltung der Arbeitsplätze und Gemeinschaftsräume (auch Schönheit der Arbeit).
3. Einflußnahme auf Ordnung und Sauberkeit in den Arbeits- und Gemeinschaftsräumen, insbesondere auch in den Wasch-, Baderäumen usw.
4. Gesundheitliche Betreuung in den Betrieben und der Familie (Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Überwachung und Ausübung des Sanitätsdienstes),
5. Beratung und Unterstützung der Schwangeren (Unterbringung von Mutter und Kind, Vermittlung von Hauspflege usw. in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Fürsorgestellen der NSV. usw.).
6. Mitwirkung bei der Verschickung von Frauen und Kindern durch das Heer.
7. Unterstützung und Beratung der Gefolgschaftsmitglieder bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindertagesstätten.
8. Hausbesuche in den Familien, auch der Familien der zum Wehrdienst einberufenen Gefolgschaftsmitglieder.
9. Beratung bei der Wohnungsbeschaffung und der Wohnungsausgestaltung nach gesundheitlichen und sozialen Gesichtspunkten.
10. Unterstützung und Beratung der Gefolgschaftsmitglieder und ihrer Angehörigen, insbesondere auch der Rückgeführten, in wirtschaftlichen und familiären Fragen (Mithilfe zur Erlangung zwangsbewirtschafteter Gegenstände, von Beihilfen, Unterstützungen, Sonderunterstützungen usw.).
11. Vermittlung der Hilfe durch andere Stellen (NSV., Arbeitsamt usw.) und enge Zusammenarbeit mit diesen Stellen.
12. Beratende Mitarbeit in Angelegenheiten der Werkskantine, Betriebsküche und Werksbücherei.

13. Erziehungsarbeit am einzelnen Gefolgschaftsmitglied; Beseitigung persönlicher Hemmungen, die die Arbeitsfreudigkeit und Leistungen des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes beeinträchtigen.
14. Aufklärende und belehrende Tätigkeit bei Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten usw. unter Gefolgschaftsmitgliedern.

Die Frauenwalterin der DAF., Abteilung Wehrmacht, ist Trägerin eines politischen Amtes. Ihre Aufgabe ist die Unterstützung des Betriebsobmannes in

1. der organisatorischen Erfassung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder,
2. der weltanschaulichen Ausrichtung und zusätzlichen beruflichen Schulung der im Betrieb tätigen Frauen,
3. dem Aufbau und Einsatz der Werkfrauengruppen,
4. der Aufklärung über Gesunderhaltung der weiblichen Arbeitskraft im Betrieb in Zusammenarbeit mit der Betriebsfürsorgerin und dem Betriebsarzt,
5. der Beratung des Betriebsobmannes bei seinen Vorschlägen für Festlegung von Arbeitsbedingungen für Frauen in der Betriebsordnung,
6. der Abgabe von Vorschlägen bei Auswahl von Frauen und Kindern für Verschickungen,
7. der Werbung bei den im Betrieb tätigen Frauen für die Teilnahme am „Berufswettkampf aller schaffenden Deutschen“ und Mitarbeit bei seiner Durchführung,
8. der Einsetzung für die volkswirtschaftlich richtige Erziehung der Frauen in Fragen der Verbrauchslenkung und Gemeinschaftsverpflegung,
9. der Werbung und Förderung der Teilnahme an Mütterschulungs-, Haushaltungs- und Luftschutzkursen sowie an Kursen des Roten Kreuzes,
10. der Werbung für Teilnahme an den von der Partei und der DAF. geplanten Veranstaltungen und an KdF.-Einrichtungen.

Daneben hat sie das Recht und die Pflicht, den Gefolgschaftsführer im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann in der Betreuung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder zu beraten sowie Anregungen und Vorschläge an ihn heranzutragen.

Betriebsfürsorgerinnen sind im Hinblick auf die geringe Zahl verfügbarer und ausgebildeter Kräfte nur für die eigentlichen Heeresbetriebe (z. B. H.Ma., H.Zeugämter usw., H.Bkl.Ä.) mit mehr als 100 weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, davon überwiegend Arbeiterinnen, notwendig. Bei Behörden und sonstigen Dienststellen (z. B. W.V.) mit überwiegend weiblichen Angestellten wird eine Betriebsfürsorgerin aus vorgenanntem Grunde vorerst nicht eingestellt. Betriebsfürsorgerinnen, die bei solchen Dienststellen irrtümlich eingestellt sind, müssen umgehend zur Besetzung von Fehlstellen bei Heeresbetrieben freigemacht werden.

Die W.V. usw. melden zum 1. 6. 40, in welchen Betrieben die Stelle der Betriebsfürsorgerin und etwaige Stellen für Hilfsbetriebsfürsorgerinnen noch nicht besetzt sind. Das O.K.H. wird alsdann die fehlend gemeldeten Kräfte beim Frauenamt der DAF. über die DAF., Abt. Wehrmacht, sicherzustellen versuchen.

Als Betriebsfürsorgerinnen kommen in erster Linie staatlich anerkannte und von der Gaufrauenwaltung vermittelte Fürsorgerinnen in Frage. Während des z. Zt. bestehenden Mangels an solchen kann auch auf ungeprüfte, jedoch berufserfahrene andere Kräfte zurückgegriffen werden, soweit sie den Ansprüchen des Gefolgschaftsführers und der W.V. entsprechen. Unter diesen Voraussetzungen bestehen auch gegen die Heranziehung geeignet erscheinender Frauenwalterinnen als Betriebsfürsorgerinnen keine Bedenken.

Dem Wunsche der DAF., Abt. Wehrmacht, auf gleichzeitige Übernahme des Amtes der Betriebsfrauenwalterin durch die Betriebsfürsorgerin wird, sofern nach Auffassung des Gefolgschaftsführers hierdurch Beeinträchtigung der eigentlichen Aufgaben der Betriebsfürsorgerin nicht zu erwarten ist, vom O.K.H. in Abweichung von der Bestimmung H.V.Bl. 39 Teil C Nr. 1204 Abschn. II auf besonderen Antrag von Fall zu Fall entsprochen werden.

Wehrkreisfrauenwalterinnen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 6. 40 VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 257 Nr. 736.

Mit Rücksicht auf die besonders erschwerten Verhältnisse im Arbeitseinsatz der Frauen sowie die erhebliche Verstärkung der weiblichen Gefolgschaftsmitglieder des Heeres und die dadurch

bedingte Erweiterung der Aufgaben und erhöhte Bedeutung der Stellung der Wehrkreisfrauenwalterin werden mit Wirkung vom 1. 6. 1940 für sie bei den W.V. (H.V. Böhmen und Mähren) besondere Planstellen (Verg.-Gr. VII/VI b) geschaffen.

Die Wehrkreisfrauenwalterin bleibt wie bisher dem Wehrkreisabteilungswalter als Mitarbeiterin zugeteilt und ist ihm insoweit zur Durchführung ihrer Aufgaben dienstlich unterstellt. Für ihre Berufung und Abberufung gelten die für die Walter und Warte der Wehrkreise usw. im H.V.Bl. 1939, Teil B, Nr. 87 unter Ziff. 7 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen.

Die Aufgaben der Wehrkreisfrauenwalterin entsprechen — übertragen auf den Gesamtbereich des Wehrkreises — den Aufgaben, wie sie hinsichtlich der Einzelbetriebe im H.V.Bl. 1940, Teil C, Nr. 511 für die Betriebsfrauenwalterin umrissen sind.

Die Einreihung in Verg.-Gr. VI b bedarf der Genehmigung des O.K.H. Entsprechende Anträge der DAF., Abt. Wehrmacht, sind dem O.K.H. über die zuständige W.V. mit eingehender Stellungnahme und den Personalakten vorzulegen.

Von der Einsetzung von Wehrkreisfürsorgerinnen entsprechend Verfg. vom 27. 4. 1940 Az 31 a 12 VA/Ag V I/Anga II 4 — nur an die W.V. ergangen — sieht das O.K.H. zunächst ab.

Tee und Kaffee-Ersatz für Hitze- und Staubarbeiter.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 7. 40 B 26/27 BA II Nr. 7210/40 VA/Ag V I/Anga (II 4) — H.V.Bl. C S. 295 Nr. 826 —.

Nachstehend wird der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. 7. 40 — II/1 b — 1590/40 bekanntgegeben.

I. Tee.

Durch Vermittlung der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Volksgesundheit, Berlin W 35, Potsdamer Str. 180, und der Reichsgruppe Industrie, Berlin W 35, Tirpitzufer 56/58, sind beschränkte Mengen von echtem Tee für Hitzearbeiter in industriellen und gewerblichen Betrieben zur Verfügung gestellt worden. Diese Teemengen sind für solche Arbeiter bestimmt, die dauernd an heißen Arbeitsstellen tätig sind. Der Tee ist in Tablettenform gebracht; die einzelne Tablette ergibt reichlich 1 Liter Getränk.

Die Auswahl der in Frage kommenden Betriebe ist durch die Deutsche Arbeitsfront erfolgt. Die Betriebe sind durch die obengenannten Stellen unterrichtet. Nähere Auskünfte können auch die Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern geben. Eine Einschaltung der Ernährungsämter war bei dieser Teeverteilung nicht möglich, da sie mit Rücksicht auf die besonderen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zentral durchgeführt werden mußte.

Neben dieser Belieferung mit echtem Tee in Form der Teetabletten wird für die Herstellung der Heißgetränke auch deutscher Tee in Frage kommen, soweit solcher zur Verfügung steht. Es ist jedoch dabei Bedacht darauf zu nehmen, daß Tee von ausgesprochen therapeutischer Art (z. B. Kamille, Pfefferminz, Lindenblüte) hierfür nicht verwendet wird. In Betracht kommt z. B. Tee von Brombeer-, Himbeer- und Erdbeerblättern.

II. Kaffee-Ersatz.

Soweit die Teetabletten oder deutscher Tee nicht in genügendem Umfange bereitgestellt werden können, muß der Bedarf für die Heißgetränke durch Kaffee-Ersatzmittel gedeckt werden. Es kommen hierbei neben den Arbeitern an heißen Arbeitsplätzen namentlich in der warmen Jahreszeit auch Arbeiter an Arbeitsstätten (Innenräume oder Außenarbeit) mit besonders starker Staubentwicklung oder sonstiger starker Verunreinigung der Luft in Frage.

Ich ermächtige die Ernährungsämter, im Bedarfsfalle Kaffee-Ersatzmittel für solche Hitze- und Staubarbeiter zur Verfügung zu stellen, bei denen ein besonderes Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist. Bei Vorhandensein von Werkküchen ist hierbei zu prüfen, ob die den Werkküchen zugewiesenen Mengen zum Teil auch für diese Zwecke in Anspruch genommen werden können.

Anträge von Betrieben auf Sonderzuweisungen von Kaffee-Ersatzmitteln für Hitze- und Staubarbeiter sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt auf Notwendigkeit und Menge zu prüfen. Von Aufstellung einer Liste der in Frage kommenden Arbeitergruppen sehe ich wegen der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse zunächst ab. Bei Prüfung der Anträge ist zu berücksichtigen, daß einerseits einem berech-

tigten Bedürfnis nach einem geeigneten warmen Getränk Rechnung getragen werden soll, andererseits — abgesehen von der an sich gebotenen Sparsamkeit — eine übermäßige Flüssigkeitsaufnahme die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen kann.

Von Festlegung bestimmter Einheitsmengen sehe ich gleichfalls zunächst ab. Die Gewerbeaufsichtsämter werden — ggf. in Fühlung mit den staatlichen Gewerbeärzten — jeweils zweckmäßige Vorschläge über die erforderlichen Mengen machen können. In den meisten Fällen werden 10 g je Person und Tag genügen.

Die Bezugscheine erteilen die Ernährungsämter. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese zusätzlichen Mengen an Kaffee-Ersatzmitteln für die Zwecke tatsächlich Verwendung finden, für die sie bereitgestellt werden.

Die Ernährungsämter haben über die erteilten Bezugscheine gesonderte Anschreibungen zu führen, damit jederzeit festgestellt werden kann, welche Mengen für diese Zwecke in Anspruch genommen worden sind.

III.

Soweit entrahmte Frischmilch zur Verfügung steht, kann solche als Zusatz für die Heißgetränke empfohlen werden.

IV.

Sonderzuweisungen an Zucker sind für die zusätzlichen Heißgetränke zunächst nicht in Aussicht genommen. Im Bergbau ist eine Süßung der Getränke von jeher im allgemeinen wegen der Gefahr der Säuerung und der Beeinträchtigung der durststillenden Wirkung nicht üblich gewesen. Gleiches wird auch für die übrigen Gruppen der Hitzearbeiter zu gelten haben. Gegen eine beschränkte Heranziehung des den Werkküchen zur Verfügung stehenden Zuckers bestehen jedoch keine Bedenken.

Zusatz des O.K.H.: Auf die Verfügungen O.K.H. vom 21. 6. 39 — B 31 a 10 VA/Ag V I/Anga (II 4) — Nr. 4598/39 (siehe grünes Handbuch S. 28) und O.K.H. (ChHRüst u. BdE) vom 5. 2. 40 — 66 d 12. 10 VA/Ag V I/Anga (II 4) —, veröffentlicht im H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 103 — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 1307 — wird hingewiesen.

V. Angelegenheiten des Beamtenrechts usw.

1. Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

Vom 1. September 1939. — RGBl. I S. 1603.

Gilt mit Wirkung vom 5. September 1939 in der Fassung der „Zweiten Verordnung" vom 3. 5. 1940 — siehe nachstehend —.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jeder Beamte kann auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn und in einem Amt derselben Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem bisherigen beschäftigt werden, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht.

(2) Bestimmungen, auf Grund deren Beamte nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, bleiben hierbei außer Anwendung.

§ 2

In Abänderung des § 63 Abs. 1 Satz 1 DBG braucht ein verheirateter weiblicher Beamter nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.

§ 3

Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten bis auf weiteres nicht in den Ruhestand. Jedoch können Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, jederzeit ohne ihren Antrag und auch ohne, daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

§ 4

(1) Der § 70 DBG (vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag) bleibt außer Anwendung, sofern nicht an der Durchführung im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(2) Der § 80 Abs. 2 DBG (Festsetzung ruhegehaltfähiger Dienstbezüge) bleibt für die Versorgung von Hinterbliebenen eines Beamten außer Anwendung, der infolge kriegerischer Einwirkung sein Leben verliert.

§ 5

(1) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von drei Tagen nach Verkündung dieser Verordnung persönlich, nur in Ausnahmefällen (wie Krankheit) schriftlich, zu melden, und zwar bei der für ihren derzeitigen Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ihrer früheren Verwaltung oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat, bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Ruhestandsbeamte der alten Wehrmacht, der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die nicht bereits durch Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (R.G.Bl. I S. 214) erfaßt worden sind, melden sich innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist bei den für sie zuständigen Wehrersatzdienststellen.

(3) Der Reichsminister des Innern trifft die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 im Erlaßwege.

§ 6

(1) In den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte sind Beamte auf Widerruf im Sinne des DBG.

(2) Der Aushändigung von besonderen Ernennungsurkunden gemäß § 27 DBG bedarf es nicht.

§ 7

(1) In den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Bezüge in Höhe des letzten Diensteinkommens vor Beendigung ihres Beamtenverhältnisses und steigen in den Dienstaltersstufen auf.

(2) Nach Beendigung der Dienstleistung auf Grund dieser Verordnung sind ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Verwendung neu festzusetzen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

———

Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts. Vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732) und Durchführungsbestimmungen (DB.) vom 15. Mai 1940 RGBl. I S. 796. — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 8. 40 25 geh 4144/40 VA/Ag V I/V 1 Gr. I (A) — H.V.Bl. B S. 304 Nr. 467. —

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1603) gilt mit Wirkung vom 5. September 1939 ab in folgender Fassung:

§ 1

(1) Jeder Beamte kann, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht,

a) auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn,

b) auch in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem des bisherigen Amtes — sei es bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn —

beschäftigt werden. Die rechtliche Stellung des Beamten wird dadurch nicht berührt; er behält insbesondere seine Dienstbezüge, etwaige ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zulagen seiner Planstelle (auch Ministerial- und oberstgerichtliche Zulagen), die Amtsbezeichnung usw.

(2) Bestimmungen, auf Grund deren Beamte nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, stehen einer Beschäftigung nach Abs. 1 und, soweit es sich nicht um richterliche Beamte oder Hochschullehrer (Gesetz vom 9. April 1938, RGBl. I S. 377) handelt, auch einer Versetzung in ein Amt mit gleichem Endgrundgehalt nicht entgegen.

DB. zu § 1 — 1. Der Beamte hat während einer Beschäftigung nach § 1 allen Anordnungen der Beschäftigungsbehörde Folge zu leisten. Für die Ausübung der Dienststrafbefugnis gilt Nr. 5 der Durchführungsverordnung (DV.) vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 690) zu § 24 der Reichsdienststrafordnung (RDStO.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71).

2. Die Vorschrift der Nr. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung (2. DV.) vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) zu § 2 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) gilt bei Beschäftigungen nach § 1 sinngemäß.

§ 2

Ein verheirateter weiblicher Beamte braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint (§ 63 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG. — vom 26. Januar 1937, RGBl. I S. 39). Ehemalige weibliche Beamte, die aus diesem Grunde entlassen worden sind, können als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst gestellt werden; § 76 Abs. 1 und 2 DBG. finden auf sie keine Anwendung.

§ 3

(1) Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten im Falle des § 68 Abs. 1 DBG. nicht in den Ruhestand. Jedoch können Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ohne ihren Antrag und ohne daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Soweit Beamte auf Grund des Abs. 1 Satz 1 im Dienst bleiben, kann die Zahl der Eingangsstellen in der Laufbahn, der der im Dienst bleibende Beamte angehört, über den Haushalts- und Stellenplan hinaus vorübergehend entsprechend vermehrt werden. Die hierdurch erwachsenden Mehrausgaben dürfen über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) Die Vorschrift des § 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893) bleibt außer Betracht, wenn die zuständige oberste Reichsbehörde feststellt, daß nach dem Gesundheitszustand des Beamten seine Arbeitskraft dem Dienstherrn voraussichtlich noch mindestens drei Jahre erhalten bleiben wird, und wenn andere Vorschriften der Beförderung nicht entgegenstehen. Beamte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr befördert werden.

(4) Für Wartestandsbeamte bleiben die Vorschriften des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 DBG. unberührt. Liegen die Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 2 DBG. vor, so kann neben der Versetzung in den Ruhestand § 135 Abs. 3 DBG. sinngemäß angewendet werden.

DB. zu § 3 — 1. § 3 Abs. 1 Satz 1 betrifft nur diejenigen Fälle, in denen der Beamte kraft gesetzlicher Vorschrift in den Ruhestand treten würde, ohne daß es einer Verfügung der Behörde bedarf; die §§ 71 bis 76 DBG. werden hierdurch also nicht berührt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn dem Beamten der Übertritt in den Ruhestand zum 30. September 1939 oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits mitgeteilt oder eine Urkunde darüber ausgehändigt worden ist; in diesem Fall ist die Mitteilung oder Urkunde zurückzuziehen, sofern der Beamte weiterbeschäftigt worden ist. Ist der Beamte seit dem Zeitpunkt, zu dem er in den Ruhestand treten sollte, nicht beschäfigt worden und seine Beschäftigung auch nicht beabsichtigt, so gilt die Mitteilung über den Übertritt in den Ruhestand, und zwar mit Wirkung von dem darin bestimmten Zeitpunkt, als Versetzung in den Ruhestand gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, wenn dies die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde dem Beamten bis zum 30. Juni 1940 schriftlich erklärt.

3. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Beginn des Ruhestandes § 78 Abs. 2 DBG., es sei denn, daß vor Verkündung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts die Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren als dem nach § 78 Abs. 2 Satz 1 DBG. zulässigen Zeitpunkt ausgesprochen worden ist.

4. Über den durch § 3 Abs. 2 zugelassenen Rahmen hinaus ist die Neuschaffung von Beamtenstellen, insbesondere zur Überführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis, unzulässig.

5. Die im § 3 Abs. 3 vorgesehene Feststellung trifft bei Beamten der zum unmittelbaren Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preußische Ministerpräsident, bei Beamten der zum Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministers gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preußische Finanzminister.

6. An die Stelle der im § 3 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Frist von drei Jahren treten für Polizeivollzugsbeamte die in der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (RGBl. I S. 858) zu § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d bestimmter Fristen.

§ 4

(1) Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 70, § 77 Abs. 1 DBG.) findet nicht statt, sofern nicht im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, dem Antrage stattzugeben.

(2) Der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen ist auch dann in den Ruhestand zu versetzen (§ 76 Abs. 1 DBG.), wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich aus Anlaß eines besonderen Einsatzes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(3) § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 DBG. bleiben für alle Versorgungsfälle, die nach dem 1. September 1939 eintreten, außer Anwendung.

DB. zu § 4 — Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 liegen vor, wenn es sich um eine Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung im Sinne des § 2 des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWFVG.) vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217) handelt.

§ 5

(1) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von drei Tagen nach Verkündung dieser Verordnung persönlich, nur in Ausnahmefällen (wie Krankheit) schriftlich, zu melden, und zwar bei der für ihren derzeitigen Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ihrer früheren Verwaltung oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat, bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Ruhestandsbeamte der alten Wehrmacht, der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die nicht bereits durch die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (RGBl. I S. 214) erfaßt worden sind, melden sich innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist bei den für sie zuständigen Wehrersatzdienststellen.

(3) Der Reichsminister des Innern trifft die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 im Erlaßwege.

(4) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, jede Beschäftigung, die ihrer früheren

oder einer gleichwertigen Laufbahn oder ihrer Berufsausbildung entspricht, anzunehmen. Kommt ein Ruhestandsbeamter dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 135 Abs. 3 DBG. sinngemäß.

DB. zu § 5 — 1. Ruhestandsbeamte, die sich schon auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1603) gemeldet haben, haben die Meldung nicht zu wiederholen.

2. Ruhestandsbeamte, die am 5. September 1939 das 70. Lebensjahr vollendet hatten, sind weder meldepflichtig noch dienstpflichtig. Werden sie wiederverwendet, so sollen sie in der Regel nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, es sei denn, daß an ihrer Verwendung als Beamter auf Widerruf ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

3. Ein als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

4. Bei der Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten ist zu prüfen, ob die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses (§§ 25, 26 DBG.) erfüllt sind. Von eingehenden Ermittlungen kann jedoch abgesehen werden, wenn keine Zweifel, insbesondere hinsichtlich der Abstammung des Ruhestandsbeamten und seiner Ehefrau sowie der politischen Zuverlässigkeit bestehen.

5. Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333) sind von jeder Wiederverwendung ausgeschlossen. Für Ruhestandsbeamte, die Mischling (ersten oder zweiten Grades) oder mit einem Ehegatten, der Jude oder Mischling ist, verheiratet sind, gilt § 25 Abs. 3 DBG.

6. Vor einer Verwendung von ehemaligen Beamten, die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG.) vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 655) entlassen oder nach § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV.) vom 31. Mai 1938 (RGBl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt worden sind, ist die Entscheidung der für die Beschäftigungsbehörde oder -dienststelle zuständigen obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg einzuholen. Zur Wiedereinstellung bedarf es

der Zustimmung des zuständigen Gauleiters, bei ehemaligen Beamten des höheren Dienstes der Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

7. Gegen die Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten, die auf Grund der §§ 5 oder 6 BBG. oder der entsprechenden Vorschriften der BBV. in den Ruhestand versetzt worden sind, bestehen, falls nicht die vorstehende Nr. 5 Platz greift, keine Bedenken, wenn der zuständige Gauleiter, bei Beamten des höheren Dienstes der Stellvertreter des Führers zustimmt. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde einzuholen; dies gilt insbesondere, wenn der Ruhestandsbeamte dem dritten oder einem höheren Grad einer Freimaurerloge oder gleichstehenden Organisation angehört hat oder wenn sonstige politische Gründe bei der Versetzung in den Ruhestand eine Rolle gespielt haben.

§ 6

(1) Ruhestandsbeamte können als Beamte auf Widerruf insoweit in den Dienst gestellt werden, als infolge von Einberufungen zum Wehrdienst oder Notdienst oder sonst durch Abordnung zu anderen Dienststellen die Zahl der in Planstellen beschäftigten Beamten hinter dem Stand vom 1. August 1939 zurückbleibt; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur zulässig, wenn nach diesem Zeitpunkt der zuständige Fachminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der sonst für das Besoldungswesen allgemein zuständigen Stelle aus Gründen eines besonderen Bedürfnisses eine Vermehrung der besetzbaren Stellen ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

a) die Dienstbezüge, auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet ist, nicht nach einer Besoldungsgruppe der seit dem 1. Oktober 1927 geltenden Reichsbesoldungsordnungen A oder B oder einer ihnen angeglichenen Besoldungsordnung bemessen sind, oder

b) die Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in einer Tätigkeit erfolgt, die in der Regel von Angestellten oder Arbeitern wahrgenommen wird, oder

c) ein Ruhestandsbeamter, dessen Arbeitskraft in seinem früheren Beamtenverhältnis nur teilweise beansprucht gewesen ist oder der wegen fehlender Fachbildung gemindertes Gehalt bezogen hat, voll beschäftigt wird, oder

d) ein Ruheſtandsbeamter wegen erheblicher Minderung ſeiner Arbeitskraft oder mangelnden Arbeitsanfalls nicht voll beſchäftigt werden kann oder nicht länger als drei Monate beſchäftigt werden ſoll.

In dieſen Fällen kann der Ruheſtandsbeamte als Angeſtellter oder Arbeiter beſchäftigt werden.

(3) Als Angeſtellter oder Arbeiter ſoll der Ruheſtandsbeamte auch beſchäftigt werden, wenn die Tätigkeit, in der er beſchäftigt werden ſoll, gegenüber dem Amt, nach dem ſich ſeine Verſorgungsbezüge berechnen, an Bedeutung erheblich zurückſteht.

(4) Ruheſtandsbeamte, die am 5. September 1939 als Angeſtellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienſt beſchäftigt waren oder nach dieſem Zeitpunkt als Angeſtellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienſt angeſtellt werden, können mit ihrem Einverſtändnis jederzeit als Beamte auf Widerruf in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Vorſchriften der Abſ. 1 bis 3 nicht entgegenſtehen. Werden Ruheſtandsbeamte, die ſeit dem 5. September 1939 als Angeſtellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienſt ununterbrochen beſchäftigt waren, bis zum 30. Juni 1940 als Beamte auf Widerruf bei der gleichen Beſchäftigungsbehörde in den Dienſt geſtellt, ſo gelten ſie hinſichtlich der beſoldungsrechtlichen und verſorgungsrechtlichen Folgen als mit dem 1. September 1939 in das Beamtenverhältnis berufen. Von Ausgleichen und Umbuchungen für die die rückliegende Zeit iſt abzuſehen.

(5) Der Aushändigung einer beſonderen Ernennungsurkunde gemäß § 27 DBG. bedarf es nicht; es genügt eine ſchriftliche Mitteilung an den Ruheſtandsbeamten, daß er „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ in den Dienſt geſtellt wird.

(6) Die als Beamte auf Widerruf in den Dienſt geſtellten Ruheſtandsbeamten führen für die Dauer ihrer Verwendung die ihnen bei der Verſetzung in den Ruheſtand zuſtehende Amtsbezeichnung ohne den Zuſatz „außer Dienſt (a. D.)“. Hat ſich die Bezeichnung des früheren Amtes geändert, ſo iſt die geänderte Amtsbezeichnung zu führen.

DB. zu § 6 — 1. Ein Rechtsanſpruch auf Verwendung als Beamter auf Widerruf beſteht nicht.

2. Die Einberufung von Ruheſtandsbeamten gemäß § 6 Abs. 1 wird von dem Leiter der Beſchäftigungsbehörde verfügt. Behördenleiter ſelbſt werden von der vorgeſetzten Dienſtbehörde oder der Aufſichtsbehörde in den Dienſt geſtellt. Als „poli-

tische Beamte" (vgl. § 44 DBG.) dürfen Ruhestandsbeamte nur durch Verfügung oder mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichsbehörde verwendet werden. Für die Vereidigung gilt DV. Nr. 3 zu § 4 DBG.

3. Abweichend von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 kann ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf nur in den Dienst gestellt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

4. Für die schriftliche Mitteilung gemäß § 6 Abs. 5 wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Auf Grund des § 6 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 732) werden Sie mit Wirkung vom . . . . . unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt.

Sie werden der . . . . . (Behörde) zur Beschäftigung zugewiesen (oder: Ich beauftrage Sie mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des . . . . . Behördenleiters, Abteilungsleiters usw. in . . . . . .).

Während dieser Verwendung führen Sie die Amtsbezeichnung „. . . . . ." ohne den Zusatz „a. D.". Ihre Bezüge regeln sich nach § 7 der genannten Verordnung."

5. Ruhestandsbeamte, die entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt worden sind, sind durch Widerruf zu entlassen. Sie können als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden; ihre Bezüge für die Zeit der Verwendung sind so zu regeln, als ob sie von vornherein als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt worden wären; überhobene Bezüge sind zu belassen. In diesen Fällen findet § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung keine Anwendung.

6. Nr. VII des Erlasses des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten vom 2. September 1939 (RGBl. I S. 1604) wird aufgehoben.

§ 7

(1) Die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Dienstbezüge in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt berechnet worden ist. Sie steigen in den Dienstaltersstufen auf; das Besoldungsdienstalter regelt sich dabei nach Nr. 43 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (RBBl. S. 33).

Bei der Bemessung der Bezüge sind örtlich abgestufte Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag) nach den für den bisherigen Wohnsitz maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehalt sich aus ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen A 8 a bis A 12 in der bis zum 30. Juni 1938 in Geltung gewesenen Fassung der Reichsbesoldungsordnung A errechnet, erhalten als Beamte auf Widerruf die Dienstbezüge der entsprechenden Besoldungsgruppen A 8 a bis A 11 der Reichsbesoldungsordnung A in der Fassung des Gesetzes über die Zweiunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1205).

(2) Die Versorgungsbezüge ruhen neben Bezügen nach Abs. 1 in voller Höhe. Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Recht auf Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse bei der Wiedereinstellung des Versorgungsberechtigten als Beamter erlischt, bleiben außer Anwendung; auch in diesen Fällen ruhen die Versorgungsbezüge in voller Höhe.

(3) Wird der Ruhestandsbeamte außerhalb des Dienstbereichs seines früheren unmittelbaren Dienstherrn in den Dienst gestellt, so hat der frühere unmittelbare Dienstherr oder die an seiner Stelle zur Zahlung der Versorgungsbezüge verpflichtete Ruhegehalts- oder sonstige Versorgungskasse dem neuen Dienstherrn die bisherigen Versorgungsbezüge in voller Höhe laufend zu erstatten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Ruhestandsbeamter, der im Dienstbereich seines früheren unmittelbaren Dienstherrn wiederverwendet wird, seine Versorgungsbezüge aus einer gemeindlichen Ruhegehalts- oder sonstigen Versorgungskasse erhält. Der frühere unmittelbare Dienstherr kann von dem neuen Dienstherrn verlangen, den dort in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten für eine Verwendung in den früheren Dienstbereich freizugeben; der neue Dienstherr muß einem solchen Verlangen entsprechen.

(4) Stirbt ein in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter während der Verwendung, so berechnet sich das Sterbegeld (§ 93 DBG.) nach den ihm während der Verwendung zuletzt gewährten Dienstbezügen.

DB. zu § 7 — 1. Die Vorschriften des § 7 gelten nur bei solchen Ruhestandsbeamten, die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden.

2. Die Bezüge nach § 7 Abs. 1 erhält der Beamte auch, wenn er in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die seiner früheren Amtstätigkeit nicht gleichwertig ist.

3. Da nach § 7 Abs. 2 Satz 1 die Versorgungsbezüge in voller Höhe ruhen, ist die Vorschrift der 2. DV. Nr. 9 zu § 127 DBG. bei Ruhestandsbeamten, die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, nicht anzuwenden. Die Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen (AB.) vom 30. Juni 1937 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 211) zu § 127 DBG. sind zu beachten.

4. Gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist z. B. § 63 des preußischen Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 251).

5. Die Erstattungspflicht nach § 7 Abs. 3 besteht für die volle Dauer dieser Verwendung des Ruhestandsbeamten bei dem neuen Dienstherrn, soweit sie nach dem 31. August 1939 stattgefunden hat. Für Ruhestandsbeamte, die nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, gelten die allgemeinen Ruhensvorschriften; eine Erstattung von Versorgungsbezügen kommt insoweit nicht in Frage. Zwischen Reich und Ländern findet eine Erstattung nicht statt.

§ 8

(1) Ruhestandsbeamte, die nach § 6 Abs. 1 und 4 als Beamte auf Widerruf eingestellt worden sind, können jederzeit entlassen werden; § 76 DBG. findet auf sie keine Anwendung.

(2) Ein Übergangsgeld (§ 62 Abs. 2 DBG.) wird nicht gewährt. Hatte der Ruhestandsbeamte bei seiner Zurruhesetzung den Höchstbetrag des Ruhegehalts (§ 89 DBG.) noch nicht erreicht, so ist nach seiner Entlassung das Ruhegehalt durch die Regelungsbehörde neu festzusetzen; dabei ist eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen gemäß § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen und die Zeit der Wiederverwendung als Beamter auf Widerruf der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen; bei Ruhestandsbeamten, die zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand versetzt worden sind, richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Hundertsatzes des Ruhegehalts nach den Vorschriften des Rechts, das bei der Festsetzung des bisherigen Ruhegehalts für sie gegolten hat.

(3) Erleidet der Ruhestandsbeamte während seiner Verwendung als Beamter auf Widerruf einen Dienstunfall, so regelt sich

die Unfallfürsorge nach den Vorschriften des DBG.; sein Ruhegehalt ist gegebenenfalls nach § 111 DBG. zu bemessen; soweit es sich dabei um frühere Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit handelt, findet § 19 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBl. I S. 653) keine Anwendung. Ist der Ruhestandsbeamte zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand getreten, so regelt sich die Unfallfürsorge, soweit sie günstiger war, nach dem Recht, das für den Ruhestandsbeamten vor dem 1. Juli 1937 gegolten hat.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob und inwieweit in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 dem früheren Dienstherrn oder der Versorgungsklasse (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 u. Satz 2) ein Ausgleich gewährt wird.

(5) Die Vorschriften des § 10 DBG. werden durch die Wiederverwendung eines Ruhestandsbeamten als Beamter auf Widerruf nicht berührt.

DB. zu § 8 — Der durch Widerruf entlassene Ruhestandsbeamte erhält die ihm nach § 7 der Verordnung zustehenden Bezüge bis zum Ende des Monats, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 DBG.).

§ 9

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Hochschullehrer (Gesetz vom 9. April 1938, RGBl. I S. 377).

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Verordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1603) und dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

O.K.H. 12. 6. 40 25 a Nr. 5204/40 WB (I) — H.V.Bl. B S. 308.

Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. 5. 1940 (RGBl. I S. 732 ff.) und die Durchführungsbestimmungen dazu vom 15. 5. 1940 (RGBl. I S. 796) sind im Bereich der Wehrmacht nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien anzuwenden:

1. Soweit den in § 1 genannten Beamten bisher etwaige ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zulagen (§ 1 Satz 2) nicht gezahlt worden sind, erfolgt Nachzahlung.

2. Eine Vermehrung der Zahl der Beförderungsstellen ist nicht zulässig (§ 3 Abs. 2). Sofern sich in der Folgezeit ein zwingendes Bedürfnis ergeben sollte, auch Beförderungsstellen außerplanmäßig entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 zu schaffen, wird das Oberkommando der Wehrmacht auf begründeten Antrag hin an die Reichsminister des Innern und der Finanzen herantreten.

3. § 3 Abs. 3 gilt nur für Beamte, die nach § 3 Abs. 1 nicht in den Ruhestand getreten sind, also nicht für Ruhestandsbeamte, die im Rahmen des § 6 wieder in Dienst gestellt worden sind. Auf das Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht 25 a 9281/39 WB (I) vom 9. Dezember 1939 wird verwiesen.

4. Zu § 5 Abs. 2 stellen die Wehrmachtteile durch entsprechende Anweisungen sicher, daß die den Wehrersatzdienststellen zugehenden bzw. zugegangenen Meldungen der Ruhestandsbeamten von den personalbearbeitenden Stellen so zweckmäßig verwertet werden, wie es der angespannten Personallage entspricht.

5. Die in § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 enthaltene Einschränkung (Stand vom 1 .August 1939) gilt nicht für den Bereich der Wehrmacht. Die Anzahl der in den Dienst zu stellenden Ruhestandsbeamten bestimmt sich nach den durch den Krieg bedingten Bedürfnissen der Wehrmacht.

6. Von § 6 Abs. 2 Buchstabe a kann — sofern dringende dienstliche Gründe dies erfordern — abgewichen werden, wenn es sich um Beamte handelt, die auf Grund der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (RGBl. I S. 214) zur Verfügung gestellt worden sind und ihrer Mob.Bestimmung entsprechend in einer Beamtenstelle verwendet werden. Die Abfindung regelt sich in diesen Fällen nach der Dritten Verordnung zum EWGG.

7. Ausführungsbestimmungen zu der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 und den Durchführungsbestimmungen dazu erlassen die Wehrmachtteile für ihren Bereich im Rahmen der vorstehenden Richtlinien nach Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Vorstehende Verordnung nebst Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht werden zur Kenntnis gebracht. Diese Bestimmungen finden in beamtenrechtlicher Beziehung auch für Wehrmachtbeamte — Heer — gleichmäßig Anwendung.

Unbeschadet der zur Verordnung vom 1. 9. 1939 gegebenen Ausführungsbestimmungen des O.K.H. (vgl. Verfügung vom 27. 9. 1939 25 geh VA/Ag V I/V 1 (I 1 a) 8405/39) wird zu dieser Zweiten Verordnung ergänzend verfügt:

I. Zu § 6:

Innerhalb des Bereichs der Wehrmacht (Heer) kommen nach Maßgabe der Bestimmungen im § 6 für die Wiederanstellung als Beamter a. W. in Betracht:

a) die Ruhestandsbeamten der neuen Wehrmacht (Heer),

b) die Ruhestandsbeamten der ehem. Reichswehr, soweit sie aus einer Planstelle der Besoldungsordnung 1927 in den Ruhestand versetzt worden sind,

c) ehem. aktive Wehrmachtbeamte (Heer), die auf Grund des Friedensvertrages bzw. der Reichsumbildung zu anderen Reichsressorts übergetreten und bei diesen aus einer Planstelle nach der Besoldungsordnung 1927 in Ehren in den Ruhestand getreten oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die aus dem alten Heer oder der Reichswehr ohne anderweitige Verwendung bei anderen Reichsressorts und ohne Überleitung in die Besoldungsordnung 1927 unmittelbar aus der Besoldungsordnung 1909 oder Besoldungsordnung 1920 in den Ruhestand getretenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten kommen für eine Wiederanstellung als a. W.-Beamte im allgemeinen nicht in Betracht. Sie werden in das z. V.-Verhältnis überführt, soweit sie nicht aus finanziellen Gründen die Verwendung im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis anstreben.

Soweit solche Beamte entgegen der Regelung in der Zweiten Verordnung in das a. W.-Verhältnis überführt worden sind und dringende dienstliche Gründe für eine Belassung nicht vorliegen (vgl. Ausf.Best. O.K.W. vom 12. 6. 1940 25 a 5204/40 WB [I] Ziff. 6), sind sie in das z. V.-Verhältnis zurückzuüberführen oder auf ihren Antrag im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zu verwenden.

Beamte, die, weil sie nicht ehem. Wehrmachtbeamte waren, nicht z. V. gestellt werden konnten, aber trotzdem, entgegen der Verordnung, in das a. W.-Verhältnis übergeführt worden sind, sind als Beamte a. K., Angestellte oder Arbeiter weiter zu beschäftigen.

Von Ausgleichen und Umbuchungen für die rückliegende Zeit ist im Zusammenhang mit der Neuregelung abzusehen (vgl. § 6 Abs. 4 letzter Satz).

Im übrigen ist bei der Beurteilung der Wiedereinstellung von Ruhestandsbeamten als a. W.-Beamte den im § 6 Abs. 2 festgelegten Sonderfällen Rechnung zu tragen (vgl. Abschn. II Ziff. 3).

Soweit sich die Amtsbezeichnungen der in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten nicht mit denen in der neuen Wehrmacht außerhalb der Besoldungsordnungen zum Besoldungsgesetz 1927 eingeführten decken, führen die Beamten auf Widerruf — für die Dauer ihrer Kriegsverwendung — die geänderten vergleichbaren Amtsbezeichnungen der aktiven Wehrmachtbeamten mit dem Zusatz „a. W.". Besondere Verleihungsurkunden werden aus diesem Anlaß nicht ausgestellt (vgl. § 6 Abs. 6).

Erläuternd wird bemerkt, daß die z. V.-Stellung der in das a. W.-Verhältnis übergeführten ehem. aktiven Wehrmachtbeamten durch diese beamtenrechtliche Regelung nicht berührt wird. Das wehrersatzmäßig festgelegte z. V.-Verhältnis bleibt also für diese Beamten nebenbei in Geltung.

II. Zu den Ausf.Best. O.K.W. v. 12. 6. 1940 25 a 5204/40 WB (I):

1. Zu Ziffer 2: Etwaige begründete Anträge sind dem O.K.H. vorzulegen.

2. Zu Ziffer 4: Auf die Verfg. O.K.H. (BdE) vom 27. 9. 1939 25 geh 8405/39 VA/Ag V I/V 1 (I 1 a) S. 7 Ziff. 3 (Ausf.-Best. zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. 9. 1939) wird hingewiesen.

3. Zu Ziffer 5 und 6: Siehe S. 7 Ziff. 4 des in vorstehender Ziff. 2 angezogenen Erlasses.

Die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge gelten damit als erledigt.

---

a) RdErlaß des RMdI. v. 17. 6. 40 II SB 2552/40 — 6570 zur Zweiten VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts — RMBliV. S. 1193 —.

1. Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. 5. 1940 (RGBl. I S. 732) ist mit Wirkung vom 5. 9. 1939 ab an die Stelle der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1603) getreten. Ihre Bestimmungen sind wie folgt anzugeben (Beispiel): „§ 4 Abs. 2 der Zweiten VO. usw. v. 3. 5. 40", nicht: „§ 4 Abs. 2 der VO. usw. v. 1. 9. 1939 in der Fassung der Zweiten VO. usw. v. 3. 5. 1940".

2. Die Durchf.Best. (DB.) v. 15. 5. 40 (RGBl. I S. 796) beziehen sich sowohl auf die VO. v. 1. 9. 1939 als auch auf die Zweite VO. v. 3. 5. 40. Jedoch können Rechtsfolgen daraus, daß vor Erlaß der DB. anders, als in den DB. bestimmt, verfahren worden ist, nicht hergeleitet werden.

3. (1) Der Erl. des RMdI. über die Meldung von Ruhestandsbeamten v. 2. 9. 1939 (RGBl. I S. 1604) gilt grundsätzlich weiter, wenn er auch im wesentlichen nicht mehr praktisch werden wird. Insbesondere bleibt Nr. V des Erl. (Erfassung von Ruhestandsbeamten in kriegswichtigen Betrieben usw.) zu beachten. Nur Nr. VII des Erl. ist gem. DB. Nr. 6 zu § 6 aufgehoben.

(2) Die Meldung von Ruhestandsbeamten, die sich schon auf Grund der VO v. 1. 9. 1939 gemeldet haben, ist nicht zu wiederholen (vgl. DB. Nr. 1 zu § 5). Jedoch haben Ruhestandsbeamte, die am 5. 9. 1939 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und ihre Meldung bisher aus irgendwelchen Gründen (z. B. infolge Einberufung zum Wehrdienst) unterlassen haben, diese nachzuholen.

4. Auf die Druckfehlerberichtigung zu § 6 Abs. 4 Satz 2 der Zweiten VO. usw. v. 3. 5. 1940 (RGBl. I S. 756) mache ich besonders aufmerksam. Danach gelangen Ruhestandsbeamte, die bis zum 30. 6. (nicht 30. 4.) 1940 als Beamte auf Widerruf bei der gleichen Behörde, bei der sie seit dem 5. 9. 1939 als Angestellte oder Arbeiter ununterbrochen beschäftigt waren, in den Dienst gestellt werden, schon mit Wirkung vom 1. 9. 1939 ab in den Genuß der damit verbundenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorteile.

5. (1) Durch die neue Fassung des § 6 der VO. ist an dem Grundsatz, daß wiederzubeschäftigende Ruhestandsbeamte als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, nichts geändert worden. Die Beschäftigung im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis kann daher nur in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Zweiten VO. nicht erfüllt sind oder einer der Fälle des § 6 Abs. 2 oder 3 vorliegt.

(2) Wegen der Kündigung von Ruhestandsbeamten, die auf Privatdienstvertrag beschäftigt sind und zum Wehrdienst eingezogen werden, wird auf die RdErl. v. 14. 3. und 7. 5. 1940 (RMBliV. S. 486 und 886) verwiesen.

---

b) Erlaß des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten vom 2. September 1939.

I.

Nach § 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (R.G.Bl. I S. 1603) haben sich Ruhestandsbeamte des Reichs, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung dieser Verordnung zur Dienstleistung zu melden, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen war.

II.

Von der Meldepflicht werden die Ruhestandsbeamten entbunden, die nach § 3 des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums — BBG — vom 7. April 1933 (R.G.Bl. I S. 175) und nach § 3 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (R.G.Bl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt sind.

III.

Die Meldung hat zu erfolgen bei der für den Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der früheren Verwaltung (z. B. bei dem Amtsgericht, Finanzamt) oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat oder es sich um frühere Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften handelt, bei der unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung

(bei dem Landratsamt oder der entsprechenden Behörde, in Stadtkreisen mit staatlicher Polizeiverwaltung bei dieser, sonst bei der Gemeindebehörde).

IV.

Die Meldung ist persönlich abzugeben. Nur in besonderen Fällen (z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit, besonders weiter Entfernung) kann von der persönlichen Meldung abgesehen werden. Sie erfolgt schriftlich und hat folgende Angaben zu enthalten:

Name, Vorname, Amtsbezeichnung, Geburtsjahr, Familienstand, Wohnort und Straße, Zeitpunkt und Grund der Versetzung in den Ruhestand, letzte Beschäftigungsbehörde, Art der letzten dienstlichen Verwendung, Angabe etwaiger derzeitiger Berufstätigkeit, Wünsche etwaiger Wiederverwendung.

V.

Sind Ruhestandsbeamte in kriegs- oder lebenswichtigen Betrieben tätig oder würde ihre Wiederverwendung mit Rücksicht auf abgeschlossene Dienstverträge oder bestehende Verpflichtungen eine besondere Härte bedeuten, so ist von der Erfassung zunächst abzusehen und unter Darlegung der Verhältnisse dem zuständigen Fachminister zu berichten.

VI.

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden erstatten den Mittelbehörden über die verwendbaren Ruhestandsbeamten listenmäßige Berichte unter gleichzeitiger Angabe des Eigenbedarfs. Die Mittelbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung ist für Preußen, Bayern und Sachsen der Regierungspräsident, für das Saarland der Reichskommissar, für Hamburg und den Sudetengau der Reichsstatthalter, für die Ostmark der Landeshauptmann (in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung der Stadt Wien), für die übrigen Länder das Staatsministerium des Innern. Die Mittelbehörden decken aus der Zahl der Meldungen ihren Eigenbedarf und den Bedarf der ihnen nachgeordneten Behörden. Die übrigen Meldungen sind möglichst mit einer Stellungnahme über die Verwendbarkeit unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen, dem zuständigen Fachminister vorzulegen.

(2) Für die allgemeine und innere Verwaltung sind diese Meldungen in Preußen den Oberpräsidenten, in Bayern und Sachsen der Landesregierung (Ministerium des Innern) zuzuleiten, die im Falle eines noch bestehenden Bedarfs innerhalb ihres Gebiets den notwendigen Ausgleich vorzunehmen haben. Die alsdann verbleibenden Meldungen sind unverzüglich dem Reichsminister des Innern vorzulegen.

(3) Soweit auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 21. September 1938 — II a 47/38 g 2656 — bereits Meldungen von Ruhestandsbeamten oder Beamten, die nach § 4 des BBG behandelt worden sind, erfolgt sind, ist eine nochmalige Meldung bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung nicht erforderlich.

VII.

Aufgehoben, siehe RGBl. I S. 797 Ziffer 6.

VIII.

(1) Die unteren Behörden (einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts) melden die Einstellung den Mittelbehörden unter Angabe, ob der notwendige Bedarf gedeckt ist. Diese erstatten zugleich für ihren Bereich dem zuständigen Fachminister unverzüglich weiteren Bericht.

(2) Ist im Bedarfsfalle ein Ausgleich aus der Zahl der bei der Mittelbehörde eingegangenen Meldungen — bei der allgemeinen und inneren Verwaltung nach Prüfung der in Nr. VI Abs. 2 aufgeführten Behörden — nicht möglich, so ist dem Fachminister entsprechende Bedarfsmeldung zu erstatten.

O.K.H. (BdE) v. 27. 9. 39 Aktz. 25 g VA/Ag V I/V 1 (I 1 a) Nr. 8405/39.

Vorstehende Verordnung nebst Erlaß des Reichsministers des Innern wird zur Kenntnis gebracht. Der Ausführungserlaß des Reichsministers des Innern findet in beamtenrechtlicher Beziehung auf die Ruhestandsbeamten der Wehrmacht (Heer) gleichmäßige Anwendung.

Ergänzend wird hierzu verfügt:

1. Der § 3 der Verordnung erstreckt sich entsprechend seiner Fassung nur auf Beamte, die kraft Gesetzes in den Ruhestand treten (nicht auf solche, die in den Ruhestand — z. B. wegen Dienstunfähigkeit — versetzt werden).

Die Beamten treten auch dann nicht in den Ruhestand, wenn ihnen der Übertritt in den Ruhestand für den 30. 9. 39 oder einen späteren Zeitpunkt bereits mitgeteilt oder eine Urkunde darüber ausgehändigt sein sollte.

2. Die im § 5 Abs. (1) festgesetzte Altersgrenze von 70 Jahren gilt nicht für ehm. Wehrmachtbeamte, da sie nach § 1 der Verordnung vom 28. 1. 39 (R.G.Bl. I S. 103) ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig sind.

3. Zu § 5 Abs. (2) der Verordnung und Abschn. VI des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 2. 9. 39.

Die Wehrersatzdienststellen (Wehrbezirkskommandos) melden die erfaßten Ruhestandsbeamten der Wehrmacht der territorial zuständigen Wehrkreisverwaltung listenmäßig mit den in Abschn. IV des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 2. 9. 39 geforderten Angaben. Die Wehrkreisverwaltungen stellen — soweit es sich um Truppenbeamte handelt, im Benehmen mit den stellvertr. Generalkommandos — den Eigenbedarf und den Bedarf der nachgeordneten Dienststellen für den Wehrkreisbereich fest und decken nach Prüfung der Verwendbarkeit der gemeldeten Ruhestandsbeamten ihren eigenen Bedarf.

Mehranmeldungn und etwaigen Mehrbedarf melden sie innerhalb 2 Wochen nach Bekanntwerden dieses Erlasses dem O.K.H. (B.d.E.). Über ehem. Ministerialbeamte verfügt zunächst das O.K.H. (B.d.E.) im Rahmen seines Bedarfs; sie sind demnach in die Anmeldungen an O.K.H. (B.d.E.) aufzunehmen. Ausgleich zwischen den Wehrkreisen veranlaßt das O.K.H. (B.d.E.).

4. Zu Abschnitt VII des Erlasses des Reichsministers des Innern.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Einstellungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis a. W. nur im Rahmen der in den Kriegsstellenbesetzungsplänen (Kriegsstärkenachweisungen) festgelegten Stellen und darüber hinaus vom O.K.H. (B.d.E.) nachträglich genehmigten Stellenzuweisungen zulässig sind.

5. Mittelbehörde im Sinne des Erlasses ist für den Bereich des O.K.H. (B.d.E.) die Wehrkreisverwaltung.

6. Hinsichtlich Wirksamkeit der Einstellungen und der hiernach zustehenden Bezüge der wiederverwendeten Ruhestandsbeamten wird auf den Erlaß des O.K.H. (B.d.E.) vom 18. 9. 39 25 geh. VA/Ag V I/V 1 (I 1 a) Nr. 5735/39 verwiesen.

---

c) Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbeamten.

O.K.H. 22. 2. 40 25 e 14 VA/Ag V I/V 1 (III 1).

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß z. Zt. eine Überführung von Beamten d. B. zu Beamten z. V. nicht möglich ist. Sie würde auch ohnedies nicht die im allgemeinen gewünschte Verbesserung des Ruhegehalts zur Folge haben.

Um geldliche Besserstellung der wiederzuverwendenden Ruhestandsbeamten zu erreichen, die auf Grund frühzeitiger Pensionierung nur ein geringes Ruhegehalt beziehen, ist vor ihrer Einstellung als Beamter a. W. ihre etwaige Verwendung als Angestellter zu erwägen. Wegen der Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbeamten wird auf den nachstehenden Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 7. 12. 39 verwiesen.

Auszug aus Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Nr. 50 vom 13. 12. 1939 S. 2442/2443.

---

2. Wiederbeschäftigung von Ruhestandsbeamten.

RdErl. d. RMdJ. v. 7. 12. 1939 — II SB 5513/39 — 6570.

I. Es ist beabsichtigt, die VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts v. 1. 9. 1939 (R.G.Bl. I S. 1603) demnächst in verschiedenen Punkten zu erläutern und zu ergänzen. Auf zahlreiche dringende Anfragen gebe ich die folgenden Richtlinien bekannt, nach denen schon jetzt verfahren werden kann.

II. (1) Ruhestandsbeamte, die nach § 5 der VO. v. 1. 9. 1939 meldepflichtig waren, sind abweichend von § 6 aaO. nicht als Beamte auf Widerruf, sondern als Angestellte oder Arbeiter zu beschäftigen, wenn

a) die Dienstbezüge, auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet ist, nicht nach einer Besoldungsgruppe der seit

dem 1. 10. 1927 geltenden Reichsbesoldungsordnungen A 1) oder B 2) oder einer ihnen angeglichenen Besoldungsordnung bemessen sind, oder

b) die Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in einer Tätigkeit erfolgt, die in der Regel von Angestellten oder Arbeitern wahrgenommen wird, oder

c) ein Ruhestandsbeamter, dessen Arbeitskraft in seinem früheren Beamtenverhältnis nur teilweise beansprucht gewesen ist oder der wegen fehlender Fachbildung gemindertes Gehalt bezogen hat, voll beschäftigt wird, oder

d) ein Ruhestandsbeamter wegen erheblicher Minderung seiner Arbeitskraft oder mangelnden Arbeitsanfalls nicht voll beschäftigt werden kann, oder nur vorübergehend beschäftigt werden soll.

(2) Als Angestellter oder Arbeiter soll der Ruhestandsbeamte auch beschäftigt werden, wenn die Tätigkeit, in der er beschäftigt werden soll, gegenüber dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge berechnen, an Bedeutung erheblich zurücksteht. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern.

(3) Ruhestandsbeamte, die entgegen den Vorschriften der Abs. 1 und 2 als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt worden sind, sind durch Widerruf zu entlassen. Sie können als Angestellte oder Arbeiter weiter beschäftigt werden; ihre Bezüge für die Zeit der Verwendung sind so zu regeln, als ob sie von vornherein als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt worden wären; überhobene Bezüge sind zu belassen.

(4) Ein Ruhestandsbeamter, bei dem die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen und der daher als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt worden ist, erhält Bezüge nach § 7 Abs. 1 der VO. v. 1. 9. 1939 auch dann, wenn er in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die seiner früheren Amtstätigkeit nicht gleichwertig ist.

III. (1) Soll ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, so ist zu prüfen, ob die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses (§§ 25, 26 DBG.) erfüllt sind. Hierbei kann von eingehenden Ermittlungen abgesehen

werden, wenn keine Zweifel, insbesondere hinsichtlich der Abstammung des Ruhestandsbeamten und seiner Ehefrau sowie der politischen Zuverlässigkeit, bestehen.

(2) Die Wiederverwendung von ehemaligen Beamten, die auf Grund der §§ 4, 5 und 6 des Berufsbeamtenges. oder der entsprechenden Vorschriften der VO. zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums mit Ruhegehalt entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind, richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen (Zustimmung des zuständigen Gauleiters, bei Beamten des höheren Dienstes des StdF.). In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde einzuholen.

pp.

———

3. Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis.

Vom 30. Dezember 1939 (RGBl. 1940 I S. 39).

O.K.W. 15. 1. 40 WVers (IV d) — H.V.Bl. B S. 10 Nr. 21 —.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1 (1) Beamtenstellen, die den Militäranwärtern, den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und den Versorgungsanwärtern alten Rechts vorbehalten sind, dürfen für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nicht anderweitig mit Beamten besetzt werden, wenn Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes oder Versorgungsanwärter alten Rechts nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die nach Abs. 1 für die Besetzung mit Militäranwärtern, Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärtern alten Rechts frei zu haltenden Beamtenstellen dürfen nur vorläufig mit Angestellten oder Arbeitern besetzt werden. Der Reichsminister des Innern kann ausnahmsweise die Besetzung einer Beamtenstelle mit einem Beamten, der nicht zu den Militäranwärtern, Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes oder Versorgungsanwärtern alten Rechts gehört, auf Antrag genehmigen, wenn dies aus Gründen der Staatssicherheit geboten ist.

§ 2 Die Vorschrift des § 1 gilt für die Ostmark, den Sudetengau, das Memelland, die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen, die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien ein-

gegliederten Gebiete sowie die reichseigenen Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Einschränkung, daß der Verwaltungsaufbau in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden darf. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht den Zeitpunkt, zu dem für die einzelnen Gebiete diese Einschränkung fortfällt.

§ 3 Angestellte und Arbeiter, die in den im § 1 genannten Stellen aushilfsweise während der Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht beschäftigt werden, sind bei der Einstellung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht in Frage kommt.

§ 4 Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Die vorstehende Verordnung wird bekanntgegeben. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Beamtenstellen behandelt der § 40 (1) und (2) des WFVG.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis v. 8. 2. 1940 (RGBl. I S. 301).

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis vom 30. Dezember 1939 (RGBl. 1940 I S. 39) wird bestimmt.

§ 1 Offene, den Militäranwärtern, den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und den Versorgungsanwärtern alten Rechts vorbehaltene Beamtenstellen werden für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht in den Anstellungs-Nachrichten nicht ausgeschrieben. Die §§ 33 bis 35 der Anstellungsgrundsätze in der Fassung vom 16. Juli 1930 (RGBl. I S. 234, 238) kommen nicht zur Anwendung.

§ 2 Während der Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht bedarf es der im § 29 der Anstellungsgrundsätze vorgeschriebenen Mitteilung der Militäranwärter, der Anwärter

des Reichsarbeitsdienstes und der Versorgungsanwärter alten Rechts an die die Bewerberliste führende Vormerkungsstelle zur Aufrechterhaltung der Bewerbung nicht.

§ 3 Nach Beendigung des besonderen Einsatzes der Wehrmacht sind alle für die Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts offengehaltenen Beamtenstellen in den Anstellungs-Nachrichten auszuschreiben. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, wann mit der Stellenausschreibung begonnen werden kann.

---

4. Bezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die ihr neues Amt wegen Zugehörigkeit zur Wehrmacht nicht antreten können.

Rm. d. Fin. v. 1. 2. 40 A 5401 — 330 IV und O.K.H. (ChH Rüst u. BdE) 17. 2. 40 VA/Ag V I/V 1 (X) — H.V.Bl. B S. 62 Nr. 131 —.

Nach § 38 Abs. 1 DBG. erhält der Beamte seine Dienstbezüge vom Tage des Antritts seines Amtes an, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

Es hat sich herausgestellt, daß die enge Auslegung dieser Vorschrift in den Fällen zu Härten führen kann, in denen der Beamte infolge Einberufung zum Heeresdienst einstweilen an dem Antritt seines Amtes verhindert ist. Härten ergeben sich insbesondere in den Fällen, in denen der Beamte verheiratet ist, in Zusammenhang mit seiner Einstellung als Beamter sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis, sei es im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft, aufgegeben hat und nunmehr weder von seinem bisherigen noch von dem neuen Dienstherrn Bezüge erhält. Die Fürsorgepflicht des Staates für seine Beamten erfordert für diese Fälle eine Sonderregelung.

Bei der Gewährung von Bezügen an Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, die ihr neues Amt wegen Zugehörigkeit zur Wehrmacht einstweilen nicht antreten können, ist daher nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Planmäßige Beamte und nichtplanmäßige Beamte mit Ausnahme der Zivilanwärter im Vorbereitungsdienst.

Der neue Dienstherr zahlt die Bezüge des neuen Amtes, wenn

a) ein Wechsel des Dienstherrn im öffentlichen Dienst vorliegt,

b) ein Wechsel in der Rechtsform des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst eingetreten ist,

c) ein Übertritt aus einem privatrechtlichen entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis in den öffentlichen Dienst vorliegt und das bisherige Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang mit der Einberufung in den öffentlichen Dienst beendet worden ist.

Die Voraussetzungen zu a und b können gemeinsam vorliegen. Ist die Voraussetzung b allein gegeben, so tritt an die Stelle des „neuen" Dienstherrn der Dienstherr.

B. Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder.

Für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder gilt die Regelung zu A entsprechend. Wenn es sich um den Wechsel des Dienstherrn im öffentlichen Dienst oder um den Übertritt aus einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis in der freien Wirtschaft in den öffentlichen Dienst handelt, muß aber bereits vor der Einberufung zum Wehrdienst ein Arbeitsvertrag mit dem neuen Dienstherrn zustande gekommen sein.

C. Zahlungsbeginn und Anrechnung.

Die Bezüge des neuen Amtes werden bei Neueinstellung und Wechsel des Dienstherrn von dem Zeitpunkt an gezahlt, zu dem der Dienstantritt angeordnet worden war. Im übrigen ist der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ernennung maßgebend.

Die Regelung gilt für die Fälle, die frühestens am 26. August 1939 anhängig geworden sind.

Ist für den gleichen Zeitabschnitt, für den nach dieser Regelung Dienstbezüge gezahlt werden, Familienunterhalt gewährt, so wird der als Unterhalt gezahlte Betrag angerechnet und der Dienststelle erstattet, die den Familienunterhalt ausgezahlt hat.

Wegen der Zahlung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst, die den Dienst wegen Zugehörigkeit zur Wehrmacht nicht antreten können, bleibt besonderer Erlaß vorbehalten. Bis dahin bitte ich,

1. grundsätzlich Bewerber, die schon in der Wehrmacht Dienst tun, vorzumerken (und entsprechend zu benachrichtigen), aber nicht einzuberufen,
2. Unterhaltszuschuß nur den Beamten im Vorbereitungsdienst zu gewähren, die den Dienst tatsächlich angetreten hatten.

---

5. Beförderung von wieder in Dienst gestellten Ruhestandsbeamten.

O.K.W. 9. 12 39 25 a Nr. 9281/39 WB (I).

Nach § 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. 9. 1939 — jetzt Zweite Verordnung v. 3. 5. 40 — steigen in den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte während der Zeit ihrer Verwendung in den Dienstaltersstufen auf. Diese Vergünstigung kommt denjenigen Ruhestandsbeamten, die das Endgrundgehalt bereits erreicht haben, nicht zugute. Einige dieser Beamten haben daher eine Prüfung der Frage angeregt, ob sie befördert werden können. Diese Frage ist zu verneinen. Einstellung von Ruhestandsbeamten auf Grund der Verordnung vom 1. 9. 1939 — jetzt Zweite Verordnung v. 3. 5. 40 — sind grundsätzlich nur im Rahmen des in den Kriegsstärkenachweisungen festgelegten Bedarfs zulässig. Der in den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte kann daher in der Regel keine Beförderungsstelle innehaben. Sollte dies doch der Fall sein, so würde es dem Sinn der Verordnung vom 1. 9. 1939 — jetzt Zweite Verordnung v. 3. 5. 40 — in Verbindung mit § 14 der Reichsgrundsätze widersprechen, wenn man den wiedereingestellten Ruhestandsbeamten, der bereits wegen Erreichens der Altersgrenze pensioniert worden war, befördern wollte.

Dasselbe gilt auch für diejenigen Beamten, die vor Erreichung der Altersgrenze aus anderen Gründen (z. B. auf eigenen Antrag mit 40 Jahren) in den Ruhestand getreten sind. Diese könnten nur dann befördert werden, wenn sie wieder Beamte auf Lebenszeit werden sollen. Denn in diesen Fällen würde es sich nicht um eine Wiedereinstellung zu vorübergehender Dienstleistung auf Grund der Verordnung vom 1. 9. 39 — jetzt Zweite Verordnung v. 3. 5. 40 —, sondern um eine Anstellung auf Lebenszeit auf Grund des DBG. handeln.

---

6. Ergänzungsbeamte *).

Zur Behebung aufgetretener Zweifel bezüglich der Beleihung und Abfindung der Wehrmachtbeamten — Heer — wird bemerkt:

1. Die Mob.Stellenbesetzungsliste gilt als erste Beleihung mit einer Kriegsstelle (vgl. auch H.Dv. 321/1 S. 12, Abschnitt C Nr. 1).

Demnach sind für aktive Wehrmachtbeamte und Beamte d. B. und z. V. keine besonderen Beleihungsurkunden auszustellen, da sie bereits Ernennungsurkunden in Händen haben und über ihre Verwendung durch die Wehrersatzdienststellen unterrichtet sind.

Die Beamten a. K. erhalten bei ihrer Einberufung jedoch von der einberufenden Dienststelle eine Beleihungsurkunde nach Muster Anlage c der H.Dv. 321/1 I.

Die Dienstbezeichnung der noch einzuberufenden Beamten a. K. ist in der Beleihungsurkunde festzulegen.

Entsprechend Ziffer 5 Abschn. C Feldverwaltungsvorschrift (Heer) Teil I ist für die Festlegung der Dienstbezeichnung maßgebend:

a) die Bewertung der Kriegsstelle im Rahmen des Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetzes,

b) die Allgemeinbildung bzw. fachliche Vorbildung, die Stellung im Zivilleben, wobei bei Zivilbeamten des öffentlichen Dienstes auch ihre bisherige Amtsstellung entsprechend mitzubewerten ist.

Im allgemeinen werden Zivilbeamte des höheren Dienstes und Personen mit Hochschulbildung, ihre Eignung für die betr. Feldstelle vorausgesetzt, sowie Personen mit besonderen fachtechnischen Kenntnissen in leitenden Lebensstellungen in die als höherer Dienst zu bewertenden a. K.-Stellen einzuteilen sein.

Für die Besetzung der a. K.-Stellen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes gibt bezüglich der Allgemeinbildung

*) S. a. Anh. am Schluß des Buches, Abschn. V — H.V.Bl. 40 C Nr. 898 und 861.

der Erlaß des O.K.H. vom 12. 12. 38 25 e 19 V 1 IX 2 — betr. Vorbildungsbedingungen für Wehrmachtbeamte d. B. — einen Anhalt neben den oben unter a) und b) festgelegten Bedingungen.

Es können nur Beamtenstellen mit Wehrmachtbeamten a. K. besetzt werden.

Personen, die in Stellen verwendet werden, die nach der Kriegsstärkenachweisung als Stellen für Hilfsmitarbeiter oder Angestellte bezeichnet sind, befinden sich im Angestelltenverhältnis und sind nicht nach dem Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetz abzufinden.

Für die seit Beginn des besonderen Einsatzes von den nachgeordneten Dienststellen festgelegten Stellenbeleihungen sind zunächst Urkunden nicht auszufertigen. O.K.H. behält sich vielmehr die Nachprüfung dieser Beleihungen nach Vorlage der Nachweisungen vor. Eine Ausfertigung dieser Nachweisungen geht nach Überprüfung an die Vorlagestelle zurück. Nach Maßgabe der vom O.K.H. anerkannten Stellenbeleihung können sodann die entsprechenden Urkunden ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Etwa auf Grund einer Fehlbeleihung gezahlte Mehrbeträge an Gebührnissen bleiben in Ausgabe.

Soweit in besonders gelagerten Fällen Zweifel über die Art der Stellenbeleihung entstehen, ist unter kurzer Darlegung des Sachverhalts die Entscheidung des O.K.H. einzuholen.

2. Eine im Laufe des Krieges erforderlich werdende anderweitige Verwendung ist für alle Wehrmachtbeamten durch besondere Verfügung anzuordnen.

3. Wehrmachtbeamte z. V., die bisher bei den Dienststellen des Heeres als Angestellte beschäftigt waren, in den Mob.-Stellenbesetzungslisten aber in einer Beamtenstelle geführt werden und infolgedessen auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 1. 9. 39 (R.G.Bl. I S. 1603, jetzt Zweite Verordnung v. 3. 5. 40 — siehe S. 598) als Beamte a. W. wieder angestellt werden, gelten gleichfalls als am 26. 8. 39, dem Tage des Inkrafttretens der Mob.-

Stellenbesetzung, mit dieser Beamtenstelle beliehen und sind von diesem Tage ab nach § 7 der Verordnung und dem Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetz abzufinden.

Die übrigen Wehrmachtbeamten z. V. und die ehem. Wehrmachtbeamten im Ruhestande, die im Rahmen des in den Mob.-Stellenbesetzungslisten festgestellten Personalbedarfs oder auf Grund nachträglicher Stellenzuweisung zusätzlich eingesetzt werden und denen auf Grund der Verordnung vom 1. 9. 39 die Eigenschaft als Beamte a. W. wieder beigelegt wird, erhalten mit dem Tage des Diensteintritts als Wehrmachtbeamte a. W. gleichfalls die Bezüge nach § 7 der Verordnung und Abfindung nach dem Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetz.

4. Beamte d. B. und a. K. werden durch vorstehende Ziff. nicht berührt. Für sie gelten die Bestimmungen des EWGG über die Abfindung der Wehrmachtbeamten d. B. und der Sonderführer.

---

7. Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 10. 7. 40 — 25 geh VA/Ag V I/V 1 Gr. I (A) — H.M. S. 353 Nr. 831 —.

---

8. Uniform und Abzeichen der Beamten a. K.

O.K.H. (BdE) 21. 3. 40 — 64 b 12 — AHA/Bkl (III a) — H.M. S. 173 Nr. 426.

---

9. Wehrmachtbeamte z. V. Amtsbezeichnungen

siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 16. 7. 40 B 25 e 21. Ag V I/V 1 VII 2 Nr. 7218/40.

1. Amtsbezeichnungen.

Die Wehrmachtbeamten z. V. führen künftig die selben Amtsbezeichnungen wie die vergleichbaren aktiven Wehrmachtbeamten. Die im Einzelfall erfolgten Anordnungen (Verfügungen über z. V.-Stellung) werden durch diese Regelung ergänzt.

Die beiliegende Übersicht ergibt für die Beamten des gehobenen Intendantur- und Zahlmeisterdienstes der alten Wehrmacht und der Reichswehr die im z. V.-Verhältnis zu führenden Amtsbezeichnungen.

Die Amtsbezeichnungen für die Beamten des höheren Dienstes werden von Fall zu Fall bei der z. V.-Stellung geregelt. Soweit Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, die nicht in das a. W.-Verhältnis überführt werden konnten, noch als z. V.-Beamte eingesetzt sind, führen sie — jedoch ohne besoldungs- und versorgungsrechtliche Auswirkung — die jetzt gültige Amtsbezeichnung, die dem ihnen bei ihrem Ausscheiden innegehabten Range entspricht (z. B. im Zusammenhang mit der Verordnung v. 11. 5. 22 — H.V.Bl. 22 S. 221 Nr. 326 — Amtsgehilfe mit 2 weißen Metallsternen mit mehr als 25 Jahren Gesamtdienstzeit = Assistent).

2. Auswirkung der Ziff. 1 bei den Wehrmachtbeamten d. B.

Beamte d. B., die auf Grund ihres früheren aktiven Beamtenverhältnisses im z. V.-Verhältnis eine höhere als die jetzige Amtsbezeichnung erhalten würden, sind — ihre Eignung vorausgesetzt — zu einer entsprechenden Beförderung im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. vorzuschlagen.

Wenn diese Beamten die zu fordernde Eignung nicht besitzen, ist dem O.K.H. zu berichten.

3. Feldunterinspektoren usw.

Feldunterinspektoren, ehemalige aktive Unterzahlmeister, Rechnungsführerstellvertreter, Proviantoffizierstellvertreter, Verpflegungsakzessistenstellvertreter, die zu Unrecht als Feldverwaltungsinspektoren z. V. verwendet werden, sind beschleunigt — soweit die Voraussetzungen erfüllt sind — in das Wehrmachtbeamtenkorps d. B. zu überführen. Soweit in Ausnahmefällen die Eignung hierzu nicht vorliegen sollte, ist von den W.V. zu berichten.

Übersicht der Amtsbezeichnungen

Oberzahlmeister z. V.	Stabszahlmeister z. V.
A) Altes deutsches Heer.	**A) Altes deutsches Heer.**
a) **Friedensamtsbezeichnungen:**	a) **Friedensamtsbezeichnungen:**
Intendanturdiätar	Intendantursekretär
Lazarettinspektor	Oberintendantursekretär
Garnisonverwaltungsinspektor	Oberzahlmeister
Bekleidungsamtsinspektor	Proviantmeister
Proviantamtsinspektor	Lazarettoberinspektor
Zahlmeister	Garnisonverwaltungsoberinspektor
b) **Kriegsamtsbezeichnungen:**	Bekleidungsamtsoberinspektor
Feldmagazininspektor	Buchhalter bei der Korpszahlungsstelle oder Gen.Mil.Kasse
Feldlazarettinspektor	b) **Kriegsamtsbezeichnungen:**
Feldinspektor	Feldproviantmeister, Laz.-Oberinspektor a. W.
Hilfsinspektor im Proviantamts-, Feldmagazin-, Bekleidungsamts-, Garnisonverwaltungs-, Lazarett- u. Remontedepotdienst	**B) Reichswehr und neue Wehrmacht.**
Militär-Intendanturassistent.	Oberintendanturinspektor
Hilfsassistent	Regierungsoberinspektor
Hilfszahlmeister	Verwaltungsoberinspektor
B) Reichswehr.	Ministerialoberregistrator
Oberverwaltungssekretär	**C) Ehem. k. u. k. Heer und österr. Bundesheer.**
Oberregierungssekretär	Siehe Anm. 3
Oberintendantursekretär	Hauptmannrechnungsführer
Regierungsinspektor	Hauptmannproviantoffizier
Verwaltungsinspektor	Militärverpflegungsoberoffizial
Intendanturinspektor	Rechnungsoberoffizial
Oberzahlmeister	Rechnungsoberrevident VI. DKl.
Registraturvorsteher	Militärwirtschaftsoberrevident VI. DKl.
Ministerialregistrator	Wirtschaftshauptmann
C) Neue Wehrmacht.	
Feldverwaltungsinspektor z. V. s. Anm. 4	
D) Ehem. k. u. k. Heer und österr. Bundesheer.	
Siehe Anm. 3	
Leutnantrechnungsführer, Leutnantproviantoffizier, Oberleutnantrechnungsführer, Oberleutnantproviantoffizier, Militärverpflegungsakzessist (Ltn.-Rang), Militärverpflegungsoffizial (Obltn.-Rang)	
Rechnungsakzessist (Lt.-Rang)	
Rechnungsoffizial (Obltn.-Rang)	
Rechnungsrevident VIII. DKl. (Lt.-Rang)	
Rechnungsrevident VII. DKl. (Oblt.-Rang)	
Militärwirtschaftsrevident VIII. DKl. (Lt.-Rang)	
Militärwirtschaftsrevident VII. DKl. (Oblt.-Rang)	
Wirtschaftsleutnant	

für die Wehrmachtbeamten z. V.

Oberstabszahlmeister z. V.	Oberfeldzahlm. z. V.	Amtsrat z. V.
A) Altes deutsches Heer:	A) Alt. dtsch. Heer:	A) Alt. dtsch. Heer.
a) Friedensamtsbezeichnungen:	a) Friedensamtsbezeichnungen:	a) Friedensamtsbezeichnungen:
Lazarettverwaltungsdirektor Garnisonverwaltungsdirektor Bekleidungsamtsdirektor Proviantamtsdirektor Bekleidungsamtsrendant Oberbuchhalter b. d. Korpszahlungsstelle oder Gen.Mil.Kasse	Kriegszahlm. b. d. Generalmil.-kasse	Geh. exped. Sekr.
Int.-Sekretär, Oberint.-Sekretär } als Rechn.räte od. als Feldint. i. alt. Kriegsheer	b) —	b) —
Oberzahlmeister, Proviantmeister, Garn.verw.Ob.insp., Laz.verw.Ob.insp., Bekl.Amtsob.insp. } als Rechn.räte		B) Reichswehr u. neue Wehrmacht.
b) —		Ministerialamtmann Amtsrat
B) Reichswehr.		
Verwaltungsamtmann Intendanturamtmann Stabszahlmeister b. Stäben d. Regt.selbst. Abt., Schulen, W.K.-Kdo., Vorsteher großer Unterkunft- und Verpflegungsämter mit Stellenzulage. Leiter großer Lazarettverwaltungen		
C) Ehem. k. u. k. und österr. Bundesheer.		
Siehe Anm. 3 Rechnungsrat-Beamter i. Maj.-Rang Mil.verpfl.Verwalter (Maj.-Rang) Mil.verpfl.Oberverwalter II. Kl. (Oberstlt.-Rang) Mil.verpfl.Oberverwalter I. Kl. (Oberst-Rang) Rechnungssekr. V. Kl. (Maj.-Rang) Wirkl. Amtsrat IV. Kl. Oberstlt.-Rang) Rechnungsdirektor III. Kl. (Oberst-Rang)		
Mil.wirtschaftsinsp. } V. Dkl. o. Mil.wirtschaftsverw. } (Maj.-Rang) Mil.wirtsch.oberinsp. } IV. Dkl. o. Mil.wirtsch oberverw. } (Oberstlt.-Rg.) Mil.wirtsch.oberinsp. } III. Dkl. o. Mil.wirtsch.oberverw. } (Oberst-Rg.)		
Wirtschaftsmajor Wirtschaftsoberstleutnant		

Anmerkungen:

1. Durch diese Einreihung tritt eine Änderung der Bes.Gr. und damit eine Erhöhung des Wehrsolds nicht ein.
2. Soweit die Beamten infolge der VO. vom 11. 5. 22 (H.V.Bl. 22 S. 221 Nr. 326) bzw anläßlich ihres Übertritts in den Ruhestand höhere Dienstgradabzeichen erlangt hatten, behalten sie diese bei und führen im z. V.-Verhältnis die den höheren Dienstgradabzeichen entsprechende jetzt gültige Amtsbezeichnung, jedoch ohne besoldungs- und versorgungsrechtliche Auswirkung. Durch die Zuerkennung der erhöhten Amtsbezeichnung ist auch ein Anspruch auf den höheren Wehrsold nicht begründet, da der Wehrsold für Beamte auf die zuständige Wehrsoldgruppe abgestellt ist.
3. Einreihung wurde gem. Erl. des O.K.H. v. 21. 2. 39 25 e 19 Ag V 1 V 1 VII 2 durchgeführt.
4. Vgl. Erl. des O.K.H. v. 8. 9. 38 25 e 21 V 1 IX 2 Nr. 6582/38 in Verb. mit H.M. 38 Nr. 428 zu A IV 5 Abs. 2.
5. Hierunter fallen auch die als Amtsräte z. V. gestellten Beamten des Rechnungshofes.

10. Einteilung von Verwaltungsbeamten.

O.K.H. (BdE) 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 9464/39 v. 26. 10. 39.

Die Überprüfung der Stellenbeleihung bzw. die Stellenbeleihung selbst muß verantwortlich dem Chef der Wehrkreisverwaltungen übertragen werden.

Ausnahmen: Die dem O.K.H. (BdE) unmittelbar unterstehenden Dienststellen (z. B. die Heeresbekleidungsämter).

a) Richtlinien der Stellenbesetzung im allgemeinen:
Grundlage sind
1. die KStN,
2. die FStN, soweit keine KStN vorhanden sind.

Zu 1. und 2.

Überschreitungen dieser Stärken bedürfen der Genehmigung des O.K.H. (BdE/VA). Für die rückliegende Zeit ist jede einzelne Überschreitung — besonders begründet — dem O.K.H. (BdE/VA) zum 15. 11. 1939 anzuzeigen.

3. überholt.

4. Wegen Bereitstellung einer Reserve an Beamten gilt die Verfügung vom 25. 10. 39 Az. 25 e 16 VA/Ag V I/V 1 (III 4) Nr. 9925/39.

b) Richtlinien für die Beleihung von Beamten a. K.

1. Hinsichtlich der persönlichen Eignung der als Beamte a. K. vorgesehenen Personen gelten die Verfügungen vom 9. 5. 1936 Nr. 6962/36 V 1 IX, vom 12. 12. 1938 Az. 25 e 19 V 1 IX 2 und vom 18. 9. 1939 Az. 25 geh VA/Ag V I/V 1 (I 1a) Nr. 5735/39 geh. Zur Beleihung mit einer Beamtenstelle a. K. des höheren Dienstes ist die Genehmigung des O.K.H. (BdE/VA) einzuholen.

2. Aufgehoben: Siehe Erlaß O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 4. 40 25 f 12 12 BA V VA/Ag V I/Ausb. I 1 Abschn. III Ziff. 7. — Die Bestimmung, wonach die Beamtenanwärter bereits bei der Einberufung mit Beamtenstellen a. K. beliehen werden sollen, wird aufgehoben. Die Anwärter bleiben vielmehr bis zur Anstellung als Beamte entsprechend ihrem letzten Dienstgrad Soldaten. Nach er-

folgreich abgeschlossener Ausbildung sind sie dem O.K.H. (ChHRüst u. BdE) zur Anstellung als Zahlmeister d. B. beschleunigt vorzuschlagen, wenn sie die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen (milit. Ausbildung, nicht älter als 55 Jahre) erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Anwärter nach beendigter Ausbildung von den W.V. endgültig mit Beamtenstelle a. K. zu beleihen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 8. 7. 40 B 25 e 19. 11 Ag V I/V 1 (VII 1).

In sinngemäßer Anwendung des Erlasses O.K.H. v. 8. 4. 40 25 f 12. 12 BA V VA Ag V I/Ausb. I, 1 Abschn. III Ziff. 7 — siehe vorstehend — sind auch die Anwärter d. B. und a. K. für den höheren Heeresverwaltungsdienst zur Ausbildung mit ihren Dienstgrad als Soldat einzuberufen. — Die Beleihung mit der Stelle eines Kriegsverwaltungsrats ist erst nach beendeter Ausbildung zulässig.

3. Beleihungen sind erstens den Beliehenen und zweitens abschriftlich den Wehrersatzdienststellen bekanntzugeben.

4. Als Amtsbezeichnung für Beamte a. K. ist grundsätzlich zunächst für den höheren Dienst die eines Kriegsverwaltungsrates, für den gehobenen Dienst die eines Kriegsverwaltungsinspektors, für den mittleren Dienst die eines Kriegsverwaltungsassistenten zu wählen. Beleihungen mit Stellen einer höheren Amtsbezeichnung bedürfen in jedem einzelnen Fall der Genehmigung des O.K.H. (BdE/VA). Die Amtsbezeichnung „Kriegsverwaltungsoberinspektor" sollen nur die Beamten a. K. erhalten, die als Mitarbeiter beim O.K.W. und O.K.H. oder als Sachbearbeiter bei den Abrechnungsintendanturen oder als Dienststellenleiter von Heeresverwaltungsortsbehörden mit mindestens 2 Beamten (einschl. des Leiters) verwendet werden, Beamte der zivilen Verwaltung sind und als solche Dienstbezüge mindestens der Bes.Gr. A 3 b erhalten.

Der Erlaß vom 23. 8. 39 Az. 1 k 26 VA/Ag V I/V 1 (III) Nr. 4901/39 geh. betr. Verwendung von Verwaltungsführern des RAD im Mob-Fall wird hierdurch nicht berührt.

Soweit höhere Sätze an Wehrsold gezahlt worden sind, wird für die rückliegende Zeit vom Ausgleich abgesehen.

c) Richtlinien für die Entlassung von inaktiven Beamten.

1. Die Entlassung von Beamten a. K., deren Ausscheiden durch Krankheit oder körperliche Untauglichkeit bedingt ist, wird den stellv. Gen.Kdos und Wehrkreisverwaltungen übertragen. Das O.K.H. (BdE/VA) behält sich aber die Genehmigung der Entlassung derjenigen Beamten a. K. vor, die von ihren Zivilstellen angefordert werden oder bei denen persönliche Verhältnisse den Grund für die von ihnen erstrebte Entlassung bilden, oder für die allgemein besondere Entlassungsgründe angeordnet werden. Derartige Entlassungen sind von den stellv. Gen.-Kdos und Wehrkreisverwaltungen dem O.K.H. (BdE/VA) von Fall zu Fall durch Übersendung eines Durchschlags der Entlassungsverfügung sofort anzuzeigen.
2. Die Entlassung von Beamten z. V. und d. B. behält sich in jedem Einzelfall das O.K.H. (BdE/VA) vor.

d) Beleihungen von Gefolgschaftsmitgliedern des Heeres mit einer Beamtenstelle a. K.:

Gefolgschaftsmitglieder des Heeres können im allgemeinen nicht auf demselben Arbeitsplatze und mit derselben Beschäftigung wie im Frieden mit einer Beamtenstelle a. K. beliehen werden. Ferner müssen sie überragende Leistungen aufweisen und möglichst schon im Frieden in freien Beamtenstellen Dienst getan haben.

Um hier in allen Wehrkreisen eine gleichmäßige Regelung durchführen zu können, muß sich das O.K.H. (BdE/VA) die Beleihung dieser Personen in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Die Wehrkreisverwaltungen haben daher dem O.K.H. (BdE/VA) alle beabsichtigten Beleihungen — sollten Beleihungen bereits ausgesprochen sein, auch diese — an Gefolgschaftsmitglieder des Heeres mit Beamtenstellen a. K. in doppelter Fertigung für jede Laufbahn bzw. für jeden Verwaltungszweig (Unterkunft, Verpflegung) je auf besonderem Blatt zum 10. 11. 1939 zu melden. Dabei ist für jeden einzelnen anzugeben, ob die oben gestellten Bedingungen erfüllt sind bzw. welche Gründe für diese Beleihung maßgebend sind.

B.

1. Entsprechend der für Offiziere in der H.Dv. 75, Abschn. 9, V) getroffenen Regelung haben auch die während des Einsatzes der Wehrmacht ausgesprochenen Versetzungen von Heeresverwaltungsbeamten keine Gültigkeit für das Friedensverhältnis, soweit dies nicht für aktive Beamte vom O.K.H. ausdrücklich angeordnet wird.
2. Die Einteilung von Verwaltungsbeamten in Stellen des Feld- und Ersatzheeres wird den stellv. Gen.Kdo. und Wehrkreisverwaltungen übertragen (wegen Anzeige an das O.K.H. [BdE/VA] siehe die demnächst ergehende Verfügung Az. 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 [I 1 b] Nr. 9463/39 [siehe S. 634]) mit folgenden Ausnahmen:
   a) Alle Beamten des höheren Verwaltungsdienstes werden vom O.K.H. (BdE/VA) eingeteilt.
   b) Den Austausch innerhalb des Feldheeres führt der Heeresintendant beim Generalquartiermeister durch.
   c) Die Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes der Dienststellen, die dem O.K.H. (BdE) unmittelbar unterstehen, werden von O.K.H. (BdE/VA) eingeteilt.
   d) Der Einsatz von aktiven Heeresverwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes, der auch für das Friedensverhältnis gelten soll, erfolgt ebenfalls durch das O.K.H. (BdE/VA). Das gleiche gilt für die Kommandierung dieser Beamten zu den Wehrkreisverwaltungen und zu den Abrechnungsintendanturen.

   Für die Beamten des mittleren und einfachen Dienstes gilt H.V.Bl. 1938 Teil B Seite 87 Nr. 137 mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

---

a) Genesene Beamte.

O.K.H. (BdE) 10. 10. 39 11 c — B A I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 9233/39.

Die aus Lazaretten entlassenen Heeresverwaltungsbeamten, die verwundet oder krank waren, werden dem Stellv. Gen.Kdo. oder der WV. zugewiesen, die sie erstmalig auf eine Wehrmachtbeamtenstelle des Kriegsheeres eingeteilt haben. Stellv.

Gen.Kdo. oder WV. verfügen die weitere Verwendung dieser Beamten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer körperlichen Geeignetheit.

Wehrmachtbeamte (Heer), die vor ihrer Verwundung oder Erkrankung dem O.K.H. oder O.K.W. angehört haben, stehen diesem wieder zur Verfügung.

---

b) Überweisung von Beamten zum Ersatzheer wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen.

O.K.H. (BdE) 30. 10. 39 11 c — BA — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 10074/39.

Es wird gebeten bekanntzugeben, daß Beamte d. B., z. V. und a. K., die wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen vom Feldheer zum Ersatzheer überwiesen werden, nicht den Wehrersatzdienststellen, sondern den Stellv. Gen.Kdo. oder den WV. zur Verfügung gestellt werden müssen.

Über ihre etwaige Entlassung aus dem Heeresdienst entscheiden bei Beamte a. K., falls Krankheit oder sonstige körperliche Ungeeignetheit vorliegt, die Stellv. Gen.Kdo. oder WV., in allen übrigen Fällen das O.K.H. (BdE).

---

c) Ersatz von Verwaltungsbeamten, die durch Tod, Vermißtsein, Verwundung usw. abgehen.

O.K.H. (BdE) 6. 11. 39 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 9463/39.

Mit dem Heeresintendanten beim Generalquartiermeister ist vereinbart worden, daß abweichend von Nr. 8 b auf Seite 16/17 der H.Dv. 321/1 Ersatz für Verwaltungsbeamte, die durch Tod, Vermißtsein, Verwundung, Unfall oder Krankheit abgehen, von den AOK. usw. unmittelbar bei den Stellv. Gen.Kdo. und WV. anzufordern ist, wenn es sich nicht um Fälle von besonderem Umfang handelt und wenn sich die Anforderung in Grenzen der KStN. hält.

Sollte dagegen vom Feldheer Ersatz von Beamten wegen Ungeeignetheit gefordert werden, so sind derartige Anträge in jedem Fall dem O.K.H./VA vorzulegen, das sich die Genehmigung derartiger Anträge vorbehält.

Jede Veränderung in der Stellenbesetzung ist dem O.K.H. (BdE/VA) durch Übersendung eines Durchschlags der betr.

Verfügung, für die rückliegende Zeit durch zusammenfassende Anzeige für alle seit Vorlage der Stellenbesetzungsnachweisungen eingetretenen Änderungen zum 20. 11. 39 anzuzeigen.

---

d) Wehrmachtbeamte in Lazaretten.

O.K.H. (BdE) 22. 11. 39 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1b).

Die Wehrmachtbeamten (Heer), die wegen Verwundung oder Krankheit bei ihrem Feldtruppenteil ausscheiden, können z. Zt. listenmäßig nicht erfaßt werden, da sie bei den Stellv. Gen.Kdo. oder WV. erst mit ihrer Entlassung aus den Lazaretten in Zugang kommen. Es wird daher gebeten, eine Anweisung an die Dienststellen des Feldheeres zu erlassen, daß Wehrmachtbeamte (Heer), die in Lazaretten eingeliefert werden, denjenigen Stellv. Gen.Kdo. oder WV., die die Beamten für die Feldtruppen gestellt haben, namentlich zu benennen sind.

Werden Beamte von Lazaretten des Feldheeres nicht nach Verfügung vom 30. 10. 39 Az. 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 10074/39 — siehe vorstehend — zu den Stellv. Gen.-Kdo. oder WV., sondern wieder zu ihren bisherigen Feldtruppenteilen entlassen, so ist dies von den Lazaretten ebenfalls den Stellv. Gen.Kdo. oder WV. anzuzeigen.

Von den Anzeigen ist jeweils ein Durchschlag dem O.K.H. (BdE/VA) zu übersenden.

---

e) Austausch von Wehrmachtbeamten.

BdE 27. 11. 39 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 11202/39.

In Abschnitt B der Verfügung vom 26. 10. 39 Az. 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 9464/39 ist die Einteilung der Verw.-Beamten in gewissem Umfange den Stellv. Gen.-Kdo. und WV. übertragen worden. Soweit das Feldheer dabei beteiligt ist, kommt Besetzung von Stellen bei Neuaufstellungen und Ersatz nach der Verfügung v. 6. 11. 39 Az. 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 9463/39 Abs. 1 in Betracht.

Ein Austausch zwischen Wehrmachtbeamten des Feldheeres und solchen des Ersatzheeres kann nur mit Genehmigung des BdE durchgeführt werden, der gegebenenfalls das Einverständnis des H.Intdt. beim Gen.Qu. herbeiführen wird.

---

f) Personalangaben für Wehrmachtbeamte (Heer).

O.K.H. (BdE) 16. 11. 39 11 c — BA I — V 1 (I 1 b) — H.V.Bl. C S. 445 Nr. 1160.

Die Angaben über Wehrmachtbeamte (Heer) sind häufig unvollständig, so daß mit der Feststellung der Personalien viel Zeit verlorengeht. Für die Dauer des besonderen Einsatzes sind daher in allen Schreiben personeller Art bei Nennung von Beamten nach dem Familiennamen in Klammer der oder die Vornamen und bei aktiven Beamten die letzte Friedensdienststelle beizufügen. Bei Berichten über Beamte des Feldheeres ist außerdem der Wehrkreis, der den Beamten gestellt hat, zu benennen.

Vor dem Namen ist die Amtsbezeichnung genau anzugeben, also ap. Zahlmeister oder Zahlmeister d. R. (nicht „d. B.").

Beispiele:

ap. Zahlmeister Müller (Johann Emil, Heeresstandortverwaltung Elbing)

oder

Oberzahlmeister d. L. Schulz (Gustav, Wehrkreis VIII).

---

g) Berichterstattung in Personalangelegenheiten der Wehrmachtbeamten (Heer).

O.K.H. 22. 4. 40 — 11 c — BA I V 1 Gr I (B I) — H.V.Bl. C S. 184 Nr. 536 —.

In letzter Zeit mußte wiederholt festgestellt werden, daß in Berichten über Personalangelegenheiten der Wehrmachtbeamten (Heer) unvollständige Namensangaben gemacht und falsche oder unvollständige Amtsbezeichnungen angewandt werden. Häufig fehlen auch die erforderlichen Angaben über die letzte Friedensdienststelle der Wehrmachtbeamten (Heer). Derartige Mängel verursachen zeitraubenden Schriftwechsel und außerordentliche Verzögerungen in der Bearbeitung der Personalangelegenheiten.

Es wird daher auf genaueste Beachtung der Nr. 1160 im H.V.Bl. 1939 Teil C — siehe vorstehend — hingewiesen. Künftig sind Berichte über Personalangelegenheiten der Wehrmachtbeamten (Heer), in denen die erforderlichen Angaben ohne ersichtlichem Grund fehlen, den nachgeordneten Dienststellen unbearbeitet zur entsprechenden Ergänzung zurückzugeben.

---

h) Befähigungsberichte für Wehrmachtbeamte (Heer) während des mobilen Verhältnisses.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 2. 40 — 25 g 10 — VA/Ag V I/V 1 Gr I (A) — siehe H.M. Nr. 323 —.

i) Angestelltenstellen für die Abrechnungs-Intendanturen und St.O.Geb. Stellen.

O.K.H. (BdE) 14. 10. 39 11 c — BA I — VA/Ag V I/V I (I 1 b) Nr. 8462/39.

1. pp.

2. Die bisher bei den WV. mit der Rechnungsvorprüfung beschäftigten Angestellten sind an die Abr.Intdtr. abzugeben und dort für den gleichen Geschäftszweig zu verwenden.

3. Für die St.O.Geb.Stellen ist vorerst für je 150 zu betreuende Gehaltsempfänger je 1 Angestellter anzusetzen.

Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Zahl der von einem Angestellten zu betreuenden Gehaltsempfänger wesentlich erhöhen wird, sobald sich das neue Verfahren besser eingespielt hat.

4. Für die Einreihung der unter 1 und 3 genannten Angestellten gilt die Verfügung vom 30. 4. 36 Az. 58 a 22 V 1 Ref. V Nr. 7211/36, und zwar

für die Abr.Intdtr.	Ziffer 3 a,
für die St.O.Geb.Stellen	Ziffer 3 c.

Angestellte für die St.O.Geb.Stellen.

ChHRüst u. BdE v. 30. 1. 40 11 c BA — VA/Ag V I/V 1 Gr I (B 1) Nr. 18/40.

Für die St.O.Geb.Stelle ist durch H.V.Bl. 39 C Nr. 1196 ein erleichtertes Buchungsverfahren eingeführt.

Eine Änderung der mit Verfg. v. 14. 10. 39 Az 11 c — BA I – VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 8462/39 Ziff. 3 getroffenen Festsetzung, wonach für je 150 zu betreuende Gehaltsempfänger eine Angestelltenstelle zugestanden worden ist, kommt daher nicht in Betracht. Bei der Festsetzung der Zahl 150 ist schon auf alle von den Wehrkreisverwaltungen berichteten erschwerenden Umstände Rücksicht genommen worden.

Von den Abrechnungsintendanturen ist bei den Kassenprüfungen und auch sonst der Dienstbetrieb bei den St.O.Geb.St. und St.O.Lohnst. eingehend zu prüfen und zu überwachen.

k) Gefolgschaftsmitglieder in Beamtenstellen a. K.

O.K.H. (BdE) 18. 11. 39 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 10951/39.

Hinsichtlich der Wehrmachtbeamten (Heer) ist mit Verfügung v. 26. 10. 39 Az. 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 9464/39 Abschnitt A d) bereits Bestimmung getroffen worden. HM. 1939 S. 330 Nr. 745 kommt daher für Wehrmachtbeamte (Heer) nicht zur Anwendung.

---

l) Angestelltenstellen.

ChHRüst u. BdE 8. 5. 40 11 c BA I — VA/Ag V I/V 1 Gr I (B 1) Nr. 3706/40.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß während des Krieges keine Angestellten in Vergütungsgruppe VI b TO. A lediglich mit der Begründung, daß sie in unbesetzten Beamtenstellen des gehobenen Dienstes tätig seien, eingereiht werden dürfen.

Es sind z. Zt. genügend Ergänzungsbeamte als Reserve vorhanden, so daß jeder von Beamten auszuführende Dienst auch von Beamten wahrgenommen werden kann.

m) Einberufung von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht als Soldaten.

O.K.H. (BdE) 28. 11. 39 12 e/f AHA/Ag H. (I a) 13601/39.

Die im H.M. 39 S. 370 Nr. 745 veröffentlichte Verfügung — betr. Einberufung von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht als Soldaten — findet auf das Feldheer keine Anwendung.

Ausgenommen sind lediglich solche Dienststellen usw., die trotz Zugehörigkeit zum Feldheer dauernd in der Heimat verwendet werden. Für sie gilt die oben bezeichnete Verfügung in gleicher Weise wie für das Ersatzheer.

Für die in Wehrmachtbeamtenstellen übernommenen Gefolgschaftsmitglieder gilt die vom Heeres-Verwaltungsamt getroffene Sonderregelung.

Etwa schon aufgehobene Einberufungen oder bereits durchgeführte Entlassungen können rückgängig gemacht werden, sofern das dienstliche Interesse es erfordert.

---

11. Ergänzungsbeamte.

O.K.H. (BdE) v. 6. 11. 39 60d 20g VA/Ag V I/V 1 X Nr. 9784/39.

1. Zur Anwendung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 — R.G.Bl. I S. 1603/4 Nr. 163 (jetzt Zweite Verordnung v. 3. 5. 40) — ist Voraussetzung, daß sich der Ruhestandsbeamte in einer Beamten-Planstelle befindet. Vgl. Ziff. 4 des Erlasses O.K.H. (BdE) v. 27. 9. 39 25 geh VA/Ag V I/V 1 (I 1 a) Nr. 8405/39 — siehe S. 615 —. Im übrigen sind nur solche Beamte i. R. und a. D. nach oben genannter Verordnung v. 1. 9. 39 zu behandeln, die durch besondere Verfügung der hierfür zuständigen Heeresdienststelle als Beamte a. W. angestellt worden sind.

Abschrift dieser Anstellungsverfügung ist jeweils den die Gebührnisse anweisenden Stellen zu übersenden, welche sogleich die das Ruhegehalt zahlenden Versorgungsdienststellen zu benachrichtigen haben.

2. Das BDA der Ruhestandsbeamten, die für die Zeit ihrer Verwendung nach § 7 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. 9. 39 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamte a. W. in den Dienst gestellt wurden, ist gem. Nr. 43 der BV. um die Zeit des einstweiligen Ruhestandes zu kürzen, soweit der Beamte nicht während dieser Zeit als nichtplanmäßiger Beamter im Reichsdienst voll beschäftigt war oder nach § 6 Bes.G. praktische Beschäftigungszeiten im Härteausgleich mit Zustimmung des Rfm angerechnet werden können. Die Beamten steigen entsprechend dem neu festgesetzten BDA in den Dienstaltersstufen auf. Nach Beendigung der Dienstleistung sind ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Verwendung neu festzusetzen, wodurch sich auch das Ruhegehalt dieser Beamten gegebenenfalls erhöht.

3. Sofern der Lebensbedarf der nach § 2 des Familienunterstützungsgesetzes v. 30. 3. 39 bezeichneten Angehörigen zum Heeresdienst einberufener Ruhestandsbeamten nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, gemessen an dem früheren Ruhegehalt u n d gegebenenfalls an dem im freien Beruf erreichten zusätzlichen Einkommen, so müssen die bisherigen Lebensverhältnisse dieser Angehörigen, entsprechend den im § 9 des EWGG. niedergelegten Grundsätzen, durch Gewährung

der in dem erwähnten Gesetz v. 30. 3. 39 und seinen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Leistungen, angemessen berücksichtigt werden.

Die Beamten sind anzuweisen, sich entsprechend § 3 der FU — DVO v. 11. 7. 39 und der Ausführungsbestimmungen hierzu v. 11. 7. 39 Abschn. B Ziff. 24 — H.V.Bl. 39 Teil B Nr. 302 S. 196 und S. 204 — an die Dienststellen der Stadt- und Landkreise zu wenden, denen die Durchführung des Familienunterhalts obliegt. Vgl. H.V.Bl. 39 Teil B Nr. 421 S. 280 Abs. 3 — Familienunterstützungsbestimmungen siehe Abschn. XIII —.

12. Versetzungen.

O.K.H. (BdE) 16. 11. 39 11 c — BA I — VA/Ag V I/V 1 (I 1 b) Nr. 10858/39.

Nach Abschnitt 9, V, Ziff. 64 der H.Dv. 75 haben die während der Dauer des besonderen Einsatzes ausgesprochenen Versetzungen für das Friedensverhältnis nur dann Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird. Diese Anordnung gilt für Wehrmachtbeamte (Heer) entsprechend.

13. Entlassung von Wehrmachtbeamten (Heer).

O.K.H. (BdE) 1. 11. 39 11 c —BA I — V 1 (I 1 b) — H.V.Bl. B S. 310 Nr. 490.

Ergänzend wird zu H.Dv. 75 Abschnitt 23 Nr. 35 angeordnet: Die Entlassung genehmigt für Wehrmachtbeamte (Heer) das O.K.H. (BdE) — gilt nicht für UK-Stellung —.

14. Krankenversicherungspflicht der ehemaligen österr. Beamten während des Einsatzes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 1. 40 25 h 71. 10 — VA/Ag V I/V 1 Gr I (C) — H.V.Bl. B S. 22 Nr. 56 —.

Auf Anfrage, ob die vom Reich zu leistenden Dienstgeberbeiträge für ehemalige österreichische Beamte, die den Bestimmungen über die Zwangskrankenkassenversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Lande Österreich unterliegen, die aber als Wehrmachtbeamte während des besonderen Einsatzes nach § 6 des EWGG. Anspruch auf freie Heilfürsorge usw. haben, weiterzuzahlen sind, hat der Reichsminister der Finanzen mit Schreiben vom 11. 1. 1940 A 4260 — 59 IV wie nachstehend entschieden:

Die Krankenversicherung der ehemaligen österreichischen Bundesangestellten wurde durch Artikel II § 1 Nr. 12 der Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Österreich vom 28. September 1938 — RGBl. I S. 1225 — aufrechterhalten. § 15 des Bundesangestelltenkrankenversicherungsgesetzes 1937 (BK.-VG. 1937), österr. BGBl. Nr. 94/1938, bestimmt, daß der Anspruch auf Leistungen unter Fortbestand des Anspruches auf Beitrag ruht, solange auf Grund der Vorschriften anderer Gesetze ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder gegen bestimmte öffentl.-rechtl. Krankenfürsorgeinstitute zusteht. Das gleiche gilt, insoweit ein Anspruch auf Heilbehandlung nach dem ehem. österr. Invalidenentschädigungsgesetz oder nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung zusteht. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung auf den Einsatz von versicherten Beamten hat der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung der ehemaligen österr. Bundesangestellten zu ruhen. Die Beiträge für die Krankenversicherung sind jedoch von den im vorhinein festgesetzten stehenden Bezügen (§ 17 BKVG. 1937), also ohne Rücksicht auf den Ausgleichsbetrag, zu zahlen. Dies erscheint gerechtfertigt, da einerseits die Ansprüche der mitversicherten Ehegattin und Kinder weiter aufrecht bleiben, andererseits der Beamte bei seiner Rückkehr für die Versicherungsanstalt ein schlechteres Wagnis darstellt als seinerzeit bei seiner Einziehung zur Wehrmacht.

Eine Anwendung des § 209 b RVO. auf die Krankenversicherung der ehemaligen österr. Bundesangestellten ist ausgeschlossen, da diese nicht zum Kreis der Reichsversicherung gehört.

15. Krankenversicherung der aktiven Wehrmachtbeamten. — Anwendung des § 209 b der RVO. —

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 6. 40 — 50 f VA/Ag V I/V 1 Gr. I (D) — H.V.Bl. B S. 247 Nr. 411 —.

— Rm. d. Fin. 8. 6. 40 Az 3410—83 I. —

Hinsichtlich der Krankenversicherung der aktiven Wehrmachtbeamten während des besonderen Einsatzes bin ich nach wie vor der Auffassung, daß der § 209 b RVO. nicht in vollem Umfang auf alle bei gesetzlichen Krankenkassen versicherten aktiven Wehrmachtbeamten angewendet, sondern daß ein

Unterschied zwischen kriegs- und friedensmäßig Verwendeten gemacht werden sollte. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die einer solchen Unterscheidung insbesondere mit Rücksicht auf die häufigen Versetzungen entgegenstehen, erkläre ich mich jedoch nach nochmaliger Prüfung damit einverstanden, daß während des besonderen Einsatzes § 209 b RVO. auf die in Frage kommenden aktiven Wehrmachtbeamten angewendet wird.

Vorstehende Entscheidung des Rm. d. Fin. wird im Nachgang zu H.V.Bl. 1940 Teil B S. 180/181 Nr. 294 letzter Absatz bekanntgegeben.

16. Vereinfachung der Verwaltung.

Erl. des Führers und Reichskanzlers v. 28. 8. 39.

I. (1) Von allen Behörden erwarte ich restlosen Einsatz und schnelle, von bürokratischen Hemmungen freie Entscheidungen.

(2) Die Leiter der Obersten Reichsbehörden sind mir dafür verantwortlich, daß die Zusammenarbeit ihrer Behörden sich reibungslos vollzieht und daß keinerlei der Staatsführung abträgliche Verzögerung eintritt.

(3) Ist bei den nachgeordneten Behörden in Gesetzen, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Entscheidung einer Behörde an die Zustimmung einer anderen Behörde oder Dienststelle gebunden, so gilt deren Zustimmung als erteilt, wenn sie der ersuchenden Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Ersuchens schriftlichen begründeten Widerspruch hat zugehen lassen.

II. (1) Bei allen Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften gehen die mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben allen anderen Arbeiten vor; letztere werden nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte fortgeführt.

(2) Jeder Behördenleiter ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb seiner Dienststelle so zu gestalten, daß diese zur vordringlichen Durchführung der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben in der Lage ist.

(3) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden Sachgebiete bezeichnen, in denen bis auf weiteres Verwaltungsarbeit zu unterbleiben hat.

III. (1) Die Obersten Reichsbehörden haben, soweit nicht ein dringendes Staatsinteresse entgegensteht, nachgeordnete Behörden mit den Verwaltungsentscheidungen (Genehmigungen, Befreiungen usw.) zu betrauen, für die nach den bestehenden Vorschriften eine Oberste Reichsbehörde oder eine höhere Verwaltungsbehörde zuständig ist.

(2) Auch der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung kann nach Anhörung der zuständigen Obersten Reichsbehörde Verwaltungsentscheidungen auf die dieser nachgeordneten Behörden übertragen; er kann im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Reichsbehörde Bestimmungen, die Genehmigungen oder Befreiungen usw. vorsehen, außer Kraft setzen.

IV. (1) In Verwaltungsverfahren des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften entfällt die weitere Beschwerde oder ein gleichartiger Rechtsbehelf gegen Beschwerdeentscheidungen.

(2) An die Stelle der Anfechtung einer Verfügung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt die Anfechtung im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerdebehörde kann im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles statt der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. Geht nach den geltenden Vorschriften der Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung einer Beschwerdebehörde voraus, so entscheidet diese über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

(3) Eine Berufung, Revision oder ein gleichartiges Rechtsmittel gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung findet nur statt, wenn das erkennende Verwaltungsgericht im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles die Berufung oder Revision ausdrücklich für zulässig erklärt.

(4) Für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung ist für die Besteuerung, soweit nicht nur die Beschwerde zulässig ist (§ 237 der Reichsabgabenordnung), das Anfechtungsverfahren (§ 230 der Reichsabgabenordnung) gegeben.

(5) Die Rechtsbeschwerde ist für das Anwendungsgebiet der Reichsabgabenordnung nur dann gegeben, wenn der Oberfinanzpräsident wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

V. (1) Den Obersten Reichsbehörden werden die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstellt. Die bisher mit Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten nachgeordneten Behörden erhalten Weisungsbefugnisse gegenüber den bisher von ihnen beaufsichtigten Dienststellen.

(2) Die Obersten Reichsbehörden bestimmen, ob und wieweit die Arbeiten dieser Körperschaften einzustellen sind sowie ob und welche staatlichen Aufgaben diese zu übernehmen haben.

(3) Zuwendungen an private Organisationen ihres Geschäftsbereichs haben die Obersten Reichsbehörden mit sofortiger Wirkung einzuschränken oder einzustellen, soweit nicht die Fortführung der Aufgaben dieser Organisationen einem unabweisbaren Staatsbedürfnis entspricht.

(4) Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen über den Haushalt und die Beiträge der öffentlichen und privaten Organisation Bestimmungen treffen.

VI. Die Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft können nach Anhörung der Obersten Reichsbehörden weitere Bestimmungen zur Vereinfachung der Verwaltung treffen.

VII. Dieser Erlaß gilt nicht für die Partei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Für diese ergehen entsprechende Vereinfachungsvorschriften.

17. Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht.

Vom 1. September 1939 — R.G.Bl. I S. 1549 ff. — O.K.H. 7. 9. 39 — HR (VI/VII) — H.V.Bl. A S. 82 Nr. 90.

Erster Teil.

Straffreiheit.

§ 1

Ich gewähre Straffreiheit allen aktiven Wehrmachtangehörigen nach folgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Strafen, auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannt ist, die aber noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie nur in:

1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als eintausend Reichsmark,
2. Haft, Arrest oder Festungshaft,
3. Gefängnis von nicht mehr als sechs Monaten

allein oder nebeneinander bestehen.

(2) Erlassen werden ferner Reste von Gefängnisstrafen, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr als drei Monate betragen.

(3) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Abs. 1 oder die Reststrafe die im Abs. 2 bezeichnete Grenze nicht übersteigt. Dasselbe gilt, wenn aus mehreren beim Inkrafttreten der Verordnung rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

§ 3

Noch nicht vollstreckte Disziplinarstrafen nach der Heeresdisziplinarstrafordnung (auch gültig für die Luftwaffe) und der Marinedisziplinarstrafordnung werden erlassen.

§ 4

(1) Soweit Strafen nicht nach § 2 erlassen sind, wird die Vollstreckung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist bis auf weiteres ausgesetzt:

1. ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, soweit der Angeklagte wegen Zuwiderhandlung gegen § 330 a des Reichsstrafgesetzbuchs oder wegen fahrlässig begangener Straftaten zu Gefängnis allein oder neben Haft, Festungshaft oder Geldstrafe verurteilt worden ist;
2. bei anderen Straftaten, soweit die festgesetzte Strafe nicht mehr als ein Jahr und sechs Monate Gefängnis allein oder neben Haft, Festungshaft oder Geldstrafe beträgt; § 2 Abs. 3 über die Gesamtstrafe gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung darüber, ob Strafen, deren Vollstreckung nach Abs. 1 ausgesetzt ist, endgültig erlassen werden,

ergeht nach Aufhebung des gegenwärtigen Zustandes. Sie können im Einzelfall früher erlassen werden, wenn sich der Verurteilte nach dem Urteil seiner Vorgesetzten durch hervorragende Leistungen eines Gnadenerweises würdig erwiesen hat.

(3) Die Aussetzung wird widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Verurteilte durch sein Verhalten eine Gefahr für die Mannszucht der Truppe bildet.

§ 5

(1) Anhängige Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als:

1. Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, oder Ordnungsstrafe von nicht mehr als eintausend Reichsmark,
2. Haft, Arrest oder Festungshaft,
3. Gefängnis von nicht mehr als sechs Monaten

allein oder nebeneinander zu erwarten ist und kein Anlaß besteht, eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung anzuordnen.

(2) Neue Verfahren wegen solcher Zuwiderhandlungen werden nicht eingeleitet.

(3) Ist wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze eine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als die im Abs. 1 bezeichnete oder die Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung oder von Entmannung zu erwarten, so werden anhängige Strafverfahren durchgeführt und neue eingeleitet. Jedoch wird die Vollstreckung der Strafe im Rahmen des § 4 ausgesetzt.

§ 6

Disziplinarstrafen nach der Heeresdisziplinarstrafordnung (auch gültig für die Luftwaffe) und der Marinedisziplinarstrafordnung wegen Disziplinarübertretungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, werden nicht mehr verhängt.

§ 7

(1) Ausgeschlossen von einem Gnadenerweis nach § 4 und nach § 5 Abs. 3 sind folgende Straftaten:

1. Verbrechen, soweit sie nicht nur deshalb Verbrechen sind, weil die Voraussetzungen der erhöhten Strafdrohung nach § 53 des Militärstrafgesetzbuchs — MStGB — vorliegen,
2. Fahnenflucht (§ 69 ff. MStGB) mit Ausnahme des Falles der Selbstgestellung (§ 75 MStGB),
3. Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen (§§ 81 bis 83 MStGB),
4. Erregen von Mißvergnügen (§ 102 MStGB),
5. Meuterei (§ 103 MStGB).

(2) Ausgeschlossen von einem Gnadenerweis sind ferner die Soldaten, die sich während der Strafhaft so schlecht geführt haben, daß sie eine Gefahr für die Mannszucht der Truppe bilden.

§ 8

(1) Die §§ 1 bis 7 Abs. 1 gelten auch für die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Einstellung wird:

1. in den Fällen der §§ 2, 4, 5 Abs. 3 die Strafvollstreckung mit der Einberufung des Verurteilten zum Wehrdienst ausgesetzt;
2. in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 mit der Einberufung des Beschuldigten zum Wehrdienst ein anhängiges Verfahren vorläufig nicht fortgesetzt und ein neues Verfahren vorläufig nicht eingeleitet.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind solche Personen,

1. gegen die eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder Entmannung angeordnet wurde;
2. die unter der Wirkung einer Ehrenstrafe stehen mit Ausnahme der nach dem Militärstrafgesetzbuch verhängten Dienstentlassung.

Zweiter Teil.
Strafaussetzung.

§ 9

(1) Soweit ein Straferlaß oder eine Aussetzung der Vollstreckung nach den §§ 1 bis 8 nicht eintritt, ist der Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und

Besserung an Personen, die im wehrpflichtigen Alter stehen, auf Ersuchen der zuständigen militärischen Dienststelle bis auf weiteres auszusetzen.

(2) Soweit auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung oder auf Untersagen der Berufsausübung erkannt ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 10

Die Durchführung oder die Wiederaufnahme des Strafvollzuges oder des Vollzuges einer Maßregel der Sicherung und Besserung können jederzeit aus wichtigem Grunde veranlaßt werden.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 12

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für diese und der Reichsminister der Justiz für seinen Geschäftsbereich.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung den jeweils geltenden Bestimmungen anzupassen.

Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht.

Auf Grund des § 12 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht vom 1. September 1939 (R.G.Bl. 1939 I S. 1549) wird verordnet:

§ 1

(1) Die §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses erfassen auch Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und gesetzliche Nebenfolgen. Sie erstrecken sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Reichskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Das gilt für § 2 des Gnadenerlasses auch, wenn die Strafe beim Inkrafttreten der Verordnung schon verbüßt war.

(2) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben durch §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses unberührt.

(3) Das selbständige Einziehungsverfahren bleibt zulässig.

§ 2

(1) Wehrmachtangehörige und Angehörige des Beurlaubtenstandes, die beim Inkrafttreten des Gnadenerlasses eine Disziplinarstrafe verbüßen, sind in Freiheit zu setzen.

(2) Verhängte Disziplinarstrafen werden nicht vollstreckt.

(3) Der Straferlaß wird in den Strafbüchern vermerkt.

§ 3

(1) Gerichtlich verurteilte Wehrmachtangehörige, die unter die §§ 2 und 4 des Gnadenerlasses fallen, werden entlassen, soweit sie sich befinden:

a) in Standort-, Marine- oder Fliegerhorst-Arrestanstalten, in Festungshaftanstalten und Wehrmachtgefängnissen durch die Anstaltsvorgesetzten,

b) in einem Kasernenarrestraum durch den zuständigen Kommandeur,

c) in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung durch deren Vorstände.

(2) Diese Dienststellen teilen die Entlassung mit:

a) dem Disziplinarvorgesetzten und

b) beim Heer dem für den Ersatztruppenteil des Verurteilten zuständigen Gerichtsherrn,
bei der Kriegsmarine dem Gerichtsherrn, der die Vollstreckung angeordnet hat,
bei der Luftwaffe dem für den Luftgau des Verurteilten zuständigen Gerichtsherrn.

(3) Bestehen bei den Dienststellen des Abs. 1 Zweifel über die Anwendung des Gnadenerlasses oder nimmt der Verurteilte nach ihrer Auffassung ihn zu Unrecht für sich in Anspruch oder hat er sich schlecht geführt (§ 7 Abs. 2 des Gnadenerlasses), so halten sie den Verurteilten vorläufig zurück und holen die Entscheidung des im Abs. 2 Buchst. b) bezeichneten Gerichtsherrn ein. Bei Urteilen, die von den allgemeinen Gerichten erlassen sind, ist deren Entscheidung einzuholen.

§ 4

Auf gerichtlich verurteilte Angehörige des Beurlaubtenstandes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gnadenerlasses), die sich in militärischem Gewahrsam in Haft befinden, ist § 3 entsprechend anzuwenden, sobald sie zum Wehrdienst einberufen werden.

§ 5

Über die nach §§ 2 und 3 zu Entlassenden verfügt der Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils, dem die Verurteilten angehören.

§ 6

Bei wehrmachtgerichtlich verurteilten Wehrmachtangehörigen, die sich auf freiem Fuß befinden, stellt:

1. beim Heer der für den Ersatztruppenteil des Verurteilten zuständige Gerichtsherr,
2. bei der Kriegsmarine der Gerichtsherr, der die Strafvollstreckung angeordnet hat,
3. bei der Luftwaffe der für den Luftgau des Verurteilten zuständige Gerichtsherr

fest, ob die Strafe durch die Amnestie erlassen ist oder nicht. Hat er Zweifel oder hält er die Strafe nicht für erlassen, so gibt er die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn ab.

§ 7

(1) In einem bei Wehrmachtgerichten anhängigen Verfahren stellt beim Heer der für den Ersatztruppenteil und bei der Luftwaffe der für den Luftgau des Beschuldigten oder Angeklagten zuständige Gerichtsherr fest, ob das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses eingestellt ist oder nicht.

Hat er Zweifel oder hält er das Verfahren nicht für eingestellt, gibt er die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn ab.

(2) Bei der Kriegsmarine wird unmittelbar der zuständige Gerichtsherr tätig.

§ 8

Die Anwendung des Gnadenerlasses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Strafe im Gnadenwege bereits gemildert wurde. Maßgebend ist dann die in der Gnadenentscheidung festgesetzte Strafhöhe.

§ 9

Zuständig für das Ersuchen nach § 9 des Gnadenerlasses ist diejenige Dienststelle, der der Verurteilte überwiesen wurde.

§ 10

Über den vorzeitigen Erlaß einer ausgesetzten Strafe (§ 4 Abs. 2 des Gnadenerlasses) entscheidet der dem Verurteilten im Zeitpunkt dieser Entscheidung übergeordnete Gerichtsherr, bei Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (§ 8 des Gnaden-

erlasses) auf Antrag dieses Gerichtsherrn die allgemeine Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsrichter). Den Widerruf der Aussetzung (§ 4 Abs. 3, § 10 des Gnadenerlasses) spricht stets der Gerichtsherr aus, dem der Verurteilte im Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung unterstellt ist; vorher hört er den Verurteilten, wenn dies sachdienlich ist.

§ 11

Die Entscheidungen des Gerichtsherrn sind mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

§ 12

(1) Disziplinarvorgesetzte können für solche Verurteilte, auf die der Gnadenerlaß nicht anwendbar ist, dem Gerichtsherrn im Einzelfall Gnadengesuche vorlegen, wenn sie den Verurteilten eines Gnadenerweises für würdig und ein Ausrücken mit der Truppe vom Standpunkt der Mannszucht für unbedenklich halten.

(2) Verspricht das Gnadengesuch nach Ansicht des Gerichtsherrn Erfolg, so kann er die Strafvollstreckung unverzüglich aussetzen oder unterbrechen.

O.K.H. 7. 9. 39 B 14 t Nr. 1886/39 HR (VI/VII).

Vorstehender, im R.G.Bl. 1939 Teil I S. 1549 ff., veröffentlichter Erlaß nebst Ausführungsbestimmungen wird hiermit bekanntgemacht.

---

18. Gnadenerlaß des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 — R.G.Bl. I S. 2103 — **und Ausführungsbestimmungen** vom 24. 10. 39 — R.G.Bl. I S. 2105 — s. a. H.V.Bl. 40 C S. 5 Nr. 22 —.

§ 1

Ich gewähre für Beamte und Ruheſtandsbeamte Straffreiheit in Dienſtſtrafſachen nach den folgenden Vorſchriften.

§ 2

(1) Noch nicht vollſtreckte Geldbußen werden erlaſſen.

(2) Die Vollſtreckung von rechtskräftig erkannten, aber noch nicht oder nur teilweiſe vollſtreckten Gehalts- und Ruhegehaltskürzungen unterbleibt.

Ausf.Best. zu § 2 Abs. 1 und 2.

Die Maßnahmen werden von der nach § 102 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (R.G.Bl. I S. 71)

und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften für die Vollstreckung zuständigen Behörde veranlaßt und dem Beamten (Ruhestandsbeamten) mitgeteilt.

(3) Geldbußen, Verweise und Warnungen wegen Dienstvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begangen worden sind, werden nicht mehr verhängt.

Ausf.Best. zu § 2 Abs. 3.

Schwebende Vorermittlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 RDStO einzustellen.

§ 3

Die einem Beamten oder Ruhestandsbeamten auferlegten und von ihm noch nicht erstatteten Kosten eines Dienststrafvergehens werden niedergeschlagen.

Ausf.Best. zu § 3.

Über die Niederschlagung von Verfahrenskosten ist — außer dem Beamten (Ruhestandsbeamten) — der Geschäftsstelle der Dienststrafkammer, von der sie festgesetzt worden sind (§ 101 Abs. 2 RDSTO), und, wenn bereits eine Kasse mit Einnahmeanweisung versehen worden war, dieser Kasse Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Ist die Einleitungsbehörde oder die oberste Dienstbehörde der Auffassung, daß ein eingeleitetes förmliches Dienststrafverfahren voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe (Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts) führen wird, so hat sie

a) wenn das Verfahren bei einem Dienststrafgericht noch nicht anhängig ist, das Verfahren einzustellen,

b) wenn das Verfahren bereits anhängig ist, die Einstellung bei dem Dienststrafgericht, bei dem das Verfahren schwebt, zu beantragen.

(2) Das Dienststrafgericht muß einem gemäß Abs. 1 Buchst. b gestellten Antrag entsprechen. Es kann auch ohne solchen Antrag auf Einstellung erkennen, wenn es die Höchststrafe (Abs. 1) nicht für gerechtfertigt hält. Gegen eine Entscheidung nach Satz 1 ist kein Rechtsmittel zulässig; gegen eine Entscheidung der Dienststrafkammer nach Satz 2 kann nur die oberste Dienstbehörde Berufung einlegen.

(3) Vor einer Einstellung des Verfahrens nach Abs. 1 Buchst. a oder nach Abs. 2 Satz 2 sowie vor einem Antrag nach Abs. 1 Buchst. b ist dem Beschuldigten mitzuteilen, daß die Einstellung des Verfahrens beabsichtigt sei. Einem Antrag des Beschuldigten, das Verfahren zur Wiederherstellung seiner Ehre fortzusetzen, soll stattgegeben werden.

(4) Wird ein förmliches Dienststrafverfahren nach Abs. 1 oder 2 eingestellt, so werden Kosten nicht erhoben.

Ausf.Best. zu § 4.

(1) § 4 gilt nur für förmliche Dienststrafverfahren, die bei Inkrafttreten des Gnadenerlasses bereits eingeleitet waren. Wegen eines Dienstvergehens, das vor Inkrafttreten des Gnadenerlasses begangen worden ist, ist ein förmliches Dienststrafverfahren nicht einzuleiten, wenn es voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe führen wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Einleitungsbehörde anweisen, das Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a einzustellen oder die Einstellung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b zu beantragen.

(3) Wer oberste Dienstbehörde in diesem Sinne ist, bestimmt sich bei Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände und der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 112 RDStO.

(4) § 52 Abs. 2 Satz 3 und § 63 Abs. 3 Satz 2 RDStO (Einstellung des Verfahrens gegenüber Ruhestandsbeamten) bleiben unberührt.

(5) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Einstellung des Verfahrens von dem Vorsitzenden des Dienststrafgerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, verfügt.

(6) In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind die Akten — mit Ausnahme der Akten des Dienststrafgerichts — nach Einstellung des Verfahrens unter entsprechender Mitteilung an die Einleitungsbehörde zurückzusenden.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Siehe hierzu O.K.H. v. 19. 3. 40 Nr. 2485/40 P 1 Gr I (8) — nachstehend Nr. 19 —.

§ 6

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Zusätze des O.K.W. zum Gnadenerlaß des Führers für Beamte v. 21. 10. 39.

O.K.W. 25 Beih 2 Nr. 8422/39 WV. (I/Ia) v. 8. 12. 39 u. O.K.H. 27. 12. 39 — 14 w 10 — V A/Ag V I/V 1 (I A) — H.V.Bl. 1940 C. S. 6 Nr. 22 —.

Betr.: Gnadenerlaß des Führers für Beamte vom 21. 10. 1939.
Bezug: RGBl. 1939 I, S. 2103.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gnadenerlaß des Führers für Beamte vom 24. 10. 1939 (RGBl. I S. 2105) gelten sinngemäß auch für den Bereich der Wehrmacht.

1. Soweit Geldbußen noch nicht vollstreckt worden sind, werden sie von dem nach § 102 Abs. 3 RDStO. zuständigen Dienstvorgesetzten auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gnadenerlasses vom 21. 10. 1939 erlassen. Der Erlaß der Geldbußen ist dem Beamten etwa in folgender Form mitzuteilen:

„Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 wird die gegen Sie mit Dienststrafverfügung vom . . . . . (Urteil der Wehrmachtdienststrafkammer X. . . . . vom . . . . .) verhängte Geldbuße in Höhe (— des noch nicht vollstreckten Teilbetrages —) von . . . . RM erlassen."

2. Rechtskräftig erkannte, aber noch nicht oder nur teilweise vollstreckte Gehalts- oder Ruhegehaltskürzungen werden nach § 2 Abs. 2 des Gnadenerlasses nicht vollstreckt; dem Beamten ist dies von dem nach § 102 Abs. 3 RDStO. zuständigen Dienstvorgesetzten etwa in folgender Form mitzuteilen:

„Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 unterbleibt die (weitere) Vollstreckung der gegen Sie mit Urteil der Wehrmachtdienststrafkammer X. (des Wehrmachtdienststrafhofes) vom . . . . rechtskräftig erkannten Gehalts-(Ruhegehalts-)kürzung."

3. Wegen Dienstvergehen, die **vor dem 28. Oktober 1939** begangen worden sind, werden Geldbußen, Verweise und

Warnungen nicht mehr verhängt; bereits eingeleitete Vorermittlungen sind von dem Dienstvorgesetzten, der die Ermittlungen veranlaßt und geleitet hat, auf Grund des § 22 Abs. 1 RDStO. einzustellen. Die Einstellung des Verfahrens ist dem Beschuldigten mitzuteilen. Sie ist etwa in folgender Form zu verfügen:

„In der Dienststrafsache gegen den . . . . . .

wegen . . . . . .

werden die Ermittlungen nach § 2 Abs. 3 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 gemäß § 22 Abs. 1 RDStO. eingestellt."

Es ist zu beachten, daß diese, auf dem Gnadenerlaß beruhende Form der Einstellung des Verfahrens nur in den Fällen angewandt werden darf, in denen zumindest Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß ein Dienstvergehen der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Art tatsächlich begangen worden ist. Wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen feststeht, daß überhaupt kein Dienstvergehen vorliegt, oder wenn es sich um einen Fall handelt, in dem die Verhängung einer Dienststrafe auch sonst nicht angezeigt gewesen wäre, hat die Einstellung des Verfahrens allein auf Grund des § 22 Abs. 1 RDStO. — also ohne Hinweis auf den Gnadenerlaß und gegebenenfalls mit einer den Merkmalen des § 22 Abs. 1 RDStO. entsprechenden Begründung — zu erfolgen. Eine Einstellung auf Grund des Gnadenerlasses würde in diesen Fällen die Ehre des Beamten verletzen.

4. Noch nicht erstattete Kosten eines Dienststrafverfahrens sind gemäß § 3 des Gnadenerlasses von dem nach § 102 Abs. 3 RDStO. für die Vollstreckung zuständigen Dienstvorgesetzten niederzuschlagen; außer dem Kostenschuldner ist der nach § 101 Abs. 2 RDStO. in Verbindung mit §§ 6 und 10 der Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte der Wehrmacht vom 23. 6. 1937 (HVBl. Nr. 791 S. 308, MVBl. Nr. 360 S. 256, LVBl. Nr. 917 S. 415) zuständigen Geschäftsstelle und, wenn bereits eine Kasse mit Annahmeanordnung versehen ist, dieser Kasse von der verfügten Niederschlagung der Kosten des Dienststrafverfahrens Mitteilung zu machen.

5. Ist die Einleitungsbehörde (Abschn. I „Zu § 29" der Zweiten VO. zur Änderung der VO. über das Dienststraf-

verfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 13. 12. 1938 — RGBl. I S. 1816 —) der Auffassung, daß ein eingeleitetes förmliches Dienststrafverfahren voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe führen wird, so stellt sie das Verfahren ein, sofern es bei einem Wehrmachtdienststrafgericht noch nicht anhängig ist (§ 4 Abs. 1a des Gnadenerlasses). Die Einstellungsverfügung ist dem Beschuldigten gemäß § 52 Abs. 4 RDStO. zuzustellen. Sie wird etwa zu lauten haben:

„In der Dienststrafsache gegen . . . . . .
wegen . . . . . .
wird das mit Verfügung vom . . . . . .
eingeleitete förmliche Diensstrafverfahren auf Grund des § 4 Abs 1 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 eingestellt."

Diese Regelung gilt nur für die am 28. Oktober 1939 bereits eingeleiteten förmlichen Dienststrafverfahren. Wegen eines vor dem 28. Oktober 1939 begangenen Dienststrafvergehens ist ein förmliches Dienststrafverfahren nicht mehr einzuleiten, sofern es voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe führen wird (vgl. auch § 2 Abs. 3 des Gnadenerlasses).

§ 25 RDStO. bleibt unberührt.

6. Glaubt die Einleitungsbehörde, daß ein eingeleitetes förmliches Dienststrafverfahren voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe führen wird, so hat sie, wenn das Verfahren bereits anhängig ist, die Einstellung bei dem Wehrmachtdienststrafgericht, bei dem das Verfahren schwebt, zu beantragen (§ 4 Abs. 1b des Gnadenerlasses). Das Wehrmachtdienststrafgericht hat diesem Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Gnadenerlasses zu entsprechen. Die Einstellung verfügt in diesem Falle der Vorsitzende bzw. Präsident des Wehrmachtdienststrafgerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Das Wehrmachtdienststrafgericht kann auch von sich aus auf Einstellung erkennen, wenn es die Höchststrafe nicht für gerechtfertigt hält; das Wehrmachtdienststrafgericht soll jedoch nicht ohne vorherige Anhörung des Oberkommandos, welches oberste Dienstbehörde des beschuldigten Wehrmachtbeamten ist, entscheiden, um eine Berufung des Oberkommandos nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Gnadenerlasses möglichst zu vermeiden.

§ 63 Abs. 3 RDStO. bleibt unberührt.

7. In jedem Fall der beabsichtigten Einstellung eines förmlichen Dienststrafverfahrens auf Grund des § 4 des Gnadenerlasses muß der Beschuldigte vorher gehört werden, damit er die Möglichkeit hat, die Fortsetzung des Verfahrens zur Wiederherstellung seiner Ehre zu beantragen. Der Beschuldigte ist — da ihm die Rechtslage nicht in jedem Falle bekannt sein wird — auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Dieser Hinweis ist, wenn die Mitteilung der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens mündlich erfolgt, aktenkundig zu machen.

Sinngemäß ist von dem Dienstvorgesetzten, der die Vorermittlungen auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gnadenerlasses gemäß § 22 Abs. 1 RDStO. einstellen will, zu verfahren. Es handelt sich hier um die in vorstehender Ziffer 3 genannten Fälle. Auch in diesen Fällen muß dem Beschuldigten ein berechtigtes Interesse an der zur Wiederherstellung seiner Ehre erforderlichen Fortsetzung der Ermittlungen zugestanden werden.

Dem Antrag des Beschuldigten auf Fortsetzung des Verfahrens bzw. der Ermittlungen ist stattzugeben.

8. Nach der Einstellung des förmlichen Dienststrafverfahrens im Rahmen des § 4 Abs. 2 des Gnadenerlasses senden die Wehrmachtdienststrafgerichte die nicht zu den Akten des Dienststrafgerichts gehörenden Akten der Einleitungsbehörde unter entsprechender Mitteilung zurück.

9. In der nach § 5 der Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte der Wehrmacht vom 23. 6. 1937 am Schluß des Geschäftsjahres von dem Vorsitzenden der Wehrmachtdienststrafgerichte dem O.K.W. vorzulegenden Zusammenstellung der Geschäfte ist in der Spalte „in sonstiger Weise erledigt" ersichtlich zu machen, wie viele Dienststrafsachen durch den Gnadenerlaß des Führers für Beamte vom 21. 10. 1939 ihre Erledigung gefunden haben.

---

19. Straffreiheit in Dienststrafsachen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 3. 40 14 w 10 VA/Ag V I/V 1 Gr I (D) Nr. 2485/40.

— Zu H.V.Bl. 40 Teil C S. 5 Nr. 22 — vorstehend Ziff. 18 —.

Nachstehend wird der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 2. 2. 1940 — II SB 406/40 6620 — bekanntgegeben.

Im Entwurf dieses Erlasses war im Abs. 5 Satz 2 darauf hingewiesen worden, daß die nach früherem österreichischem Beamtenrecht verhängte Strafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß durch den Gnadenerlaß des Führers nicht unmittelbar erfaßt werde, aber aus Anlaß der Amnestie im Wege der Einzelbegnadigung nach dem Ermessen der zuständigen Gnadenbehörde aufgehoben oder gemindert werden könne. Der Satz ist im Erlaß gestrichen worden, um nicht durch die Veröffentlichung dieses Hinweises den Anreiz zu möglicherweise aussichtslosen Gnadengesuchen zu geben. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß auf eingehende Gnadengesuche im Sinne des weggefallenen Satzes entschieden wird.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. and. Obersten Reichsbehörden, d. PrMPräs. u. d. PrFM. v. 2. 2. 1940 — II SB 406/40 — 6620.

Gemäß § 5 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. 10. 1939 (RGBl. I S. 2103) bestimme ich:

1. Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gnadenerlasses sind gleichzuachten:

a) der Gehaltskürzung die nach früheren österreichischem Beamtenrecht verhängte Strafe der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge und die Strafe der Minderung des Gehalts, verbunden mit Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge,

b) der Ruhegehaltskürzung die Strafe der zeitlich beschränkten oder dauernden Minderung des Ruhegenusses.

Diese Strafen sind vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gnadenerlasses an nicht mehr zu vollstrecken.

2. Das BDA. der in das Reichsbesoldungsrecht übergeleiteten österreichischen Beamten ist um den Zeitraum zu verbessern, während dessen auf Grund einer der im Abs. 1 unter a genannten Strafen die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt war. Bei den österreichischen Ruhestandsbeamten ist der Versorgungsgenuß unter Anrechnung der entsprechenden Zeit der Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge neu festzusetzen.

3. Soweit gemäß Ziffer 2 das BDA. verbessert oder der Versorgungsgenuß neu festgesetzt worden ist, sind die nach der

Verbesserung oder Neufestsetzung zustehenden Mehrbeträge vom 1. 11. 1939 ab nachzuzahlen. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. 11. 1939 finden nicht statt.

4. Ziffer 1 bis 3 gelten für die Strafe der Rückversetzung in eine niedrigere Bezugsstufe sinngemäß.

5. Die nach früherem österreichischem Beamtenrecht verhängte Strafe der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß wird durch den Gnadenerlaß des Führers nicht erfaßt.

---

20. Dienststrafrechtliche Befugnisse über die Beamten des Feldheeres nach Maßgabe des DBG. und der RDStO.

Ob.d.H. 19. 3. 40 25 geh VA/Ag V I/V 1 Gr I (A) Nr. 2328/40.

Die dienststrafrechtlichen Befugnisse nach dem DBG. und der RDStO. über die Beamten des Feldheeres im Intendantur- und Verwaltungsdienst werden — in Abänderung des Abschn. I der Übersicht zum Erl. des O.K.H. v. 23. 8. 39 89 a 11. 30 geh 7789/39 VA/Ag V I/V 1 Gr Ausb II — für die Dauer des besonderen Einsatzes nach Maßgabe des § 24 RDStO. wie folgt geregelt:

Unbeschadet des Rechts jedes Dienstvorgesetzten, gegen die ihm nachgeordneten Beamten Warnungen auszusprechen und Verweise zu erteilen, können Geldbußen verhängen:

1. der Oberbefehlshaber des Heeres — vertreten durch den Chef VA — (H.Dv. 90 Nr. 116) — als oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrag [§§ 6 und 24 (2) Abs. 1 RDStO.], d. h. bis in Höhe der einmonatigen Dienstbezüge,
2. der Heeresintendant als höherer Dienstvorgesetzter [§ 24 (2) Abs. 2 RDStO.] bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die unmittelbaren Dienstvorgesetzten [§ 24 (2) Abs. 3], entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer der in der KStN. (Heer) festgelegten Stellengruppe, und zwar: die Inhaber der Stellengruppe J = bis zu ¼ des zulässigen Höchstbetrages, die Inhaber der Stellengruppe R = bis zu ⅙ des zulässigen Höchstbetrages, die Inhaber der Stellengruppe B = bis zu $^1/_8$ des zulässigen Höchstbetrages.

Die Leiter bzw. Führer der übrigen Verwaltungsdienste (Feldkassen, Verpfl.Ämter, Schlächtereizüge und Bäckerei-

kompanien), deren Stellen als K-Stellen bewertet sind, haben insoweit die Dienststrafgewalt nach den §§ 4 und 24 der RDStO., als sie berechtigt sind, gegen die ihnen unterstellten Beamten Warnungen auszusprechen und Verweise zu erteilen.

---

21. Mitteilungen in Strafsachen gegen Wehrmachtbeamte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 13. 6. 40 14 n Nr. 1622/40 HR (II b) — H.V.Bl. A S. 33 Nr. 44 —.

Wird ein Wehrmachtbeamter verurteilt, der Soldat des Beurlaubtenstandes ist, so hat das Wehrmachtgericht die Akten nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens dem für den Verurteilten zuständigen Wehrbezirkskommandeur vorzulegen, und zwar:

1. bei Offizieren d. B.: stets;
2. bei Unteroffizieren und Mannschaften d. B., wenn das Urteil nach § 6 d Nr. 1 MStGB. den Eintritt einer Ehrenstrafe von Rechts wegen zur Folge hat;
3. bei Unteroffizieren d. B. ferner, wenn sie wegen einer der im § 37 A s. 2 Nr. 2 MStGB. aufgeführten strafbaren Handlung verurteilt worden sind.

O.K.W. 7. 6. 40 14 n 2183/40 WR (II, 6).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

22. Disziplinarbefugnisse gegenüber Verwaltungsdiensten.

O.K.H. 5. 1. 40 — 984/39 GenStdH./Org. Abt. (1. St.) (II) — A 158/40 — ChHRüst u. BdE/Abt. H (II) — H.V.Bl. B S. 4 Nr. 13 — und O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 4. 40 — 5057/40 AHA I a (VIII) — H.V.Bl. B S. 139 Nr. 224 —.

1. In Abänderung der H.Dv. 90 (Versorgung des Feldheeres) Teil I Ziffer 118 und der H.Dv. 321 (Feldverwaltungsvorschrift) Teil I Abschn. A Ziffer 4 und 14 wird bestimmt:

Den Intendanten sind die Verwaltungsdienste des Befehlsbereichs ihrer Kommandobehörde unterstellt. Sie sind Dienst- und Disziplinarvorgesetzte der Verwaltungsbeamten und Disziplinarvorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften der unterstellten Verwaltungsdienste. Disziplinarvorge-

setzte der Offiziere dieser Verwaltungsdienste sind:

bei den Divisionen: der Div.-Kommandeur,

bei den Armeen: der Oberquartiermeister der Armee,

bei den O.K.H.-Reserven (nicht eingesetzte Verwaltungsdienste, die keiner Kommandobehörde des Feldheeres unterstehen): der zuständige Kommandeur.

Diese sind auch in allen Fragen des Offizierersatzes zuständig.

Die truppengliederungsmäßige Unterstellung der Verwaltungsdienste und die Disziplinarbefugnisse der Führer der Verwaltungseinheiten werden durch diese Regelung nicht berührt.

In den eingangs erwähnten Vorschriften ist ein Hinweis aufzunehmen.

2. Folgende Disziplinarbefugnisse stehen zu:

Dienststellung	Disziplinarbefugnisse wie:
Oberquartiermeister einer Armee	Brigadekommandeur
Heeresintendant	Divisionskommandeur
Armeeintendant	Brigadekommandeur
Korpsintendant	Regimentskommandeur
Divisionsintendant	Bataillonskommandeur

23. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts im Bereich der Wehrmacht.

Ch. des O.K.W. 30. 6. 40 — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 16. 7. 40 14 w 11. VA/Ag V I/V 1 Gr. I (D) — H.V.Bl. A S. 35 Nr. 50 —.

Auf Grund der Ermächtigung nach § 8 der Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts vom 17. 5. 40 (RGBl. I S. 781) wird zur Durchführung dieser Verordnung im Bereich der Wehrmacht folgendes verordnet:

I. Eine Aufhebung oder Zusammenlegung von Wehrmachtdienststrafkammern findet nicht statt.

II. Mit Wirkung vom 1. 7. 40 werden für jeden Vorsitzenden einer Wehrmachtdienststrafkammer drei Stellvertreter bestellt.

Zu Stellvertretern der Vorsitzenden der Wehrmachtdienststrafkammern können auch Kriegsgerichtsräte bestellt werden.

Sind die zu Vorsitzenden oder Stellvertretern der Vorsitzenden bestellten Wehrmachtbeamten abwesend oder sonst verhindert, so bestimmt das O.K.W. auf entsprechenden Antrag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus der Zahl der rechtskundigen Beisitzer der Wehrmachtdienststrafkammer.

III. § 3 der Verordnung gilt für den Wehrmachtdienststrafhof entsprechend, § 3 Satz 1 jedoch nicht in den Fällen des § 73 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 RDStO.

24. Getilgte Strafen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 3. 7. 40 — 14 g AHA/Ag/H II a — H.V.Bl. A S. 35 Nr. 51 —.

Nach Straftilgungsgesetz vom 9. 4. 20 in der Fassung vom 17. 11. 39 kann sich ein Vorbestrafter, dessen Strafen getilgt sind, insoweit als unbestraft bezeichnen. Der Gesetzgeber will durch Tilgung der Strafen ihre nachteiligen Auswirkungen beseitigen.

Liegen demnach andere als getilgte Strafen nicht vor, so gilt der Betreffende auch für das Heer o h n e E i n s c h r ä n k u n g als unbesraft.

Es ist dafür zu sorgen, daß dieser Forderung Rechnung getragen wird. Entgegenstehende Bestimmungen und Anordnungen treten außer Kraft.

25. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz.

(Kriegssonderstrafrechtsverordnung KSSVO.)

mit den Änderungen und Ergänzungen der 1. Ergänzungsverordnung v. 1. 11. 39 (RGBl. I S. 1455 ff. und 2131 ff.) — siehe Teil I H.Dv. 3/13, M.Dv. Nr. 132, L.Dv. 3/13 —.

26. Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

(Kriegsstrafverfahrensordnung KStVO.)

mit den Änderungen und Ergänzungen der 2. bis 6. Durchf.V. (RGBl. 1939 I S. 1457 ff., 1477 ff., 2132 f., 2264, 2267 f.) v. 17. 8. 38 — siehe Teil II H.Dv. 3/13, M.Dv. Nr. 132, L.Dv. 3/13 —.

VI. Unterkunftsangelegenheiten.

I. Allgemeine Unterkunftsangelegenheiten.

1. Allgemeine Unterkunftsverwaltung im Kriege beim Ersatzheer.

O.K.H. (BdE) 2. 10. 39 V 2 (IV a) — H.V.Bl. C S. 362 Nr. 979.

I. Für das Ersatzheer gelten die Bestimmungen der Wm. Verw. V. II und III — H.Dv. 320/2 und 3 — im allgemeinen weiter. Eine bestimmte Raum-, Geräte- und Wäschegebühr besteht nicht, mit dem Vorhandenen ist auszukommen und der Verbrauch nach Möglichkeit einzuschränken.

II. Die Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel (Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmittel) und der Kleingeräte hat mit dem 1. Mob. Tag aufgehört.

Die H.St.O.Verw. übernehmen die Bestände und rechnen mit den Truppenteilen ab. Die Rücklagen und die laufenden Ersparnisse sind nach den Einnahmen der Verwaltung umzubuchen, vgl. Erlaß vom 5. 7. 1939 59 a VA/Ag V I/V 1 (XI) Nr. 6373/39 betr. Kass. u. Abr.Bestg. bei bes. Einsatz, Merkblatt Seite 16 III b Ziff. 6 — siehe S. 111 —.

III. Auch die Selbstbewirtschaftung hat mit dem 1. Mob. Tag aufgehört. Die im Frieden der Selbstbewirtschaftung unterliegenden Einrichtungen usw. sind von den H.St.O.-Verw. zu bewirtschaften, die S-Mittel, die Rücklagen und laufenden Ersparnisse sind nach den Einnahmen der Verwaltung umzubuchen, siehe unter II. Das gilt auch für die Geräte in Offizierheimen.

IV. Den Ersatztruppenteilen einschließlich der Offizierheime in Kasernen und auf Tr.Üb.Pl. sind die Verbrauchsmittel mit Ausnahme von Seife, für die besondere Bestimmungen gelten, nach Bedarf zu gewähren. Die Verbrauchsgrenzen setzen die W.V. fest, und zwar:

a) Für Stuben- und Küchenfeuerung in ofenbeheizten Kasernen in Höhe der nach den Friedenstarifen zustehenden Menge an Steinkohlen und Holz abzüglich 10 v. H. Der Abzug von 1 v. H. nach Wm. Verw. V. III 163 a fällt fort. Etwa unbelegte Kasernenteile sind mit dem überschläglich zu ermittelnden Hundertsatz in Abzug zu bringen. Der Bedarf für alle nicht in den Tarifen

enthaltenen Räume ist aus dieser Gebühr zu decken, auf Wm. Verw. V. III 161 b wird dabei hingewiesen.

Für Stuben- und Küchenfeuerung in ofenbeheizten Unterkünften auf Tr. Üb. Pl. nach Bedarf.

Für zentralgeheizte Kasernen usw. in Höhe der Durchschnittsverbrauchsmengen der letzten 3 Jahre (soweit möglich) abzüglich 10 v. H.

b) Für Beleuchtungsmittel in Kasernen in Höhe der nach den Friedenstarifen zustehenden Mengen an elektrischem Strom und Glühlampen abzüglich 10 v. H. Wegen der etwa unbelegten Kasernenteile gilt das gleiche wie zu a. Der Bedarf für alle nicht in den Tarifen enthaltenen Zwecke ist aus dieser Gebühr zu decken, vgl. Wm. Verw.V. III 211 b.

Für Beleuchtungsmittel auf Tr. Üb. Pl. nach Bedarf.

Zu a und b. In ganz besonderen Ausnahmefällen oder bei außergewöhnlichem Bedarf (z. B. bei Epidemien, anhaltender, besonders starker Kälte usw.) können die W.V. für ofenbeheizte Kasernen Zuschüsse bis zur vollen Tarifgebühr gewähren.

c) Für Reinigungsmittel in Kasernen in Höhe der nach den Friedenstarifen zustehenden Mengen (also ohne Abzug von 10 v. H.). Wegen der etwa unbelegten Kasernenteile gilt das gleiche wie zu a.

Für Reinigungsmittel auf Tr. Üb. Pl. nach Bedarf.

d) Für alle anderen Unterkünfte, z. B. Massenquartieren, sind die Verbrauchsmittel ohne Festsetzung von Verbrauchsgrenzen nach Bedarf zu gewähren. Entscheidung darüber treffen die W.V.

Zu a bis d. Soweit Verbrauchsgrenzen nicht festzusetzen sind, müssen die H.St.O.Verw. und W.V. die Kontrolle über sparsamsten Verbrauch ausüben.

e) Für die Kriegsgefangenenlager gilt die Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen Teil 5 — H.Dv. 38/5 — S. 48 mit der Einschränkung, daß im Höchsttall die den Ersatztruppenteilen zustehenden Verbrauchsmittel zu gewähren

sind. Für Offiziersgefangenenlager sind die Sätze zu gewähren, die nach obengenannter Vorschrift für kriegsgefangene San.-Offiziere usw. zustehen.

V. Für die Abrechnung gilt folgendes vereinfachtes Verfahren: Das Verbrauchsmittelbestandsbuch, das Verbrauchsmittelabrechnungsbuch und die Nachweisungen über den Verbrauch an elektrischem Strom, Gas und Wasser sind weiterzuführen. Am Jahresschluß sind die Bestände aufzunehmen und der tatsächliche Verbrauch zu ermitteln. Die verbrauchten Mengen sind der von der W.V. festgesetzten Jahresgebühr im Verbrauchsmittelabrechnungsbuch gegenüberzustellen, vgl. Wm. Verw. V. II 324 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Erlaß des Rechnungshofs des Deutschen Reichs vom 5. 8. 1939 Nr. III D 1432. 8. 39 Richtlinien S. 41 Abschnitt D Abs. 1 Etwaige Überhebungen sind im nächsten Rechnungsjahr einzusparen.

Bei Friedensschluß sind die Bestände nach ihrer Aufnahme den in ihre Friedensstandorte zurückkehrenden Truppen ordnungsmäßig zu übergeben.

VI. Den Ersatztruppen ist nur ein Handtuch in Gebrauch zu geben.

O.K.H. (BdE) 7.11.39 V 2 (IV a) — H.V.Bl. 39 C S. 430 Nr. 1108.

In Ergänzung der Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 979 wird angeordnet:

I. Die Selbstverwaltung der Verbrauchsmittel endigt bereits am 31. 3. 39. Bis zum 1. Mob. Tag gilt die Friedensgebühr, vom 1. Mob. Tag die Gebühr nach H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 979 Abschnitt IV. Die Abrechnung der Verbrauchsmittel ist schon mit Wirkung vom 1. 4. 39 nach dem im Abschnitt V a. a. O. vorgeschriebenen vereinfachten Verfahren durchzuführen.

II. Für die Selbstbewirtschaftung verbleibt es bei den Anordnungen im Abschnitt III a. a. O.

III. Die Kürzung der Gesamtjahresgebühr an Beleuchtungsmitteln um 10 v. H. nach W.Verw.V. III 212 entfällt für die Dauer des mobilen Zustandes, da regelmäßige Abwesenheit von Truppenteilen usw. nicht zu erwarten ist. Der Abzug von 10 v. H. (vgl. H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 979 Abschn. IV b) ist daher nur einmal zu machen.

2. Behandlung der Fußböden in Kasernen usw. während des Krieges.

ChHRüst u. BdE 11. 7. 40 63 d 15 1045. 6. 40 Ag V II/V 2 (IV a) — H.V.Bl. C S. 279 Nr. 795 —.

Die Beschaffung von Fußbodenpflegemitteln (Fußbodenöle und -wachse) stößt in steigendem Maße auf Schwierigkeiten, da die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohmaterialien von der Reichsstelle für Öle und Fette nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können. Die bisher angebotenen Ersatzmittel enthalten keinerlei Fettstoffe und sind deshalb für die Fußbodenbehandlung ungeeignet. Da auch der Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitende Industrie (Fachgruppe Bauzubehörindustrie) geeignete Ersatzmittel nicht bekannt sind. ist bis auf weiteres von der Beschaffung von Ersatzmitteln abzusehen.

Solange die geschilderten Verhältnisse anhalten, sind die Fußböden lediglich zu reinigen, vgl. Wm.Verw.V. II Anlage 20 Tabelle Spalte 2. Trockenes Fegen wird in vielen Fällen ausreichend sein. Durch Wasser wird das im Holz enthaltene Öl und Fett ausgelaugt, seine Verwendung kommt daher normalerweise z. Zt. nicht in Frage. Läßt sie sich infolge starker Verschmutzung der Fußböden nicht mehr umgehen, so sind die Böden mit kaltem Wasser ohne jeden Zusatz von Reinigungsmitteln feucht aufzuwischen. Wegen Schwammbildung und Fäulnisgefahr darf nicht zuviel Wasser benutzt werden. Die Verwendung von Stahlspänen wird bis auf weiteres verboten, um die vorzeitige Abnutzung des Fußbodens zu verhindern.

---

3. Verwaltung und Bewirtschaftung der Offizierheime während des Krieges.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 6. 40 — 31 c 10/11 AHA/Ag H (III b) — H.V.Bl. C S. 248 Nr. 720 —.

I. Die Bestimmungen und Richtlinien für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Offizierheimen des Heeres vom 9. 12. 1938 — D 31 — gelten auch während des Krieges. Sie sind gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

Für die Geräteausstattung der Offizierheime im Standort gelten während des Krieges Sonderbestimmungen. Die Geräteselbstbewirtschaftung hat mit dem 1. Mob.Tag aufgehört; die planmäßigen Offizierheimgeräte werden durch die Heeresstandortverwaltung unterhalten — H.V.Bl. 1939 Teil B S. 297 Nr. 462.

II. 1. Nutznießer des Offizierheims ist grundsätzlich das Offizierkorps des Truppenteils, dem das Offizierheim zum Dienstgebrauch zugewiesen ist — D 31 S. 6 Nr. 4 (1) —. Das Offizierkorps bildet eine Offizierheimgesellschaft.

2. Truppenteile, die den Standort verlassen haben und zum Feldheer übergetreten sind, haben nach den Bestimmungen der D 31 folgende Regelung getroffen:

a) Die reichseigenen Geräte sind entweder der Heeresstandortverwaltung oder im Benehmen mit dieser dem neuen Nutznießer des Offizierheims — vgl. Nr. 1 — übergeben worden.

b) Über die Sicherstellung privateigener Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie etwaige Leihgaben hat die Offizierheimgesellschaft (Offizierkorps) als nichtrechtsfähiger Verein selbst die erforderlichen Anordnungen getroffen; das Reich ist hierbei unbeteiligt. In der Regel sind sie der neuen Offizierheimgesellschaft zu treuen Händen übergeben oder anderweitig, gegebenenfalls auf Kosten der Offizierheimgesellschaft, untergebracht worden. Soweit sie der Heeresstandortverwaltung in Verwahrung gegeben worden sind, geschieht dies unentgeltlich auf eigene Gefahr des Hinterlegers. Zu diesem Zweck muß die verwahrende H.St.O.Verw. vor Übernahme der Verwahrung die Haftung für Fahrlässigkeit ausdrücklich ausschließen. Das Reich haftet dann nur bei vorsätzlicher Verletzung seiner Verwahrerpflichten. Die Eigentumsverhältnisse der bisherigen Offizierheimgesellschaft an privateigenen Gegenständen usw. sind durch diese vorübergehenden Maßnahmen nicht berührt.

c) Die Verwaltung und Bewirtschaftung ist mit dem Abrücken des Truppenteils aus dem Standort im allgemeinen entweder durch die bisherige Offizierheimgesellschaft (Offizierkorps) abgeschlossen oder nach Vereinbarung durch die neue Offizierheimgesellschaft (Offizierkorps) weitergeführt worden. In letzterem Falle sind Abmachungen über die Verwaltung und Bewirtschaftung, die Beibehaltung eines Pächters oder der Küchenbediensteten, die etwaige Übernahme der Warenbestände usw. getroffen worden.

d) Das gesamte Vermögen der bisherigen Offizierheimgesellschaft (Offizierkorps) ist bis zur Rückkehr des Truppenteils in dem Standort sichergestellt worden.

3. Bei Standortveränderung eines Truppenteils dürfen reichseigene Offizierheimgeräte nicht mitgenommen werden, es sei denn, daß die Mitführung der gesamten Ausstattung in den neuen Standort angeordnet wird.

Über privateigene Einrichtungsgegenstände und Geräte sowie Leihgaben, die zu treuen Händen übernommen worden sind, darf nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer verfügt werden.

4. Bei Auflösung eines Truppenteils sind die Bestimmungen der D 31 S. 23 Nr. 36 und 37 maßgebend.

Siehe auch H.V.Bl. 1939 B S. 297 Nr. 462 — S. 691 —.

II. Verbrauchsmittel.

a) Verbrauchsmittel in Kasernen während des Krieges.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 3. 40 Ag V II/V 2 (IV a) — H.V.Bl. B S. 147 Nr. 432 —.

Für die Ersatztruppen in Kasernen werden die Verbrauchsgrenzen für Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmittel von den Wehrkreisverwaltungen nach den Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 979 Abschnitt IV a, b und c festgesetzt. Der Wortlaut „in Höhe der nach den Friedenstarifen zustehenden Mengen" ist so zu verstehen, daß den Festsetzungen die in den Berechnungen der Jahresgebühr für das Rechnungsjahr 1938 ermittelten Mengen zugrunde zu legen sind. Infolgedessen bedarf es während des Krieges im allgemeinen der Neuaufstellung der Kasernierungsstärken und der Berechnungen der Jahresgebühr nicht.

Wo solche Unterlagen für neu belegte Kasernen noch nicht vorhanden sind, sind die Verbrauchsmittel nach Bedarf zu gewähren. Sparsamster Verbrauch ist jedoch geboten.

Die Zahl der Küchenteilnehmer muß auch im Kriege in jedem Falle nach Formblatt 319 Wm.Verw.V. III ermittelt werden, da die Durchschnittsküchenteilnehmerzahlen während des Krieges von denen für 1938 wesentlich abweichen können und in den letzteren die Zeit der Abwesenheit der Truppen auf Truppenübungsplätzen und zu den Herbstübungen berücksichtigt ist. — Soweit noch nicht geschehen sind die Ausgleichsmittel den Einnahmen zuzuführen.

b) Unentgeltliche Gewährung von Feuerungsmittel usw. zum Zubereiten warmer Speisen in Speiseanstalten usw.

O.K.W. 9. 5. 40 63. 2414/40 WV. (VI) u. ChHRüt. u. BdE. 24. 5. 40 — 63 a 10. 11. — Ag V II/V 2 (IV a) — H.V.Bl C S. 221 Nr. 646.

Der Rm. d. Innern 1. 3. 40 II SB 223/40 6730.

Mit dem Herrn Rm. d. Fin. und dem Herrn Präsidenten des Rechnungshofes des Deutschen Reichs erkläre ich mich damit einverstanden, daß während der Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht den Unternehmern die Benutzung reichseigenen Feuerungsmaterials und die unentgeltliche Entnahme von Gas und elektrischem Strom aus den Versorgungsleitungen der Behörden zum Zwecke der Zubereitung warmer Speisen u. Getränke künftig gestattet wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die durch diese Erleichterung der Lage der Unternehmer erzielbaren Ersparnisse an Kosten für Feuerungsmaterial, Gas und elektrischen Strom zur Herabsetzung der Preise für Speisen und Getränke und zur Vermeidung von Verteuerungen verwendet werden.

Soweit Zuschüsse aus amtlichen Mitteln für das Vorhalten heißen Wassers gewährt werden, das den Beamten und Angestellten aus der Küche unentgeltlich geliefert wird, bitte ich zu prüfen, ob und wieweit nach der Entnahme des Feuerungsmaterials usw. aus amtlichen Beständen solche Zuschüsse verringert werden müssen.

Von einer Veröffentlichung dieses Rundschreibens im RM.-BliV. habe ich abgesehen.

Zu dem Erlaß des Herrn Rm. d. Innern vom 1. 3. 1940 II SB 223/40 6730 betr. Speiseanstalten und Erfrischungsräume wird bemerkt:

1. Der Erlaß gilt für die in Wm.Verw.V. III Nr. 71 genannten Speiseanstalten und für Betriebsküchen (Werkküchen) bei ungeteilter Arbeitszeit einschl. der Eigenbetriebe.
2. Neben unentgeltlicher Entnahme von Feuerungsmitteln, Gas und elektrischem Strom wird auch unentgeltliche Benutzung etwa vorhandener Kühlanlagen gestattet.
3. Der durch diese Neuregelung zu erwartende höhere Gewinn der Unternehmer oder der beteiligten Personen bei Eigenbetrieb ist von den beteiligten Behörden durch Gegenüber-

stellung der früheren und zukünftigen monatlichen Abrechnungen zu ermitteln. Die ersparten Ausgaben sind auf die ausgegebenen Essenportionen umzulegen und diese um den anteilmäßigen Betrag im Preise zu senken. Die näheren Anordnungen im Sinne des Erlasses des Herrn Rm. d. Innern vom 1. 3. 1940 haben die Behörden usw. zu treffen.

4. Bezüglich der Offizierheime folgt besondere Verfügung.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

---

c) Gewährung von Verbrauchsmitteln usw. bei Zubereitung der Speisen in Offizierheimen.

O.K.W. 18. 5. 40. 63. 2466/40 WV (VI a). O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 5. 40 — 63 a 10. 11. — Ag V II/V 2 (IV a) — H.V.Bl. S. 222 Nr. 647.

Nach § 4 EWGG. haben Offiziere usw. während des Krieges Anspruch auf freie Verpflegung. Wenn die Kost ausnahmsweise im Offizierheim zubereitet wird, dann sind die hierzu notwendigen Heizstoffe (Kohlen, Gas, elektrischer Strom) auf Reichskosten zu liefern. In diesem Falle sind auch die Kosten für die Reinigung des Eß- und Küchengeschirrs auf Reichsmittel zu übernehmen.

Vorstehendes wird bekanntgegeben. Auf H.M. 1940 Nr. 212 wird hingewiesen.

---

d) Verbrauch von elektrischen Strom zum Betriebe einer Funkanlage durch Heeresangehörige.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 3. 40 — 63 a 10. 11. — Ag V II/V 2 (IV a) — H.V.Bl. C S. 125 Nr. 359.

In Abänderung der Bestimmungen in den H.M. 1936, S. 228 Nr. 687, Abschnitt I Ziff. 7 Abs. 4 und im H.V.Bl. 39 C S. 56 Nr. 203 ist für den Verbrauch von elektrischem Strom zum Betriebe einer Funkanlage durch Heeresangehörige für die Dauer des Krieges eine Vergütung nicht mehr einzuziehen. — Soweit das in der rückliegenden Zeit geschehen ist, muß es dabei verbleiben. Ob die Änderung auch auf die Nachkriegszeit ausgedehnt werden kann, wird zu gegebener Zeit geprüft werden. —

Um etwa bestehende Zweifel zu beseitigen, wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Vergütung für den Verbrauch von

elektrischem Strom zum Betriebe von Funkanlagen zum Allgemeinempfang von den Nutznießern in keinem Falle (also auch nicht im Frieden) einzuziehen ist.

e) Abgabe von Feuerungsmitteln an Inhaber von Kasernenwohnungen.

O.K.H. (BdE) 26. 9. 39 V 2 (IV a) — H.V.Bl. C 347 Nr. 941.

Gemäß Wm. Verw. V. II Nr. 308 dürfen aus Beständen der Verwaltung an verheiratete Unteroffiziere und Mannschaften in Kasernenwohnungen Feuerungsmittel gegen Bezahlung abgegeben werden.

An dieser Vorschrift ändert sich durch die Einführung der Bezugsscheinpflicht nichts. Für die Zeit der Zwangsbewirtschaftung der Kohle wird sie jedoch insofern eingeschränkt, als von der Verwaltung nur dieselben Mengen Kohle abgegeben werden dürfen, wie sie die Zivilbevölkerung auf die Kohlenbezugsabschnitte erhält.

Die Heeresstandortverwaltungen usw. haben von den Kasernenwohnungsinhabern bei Entnahme der Kohle aus Verwaltungsbeständen die entsprechenden Abschnitte der Ausweiskarte einzuziehen.

f) Putz- und Scheuermittel für Truppenunterkünfte usw.

O.K.H. (BdE) 14. 11. 39 — V 2 IV a — H.V.Bl. C S. 450 Nr. 1164.

Da fetthaltige Reinigungsmittel für die Reinigung der Truppenunterkünfte und sonstigen Liegenschaften der Wehrmacht nicht mehr bereitgestellt werden können, vgl. O.K.W. vom 20. 9. 39 Az 63 p 19 V 2 (IV b) Nr. 630. 9. 39 an die Wehrkreisverwaltungen und stellv. Generalkommandos, müssen bezugscheinfreie fettlose Putz- und Scheuermittel verwendet werden. Sie sind für die Dauer des mobilen Zustandes nach Bedarf für Rechnung der Unterbringungsmittel zu gewähren, vgl. Wm. Verw. V. II Anl. 15 (5) letzter Satz in Verbindung mit H.V.Bl. Teil C Nr. 979 Abschnitt II. Sofern die Wehrkreisverwaltungen es für zweckmäßig halten, können sie die zentrale Beschaffung im Sinne der Fußbodenreinigungs- und -pflegemittel gegebenen Bestimmungen im H.V.Bl. 1937 Nr. 1386 anordnen.

Es dürfen nur solche Putz- und Scheuermittel beschafft werden, die nach Art und Güte hygienisch vollkommen ein-

wandfrei und garantiert unschädlich sind, also frei von giftigen, ätzenden und fressenden Bestandteilen. Die Beschaffungsstellen müssen sich außerdem davon überzeugen, daß mit den zu beschaffenden Mitteln der angestrebte Zweck unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit am besten erreicht wird. Wirtschaftlich wird daher auch die Verwendung solcher hochwertiger Mittel sein, deren Beschaffungspreis zwar hoch ist, mit denen aber bei Verwendung kleinster Mengen der gewünschte Erfolg unter möglichster Schonung des zu reinigenden Materials erreicht wird.

Um zu vermeiden, daß unwirksame oder gar schädigende Mischungen geliefert werden, sind die Hersteller aufzufordern, ein Gutachten einer staatlichen Prüfungsstelle über die Zusammensetzung und Unschädlichkeit des angebotenen Fabrikats vorzulegen. Im Zweifel sind die Wehrkreissanitätsparke zur Begutachtung heranzuziehen.

g) Seifenversorgung der Wehrmacht *).

O.K.W. 2. 12. 39 V 2 (III c) — H.V.Bl. C S. 454 Nr. 1173.

ChHRüst u. BdE 4. 4. 40 V II/V 2 (III c) — H.V.Bl. C S. 155 Nr. 466.

Der Erlaß vom 17. 3. 39 Nr. 389/39 g. V. 2 (IV c) an die W.V. wird aufgehoben.

I. Für das Feld- und Ersatzheer ist an Seife und Waschmitteln die in der Anlage I festgesetzte Gebühr zuständig. Die Zusatzmengen sind in der Nachweisung ebenfalls enthalten.

II. Anforderungen des Bedarfs an Seife und Waschmitteln:

a) Für das Feldheer (einschl. der von diesem zu versorgenden Teile der Luftwaffe) ist der Bedarf durch die Armee-Intendanten bei den für den Nachschub eingesetzten Wehrkreisverwaltungen mit Formblatt I anzumelden.

Termin 15. j. Mts. für den nächsten Monat.

Die Nachschubwehrkreisverwaltungen melden den Bedarf durch Formblatt I der W.V. XI Hannover an.

Termin 20. j. Mts. für den nächsten Monat.

Die W.V XI Hannover fordert die erforderlichen Mengen zur Auffüllung des Nachschublagers bei der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, durch Formblatt II an.

b) Für das Ersatzheer und die im Heimatgebiet untergebrachten Teile des Feldheeres außerhalb eines

*) S. auch Anhg. am Schluß d. Buches, Abschn. VI H.V.Bl. 40 C Nr. 869.

Armeeverbandes ist der Bedarf durch die Truppenteile und Dienststellen bei den örtlich zuständigen bzw. nächstgelegenen H.St.O.Verw. mit Formblatt I anzumelden.

Termin 10. j. Mts. für den zweitnächsten Monat.

Die H.St.O.Verw. legen den W.V. eine Zusammenstellung der einzelnen Anforderungen nach Formblatt I vor.

Termin 15. j. Mts. für den zweitnächsten Monat.

Die W.V. stellen Bezugsscheine über die angeforderte Gesamtmenge jeder H.St.O.Verw. für jede Seifenart (Einheitsseife, Rasierseife, Kernseife, Seifenschuppen) aus und reichen diese der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, mit einer Zusammenstellung der Gesamtmenge der einzelnen Seifenarten ein.

Termin 20. j. Mts. für den zweitnächsten Monat.

Die W.V. haben die Anforderungen der H.St.O.Verw. auf Grund der Stärke zu prüfen und darüber zu wachen, daß Überhebungen vermieden werden.

c) Die Formationen und Dienststellen der Luftwaffe außerhalb des Operationsgebietes melden den Bedarf mit Bezugschein bei den örtlich zuständigen Luftgaukommandos an.

Termin 15. j. Mts. für den zweitnächsten Monat.

Die Luftgaukommandos prüfen die Anforderungen auf Grund der Stärken, fertigen eine Zusammenstellung der Gesamtmengen der einzelnen Seifenarten und reichen die Zusammenstellung mit den Bezugscheinen der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, Berlin SW 68, Lindenstr. 28 ein.

Termin 20. j. Mts. für den zweitnächsten Monat.

Die Luftgaukommandos wachen darüber, daß Doppelanforderungen und Überhebungen vermieden werden.

d) Lazarettzüge und Leichtkrankenzüge melden ihren Bedarf an Seife usw. nicht an. Sie empfangen ihre Seife aus den Vorratsbeständen der nächstgelegenen H.St.O.Verw. ihres jeweiligen Standorts.

III. Lieferung der Seife und Waschmittel.

a) Die W.V. XI versorgt das Feldheer mit Seife usw. aus dem Nachschublager. Die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung gibt die für das Nachschublager der W.V. XI bestimmten Mengen zur unmittelbaren Lieferung an die Liefer-

firmen in Auftrag. Die Rechnungen werden durch eine von der W.V. XI zu bestimmende H.St.O.Verw. bezahlt.

b) Für das Ersatzheer werden den örtlichen H.St.O.Verw. die von der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung mit Stempel versehenen Bezugscheine zurückgegeben. Auf Grund dieser Bezugscheine beschaffen die H.St.O.Verw. die Seifen und Waschmittel bei den Großhandelsfirmen oder Herstellern und geben die angeforderten Mengen an die betr. Dienststellen ab.

Bezahlung der Rechnungen erfolgt durch die H.St.O.Verw. Ein Verzeichnis der Großhandelsfirmen ist den W.V. zugegangen.

c) Für die Formationen der Luftwaffe gibt die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung die gestempelten Bezugscheine an die Luftgaukommandos zurück, die die Weiterleitung veranlassen. Beschaffung der Seife und Waschmittel durch die Gruppe Verwaltung, für die Dienststellen ohne Gruppe Verwaltung durch die Luftgaukommandos oder durch die vom Luftgaukommando bestimmte Gruppe Verwaltung.

IV. Besondere Bestimmungen für Feinseifen (Toilettenseife) und Spezialseifen für medizinische und veterinäre Zwecke. (Siehe Deutsches Arzneibuch 6. Ausgabe.)

Zur Sicherstellung und zum Bezuge von Feinseifen (Toilett- und Fettseife) und medizinischen Seifen für Zwecke der Krankenpflege und für veterinäre Zwecke sind nur die Sanitäts- und Veterinärparke der Wehrmacht berechtigt, die Sorge zu tragen haben, daß die Verwendung der Seife nur für diese Zwecke gewährleistet ist.

Anmeldung zum 20. j. Mts. für den nächsten Monat bei der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, Berlin SW 68, Lindenstr. 28, mit Bezugscheinen.

Die Reichsstelle gibt die gestempelten Bezugscheine an die Parke zurück, die die Beschaffung beim Großhandel oder Hersteller durchführen.

V. Seife für Kantinen und Marketenderbetriebe darf nicht angefordert oder beschafft werden.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 2. 40 VA/Ag V III/ V 3 (III 3 d) — H.V.Bl. C S. 78 Nr. 260 — Versorgung der Wehrmachtbeamten mit Seife. — Das Verbot,

für Kantinen und Marketenderbetriebe Seife anzufordern oder zu beschaffen, bezieht sich nur auf die Beschaffung zum Zwecke des Vertriebes dieser Waren.

Kantinen und Marketenderbetriebe der Wehrmacht sind wie öffentliche Gaststätten anzusehen und haben demzufolge Anspruch auf Seifenzuteilung im Rahmen der mit dem Gaststättengewerbe getroffenen Regelung.

O.K.W. 26. 1. 40 1 k 35146 521/40 WiRü A/Ro (I b).

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf den Erlaß O.K.W. vom 2. 12. 1939 im H.V.Bl. 1939 Teil C S. 454 Nr. 1173, Abschnitt V bekanntgegeben.

VI. Bezugscheine dürfen nur von den vorstehend genannten Dienststellen ausgestellt werden. Den Truppen und sonstigen Dienststellen der Wehrmacht ist die Ausstellung von Bezugscheinen oder Bescheinigungen zum Ankauf von Seife und Waschmitteln verboten.

VII. Den Bedarf an Bezugscheinen — Formblatt III — haben die W.V. bzw. die Luftgaukommandos selbst herstellen zu lassen.

VIII. Nachweis über Seife und Waschmittel. Über die für Wehrmachtangehörige und Gefolgschaftsmitglieder zustehende Gebühr an Seife und Waschmitteln ist von den zuständigen Einheiten und Dienststellen für jeden Monat nach Formblatt IV mit Anlage I ein Nachweis aufzustellen und der zuständigen Abrechnungsintendantur oder Rechnungsstelle beim Luftgaukommando zum 10. des folgenden Monats zusammen mit dem Geldabrechnungsnachweis vorzulegen.

IX. Reinigungsmittel (Ata, Imi, Vim usw.), die nicht zwangsbewirtschaftet sind, dürfen nach Bedarf zusätzlich beschafft werden.

X. Die Neuregelung tritt mit dem 1. 1. 1940 in Kraft, d. h. die Bedarfsanmeldungen nach dem neuen Verfahren sind erstmalig zu den o. a. Zeitpunkten im Monat Dezember für den Monat Januar 1940 vorzulegen.

(Titelseite) **Anlage 1**

Nachweisung Zu g) S. 672.

über die Gebühr von Seife und Waschmitteln.

Bemerkungen siehe S. 680.

	Einheitsseife	Rasierseife	80% Seifenschuppen
I. Feldheer			
je Kopf und Monat	1 Stck. zu 80 g	—	—
„ „ für 3 Monate	—	1 Stck. zu 50 g	—
Zusatzmengen			
a) Personen, die berufsmäßig in der Krankenpflege beschäftigt sind. San.- und Vet.Offz., Ärzte, Veterinäre, San.Personal, Krankenpfleger, Krankenschwestern usw.	—	—	—
b) Kranke, die lt. ärztlicher Bescheinigung an einer mit gesteigerter Empfindlichkeit der Haut einhergehenden ansteckenden Krankheit oder nicht ansteckenden Krankheit leiden	—	—	—
c) Personen, die infolge ihrer Tätigkeit besonderer starker Beschmutzung am Körper oder Kleidung ausgesetzt sind oder auf besondere Reinlichkeit zu achten haben; z. B. Heizer, Masch.Pers., Drucker, Bäcker, Schlächter usw. .	—	—	—
d) Lazarette je Kopf und Übernachtung	—	—	—
e) Zum Reinigen der Gasabwehrmittel je Gasmaske für 3 Monate . . .	—	—	—
je Satz schwere Gasbekleidung für 3 Monate	—	—	—
je eingesetzte Entgiftungsabteilung für 3 Monate	—	—	—
II. Ersatzheer			
je Kopf und Monat	1 Stck. zu 80 g	—	92 g
„ „ für 4 Monate	—	1 Stck. zu 50 g	—

Kernseife	monatliche Zusatzmengen			Bemerkungen
	Feinseife	Kernseife	Seifenschuppen 80%	
100 g	—	—	—	
—	—	—	—	
—	bis zu 200 g	200 g	—	**Zu a) und b)** Sind nur durch die Wehrkreis-San.- und Vet.Parke anzufordern. Wegen der Sanitäts-Parke vgl. Verfg. v. 23. 11. 1939 630 18 SIn V/VI o Nr. 1891. 11. 1939.
—	bis zu 200 g	200 g	—	
—	—	175 g	—	
—	—	—	5 g	
5 g	—	—	—	
10 g	—	—	—	
40 kg	—	—	—	
50 g	—	—	—	Die Gebühr an Kernseife ist für das Reinigen des Drillichanzuges sowie d. Mützen-, Rock- u. Hosenfutters bestimmt
—	—	—	—	

	Einheitsseife	Rasierseife	80% Seifenschuppen
Zusatzmengen			
a) Personen, die berufsmäßig in der Krankenpflege beschäftigt sind. San.- und Vet.Offz., Ärzte, Veterinäre, San.Personal, Krankenpfleger, Krankenschwestern usw.	—	—	—
b) Kranke, die lt. ärztlicher Bescheinigung an einer mit gesteigerter Empfindlichkeit der Haut einhergehenden ansteckenden Krankheit oder nicht ansteckenden Krankheit leiden	—	—	—
c) Personen, die infolge ihrer Tätigkeit besonderer starker Beschmutzung am Körper oder Kleidung ausgesetzt sind oder auf besondere Reinlichkeit zu achten haben; z. B. Heizer, Masch.Pers., Drucker, Bäcker, Schlächter usw. .	—	—	—
d) Lazarette je Kopf und Übernachtung	—	—	—
e) Zum Reinigen der Gasabwehrmittel je Gasmaske für 3 Monate . . .	—	—	—
je Satz schwere Gasbekleidung für 3 Monate	—	—	—
f) Bekleidungsämter u. Ersatzdepots erhalten für die Reinigung der Wäsche von Verwundeten, Gefallenen u. Entlassenen *) für je 10 kg Trockenwäsche . . .	—	—	100 g
III. Gefangene			
je Kopf und Monat	1 Stck. zu 80 g	—	62,5 g
„ „ für 4 Monate	—	1 Stck. zu 50 g	—

*) Siehe hierzu Verfg. v. 3. 6. 40 V 2 III c Nr. 975. 5. 40. S. 690.

Kernseife	monatliche Zuatzmengen			Bemerkungen
	Feinseife	Kernseife	Seifenschuppen 80%	
—	bis zu 200 g	—	125 g	**Zu a) und b)** Sind nur durch die Wehrkreis-San.- und Vet.Parke anzufordern. Wegen der Sanitäts-Parke vgl. Verfg. v. 23. 11. 1939 630 18 SIn V/VI c Nr. 1891. 11. 1939.
—	bis zu 200 g	—	125 g	
—	—	100 g	62,5 g	
—	—	—	5 g	
5 g	—	—	—	
10 g	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	

Bemerkungen.

1. Seife wird den Wehrmachtangehörigen (ausgenommen Ziff. 2 und 3) unentgeltlich geliefert.
2. Wehrmachtangehörige des Feldheeres, die in ihrem bisherigen Wohnort in ihrem Haushalt leben, werden von der Wehrmacht nicht beliefert, weil die Reichsseifenkarten erhalten.
3. Nichtkasernierte Wehrmachtangehörige des Ersatzheeres werden von der Wehrmacht nicht mit Seife beliefert. Sie erhalten die für die Zivilbevölkerung zustehenden Seifenmengen auf die amtlich ausgegebenen Reichsseifenkarten.
4. Gefolgschaftsmitglieder des Feld- und Ersatzheeres werden mit Seife unentgeltlich versorgt, wenn sie von der Wehrmacht verpflegt werden und infolgedessen keine Lebensmittel- und Reichsseifenkarten erhalten.
5. Zusatzmengen an Seife und Waschmitteln für besonders schmutzige Arbeiten für nichtkasernierte Wehrmachtangehörige und Gefolgschaftsmitglieder sind an die Empfangsberechtigten aus Wehrmachtbeständen unentgeltlich abzugeben.
6. Versorgung der Urlauber mit Seife usw.:
   Auf dem Urlaubsschein ist in jedem Falle zu bescheinigen, für welche Zeit der Urlauber mit Einheitsfein-Rasierseife und Waschmitteln abgefunden ist.
   a) Wenn der Urlaub in den nächsten Monat reicht, ist der empfangsberechtigte Urlauber für diesen Monat mit Einheitsfein- und Rasierseife durch die Truppe usw. zu versorgen.
   b) Waschmittel können mitgegeben werden, und zwar nur in Form von Kernseife, wenn welche vorhanden.
   c) Ist eine Versorgung der Urlauber durch die Truppe usw. nicht möglich, so erhalten sie auf Grund der Bescheinigung auf dem Urlaubsschein von ihrem zuständigen Wirtschaftsamt:
      I. einen Bezugsschein über die für die Zivilbevölkerung zustehenden Mengen an Einheitsfein- und Rasierseife,
      II. an Waschmitteln, sofern der Urlaub 6 bis 14 Tage beträgt, einen Bezugsschein über 125 g Wasch- (Sei-

fen-) Pulver, bei Urlaub bis zu 1 Monat einen Bezugschein über 250 g Wasch- (Seifen-) Pulver und für jeden weiteren Urlaubsmonat einen Bezugschein über 250 g.

Die Ausgabe von Bezugscheinen vermerken die zivilen Wirtschaftsämter auf dem Urlaubsschein.

7. Wird von der Wehrmacht oder von Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht Quartier in Anspruch genommen, so kann der Quartiergeber auf Grund des Quartierscheins — sofern in diesem ausdrücklich von dem Einquartierten bestätigt ist, daß Bettwäsche durch den Quartiergeber gestellt wurde — bei dem zuständigen Wirtschaftsamt einen Bezugschein über je 100 g Wasch- (Seifen-) Pulver je Einquartierung beantragen, wenn nach dem Quartierschein die Einquartierung bis zu einem Monat dauert. Wenn die Einquartierung nach dem Quartierschein nur bis zu 5 Tagen andauert, ermäßigt sich die Menge Wasch- (Seifen-) Pulver auf je 50 g je Einquartierung.

8. Kranke und Verwundete, die von ihrem Truppenteil usw. keine Seife erhalten haben oder deren Seife ohne ihr Verschulden in Verlust geraten ist, sind durch das Lazarett mit Seife zu versorgen.

9. Die den Feldtruppen zustehende Kernseife (80 g pro Kopf) ist zum Reinigen der Wäsche bestimmt. Nähere Anordnung über die Art der Verwendung und der Wäschereinigung trifft der General-Quartiermeister des Feldheeres.

10. Seifenschuppen werden dem Empfangsberechtigten im allgemeinen nicht ausgehändigt. Sie sind zum Waschen der Unterkunfts- und Leibwäsche und der Drillichsachen bestimmt und den Waschanstalten, die mit der Reinigung der Wäsche beauftragt sind, zuzuführen. In privaten Wäschereien, die Wehrmachtwäsche reinigen, ist der Verbrauch der Seifenschuppen zu überwachen. Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern, für die eine Gebühr an Seifenschuppen zum Reinigen der Wäsche vorgesehen ist, können mit Genehmigung der Dienststellen zum Reinigen der eigenen Leibwäsche 75 g Kernseife ausgehän-

digt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß sie keine reichseigene Leibwäsche in Anspruch nehmen. Zum Reinigen der Unterkunftswäsche sind dann nur 58 g Seifenschuppen zuständig. Die Zahlung einer Entschädigung für das Selbstreinigen kommt nicht in Frage.

Zur Reinigung der Wäsche sind im allgemeinen für 10 kg Trockenwäsche 100 g Seifenschuppen erforderlich. Die Waschanstalten müssen jedoch die Reinigung der gesamten Wäsche mit den für die Kopfzahl zustehenden Mengen an Waschmitteln durchführen.

11. Die Verabfolgung der Zusatzmengen genehmigen die Kommandeure oder Dienststellenleiter. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

12. Kriegsgefangene sind von der Wehrmacht nur mit Seife zu versorgen, wenn sie durch die Wehrmacht verpflegt werden. In allen übrigen Fällen werden die Kriegsgefangenen durch die zivilen Wirtschaftsämter mit Reichsseifenkarten bzw. Bezugscheinen beliefert.

Die Reichsseifenkarten sind von den Kriegsgefangenen wieder einzuziehen, sobald die Kriegsgefangenen in die Gefangenenlager rücküberführt werden.

Seife, die Kriegsgefangene auf Reichsseifenkarten beziehen, haben die Kriegsgefangenen selbst zu bezahlen.

13. Die Anforderung und Verabfolgung von Seifenerzeugnissen für andere als die in der Nachweisung über Gebühr an Seife und Waschmitteln aufgeführten Zwecke (z. B. Seife für Geschäftszimmer zum Händewaschen usw.) ist verboten. Die dafür benötigte Seife muß aus der zuständigen Gebühr des Verbrauchers bestritten werden.

14. Für die Reinigung der Truppenunterkünfte und sonstigen Liegenschaften dürfen fetthaltige Reinigungsmittel nicht mehr verwendet werden.

15. Einberufene Wehrpflichtige und Gefolgschaftsmitglieder, die Anspruch auf Seifenversorgung durch die Wehrmacht haben, haben die Reichsseifenkarte an die Wirtschaftsämter abzugeben.

(Titelseite) **Formblatt I**

zu g) S. 672

. . . . . .

(Dienststelle) (Ort und Datum)

Nachweisung
über den Bedarf an Seife und Waschmitteln
für den Monat . . . . . .

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Empfänger	Versandanschrift	Stärke	Einheitsseife zu 80 g	
				Stückzahl	kg

(Seite 3)

Rasierseife zu 50 g		Kernseife zu 100 g		Feinseife zu 100 g		Seifenschuppen 80%	Bemerkungen
Stückzahl	kg	Stückzahl	kg	Stückzahl	kg	kg	

(Titelseite) **Formblatt II**

zu g) S. 672

. . . . . (Dienststelle) . . . . . (Ort und Datum)

Nachweisung über den Bedarf an Seife und Waschmitteln für den Monat . . . . . .

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Empfänger	Versandanschrift	Einheitsseife zu 80 g	
			Stückzahl	kg

(Seite 3)

Rasierseife zu 50 g		Kernseife zu 100 g		Feinseife zu 100 g		Seifenschuppen	Bemerkungen
Stückzahl	kg	Stückzahl	kg	Stückzahl	kg	kg	

Formblatt III

(Vorderseite) zu g); S. 672

Bezugschein

für Seifenerzeugnisse / Waschmittel für die Wehrmacht.

1. An die .....

in .....

(Ort)

dürfen innerhalb eines Monats, von dem Tage der Ausstellung dieses Bezugscheines ab ..... kg = ... Stück je ..... g .....

(genaue Warenbezeichnung)

abgegeben werden.....

Die Ware darf nur gegen Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten versehenen Scheines ausgegeben werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder einen Beauftragten bezogen, so hat dieser seinen Namen der Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten hinzuzusetzen. Vor Aushändigung des Bezugsscheines darf der Kaufpreis weder gefordert noch angenommen werden. Andere als die oben bezeichneten Waren dürfen nicht abgegeben werden.

(Dienststempel)

Dienststelle:

.....

(Unterschrift) (Datum)

2. Auf Grund der §§ 9 und 14 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. 9. 1939 genehmigt.

Berlin, den .....

Der Reichsbeauftragte für industrielle Fettversorgung.

Stempel:

(Rückseite)

Empfangsbescheinigung.

Ich bescheinige, die umstehend bezeichnete Ware für die bezugsberechtigte, umstehend angegebene Dienststelle gegen Entrichtung eines Kaufpreises von . . . . . RM empfangen zu haben.

(Ort und Straße) (Datum)

(Wehrmachtteil und Unterschrift)

(Titelseite)

Dienststelle: 1. Komp. J.R. 24
rechnet ab
mit Zahlm. I/J.R. 24
(Abrechnungsintendantur VIII
Breslau)
oder
Dienststelle: Staffel usw.
rechnet ab
über . . . . . Gruppe Verw.
mit Rechnungsstelle Luftgau-
kdo. . . . . .

Formblatt IV
zu g) S. 672

Abrechnung über Seife und Waschmittel
für den Monat Oktober 1939.

(2. Seite)

Stärke am 1. 10. 39		Zustehende Gebühr an				Bewilligte Zusatzmengen lt. Anlage I			Bemerkungen
der eigenen Einheiten	der Zugeteilten	Einheitsfeinseife Stück à 80 g	Rasierseife Stück à 50 g	Seifenschuppen kg	Kernseife kg	Kernseife kg	Seifenschuppen kg	Feinseife Stück	
170	9	179	179	19	—	0,800	1,125	10	

Sachlich richtig hinsichtlich der Stärke

....., den .....

Unterschrift

.....

(Oblt. u. Komp.Chef) oder (Staffelkapitän usw.)

(3. Seite)

Empfangene Seifenmengen lt. Empfangsschein						Benennung der Empfangsstelle
vom	Einheitsseife Stück à 80 g	Rasierseife Stück à 50 g	Seifenschuppen kg	Kernseife kg	Feinseife Stck.	
5. 10.	180	180	22	7	10	Verpfl.A.St. x H.St.O.Verw. y
Insgesamt empfangen .	180	180	22	7	10	
Dazu Mehrempfang aus Sept. 39	2	2	1	—	—	
Sa.:	182	182	23	7	10	
Zuständig:	179	179	20,125	0,800	10	
Mithin mehr empfangen:	3	3	2,875	6,200	—	
Ausgleich durch Minderempfang im Nov. 39 .						

Aufgestellt und errechnet

....., den .....

Unterschrift

.....

(Dienstgrad)

Festgestellt

....., den .....

Unterschrift

.....

(Oberzahlmeister oder Reg.Insp. usw.)

Dienststelle: 1. Komp. J.R. 24
rechnet ab
mit Zahlm. I/J.R. 24
(Abrechnungsintendantur VIII
Breslau)
oder
Dienststelle: Staffel usw.
rechnet ab
über . . . . . Gruppe Verw.
mit Rechnungsstelle Luftgau-
kdo. . . . . .

Anlage I
zu g) S. 672

Nachweisung
über die bewilligten Zusatzmengen an Seife und Waschmitteln für Monat Oktober 1939.

Lfde. Nr.	Bewilligte Zusatzmenge für Köpfe	Gemäß Nachweisung über die Gebühr an Seife u. Waschmitteln	Kurze Begründung	Bewilligte Zusatzmengen		
				Kernseife g	Seifenschuppen g	Feinseife Stück à 100 g
1	3	II b	lt. ärztl. Bescheinigungen	—	375	6
2	3	II c	Bäcker	300	187,5	—
3	4	II c	Masch.Pers.	400	250,—	—
4	1	II c	Umdruckarbeiten	100	62,5	—
5	2	II a	Ärzte	—	250	4
				800	1 125	10

Genehmigt

. . . . . , den . . . . . .

Unterschrift

. . . . . .

Dienstgrad (Kdeur. oder Dienststellenleiter)

Seifenversorgung der Wehrmacht.
Für Heeresbekleidungsämter.

ChHRüst u. BdE v. 3. 6. 40 63 p 19 Ag V II/V 2 III c Nr. 975. 5. 40.

Nach H.V.Bl. 40 (C) Nr. 466 S. 155 Ziff. 2 f erhalten Heeresbekleidungsämter und Ersatzdeptos für die Reinigung der Wäsche von Verwundeten, Gefallenen und Entlassenen für je 10 kg Trockenwäsche 100 gr Seifenschuppen. In Ergänzung der bisherigen Verfügung wird bestimmt, daß den Heeresbekleidungsämtern eine gleiche Abfindung auch für die zur Instandsetzung abgegebenen Wäsche und Drillichzeug zu gewähren ist, wenn diese ungereinigt zur Abgabe kommt. Diese Wäsche soll zwar gereinigt abgegeben werden; jedoch hat sich diese Forderung nicht überall als durchführbar erwiesen.

Seifenversorgung.

ChHRüst u. BdE v. 21. 3. 40 63 p 19 Ag V II/V 2 III c Nr. 338. 2. 40.

Die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes untergebrachten kasernenbenutzungspflichtigen Soldaten und Beamten werden von der Wehrmacht unentgeltlich mit Seife beliefert, wenn sie von der Wehrmacht verpflegt werden und keine Lebensmittel- und Reichsseifenkarten erhalten.

III. Geräte.

a) Verwaltung der Unterkunftsgeräte durch die Nutznießer.

ChHRüst u. BdE 22. 5. 40 Ag V II/V 2 (IV a) — H.V.Bl. C S. 209 Nr. 615 —.

Die dem Oberkommando des Heeres in letzter Zeit bekanntgewordenen zahlreichen und hohen Verluste an Unterkunftsgeräten lassen erkennen, daß die im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Truppen ihrer Sorgfaltspflicht nicht in der erforderlichen Weise nachkommen. Bei der Truppe sind für Vollzähligkeit und Zustand der Unterkunftsgeräte die Kompanie- usw. Chefs verantwortlich. Sie haben sich über den jeweiligen Stand der Unterkunftsgeräte ebenso unterrichtet zu halten wie über ihr anderes Gerät. Wechselt der Kompanie- usw. Chef, so hat die H.St.O.Verw. den gesamten Bestand zu prüfen. Entscheidender Wert ist darauf zu legen, daß beim Wechsel der Nutznießer die Geräte ordnungsmäßig, d. h. durch Aufnahme einer Verhand-

lung, übergeben und übernommen werden. Ist der zukünftige Nutznießer noch nicht bestimmt, so sind die Geräte der H.St.-O.Verw. zu übergeben. Die H.St.O.Verw. muß in jedem Falle rechtzeitig von dem ausrückenden oder einrückenden Truppenteil unterrichtet werden. Nötigenfalls müssen Nach- oder Vorkommandos zur Übergabe oder Übernahme gestellt werden.

Die maßgebenden Bestimmungen hierüber sind in der Wm.-Verw.V. III 95 bis 105 enthalten; das Oberkommando des Heeres erwartet, daß sie genau beachtet werden.

b) Geräteausstattung der Offizierheime.

O.K.H. (BdE) 16. 10. 39 V 2 (III c) — H.V.Bl. B S. 297 Nr. 462.

Die Bestimmungen über die Ausstattung der Offizierheime im Standort mit Geräten (H.V.Bl. 1938 Teil B Nr. 209) werden für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt.

Aufträge zur Lieferung von Geräten für Offizierheime im Standort im Rahmen des Beschaffungsplans, die auf Grund der zugewiesenen Mittel bereits erteilt waren, können durchgeführt werden.

Neu auszustattende Offizierheime im Standort dürfen nur mit den unbedingt erforderlichen Geräten in einfachster Art behelfsmäßig ausgestattet werden. Bei den Heeresstandortverwaltungen vorhandene Geräte aus ehemaligen Offizierheimen und Versammlungsräumen oder sonstige im Heereshaushalt nicht übliche Geräte dürfen für die Ausstattung verwendet werden. Anderfalls sind die Offizierheime nach Art der Unteroffizierspeiseanstalten mit Nebenräumen auszustatten.

Die Selbstbewirtschaftung der Offizierheime im Standort hat mit dem 1. Mob. Tag aufgehört. Die Heeresstandortverwaltungen haben daher die Geräte, soweit noch nicht geschehen, zu übernehmen und zu unterhalten.

Für Offizierversammlungsräume und für Offizierheime auf Truppenübungsplätzen gelten die gleichen Anordnungen. Die Arbeiten für die Bestimmungen über die Ausstattung der Offizierheime auf Truppenübungsplätzen sind bis auf weiteres zurückgestellt.

c) Wechseln und Reinigen der Handtücher für Geschäftszimmer.
Ch H Rüst u. BdE, 11. 12. 39 — 63 p 19 — V 2 (III c) H.V.Bl. C S. 506 Nr. 1251.

Handtücher für Geschäftszimmer dürfen künftig nur monatlich gewechselt werden. Bei Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern, denen nach GG. II 51 (siehe H.V.Bl. 1938 Teil B Nr. 19 Anl. 3) Handtücher zustehen und die Zusatzmengen an Seife (siehe H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1173) erhalten, können die Handtücher alle 14 Tage gewechselt werden. Wo in besonders gelagerten Fällen außerdem ein Wechseln der Handtücher alle 14 Tage notwendig ist, entscheiden die Dienststellenleiter. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Reinigung der Handtücher muß mit den zur Verfügung stehenden Waschmitteln durchgeführt werden.

d) Einschränkung bei der Ausgabe von Unterkunftswäsche in besonderen Fällen.

ChHRüst u. BdE 14. 2. 40 — 63 p 19 — V 2 (III c) — H.V.Bl. B S. 65 Nr. 136.

Unterkunftswäsche ist grundsätzlich monatlich zu wechseln. Bei zwischenzeitlicher Belegung mit ortsfremden Truppenteilen in Standorten und aus Schieß- und Übungsplätzen sowie bei kurz bemessenen Kommandos ist Bettwäsche nur bereitzustellen, sofern mit einer Belegung bzw. mit einem Kommando von mehr als 7 Tagen zu rechnen ist. Die Entscheidung hierüber treffen die Standortältesten bzw. die Kommandanten der Schieß- und Übungsplätze.

e) Reinigung der Unterkunftswäsche der Lazarettzüge.

ChHRüst u. BdE 23. 2. 40 — 63 p 19 — V 2 (III c) — H.V.Bl. C S. 96 Nr. 310.

Für die Reinigung der Unterkunftswäsche der Lazarettzüge einschl. des Stammpersonals werden Seifenschuppen nach dem Gewicht der anfallenden Unterkunftswäsche gewährt. Für 10 kg Trockenwäsche sind 80 g Seifenschuppen anzufordern. Das Gewicht der Wäsche ist von der Waschanstalt im Beisein eines Beauftragten des Lazarettzuges festzustellen und zu bescheinigen. Die Zusatzmenge von 5 g Seifenschuppen pro Kopf und Übernachtung kommt für Lazarettzüge nicht in Frage.

Die Lazarettzüge empfangen ihre Seife aus den Vorratsbeständen der nächstgelegenen H.St.O.Verw. ihres jeweiligen Standortes

f) Einschränkende Bestimmungen über Beschaffen von Unterkunftsgeräten aus Spinnstoffen.

O.K.H (ChHRüst u. BdE) 27. 2. 40 — V 5. 4 b — H.V.Bl. B S. 111 Nr. 169 —.

Eine bestimmte Raum-, Geräte- und Wäschegebühr besteht während des Krieges nicht; mit dem Vorhandenen ist auszukommen und der Verbrauch nach Möglichkeit einzuschränken. Im einzelnen wird folgendes angeordnet:

A. Vorhänge:

Es können ausgestattet werden:

1. Mit Vorhängen:
   a) Räume, die für Erholung der Soldaten und Gefolgschaftsmitglieder vorgesehen sind, einschließlich der Offizierheime,
   b) Offizierkasernenquartiere und Quartiere für Krankenpflegerinnen — nur für Wohn- und Schlafraum —,
   c) Kranken-, Ruhe-, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Lazaretten und Krankenrevieren,
   d) Wehrmachtgeschäftszimmer der Ausstattungsgruppen I bis III und
   e) alle Unterkünfte, die am Tage gegen Einsicht von der Straße oder von privaten Grundstücken zu schützen sind.
2. Mit Scheibengardinen:
   a) Wehrmachtgeschäftszimmer der Ausstattungsgruppen IV bis VI und
   b) alle sonstigen, bisher nicht genannten Räume, bei denen Einsicht von der Straße oder von privaten Grundstücken aus militärischen Gründen unterbunden werden muß und dies nicht auf andere Art (Verglasung oder Farbanstrich) erreicht werden kann.
3. Mit Scheibengardinen neben den Vorhängen: die unter Abs. 1 a und 1 b aufgeführten Räume, wenn diese Räume gegen Einsicht von der Straße oder von privaten Grundstücken unbedingt zu schützen sind.
4. Erscheint in anderen Fällen Ausstattung mit Vorhängen aus militärischen Gründen unbedingt erforderlich, ist Entscheidung des Oberkommandos des Heeres — VA/V II — einzuholen.

5. Gardinen (Stores) sowie Querbehänge dürfen nicht neu beschafft werden. Neueinrichtung von Vorhängen für Regale auf Bekleidungskammern usw. ist verboten.
6. Den nach diesen Grundsätzen erforderlichen Stoff für Vorhänge und Scheibengardinen einschl. Zugkordel und Ringband beschafft ausschl. das Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) nach einheitlichem Muster in Breite von 130 cm. Die Wehrkreisverwaltungen melden ihren Bedarf — getrennt nach Vorhängen und Scheibengardinen — zum 20. 3. und 20. 9. 1940 beim O.K.H. — VA/V II — an; für jeden Wehrkreis ist nur eine Versandanschrift anzugeben.

B. Teppiche usw.:

Läufer, Teppiche, Fußmatten, Polstermöbel (Sofa, Liegesofa, Sessel, Schreibtischsessel und Stühle mit Polsterbezug aus Leder oder Stoff — ausgenommen Liegesofa für Lazarette —), Tischtücher und Mundtücher aus Spinnstoffen werden während der Dauer des Krieges aus Reichsmitteln nicht beschafft; auch Bezugstoffe zur Instandsetzung können aus dem Wehrmachtkontingent nicht bereitgestellt werden.

An Stelle der gepolsterten Schreibtischsessel und Schreibtischstühle sind solche einfacher Art (mit Holzsitz) bereitzustellen. Tischtücher und Mundtücher lassen sich durch gleichartige Gegenstände aus Papier ersetzen. Auch kann abwaschbarer Tischbelag aus Austauschwerkstoff für Wachstuch (Igelitt usw.) verwendet werden.

Verkauf von Fahrzeugen usw. durch Feldtruppenteile.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 31. 5. 40 — 63 a 10. 11 — Ag V II/V 2 (IV a) — H.M. S. 309 Nr. 705 —.

Auszugsweise Inhaltsangabe.

Es handelt sich insbesondere um in Friedensstandorten zurückgelassene Fahrzeuge, die Reichseigentum sind.

Hierunter fallen auch die aus Selbstbewirtschaftungsmitteln beschafften Gegenstände, also auch die aus den Erlösen für Fuhrleistungen und Stalldünger angekauften Fahrzeuge.

IV. Dienstwohnungen.

1. Reichswohnungsvorschriften u. Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (RGBl. 39 Teil I S. 1531).

ChHRüst u. BdE 13. 1. 40 63 n — Ag V II/V 2 (VI b) — H.V.Bl. B S. 24 Nr. 61 —.

Im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. wird unter Bezugnahme auf das Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1939 Nr. 3286 folgendes bekanntgegben:

I. a) Durch das Inkrafttreten des EWGG. werden die für Reichswohnungen zu zahlenden Vergütungen und Mieten nicht berührt. Von den Inhabern der Reichsdienstwohnungen. Reichswerkdienstwohnungen, Reichsmietwohnungen und Reichsmietwohnungen z. b. V. sind daher nach wie vor die festgesetzten Vergütungen oder Mietbeträge einzuziehen.

b) Von kasernenbenutzungspflichtigen Offizieren ist der Wohnungsgeldzuschuß so lange einzubehalten, als sie ihr Quartier im Standort weiterbenutzen. Bei Nichtbenutzung des Quartiers infolge Verwendung im Felde oder außerhalb des Standorts ist hierfür nichts einzubehalten, da nach § 4 EWGG. freie Unterkunft gewährt wird.

c) Ledige Unteroffiziere erhalten wie bisher keinen Wohnungsgeldzuschuß, sofern sie nicht gemäß Nr. 31 H.Dv. 320/3 (M.Dv. 530/3, L.Dv. 402/2) die Genehmigung zur Selbsteinmietung haben.

II. Soweit die Vergütungen oder Mieten unter Zugrundelegung des Friedenseinkommens festgesetzt oder noch festzusetzen sind, z. B. bei Dienstwohnungen und Reichsmietwohnungen z. b. V., gilt als Grundlage hierfür das volle Friedenseinkommen ohne die Kürzung nach § 3 EWGG.

III. Für die Reichswohnungen in den geräumten Standorten ist die Einstellung der Mietzahlungen durch den Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 18. 10. 1939 A 4550 — 19989 IV geregelt.

O.K.W. 19. 12. 39 63 f 8471/39 WV (VI a).

Vorstehendes wird bekanntgegeben. Zu Abschn. III wird auf den Erlaß O.K.H. (BdE) 63 n V 2 (VI a) 23. 11. 39 vom 4. 11. 39 Bezug genommen.

2. Dienstwohnungsberechtigung während des Krieges.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 1. 40 AHA/Ag U. (III) — H.V.Bl. A S. 8 Nr. 8 —.

1. Inhaber von Dienstwohnungen bleiben auch nach Ausbruch des Krieges im Genuß der Dienstwohnung in ihrem Friedensstandort, und zwar auch dann, wenn sie während des Krieges in einer anderen Dienststelle verwendet werden. — Wird während des Krieges ein Dienstwohnungsinhaber mit Wirkung für das Friedensverhältnis unter Umzugsanordnung auf einen anderen Dienstposten versetzt oder scheidet er aus einem anderen Grund für dauernd aus seiner Dienststelle aus, so hat er die Dienstwohnung innerhalb der nach Nr. 10 DWV. festgesetzten Frist zu räumen, wenn Bedarf für die Dienstwohnung vorliegt.

2. Während des Krieges werden neue Dienstwohnungen für Inhaber der im Haushaltsplan VIII A Kap. 2 Tit. 1 und Kap. 4 Tit. 1 aufgeführten Dienststellen nur bereitgestellt, wenn es sich um eine friedensmäßig fortbestehende Dienststelle handelt und die Dienststelle sich auch während des Krieges im Friedensstandort befindet.

3. Die lediglich für das Kriegsverhältnis nicht mit Wirkung für das Friedensverhältnis ausgesprochene Verwendung auf einer Dienststelle der in Ziffer 2 bezeichneten Art hat eine Dienstwohnungsberechtigung nicht zur Folge.

4. Wenn bei Durchführung der in Ziffer 1 bis 3 vorgesehenen Regelung der Fall eintritt, daß die Schaffung mehrerer Dienstwohnungen für dieselbe Dienststelle erforderlich wäre, so ist nur eine Dienstwohnung bereitzustellen und im übrigen auf Grund des Erlasses über Reichsmietwohnungen z. b. V. zu helfen.

---

3. Dienstwohnungsvergütung während der Dienstleistung bei der Wehrmacht.

Rm. d. Fin. 14. 6. 40 — RBBl. Nr. 3452 —.

Dienstwohnungsinhabern, die als Wehrmachtangehörige Kriegsbesoldung auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz) v.

28. 2. 40 (RGBl. I S. 447) beziehen, ist die Dienstwohnungsvergütung weiterhin unter Zugrundelegung des Wohnungsgeldzuschusses zu berechnen, der bei Bewilligung von Friedensgebührnissen z zahlen wäre. Entsprechendes gilt für die Inhaber von Werkdienstwohnungen.

---

4. Außerordentlicher Zuschuß für Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder als Inhaber von besonders teuren Wohnungen.

O.K.H. 23. 1. 40 31 e 12 11487/39 VA/Ag V I/V 1 Gr. I (C 2) siehe H.V.Bl. B S. 22 Nr. 57
und O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 6. 40 31 e 12 Nr. 6227/40 VA/Ag V I/V 1 Gr. I (C 2) — H.V.Bl. B S. 248 Nr. 413 —.

V. Landwirtschaftliche Nutzung heereseigener Flächen.

1. Steigerung der landwirtschaftlichen Nutzung der heereseigenen Flächen u. Erweiterung des Gemüse- u. Obstbaues usw.

a) Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung auf Truppenübungsplätzen, Versuchsplätzen, Pionierübungsplätzen und Standortübungsplätzen.

O.K.H. (BdE) v. 12. 9. 39. 63 u 23 V 2 Üb V (L) 3950/39.

Die derzeitige Lage macht es notwendig, die restlose Ausnutzung aller Heeresliegenschaften für die Zwecke der Volksernährung energischer als bisher zu betreiben, soweit es die militärischen Belange erlauben.

Es ist daher Pflicht aller beteiligten Dienststellen, diesen Erfordernissen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen.

Die Wehrkreisverwaltungen werden ersucht, im Einvernehmen mit den stellvertretenden Wehrkreiskommandos, Kommandanturen und Standortältesten umgehend festzustellen, welche Möglichkeiten für eine verstärkte landwirtschaftliche Erzeugung auf den in ihren Bereichen befindlichen Plätzen vorhanden sind und die notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

Auf die in den „Allgemeinen Heeres-Mitteilungen, Blatt 15 vom 21. 7. 1939 unter Ziffer 532 und 533 bekanntgegebenen Bestimmungen wird Bezug genommen.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Ausdehnung der als Ackerland zu nutzenden Flächen hat bis zu den Grenzen zu erfolgen, wie sie sich aus der zu erwartenden militärischen Beanspruchung der Plätze ergeben.

I. Betr.: Truppenübungsplätze, Versuchsplätze, Pionierübungsplätze.

Der Anbau der für die Volksernährung z. Zt. besonders wichtigen Feldfrüchte (Getreide und Kartoffeln) tritt in den Vordergrund. Die Ausweisung der für den Anbau von Wintergetreide vorgesehenen Flächen muß sofort geschehen, damit die Bestellungsarbeiten für diesen Herbst noch rechtzeitig erfolgen können.

Die Frage, ob die landwirtschaftliche Nutzung im Wege der Verpachtung oder durch Eigenbewirtschaftung erfolgt, entscheiden die Kommandanturen im Einvernehmen mit den Wehrkreisverwaltungen je nach den örtlichen Verhältnissen.

Der Verbesserung des Grünlandes und dem verstärkten Besatz durch Weidevieh ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

2. Restlose und rationelle Verwertung der Küchenabfälle in den Lagern usw. durch Schweinemast muß unbedingt gewährleistet sein. Da, wo sie durch Verpachtung erfolgt oder erfolgen kann, ist gegen eine Verwertung durch private Schweinehalter nichts einzuwenden.

Ist die restlose Verwertung durch Verpachtung jedoch nicht möglich, sind zur Verwertung der Abfälle Schweine in ausreichender Zahl von den Kommandanturen zu beschaffen und unter Benutzung schon vorhandener geeigneter Gebäude im Platzgebiet aufzustellen. (Ankauf von Läuferschweinen im Gewicht von etwa 40 Kilo!)

Auf die Notwendigkeit der Schaffung einer Futterreserve in haltbarer Form für Zeiten, in denen weniger Abfälle anfallen, durch Anlage von Sauergruben wird hingewiesen. Dämpfanlagen wären nach Möglichkeit unter Benutzung etwa vorhandener gebrauchter Dampfkessel usw. einzurichten.

II. Betr.: Standortübungsplätze.

Die auf verschiedenen Standortübungsplätzen (2 bis 3 je Wehrkreis) in den Jahren 1938 bis 1939 angestellten Versuche

betreffend Herstellung einer natürlichen Geländebedeckung haben in den weitaus meisten Fällen ergeben, daß ⅛—¼ der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Platzgebietes (Forstflächen und Ödland sind hierbei nicht berücksichtigt) mit Ackerfrüchten bestellt werden können, ohne daß die Truppe dadurch in ihrer Übungsmöglichkeit behindert wird.

Es wird daher angeordnet, daß, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung bedingen, rund ¼ der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller Standortübungsplätze mit Ackerfrüchten (Anlage schmaler Felder über den Platz verteilt) bestellt wird. Bei Standortübungsplätzen, die z. Zt. infolge der geringen Standortbelegung nicht voll beansprucht werden, sind entsprechend größere Flächen für die Nutzung als Ackerland freizugeben. Die restliche Fläche (rund ¾ der landwirtschaftlichen Nutzfläche) ist soweit als möglich als Weide oder für die Heu- und Grünfuttergewinnung auszunutzen.

Im übrigen gelten die unter I. 1 aufgeführten Bestimmungen mit der Maßgabe, daß Verpachtung bzw. unentgeltliche Überlassung der Ackerflächen unter allen Umständen (notfalls unter Inanspruchnahme der Kreisbauernführer) anzustreben ist.

Soweit es die dienstlichen Belange der Truppe gestatten, können den Pächtern Truppenpferde gegen Bezahlung (Höhe setzt Standortältester im Einvernehmen mit Kreisbauernführer fest) zur Verfügung gestellt werden.

Über das Ergebnis der getroffenen und geplanten Maßnahmen für das Erntejahr 1940 ist dem Oberkommando des Heeres (BdE) zum 15. Januar 1940 kurz zu berichten.

b) Erweiterung des Gemüse- und Obstanbaues auf heereseigenen Flächen und der Kleintierhaltung in Arbeiterwohnstättengebieten.

O.K.H. 18. 10. 39 V 2 Üb V (L) — H.V.Bl. B S. 312 Nr. 494.

Neben einer Steigerung der landwirtschaftlichen Nutzung der heereseigenen Flächen (siehe Erlaß des O.K.H. 63 u 23 V 2 Üb. V (L) v. 12. 9. 39 Nr. 3950/39 — siehe vorst. Nr. 6 —) erfordert die gegenwärtige Lage die Erweiterung des Gemüse- und Obstbaues (auch auf Kosten bisheriger Zierflächen!) und eine Vermehrung der Kleintierhaltung, soweit die natürlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Vermehrter Gemüse- und Obstbau und verstärkte Kleintierhaltung bedeuten erhöhte Selbstversorgung und damit Entlastung des Marktes.

Jede sich bietende Möglichkeit zur Steigerung der Erzeugung ist auszunutzen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

a) Obstbäume und -sträucher auf Truppen- und Standortübungsplätzen und sonstigen heereseigenen Flächen sind zu erhalten und sachgemäß zu pflegen. Die Kommandanten und Standortältesten haben hierauf besonders zu achten.

b) Die Anpflanzung von Obstbäumen und -sträuchern (auch Maulbeersträuchern) ist mit allen Mitteln zu fördern. Werden zur Belebung des Landschaftsbildes auf Übungsplätzen (natürliche Geländebedeckung) oder zur Verschönerung der Umgebung von Kasernen- und sonstigen Anlagen Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern für notwendig gehalten, sind, sofern die Boden-, klimatischen und Lageverhältnisse es gestatten, Obstbäume und fruchtbringende Sträucher (auf Übungsplätzen dornenlose Arten bevorzugen!) zu pflanzen. Die Entscheidung treffen die Standortältesten bzw. Nutznießer.

In den zu reichseigenen Dienst- und Wohngebäuden gehörenden Hausgärten sind bei Neuanlagen gleichfalls, soweit nicht bereits in ausreichendem Maße geschehen, Obstbäume und -sträucher anzupflanzen. (Vgl. auch Erlaß O.K.H. 63 n V 2 (VI a) vom 29. 3. 39 337. 2. 39.)

Kostenverrechnung zu a und b.

Bei Neubauten: die betr. einmaligen Mittel, auf den Truppenübungs-, Versuchs- und größeren Pionierübungsplätzen: die S-Mittel der Kommandanturen, im übrigen: Kap. VIII A 7 Tit. 15.

Die Pflege (Wm.Verw. V II 52) gehört zu den Aufgaben des Nutznießers.

Für die Dauer des Krieges gelten die Kassen- und Abrechnungsbestimmungen bei besonderem Einsatz.

c) Der Anbau von Gemüse und Gewürzkräutern ist zu steigern. Außer den in der Nähe der Lager der Truppenübungsplätze, Versuchsplätze und größeren Pionierübungsplätze gelegenen Flächen kommen für den Gemüse-

und Kräuterbau vor allem Freiflächen (ausnahmsweise auch Zierflächen!) in und bei Kasernen- und Verpflegungsanlagen, Feldzeugdienststellen (H. Zä. und H. Ma.) usw. in Frage. Zierflächen, die mit verhältnismäßig hohen Kosten hergerichtet sind und Vorgärten, die von außen eingesehen werden können, sind in der Regel hiervon auszuschließen. Die Entscheidung darüber treffen für Standortanlagen die Standortältesten, auf den Truppenübungsplätzen usw. die Kommandanten, für die Lazarette die Chefärzte, sonst die Truppenkommandeure oder Vorsteher der Behörden im Einvernehmen mit den H.St.O.Verw.

Die Nutzung ist in erster Linie Sache der Truppen oder der Kommandanturen (vgl. H.Dv. 43 a 61); sie kann auch an Kantinenpächter, Soldaten, Heeresangestellte oder Heeresarbeiter verpachtet werden. Auf Wm.Verw. V. II 55 wird hingewiesen.

d) Die Überwachung der Nutzung der zu reichseigenen und bezuschußten Wohnungen gehörenden Gartenflächen ist in der heutigen Zeit nötiger denn je. Auf den Erl. des O.K.H. 63 f 1810 V 2 (VI) Nr. 1040 10. 37 v. 9. 11. 37 — s. Sammlung von Heeresverwalt. Verfg. Band 7 (1937/II) Nr. 615 — wird hingewiesen.

Von den Dienststellen, denen das Besetzungsrecht für die Wohnungen mit Gartenland zusteht, ist für fachmännische Beratung zu sorgen. Hierfür stehen in erster Linie die landwirtschaftlichen Sachbearbeiter und die Gartengestalter (bearbeitende Stelle sind die landwirtschaftlichen Sachbearbeiter) den Wehrkreisverwaltungen zur Verfügung. Die Beratung hat, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich einzusetzen. Die Wehrkreisverwaltungen haben das Nötige zu veranlassen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 3. 2. 40 Ag V II/V 6 (V) — H.V.Bl. B S. 47 Nr. 105 — Förderung des Gemüsebaues — H.V.Bl. 1939 Teil B S. 312 Nr. 494 —.

Durch o. a. Erlaß sind Bestimmungen für die Steigerung des Gemüsebaues auf heereseigenen Flächen und Anweisungen für seine Förderung in den Arbeiterwohnstättengebieten bekanntgegeben worden.

Ein Erfolg ist durch die Verstärkung des Gemüsebaues nur dann zu erwarten, wenn der Anbau sachgemäß durchgeführt wird.

Den Wehrkreisverwaltungen wird gesondert ein Merkblatt zur Förderung des Gemüsebaues übersandt. Anträge auf Abgabe des Merkblattes sind von den Außenstellen an die Wehrkreisverwaltungen zu richten.

e) Die Kleintierzucht (sie kommt vorwiegend für Arbeiterwohnstätten in ländlichen Bezirken in Frage) ist entsprechend den mit dem Reichsbund deutscher Kleingärtner vereinbarten und am Schluß befindlichen Richtlinien zu fördern.

Etwa bestehende Verbote der Kleintierhaltung in Arbeiterwohnstätten sind sofort aufzuheben oder zu lockern. Den Hühnerhaltern ist die Herstellung eines ordnungsgemäß eingezäunten Auslaufs zur Pflicht zu machen. Für den Fall, daß von den Mietern (auf eigene Kosten) besondere Kleintierställe auf eigene Kosten errichtet werden, müssen sie sachgemäß ausgeführt sein; es empfiehlt sich, durch die Heeresbauämter ein bestimmtes Muster in denkbar einfachster Form entwerfen zu lassen und dies vorzuschreiben. Im übrigen wird auf die Wm.Verw. V. II 70 ff hingewiesen.

Die Kleintierhaltung in Kellern ist zu untersagen.

Richtlinien betr.: Kleintierzucht in Arbeiterwohnstätten.

Die gegenwärtige Lage erfordert neben einer Vermehrung der Gemüse- und Obstbauflächen auf Kosten der reinen Zierflächen eine Erweiterung der Kleintierhaltung.

Insbesondere muß auf Vermehrung des Kaninchenbestandes der größte Wert gelegt werden, weil die Futterfrage hierbei am leichtesten zu lösen ist.

Ziegen- bzw. Milchschafhaltung kommt für besondere Verhältnisse in Frage und wird sich auf rein ländliche Bezirke beschränken müssen.

Schweinehaltung kann dort weiter geduldet werden, wo sie schon besteht und sachgemäß betrieben wird. Neuerrichtungen von Schweinehaltungen sind zu vermeiden, da durch die Abfallverwertungen in besonderen Mästereien auf Grund der bisherigen Erfahrungen ein größerer Erfolg zu erwarten ist.

Die Hühnerhaltung kann nur unter Beobachtung einer gewissen Vorsicht empfohlen werden, da durch die nicht zu entbehrende Körnerfütterung leicht Störungen auf dem Futtermittelmarkt entstehen können, ohne daß die sachgemäße Verwendung des Körnerfutters in jedem Falle gewährleistet ist.

---

2. Verstärkte Anpflanzung von Maulbeeren zur Förderung des heimischen Seidenbaues.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 1. 40 91 d 12. 5139/39 Ag V II/V 6 (V) — H.V.Bl. B S. 24 Nr. 62 —.

Aus wehrwirtschaftlichen Gründen ist es geboten, in größerem Ausmaß als bisher Seidenbau zu treiben.

Durch die Erlasse „der Reichskriegsminister V 2 (Üb. IV a) vom 24. 6. 37 und O.K.H. V 2 (Üb. III b) vom 7. 2. 38" (bekanntgegeben durch H.V.Bl. 1937, S. 343 Nr. 880 und H.V.Bl. 1938 Teil B, S. 36 Nr. 37), ferner durch die den Generalkommandos und Wehrkreisverwaltungen zugesandten Erlasse 63 t 10. 01 V 2 Üb. V (L) 1295/39 vom 5. 4. 39 und 63 t 10. 01 Üb. V (L) 2800/39 vom 4. 7. 39 wurden Anweisungen für den Anbau von Maulbeeren auf heereseigenen Flächen gegeben.

Die wichtigsten Gesichtspunkte werden kurz zusammengefaßt und mit einigen Ergänzungen nochmals bekanntgegeben:

1. Die Werbung von Kleinbauern, Siedlern, Kleingartenbesitzern (hierzu gehören auch Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht), Rentnern usw., Seidenbau zu treiben, ist Aufgabe der „Reichsfachgruppe der Seidenbauer e. V. im Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter, Berlin W 50, Neue Ansbacher Straße 9".
2. Das Heer unterstützt die Bestrebungen der Reichsfachgruppe, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen,
   a) durch unentgeltliche Hergabe verfügbarer Pflanzflächen an Seidenraupenzüchter zum Anbau von Maulbeeren,
   b) durch Anlagen von Maulbeerpflanzungen auf gewissen heereseigenen Flächen,
   c) durch die Anordnung, daß die Gärten aller reichseigenen Arbeiterwohnstätten, soweit sie noch keine Umwehrung haben, durch Hecken aus Maulbeeren zu umgeben sind.

Zusatz zu 2a:

In Frage kommen: Randflächen von Übungsplätzen, soweit sie nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, ferner außerhalb der Umzäunung gelegene Freiflächen in der Nähe von Kasernen, Schießständen, Sportplätzen, Verpflegungsanlagen usw. Das Herrichten des Bodens, die Beschaffung der Pflanzen, das Einpflanzen, die Pflege und Düngung der Sträucher und die Durchführung der Ernte ist Sache des Pflanzers unter Beratung durch die Reichsfachgruppe.

Zusatz zu 2b:

Da, wo durch Maulbeerbepflanzung unmittelbar Heeresbelange gefördert werden, z. B. durch Verbesserung der Platzbegrenzung oder der Begrenzung anderer für die Bepflanzung geeigneter heereseigener Grundstücke, Durchführung von Tarnungsanlagen usw. können Maulbeeren durch die betreffenden Dienststellen beschafft (Bestellung nur durch die Vermittlung der Reichsfachgruppe Seidenbauer, Berlin!), gepflanzt und aus Heeresmitteln bezahlt werden. Die so geschaffenen Maulbeeranlagen sollen später den Seidenbauern (oder den Obmännern der Reichsfachgruppe in den Gemeinden) zur Nutzung gegen Durchführung der Pflegearbeiten überlassen werden.

Kostenverrechnung:

Die Anordnung des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe (Erlaß 92 a Nr. 277/39 [L C 5, IV] geh. vom 22. 3. 39), wonach die Mittel für die Beschaffung von Maulbeerpflanzen für das Heer vom RLM. bereitgestellt werden, ist inzwischen geändert worden.

Für die Zukunft gilt (friedensmäßig) folgende Regelung: Die Kosten für die Anpflanzung der Maulbeeren als Hecken, Einfriedigungen, zu Tarnungszwecken, zur Platzbelebung usw. sind, soweit es sich um Anlagen handelt, die auf Reichskosten zu unterhalten sind, aus Baumitteln, auf den Truppenübungsplätzen und den größeren Pionierübungsplätzen aus den S-Mitteln der Kommandanturen zu bestreiten.

Für die Versuchsplätze usw. des WaA ergeht Sonderverfügung.

Für die Dauer des Krieges gelten die Kassen- und Abrechnungsbestimmungen bei besonderem Einsatz.

Der Bedarf an Maulbeerpflanzen ist von den örtlichen Stellen (Truppenübungsplatzkommandanturen, Heeresstandortverwaltungen usw.) zum 15. 8. (für die Herbstpflanzung) und zum

31. 1. (für die Frühjahrspflanzung) den Wehrkreisverwaltungen zu melden, die diese Meldungen bis spätestens zum 5. 9. und 20. 2. der Reichsfachgruppe der Seidenbauer zuzuleiten haben. Das Ergebnis der Anforderungen ist bis auf weiteres zu den gleichen Terminen von den Wehrkreisverwaltungen dem Oberkommando des Heeres zu melden.

Bearbeitende Stelle bei den Wehrkreisverwaltungen sind die landw. Sachbearbeiter.

Alles Nähere über Bezug von Maulbeeren, Bodenvorbereitung, Anpflanzen und Pflege der Maulbeeren usw. ist in der Broschüre „Warum Maulbeeren pflanzen?" und in dem „Merkblatt über den Anbau von Maulbeeren in Kleinsiedlungen und Kleingartenanlagen" enthalten, die den Wehrkreisverwaltungen vom Oberkommando des Heeres besonders übersandt werden und von den Außenstellen bei Bedarf dort angefordert werden können.

VII. Heilfürsorge während des Krieges.

Alle Angehörigen der Wehrmacht haben Anspruch auf freie Heilfürsorge, siehe EWGG. § 6.

O.K.H. v. 22. 9. 39 — 50 b 14 AHA/SIn VI Nr. 1029. 9. 39.

Wehrmachtbeamte, die vor dem 26. 8. 39 in zivilärztlicher und zahnärztlicher Behandlung standen, können die Behandlungen bis zu einem vom Truppenarzt festzusetzenden Zeitpunkt beenden. Kosten der von Zivilärzten verordneten Arzneien sind erstattungsfähig. Heilfürsorgekosten sind ab 26. 8. 39 auf VIII E Titel 230 As 4 zu übernehmen. — Wehrmachtbeamte, die sich nach dem 26. 8. 39 in zivilärztliche Behandlung begeben, ohne durch den Truppenarzt hierfür eingewiesen zu sein, haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, daß es sich um plötzliche schwere Erkrankungen oder Unglücksfälle handelt.

Heilfürsorge für die Wehrmachtbeamten z. V.

O.K.H. 13. 12. 39. 30. 8900/39 AHA/Ag/E (II b) — H.V.Bl. B S. 374 Nr. 570.

Die zu Übungen einberufenen Wehrmachtbeamten z. V. erhalten Heilfürsorge wie Soldaten. Anlage 6 der D 3/7 — I (1) 1 — ist in der letzten Zeile entsprechend zu ergänzen. Deckblattausgabe erfolgt später.

Übernahme von Heilfürsorgekosten nach H.Dv. 193/2 für heilfürsorgeberechtigte Familienangehörige des Feldheeres *).

ChHRüst u. BdE 21. 3. 40 AHA/SIn (VI) — H.V.Bl. C S. 145 Nr. 422.

Die ärztliche Betreuung der heilfürsorgeberechtigten Familienangehörigen des Feldheeres erfolgt durch die San.-Dienststellen der Heimat nach den Bestimmungen der H.Dv. 193/2. Die Prüfung der Rechnungen und Kostenübernahme auf den Kriegsfonds VIII E 230 Abschnitt As 4 ist deshalb Aufgabe der nach den Heilfürsorgebestimmungen hierfür zuständigen San.-Dienststellen (Heeres-Sanitätsstaffel, Kommandeur der San.-Abteilungen, Wehrkreisarzt), nicht aber des Feldheeres.

Heilfürsorge für Ehefrauen und Kinder Vermißter.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 4. 40 — 50 b 18 — 2263. 3. 40 — AHA/SIn (VI).

Nach dem EWGG. § 6 bleibt der Anspruch der Soldaten des Friedensstandes auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und Kinder nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 bestehen.

Nach der 35. Ergänzung des Bes.Ges. 1927 — RGBl. 40 Nr. 3368 — Art. I, Ziff. I,6 (3) fallen hierunter die Soldaten der Besoldungsgruppen C 1—C 25.

Da die freie Heilfürsorge einen Teil der Friedensgebührnisse bildet, steht sie bei Vermißtsein so lange zu, als nach den Durchführungsbestimmungen 11 b) und c) zum EWGG. (H.V.Bl. 39 (B) S. 247 — Bd. I S. 9 —) die Friedensgebührnisse weiter gewährt werden.

Verlegung einzelner Verwundeter bzw. Kranker in Reserve-Lazarette bzw. Marine-Lazarette.

O.K.W. 24. 1. 40 — AHA/SIn VI — H.V.Bl. C S. 41 Nr. 128.

I. Eine Verlegung einzelner Verwundeter oder Kranker aus einem Res.-Lazarett oder Marine-Lazarett in ein anderes oder in ein solches ihres Heimat-Wehrkreises ist in folgenden Fällen durchzuführen:

*) S. a. Anh. am Schluß des Buches, Abschn. VII — H.V.Bl. 40 B Nr. 481.

a) wenn Verlegung in ein Fachlazarett oder eine Fachabteilung aus ärztlichen Gründen geboten ist;
b) wenn Einschulung in den bisher ausgeübten oder Umschulung in einen neuen Beruf erforderlich ist (vgl. Fürs.- u. Vers.-Best. 1939, Blatt 15);
c) wenn nach ärztlichem Urteil damit zu rechnen sein wird, daß die Wiederherstellung höchstwahrscheinlich längere Zeit benötigen wird und anzunehmen ist, daß der Heilungsverlauf durch den seelischen Einfluß der vertrauten Umgebung gefördert wird;
d) bei Vorliegen dienstlicher Gründe;
e) bei Vorliegen besonderer häuslicher, geschäftlicher usw. Verhältnisse, z. B. Todesfall, Geburt u. ä., wenn die Begründung der Verlegung durch behördliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

II. Wenn Nachbehandlung in einem Genesungsheim erfolgen muß, kann sie in einem solchen des Heimat-Wehrkreises durchgeführt werden, falls dort Plätze verfügbar sind.

III. Anträge auf Verlegung sind unter Beifügung des Krankenblatts und kurzer Begründung an den für den derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreisarzt, das Sanitätsamt oder den Luftgauarzt zu richten. Diese genehmigen die Verlegung, nachdem sie sich bei dem Wehrkreisarzt (M.-San.-Amt, Luftgauarzt) des gewünschten Reserve-Lazaretts oder Genesungsheimes durch Fernschreiben oder fernmündlichen Anruf über die Aufnahmemöglichkeit unterrichtet haben.

IV. Die Beförderung erfolgt mit fahrplanmäßigen Zügen nach den Bestimmungen H.Dv. 69 Abschn. II (H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 418 B) (M.V.Bl. 1939 S. 658, Nr. 746 B) des Wehrmachttarifes. Anzustreben ist die Zusammenfassung mehrerer Kranker zu einem Transport.

V. Transporte, die ohne Schädigung der Kranken mit Kr.-Kw. oder fahrplanmäßigem Zug im Benehmen mit den örtlichen Reichsbahn-Dienststellen durchführbar sind, veranlassen die Res.-Lazarette oder Marinelazarette selbständig, gegebenenfalls nach Sicherstellung eines Sonderabteils. Erforderliche Begleitung stellen die absendenden Lazarette. Alle anderen Verlegungen, insbesondere solche von Liegenden und Transporte von liegenden zugleich mit sitzenden Transportfähigen in größerer Zahl werden durch die „Zentralstelle für Kranken-

Transportwesen Heimat", Berlin W 8, Voßstr. 33, durchgeführt. Dieser Stelle sind die genehmigten Verlegungsanträge sowie die Angabe, ob Transport im Sitzen oder Liegen erforderlich ist, zu übersenden.

Richtlinien für die Durchführung von Krankentransporten im Heimatkriegsgebiet.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 16. 7. 40. 222. 7. 40 AHA/SIn (III b 2) — H.V.Bl. B S. 303 Nr. 464 —.

Die im H.V.Bl. vom 11. 3. 40 Teil B S. 99 Nr. 157 veröffentlichten Richtlinien für die Durchführung von Krankentransporten im Heimatkriegsgebiet werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch nachstehende Regelung ersetzt:

1. Für die Verlegung Kranker und Verwundeter im Heimatgebiet sind im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn 15 Krankentransportwagen für je 8 liegend und 22 sitzend Transportfähige in den Wehrkreisen abgestellt worden.

2. Für jeden Krankentransportwagen ist ein San.-Uffz. als Transportführer bestimmt. Er gehört zu der für den Abstellbahnhof zuständigen Heeres-Sanitätsstaffel, erhält aber seine Weisungen durch den San.-Offz. bei der „Zentralstelle für das Krankentransportwesen (Heimat)", Berlin W 8, Voßstraße 33. Er ist nach besonderer Dienstanweisung für die Pflege des Wagens und die ordnungsmäßige Führung der Transportliste verantwortlich. In der Zeit, in welcher der Wagen abgestellt ist, regelt seinen Dienst die zuständige Heeres-Sanitätsstaffel.

3. Der San.-Offz. bei der Zentralstelle für das Krankentransportwesen (Heimat), Berlin W 8, Voßstr. 33, ist der Heimattransportabteilung angegliedert und der Heeres-Sanitätsinspektion unterstellt.

4. Die Verlegung Kranker innerhalb des Wehrkreises, in welchem ein Krankentransportwagen abgestellt ist, veranlaßt der Wehrkreisarzt im Benehmen mit der zuständigen Transportkommandantur. Er benachrichtigt jedoch möglichst zwei Tage

vorher die Zentralstelle durch Fernschreiben von dem beabsichtigten Transport, damit von ihr während dieser Zeit der Wagen nicht anderweitig eingesetzt wird (nach Nr. 5).

5. Für die Verlegung Kranker aus einem Wehrkreis in einen anderen stellen die abgebenden Res.-Lazarette entsprechende Anträge unter Beifügung des Krankenblattes mit kurzer Begründung unmittelbar an den für den derzeitigen Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Wehrkreisarzt. Dieser stellt bei dem für das gewünschte Res.-Lazarett oder Genesungsheim zuständigen Wehrkreisarzt die für die Aufnahme notwendigen Betten sicher. Danach teilt er die Zahl der abzutransportierenden Kranken, getrennt nach Liegenden und Sitzenden, und die abgebenden und aufnehmenden Res.-Lazarette sowie den vorgesehenen Tag des Abtransportes der Zentralstelle für das Krankentransportwesen (Heimat) mit. Diese veranlaßt daraufhin den Eisenbahntransport unter Benachrichtigung der beteiligten Dienststellen.

6. Im Bedarfsfalle bestimmt der Chefarzt des abgebenden Lazaretts ein oder zwei Begleiter für den Transport zur Unterstützung des Transportführers. Der Krankentransportwagen ist nur dann einzusetzen, wenn die Anzahl der zu transportierenden Kranken seinen Einsatz lohnt. Für den Transport einzelner Liegender ist durch die zuständige Transportkommandantur ein Eisenbahnkrankenwagen sicherzustellen.

7. Zum 3. jeden Monats ist von den Wehrkreisärzten, in deren Bereich ein Krankentransportwagen abgestellt ist, ein Bericht über durchgeführte Transporte nach untenstehendem Muster an die Zentralstelle für das Krankentransportwesen (Heimat) einzureichen. Fehlanzeige erforderlich.

8. Die Zentralstelle steht auch zur Durchführung von Transporten für die Lazarette der Kriegsmarine und der Luftwaffe sowie von erkrankten Kriegsgefangenen aus Zivil-Krankenanstalten oder Res.-Lazaretten in Kriegsgefangenen-Lazarette oder Kriegsgefangenen-Lagerlazarette bzw. Krankenreviere der Kriegsgefangenenlager und sonstige Krankentransportaufgaben zur Verfügung, soweit diese Transporte nicht nach der Verfügung O.K.W. 4910. 20. S In (II) 3510. 11. 39 erledigt werden können.

Muster

Wag.-Nr.	Tag der Abfahrt	Zahl der Transportierten			transportiert		Bem.
		liegend	sitzend	gesamt	von	nach	

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 16. 7. 40 — 1222. 7. 40 — AHA/SIn (III b 2).

Krankenernährung.

ChHRüst u. BdE 25. 7. 40 50 k 2776. 7. 40 AHA/S In (VI c) — H.V.Bl. B S. 304 Nr. 465 —.

Rm. d. Ern. und Landw. v. 19. 7. 40.

Wehrmachtangehörige, die nach Entlassung oder Beurlaubung aus dem Lazarett oder Krankenrevier in die zivile Lebensmittelversorgung eintreten, aber noch für einige Zeit einer besonderen Krankenernährung bedürfen, erhalten Krankenzulagen grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen für die Krankenernährung. Die von ihnen vorgelegten militärärztlichen Zeugnisse unterliegen also der Nachprüfung durch die ärztliche Genehmigungsstelle gemäß den dafür aufgestellten Richtlinien.

Es ist jedoch unbedingt Wert darauf zu legen, daß die aus den Lazaretten entlassenen Wehrmachtangehörigen so schnell wie möglich in den Genuß etwaiger Krankenzulagen kommen. Um dies zu erreichen, hat z. B. Berlin einen besonderen Dienst bei der ärztlichen Genehmigungsstelle eingerichtet, durch den eine sofortige Behandlung der Anträge gesichert ist. Ein solcher Sonderdienst wird im allgemeinen nur für größere Städte und für Personen in Frage kommen, die am Orte der Genehmigungsstelle selbst wohnen. Soweit nicht auf diesem oder einem ähnlichen Wege die sofortige Behandlung der Anträge gesichert werden kann, können die Ernährungsämter den bezeichneten Wehrmachtangehörigen auf Grund der von ihnen vorgelegten militärärztlichen Bescheinigung für längstens zwei Wochen Krankenzulagen im Rahmen der allgemeinen festgesetzten Höchstsätze ohne vorherige Begutachtung der ärztlichen Genehmigungsstelle bewilligen. Innerhalb dieser zwei Wochen

muß, wenn die Krankenzulage für längere Zeit benötigt wird, erforderlichenfalls nach erneuter ärztlicher Untersuchung eine Entscheidung der ärztlichen Genehmigungsstelle gemäß den allgemeinen Bestimmungen herbeigeführt werden.

Die Sanitätsoffiziere sind von dem Oberkommando der Wehrmacht angewiesen, sich bei Verschreibung von Lebensmittelzulagen für Wehrmachtangehörige, die in die zivile Lebensmittelversorgung eintreten, im Rahmen der für die Zivilbevölkerung festgesetzten Höchstsätze zu halten.

Die Ernährungsämter sind durch Übersendung eines Abdruckes dieses Erlasses unmittelbar zu verständigen. Abdrucke sind beigefügt.

Vorstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. 7. 40 — II/1 b — 1700/40 bekanntgegeben, der im Einvernehmen mit O.K.H., O.K.M. und R.d.L. und Ob.d.L. erlassen wurde. Hiernach ist zu verfahren.

Krankenberichterstattung über auf Urlaub erkrankte Wehrmachtangehörige.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 1. 40 AHA/SIn (IV) — H.V.Bl. C S. 47 Nr. 157 —.

Über Wehrmachtangehörige, die auf Urlaub erkranken, berichtet in den 10tägigen Truppenkrankennachweisen der Truppenarzt des Truppenteils, dem der Wehrmachtangehörige angehört.

Melden sich beurlaubte Wehrmachtangehörige am Urlaubsort krank, so ist

a) vom Standortarzt, wenn der Beurlaubte nicht in ein Res.-Lazarett aufgenommen, aber auch nicht reisefähig ist,

b) vom Res.-Lazarett, das den Beurlaubten aufnimmt,

eine Meldung nach Formblatt 6 der H.Dv. 21, II. Teil, an den Truppenteil des Erkrankten zu senden. Eine gleiche Meldung ist abzusenden, wenn der Beurlaubte wieder reisefähig ist und zu seine Truppenteil Marsch gesetzt wird.

Benachrichtigung der Truppe bei Aufnahme eines Wehrmachtangehörigen in ein Lazarett.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 1. 40 AHA/SIn IV — H.V.Bl. C S. 47 Nr. 158 —.

In letzter Zeit wurde gegen Lazarettkranke unnötig Tatbericht wegen unerlaubter Entfernung erstattet, weil Lazarette es unterlassen hatten, die Truppe von der Lazarettaufnahme des Wehrmachtangehörigen zu benachrichtigen.

Alle Lazarette werden hiermit auf die Nrn. 15, 16 und 28 der H.Dv. 21, II. Teil, hingewiesen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 15. 6. 40 — 89 a/b 14 Beih. AHA/SIn (IV) — H.V.Bl. C S. 231 Nr. 665 —.

Nach Nr. 15, 16 und 28 der H.Dv. 21 Teil II (Kriegssanitätsvorschrift) ist der Truppenteil von der Lazarettaufnahme oder Entlassung eines Angehörigen des Truppenteils von dem Lazarett durch eine Meldung nach Formblatt 6 der H.Dv. 21, Teil II zu unterrichten (s. auch H.V.Bl. 40, Teil C Nr. 158) — siehe vorstehend —.

Um das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Feldtruppenteil und in Lazaretten aufgenommenen Angehörigen des Feldtruppenteils erhalten und weiter pflegen zu können, ist es darüber hinaus notwendig, daß alle in den Lazaretten (auch Res.-Lazaretten) Aufgenommenen baldmöglichst nach der Lazarettaufnahme angehalten werden, ihrem Feldtruppenteil neben der von dem Lazarett abgehenden dienstlichen Meldung eine entsprechende Mitteilung mit Angabe der neuen Anschrift zu machen und auch von späteren Veränderungen Kenntnis zu geben.

Erkrankte Fronturlauber.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 2. 4. 40 — 2639/40 — AHA/Ag/H (V) — H.M. Nr. 425 —.

H.Dv. 75 Abschn. 22 und H.Dv. g 2 Abschn. 14 Ziff. 9 werden wie folgt ergänzt:

Erkrankt ein Urlauber des Feldheeres auf Urlaub oder auf der Rückreise zu seinem Truppenteil, so wendet er sich an den nächsterreichbaren Truppen- und Standortarzt. Dieser entscheidet, ob ambulante Behandlung oder Überweisung an ein Lazarett stattzufinden hat, ferner im Falle ambulanter Behandlung, ob bei Urlaubsablauf der Soldat reisefähig ist oder nicht. Bei beendeter Behandlung hat sich der Soldat, sofern sein Urlaub inzwischen abgelaufen ist, unverzüglich zur Feldeinheit

zurückzubegeben. Er darf an seinen zuständigen Ersatztruppenteil nur dann überwiesen werden, wenn Wiederherstellung der Feldverwendungsfähigkeit innerhalb von 4 Wochen unwahrscheinlich ist.

Der Truppen- oder Standortarzt, bei Lazarettaufnahme das Lazarett, unterrichtet den Feldtruppenteil durch eine Meldung nach Formblatt 6 der H.Dv. 21 II. Teil.

Deckblattausgabe erfolgt nicht. Die im ersten Absatz genannten Ziffern der H.Dv. 75 und H.Dv. g 2 sind mit einem Hinweis zu versehen.

Freie Heilfürsorge für die Chefs der Zivilverwaltung und ihr Personal im Operationsgebiet.

O.K.W. 6. 3. 40 — B 50 f — AHA/SIn (VI) — siehe H.M. Nr. 338.

Behandlungskosten einzelner Wehrmachtangehöriger in Zivilkrankenhäusern.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 6. 40 50 b 12 Nr. 2754. 4. 40 AHA/SIn (VI c) — H.V.Bl. B S. 224 Nr. 380 —.

Ist die Aufnahme einzelner nichttransportfähiger Wehrmachtangehöriger in ein Reservelazarett nicht möglich, sind für die Aufnahme in ein Zivilkrankenhaus in sinngemäßer Anwendung der mit der Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft für die als Reservelazarette in Anspruch genommenen Zivilkrankenhäuser getroffenen Abmachungen die Pflegesätze der örtlich zuständigen Krankenkasse zu zahlen.

Nur wenn eine solche Regelung nicht möglich ist, können nach H.Dv. 193, Teil 2, Nr. 22 die Sätze der niedrigsten bzw. nächsthöheren Klasse des Zivilkrankenhauses gezahlt werden.

Verwundetenabzeichen und Eisernes Kreuz für erblindete Soldaten.

Der Heeres-Sanitätsinspekteur 6. 6. 40 30 p 11. SIn (IX) Nr. 1580. 5. 40.

Im H.V.Bl. 1939 Teil A S. 77 Nr. 83 in Verbindung mit H.V.Bl. 1939 Teil A S. 110 Nr. 114 sind die Voraussetzungen und die Arten des Verwundetenabzeichens — für Erblindete stets das goldene — aufgezeigt. Die Verleihung des Verwundetenabzeichens erfolgt durch den Disziplinarvor-

gesetzten vom Bataillons- usw. Kommandeur an aufwärts bzw. durch die entsprechende San.-Dienststelle, in deren Behandlung sich ein Verwundeter befindet, unter Benachrichtigung des Truppenteils.

Ich ersuche, zu veranlassen, daß sich die Sanitätsdienststellen auch dieser wichtigen Aufgabe besonders annehmen und dafür sorgen, daß alle Verwundeten bald das für sie vorgesehene Abzeichen erhalten.

Anforderungen richten die Sanitätsstellen des Feldheeres an die vorgesetzte Kommandobehörde, Reservelazarette auf dem Sanitätsdienstwege an den Wehrkreisarzt (Zusätze des O.K.H. zu den Durchführungsbestimmungen Abschn. B).

Für die Verleihung des Eisernen Kreuzes ist der bisherige Feldtruppenteil zuständig.

Da es der ausdrückliche Wunsch des Führers ist, sich der Erblindeten des jetzigen Krieges besonders anzunehmen, so ist die Verleihung des Verwundetenabzeichens und E. K. bei erblindeten Soldaten beschleunigt einzuleiten.

Werden erblindete Soldaten in Lazarette eingewiesen und liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Verwundetenabzeichens vor, so ist sie sofort von der Sanitätsdienststelle mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Bataillons- usw. Kommandeurs zu verfügen. In zweifelhaften Fällen (Unfällen usw.) ist umgehend mit dem Feldtruppenteil in Verbindung zu treten.

Wegen der Verleihung des Eisernen Kreuzes ist ebenfalls sofort unter Hinweis auf den Wunsch des Führers an den Feldtruppenteil heranzutreten, der aus den Personalpapieren zu ersehen ist; seine Feldpostnummer kann beim Oberkommando des Heeres — In 8 — (auch für die Kriegsmarine und Luftwaffe) erfragt werden.

Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Schwerverwundete.

Der Heeres-Sanitätsinspekteur v. 19. 6. 40 30 p 11. SIn (IX) Nr. 1526. 6. 40.

Nach einer Verfg. des O.K.H. Nr. 4010/40 PA 2 (Gruppe VI) vom 1. 6. 1940, die wegen der Kampfverhältnisse nur bis zu den A.O.K's. verteilt ist, hat der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht auf Grund von Einzelfällen erneut Veranlassung genommen, seine Auffassung über die Verleihungsgrundsätze

nochmals zusammenfassend darzulegen. In der Verfügung wird u. a. auf die folgenden grundsätzlichen Bestimmungen verwiesen

1. Alle Tapferkeitstaten sind in weitgehendstem Maße mit dem E. K. auszuzeichnen. Auf Verfg. O.K.H. Nr. 3730/40 PA 2 (Gr VI) (verteilt bis A.O.K.) vom 22. 5. 40, Ziff. 1 wird verwiesen.
2. Bei Schwerverwundeten, die durch Verlust von Gliedmaßen und des Sehvermögens oder durch Verletzung mit Lähmungsfolgen nicht mehr kriegsverwendungsfähig sind, soll die Voraussetzung einer Tapferkeitstat im allgemeinen als erfüllt angesehen werden.

Die Verleihung hat die zur Zeit der Verwundung zuständige Verleihungsdienststelle auszusprechen. Vorschläge sind von den Sanitätsdienststellen, in deren Behandlung sich ein Verwundeter befindet, über den Truppenteil, dem der Verwundete zur Zeit der Verwundung angehört hat, oder von dem Truppenteil selbst der zuständigen Verleihungsdienststelle vorzulegen. Sofern der Truppenteil aufgelöst ist, sind die Vorschläge der zuständigen Verleihungsdienststelle, bei deren Auflösung dem O.K.H./PA unmittelbar einzureichen.

In den Zuschriften der Lazarette an die Feldtruppenteile wegen Verleihung des Eisernen Kreuzes ist auf die Willensmeinung des Führers hinzuweisen. Den Zuschriften ist außerdem ein Auszug aus der Verfügung, enthaltend die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen, beizufügen, damit die Feldtruppenteile bei der Beurteilung der Fälle nicht von den früheren nunmehr abgeänderten Vorschriften ausgehen.

Betreuung von Wehrmachtangehörigen in Lazaretten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 11. 12. 39 AHA/Gruppe BdE (II) — H.V.Bl. B S. 2 Nr. 7 —.

O.K.W. hat mit Nr. 517. 10. 39 SIn (VI) vom 4. 12. 39 verfügt:

Um die notwendige Ruhe der in den Reserve- bzw. Marine-Lazaretten aufgenommenen Kranken und Verwundeten nicht zu gefährden, wird für die Betreuung der Wehrmachtangehörigen, soweit sie durch Organisation außerhalb der Wehrmacht vorgenommen werden soll, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes bestimmt:

1. Für jeden Standort mit Reserve- bzw. Marinelazaretten werden seitens des zuständigen Kreisleiters der NSDAP. ein oder mehrere Beauftragte ernannt, die den Chefärzten als Berater zur Verfügung stehen.
2. Die Beauftragten können herangezogen werden für:
   a) Beratung der Kriegsbeschädigten im Hinblick auf häusliche und Familienverhältnisse. Die Berufsberatung und die Betreuung nach dem WPVG. ist Aufgabe des WFO.; er kann die Beauftragten von Fall zu Fall zur Mitarbeit veranlassen.
   b) Kulturelle Betreuung durch musikalische Veranstaltungen, Vorträge usw.
   c) Benachrichtigung und Übermittlung von Wünschen an die Angehörigen. Bei Durchführung ihrer Aufgaben können sie neben der NSKOV. die NSV., KdF., HJ, das Deutsche Rote Kreuz usw. beteiligen.
3. Die gebietlich an einem Wehrkreis beteiligten Gauleitungen halten engste Verbindung mit der Wehrkreis-, Fürsorge- und Versorgungsabteilung und dem Wehrkreisarzt des jeweiligen stellvertretenden Generalkommandos. Sie können sich dabei nach einer Anordnung des Stellvertreters des Führers der Gauleitung am Sitz des stellvertretenden Generalkommandos bedienen, die zu diesem Zweck einen Beauftragten den beteiligten Gauleitungen und dem stellvertretenden Generalkommando benennt.

   Der Stellvertreter des Führers erläßt für die NSDAP. eine gleichlautende Anordnung.

Zusatz des O.K.H.:

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß die geistige Betreuung und nationalpolitische Schulung aller Soldaten ausschließlich der Verantwortung der Disziplinarvorgesetzten unterliegt. Das Heranziehen von Organisationen außerhalb des Heeres wird in das Ermessen der Disziplinarvorgesetzten gestellt.

Ärztliche Behandlung von heilfürsorgeberechtigten Soldatenfamilienangehörigen, die sich nicht in einem Standort aufhalten.

O.K.W. 4.12.39 AHA/SIn (VI) — H.V.Bl. B S. 344 Nr. 524.

Heilfürsorgeberechtigte Soldatenfamilienangehörige, die aus Gründen der Landesverteidigung auf Grund einer behördlichen

Anordnung ihren Wohnsitz verlassen mußten und sich nicht in einem Standort aufhalten, können im Erkrankungsfall an ihrem neuen Aufenthaltsort den nächstwohnenden praktischen Zivilarzt in Anspruch nehmen. Zur Hinzuziehung eines Zivilfacharztes ist die Genehmigung des zuständigen Wehrkreisarztes, Sanitätsamts oder Luftgauarztes notwendig, die auch entscheiden, für wieviel Beratungen, Untersuchungen usw. durch den Zivilfacharzt die Kosten auf Reichsmittel zu übernehmen sind.

Die Rechnungen der Zivilärzte und über die von ihnen verordneten Arznei- und Verbandmittel sind dem zuständigen Wehrkreisarzt, Sanitätsamt oder Luftgauarzt zur Bezahlung einzureichen.

Für die Übernahme von Kosten auf Reichsmittel bei notwendiger Aufnahme in ein Zivilkrankenhaus gelten die für die Standorte gegebenen Bestimmungen.

Kosten für zivilärztliche Behandlung außerhalb des neuen Aufenthaltsortes (z. B. bei Erkrankung auf Reisen) sind nicht übernahmefähig.

Vorstehende Regelung findet auch Anwendung in den Fällen, in denen der Wohnort infolge des gegenwärtigen besonderen Einsatzes vorübergehend nicht mehr Standort ist.

O.K.W. 2. 2. 40 — AHA/SIn (VI) — H.V.Bl. C S. 54 Nr. 185.

Heilfürsorgeberechtigte Soldatenfamilienangehörige, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht wegen der dienstlichen Abwesenheit des Haushaltsvorstandes ihren Wohnsitz zu Verwandten oder Bekannten in Orte verlegt haben, die keine Standorte sind, haben dort nach H.Dv. 193/2 Nr. 50,2 M.Dv. Nr. 270/2 keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge. Dasselbe gilt für Neuvermählte, die ihren Umzug noch nicht in einen Standort ausgeführt haben.

Für Orte, die Standorte sind, gilt Nr. 48 Abs. 1 H.Dv. 193/2.

Der Erlaß im H.V.Bl. 1937 S. 300 Nr. 762 M.V.Bl. 1937 S. 286 Nr. 375 gilt für die im Abs. 1 bezeichneten Familienangehörigen sinngemäß.

Zahnärztliche Versorgung im Ersatzheer.

HSIn v. 16. 11. 39 — 1604 (VI).

Für zahnärztliche Versorgung im Ersatzheer können Dentisten herangezogen werden, wenn im Standort kein Zahnarzt vorhanden oder die Zahnärzte nicht ausreichen für zahnärzt-

liche Versorgung. — Es ist nicht beabsichtigt, in den Res.-Laz. bzw. Standorten eigene Zahnstationen oder Ambulatorien einzurichten. — Lazarettkranke können von Zahnärzten behandelt werden, die in zahnärztlichen Stellen (z. B. Kieferabteilungen) Dienst tun. — Art und Umfang der Zahnbehandlung richtet sich nach der H.Dv. 193,2 11—21, jedoch treten anstelle der Div.-Ärzte die stellv. Korpsärzte. — Bei Zahnersatz ist zu prüfen, ob er nach wehrmachtärztlichem Urteil zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unbedingt notwendig ist und mit längerem Bleiben in der Wehrmacht zu rechnen ist. Ausnahme bei WDB. Allgemeine Zahnsanierungen sind nicht vorzunehmen. Bei Einstellungen mit Dienstleistung für einen kürzeren Zeitraum oder bei Dienstunfähigen, deren Entlassung in Aussicht genommen ist, kann Zahnersatz nicht bewilligt werden, es sei denn, daß WDB. vorliegt. — Soldaten sind während der Zeit der Dienstleistung wegen zahnärztlicher Behandlung nicht an ihre Krankenkassen zu überweisen, weil die Kassenleistungen während der Einberufung ruhen.

Bezahlung von Zahnarztrechnungen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 3. 40 AHA/SIn (VI/VI c) — H.V.Bl. C S. 145 Nr. 423 —.

1. Während des Krieges treten die Bestimmungen im H.V.Bl. 1938 Teil B Nr. 159 außer Kraft.

2. Auf jeden Überweisungsschein ist künftig s t a t t des Truppenteils bzw. der Dienststelle nur die Feldpostnummer des Behandelten (kein Standort) und, falls eine Feldpostnummer nicht vorgesehen ist, nur die Bezeichnung des Truppenteils bzw. der Dienststelle anzugeben. Außerdem ist stets das Wehrkreiskommando in römischer Zahl anzugeben, zu dessen Bereich der Wohnort des Zahnarztes gehört.

Z. B. XII, 26003 oder XII, Ers.Batln. I. R. . . .

Diese Anordnung trifft auf sämtliche Einheiten des Feld- und Ersatzheeres zu, auch wenn sie nur vorübergehend im Wehrkreisbereich untergebracht sind, ferner auf beurlaubte oder kommandierte Wehrmachtangehörige, die von einem Standortarzt in zahnärztliche Behandlung überwiesen werden.

3. a) Der Zahnschein wird vom Truppenarzt ausgestellt und den Zahnkranken mitgegeben.

Der Umfang der Behandlung wird im Schema vom Truppenarzt eingezeichnet.

b) Der Zahnarzt trägt seine Leistungen unter Angabe der Gebühren in den entsprechenden Vordruck des Überweisungsscheines ein.

c) Hat der Zahnarzt die Behandlung abgeschlossen, so reicht er seine Forderung in der üblichen Weise bei seiner Bezirksstelle ein.

4. Die Bezirksstellen der KZVD. prüfen die Überweisungsscheine, stellen die Rechnungen auf Grund dieser Scheine wehrkreisweise und nach Feldpostnummern oder Dienststellen geordnet zusammen und senden diese Zusammenstellungen (2-fach) mit den Rechnungen und den Überweisungsscheinen belegt an den Wehrkreisarzt.

Dieser übergibt eine Ausfertigung der Zusammenstellung mit dem Überweisungsschein dem örtlichen Reservelazarett (Standortlazarett) zur rechnerischen Prüfung und Bezahlung in einer Summe. Er veranlaßt bei denjenigen Truppenteilen, die voraussichtlich längere Zeit im Wehrkreisbereich bleiben, eine Nachprüfung der durchgeführten Behandlung. Die Nachprüfung kann auf Stichproben beschränkt werden.

Ergeben sich bei der Nachprüfung Beanstandungen irgendwelcher Art, sind Ausgleiche bei einer der nächsten Abrechnungen unter Mitteilung der Beträge und Angabe der behandelnden Zahnärzte, bei denen diese Beanstandungen festgestellt wurden, der Bezirksstelle der KZVD. bekanntzugeben.

Auf den Zusammenstellungen ist zu vermerken, bei welchen Positionen Stichproben vorgenommen worden sind.

5. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ChHRüst u. BdE 12. 6. 40 — B 50 c — AHA/SIn (VI) — H.V.Bl. C S. 237 Nr. 687 —.

Die im H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 423 bekanntgegebene Regelung über Bezahlung von Zahnarztrechnungen gilt sinngemäß auch für Bezahlung von D e n t i s t e n rechnungen, nur mit dem Unterschied, daß an Stelle der Bezirksstellen der KZVD. die Landesdienststellen des Reichsverbandes Deutscher Dentisten (RDD.) treten. Das gleiche Abrechnungsverfahren gilt auch für die Behandlung der Kriegsgefangenen.

Inanspruchnahme ziviler Anstalten u. dergl. zur Einrichtung von Reservelazaretten.

O.K.W. v. 5. 10. 39 — Az 61 f AHA/SIn (VI c) Nr. 1567 9. 39 — mit Sonderabdruck Nr. 95 aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Pr. Ministeriums des Innern Nr. 43 gibt Richtlinien über Vergütungen an Krankenhäuser, die als Reservelazarette übernommen sind, ebenso Pflegeanstalten, Schulen, Beherbergungsbetriebe usw., die von der Wehrmacht in Anspruch genommen sind.

Orthopädische Versorgungsstellen und versorgungsärztliche Untersuchungsstellen.

O.K.W. 6. 9. 39 — 30 i 24 AHA/SIn (IX) Nr. 218. 9. 39.

Orthopädische Versorgungsstellen und Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen, bisher dem RAM. unterstellt, sind mit dem Einsatz der Wehrmacht Reserve-Lazaretten angegliedert und von der Wehrmacht übernommen. — Auch das Prüfamt für Heilbedarf wurde übernommen. — Aufgaben dieser Dienststellen: OVST.: Orthopädische Hilfsmittel für Einsatzbeschädigte und Wehrdienstbeschädigte beschaffen, ebenso für Heilfürsorgeberechtigte der Reichsversorgung. — Versorgungsärztliche Untersuchungsstellen sind fachärztliche Begutachtungsstellen, die die Gutachtertätigkeit auch für die Reichsversorgung usw. fortsetzen. — Erlaß O.K.W. v. 27. 10. 39 — 30 i 24 SIn (IX) Nr. 2907 9. 39 — regelt weiter Unterstellung der Dienststellen, Einberufung der Beamten auf Kriegsdauer, sächliche Kosten trägt künftig die Wehrmacht usw.

Zahlung und Buchung der Kosten für orthopädische Heilfürsorge.

O.K.W. 13. 10. 39 — 50 f 22. 10. SIn (IX/IX RV.) Nr. 1313 10. 39.

Zahlung und Buchung der Kosten für orthop. Heilfürsorge veranlassen auf Anweisung der OVSt.

a) für Versorgungskranke das WFVA. (Truppenarzt), das im Wehrkreisbereich bisher hierfür bestimmt ist (Buchung XII, 2 Titel 10),

b) für Soldaten das Reservelazarett, dem die OVSt. angegliedert ist (Buchung Kap. VIII E Titel 230 Abschn. As 4),

c) für Versorgungsberechtigte der alten Wehrmacht usw. wie seither die Amtskasse des bisher zuständigen Versorgungsamts.

Zu a) und b): Bei Soldaten, deren Entlassung aus der Wehrmacht in Aussicht genommen ist, ist für die Buchung der Kosten der orthop. Hilfsmittel der Tag der Bestellung maßgebend. — Reisekosten zahlt die OVSt. wie bisher vorschußweise, für die Reiseabfindung der Soldaten ist deren Dienststelle zuständig.

Die Beschädigten der alten und neuen Wehrmacht werden gleichmäßig nur nach dem WFVG. § 158 abgefunden, jedoch reisen Beschädigte der alten Wehrmacht auf der Reichsbahn nach dem Ziviltarif, Versorgungskranke der neuen Wehrmacht nach dem Wehrmachttarif.

Die Reisekostenvergütung erstatten die WFVÄ. bzw. VÄ. vierteljährlich. Das gleiche gilt für die Vers.-Untersuchungsstellen.

Sprechtage der OVST.

O.K.W. 8. 11. 39 — 50 f 22. 10 SIn (IX) Nr. 2903 10. 39.

Sprechtage der OVSt. Die Res.-Laz. beauftragen die nächstgelegene OVSt. schriftlich, wenn ein Soldat orthop. Fürsorge bedarf. Zuständig ist dabei die verkehrsüblich nächst erreichbare OVSt., auch wenn sie nicht im Wehrkreisbereich liegt. — Sprechtage sind wie bisher weiter abzuhalten und nach Bedarf auch für Zwecke der Wehrmacht neu einzurichten. Die Kosten aller Sprechtage trägt die Wehrmacht. Bei den Fahrten handelt es sich um Gänge im Truppendienst. Bei Abwesenheit bis zu 24 Stunden gilt innerhalb des Standortes Nr. 89 (2), außerhalb des Standortes Nr. 89 (3) RV. Ist Übernachtung erforderlich, so gelten die Bestimmungen über Dienstreisen in der Wehrmacht.

Mit der monatlichen Meldung der Sprechtage gelten die Dienstreisen hierzu als genehmigt. Zahlung und Buchung der Reisekosten veranlaßt das Reservelazarett, dem die OVSt. angegliedert ist. — Benutzen die Fachärzte zu Sprechtagen von der Polizeibehörde freigegebene eigene Kraftwagen, so gilt

wegen der Entschädigung der Wegstrecken Nr. 40 (2) e) der RV.-Erlaß O.K.W. vom 8. 11. 39 — 50 f 22. 10 SIn (IX) — Nr. 2903 10. 39.

Orthopädische Hilfsmittel für Angehörige der Wehrmacht.

O.K.W. 15. 1. 40 — 50 f 22. 10. — SIn (IX) — H.V.Bl. B S. 13 Nr. 24 —.

Nach dem EWGG. vom 28. 8. 39 § 6 haben alle Angehörigen der Wehrmacht Anspruch auf Heilfürsorge. Ein Teil der Heilfürsorge ist die Ausstattung mit orthopädischen Hilfsmitteln. Diese werden durch die Truppenärzte, Oberärzte der Marineteile, Schiffsärzte, die Lazarette und die von der Wehrmacht übernommenen Orthopädischen Versorgungsstellen (OVSt.) verordnet. Hierbei entfällt die bisher vorgeschriebene Genehmigung der orthopädischen Hilfsmittel durch den Divisionsarzt (Wehrkreisarzt, Sanitätsamt, Luftgauarzt) nach Nr. 25 der H.Dv. 193/2, M.Dv. Nr. 270/2, L.Dv. 93/2.

Für die Beschaffung der orthopädischen Hilfsmittel gilt in Zukunft folgendes:

1. Fertige Plattfußeinlagen und Bruchbänder aus den Sanitätsparken und Sanitätslagern, Brillen, Bandagen und Gummistrümpfe werden wie bisher vom Truppenarzt, Oberarzt des Marineteils, Schiffsarzt oder Lazarett verordnet. In geeigneten Fällen sind die Euplan-Einlagen, die in einzelnen Lazaretten fertiggestellt werden können, zu verwenden.
2. Einlagen nach Fußabdruck oder Gipsabguß, Leibbinden und Bruchbänder nach Maß werden vom Truppenarzt, Oberarzt des Marineteils, Schiffsarzt oder Lazarett verordnet, wenn der Wehrmachtangehörige bisher diese Hilfsmittel benutzt hat und wenn es sich jetzt darumhandelt, diese zu erneuern. Für diese Hilfsmittel gelten folgende im Reichsgebiet einheitlichen Preise:

Posten 202	Einlagen aus Duralumin, Durana oder rostfreiem Stahl mit glatt. Lederdecke	
	a) nach Maß, Paar	8,00 RM
	b) nach Gipsabdruck, Paar . . .	11,00 RM
Posten 203	Einlagen aus Duralumin, Durana oder rostfreiem Stahl mit seitlich umfassender Walklederdecke nach Gipsabguß, Paar	18,00 RM

Posten 284	Leibbinde nach Maß ohne Pelotte bis 90 cm Umfang,	
	a) bis 22 cm hoch	8,40 RM
	b) „ 26 „ „	9,40 „
	c) „ 28 „ „	10,40 „
	d) „ 30 „ „	10,90 „
	e) „ 38 „ „	11,90 „
Posten 285	Zuschlag für Umfang über 90 cm	
	a) bis 100 cm	1,00 RM
	b) „ 110 „	2,00 „
	c) „ 120 „	3,00 „
	d) „ 130 „	4,00 „
Posten 286	Schenkelriemen zur Leibbinde, Paar	0,80 RM
Posten 287	Breiter Gummi- oder Stoffstützgurt, Mehrpreis	1,50 RM
Posten 288	Bauchbruchpelotte	
	a) bis 15 cm lang	2,40 RM
	b) jedes weitere Zentimeter . .	0,12 RM
Posten 289	Leistenbruchband nach Maß m. anatomischer Pelotte	
	a) einseitig	5,00 RM
	b) doppelseitig	10,00 RM
Posten 290	Leistenbruchband nach Maß m. ovaler Pelotte	
	a) einseitig	3,75 RM
	b) doppelseitig	7,50 RM
Posten 291	Nabelbruchband nach Maß . . .	6,90 RM

Die Preise sind der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel im Bereich der Reichsversorgung entnommen. Bei der Auftragserteilung genügt die Angabe der Posten-Nrn. Kostenanschläge über diese Hilfsmittel brauchen in Zukunft nicht mehr von den Lieferern eingefordert zu werden. Leistungsfähige Lieferer können nötigenfalls bei der nächstgelegenen OVSt. erfragt werden. Die Kosten werden vom Truppenarzt, Oberarzt des Marineteils, Schiffsarzt oder Lazarett angewiesen und bei Kap. VIII E 230 Abschn. As 4 gebucht.

3. Zur erstmaligen Beschaffung von Einlagen nach Fußabdruck oder Gipsabguß, Leibbinden u.

Bruchbändern nach Maß sind der nächstgelegenen von der Wehrmacht übernommenen OVSt. zu überweisen

a) die Einsatzbeschädigten (vgl. O.K.W. 50 f 22 10 SIn (IX) 1704. 9. 39 v. 26. 9. 1939),

b) die übrigen Wehrmachtangehörigen, wenn beim Truppenteil, Marineteil oder Lazarett nicht ein Sanitätsoffizier mit orthopädischer Fachausbildung die Begutachtung wegen des Hilfsmittels übernehmen kann.

Sprechzeiten der OVSt. am Dienstort und die von den OVSt. außerhalb ihres Dienstortes abgehaltenen orthopädischen Sprechtage sind bei den OVSt. zu erfragen. Die nicht von der Wehrmacht übernommenen OVSt. können im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen werden. Die Liste aller OVSt. ist beigefügt.

4. Zur Erst- oder Neubeschaffung der größeren orthopädischen Hilfsmittel (Ersatzglieder, Stützapparate, orthopädischen Maßschuhe) ist der Wehrmachtangehörige der nächstgelegenen OVSt. zu überweisen. Wird er nach einem Versorgungsgesetz oder als Wehrmachtangehöriger bereits von einer anderen OVSt. betreut, fordert die jetzt in Anspruch genommene OVSt. von dieser die orthopädische Akte oder die sonstigen Unterlagen an, die entsprechend zu ergänzen sind.

Bei orthopädischen Maßschuhen ist folgendes zu beachten:

Den Wehrmachtangehörigen, die keine Bekleidungsentschädigung empfangen, werden Schaftstiefel*) oder Schnürschuhe mit orthopädischen Zusatzarbeiten unentgeltlich geliefert. Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Wehrmachtbeamte im Offiziersrang mit Uniform haben bei Schaftstiefeln die Mehrkosten für die langen Schäfte selbst zu tragen. Es werden dann nur die Kosten für orthopädische Maßschuhe ohne Schafterhöhung angewiesen. Auf dem Bestellschein ist zu vermerken, daß der Schuhträger den Mehrbetrag für lange Schäfte selbst an den Lieferer zu erstatten hat.

---

*) Siehe O.K.W. 30. 4. 40 — 50 f 22. 10. Nr. 458. 4. 40 SIn (IX) — nachstehend —.

Wenn der Wehrmachtangehörige regelmäßig orthopädische Maßschuhe vom gleichen Orthopädie-Schuhmachermstr. erhalten hat und neue Schuhe ohne nochmaliges Maßnehmen angefertigt werden können, so ist der Auftrag möglichst dem bisherigen Lieferer zu erteilen.

Ist der Wehrmachtangehörige schon jahrelang von einer OVSt. mit orthopädischen Maßschuhen ausgestattet worden, so kann in Ausnahmefällen — große Entfernung zur nächstgelegenen OVSt., Unentbehrlichkeit beim Truppen- oder Marineteil — auf die Überweisung zur nächstgelegenen OVSt. verzichtet werden. Der Antrag auf neue orthopädische Schuhe ist mit kurzer ärztlicher Stellungnahme über die Ersatzbedürftigkeit der alten und die Art der anzufertigenden Schuhe der OVSt. zuzuleiten, die den Wehrmachtangehörigen bisher versorgt hat. Die alten Schuhe sind durch Lochung am oberen Schaftrand oder auf andere Weise als entwertet zu kennzeichnen.

5. Die Instandsetzung der größeren Hilfsmittel (Ersatzglieder, Stützapparate, orthopädischen Schuhe) richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Die nächstgelegene OVSt. ist nach Möglichkeit zu beteiligen.

6. Die OVSt. erteilen die Aufträge nach den Bestimmungen des Handbuches der Reichsversorgung und überzeugen sich von der Paßrichtigkeit und sachgemäßen Ausführung der Arbeiten nach dem üblichen Verfahren. Ist die OVSt., die den Auftrag erteilt hat, oder eine andere OVSt. von dem Träger des orthopädischen Hilfsmittels zur Nachprüfung der fertigen Arbeiten aus räumlichen oder zeitlichen Gründen schwer zu erreichen, so übersenden die OVSt. nötigenfalls den Bestellschein dem Truppenarzt, Oberarzt des Marineteils, Schiffsarzt oder Lazarett. Diese begutachten das Hilfsmittel, bringen den Abnahmevermerk auf dem Bestellschein an und lassen den Empfang des Hilfsmittels durch den Träger auf dem Bestellschein bestätigen. Der Bestellschein ist der OVSt., die den Auftrag erteilt hat, zurückzusenden.

Bei Neuanfertigungen und Instandsetzungen bis zum Wert von 20 RM kann die OVSt. auf die Abnahme verzichten.

Die OVSt. weist die Kosten zur Zahlung durch das Res.-Lazarett, dem sie angeschlossen ist, an (Kap. VIII E 230

Abschn. As 4). Die nicht von der Wehrmacht übernommenen OVSt. weisen die Kosten bei dem nächstgelegenen Reservelazarett, dem eine OVSt. angeschlossen ist, an.

7. Die OVSt. führen über die Wehrmachtangehörigen, die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst voraussichtlich orthopädische Fürsorge auf Kosten der Wehrmacht nicht mehr erhalten werden, keine Akten, sondern nach der Buchstabenfolge geordnete Blätter mit Namen, Truppen- oder Marineteil, Tag der Untersuchung und Krankheitsbezeichnung. Die Durchschriften der Bestellscheine sind den Blättern beizuheften. Auf diesen Durchschriften sind die Abnahme, die Empfangsbestätigung und der angewiesene Betrag zu vermerken.

Dem überweisenden Sanitätsoffizier teilt die OVSt. Befund, Art des verordneten Hilfsmittels und gegebenenfalls weitere Behandlungsvorschläge mit.

In die monatlichen Meldungen nach O.K.W. 30 i 26 SIn (IX) 2016. 10. 39 vom 23. 10. 39 und O.K.W. 50 f 22 10 SIn (IX/IX RV) 1313. 10. 39 vom 13. 10. 39 sind nur die Einsatzbeschädigten aufzunehmen.

O.K.W. 15. 4. 40 — 50 f — AHA/SIn (VI) — H.V.Bl. B S. 175 Nr. 281 —.

— Zu H.V.Bl. 1940 Teil B S. 13/14 Nr. 24 — vorstehend —.

Es bestehen Zweifel darüber, ob die mit Kunstgliedern während des Krieges einberufenen Soldaten und Beamten des Beurlaubtenstandes, die gelegentlich eines Unfalles oder durch Krankheit im zivilen Erwerbsleben versehrt wurden, nach Nr. 25 H.Dv. 193/2 auf Reichskosten ein zweites Kunstglied erhalten können.

Hierzu wird bestimmt:

I. Auf Reichskosten kann ein zweites Kunstglied (bei Kunstarmen in einfacher Ausführung) leihweise gewährt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Betreffende nur ein Kunstglied besitzt und seitens eines Versicherungsträgers oder Schadenersatzpflichtigen keine Geldabfindung für den s. Z. erlittenen Körperschaden geleistet wurde.

II. Reparaturkosten an Kunstgliedern gehen zu Lasten des Reiches.

III. Scheiden die mit Kunstgliedern ausgestatteten Offiziere und Beamten aus dem aktiven Wehrdienst aus, steht es ihnen frei, das Kunstglied käuflich zu erwerben. Abschätzung des Kaufpreises erfolgt durch die zuständige orthopädische Versorgungsstelle (als Grundlage der Abschätzung gilt eine jährliche Abnutzung von 20 vH. des Gestehungspreises). Wird auf käuflichen Erwerb verzichtet, ist das Kunstglied der zuständigen San.-Dienststelle bei der Entlassung zurückzugeben.

Belassung orthopädischen Schuhwerks.

O.K.W. 25. 6. 40 50 f 22. 10. Nr. 1485. 6. 40 SIn (IX) — H.V.Bl. B S. 247 Nr. 409.

— Zu H.V.Bl. 40 B Nr. 24 — vorstehend — und 281 Fürs.- u. Vers.Best. 1940 Nr. 28 und 100. —

Die auf Kosten der Wehrmacht gelieferten Schaftstiefel und Schnürschuhe mit orthopädischen Zusatzarbeiten können den Wehrmachtangehörigen beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst belassen werden:

1. unentgeltlich, wenn sie zum Ausgleich einer Wehrdienstbeschädigung (WFVG.) oder von Dienstbeschädigungsfolgen (RVG.) beschafft wurden;
2. gegen Erstattung eines Teilbetrages der Beschaffungskosten, wenn das Schuhwerk aus anderen Gründen, z. B. wegen der Folgen eines Betriebsunfalles, geliefert werden mußte. Von den der Wehrmacht für das orthopädische Schuhwerk entstandenen Kosten hat der Wehrmachtangehörige zu erstatten:
   a) ⅔, wenn das Schuhwerk am Tage der Entlassung noch nicht 1 Jahr alt ist, gerechnet vom Tag der Lieferung an;
   b) ⅓, wenn das Schuhwerk 1 bis 2 Jahre alt ist. Die Einnahmen sind bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

Bei orthopädischem Schuhwerk, das am Tage der Entlassung länger als 2 Jahre getragen wurde, ist auf die Erstattung eines Teilbetrages zu verzichten.

Orthopädische Hilfsmittel für aktive und entlassene Angehörige der Waffen-SS *).

O.K.W. 10. 6. 40 50 f 22. 10. Nr. 2955. 5. 40 SIn (IX) — H.V.Bl. B S. 224 Nr. 379.

1. Die aktiven Angehörigen der Waffen-SS (SS-V.-Division und SS-T.-Division mit E.-Einheiten, SS-Polizei-Division,

*) S. auch Anhg. am Schluß d. Buches, Abschn. VII H.V.Bl. 40 B Nr. 502.

SS-Totenkopfstandarten und SS-Junkerschulen) erhalten orthopädische Hilfsmittel wie die übrigen Angehörigen der Wehrmacht. Die Orthopädischen Versorgungsstellen weisen die Kosten der von ihnen verordneten orthopädischen Hilfsmittel zur Zahlung und Buchung bei den Reserve-Lazaretten an, denen sie angegliedert sind (Buchung Kap. VIII E Tit. 230 Abschn. As 4).

2. Die entlassenen Angehörigen der Waffen-SS erhalten orthopädische Fürsorge nach dem WFVG. Die Orthopädischen Versorgungsstellen weisen die Kosten der orthopädischen Hilfsmittel zur Zahlung und Buchung bei dem Fürsorge- und Versorgungsamt-SS (München oder Berlin) an, von dem der Beschädigte betreut wird.

Schaftstiefel mit orthopädischen Zusatzarbeiten.

O.K.W. 30. 4. 40 50 f 22. 10. Nr. 458. 4. 40 SIn (IX) — H.V.Bl. B S. 176 Nr. 282 —.

— Zu H.V.Bl. Teil B 1940 Nr. 24 Ziff. 4. Fürs.- u. Vers.Best. 1940 Nr. 28 Ziff. 4. —

1. Wehrmachtangehörige, die orthopädische Maßschuhe tragen, erhalten bei wehrmachtärztlich anerkannter Notwendigkeit Schaftstiefel mit orthopädischen Zusatzarbeiten auf Wehrmachtkosten, wenn sie keine Bekleidungsentschädigung empfangen. Zwischen dem O.K.W. und dem Reichsinnungsverband des Schuhmacherhandwerks, Fachgruppe Orthopädie-Schuhmachermeister, ist für die Berechnung dieser Stiefel folgende Preisvereinbarung getroffen worden:

Der Grundpreis für ein Paar Normalmaßschuhe in Rindbox, genagelt, erhöht sich

bei Kavallerie-(Mannschaft-)Stiefeln um 42%,
bei Infanterie-(Marsch-)Stiefeln um 38%.

Der Endpreis wird nach folgendem Schema berechnet:

a) Nettopreis für ein Paar Normalmaßschuhe in Rindbox, genagelt (ohne den Lederverteuerungszuschl. v. 1,20 RM),
b) Zuschlag für hohe Schäfte 42% oder 38%,
c) Orthopädische Sonderarbeiten,
d) Lederverteuerungszuschlag von 1,20 RM.

Summe a bis d = Endpreis.

In den Zuschlägen von 42% und 38% sind Doppelsohlen und Sohlenbeschlag mit Zwecken enthalten. Die Hinterkappen müssen mit der Hand eingebracht, die Seitennähte von Hand

hergestellt sein. Das Oberleder (lohgares Rindleder) für die Schaftstiefel wird den Orthopädie-Schuhmachermeistern durch den Reichsinnungsverband des Schuhmacherhandwerks aus dem Wehrmachtkontingent geliefert.

2. Die Preisvereinbarung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe für neue Aufträge in Kraft.

3. Für Offizier-Reitstiefel hat die Preisvereinbarung keine Gültigkeit, da die Anfertigung der Offizier-Reitstiefel mit orthopäischen Zusatzarbeiten erheblich höhere Kosten verursacht. Bei Offizier-Reitstiefeln hat der Schuhträger den Mehrpreis für die langen Schäfte mit dem Orthopädie-Schuhmachermeister selbst zu vereinbaren. Die Orthopädischen Versorgungsstellen sind jedoch gehalten, dem Truppenteil die Lieferung der Offizier-Reitstiefel mit orthopädischen Zusatzarbeiten mitzuteilen.

4. Ist das An- und Ausziehen der Schaftstiefel durch eine Versteifung des Fußgelenkes erschwert, sind orthopädische Maßschuhe mit Ledergamaschen zweckmäßiger als Schaftstiefel mit orthopädischen Zusatzarbeiten.

Belassung von kleinen orthopädischen Hilfsmitteln bei Entlassung aus der Wehrmacht.

O.K.W. 13. 1. 40 — 50 b 12 — AHA/SIn (VI) — H.V.Bl. C S. 30 Nr. 82 —.

Kleinere orthopädische Hilfsmittel, wie Brillen, Bruchbänder. Plattfußeinlagen, Bandagen, Gummistrümpfe sind bei Entlassung von Soldaten aus der Wehrmacht diesen zu belassen.

Absch-Unterrichtskurse für Schwerhörige.

O.K.W. 26. 3. 40 50 f 22. 10. 1445. 3. 40 SIn (IX) — H.V.Bl. B S. 134 Nr. 211 —.

Der Reichsbund der Deutschen Schwerhörigen (RBS.) e. V., Berlin C 2, Oranienburger Str. 14, veranstaltet regelmäßig in zahlreichen Städten Absch-Unterrichtskurse. Wenn solche Kurse nicht schon von Ohrenkliniken, die von den Beschädigten leicht erreicht werden können, veranstaltet werden, sind Ort und Zeitpunkt der Kurse beim RBS. zu erfragen.

Die heilfürsorgeberechtigten jetzigen und ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht können bei ohrenfachärztlich anerkannter Notwendigkeit an diesen Absch-Unterrichtskursen für Schwerhörige teilnehmen. Über die Genehmigung der Teil-

nahme entscheiden bei heilfürsorgeberechtigten Wehrmachtangehörigen in Standorten, in denen Absehkurse laufen, die Truppenärzte oder Chefärzte der Reserve-Lazarette; bei heilfürsorgeberechtigten Wehrmachtangehörigen außerhalb eines solchen Standortes trifft der Wehrkreisarzt die Entscheidung unter gleichzeitiger Bestimmung, in welches Reserve-Lazarett der Betreffende zur Teilnahme an einem Kursus einzuweisen ist. Bei ehemaligen Angehörigen der neuen Wehrmacht genehmigen die WFVÄ. (Truppenärzte) die Teilnahme. Entsprechende Anträge sind diesen zuzuleiten.

Die Kosten für den Unterricht werden bei Soldaten auf Kap. VIII E Tit. 230 Abschn. 4, bei den ehemaligen Angehörigen der neuen Wehrmacht neben den Kosten für Reise, Unterbringung und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst auf Kap. XII,2 Tit. 10 gebucht.

Einlagen für Fußkranke.

O.K.W. 26. 3. 40 50 f 22. 10. Nr. 2265. 3. 40 SIn (IX) — H.V. Bl. B S. 134 Nr. 212.

Bei einigen Truppenteilen wurden in den letzten Wochen statt der von den Sanitätsparken gelieferten fertigen Einlagen aus Leder und Metall Fußstützen aus Kunstharz für fußkranke Soldaten ausgegeben. Die Berichte lauten übereinstimmend günstig. Nach Aufbrauch der vorhandenen Bestände an fertigen Einlagen aus Leder und Metall werden die Sanparke Fußstützen aus Kunstharz in den gangbaren Größen liefern. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf gut bewegliche Platt- und Spreizfüße leichten und mittleren Grades, bei denen die Fußform durch eine Stütze verbessert werden kann.

Die Beschaffung von handwerksmäßig angefertigten Einlagen für erhebliche Fußverbildung ist durch H.V. Bl. 1940 Teil B Nr. 24 und Fürs.- und Vers.Best. 1940 Bl. 2 Nr. 28 geregelt.

Die Euplan-Einlagen (System Dr. Lettermann) werden nur von Lazaretten, die über die entsprechende Einrichtung verfügen, weiterhin fertiggestellt. Sie sind den Fußkranken dann zu verordnen, wenn die Entlastung druckempfindlicher Teile der Fußsohle wichtiger ist als die Verbesserung der Fußform.

Brillenbeschaffung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 2. 40 1891. 2. 40 SIn (III b 1) — H.V.Bl. C Nr. 294 —.

Bei Brillenbeschaffung am Unterkunftsort haben Feldtruppenteile ausschließlich Optiker heranzuziehen, die vom Reichsinnungsverband des Augenoptikerhandwerks zugelassen sind und einen entsprechenden Ausweis besitzen. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, daß die gelieferten Brillen den im Vertrag mit dem Reichsinnungsverband festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Namen der dem Verband angeschlossenen Optiker sind gegebenenfalls bei dem territorial zuständigen Wehrkreisarzt zu erfragen.

Reisekostenbeihilfe für Angehörige schwer erkrankter Soldaten.

O.K.H. 4. 11. 39 AHA/SIn (III d) — H.V.Bl. B S. 308 Nr. 484.

Nach Wm.San.V. H.Dv. 193/2, Nr. 23, Abs. 1 — H.V.Bl. 1938 Teil B S. 109 Nr. 193 Ziff. 1 a — kann den nächsten Angehörigen schwer erkrankter oder verwundeter Wehrmachtangehöriger eine Reisekostenbeihilfe gewährt werden, wenn sie wegen des ernsten Zustandes zum Besuch des Erkrankten aufgefordert werden und sie die Reise nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Nach Abs. 2 der v. a. Bestimmung hat die für den Truppenteil des Erkrankten zuständige Wehrkreisverwaltung die Beihilfe zu bewilligen.

Während der Dauer des besonderen Einsatzes (Gültigkeit des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes) wird das Bewilligungsrecht von Reisekostenbeihilfen für 2 der nächsten Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Ehefrauen, Kinder, Geschwister oder Verlobte) der in Reservelazarette behandelten Soldaten und Beamten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe den Chefärzten der Reservelazarette übertragen, wenn sich die Bewilligung in Grenzen der Festsetzungen des 1. und 2. Abs. der Nr. 23 H.Dv. 193/2 hält.

Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit und die Höhe der Beihilfe, obliegt die Bewilligung der für das betreffende Reservelazarett zuständigen Wehrkreisverwaltung.

Bei der Auszahlung der Beihilfe ist das Benachrichtigungsschreiben des Lazaretts vorzulegen. Befindet sich auf diesem

ein Vermerk, daß der Besucher von der NSV. einen Vorschuß für die Reise erhalten hat, ist dieser von der Beihilfe einzubehalten und unmittelbar der zahlenden Stelle zu überweisen.

Fahrpreisermäßigung zum Besuch Verwundeter.

O.K.H. 7. 11. 39 Chef des Transp.W. (IV c) — H.V.Bl. B S. 333 Nr. 498.

Im Rahmen des öffentlichen Tarifs gewährt die Eisenbahn bei Reisen zum Besuch verwundeter oder kranker deutscher Kriegsteilnehmer den Angehörigen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung in der 2. und 3. Klasse. Erforderlich ist ein Antrag nach vorgeschriebenem Muster, in dem das Verwandtschaftsverhältnis von der Gemeinde-(Ortspolizei-)Behörde bescheinigt sein muß.

Die gleiche Vergünstigung wird auch den Angehörigen gewährt bei Reisen zur Teilnahme an der außerhalb des Heimatortes stattfindenden Beerdigung verstorbener deutscher Teilnehmer an dem gegenwärtigen Einsatz.

Nähere Auskunft über die Bedingungen, unter denen die verbilligten Fahrkarten ausgegeben werden, erteilen die Fahrkartenausgaben, wo auch die Antragsvordrucke erhältlich sind.

Das DU-Verfahren, Sicherstellung der Heilfürsorge am Tage der Entlassung aus der Wehrmacht.

● **Eine Zusammenstellung aller Bestimmungen über das DU-Verfahren ist vom O.K.W. herausgegeben am 15. 3. 40 — 49 c 18 SIn (IX/IV) — 1710. 12. 39 — „Anweisungen für die Sanitätsoffiziere zum DU-Verfahren im Heer und der Luftwaffe".**

— Einsichtnahme bei jeder Sanitätsdienststelle —. ●

Eine Entlassung als dienstunfähig ist nur durch Dienststellen des Ersatzheeres und nach Genehmigung durch das Stellv. Gen.Kdo. zulässig. Den Anstoß zur Einleitung des DU-Verfahrens gibt der Truppenarzt — Leit. Arzt einer Krankenabteilung im Res.Laz. — durch Ausstellung eines „Ärztlichen Befundscheines", wenn der Soldat dienstunfähig ist. Der Befundschein wird von der Ersatz-Kompanie unter Beifügung der „Krankenpapiere" dem Bataillon vorgelegt. Der Kommandeur

entscheidet, ob Untersuchung auf Dienstunfähigkeit stattfinden soll, er gibt gegebenenfalls den Auftrag hierzu. Das DU-Zeugnis wird mit den Entlassungsvorgängen dem Stellv. Gen.Kdo. vorgelegt, das nach Beteiligung des Wehrkreisarztes und der Wehrkreisfürsorge- und -versorgungsabteilung über die Entlassung als d. u. entscheidet. Wird diese genehmigt, werden die Entlassungspapiere an die Ersatzeinheit, die Krankenpapiere an das zuständige WFVA. gesandt. Die Ersatzeinheit entläßt den Dienstunfähigen, teilt den Entlassungstag unter Beifügung einer Vergleichsmitteilung dem WFVA. mit, damit dieses die Entscheidungen über Fürsorge und Versorgung treffen kann. Befindet sich der Soldat am Tage der Entlassung aus der Wehrmacht in einem Reservelazarett, so ist dieses ebenfalls von der Entlassung zu benachrichtigen. Die Ersatzeinheit benachrichtigt in allen Fällen der Entlassung als dienstunfähig den Truppenarzt — s. H.V.Bl. 1939 C S. 389 Nr. 1026 und S. 397 Nr. 1053 —.

Jeder Soldat ist bei der Entlassung aus der Wehrmacht zu untersuchen (H.V.Bl. 1939 C S. 397 Nr. 1053 Abschn. III). Das ärztliche Urteil hat zu lauten entweder „Entlassungsfähig" oder wenn ambulante Behandlung notwendig ist, „Entlassungsfähig mit Heilfürsorgeausweis". In diesen Fällen ist ein „Wehrmacht-Heilfürsorgeausweis" nach Formblatt V, 103 auszufertigen. Unter Vorlage dieses Ausweises wendet sich der Soldat an die zuständige Krankenkasse, die dann die Heilfürsorge gewährt, und zwar bei Krankenkassenmitgliedern als Pflichtleistung, sonst für „Zugeteilte" als Versorgungskranke zu Lasten der Wehrmacht. Ein Durchschlag des Heilfürsorgeausweises erhält der Truppenarzt des zuständigen WFVA., damit geht der kranke Soldat vom Truppenarzt in die Betreuung des Truppenarztes beim WFVA. über. Der „Wehrmacht-Heilfürsorgeausweis" ist in allen Fällen auszustellen, wenn nach der Entlassung ambulante Behandlung notwendig ist, unabhängig davon, ob der Körperschaden WDB. ist oder nicht. — Befindet sich der Soldat am Tage der Entlassung aus der Wehrmacht in einem Lazarett der Wehrmacht, so bestimmt der Chefarzt, ob der Soldat als „Passant" weiter behandelt werden soll. Das ist zulässig, wenn der Soldat transportunfähig, Geschlechtskranke noch ansteckungsfähig sind. — Um die Behandlung abzuschließen, kann der Soldat auch nach der Entlassung aus der

Wehrmacht als „Versorgungskranker" im Lazarett weiter behandelt werden. Diese Weiterbehandlung muß aber in jedem Falle dem Truppenarzt beim WFVA. mitgeteilt werden, damit dieser die Zahlung von Krankengeld und Hausgeld veranlassen kann, siehe H.V.Bl. 1939 C S. 392 Nr. 1028. — Die Kosten der Behandlung als „Versorgungskranker" zahlt der Haushalt für Versorgung (pauschale Abgeltung, die Lazarettverwaltungen melden am Schlusse des Rechnungsjahres die Zahl der Verpflegungstage für Versorgungskranke, siehe H.V.Bl. 1939 B S. 119 Nr. 163, Übersicht lfd. Nr. 7 a).

Sicherstellung der Heilfürsorge für Soldaten, die am Tage der Entlassung aus der Wehrmacht behandlungsbedürftig sind.

O.K.W. 15. 3. 40 49 c 18. 10 SIn (IX/IV) Nr. 1710. 12. 39 — Anlage 11 —.

A. Stationäre Behandlung.

1. Befindet sich der Soldat am Tage der Entlassung aus der Wehrmacht im Reservelazarett — Marinelazarett, Luftwaffenlazarett —, so bestimmt der Chefarzt, ob der Soldat als „Passant" weiterbehandelt werden soll. Das ist nach der Wm.San.V. (H.Dv. 193/2 Ziff. 26) zulässig, wenn Soldaten transportunfähig oder Geschlechtskranke noch ansteckungsfähig sind.
2. Aus ärztlichen Gründen kann der Soldat nach der Entlassung aus der Wehrmacht im Reservelazarett — Marinelazarett, Luftwaffenlazarett —, Reserve-Kurlazarett oder Reservelazarett für Lungenkranke und Genesungsheim als „Versorgungskranker" behandelt werden, um z. B. die Behandlung abzuschließen.
3. Als „Versorgungskranker" ist der aus der Wehrmacht entlassene Soldat zu bezeichnen, der auf Grund von WDB. oder nach WFVG. § 67 auch ohne WDB. Anspruch auf Heilfürsorge hat und für Rechnung des Haushalts für Versorgung weiterbehandelt wird.
4. Die Behandlung muß im Reservelazarett usw. zu Ende geführt werden, wenn wehrdienstliche Gründe vorliegen (Geheimhaltung).

Das Reservelazarett usw. teilt die Weiterbehandlung des Soldaten als Versorgungskranker in jedem Falle dem Trup-

penarzt des WFVA. mit, in dessen Bereich der Soldat später entlassen wird (siehe Muster a — nachstehend —).

5. Befindet sich der Soldat am Tage der Entlassung aus der Wehrmacht in einer zivilen Krankenanstalt (z. B. Vertrags-Lungenheilstätte, Krankenhaus usw.), so muß der Truppenarzt der Ersatzeinheit, sobald er Mitteilung oder Kenntnis von der Entlassung des Soldaten erhält, den Dienstunfähigen aus seiner Betreuung entlassen und für die Überführung in die Betreuung des Truppenarztes beim WFVA. sorgen (siehe Muster b — nachstehend —).
6. Geisteskranke, Epileptiker usw. sind schon unmittelbar nach Ausstellung eines DU.-Zeugnisses in öffentliche Anstalten zu verlegen. Bedürfen sie nach der Entlassung aus der Wehrmacht noch der Heilfürsorge oder Verwahrung, so ist diese vom Truppenarzt des zuständigen WFVA. sicherzustellen, der rechtzeitig zu benachrichtigen ist (siehe Muster c — nachstehend —).
7. Bei der Verlegung und Entlassung Versorgungskranker ist der Truppenarzt beim WFVA. ebenfalls rechtzeitig zu verständigen; dieser regelt die Reisekostenvergütung (WFVG. § 158), etwa von der Truppe usw. gezahlte Reisegebührnisse sind anzurechnen.

B. Ambulante Behandlung.

8. Ist anschließend an die Entlassung aus der Wehrmacht oder nach Abschluß der Behandlung als Passant oder Versorgungskranker (Nr. 1 und 2) ambulante Behandlung notwendig, so händigt der Truppenarzt — Chefarzt — dem Soldaten am Entlassungstag einen „Wehrmacht-Heilfürsorgeausweis für Versorgungskranke“ nach Formblatt V, 103 aus — siehe Muster d — nachstehend —. Unter Vorlage dieses Ausweises wendet sich der Soldat an die zuständige Krankenkasse.

Das für den künftigen Wohnort des Soldaten zuständige WFVA. erhält eine Abschrift — Durchschlag — des Ausweises.

Das Formblatt V, 103 ist auch auszufertigen, wenn für den während der Dienstzeit entstandenen Körperschaden keine Wehrdienstbeschädigung vorliegt, da bei der Dienstleistung aus Anlaß des jetzigen Krieges WFVG. § 67,2 anzuwenden ist.

9. Die vom Truppenarzt — Chefarzt — ausgestellten Heilfürsorgeausweise sind als Anträge des Soldaten auf Heilfürsorge anzusehen (WFVG. §§ 67/69).
10. Nach Eingang einer Abschrift des Heilfürsorgeausweises veranlaßt der Truppenarzt beim WFVA. die weitere Prüfung nach WFVG. § 70 AB zu Abs. 3. Ist Krankengeld oder Hausgeld zuständig, so ist die Zahlung bald zu veranlassen.

C. Zahnärztliche Behandlung.

11. Heilfürsorgeausweise sind nicht auszustellen, wenn bei der Entlassung zahnärztliche Behandlung bzw. Zahnersatz notwendig ist.

Beantragt ein Soldat bei der Entlassung zahnärztliche Behandlung oder Zahnersatz, so ist er an den Truppenarzt beim WFVA. zu verweisen.

Anmerkung:

1. Bei Körperschäden ohne WDB., für die ein Anspruch auf Heilfürsorge nach S. 37 nicht besteht (z. B. Folgen eines Selbstmordversuches), ist dem Soldaten am Tage der Entlassung ein Heilfürsorgeausweis nicht auszustellen.
2. Als Kostenträger der weiteren Behandlung kommen in Frage: Versicherungsträger, der Kranke selbst oder ggf. bei Hilfsbedürftigkeit die Fürsorgebehörde (Wohlfahrtsamt).
3. Der Kranke ist rechtzeitig dem Truppenarzt beim WFVA. zu überweisen, der den Kostenträger feststellt. Die Überweisung geschieht durch Mitteilung des Sachverhalts, ferner sind die gleichen Angaben zu machen wie im Muster — siehe nachstehend —, Angaben des Kranken Nr. 1—6.

Muster a

Reservelazarett 123 ....., den .....

Chefarzt

An

den Truppenarzt beim Wehrmachtfürsorge- u. Versorgungsamt

*Hannover *)*

*) Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung siehe H.V.Bl. 1939 Teil B S. 47 Nr. 113, in Zweifelsfällen beim Wehrmachtfürsorgeoffizier erfragen.

Der *Gefreite d. R. Erwin Müller vom E/IR 75. 5. Komp.*

ist von seinem Truppenteil am ..... aus der Wehrmacht

nach *Peine, Kreis Peine, Bahnhofstraße 5* entlassen worden.

Er wird hier im Reservelazarett als „Versorgungskranker" weiter behandelt.

Körperschäden: *Schußbruch des linken Oberschenkels*

Voraussichtliche Dauer der stationären Behandlung:

5 Wochen

Ursache der Erkrankung: *Verwundung in Polen*

Die ärztliche Behandlung hat am *16. 9. 39* begonnen,

seit dieser Zeit besteht Arbeitsunfähigkeit.

Angaben des Kranken:

1. Im Arbeitsdienst vom ..... bis .....
2. Tag des Eintritts in den Wehrdienst: *20. 8. 39*
3. Zuletzt Mitglied der Krankenkasse: *Betriebskrankenkasse der Fa. Schulz & Co. in Peine*
4. Tag und Grund des Ausscheidens aus der Krankenkasse *15. 8. 39 wegen Einberufung zum Wehrdienst*
5. Zuletzt beschäftigt bei: *Fa. Schulz & Co., Peine, als Vorarbeiter*

6. Sonstige Mitteilungen: *Müller ist verheiratet, hat 2 schulpflichtige Kinder, im übrigen wird der Wehrmachtfürsorgeoffizier Berlin-Süd A berichtet haben.*

Es wird gebeten, die Zahlung des Kranken- oder Hausgeldes zu veranlassen.

Dr. Steffens,
Oberstabsarzt d. R.

Muster b

Truppenarzt: _____

_____ den _____,

An
die chirurgische Klinik der Universität

das Städtische Krankenhaus _____

Nachrichtlich: Truppenarzt beim WFVG. in _____

Der Gefreite _____, geb. _____

befindet sich seit _____ in dortiger Behandlung. Er ist nach Mitteilung seines Truppenteils mit dem _____ aus dem Wehrdienst und damit aus der Betreuung des Truppenarztes ausgeschieden. Ich bitte, die Rechnung mit diesem Tage abzuschließen und mit diesem Schreiben dem Ihnen bekannten Reservelazarett zur Kostenerstattung vorzulegen.

Nach der Entlassung aus dem Wehrdienst ist der Truppenarzt des Wehrmachtfürsorge- und -Versorgungsamtes in _____ zuständig, der Abschrift erhalten hat und weitere Anordnungen trifft. Etwaige Anfragen bitte ich dorthin zu richten.

_____

(Unterschrift, Dienststellung)

Muster c

Reservelazarett: _____

An
den Truppenarzt beim Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt

_____

Betrifft: Verwahrung eines Geisteskranken.

Der Unteroffizier d. R. _____, geboren am _____, in _____, zuletzt wohnhaft in _____, leidet an *Jugendirresein*.

Die Erkrankung ist fachärztlich festgestellt, ein DU-Zeugnis heute ausgestellt. Hiernach ist die Erkrankung nicht die Folge des Wehrdienstes.

Zuständiger Ersatztruppenteil _____

Ein Vormund ist noch nicht bestellt. — Die Bestellung eines Vormundes ist beim Amtsgericht in _____ veranlaßt. Die nächsten Angehörigen sind _____

Entlassungsort ist nach Angabe des Ersatztruppenteils _____

Der Kranke wird in den nächsten Tagen der Heil- und Pflegeanstalt in _____ überwiesen.

Da nach der Entlassung aus der Wehrmacht die Unterbringung des Kranken Sache der Angehörigen bzw. des gesetzlichen Vertreters ist, so wird gebeten, schon jetzt den Kostenträger für die Verwahrung des Kranken festzustellen.

_____

(Unterschrift, Dienstgrad)

Muster d
zu Anl. 11
... Ausfertigung

(Truppenteil — Marineteil)

, den 19

An die
-Krankenkasse
in

Wehrmacht-Heilfürsorgeausweis für Versorgungskranke

Der
(Dienstgrad, Name)
geboren am in
wohnhaft in
(Ort, Straße, Hausnummer)
Wehrmeldeamt
ist wegen
(Körperschäden möglichst genau angeben)

behandlungsbedürftig.

Unter der Voraussetzung, daß keine versicherungsrechtlichen Ansprüche auf Krankenhilfe gegen einen Versicherungsträger bestehen, wird die zuständige Krankenkasse ersucht, für den genannten Körperschaden Heilfürsorge — ggf. auch Kranken- oder Hausgeld — nach den Vorschriften des WF.-VG., zunächst befristet bis *), zu gewähren und eine etwa notwendig werdende Verlängerung der Behandlungsfrist unter Beifügung einer kurzen ärztlichen Begründung bei dem Wehrmachtfürsorge- und -Versorgungsamt in , das auch für die Erteilung von Auskünften und die Kostenerstattung zuständig ist, zu beantragen.

*) Höchstdauer 4 Wochen.

Der Kostenanforderung ist neben diesem Ausweis und etwaigen Verlängerungsgenehmigungen eine Erklärung beizufügen, weshalb ein Anspruch auf Kassenleistungen nicht oder nicht mehr besteht. Die Ausstellung dieses Ausweises bedeutet gegenüber dem Beschädigten keine endgültige Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung.

(Unterschrift)

(Dienststempel) (Dienstgrad)

(Dienststellung)

Anmerkung:

1. Zuständig ist nach WFVG. § 71 Abs. 2:
   a) für Mitglieder einer Krankenkasse der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Seekrankenkasse, Reichsknappschaft, Ersatzkasse), auch wenn sie als „Ausgesteuerte" geführt werden, ihre Krankenkasse;
   b) für Fürsorge- und Versorgungsberechtigte, die keiner Krankenkasse angehören oder bei der Krankenkasse „ausgesteuert" und nicht Mitglied der Kasse geblieben sind, die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo keine besteht, die Landkrankenkasse des Wohnorts;
   c) bei Erkrankung außerhalb des Wohnorts für alle Fürsorge- und Versorgungsberechtigten (Versicherte und Nichtversicherte) die Allgem. Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) des Erkrankungsortes.
2. Die für den Erkrankungsort zuständige Krankenkasse ist nur aushelfende Kasse. Kostenforderungen hat durch die für den Wohnort des Beschädigten zuständige Krankenkasse zu erfolgen.
3. Abschrift bzw. Durchschlag des Ausweises erhält zur Kenntnis
   a) das Krankenhaus oder — bei ambulanter Behandlung — der behandelnde Arzt,
   b) das für den Wohnort zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt.

Krankenblätter und andere Urkunden über Kranke.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 2. 40 — 89 a/b 14 Beih. AHA/SIn (IV) — H.V.Bl. C S. 90 Nr. 291 —.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen (auch solcher in H.Dv. 193/8 und H.Dv. 21, II. Teil) wird angeordnet:

A. Verbleib der Krankenblätter.

I. Bei Verlegen eines Kranken in ein anderes Lazarett (Genesungsheim usw.) ist das Krankenblatt mit Verlegungsvermerk zu versehen und dem Transportführer, Begleiter oder ausnahmsweise dem Kranken selbst in verschlossenem Umschlag mitzugeben oder am selben Tage durch die Post abzusenden.

II. Bei Entlassung aus Lazarettbehandlung und Todesfällen sind die Krankenblätter abzuschließen und spätestens 3 Tage nach der Entlassung bzw. bei Todesfällen nach der Leichenöffnung dem Chefarzt zur Weitergabe vorzulegen. Sie sind zu senden

1. von den Lazaretten des Feldheeres unmittelbar an das Zentralarchiv für Krankenurkunden, Militärärztliche Akademie, Berlin NW 7, Königsplatz 1—3,
2. von den Reservelazaretten
   a) über zum Feldtruppenteil Entlassene an Zeitralarchiv für Krankenurkunden,
   b) über zum Ersatztruppenteil Entlassene an den zuständigen Truppenarzt,
   c) über Verstorbene an die für das Reservelazarett zuständige San.-Abt. zur Weitergabe an den Wehrkreisarzt.
3. Truppenärzte bzw. Wehrkreisärzte (2 b und c) senden die Krankenblätter spätestens 5 Tage nach Eingang unmittelbar an das Zentralarchiv für Krankenurkunden.

Beim Versand sind die zum Krankenblatt gehörigen Röntgenfilme durch eingelegte feste Kartontafeln von genügender Größe (alte Röntgenfilmschachteln benutzen!) zu schützen.

III. Beim Transport mit Lazarettzug, Leichtkrankenzug oder Krankenwagen überprüft der Chefarzt des Lazarettzuges (Führer des Leichtkrankenzuges, Transportführer) an Hand der ihm nach H.Dv. 21, II. Teil Nr. 37 übergebenen Liste die Vollzähligkeit der Krankenblätter und sonstigen Urkunden (Soldbücher) über alle von ihm über-

nommenen Kranken. Am Bestimmungsort bestätigt der Übernehmende den Empfang der zu den Kranken gehörenden Krankenblätter und sonstigen Urkunden.

Nach völliger Entladung des Zuges (Transportes) sendet der Chefarzt (Führer) des Lazarettzuges (Leichtkrankenzuges, Transportes) das namentliche Verzeichnis sowie die Empfangsbestätigungen über die abgelieferten Krankenurkunden an das Zentralarchiv für Krankenurkunden, Berlin NW 7, Königsplatz 1—3.

B. Anforderung von Krankenblatt-Fotoabzügen*).

1. Zur Verringerung des Schreibwesens sind von Krankenblättern Fotokopien zu verwenden, wenn für ein DU-Verfahren oder Fürsorge- und Versorgungsverfahren das Krankenblatt benötigt wird.

2. Krankenblätter, die am 26. 8. 1939 oder später abgeschlossen sind, lagern beim Zentralarchiv für Krankenurkunden; Fotokopien sind dort mit Formblatt nach anliegendem Muster unmittelbar anzufordern. — Muster nicht aufgenommen. —

3. Krankenblätter, die vor dem 26. 8. 1939 abgeschlossen wurden, lagern bei dem Heeres-Standortlazarett (jetzt Reservelazarett) oder Luftwaffenlazarett, das das Krankenblatt abgeschlossen hat. Die Truppenärzte und Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter erbitten, letztere mittels des Formblattes III, 57, von dem Reserve- (Luftwaffen-) Lazarett Beschaffung einer Fotokopie. Das Reserve- (Luftwaffen-) Lazarett sendet zu diesem Zweck das bei ihm lagernde Krankenblatt unter Zurückbehalten der dem Krankenblatt angehefteten Anlagen (einschl. Fieberkurve), die nicht mit fotokopiert werden, dem Zentralarchiv für Krankenurkunden. Dieses schickt Fotoabzug mit Originalkrankenblatt umgehend dem Reserve- (Luftwaffen-) Lazarett zurück. Vom Lazarett wird der Fotoabzug sofort an die anfordernde Dienststelle weitergesandt.

4. Befindet sich ein Krankenblatt, von dem ein Fotoabzug angefordert wird, nicht beim Zentralarchiv für Krankenurkun-

*) Siehe auch Anl. 1 des Erl. O.K.W. 15. 3. 40 49 c 10 SIn (IX/IV) Nr. 1710. 12. 39.

den, so ist vom Zentralarchiv für Krankenurkunden die Anforderung sofort an das in der Anforderung Spalte 3 bezeichnete Lazarett zur Beifügung des bezeichneten Krankenblattes weiterzuleiten. Dieses Lazarett hat gegebenenfalls nach dem Krankenblatt zu forschen.

5. Nur in Ausnahmefällen sind von den Lazaretten oder vom Zentralarchiv für Krankenurkunden Original-Krankenblätter leihweise abzugeben, und zwar wenn von der benötigenden Dienststelle die dem Krankenblatt beiliegenden Röntgenaufnahmen oder andere Anlagen, von denen ein Fotoabzug nicht gefertigt werden kann, eingesehen werden müssen.

Abgabe von Krankenurkunden.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 7. 40 89 a/b 10 Beih. — AHA/ SIn IV — H.V.Bl. C S. 260 Nr. 743 —.

Abzugebende Krankenblätter usw gehen noch immer verspätet beim Zentralarchiv für Krankenurkunden ein. Teilweise sind die Sendungen mit unvollständiger oder falscher Anschrift versehen und erreichen daher das Zentralarchiv für Krankenurkunden erst auf Umwegen. Der verspätete Eingang der abzugebenden Krankenurkunden hat zur Folge, daß für DU.-Verfahren und Fürsorge- und Versorgungsverfahren notwendige Krankenurkunden nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und dadurch die DU.-Verfahren und Fürsorge- und Versorgungsverfahren verzögert werden. Ein beschleunigtes Durchführen dieser Verfahren ist aber nur möglich, wenn die Krankenurkunden fristgerecht (siehe H.V.Bl. 1940 Teil C S. 90 Nr. 291 Abschn. A II.) dem Zentralarchiv für Krankenurkunden übersandt werden.

Alle Sendungen an das Zentralarchiv für Krankenurkunden haben folgende Anschrift zu tragen:

Zentralarchiv für Krankenurkunden bei der Militärärztlichen Akademie, Berlin NW 7, Königsplatz 1—3, Reichstagsgebäude, Portal V.

Abfertigung ehemaliger Angehöriger der Wehrmacht auf der Reichsbahn.

O.K.W. 11. 6. 40 30 i 24 SIn (IX) 939. 6. 40.
— Bezug: WFVG. § 158 AB. zu Abs. 1 Ziff. 1. —

1. In Ergänzung der Beförderungsgrundsätze nach H.V.Bl. (B) 1940 S. 54 Nr. 110 wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister bekanntgegeben, daß bei Reisen ehem. Angehöriger der Wehrmacht in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten nach H.Dv. 69 — S. 88/89 — zur Erlangung der Wehrmachtfahrkarten der grüne Ausweis nach Formblatt VI, 17 auch für die Dauer des Krieges zu verwenden ist. Die Dienststellen der Reichsbahn haben entsprechende Anweisung erhalten.
2. Wenn in der rückliegenden Zeit einzelne Fahrkartenausgabestellen Vorgeladenen die Abgabe von Militärfahrkarten verweigert haben, so sind in diesen Fällen die Kosten für Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu erstatten.
3. Die Abteilungen „Orthopädische Versorgungsstelle“ und „Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle“ der Reservelazarette benutzen die grünen Ausweise nach Formblatt VI, 17 künftig auch bei der Vorladung der Angehörigen der alten Wehrmacht. Im übrigen gilt die AB. 3 zu Abs. 1 des § 158 WFVG.
4. Antragstellern, die ohne Vorladung erscheinen (z. B. bei den OVSt.), sind, wenn die Dringlichkeit der Reise anerkannt wird, für die Anfahrt die Fahrkosten des öffentlichen Verkehrs zu erstatten; für die Heimfahrt sind dagegen nach Ausfertigung eines Ausweises nach Formblatt VI, 17 die Kosten der Militärfahrkarte zu vergüten.

Wehrdienstbeschädigungsliste.

Wehrdienstbeschädigungsliste ist bei den eingesetzten Einheiten der Wehrmacht nicht erforderlich, wenn der Körperschaden durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln eingetreten oder verschlimmert ist oder im Kampfgebiet erlitten wurde und im Anschluß daran Revier- oder Lazarettbehandlung erfolgt. — H.V.Bl. 1939 B S. 291 Nr. 447.

Aufnahme Entlassener in Reservelazarette.

Versorgungskranke können in Reservelazarette auch zur fachärztlichen Begutachtung und Beobachtung aufgenommen werden. Für die Buchung der Lazarettkosten gilt H.V.Bl. 1939 B S. 116 Nr. 163, siehe Erlaß O.K.W. 6. 9. 39 — 30 i 24 AHA/SIn (IX) — 218. 9. 39.

Entlassungen aus Reservelazaretten.

O.K.H. 29. 2. 40 — 89 a/b 14 — AHA/SIn (III b) siehe H.M. Nr. 383.

Sterbefälle in Reservelazaretten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 7. 5. 40 AHA/SIn (IV) — H.V.Bl. C S. 208 Nr. 608 —.

Nach § 26 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht (H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 528) liegt die Anzeigepflicht der Sterbefälle in allen Fällen der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene ob. Trotz der im H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1091 bekanntgegebenen Weisungen melden noch immer viele Reservelazarette die Sterbefälle an das Standesamt. Diese Meldungen haben zu unterbleiben.

Die Ziffer 179 der H.Dv. 193/5 tritt während des Krieges außer Kraft.

Meldung über auf den Krankensammelstellen und auf dem Transport Verstorbene.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 4. 40 AHA/SIn (IV) — H.V.Bl. B S. 157 Nr. 265 —.

Die Krankentransportkompanien melden am Montag jeder Woche die auf einer Krankensammelstelle Verstorbenen der vergangenen Woche nach Formblatt 5 der H.Dv. 21, II. Teil, der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30, Hohenstaufenstr. 47/48. Dem zuständigen Feldtruppenteil (Einheit) ist eine Meldung nach Formblatt 6 der H.Dv. 21, II. Teil, zuzuleiten. Über die auf dem Transport Verstorbenen sind die vorgenannten beiden Meldungen von der Stelle zu machen, die den Verstorbenen beerdigt.

Die Nrn. 12 und 15 der H.Dv. 21, II. Teil, sind mit einem Hinweis zu versehen.

Verlustmeldungen über deutsche Wehrmachtangehörige und über gefallene Feindangehörige.

O.K.H. 11. 11. 39 12740/39 AHA/Ag/H (V) — H.V.Bl. C S. 422 Nr. 1091 —.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 6. 40 11237/40 — AHA/Ag/H (V) — H.V.Bl. S. 231 Nr. 661 —.

— Zu H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1091. —

Da obiger Erlaß anscheinend nicht allen Truppenteilen bekanntgeworden ist, wird — unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung beschleunigter Meldungserstattung der Abschnitt e des Erlasses im Wortlaut nochmals abgedruckt:

e) Bei Gefallenenmeldungen ist der letzte Wohnort des Toten vor seinem Diensteintritt (nicht die Anschrift der Angehörigen) — möglichst unter Bezeichnung von Straße und Hausnummer — in der Spalte 20 oder, bei Raummangel, in den nichtbenutzten Spalten 11 bis 14 des Formulars (Vordruck II) anzugeben. Die Angabe dient dem Zweck, das zur Beurkundung des Sterbefalls örtliche zuständige Standesamt beschleunigt festzustellen. Die Btl., Abt. usw. haben vor Absendung der namentlichen Verlustmeldungen (Vordruck II) zu prüfen, daß die Angabe des letzten Wohnortes nicht fehlt.

Fehlende Angaben über den letzten Wohnort zwingen die Wehrmachtauskunftsstelle zu zeitraubender Rückfrage bei dem Feldtruppenteil. Hierdurch verzögert sich das Beurkundungsverfahren zum Nachteil der Angehörigen.

Heilfürsorge für Kriegsgefangene auf Arbeitskommandos.

O.K.H. (BdE) 5.10.39 — SIn (VI) — H.V.Bl. B S. 360 Nr. 971.

Verschiedene Anfragen lassen erkennen, daß Unklarheiten über die Heilfürsorge für Kriegsgefangene auf Arbeitskommandos (Landwirtschaft, Industrie usw.) herrschen.

Zur Behebung der Zweifel wird auf H.Dv. 38 Teil 11 Abschnitt IV, 1 hingewiesen.

Alle aus einem Lager zeitweilig abkommandierten Kriegsgefangenen (Arbeitskommandos) zählen weiterhin zum Bestand ihres Stammlagers. In sanitätsdienstlicher Hinsicht zuständig bleibt der Lagerarzt des Stammlagers. Diesem ist von allen Abkommandierungen von Gefangenen sowie den Sanitätsdienst betreffenden Vorkommnissen Kenntnis zu geben. Er hat die vorgeschriebene Untersuchung der Abzukommandierenden (s. H.Dv. 38/5 III 1 b) durchführen zu lassen und erforderlichenfalls größeren Kriegsgefangenen-Transporten und Arbeitskommandos genügendes Sanitätspersonal (Kr.Gef.) mitzugeben.

Die ärztliche Versorgung auf Arbeitskommandos außerhalb des Lagers befindlichen Kriegsgefangenen ist sicherzustellen. Die durch die Inanspruchnahme von Zivilärzten u. -kranken-

häusern entstehenden Kosten sind durch das für den Kriegsgefangenen zuständige Stammlager zu buchen (siehe H.Dv. 38/4 V, 1 b; H.Dv. 38/5 III, 1 b und H.Dv. 38/11 IV, 1, Dienstanweisung für den Führer eines Arbeitskommandos).

O.K.H. (BdE) 5. 10. 39 SIn (VI) — H.V.Bl. C S. 360 Nr. 971.

Verschiedene Anfragen lassen erkennen, daß Unklarheiten über die Heilfürsorge für Kriegsgefangene auf Arbeitskommandos (Landwirtschaft, Industrie usw.) herrschen.

Zur Behebung der Zweifel wird auf H.Dv. 38 Teil 11 Abschn. IV, 1 hingewiesen.

Alle aus einem Lager zeitweilig abkommandierten Kriegsgefangenen (Arbeitskommandos) zählen weiterhin zum Bestand ihres Stammlagers. In sanitätsdienstlicher Hinsicht zuständig bleibt der Lagerarzt des Stammlagers. Diesem ist von allen Abkommandierungen von Gefangenen sowie den Sanitätsdienst betreffenden Vorkommnissen Kenntnis zu geben. Er hat die vorgeschriebene Untersuchung der Abzukommandierenden (s. H.Dv. 38/5 III 1 b) durchführen zu lassen und erforderlichenfalls größeren Kriegsgefangenen-Transporten und Arbeitskommandos genügendes Sanitätspersonal (Kr.Gef.) mitzugeben.

Die ärztliche Versorgung der auf Arbeitskommandos außerhalb des Lagers befindlichen Kriegsgefangenen ist sicherzustellen. Die durch die Inanspruchnahme von Zivilärzten und -krankenhäusern entstehenden Kosten sind durch das für den Kriegsgefangenen zuständige Stammlager zu buchen (siehe H.Dv. 38/4 V 1 b; H.Dv. 38/5, III 1 b und H.Dv. 38/11, IV 1 „Dienstanweisung für den Führer eines Arbeitskommandos").

Verwundete und kranke Kriegsgefangene in Reservelazaretten.

Auszug aus Verfg. O.K.W. 24. 10. 39 — 2 f 24 — Nr. 1375/39. O.K.W. 6. 11. 39 Abt. Kriegsgef. — H.V.Bl. C S. 419 Nr. 1076.

1. Meldung.

a) Personell noch nicht erfaßte Kriegsgefangene:

Meldung aller Personalien an das im Wehrkreis nächstgelegene Stammlager und den Wehrkreisarzt, unbeschadet der Meldung als Zugang in der üblichen zehntägigen Lazarettmeldung an die Wehrmachtauskunftsstelle.

b) Bereits erfaßte Kriegsgefangene (z. B. auf Arb.Kdo. erkrankte oder unfallverletzte Kr.Gef.):
Meldung an das zuständige Stalag, das, falls der Kr.Gef. es selbst nicht angeben kann, aus der Erkennungsmarke hervorgeht. Meldung an Wehrmachtauskunftsstelle siehe H.Dv. 38/5, 38/11.

c) Die in Reservelazarette eingelieferten Kr.Gef. sind, sobald sie Transportfähigkeit erlangt haben, in das zuständige Kriegsgefangenenlazarett zu verlegen, das rechtzeitig von der Einlieferung zu benachrichtigen ist. Meldung als Abgang an Wehrmachtauskunftsstelle in der zehntägigen Lazarettmeldung (siehe H.Dv. 38/5 bzw. 38/11).

2. Postverkehr.

Der Postverkehr der in Reserve- bzw. Kriegsgefangenenlazaretten befindlichen Kr.Gef. geht grundsätzlich über das zuständig Stalag. Abgehende Post der Kr.Gef. ist beim Chefarzt zu sammeln und der Postüberwachungsstelle (P. Ü.) des Stalag offen zu übermitteln. Nicht über das Stalag eingegangene Post ist diesem zunächst zur Prüfung zuzuleiten.

Orthopädische Fürsorge für Kriegsgefangene.

O.K.W. 30. 11. 39 30 i 24 Sln IX AWAKriegsgef. — H.V.Bl. C S. 494 Nr. 1214.

1. Bei noch nicht entlassenen volksdeutschen Angehörigen des ehemaligen polnischen Heeres hat die orthopädische Fürsorge darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Arbeitsfähigkeit baldmöglichst wiederhergestellt wird.

Wenn der Allgemeinzustand und bei den Amputierten die Stumpfbeschaffenheit eine baldige Arbeitsfähigkeit erwarten lassen, erhalten sie orthopädische Fürsorge wie Angehörige der deutschen Wehrmacht.

2. Da schwerverwundete Polen wie alle Kriegsgefangenen auf Grund des Artikels 68 des Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. 7. 29 nach Erlangung der Transportfähigkeit zur Rücksendung in die Heimat bestimmt sind, hat sich bei diesen die orthopädische Fürsorge lediglich auf Beinamputierte zu erstrecken. Sie erhalten Gipsbehelfsprothesen, die unter Verwendung der beim Wehrkreis-Sanitätspark anzufordernden Gerüste anzufertigen sind.

Über den Rücktransport in die Heimat ergeht Sonderbefehl.

3. Die orthopädischen Hilfsmittel werden auf Antrag des Chefarztes des Reserve- bzw. Kriegsgefangenenlazaretts durch die nächstgelegene Orthopädische Versorgungsstelle, die beim Wehrkreisarzt zu erfragen ist, verordnet. Zahlung und Buchung für orthopädische Hilfsmittel veranlaßt auf Anweisung der Orthopädischen Versorgungsstelle das für den Kr.Gef. zuständige Kriegsgefangenenlager. Die Kosten sind auf Titel VIII AE 230 As 5 zu buchen.

Überführung der Leichen von gefallenen oder gestorbenen Wehrmachtangehörigen.

O.K.H. 24. 10. 39 AHA/SIn (III d) — H.V.Bl. B S. 292 Nr. 456.

In Abänderung der Verfg. vom 9. 9. 39 wird das Verbot der Überführung der Leichen in der Heimat gestorbener Wehrmachtangehöriger nach dem Heimatort aufgehoben.

Überführung der Leichen gefallener und an Verwundung oder Krankheit gestorbener Wehrmachtangehöriger aus dem besetzten polnischen Gebiet in die Heimat bleibt dagegen bis auf weiteres gesperrt. Es wird gebeten, hiervon keine Ausnahmen zuzulassen. Die spätere Überführung nach der Heimat kann dadurch vorbereitet werden, daß die Angehörigen von ihrer Absicht unter genauer Angabe der Personalien des Toten und Bezeichnung seiner Begräbnisstätte dem Oberkommando der Wehrmacht (Allgemeine Abteilung) Mitteilung machen.

O.K.W. 12. 10. 39 — 1610. 39 — W Allg (II).

Siehe hierzu auch Verfg. O.K.W. v. 23. 11. 39 — H.V.Bl. B S. 363 Nr. 551 — nachstehend —.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

1. Die Verfg. vom 9. 9. 39 ist durch H.V.Bl. Teil C S. 311 Nr. 857 bekanntgegeben worden.
2. Das Operationsgebiet im Westen ist bis auf weiteres im Sinne obiger Verfügung als Heimatgebiet anzusehen. Überführungen können erfolgen, wenn die Verhältnisse eine Überführung zulassen.

3. Die Genehmigung zur Überführung nach dem Heimatort oder nächstgelegenen Krematorium und Übernahme der Kosten auf die Reichskasse erteilen die Standortältesten, bei Überführungen aus einem Lazarett die Chefärzte, bei Überführungen aus dem westlichen Operationsgebiet die Truppenkommandeure, in sonstigen Fällen die Wehrkreiskommandos. Übernahme der Kosten auf die Reichskasse ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Überführung von der Witwe, den Eltern oder Kindern des Gestorbenen gestellt wird. Den Angehörigen ist nahezulegen, von Überführungen abzusehen.

4. Zahlung und Buchung der Überführungskosten und des bei Übernahme der Beerdigung durch die Angehörigen zuständigen Beerdigungsgeldes (165 RM) veranlassen die die Überführung genehmigenden Dienststellen. Die Angehörigen haben eine Erklärung abzugeben, daß durch die Zahlung des Beerdigungsgeldes alle ihnen durch die Beerdigung entstehenden Kosten abgegolten sind. Haben die Angehörigen bereits bei einer vorläufigen Beisetzung am Sterbeort das Beerdigungsgeld erhalten, ist eine nochmalige Zahlung unzulässig.

5. Mußte im Heimatgebiet infolge des bisher bestehenden Verbots der Überführung die Beerdigung zunächst am Sterbeort erfolgen, kann nachträglich die Überführung in den Heimatort genehmigt werden. Die Kosten der Ausgrabung sind erstattungsfähig.

6. Unnötige Aufwendungen sind zu vermeiden. Die Überführung hat auf dem billigsten Wege, in der Regel mittels Bahn, zu erfolgen. Für die Beförderung sind einschl. Nebengebühren 0,25 RM je Achse und Kilometer zu zahlen. Vgl. O.K.H. vom 7. 10. 39 H.V.Bl. 1939 Teil B S. 279 Nr. 418.

   Zinksärge sind auch bei Bahnbeförderung nicht erforderlich, wenn die Särge fest und gut abgedichtet sind, der Boden mit einer 5 bis 10 cm dicken Schicht aus aufsaugendem Material bedeckt ist und es sich nicht um Leichen Infektionskranker handelt.

7. Die Angehörigen sind bei Durchführung der Überführungen weitgehend zu unterstützen.

O.K.H. 7. 12. 39 AHA/SIn (III d) — H.V.Bl. B S. 363 Nr. 551.

Zur Verfg. vom 12. 10. 39 wird angeordnet, daß das für das polnische Gebiet ausgesprochene Überführungsverbot für den Raum ostwärts der früheren Reichsgrenze auch nach der Neugliederung dieses Raumes in Kraft bleibt. Das Verbot besteht also nach wie vor für das gesamte Gebiet des ehemaligen polnischen Staates. Der Begriff Heimat im Sinne der Bezugsverfügung umfaßt nur das Großdeutsche Reich nach dem Stande vom 31. 8. 1939.

O.K.W. 23. 11. 39 — 1610. 39 — W Allg (II).

Die Verfg. vom 12. 10. 39 ist durch H.V.Bl. Teil B S. 292 Nr. 456 bekanntgegeben worden.

Das Verbot bezieht sich auf bereits beerdigte Wehrmachtangehörige. Noch nicht beigesetzte Wehrmachtangehörige können auf Wunsch der Angehörigen überführt werden, wenn die Verhältnisse eine Überführung ohne wesentliche Schwierigkeiten zulassen.

Den Angehörigen ist nahezulegen, von Überführungen abzusehen.

Für die Genehmigung der Überführungen gilt Nr. 3 der O.K.H. Verfg. vom 24. 10. 39 — H.V.Bl. Teil B S. 292 Nr. 456.

O.K.H. 21. 5. 40 AHA/SIn (III d) — H.V.Bl. B S. 190 Nr. 316.

Das mit O.K.W. Nr. 1610/39 W Allg (II) vom 12 10. 39 und 23. 11. 39 erlassene Überführungsverbot gilt vom heutigen Tage ab für alle Operationsgebiete.

O.K.W. 10. 5. 40 — 2074. 40 — AWA/W Allg (II).

Die Verfügungen vom 12. 10. 39 und vom 23. 11. 39 sind durch H.V.Bl. 1939 Teil B S. 292 Nr. 456 und S. 363 Nr. 551 bekanntgegeben worden.

Leichenüberführungen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 2. 40 — 50 g 12/22 AHA/SIn (III d) — H.V.Bl. B S. 62 Nr. 130 —.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 633) wird verordnet:

§ 1. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird vorübergehend wie folgt ergänzt:

Im § 44 Abs. 3 wird nach den Worten „in einem Holzbehälter" das Fußnotenzeichen *) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

„*) Bis auf Widerruf sind auch feste, gut abgedichtete Holzsärge zugelassen, deren Böden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Torfmull, Sägemehl, Holzkohlenpulver u. dergl.) versehen sind.

Diese Ausnahmebestimmung findet auf Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, keine Anwendung."

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1940. Der Reichsverkehrsminister.

Die Verordnung wird unter Hinweis auf O.K.H. vom 24. 10. 1939 Nr. 6 H.V.Bl. 1939 Teil B S. 292 Nr. 456 bekanntgegeben.

Todesfälle Versorgungskranker in den Kurlazaretten, Versorgungskuranstalten und Vertragsanstalten.

Stirbt ein Versorgungskranker in einem Lazarett der Wehrmacht, Vertragsanstalt usw., so regelt sich das Verfahren der Leichenüberführung, Leichenöffnung, Sicherstellung des Nachlasses, der Bestattung usw. nach dem WFVG. AB. Anl. 22 Nr. 28 ff., siehe Ergänzung in Fürs.- und Vers.Best. 1939 S 62 Nr. 93.

Feuerbestattungen.

O.K.H. 8. 6. 40 — 50 g 12/22 — AHA/SIn (III d) — H.V.Bl. C S. 231 Nr. 663 —.

Bei der Einsargung gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger ist darauf zu achten, daß keine Munition oder Sprengkörper in den Sarg geraten, da bei einer etwaigen späteren Feuerbestattung Unglücksfälle entstehen können.

Vernichtung der Soldbücher und des Nachlasses Gefallener in Ausnahmefällen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 6. 40 11805/40 AHA/Ag/H (V) — H.V.Bl. C S. 231 Nr. 662 —.

Sofern die Soldbücher und der Nachlaß gefallener Soldaten, deren Leichen bei der Bergung bereits erhebliche Zer-

setzungserscheinungen tragen, ohne Ansteckungsgefahr für Post und Empfänger nicht mehr versandt werden können, sind diese Gegenstände zu vernichten. Ein Sanitätsoffizier oder Gräberoffizier trifft die Entscheidung.

Ein Nachweis der vernichteten Sachen ist gemäß H.Dv. g 2 Abschn. 21 Ziff. 7 an die Angehörigen zu senden. Zweitschrift zu den Akten zu nehmen, damit über den Verbleib jederzeit Rechenschaft abgelegt werden kann (Kr.San.Vorschr. II Nr. 145).

Wertsachen sind nicht zu vernichten, sondern in jedem Fall — erforderlichenfalls nach vorheriger Desinfektion — den Angehörigen zu übersenden.

VIII. Bekleidungswirtschaft.

I. Bestimmungen über die Bekleidungswirtschaft des Feldheeres. O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 4. 6. 40 Az 64 f 4 AHA/Bkl II c.

I. Grundsätze.

Allgemein: 1. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden nur in Natur zugewiesen. Jede Selbstbewirtschaftung im Sinne der Friedensbestimmungen fällt fort. Die einzelnen Stücke werden ohne Rücksicht auf Tragezeiten bis zur Unbrauchbarkeit getragen und nach Bedarf ersetzt.

2. Alle Truppen usw. müssen ihre Bestände solange wie möglich in brauchbarem Zustande erhalten, Verluste und Abgänge auf das geringste Maß beschränken und rechtzeitig Ersatz anfordern.

Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung. 3. Für den Anspruch gelten die Festsetzungen des EWGG. nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen. — Mit Genehmigung des Kommandeurs können Offiziere usw. für ihren eigenen Bedarf gegen Abgabe des Bezugscheins*) auch einzelne feldgraue**) Bekleidungsstücke (ausgen. Übermäntel, Pelze, Schutzmäntel) sowie Flickstoffe (einschl. Halbsohlen und Absatzflecke) zur sofortigen Instandsetzung aus verfügbaren Heeresbeständen gegen Bezahlung entnehmen. Preise sind im

*) Bestimmungen hierüber siehe Anhang 6.
**) Angehörige der Panzertruppe schwarze.

Anhang 1 enthalten; daneben ist Umsatzsteuer zu entrichten. Abgaben auf Grund der Reichskeiderkarte sind unzulässig, ebenso Umtausch und Rückkauf getragener Stücke.

4. Ferner können Offiziere usw. mit Genehmigung des Kommandeurs einzelne Ausrüstungsstücke wie Stahlhelme, Zeltausrüstungen, Koppeltragegestelle, Leibriemen usw., Tornister und besondere Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke (z. B. für den Kraftfahrdienst) entleihen, sofern ein dienstliches Bedürfnis vorliegt. Erkennungsmarken werden unentgeltlich hergegeben.

Ersatzpflicht. 5. Jeder Heeresangehörige ist für die ihm übergebenen oder leihweise überlassenen reichseigenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke verantwortlich. Unverschuldete Verluste, z. B. infolge Feindeinwirkung oder höherer Gewalt, sind vom Wirtschaftstruppenteil (16) nicht weiter zu verfolgen. Sind die Verluste oder Beschädigungen auf Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit oder auf Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen, entscheiden über Höhe und Vorliegen der Ersatzpflicht:

a) der Kommandeur des Wirtschaftstruppenteils bei Schäden bis 100 RM,
b) die Kommandobehörde (7) bis 500 RM,
c) das A.O.K. bis 1 000 RM,
d) darüber hinaus das O.K.H.

Für die Berechnung sind die im Anhang 1 genannten Preise unter Berücksichtigung des Tragewertes zu Grunde zu legen.

Bei leichter Fahrlässigkeit kann die nächsthöhere Kommandobehörde zu a—c von der Haftbarmachung auf Antrag absehen.

II. Aufgaben.

A.O.K. und sonstige Kommandobehörden. 6. Das A.O.K. (Oberbefehlshaber Ost) — IV a — bearbeitet alle Anträge und Anforderungen der unterstellten Korps und Divisionen sowie der Armeetruppen, zugeteilter Heerestruppen und Heeresreserven über Bekleidung und Ausrüstung. Es setzt für Eingaben auf Bekleidungsersatz allmonatlich bestimmte Fristen fest.

7. Die Kommandobehörde *) (IV a) prüft die von den Wirtschaftstruppenteilen in zweifacher Ausfertigung vorgelegten Nachweisungen über Bekleidungsersatz (33/35) insbesondere auf Zuständigkeit, Notwendigkeit und Höhe. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die weder nach Anhang 1 zustehen noch besonders genehmigt sind, sind zu streichen, ebenso alle nicht zur Bekleidung usw. gehörenden Stücke. Falsche Bezeichnungen sind richtig zu stellen.

8. Die Kommandobehörde stellt die 1. Ausfertigung der Ersatzanforderungen der Wirtschaftstruppenteile nach Aufnahme eines Prüfungsvermerks in einer Nachweisung (doppelt) zusammen und legt sie fristgemäß auf dem Dienstwege dem örtlich zuständigen A.O.K. usw. vor.

Die 2. Ausfertigung der Ersatzanforderungen verbleibt bei der Kommandobehörde.

9. Das A.O.K. weist sämtlichen für notwendig erachtenden Ersatzbedarf aus dem Armeebekleidungslager zu. Es stellt eine der vorgelegten Zusammenstellung — ggf. nach Berichtigung — der Kommandobehörde zu, die andere dem Bekleidungslager, das sie nach Verausgabung der Stücke dem A.O.K. zurückreicht. Der Wirtschaftstruppenteil wird über die zugewiesenen Stücke von der Kommandobehörde verständigt. — Die Bestände der Armeebekleidungslager an Bekleidung, Ausrüstung, Werkstoffen und Zutaten für Instandsetzungen werden von dem für die betr. Armee bestimmten Heeresbekleidungsamt aufgefüllt und ergänzt. Andere Dienststellen dürfen keine Lager oder Vorräte (außer 32) unterhalten.

10. Bei Truppen des Feldheeres, die außerhalb des Operationsgebietes liegen und dem BdE zur Versorgung zugeteilt sind, tritt an die Stelle des A.O.K. usw. das Wehrkreiskom-

*) Für Div.-Truppen die Divisionen,
für Korpstruppen die Korpskommandos,
für Armee- und Heerestruppen die A.O.K., Oberbef. Ost,
für Dienststellen usw., die dem Kommandanten des rückw. Armeegebietes unmittelbar unterstellt sind, der Kommandant des rückw. Armeegebiets,
für Bautruppen die Oberbaustäbe.

mando*), in dessen Bereich der Wirtschaftstruppenteil oder seine Feldkommandobehörde untergebracht ist. Das Wehrkreiskommando weist das für ihn bestimmte Heeresbekleidungsamt zur Verausgabung der Stücke an, wenn es nicht selbst den Bedarf decken kann. Lazarett-, Leichtkranken- und Eisenbahnentseuchungszüge fordern ihren Bedarf in erster Linie bei dem Wehrkreiskommando an, in dessen Bereich sie aufgestellt sind.

11. Das A.O.K. usw. oder das Wehrkreiskommando benachrichtigt die für den betr. Wirtschaftstruppenteil kriegsgliederungsmäßige zuständige Kommandobehörde, falls diese in besonders gelagerten Fällen bei der Prüfung der Ersatzanforderung nicht mitwirken konnte.

12. An Hand der bei ihnen verbleibenden zwei Ausfertigungen (8) sind die Kommandobehörden (IV a) in der Lage, die Versorgung ihrer Truppen ständig zu überwachen und gegen überhöhte Anforderungen einzuschreiten. — Bei Ersatzanträgen an andere Kommandobehörden (10/11) fügt der Wirtschaftstruppenteil eine vom Kommandeur bescheinigte Zweitschrift des Nachweises nach 47 bei, damit die Anforderungen und der Abschub unbrauchbarer Stücke überprüft werden können. Die Zweitschriften sind vom Wehrkreiskommando usw. zu vervollständigen und beschleunigt zur Weiterverwendung zurückzugeben.

13. Wenn Wirtschaftstruppenteile durch Ändern der Kriegsgliederung zu anderen Armeen übertreten und den Bedarf vor dem Abrücken nicht mehr empfangen können, so erlöschen die noch nicht erledigten Anforderungen. Sie sind über die Kommandobehörde sofort dem neu zuständigen A.O.K. wieder vorzulegen. Dabei ist das bisher versorgende A.O.K. anzugeben. Das neu zuständige A.O.K. hat alle bisherigen Ausfertigungen der Ersatzanträge (8) alsbald beizuziehen. Wechseln Wirtschaftstruppenteile sonst ihre Kommandobehörde, müssen sie bei der neuen sofort über nicht erledigte Ersatzanforderungen vorstellig werden.

---

*) Dasselbe gilt für Einheiten des Feldheres, die aus dem Heimatkriegsgebiet in den innerhalb der Reichsgrenzen gelegenen Teil des Operationsgebietes verlegt werden, solange sie einem A.O.K. usw. nicht unterstellt sind.

14. Die A.O.K. fördern im übrigen alle Möglichkeiten, durch Instandsetzen und Umtausch den Nachschub aus der Heimat einzuschränken. Hierzu sind den Armeebekleidungslagern Instandsetzungsabteilungen anzugliedern. Den Truppen selbst ist jeder unmittelbare Verkehr, insbesondere unmittelbarer Umtausch, mit den Heeresbekleidungsämtern untersagt.

15. SS-Truppen fordern ihren Nachschubbedarf unmittelbar beim SS-Bekleidungslager in Dachau an. In Ausnahmefällen, z. B. Gasverseuchung usw., müssen die A.O.K. aus den Beständen zu 9 aushelfen und Ersatz der Stücke bei dem genannten SS-Lager beantragen.

Ärmelabzeichen für die Feldgendarmerie sind von den A.O.K. bei der Polizeiverwaltung Berlin (Hauptbekleidungskammer) anzufordern.

Wirtschaftstruppenteile. 16. Unterste Dienststellen für die Versorgung ihrer unterstellten und zugeteilten Einheiten sind die Wirtschaftstruppenteile. Als solche gelten die Bataillone und Abteilungen sowie andere Dienststellen usw., die über eine eigene Zahlmeisterei verfügen. In Zweifelsfällen entscheidet die vorgesetzte Kommandobehörde.

17. Die Wirtschaftstruppenteile führen mit der zuständigen Kommandobehörde unmittelbar Schriftverkehr, wenn nicht der Truppendienstweg in besonderen Fällen nötig ist.

18. Der Kommandeur ist für die Ausstattung der ihm unterstellten und zugeteilten Einheiten verantwortlich. Er wacht daher darüber, daß

a) der Anzug überall den Kriegserfordernissen entspricht,
b) Ersatz rechtzeitig, jedoch nur im notwendigsten Umfang angefordert wird. Insbesondere darf nicht eine die Allgemeinheit schädigende Vorratswirtschaft getrieben werden.

Zahlmeister. 19. Der Zahlmeister hat die Bekleidungsangelegenheiten nach den Weisungen seines Kommandeurs zu bearbeiten. Dabei muß er verantwortungsbewußt, vorausschauend und unter Umständen selbständig handeln.

20. Er unterschreibt im allgemeinen den Schriftwechsel in Bekleidungsangelegenheiten „I. A.", Berichte an vorgesetzte Dienststellen oder Ersatzanforderungen jedoch nur in Ausnahmefällen. Ersatzanforderungen bedürfen in jedem Falle der nachträglichen Genehmigung des Kommandeurs.

21. Der Zahlmeister fördert alle Möglichkeiten, durch rechtzeitiges Instandsetzen der Bestände den Verbrauch einzuschränken. Er erledigt selbständig und unter eigener Verantwortung die Abnahme eintreffender Ersatzstücke, ihre Verteilung an die Einheiten und die Einziehung aller entbehrlichen und unbrauchbaren Stücke (46). Beim Aussondern ist ein strenger Maßstab anzulegen, auch darf k e i n Stück verloren gehen! Selbst Lumpen müssen zurückgeführt werden, da sie in der Heimat zu Reißwolle verarbeitet werden.

22. Der Zahlmeister hält den Kommandeur über alle wichtigen Angelegenheiten ständig auf dem Laufenden und unterrichtet bei zugeteilten Regimentsstäben auch den Regimentskommandeur über Bekleidungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Kompanieführer. 23. Der Kompanieführer ist in erster Linie dafür verantwortlich, daß die Mannschaften stets vollständig mit kriegsbrauchbaren und gut verpaßten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken versehen sind. Dies ist möglichst oft festzustellen, besonders nach einem Wechsel des Kompanieführers, sobald sich Zeit und Gelegenheit dazu bietet.

24. Der Kompanieführer sorgt dafür, daß alle Bestände schonend behandelt und nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Er darf bei seiner Einheit keine Vorräte — außer den vorgeschriebenen (32) — ansammeln. Solten sich solche infolge Abgangs von Verwundeten usw. ergeben, zeigt er sie dem Wirtschaftstruppenteil an, damit dieser darüber verfügen kann.

25. Zur Erhaltung der Manneszucht ist es unerläßlich, daß auch im Felde der Anzug häufig nachgesehen wird. Ordnung und Sauberkeit dürfen nicht in den Hintergrund treten. Gegen leichtfertiges Preisgeben von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist scharf einzuschreiten.

III. Ausstattung in Einzelfällen.

Beförderte. 26. Den zu Offizieren usw. Beförderten wird die bisherige Dienstbekleidung*), soweit sie diese dienstlich weiter verwenden können, als Eigentum überlassen; siehe EWGG.

---

*) 1 Garnitur freie Wäsche, Drillichanzug und Ausrüstungsstücke sind abzugeben, soweit für letztere nicht die Bestg. in Ziff. 4 in Frage kommt.

Versetzte und Kommandierte. 27. Innerhalb des Feldheeres werden sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitgenommen außer Stücken, die zur Sonderkleidung des abgebenden Truppenteils gehören. Beim Übertritt zum Ersatzheer kann der Kompanieführer ausnahmsweise einzelne für den Marschanzug nicht notwendige Stücke zurückhalten, falls sie dringend zur Ausstattung anderer Mannschaften gebraucht werden.

Beurlaubte. 28. Beurlaubte können nach Anordnung des Kompanieführers die nicht benötigten Stücke, sofern es angängig ist, bei ihrer Truppe zurücklassen.

29. Im Soldbuch — S. 8 — sind Anträge auf Neueinkleidung in der Heimat vom Kompanieführer einzutragen, wenn es der Zustand einzelner Stücke des betr. Urlaubers dringend erfordert. Derartigen Anträgen wird von den dem Urlaubsort nächstgelegenen Wirtschaftstruppenteilen des Ersatzheeres oder den Heeresbekleidungsämtern entsprochen. Umtausch feldbrauchbarer Bestände sowie von Stücken für Offiziere usw. oder Mitnahme für andere ist unzulässig.

Verwundete und Erkrankte. 30. Verwundete behalten bei Aufnahme in Feld- und Kriegslazaretten die mitgebrachten Stücke, die nötigenfalls zu entseuchen sind. Werden sie unmittelbar zu Feldtruppenteilen entlassen, ist fehlende oder unbrauchbare Ausstattung durch Verwendung überzähliger Stücke anderer Mannschaften, die in die Heimat überführt werden, zu ersetzen. Andernfalls müssen Bekleidungsbestände aus dem Armeebekleidungslager beantragt werden.

Gefallene und Verstorbene. 31. Gefallene und Verstorbene werden in den notwendigsten Stücken beigesetzt. Eigene Bekleidungsstücke sind in erster Linie zu verwenden. Ausrüstungsstücke dürfen nicht ins Grab mitgegeben werden.

IV. Wirtschaftsbetrieb.

Ausstattung. 32. Die Ausstattung des einzelnen Soldaten sowie Art und Zahl der von den Einheiten mitzuführenden Vorräte sind aus der Übersicht im Anhang 1 ersichtlich.

Ersatz ist von den Einheiten beim zuständigen Wirtschaftstruppenteil zu beantragen.

Hierbei haben die Einheiten zu melden:
a) derzeitige Kopfstärke,
b) welche Stücke gegenüber dieser Stärke mehr vorhanden sind,
c) welche einzelnen Stücke fehlen,
d) welche Stücke schadhaft sind und ersetzt werden müssen.

Diese Meldungen der Einheiten sind bei den Wirtschaftstruppenteilen aufzubewahren. Stücke, die in den K.A.N. nicht genannt sind, dürfen nicht angefordert werden. Bestände, die darüber hinaus vorhanden sind, sind abzugeben. Einführung neuer Stücke ist aus Rohstoffgründen nicht möglich.

Wenn sich die Möglichkeit bietet, z. B. in Instandsetzungswerkstatten, abgenutzte Stücke gegen feldbrauchbare umzutauschen, so entscheidet das A.O.K., inwieweit davon Gebrauch zu machen ist.

Bestellen. 33. Der Wirtschaftstruppenteil stellt nach Ausgleich zwischen den Einheiten den unbedingt notwendigen Ersatzbedarf getrennt nach:
a) Bekleidung und Ausrüstung,
b) Flick-, Werkstoffen und Zutaten für Schneider- und Schuhmacherarbeiten (einschl. Lederfett),
c) Handwerkergerät
in Nachweisungen zusammen.

Alle Stücke sind einzeln aufzuführen und nach Anhang 1 genau zu bezeichnen. Aus der vorhergehenden Anforderung dürfen nur solche Stücke wieder aufgenommen werden, die mangels Beständen nicht zur Auslieferung gekommen sind. Abgelehnte oder sonst mit Begründung gestrichene Stücke dürfen also nicht von neuem eingesetzt werden.

34. Bei der Ermittlung des Ersatzbedarfs sind auch Anträge von Offizieren usw. auf Lieferung einzelner Stücke gegen Bezahlung zu berücksichtigen und die Erfahrungen über die Dauer des Nachschubs in Rechnung zu stellen.

35. Die Wirtschaftstruppenteile legen die Nachweisungen in zweifacher Ausfertigung allmonatlich zu den festgesetzten

Fristen (6) ihrer nach der Kriegsgliederung vorgesetzten Kommandobehörde (7) vor. Wenn der Bedarf in außergewöhnlich dringenden Fällen anderweit beantragt werden mußte, erhält die Kommandobehörde gem. 11 Nachricht.

36. Es ist unzulässig, ohne besondere Ermächtigung Stücke auf anderem Wege, z. B. unmittelbar bei Dienststellen in der Heimat (Ersatztruppenteil, Heeresbekleidungsamt) oder beim Generalquartiermeister usw. zu beantragen. Freihändiger Ankauf bezuscheinpflichtiger Spinnstoff- und Lederwaren für den Truppenbedarf ist verboten.

37. Die Art des Empfangs des angewiesenen Bedarfs (9) aus dem Armeebekleidungslager ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen. Im allgemeinen werden die Stücke von der Truppe abgeholt, in besonderen Fällen nachgeschoben.

Empfang. 38. Alle Sendungen werden vom Zahlmeister nur auf die Richtigkeit der Art und Zahl geprüft. Auch instandgesetzte, aber sonst feldbrauchbare Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen abgenommen werden.

39. Der Empfangsschein ist vom Armeebekleidungslager vorzubereiten und beim Empfang vom Zahlmeister usw. oder einen mit Vollmacht versehenen Beauftragten zu vollziehen. Durchschlag des Empfangsscheines erhält der Empfänger als Beleg.

Werden Stücke dem Besteller zugesandt, z. B. vom Heeresbekleidungsamt (10), ist dem Empfänger ein vorbereiteter Empfangs- mit Gegenschein zuzustellen. Er ist der absendenden Stelle unverzüglich nach Vollziehung zurückzugeben. Der vorgesetzten Kommandobehörde ist Eingang und Umfang der Sendung zu melden.

Ausgeben. 40. Die einzelnen Stücke werden an die Einheiten gegen Empfangsbestätigung ausgegeben, wobei auf die benötigten Größen zu achten ist. Die Bedeutung der in den Stücken enthaltenen Stempel enthält Anhang 3 (hier nicht aufgenommen). Stempeln der ausgegebenen Stücke mit Truppenbezeichnung und Garniturangabe unterbleibt. Etwa vorhandene Truppenstempel sind unleserlich zu machen; ebenso sind etwaige Nr. und Buchstaben auf den Schulterklappen zu entfernen, außer bei Heerestruppen (fechtende Truppen und rückw. Dienste!).

41. Packgefäße und Packstoffe müssen vom Wirtschaftstruppenteil sogleich zurückgesandt werden, sofern sie nicht zum Verpacken unbrauchbarer usw. Sachen verwendet werden; anderweite Benutzung ist untersagt. Bei Kisten ist die Absendestelle aus dem Zeichen auf dem Deckel und den innen und außen angebrachten Beklebezetteln zu ersehen. Die Zurücksendung hat auf dem üblichen Abschubweg zu erfolgen.

Pflegen und Instandsetzen. 42. Es ist in erster Linie Pflicht der Kompanieführer, ihre Untergebenen zum Reinigen, Pflegen und Instandsetzen der Bekleidung und Ausrüstung anzuhalten und sie hierin zu überwachen. Eine Anleitung über die Behandlung einzelner Stücke enthält Anhang 4.

Nähzeug muß jeder Mann bei sich führen und rechtzeitig verwenden. Nähzwirn, Garn und Stopfwolle für Unteroffiziere und Mannschaften ist unentgeltlich herzugeben, im allgemeinen nicht mehr als 5 g im Einzelfall. Lederfett zur Schuhpflege wird ebenfalls geliefert. Die erstmalig ausgegebenen Blechdosen sind zur Auffüllung aufzubewahren, da weiterer Nachschub in Pappdosen erfolgt.

43. Sobald sich Gelegenheit bietet, ist Fachpersonal aus der Truppe — u. U. auch aus der Zivilbevölkerung — zum Beseitigen größerer Schäden heranzuziehen. Auch können, z. B. in Zeiten der Ruhe, Flickstuben unter Aufsicht des Zahlmeisters eingerichtet oder fahrbare Werkstätten eingesetzt werden. Einzelheiten regeln je nach der Lage die Kommandobehörden.

Handwerkergerät befindet sich in dem Kasten für Schneider und Schuhmacher. Darüber hinaus kann die Truppe weiteres Gerät mit sich führen. Sollte es für bodenständige Einrichtungen notwendig werden, beschafft es das zuständige Heeresbekleidungsamt im Einvernehmen mit dem Armeeintendanten.

44. Flickstoffe und die nach den K.A.N. vorgeschriebenen Vorräte verwaltet bei den Einheiten der Rechnungsführer, der auch sonst innerhalb der Einheit zur Erledigung der Bekleidungsangelegenheiten *) heranzuziehen ist. Die Vorräte usw. sind in Säcken, nicht in Kisten, mitzuführen.

---

*) s. Heft „Der Bekleidungsunteroffizier". — Verlag Bernhard u. Graefe, Berlin SW 68. Das Heft kann für jede Einheit aus Reichsmitteln beschafft werden.

45. Beschädigte Stücke dürfen nicht als Flickstoffe zertrennt werden, da sie in der Heimat zur weiteren Verwendung instandgesetzt werden. Flickstoffe sind aus dem Armeebekleidungslager zu empfangen (33 b).

Aussondern und Abgeben. 46. Alle entbehrlichen, im Felde nicht mehr instandzusetzenden oder unbrauchbaren Stücke sind beschleunigt abzugeben; Einzelheiten regeln die A.O.K. Hierunter fallen auch eigene, nicht verwendbare Sachen (besonders aus Wolle usw.) sowie erbeutete und auf den Schlachtfeldern aufgefundene Stücke. Ebenso ist die Ausstattung abgegangener Mannschaften, soweit sie der Wirtschaftstruppenteil nicht benötigt, zurückzuführen. Es ist verboten, daß die Truppen irgendwelche Sendungen unmittelbar an ihre Ersatztruppenteile richten.

Bestandsnachweis. 47. Der Zahlmeister führt über sämtliche Bestände, die der Wirtschaftstruppenteil im Nachschubweg usw. erhält, einen Nachweis (Anhang 5, hier nicht abgedruckt). Belege hierzu und über die Weiterverteilung an die Einheiten sind gesondert aufzubewahren. Über die abgegebenen Bestände (46) ist gleicher Nachweis zu führen.

48. Bei den Einheiten erübrigen sich Bestandsnachweise. Die Vorräte werden in den nach 32 vorgeschriebenen Meldungen nachgewiesen. Dagegen sind im Soldbuch die im Vordruck aufgeführten Stücke genau einzutragen. Die Richtigkeit ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Auch im Soldbuch der Offiziere usw. sind entliehene Stücke (Nr. 4) aufzunehmen.

Prüfung. 49. Eine sachgemäße Erledigung aller mit der Bekleidungswirtschaft zusammenhängenden Fragen — insbesondere Prüfung des Bekleidungsersatzes (7) — setzt voraus, daß sich alle beteiligten Dienststellen ständig über den Bekleidungszustand und -instandhaltung ihrer Truppen an Ort und Stelle unterrichten. Einsichtnahme in die geführten Nachweise und Besprechungen mit den Zahlmeistern usw. sind unerläßlich.

Hierüber wachen die Generalkommandos und A.O.K., ebenso über den Abschub a l l e r Bestände nach 46.

Anhang 1

Übersicht

über die Ausstattung des Feldheeres mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Werkstoffen und Handwerkergerät.

Vorbemerkungen:

1. Es sind auszustatten:

a) **als Berittene:**

Personen mit Reitpferd (außer bei Gebirgseinheiten), (bei Kdo-Behörden und höheren Stäben auch Personen, deren Berittenmachung in Frage kommt),

Fahrer vom Sattel.

Pferdewärter (außer bei Gebirgseinheiten),

Pferdeführer (bei A.Pferdepark und Vet.Kp.),

Fahrer vom Bock (bei Art.Einheiten),

Unberittener bei Einheiten der reit. Art.Abt.,

Unberittener in Stellengruppe „G" bei **nicht mot.** Art.Einheiten,

Unberittener bei **nicht mot.** u. **tmot.** Kav.Einheiten (außer Radf.-Einheiten),

b) **als Unberittene:**

alle übrigen Personen.

A. Angehörige aller Einheiten mit Ausnahme der unter B und C genannten.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Auszustatten sind: Berittene	Unberittene	Kraftw.fahrer, Kraftw.begleiter Pers. auf off. Kraftw.	sitz. oder im Beiwg. Pers. a. Krd.Begleit-Kradf.	Vorrat je nach Planstärke der Einheit	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
1	Feldmütze	1	1	1	1	5%	2.10	
2	Feldbluse	1	1	1	1	5%	23.—	
3	Drillichrock	1	1	1	1		7.20	
4	Arbeitsanzug (Jacke u. Hose)[6]	—	—	1	1[1])		13.50	aus Drillich
							11.—	aus Köper
5	Reithose	1	—	—	—	5%	27.—	
6	Tuchhose, lange	—	1	1	1	5%	15.—	
7	Drillichhose	1	1	1	1		6.60	
8	Unterhose	2	2	2	2		2.—	
9	Hemdhose	—	2[2])	—	—		5.60	
10	Mantel	1	1	1	1		36.—	
11	Übermantel	—	—	1	—		57.50	nur im Winter
12	Schutzmantel	—	—	—	1		27.70	
13	Kragenbinde	2	2	2	2		—.50	
14	Hemd	2	2	2	2		1.90	
15	Schlupfjacke 36	1	1	1	1		5.20	
16	Schlupfjacke, wollene gestrickte	—	—	—	1		7.10	
17	Kopfschützer	1	1	1	1		—.90	nur im Winter
18	Gestr. Fingerhandschuhe, Tuchhandschuhe, Fausthandschuhe[6]) Paar	1	1	1	1		1.50	nur im Winter
19	Überhandschuhe „	—	—	1	1		6.10	
20	Überstrümpfe „	—	—	1[3])	1		3.10	„

21	Socken oder Fußlappen	„	3	3	3	3	—	1.20
22	Reitstiefel	„	1	—	—	—	10%	22.—
23	Marschstiefel	„	—	1	1	1	10%	20.—
24	Schnürschuhe	„	1	1	1	1	—	12.50
25	Laufschuhe	„	1	—	—	—	—	6.30
26	Filzschuhe[6])	„	—	—	—	—	—	18.—
27	Leibbinde[6])		—	—	—	—	—	1.80
28	Stahlhelm[6])		1	1	1	1	—	9.40
29	Tornister 34 mit Trageriemen		—	1[4])	1	—	—	23.60
30	Tornister 39		—	1[5])	—	—	—	—
31	Koppeltraggestell für Infanterie		—	1[5])	—	—	—	—
32	Gefechtsgepäck		—	1[5])	—	—	—	—
33	Bekleidungssack[6])		1	1[7])	1	2	—	2.70
34	Packtasche 34, Paar		1	—	—	—	—	61.90
35	Packtasche, kleine für Kav. Stück		1	—	—	—	—	—
36	Packtasche, große f. Kav. Stück		1	—	—	—	—	—
37	Koppeltraggestell f. Kav. Stück		1	—	—	—	—	—
38	Fettbüchse		1	1	1	1	—	—.20
39	Aufschiebeschlaufen z. Tornistertragriemen usw.[6])		—	—	—	—	—	—.30
40	Schanzzeugriemen[6])		—	—	—	—	—	—.40
41	Schanzzeugaufschiebeschlaufe[6])		—	—	—	—	—	—.90
42	Zeltausrüstung		1	1	1	1	—	15.50
43	Koppel mit Schloß u. Seitengewehrtasche		1	1	1	1	—	4.40

[1]) Fällt bei Pers. auf Krad.Begl.Sitz oder im Beiwagen fort.

[2]) Nur für Entgiftungseinheiten neben der sonstigen Wäscheausstattung.

[3]) Nur für Personen im offenen gel. Kraftwagen.

[4]) Jedoch nicht Schützenkompanien der Inf.Regimenter, diese s. lfd. Nr. 30—32. Für Unberittene der Artillerie tritt an Stelle des Tornisters 34 der Rucksack der Artillerie.

[5]) Nur für Schützenkompanien der Inf.Regimenter, die mit Stahlwagen ausgestattet sind u. für solche Einheiten, deren Ausstattung mit Tornister 39 besonders angeordnet ist.

[6]) s. Abschn. D.

[7]) Fällt bei Inf.Schützenkompanien, die mit Stücken lfd. Nr. 30—32 ausgestattet sind, fort. Die bisher im Bekleidungssatz untergebrachten Stücke sind im Tornister unterzubringen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Auszustatten sind: Berittene	Unberittene	Kraftw.fahrer, Kraftw.begleiter Pers. auf off. Kraftw.	Kradf. Pers. a. Krd.Begleitsitz oder im Bewg.	Vorrat je nach Planstärke der Einheit	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
44	Mantelriemen	1	3	3	1	—	—.70	
45	Brotbeutel m. Band[6])	1	1	1	1	—	4.—	
46	Feldflasche mit Trinkbecher	1	1	1	1	—	5.60	
47	Portepee[6])	—	—	—	—	—	2.20	
48	Faustriemen[6])	—	—	—	—	—	12.—	f. Uffz.
49	Patronentaschen[6])	—	—	—	—	—	11.30	f. Mannsch.
50	Anschnallsporen m. Riemen, Paar	1	—	—	—	—	5.20	
51	Kochgeschirr	1	1	1	1	—	1.50	
52	Erkennungsmarken m. Schnur[6])	1	1	1	1	—	3.10	
53	Meldekartentasche m. Kartenschutzhülle[6])	—	—	—	—	—	—.10	
54	Signalpfeife m. Schnur[6])	—	—	—	—	—	11.30	
55	Labeklasche m. Zubehör[6])	—	—	—	—	—	—.30	
56	Neutralitätsabzeichen[6])	—	—	—	—	—	8.10	
57	Armbinden f. Hilfskrankenträger[3])	—	—	—	—	—	—.20	
58	Signalhorn m. Zubehör[6])	—	—	—	—	—	—.30	
59	Armbinden u. Ärmelstreifen[6])	—	—	—	—	—	11.50	
60	Handtuch	2	2	2	2	—	— 60	
61	Eßbesteck	1	1	1	1	—	—.20	
62	Staub- u. Sonnenbrille	—	1[8])	1[8])	1[8])	—	1.40	
63	Schutzbrille[6])	—	—	1	1	—	3.30	
64	Flickmaterial	—	—	—	—	30 g	—	

[8]) Für mot u. motorisierte Teile der tmot-Einheiten.

65	Halbsohlen m. Oberflecken Paar	—	—	—	—	0.2	1.90 / 1.80 / 1.70	Gr. I / Gr. II / Gr. III je Kopf
66	Gelenkknopf z. Tornistertragriemen	—	—	—	—	0 2	—.05	f. Tornistertr.
67	Karabinerhaken zur Feldflasche	—	—	—	—	0.1	—.30	je Kopf
68	Schnürsenkel Paar	—	—	—	—	0.3	—.05	je Kopf
69	Taschentuch	3	3	3	3	—	—	
70	Reinigungsbürsten (Garnitur bestehend aus Schmutz-, Auftrag-, Blank-, Kleider- und Handwaschbürste)	1	1	1	1	—	—	
71	Hosenträger	1	1	1	1	—	—	

B. Angehörige der Hochgebirgseinheiten.

1	Bergmütze mit Überzug	1	1	1		—	4.30	
2	Feldbluse	1	1	1	1	—	23.—	
3	Windjacke	1	1	1	1	—	14.50	
4	Drillichrock	1	1	1	1	—	7.20	
5	Arbeitsanzug (Jacke u. Hose)[6]	—	—	1	1[1])	—	13.50 / 11.—	aus Drillich / aus Köper
6	Berghose	1	1	1	1	5%	18.70	
7	Drillichhose	1	1	1	1	—	6.60	
8	Unterhose	2	2	2	2	—	2.—	
9	Mantel	1	1	1	1	—	36.—	
10	Übermantel	—	—	1	—	—	57.50	nur im Winter
11	Schutzmantel	—	—	—	1	—	27.70	
12	Kragenbinde	2	2	2	2	—	—.50	
13	Schneehemd[9])	—	—	—	—	—	12.—	
14	Trikothemd, graugrün	2	2	2	2	—	3.10	
15	Hosenträger, graugrün	1	1	1	1	—	1.10	
16	Unterjacken für Hochgebirgstruppen	1	1	1	*)	—	8.—	
17	Kopfschützer	1	1	1	1	—	—.90	
18	gestr. Fingerhandschuhe (Tuchhandschuhe, Fausthandschuhe)[6]) Paar	1	1	1	1	—	1.50	

[9]) 10 % der Planstärke.
*) Erhalten 1 Schlupfjacke, wollene gestrickte s. Abschn. A lfd. Nr. 16.

lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Auszustatten sind: Berittene	Unberittene	Kraftw.fahrer, Kraftw.fahrer, Pers. auf off. Kraftw.	Kradf. Pers. a. Krd.Begleitsitz oder im Beiwg.	Vorrat je nach Planstärke der Einheit	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
19	Überziehhandschuhe Paar	1	1	—	—	—	2.60	in der warmen Jahresz. nur bei Eins. über 2000 m.
20	Überhandschuhe „	—	—	1	1	—	6.10	
21	Überstrümpfe „	—	—	1[3])	1	—	3 10	
22	Socken oder Fußlappen „	3	3	3	3	—	1.20	
23	Marschstiefel „	—	—	1	1	10%	20.—	
24	Bergschuhe [11])	1	1	—	—	10%	28.90	
25	Schnürschuhe [12])	1	1	1	1	—	12.50	
26	Kletterschuhe „	1	1	1	1	—	7.80	bei Einsatz im Hochgebirge
27	Flizschuhe[6]) „	—	—	—	—	—	18.—	
28	Gelenkbinde	1	1	1	1	—	2.70	
29	Leibbinde[6])	—	—	—	—	—	1.80	
30	Stahlhelm[6])	1	1	1	1	—	9.40	
31	Rucksack mit Tragriemen	—	1	1	—	—	28.70	
32	Kleinrucksack	—	1	1	—	—		
33	Bekleidungssack[6])	1	1	—	1	—	2.70	
34	Packtasche 34 Paar	1	—	1	—	—	61.90	
35	Fettbüchse	1	1	—	1	—	—.20	
36	Aufschiebeschlaufen z. Tornistertragerienen usw.[6])	—	—	—	—	—	—.30	
37	Schanzzeugriemen[6])	—	—	—	—	—	—.40	
38	Schanzzeugaufschiebeschlaufe[6])	—	—	—	—	—	—.90	
39	Zeltausrüstung	1	1	1	1	—	15.50	
40	Koppel m. Schloß u. Seitengewehrtasche	1	1	1	1	—	4.40	
41	Mantelriemen	1	3	3	1	—	—.70	

11) Geb.Pioniere erhalten neben den Bergschuhen auch Marschstiefel.
12) Fallen bei Geb.Pionieren fort, dafür erhalten sie Laufschuhe.

42	Brotbeutel m. Band[6])	1	1	1	1	—	4.—	
43	Feldflasche große mit Trinkbecher	1	1	1	1	—	8.50	
44	Portepee[6])	—	—	—	—	—	2.20	
45	Faustriemen[6])	—	—	—	—	—	2.—	f. Uffz.
							1.30	f. Mannsch.
46	Patronentasche[6])	—	—	—	—	—	5.20	
47	Kochgeschirr	1	1	1	1	—	3.10	
48	Erkennungsmarke m. Schnur[6])	1	1	1	1	—	—.10	
49	Meldekartentasche mit Kartenschutzhülle[6])	—	—	—	—	—	11.30	
50	Signalpfeife mit Schnur[6])	—	—	—	—	—	—.30	
51	Labeflasche mit Zubehör[6])	—	—	—	—	—	8.10	
52	Neutralitätsabzeichen[6])						—.20	
53	Armbinden für Hilfskrankenträger[6])	—	—	—	—	—	—.30	
54	Signalhorn m. Zubehör[6])	—	—	—	—	—	11.50	
55	Armbinden u. Ärmelstreifen[6])	—	—	—	—	—	—.60	
56	Handtuch	2	2	2	2	—	—.20	
57	Eßbesteck	1	1	1	1	—	1.40	
58	Staub- u. Sonnenbrille	1	1	1	1	—	3.30	
59	Schutzbrille[6])	—	—	—	—	30 g		
60	Flickmaterial	—					1.90	Gr. I } je
						0.2	1.80	Gr. II } Kopf
61	Halbsohlen m. Oberflecken Paar	—	—	—	—		1.70	Gr. III }
						0.1	—.30	je Kopf
62	Karabinerhaken z. Feldflasche	—	—	—	—	0.3	— 05	
63	Schnürsenkel, Paar	—	—	—	—	—	—	
64	Taschentuch	3	3	3	3			
65	Reinigungsbürsten (Garnitur bestehend aus: Schmutz-, Auftrage-, Blank-, Kleider- u. Handwaschbürste)	1	1	1	1	—	—	

Anmerkung: Es sind nicht als Gebirgseinheiten auszustatten:
Gebirgsfahrkolonnen,
Gebirgsnachschubkompanien,
Gebirgsveterinärkompanien,
Feldgendarmerietrupps.
} Diese werden nach Abschnitt A ausgestattet.

C. Angehörige der Panzertruppen mit Panzerkampf-, Spähwagen und Funkwagen mit geschlossenem Aufbau.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Auszustatten sind: Besatzung u. Wechselbes. (ausschl. Sd.-Kfz. 250/251)	Auszustatten sind: Übrige Mannschaften	Auszustatten sind: Kraftw.fahrer, Kraftw.begleiter Pers. auf off. Kraftw.	Auszustatten sind: Kradf. Pers. a. Krd.Begleitsitz oder im Beiwg.	Vorrat je nach Planstärke der Einheit	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
1	Feldmütze, feldgrau	—	1	1	1	—	2.10	
2	Feldmütze, schwarz	1	—	—	—	—	2.10	
3	Schutzmütze (auch f. Fahrer u. Begl. d. Sd. Kfz. 250/251	1	—	—	—	—	8.60	
4	Feldbluse	—	1	1	1	5%	23.–	
5	Feldjacke	1	—	—	—	5%	22.10	
6	Drillichrock	1	1	1	1		7.20	
7	Arbeitsanzug (Jacke, Hose)[6]	—	—	1	1[1])	—	13.50 11.–	aus Drillich aus Köper
8	Tuchhose, lange	—	1	1	1	5%	15.–	
9	Feldhose	1	—	—	—	5%	17.–	
10	Drillichhose	1	1	1	1	—	6.60	
11	Unterhose	2	2	2	2	—	2.–	
12	Mantel	1	1	1	1	—	36.–	
13	Übermantel	—	—	1	—	—	57.50	nur i. Winter
14	Schutzmantel	—	—	—	1	—	27.70	
15	Kragenbinde	—	2	2	2	—	–.50	
16	Hemd	—	2	2	2	—	1.90	
17	Trikothemd, dunkelgrau	2	—	—	—	—	3.10	
18	Schlips, schwarz	1	—	—	—	—	–.80	
19	Schlupfjacke 36	1	1	1	1	—	5.20	
20	Schlupfjacke, wollene, gestrickte	—	—	—	1	—	7.10	
21	Kopfschützer	1	1	1	1	—	–.90	
22	gestr. Fingerhandschuhe, Tuchhandschuhe, Fausthandschuhe[6])	1	1	1	1	—	1.50	"
23	Überhandschuhe	—	—	1	1	—	6.10	
24	Überstrümpfe	1	—	1[3])	1	—	3.10	

25	Socken oder Fußlappen Paar	3	3	3	3	—	1.20	
26	Marschstiefel „	—	1	—	1	10%	20.—	
27	Schnürschuhe „	2	1	2	1	—	12.50	
28	Filzschuhe[6]) „	—	—	—	—	—	18.—	
29	Leibbinde[6])	—	—	—	—	—	1.80	
30	Stahlhelm[6])	1[10])	1	1	1	—	9.40	
31	Bekleidungssack[6])	2	2	2	2	—	2.70	
32	Fettbüchse	1	1	1	1	—	—.20	
33	Zeltausrüstung	1	1	1	1	—	15.50	
34	Koppel m. Schloß u. Seitengewehrtasche	1	1	1	1	—	4.40	
		1	1	1	1	—	— 70	
35	Mantelriemen	1	1	1	1	—	4.—	
36	Brotbeutel m. Band[6])	1	1	1	1	—	5.60	
37	Feldflasche m. Trinkbecher	1	1	1	1	—	2.20	
38	Portepee[6])	—	—	—	—	—	5.20	
39	Patronentaschen[6])	—	—	—	—	—	3.10	
40	Kochgeschirr	1	1	1	1	—	—.10	
41	Erkennungsmarke m. Schnur[6])	1	1	1	1	—	11.30	
42	Meldekartentasche mit Kartenschutzhülle[6])	—	—	—	—	—	—.30	
43	Signalpfeife m. Schnur[6])	—	—	—	—	—	8.10	
44	Labeflasche m. Zubehör[6])	—	—	—	—	—	—.20	
45	Neutralitätsabzeichen[6])	—	—	—	—	—	—.30	
46	Armbinden für Hilfskrankenträger[6])	—	—	—	—	—	11.50	
47	Signalhorn m. Zubehör[6])	—	—	—	—	—	—	
48	Armbinden u. Ärmelstreifen[6])	—	—	2	—	—	—.60	
49	Handtuch	2	2	1	2	—	—.20	
50	Eßbesteck	1	1	1	1	—	1.40	
51	Staub- u. Sonnenbrille	—	—	1	1	—	3.30	
52	Schutzbrille[6])	—	—	—	1	—	—	
53	Flickmaterial	—	—	—	—	30 g	1.90	Gr. I } je
54	Halbsohlen m. Oberflecken Paar	—	—	—	—	0.2	1.80	Gr. II } Kopf
							1.70	Gr. III }
55	Karabinerhaken f. Feldflasche	—	—	—	—	0.1	— 30	} je Kopf
56	Schnürsenkel Paar	—	—	—	—	0.3	—.05	
57	Taschentuch	3	3	3	3	—	—	
58	Reinigungsbürsten (Garnitur bestehend aus Schmutz-, Auftrage-, Blank-, Kleider- u. Handwaschbürste)	1	1	1	1	—	—	
59	Hosenträger	1	1	1	1	—	—	

[10]) Nur für die Wechselbesatzung bestimmt.

D. Ausstattung mit einzelnen Stücken.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Anzahl Stück bzw. Paar	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
1	Arbeitsanzug (Jacke u. Hose)			
	1) Kraftf. PK. . . . . je Kopf	1		
	2) Kw.Werkst.Zg.Werkstr.Kp. (mot.) „	1		
	3) Panz.Werkst.Zg.Panz.Werkst.Kp. je Kopf	1		
	4) Personal, da mit Wartung von Kraftfahrzeugen zu tun hat (Schirrm. (K)) Uffz. f. d. Kraftfahrdienst, Kw.Fahrer, Kw.Begl. — auch nebenamtlich — Motorenschlosser, Mechaniker, Panzerwarte, Panzerfunkwarte, Krad.Fahrer, Pers. „auf Krad". je	1		
	5) Bedienungspersonal des Kraftqu.Wagens des Masch.Satzes bei Pack, Kp. von Dieselmotoren der Aubo's u. M.-Boote der Pi.Kp. (mot) je	1		
	6) Mannschaften der Eisb.Pi.Kp. (mot) je	1		
	7) Waffenmeistergehilfen je	1		
	8) Batterieschlosser je	1		
	9) je Kopf der Stellengr.M. Feldwerkst.Zg. (mot) Feldwerkst.Zg. z. (mot) je	1		
	10) Pers. im Druckereidienst, Reproduktionstechniker, Kopierer je	2		
	11) (T.E.) Pi.Zg. (mot) aller Art } v. d. Ge- Pi.Masch.Zg. } samt- Pi.Kp. aller Art } kopfst.	8%		
2	Tuchhandschuhe für Radfahrer, Radfahreinheiten u. jeder Radfahrer, für den in der K.St.N. ein Fahrrad vorgesehen ist		3,10	nur im Winter
3	Fausthandschuhe für Baueinheiten, Pioniere	1		
4	Filzschuhe		18.—	nur im Winter
	1) jeder Fahrer vom Bock Fsp.Btr.Tr.a. (mot) Kl.Fu.Tr.b.u.c. (mot) je	1		
	2) Fsp.Btr.Tr.b. (mot) Kl.Fu.Tr.a.u.d. (mot)	2		

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Anzahl Stück bzw. Paar	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
	3) Fsp.Btr.Tr.c (mot) m.Fu.Tr. aller Art. kl.Fu.Tr.b (mot) Fu.Horchstr. a (mot) Peiltrupp a (mot) u. b. (mot) je	3		
	4) Schlüsseltrupp (mot)	4		
	5) gr.Fn.Tr.a.u.b. (mot) je	6		
	6) Fu.Ausw.Tr. (mot) Lkw. für Funkaufklärung je	12		
5	Leibbinden jeder 5te Mann jeder 3te Mann bei Gebirgseinheiten, vollmotorisierten Einheiten u. den motorisierten Teilen der (t mot) Einheiten je	1	1,80	
6	Stahlhelm Keinen Stahlhelm erhalten: (außer Kradfahrern, die grundsätzlich mit Stahlhelm ausgestattet werden) 1) Panz.Einheiten (außer Führer u. Richtschützen der Sdkfz. 221, 222, 223 sowie die Wechselbesatzungen der Pz.-Kampfwagen, Pz.Befehlswagen u. Pz.-Fungkwagen) 2) Parke aller Art 3) Werkst.Kp. (mot) 4) Kw.Werkst.Zg. 5) Stb.Nachsch.Btl. aller Art Nachsch.Kp. aller Art Nachsch.Zg. 6) Verwaltungseinheiten 7) Krgs.Laz. aller Art Leichtkr.Krgs.Laz. aller Art Laz.Zg. aller Art Leichtkr.Zg. aller Art 8) bw.Tierbl.Unters.St. A.Pfd.Laz. H.Pfd.Laz. 9) Eisb.Betr.Kp. 10) Ob.Baustb. Abschn.Baustb., Baubtl., Baukp., Baukolonnen			

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Anzahl Stück bzw. Paar	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
	11) A.Kartenst. (mot) Kps.Kartenst. (mot) Druckereizüge (mot)			
	12) Feldwerkst. (mot) Feldwerst.Zg. (mot)			
	13) Feldposteinheiten			
7	Einen 2. Bekleidungssack statt des Tornisters erhalten:			
	1) Kradfahrer, Pers. auf Krad, auf Krad-Begl.Sitz, im Beiwagen			
	2) Pers. in geschl.gep.Kfz. einschl. 2 bzw. Wechselbesatzung			
	3) Radfahrereinheiten			
	4) Krad.Schützeneinheiten Krad.M.G.Einheiten			
	5) Nebeleinheiten			
	6) Panzereinheiten Panzerspäheinheiten			
	7) Panz.Abw.Einheiten			
	8) (T.E.) Führ.Schw.Kp. (mot) (T.E.) Führ.schw.Schwd. (mot)			
	9) San.Einheiten außer San.Kp. aller Art, Kr.Trsp.Kp.			
	10) Einheiten des Kw.Trsp.Rgts.			
	11) Nachschubeinheiten			
	12) Verwaltungseinheiten			
	13) Feldgendarmerieeinheiten			
	14) Feldposteinheiten			
	15) Feldwerkstatteinheiten			
	16) Tr.Entg.Kp. (mot)			
	17) Vermessungseinheiten			
	Keinen Bekleidungssack erhalten die mit Rucksack (T) ausgestatteten Baueinheiten			
8	Aufschiebeschlaufen für den Trageriemen, Tornister- bzw. Rucksackträger ohne Patronentasche oder ohne San.Taschen für unber.San.Uffz. (Paar) bzw. ohne Kr.Trg. Taschen (Paar)	2	—.30	
	Tornister- bzw. Rucksackträger mit 1 Patronentasche oder mit 1 San.Tasche f. unber.San.Uffz. bzw. mit 1 Kr.Trg.Tasche	1		

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Anzahl Stück bzw. Paar	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
9	Schanzzeugriemen		—.40	
	Pers. m. halblangem Schanzzeug			
	Pers. m. Klauenbeilen (wenn dessen Stiel nach oben getragen wird) je	1		
	Es tragen das Klauenbeil mit Stiel nach unten:			
	sämtl. Einheiten der Infanterie, Nachr.-Züge, Nachr.Staffeln u. Nachr.Trupps Kav.Einheiten			
	Batterien der Artillerie			
	Krankenträger im Truppendienst		—.90	
10	Schanzzeugaufschiebeschlaufen			
	Pers. m. halblangem Schanzzeug oder Klauenbeil je	1		
11	Brotbeutel ohne Band			
	Meldhundführer je	1		
	Sanitätshundführer je	1		
12	Portepee		2.20	
	Personen herab bis zum Feldwebel (Wachtmeister) je	1		
13	Faustriemen		2.—	für Uffz.
	bei Ausstattung als Berittener mit Mannschaftssäbel ausgestattete Person je	1	1.30	für Mannsch.
14	Patronentaschen		5.20	je Stück
	Gewehrträger m. gr. Mun.Rechensatz	2		
	Gewehrträger m. kl. Mun.Rechensatz	1		
15	Meldekartentaschen mit Kartenschutzhülle		11.30	
	1) Soldat in den Stellengruppen K.u.Z. (außer bei halbstationären Einheiten)	1		
	2) Hauptfeldwebel (Hauptwachtmeister) sowie Personen für diesen Dienst (bei Sondereinheiten Einschränkungen zulässig)	1		
	3) Stellungsuffz. u. Pers. in der Stellengr. G. u. M. im Richtkreis u. Beobachtungsdienst der J.G.- u. Pz.Abw.Einheiten	1		
	4) Führer von Pz.Sp.Wg. u. Pz.Fu.Wg.	1		
	5) Geschützfeuer bei J.G.Einheiten	1		

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Anzahl Stück bzw. Paar	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
	6) Richtkr.Uffz. Kp.Tr.Führer Gewehrführer bei M.G.Kp.	1		
	7) Truppführer bei s.Gr.W.	1		
	8) Pers. in der Stellengr. „Gru.-Führ." bei Reit.Schwd. Pi.Zg. (mot) Radf.Schwd. Inf.Reit.Zg.			außer in den Trossen
	Inf.Krad.Schütz.Zg. Erk.Zg. Kw.Trsp.Abt. Krd.Meld.Zg. Feldgendarmerieeinheiten	1		
	9) Melder, Meldereiter, Radfahrer u. Krad. Fahrer als Melder	1		
	10) Meßmann	1		
	11) Meldehundführer	1		
	12) Führ.Nachr.Tr.	1		
	13) Pers.f.d.Verm.Dienst in den Verm.Tr.	1		
	14) Pers.f.d.Verm.Dienst in den Verm.Abt. (mot) Verm.Zg. (mot)	1		
	15) Jeder 2te Mann f. den Verm.Dienst bei der Verm.Battr.	1		
	16) Vorw. u. Meßstellenführer bei Schallm. Battr. u. Lichtm.Battr.	1		
	17) Richtkreisuffz. bei Art.Einheiten und Nebeleinheiten	1		
	18) Für den Rechentr. der Battr.	3		
16	Signalpfeifen mit Schnur		—.30	
	1) Jeder Offz. u. Uffz. (außer San.-Uffz. bei halbstationären Einheiten)			
	2) Meldehundführer je	1		
17	Labeflasche		8.10	
	San.Uffz., San.Soldat Kr.Trg. Kw.Begl. der Krkw. je	1		

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Anzahl Stück bzw. Paar	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
18	Neutralitätsabzeichen		—.20	
	Alle Pers. der San.Einheiten	2		
	San.Park	240		
	San.Offz., San.Uffz., San.Soldat, Kr.Trg.			
	Apotheker im San.Dienst			
	Personal der San.Fahrzeuge			
	Pferdewärter der San.Offz. je	2		
19	Armbinde für Hilfskrankenträger			
	Hi.Kr.Trg.	2		
	San.Pk.	150	—.30	
20	Gelbe Armbinde f. „Deutsche Wehrmacht" für Pers., die im Kriegsfall in die Wehrmacht übernommen werden u. die nicht oder nicht volleingekleidet sind je	2	—.20	
21	Gelbe Armbinde mit Hoheitsabzeichen des Reiches für Pers., die als „Kriegsführende" gelten, aber nicht in die Wehrmacht eingereiht werden je	2	—.20	
22	Weiße Armbinde mit Adler der Wehrmacht für Wehrersatzdienststellen, soweit mil. Bekleidung nicht zur Verfügung steht je	2	—.20	
23	Weiße Armbinde f. Bhf.Offz. (mit schwarzer Aufschrift) „Bahnhofsoffizier"		—.20	
24	Weiße Armbinde f. d. Unterpersonal des Bahnhofsoffiziers (mit schwarzer Aufschrift) „Bhf.O." u. Nr. des Bahnhofsoffiziers je	2	—.20	
25	Orangerote Armbinde mit eingewebter schwarzer Schrift „Verkehrsaufsicht"	je 2		
26	Hellblaue Armbinden mit eingewebter gelber Schrift „Frontsammelstelle"	je 2		
27	Schwarze Ämelstreifen:			
	a) Propaganda-Kp. mit eingewebter Schrift aus Aluminiumgespinst „Propaganda-Kp."	je 2		
	b) Führerhauptquartier mit eingewebter Schrift aus goldfarbenem Aluminiumgespinst „Führerhauptquartier"			
	c) Feldpost mit eingewebter Schrift aus Aluminiumgespinst „Feldpost"			

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Anzahl Stück bzw. Paar	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
28	Für Feldgendarmerie:			
	a) Braune Ärmelstreifen mit eingewebter aluminiumfarbener Aufschrift „Feldgendarmerie“	je 2		
	b) Ringkragen	60% der Stärke		
29	Signalhorn mit Zubehör			
	1) Hornist (auch wenn nebenamtlich)			
	2) Trompeter bei Art.Einheiten (auch wenn nebenamtlich)	je 1	11.50	
30	Trompete mit Banderoll		18.10	
	Trompeter (auch wenn nebenamtlich) (außer bei Art.Einheiten)			
31	Übermantel			nur im Winter
	1) Pers. auf offenem Kraftwagen (einschl. Fahrer u. Begleitung) (l.m.s.Pkw. sind stets als offene Kw. zu behandeln) ausgen. Pers. auf Sd.Kfz. 222, 223	je 1		
	2) Kw.Fahrer u. Kw.Begl. (auch nebenamtlich) von geschl. n i c h t gep.Kw.	je 1		
	3) Pkw. ohne Dauerbesetzung	je Sitzplatz 1		
	4) Fahrer vom Bock	je 1		
	5) Peiltr. (mot) aller Art	2		
	6) m.Fu.Tr., M.Fu.Tr. (mot) aller Art, kl.Fu.Tr., kl. Fu.Tr. (mot) aller Art, Fu.Horchtr. a (mot)	je 3		
	7) Fsp.Betr.Tr.c (mot), Gr.Fu.Tr. (mot) aller Art, Fu.Horchtr. b (mot)	je 6		
	8) Fernschrb.Tr. (mot), Fu.Ausw.Tr. (mot)	je 12		
32	Staub- u. Sonnenbrillen im Behälter			
	1) Art.Verm.Tr. aller Art	3		
	2) bei den anderen Einheiten u. den nicht motorisierten Teilen der Einheiten (t mot) gilt für die Pkw. (o) dasselbe wie für Übermäntel			
	a u ß e r d e m :			
	3) beim Kw.Trsp.Rgt., Lkw. (nicht Kom.) u. Anh. in den Zügen	je 35		
	(T.E.) Führ.Kw.Trsp.Kp. als Vorrat	150		

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Anzahl Stück bzw. Paar	Preise für gegen Bezahlung abgegebene Stücke RM	Bemerkungen
33	Schutzbrillen im Behälter			
	1) Satz Sammlerladegerät C			
	Satz Sammlerladegerät C für Sd.Ah. zs.	je 2		
	2) als Vorrat:			
	bei Voll- u. teilmotorisierten Einheiten	*)		*) 10% der errechneten Zahl
	Kf.Pk.	150		
34	Schutzanzug			
	a) für Geschützbedienung der Battr. (E)	1		
	b) für Bedienungen der 2 cm Flak	1		
	Nachtrag Marschstiefel: Nur für Infanterie, Schützenregimenter (mot.), Pioniere u. Kraftfahrer sämtlicher Waffengattungen. Alle übrigen Unberittenen erhalten Schnürschuhe u. Stoffgamaschen.			

E. Sonderbekleidung u. -ausrüstung für Ballondienst.

35	Fliegerschutzanzug für Sommer (Kombination)	je Ballon Batterie [mot.] 5	38.80	
36	Fliegerschutzanzug für Winter (Kombination)		108.60	
37	Fliegerkopfhaube für Sommer (ohne FT.-Gerät)		5.90	
38	Fliegerkopfhaube für Winter (ohne FT.-Gerät)		10.40	
39	Fliegerlederhandschuhe ohne Stulpe, ungefüttert		4.—	
40	Fliegerlederhandschuhe ohne Stulpe, gefüttert		9.40	
41	Flieger-Unterziehwollhandschuhe		1 —	
42	Flieger-Sweater aus Wolle		9.50	
43	Flieger-Halsschal aus Wolle		4.20	
44	Flieger-Überziehpelzstiefel		33.70	
45	Flieger-Kälteschutzmaske		3.80	
46	Fliegerbrille mit Zubehör		16.90	

F. Werkstoffe und Zutaten zum Instandsetzen von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken.

Lfde. Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Selbstkosten, die bis auf weiteres gelten RM	Bemerkungen
		a) Kleingerät:		
1	Stück	Filzbezüge zur Labeflasche	1.39	
2	„	Schraubenverschlüsse mit Halteriemen zur Feldflaschenberiemung bisheriger Art	—.43	
3	100 „	Gummischeib.z.Schraubverschl.d.Feldfl.31	1.—	
4	„	Karabinerhaken zum Tornister 34	—.27	
5	„	Ringe zum Tornister 34	—.03	
6	„	Knopfriemen z. Seitengewehrtasche	—.16	
7	„	Mundstücke zum Signalhorn	—.60	
		b) Fertige Teile von Bekleidungsstücken:		
8	„	Dienstgradabzeichen a. Tuch f. Gefr.	—.17	
9	„	Dienstgradabzeichen a. Tuch f. Obergefreite	—.29	
10	„	Dienstgradabzeichen a. Drillich f. Gefreite	—.21	
11	„	Dienstgradabzeichen a. Drillich f. Obergefr.	—.31	
12	„	Kragen zur Feldbluse mit Einheitslitzen	1.52	
13	„	Mantelkragen	2.69	
14	Paar	Schulterklappen für Mannschaften	—.79	
15	„	Schulterklappen für Unteroffiziere	1.11	
16	„	Schulterklappen für Unterfeldwebel	1.24	
17	„	Schulterklappen für Feldwebel	1.50	
18	„	Schulterklappen für Oberfeldwebel	1.64	
19	Stück	Knöpfe für Schutzmantel mit 7 cm Öse u. Patentmantelknöpfe	—.26	
		c) Zutaten zur Fußbekleidung:		
20	Paar	Absatzflecken für Stiefel u. Schnürschuhe	—.11	
21	„	Absatzflecke für Bergschuhe*)	—.14	
22	„	Brandsohlen für Stiefel u. Schnürschuhe	—.72	
23	„	Brandsohlen für Bergschuhe*)	—.97	
24	„	Halbsohlen für Stiefel u. Schnürschuhe in Leistenform Größe I	1.44	
25	„	Halbsohlen für Stiefel u. Schnürschuhe in Leistenform Größe II	.30	
26	„	Halbsohlen für Stiefel u. Schnürschuhe in Leistenform Größe III	1.17	

Lfde. Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Selbstkosten, die bis auf weiteres gelten RM	Bemerkungen
27	„	Halbsohlen für Laufschuhe Größe I	1.17	
28	„	Halbsohlen für Laufschuhe Größe II	1.03	
29	„	Halbsohlen für Laufschuhe Größe III	—.90	
30	„	Brandsohlen für Laufschuhe	—.63	
31	„	Oberflecke für Stiefel u. Schnürschuhe	—.45	
32	„	Oberflecke für Bergschuhe*)	—.48	
33	„	Oberflecke für Laufschuhe	—.27	
34	„	Brandsohlen für Stiefel u. Schuhe	—.72	
		d) Lederabfall		
35	kg	Fahllederabfall I	1.—	
36	„	Fahllederabfall I a	—.80	
37	„	Fahllederabfall II	—.60	
38	„	Sohllederabfall II	—.70	
39	„	Brandsohlenlederabfall II	—.70	
		e) Flickmaterial für alle Bekleidungsstücke einschl. Zeltbahnen		
		f) Schneidermaterialien u. Nähmittel:		
40	Stück	Abzeichen für besondere Dienststellungen	—.33	
41	„	Abzeichen für Richtkanoniere	—.09	
42	„	Abzeichensterne für Stabsgefreite an der Feldbluse	—.30	
43	„	Abzeichensterne groß u. klein (aus Metall)	—.04	
		g) Bänder:		
44	m	Halsbindenband	—.01	
45	„	Reithosenband	—.01	
46	Stück	Bergmützenschirme	—.21	
47	„	Bergmützenknöpfe	—.01	
48	„	Hoheitsabzeichen m. Kokarde *)	—.05	
49	„	Roßhaarversteifungen	—.05	
50	m	Borte für Gefreite	—.18	
51	Stück	Mannschaftsdienstgradabzeichen für Obersch. an der Feldbluse	—.11	
52	„	Mannschaftsdienstgradabzeichen für Obersch. am Drillichrock	—.12	
53	„	Mannschaftsdienstgradabzeichen an der Feldbluse f. Obergef. m. mindest 6jähr. Dienstzeit	—.27	

Anmerkung: Die mit *) bezeichneten Stücke liefern Heeresbekleidungsamt München u. Wien.

Lfde. Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Selbstkosten, die bis auf weiteres gelten RM	Bemerkungen
54	„	Mannschaftsdienstgradabzeichen desgl. am Drillichrock	—.24	
55	„	Mannschaftsdienstgradabzeichen für Stabsgefr. an d. Feldbluse	—.30	
56	„	Mannschaftsdienstgradabzeichen desgl. am Drillichrock	—.30	
57	Paar	Doppellitzen, feldgrau	—.04	
58	Stück	Hoheitsabzeichen gewebte für Feldmützen	—.02	
59	100 „	Ösen	—.2	
60	„	Reichskokarden aus Stoff } für	—.02	
61	m	Soutache } Feldmützen	—.02	
62	Dtzd.	Haken, große, verzinkte	—.02	
63	„	Ösen, große, verzinkte	—.03	
64	„	Haken, kleine, verzinkte	—.01	
65	„	Ösen, kleine, verzinkte	—.02	
66	„	Haken, schwarz	—.02	
67	„	Ösen, schwarz	—.03	
68	„	Haken, Messing, versilbert	—.01	
69	„	Ösen, Messing, versilbert	—,02	
70	„	Hemdenknöpfe, große	—.04	
71	„	Hemdenknöpfe, kleine	—.04	
72	Stück	Hoheitsabzeichen für Feldblusen	—.06	
73	„	Hoheitsabzeichen für Feldjacke	—.05	
74	Dtzd.	Hornknöpfe, grau, große	—.19	
75	„	Hornknöpfe, grau, kleine	—.09	
76	„	Feldblusen- u. Mantelknöpfe	—.26	
77	Paar	Seitenhaken	—.11	
78	Dtzd.	Sprengringe, groß	—.04	
79	„	Sprengringe, kleine	—.04	
80	kg	Stopfwolle	5.67	
81	Paar	Tragegurten für Feldblusen	1.76	
82	Dtzd.	Vulkanknöpfe, 14 mm, für Drillichrock u. Kragenbinden	—.02	
83	„	Zeltbahnknöpfe	—.05	
84	„	Zinkknöpfe	—.05	
		h) Zutaten für Anzüge des Bedienungspersonals der Panzerkraftwagen:		
85	Stück	Dreidornschnallen	—.01	
86	„	Leinenband, 2 cm	—.04	
87	Dtzd.	Kornknöpfe, schwarz, kleine	—.09	
88	„	Hornknöpfe, schwarz, große	—.19	

Lfde. Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Selbstkosten, die bis auf weiteres gelten RM	Bemerkungen
89	Stück	Totenköpfe aus Metall	—.15	
90	m	Gurtband, schwarz 4 cm (Zugband)	—.02	
91	Stück	Hoheitsabzeichen für die Schutzmütze	—.02	
92	„	Eichenlaubkränze m. eingewebter Kokarde	—.07	
93	Paar	Unterhosenhalter	—.04	
		i) Nähmittel:		
94	kg	Baumwoll- u. Wäschezwirn	10.29	
95	„	Flachszwirn	11.07	
96	„	Heftbaumwolle	2.66	
		k) Schuhmachermaterialien:		
97	„	Absatzaufbaustifte aus Eisen	—.50	
98	Paar	Absatzeisen gelocht	—.21	
99	Mille	Absatzeisennägel	—.29	
100	kg	Absatzvorbaustifte	—.50	
101	„	Kleber	—.78	
102	„	Durchnähgarn	7.45	
103	Mille	Durchzeihnägel für Bergschuhe	8 93	
104	kg	Durchzeihnägel für Skibacken *)	1.97	
105	Mille	Flügelkappnägel für Bergschuhe	5.36	
106	kg	Hanfgarn	2.90	
107	Mille	Hohlnieten für Schnürstiefel	1 36	
108	kg	Holznägel	—.50	
109	„	Jägerstifte für Bergschuhe*)	— 41	
110	„	Lederschwärze	1 02	
111	„	Lederfett	—	
112	„	Oberfleckstifte	—.39	
113	„	Pech (Einbinde-)	—.47	
114	„	Pech (Durchnähe-)	—.40	
115	„	Polierwachs	1.25	
116	Mille	Schnallen für Schnürstiefel	—.01	
117	Paar	Schnürriemen aus Kalbleder 120 cm lang	—.12	
118	„	Schnürriemen aus Rindleder 95 cm lang	—.12	
119	„	Schnürsenkel aus Eisengarn für Laufschuhe	—.04	
120	Mille	Schrauben für Stoßplatten	2.58	
121	„	Schuhhaken	1.98	
122	„	Schuhösen für Schnürschuhe	1 02	
123	„	Sohlennägel, zweispitzig	1.72	
124	„	Stahlzwecken, lang	2.72	
125	„	Stahlzwecken, kurz	2.27	
126	Paar	Stoßplatten	—.02	

Lfde. Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Selbstkosten, die bis auf weiteres gelten RM	Bemerkungen
127	m	Strippenband, breit für Stiefel	—.11	
128	kg	Wache, gelb	1.25	
129	Paar	Senkel für Schnürschuhe, Eisengarn 95 cm	—.05	
130	Stück	Schleifband, breit	—.16	
131	Rollen	Schleifband, schmal	1.23	
132	kg	Handeckse 9 mm	1.42	
133	„	Borsten	148.43	
134	Mille	Drahtnägel	—.50	

G. Werkstätten und Handwerkergerät.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stücke	Zahl	Anforderungszeichen Kl	Anforderungszeichen Nr.	Bem.
	A. Satz für Schuhmacher				
1	Dreibock, zerlegbar	1	H	11 033	
2	Kasten „Schuhmacher, Schneider", leer[1]) Inhalt	1	h	11 056	
3	Abziehstein 150 mm lg., im Holzkasten	1	R	4 457	
4	Bandmaß aus Leinen, 1 m lg.	1	R	5 703	
5	Leisten: Größe 26, Weite 4, Paar	1	B	189	
	Größe 27, Weite 4*), Paar	1	B	191	
	Größe 28, Weite 4, Paar	1	B	193	
	Größe 29, Weite 4, Paar	1	B	195	
6	Leistenhaken	1	U	92	
7	Nagelort 32 mm lang	10	R	3 232	
8	Griff für Nagelort	2	R	3 234	
9	Nähort 70 mm lang	10	R	3 236	
10	Griff für Nähort	2	R	3 237	
11	Putzholz	1	U	122	
12	Schuhmacherhammer mit Stiel	1	R	4 593	
13	Schuhmachermesser mit gebogener Schneide	1	R	3 193	
14	Schuhmacherraspel 225 mm lang, leicht	1	R	2 307	
15	Spannriemen	1	U	192	
16	Speilöffel	1	U	194	
17	Zweckzange 180 mm lang	1	R	4 429	

lfd. Nr.	Bezeichnung der Stücke		Zahl	Anforderungszeichen Kl.	Anforderungszeichen Nr.	Bem.
	Werkstoffe					
18	Absatzstifte	kg	1	W		
19	Borsten	g	10	W		
20	Fahllederabfall	kg	3	W		
21	Hanfgarn	Rolle	1	W		
22	Holzspeilen Nr. 14	kg	0.5	W		
23	Holzspeilen Nr. 17	kg	0.5	W		
24	Pech (für Schuhmacher u. Sattler)	kg	0.2	W		
25	Sohlennägel	kg	4.0	W		
	B. Satz für Schneider[2])					
1	Schneiderbügeleisen		1	U	34	
2	Beutel für Schneidergerät mit Inhalt		1	H	11 060	
	Einzelteile					
3	1 Beutel für Schneidergerät, leer			H	11 061	
4	1 Bandmaß aus Leinen, 2 m lang			R	5 704	
5	2 Briefe Nähnadeln			R	3 201	
1	1 Nähring, 19 mm Durchm.			R	25 052	
7	1 Stoffschere, 200 mm lang			R	13 877	
8	1 Trennklappmesser.			R	3 194	
	Werkstoffe					
9	3 Rollen Nähgarn, feldgrau 70/9 fach			W		
10	1 Rolle Nähgarn, feldgrau 30/4 fach			W		
11	3 Rollen Nähgarn, weiß 30/4 fach			W		
12	2 Rollen Zwirn, feldgrau 25/3 fach			W		
13	1 Rolle Zwirn, weiß 25/3 fach			W		
14	250 g Wachs			W		

[1]) Im Kasten „Schuhmacher" kann außerdem noch ein Satz Werkst. u. Handw.-Gerät für Schneider verpackt werden.

Anm.: Ersatzanforderungen an Schuhmacher- (mit Ausnahme lfd. Nr. 18—25) u. Schneidergerät (mit Ausnahme lfd. Nr. 9—14) das zum Feldgerät gehört, sind von den Armeen an die Feldzeuginspektion, Berlin W. 35, Bendlerstr. 28/29 zu richten.

[2]) Mitführung eines Satzes für Schneider im Kasten „Schuhmacher, Schneider".

Anhang 4

Anleitung
zur Reinigung von Bekleidungsstücken.

a) Bekleidung aus Spinnstoffen.

In sämtlichen Textil-Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist neben Wolle, Baumwolle oder Leinen Zellwolle enthalten. Die Fasern der Zellwolle quellen im Wasser auf und verlieren

dadurch ihre Festigkeit, durch längeres Kochen wird ihre Haltbarkeit zerstört. Es ist daher beim unvermeidlichen Gebrauch von Wasser äußerste Vorsicht geboten.

1. **Tuchbekleidung.**

Tuchbekleidung ist durch Klopfen und Bürsten zu reinigen. Hierzu dürfen nur Kleiderbürsten, nicht aber Scheuer- und Drahtbürsten verwendet werden. Mit zähem Schmutz (z. B nassem Lehm) behaftete Bekleidungsstücke müssen erst völlig austrocknen, ehe sie durch Klopfen und Bürsten gereinigt werden können.

Waschen von Tuchbekleidung, indem die ganzen Stücke in Waschgefäße eingelegt werden, ist verboten. Diese Reinigungsart zerstört vorzeitig das Gewebe, entzieht die Farbe, Mänteln und Berghosen außerdem die Imprägnierung. Einzelne Flecke können ausnahmsweise durch Anfeuchten des Tuches, Reiben mit einer mit Seife bestrichenen weichen Bürste und anschließendem Auswaschen mit der angefeuchteten Bürste entfernt werden, wenn nicht Fleckwasser hierfür zur Verfügung steht. Wenn Waschen des Futters in Mützen, Feldblusen und Hosen unbedingt erforderlich wird, darf die Nässe nicht durch das Tuch dringen. Durch Fette, Öle und Farben durchtränkte Stücke lassen sich nicht durch Waschen mit Wasser und Seife reinigen. Besonders fleckig gewordene und das militärische Aussehen schädigende Tuch- und Drillichbekleidung ist daher mit den unbrauchbaren Stücken abzugeben. Durch chemische Reinigung in der Heimat kann das Stück zum mindestens soweit wieder instandgesetzt werden, daß es beim Ersatzheer aufgetragen werden kann.

2. **Drillichbekleidung.**

Waschen des ganzen Stückes ist nur anzuordnen, wenn es der äußere Zustand unbedingt erfordert. Zur Entfernung einzelner Flecke genügt das Waschen der verschmutzten Stellen.

Vor dem Einweichen sind die Taschen umzukehren und auszubürsten. Das übrige Waschverfahren ist das gleiche wie für Leibwäsche (Nr. 3).

Bei dem neueingeführten schilfgrünen Drillich ist das Waschen noch weiter einzuschränken. Auswaschen der Farbstoffe ist unvermeidlich. Nasse Stücke gefärbten Drillichs dürfen nicht in grellem Sonnenschein getrocknet werden, da hierdurch das Ausbleichen der Farbstoffe gefördert wird.

3. **Leibwäsche.**

Waschen möglichst in Wäschereien, denen die maßgebenden Waschvorschriften bekannt sind. Sonst Einrichtung von gemeinsamen Wäschereien durch Wirtschaftstruppenteile oder Einheiten. Wenn auch dies nicht möglich, muß das Waschen durch die Mannschaften als Dienst mit entsprechender Aufsicht angesetzt werden.

Zum Waschen möglichst härtefreies Wasser (z. B. Regenwasser) verwenden; Sodabeigaben erweichen das Wasser. Soda und Waschpulver restlos im Wasser auflösen, ehe Wäsche darin eingelegt wird. Körnige Bestandteile von Waschpulver (Wasserglas) zerstören Gewebe, daher nie Soda und Waschpulver auf Wäsche aufstreuen.

Wäsche in handwarmem — nicht heißem — Wasser ungefähr eine Stunde einweichen. Besonders verschmutzte Stellen anschließend mit Seife einreiben. Besonders schmutzige Stücke werden anschließend in einer Seifensodalauge eingelegt, welche bis zum Kochen erwärmt wird. Jedoch nicht kochen, da die Zellwollfaser hierdurch zerstört wird. Darauf wird in warmer Seifenlauge mit der Hand gewaschen, wobei Flecken besonders herauszureiben sind. Danach gut spülen, 2×5 Minuten mit heißem, anschließend mit kaltem Wasser. Zuletzt ist das Wasser mit den Händen herauszudrücken. Scharfes Auswringen zerreißt die Faser und ist zu unterlassen.

Trocknen möglichst im Freien in frischer bewegter Luft.

4. **Wollsachen.**

Wollene Sachen (Socken, Schlupfjacken) und Kragenbinden dürfen niemals gekocht werden. Zum Waschen nur handwarmes Wasser und Seife verwenden, da Wolle in heißem Wasser verfilzt und einläuft. Auch Waschpulver und Soda vermeiden.

Nach kurzem Einweichen in lauwarmem Wasser sind Wollsachen unter Hinzunahme geringer Seifenmengen mit der Hand zu waschen. Nach dem Waschen zweimal in lauwarmem Wasser spülen, zuletzt Wasser aus dem auf feste Unterlage gelegten Stück mit den Händen herausdrücken, keinesfalls auswringen.

Zum Trocknen dürfen nur Socken und Kragenbinden aufgehangen werden, alle übrigen Stücke aus Wolle sind liegend zum Trocknen auszubreiten, weil sie durch Hängen die Form verlieren.

b) Schuhzeug.

Bei der Lederknappheit ist sachgemäße Behandlung und Pflege des Schuhzeuges besonders wichtig. Schuhzeug darf nicht an scharfen Kanten ausgezogen werden. Riester über der Kappe sind ein Zeichen vorschriftswidrigen Ausziehens.

Nasses Schuhzeug darf nur an mäßig warmen Plätzen getrocknet werden. Bei größerer Wärme als 35 Grad Celsius wird Leder brüchig. Stiefel zum Austrocknen mit Papier oder Stroh ausstopfen, kein Aufziehen über Stuhl- oder Schemelbeine!

Regelmäßige Behandlung des Schuhzeugs mit Lederfett erhalten es weich und verlängern seine Tragedauer. Schuhcreme enthält kein Fett, verstopft Lederporen, verhindert damit das Eindringen des Fettes und fördert so das Hart- und Brüchigwerden des Leders.

Tägliche Behandlung.

Gebrauchtes Schuhzeug mittels Bürste oder Lappen vom Schmutz reinigen. Keine scharfen Gegenstände zum Abkratzen benutzen. Schuhzeuginneres nötigenfalls mit feuchtem Lappen ausreiben. Dann Blatt leicht einfetten und das Fett mit Handballen kräftig einreiben. Zuviel Fett macht Leder luftundurchlässig, Brennen der Füße und Blasenbildung werden hierdurch verursacht.

Wöchentliche Behandlung.

Mindestens einmal wöchentlich Schuhzeug durch Abwaschen mit lauwarmem (nicht heißem!) Wasser von Schmutz und Fettrückständen gründlich säubern und trocknen. Durch diese Behandlung werden die Lederporen geöffnet und für Fett besonders aufnahmefähig. Dann wie täglich einfetten. Einfetten der Stiefelschäfte wöchentlich einmal ist ausreichend.

Gegen Verwendung erprobter und begutachteter Reinigungsmittel für Oberleder und Imprägnierungsmittel für Sohlenleder ist nichts einzuwenden.

c) Gummierte Bekleidungsstücke und Zeltbahnen.

Gummierte Bekleidungsstücke möglichst aufhängen, nicht zusammenlegen. Nasse Stücke niemals an Öfen oder warmen Plätzen zum Trocknen aufhängen, da hierdurch Gummi brüchig wird.

Als Reinigungsmittel werden am besten Gummireinigungspasten oder lauwarme schwache Seifenlösungen verwandt. Öle und Benzin lösen die Gummischicht auf.

Zeltbahnen dürfen nicht gewaschen werden, weil hierdurch die Imprägnierung ausgewaschen und ihre Wasserdichtigkeit vermindert wird. Beschädigte Zeltbahnen sind durch Aufkleben, nicht durch Aufnähen von Flicken instandzusetzen.

Reichskleiderkarte und Uniformbezugschein.

I. Kleiderkarte.

1. Offiziere und Wehrmachtbeamte erhalten die Kleiderkarte zum Erwerb bezugsbeschränkter Spinnstoffwaren, wie Leibwäsche, Unterkleidung, Zivilbekleidung, nach den gleichen Grundsätzen wie die Zivilbevölkerung.

Für Unteroffiziere und Mannschaften, welche die gesamte Dienstbekleidung geliefert erhalten, kommt Ausstellung einer Kleiderkarte nicht in Betracht.

2. Ausgabe der Kleiderkarte an Verheiratete erfolgt durch die Kartenausgabestelle des Wohnsitzes der Familie. In Abwesenheit des Haushaltsvorstandes ist die Ehefrau oder ein erwachsenes Familienmitglied zur Empfangnahme berechtigt. Für Angehörige des Feldheeres ist damit die Möglichkeit zum Kauf von Bekleidungsstücken in der Heimat durch Familienangehörige gegeben.

Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne eigenen Hausstand beantragen die Ausstellung der Kleiderkarte bei dem Wirtschaftsamt ihres Friedensstandortes oder ihres Wohnsitzes, den sie vor ihrer Einberufung zuletzt innehatten. In dem Antrag kann Übersendung der Kleiderkarte an Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte gestellt werden.

Für unverheiratete Offiziere, die kasernierungspflichtig und nicht polizeilich gemeldet sind, fordert der Truppenteil die Kleiderkarten beim nächstgelegenen Wirtschaftsamt an, und zwar durch listenmäßige Erfassung mit Eintragung der Nummer der Reichskleiderkarte. Eine Ausfertigung der Liste bleibt dem Truppenteil, eine zweite Ausfertigung erhält das Wirtschaftsamt. Der Empfänger der Kleiderkarte muß wissen, welches Wirtschaftsamt für ihn die Kleiderkarte ausgestellt hat.

Hiernach kann auch verfahren werden, wenn sich besondere Schwierigkeiten bei der Erlangung der Kleiderkarten ergeben. Es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß Doppelausfertigungen von Kleiderkarten vermieden werden.

Die Reichskleiderkarte wird an Offiziere und Wehrmachtbeamte ohne Abtrennung von Abschnitten ausgegeben.

3. Die Kleiderkarte besteht aus einem Stammabschnitt und den Teilabschnitten. Auf dem Stammabschnitt sind die vorgesehenen Eintragungen vollständig auszufüllen. Auf Grund der Teilabschnitte werden die bezugsbeschränkten Erzeugnisse abgegeben. Die Abgabe ist jedoch nur zulässig, wenn die bezugsfähigen Höchstmengen entweder auf den Teilabschnitten aufgedruckt oder besonders bekanntgegeben sind.

Die in der Kleiderkarte vorgesehenen Vorgriffsabschnitte, die für die Zivilbevölkerung z. B. zur Beschaffung von Anzügen verwendet werden dürfen, werden für Offiziere usw. zur Beschaffung des unbedingt notwendigen Bedarfs an Hemden oder Nachthemden oder Schlafanzügen oder Unterhosen oder Socken freigegeben.

Die Teilabschnitte der Kleiderkarte sind nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Sie dürfen nur vom Lieferer gegen Abgabe der Erzeugnisse abgetrennt werden. Will der Verbraucher Spinnstoffwaren, die nur auf Kleiderkarte bezogen werden können, im Wege des Versandes erwerben, so kann er entweder die Kleiderkarte selbst zum Abtrennen der Teilabschnitte an die Lieferfirma senden oder die betreffenden Teilabschnitte der Kleiderkarte bei dem zuständigen Wirtschaftsamt oder den von letzterem ermächtigten Gemeinden in einen Bezugschein umwandeln lassen.

Dieser Bezugschein verliert 2 Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit. War dem Bezugscheinberechtigten die Ausnutzung in dieser Frist nicht möglich, so kann die Gültigkeitsdauer auf Antrag verlängert werden.

4. Auf Grund einer Kleiderkarte oder eines Bezugscheines darf der Verbraucher nur zum eigenen Verbrauch bezugsbeschränkte Erzeugnisse erwerben, erwerben lassen oder dem eigenen Betrieb entnehmen.

Bezug von Spinnstoffwaren auf Grund von Kleiderkartenabschnitten aus Truppenbeständen ist unzulässig.

5. Wer unberechtigt eine ihm nicht zustehende Kleiderkarte in Besitz hat, hat sie an das Wirtschaftsamt abzuliefern. Die Ablieferung hat namentlich dann zu erfolgen, wenn die Bezugsberechtigung nachträglich erlischt) z. B. Einberufung als Unter-

offizier zur Wehrmacht). In diesem Fall muß die Kleiderkarte spätestens 3 Monate nach Eintritt der Ereignisse bei dem Wirtschaftsamt, das die Karte ausgestellt hat, abgegeben werden.

Für die Ablieferung sind neben dem Verbraucher die Angehörigen des Haushalts, im Todesfall auch die Erben verantwortlich.

6. Eine abhanden gekommene Kleiderkarte kann nur ersetzt werden, wenn der Verbraucher den Verlust glaubhaft macht. Die Ersatzkarte wird nur vom Wirtschaftsamt ausgestellt. Dieses kann bei Ausgabe der neuen Karte Teilabschnitte nach Ermessen abtrennen.

7. Bezugscheine zur Beschaffung von Spinnstoffwaren, wie Zivilmäntel, Bettwäsche, Tischwäsche, sowie Zivilschuhzeug, für deren Bezug weder die Kleiderkarte noch der Uniformbezugschein (siehe Abschn. II) bestimmt ist, sind bei den Wirtschaftsämtern zu beantragen.

II. Uniformbezugschein.

8. Offiziere und zum Uniformtragen verpflichtete Wehrmachtbeamte erhalten neben der Reichskleiderkarte zur Deckung ihres Bedarfs an Dienstbekleidung auf Antrag Uniformbezugscheine ausgestellt.

Für nicht zum Uniformtragen verpflichtete Wehrmachtbeamte sowie für Unteroffiziere und Mannschaften, Angestellte und Arbeiter des Heeres dürfen Uniformbezugscheine nicht ausgestellt werden.

9. Uniformbezugscheine dürfen nur zur Beschaffung der in Anlage 1 aufgeführten Stücke für den eigenen Bedarf beantragt werden. Muster der Anträge nach Anlage 2.

Anträge auf Ausstellung eines Uniformbezugscheines dürfen nur bewilligt werden, wenn nach pflichtgemäßer Erklärung der Bestand an feldbrauchbaren Dienstbekleidungsstücken weniger als das in Anlage 1 bezeichnete Höchstsoll beträgt. Daraus ist nicht zu folgern, daß der Kleiderbestand unbedingt auf das Höchstsoll aufzufüllen ist. Entscheidend ist die unbedingt erforderliche Notwendigkeit.

Als Beweismittel für die Notwendigkeit der Anschaffung von Spinnstoffwaren, Schuhwaren und Ausrüstungsstücken genügt bis auf weiteres die im Antrag auf Erteilung eines Bezugscheines abzugebende Erklärung, die eine dienstliche Meldung darstellt.

Dieses vereinfachte Verfahren ist zur Entlastung der Heeresdienststellen von vermehrter Schreibarbeit (Führung von Listen, Karteien, Nachweis im Soldbuch usw.) gewählt worden. Es muß aber gewährleistet sein, daß jeder Offizier usw. nur den allerdringlichsten Bedarf und nur für seine Person anfordert.

10. Berechtigt zur Ausstellung von Uniformbezugscheinen sind als unterste Stellen:

a) die Kommandeure mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs;

b) die Abteilungschefs im O.K.H.;

c) die Chefärzte der Lazarette für die unterstellten San.offz. und Wehrmachtbeamten sowie für die aus dem Feldheere eingelieferten verwundeten und erkrankten Offiziere und Wehrmachtbeamten. Für die in Lazaretten befindlichen Offiziere usw. des Ersatzheeres sind die Bezugscheine vom Kommandeur des Ersatztruppenteils auszustellen;

d) die Intendanten des Feldheeres für ihre Behörden und für die Verpflegungsdienststellen des Feldheeres und die Feldpostdienststellen ihres Bereichs;

e) die Chefs der W.V. für ihre Behörden und die nachgeordneten Verwaltungsdienststellen des Ersatzheeres;

f) die Oberkriegsgerichtsräte sowie die Dienstaufsicht führenden Kriegsgerichtsräte (Oberkriegsgerichtsräte);

g) die Leiter der Heeresforstaufsichtsämter für die unterstellten Heeresforstbeamten und zum Uniformtragen verpflichteten Angestellten;

h) der Leiter des Wehrmacht-Beschaffungsamts für die unterstellten Wehrmachtbeamten.

11. Die Uniformbezugscheine sind nur gültig, wenn sie vom Kommandeur usw. oder seinem Stellvertreter unterschrieben sind. Die Anträge auf Erteilung eines Bezugscheines sind bei den ausstellenden Dienststellen aufzubewahren.

Für die Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Uniformbezugscheine gilt Nr. 3 letzter Absatz.

Bei zivilen Verwaltungsstellen dürfen Uniformbezugscheine nicht beantragt werden.

12. Uniformbezugscheine berechtigen zum Kauf der in Anlage 1 genannten Stücke im freien Handel, aus Truppenbeständen und für Mitglieder der Heereskleiderkasse in deren Verkaufsstelle.

13. Im Uniformbezugschein ist das zu liefernde Bekleidungsstück usw. genau zu bezeichnen. Bei gleichzeitiger Anforderung verschiedener Stücke sind getrennte Bezugscheine auszustellen, wenn mehrere Liefer- bzw. Anfertigungsstellen in Betracht kommen.

Die Uniformhersteller sind berechtigt, gegen Überlassung der Uniformbezugscheine die Bekleidungsstücke anzufertigen und auszuliefern. Sie beziehen die zur Anfertigung benötigten Tuche vom Tuchgroßhändler oder von der Heereskleiderkasse als Lieferstellen gegen Vorlage der Uniformbezugscheine.

Die Auslieferung der Tuche wird von der Lieferstelle auf dem Uniformbezugschein vermerkt, der dem Einsender zurückgegeben wird.

Die Lieferstellen führen eine besondere Kundenliste und sind verpflichtet, bei Aufforderung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete über die Menge der an die Uniformhersteller ausgelieferten Tuche Auskunft zu geben.

Zur Beschaffung der für die Anfertigung der Uniformen benötigten Futterstoffe wird dem Uniformhersteller auf Antrag vom Reichinnungsverband des Herrenschneiderhandwerks bzw. von der Fachuntergruppe Uniformindustrie ein Bezugsberechtigungsschein ausgefertigt. Hierzu ist der Uniformbezugschein mit dem Vermerk über die erfolgte Auslieferung der Tuche vorzulegen. Der Bezugsberechtigungsschein für Futterstoffe ist vom Lieferanten wie ein Uniformbezugschein zu verwerten.

Für Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten an Uniformen können von den Lieferstellen an die Uniformhersteller jeweils bis zu 25 cm Uniformstoffe ohne Entgegennahme entsprechender Bezugscheine geliefert werden.

14. Von den in Nr. 12 genannten Verkaufsstellen dürfen die in Anlage 1 genannten Waren nur gegen Aushändigung der Uniformbezugscheine abgegeben werden.

Die Bezugscheine sind vor der Aushändigung an die Verkaufsstelle von den Bezugsberechtigten mit einer Empfangsbescheinigung zu versehen. Bei Warenbezug durch einen Beauftragten hat außer dem Bezugsberechtigten auch der Beauftragte seinen Namen der Empfangsbescheinigung hinzuzusetzen. Der Bezugsberechtigte oder sein Beauftragter sind verpflichtet, in der Empfangsbescheinigung den gezahlten Kaufpreis anzugeben.

15. Die Verkaufsstellen (Truppenteile, Heeresbekleidungsämter, Heereskleiderkasse) haben unverzüglich nach Abgabe der fertigen Bekleidungs- usw. Stücke die Ungültigkeit des ausgenutzten Bezugscheines durch Durchlochen oder Durchkreuzen kenntlich zu machen. Die so entwerteten Bezugscheine sind geordnet aufzubewahren und am Tage der Warenausgabe in eine Liste einzutragen. Dieses Bezugscheinregister muß die ausstellende Dienststelle, Ausstellungstag, Name und Truppenteil des Bezugsberechtigten, die abgegebenen Waren nach Art und Menge, ferner den empfangenden Kaufpreis so nachweisen, daß jederzeit eine Prüfung der Geschäftsvorgänge möglich ist.

III. Zusätzliche Uniformbezugscheine.

16. Unter Anrechnung der Beschaffungsmöglichkeiten aus der Kleiderkarte und unter restloser Ausnutzung eigener Verfügungsbestände dürfen bei völliger Unbrauchbarkeit oder durch Verlust z. B. infolge Feindeinwirkung „zusätzliche Uniformbezugscheine“ nach Anlage 3 beantragt und ausgestellt werden, und zwar

bis zu 4 Hemden (oder Nachthemden oder Schlafanzügen),
bis zu 4 Unterhosen,
bis zu 6 Paar Socken.

17. Berechtigt zur Ausstellung von zusätzlichen Uniformbezugscheinen sind als unterste Stellen:

a) Disziplinarvorgesetzte mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs,

b) für Verwaltungsbehörden und nachgeordnete Dienststellen des Feldheeres die Korpsintendanten,

c) für Verwaltungsbehörden und nachgeordnete Dienststellen des Ersatzheeres die Chefs der W.V.,

d) für die Heeresgerichte die Oberstkriegsgerichtsräte.

18. Im übrigen gelten für zusätzliche Uniformbezugscheine die Bestimmungen Nr. 11 bis 15.

19. Im Allgemeininteresse der Gesamtbevölkerung können den Offizieren usw. weitere Erleichterungen für den Bezug von Spinnstoffwaren nicht gewährt werden.

IV. Strafvorschriften.

20. Bei Verstößen gegen vorstehende Bestimmungen finden, soweit nicht noch gegen andere Bestimmungen verstoßen ist, nachstehende Strafvorschriften der Verordnung vom 14. 11. 39 (RGBl. I S. 2222) Anwendung:

§ 12

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung bezieht oder eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausnutzt,

2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bescheinigung über die Bezugsberechtigung erschleicht,

3. sonstige Handlungen begeht, die in den im Rahmen von § 1 — betr. Geltung allgemeiner Vorschriften für Bezugsbeschränkungen — erlassenen Anordnungen unter Strafe gestellt sind.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.

§ 13

(1) Mit Gefängnis oder Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. eine nach § 12 Abs. 1 strafbare Handlung in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes begeht,

2. in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung abgibt,

3. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bescheinigung über die Bezugsberechtigung dem eigenen Betrieb entnimmt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 RM oder Haft erkannt werden.

(3) Für Verstöße gegen § 11 Satz 2 — betr. Auskunftspflicht gegenüber Wirtschaftsämtern — gelten die Strafvorschriften (§ 6) der Verordnung über die Auskunftspflicht sinngemäß.

§ 14

Einziehung.

(1) Neben der Strafe können in den Fällen der §§ 12 und 13 die Erzeugnisse, die rechtswidrig bezogen worden sind, zugunsten des Reichs eingezogen werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

(3) In der Ostmark erkennt über die Einziehung im selbständigen Verfahren die Behörde, die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, beim Landgericht die Ratskammer. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen sofort bekanntzumachen; kann er dem Betroffenen nicht zugestellt werden, so gelten die §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. 8. 95 (RGBl. Nr. 113) entsprechend. Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der österreichischen Strafprozeßordnung).

Anlage 1

Höchstsoll an Uniform-Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken.

Lfd. Nr.	Dienstbekleidung	Stück bzw. Paar
1	2	3
1	Feldmütze oder Bergmütze	2
2	Schirmmütze	2
3	Feldbluse (Rock a. A.) oder Feldjacke	2
4	Kragenbinde oder Uniformkragen	4
5	Stiefel- oder Reit- oder Feld- oder Berghose . .	2
6	Lange Tuchhose	2
7	Mantel oder Übermantel oder Pelzmantel . . .	2
8	Wettermantel oder Windjacke oder Umhang . .	1
9	Hohe Stiefel oder Schnürschuhe mit Ledergamaschen oder Bergschuhe	2
10	Gelenkbinden zu Bergschuhen	2
11	Zugstiefel oder schwarze Schnürschuhe oder schwarze Halbschuhe	2
12	Anschnallsporen und Sporenriemen	2
13	Kopfschützer	1
14	Lederhandschuhe (gefüttert und ungefüttert) . .	2
15	Handtücher	3
16	Mantel- bzw. Wäschesack	1
17	Hausschuhe	1
18	Leibriemen	1
19	Koppel (Unterschnallkoppel)	1
20	Kartentasche	1
21	Schlupfjacke	1
22	Schlafsack	1
23	Gummiüberschuhe	1

Anlage 2

Antrag
auf Erteilung eines Uniform-Bezugscheines für Spinnstoffwaren und Schuhwaren (Lederwaren)

Ich beantrage einen Bezugschein für _____

_____

und versichere pflichtgemäß, daß mein Bestand an Waren der angeforderten Art sich auf nicht mehr als

_____

beläuft.

Hiervon sind nicht mehr gebrauchs- und ausbesserungsfähig _____

Die Strafbestimmungen im Reichsgesetzblatt I 39 S. 2222 (§§ 12—14) sind mir bekannt.

_____
(Ort und Datum)

Bezugschein ausgehändigt am _____

Name: _____

_____
(Name, Dienstgrad, Dienststelle)

Dienstgrad: _____

Dienststelle (Feldpostnummer)

Uniform-Bezugschein
für Spinnstoffwaren — Schuhwaren

An den (Dienstgrad, Name, Dienststelle od. Feldpostnummer)

_____

darf — dürfen (in Buchstaben)

_____

_____

(genaue Warenbezeichnung) abgegeben werden.

_____
(Unterschrift und Dienststellung)

_____
(Ort und Datum)

Empfangsbescheinigung auf der Rückseite.

— Rückseite —

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige, die umstehend bezeichneten Waren für mich — für den bezugsberechtigten

_____

gegen Entrichtung des Kaufpreises von . . . . . RM empfangen zu haben.

Ort: _____ _____

Dienststelle (Feldpostnummer): (Datum)

Vor- und Zuname: _____

Anlage 3

Antrag
auf Erteilung eines zusätzlichen Uniform-Bezugscheines für Spinnstoffwaren

Ich beantrage einen zusätzlichen Uniform-Bezugschein für

_____ Stück Hemden oder
_____ „ Nachthemden oder
_____ „ Schlafanzüge
_____ „ Unterhosen
_____ Paar Socken

Begründung: _____

_____

_____

_____

Auf Grund meiner Kleiderkarte kann ich noch beziehen:

_____

Aus eigenen Beständen kann ich ersetzen:

_____

Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichere ich pflichtgemäß.

Die Strafbestimmungen im Reichsgesetzblatt I 1939 S. 2222 (§§ 12—14) sind mir bekannt.

Bezugschein ausgehändigt am _____
(Ort und Datum)

Name: _____
(Name, Dienstgrad, Dienststelle)

Dienstgrad: _____
Dienststelle (Feldpostnummer)

Uniform-Zusatz-Bezugschein
für Spinnstoffwaren

An den (Dienstgrad, Name, Dienststelle od. Feldpostnummer)

_____

darf — dürfen (in Buchstaben)

_____

_____

(genaue Warenbezeichnung) abgegeben werden.

_____
(Ort und Datum)

_____
(Unterschrift und Dienststellung)

Empfangsbescheinigung auf der Rückseite.

— Rückseite —

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige, die umstehend bezeichneten Waren für mich — für den bezugsberechtigten

_____

gegen Entrichtung des Kaufpreises von . . . . . RM empfangen zu haben.

_____

Ort: _____

Dienststelle (Feldpostnummer): _____ (Datum)

Vor- und Zuname: _____

II. Bekleidungsbestimmungen für das Ersatzheer.

Bestimmungen über die Bekleidungswirtschaft des Ersatzheeres.

I. Aufgaben.

Allgemein. 1. Für die Bekleidungswirtschaft gelten die Bestimmungen der H.Dv. 121, soweit sie nicht durch nachstehende geändert oder durch Aufhören der Selbstbewirtschaftung hinfällig sind.

2. Die Wehrkreiskommandos beaufsichtigen die Bekleidungswirtschaft aller im Wehrkreis untergebrachten Wirtschaftstruppenteile.

3. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden nur in Natur zugewiesen. Jede Selbstbewirtschaftung im Sinne der Friedensbestimmungen fällt fort. Die einzelnen Stücke werden ohne Rücksicht auf Tragezeiten bis zur Unbrauchbarkeit getragen und nach Bedarf ersetzt. Stücke, die für eine Feldverwendung nicht in Frage kommen, sind aufzutragen und ohne besondere Anordnung nicht zu beschaffen, z. B. Lederhandschuhe, Nachthemden, Sportbekleidung usw.

Die Zurückhaltung von Beständen für die spätere Friedensbekleidungswirtschaft wird untersagt.

4. Grundsätzlich wird der Bedarf des Feldheeres zuerst befriedigt und sichergestellt. Die Truppenteile des Ersatzheeres müssen im allgemeinen zum Dienst mit nichtfeldbrauchbaren Stücken auskommen. In erster Linie sind alle nicht probemäßigen Stücke aufzubrauchen. Einheitlichkeit im Anzug darf nicht gefordert werden.

Feldheer. 5. Der Nachschubweg für das Feldheer ist besonders geregelt, so daß die Ersatztruppenteile für Anforderungen der Feldtruppen nicht in Frage kommen.

6. Für die außerhalb des Operationsgebietes untergebrachten Teile des Feldheeres, die dem BdE zur Versorgung zugeteilt sind, ist das Wehrkreiskommando zuständig, in dessen Bereich die Truppe untergebracht ist. Bei Unterbringung in mehreren Wehrkreisen kommt das Wehrkreiskommando in Frage, in dessen Bereich der Stab des Verbandes liegt. Dieses weist anstelle des A.O.K. bei Ersatzanforderungen das zuständige Heeresbekleidungsamt (s. 52) an, sofern es aus vorhandenen Beständen nicht selbst aushelfen kann. Falls die kriegsgliede-

rungsmäßig zuständige Feldkommandobehörde in eiligen Fällen nicht beteiligt werden konnte, ist sie vom Wehrkreiskommando über die zugewiesenen Stücke zu benachrichtigen. An Hand von Zweitschriften der von den Feldtruppenteilen geführten Bestandsnachweise sind derartige Anforderungen vom Wehrkreiskommando zu überprüfen, wobei noch besonders dem Verbleib der Altsachen nachzugehen ist. Die Zweitschriften sind vom Wehrkreiskommando zu vervollständigen und beschleunigt zur Weiterverwendung zurückzugeben.

Die Wehrkreiskommandos müssen vor allem die Einsatzbereitschaft zurückgeführter Truppen beschleunigt wiederherstellen.

7. Vorstehende Ziff. 6 gilt auch für die Einheiten des Feldheeres, die aus dem Heimatkriegsgebiet in den innerhalb der Reichsgrenze gelegenen Teil des Operationsgebietes verlegt werden, solange sie nicht einem Heeresgruppenkommando bzw. A.O.K. unterstellt sind.

8. Für die Versorgung der Lazarett-, Leichtkranken- und Eisenbahnentseuchungszüge ist in erster Linie das Wehrkreiskommando zuständig, in dessen Bereich die Einheit aufgestellt ist.

9. Kleinere Einheiten des Feldheeres in der Heimat (z. B. Transportkommandanturen) sind zweckmäßig bekleidungswirtschaftlich einem Truppenteil des Ersatzheeres zuzuteilen.

Wirtschaftstruppenteil. 10. Dem Wirtschaftstruppenteil fallen außer den in der H.Dv. 121 genannten Aufgaben folgende zu:

a) alle Restbestände an Bekleidung, Ausrüstung, Geräten usw., die zurückgeblieben sind, an Hand der abgeschlossenen Nachweise zu erfassen; dies gilt auch für die Flickstuben,

b) feldbrauchbare Bestände getrennt von allen anderen zu lagern und nachzuweisen, um damit für Einkleidung von Ersatz und Neuaufstellungen für das Feldheer vorzusorgen.

11. Sonderausbildung für Bekleidungsunteroffiziere unterbleibt. Jedoch hat der Zahlmeister Unteroffiziere für diese Stellen und die Rechnungsführer für das Feldverhältnis eingehend über die Aufgaben im Bekleidungswesen *) zu unterweisen.

*) Das Heft „Der Bekleidungsunteroffizier" kann für jede Einheit aus Reichsmitteln beschafft werden. Verlag Bernard u Gräfe, Berlin SW 68

II. Bestände.

Gebrauchsgarnitur. 12. Jeder Wirtschaftstruppenteil muß für die Ersatzeinheiten über eine Gebrauchsgarnitur solcher Stücke, die zum täglichen Dienst notwendig sind, mit einem Verpassungsvorrat nach Anhang 5 H.Dv. 121 verfügen. Mithin sind Bekleidungsstücke, Fettbüchsen, Handtücher, Eßbestecke u. a. m. entbehrlich, andere (z. B. Tornister oder Rucksäcke) auf den dringendsten Bedarf zu beschränken. Besonderer Wert ist auf den vorgeschriebenen Wachanzug (H.Dv. 122 B Ziff. 9 a) zu legen. Lederzeug ist allgemein zu schwärzen.

13. Änderungen des Solls entsprechend der Rohstofflage werden von Fall zu Fall angeordnet. Grundsätzlich sind nur die Stücke vorrätig zu halten, die für den betr. Feldtruppenteil vorgeschrieben sind. Landesschützeneinheiten sind vollständig auszustatten. Für sie kann neben einer feldbrauchbaren Tuchbekleidung eine A-Garnitur bereitgestellt werden. Für andere Einheiten entfällt diese.

14. Für Mannschaften, die nicht mit der Waffe verwendet werden, z. B. die der San.-Ersatzabt., Reservelazarette, in Geschäftszimmern tätige usw. sind nur die Stücke anzusetzen, die sie für ihren Dienst unbedingt brauchen.

Ausgehgarnitur. 15. Neben der Gebrauchsgarnitur ist als Ausgehanzug für Sonn- und Wochentag ein Waffenrock, eine lange Tuchhose und eine Schirmmütze vorzusehen. Wo diese Stücke fehlen, dürfen Stücke des Feldanzuges verwendet werden, von denen dann ausnahmsweise Feldblusen und Hosen bis zu 100 v. H. der Stärke vorrätig gehalten werden dürfen. Zum Ausgehanzug sind grundsätzlich Schnürschuhe anzuziehen.

16. Friedenstruppenteile tragen ihre bisherigen Schulterklappen, alle anderen aufschiebbare Tuchschlaufen, soweit nicht ansteckbare Abzeichen aufgetragen werden. Im übrigen dürfen an den Ausgehanzug nicht übermäßig hohe Ansprüche gestellt werden. Hauptsache ist Sauberkeit! Besonderer Wert muß auf die richtige Waffenfarbe gelegt werden.

Umbesetzen von Waffenröcken und Anbringen von Vorstößen in langen Tuchhosen hat zu unterbleiben.

Feldanzug. 17. Neben der Gebrauchsgarnitur (12) hat jeder Wirtschaftstruppenteil ständig 1 Garnitur (ohne Verpassungsvorrat) der nach den K.A.N. zur Feldausstattung gehörenden

Bekleidung und Ausrüstung in feldbrauchbaren Stücken für ½ der Planstärke jeder Einheit — ausgenommen Genesenden-Einheiten — vorrätig zu halten. Wo es nach der Ersatzlage unbedenklich ist, muß eine weitere Herabsetzung der Bestände Platz greifen. Zu den feldbrauchbaren Stücken rechnen auch instandgesetzte, aber noch längere Zeit haltbare Stücke. Verwendung dieser Bestände siehe 28.

Sonstiges. 18. Die Wehrkreiskommandos treffen Anordnungen, daß alle Bestände restlos erfaßt und alle überschießenden verteilt werden. Ebenso ist die Heranziehung der in unbelegten Standorten — z. B. Landwehrlagern usw. — lagernden Bestände, ferner die Verwendung der freigewordenen Geräte usw. von Ergänzungskammern und Flickstuben zu regeln. Mietverträge über Ergänzungskammern sind im allgemeinen zu lösen, wenn nicht besondere Gründe (z. B. hohe Umbaukosten) für Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses sprechen.

19. Die Wehrkreiskommandos verfügen für dringende Fälle über Wehrkreisbekleidungslager, deren Höhe durch Sonderverfügung festgesetzt ist. Größere Bestände dürfen nicht angesammelt werden, vielmehr sind überschießende Stücke restlos zur Ausstattung der Truppen einzusetzen. Ergänzung des Lagers ist nach Bedarf beim zuständigen Heeresbekleidungsamt zu beantragen.

Buchwesen. 20. Die übernommenen Bestände sind von den Wirtschaftstruppenteilen und Einheiten in neuanzulegenden Abschnitten — möglichst in den bisherigen Büchern und Nachweisen — zu führen. Anstelle des Bekleidungsnachweises tritt das Soldbuch. Namenszettel werden nur in Unteroffizierschulen und -vorschulen verwendet.

Bestandsmeldungen. 21. Alle Wirtschaftstruppenteile stellen eine Sollberechnung auf, die vom Wehrkreiskommando zu prüfen ist. Sie melden diesem zum 15. j. Mts. ihre gesamten Bestände mit Lagerorten an, getrennt nach dem Bedarf (Soll) und nach

a) Gebrauchsgarnituren (Ziff. 12),
b) Ausgehgarnituren (Ziff. 15), wenn solche vorhanden,
c) Feldausstattungen (Ziff. 17).

Ausgleiche veranlassen die Wehrkreiskommandos von Fall zu Fall, um Bestellungen möglichst lange hinauszuschieben. Vorübergehend fehlende Ausrüstung zu c muß aus brauchbaren Be-

ständen zu a und b und umgekehrt gedeckt werden. Hosen mit Vorstoß können auch zum Feldanzug Verwendung finden. Es ist unzulässig, von der Garnituren- oder Stückzahl abzuweichen.

22. Über Erfassen der Parteibestände gelten besondere Bestimmungen. Sie sind allmonatlich zum 10. j. Mts. wie folgt zu melden:

a) bisher insgesamt übernommen,
b) Zugänge im letzten Monat,
c) Gesamtsumme aller angekauften Stücke,
d) davon verfügbar . . .

III. Ausstattung in Einzelfällen.

Versetzte und Kommandierte. 23. Innerhalb des Ersatzheeres ist, falls nicht anders bestimmt wird, nur ein Marschanzug (bestehend aus: Feldmütze, Bluse, Kragenbinde, Schlupfjacke, lange Tuchhose, Marschstiefel — Berittene Reithosen und -stiefel — Hemd, Unterhose, Strümpfe, Leibriemen mit Seitengewehrtasche, im Winter noch Mantel und Handschuhe) mitzugeben. Der Marschanzug geht in die Bestände des neuen Wirtschaftstruppenteils über.

24. Soldaten, die zu den Feldgendarmerie-Ersatzabteilungen versetzt werden, sind nicht im Marschanzug, sondern feldmarschmäßig abzugeben. Die Gebrauchsgarnitur während der Ausbildung stellt die Gendarmerie-Ersatzabteilung.

25. Bei Versetzungen vom Feldheer sind an Hand des Nachweises im Soldbuch die mitgebrachten Bestände zu überprüfen.

26. Bei Verlegung ganzer Wirtschaftstruppenteile oder Einheiten werden, falls nicht anders bestimmt ist, sämtliche Bestände mitgenommen.

Neuaufstellungen. 27. Für die Einkleidung mit den vorgeschriebenen Stücken — Ersatzheer (Ziff. 12), Feldheer (Ziff. 17) — sind die Wehrkreiskommandos verantwortlich. Sofern sie nicht selbst über die notwendigen Bestände verfügen, fordern sie diese beim Heeresbekleidungsamt an. Die von versetzten Unteroffizieren und Mannschaften mitgebrachten Stücke sind anzurechnen.

Ersatztransporte. 28. Sämtliche zum Feldheer versetzten Mannschaften müssen aus den Beständen nach Ziff. 17 mit den für das Feldverhältnis vorgeschriebenen feldbrauchbaren Stük-

ken einwandfrei ausgestattet sein. Truppenteilbezeichnungen auf den Schulterklappen sind zu entfernen. Sinngemäß ist beim Übertritt ganzer Truppenteile des Ersatzheeres zum Feldheer zu verfahren. Über etwaige Restbestände bestimmt in letzteren Fällen das stellv. Gen.-Kdo.

Die vorschriftsmäßige Ausstattung jedes Ersatzes ist vor dem Abmarsch von einem Offizier zu überprüfen; ebenso deren richtiger Nachweis im Soldbuch. Koffer dürfen zum Feldtruppenteil nicht mitgenommen werden.

Verwundete. 29. Verwundete (Erkrankte) des Feldheeres sind bei ihrer Entlassung zum Ersatztruppenteil mit einem Marschanzug zu versehen. Stücke, die sie nicht aus dem Felde mitgebracht haben, empfangen sie vom entlassenden Reservelazarett usw. Diese halten ständig für 10 v. H. der Bettenzahl einen Marschanzug des Heeres und für 5 v. H. der Luftwaffe bereit, der von einem nächstgelegenen Wirtschaftstruppenteil zu empfangen und zu ergänzen ist. Die Wehrkreis- und Luftgaukommandos verteilen hierfür die Reservelazarette möglichst gleichmäßig auf alle Wirtschaftstruppenteile.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die sich darüber hinaus bei den Reservelazaretten ansammeln, sind beschleunigt an die Wirtschaftstruppenteile abzuliefern.

Entlassene. 30. Jeder Entlassene hat grundsätzlich für seinen Entlassungsanzug selbst zu sorgen. Entlassung in heereseigenen Stücken ist zu vermeiden. Bei Mittellosigkeit gilt H.V. Bl. 39 C Nr. 967 — siehe S. 813 —.

Wehrmachtgefangene. 31. Hierfür sind die Bestimmungen des H.V.Bl. 40 B Ziff. 43 — siehe S. 820 — maßgebend.

Verstorbene. 32. Brauchbare Bekleidungsstücke dürfen zur Beisetzung nicht hergegeben werden. Sofern keine eigenen Stücke des Verstorbenen verfügbar sind, ist ein Leichenhemd zu verwenden.

IV. Wirtschaftsbetrieb.

Bestellen. 33. Nach Aufbrauch aller überzähligen Bestände ist der Bedarf an Stücken der Gebrauchsgarnitur innerhalb des Solls (21) und an Flickstoffen von den Wirtschaftstruppenteilen zum 10. j. Mts. beim zuständigen Heeresbekleidungsamt anzufordern. Hierfür sind die vom Heeresbekleidungsamt herausgegebenen Bestellisten zu verwenden. Das Heeresbekleidungs-

amt weist den Bedarf aus verfügbaren Beständen zu oder zeigt die Stücke, die nicht zugewiesen werden können, der Heeresbekleidungsabteilung an. Dem Wirtschaftstruppenteil ist Zwischenbescheid zu geben.

34. Bedarf zum Auffüllen des Solls an feldbrauchbaren Stücken (17) ist von den Wirtschaftstruppenteilen zum 20 j. Mts. — in eiligen Fällen jederzeit — mit den vom Heeresbekleidungsamt herausgegebenen Bestellisten in zweifacher Ausfertigung beim Stellv. Gen.-Kdo. (IV a) anzufordern. Dieses gibt die erste Ausfertigung nach Prüfung auf Grund des Solls und der Notwendigkeit an das zuständige Heeresbekleidungsamt weiter, das beschleunigtes Zusenden veranlaßt.

35. Es ist verboten, den Truppenbedarf in irgend einer anderen Form, z. B. Ankauf im freien Handel, unmittelbare Lieferungsaufträge an Firmen usw., zu decken. Ausnahmen müssen besonders verfügt sein (Ziff. 45).

Abnehmen. 36. Die Abnahme durch den Zahlmeister beschränkt sich auf das Nachprüfen der Zahl und Art gelieferter Stücke. Wesentliche Beanstandungen sind bei dem stellv. Gen.-Kdo. (IV a) anzubringen, das — wenn nötig nach Anhören des Heeresbekleidungsamts — eine Entscheidung des Befehlshabers des Ersatzheeres herbeiführt. Maßnahmen, die der Rohstofflage entsprechen, z. B. Nageln der Sohlen statt Kleben, müssen in Kauf genommen werden.

37. Wehrpflichtige, die brauchbares Schuhzeug und Ausrüstungsstücke mitbringen, sind dem Beschaffungswert entsprechend zu entschädigen. Bei dem Mangel an derartigen Stücken ist Mitbringen bei Einberufungen in jeder Weise zu fördern.

Instandsetzen. 38. Alle Truppen usw. müssen die von ihnen verwalteten Bestände solange wie möglich in brauchbarem Zustande erhalten. Hierzu gehört sorgfältiges Instandhalten und gründliche Sauberkeit.

39. Alle größeren Instandsetzungen an Bekleidung usw. für Unteroffiziere und Mannschaften sind in Truppenflickstuben auszuführen. Hierfür sind die bei den Wirtschaftstruppenteilen und Heeresbekleidungsämtern (V—J) vorhandenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Neue Anlagen, z. B. Korpsinstandsetzungswerkstätten, sind nicht zu betreiben.

40. Für kleine Instandsetzungen, die durch die Unteroffiziere und Mannschaften selbst auszuführen sind (H.Dv. 121, Ziff. 156), sind die notwendigen Werkstoffe aus Wirtschaftsbeständen der Truppe herzugeben. Ausgabe an die Einheiten sinngemäß nach Ziff. 228, H.Dv. 121. Hierbei ist auf größte Sparsamkeit zu achten und der Verbrauch streng zu überwachen. An den einzelnen Mann soll z. B. nicht mehr als 5 g Stopfwolle auf einmal verabfolgt werden, entsprechend weniger, wenn das Stopfen in Flickstuben oder Waschanstalten ausgeführt wird. Lederfett zur Schuhpflege und Lederschwärze ist ebenfalls unentgeltlich zu liefern; Schuhputzmittel sind von den Soldaten aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

41. Die Wäsche wird in Wehrmachtwaschanstalten gereinigt. Wenn in einzelnen Fällen, z. B. für Arbeitsanzüge, chem. Reinigung vorzuziehen ist, veranlaßt der Wirtschaftstruppenteil alles weitere. Dasselbe gilt für Reinigen der Tuch- und Drillichanzüge.

42. Abweichend von H.Dv. 121 Anhang 4 Ziff. 5 dürfen die Wehrkreiskommandos Instandsetzen von Dienstbekleidung der Offiziere usw. in Truppenflickstuben der Standorte, in denen mangels Privathandwerkern rechtzeitige Instandsetzung zum Dienst nicht sichergestellt ist, gegen Erstattung der Selbskosten (Werkstoffe, Arbeitsstunden) anordnen. Diese Genehmigung darf aber nur in Ausnahmefällen und solange gegeben werden, als das Privathandwerk nicht zur Ausführung der Arbeiten in der Lage ist. Neueinstellungen von Arbeitskräften in den Truppenflickstuben für vorstehenden Zweck sind verboten, auch darf das Instandsetzen der dienstlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nicht in Rückstand kommen. Gegebenenfalls müssen für die vorgenannten Privatarbeiten außerdienstliche Arbeitsstunden angestzt werden.

43. Die Dienstbekleidung von Unteroffizieren und Mannschaften der Kriegsmarine, die bei Wehrersatzdienst- und Marineabnahmestellen tätig sind, ist wie die der Heeresangehörigen instandzusetzen. Flickstoffe (Leder, Stoffe, Garne usw.) werden unentgeltlich hergegeben. Andere, nur bei der Marine gehaltene Flickstoffe (z. B. blaues Feldwebel- und Mannschaftstuch, Abzeichen) fordert der hierfür bestimmte Wirtschaftstruppenteil nach Bedarf unmittelbar beim Heeresbekleidungsamt Kiel an.

44. Für Angehörige der Luftwaffe kann eine ähnliche Regelung mit den Luftgaukommandos vereinbart werden, wenn die Instandsetzung auf den Truppenflickstuben der Luftwaffe der Entfernung wegen schwierig ist.

45. Alle Kosten für Instandsetzungen usw. sind bei VIII E 230 zu buchen. Lederöle und -fette sind im allgemeinen von den Vertragsfirmen nach D 68 — Firmen und Preisverzeichnis — zu beziehen. In besonderen Fällen, z. B. bei Pionier- und Hochgebirgstruppen, können zur Pflege des Schuhzeugs Spezialöle bzw. -fette aus dem freien Handel bezogen werden. Imprägnierungsmittel für Sohlen sind zur Einschränkung des starken Lederverbrauchs äußerst wichtig. Sie sind von den Wirtschaftstruppenteilen beim Heeresbekleidungsamt anzufordern. Zur Ersparnis von Lederöl ist auch die Beschaffung des Lederreinigungsmittels „RO 7" und des „Leko"-Apparates empfehlenswert.

46. Auf den Truppenflickstuben muß noch mehr als im Frieden für sparsamste Verwendung aller Werkstoffe gesorgt werden. Alle aus Altsachen gewonnene, noch einigermaßen brauchbare Abfälle, insbesondere Lederteile, sind zur Instandsetzung zu benutzen oder nach 49 abzugeben. Vernichten ist verboten.

Verkaufen. 47. Verkäufe feldgrauer (für Offiziere der Panzertruppe schwarzer) Stücke sind nur an Offiziere usw. zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs unter Beifügung des betr. Uniform-Bezugscheines statthaft. Umsatzsteuer ist zu entrichten. Abgaben auf Grund der Reichskleiderkarte sind unzulässig.

48. pp.

Aussondern. 49. Ausgesonderte Bestände sind ausnahmslos und beschleunigt an die Heeresbekleidungsämter abzusenden. Flickstoffe dürfen aus derartigen Stücken nicht entnommen werden, es sei denn, daß es sich um unprobemäßige, nicht feldbrauchbare Sachen handelt.

50. Wenn für Beurlaubte des Feldheeres Umtausch einzelner unbrauchbarer Stücke für den eigenen Bedarf im Sold-

buch (S. 8) vom Kompaniechef beantragt ist, sind alle nächstgelegenen Wirtschaftstruppenteile und Heeresbekleidungsämter verpflichtet, solchen Anträgen zu entsprechen. Sie haben das Soldbuch entsprechend zu berichtigen. Mitgeben von Stücken für andere ist verboten, desgl. Umtausch von Stücken für Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang. Bei Standorten mit mehreren Ersatztruppenteilen regelt nötigenfalls der Standortälteste die Abgaben.

Verluste. 51. Abweichend von Ziff. 185 H.Dv. 121 kann der Kommandeur in den angegebenen Fällen Schäden bis 100 RM, das Wehrkreiskommando bis 1000 RM in Ausgabe genehmigen. Gegen absichtliche Beschädigungen von Beständen (einschl. Altsachen) ist schärfstens einzuschreiten.

H.Bkl.Ämter. 52. Auf welche Heeresbekleidungsämter die einzelnen Wehrkreiskommandos verwiesen werden, bestimmt BdE.

53. Es ist nur den Wirtschaftstruppenteilen — nicht den Einheiten — gestattet, mit den Heeresbekleidungsämtern Schriftwechsel zu führen oder Umtausch nicht verpaßbarer Stücke zu vereinbaren. Überweiten, die bei der Truppe nicht verwendet werden können, ändert das Heeresbekleidungsamt auf Antrag der Truppe ab.

Prüfungen. 54. Bekleidungsnachweise sind im Soldbuch enthalten und müssen bei Bekleidungsdurchsichten überprüft werden. Kleidermarken fallen weg, ebenso P.B.W., jedoch sind von den Wehrkreiskommandos kurze Prüfungen der Bekleidungswirtschaft an Ort und Stelle unvermutet abzuhalten. Buchprüfungen nach Z. 264 H.Dv. 121 sind von den W.Kdo. zu überwachen.

Lieferung von Schuhwerk an die auf Selbstversorgung angewiesenen Angehörigen der Wehrmacht.

O.K.W. 13. 3. 40 — 64 m 12/14. 10 — VA/V 5 (6) — H.V.Bl. B S. 118 Nr. 173.

Für die auf Selbstversorgung angewiesenen Angehörigen der Wehrmacht wird das erforderliche Leder für hohe Stiefel, Schnurschuhe und Halbschuhe durch O.K.W. — VA — bereitgestellt.

Sämtliches aus diesem Sonderkontingent hergestellte Schuhwerk ist einheitlich als „W"-Schuhwerk im Gelenk durch Schlagstempel „W" gekennzeichnet.

Außer bei den Kleiderkassen kann dieses Schuhwerk bei besonders bestimmten Schuheinzelhandelsgeschäften gegen Uniformbezugschein (vgl. H.V.Bl. 1939, Teil B, S. 375 Nr. 573) bezogen werden.

Anschriften der Schuheinzelhandelsgeschäfte sind dem Heeresintendanten beim GenQu zur Bekanntgabe an das Feldheer, den stellv. Gen.-Kdo. zur Bekanntgabe an Kommandanturen, Standortälteste und Truppenteile usw. mitgeteilt worden.

Hausschuhe für Unteroffiziere und Mannschaften.

O.K.W. 11. 3. 40 2 f 32 Beih. 1. 948/40 WV (III a) und O.K.H. 13. 3. 40 31 a/c 2985/40 AHA/Bkl (I) — H.V.Bl. B S. 122 Nr. 183.

Unteroffiziere und Mannschaften werden planmäßig nicht mit Hausschuhen beliefert. Das Bedürfnis, besonders von Soldaten älterer Jahrgänge (Familienväter) und Fußkranken, in Zeiten der Ruhe Hausschuhe zu tragen, wird jedoch anerkannt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister wird daher genehmigt, daß sich Unteroffiziere und Mannschaften auf Uniformbezugscheine Hausschuhe — je Person 1 Paar — gegen Selbstzahlung beschaffen können. Voraussetzung ist jedoch, daß die Bezieher weder an dem Ort, an dem sie sich befinden, noch in ihrem Wohnort in der Heimat über Hausschuhe verfügen.

Über die Notwendigkeit der Beschaffung entscheiden die Disziplinarvorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Bataillonskommandeurs (bei der Kriegsmarine und Luftwaffe Offiziere mit entsprechenden Befugnissen) im Benehmen mit dem Truppenarzt.

Für Anträge und für die Ausstellung von Uniformbezugscheinen gelten die Muster der Anlage 2 des Erlasses O.K.W. vom 23. 12. 1939 2 f 32 g K Beih. 1 9503/ WV (III) — siehe S. 800 —.

Bekanntgegeben.

Zu vorstehendem letztem Absatz wird auf H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 573 und auf H.M. 1940 Nr. 80 Bezug genommen.

Zivilkleidung für die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zur Entlassung kommenden bedürftigen Soldaten.

O.K.H. 26. 9. 39 — 31 a/c Abt. Bkl II b — H.V.Bl. (C) Nr. 967.
O.K.W. 21. 8. 39 — 1042/39 — W Allg (II).

1. Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes hat sich bereit erklärt, für die im Herbst 1939 nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ausscheidenden bedürftigen Soldaten, die ohne Zivilkleidung sind und sich diese wegen Mittellosigkeit — auch der Eltern — nicht beschaffen können, Bekleidungs- und Wäschestücke aus Beständen des Winterhilfswerks kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei der Auswahl der einzukleidenden Mannschaften ist ein strenger Maßstab anzulegen. Neben der Bedürftigkeit ist auch die Würdigkeit zu prüfen. Für Soldaten, welche nach ihrer Führung einer solchen Unterstützung nicht würdig sind, vor allem die aus Sonderabteilungen oder Gefängnissen zur Entlassung kommenden, ist eine Sonderregelung beabsichtigt.

2. Die Bataillons-, Abteilungs- usw. Kommandeure und die Führer selbständiger Einheiten haben für jeden hilfsbedürftigen Soldaten eine Bescheinigung auszustellen, auf welcher die Art der erbetenen Bekleidungs- und Wäschestücke anzugeben ist. Auf Grund dieser Bescheinigung gibt der für den Standort zuständige Kreisbeauftragte für das Winterhilfswerk die Bekleidungs- und Wäschestücke aus den vorhandenen Beständen ab.

3. Die Zahl der einzukleidenden Mannschaften ist dem vorgenannten Kreisbeauftragten für das Winterhilfswerk und dem für den Standort zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier von Fall zu Fall, möglichst einige Tage vor dem Entlassungstag, mitzuteilen. Bei der Mitteilung an den Kreisbeauftragten ist auch die Art der benötigten Bekleidungs- usw. Stücke anzugeben und ein Ausgabetag zu vereinbaren.

Die Wehrmachtfürsorgeoffiziere melden zum Zehnten jedes Monats die Zahlen des Vormonats an die Wehrkreiskommandos — Wehrkreis-Fürs.- und Vers.Abt. —.

Termin beim Oberkommando der Wehrmacht (W Allg) am 15. jedes Monats.

O.K.H. (BdE) 19. 1. 40 — 31 a/c — Abt Bkl (III c) — H.V. Bl. (C) Nr. 97 —.

O.K.W. 11. 1. 40 — 81/40 — W Allg (II a).

— H.V.Bl. 1939 Teil C S. 359 Nr. 967 — vorstehend —.

Die in Bezugsverfügung festgelegten Termine kommen in Fortfall. Die Wehrkreiskommandos melden zukünftig zum 15. April — 15. Juli — 15. November — 15. Januar — je für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Zivilkleidung der zur Entlassung kommenden Soldaten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 3. 40 — 12 e/f — AHA/Ag/H I a — H.V.Bl. C S. 131 Nr. 371 —.

Die Ersatztruppenteile werden nochmals darauf hingewiesen, daß Wehrmachtangehörige, die zur Entlassung kommen, erst nach Abgabe aller Uniformstücke und ausschließlich in Zivil in ihre Heimatstandorte in Marsch gesetzt werden dürfen.

Bei Bedürftigkeit können nach H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 967 von den für den Entlassungsstandort zuständigen Kreisbeauftragten für das Winterhilfswerk, Bekleidungs- und Wäschestücke aus den vorhandenen Beständen angefordert werden.

Zivilkleidung für die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zur Entlassung kommenden bedürftigen Soldaten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 6. 40 — 31 a/c — Bkl (III c) — H.V.Bl. C S. 234 Nr. 676 —.

Zur Behebung von Zweifeln in der Betreuung der nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ausscheidenden Soldaten mit Zivilkleidung durch das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes läßt der Reichsbeauftragte auf folgendes hinweisen:

1. Bescheinigungen für die Einkleidung von ausscheidenden Soldaten müssen den Vermerk enthalten, daß es sich um Soldaten handelt, die im Herbst 1939 bzw. 1940 ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben bzw. erfüllt haben werden.
2. Diese Bescheinigungen dürfen nur in dringenden Fällen ausgestellt werden.
3. Auf den Bescheinigungen sind keine Bekleidungsstücke im einzelnen aufzuführen. Die Einkleidung muß vielmehr den zuständigen Gaubeauftragten des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes im Rahmen der vorhandenen Bestände überlassen bleiben.

Beihilfen an Wehrmachtangehörige bei Verlust oder Beschädigung selbstbeschaffter Bekleidung und sonstiger Gegenstände während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 4. 40 — 60 a — H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 137 Nr. 220 —.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlaß Az 2 f 32 Beih. 1 — WV (III a) Nr. 9527/39 vom 21. 2. 1940 folgendes bestimmt:

Für die Gewährung von Beihilfen bei Verlusten oder Beschädigungen, die Wehrmachtangehörige während des besonderen Einsatzes erleiden, gelten folgende Richtlinien:

I. 1. Für Verluste im Dienst usw. können Beihilfen gewährt werden, wenn sie vornehmlich verursacht sind durch

a) Feindeinwirkung,
b) Unglücksfall,
c) Brandschaden.

Bei nachweislich verschuldetem Verlust usw. kommt die Gewährung einer Beihilfe nicht in Frage.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist, daß die Gegenstände zur Ausübung des Dienstes notwendig sind oder zu den üblichen täglichen Gebrauchsgegenständen gehören.

3. Die Höhe der zu gewährenden Beihilfe richtet sich im allgemeinen nach dem Wiederbeschaffungswert, wobei jedoch die Abnutzung der beschädigten oder verlorenen Gegenstände zu berücksichtigen ist.

4. Bei besonders wertvollen Gegenständen bedarf es einer eingehenden Prüfung, ob die Mitnahme solcher Gegenstände dienstlich nötig und erforderlich war. Bei Festsetzung der Beihilfe hierfür wird der Wert eines einfachen Gegenstandes zu berücksichtigen sein.

5. Für Gegenstände ohne vergleichbare Wertberechnung sind Beihilfen nach freiem Ermessen festzusetzen.

6. Entschädigte sind verpflichtet, die erhaltene Beihilfe zu erstatten, wenn der verlorene Gegenstand wieder in den Besitz des Verlierers gelangt.

7. Beihilfen dürfen nur an die von dem Verlust betroffenen Wehrmachtangehörigen selbst bewilligt werden. Die Gewährung an die Hinterbliebenen gefallener oder verstorbener Wehrmachtangehöriger ist nicht zulässig.

Für die Kriegsmarine gelten daneben die Bestimmungen im Marineverordnungsblatt 1940 S. 39 ff. Nr. 30.

8. Beihilfen werden aus Billigkeitsgründen gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

II. Beihilfen können gewährt werden bei Verlusten oder Beschädigungen:

1. An Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken:
   a) auf Selbsteinkleidung angewiesene Wehrmachtangehörigen, die sich ihre Bekleidung selbst beschafft haben, unter Zugrundelegung der Selbstkosten abzüglich des Abnutzungswertes,
   b) auf Selbsteinkleidung angewiesenen Wehrmachtangehörigen, die sich ihre Bekleidung aus Truppenbeständen beschafft haben, unter Zugrundelegung der Selbstkosten für Stücke aus Dienstbeständen abzüglich des Abnutzungswertes,
   c) Unteroffiziere und Mannschaften, sofern sie eigene Wäsche, Wollsachen und Schuhzeug benutzen, unter Zugrundelegung der Selbstkosten abzüglich des Abnutzungswertes. Für Großbekleidungsstücke wird keine Beihilfe gewährt.
2. An Gegenständen des täglichen Bedarfs:
   Rasierzeug, Toiletten- und Rasierseife, Nähzeug, Schreibartikel, Taschenmesser, Uhren, Trauringe, Zigarren- und Zigarettentaschen, Brieftaschen usw., nicht jedoch für Grammophone, wertvolle goldene Uhren u. a.
3. An Geld:
   Verlust an Geld darf nur bis zur Höhe eines Monatsbetrages des Wehrsoldes erstattet werden.
4. An Ferngläsern und Schußwaffen:
   Von Wehrmachtangehörigen selbst beschaffte Ferngläser und Schußwaffen sind, wenn für ihre Träger die Notwendigkeit bestanden hat, diese Ausrüstungsstücke mitzuführen, aus Beständen der Wehrmacht zu ersetzen. Liegt ein Bedürfnis des Wiederersatzes nicht vor oder kann mangels verfügbarer Ferngläser oder Schußwaffen ein Ersatz aus Wehrmachtbeständen nicht eintreten, so kann den Trägern eine Beihilfe in Höhe der Selbstkosten gewährt werden, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände als ein notwendiges Ausrüstungsstück für die betreffenden Wehrmachtangehörigen anzusehen waren.

III. Gewährte Beihilfen sind beim Kap. VIII E 230 zu buchen.

IV. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht.

V. Zusatzbestimmungen, z. B. Festlegung eines einheitlichen Musters für Beihilfeanträge, erlassen die Wehrmachtteile.

Zusatzbestimmungen des O. K. H.

1. Die Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind nach dem beigefügten Muster auf dem Dienstwege vorzulegen.

2. Die Bewilligung von Beihilfen bis zum Betrage von 500 RM erfolgt für Angehörige der im Divisionsverbande stehenden Einheiten durch den Divisionskommandeur, im übrigen, je nach Zugehörigkeit der Einheiten und Dienststellen, durch die kommandierenden Generale (stellv. komm. Generale) oder Befehlshaber. Für die Bewilligung von Beihilfen an die Kommandeure vom Divisionskommandeur aufwärts und Befehlshaber selbst ist der nächsthöhere Vorgesetzte zuständig.

Sofern eine höhere Beihilfe für notwendig gehalten wird, sind die Anträge dem Oberkommando des Heeres (ChHRüst u. BdE) vorzulegen. In dringlichen Fällen kann bei sonst einwandfreiem Sachverhalt auf die zu erwartende Bewilligung ein Vorschuß bis zu 500 RM durch den Divisionskommandeur usw. bewilligt werden.

3. Die Auszahlung der Beihilfe ist unter Angabe der genehmigenden Verfügung und der Höhe des gezahlten Betrages im Soldbuch — S. 8 — einzutragen.

4. Nr. 19 der vom O.K.H. erlassenen Ausführungsbestimmungen zum EWGG. wird aufgehoben.

Im H.V.Bl. 1939 Teil B ist auf S. 250 Nr. 19 der A.B. zu streichen und dabei ein Vermerk aufzunehmen, daß die bisherigen Bestimmungen der Nr. 19 durch den vorstehenden Erlaß ersetzt sind.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 4. 40 — 60 a — H Haush. (V).

(Vorderseite) **Muster zu Nr. 220**

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bei Verlust oder Beschädigung selbstbeschaffter Bekleidung und sonstiger Gegenstände während des bes. Einsatzes der Wehrmacht.

1. Dienstgrad Vor- u. Zuname Truppen od. Dienststelle

2. Grund des Verlustes oder der Beschädigung
a) Feindeinwirkung

Zeit u. Ort des Verlustes oder der Beschädigung

b) Unglücksfall
c) Brandschaden

3. Kurze Schilderung des Vorganges:
4. Angabe von Zeugen:
5. Angabe der verlorenen oder beschädigten Gegenstände:

Gegenstand	Anschaffungspreis RM	Wert bei Eintritt des Verlustes RM

6. Höhe der verlorenen Geldbeträge:

(Rückseite)

7. Angabe, ob, wann und in welcher Höhe bereits Beihilfen für in Verlust geratene eigene Bekleidung gezahlt wurden:
8. Angabe, ob von anderer Seite Beihilfen zu dem Verlust gezahlt werden:
9. Ich versichere pflichtgemäß, daß die unter lfd. Nr. 1 bis 8 gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und die unter lfd. Nr. 5 und 6 angesetzten Gegenstände und Geldbeträge mein Eigentum sind:

(Unterschrift des Antragstellers)

10. Stellungnahme der Einheit oder Dienststelle des Antragstellers:
11. Angabe des Betrages, der als Beihilfe vorgeschlagen wird:
12. Angabe, ob und in welcher Höhe ein Vorschuß auf die Beihilfe durch den Divisionskommandeur usw. bewilligt ist, wenn eine den Betrag von 500 RM übersteigende Beihilfe beantragt wird:

Bekleidungswirtschaft für Wehrmachtgefängnisse.

O.K.H. (BdE) 15. 1. 40 — 64 f AHA/Bkl (III c) — H.V.Bl. B S. 19 Nr. 43 —.

Während des besonderen Einsatzes gelten hinsichtlich der Einkleidung der Unteroffiziere und Mannschaften (ständiges und nichtständiges Aufsichtspersonal) und der Gefangenen (Gefängnis und Straflagerverwahrung) der Wehrmachtgefängnisse — vgl. 3. Teil Abschn. IV der H.Dv. 3/7 b — folgende Bestimmungen:

1. Die Unteroffiziere und Mannschaften (ständiges und nichtständiges Aufsichtspersonal) sind mit Bekleidung und Ausrüstung nach Erl. O.K.H. (BdE) Nr. 4336/39 AHA/Ag/Bkl (II c) vom 2. 9. 39 einzukleiden. — Dieser Erlaß wird dem Wehrmachtbevollmächtigten Prag und den Wehrmachtgefängnissen unmittelbar übersandt.

2. a) Den Gefangenen des Heeres (Gefängnis und Straflagerverwahrung) sind für die Strafverbüßung in den Wehrmachtgefängnissen von den Feld- und Ersatztruppenteilen folgende Stücke mitzugeben:

Feldmütze	1	
Feldbluse	1	
Drillichrock	1	
Tuchhose (für Unberittene)	1	
Reithose (für Berittene)	1	
Drillichhose	1	
Unterhose	2	
Mantel	1	
Kragenbinde	2	
Hemd	2	
Unterjacke	1	nur im Winter
gestr. Fingerhandschuhe, Paar	1	nur im Winter
Socken, Paar	3	
Reitstiefel, Paar (für Berittene)	1	
Marschstiefel, Paar (für Unberittene)	1	
Schnürschuhe, Paar	1	
Koppel mit Schloß und Seitengewehrtasche	1	

Brotbeutel	1	
Feldflasche mit Trinkbecher	1	
Tornister	1	nur Feldtruppe

b) Die Wehrkreiskommandos geben als Erstausstattung mit Arbeitsbekleidung an die Wehrmachtgefängnisse ausgetragene für Arbeitszwecke aber noch geeignete Stücke (Feldblusen, Hosen, Schuhe) bis zum 50 v. H. der Kopfstärke ab. Hierdurch ist den Wehrmachtgefängnissen die Möglichkeit gegeben, Bekleidung, die sich noch in einem besseren Zustande befindet, zu schonen und bei Abgang von Mannschaften zur Truppe als Marschanzug zu verwenden.

c) Laufender Ersatzbedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sowie Werkstoffe, einschl. Flickstoffe aus Altsachen, fordern die Wehrmachtgefängnisse unmittelbar bei dem zuständigen Heeresbekleidungsamt an. Belieferung durch die Heeresbekleidungsämter hat möglichst mit instandgesetzten Stücken zu erfolgen. Im übrigen findet der in vorstehender Ziff. 1 angezogene Erlaß (ausschl. Vorrätighalten einer Feld- und Ausgehgarnitur) auch auf die Wehrmachtgefängnisse sinngemäße Anwendung. Soweit die Einrichtungen der Flickstuben bei den Wehrmachtgefängnissen den jetzigen Bedürfnissen nicht genügen, sind diese in ihrer Ausstattung entsprechend zu verbessern. Noch benötigte Maschinen sind unter Angabe der bereits vorhandenen und der Kopfzahl dem O.K.H. (BdE) Abt. Bkl anzuzeigen.

Anzugsbestimmungen.

O.K.H. (BdE) 28. 12. 39 — 64 a 10. 12 — Abt. Bkl (III a) — H.V.Bl. B S. 5 Nr. 15 —.

— Zu H.V.Bl. 1939 Teil B S. 103 Nr. 148. —

1. Für die Dauer des besonderen Einsatzes wird die mit der Anlage zur Bezugsverfügung getroffene Anzugregelung, Teil A, außer Kraft gesetzt. Dieser Teil A wird durch die anliegende „Anzugregelung für die Dauer des besonderen Einsatzes" ersetzt. Wiederinkrafttreten der ursprünglichen Regelung wird zeitgerecht bekanntgegeben werden.

2. Für die gleiche Zeitdauer ist zum Meldeanzug an Stelle der Feldbinde der Leibriemen ohne Schulterriemen zu tragen.

3. Die Wehrersatzdienststellen haben diese Bestimmung den Offizieren usw. d. B. ihres Bereiches bekanntzugeben.

Anlage

Anzugregelung für die Dauer des besonderen Einsatzes.
(Deckblatt zu H.V.Bl. 1939 Teil B S. 103 Nr. 148.)

Veranstaltung	Anzug für		
	Heer **)	Kriegsmarine	Luftwaffe **)
A. Militärische Veranstaltungen.			
I. Paraden und II. Sonstige militärische Veranstaltungen (mil. Ehrenerweisungen, feierliche Kranzniederlegungen an Mahnmalen u. ähnl.)	Für Veranstaltungen nach A I u. II wird den mit der Durchführung beauftragten Stellen freigestellt, einen Anzug anzuordnen, der dem Charakter der Veranstaltung u. dem Umstand Rechnung trägt, daß das Großdeutsche Reich sich im Kampf um die Erhaltung seines Lebensraumes befindet. Nachstehendes dient als Anhalt:		
1. Dienstlich Beteiligte	Dienstanzug, Feldbluse, (Rock alter Art gestattet), Stiefelhose, lg. Stiefel, Stahlhelm, kl. Ordensschn., Halsorden, Leibriemen ohne Schulterriemen, Säbel, graue Handschuhe	Paradeanzug (ohne Fangschnüre, kl. Ordensschn.)	Dienstanzug, Rock, Stiefelhose, lg. Stiefel, Stahlhelm, kl. Ordenssch., Halsorden, Leibriemen ohne Schulterriemen, Schwert, graublaue Handschuhe
2. Zuschauer	wie vor, jedoch statt Stahlhelm Schirmmütze	Dienstanzug, (Jackett *), ohne Fangschnüre, gestärkter Umlegekragen, kl. Ordensschn.	wie vor, jedoch statt Stahlhelm Schirmmütze
III. Gottesdienste			
(Teilnahme freiwillig)	kl. Gesellschaftsanzug, weiße Handschuhe (sofern nicht	gem. M.Bekl.-Best.	kl. Tagesgesellschaftsanzug (sofern nicht bei besonderen

*) Das Tragen des Rockes kann in besonderen Ausnahmefällen, soweit der Rock vorhanden, vom zuständigen Befehlshaber angeordnet werden.

**) An Orten mit Truppenteilen der Feldwehrmacht und der Ersatzwehrmacht kann an Stelle des Säbels, Schwertes oder Dolches die Pistole am Leibriemen getragen werden.

Veranstaltung	Anzug für		
	Heer	Kriegsmarine	Luftwaffe
	bei besonderen Gelegenheiten ein anderer Anzug durch den Standortältesten befohlen wird — Anhaltspunkt: Anzug zu A I u. A II)		Gelegenheiten ein anderer Anzug durch den Standortältesten befohlen wird — Anhaltspunkt: Anzug zu A I u. A II)
	IV. Trauerfeiern		
a) Trauerparaden (mil. Leichenbegängnisse):			
1. Dienstlich Beteiligte	Dienstanzug, Feldbluse, (Rock alter Art gestattet), lg. Stiefel, Stiefelhose, Stahlhelm, kl. Ordensschn., Halsorden, Leibriemen ohne Schulterriemen, Säbel, graue Handschuhe	Paradeanzug, ohne Fangschnüre, kl. Ordensschn.	Dienstanzug, Rock, Stiefelhose, lg. Stiefel, Stahlhelm, kl. Ordenssch., Halsorden, Leibriemen ohne Schulterriemen, Schwert, graublaue Handschuhe
2. Vertreter, Abordnungen, Gefolge	wie vor, jedoch statt Stahlhelm Schirmmütze	Dienstanzug (Jackett *) ohne Fangschnüre, gestärkter Umlegekragen, kl. Ordensschn.	wie vor, jedoch statt Stahlhelm Schirmmütze
b) ohne Trauerparade: mil. Trauergefolge, Vertreter, Abordnungen	wie zu a 2)	wie zu a 2)	wie zu a 2)
c) nichtmil. Trauerfeiern:			
1. in Gegenwart des Führers			
2. sonst			
aa) Dienstliche Abordnungen			

*) Siehe vorstehende Fußnote zu A. I. u. II. 2.

Veranstaltung	Anzug für		
	Heer	Kriegsmarine	Luftwaffe
bb) sonst. Teilnehmer	Feldbluse (Rock alter Art gestattet), lange Hose, Schirmmütze, kleine Ordensschn., Halsorden, Säbel, graue Handschuhe	kl. Gesellschaftsanzug (Jackett *) gestärkter Umlegekragen, kl. Ordensschn., graue Handschuhe	kl. Tagesgesellschaftsanzug, graublaue Handschuhe

IX. Verpflegung.

— siehe auch § 4 EWGG. S. 47. —

Verpflegung des Feld- und Ersatzheeres.

● Die Bestimmungen über Verpflegung des Feld- und Ersatzheeres sind in der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift — Neufassung v. 20. 6. 40 — E.W.Verpfl.V. — (H.Dv. 86/1) enthalten. ●

Verpflegung der im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 6. 40 — 62 a 10 — V 3 (V b) — H.V.Bl. B S. 227 Nr. 388 — und O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6 8. 40 — 62 a 10 — V 3 (V b) — H.V.Bl. B S. 315 Nr. 475 —.

Durch Ergänzungen und Nachträge sind die Bestimmungen auf den Seiten 313 bis 316 im Blatt 23 des H.V.Bl. 1939 Teil B unübersichtlich geworden. Sie werden aufgehoben *) und durch nachstehende ersetzt.

*) Seiten 319—332 im Blatt 23 des H.V.Bl. 1939 Teil B gelten weiter. Einheiten, die nicht im Besitz dieses Blattes sind, finden den Inhalt der in ihm abgedruckten

Anlage 1 nachstehend auf S. 839.
„ 2 „ „ S. 840.
„ 3 auf S. 76 und 200
„ 4 „ S. 125—127
„ 5 „ S. 181—199
„ 6 „ S. 178—180
„ 7 „ S. 77— 84

des Buches „Der Unteroffizier als Küchenbuchführer, Küchenunteroffizier und Offizierheimfeldwebel“ von Oberfeldzahlmeister Deickert (vergl. H.V.Bl. 1940 Teil B S. 185 Nr. 303).

In den neuen Wortlaut ist der Inhalt folgender Erlasse eingearbeitet worden; sie treten hiermit außer Kraft:

H.V.Bl. 1939 Teil B S. 383 Nr. 584,
H.V.Bl. 1940 Teil B S. 30 Nr. 68,
H.V.Bl. 1940 Teil B S. 65 Nr. 137,
H.V.Bl. 1940 Teil B S. 66 Nr. 139,
H.V.Bl. 1940 Teil B S. 159 Nr. 275 Abschn. II a, 1—3,
H.V.Bl. 1940 Teil B S. 184 Nr. 302,
H.V.Bl. 1940 Teil C S. 66 Nr. 220,
H.V.Bl. 1940 Teil C S. 139 Nr. 393 Abschn. II Abs. 1 u. 2,
H.V.Bl. 1940 Teil C S. 210 Nr. 617,
H.V.Bl. 1940 Teil C S. 210 Nr. 618.

I.

1. Grundlage für die Verpflegung der im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten sind

a) die Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift - E.W.Verpfl.V. (H.Dv. 86/1; M.Dv. Nr. 595; L.Dv. 86/1*)) -,

b) die Erlasse

(1) O.K.W. vom 16. 10. 1939 Az 62 a 10 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (V, 1) (IV, 3) (O.K.H. — BdE — vom 17. 10. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 [V I b] Nr. 5888/39 — siehe nachstehend — betr. Fleischportionen, Brotportion, eine fleischlose Mittagsmahlzeit in der Woche, Geldmittel für Minderempfänge an bezugscheinpflichtigen Lebensmitteln,

(2) O.K.H. (BdE) vom 6. 11. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6524/39 betr. Zusätze zum vorstehenden Erlaß — siehe nachstehend —,

(3) O.K.W. vom 8. 5. 1940 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 1851/40 (O.K.H. — ChHRüst u. BdE — vom 9. 5. 1940 Az 62 v 23 VA/Ag V III [IV, 3] Nr. 1851/40) betr. Portionssätze für Brot,

c) Verpflegungsbeschaffungsgrundsätze (nur an die Verwaltungsdienststellen verteilt).

2. Die Verfügung O.K.H. (BdE) vom 13. 10. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6451/39 tritt außer Kraft.

*) Die Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift ist als Neudruck erschienen. In den folgenden Bestimmungen sind bereits die Nummern des Neudrucks angeführt worden.

3. Da die Bestimmungen für die Verpflegung der Luftwaffe vom R.d.L. und Ob.d.L. im Benehmen mit dem O.K.H. (ChHRüst u. BdE) erlassen werden, gelten sie auch für die Heeresverwaltungsstellen, sobald sie in den Blättern (L.V.Bl. u. B.L.B.) oder durch Sondererlasse der Luftwaffe veröffentlicht sind. Derartige Erlasse werden nach wie vor außerdem durch Heeresverordnungsblatt oder besonders bekanntgegeben werden.

II.

1. Für die Zeit des Einsatzes sind die Einheiten (vgl. E.W.Verpfl.V. Nr. 3) des Ersatzheeres (einschl. Reservelazarette, Kriegsgefangenen- und Internierungslager), die im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten des Feldheeres sowie die entsprechenden Einheiten der Luftwaffe grundsätzlich auf Verpflegung in Natur, in erster Linie auf Magazinverpflegung (Nr. 21 a. a. O.), angewiesen. Die Regelung, daß die Einheiten für Rechnung der Verwaltung Lebensmittel unmittelbar an Lieferer bezahlen, ändert hieran nichts.

2. Einberufene Wehrmachtangehörige, die in Natur verpflegt werden, und Wehrmachtangehörige, die aus der Selbstverpflegung in die Truppenverpflegung übergehen, haben ihre unverbrauchten Lebensmittelkarten an die Stelle, von der sie empfangen worden sind, zurückzugeben. Die weitere Verwendung der Lebensmittelkarten ist verboten.

3. Verpflegung von Wehrmachtangehörigen ohne Lebensmittelkarten auf Dienstreisen, im Urlaub, bei Versetzung und bei Entlassung regelt H.V.Bl. 1939 Teil B S. 298 Nr. 463.

4. a) Kranken und Verwundeten sowie dem Sanitätspersonal und den Schwestern in den Reservelazaretten steht der Normalverpflegungssatz zu. — Für Kranke und Verwundete dürfen außerdem die nach Verordnung des Arztes notwendigen Lebensmittel für Schon-Diät-) Kost und Zusatzverpflegung empfangen oder gekauft werden. Lebensmittel, die durch die H.-Verpfl.D.St. vorrätig gehalten werden, sind dort unentgeltlich zu empfangen. Die übrigen sind aus dem freien Handel in unmittelbarem Benehmen mit den Ernährungsämtern zu beschaffen. Buchung der Kosten bei Kap. VIII E 230.

b) Sofern von einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung nur ein Teil als Reservelazarett in Anspruch genommen wird und die Verpflegungswirtschaft in Händen des Anstaltsträgers liegt, stehen für Wehrmachtangehörige und für

das von der Wehrmacht gestellte Pflegepersonal der Normalverpflegungssatz sowie für Verwundete und Kranke Schon-(Diät-) Kost und Zusatzverpflegung im gleichen Umfange wie in eigenbewirtschafteten Reservelazaretten zu. — Die Anstaltsträger beschaffen die Lebensmittel auf demselben Wege wie für die Zivilkranken. Sie erhalten vom Chefarzt des Lazaretts die für die Beschaffung der Verpflegung erforderlichen Angaben (Zahl der zu verpflegenden Personen, verordnete Zulagen usw.). — Der Chefarzt des Lazaretts hat durch geeignete Nachprüfungen und Beaufsichtigungen dafür zu sorgen, daß die Verpflegungssätze der Wehrmacht nur die Personen erhalten, für die sie bestimmt sind.

5. a) Wegen der Verpflegung der Kriegsgefangenen und Internierten wird auf die Erlasse O.K.H. (BdE) vom 9. 9. 1939 Az 54 g 10 VA/Ag V I/V 1 (III, 4) Nr. 5800/39 und O.K.H. (ChHRüst u. BdE) vom 14. 5. 1940 Az 62 f VA/Ag V III/V 3 (V e) Nr. 1246/40 Bezug genommen. Durch Erlaß vom 19. 9. 39 Az 2 f 24 Abt. Kriegsgef. — II hat das O.K.W. angeordnet, daß Kriegsgefangene die Sätze erhalten, die den auf Selbstverpflegung angewiesenen Einzelangehörigen der Ersatztruppen auf Grund der Lebensmittelkarten wie den Normalverbrauchern der Zivilbevölkerung zustehen. Die Sätze werden jeweils durch den Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger sowie durch die Tageszeitungen bekanntgegeben. — Hochwertige Lebensmittel, die knapp und für Truppe und Zivilbevölkerung notwendiger sind, dürfen an Kriegsgefangene nur verabreicht werden, wenn sie außerhalb ihres Lagers arbeiten. Für Kriegsgefangene gilt also jetzt die für Internierte bereits im Erlaß O.K.H. (BdE) vom 9. 9. 1939 unter B III 2 und 4 Abs. 3 angeordnete Regelung.

b) Kranke Kriegsgefangene erhalten

(1) in Reservelazaretten, die durch O.K.H. (BdE) SIn zu Kriegsgefangenenlazaretten erklärt worden sind,
die Portionssätze wie in Kriegsgefangenenlagern. Die nach Verordnung des Arztes notwendigen Lebensmittel für Schon-(Diät-)Kost und Zusatzverpflegung dürfen wie in Reservelazaretten (vgl. II 4 a) besonders empfangen oder gekauft werden;

(2) in Kriegsgefangenenlazaretten und Krankenrevieren in Kriegsgefangenenlagern
die Portionssätze wie vorstehend unter (1);

(3) in Reservelazaretten, in denen einzelne Kriegsgefangene untergebracht sind,
die Portionssätze der übrigen Kranken;

(4) in Reservelazaretten, die Zivilkrankenhäusern angegliedert sind und keine eigene Küchenwirtschaft führen,
die Portionssätze, die den zivilen Kranken gewährt werden.

III.*)

1. Selbstbewirtschaftung der Mittel für die Verpflegung im Sinne der Kch.V. (H.) — H.Dv. 43 a — hat mit dem 26. 8. 1939 aufgehört. Der beim Abschluß des S-Buches bei S-Beköst. festgestellte Bestand ist nach Kap. VIII 1 A Tit. 6 umzubuchen. Vgl. Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz S. 16 Nr. 6 und 8.

2. Beköstigungsgeld steht nicht zu. Auch Wirtschaften im Rahmen eines bestimmten Geldbetrages kommt nicht in Frage. Vgl. jedoch — betr. Geldwert für Minderempfänger an bezugscheinpflichtigen Lebensmitteln — O.K.W. v. 16. 10. 1939 62 a 10 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (V, 1) (IV, 3) Ziff. II u. O.K.H. (BdE) v. 17. 10. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 5888/39 — siehe nachstehend —.

3. Die Ausgaben für Küchenhilfskräfte bucht die Heeresstandortverwaltung auf Anweisung der Lohnstellen als Kriegsausgaben.

4. Von den am 26. 8. 1939 bei den Küchenverwaltungen vorhandenen Beständen sind

a) die Lebensmittel, die nach V 1 a im Heimatkriegsgebiet nicht verbraucht werden dürfen, an die Heeresverpflegungsdienststellen abzuliefern und

b) die Lebensmittel, deren Verzehr nach V 1 b im Heimatkriegsgebiet erlaubt ist, auf die zuständige Magazinverpflegung anzurechnen.

---

*) Zu den Abschnitten III—VI sind durch Reservelazarette auch die Zusatzbestimmungen (Heer) und Ergänzung der Zusatzbestimmungen (Heer) zur Laz.Kch.V. zu beachten.

Sollte bei Prüfen der Küchenwirtschaftsbücher festgestellt werden, daß in Einzelfällen diese Vorschrift nicht durchgeführt worden ist, erwirken die Wehrkreisverwaltungen entsprechende Anordnungen beim Wehrkreiskommando.

5. Mit Beginn der Magazinverpflegung sind die bisherigen Küchenwirtschaftsbücher abzuschließen. — Die Anrechnung der beim Abschluß des Küchenwirtschaftsbuchs am 26. 8. 1939 vorhandenen Bestände auf die Magazinverpflegung und die Ablieferungen an die Heeresverpflegungsdienststellen sind im Küchenwirtschaftsbuch nachzuweisen.

6. Für die Einheiten des Ersatzheeres, die Kriegsgefangenen- und Interniertenlager gilt auch während des Einsatzes die Vorschrift für die Verwaltung der Truppenküchen (Heer) — H.Dv. 43 a — sinngemäß mit Ausnahme der Bestimmungen über die Selbstbewirtschaftung (vgl. III, 2).

7. Küchentage- und Küchenwirtschaftsbücher sind zu führen, und zwar für je einen Monat (in Aktendeckel geheftet) in einfachen Ausfertigungen. — Weitere Bücher oder Listen (Lagerverzeichnisse u. dgl.) dürfen nicht geführt werden.

8. Auf Kch.V. (H.) Nr. 91 (1), wonach die zum sofortigen Verbrauch bestimmten Lebensmittel nicht im Küchenwirtschaftsbuch, sondern nur im Küchentagebuch nachzuweisen sind, wird hingewiesen. — Bei der Ausstellung von Bezugscheinen, Bezugsberechtigungen und Anweisescheinen gemäß 294 Wm.-Verw.V. IV — H.Dv. 320/4 — für 5 Tage (vgl. IV, 6) können bei den Küchenverwaltungen nur Bestände bis zu 5 Tagen an solchen Lebensmitteln vorhanden sein, die für länger als für 1 Tag im voraus empfangen worden sind. — An der Anordnung, daß Heeresverwaltungsdienststellen für besondere Fälle Vorräte niederzulegen haben, ändert sich nichts (Verpflegungs-Beschaffungsgrundsätze Teil II Nr. 6).

9. Es besteht Veranlassung, auf 32 (9), 90 (2) und 93 Kch.-V. (H.) hinzuweisen. Hiernach hat der Leiter der Küchenverwaltung die Eintragungen des Küchenunteroffiziers in das Küchentagebuch und des Küchenbuchführers in das Küchenwirtschaftsbuch täglich zu prüfen. Die Eintragungen im Küchentagebuch bilden die Grundlage für die Bestellungen und für die Abgaben des Küchenbuchführers an den Küchenunteroffizier aus den Vorräten der Küchenverwaltung.

10. Während der Magazinverpflegung unterbleibt die Vermögensberechnung im Küchenwirtschaftsbuch nach 91 (5) und Formblatt 4 Kch.V. (H.). Die Bescheinigung über die Richtigkeit des Abschlusses und des am Monatsschluß vorhandenen Bestandes ist nach Prüfung, ob die Sollbestände richtig vorhanden sind — 32 (10) Kch.V. (H.) —, durch den Leiter der Küchenverwaltung abzugeben. Das zweite Datum in dem Abschluß bleibt wegen des Fortfalls der Vermögensberechnung weg.

11. Der Kommandeur hat die Sichtvermerke im Küchenwirtschaftsbuch — Formblatt 4 Kch.V. (H.) — und im Küchentagebuch — 90 (8) Kch.V. (H.) — am Monatsschluß zu vollziehen.

12. Unter dem Abschluß des Küchenwirtschaftsbuchs für Mai 1940 ist neben der Bescheinigung des Leiters der Küchenverwaltung und dem Sichtvermerk des Kommandeurs noch folgende Erklärung abzugeben:

Andere Bestände an Lebensmitteln, als die in vorstehendem Abschluß nachgewiesenen, sind nicht vorhanden.

. . . . . 6. 40

. . . . . u. Leiter der
. . . . . Küchenverwaltung.
u. Kommandeur

Auf 91 (3) Kch.V. (H.) wird hingewiesen.

13. In der Verpflegungsabrechnung nach Formblatt 14 Kass. u. Abr.Best. bei bes. Einsatz ist in der Spalte „Magazinverpflegung" die Summe der im Monat laut Küchenwirtschaftsbuch beköstigten Verpflegungsteilnehmer anzugeben. — Die Gegenüberstellung der Zuständigkeit und des Empfangs von Brot ist nach dem Beispiel Ziff. 2 des Erl. O.K.H. vom 6. 11. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6524/40 der Verpflegungsabrechnung beizufügen.

14. Küchentage- und Küchenwirtschaftsbücher sind unter Beifügung je einer Ausfertigung der Lebensmittelzuweisung der Heeresverpflegungsdienststelle und des Speisezettels der Einheit (vgl. IV, 1 und 2) monatl. mit dem Geldabrechnungsnachweis an die Abr.Indtr. zur Prüfung einzusenden. Die Urschriften der Küchentage- und Küchenwirtschaftsbücher, nicht Zweit- oder Abschriften, deren Anfertigung hiermit ausdrücklich verboten wird, sind vorzulegen.

15. Durch die Bestimmung, Bezugscheine, Bezugsberechtigungen und Anweisescheine für 5 Tage im voraus auszustellen (vgl. IV, 6), erhält die Vorschrift über monatweise Führung der Küchentage- und Küchenwirtschaftsbücher und Vorlage an die Abr.Int. erhöhte Bedeutung. Ihr Zweck wird aber nur erreicht, wenn die Bücher von der Abr.Int. beschleunigt geprüft werden, und zwar insbesondere, ob

1. die Stärken mit der Personalstärkeberechnung der betr. Dienststelle (Zahlm.) übereinstimmen,
2. die Portionszahlen in diesen Grenzen bleiben und
3. die Portionssätze eingehalten sind.

Daneben haben die Wehrkreisverwaltungen — Sachgebiet C, Truppenküchen — darüber zu wachen, daß

1. keine Lebensmittel vorhanden oder verbraucht worden sind, die im Heimatkriegsgebiet nicht verbraucht werden dürfen, und
2. die Bestände an anderen Lebensmitteln sich in angemessenen Grenzen halten.

16. Nr. 94 Kch.V. (H.), wonach Beamte von Truppen oder Ortsbehörden nach Ablauf des Rechnungsjahres die Küchenwirtschaftsbetriebe in rechnerischer, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen haben, wird für Kriegsdauer außer Kraft gesetzt, weil Speisenzettel, Küchentage- und Küchenwirtschaftsbücher monatlich der Abrechnungsintendantur vorgelegt werden. — Die Wehrkreiskommandos bestimmen, in welchem Umfang Truppenküchenbetriebe durch Beamte der W.V. nach 95 Kch.V. (H.) örtlich geprüft werden. — Die Wehrkreiskommandos treffen auch Anordnungen, ob und inwieweit Prüfungen für die Zeit vom April 1939 bis zur Vorlage der Küchentage- und Küchenwirtschaftsbücher mit dem Geldabrechnungsnachweis erforderlich sind. Es muß gewährleistet sein, daß die für den Übergang von der Selbstbewirtschaftung auf die Magazinverpflegung gegebenen Bestimmungen innegehalten worden sind.

IV.

1. Gemäß E.W.Verpfl.V. Nr. 22 Abs. 4 stellen die Heeresverpflegungsdienststellen einen für alle Einheiten im Standort gleichmäßige Lebensmittelzuweisung unter Angabe der Portionshöchstsätze — vgl. VI, 1 — auf. Hierbei ist engstes Einvernehmen mit den Ernährungsämtern erforderlich. Der Standortälteste hat die Lebensmittelzuweisung zu billigen. —

Schlachtscheine, Schlußscheine für Butter und andere Lebensmittel sowie Bedarfsdeckungsscheine für Kaffee dürfen nicht mehr verwendet werden.

2. Die Lebensmittelzuweisung ist für die Einheiten eine Richtlinie. In ihr sind nur die Portionssätze an Lebensmitteln für die einzelnen Tage eines Monatsdrittels aufgeführt. Zu welchen Gewichten sie zu verwenden sind, wird hierbei nicht vorgeschrieben. Die Einheiten müssen daher neben der Lebensmittelzuweisung einen Speisenzettel aufstellen.

Abweichungen von der Lebensmittelzuweisung sind möglich:

1. Die Einheiten können, wenn Heeresverpflegungsdienststellen oder Lieferer hierauf Rücksicht nehmen können, Lebensmittel an anderen Tagen verbrauchen als an denen, für die sie in der Lebensmittelzuweisung angesetzt sind.
2. Die Einheiten können von den empfangenen Mengen Teile zurückstellen, um sie an anderen Tagen mehr zu verbrauchen (ein Grund mit, weshalb das Küchenwirtschaftsbuch zu führen ist! Vgl. III, 7).
3. Die Einheiten können geringere Mengen empfangen, als ihnen nach der Lebensmittelzuweisung zustehen.
4. Für den Wert von Minderempfängen an bezugscheinpflichtigen Lebensmitteln können bezugscheinfreie beschafft und im Speisenzettel angesetzt werden.

Abweichungen sind im Speisenzettel zu berücksichtigen. In ihm ist auch die Zubereitungsart der Speisen vorzuschreiben.

3. Die Meldungen der Einheiten über die voraussichtliche Stärke für 11. bis 20., 21. bis Ende und 1. bis 10. j. Mts. (E.W.Verpfl.V. Nr. 22 Abs. 3) müssen pünktlich an jedem 1., 11. und 21. bei den Heeresverpflegungsdienststellen eingegangen sein. Nur bei fristgemäßen Stärkemeldungen ist die pünktliche Sicherstellung der Verpflegung gewährleistet. — Es muß erreicht werden, daß durch die Anzeigen zu jedem 1., 11. und 21. möglichst genaue Stärken für 11. bis 20., 21. bis Ende und 1. bis 10. mitgeteilt werden. Änderungen der Stärken sind unter Angabe des Zeitpunkts den Heeresverpflegungsdienststellen unverzüglich anzumelden und von ihnen bei Ausstellung der Bezugscheine, Bezugsberechtigungen und Anweiseschein zu berücksichtigen. Dies entbindet nicht die Einheiten von der

Verpflichtung, nur den wirklichen Bedarf an Lebensmitteln abzuheben und zu bescheinigen. — Wo erfahrungsgemäß fortgesetzt unvorhergesehene Änderungen der Stärken eintreten oder übergroße Entfernungen oder schlechte Postverbindungen die pünktliche Anmeldung nicht zulassen, können die Einheiten mit den Heeresverpflegungsdienststellen wegen der Fristen über die Stärkemeldungen ausnahmsweise andere Regelungen vereinbaren. — Es ist nicht Aufgabe der Heeresverpflegungsdienststellen, die Richtigkeit der Stärken, die Berechtigung der Einheiten zum Empfang und die Berechtigung auf die beanspruchten Portionsarten (Normalverpflegungssatz, großer Verpflegungssatz usw.) nachzuprüfen. Die Verantwortung hierfür tragen die Einheiten.

4. Die Heeresverpflegungsdienststellen melden auf Grund der Stärken und des Speisenzettels nach IV, 1 den Bedarf an Lebensmitteln nach Gruppen (z. B. Fleisch, Frischgemüse usw.) getrennt, mit Formblättern nach Anlage 1 — siehe S. 839 — zum 4., 14. und 24. j. Mts. pünktlich bei den Ernährungsämtern an. Den Urschriften der Anmeldungen sind je drei Nebenausfertigungen beizufügen. Von der Anmeldung des Bedarfs an Fleisch und Fleischwaren ist eine weitere Nebenausfertigung durch die Heeresverpflegungsdienststellen unmittelbar dem zuständigen Viehwirtschaftsverband zu übersenden. Anschriften sind bei den Ernährungsämtern zu erfragen. — Formblätter sind durch die Heeresverpflegungsdienststellen handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen.

5. Die Ernährungsämter teilen mit Formblatt nach Anl. 2 — siehe S. 840 — den Heeresverpflegungsdienststellen die Bezugsquellen mit. Den Mitteilungen werden a) von Lebensmitteln außer Fleisch, Fleischwaren und Schlachtfetten Bezugsberechtigungen (mit anhängendem Bezugschein) nach Anlage 2 a — siehe S. 841 — und b) von Fleisch, Fleischwaren und Schlachtfetten Bezugscheine nach Anlage 2 b — siehe S. 843 — nach Bedarf beigefügt.

6. Auf Grund der nach 3. mitgeteilten Stärken übergeben die Heeresverpflegungsdienststellen den Einheiten

in der Zeit	für	
vom 26. bis Ende j. Mts.	1. bis 5. j. Mts.	in bezug auf Empfänger, Bezugszeit, Name des Lieferers und zustehende Lebensmittelart und -menge ausgefüllte Bezugsberechtigungen f. Lebensmittel außer Fleisch, Fleischwaren und Schlachtfette und Bezugscheine f. Fleisch, Fleischwaren und Schlachtfette
vom 1. bis 5. j. Mts.	6. bis 10. j. Mts.	
vom 6. bis 10. j. Mts.	11. bis 15. j. Mts.	
vom 11. bis 15. j. Mts.	16. bis 20. j. Mts.	
vom 16. bis 20. j. Mts.	21. bis 25. j. Mts.	
vom 21. bis 25. j. Mts.	26. bis Ende j. Mts.	

7. Für Verpflegungsgegenstände, die aus Magazinbeständen unmittelbar ausgegeben werden, sind Anweisescheine gemäß Wm.Verw.V. IV — H.Dv. 320/4 — Nr. 294 auszustellen.

8. Bezugscheine, Bezugsberechtigungen und Anweisescheine dürfen von den Heeresverpflegungsdienststellen nur für solche bezugscheinpflichtige und bezugscheinfreie Lebensmittel ausgestellt werden, die laut Speisenzettel zur Verpflegungsportion gehören. — Bei der Beschaffung bezugscheinfreier Lebensmittel durch die Einheiten gemäß O.K.W. vom 16. 10. 1939 62 a 10 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (V, 1) (IV, 3) Ziff. II wirken die Heeresverpflegungsdienststellen nicht mit.

9. Bezugscheine und Bezugsberechtigungen und Anweisescheine sind Urkunden. Sie dürfen weder nach Art noch nach Menge der angewiesenen Lebensmittel von den Einheiten geändert werden.

10. Etwa bestehende Zweifel, ob neben Bezugscheinen und Bezugsberechtigungen Bestellzettel erforderlich sind, erledigen sich durch die vorstehenden Anordnungen in bejahendem Sinne. Bezugscheine und Bezugsberechtigungen lauten über den Zeitraum von je 5 Tagen. Bei vielen Lebensmitteln kommt aber Empfang für weniger als 5 Tage (herunter bis zu 1 Tag, wie z. B. frisches Fleisch) in Frage. Nr. 73 Kch.V. (H.) gilt daher auch während des Krieges.

11. Die Einheiten haben auf Bezugscheinen und Bezugsberechtigungen zu bestätigen, welche Mengen Lebensmittel sie

von den Lieferern empfangen haben. Bezugscheine und Bezugsberechtigungen sind den Lieferern auszuhändigen.

12. Wegen Zuteilung bestimmter Lieferer an die Einheiten vgl. O.K.W. vom 2. 10. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6094/39 (O.K.H. vom 2. 10. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6094/39): „Wenn die Einheiten bestimmte Lieferer für Lebensmittel (E.W.Verp.V. Nr. 22 Abs. 3 und 4) wünschen, teilen sie es der Heeresverpflegungsdienststelle sogleich mit. Den Wünschen ist im Einvernehmen mit den Ernährungsämtern zu entsprechen, wenn nicht Zweckmäßigkeitsgründe (Entfernungen usw.) entgegenstehen. Für Wünsche auf Änderungen gilt Entsprechendes." — Vgl. auch H.V.Bl. 1940 Teil B S. 6 Nr. 19 Abschn. II — siehe S. 897 —.

13. Einheiten des Ersatzheeres, die im Operationsgebiet liegen, sind in erster Linie auf die Versorgung im Bezugscheinverfahren angewiesen. Wenn in Ausnahmefällen das Bezugscheinverfahren nicht möglich ist, weil Dienststellen des Reichsnährstandes nicht in Tätigkeit sind, sind sie im Einvernehmen mit den Armeeintendanten auf Einrichtungen (Armeeverpflegungslager des Feldheeres anzuweisen. — Zuständig bleiben für die Ersatzeinheiten auch im letzteren Fall die Normalverpflegungssätze, es sei denn, daß sie einem A.O.K. unterstellt und daher wie Einheiten des Feldheeres abzufinden sind (O.K.H. — ChHRüst u. BdE — vom 22. 2. 1940 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 622/40) — siehe nachstehend —.

14. Mit Dienststellen des Reichsnährstandes (Ernährungsämter, Viehwirtschaftsverbände usw.) verhandeln ausschließlich die Heeresverpflegungsdienststellen. Die Einheiten dürfen sich in Verpflegungsangelegenheiten nur an die Heeresverpflegungsdienststellen wenden. Ausnahmen siehe II 4 a und IV 8.

15. Lebensmittel, die durch Eigenwirtschaft (Viehhaltung, Kartoffel- und Gemüseanbau, Gewürzgarten) anfallen, haben die Einheiten auf die Portionssätze anzurechnen.

V.

1. a) Lebensmittel, die für den Nachschub an das Feldheer geeignet sind, dürfen, soweit nicht durch das O.K.H. vorübergehend Ausnahmen zugelassen sind, nicht verbraucht werden. Hierzu gehören Fleischkonserven, Leber- und Blutwurstkonserven, Kraftfleisch, Schmalzkonserven, getrocknetes Gemüse,

getrocknete Pilze, Wehrmachtsuppenkonserven, Gemüsefertiggerichte, Gemüsekonserven in Dosen, getrocknete Kartoffeln, Sauerkohl in Dosen, Schmelzkäse, Hartkäse, Fischkonserven in Öl, Ölsardinen, Fischrollkonserven, Schinken, Dauerfleisch, Dauerwurst, Hering, Mischkonserven in Dosen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Reis, Tomatenmark in Dosen, Gurken in Dosen, Naturhonig, Tee, Hefeextrakt, beschlagnahmte ausländische Gewürze, Speiseöl, Dosenmilch.

b) Es sind Lebensmittel zu verbrauchen, die reichlich angeboten werden, oder die leicht verderben und deshalb für den Nachschub nicht geeignet sind. Hierzu gehören frisches Fleisch, frische Wurst, frischer Fisch, Sülze, Quarg, Sauermilchkäse, Weichkäse, frisches Obst, Tomaten, Gurken, alle Frischgemüse (Weiß-, Wirsing- und Rotkohl, Mohrrüben, Kohlrüben), Kartoffeln, Lauch, Sellerie, Graupen, Grütze, Haferflocken, Gurken in Fässern, Sauerkraut in Fässern u. Salzschnittbohnen in Fässern. Vgl. hierzu Anlage 4 Vorbemerkung 9.

2. Fleisch zur Mittagskost steht nur an sechs Tagen der Woche zu. An einem Tage ist fleischlose Mittagskost zu verabreichen (O.K.H. — BdE — vom 26. 9. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b). Für diesen Tag ist Bratling (vgl. O.K.H. — BdE — vom 17. 10. 1939 Az VA/Ag V III/V 3 (III/4 e) Nr. 6541/39) oder ein anderes fleischloses Gericht in Anlehnung an H.V.Bl. 1939 Teil C S. 325 Nr. 894 anzusetzen. — Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn bei Zubereitung des Bratlingsgerichtes von der Fleischportion für sechs Tage ein Teil verwendet wird. — Ist Fisch verfügbar, ist er an einem der Tage, an dem Fleisch verabreicht werden darf, mit den in E.W.-Verpfl.V. Anlage 1 Abschn. II b vorgeschriebenen Portionssätzen in den Speisenzetteln aufzunehmen. Auch Gerichte aus Bratlings-Fleischgemisch können an diesen Tagen angesetzt werden.

3. Als Abendkost ist in der Woche anzusetzen:
an zwei Tagen Frischwurst,
an zwei Tagen Käse,
an einem Tage Speck oder andere Fleischwaren und
an zwei Tagen ein warmes Gericht nach E.W.Verpfl.V. Anl. 1 Abschn. II h. Hierbei ist der Fleisch- oder Fettsatz zweckmäßig so zu verabreichen, daß der Soldat sich hiervon auch etwas zum Frühstück am nächsten Tag einteilen kann.

Eine warme Abendkost in der Woche ist mit 40 g Schweineschmalz zuzubereiten.

An den Tagen, an denen es mittags kein Fleisch gibt, sind als Abendkost Fleisch oder Fleischwaren anzusetzen.

4. Besondere Fettsätze als Koch-, Brat- und Backfett können nicht gewährt werden. Es ist aus der Fleischportion zu gewinnen. Die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft hat veranlaßt, daß an die Einheiten Fleisch geliefert wird, aus dem die Gewinnung einer ausreichenden Fettmenge möglich ist. — Vgl. auch O.K.H. (BdE) vom 14. 10. 1939 Az 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (IV, 3 a) und Anl. 3: Merkblatt über Fettverbrauch — H.V.Bl. 39 S. 319.

5. a) Für nicht empfangenes Brot kann die entsprechende Roggenmehlmenge empfangen werden (E.W.Verpfl.V. Anl. 1 Abschn. I). Vgl. O.K.W. v. 16. 10. 1939 Az 62 a 10, 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (V, 1), (IV, 3) (O.K.H. — BdE — v. 17. 10. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 5888/39) — nachstehend —.

Roggenmehl kann in der Truppenküche verwendet werden:

als Roggenmehlsuppe, die in Verbindung mit Knochenbrühe, Speisenwürze, Suppengrün, Speckeinbrenne als kräftige Morgensuppe, Vorsuppe oder als warme Abendkost gegeben werden kann;

als Ersatz von Weizenmehl bei dunklen Suppen, kräftigen dunklen Tunken und bei derben Gemüsesorten, wie Kohl (Grünkohl) u. dgl.;

in Verbindung mit Weizenmehl, wobei die Mischung ½ Roggen- und ½ Weizenmehl am besten geeignet ist.

Bei Verwendung von Roggenmehl (Type 1150) zu Kochzwecken muß auf kräftiges Durchkochen des Mehles geachtet werden, damit der bittere Geschmack gemildert wird. Roggenmehl frischer Mahlung ist vorteilhafter als älteres Mehl. Seine Bindekraft ist etwas geringer als die des Weizenmehls.

b) Außerdem darf Weizenmehl in beschränktem Umfang unter Anrechnung auf die Gemüseportion (E.W.Verpfl.V. Anl. 1 Abschn. II d) verabfolgt werden.

c) Die Abgabe von Weißbrot ist mit O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 3. 1. 1940 Az 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (IV, 3 a) Nr. 7202/39, ergänzt durch Erlaß v. 8. 2. 1940 Az 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (IV, 3 b) Nr. 211/40, geregelt.

6. Als Brotaufstrich sind in einer Woche höchstens auszugeben:

an 5 Tagen	30 g Butter,
an 1 Tag	30 g Schweineschmalz,
an 1 Tag	150 g Marmelade oder
	150 g Kunsthonig.

7. Als Getränkeportion sind 15 g Kaffee-Ersatzmischung auszugeben. — Solange in den Beständen der Heeresverpflegungsdienststellen noch Getreidekaffee vorhanden ist, gilt die bisherige Regelung:

30 g Getreidekaffee
oder 15 g Getreidekaffee und 15 g Kaffeezusatz
oder 20 g Getreidekaffee und 10 g Kaffeezusatz
weiter.

8. Von der Zuckerportion (80 g) sind nur bis zu 40 g auszugeben (O.K.H. — BdE — vom 26. 9. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b).

9. Vorschläge für Gerichte in einem Monat, Kochanweisungen hierzu und Richtlinien zu den Kochanweisungen sind als Anlagen 4, 5 und 6 beigefügt — siehe H.V.Bl. 39 B S. 320—331.

VI.

1. Die in der E.W.Verpfl.V. Anl. 1 oder mit Sonderverfügung angeordneten Portionssätze sind Höchstsätze (E.W.-Verpfl.V. Nr. 11).

2. Nur die wirklich benötigten Mengen sind zu empfangen. Hierbei ist mit Rücksicht auf die allgemeine Ernährungslage ein strengster Maßstab anzulegen. — Wegen des Geldwertes für Minderempfänge an bezugscheinpflichtigen Lebensmitteln vgl. O.K.H. vom 6. 11. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6524/39 — nachstehend —.

3. Speisenreste sind nicht als Abfall zu behandeln. Sie sind bei späteren Mahlzeiten zu verwerten. Auf Kch.V. (H.) — H.Dv. 43 a — Nr. 36 Abs. 1 wird verwiesen. Ein Merkblatt über Resteverwertung ist als Anl. 7 beigefügt — siehe H.V.Bl. 39 B S. 332 —.

4. Nach Kch.V. (H.) Nr. 78 dürfen Lebensmittel, die von der Heeresverwaltung oder durch ihre Vermittlung geliefert worden sind, weder verkauft noch im freien Handel ausgetauscht werden. Hiernach ist auch den Verpflegungsteilnehmern Verkauf und Tausch von Brot an die Zivilbevölkerung verboten.

Anlage 1
zu Nr. 388

Formblatt

Jüterbog, den 3. 11. 39

Heeresverpflegungsamt

An
Ernährungsamt
Jüterbog

Betr.: Verpflegung des Ersatzheeres.

Für 11. bis 20. 11. 39 werden benötigt

Nr.	in	bei (Lieferer)	Schweinefleisch kg	Leberwurst kg	Blutwurst kg	Schmalz kg	usw. kg	kg	kg
1	Jüterbog . .	Müller, Berliner Str. 9							
2	x . .								
3	y . .								
4	z . .								
	Summe								

Um Sicherstellung des Bedarfs und Angabe der Lieferer wird gebeten.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2
zu Nr. 388

Formblatt

Ernährungsamt

Jüterbog, den 7. 11. 39.

An
Heeresverpflegungsamt
Jüterbog

Betr.: Verpflegung des Ersatzheeres.

Bezug: Anmeldung vom 3. 11. 39.

Für 11. bis 20. 11. 39 stehen bereit

Nr.	bei (Lieferer)	Schweinefleisch kg	Leberwurst kg	Blutwurst kg	Schmalz kg	usw. kg	kg	kg	kg
1	Müller, Jüterbog, Berliner Str. 9								
2	x								
3	y								
4	z								
	Summe								

. . . . . unterschriebene Bezugsscheine liegen bei.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 a

Ernährungsamt
Abt. A

Bezugsberechtigung

I. Empfänger . . . . . .
ist in der
II. Bezugszeit von . . . . . bis . . . . . .
berechtigt, von dem
III. Lieferer . . . . . .

Bezugschein
W / Sch / RAD (wJ)*
für Warenergänzung
Dieser Schein berechtigt den Lieferer (III) zum Bezug

IV. Lebensmittel: . . . . . .
bis zu der in Spalte 1 festgelegten Höchstmenge zu empfangen

des Lebensmittels (IV)

Zustehende Höchstmenge kg/Stck./Ltr	Tatsächlich empfangen kg/Stck./Ltr	Tatsächlich empfangen kg/Stck./Ltr	Tatsächlich empfangen kg/Stck./Ltr
1	2	3	4

in folgender Menge:

. . . . . kg
. . . . . Stck.
. . . . . Ltr.

Empfangen am:	(Tag)	(Tag)	(Tag)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Datum

Dienstsiegel Unterschrift

Datum

Dienstsiegel Unterschrift

Das vorbezeichnete Lebensmittel ist in der Gesamtmenge von . . . . . kg/Stck./Ltr. geliefert und empfangen worden.

Datum Unterschrift des Lieferers (Stempel) Unterschr. d. Empfängers (Stempel)

Erläuterungen:

Die linke Vorderseite unter „Bezugsberechtigung" darf nur von einer Heeres- oder Marineverpflegungsdienststelle, bei kasernierten Schutzgliederungen und beim RAD. vom Ernährungsamt ausgestellt werden. Der Empfang von Lebensmitteln auf die Bezugsberechtigung ist nur innerhalb der angegebenen Bezugszeit statthaft. Die tatsächlich empfangenen Lebensmittel sind in den betreffenden Spalten mit Angaben des Empfangstages zu vermerken. Nach Empfang der Lebensmittel bzw. nach Ablauf der Bezugszeit ist die tatsächlich empfangene Menge von Lieferer und Empfänger am unteren Ende des Scheines zu bestätigen.

Der Lieferer reicht die ihm vom Empfänger übergebene Bezugsberechtigung dem in der Mitte oben aufgeführten Ernährungsamt ein, das den Bezugschein (rechte Seite) ausstellt. Auf Grund des Bezugscheines kann der Lieferer seine Ware spätestens einen Monat nach Ausstellung beim Hersteller oder Vorlieferer ergänzen. **Der Bezugschein darf von der Bezugsberechtigung nicht getrennt werden.**

Für Herstellerbetriebe stellt die Bezugsberechtigung allein ohne Bezugschein keine Abrechnungsgrundlage dar. Diese haben vielmehr die Bezugsberechtigung zum Bezugschein ergänzen zu lassen und den Bezugschein gesondert aufzubewahren.

Bei nichtbewirtschafteten Lebensmitteln haben die Lieferer die Bezugsberechtigung ebenfalls dem aufgeführten Ernährungsamt einzureichen. Das Ernährungsamt nimmt die Scheine zu den Akten, die Ausstellung eines Bezugscheines entfällt.

Umseitiges Formblatt ist nicht zu verwenden bei Belieferung von Fleisch, Fleischwaren und Schlachtfetten.

Ernährungsamt
Abt. A

Anlage 2 b

Bezugschein W / Sch / RAD (wJ) *
für Fleisch, Fleischwaren, Schlachtfette

I. **Empfänger:** . . . . . .
II. **Bezugszeit** vom . . . . . bis . . . . . 194 . . .
III. **Lieferer** . . . . . .

IV. Lebensmittel:	Zustehende Höchstmenge		Tatsächlich empfangen		Tatsächlich empfangen		Tatsächlich empfangen		Empfangene Gesamtmenge (Sp. 3—5)	
	kg	Stck.	kg	Stck.	kg	Stck.	kg	Stck.	kg	Stck.
1	2		3		4		5		6	
Rindfleisch										
Kalbfleisch										
Schweinefleisch										
Hammelfleisch										
Speck, geräuch.										
oder frisch										
Rohwurst										
Kochwurst										
Brühwurst										
Grützwurst										
Schmalz										
Talg										
Konsumsülze										

Der Empfänger (I) ist in der Bezugszeit (II) berechtigt, von dem Lieferer (III) das Lebensmittel (IV) bis zu der in Spalte 2 festgelegten Höchstmenge zu empfangen.

Datum — Dienstsiegel — Unterschrift

Die Lebensmittel (Spalte 1) sind geliefert. Die empfangenen Gesamtmengen (Spalte 6) werden hierdurch bestätigt.

Unterschrift (Stempel) des Lieferers — Datum — Unterschrift (Stempel) des Empfängers

*) Zutreffendes unterstreichen.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Erläuterungen für den Empfänger:

Der Bezugschein darf nur von einer Heeres- oder Marineverpflegungs-Dienststelle, bei kasernierten Schutzgliederungen und beim RAD. vom Ernährungsamt ausgestellt werden; er wird durch Dienstsiegel und Unterschrift gültig.

Der Empfänger (Truppenteil, Lazarett, Marine, kasernierte Schutzgliederung, Reichsarbeitsdienst) ist nicht befugt, einen Bezugschein auszustellen.

Der Bezugschein gilt zum Empfang des Lebensmittels nur in der angegebenen Bezugszeit; nach deren Ablauf kann auf den Bezugschein nichts mehr empfangen werden, auch wenn die zustehende Höchstmenge nicht voll beansprucht ist. Die tatsächlich empfangene Gesamtmenge des Lebensmittels ist in der Spalte 6 zu vermerken. Nach Schluß-Empfang des Lebensmittels und nach Ablauf der Bezugszeit ist der Bezugschein von dem Empfänger zu bestätigen und vom Lieferer gegenzuzeichnen.

Erläuterungen für den Lieferer:

Der Lieferer reicht den ihm vom Empfänger übergebenen Bezugschein mit den Schlachtscheinen dem zuständigen Ernährungsamt — Abt. A — ein.

Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Bezugscheine und solche ohne die abschließende Empfangsbestätigung mit Mengenangaben werden vom Ernährungsamt nicht anerkannt.

Die Bezahlung des Lebensmittels erfolgt durch den Empfänger.

Das Ernährungsamt — Abt. A — gibt den Bezugschein mit den Schlachtscheinen nach einer Vorprüfung dem Viehwirtschaftsverband zur Schlußprüfung und Verrechnung weiter.

Verpflegung des Ersatzheeres und der wie das Ersatzheer zu verpflegenden Einheiten des Feldheeres sowie der entsprechenden Einheiten der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

O.K.W. 16.10.39 62 a 10, 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (V, 1 IV, 3) (O.K.H. — BdE — vom 17.10.39 Az. 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 5888/39.)

I. Nach den Erfahrungen der letzten Wochen ermöglichen die Portionssätze nach Anl. 1 E.W.Verpfl.V. eine so reichliche Verpflegung, daß sie nicht immer von den Soldaten verzehrt worden ist. Erfreulicherweise haben daraufhin einige Truppen in volkswirtschaftlicher Verbundenheit insbesondere bei Fleisch und Brot von sich aus darauf verzichtet, die vollen Portionssätze in Anspruch zu nehmen. In anderen Fällen sind, weil die vollen Portionssätze empfangen worden sind, Lebensmittel leider nicht so ausgenutzt worden, wie es die Zeitumstände verlangen. Dies hat Anlaß dazu gegeben, daß das O.K.H. beim Feldheer die tägliche Fleischportion um 50 g gesenkt hat, beim Ersatzheer schon am 26.9.39 (62 a 10 VA/Ag V III/V 3 [V 1 b]) vom 1.10.1939 ab eine fleischlose Mittagsmahlzeit wöchentlich für das Ersatzheer eingeführt hat. O.K.M. und R.d.L. und Ob.d.L. sind um gleiche Anordnung gebeten worden.

Die Versorgungslage bei Fleisch und Brot gestattet es an sich noch, daß den Truppen des Ersatzheeres die bisherigen Portionssätze der Anl. 1 E.W.Verpfl.V. weiter gewährt werden könnten. Jeder Verlust an Lebensmitteln, in welcher Form er auch auftritt, muß aber vermieden werden. Auch verlangen die besonderen Verhältnisse des Krieges und die Rücksicht auf die Zivilbevölkerung, daß die Lebensmittel mit der erforderlichen Sparsamkeit in Anspruch genommen werden.

Es wird daher in möglichst naher Angleichung an die Verpflegungssätze der schwer arbeitenden Zivilbevölkerung folgende Regelung bis auf weiteres getroffen:

Die Zulagen von 30 g Fleisch für Einheiten, die z. Zt. nach Nr. 14 E.W.Verpfl.V. den kleinen Verpflegungssatz mit Zulage erhalten haben, werden nicht gewährt.

Die Zulage zur Brotportion (100 g Brot oder 125 g Knäckebrot) ist für diese Einheiten nur zu gewähren, wenn der Truppenbefehlshaber dies auf Grund truppenärztlicher

Bescheinigung für Tage überdurchschnittlicher körperlicher Beanspruchung für einzelne Angehörige des Truppenteils oder für die gesamte Einheit von Fall zu Fall anordnet. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit bestehen, einzelnen Soldaten (z. B. im Entwicklungsalter stehende, Kranke pp.), die nach truppenärztlichem Gutachten besonderer Kräftigung bedürfen und auch mit 750 g Brot nicht ausreichen, vorübergehend einen weiteren Zuschuß bis zu 250 g zu bewilligen.

II. Die Portionssätze der nach vorstehenden Gesichtspunkten abgeänderten Anl. 1 der E.W.Verpfl.V. sind Höchstsätze. Als Anreiz für den sparsamen Verbrauch an bezugsscheinpflichtigen Lebensmitteln kann dem Truppenteil der Geldwert der gegenüber diesen Höchstsätzen weniger empfangenen Lebensmittel zur Selbstbewirtschaftung gewährt werden.

Diese Mittel dienen zum Kauf von nicht bezugsscheinpflichtigen Lebensmitteln (z. B. Obst, Frischgemüse, entrahmte Frischmilch, Fisch usw.) oder sonstiger Genußgüter.

Umtausch von nicht empfangenem Brot in entsprechende Teile Mehl ist gestattet.

Bei dieser Neuregelung kommt es darauf an, daß der Truppenkommandeur die Möglichkeit erhält, nach seinem verantwortlichen Ermessen der Truppe eine ausreichende und abwechslungsreiche Verpflegung zu gewährleisten und trotzdem der Gesamternährungslage des Volkes durch sparsamen Verbrauch Rechnung trägt.

Einzelheiten regeln die Wehrmachtteile.

III. Neufassung der Nr. 14 und 15 E.W.Verpfl.V., die auch die Regelung zu I. berücksichtigt, wird besonders bekanntgegeben werden. Die Anl. 1 E.W.Verpfl.V. ist mit einem Hinweis zu versehen, Deckblätter werden vorerst nicht herausgegeben werden.

O.K.H. (BdE) 17. 10. 39 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 5888/39.

Vorstehender Erlaß (O.K.W. vom 16. 10. 39) wird bekanntgegeben. Er tritt am 21. 10. 39 in Kraft.

Zu I. Die mit Erlaß O.K.H. vom 26. 9. 39 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) einmal wöchentlich angeordnete fleischlose Mittagsmahlzeit ist weiter innezuhalten.

Als Abendkost ist in der Woche anzusetzen:

an zwei Tagen Frischwurst,
an zwei Tagen Käse,
an einem Tage Speck und
an zwei Tagen ein warmes Gericht nach E.W.Verpfl.V.

Anl. 1 Abschn. II f vorletzte und letzte Zeile.

Zu II. Zusatzbestimmungen folgen (siehe nachstehend).

Verpflegung der im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten.

O.K.H. (BdE) 6. 11. 39 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6524/39.

Zusätze zu II. des Erl. O.K.W. vom 16. 10. 39 62 a 10, 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (V 1, IV 3).

1. Der Geldwert ist zu berechnen

a) bei Empfang von Lieferern nach den bezahlten Preisen,

b) bei Empfang aus Magazinbeständen nach Preisen, die bekanntgegeben werden.

Beispiel:

a) Tag, an dem zur Mittagskost Fleisch oder Fisch zusteht:

(1) Höchstsatz 150 g Rindfleisch;	Wert 0,30 RM
Empfangen 120 g Rindfleisch;	Wert 0,24 RM
	erspart 0,06 RM

(2) gestrichen, da Fisch bezugscheinfrei ist [O.K.H. (ChH Rüst u. BdE) v. 20. 12. 39 62 a 10 7313/39 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b)].

(3) Höchstsatz 75 g Schw.Fl.; W . . 0,15 RM
Empfangen 60 g Schw.Fl.; Wert 0,12 RM
erspart 0,03 RM

und 40 g Bratling; Wert 0,08 RM
und 30 g Bratling; Wert 0,06 RM
erspart 0,02 RM

0,05 RM

(b) Tag, an dem zur Mittagskost Bratling zusteht:

(1) Höchstsatz 80 g Bratling; Wert 0,16 RM
Empfangen 60 g Bratling; Wert 0,12 RM
erspart 0,04 RM

(2) Höchstsatz 80 g Bratling; Wert 0,16 RM
Empfangen 00 g Bratling, da weder Fleisch noch Bratling zur Mittagskost verwendet worden ist, Wert 0,00 RM
erspart 0,16 RM

2. Der Minderempfang an Brot ist auf einer Anlage zur Verpflegungsabrechnung — Formblatt 14 der Kass.- u. Abr.-Best. bei bes. Einsatz — nach folgendem Beispiel zu berechnen:

Laut Verpflegungsabrechnung für Dez. stehen zu:
15 000 Port., Port.-Satz 650 g = 9 750 kg

Sonderbewilligungen:
Lt. beigefügter ärztlicher Bescheinigung für 500 Mann am 15. und 16. 12. je 100 g täglich = 100 kg
zuständig 9 850 kg

Lt. Bescheinigungen sind im Dez. empfangen worden: 6 000 Brote zu 1 500 g = 9 000 kg
an Stelle von Brot 90 kg Roggenmehl, diese entsprechen in Brot (540 g Mehl = 750 g Brot) = 125 kg 9 125 kg
Minderempfang 725 kg

= 966⅔ Port. zu 750 g je 17 Rpf.
Geldwert 164,33 RM.

3. Der Geldwert des Minderempfanges ist täglich im Küchentagebuch zu berechnen. Der Vordruck ist zu ersetzen in Spalte

8 durch „Höchstsatz g"

9 durch „Minderempfang kg g" } (Unterschied zwischen Sp. 4 und 8 mal Gesamtteilnehmerzahl)

10 durch „Geldwert des Minderempfangs RM Rpf" } (Sp. 9 mal Einheitspreis aus Sp. 6)

Der Geldwert der weniger empfangenen Lebensmittel ist in kurzen Zeitabständen für nicht bezugscheinpflichtige Waren immer wieder auszugeben. Für besondere Anlässe kann er in angemessenen Grenzen angesammelt werden. Verteilung von Geld ist verboten [O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 20. 12. 39 62 a 10 7313/39 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b)].

4. Die Verfügungssumme aus Spalte 10 des Küchentagebuchs und dem Minderempfang an Brot sowie die Verwendung der Mittel sind in einem mit Durchschrift zu führenden Nachweis einzutragen. Muster siehe nachstehend.

Die Durchschrift ist mit dem Geldabrechnungsnachweis der Abrechnungsintendantur vorzulegen.

5. Ausgaben für Rechnung des Geldwertes der Ersparnisse sind bei Kap. VIII E 230 Abschn. A s 4 zu buchen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Reservelazarette.

Anlage zu O.K.H. (BdE) vom 6. 11. 39 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6524/39.

Zahlmeisterei . . . . . .

Nachweis

über den Geldwert des Minderempfangs an Lebensmitteln

Lfde. Nr.	Tag	Verfügungssumme aus	Betrag RM	Betrag Rpf	Ausgabe Tag	Beleg-Nr	Gegenstand	Betrag RM	Betrag Rpf
1	1. 12.	Kch.Tagebuch	00	00	1. 12.	0	Pudding	00	00
2	3. 12.	Kch.Tagebuch	00	00	5. 12.	0	Entrahmte Frischmilch	00	00
					23. 12.	0	Bier	00	00
3	6. 12.		00	00	23. 12.	0	Nüsse	00	00
		usw.					Summe	00	00
25	5. 1.	Brot für Dez. 39 lt. Anl. zur Verpflegungsabrechnung	00	00					
		Summe	00	00					
		Ab Ausgabe	00	00					
		Zu übertrag. nach Jan. 1940	00	00					
		Die Einträge Nr. 1 bis 24 stimmen mit den Berechnungen im Kch.-Tagebuch überein.							

Unterschrift
(Amtsbezeichnung)

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 3. 40 62 a 10 857/40 VA/Ag V III/V 3 (V c).

Bezug: O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b)

Nr. 5888/39 v. 17. 10. 39 — (siehe S. 845),

Nr. 6524/39 v. 6. 11. 39 — (siehe S. 847),

Nr. 7313/39 v. 20. 12. 39 — in den Erl. v. 6. 11. 39 eingearbeitet —.

Bezug: O.K.W. 62 a 10 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (V, 1) (IV, 3) v. 16. 10. 39 — (siehe S. 845).

In Abschn. II der Bezugsverfügung ist bestimmt worden, daß der Geldwert der gegenüber den Höchstsätzen an bezugscheinpflichtigen — nicht auch bezugscheinfreien — Lebensmitteln oder sonstigen Genußgütern dienen soll.

Diese Geldmittel dürfen künftig auch für Verpflegungszuschüsse in Geld an besonders bedürftige Urlauber nach pflichtmäßiger Entscheidung der Einheitsführer verwendet werden. Diesen Urlaubern soll hiermit die Beschaffung von Verpflegungsmitteln während des Urlaubs ermöglicht oder erleichtert werden. Im übrigen ist Verteilung in Geld nicht zulässig.

Verpflegung in Reservelazaretten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 4. 40 62 a 10 Nr. 1154/40 VA/Ag V III/V 3 (V d) — H.V.Bl. B S. 159 Nr. 275 —.

Die Bestimmung, daß für Kranke und Verwundete in Reservelazaretten (hierzu rechnen auch Kurlazarette, Genesungsheime und Kriegsgefangenenlazarette) neben Magazinverpflegung Beträge für die Beschaffung von Schonkost und Zusatzverpflegung zur Verfügung stehen, wird mit Wirkung vom 1. 5. 40 aufgehoben. Schon-(Diät-)Kost und Zusatzverpflegung dürfen nach Verordnung des Arztes dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechend beschafft werden.

Die Anordnung, daß durch Minderempfänge von bezugscheinpflichtigen Lebensmitteln für die Normalkost bezugscheinfreie Verpflegungsmittel, z. B. Obst, Frischgemüse usw., auch von den Reservelazaretten gekauft werden dürfen, bleibt bestehen [O.K.W. v. 16. 10. 39 62 a 10 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (V, 1) (IV, 3) und O.K.H. v. 6. 11. 39 — 62 a 10 — VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 6524/39] — siehe vorst. S. 847 —.

Bei der Zusammenstellung der Schon-(Diät-)Kost und Zusatzverpflegung ist unter Wahrung der ärztlichen Belange nach sparsamen wirtschaftlichen Grundsätzen zu verfahren und der allgemeinen Ernährungslage Rechnung zu tragen.

Die Grundlage der Beköstigung bleibt auch für Kranke und Verwundete die von der Heeresverpflegungsdienststelle empfangene Magazinverpflegung nach dem für den Standort aufgestellten Speisenzettel. Verpflegungsmittel, die für den Nachschub an das Feldheer geeignet sind (H.V.Bl. 1939 Teil B S. 313 Nr. 496 V, 1 a), sind nur für Krankenkost in unumgänglichen Ausnahmefällen (Obst- und Gemüsekonserven usw.) zu beanspruchen (O.K.H. v. 14. 2. 40 50 K AHA/S In VI c Nr. 1526. 2. 40). Den Wehrkreisverwaltungen gehen in nächster Zeit zur Verteilung an die Lazarette Musterspeisenzettel zu, die einen Anhalt für die Krankenpflege bieten.

Für den Nachweis der empfangenen und beschafften Verpflegungsmittel gelten die Bestimmungen in der Laz.Kch.V. Vgl. insbesondere Nrn. 53 und 54.

Da die Lazarette über gewisse Vorräte verfügen müssen, wird zugelassen, daß sie nicht nach der jeweiligen Verpflegungsstärke, sondern nach den erforderlichen Mengen anfordern oder kaufen. Durch die Eintragungen in die Küchentage- und Küchenwirtschaftsbücher und ihre Prüfung durch die Abrechnungsintendanturen und Wehrkreisverwaltungen nach Ablauf jedes Monats ist gewährleistet, daß die Kostsätze innegehalten werden.

Verpflegung der Landesschützeneinheiten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 2. 40 Az 62 v 23 Nr. 622/40 VA/Ag V III (IV 3).

Landesschützeneinheiten sind grundsätzlich wie Einheiten des Ersatzheeres zu verpflegen. Nur wenn sie einem A.O.K. unterstellt sind, werden sie wie Einheiten des Feldheeres abgefunden.

Abfindung mit Verpflegung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26. 2. 40 62 v 23 686/40 g Ag V III/V 3 (IV 3 a).

Für die Zuständigkeit der Verpflegungssätze ist für Einheiten im Verbande einer Division, die z. T. im Operations-

gebiet und z. T. im Heimatkriegsgebiet untergebracht ist, ausschlaggebend, wo das Gros der Division liegt. Nicht im Divisionsverbande stehende Einheiten werden nach dem Gebiet, in dem ihr größter Teil untergebracht ist, abgefunden.

Den Entscheidungen der H.Gr.Kdos. und A.O.Ks., die hiernach die Abfindung der ihnen unterstellten Verbände und Einheiten regeln, haben die W.V. Rechnung zu tragen.

Verpflegungssätze.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 2. 40 Az 62 v 23 Nr. 481/40 V III/IV 3.

A. Mit Rücksicht auf die Lage in der Fleischversorgung sind von den Truppen und Dienststellen des Feldheeres, die im Operationsgebiet eingesetzt sind, ab 5. 2. 40 180 g Fleisch als Höchstsatz zu empfangen.

Dieser Satz gilt auch als Höchstsatz für die Ersparnisberechnung gemäß O.K.H./GenStdH./Gen.Qu. (IV a) Nr. 534/40 vom 10. 1. 40.

B. 1. Im Interesse einer einheitlichen Versorgung aller im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten des Feldheeres gilt ab sofort folgende Regelung:

Die Einheiten des Feldheeres, die im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind, erhalten unbeschadet ihrer Unterstellung unter ein H.Gru.Kdo., A.O.K. usw. bis auf weiteres grundsätzlich den Normalverpflegungssatz nach den für das Ersatzheer geltenden Bestimmungen, jedoch mit folgenden Verbesserungen:

a) Fortfall des fleischlosen Tages. Die dadurch mehr zustehenden 150 g Fleisch können auch zur Verbesserung der Abendkost verwendet werden.
b) Gewährung von zweimal 80 g Marmelade wöchentlich.
c) Gewährung der Tabakportion tägl. nach Nr. 17 E.W.Vperfl.V.
d) Gewährung der 2. Getränkeportion nach Nr. 16 E.W.Verpfl.V.
e) Brotzulagen in sinngemäßer Anwendung der Nr. 15 E.W.-Verpfl.V.

Bei der Ersparnisberechnung dürfen die vorstehenden Vergünstigungen nicht berücksichtigt werden.

Alle bisher erteilten Sonderbewilligungen sind hierdurch aufgehoben.

2. Die gemäß O.K.H./GenStdH./Gen.Qu. (IV a) Nr. 7277/39 vom 22. 11. 39 den H.Gru.Kdos. und A.O.K. übertragene Ermächtigung, für Einheiten des Feldheeres, die im Heimatkriegsgebiet

untergebracht sind, vorübergehend den großen Verpflegungssatz zu gewähren, wird bis auf weiteres aufgehoben. Die Ermächtigung hierzu steht nur noch dem Ob.d.H. zu.

Freie Verpflegung *)

Siehe EWGG. — O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 3. 40 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) — H.V.Bl. B S. 143 Nr. 243 — S. 50 —.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 1911/40 v. 3. 6. 40.

Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 a des Erlasses H.V.Bl. 1940 B S. 143 Nr. 243 — siehe S. 50 — wonach beim Feldheer die Angehörigen aller Einheiten grundsätzlich an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung teilnehmen sollen, beschränkt die Ziffer 1 c a. a. O. bewußt die Möglichkeit der Teilnahme der Wehrmachtangehörigen im Offizierrange beim Ersatzheer in der Heimat, da hier dieser Personenkreis grundsätzlich wie die Zivilbevölkerung abgefunden werden sollte. Die Eigenart des Truppendienstes und die Verbundenheit der Angehörigen im Offizierrange mit ihrem überwiegend auf gemeinschaftliche Truppenverpflegung angewiesenen Truppenteil kann aber die Notwendigkeit ihrer Teilnahme hieran begründen, auch kann die besondere Tätigkeit der gleichen Wehrmachtangehörigen bei den Lazaretten dies erfordern. Die angezogene Bestimmung ist daher im allgemeinen nur bei diesen Einheiten, im Ausnahmefalle aber bei sonstigen Kommando- und Heeresdienststellen anzuwenden.

Die Kommandeure haben bei der Beurteilung der Frage jeweils abzuwägen, ob die Einordnung in die Lebensmittelverteilung der übrigen Zivilbevölkerung oder die Verbundenheit mit der Truppe den Vorrang hat. Insoweit ist auch bei den Truppen des Ersatzheeres den Forderungen in dem Erlasse des Oberbefehlshabers des Heeres vom 10. 2. 40 — 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) 530/40 — sinngemäß Rechnung zu tragen.

Verpflegungsabfindung **) — H.V.Bl. 40 B S. 143 Nr. 243 — siehe S. 50 —.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3 b) Nr. 1764/40 v. 17. 5. 40.

*) Siehe Anhang am Schluß des Buches Abschn. IX Nr. 1.
**) Siehe Anhang am Schluß des Buches Abschn. IX Nr. 2.

Die Bestimmungen in Ziffer 3 des Erlasses O.K.W. vom 30. 3. 40 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 1113/40 — H.V.Bl. 40 B Nr. 243 — siehe EWGG. S. 50 — entsprechen der Friedensregelung und sind in Übereinstimmung mit den übrigen Wehrmachtteilen getroffen worden.

1. Es erhalten alle Unteroffiziere und Mannschaften, ob verheiratet oder ledig, bei Selbstverpflegung den Zuschlag von 0,80 RM. Bei der Verpflegung im eigenen Haushalt steht der Zuschlag nicht zu.
2. Ledige Offiziere, Beamte usw. erhalten bei Selbstverpflegung den Zuschlag von 0,80 RM nicht. Diese Anordnungen sind bewußt getroffen worden.
3. Nach dem Zusatz zur Ziffer 1 c ist von Wehrmachtangehörigen, die auf Selbstverpflegung angewiesen sind und aus truppendienstlichen Gründen vorübergehend — also nicht ständig — an der Truppenverpflegung teilnehmen, die Geldabfindung nach Ziffer 2 = 1,20 RM und, falls sie auch den Zuschlag — Ziffer 3 — von 0,80 RM erhalten, 2,— RM einzubehalten. Werden nur Teilmahlzeiten eingenommen, müssen die entsprechenden Anteile dieser Sätze verrechnet werden. Z. B. für die Mittagskost 0,60 RM bei Abfindung nach Ziffer 2 und 1,— RM bei Abfindung nach Ziffer 2 und 3. Hierbei ist der Zuschuß nach Ziffer 4 nicht zu berücksichtigen.
4. Der Zuschuß nach Ziffer 4 ist nur zuständig für Wehrmachtangehörige, die auf Selbstverpflegung angewiesen sind. Werden sie in Natur verpflegt, so ist der Zuschuß nicht zuständig.

Verpflegung der auf Selbstverpflegung angewiesenen Soldaten und Beamten aus Betriebsküchen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3 b) Nr. 1230/40 v. 8. 5. 40.

I. Auf Selbstverpflegung angewiesene Soldaten und Beamte dürfen aus Betriebsküchen mitverpflegt werden. Nur wenn die Befreiung von der Teilnahme an der Truppenverpflegung aus gesundheitlichen Gründen (Diätkost) genehmigt worden ist, weil Nr. 86 Kch.V. (H.) nicht anwendbar ist, ist die Beköstigung aus der Betriebsküche nicht zulässig.

II. Betriebsküchen sind keine Gemeinschaftsküchen im Sinne der Nr. 27 E.W.Verpfl.V.

III. Nach den bis Ende März 1940 gültigen Bestimmungen kann den Soldaten und Beamten, die aus einer Betriebsküche verpflegt werden, der Zuschlag zur Geldabfindung für Naturalverpflegung von 80 Rpf/Tag gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Zahlung nach H.V.Bl. 1939 B S. 274 Nr. 409 gegeben sind. — Diese Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. 4. 40 durch Erlaß des O.K.W. v. 30. 3. 40 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) H.V.Bl. 40 — Teil B — Nr. 243 — siehe S. 50 — geändert worden. Hieraus ergibt sich, inwieweit nach diesem Zeitpunkt der Zuschuß zusteht.

IV. Betriebsküchen sind Fürsorgeeinrichtungen für Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter), für die das Reich Zuschüsse zur Kost gewährt (H.M. 1940 S. 156 Nr. 388 Abschn. 9) sowie Kücheneinrichtungen mit Personal unentgeltlich zur Verfügung stellt. Wehrmachtangehörige (Soldaten und Beamte), die aus der Betriebsküche verpflegt werden, haben diese Zuschüsse aus eigenen Mitteln einzuzahlen. An Zuschüssen sind je Kopf und Mahlzeit zu zahlen:

1. zum Ausgleich des für die Gefolgschaftsmitglieder gewährten Verbilligungszuschusses . . . . 0,05 RM,
2. zum Ausgleich der aus Reichsmitteln gezahlten Personalkosten usw. . . . . 0,10 RM.

Der Betrag zu 1. fließt den Küchenmitteln zu, der zu 2. ist auf Heeresmittel zu vereinnahmen.

Verpflegungsgebührnisse der im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Einheiten des Feldheeres.

ChHRüst u. BdE 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV, 3) Nr. 7121/39 v. 8. 12. 39.

Die in der Vorlage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

a) Transportkommandantur Hannover.

Diese Einheit gehört zwar zum Feldheer, aber nicht zu denjenigen Einheiten, denen nach 20 a E.W.Verpfl.V. die Verpflegung in Natur zu gewähren ist. Die Angehörigen waren und sind daher grundsätzlich nach 20 b a. a. O. auf Selbstverpflegung anzuweisen. Daß sie in diesem Falle die Sätze der Normalverbraucher der Zivilbevölkerung erhalten, ist eine wohl erwogene Bestimmung, deren Änderung nicht möglich ist und die ebenso die Angehörigen aller anderen unter 20 b a. a. O.

fallenden Einheiten trifft, ohne Rücksicht darauf, ob sie Wehrmachtangehörige oder sonstige Gefolgschaftsmitglieder und ob sie der gleichen oder sogar noch angestrengterer Tätigkeit unterworfen sind.

Die Transportkommandantur gehört zu den ständig im Heimatkriegsgebiet eingesetzten Einheiten des Feldheeres — auf sie findet daher nach H.V.Bl. 39 B Nr. 503 Nr. 2 a die Verordnung vom 20. 9. 39 zu § 4 EWGG. in vollem Umfange Anwendung.

Erwägungen, das EWGG. zu ändern, bestehen zwar, werden aber nicht dahin führen, daß den unter 20 b E.W.Verp.V. fallenden Einheiten Verpflegung in Natur zu gewähren ist.

b) Bewachungskommandos der Kriegsgefangenenlager.

Mit Verpflegung einquartierte Wehrmachtangehörige haben sich nach 24 E.W.Verpfl.V. Abs. 3 in der Regel mit der im Haushalt des Quartiergebers üblichen Kost nach den für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung zuständigen Sätzen zu begnügen; lediglich Brot soll ihnen soweit möglich aus Heeresbeständen gegeben werden (unter Einbehaltung der Brotkarte).

Die Zubilligung von Zusatzlebensmittelkarten ist in solchen Fällen nicht zu erreichen.

Im übrigen ergeht demnächst allgemeiner Erlaß über die Verpflegung kleinerer Teile von Einheiten, die abgestellt sind.

Verbesserung der Verpflegung an die im Heimatkriegsgebiet untergebrachten dem BdE und den A.O.Ks. unterstellten Einheiten des Feldheeres.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) Az 26 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 376/40 v. 29. 1. 40 — Fernschreiben.

Unter Aufhebung der bisher getroffenen anderweiten Festsetzungen wird bestimmt, daß vom 1. 2. 40 ab allen im Heimatkriegsgebiet untergebrachten dem BdE unterstellten Einheiten des Feldheeres — den neuaufgestellten Einheiten und Verbänden mit dem Zeitpunkt des Abrufs zum Feldheer — der Normalverpflegungssatz mit folgenden Verbesserungen bis auf weiteres zu gewähren ist:

a) Brotzulagen siehe Verfg. O.K.W. 8. 5. 40 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 1851/40 — siehe nachstehend S. 858 —,

b) Fortfall des fleischlosen Tages,
c) zweimal wöchentlich eine Zulage von 80 g Marmelade,
d) zweite Getränkeportion nach Nr. 16 E.W.Verpfl.V.,
e) täglich die Tabakportion nach Nr. 17 Abs. 1 E.W.Verp.V.

Gen.StdH. wird die gleiche Regelung für die den A.O.Ks. unterstehenden Einheiten des Feldheeres, soweit sie im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind, treffen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 641/40 v. 21. 2. 40.

Fernschreiben vom 29. 1. 40 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 376/40 wird dahin geändert und ergänzt, daß stellv. Generalkommandos den für Feldverwendung neu aufgestellten und aufzustellenden Truppeneinheiten und Verbänden die zugestandenen Verbesserungen des Normalverpflegungssatzes bereits vom Zeitpunkt des Beginns der Feldausbildung im Verbande nach Abschluß der personellen Aufstellung unter Festsetzung des ersten Empfangstages bewilligen dürfen. Für rückliegende Zeit bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß auch der Erlaß vom 19. 10. 39 Az 35 g K 39 I V III/V 3 IV 1 Nr. 6370/39 durch obiges Fernschreiben aufgehoben ist.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23 942/40 VA/Ag V III (IV, 3) v. 4. 4. 40.

Die Einheiten, die nach Fernschreiben vom 29. Januar 1940 — Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 376/40 — siehe vorstehend — bzw. Fernschreiben vom 29. 1. 1940 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 641/40 — Verbesserungen in der Verpflegung erhalten, sind auch in der artgemäßen Zusammensetzung wie das Feldheeer zu behandeln (siehe auch Fernschreiben vom 27. 2. 1940 — Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) —).

Portionssätze für Brot.

O.K.W. 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 Nr. 1851/40 v. 8. 5. 40.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 Nr. 1851/40 vom 9. 5. 40.

Die Feststellungen über den Verbrauch an Brot bei den Einheiten der Wehrmacht haben ergeben, daß die vollen Sätze der E.W.Verpfl.V. nur in Ausnahmefällen in voller Höhe ab-

gehoben werden und daß, soweit dies dennoch der Fall ist, vielfach das Brot nicht in vollem Umfange für die menschliche Ernährung verwendet worden ist. Dies läßt sich aber weder in gegenwärtiger Zeit noch überhaupt vertreten. Es wird deshalb bestimmt, daß in Abweichung von den Bestimmungen der E.W.Verpfl.V. und der Verpflegungssätze in Anl. 1 dazu, Brot vom 11. 5. ab nur noch in Grenzen folgender Tageshöchstsätze verausgabt werden darf:

a) bei den im Operationsgebiet eingesetzten Einheiten der Wehrmacht = 650 g Brot,
b) bei den im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten der mobilen Wehrmacht sowie der Ersatzwehrmacht — letztere soweit sie Ersatz ausbilden = 550 g Brot,
c) bei allen übrigen Einheiten der Wehrmacht im Heimatkriegsgebiet = 500 g Brot.

Diese Sätze entsprechen dem durchschnittlichen Verbrauch nach den Erfahrungen der letzten Monate. Um jedoch auch einen höheren Bedarf in Sonderfällen zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden zu befriedigen, werden die Führer der Einheiten ermächtigt, auf Grund truppenärztlicher Gutachten für Tage überdurchschnittlicher körperlicher Beanspruchung für einzelne Angehörige oder für die gesamte Einheit, oder auch für noch im Entwicklungsalter stehende Soldaten, die besonderer Kräftigung bedürfen, die Brotportion vorübergehend um bis zu 100 g zu erhöhen.

Artmäßige Zusammensetzung der Kost.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 1913/40 v. 21. 5. 40.

Die im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten des Feldheeres sind grundsätzlich in der artmäßigen Zusammensetzung der Kost dem Feldheer gleichzustellen. Fernschreiben vom 27. 2. 40 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3). Sie haben im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten auch Anspruch auf Empfang von Lebensmitteln, die für den Nachschub geeignet sind, ausgenommen jegliche Arten von Konserven in Dosen.

Die gleichen Bestimmungen sind für die Verpflegung der Luftwaffe — L.V.Bl. 1939 Nr. 447 — angeordnet worden.

Verpflegungszulagen für Wehrmachtangehörige bei Schwer-, Schwerst- oder Lang- und Nachtarbeit.

O.K.W. 18. 5. 40 1 b 10. 10 g K Nr. 1427/40 VA/Ag V III/V 3 (II 1).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 5. 40 62 a 10 Nr. 1994/40 VA/Ag V III/V 3 (V a) — H.V.Bl. C S. 210 Nr. 619 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird genehmigt, daß den Wehrmachtangehörigen, die nach E.W.Verpfl.V. im Regelfall an der Wehrmachtverpflegung teilzunehmen haben, aber ausnahmsweise aus dienstlichen oder örtlichen Gründen auf Selbstverpflegung angewiesen werden müssen, neben den Sätzen der Normalverpflegung der Zivilbevölkerung die gleichen Zulagen an Fleisch, Fett und gegebenenfalls an Brot wie den Schwer-, Schwerst- oder Lang- und Nachtarbeitern gewährt werden, sofern und solange Gestaltung sowie Dauer des Dienstes die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Schwer-, Schwerst-, Lang- und Nachtarbeiter rechtfertigen. — Zu vgl. H.V.Bl. 1939 Teil C S. 427 Nr. 1106 und S. 505 Nr. 1249 — siehe Abschn. IV S. 523 u. 529.

An Stelle von Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter oder Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter sind Reise- und Gaststättenmarken in entsprechender Höhe auszugeben.

Die Wehrmachtdienststellen sind dafür verantwortlich, daß Reise- und Gaststättenmarken an Stelle von Zusatzkarten für Schwer- und Schwerstarbeiter und von Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter nur an Wehrmachtangehörige nach Abs. 1 ausgegeben werden, auf die die Bestimmungen für Schwer-, Schwerst-, Lang- und Nachtarbeiter unter Anlegung eines strengen Maßstabes zweifelsfrei zutreffen.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des O.K.W. — VA — herbeizuführen.

Über die an Wehrmachtangehörige bewilligten Zulagen vorgenannter Art haben die Wehrmachtdienststellen besondere Listen zu führen. Die Listen sind für gelegentliche Kontrolle und Prüfung aufzubewahreen.

Die Wehrmachtbetriebe, die bereits Listen über die an Gefolgschaftsmitglieder bewilligten Zulagen für Schwer- usw. Arbeiter nach O.K.H. (ChHRüst u. BdE) vom 9. 2. 1940 B 26/27

BA II VA/Ag V I/Anga (II, 4) Nr. 929/40 führen, weisen die Wehrmachtangehörigen, denen Zulagen für Schwer- usw. Arbeiter bewilligt worden sind, in roten Zahlen in diesen Listen nach. Die Führung einer besonderen Liste erübrigt sich in diesen Fällen.

Vergütung für von außerhalb des Heeres stehenden Einheiten usw. entnommenen Verpflegung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 35 g K 39 Nr. 10481/39 I V III/IV 1 v. 15. 2. 40.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1940 ab wird für die aus Heeresverpflegungsdienststellen von Einheiten, Formationen und sonstigen Empfängern außerhalb des Heeres in Natur entnommene Verpflegung der Vergütungssatz auf RM 1,— die volle Tagesportion ohne Tabakportion, auf RM 1,20 mit Tabakportion festgesetzt.

Bei Empfang von in Feldküchen oder sonstigen Kocheinrichtungen zubereiteter Verpflegung verbleibt es bei dem festgesetzten Betrag von RM 1,20 (in Höhe des Reichs-Besoldungsabzuges) ohne Tabak, RM 1,40 mit Tabak. Bei Entnahme von Tagesteilportionen sind die entsprechenden Teilbeträge einzuziehen.

Für einzelne, nicht im Rahmen einer vollen Tagesportion oder Tagesteilportion empfangene Verpflegungsmittel sind die im H.V.Bl. 40 B S 27 Nr. 67 — siehe S. 889 — bekanntgegebenen Preise zu zahlen.

Von einem etwaigen Ausgleich für die Zeit vor dem 1. Jan. 1940 wird abgesehen.

Verpflegung von Mitgliedern der Fronttheater, Spielkörper von K.d.F.

O.K.W. 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3 b) Nr. 2293/40 v. 4. 6. 40.

Für die Verpflegung von Mitgliedern der Fronttheater wird folgende Regelung getroffen:

a) Die Mitglieder der Fronttheater usw. sind grundsätzlich auf Selbstverpflegung angewiesen,

b) wenn notwendig, dürfen sie an der Truppenverpflegung gegen Bezahlung und Abgabe der entsprechenden Lebensmittelmarken teilnehmen,

c) Teilmahlzeiten können als Gästeportionen gewährt werden.

Der Erlaß vom 8. 4. 40 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 989/40 wird aufgehoben.

Verpflegung der Buchhändler und Kraftfahrer der Frontbuchhandlungen.

O.K.W. 2. 8. 40 Az 62 v 23 VA/Ag V III (IV 3 b) Nr. 3512/40.

Für die Verpflegung der Buchhändler und Kraftfahrer der eingesetzten fahrbaren Frontbuchhandlungen wird folgende Regelung getroffen:

a) Die Buchhändler und Kraftfahrer sind grundsätzlich auf Selbstverpflegung angewiesen,

b) wenn notwendig, dürfen sie an der Truppenverpflegung gegen Bezahlung und Abgabe der entsprechenden Lebensmittelmarken teilnehmen.

Verpflegungsgeld an Studierende.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) Az 62 v 23 Ag V III (IV, 3 a) Nr. 1681/40 v. 20. 6. 40.

Den im Heeresdienst stehenden Studierenden steht nach Ziff. 28 H.Dv. 86/1 bei Beurlaubung zur Ableistung von Prüfungen und zur Fortsetzung des Studiums das Verpflegungsgeld in Höhe von 1,20 RM täglich zu.

Selbstverpflegung bei DU-Verfahren.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3 b) Nr. 3325/40 v. 16. 7. 40.

Bei Urlaub bis zur Durchführung des DU-Verfahrens besteht hinsichtlich der Verpflegung nur die Einschränkung, daß der Zuschlag von 0,80 RM und der Zuschuß von 1,— RM wegfallen — Ziff. 7 des Erl. 243 H.V.Bl. 1940 Teil B — siehe Abschn. I EWGG. S. 50 —.

Geldabfindung zur Selbstverpflegung mit 1,20 RM ist zuständig.

Verpflegung und Teiltagegeld.

O.K.W. 24. 1. 40 — B 61 b — AHA/Z (III 6) — H.V.Bl. B S. 37 Nr. 80 —.

Für Selbstverpfleger, die Anspruch auf Verpflegung haben, ruht bei Empfang von $^3/_{10}$ bzw. $^1/_2$ des Tagegeldes der Anspruch

auf den gleichen Anteil der Verpflegunggebührnisse (d. h. Verpflegungsgeld 1,20 RM, etwaiger Zuschlag 0,80 RM, Zuschuß für Verh. 1,— RM).

Für Teilnehmer an der Wehrmachtverpflegung, die Empfänger von Teiltagegeld sind, ruht der Anspruch auf die in die Dauer der Dienstreise fallenden Tagesmahlzeiten. Das Teiltagegeld wird aber für letztere mindestens in Höhe der Geldabfindung zur Selbstverpflegung (1,20 RM + 0,80 RM und für Verh. + 1,— RM) gewährt, die auf die selbstbeschafften Tagesmahlzeiten entfällt.

Beispiel: Dienstreise von 10 bis 16.01 Uhr. Verpflegungsgebührnisse für Selbstbeschaffen der Hauptmahlzeit betragen für den Verheirateten außerhalb einer Gemeinschaftsküche mindestens 1,50 RM. Dieser Betrag ist also anstatt 1,35 RM ($^3/_{10}$ des Tagegeldes der Reisekostenstufe V) zu gewähren.

Soweit bisher anders verfahren wurde, ist von Ausgleichen für die rückliegende Zeit abzusehen.

Zuschuß zur Geldabfindung für Teilnehmer in Offizierheimen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 25. 1. 40 Az 62 v 23 VA V III/V 3 (IV, 3 b).

Der Erlaß vom 22. 9. 39 Nr. 5724/39 — siehe vorstehend — wird dahin erläutert, daß Offizierheime dann den gemeinschaftlichen Speiseeinrichtungen nach Nr. 27 Abs. 4 H.Dv. 86/1 nicht gleichzuachten sind, wenn die Teilnehmer dort wie in Gaststätten verpflegt werden. Der Zuschuß von 80 Rpf zur Geldabfindung nach H.V.Bl. 39 B Nr. 409 kann daher den auf Selbstverpflegung angewiesenen Offizieren usw. bei Inanspruchnahme dieser Einrichtungen gewährt werden.

O.K.H. (BdE) 22. 9. 39 Az 62 v 23 Nr. 5724/39 Ag V III/V 3 IV, 3. — Offizierheime sind den gemeinschaftlichen Speiseeinrichtungen nach § 27 Abs. 4 H.Dv. 86/1 gleichzuachten. Der Zuschuß von 0,80 RM zur Geldabfindung für Teilnehmer ist nicht zuständig. Zubereitung der für Truppen nach 20 a H.Dv. 86/1 als Magazinverpflegung gewährten Tageskost grundsätzlich in den Truppenküchen; Verabreichung dieser Kost an Offiziere usw., soweit für sie Verpflegung in Natur zuständig, in den Offizierheimen oder Offizierversammlungsräumen ohne Bedenken.

Reinigung von Eßgeschirr.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 5. 40 — 62 u — V III/V 3 (V b) — H.V.Bl. B S. 194 Nr. 324 —.

Nach H.M. 1940 S. 98 Nr. 212 dürfen Offiziere usw. die in Truppen- oder Feldküchen zubereiteten Speisen im Offizierheim einnehmen. Wird dabei Tischgerät (Geschirr, Bestecke) des Offizierheims benutzt und muß nach örtlichen Verhältnissen die Reinigung dieser Geräte dem Pächter des Offizierheims übertragen werden, kann ihm dafür auf Antrag eine Vergütung gewährt werden. Antrag stellt auf Übungsplätzen die Kommandantur, in Standorten der nutznießende Truppenteil (Offz.-Heim-Best. — D 31 — Nrn. 3 und 4) an die W.V. Entstehen aus dem genannten Anlaß eigenbewirtschafteten Offizierheimen besondere Kosten, ist sinngemäß zu verfahren.

Die Vergütung je Kopf und Tag der Teilnehmer an der Magazinverpflegung ist durch die W.V. festzusetzen und am Ende jeden Monats durch die für den Antragsteller zuständige Zahlmeisterei zu zahlen und bei VIII E 230 Abschn. As 4 zu buchen.

Gästeportionen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26 v 23 Ag V III/V 3 (IV 3) Nr. 7223/39.

Zu H.Dv. 86/1 Nr. 19.

Die Zubilligung von Gästeportionen ist auf das Feldheer beschränkt worden, weil die Angehörigen der im Operationsgebiet eingesetzten Einheiten grundsätzlich auf Naturalverpflegung angewiesen sind, wobei es gleichgültig ist, bei welcher Einheit sie die Verpflegung empfangen.

Im Heimatkriegsgebiet besteht diese Regelung nicht; hier wird den Wehrmachtangehörigen — besonders den im Antrag erwähnten — im allgemeinen nicht Naturalverpflegung, sondern Geldvergütung gewährt, aus denen sie sich selbst ihre Verpflegung unter Hingabe ihrer Lebensmittelmarken beschaffen müssen. Es besteht daher keine Möglichkeit, der Kavallerieschule Gästeportionen zuzubilligen.

Für ausländische Offiziere und Wehrmachtangehörige, die Anspruch auf freie Verpflegung haben und der Kavallerieschule zugeteilt sind, kann die erforderliche Verpflegung besonders angefordert werden.

Verpflegung von Wehrmachtangehörigen ohne Lebensmittelkarten auf Dienstreisen und im Urlaub.

O.K.W. 11. 10. 39 1 b 10. 10 g. K. Nr. 6144/39 VA/Ag V III/V 3 (II 1.), O.K.H. (BdE) 19. 10. 39 62 a 10 Nr. 6590. VA/Ag V III/V 3 (V 1 a) — H.V.Bl. B S. 298 Nr. 463.

Über die Verpflegung von Wehrmachtangehörigen, die keine Lebensmittelkarten besitzen, sind mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verfahren mit sofortiger Wirksamkeit vereinbart worden:

1. Auf Dienstreisen und auf Reisen zum und vom Urlaub.

(1) Die Gasthäuser, Fremdenheime und ähnliche Einrichtungen sind berechtigt, den auf Reise befindlichen Wehrmachtangehörigen ohne Lebensmittelkarten, soweit sie einschl. Verpflegung einquartiert sind, gegen Abgabe der Quartieranweisung Verpflegung im Rahmen der für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung festgesetzten Lebensmittelmengen zu verabreichen.

(2) Die Kommandanturen und Standortältesten im Reichsgebiet erhalten von den Ernährungsämtern Reisekarten für Brot, Fleisch und Fett zur Abgabe an Wehrmachtangehörige ohne Lebensmittelkarten für die Dauer der Hin- und Rückreise zum Geschäfts-, Kommando- oder Urlaubsort sowie für die Dauer des Aufenthalts am Geschäfts- oder Kommando-Ort, falls dort nicht Quartier nach (1) in Anspruch genommen wird.

Den genannten Wehrmachtangehörigen sind vor Antritt der Reise nur die Abschnitte der Reisekarten auszuhändigen, die für die Mahlzeiten während der Reisen und des Aufenthalts am Geschäfts- oder Kommando-Ort erforderlich sind.

Die genannten Stellen sind anzuweisen, das weitere wegen Überweisung der monatlich voraussichtlich notwendigen Reisekarten unmittelbar mit ihrem zuständigen Ernährungsamt — in Berlin mit dem Hauptернährungsamt der Stadt Berlin, Berlin, Monbijouplatz 3, Fernspr. 42 58 31 — zu vereinbaren.

Sie sind dafür verantwortlich, daß die Reisekarten tatsächlich nur für Reisen von Wehrmachtangehörigen, die sonst keine Lebensmittelkarten besitzen, verwendet werden.

(3) Mannschaften sind am Geschäfts- oder Kommando-Ort wenn irgendmöglich grundsätzlich in gemeinsamen Truppenunterkünften unterzubringen und vom unterbringenden Truppenteil zu verpflegen.

Wo dies nicht möglich ist, gelten Ziff. (1) und (2).

(4) Wehrmachtangehörigen ohne Lebensmittelkarten, die eine Reise von einem Orte aus antreten, der nicht Standort ist, oder aus dem besetzten Feindgebiet ist von der absendenden Stelle für die Dauer der Reise zum Geschäfts- oder Kommando-Ort bzw. Urlaubsort Brot und kalte Kost mitzugeben, weil nur auf diese Weise eine ausreichende Verpflegung während der Reisedauer gewährleistet ist.

Am Geschäfts- oder Kommando-Ort — soweit nicht Quartier nach (1) in Anspruch genommen wird und Mannschaften nicht nach (3) Abs. 1 untergebracht und verpflegt werden können — melden sich diese Reisenden in Standorten beim Standortältesten, der ihnen die notwendigen Reisekarten (Brot, Fleisch und Fett) aushändigt. In Nichtstandorten wenden sie sich an die Gemeindebehörde, die ihnen die notwendigen Lebensmittelkarten für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung ausgibt.

2. Für die Dauer des Aufenthalts am Urlaubsort melden sich beurlaubte Wehrmachtangehörige ohne Lebensmittelkarten unter Vorlage des Urlaubsscheines bei der Gemeindebehörde oder bei der zuständigen Kartenausgabestelle und erhalten dort für die Urlaubsdauer die entsprechenden Lebensmittelkarten für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 1. 40 — 62 a 10 — VA/Ag V III/V 3 (V a) — H.V.Bl. B S. 26 Nr. 65 —.

1. Nach Mitteilung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft haben ihm verschiedene Landes- und Provinzialernährungsämter berichtet, daß in letzter Zeit wiederholt von Wehrmachturlaubern Bescheinigungen der Truppenteile vorgelegt wurden, wonach die Urlauber berechtigt seien, Lebensmittel nach den Sätzen für Schwerarbeiter, vielfach auch nach den Sätzen für Schwerstarbeiter zu beziehen.

2. Hierzu wird auf Ziff. 2 des Erl. v. 11. 10. 39 O.K.W. VA/Ag V III/V 3 (II, 1) — Az 1 b 10. 10. g K — H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 463 — hingewiesen, nach der beurlaubte

Wehrmachtangehörige ohne Lebensmittelkarten auf Vorlage ihres Urlaubsscheines von der Gemeindebehörde oder der zuständigen Kartenausgabestelle für die Dauer des Aufenthalts am Urlaubsort Lebensmittelkarten nach den Sätzen für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung erhalten. Hiernach sind Bescheinigungen nach 1. unzulässig und werden hiermit ausdrücklich verboten.

O.K.W. 22. 12. 39 1 b 10. 10. g K 7239/39 VA/Ag V III/V 3 (II 1).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

---

3. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die Gemeindebehörden und Ernährungsämter bereits entsprechend angewiesen.

Es ist gebeten worden, Anweisungen zu geben, daß Wehrmachtangehörige mit Reisekarten auf Dienstreisen und im Urlaub in jedem Falle mit den entsprechenden Lebensmitteln beliefert werden.

Vorstehender Erlaß ist von den Einheiten des Ersatzheeres genauestens zu beachten; er gilt auch für Versetzte und Entlassene.

Die absendende Dienststelle hat auf den Reisepapieren Art und Dauer der Abfindung mit Verpflegung zu vermerken. Die Standortältesten bestätigen auf den vorzulegenden Reisepapieren die von ihnen nach vorstehender Nr. 1 (4) gewährte Abfindung. Nach Rückkehr zum Truppenteil sind etwa nicht verbrauchte Karten abzunehmen.

Für das Feldheer hat der Generalquartiermeister mit O.K.H. GenStdH/GenQu (IV a) Nr. 3929/39 vom 12. 10. 39 entsprechende Bestimmungen getroffen.

O.K.W. 62 a 10 Nr. 6800/39 VA/Ag V III/V 3 (V 1 a) v. 31. 10. 39.

Wenn Wehrmachtangehörige auf Dienstreisen oder Komds. Verpflegung in Natur erhalten, können nur die Portionssätze gewährt werden, die dem die Verpflegung verabreichenden Truppenteil zustehen. Das sind die Sätze der Anl. 1 der E.W.-Verpfl.V. unter Berücksichtigung der inzwischen angeordneten Änderungen.

Den Wehrmachtangehörigen, die nach Nr. 27 und 28 E.W.-Verpfl.V. oder mit Tagegeld abgefunden sind, stehen grundsätzlich nur die Normalsätze für die Zivilbevölkerung zu.

O.K.H. 4. 1. 40 — 62 a 10 — V III/V 3 (V c) — H.V.Bl. B S. 8 Nr. 20.

Nach Einführung von Lebensmittelkarten im Protektorat Böhmen und Mähren gilt H.V.Bl. 1939 Teil B S. 298 Nr. 463 ab sofort auch bei Reisen von Wehrmachtangehörigen in das Protektorat.

Das Verfahren bei Reisen von Angehörigen der Wehrmacht-Dienststellen im Protektorat nach dem Reichsgebiet und innerhalb des Protektorats hat der Wehrmacht-Bevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Sinne der genannten Verordnung durch Verfügung an die Wehrmacht-Dienststellen im Protektorat geregelt (Abt. IV a Az. 62 a 10/39 C I 1 An v. 27. 12. 39).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 3. 40 — 62 a 10 — VA/Ag V III/V 3 (V c) — H.V.Bl. C S. 125 Nr. 360 —.

Zu H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 463 — siehe vorstehend —.

Dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist berichtet worden, daß Einheiten der Wehrmacht Reise- und Gaststättenmarken für Wehrmachtangehörige unmittelbar bei den Ernährungsämtern anfordern. Besonders geschieht dies bei kurzfristigem Urlaub (Sonntagsurlaub u. dgl.). Ferner sind in anderen Fällen Reise- und Gaststättenmarken für Wehrmachtangehörige für die ganze Dauer längeren Urlaubs bei den Ernährungsämtern beantragt worden. Diese Verfahren stehen im Widerspruch zu den mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft getroffenen Vereinbarungen, deren Durchführung durch den Bezugserlaß angeordnet worden ist.

Danach erhalten nicht die Truppenteile, sondern nur die Kommandanturen und Standortältesten im Reichsgebiet von den Ernährungsämtern Reise- und Gaststättenmarken. Die Truppenteile haben ihren Bedarf an Reise- und Gaststättenmarken ausschließlich bei den Kommandanturen und Standortältesten anzufordern. Diese Regelung gilt auch bei einem kurzfristigen Urlaub (Sonntagsurlaub u. dgl.), bei dem die Urlaubstage gleichzeitig Reisetage sind.

Bei längerem Urlaub erhalten die Wehrmachtangehörigen für die Dauer des Aufenthalts am Urlaubsort (d. h. ohne die Reisetage, für die Reise- und Gaststättenmarken oder Naturalien ausgehändigt worden sind) gemäß Ziff. 2 des Bezugserlasses gegen Vorlage des Urlaubsscheines Lebensmittelkarten für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung oder Reise- und Gaststättenmarken von der Kartenausgabestelle des Urlaubsortes.

O.K.W. 26. 2. 40 I b 10. 10 g K 291/40 VA/Ag V III/V 3 (II 1).

Vorstehender Erlaß ist von den Einheiten des Ersatzheers zu beachten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 6. 40 — 62 a 10 — VA/Ag V III/V 3 (V c) — H.V.Bl. B S. 227 Nr. 387 —.

Einzelreisende Wehrmachtangehörige, die keine Lebensmittelkarten besitzen, sind durch ihre Einheit vor Antritt einer Reise mit Reise- und Gaststättenmarken bzw. Reichskaren für Urlauber, die am 1. 7. 1940 eingeführt werden — Verfügung folgt —, und Verpflegungsgeld für die ganze Reisedauer bis einschließlich Tag des Eintreffens am Reiseziel auszustatten. Wo dies nicht möglich ist, z. B. bei Abreise aus einem Ort in besetztem Feindgebiet oder aus einem Ort, der nicht Standort ist, ist kalte Kost mitzugeben (H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 463). Diese Anordnung wird immer wieder nicht beachtet. Einzelreisende Wehrmachtangehörige ohne Lebensmittelkarten sind auf diese Weise unterwegs in große Verlegenheit geraten. Es wird daher den Einheiten (einschließlich Waffenschulen und Lazaretten) nochmals zur Pflicht gemacht, einzelreisende Wehrmachtangehörige unbedingt mit Reise- und Gaststättenmarken bzw. Reichskarten für Urlauber und Verpflegungsgeld oder mit Verpflegung in Natur für die Dauer der Reise bis einschließlich Tag des Eintreffens am Reiseziel richtig abzufinden und ihnen einen vollständig ausgefüllten Ausweis (Kriegsurlaubsschein — H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 110 — oder Sonderausweis — H.M. 1940 Nr. 657) vor Antritt jeder Einzelreise auszuhändigen. Für die Angaben über die Abfindung auf der Rückseite des Sonderausweises (lfde. Nr. 6) dient der Vordruck auf dem Kriegsurlaubsschein als Anhalt.

Vor der Abreise sind stets die zustehenden Gebührnisse auszuzahlen, da Dienststellen auf Bahnhöfen usw. nicht berechtigt sind, mittellosen Wehrmachtangehörigen mit Geld auszuhelfen.

Wegen Vorauszahlung von Wehrsold vgl. H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1198, wegen Geldabfindung zur Selbstverpflegung Nr. 84 E.W.Verpfl.V. Bei Dienstreisen mit Anspruch auf Tagegeld usw. können Reisekostenvorschüsse gewährt werden.

Eisenbahnküchenwagen.

1. Eisenbahnküchenwagen — mit Ausnahme der Küchenwagen für Lazarettzüge und für einen Teil der Leichtkrankenzüge — sind vom O.K.H. — Ag V III — geschaffen. Sie werden von Ag V III verwaltet und den Bedarfsstellen zur Verfügung gestellt.

2. Eisenbahnküchenwagen werden dort eingesetzt, wo zubereitete warme Verpflegung notwendig ist, aber anders nicht beschafft werden kann, z. B. **in Schnellzügen für Fronturlauber** (SF), als **Bahnhofsverpflegungsstellen**, in **Kriegsgefangenen-Auffanglagern**, bei **Flüchtlingstransporten** usw.

3. Wo eine Notwendigkeit dafür vorliegt, wird in den Eisenbahnküchenwagen die volle Tageskost zubereitet und ausgegeben oder kalte Kost verabfolgt. Bei Fahrten in SF werden durch die Eisenbahnküchenwagen Zwischenkostgerichte nach H.V.Bl. 39 Teil C Nr. 894 Anlage und warme Getränke aus Kaffee-Ersatzmischung hergestellt und an die Urlauber über die Marschverpflegungsgebühr (kalte Kost nach Anl. 1 zur H.Dv. 86/1) hinaus ausgegeben.

Der Empfang voller Tagesverpflegung oder kalter Kost ist vom Unteroffizier des Eisenbahnküchenwagens auf den Reisepapieren (Sonderausweis oder Kriegsurlaubsschein) zu vermerken und vom Empfänger zu bescheinigen. Für die in SF an die Urlauber oder an Dienstreisende, die den SF benutzen, verabfolgten Zwischenkostgerichte und warme Getränke sind Eintragungen in die Reisepapiere nicht zu machen. Hierfür erteilt der Transportführer des SF eine Gesamtempfangsbescheinigung.

4. Als Personal sind für jeden Eisenbahnküchenwagen zwei Ablösungen in Stärke von je einem Unteroffizier und vier Mann als Kochmannschaft vorgesehen.

5. Die in SF fahrenden Eisenbahnküchenwagen und die dazu gehörenden Kochmannschaften sind den Heeresverpflegungs-

dienststellen der Eisenbahnzielpunkte im Heimatkriegsgebiet zur Betreuung zugeteilt, die übrigen Wagen denjenigen Dienststellen für die sie Dienst tun.

Lebensmittel-Reichskarten für Urlauber.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 6. 40 62 a 10 — VA/Ag V III/V 3 (V d) — H.V.Bl. B S. 226 Nr. 386 —.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Urlaubsverpflegung aller Versorgungsberechtigten, die über Lebensmittelkarten nicht verfügen, weil sie Gemeinschaftsverflegung erhalten (Angehörige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht, der Westwallarbeiter usw.), hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Reichskarten für Urlauber eingeführt.

Die für das gesamte Reichsgebiet geltenden Karten können auf Grund eines ordnungsmäßigen Urlaubsscheines von jedem Ernährungsamt (Kartenstelle) ausgegeben werden.

Auf dem Urlaubsschein ist unter Beidrückung des Dienstsiegels zu vermerken, für welche Zeit Urlauberkarten ausgegeben worden sind. Den Empfang der Karten hat der Urlauber durch Quittung zu bestätigen.

Die Urlauberkarten werden in siebenfach verschiedener Ausfertigung als Karten für je einen Tag, zwei, drei, vier, fünf, sechs und sieben Tage eingeführt. Sie bestehen aus einer Stammkarte und einer nach den einzelnen Urlaubstagen steigenden Anzahl von Einzelabschnitten. Die Einzelabschnitte sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte gültig. Auf der Stammkarte ist der Name des Urlaubers einzutragen. Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist verboten.

Die Einzelabschnitte sind beim Warenbezug von den Verteilern abzutrennen und gemäß den für Einzelabschnitte geltenden allgemeinen Bestimmungen zu behandeln.

Die Urlauberkarten berechtigen zum Bezuge der entsprechenden Lebensmittel und Speisen für die Dauer des Urlaubs. Sie verlieren vier Wochen nach Ausstellung ihre Gültigkeit. Bei längerem als vierwöchigem Urlaub sind daher zunächst nur Karten für vier Wochen auszuhändigen.

Die auf die Urlauberkarten abzugebenden Lebensmittelmengen sind unter Anpassung an die Portionssätze der Normal-

verbraucher festgesetzt worden (vgl. die Aufstellung der Portionssätze am Schluß des Erlasses). Zur zweckmäßigen Verteilung der Gewichtsmengen auf die Einzelabschnitte mußten jedoch gewisse Auf- und Abrundungen vorgenommen werden. Die Urlauberkarten für 1 und 2 Tage enthalten nur Abschnitte für Brot, Fleisch und Fett, während die übrigen Urlauberkarten auch zum Bezuge von Marmelade, Zucker, Nährmitteln, Kaffee-Ersatz- und -Zusatzmitteln sowie Käse berechtigen. Auf die über 7 Tage lautenden Urlauberkarten kann außerdem ein Ei bezogen werden. Dies entspricht der durchschnittlichen Eierversorgung der übrigen Versorgungsberechtigten. Die Brotabschnitte der Urlauberkarten berechtigen auch zum Bezuge von Mehl und Mehlspeisen (Verhältnis von Brot: Mehl wie 100 : 75) sowie von Kuchen und Dauerbackwaren.

Auf die über Fett lautenden Abschnitte der Karten können nach Wahl des Urlaubers Butter, Margarine oder Speck sowie im Verhältnis von 4 : 5 auch Speiseöl oder Schweineschmalz bezogen werden. Beim Bezug von Speiseöl oder Schmalz erhält der Urlauber also auf jeden über 5 g lautenden Abschnitt 4 g dieser Erzeugnisse.

Die Ernährungsämter (Kartenstellen) haben bei einem Urlaub bis zu 7 Tagen regelmäßig die der Urlaubsdauer entsprechenden Urlauberkarten auszuhändigen. Dauert der Urlaub also 5 Tage, so erhält der Urlauber eine Karte für 5 Tage und nicht eine über 2 und eine über 3 Tage.

Wenn der Urlaub 7 Tage übersteigt, sind dem Urlauber so viele Karten auszuhändigen, daß die Gesamtzahl der Tage mit der Urlaubsdauer übereinstimmt. In diesem Falle bleibt es den Kartenstellen überlassen, die Karten unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Urlauber zusammenzustellen. Bei einem 12tägigen Urlaub können also z. B. zwei Karten für je 6 Tage oder je eine Karte für 5 Tage und für 7 Tage ausgehändigt werden. Bei Urlaubszeiten zwischen 7 und 14 Tagen sollen nur zwei Karten (also in dem angeführten Beispiel nicht drei Karten zu 4 Tagen oder vier zu 3 Tagen), bei Urlaubszeiten zwischen 14 und 21 Tagen nur drei Karten usw. ausgehändigt werden. Die Urlauberkarten für 1 und 2 Tage sollen, weil sie lediglich zum Bezuge von Brot, Fleisch und Fett berechtigen, für Zusammenstellungen (also bei einer Urlaubsdauer von 8, 9, 15, 16 usw. Tagen) nur benutzt werden, wenn der Urlauber Wert auf

den Eierbezug legt. Da der Urlauber in diesem Falle eine Urlauberkarte für 7 Tage und bei längerem Urlaub auch mehrere dieser Karten benötigt, sind ihm für die restlichen Urlaubstage Karten über 1 Tag bzw. 2 Tage auszuhändigen.

Wehrmachturlauber erhalten für die Hinreise zum Urlaubsort Urlauberkarten durch die Kommandanturen und Standortältesten. Die Ernährungsämter (Kartenstellen) haben demgemäß nur für die übrigen Urlaubstage einschließlich Rückreise Karten auszuhändigen.

Die Urlauberkarten für eine Urlaubsdauer bis zu 3 Tagen einschließlich Hin- und Rückreise werden ebenfalls durch die Kommandanturen und Standortältesten ausgegeben. Die Ernährungsämter (Kartenstellen) sind also in diesem Falle nicht zur Kartenausgabe befugt.

Für Dienstreisen erhalten Wehrmachtangehörige, die keine Lebensmittelkarten haben, wie bisher Reise- und Gaststättenmarken durch die Kommandanturen und Standortältesten.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1940 in Kraft.

Portionssätze (Mengen in Gramm):

Ware	Urlaubstage						
	1	2	3	4	5	6	7
Brot	350	700	1000	1400	1750	2000	2400
Fleisch . . .	100	150	250	300	350	450	500
Fett	40	80	120	160	200	240	280
Marmelade .	—	—	60	80	100	120	140
Zucker . . .	—	—	100	100	150	200	200
Nährmittel .	—	—	50	75	100	125	150
Kaffee Ersatz	—	—	50	50	75	100	100
Käse	—	—	30	30	30	60	60
Eier	—	—	—	—	—	—	1 St.

(Auszug aus dem Erlaß des Reichsm. für Ernährung und Landwirtschaft vom 20. 5. 40 — II C 1 — 1660.)
O.K.W. 30. 5. 40 — 2282/40 — VA/V III/V 3 (II 1).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Soweit nach obigem Erlaß die Kommandanturen und Standortältesten für die Abfindung von Urlaubern mit Urlauberkarten

zuständig sind, sind sie für die ordnungsmäßige Ausgabe und für den Nachweis verantwortlich. Urlauberkarten dürfen nicht an beurlaubte Wehrmachtangehörige ausgegeben werden, die als Selbstverpfleger bereits Lebensmittelkarten wie die Normalverbraucher der Zivilbevölkerung besitzen.

Lebensmittelkarten für beurlaubte Wehrmachtangehörige.

O.K.W. 6. 7. 40 62 a 1537/10 VA/Ag V III/V 3 (II 1).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 7. 40 62 a 10 Nr. 3419/40 VA/Ag V III/V 3 (V d) — H.V.Bl. C S. 267 Nr. 762 —.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Wehrmachtangehörige, die im Regelfall nach der E.W.Verpfl.V. auf Selbstverpflegung angewiesen und dementsprechend von der zuständigen Kartenausgabestelle mit Lebensmittelkarten für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung versehen sind, während des Urlaubs auf Grund des Kriegsurlaubsscheines bei der Kartenstelle des Urlaubsortes zusätzlich Lebensmittelkarten oder Reise- und Gaststättenmarken für die Dauer des Aufenthaltes am Urlaubsort zu Unrecht angefordert haben.

Doppelabhebungen von Lebensmittelkarten (Reise- und Gaststättenmarken) sind strafbar. Verstöße dieser Art, die von den Dienststellen nach Abgabe des Kriegsurlaubsscheins auf Grund der Eintragungen der Kartenstelle des Urlaubsorts festgestellt oder die auf anderem Wege bekannt werden, sind künftig zu verfolgen.

Wehrmachtangehörige, die Selbstversorger sind, haben sich bei Beurlaubungen nach außerhalb wie jeder Normalverbraucher der Zivilbevölkerung an die jeweils zuständige Kartenstelle ihres Wohnortes zu wenden, die ihnen gegen Abgabe der entsprechenden Abschnitte ihrer Lebensmittelkarten für Normalverbraucher den Bedarf an Reise- und Gaststättenmarken für die Dauer des Aufenthaltes am Urlaubsort ausgehändigt, soweit ein solcher Umtausch notwendig ist. Bei kürzerem Urlaub ist ein derartiger Umtausch deshalb nicht notwendig, weil die Reichskarten der Normalverbraucher für Brot, Fleisch und Fleischwaren sowie für Fett genügend kleinere Abschnitte zum Verbrauch am Urlaubsort enthalten. Bei einer längeren Urlaubsreise kann die zuständige örtliche Kartenstelle solchen Wehrmachtangehörigen an Stelle von Reise- und Gaststätten-

marken eine Reiseabmeldebestätigung aushändigen, die dazu berechtigt, die notwendigen Lebensmittelkarten bei einem anderen Ernährungsamt (Kartenstelle) zu empfangen.

Alle Wehrmachtangehörigen, die im Regelfall zu den Selbstverpflegern gehören, sind entsprechend zu belehren.

Verpflegung von einzelreisenden Soldaten im Heimatgebiet.

O.K.H. (BdE) 6. 11. 39 — 14 a 12 — AHA/Ag/H (III b) — H.V.Bl. C S. 421 Nr. 1085.

Die Verpflegung von Soldaten ohne Lebensmittelkarten auf Dienstreisen und im Urlaub ist durch die Bekanntmachung im H.V.Bl. 1939 Teil B S. 298 Nr. 463 geregelt worden. Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß einzelreisende Soldaten wegen angeblich nicht ausreichender Zuteilung von Lebensmittelkarten durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen in den Gemeinden vorstellig geworden sind.

Dienststellen und Truppenteile haben aufklärend dahin zu wirken, daß auch Soldaten, die sich auf der Durchreise im Heimatgebiet befinden, sich den Kriegsnotwendigkeiten anzupassen haben und in disziplinierter Weise sich der gleichen Einschränkung unterwerfen wie die Zivilbevölkerung.

Verpflegung von Soldaten bei Benutzung von Speisewagen.

O.K.H. (BdE) 28. 11. 39 — 14 a 12 — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 468 Nr. 1184.

Soldaten, die bei Urlaubs- oder Dienstreisen den Speisewagen benutzen, können „markenpflichtige" Speisen nur gegen Abgabe von Lebensmittelkarten-Abschnitten erhalten.

Soldaten, die Lebensmittelkarten nicht bei sich führen, können daher während der Eisenbahnfahrt nur dann Speisen erhalten, wenn der Speisewagenbetrieb in der Lage ist, „markenfreie" Gerichte zu verabfolgen.

Dienststellen und Truppenteile haben Urlauber usw. vor Antritt der Reise nochmals auf die Bestimmungen im H.V.Bl. 1939 Teil C S. 421 Nr. 1085 hinzuweisen und dafür zu sorgen, daß jeder Urlauber usw. für die Dauer der Reise, entsprechend Erl. vom 11. 10. 1939 (H.V.Bl. 1939 Teil B S. 298 Nr. 463) mit Brot und kalter Kost versorgt wird.

Lebensmittelkarten im Protektorat Böhmen und Mähren.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 3. 8. 40 — 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V d).

Im Protektorat Böhmen und Mähren haben die Reichslebensmittelkarten keine Gültigkeit. Lediglich die Reise- und Gaststättenmarken berechtigen in Gaststätten zur Einnahme von Mahlzeiten, die aus bewirtschafteten Erzeugnissen hergestellt sind. Aus diesem Grunde müssen sich die Personen, die in das Proktorat reisen, wenn sie sich nicht dauernd in Gaststätten verpflegen, sondern bewirtschaftete Lebensmittel in Läden kaufen wollen, aus der Verpflegung im Reich ab- und im Protektorat anmelden. Sie erhalten dann im Protektorat die dort gültigen Lebensmittelkarten.

In derartigen Fällen wird dem in das Protektorat Reisenden eine Reise-Abmeldebestätigung auszuhändigen sein. Nur bei dauernder Verpflegung in Gaststätten können für die Reisezeit Reise- und Gaststättenmarken gegeben werden. Die Aushändigung von Lebensmittelkarten an Personen, die in das Protektorat reisen, ist unter keinen Umständen zulässig, selbst wenn die Reise länger als eine Zuteilungsperiode dauert.

(Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. 7. 1940 — II C 1 — 3305.)

O.K.W. 29. 7. 40 — 3610/40 — VA/Ag V III/V 3 (II 1).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Quartierverpflegung.

O.K.W. 16. 10. 39 — 2568/39 — WFA/L. (IV c), O.K.H. 10. 11. 39 — 62 b 10 — V 3 (V 1 b) — H.V.Bl. B S. 335 Nr. 507.

§ 6 (2) Reichsleistungsgesetz vom 1. 9. 39 (R.G.Bl. I S. 1645) bestimmt, daß bei Quartierverpflegung „die Mahlzeit in Form der in dem Haushalt üblichen Kost nach den Mengen des großen Beköstigungssatzes der Wehrmacht" zu liefern ist. Diese grundsätzliche Regelung schließt jedoch die Anwendung der in der Verordnung vom 27. 8. 39 (R.G.Bl. I S. 1519) § 19 (1) getroffenen Sonderregelung nicht aus, die mit der Bestimmung in Nr. 24 Abs. 3 E.W.Verpfl.V. übereinstimmt.

Demnach ist bei Inanspruchnahme von Quartierverpflegung während der Dauer der Zwangsbewirtschaftung die Lieferung der Kost nur nach den Sätzen der Zivilbevölkerung anzufordern.

Verpflegung von kleineren Einzeltrupps.

O.K.W. 8. 12. 39 62 v 23 Nr. 6987/39 Ag V III (IV 3) — H.V.Bl. B S. 365 Nr. 559 —

Wenn die Verpflegung von über das Land verteilten kleineren Teilen von Einheiten auf dem Wege der Quartier- oder Selbstverpflegung nach den Sätzen der Normalverbraucher der Zivilbevölkerung im Hinblick auf die körperliche und zeitliche Inanspruchnahme der Mannschaften nicht als ausreichend anzusehen ist, so erübrigt nur, sie nach Nr. 23 E.W.Verpfl.V. mit Magazinverpflegung abzufinden und die Zubereitung entweder den Einzeltrupps nach Bereitstellung von Kochgerät (Kochkisten o. dgl.) zu überlassen oder einem Unternehmer zu übertragen. Als Empfänger der Magazinverpflegung muß gegenüber den Verpflegungsdienststellen auch in diesem Falle die Einheit mit eigener Verpflegungswirtschaft — s. Vorbem. 3 zur E.W.Verpfl.V. — auftreten, der die zu den Einzeltrupps abzustellenden Mannschaften angehören. Dieser Truppenteil muß die Zutaten der Kost dem Unternehmer zur Verfügung stellen, der sie dann gegen Vergütung, wofür die am Schlusse aufgeführten Sätze als Anhalt dienen, zuzubereiten hätte, soweit sie nicht ohne Zubereitung (Brot, Fett, Abendkost) unmittelbar an die Mannschaften abgegeben werden können. In jedem Falle hätte der Truppenteil auch dafür zu sorgen, daß der Unternehmer die ihm bereitgestellten Zutaten restlos für die zu verpflegenden Mannschaften verwendet.

Die Bereitstellung erhöhter Sätze an Selbstverpfleger gegenüber dem Normalverbraucher der Zivilbevölkerung auf dem Wege über zusätzliche Lebensmittelkarten ist nicht zu erreichen. Die erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des Deutschen Volkes bietet hierfür keine Handhabe, da sie mit der Verordnung vom 22. 9. 39 B 1. 1. R.G.Bl. 1939 Teil I S. 1872 aufgehoben worden ist; Bezugscheine dürfen nur noch durch die Ernährungsämter ausgestellt werden.

für	1— 10	Port. =	50 Rpf.
„	11— 20	„ =	40 „
„	21— 40	„ =	35 „
„	41— 60	„ =	30 „
„	61—100	„ =	25 „
„	101—300	„ =	20 „
„	über 300	„ =	15 „

Einrichtung einer Truppenküche.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV, 3 b) v. 15. 1. 1940.

Dem Antrage auf Einrichtung einer Truppenküche für 39 bei der Heeresmunitionsanstalt Neuruppin befindliche Soldaten kann unter Hinweis auf den inzwischen ergangenen Erlaß im H.V.Bl. 39 B Nr. 559 vom 11. 12. 39 betr. Verpflegung von kleinen Einzeltrupps — siehe vorstehend — nicht entsprochen werden.

Es müßte versucht werden, diese Soldaten nach Nr. 23 H.Dv. 86/1 mit Magazinverpflegung abzufinden und die Zubereitung einem geeigneten Unternehmer zu übertragen.

Verpflegung von Eisenbahntransporten ohne Feldküche und von Leichtkrankenzügen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 1. 40 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (IV, 3 a) 331/40.

1. Das Zubereiten und Ausgeben von warmer Kost — Zwischenkost nach H.V.Bl. 1939, Teil C Nr. 894 (Anlage) — und Kaffee — nur Kaffeersatzmischung — an geschlossene Eisenbahntransporte, die keine Feldküche mitführen und an Leichtkrankenzüge, hat das Deutsche Rote Kreuz übernommen.

2. Die hierzu erforderlichen Verpflegungsmittel sowie — falls erforderlich — Kohlen und Brennholz stellt die örtliche Verpflegungsdienststelle oder Heeresstandortverwaltung auf Anordnung der Wehrkreisverwaltung der Dienststelle des Roten Kreuzes jeweils zeitgerecht frei Zubereitungsstelle gegen Empfangsbescheinigung zur Verfügung.

3. Die warme Zwischenkost und der Kaffee — Kaffeersatzmischung — werden über die für den Transport oder den Leichtkrankenzug vorgesehene Verpflegung hinaus ausgegeben.

An der Mitgabe der Transportverpflegung, die für das Personal und die Kranken in den Leichtkrankenzügen von den abgebenden Lazaretten usw. zu verabfolgen ist, ändert sich hierdurch nichts.

4. Für größere Transporte, die keine Feldküchen mitführen, und für Leichtkrankenzüge ist zuglich mit der Transportanmeldung der zuständigen Transportkommandantur anzugeben, ob und an welchen Tagen warme Kost ausgegeben werden soll.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) Verpflegungsstärke,
b) welche Kost wird gewünscht
   1. warme Kost und Kaffee oder
   2. nur warme Kost oder
   3. nur Kaffee,
c) Name des Transportführers oder des Führers des Leichtkrankenzuges.

Inanspruchnahme der Verpflegung ist bei der Wehrkreisverwaltung, in deren Bereich sie empfangen werden soll, durch die Transportdienststellen wenigstens 24 Stunden vor Eintreffen des Transports anzumelden.

5. Die Wehrkreisverwaltung veranlaßt darauf Bereitstellen der Verpflegungsmittel und benachrichtigt die örtliche Dienststelle des Deutschen Roten Kreuzes.

6. Über die empfangene Verpflegung erteilt der Transportführer oder der Führer des Leichtkrankenzuges der Dienststelle des Deutschen Roten Kreuzes eine Empfangsbescheinigung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (IV, 3 a) Nr. 3314/40 v. 11. 7. 40.

Bezug: O.K.H. (ChHRüst u. BdE)

a) 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V c) Nr. 10672/40 II Ang. v. 8. 6. 40,
b) 62 v 23 VA/Ag V III/V 3 (IV, 3 a) Nr. 331/40 v. 29. 1. 40 — siehe vorstehend —.

Im Nachgang zu den im Bezug angegebenen Verfügungen wird bestimmt:

1. Auf Antrag des Präsidiums des DRK. übernimmt die H.V. für die Bahnhofserfrischungsstellen (Bezugserlaß a) und für die Verpflegungsstellen für Transporte ohne Feldküche und

für Leichtkrankenzüge (Bezugserlaß b) die Kosten der Einrichtung und des Betriebes. (Räume mit Ausstattung, Kocheinrichtungen, Eß- und Trinkgeschirr, Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmittel, einschl. der Reinigungsarbeiten, die den Kräften des DRK. nicht zugemutet werden können — Aborte —.)

2. Die Lebensmittel zur Herstellung von warmen Suppen — bei Verpflegungsstellen für Transporte usw. Zwischenkost — und Getränken sowie zur Abgabe als kalte Kost, erhält das DRK. wie bisher von Verpflegungsdienststellen ohne Vergütung.

3. Das Personal für die Bahnhofserfrischungsstellen und die Verpflegungsstellen für Transporte ohne Feldküche und Leichtkrankenzüge stellt das D.R.K. kostenlos zur Verfügung. An der Gestellung des Personals für die Eisenbahnküchenwagen ändert sich hierdurch nichts.

4. Die Ausgaben nach Ziff. 1 verrechnet die örtlich zuständige H.St.O.Verw., bei der etwaige Ausgaben, die das DRK. unmittelbar leistet, zur Erstattung anzufordern sind.

5. Die vorstehende Regelung gilt vom 1. 7. 40 ab. Vom DRK. beschaffte Einrichtungen, Geräte usw. werden kostenlos weiter benutzt. Ausgaben, die das DRK. für die in Ziff. 1 genannten Zwecke vor dem 1. 7. 40 geleistet hat, werden durch die H.V. nicht erstattet.

Verpflegung von Einberufenen und Entlassenen bei Sammeltransporten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 1. 40 Az 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV, 3 a).

— Bezug H.V.Bl. 1936 S. 255 Nr. 665 Ziff. 2 — siehe nachstehend —.

Während der kalten Jahreszeit — 1. 10. bis 31. 3. — kann das absendende Wehrkreiskommando bestimmen, daß bei einer Transportdauer von über 8 Stunden ein warmes Zwischengericht nach H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 894 (Anlage) über die sonst in der Bezugsverfügung vorgesehene Gebühr hinaus an die Einberufenen oder Entlassenen auf Unterwegsbahnhöfen verabfolgt wird. Hinsichtlich der Anmeldung des Zwischengerichts gilt das im H.V.Bl. 36 S. 252 Nr. 665 Ziff. 2 Abs. 4 Gesagte.

Verpflegung von Sammeltransporten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 5. 40 B 43 a 10 (Z III 4) — H.V.Bl. B S. 200 Nr. 329 —.

Wenn den Teilnehmern von Sammeltransporten auf Unterwegstationen gemäß H.V.Bl. 1936 Nr. 665 Verpflegung in Natur verabreicht wird, übernimmt während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht die hierfür aufzuwendenden Kosten das Reich. Eine Anrechnung auf das zustehende Zehrgeld findet während der Dauer des besonderen Einsatzes nicht mehr statt.

Abfindung der Einberufenen und Entlassenen bei Sammeltransporten.

O.K.H. 16. 7. 36 AHA/Z (III 4) — H.V.Bl. 36 S. 255 Nr. 665 Ziff. 2 Abs. 4 —.

pp.

Das absendende Wehrkreiskommando veranlaßt im Einvernehmen mit dem für den Verpflegungsausgabeort zuständigen Wehrkreiskommando die Sicherstellung der Verpflegung und der Getränke durch eine Heeresverwaltungsdienststelle (Heeresverpflegungsamt oder Heeresstandortverwaltung) des der Unterwegstation nächstgelegenen Truppenstandortes. Dem Transportführer und der Verwaltungsdienststelle sind die Namen der auf die einzelnen Truppenteile entfallenden Mannschaften von den Wehrbezirkskommandos mitzuteilen. Treten unterwegs Änderungen in der Verpflegungsstärke ein, berichtigt der Transportführer das ihm ausgehändigte Namenverzeichnis durch Streichen oder Zusetzen und teilt diese Änderung der Verwaltungsdienststelle mit. Die Verwaltungsdienststelle rechnet mit den Verpflegungsunternehmern ab, bucht die Ausgaben und benachrichtigt die Einstellungstruppenteile innerhalb einer Frist von 10 Tagen wie zu 1.

Warme Verpflegung für Transporte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 31. 1. 40 Az 62 v 23 Nr. 395/40 Ag V III/V 3 (IV, 3 b).

Die Genehmigung zur Herstellung von warmen Suppen bzw. Getränken aus den notwendigen Mengen Kaffee-Ersatzmischung mit Zucker sowie Roggensuppenkonserven wird erteilt. Auf Erlaß O.K.H. vom 29. 1. 40 62 v 23 Ag VA/Ag V III/V 3 (IV, 3 a) Nr. 331/40 wird hingewiesen — siehe vorstehend —.

Verpflegungsabfindung für Sonntagsurlauber des Ersatzheeres.

O.K.H. (BdE) 1. 12. 39 62 v 23 Ag V III/V 1 (IV 3).

Angehörige der Einheiten des Ersatzheeres, die Anspruch auf freie Verpflegung haben, sind grundsätzlich auch bei kurzfristigem Urlaub (Sonntagsurlaub u. dergl.) mit Geldvergütung zur Selbstverpflegung und mit Reise- und Gaststättenkarten durch den absendenden Truppenteil auszustatten. Die Mitgabe von Verpflegung in Natur ist auf ganz besondere Ausnahmefälle zu beschränken, wenn keine Reisekarten abgegeben werden können oder nach pflichtmäßigem Ermessen des Führers der Einheit (Kompanieführer usw.) keine Möglichkeit besteht, daß die Urlauber sich mit Hilfe der Reise- und Gaststättenkarten (Abgabe an die Familien zur späteren Verwendung oder in Gaststätten) ihre Verpflegung beschaffen können. [Vgl. H.V.Bl. 39 Teil B Nr. 463 1 (4).] Die in Anlage 1 der E.W. Verpfl.V. [lfd. Nr. 86 (1)] aufgeführten Sätze der „Kalten Kost" können aber in solchen Fällen in voller Höhe nicht gewährt werden, da sie für eine andere Zweckbestimmung (langdauernde Bahntransporte usw.) geschaffen sind. Neben der zuständigen Brotportion (650 g) sind daher nur die halben Sätze der übrigen Bestandteile der „Kalten Kost", jedoch ohne Getränkeportion zu gewähren. Fleisch oder Wurst in Dosen ist von der Mitgabe ausgeschlossen; ferner ist anstelle von Dauerfleischwaren möglichst nur Frischwurst mitzugeben.

Verpflegung des Kriegsheeres und der Urlauber.

Ob.d.H. Az 31 d Nr. 762/40 AHA/Ag H (I d) v. 19. 1. 40.

hat mitgeteilt, daß Urlauber in Gaststätten, bei Bäckern, Fleischern usw. die Abgabe von Lebensmittel fordern, ohne im Besitz von Lebensmittelkarten zu sein, und daß auch Truppenteile, die auf kurze Dauer in Ortschaften gelegt wurden, solche

unberechtigten Forderungen an die Zivilbevölkerung stellen. Dieses unzulässige Verfahren hat besonders im Westen des Reiches einen derartigen zusätzlichen Verbrauch an Lebensmitteln mit sich gebracht, daß ernste Störungen in der Versorgung der Zivilbevölkerung zu befürchten sind.

Die Verpflegung des Kriegsheeres ist durch die Kriegsverpflegungs-Vorschrift und ergänzende Verfügungen eingehend festgelegt. Die Verpflegung der Urlauber ist im H.V.Bl. 1939 Teil B S. 298 Nr. 463 — siehe S. 865 — geregelt. Daraüber hinaus wird für Sonnabend/Sonntag-Urlauber folgende zusätzliche Bestimmung getroffen:

Sonnabend/Sonntag-Urlauber erhalten vom Truppenteil der Urlaubsdauer entsprechend Brot und kalte Kost.

Ich kann es in keiner Weise billigen, daß sich Truppenteile oder einzelne Soldaten über das zulässige Maß hinaus Lebensmittel beschaffen; wenn es trotzdem geschieht, so muß ich darin einen Mangel an Dienstaufsicht, Disziplin und Verständnis für die Lage des deutschen Volkes erblicken.

Ich mache die Kommandeure dafür verantwortlich, daß nach den geltenden Bestimmungen verfahren wird. Urlauber sind vor Urlaubsantritt entsprechend zu belehren und darauf hinzuweisen, daß sie sich den gleichen Einschränkungen zu unterwerfen haben, wie die Zivilbevölkerung und darüber hinaus keine Lebensmittel zu fordern haben.

Verpflegung der Sonnabend/Sonntag-Urlauber des Ersatzheeres und der im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten des Feldheeres.

ChHRüst u. BdE 15. 3. 40 62 v 23 Nr. 339/40 VA V III (IV, 3) — H.V.Bl. B S. 130 Nr. 204 —.

In Erläuterung des Erlasses Ob.d.H. vom 19. 1. 1940 Az 31 d AHA/Ag/H (I b) Nr. 762/40 — siehe vorstehend —, wonach Sonnabend/Sontag-Urlauber vom Truppenteil der Urlaubsdauer entsprechend Brot und kalte Kost erhalten sollen, wird darauf hingewiesen, daß für die Abfindung dieser Urlauber der oben bezeichneten Einheiten die vorstehend abgedruckte Verfügung vom 1. 12. 1939 Az 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV 3) — siehe S. 882 — auch weiterhin gilt. Die Mitgabe der Verpflegung in Form von kalter Kost in dem durch diese Ver-

fügung festgesetzten Umfang ist demnach auf die Fälle zu beschränken, in denen die Mitgabe von Reise- und Gaststättenmarken unter Gewährung der Geldvergütung nicht möglicht ist.

Anlage
zu Nr. 204

ChHRüst u. BdE 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV 3) v. 1. 12. 39.

Betrifft: Verpflegungsabfindung für Sonntagsurlauber des Ersatzheeres.

Angehörige der Einheiten des Ersatzheeres, die Anspruch auf freie Verpflegung haben, sind grundsätzlich auch bei kurzfristigem Urlaub (Sonntagsurlaub u. dgl.) mit Geldvergütung zur Selbstverpflegung und mit Reise- und Gaststättenkarten durch den absendenden Truppenteil auszustatten. Die Mitgabe von Verpflegung in Natur ist auf ganz besondere Ausnahmefälle zu beschränken, wenn keine Reisekarten abgegeben werden können oder nach pflichtmäßigem Ermessen des Führers der Einheit (Kompanieführer usw.) keine Möglichkeit besteht, daß die Urlauber sich mit Hilfe der Reise- und Gaststättenkarten (Abgabe an die Familie zur späteren Verwendung oder in Gaststätten) ihre Verpflegung beschaffen können (zu vgl. H.V.Bl. 39 Teil B Nr. 463[1] [4]). Die in Anl. 1 der E.W.Verpfl.V. (H.Dv. 86/1) aufgeführten Sätze der „Kalten Kost" können aber in solchen Fällen in voller Höhe nicht gewährt werden, da sie für eine andere Zweckbestimmung (langdauernde Bahntransporte usw.) geschaffen sind. Neben der zuständigen Brotportion (650 g) sind daher nur die halben Sätze der übrigen Bestandteile der „Kalten Kost", jedoch ohne Getränkeportion zu gewähren. Fleisch oder Wurst in Dosen ist von der Mitgabe ausgeschlossen; ferner ist an Stelle von Dauerfleischwaren möglichst nur Frischwurst mitzugeben.

Verpflegungszuschlag bei Urlaub.

Siehe H.V.Bl. 1940 S. 143 Nr. 243 Ziff. 7 und H.V.Bl. 1940 B S. 215 Nr. 356 — Abschn. I S. 50 —.

Verpflegung für Fernfahrer.

O.K.W. 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 990/40 v. 8. 4. 40.

Die Zivilkraftwagenführer im Güterfernverkehr zählen nach Anl. 7 Abschn. A 1 zur Verordnung

über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter usw. v. 16. 9. 39 — RGBl. 39 Teil I S. 1834 — zu den Schwerarbeitern und können als solche zu den Lebensmittelkarten für Normalverbraucher die Zusatzkarten (Brot, Fleisch und Fett) für Schwerarbeiter erhalten.

Für die Zivilbegleitkommandos im Güterfernverkehr rechtfertigen Dauer und Verlauf des Dienstes die entsprechende Anwendung der Bestimmungen für Lang- und Nachtarbeiter (REM. vom 9. 1. 39 II 1 b — 210, H.V.Bl. 1939 Teil C S. 427 Nr. 1106, S. 504 Nr. 1248 und S. 505 Nr. 1249); die Zivilbegleitkommandos können daher die Zulagekarten (Fleisch, Fett und nötigenfalls Brot) für diese Arbeiter erhalten.

Bei Abgabe von Reise- und Gaststättenmarken sind die Einzelabschnitte den jeweils gültigen Wochenrationen der Normalverbraucher und den Zusatzkarten für Schwerarbeiter bzw. Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter anzupassen. — REM. vom 20. 10. 39 II C 1 — 1392 Ziff. I Abs. 7. —

Demgegenüber ist es nicht tragbar, wenn Wehrmachtangehörige als Kraftwagenführer und Begleitkommandos im Güterfernverkehr, die auf Selbstverpflegung angewiesen werden müssen, lediglich mit Reise- und Gaststättenmarken zu den Sätzen der Verpflegung für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung ausgestattet werden.

Es wird daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft genehmigt, daß — in Anlehnung an die für die Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht durch den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Erlaß vom 20. 3. 1940 II 1 a 6108 getroffenen Regelung — auch Angehörigen der Wehrmacht, die im Güterfernverkehr als Kraftwagenführer oder als Begleitkommandos auf Langstreckenfahrten eingesetzt werden und eine tägliche durchgehende Dienstzeit von mindestens 10 Stunden haben, anstelle von Zusatzkarten für Schwerarbeiter bzw. von Zulagekarten für Lang- und Nachtarbeiter die entsprechenden Reise- und Gaststättenmarken zusätzlich ausgehändigt werden.

Entsprechende Ergänzung der E.W.Verpfl.V. bleibt vorbehalten.

Verpflegung bei Freiheitsstrafen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 3. 40 62 v 23 Nr. 359/40 VA/Ag V III (IV, 3) — H.V.Bl. B S. 110 Nr. 167 und

O.K.W. 25. 4. 40 62 v 23 Nr. 1338/40 VA/Ag V III (IV, 3 b) — H.V.Bl. B S. 183 Nr. 301 —.

Zu Nr. 37 und 38 E.W.Verp.V.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 14. 12. 1939 — 62 v 23 VA V III/V 3 (IV, 3) wird folgendes bestimmt:

Wehrmachtangehörige, die in Wehrmachtgefängnissen, Straflagern oder außerhalb der Wehrmachtgefängnisse errichteten Wehrmachtgefangenenabteilungen Strafen verbüßen, erhalten Verpflegung in Höhe von 80 v. H. des Normalverpflegungssatzes mit voller Brotportion (550 g).

Soweit sie zu anstrengender körperlicher Arbeit herangezogen werden, dürfen ihnen nach Entscheidung der Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse usw. bzw. der Führer der Wehrmachtgefangenenabteilung je nach der Schwere der zu verrichtenden Arbeit Kartoffeln bis zu den vollen Sätzen der Anl. 1 E.W.Verpfl.V. gewährt werden.

Entsprechend vorstehender Regelung wird das im Erlaß v. 31. 1. 40 Az 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV, 3 b) 261/40 festgesetzte Verpfl.Geld statt 74 Rpf auf 84 Rpf erhöht.

Für diejenigen Wehrmachtangehörigen, die in Standortarrestanstalten, Arresträumen in Kasernen und in der Festungshaftanstalt Ingolstadt Arrest-, Haft-, Gefängnis- oder Festungshaftstrafen verbüßen oder sich in Untersuchungshaft befinden, gilt der Normalverpflegungssatz — unter Kürzung der Fleisch- und Fettsätze auf ⅓ und der Abendkostsätze auf ½ — als Höchstsatz. Brot, Gemüse, Getränkeportionen und die Speisezutaten dürfen in Höhe von 80 v. H. bis zum Normalverpflegungssatz nach Bestimmung des Anstaltsvorgesetzten ausgegeben werden.

Bei geschärftem Arrest und bei Kostschmälerung als Hausstrafe beträgt die Brotportion bis zu 1 000 g; vgl. E.W.Verpfl.V. 38 und H.Dv. 3/7 b Nr. 303 und 304 sowie S. 85 Abschn. B.

Während der Verbüßung von Stuben-, Kammer-, Kasernen- und Bordarrest treten Änderungen in der Verpflegungsgebühr nicht ein.

Der vorbezeichnete Erlaß ist im H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 561 abgedruckt.

Die Verfügung O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 AHA/Ag/H (II c) Nr. 12060/39 vom 6. 12. 1939 Abs. 2 und die Verfg. vom 30. 12. 1939 AHA/Ag/H (II c) Nr. 14380/39, die nicht allgemein bekanntgegeben sind, treten außer Kraft.

Lebensmittelkarten für Wehrmachtangehörige bei Strafverbüßung usw.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 14. 6. 40 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 V d — H.V.Bl. C S. 243 Nr. 704 —.

(Zu Nr. 37 und 38 E.W.Verpfl.V.)

Wehrmachtangehörige, die als Selbstverpfleger im Besitze von Lebensmittelkarten sind, haben bei Verbüßung von Strafen von mehr als dreitägiger Dauer in Wehrmachtgefängnissen, Straflagern, Wehrmachtgefangenenabteilungen, Standortarrestanstalten, Arresträumen der Kasernen und in der Festungshaftanstalt Ingolstadt beim Strafantritt diese Lebensmittelkarten abzuliefern.

Der betreffende Anstaltsvorgesetzte übersendet unter Angabe des Aufnahmetages und der voraussichtlichen Dauer der Strafverbüßung die Lebensmittelkarten dem für den Aufgenommenen zuständigen Ernährungsamt. Bei der Entlassung nach Verbüßung der Strafe ist dem Wehrmachtangehörigen eine Entlassungsbescheinigung zur Vorlage bei dem für ihn zuständigen Ernährungsamt (Kartenstelle) zum Empfang der wieder notwendigen Lebensmittelkarten auszustellen.

Das gleiche gilt sinngemäß für die in Untersuchungshaft genommenen Wehrmachtangehörigen, die nach der Aufnahme Wehrmachtverpflegung in Natur erhalten.

O.K.W. 11. 6. 40 1 b 10. 10 1945/40 VA/Ag V III/V 3 (II, 1).

Die Verpflegung des fliegenden Personals im Kriege.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 3. 40 — 62 a 10. 1036/40 VA/Ag V III/V 3 (V b) siehe H.M. 1940 Nr. 389.

Anmerkung: Die noch gültigen Erlasse über Verpflegung der Luftwaffe sind in den „Verpflegungsanordnungen der Luftwaffe" — Anlage zu den „Besonderen Luftwaffenbestimmungen" Nr. 1 vom 8. Juli 1940 — zusammengestellt.

Verpflegungsabfindung der Luftwaffe.

Ch VA Az 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV, 3 b) Nr. 7303/39 vom 5. 1. 40.

Die Grundlage für die Abfindung der Luftwaffeneinheiten ist, wie auch durch L.V.Bl. 39 B Nr. 447 Abschn. C Nr. I bestätigt wird; die Neufassung der Nr. 14 E.W.Verpfl.V., bekanntgegeben für diese im L.V.Bl. 39 B Nr. 448.

Danach steht nur den unter 14 A c aufgeführten Verbänden und Stäben der große Verpflegungssatz zu. Demnach erhalten z. B. alle im Heimatkriegsgebiet untergebrachten oder eingesetzten Einheiten der Flakartillerie usw. nur den Normalverpflegungssatz, obwohl sie tatsächlich im Kampfe stehen oder doch hierfür ständig bereit sein müssen und vielfach sehr feldmäßig eingesetzt sind (in Erdunterständen u. dgl.). Dasselbe gilt sogar für solche Einheiten, die im Operationsgebiet eingesetzt, aber dort standortmäßig untergebracht sind, — abweichend von der Regelung für die Einheiten des Feldheeres, die im Operationsgebiet grundsätzlich den großen Verpflegungssatz erhalten.

Außerdem hat Ob.d.L. besonders verfügt, daß auf den Flugplätzen und Fliegerhorsten unter Einschränkung der Nr. 14 A c 6 nur eingesetzte fliegende Verbände und die für sie eingesetzten Flughafenbetriebskompanien den großen Satz erhalten (L.V.Bl. Nr. 448, Ausf.Best. Nr. 4). Die Eigenart der Luftwaffe und des Luftkampfes, der überwiegend vom Heimathafen aus geführt wird, läßt einen Vergleich mit Einheiten des Feldheeres, die im Heimatkriegsgebiet nur dann untergebracht sind, wenn sie ruhen oder ausbilden, nicht zu.

Die Bestimmung im L.V.Bl. Nr. 447 III Abs. 2 soll nur klarstellen, daß die davon betroffenen Luftwaffeneinheiten im Rahmen der für sie nach Nr. 448 L.V.Bl. 39 B zuständigen Verpflegungssätze auch Bestandteile der Kost erhalten können, die

sonst nur ins Operationsgebiet nachgeschoben werden, daß also die Einschränkungen, die für Ersatzeinheiten der Wehrmacht bezüglich der Auswahl dieser Bestandteile zur Schonung der besonders für den Nachschub bestimmten Dauervorräte gegeben sind, auf sie nicht ohne weiteres Anwendung finden. Diese Regelung ist von hier aus mit dem Ob.d.L. als tragbar und durchführbar vereinbart.

Verpflegung der Teilnehmer der Luftwaffenverwaltungsschule Bad Harzburg.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 2. 40 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV, 3 b) Nr. 399/40.

Der Auffassung der Verwaltungsschule der Luftwaffe wird zugestimmt. Sie ist als eine Einheit anzusehen, die in gemeinsamen Truppenunterkünften untergebracht ist, und der nach § 20 a E.W.Verpfl.V. Verpflegung in Natur, und zwar als Magazinverpflegung zu gewähren ist.

Geldwert der durch Minderempfang aus Magazinen ersparten Lebensmittel.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 1. 40 — 62 n14. 11 (K) VA/Ag V III/V 3 (III 4 g) — H.V.Bl. B S. 27 Nr. 67.

— Zu O.K.W. v. 16. 10. 39 (62 a 10) (62 v 23) VA/Ag V III/V 3 (V 1) (IV, 3) betr. Verpflegung des Ersatzheeres usw., Teil II — siehe S. 846 —.

O.K.H. (BdE) v. 6. 11. 39 62 a 10 6524/39 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b), betr. Verpflegung der im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten, zu 1. b., — siehe S. 847 —.

O.K.H., GenStdH/GenQu v. 10. 1. 40 IV a Nr. 534/40, betr. Verpflegung der Einheiten des Feldheeres.

O.K.H., GenStdH/GenQu v. 10. 1. 40 IV a Nr. 535/40, betr. Verpflegung der im Befehlsbereich des O.B.Ost untergebrachten Einheiten des Heeres.

Der Geldwert der Ersparnisse an Lebensmitteln, die durch Minderempfang aus Magazinbeständen erzielt werden, ist bis auf weiteres nach folgenden Preisen zu berechnen.

Lfd. Nr.	Lebensmittel	Rechnungseinheit	Betrag RM	Betrag Rpf	Bemerkungen
	a) Fleisch:				Preise f. Frischfleisch u. -wurst setzen fest: Bei Abgabe a. St.O. Schlächtereien (Wehrkr. I): die W.V., aus Feldschlächtereien: die Armee-Intd.
1	Dauerfleisch — geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch	1 kg	2	33	
2	Geräucherter Speck	1 „	1	82	
3	Dauerwurst im Darm	1 „	3	17	
4	Fleischkonserven in Dosen	1 „	2	31	Nettogew. o. D.
5	Leberwurstkonserven „ „	1 „	1	69	„
6	Blutwurstkonserven „ „	1 „	1	69	„
7	Krafttleisch „ „	1 „	2	17	„
8	Wallfleischkonserven „ „	1 „	1	44	„
	Fleischersatz				
9	Hausmacher-Bratling	1 kg	1	07	
	b) Fische				
1	Salzheringe mit Kopf . . .	1 kg	—	44	Nettogew. o. F.
2	Salzheringe ohne Kopf . . .	1 „	—	41	„
3	Fischvollkonserven in Heeresdosen (300 g Inhalt) . . .	1 Dose	—	42	Nettogew. o. D.
4	Fischvollkonserven in handelsüblichen Dosen (230—270 g Inhalt)	1 Dose	—	32	„
5	Handelsübliche Fischmarinaden	1 kg	—	90	„
	c) Fett				
1	Butter	1 kg	2	97	
2	Schweineschmalz	1 „	1	99	
3	Schmalzkonserven in Dosen .	1 Dose zu 750 g	1	48	Nettogew. o. D.
4	Speisefett	1 kg	1	75	
5	Margarine	1 „	1	53	
6	Pflanzenfett	1 „	1	20	
7	Marmelade	1 „	—	88	
8	Kunsthonig	1 „	—	80	
9	Naturhonig	1 „	2	37	
	d) Gemüse				
1	Erbsen	1 kg	—	46	
2	Bohnen	1 „	—	45	

Lfd. Nr.	Lebensmittel	Rechnungseinheit	Betrag RM	Betrag Rpf	Bemerkungen
3	Linsen	1 kg	—	47	
4	Graupen	1 „	—	34	
5	Reis	1 „	—	28	
6	Grieß	1 „	—	41	
7	Grütze	1 „	—	41	
8	Flocken	1 „	—	45	
9	Getrocknetes Gemüse				
	a) Grüne Bohnen	1 kg	5	09	
	b) Wirsingkohl	1 „	2	75	
	c) Weißkohl	1 „	2	53	
	d) Grünkohl	1 „	2	53	
	e) Rotkohl	1 „	2	88	
10	Wehrmacht-Suppenkonserven	1 „	1	10	
11	Gemüsefertiggericht	1 „	1	53	
12	Gemüsekonserven in Dosen:				
	a) Stangenspargel, mittel	1/1 Dose	1	70	brutto für netto
	b) Stangenspargel, dünn	1/1 „	1	38	„
	c) Brechspargel, mittel	1/1 „	1	31	„
	d) Brechspargel, dünn	1/1 „	1	07	„
	e) Brechspargel, lange Abschnitte	1/1 „	—	95	„
	f) Erbsen, mittelfein	1/1 „	—	71	„
	g) Erbsen, jung	1/1 „	—	55	„
	h) Erbsen, Gemüse-	1/1 „	—	46	„
	i) Gemischtes Gemüse, mittelfein	1/1 „	—	84	„
	g) Gemischtes Gemüse, gem. Gem.	1/1 „	—	60	„
	l) Erbsen u. Karotten, mittelfein	1/1 „	—	71	„
	m) Erbsen u. Karotten, jung	1/1 „	—	55	„
	n) Grüne Bohnen, Brech-	1/1 „	—	45	„
	o) Grüne Bohnen, Schnitt-	1/1 „	—	43	„
	p) Karotten, geschnitten	1/1 „	—	31	„
	q) Karotten, junge, ganze	1/1 „	—	42	„
	r) Pfifferlinge II	1/1 „	1	15	„
	s) Pfifferlinge III	1/1 „	1	09	„
	t) Gurken in 10-l-Dosen	1 Dose	3	82	
	u) Gurken in Fässern	1 kg	—	40	Nettogew. mit Brühe
13	Frische Speisekartoffeln	1 „	—	06	
14	Getrocknete Kartoffeln	1 „	—	82	
15	Teigwaren aller Art aus Weizen- oder Roggenmehl	1 „	—	67	
16	Backobst	1 „	1	01	
17	Sauerkohl in Fässern	1 „	—	20	Nettogew.m.Br.
18	Sauerkohl in Dosen	1 „	—	33	„ „ „

Lfd. Nr.	Lebensmittel	Rechnungseinheit	Betrag RM	Betrag Rpf	Bemerkungen
19	Sauerkohl, getrocknet	1 kg	3	11	
20	Obstkonserven in Dosen:				
	a) Erdbeeren	1/1 Dose	1	10	brutto für netto
	b) Kirschen mit Stein	1/1 „	1	06	„
	c) Kirschen ohne Stein	1/1 „	1	21	„
	d) Pflaumen ohne Stein	1/1 „	—	67	„
	e) Mirabellen	1/1 „	—	90	„
	f) Reineclauden	1/1 „	—	97	„
	g) Birnen	1/1 „	1	24	„
	h) Apfelmus	1/1 „	—	57	„
	i) Johannisbeeren	1/1 „	1	07	„
	k) Stachelbeeren	1/1 „	—	85	„
	l) Himbeeren	1/1 „	1	04	„
	m) Heidelbeeren	1/1 „	1	30	„
	e) Getränke				
1	Kaffee, roh	1 kg	2	58	
2	Kaffee, geröstet	1 „	3	22	
3	Kaffee, geröstet in Dosen	1 „	3	80	Nettogewicht
4	Getreidekaffee	1 „	—	38	
5	Kaffeezusatz	1 „	—	96	
6	Kaffee-Ersatzmischung	1 „	—	62	
7	Schwarzer Tee	1 „	6	25	
8	Deutscher Tee	1 „	1	20	
9	Kakao	1 „	1	40	
	f) Speisezutaten				
1	Salz	1 kg	—	17	
2	Zucker	1 „	—	72	
3	Getrocknete Suppenkräuter (Gemisch)	1 „	2	30	
4	Getrocknete Petersilie	1 „	3	17	
5	Getrocknetes Sellerielaub	1 „	1	57	
6	Zwiebeln, getrocknet	1 „	3	21	
7	Getrocknetes Bohnenkraut	1 „	2	02	
8	Getrockneter Thymian und Majoran	1 „	1	94	
9	Getrockneter Dill	1 „	1	05	
10	Tomatenmark	1/1 Dose	1	13	brutto für netto
11	Pfeffer	1 kg	1	43	
12	Paprika	1 „	2	86	
13	Kümmel	1 „	1	33	
14	Nelken und Nelkenblüte	1 „	1	81	
15	Lorbeerblätter	1 „	—	42	
16	Essig	1 l	—	22	
17	Speiseöl	1 kg	1	—	
18	Zimt (gemahlen)	1 „	2	30	
19	Senf (Mostrich)	1 „	—	42	

Lfd. Nr.	Lebensmittel	Rechnungseinheit	Betrag RM	Betrag Rpf	Bemerkungen
20	Piment	1 kg	2	31	
21	Speisewürze, flüssig	1 „	1	50	
22	Speisewürze, gekörnt	1 „	3	47	
23	Paprikatunke u. and. Tunken	1 „	1	90	
24	Hefeextrakt	1 „	4	77	Nettogew. o. D.
	g) Abendkost				sonstige Preise s. unt. a u. b
1	Hartkäse	1 kg	1	87	
2	Weichkäse	1 „	1	40	
3	Schmelzkäse in Dosen zu 875 g	1 Dose	1	15	
4	Schmelzkäse in Beut. zu 125 g	1 Beutel	—	22	
5	Ölsardinen	1 Dose	—	22	

Die Preise gelten nur für den eingangs erwähnten Zweck, nicht aber für die Bechaffungen der EVM usw. und anderer Beschaffungsstellen.

Preise für Magazinverpflegung bei unmittelbarem Empfang bei Lieferfirmen.

O.K.H. 3. 1. 40 — 62 a 10 — V 3 (V 1 c) — H.V.Bl. B S. 6 Nr. 19 und O.K.H. 5. 2. 40 — 59 V III/V 3 (V c) — H.V.Bl. C S. 66 Nr. 217.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 5. 40 — 62 a 10 — V III/V 3 (V c) — H.V.Bl. B S. 193 Nr. 320.
— Änderungen sind in den nachstehenden Erl. eingearbeitet. —
(E.W.Verpfl.V. Nr. 21 Schlußsatz.)
— H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1062. —

I. Der Reichskommissar für Preisbildung hat die Preise, die durch die Einheiten den Lieferern von Magazinverpflegung zu zahlen sind, mit Wirkung vom 1. 2. 1940 wie folgt geregelt und die entsprechenden Anordnungen an die zivilen Stellen erlassen.

Den Einheiten der Wehrmacht bisher gewährte günstigere Preise oder Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen nicht erhöht oder zum Nachteil der Wehrmacht geändert werden. Dies gilt nicht für Getreideerzeugnisse, Teigwaren, Milch und Milcherzeugnisse.

1. Fleisch und Fleischwaren.

a) Rindfleisch in Hälften oder Vierteln,
Schweinefleisch in Hälften,
Kalb- und Hammelfleisch in ganzen Tierkörpern:
Großhandelspreis mit 5% Aufschlag.

b) Fleisch aufgeteilt in Stücke, Rückenfett, Liesen (Flomen); Rinder- und Hammeltalg, Kalbsfett — roh und ausgelassen — 3%
geräucherter Speck, fett 11%
geräucherter Speck, mager 16%
Schmalz 7%
unter den jeweils festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen.

c) Wurst, preisgebundene Konsumsorten und Mettwurst
Braunschweiger Art 16%
andere Sorten 21%
unter den jeweiligen Kleinverkaufspreisen.

Zu a bis c: Die Aufschläge und Abschläge gelten bei Abholung der Waren vom Lieferer. Muß frei Bedarfsstelle geliefert werden, können die Aufschläge 1% höher, die Abschläge 1% niedriger sein.

2. Margarine, Milch- und Milcherzeugnisse.

a) Margarine.
Bei Lieferung durch
Großverteiler: Festpreis von 174 RM für 100 kg frei Bedarfsstelle. Holt Empfänger ab, werden 1,30 RM je 100 kg abgezogen.
Kleinverteiler: je kg 1,86 RM ab Laden.

b) Butter.
Bei Lieferung durch
Molkerei und Großverteiler: Kleinhandelseinstandspreis frei Bedarfsstelle. Holt Empfänger ab, werden 0,65 RM je 50 kg abgezogen.
Bei Lieferung in Stücken von je bis 500 g Aufschlag 2 RM je 50 kg.
Kleinverteiler: Verbraucherpreis mit 5 RM Abschlag je 50 kg.
Ausnahme für Ostpreußen: Verbraucherhöchstpreise laut Verordnung vom 27. 2. 40 (RGBl. I S. 446) mit 5 RM Abschlag je 50 kg.

c) Käse.
Bei Lieferung durch
Molkerei und Großverteiler: Gleicher Abgabepreis wie bei Lieferungen an den Kleinhandel. Auf Verlangen der Empfangsstelle ist dieser Abgabepreis nachzuweisen. Holt Empfänger ab, werden 1,30 RM je 100 kg abgezogen.
Kleinverteiler: Verbraucherpreis abzüglich 10%.
Zu a bis c: Ersetzt die Abholung durch den Empfänger eine Übersendung mit Bahn, wird die tatsächlich ersparte Fracht zuzüglich 0,50 RM je 100 kg abgezogen.

d) Milch und entrahmte Frischmilch.
Örtlich festgesetzte Verbraucherpreise abzüglich Rabatt für Großverbraucher je Liter
bei 10 bis 30 *l* = 1 Rpf,
bei 31 bis 60 *l* = 2 Rpf,
bei 61 bis 100 *l* = 3 Rpf,
über 100 *l* = Rabatt in Höhe der jeweiligen Kleinverteilerspanne.

3. Getreideerzeugnisse, Hafer- und Gerstennährmittel, Teigwaren.

a) Mehl und Grieß.
Bei Lieferung durch
Großverteiler: Kleinhandelseinstandspreis. Mindestabgabe 100 kg.
Kleinverteiler: Verbraucherpreis abzüglich 10%.

b) Hafer- und Gerstennährmittel (Graupen, Grütze, Flocken usw.).
Wie unter a. Mindestabgabe ist nicht festgesetzt.

c) Teigwaren.
Wie unter a. Mindestabgabe 30 kg.
Zu a bis c: Bei Abholung vom Großverteiler Abzug 0,30 RM je 100 kg.

4. Speisekartoffeln.

Nur von Großverteilern zu beziehen. Einstandspreis mit Aufschlag je 50 kg
bei Verkauf ganzer Wagenladungen ab Waggon 0,15 RM
bei Verkauf ab Waggon in Teilmengen . . . 0,25 RM
bei Verkauf ab Lager . . . . . 0,30 RM
bei Lieferung frei Küche oder Lager des Empfängers . . . . . 0,40 RM

5. Frisches Gemüse, Obst, Südfrüchte sowie Erzeugnisse der Gemüse- u. Obstverwertung.

Bei Lieferung durch

Verarbeiterbetriebe: Abgabepreise an den Großhandel.

Großverteiler: Kleinhandelsabgabepreis. Ist dieser Preis frei Empfänger festgesetzt, werden im Falle der Abholung abgezogen die tatsächlich ersparte Zivilfracht oder — wenn Lieferant im Standort wohnt — die Anfuhrkosten in Höhe des bahnamtlichen Rollgeldes.

Kleinverteiler: Kleinverkaufspreis, bei Entnahme im Werte von mehr als 10 RM abzüglich 10%.

6. Fische und fischindustrielle Erzeugnisse.

Bei Lieferung durch

Großverteiler: Großhandelsabgabepreis. In Seefischhäfen Küstengroßverteilerabgabepreis (an der Ostsee nur für Ostseewaren).

Kleinverteiler: Verbraucherpreis abzüglich 10%.

7. Eier.

Bei Lieferung durch

Großverteiler: Verbraucherhöchstpreis abzüglich je Ei bei Frischeiern in- und ausländischer Herkunft 1 Rpf, bei Kühlhauseiern und konservierten Eiern . 1¼ Rpf.

Kleinverteiler und kennzeichnungsberechtigte Erzeuger: Großverbraucherpreis.

8. Zucker.

Bei Lieferung durch

Großverteiler: Einkaufspreis für Wiederverkäufer. Bei Abholung werden 0,25 RM je 100 kg abgezogen. Ziel 30 Tage. Bei Bezahlung innerhalb

	Rückvergütung je 100 kg
10 Tagen nach Rechnungstag 0,60 RM	
20 Tagen nach Rechnungstag 0,30 RM	

Mindestabgabe 100 kg.

Kleinverteiler: Verbraucherpreis abzüglich

bei 100 kg	3%
bei 200 kg	4%
bei 300 kg und mehr	5%

9. Kunsthonig.

Bei Lieferung durch

Hersteller: Großhandelseinkaufspreis,
Großverteiler: Großhandelsabgabepreis } Bei Abholg. werden 0,60 RM je 100 kg abgezogen.

Kleinverteiler: Kleinhandelseinstandspreis mit 10% Aufschl.

In allen Fällen sind bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungstag 2% Skonto abzuziehen.

10. Salz.

Bei Entnahme in vollen Säcken*) je 50 kg

Stein-, Hüttensalz und chemisch gewonnenes Salz	10,— RM
Siedesalz	11,— RM

bei Entnahme kleinerer Mengen (ausgewogen)

Stein- usw. Salz	je kg 0,24 RM
Siedesalz	je kg 0,26 RM

II. Zu I wird angeordnet:

1. Wenn die zu liefernde Fleischmenge die Annahme von Hälften, Vierteln oder ganzen Tierkörpern ermöglicht, ist Lieferung in dieser Form zu bestellen.

Bei aufgeteiltem Fleisch ist stets Lieferung mit Knochen zu fordern.

Für jede Einheit ist nur ein Lieferer für den Gesamtbedarf an Fleisch und Fleischwaren zu bestimmen.

2. Auf den Bestellscheinen und übereinstimmend in den Rechnungen sind die zu liefernden Waren eindeutig zu bezeichnen, damit die Richtigkeit der berechneten Preise geprüft werden kann.

3. Die Heeresverpflegungsdienststellen bestimmen als Lieferer Firmen der preisgünstigsten Handelsstufe (Erzeuger oder Großverteiler). Sind Großverteiler usw. am Orte oder im Wirtschaftsbezirk nicht ansässig, kann die Lieferung der betr. Waren einem Kleinverteiler übertragen werden.

Welche Firmen für künftige Lieferungen in Frage kommen, ist durch die Heeresverpflegungsdienststellen sogleich zu ermitteln. Die zu beauftragenden Firmen sind im Einvernehmen mit den zu verpflegenden Einheiten auszuwählen.

*) einschl. Jutesack. Werden Papiersäcke geliefert, sind 0,20 RM je 50 kg abzuziehen.

Beansprucht eine Einheit einen Kleinverteiler als Lieferer, obwohl die betr. Ware von einem Großverteiler bezogen werden kann, hat die Wehrkreisverwaltung zu entscheiden, ob der Aufwand höherer Kosten unter den gegebenen Verhältnissen gerechtfertigt ist.

4. Über die jeweils zu berechnenden Großhandelspreise, Kleinhandelspreise usw. geben die unteren Verwaltungsbehörden und die zuständigen Preisüberwachungsstellen Auskunft. Die Heeresverpflegungsdienststellen erfragen diese Preise für die von Lieferern zu beziehenden Lebensmittel, errechnen nach den Festsetzungen im Abschnitt I die höchstzulässigen Verkaufspreise und teilen sie den Einheiten mit. Für Waren, deren Verkaufspreise für einen längeren Zeitraum keine Änderung erwarten lassen und die in den Speisenzetteln immer wieder erscheinen, stellen die Heeresverpflegungsdienststellen den Einheiten ein Preisverzeichnis zu. Für die anderen Waren holen die Einheiten Preisangaben von der Heeresverpflegungsdienststelle von Fall zu Fall ein.

Wenn ein Lieferer höhere Preise fordert, als von der Heeresverpflegungsdienststelle mitgeteilt, hat die Zahlstelle die Forderung durch die Heeresverpflegungsdienststelle — gegebenenfalls im Einvernehmen mit ihrer Auskunftsstelle — nachprüfen zu lassen. Bleibt die höhere Forderung zweifelhaft, ist Durchschrift oder Abschrift der Rechnung durch die Heeresverpflegungsdienststelle an die zuständige Preisüberwachungsstelle zur Prüfung einzusenden. Unbeschadet der Prüfung durch die Preisüberwachungsstelle ist Zahlung in Höhe der Rechnungssumme alsbald nach Rechnungseingang — bei zulässigem Skontoabzug innerhalb der dafür bestimmten Frist — zu leisten. Dabei ist dem Lieferer gegenüber vorzubehalten, daß die Richtigkeit des berechneten Betrags noch geprüft und etwaige Überzahlung zurückgefordert wird.

5. Die bestehenden Vereinbarungen über Lieferungen und Preise erlöschen mit dem 31. 1. 1940.

Zu Abschnitt II wird erläuternd mitgeteilt:

Die Anordnungen Nr. 3 und 4 regeln die Beziehungen zwischen den Bedarfsstellen und den Heeresverpflegungsdienststellen. Der Geschäftsgang zwischen Heeresverpflegungsdienststellen und Ernährungsämtern ist aus H.V.Bl. 39 B Nr. 496 Ab-

schnitt IV zu ersehen. Die im Einvernehmen mit den Bedarfsstellen gewählten Bezugsquellen schlägt die Heeresverpflegungsdienststelle dem Ernährungsamt vor. Die Entscheidung über den Vorschlag steht dem Ernährungsamt zu.

Auffrischung der Bestände an Knäckebrot und Zwieback.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 15. 7. 40 62 k 18 — VA/Ag V III/V 3 (III 1 g) — H.V.Bl. C S. 278 Nr. 792 —.

1. Knäckebrot.

Ein Teil der Knäckebrotbestände ist auffrischungsbedürftig geworden. Außerdem hat sich gezeigt, daß Knäckebrot der früheren Herstellungsart mit 3 Doppelscheiben je Päckchen weniger gut geeignet ist, als das inzwischen eingeführte dünne Knäckebrot mit 4 Scheiben je Päckchen. Die gesamten Bestände an dickem Knäckebrot in Päckchen und dem gleichen Brot in Würfelform in Beuteln sind daher ab sofort restlos zu räumen.

Die zu verbrauchenden Bestände sind wie folgt zu verausgaben:

a) an sämtliche im Heimatkriegsgebiet untergebrachte Einheiten des Feld- und Ersatzheeres einschließlich Luftwaffe in zwei aufeinanderfolgenden Dekaden je einmal,
b) an die im Wehrkreisbereich untergebrachten Kriegsgefangenen einmal wöchentlich bis zur völligen Räumung der Bestände an dickem Knäckebrot, und zwar mit einem Portionssatz von 375 g an Stelle der für den Tag zustehenden Brotmenge.

2. Zwieback.

a) Zweimalige Ausgabe an sämtliche im Heimatkriegsgebiet untergebrachte Einheiten des Feld- und Ersatzheeres einschließlich der Luftwaffe im Anschluß an die Ausgabe von Knäckebrot nach Abschn. 1 a ebenfalls in zwei aufeinanderfolgenden Dekaden oder im Wechsel mit Knäckebrot.
b) Zehnmalige Ausgabe an Kriegsgefangene bis zur Erreichung des mit O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 k 18 VA/Ag V III/V 3 (III, 1 g) Nr. 13050/40 vom 15. 7. 1940 neu festgesetzten Lagersolls zu dem unter Ziff. 1 b festgesetzten Portionssatz einmal wöchentlich.
c) Bestände, die bei Verausgabung nach a und b über das Lagersoll hinaus verbleiben, sind gemäß Ziff. 256 Wm.Verw.-

V. IV zu vermahlen und dem Brotmehl beizumischen. Soweit schon jetzt zu übersehen ist, daß Zwieback auf diese Weise verbraucht werden muß, ist sofort mit der Beimischung bei der Brotherstellung, auch in Vertragsbäckereien, zu beginnen.

Künftig ist die Auffrischung von Zwieback und Knäckebrot nach Wm.Verw.V. IV Ziff. 119 vorzunehmen.

Portionssätze für Frischfleisch.

O.K.H. v. 28. 2. 40 62 v 23 618/40 Ag V III/V 3 IV 3 a.

Die Portionssätze für Frischfleisch können bei Lieferung von Kalbfleisch wegen der Unmöglichkeit der gerechten Abgrenzung auch dann nicht erhöht werden, wenn zeitweilig Fleisch von geringeren Kälbern geliefert wird.

Bei der Höhe der Verpflegungssätze für Fleisch von Schlachttieren wird es für die Truppe tragbar sein, wenn die Fleischportion an den verhältnismäßig wenigen Tagen des Empfangs von Kalbfleisch im Ergebnis etwas niedriger ausfällt.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) vom 23. 3. 40 — Az 62 v 23 Ag V III (IV, 3).

In vorbereiteter Neuherausgabe der Anlage 1 H.Dv. 86/1 werden folgende Fleischsätze eingesetzt; sie treten sofort in Kraft:

frisches Fleisch jeder Art (auch gepökelt oder gefroren) Normalverpflegungssatz bis zu 150 g, großer Verpflegungssatz bis zu 180 g,

dgl. ohne Knochen:

Normalverpflegungssatz bis zu 120 g, großer Verpflegungssatz bis zu 150 g.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) vom 3. 4. 40 — Az 62 v 23 Ag V III (IV, 3) —.

Im Nachgang zum Fernschreiben vom 23. März 1940 — vorstehend — wird verfügt, daß außer den festgesetzten Portionssätzen für Frischfleisch auch die nachstehenden Portionssätze für Dauerfleisch als Mittagskost sofort in Kraft treten:

Dauerfleisch — geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Normalsatz bis zu 120 g, großer Verpflegungssatz bis zu 150 g, oder Speck oder Fleisch- oder Dauerwurst, oder Fleischkonserven oder Leber- oder Blutwurstkonserven oder Kraftfleisch, Normalsatz bis zu 120 g, großer Verpflegungssatz bis zu 150 g, Kalte Kost bis zu 200 g.

Knochenanteil in frischem Fleisch.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 11. 6. 40 — 62 a 10 — V III/V 3 (V b) — H.V.Bl. B S. 235 Nr. 391 —.

Der Anteil der Knochen darf in frischem Fleisch
bei Schweinefleisch höchstens 20 v.H.,
bei Rindfleisch höchstens 25 v.H. und
bei Kalbfleisch höchstens 30 v.H.
betragen.

Hammelfleisch wird stets mit Knochen („wie gewachsen") geliefert.

Beispiel:

— Vgl. Kch.V. (H.) Nr. 32 (5) und 35 (2) über Abnahmen. —

Es werden 100 kg Rindfleisch mit Knochen (eingewachsen oder beigelegt) geliefert. Ausgeschälte und schierem Fleisch beigelegte Knochen dürfen vor Zubereitung höchstens 25 kg wiegen.

Portionssätze für Geflügel.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 15. 1. 40 Az 62 v 23 A V III/V 3 (IV 3 b).

Geflügel wird unausgenommen mit Kopf, Flügel und Füßen gewogen und hat indessen viel Abfall. Die Fleischmenge, das Verhältnis von Fleisch zu Knochen ist nach Art, Alter und Mast stark verschieden, so daß für die einzelnen Arten besondere Portionssätze sich nicht festsetzen lassen. Es ist, falls verfügbar, in ernährungswirtschaftlich gebotenen Grenzen zu verabreichen (H.V.Bl. 39 B S. 313 Nr. 496 Anl. 4 Nr. 9). Als Höchstsatz sind jedoch 500 g anzunehmen. Um die Portion reichlich zu gestalten, ist es erforderlich, die Teile wie Kopf, Hals, Leber, Herz, Magen und Flügel nutzbringend zu verwerten.

Portionssätze für Wildfleisch.

O.K.W. 19. 2. 40 62 v 23 Nr. 7060/39 Ag V III/V 3 (IV 3 b) — H.V.Bl. B S. 55 Nr. 111 —.

Bei freihändigem Ankauf oder der Verwertung des auf wehrmachteigenen Jagden anfallenden Schalenwildes in der Truppenverpflegung kann der Höchstsatz für Fleisch nur bis zu ⅓ überschritten werden.

Kauf von Geflügel und Wild durch Einheiten der Wehrmacht und einzelne Wehrmachtangehörige.

O.K.W. 9. 3. 40 62 a 10 502/40 VA/Ag V III/V 3 (V c).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 16. 3. 40 62 a 10 983/40 VA/Ag V III/V 3 (V c) — H.V.Bl. B S. 131 Nr. 205 —.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß Geflügel und Wild durch Einheiten der Wehrmacht und einzelne Wehrmachtangehörige zu unzulässig hohen Preisen und zum Teil in einem Umfange aufgekauft werden, der jede Rücksichtnahme auf die allgemeine Ernährungslage vermissen läßt.

Das Überschreiten der durch den Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzten Höchstpreise, über die die Preisüberwachungsstellen und die unteren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilen, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen geahndet. Einziehen des Entgelts und der Ware kann außerdem verfügt werden.

Für Privatkäufe einzelner Wehrmachtangehöriger neben der vollen Verpflegung kann ein Bedürfnis nicht anerkannt werden. Käufe zum Versand an Angehörige führen zur Doppelversorgung von Zivilpersonen, was der einheitlich geleiteten, gleichmäßigen Versorgung der Volksgemeinschaft widerspricht.

Die Angehörigen der Wehrmacht sind entsprechend zu belehren.

Die Wehrkreiskommandos haben beim Provinzialernährungsamt eine angemessene Verteilung der Bestände auf Wehrmacht und Zivilbevölkerung für den Einkauf von Einheiten zu erwirken (vgl. O.K.H./Ag V III/V 3 [III 1 i] v. 7. 12. 1939). Besonders in stark belegten Wehrkreisen muß auf den Bedarf der Zivilbevölkerung Rücksicht genommen werden, welche ihre gegenüber der Wehrmacht stark beschränkte Lebenshaltung nur durch Zukauf markenfreier Lebensmittel verbessern kann.

Den vorstehenden Anordnungen ist zu entsprechen.

Zweite Getränkeportion. — Alkoholportion.

Auszug aus der H.Dv. 86/1. Neufassung v. 20. 6. 40 — Nr. 16 und 17.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 v 23/Ag V III (IV 3 b) Nr. 1371/40 v. 3. 6. 40.

„Zweite Getränkeportion — Alkoholportion.

16. Die obere Führung darf die Ausgabe einer zweiten Getränkeportion nach den Sätzen der Anlage 1 genehmigen, sofern außerordentliche Anstrengungen, klimatische Witterungsverhältnisse usw. dies erfordern und soweit die Nachschublage und die Vorräte es gestatten.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Ausgabe von $^3/_8$ l Wein oder 0,05 l Branntwein zu der ersten oder zweiten Getränkeportion zulässig, jedoch nur, wenn es der Divisionsarzt bzw. Sanitätsoffizier der entsprechenden Stellen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe und höherer Dienststellen für unbedingt erforderlich hält.

Die zweite Getränkeportion und die Alkoholportion ist nur für Einheiten zuständig, die unter Nr. 14 A fallen.

Ausnahmen bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Tabakportion und Ersatz dafür.

17. Soweit Nachschublage und Vorräte es zulassen, dürfen an die unter 14 A aufgeführten Einheiten ausgegeben werden:

a) für Raucher als Tabakportion:
2 Zigarren und 2 Zigaretten
oder 1 Zigarre und 4 Zigaretten
oder 6 Zigaretten
oder 25 g Rauchtabak
oder 12½ g Rauchtabak und 2 Zigaretten
oder 12½ g Rauchtabak und 1 Zigarre
oder 1 Stück Kautabak (etwa 20 g)
— 1 Zigarre darf auch durch 2 Zigarillos ersetzt werden —,

b) für Nichtraucher an den Tagen, an denen die Tabakportion nach a) verabfolgt wird, als Ersatz 20 g Drops oder andere Zuckerwaren.

Die Armeeoberkommandos und die diesen entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe können vor und während besonders großer Anstrengungen vorübergehend den unter Nr. 14 A aufgeführten Einheiten Tabak- bzw. Drops-

zulagen bis zu oben angegebenen Höchstsätzen gewähren, wenn es die vorhandenen Bestände gestatten.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile können bestimmen, in welchen Fällen die Tabak- bzw. Dropsportion auch an nicht unter 14 A aufgeführte Einheiten ausgegeben werden darf."

Die stellvertr. Generalkommandos werden ermächtigt, den Truppen ihres Bereichs, soweit die Voraussetzungen der Nr. 16 zutreffen, eine zweite Getränkeportion nach Anlage 1 E.W.-Verpfl.V. zu bewilligen. Der Erlaß vom 22. 1. 40 Az 62 v 23 Ag V III/V 3 (IV 3 b) Nr. 257/40 wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1
zu Nr. 14

Portionssätze.

Lebensmittel	Normalverpfleg.-satz bis zu g	Großer Verpfleg.-satz bis zu g	Kalte Kost bis zu g
II. Beköstigungsportion. a)—i) pp.			
k) **Getränke**			
Kaffee, geröstet	10	10	.
und Kaffee-Ersatzmischung . .	5	5	.
oder Kaffee-Ersatzmischung . .	15	15	.
oder Tee	2	2	.
oder Tee-Ersatz	4	4	.
oder Kakao (nur für Lazarette)	25	25	.
Neben der Kaffee- oder Tee- bzw. Kakao-Portion — soweit Beschaffung möglich — entrahmte Frischmilch	0,2 l	0,2 l	.
Als zweite Getränkeportion (Nr. 16) kommen in Betracht:			
Entrahmte Frischmilch	0,5 l	0,5 l	.
oder Kaffee oder Tee wie oben			
oder Selterwasser, Limonade, Faßbrause	0,5 l	0,5 l	.
oder alkoholfreie Säfte	3/8 l	3/8 l	.

Versorgung mit Spirituosen.

1. Anhang am Schluß des Buches Abschn. IX Nr. 4.

Tabakportion bei Quartierverpflegung.

O.K.W. 62 v 23 VA/Ag V III (IV 3 b) Nr. 2246/40 vom 11. 6. 40.

Soweit Nachschublage und Vorräte an Tabakwaren es zulassen, können auch an kleinere Einzelkommandos (beispielsweise Flakabtlg. mit Scheinwerferbedienungen usw.), die auf Quartierverpflegung angewiesen sind, Tabakportionen für die Tage ausgegeben werden, für die an ihre Stammeinheit nach der Neufassung der Nr. 17 der H.Dv. 86/1 — Erl. v. 16. 5. 40 — 62 v 23 VA/Ag V III (IV 3) Tabakwaren bzw. Drops oder Zuckerwaren verabfolgt werden.

Der oben angegebene Erlaß ist durch Verfg. v. 3. 6. 40 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3 b) Nr. 1371/40 — siehe vorstehend — bekanntgegeben.

Tee.

O.K.H. 23. 1. 40 — 62 a 10 — V 3 (V b) — H.V.Bl. B S. 30 Nr. 69.

— Zu O.K.H. vom 22. 12. 1939 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 (V 1 b) Nr. 7347/39. —

A. Anweisung über Teezubereitung.

1. Schwarzer Tee wird

a) überbrüht und nach 5 Minuten durch ein Sieb abgegossen oder

b) in ein Teesieb oder einen sauberen Leinenbeutel eingefüllt und 5 Minuten in kochend heißes Wasser eingehängt. Der Tee soll nur ziehen; das Wasser darf nicht mehr kochen. Nach der Zubereitungszeit wird das Teesieb oder der Leinenbeutel herausgenommen, entleert, gründlich gereinigt und getrocknet;

2. Deutscher Tee (Brombeertee, Apfeltee usw.) wird je nach Art

a) 5 bis 10 Minuten durchgekocht und dann durch ein Sieb gegossen oder

b) im Teesieb oder in einem sauberen Leinenbeutel 5 bis 10 Minuten in Wasser gekocht. Nach der Kochzeit wird das Teesieb oder der Leinenbeutel herausgenommen, entleert, gründlich gereinigt und getrocknet;

3. Schwarzer und deutscher Tee kann gemischt werden. Hierzu ist der schwarze und der deutsche Tee vorher in den unter A 1 und 2 beschriebenen Arten zuzubereiten.

B. Allgemeine Regeln.

1. Schwarzer Tee darf nicht kochen, er wird sonst bitter (Gerbsäure).

2. Deutscher Tee muß kochen. Der Geschmack des Tees wird sonst nicht an das Teewasser abgegeben.

3. Tee ist unmittelbar vor dem Verbrauch zuzubereiten. Bei längerem Stehen wird Tee trübe, bekommt bitteren Geschmack, metallisches Aussehen und setzt braune Farbe im Kessel und in den Gefäßen ab.

C. pp.

Einkaufspreise für Wein für die Wehrmacht.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 6. 40 62 n 14. 11. (K.) VA/Ag V III/V 3 (III 4 g) Nr. 12383/40 siehe H.V.Bl. B S. 233 Nr. 390.

Obst- und Beerensäfte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 2. 5. 40 — 62 a 10 — V III/V 3 (V d) — H.V.Bl. C S. 200 Nr. 579 —.

Mit Rücksicht auf die geringen Vorräte sind trinkfertige Obst- und Beerensäfte bei den im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten mit Ausnahme des fliegenden Personals und mit Ausnahme der Reservelazarette bis auf weiteres nicht zu verbrauchen. Sie sind weder für Truppenküchen zu beschaffen noch durch Kantinen, Offizierheime, Kameradschaftsheime usw. zu beziehen. Reservelazarette dürfen nur die Mengen beschaffen, die nach ärztlicher Verordnung notwendig sind.

An Stelle dieser Säfte können natürliche und künstliche Mineralwässer sowie Limonaden, Faßbrause und nicht trinkfertige Fruchtsäfte bezogen werden.

Vollmilchzulage für Soldaten, die mit chemischen Stoffen und giftigen Farben arbeiten.

O.K.W. 62 v 23 VA/Ag V III (IV 3 b) Nr. 3192/40 v. 5. 7. 40.

Den mit chemischen Stoffen und giftigen Farben arbeitenden Soldaten, worunter insbesondere die Tankwarte, Arbeits-

kommandos, die mit dem Füllen und Entleeren von Betriebsstofftransportfahrzeugen, Spritzlackierer und die Soldaten der Bildstellen, die dauernd mit Entwicklerflüssigkeit arbeiten, fallen, kann bis auf weiteres eine Milchzulage von täglich ½ Liter Vollmilch verabfolgt werden.

Die Milchzulage ist eine rein ärztlich zu verordnende und vorbeugende Maßnahme und keine Verpflegungszulage. Es genügt auch nicht, daß die Betreffenden nur zeitweise oder nur vorübergehend mit Bleibenzin und ähnlichen Giftstoffen in Berührung kommen. Deshalb kommt die Verordnung von Milchzulage nicht etwa für Monteurlehrgänge, Bildschülerlehrgänge oder technische Kompanien insgesamt in Frage, sondern sie ist für den oben genannten eng begrenzten kleinen Personenkreis gedacht.

Die Genehmigung zur Ausgabe erfolgt auf Antrag des Truppenarztes durch den Kommandeur.

Eine Barauszahlung ist nicht zulässig.

Die Milch wird bei der zuständigen Heeresverpflegungsdienststelle angefordert. Diese hat für die Bereitstellung zu sorgen.

Kosten sind beim Kapitel VIII E 230 zu buchen.

Wurstsorten mit Fremdbestandteilen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 6. 40 62 a 10 3257/40 VA/Ag V III/V 3 (V a) — H.V.Bl. C S. 257 Nr. 739 —

In verschiedenen Teilen des Reichs werden orts- oder landesübliche Wurstsorten mit Fremdbestandteilen — Grütze und Semmeln — hergestellt und an die Zivilbevölkerung mit einem von den zuständigen Viehwirtschaftsverbänden besonders festgelegten günstigerem Anrechnungssatz auf die Wurstwaren abgegeben.

Im Einverständnis mit dem Reichsernährungsministerium und der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft können im Rahmen der Lieferungsmöglichkeiten auch die im Heimatkriegsgebiet untergebrachten Einheiten beim Verbrauch solcher Erzeugnisse diese Anrechnungssätze beanspruchen.

Kuchenversorgung der Wehrmacht.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 4. 40 — 62 a 11 — VA/Ag V III/V 3 (II/V) — H.V.Bl. C S. 185 Nr. 543 —.

Mit Beginn der nächsten Zuteilungsperiode am 6. Mai 1940 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Zivilbevölkerung die Kartenpflicht für Kuchen und Dauerbackwaren jeder Art eingeführt. Um auch den Wehrmachtangehörigen und sonstigen Gemeinschaftsverpflegten, die keine Lebensmittelkarten besitzen, die Möglichkeit zu geben, nach Einführung der Kartenpflicht ebenfalls Kuchen und Dauerbackwaren zu beziehen, ist von seiten des Reichsernährungsministeriums für diese eine Sonderregelung beabsichtigt.

Als Übergangsregelung für die Zeit vom 6. Mai bis 2. Juni 1940*) können Wehrmachtangehörige, die an der Wehrmachtverpflegung teilnehmen und keine Lebensmittelkarten besitzen, Reise- und Gaststättenmarken für Brot erhalten, die in der bisher gültigen Form zum Bezuge von Kuchen und Dauerbackwaren berechtigen.

Soweit Wehrmachtangehörige ohne Lebensmittelkarten Kuchenbezug unter gleichzeitigem Verzicht auf eine entsprechende Menge Heeresbrot wünschen, ist jede Einheit berechtigt, für den genannten Vierwochen-Zeitraum für jeden ihrer Angehörigen laut Verpflegungsstärke bis zu 300 g in Reise- und Gaststättenmarken für Brot beim Standortältesten bzw. der zuständigen Kommandantur anzufordern.

Die Standortältesten und Kommandanturen empfangen den Gesamtbedarf des Standorts an Reise- und Gaststättenmarken für Brot bei den örtlich zuständigen Ernährungsämtern, die durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft entsprechend angewiesen sind. Schwierigkeiten, die sich bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit gegebenenfalls daraus ergeben, daß ein Ernährungsamt nicht in der Lage ist, alle angeforderten Reise- und Gaststättenmarken für Brot mit einem Male auszugeben, müssen in Kauf genommen werden; in einem solchen Falle werden die Marken in mehreren Raten zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausgabe der Marken im einzelnen innerhalb der Einheit wird den Einheiten überlassen. Auch gegen gemeinsame Be-

*) Siehe nachstehenden Erl. H.V.Bl. 1940 C S. 222 Nr. 651.

schaffung von Kuchen durch die Einheiten usw. zur unmittelbaren Ausgabe oder für Kantinen u. dgl. ist nichts einzuwenden.

Die Einheiten haben eine den empfangenen Marken entsprechende Gewichtsmenge Brot weniger auszugeben, da zusätzlicher Verbrauch nicht stattfinden darf. Die Marken begründen keinen Anspruch auf Kuchenlieferung, sie geben lediglich die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Versorgungslage Kuchen beziehen zu können.

Die Marken sind nicht übertragbar. Nicht verwendete Marken sind nach Ablauf der Zuteilungsperiode, für die sie bestimmt waren, wieder einzuziehen und zu entwerten.

Für gerechte Verteilung der zugeteilten Reise- und Gaststättenmarken für Brot innerhalb der Einheiten sowie für entsprechenden Minderempfang an Heeresbrot sind die Kommandeure verantwortlich.

Der Markenempfang ist bei der Brotabrechnung zu berücksichtigen, indem die als zustehend errechnete Gewichtsmenge Brot um die den verbrauchten Marken entsprechende Gewichtsmenge gekürzt wird.

O.K.W. 30. 4. 40 — 62 a 11 — VA/Ag V III/V 3 (II/V).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 27. 5. 40 62 a 11 Nr. 2244/10 VA/Ag V III/V 3 (V a) — H.V.Bl. C S. 222 Nr. 651.

— Zu H.V.Bl. 1940 Teil C S. 185 Nr. 543. —

Die mit Erlaß vom 30. 4. 40 (O.K.W. VA/Ag V III/V 3 (II/V) 62 a 11 Nr. 1539/40) für die Zeit vom 6. Mai bis 2. Juni 1940 getroffene Regelung der Kuchenversorgung der Wehrmacht wird bis zum Eingang evtl. neuer Vorschläge verlängert.

Entsprechend der bisherigen Regelung ist jede Einheit berechtigt, für jeden ihrer Angehörigen laut Verpflegungsstärke bis zu 10 g täglich in Reise- und Gaststättenmarken für Brot anzufordern.

O.K.W. 20. 5. 40 62 a 11 1993/40 VA/Ag V III/V 3 (II 1).

Einmachen von Obst und Gemüse.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 11. 6. 40 — 62 a 10 — V III/V 3 (V d) — H.V.Bl. C S. 242 Nr. 702 —.

I. Die Truppen des Ersatzheeres und die Res.Lazarette sollen dazu beitragen, einen Vorrat an eingemachtem Gemüse und

Obst für die Zeit zu schaffen, in der Frischgemüse und frisches Obst nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Es ist Gemüse und Obst bei allen Einheiten einzumachen, bei denen die Gewähr dafür besteht, daß es ordnungsmäßig geschieht. Das eingemachte Gemüse und Obst ist sicher und sachgemäß zu lagern und ständig zu überwachen. Verluste müssen unbedingt vermieden werden.

Als Anhalt für die Wahl der Gemüsearten und Obstsorten sowie für die zweckmäßigste Art des Einmachens dient das nach H.V.Bl. 1940 Teil B S. 214 Nr. 353 beschaffte Buch „Ausprobierte zuverlässige Einmach-Methoden für die Großküche". Zur Unterweisung des Küchenpersonals werden außerdem Lehrgänge über „Einmachen von Obst und Gemüse" bei den Wehrkreislehrküchen abgehalten werden.

II. Es können eingemacht werden:

a) Gemüse als Magazinverpflegung,

b) Gemüse und Obst bei Reserve-Lazaretten als Schon-(Diät-) Kost und als Zusatzverpflegung für Verwundete und Kranke,

c) Obst aus Ersparnissen durch Minderempfang bezugscheinpflichtiger Lebensmittel.

Gemüse und Obst sind durch die Einheiten selbst zu beschaffen.

Für das Einmachen von Gemüse, wie Kohl, Bohnen, Gurken, sind vorwiegend Behälter aus Steinzeug (Lehm- oder Salzglasur) zu verwenden. Behälter aus Metall und Holz sind nicht zu beschaffen, aus Glas für Obst nur, wenn es ohne Schädigung der Versorgung der Zivilbevölkerung möglich ist. Die Beschaffung innerhalb der Wehrkreisbezirke haben die W.V. zu regeln; sie kann den H.St.O.Verw. übertragen werden. Die Reichszentrale für Handwerkslieferungen, G.m.b.H., Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstr. 4/5, hat sich bereit erklärt, die Lieferung von Behältern aus Steinzeug zu vermitteln, falls Beschaffung innerhalb der Wehrkreisbezirke nicht möglich ist oder sonst Schwierigkeiten erwachsen. Im Bedarfsfalle ist sie durch die W.V. in Anspruch zu nehmen.

III. Die Kosten zu II a und b sind auf Kap. VIII E 230, zu II c auf die Ersparnisse durch Minderempfang bezugscheinpflichtiger Lebensmittel zu übernehmen (O.K.H. — BdE — vom

17. 10. 39 Az 62 a 10 VA/Ag V III/V 3 [V 1 b] Nr. 5888/39 siehe S. 846). Zu II c ist demnach nur dann das Einmachen möglich, wenn es der Stand der Ersparnisse zuläßt.

IV. Nachzuweisen sind

1. Zu II a und b: Gemüse und Obst im Küchenwirtschaftsbuch. Verbrauch im Rahmen des Speisenzettels oder der ärztlich verordneten Kost.
2. Zu c: Obst in einer besonders einzurichtenden Spalte im Küchenwirtschaftsbuch. Es ist in der obstarmen Zeit zusätzlich zu verbrauchen.
3. Die beschafften Behälter im Gerätebestandsbuch der H.St.-O.Verw. und Res.Lazarette.

Knochenverwertung.

O.K.H. 14. 2. 40 — 62 a — V 3 (V b) — H.V.Bl. B S. 65 Nr. 138.

1. Folgende Bestimmungen werden zur Beachtung im Heimatkriegsgebiet in Erinnerung gebracht:

H.V.Bl. 1935 S. 17 Nr. 39

Die Heeresdienststellen mit eigenem Küchenbetrieb werden angewiesen, die bei ihnen anfallenden Knochen zu sammeln und dem örtlichen Rohproduktenhandel zum Kauf anzubieten.

H.V.Bl. 1936 S. 427 Nr. 1148

Der Ausbau der eigenen Rohstoffversorgung muß nach der im Staatsinteresse gestellten Aufgabe allseitig gefördert werden.

Hierzu gehört auch die Sammlung der in den Heeresküchen anfallenden Knochen und der Verkauf an den örtlichen Rohproduktenhandel. Knochen sind ein für die Erzeugung von Knochenfett, Knochenleim und Knochenmehl außerordentlich wichtiger Rohstoff.

Den Heeresdienststellen mit eigenem Küchenbetrieb wird daher nochmals — vgl. Bekanntmachung im H.V.Bl. 1935 S. 17 Nr. 39 — die Nutzbarmachung der anfallenden Knochen zur ernsten Pflicht gemacht.

2. Unter die Sammelpflicht fallen die in den Küchen ausgekochten und die auf den Tellern der Verpflegungsteilnehmer nach dem Essen verbleibenden Knochen.

3. Die stellv. Generalkommandos haben sich in geeigneter Weise von der Durchführung dieser Anordnungen zu überzeugen. O.K.H. behält sich vor, Meldungen über den Umfang der Knochenverwertung einzufordern.

4. Für den Verbleib der Erlöse für Knochen gilt der Erlaß O.K.H. (ChHRüst u. BdE) v. 4. 1. 40 Az 59 VA/Ag V III/V 3 (V) Nr. 7392/39: Die Erlöse für Küchenabfälle sind bei Kap. VIII E 230 Abschn. Einnahmen der Verwaltung zu buchen.

5. Wegen der Knochenverwertung beim Feldheer vgl. Verfg. O.K.W. Az 36 n 21 Ag V III/V 3 (IV, 3) Nr. 5430/39 v. 5. 9. 39 und v. 11. 9. 39, bekanntgegeben durch Heeresintendant beim O.K.H. mit Nr. 62/39 v. 13. 9. 39.

Geräte und Schutzbekleidung in den Truppenküchen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 6. 40 62 u Nr. 3203/40 VA/Ag V III/V 3 (V d) — H.V.Bl. B S. 235 Nr. 393 —.

I. Für die Ausstattung der Truppenküchen mit Gerät gilt der Ausstattungsplan G. G. II 34. Für die Dauer des Krieges besteht die Einschränkung nach H.V.Bl. 1939 Teil C S. 362 Nr. 979 *), nach der die Ansätze des Ausstattungsplanes die obere Grenze bilden, bis zu der der erforderliche Bedarf an Gerät nach Maßgabe der Bestände bei den H.St.O.Verw. und der Beschaffungsmöglichkeiten gedeckt werden kann.

Beschaffung, Unterhaltung und Nachweis dieser Geräte obliegen den H.St.O.Verw.

II. Die nach Nr. 44 (4) Kch.V. (H.) vorgesehenen Küchenmützen und -schürzen, für Küchenmannschaften, Schutzbekleidungsstücke mit Ausnahme von Holzschuhen und Holzpantoffeln sowie Arbeitsschürzen für Zivilhilfskräfte werden während der Dauer des Krieges zentral durch das Wehrmacht-Beschaffungsamt (Bekl. und Ausr.) beschafft.

Der Bedarf ist mit Angabe der erforderlichen Größen der Stücke und der Versandanschriften (Truppen) anzumelden.

Frist: Truppe bei W.V. (H.V.Ers.Tr. B/M): 10 j. Mts., W.V. bei O.K.H.2 20 j. Mts.

In Anbetracht der angespannten Rohstofflage sind nur unbedingt notwendige Stücke anzufordern. Für die Innehaltung dieser Vorschrift (unter Berücksichtigung der Zahl der Küchenmannschaften sowie der Zivilhilfskräfte und Anrechnung vorhandener Stücke) sind die W.V. (H.V.Ers.Tr. B/M) verantwortlich.

---

*) Siehe Abschnitt VI Unterkunft S. 663.

Holzschuhe und -pantoffeln haben die Einheiten selbst zu beschaffen.

Ausgaben für die Beschaffung und für die Unterhaltung aller Stücke sind beim Kap. VIII E 230 zu buchen.

Der Nachweis ist durch die Einheiten (nicht H.St.O.Verw.) in der Bestandsliste über reichseigene Gegenstände (Wm.-Verw.V. II Nr. 258 und Formblatt 493) zu führen.

Die Reinigung der Küchenbekleidung ist wie die der Unterkunft- und Leibwäsche der Ersatzeinheiten der Wehrmacht nach der grundsätzlichen Anordnung des O.K.W. über Wäschereinigung während des Krieges von einer Heereswaschanstalt oder einem vertraglich verpflichteten Betrieb durchzuführen (O.K.W. vom 20. 9. 1939 V 2 IV b 63 p 19 630. 9. 39).

III. Für im Ausstattungsplan nicht vorgesehene Geräte, die im Frieden aus den S-Beköstigungsmitteln beschafft werden durften und die in der Bestandsliste über reichseigene Gegenstände durch die Truppen nachzuweisen sind, stehen keine Geldmittel zur Verfügung. Etwa vorhandene Geräte dürfen weiter benutzt und für Rechnung des Kap. VIII E 230 unterhalten werden. Ersatz- und Neubeschaffungen durch die Truppe haben zu unterbleiben.

Nicht im Ausstattungsplan aufgeführte Geräte werden nach Bedarf bei den Wehrkreislehrküchen erprobt. Über die allgemeine Ausstattung der Truppenküchen mit diesen Geräten wird das O.K.H. entscheiden.

Zivilküchenhilfskräfte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 14. 5. 40 — 62 u — V III/V 3 (V b) — H.V.Bl. B S. 193 Nr. 322.

Wenn Einheiten des Feldheeres Küchen von Kasernen im Operationsgebiet benutzen, können je Küche zwei Zivilhilfskräfte beschäftigt werden. Eine von ihnen soll Koch oder Köchin sein.

Die Hilfskräfte sind insbesondere zur Bedienung und pfleglichen Behandlung der Küchenmaschinen und Küchengeräte bestimmt. Sie sind durch die H.St.O.Verw. einzustellen, gehören zu ihrem Personal und sind der Truppe zur Arbeitsleistung zu

überweisen, Die Verantwortung für die Tätigkeit der Zivilküchenhilfskräfte und für die Behandlung der Geräte hat der Truppenteil (77 d, e und h Kch.V. (H.); H.Dv. 43 a).

Anlieferung von Lebensmitteln für Truppen- usw. Küchen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 4. 7. 40 62 u 3313/40 VA/Ag V III/V 3 (V d) — H.V.Bl. C S. 266 Nr. 761 —.

Den Betrieben der Ernährungswirtschaft sind durch die Wehrmacht vielfach in einschneidendem Maße Personal, Fahrzeuge und Pferde entzogen worden. Den Lieferern von Lebensmitteln für Truppenküchen ist es daher nicht immer möglich, die Ware den Küchen wie bisher zuzuführen. Es wird erwartet, daß die Einheiten in diesen Fällen Verständnis für die schwierige Lage des Unternehmers zeigen und ihn nach Möglichkeit durch Abholen der Ware unterstützen. Hierbei wird aber darauf hingewiesen, daß bei Gestellungen von Fahrzeugen durch die Truppe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verfahren ist. So darf ein Kraftfahrzeug nur dann benutzt werden, wenn es nach Umfang und Gewicht des zu befördernden Gutes vertretbar ist.

Freigabe von Mietlagerraum des Verpflegungs- und Unterkunftswesens.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 5. 40 — 62 o 17 — VA/Ag V III/V 3 (III, 1 h) — H.V.Bl. B S. 193 Nr. 323 —.

1. Mietlagerraum ist freizugeben, wenn feststeht, daß er auch für andere Lagerzwecke endgültig entbehrlich ist.

2. Vorübergehend unbenutzter Lagerraum ist nicht aufzugeben, Miete ist daher weiter zu zahlen. Ist Belegung dieser Räume in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, so ist nach Abs. 1 zu verfahren. Das Reichsleistungsgesetz bietet die Handhabe, im Bedarfsfalle Lagerräume wieder verfügbar zu machen.

3. Bei Lagern über 1 000 t für Verpflegungszwecke bzw. 2 000 qm für Unterkunftszwecke ist vor endgültiger Freigabe nach 1 und 2 Entscheidung des O.K.H. einzuholen.

Rückführung von Schlachtabfällen.

O.K.W. 36 n 21 Ag V III/V 3 (IV 3 a) Nr. 1449/40 v. 26. 4. 40. — Bezug: O.K.W. Az 36 n 21 Ag V III/V 3 IV, 3 Nr. 5430/39 v. 5. 9. 39 und v. 11. 9. 39 .—

Verschiedene Anfragen und Besprechungen mit zivilen Stellen machen eine Neuregelung der Rückführung und Bezahlung der beim Feldheer anfallenden Schlachtabfälle erforderlich. Die im Bezug angegebene Verfg. des O.K.W. wird deshalb aufgehoben.

Es gilt ab sofort:

I. Häute, Felle, Borsten und Hörner sowie die bei den Dienststellen des Heeres nicht zu verwertenden Därme und Fette sind von den Schlächtereizügen an die nächstgelegene der in der Anlage aufgeführten Sammellager des „Interessenverbandes Deutscher Häuteverwertungen e. V.", Berlin W 8, Friedrichstr. 85, oder der „Fachgruppe Häute und Felle", Berlin W 50, Augsburger Str. 46, gegen Empfangsbescheinigung ohne Bezahlung abzuliefern.

Die Bezahlung dieser Ablieferungen geschieht lediglich durch die beiden genannten Organisationen an die Heeresstandortkasse Berlin zur Verbuchung beim Kap. VIII E 230 durch Ersatzverpflegungsmagazin I Berlin.

Der Interessenverband und die Fachgruppe haben ihre Sammellager angewiesen, für die Ablieferungen der Wehrmacht einen besonderen Empfangsbescheinigungsvordruck zu verwenden, der vom O.K.H. vorgeschrieben ist.

Die Empfangsbescheinigungen (Muster anbei) werden im Durchschreibeverfahren in fünffacher Ausfertigung hergestellt. Es erhalten die ersten beiden Ausfertigungen der Interessenverband oder die Fachgruppe. Sie werden ihnen von ihren Sammellagern zugesandt. Von diesen beiden Ausfertigungen wird die 1. Ausfertigung bei der Abrechnung über die H.St.O.K. Berlin an das E.V.M. I weitergeleitet; die 2. Ausfertigung behalten der Interessenverband oder die Fachgruppe.

Die 3. und 4. Ausfertigung werden der abliefernden Dienststelle (Schlächtereizug) vom Sammellager ausgehändigt. Die 3. Ausfertigung dient der abliefernden Stelle als Ausgabebeleg; die 4. Ausfertigung sendet sie zu Kontrollzwecken an das E.V.M. I Berlin, Berlin N 65, Westhafenstr. 4.

Die 5. Ausfertigung verbleibt dem Sammellager.

Die Empfangsbescheinigungen sind von den Sammellagern dem Muster entsprechend und unter Angabe der Güteklasse der abgelieferten Häute, Felle und Fette auszufüllen und vom Sammellager und dem Ablieferer zu unterschreiben.

Eine Übersendung von Empfangsbescheinigungen an das O.K.H. ist nicht mehr nötig.

Die vom Interessenverband und der Fachgruppe den Abrechnungen zu Grunde zu legenden Preise müssen mit den vom Reichskommissar für die Preisüberwachung für die einzelnen Güteklassen festgesetzten Preisen übereinstimmen.

Der Interessenverband und die Fachgruppe werden diesbezügliche Unterlagen dem E.V.M. I Berlin als Abrechnungsunterlage zugehen lassen. Änderungen dieser Unterlagen teilen sie dem E.V.M. I Berlin von Fall zu Fall unverzüglich mit.

Für Häute, Felle, Borsten, Hörner, Därme und Fette, die ausnahmsweise an andere Stellen als an die Sammellager des Interessenverbandes Deutscher Häuteverwertung oder der Fachgruppe Häute und Felle abgegeben werden, ist von den Ablieferern sofortige Bezahlung zu verlangen.

II. Für die von den Häutesammellagern des Interessenverbandes Deutscher Häuteverwertungen bisher nicht bezahlten Ablieferungen ist, soweit die Ablieferungen dem Interessenverband von seinen Sammellagern schon mitgeteilt sind, der Geldwert an die H.St.O.K. Berlin abgeführt und von ihr in Verwahrung genommen. Die H.St.O.K. Berlin hat die vom Interessenverband Deutscher Häuteverwertungen übersandten Abrechnungsunterlagen sofort an E.V.M. I Berlin abzugeben und das E.V.M. I zur Verbuchung der bei ihr vom Interessenverband eingezahlten Beträge beim Kap. VIII E 230 anzuweisen.

Der Interessenverband Deutscher Häuteverwertungen wird gebeten, alle bisher noch nicht bezahlten Ablieferungen schnellstens abzuwickeln und die Restbeträge mit den Abrechnungsunterlagen an die H.St.O.K. Berlin zur Verbuchung durch E.V.M. I Berlin abzuführen.

III. Bei der Rückführung von Knochen ist ein Unterschied zu machen zwischen Sammelknochen, Rinderunterbeinen und Köpfen von Rindern und Kälbern.

a) Sammelknochen — das sind Knochen, wie sie aus der Mittagsportion der Truppe anfallen — sind wie Altmaterial zu behandeln. Da Knochen jedoch sehr schnell unangenehm riechen werden, ist beschleunigter Rücktransport notwendig. Sie sind deshalb entweder von der Truppe selbst an die nächstgelegene zivile Sammelstelle oder, falls eine solche

nicht in ihrer Nähe ist, an die Verpfl.A.St. abzugeben, die dann für ordnungsmäßigen Rücktransport an eine zivile Sammelstelle zu sorgen hat. — Die für die Knochen gezahlten Beträge sind von der Dienststelle, die die Knochen an die zivile Sammelstelle abgeliefert hat, beim Kap. VIII E 230 zu vereinnahmen.

b) Rinderunterbeine (Fußröhren und Klauen) und Köpfe von Rindern und Kälbern sind beim nächsten Schlachthof möglichst frisch abzuliefern. Die Schlachthöfe sind angewiesen, das vorbezeichnete Material anzunehmen. Wegen der Bezahlung dieses Materials erhalten die Schlachthöfe Anweisung von der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft. Der Erlös ist von den abliefernden Dienststellen beim Kap. VIII E 230 zu vereinnahmen.

IV. Interessenverband Deutscher Häuteverwertungen e. V. und Fachgruppe Häute und Felle haben Abdruck erhalten.

Hauptsammellager und Sammellager des Interessenverbandes Deutscher Häuteverwertungen.

Königsberg/Pr. — Berliner Häuteverwertung, Filiale Königsberg, Schlachthof.

Danzig, zugleich für Gotenhafen — Häuteverwertung e.G.m.b.H., Danzig, Schlachthof.

Stettin — Berliner Häuteverwertung G.m.b.H., Nebenstelle Stettin, Schlachthof.

Rostock — Verwertung von Fleischerei-Nebenprodukten e.G.m.b.H., Rostock i. M., Beim Schlachthof.

Lübeck — Häuteverwertung Lübeck, Schlachthof.

Schleswig — Häute- und Felle-Spedition des Kreises Schleswig e.G.m.b.H.

Flensburg — Freie Vereinigung Flensburger Schlachter zur Verwertung von Schlachtviehabfällen e.G.m.b.H., Flensburg, Schlachthof.

Hamburg-Eidelstedt — Norddeutsche Häute-Lagerhaus G.m.b.H., Hamburg, Schanzenstr. 62 I.

Emden — Ostfriesischer Fleischer-Bund e.G.m.b.H., Emden, Schlachthof.

Rheine/Westf. — Häuteverwertung Rheine/Westf., Elterstr.

Münster/Westf. — Fleischergenossenschaft, Münster/Westf., Schlachthof.

Coesfeld/Westf. — Einkaufs- und Verwertungsgenossenschaft der Fleischermeister von Coesfeld und Umgegend e.G.m.b.H., Coesfeld i. W., Schlachthaus.
Cleve — Fleischerinnung Abt. Häuteverwertung, Cleve, Adolf Hitler-Straße 48.
Düsseldorf — Häuteverwertung Düsseldorf, Ratherstr. 54.
M.-Gladbach — Häuteverwertung G.m.b.H., M.-Gladbach, Schlachthof.
Köln/Rh. — Kölner Häutevereinigung G.m.b.H., Köln/Rh. Schlachthof.
Aachen — Vereinigung für Häuteverwertung in Aachen, Metzgerstr. 20, Schlachthof.

Sammellager der Fachgruppe Häute und Felle.

Osnabrück — Fa. Joh. Wimmer, Lager bei C. A. Weitkamp in Osnabrück, Johannesstr. 107/108.
Euskirchen — Joh. Bonnenberg, Lager bei Hubert Bräuer in Euskirchen, Wilhelmstr. 5.
Trier — Ferd. Röll, K. G. in Trier, Luxemburgerstr. 33.
Kaiserslautern — Heinr. Limper in Kaiserslautern, Schlachthof.
Warschau — Carlos Kropp, Warschau, Jerozolinska 39.
Krakau — Friedrich Foot, Krakau, SW Karka 33/7.
Radom — Witte, Radom, Anschrift Außenstelle Oberost, Stab für Rohstofferfassung, Traugutta 44.
Lublin — Klosterberg, Lublin, Stab für Rohstofferfassung.

Koblenz — Mittelrheinische Häuteverwertung G.m.b.H. in Koblenz, Schlachthof.
Trier — Rohlederverwertung Trier G.m.b.H., Trier, Städt. Schlachthof.
Wiesbaden — Freie Vereinigung Wiesbadener Metzger in Wiesbaden, Schlachthof.
Mainz — Häute- und Fettverwertung e.G.m.b.H. in Mainz, Schlachthof.
Frankfurt a. M. — Häute- und Fettverwertungs-G.m.b.H., Frankfurt a. M., Seehofstr. 25.
Mannheim — Süddeutsche Fettschmelze E.V.G., e.G.m.b.H. in Mannheim, Schlachthof.
Ludwigshafen — Pfälzische Häuteverwertung e.G.m.b.H. in Ludwigshafen, Schlachthof.

Karlsruhe — Karlsruher Häute- und Fellverwertungsgenossenschaft e.G.m.b.H. in Karlsruhe, Robert Wager-Allee 62.
Baden-Oos — Mittelbadische Vereinigung zur Haut- und Fellverwertung G.m.b.H. in Baden-Oos, Kuppenheimerstr. 14.
Stuttgart — Württembergische Fettschmelze und Häuteverwertung Stuttgart e.G.m.b.H. in Stuttgart 13, Zur Streithöhe 9 a.
Freiburg/Br. — Sümeg, Südbad. Metzergenossenschaft e.G.m.b.H., Freiburg/Br., Faulerstr. 5, Schlachthof.
Lörrach — Wiesentäler Hautlager e.G.m.b.H. in Lörrach, Wölblingstr. 11.

1. Ausfertigung

Empfangsbescheinigung.

(Gültig nur für Ablieferungen der Wehrmacht.)

Das Häutesammellager _____

hat von der Firma _____

dem Schlächtereizug *) _____ Feldpost-Nr. _____

dem Armeeverpflegungslager _____ Feldpost-Nr. _____

_____ erhalten:

Häute	Ochsenhäute	. . . . . Stück	. . . . .	kg
	Kuhhäute	. . . . . Stück	. . . . .	kg
	Färsenhäute	. . . . . Stück	. . . . .	kg
	Bullenhäute	. . . . . Stück	. . . . .	kg
	Roßhäute	. . . . . Stück	. . . . .	kg
	. . . . .	. . . . . Stück	. . . . .	kg
Felle	Kalbfelle	. . . . . Stück	. . . . .	kg
	Schaffelle	. . . . . Stück	. . . . .	kg
	Sonstige Felle	. . . . . Stück	. . . . .	kg
	. . . . .	. . . . . Stück	. . . . .	kg
Fette	Rinderfett	. . . . .	. . . . .	kg
	Sonstige Fette	. . . . .	. . . . .	kg
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	kg
Schweineborsten		. . . . .	. . . . .	kg

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigen:

_____, den _____ 194__

Ablieferer Abnehmer

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anmerkung: Diese Empfangsbescheinigung ist fünffach auszufertigen. Es erhalten:

1. Die beiden ersten Ausfertigungen der Interessenverband deutscher Häuteverwertungen e. V., Berlin, oder die Fachgruppe Häute und Felle, Berlin. (Von diesen Organisationen wird die erste Ausfertigung bei der Abrechnung über die Heeresstandortkasse, Berlin, an das Ersatzverpflegungsmagazin I, Berlin, weitergeleitet.)

2. Die dritte und vierte Ausfertigung die abliefernde Dienststelle der Häute usw. (Die dritte Ausfertigung dient der abliefernden Dienststelle als Ausgabebeleg. Die vierte Ausfertigung ist von der abliefernden Dienststelle dem Ersatzverpflegungsmagazin I, Berlin, zu übersenden.)

3. Die fünfte Ausfertigung der Abnehmer der Häute usw. zum Verbleib.

Rückführung von Schlachtabfällen im Generalgouvernement.

O.K.W. Az 36 n 21 Ag V III/V 3 (IV 3 a) Nr. 1449/40 v. 29. 5. 40.

Das Generalgouvernement ist im devisenrechtlichen Sinne Ausland. Es ist deshalb nicht möglich, daß die Häutesammellager dieses Gebietes die von der Truppe usw. abgelieferten Schlachtabfälle an die Fachgruppe Häute und Felle bezahlen.

In Abänderung der o. angez. Verfg. haben die nachstehend aufgeführten Häutesammellager der Fachgruppe Häute und Felle die bei ihnen abgelieferten Schlachtabfälle deshalb sofort an die abliefernden Stellen zu bezahlen, die die erzielten Beträge beim Kap. VIII E 230 vereinnahmen.

Sammellager der Fachgruppe Häute und Felle im Generalgouvernement.

Warschau — Carlos Kropp, Warschau, Jerozolinska 39.
Krakau — Friedrich Foot, Krakau, SW Karka 33/7.
Radom — Witte, Radom, Anschrift Außenstelle Oberost, Stab für Rohstofferfassung, Traugutta 44.
Lublin — Klosterberg, Lublin, Stab für Rohstofferfassung.

Mineralwasser für die Kantinen des Ersatzheeres.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 6. 40 — 62 n 50/38 — VA/Ag V III/V 3 (III 1 k) — H.V.Bl. C S. 243 Nr. 703 —.

Oberkommando des Heeres hat die Einlagerung größerer Mengen Mineralwasser in die EVM. angeordnet. Infolge dieser Maßnahme ist zu erwarten, daß demnächst in der Versorgung der Kantinen des Ersatzheeres mit Mineralwasser Schwierigkeiten auftreten können. Oberkommando des Heeres ist deshalb damit einverstanden, daß die Kantinen des Ersatzheeres Mineralwasser bei den EVM. ihres Wehrkreises anfordern. Größere Transporte sind jedoch unbedingt zu vermeiden. In jedem Falle ist Beschaffung bei EVM. erwünscht für Kantinen am Standort von EVM.

Durch diese Maßnahmen wird gleichzeitig auch die erforderliche Auffrischung der Bestände erreicht.

Die Abgabe an die Kantinen des Ersatzheeres hat zu den Preisen zu erfolgen, die den üblichen Einkaufspreisen der Kantinen entsprechen. Die Abgabe an Kantinen des Ersatzheeres darf nicht zur Folge haben, daß die im Bezugserlaß vorgesehenen, ständig vorrätig zu haltenden Mengen unterschritten werden, so daß Nachschubanforderungen nicht erfüllt werden können. Die Kantinenpächter sind in geeeigneter Form auf diese Beschaffungsmöglichkeit hinzuweisen.

Umsatzsteuer bei Empfang von Marketenderwaren durch die Truppenteile unmittelbar bei Verpflegungsdienststellen des Heeres im Operationsgebiet und Heimatkriegsgebiet.

Siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 n 50 VA/Ag V III/V 3 (III 1 f) Nr. 11627/40 v. 20. 3. 40 — Abschnitt X Kriegssteuern S. 936 —.

Versorgung der Kantinen mit Tabakwaren.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 4. 40 Az 62 n 50/73 VA/Ag V III/V 3 (III 1 f) Nr. 11622/40.

1. Ab Mai 1940 erhalten die Kantinen der Ersatzeinheiten Tabakwaren nur noch auf Bezugsanweisung.

2. Die Bezugsanweisungen werden ausschließlich von Heeresverpflegungsdienststellen (Heeresverpflegungshauptämter, Heeresverpflegungsämter, Heeresstandortverwaltungen — Zweig: Verpflegung) ausgestellt und müssen mit Unterschrift und Stempel dieser Dienststellen versehen sein.

Die Bezugsanweisungen können auf Antrag der Kantinenpächter gestückelt werden, damit diese ihren Bedarf bei mehreren Lieferanten decken können.

Die Ausstellung der Bezugsanweisungen ist von den Kantinenpächtern usw. erstmalig zum 1. Mai 1940, dann zum 1. Juli 1940 und weiterhin zu jedem Quartalsersten bei den vorgenannten Verpfl.Dienststellen zu beantragen.

3. Zuständig sind die Dienststellen — vgl. Ziffer 2, Abs. 1 —, die die Bezugsscheine und Bezugsanweisungen für die Verpflegung der betr. Einheiten ausstellen.

4. Die Bezugsanweisungen sind erstmals nach den durchschnittlichen Verpflegungsstärken für April d. J. auszustellen, die nach H.M. 1940 S. 134 Nr. 325 von den Verpflegungsdienststellen den zuständigen Wehrkreisverwaltungen zum 5. Mai 1940 zu melden sind.

5. Ab 1. Juli 1940 sind die Bezugsanweisungen jeweils für ein Vierteljahr auszustellen — vgl. Ziffer 2 letzter Absatz —. Zugrundezulegen ist alsdann die höchste Durchschnittsverpflegungsstärke, die im abgelaufenen Vierteljahr nach vorgenanntem Erlaß den Wehrkreisverwaltungen gemeldet wurde.

6. Je Kopf der in Ziffer 4 und 5 angegebenen Stärken können m o n a t l i c h angefordert werden:

120 Zigaretten,
oder 30 Zigarren,
oder 200 Gramm Tabak.

7. Bei Berechnung des Bedarfs ist zwischen Zigaretten, Zigarren und Tabak möglichst ein Verhältnis von 70 : 20 : 10 zugrundezulegen. Geringe Änderungen des Lieferungsschlüssels sind zulässig.

Beispiel: Für eine Belegungsstärke von 1000 Mann gilt für die Errechnung des Bedarfs folgende Richtlinie:

700 Mann × 120 Zigaretten = 84 000 Zigaretten,
200 Mann × 30 Zigarren = 6 000 Zigarren,
100 Mann × 200 g Tabak = 20 kg Tabak.

8. Mit den Bezugsanweisungen können die Kantinenpächter ihren Bedarf bei ihren bisherigen Lieferfirmen decken. Die zuständigen Wirtschaftsgruppen werden die Lieferfirmen anweisen, ordnungsmäßig ausgestellte Bezugsanweisungen voll zu beliefern. — Verzögerungen in der ersten Zeit sind in Kauf zu nehmen.

Eine sofortige volle Auslieferung der vorgesehenen Tabakwaren durch die Lieferfirmen ist nicht immer möglich, da diese die Bezugsanweisungen zwecks Erlangung der Sonderzuteilungen ihren Fachgruppen einreichen müssen.

9. Die Ausstellung von Bezugsanweisungen durch andere als die in Ziffer 2 genannten Dienststellen (z. B. Truppenteile) ist unzulässig. Derartige Bezugsanweisungen werden mit Sonderzuteilungen nicht bedacht werden. Den Lieferfirmen wird von den Wirtschaftsverbänden verboten werden, derartige Bezugsanweisungen auszuführen.

10. Dieselbe Regelung gilt für Offizierheime, für die gesondert auf Antrag Bezugsanweisungen entsprechend der Zahl der auf das Heim angewiesenen Offiziere ausgestellt werden können. In diesem Falle ist die Tabakwarenmenge auf den Bezugsanweisungen der entsprechenden Kantinen zu mindern.

11. Einheiten des Feldheeres im Heimatkriegsgebiet decken ihren Marketendereibedarf in gleicher Weise. Für sie können jedoch Bezugsanweisungen auch über kleinere Zeiträume als in Ziffer 2 und 5 vorgeschrieben, jedoch nicht weniger als für eine Woche, ausgestellt werden. Wo Einheiten des Feldheeres ihre Tabakwaren für die Kantinen auf Bezugsanweisungen beziehen, ist Beschaffung von Tabakwaren für die Kantinen aus EVM.-Beständen unzulässig. Die Lieferung von Tabakwaren aus EVM.-(MVA.-)Beständen zur Verpflegungsration — soweit zulässig — bleibt hiervon unberührt.

X. Kriegssteuern.

1. Kriegswirtschaftsverordnung.

v. 4. 9. 39 — R.G.Bl. I S. 1609.

pp.

Abschnitt II
Kriegssteuern.
Unterabschnitt 1.
Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

§ 2

Kreis der Steuerpflichtigen.

(1) Das Reich erhebt einen Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

(2) Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, deren Einkommen 2 400 Reichsmark nicht übersteigt, sind von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit.

§ 3

Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer beträgt 50 vom Hundert der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum (§ 4).

(2) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer darf nicht mehr als 15 vom Hundert des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 vom Hundert des Einkommens betragen.

§ 4

Erhebungszeitraum.

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der erste Erhebungszeitraum beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres 1939.

§ 5

Erhebung.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt, soweit er nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug zu erheben ist.

pp.

a) Erste Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. (Erste EZDB).

Vom 4. September 1939 — RGBl. I S. 1613
und RBBl. 1939 Nr. 3199 —.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I. S. 1609) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Zu § 2 der Verordnung.

§ 1

Freigrenzen beim Lohnabzugsverfahren.

Von dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer sind Arbeitnehmer befreit, deren Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich nicht übersteigt (Freigrenzen). Die Freigrenzen erhöhen sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

Zu §§ 4 und 5 der Verordnung.

§ 2

Verkürzter Erhebungszeitraum.

Ist ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrags.

§ 3

Vorauszahlungen.

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel des zuletzt festgesetzten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge verminderten Kriegszuschlages zur Einkommensteuer.

(2) Bis zur Bekanntgabe des ersten Einkommensteuerbescheids, in dem ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer festgesetzt ist, betragen die Vorauszahlungen je ein Achtel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(3) Die Vorauszahlungen für den ersten Erhebungszeitraum sind am 10. Oktober und am 10. Dezember 1939 fällig. Sie betragen je ein Zwölftel der zuletzt veranlagten, um die angerechneten Steuerabzugsbeträge (§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes) verminderten Einkommensteuer.

(4) Die Vorschriften in den §§ 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren.

(1) Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die § 43 des Einkommensteuergesetzes gemäß dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) unterliegen, wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben.

(2) Bei der Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im Abzugsverfahren bleiben Bruchteile eines Reichspfennigs außer Betracht.

(3) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist im Lohnkonto (§ 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 31 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung), in der Lohnsteueranmeldung (§ 44 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, § 44 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) und bei der Abführung (§§ 41 und 42 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen, §§ 41 und 42 der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung) besonders zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für die Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von den abzugspflichtigen Kapitalerträgen (§§ 8 bis 10 der Kapitalertragsteuerdurchführungsverordnung).

§ 5

Erhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Abzugsverfahren) im ersten Erhebungszeitraum.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird durch Steuerabzug erstmals erhoben:

1. vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 4. September 1939 endet,
2. von den sonstigen Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach dem 4. September 1939 zufließen.

§ 6

Beseitigung von Härten.

(1) Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist so zu bemessen, daß dem Steuerpflichtigen ein Einkommen von mindestens 2 400 Reichsmark verbleibt.

(2) Beim Lohnabzugsverfahren ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer so zu bemessen, daß dem Arbeitnehmer ein Arbeitslohn von mindestens 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich, 9 Reichsmark täglich oder 4,50 Reichsmark halbtäglich verbleibt. Der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer mindestens verbleiben muß, erhöht sich um die Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt sind.

2. Einzelerlasse über Kriegssteuer usw.

a) Besteuerung des Diensteinkommens von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht.

O.K.W. 31. 8. 39 WV (IV/IV a) u. O.K.H. (BdE) 12. 9. 39 Abt. H (I) — H.V.Bl. B S. 246 Nr. 384.

Nach § 3 Ziff. 3 e des Einkommensteuergesetzes vom 27. 2. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) und § 6 Ziff. 3 e der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB.) vom 10. 3. 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449) ist das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht (Soldaten und Wehrmachtbeamten) steuerfrei. Als steuerfreies Diensteinkommen in diesem Sinne gelten folgende auf Grund des Einsatzwehrmachtgebührnisgesetzes und der Durchführungsbestimmungen hierzu gewährten Bezüge:

1. Wehrsold
2. freie Verpflegung
3. freie Unterkunft
4. freie Bekleidung
5. Bekleidungsentschädigung
6. Einkleidungsbeihilfe
7. Ausrüstungsbeihilfe
8. freie Heilfürsorge des Wehrmachtangehörigen
9. alle Zulagen, soweit diese bisher steuerfrei waren, einschließlich der Frontzulage.

Die übrigen Bezüge der Wehrmachtangehörigen, wie z. B. Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, zählen nicht zum mobilen Diensteinkommen und sind nach den Steuergesetzen zu versteuern. Für die Bezüge der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, die auf Grund besonderer Anordnung nach § 35 des Wehrgesetzes wie Soldaten abgefunden werden, gilt das gleiche.

Rm. d. Fin. v. 4. 11. 39. Alle bei den Wehrmachtteilen bestehenden Zulagen, die nach Nr. 22 D.B. zum EWGG. mit der Frontzulage aufzurechnen sind, bleiben steuerfrei. — Auch die Bord- und Taucherzulagen sind mit der Frontzulage aufzurechnen und deshalb steuerfrei.

---

b) Heranziehung des Diensteinkommens von mobilverwendeten Angehörigen der Wehrmacht zur Bürgersteuer.

O.K.W. 14. 9. 39 WV (IV/IV a) u. O.K.H. (BdE) 22. 9. 39 Abt. H (I) — H.V.Bl. B S. 280 Nr. 419.

Die im Schreiben O.K.W. vom 31. 8. 1939 60 h WV (IV/IV a) als einkommensteuerfreies Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht bezeichneten Bezüge (Wehrsold, freie Verpflegung usw.) sind gemäß § 5 und 6 des Bürgersteuergesetzes auch bürgersteuerfrei.

Das Schreiben O.K.W. vom 31. 8. 39 ist mit Erlaß H.V.Bl. 1939 Teil B S. 264 Nr. 384 bekanntgegeben worden — siehe vorstehend —.

---

c) Bürgersteuer der Angehörigen der Wehrmacht.

O.K.H. 10. 1. 40 — 60 h 25. HR (I) — H.V.Bl. B S. 20 Nr. 46.

Der Rm. d. Fin. hat für seinen Bereich erklärt, daß zu den Angehörigen der Wehrmacht im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Ziff. 6 des Bürgersteuergesetzes vom 20. 11. 1937 (RGBl. I S. 1261) in der Fassung vom 31. 10. 1938 (RGBl. I S. 1543) die aktiven Soldaten und die aktiven Wehrmachtbeamten zu rechnen seien, wozu auch die Offiziere und Beamte z. D. und z. V. gehörten, solange sie (auch während eines besonderen Einsatzes der Wehrmacht) aktiven Dienst leisten. Die Vergünstigungen des § 15 Abs. 1 Ziff. 6 des Bürgersteuergesetzes seien jedoch auf alle Soldaten und Wehrmacht-

beamten ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob sie der Friedenswehrmacht angehören, aus dem Beurlaubtenstand einberufen oder unmittelbar in die Wehrmacht eingetreten sind.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 28. 6. 40 — 60 h 25 — HR (I) — H.V.Bl. B S. 241 Nr. 397 —.

1. Durch Erlaß des Rm. d. Fin. ist angeordnet worden, daß ebenso wie in den im H.V.Bl. 1940 Teil B S. 20 Nr. 46 — siehe vorstehend — bezeichneten Fällen des § 15 Abs. 1 Ziff. 6 BStG. der einzelne Teilbetrag auch dann nicht zu erheben ist, wenn der Steuerpflichtige als Angehöriger der Wehrmacht am Fälligkeitstage Familienunterhalt erhält (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 BStG.). Im Falle der Haushaltsbesteuerung (§ 6 Abs. 2 und 3 BStG.) wird in solchen Fällen die Bürgersteuer auch nicht von dem gemeinsam mit dem Steuerpflichtigen zur Bürgersteuer herangezogenen Angehörigen erhoben.

2. Für die Bürgersteuer sind die der Lohnsteuer nicht unterliegenden Arbeitgeberunterstützungen an zum Wehrdienst einberufene Steuerpflichtige bei der Berechnung des Gesamtbetrages der Einkünfte mit ihrem Bruttobetrag anzusetzen. Übersteigen sie die Freigrenze, so sind sie bei der Auszahlung um die auf der Steuerkarte angeforderten Teilbeträge der Bürgersteuer zu kürzen, es sei denn, daß der Steuerpflichtige oder seine Angehörigen am Fälligkeitstage Familienunterhalt beziehen.

3. Zum Wehrdienst einberufene Steuerpflichtige, denen nur eine Wirtschaftsbeihilfe, nicht aber Familienunterhalt gewährt wird, sind nicht von der Bürgersteuer befreit.

Einbehaltung der Bürgersteuer von der Kriegsbesoldung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 14. 6. 40 B 59 a 20 — VA/Ag V 1/V 1 (XI B 1) — H.V.Bl. B S. 223 Nr. 373 —.

In sinngemäßer Anwendung der Durchführungsbestimmungen zur zweiten Verordnung zum EWGG. unter 18 — H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 141 — ist bis zum Eingang der Steuerkarte die Bürgersteuer von der Kriegsbesoldung nach dem Satze des Standortes der St.O.Geb.St. einzubehalten. Etwaige Mehr- oder Minderabzüge an Bürgersteuer sind nach Eingang der Steuerkarte mit der beteiligten Gemeinde auszugleichen.

---

d) Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei der Berechnung von Dienstbezügen.

RM.d.Fin. v. 9. 9. 39 — R.B.Bl. S. 244 Nr. 3203.

1. Auf Grund der §§ 2 bis 5 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird zur Einkommensteuer ein besonderer Kriegszuschlag von 50 v. H. der Einkommensteuer erhoben.

2. Nach § 5 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Erste EZDB.) vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1613) wird der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug erstmals erhoben: a) vom laufenden Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 4. September 1939 endet, b) von den sonstigen Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach dem 4. September 1939 zufließen.

3. Hiernach ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer noch nachträglich von den bereits für den Monat September ausgezahlten Dienstbezügen der Beamten zu erheben. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer auf die Bezüge für den Monat September ist daher zugleich mit dem auf die Bezüge für den Monat Oktober einzubehalten.

4. Nachzahlungen auf Dienstbezüge, die für einen vor dem 4. September 1939 liegenden Zeitraum nachträglich geleistet werden, unterliegen dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer. (§ 5 Nr. 2 der Ersten EZDB.).

5. Der Kriegszuschlag ist bei der Erhebung im Abzugsverfahren getrennt von der Lohnsteuer zu berechnen und in den Stammkarten und Zahlungsnachweisen je besonders aufzuführen.

6. Der im Abzugsverfahren einbehaltene Kriegszuschlag ist auf der Lohnbescheinigung (§ 47 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen) und auf dem Lohnzettel (§ 48 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen) vom Arbeitgeber besonders zu vermerken.

7. Diese Anordnung gilt sinngemäß für die Erhebung, den rechnungsmäßigen Nachweis und die Ablieferung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer von den Bezügen der Angestellten und Arbeiter.

Einkommensteuer bei Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes s. Anhang am Schluß d. Buches Abschn. X Nr. 1.

e) Einkommensteuer für Entschädigung im Luftschutzdienst.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 1. 40 — B 61 b — AHA/Z III 2 — H.V.Bl. C S. 32 Nr. 90 —.

— Im Anschluß an H.V.Bl. 1939 Teil C Nr. 1221. —

Der Rm. d. Fin. hat durch Erlaß vom 6. November 1939 (S. 2173 — 19 III) bestimmt, daß das Zehrgeld, das als Entschädigung an Gehalts- und Lohnempfänger, die an ihrer Arbeitsstätte im Luftschutz tätig sind, gezahlt wird, aus Billigkeitsgründen insoweit einkommensteuerfrei (lohnsteuerfrei) bleibt, als es bei einer durch die gewöhnliche Arbeitszeit (Berufsarbeit) und durch die Dienstleistung im Luftschutz bedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Wohnung

von mehr als 12 Stunden 2 RM.,
von mehr als 36 Stunden 3 RM.

nicht übersteigt.

Im übrigen sind Vergütungen und Entschädigungen im Luftschutzdienst (Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrgelder, Zehrgelder oder Verpflegung) nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen.

f) Lohnsteuer.

O.K.H. 8. 11. 39 — H R (I) — H.V.Bl. B S. 335 Nr. 505.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Lohnsteuer aus dem nach Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (H.V.Bl. 1939 Teil B S. 244 Nr. 372) verbleibenden Einkommen zu errechnen ist.

g) Berechnung der Löhne und Steuerbeträge.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 2. 40 B 59. a 20 1498/40 VA/Ag V I/V 1 (XI 2) — H.V.Bl. C S. 92 Nr. 299.

— Siehe Abschn. „Kassen- und Abrechnungsbestimmungen S. 339. —

h) Lohnsteuer in den eingegliederten Ostgebieten und im Generalgouvernement.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 18. 3. 40 HR (I) — H.V.Bl. B S. 122 Nr. 186.

Rm. d. Fin. v. 25. 2. 1940 S 2300 Pol — 28 III —.

Die Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht erhalten ihre Bezüge aus öffentlichen

Kassen des Reichs. Für die öffentlichen Kassen des Reichs ergibt sich die Verpflichtung zur Vornahme des Lohnsteuerabzugs nach deutschem Steuerrecht aus § 49 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen vom 10. März 1939 (RGBl. I S. 449). Auf Grund dieser Vorschrift sind die öffentlichen Kassen des Reichs verpflichtet, die Lohnsteuer von den Bezügen, die sie an Personen zahlen, die in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement tätig sind, nach deutschem Recht einzubehalten. Um die Durchführung des Lohnsteuerabzugs in den eingegliederten Ostgebieten und im Generalgouvernement zu erleichtern, bin ich damit einverstanden, daß bei Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer in sinngemäßer Anwendung des § 38 Abs. 2 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen berechnet wird.

Das deutsche Lohnsteuerrecht ist inzwischen in den eingegliederten Ostgebieten ab dem 1. Februar 1940 allgemein eingeführt worden (Verordn. v. 10. Januar 1940, RGBl. 1940 I S. 211).

---

i) Kriegszuschlag zur Lohnsteuer.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 8. 1. 40. 27 BA II VA/Ag VI/Anga II 1. 12259/39.

Zu der Frage, ob der als Reichsanteil zur Über- bzw. Zusatzversicherung der Gefolgschaftsmitglieder zu leistende Betrag bei Feststellung der Höhe des Arbeitslohnes gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer — R.B.Bl. 1939 Nr. 3199 — siehe S. 925 — außer Betracht zu bleiben habe, hat der Rm. d. Fin. mit Schreiben vom 22. Dezember 1939 S 2911 — 22 III mitgeteilt:

„Nach § 1 der Ersten EZDB. sind Arbeitnehmer vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer befreit, deren Arbeitslohn 234 RM. monatlich nicht übersteigt. Arbeitslohn im Sinn dieser Vorschrift ist der Betrag, nach dem die Lohnsteuer zu berechnen ist. Es sind deshalb bei der Ermittlung der Freigrenze (§ 1 der Ersten EZDB.) u. a. die Reichsanteile zur Überversicherung und die auf der Lohnsteuerkarte vermerkten steuerpflichtigen Beträge (z. B. 52 RM monatlich bei einer mitverdienenden Ehefrau) dem Barlohn hinzuzurechnen.

Von diesem Gesamtbetrag ist die Lohnsteuer und der Kriegszuschlag zu berechnen. Dieser Gesamtbetrag ist auch für die Anwendung der Freigrenze maßgebend."

Der Anregung des Oberkommandos, diese Reichsanteile bei Festsetzung der Höhe des Arbeitslohns unberücksichtigt zu lassen, hat der Herr Rm. d. Fin. nicht entsprechen können.

k) Angabe des Kriegszuschlags in der Lohnsteuer- und Wehrsteuerbescheinigung.

R.B.Bl. 1939 S. 298 Nr. 3236.

In der Lohnsteuer- und Wehrsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte hat der Arbeitgeber in Spalte 4 unter a) die einbehaltene Lohnsteuer, unter b) die einbehaltene Wehrsteuer, unter c den im Lohnabzugsverfahren einbehaltenen Kriegszuschlag je gesondert anzugeben.

---

l) Steuerliche Begünstigung der Mehrarbeit; Abführung ersparter Lohnteile.

Rm. d. Fin. 18. 12. 39 — R.B.Bl. 1940 S. 3 Nr. 3314.

(1) Das im § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung enthaltene Verbot, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu zahlen, ist durch die Verordnung vom 16. November 1939 (RGBl. I S. 2254, RStBl. S. 1129) mit Wirkung ab 27. November 1939 aufgehoben worden. Eine Abführungspflicht auf Grund der Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2053, RStBl. S. 1053) und meines Runderlasses vom 25. Oktober 1939 — S 2234 — 2 III (RStBl. S. 1087) kommt für diese Zuschläge nicht mehr in Betracht, soweit sie auf die Zeit nach dem 26. November 1939 entfallen.

(2) Das im § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung enthaltene Verbot, Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Mehrschichten) zu zahlen, bleibt aufrechterhalten, soweit die Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden am Tag beträgt. Die Abführungpflicht auf Grund der Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2053, RStBl. S. 1053) und meines Runderlasses vom 25. Oktober 1939 S 2234 — 2 III (RStBl. S. 1087) bleibt hinsichtlich dieser ersparten Zuschläge bestehen.

(3) Wenn die Arbeitszeit mehr als zehn Stunden am Tag beträgt, haben die Gefolgschaftsmitglieder für die darüber hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf angemessene Mehrarbeitszuschläge (§ 5 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939, RGBl. I S. 2403). Eine Abführung von Mehrarbeitszuschlägen kommt ab 18. Dezember 1939 für die Arbeitszeit, die über zehn Stunden am Tag hinausgeht, nicht mehr in Betracht.

(4) Der durch Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit verdiente Arbeitslohn (Grundlohn und Zuschläge) konnte schon bisher als „sonstiger Bezug" im Sinn des § 35 LStDB. (§ 35 der Zweiten LStDVO.) zur Lohnsteuer herangezogen werden, wenn er nicht zusammen mit dem üblichen Arbeitslohn für einen Lohnzahlungszeitraum ausgezahlt wurde. Hinweis auf Abschnitt VI 4 Abs. 6 LR. Ich bestimme darüber hinaus das folgende:

1. Der Arbeitslohn (Grundlohn und Zuschläge), der für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt wird, kann als „sonstiger Bezug" im Sinn des § 35 LStDB. behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, wie dieser Arbeitslohn ausgezahlt wird. Mehrarbeit im Sinn dieser Anordnung ist die Arbeit, für die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen ein Mehrarbeitszuschlag (eine Mehrarbeitspauschvergütung) vorgesehen ist. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Sinn dieser Anordnung ist die Arbeit, für die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen ein Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlag vorgesehen ist.
2. Der in Ziffer 1 bezeichnete Arbeitslohn unterliegt nicht dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer). Er bleibt auch für die Frage außer Betracht, ob die Freigrenzen beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) überschritten werden.

Die Anordnungen in den Ziffern 1 und 2 sind erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 17. Dezember 1939 zufließt.

m) Wehrsteuer; Behandlung der zum Wehrdienst einberufenen Wehrsteuerpflichtigen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26. 1. 40 — 60 h — H Haush. (V d) — H.V.Bl. B S. 38 Nr. 81 —.

Rm. d. Fin. 14. 12. 39 — R.B.Bl. S. 375 Nr. 3308 —.

Die Wehrsteuerpflicht ruht bei der Ableistung von Übungen, die länger als 14 Tage dauern (§ 2 Abs. 2 WehrStG.). — Soweit die Wehrsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird, hat der Arbeitgeber die Wehrsteuer auch während des Ruhens der Wehrsteuerpflicht einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Wehrsteuer wird, wenn eine Veranlagung nicht erfolgt, dem Arbeitnehmer auf seinen Antrag insoweit erstattet, als sie vom laufenden Arbeitslohn für die Zeit der Übung einbehalten und abgeführt worden ist. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, in dem die Übung beendet war (§ 3 Abs. 2 der Ersten WehrStDVO.). Soweit die Wehrsteuer veranlagt wird, hat der Wehrsteuerpflichtige auch während des Ruhens der Wehrsteuerpflicht die Wehrsteuervorauszahlungen in der Höhe, die sich aus dem letzten Veranlagungs- oder Festsetzungsbescheid ergibt, weiterzuentrichten. Die veranlagte Wehrsteuerschuld vermindert sich durch das Ruhen der Steuerpflicht in dem Verhältnis, in dem die Zahl der Kalendertage des Wehrdienstes zu 360 steht (§ 3 Abs. 1 Erste WehrStDVO.).

Diese Regelung wird den besonderen Verhältnissen des Krieges nicht gerecht. Ich bestimme deshalb das folgende:

Die Wehrsteuer wird von Wehrsteuerpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen worden sind, für die Dauer ihrer Wehrdienstleistung nicht erhoben.

Bei wehrsteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die zum Wehrdienst einberufen worden sind, ist ab sofort eine Wehrsteuer nicht mehr einzubehalten und abzuführen. Das gilt sowohl für den laufenden Arbeitslohn, der auf die Zeit der Wehrdienstleistung des wehrsteuerpflichtigen Arbeitnehmers entfällt, als auch für sonstige Bezüge im Sinne des § 35 LStDB (§ 35 Zweite LStDVO), die dem wehrsteuerpflichtigen Arbeitnehmern während der Dauer seiner Wehrdienstleistung zufließen.

Die veranlagten Wehrsteuerpflichtigen haben bis zum Empfang des Wehrsteuerbescheids für das Kalenderjahr 1939 weitere Vorauszahlungen auf die Wehrsteuer nicht mehr zu entrichten, wenn sie sich am Fälligkeitstag der Wehrsteuervorauszahlung bei der Wehrmacht befinden.

Ich behalte mir die Entscheidung über den Zeitpunkt vor, zu dem Wehrsteuerbeträge, die bei wehrsteuerpflichtigen Arbeitnehmern für die Zeit des Ruhens ihrer Wehrsteuerpflicht einbehalten worden sind, erstattet werden können.

Die Eintragungen über die Wehrsteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

---

n) Reichssteuern der Kameradschaftsheime (Kantinen) der Wehrmacht.

Heeresint. b. O.K.H. Gen.Qu. 7. 3. 40 Az 230 III 1 — Rm. d. Fin. 12. 11. 39.

Kameradschaftsheime (Kantinen), die von den Truppen in den Kampfstellungen selbst bewirtschaftet werden, sind § 131 AO. gemäß für die Dauer des Krieges von der Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer und Schenkungssteuer (für Spenden) zu befreien. Die Befreiung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß der Betriebsgewinn ausschließlich für die kämpfende Truppe verwendet wird.

---

o) Umsatzsteuer bei Empfang von Marketenderwaren durch die Truppenteile unmittelbar bei Verpflegungsdienststellen des Heeres im Operationsgebiet.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 62 n 50 VA/Ag V III/V 3 (III, 1 f) Nr. 11627/40 vom 20. 3. 40.

Der Herr Reichsfinanzminister hat sich mit Verfg. v. 24. 2. 1940 S. 4104/19 III im Interesse der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden erklärt, daß die Umsätze des Heeres bei der Abgabe von Marketenderwaren mit einem Pauschsteuersatz von 1 v.H. der Umsatzsteuer unterworfen werden, und daß die Umsatzsteuer in dem Zeitpunkt abgeführt wird, in dem die Waren die mit ihrem Einkauf befaßten Dienststellen verlassen Es gilt demnach folgendes:

Für alle durch EVM. — bzw. im Wehrkreis I: Heeresverpflegungs-Dienststellen — beschafften Marketenderwaren kommt nur eine Umsatzsteuer von 1 v.H. zur Hebung. Sie wird fällig in dem Augenblick, wo die Marketenderwaren zu Feldverwaltungsdienststellen nachgeschoben werden, also ohne, daß sich bereits in diesem Augenblick ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Gesetzes vollzieht.

Die Feldverwaltungsdienststellen und Truppenkantinen des Feldheeres haben demnach für die auf dem Nachschubwege nachgeschobenen Marketenderwaren eine Umsatzsteuer nicht mehr zu entrichten.

Umsatzsteuer der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26. 7. 40 60 h 28 — HR (I) — H.V.Bl. B S. 302 Nr. 462 —.

Der Rm d. Fin. hat unterm 10. 4. 40 S 4154 — 77 III bestimmt:

Ich bin bis auf weiteres damit einverstanden, daß die Beträge, die der NS.-Gemeinschaft Kraft durch Freude von der Wehrmacht zur Deckung ihrer Unkosten der Feierabendveranstaltungen für Wehrmachtangehörige gezahlt werden, nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden.

---

p) Steuerliche Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse.

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE) 22. 12. 39 — 60 a — H Haush (A) — H.V.Bl. B S. 371 Nr. 569 —.

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 8. 12. 1939 folgenden Runderlaß an die Finanzämter gerichtet:

1. Allgemeines.

(1) Der Krieg führt zu Veränderungen in den Verhältnissen vieler Privatpersonen und Unternehmer. Durch diese Veränderungen wird in vielen Fällen die steuerliche Leistungskraft der Privatpersonen oder des Unternehmers erheblich beeinträchtigt. Darauf müssen die Finanzämter bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten Rücksicht nehmen.

(2) Der Finanzbedarf des Reichs ist während der Kriegszeit besonders groß. Die Finanzämter sind — und zwar jeder einzelne Beamte und Angestellte im Rahmen seines Arbeitsgebiets — dafür verantwortlich, daß die Privatpersonen und die Unternehmer ihre steuerlichen Pflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen. Es würden sich jedoch in manchen Fällen unbillige Härten ergeben, wenn die Finanzämter auf die kriegsbedingte Veränderung in den Verhältnissen bestimmter Privatpersonen und Unternehmer

nicht genügend Rücksicht nehmen würden. Jeder Finanzbeamte und jeder Finanzangestellte ist dafür verantwortlich, daß im Rahmen seines Arbeitsgebiets unbillige Härten vermieden werden, und daß bei der Anwendung des Begriffs der „unbilligen Härte" nicht kleinlich oder bürokratisch verfahren wird.

(3) Alle Finanzbeamten und alle Finanzangestellten müssen streng in der Beachtung der Gesetze und in der Erfüllung ihrer beruflichen Obliegenheiten sein. Sie müssen jedoch veränderte Verhältnisse genügend zu würdigen wissen und im Verkehr mit den Steuerpflichtigen unter allen Umständen höflich sein. Sie müssen sich stets zu beherrschen wissen, wenn ein Sonderling im Schriftverkehr oder in mündlicher Verhandlung unsachlich, unvernünftig oder unhöflich wird. Bei der Zurückweisung von Unsachlichkeit, Unvernunft oder Unhöflichkeit muß streng beachtet werden, was in der Dienstordnung für die Finanzämter im § 13 unter Ziffern 5 und 6 vorgeschrieben ist. Läßt sich ein Steuerpflichtiger, der ein unbeherrschter Sonderling ist, nicht in Ruhe und Sachlichkeit belehren, so ist darüber dem Oberfinanzpräsidenten und durch diesen erforderlichenfalls mir zu berichten.

(4) Die Beamten und Angestellten müssen alles tun, um die steuerlichen Verhältnisse und Tatbestände vollständig zu klären. Sie müssen dabei darauf bedacht sein, daß von den Steuerpflichtigen nicht mehr Arbeit verlangt wird, als unbedingt erforderlich ist. Wird der Steuerpflichtige aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen, so muß der Beamte oder Angestellte vor der Absendung des Fragebogens die Fragen durchstreichen, deren Beantwortung im gegebenen Fall nicht erforderlich ist. Alle Fragen müssen so gestellt sein, daß ein Volksgenosse mit Volksschulbildung sie ohne weiteres zu verstehen vermag. Ich weise im übrigen auf die zehn Leitsätze im § 13 der Dienstordnung für die Finanzämter hin.

(5) Die Finanzbeamten und die Finanzangestellten sind zu besonderer Höflichkeit und zu besonderem Entgegenkommen den Frauen gegenüber verpflichtet, deren Männer im Feld stehen oder verwundet oder gefallen sind oder sich in Gefangenschaft befinden.

2. Steuerpflichtige, die der Wehrmacht angehören.

(1) Die kriegsbedingten Veränderungen in den Verhältnissen von Privatpersonen und Unternehmern sind in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, daß die Privatpersonen und die Unternehmer der Wehrmacht angehören. Der Wehrmacht gehören an:

a) aktive Wehrmachtangehörige,

b) Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt worden sind,

c) andere Personen, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt worden sind.

(2) Ein Steuerpflichtiger ist dadurch, daß er der Wehrmacht angehört, von der pünktlichen Erfüllung seiner steuerlichen Obliegenheiten keineswegs befreit. Es ergeben sich durch die Einstellung in den aktiven Wehrdienst nicht in allen Fällen Veränderungen, die eine Berücksichtigung durch das Finanzamt gebieten. In denjenigen Fällen, in denen eine Berücksichtigung geboten ist, sind die Veränderungen nicht einheitlich, sondern sehr verschieden. Die Finanzämter müssen die Veränderungen in den Verhältnissen des einzelnen insoweit berücksichtigen, als die Nichtberücksichtigung eine unbillige Härte sein würde. Besonderes Entgegenkommen ist dabei geboten, wenn ein Soldat oder ein im gegenwärtigen Krieg Verwundeter beantragt, ihm den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu erlassen. Das gleiche Entgegenkommen ist geboten, wenn die Ehefrau oder ein unversorgtes Kind eines Kriegsgefangenen, eines Internierten oder eines im gegenwärtigen Krieg Gefallenen einen Antrag auf Erlaß des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer stellt.

3. pp.

4. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer.

(1) Alle Steuerpflichtigen, auch die Angehörigen der Wehrmacht, müssen die vorgeschriebenen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer leisten. Es werden viele

Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt werden. Diesen ist, soweit sie begründet erscheinen, zu entsprechen (§ 37 Absatz 2 EStG). Ist bei einem Steuerpflichtigen, der in den aktiven Whrdienst eingestellt worden ist, ohne weiteres erkennbar, daß sein Einkommen erheblich zurückgeht, so hat das Finanzamt den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit des § 37 Absatz 2 EStG ausdrücklich hinzuweisen oder zur Erleichterung des Steuerpflichtigen die Vorauszahlungen von Amtswegen herabzusetzen.

(2) Es wird umgekehrt auch Fälle geben, in denen die Vorauszahlungen erhöht werden müssen (§ 37 Absatz 1 EStG). Es werden dabei insbesondere Unternehmen der Rüstungsindustrie und sonstige Unternehmen, die für die Versorgung der Wehrmacht bestimmt sind, in Betracht kommen.

5. Voranmeldungen, andere Steuererklärungen und Steuerveranlagungen.

a) Der Vertreter des Steuerpflichtigen, der zum aktiven Wehrdienst einberufen ist.

(1) Ist ein Steuerpflichtiger zum aktiven Wehrdienst einberufen, so wird er mit der Erfüllung seiner beruflichen Obliegenheiten seine Eltern, seine Ehefrau, einen sonstigen Familienangehörigen oder eine sonstige Person betraut haben. Ist das dem Finanzamt bekannt, so hat es sich wegen der Erfüllung steuerlicher Obliegenheiten des Wehrmachtangehörigen stets zuerst an die durch ihn betraute Person zu wenden und dieser auch die auf den Namen des Wehrmachtangehörigen lautenden Steuerbescheide usw. zu senden. Nur, wenn eine solche betraute Person nicht vorhanden ist und das Finanzamt auch sonst keine Person weiß, an die es sich zunächst wenden könnte, ohne damit das Steuergeheimnis zu verletzen, darf es sich an den Angehörigen der Wehrmacht unmittelbar wenden. Lassen sich bestimmte Verhältnisse oder Tatbestände während der Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zur Wehrmacht nicht klären, so ist, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Steuerpflichtige böswillig ist, das Verfahren auszusetzen oder vorläufig zu veranlagen.

(2) Wird das Unternehmen eines Steuerpflichtigen, der Angehöriger der Wehrmacht ist, durch einen Vertreter weitergeführt, so hat der Vertreter, der das Unternehmen weiterführt, auch die steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die dem Unternehmer obliegen. Dazu gehören insbesondere:

die steuerlichen Aufzeichnungspflichten,

die pünktliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der sonstigen Steueranmeldungen und Steuererklärungen,

die pünktliche Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen und der Kriegszuschläge zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren usw.,

die ordnungsmäßige Einbehaltung der Lohnsteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer,

die pünktliche Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer und des einbehaltenen Kriegszuschlags zur Einkommensteuer.

Liegen in dem einen oder anderen Fall außergewöhnlich schwierige Verhältnisse vor, so hat das Finanzamt entsprechend Rücksicht zu nehmen.

b) Verspätungszuschlag (§ 168 Absatz 2 AO).

Eine allgemeine Verlängerung der Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen, auch für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für 1939, ist für Angehörige der Wehrmacht nicht vorgesehen. Wenn ein Angehöriger der Wehrmacht seine Steuererklärung verspätet abgibt, so wird das in der Regel auf seine Inanspruchnahme durch den Wehrdienst zurückzuführen sein. Es ist deshalb ein Verspätungszuschlag (§ 168 Absatz 2 AO) in der Regel nicht festzusetzen. Wegen des Säumniszuschlags im Fall verspäteter Zahlung Hinweis auf Abschnitt 8 Buchstabe c.

c) Veranlagungsverfahren.

Das Veranlagungsverfahren wird dadurch, daß ein Steuerpflichtiger Angehöriger der Wehrmacht ist, nicht unterbrochen. Das Finanzamt hat jedoch besondere Rücksicht auf Erschwerungen zu nehmen, die sich ergeben, wenn es an einem Vertreter, der mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen vertraut ist, fehlt. Das Finanzamt kann in solchen Fällen das Veranlagungsverfahren aussetzen oder eine vorläufige Veranlagung vornehmen.

6. Nachsicht im Rechtsmittelverfahren.

Hat ein Angehöriger der Wehrmacht eine Rechtsmittelfrist versäumt, so ist über einen Antrag, der auf Nachsicht abzielt (§§ 86 und 87 AO), mit besonderem Wohlwollen zu entscheiden. In geeigneten Fällen ist auch ohne Antrag Nachsicht zu bewilligen.

7. Betriebsprüfung.

(1) Die Durchführung der Betriebsprüfung kann bei einem Unternehmer, der Angehöriger der Wehrmacht ist, schwierig sein, insbesondere wenn keine Person vorhanden ist (Familienangehöriger, Angestellter, Bevollmächtigter oder sonstiger Vertreter), die mit den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens gründlich genug vertraut ist und die erforderlichen Auskünfte geben kann. In einem solchen Fall ist die Betriebsprüfung grundsätzlich zunächst zurückzustellen. Die Voraussetzung für eine solche Zurückstellung wird in der Regel nur bei kleinen Betrieben gegeben sein, bei mittleren Betrieben nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und bei größeren Betrieben und bei Großbetrieben in der Regel gar nicht.

(2) Es wird zweckmäßig sein, während der Kriegszeit den Tag der Betriebsprüfung grundsätzlich bei allen Betrieben, auch bei den Kleinbetrieben, anzukündigen und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Ankündigung zu unterlassen.

8. Steuererhebung.

a) Mahnung.

(1) Wird eine Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, so erhält der säumige Steuerpflichtige von der Finanzkasse eine Mahnung (wenn nicht statt Mahnung eine allgemeine öffentliche Erinnerung oder eine Postnachnahme ergeht). Bei der Mahnung kann grundsätzlich kein Unterschied gemacht werden zwischen Steuerpflichtigen, die der Wehrmacht angehören, und anderen Steuerpflichtigen. Gehört der Steuerpflichtige der Wehrmacht an, so wird die Mahnung an die Heimatanschrift des Steuerpflichtigen gerichtet. Es wird in der Regel angenommen werden können, daß ein Vertreter des Steuerpflichtigen

(Familienangehöriger, Angestellter oder sonst jemand) für den Steuerpflichtigen der Mahnung entspricht. Hinweis auch auf Abschnitt 5 Buchstabe a.

(2) Hat die Einberufung des Steuerpflichtigen zum aktiven Wehrdienst eine so starke Einbuße an Einkünften zur Folge, daß zur rechtzeitigen Steuerzahlung nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, so kann der Vertreter des Steuerpflichtigen dem Finanzamt den Sachverhalt darlegen und Stundung, Bewilligung von Teilzahlungen oder sonstige steuerliche Erleichterung beantragen.

b) Mahngebühren.

Mahngebühren, die von einem Wehrmachtangehörigen geschuldet werden, bleiben auf Antrag unerhoben. Ist dem Finanzamt bekannt, daß der Steuerpflichtige der Wehrmacht angehört, so hat es auch ohne Antrag den Ansatz der Mahngebühren zu unterlassen. Diese Bestimmungen gelten nur für diejenigen Mahngebühren, die nach dem 31. August 1939 und, wenn der Steuerpflichtige erst später in den aktiven Wehrdienst eingestellt worden ist, nach der Einstellung entstanden sind. Die Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen ein Wehrmachtangehöriger böswillig mit der Entrichtung von Steuerbeträgen in Rückstand bleibt.

c) Säumniszuschlag (§ 1 Absatz 1 des Steuersäumnisgesetzes).

Von Steuerpflichtigen, die der Wehrmacht angehören, ist ein Säumniszuschlag nicht zu erheben (Runderlaß vom 21. Oktober 1939 — S 1296 — 72 III R — Reichssteuerbl. S. 1053 und Reichszollbl. S. 841).

9. Steuerbeitreibung.

a) Grundsatz.

Das Finanzamt kann eine von ihm oder von seinem Vollziehungsbeamten ergriffene Zwangsvollstreckungsmaßnahme ganz oder teilweise aufheben oder einstweilen einstellen (aufschieben), wenn es der Auffassung ist, daß das im Interesse des Steuerpflichtigen dringend geboten ist. Besondere Rücksichtnahme ist landwirtschaftlichen Betrieben und wehrwirtschaftlichen Erzeugungsbetrieben gegenüber geboten.

b) Artikel 6 der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656 und Reichssteuerbl. S. 980).

Durch Artikel 6 der Verordnung vom 1. September 1939 sind die Versteigerung und die anderweitige Verwertung (Bewilligung des Verkaufs) gepfändeter beweglicher Sachen untersagt worden (Verwertungssperre). Verkaufsverfahren, die beim Inkrafttreten der Verordnung vom 1. September 1939 bereits bewilligt waren, sind kraft Gesetzes aufgeschoben worden.

c) Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139 und Reichssteuerbl. S. 1101).

Durch die Verordnung vom 31. Oktober 1939 ist die Verwertungssperre, die auf Grund der Verordnung vom 1. September 1939 bestanden hat, in weitem Umfang gelockert worden. Die Verwertung beweglicher Sachen ist nunmehr wieder zulässig, soweit nicht dringende Interessen des Steuerpflichtigen einen weiteren Aufschub geboten erscheinen lassen.

d) Verfahren bei Angehörigen der Wehrmacht.

Gegen Angehörige der Wehrmacht sind Vollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich nicht einzuleiten. Läuft jedoch der Betrieb des Wehrmachtangehörigen auch ohne seine Anwesenheit in der Heimat normal weiter, so kann ausnahmsweise vollstreckt werden, wenn offensichtlich ist, daß die Nichtentrichtung der Steuern auf Böswilligkeit beruht und es mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unvereinbar sein würde, wenn die Beitreibung aufgeschoben würde oder unterbliebe.

10. Steuerstrafverfahren.

a) Allgemeine Regelung.

(1) Die Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) — 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2132) — enthält im § 2 Ziffer I die Vorschrift, daß die Soldaten, die Wehrmachtbeamten und die Schiffsangestellten wegen aller Straftaten dem Kriegsstrafverfahren

unterworfen sind, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Straftat handelt, die der Täter vor dem Eintritt des Dienstverhältnisses begangen hat, das die Kriegsgerichtsbarkeit begründet. Die Kriegsstrafverfahrensordnung ist am 26. August 1939 in Kraft getreten (Verordnung vom 26. August 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1482).

(2) Steuerstrafverfahren gegen Wehrmachtangehörige dürfen seit dem 26. August 1939 durch die Finanzbehörden nicht mehr eingeleitet werden.

(3) Hat eine Finanzbehörde nach dem 25. August 1939 ein Steuerstrafverfahren gegen einen Beschuldigten eingeleitet, der zur Zeit der Einleitung der Wehrmacht nicht angehörte, und wird der Beschuldigte später Wehrmachtangehöriger, so geht das Steuerstrafverfahren in das Kriegsstrafverfahren über.

(4) Steuerstrafverfahren, die am 26. August 1939 anhängig waren, werden ausgesetzt, wenn der Beschuldigte Wehrmachtangehöriger ist, einerlei ob er es schon am 26. August 1939 gewesen oder erst später geworden ist. Solche Steuerstrafverfahren dürfen von den Finanzbehörden nur mit Zustimmung des zuständigen militärischen Gerichtsherrn fortgesetzt werden. Hinweis auf § 120 Absatz 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung und auf § 3 der Verordnung vom 26. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1482).

b) Amnestie für Angehörige der Wehrmacht.

Es gilt der Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1549, Reichssteuerbl. S. 984 und Reichszollbl. S. 761).

c) Durchführungserlaß.

Ich habe durch Runderlaß vom 25. September 1939 — S 1278 — 7900 III b — S 1278 — 14 II — (Reichssteuerbl. S. 1013) bestimmt:

„Bei der Auslegung des Gnadenerlasses vom 1. September 1939 ist nicht kleinlich zu verfahren. In den Fällen, in denen bei Steuer- und Monopolvergehen im Unterwerfungsverfahren oder durch Strafbescheid eine Geldstrafe festgesetzt, eine Ersatzfreiheit strafe jedoch noch nicht ausgesprochen worden ist, wird für je 100 RM Geldstrafe ein Tag Ersatzfreiheit-

strafe einzusetzen sein. Das gilt nicht für die Fälle, in denen vor Änderung der Reichsabgabenordnung und des Gesetzes über das Branntweinmonopol die Strafe bei Steuer- und Monopolvergehen sowie bei Bannbruch auf das Vielfache des hinterzogenen Betrags oder des Werts der Gegenstände bemessen werden mußte. In diesen Fällen kann ein höherer Umrechnungssatz angewandt werden. Dabei sind die besonderen Umstände des einzelnen Falls, insbesondere die Art, Ausführung, Schädlichkeit der Tat sowie die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Täters (Alter, Vorstrafen, Ruf und Führung, Kriegsteilnahme, Verdienste um die Bewegung usw.) zu berücksichtigen.

Sollte bereits in einzelnen Fällen weniger als 100 RM Geldstrafe für einen Tag Ersatzfreiheitstrafe ausgesprochen worden sein, bitte ich, unter Hinweis auf meine Allgemeine Verfügung über die Ausübung des Gnadenrechts und das Verfahren in Gnadensachen vom 26. Februar 1937 — S 1278 — 597 II/S 1278 — 78 III R — (Reichssteuerbl. S. 419, Reichszollbl. S. 121) wohlwollend zu prüfen, ob ein Gnadenerweis gewährt werden kann."

d) Einzelfragen.

(1) Der Gnadenerlaß vom 1. September 1939 gilt seinem Wortlaut nach für die aktiven Wehrmachtangehörigen (§ 1 des Gnadenerlasses) und nach Maßgabe des § 8 des Gnadenerlasses für diejenigen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt werden.

(2) Dem Sinn und Zweck des Gnadenerlasses vom 1. September 1939 entspricht es, daß er auch auf diejenigen Personen angewendet wird, die, ohne Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zu sein, in den aktiven Wehrdienst eingestellt werden.

11. Urkundensteuer.

Wehrmachtangehörige sollen keine steuerliche Belastung dadurch erfahren, daß sie infolge ihrer Einberufung oder Zugehörigkeit zur Wehrmacht gehindert sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und deshalb dritte Personen mit ihrer Vertretung beauftragen müssen. Für die Urkunden über solche Vollmachterteilungen wird keine Urkundensteuer erhoben. Diese Regelung hat rückwirkende Kraft. Bereits entrichtete Urkundensteuer ist auf Antrag zu erstatten.

Die Heeresangehörigen sind von ihren Truppenteilen auf die Wichtigkeit des vorstehenden Erlasses aufmerksam zu machen. Auf Wunsch ist ihnen Einsichtnahme in diesen Erlaß zu gewähren.

XI. Wehrmachttransporte.

1. Wehrmachttransporte auf Eisenbahnen.

a) Merkblatt (zu H.Dv. 67; L.Dv. 67; M.Dv. 287 — WEO.). O.K.W. ChdTrW. 30. 12. 39 Az 43 z 20 (I b) Nr. 6540/39.

Dieses Merkblatt ist eine — für den Truppengebrauch ausreichende — Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung (WEO. H.Dv. u. L.Dv. 67; M.Dv. 287) und des Wehrmachttarifs (H.Dv., L.Dv. u. M.Dv. 69). Es enthält die für die Dauer des Einsatzes der Wehrmacht ergangenen Sonderregelungen.

Für die Versendung von **Wehrmachtnachschubsendungen** gilt das besondere Merkblatt — nachstehend S. 961 —.

I. Allgemeines.

Die **Transportkommandanturen** bearbeiten innerhalb ihres Transportbezirks alle Angelegenheiten der Ausnutzung der Eisenbahn durch die Wehrmacht. Sie vermitteln den Verkehr zwischen den Wehrmachtdienststellen und der Deutschen Reichsbahn.

Bei den Transportkommandanturen werden bearbeitet:

Abt. I **Truppentransporte für das Feldheer** und die eingesetzten Teile der Luftwaffe und der Kriegsmarine.

Abt. II **Truppentransporte für das Ersatzheer** und die Ersatzluftwaffe,

Wehrmachtgut (Sendungen für das Ersatzheer, Ersatzluftwaffe und Kriegsmarine),

Wehrmachtnachschubgut (Sendungen für das Feldheer und die eingesetzten Teile der Luftwaffe).

Für alle Transportangelegenheiten der Wehrmacht auf Eisenbahnen sind allein die **Transportkommandanturen** und die in ihrem Bereich eingesetzten Ausladekommissare und **Bahnhofsoffiziere** zuständig.

Welche Transportkommandantur im einzelnen zuständig ist kann die Truppe auf jedem Bahnhof bzw. bei jedem Bahnhofsoffizier erfragen.

Kein Eingreifen in den Betrieb der Bahn! (z. B. Verlängern der Aufenthalte, eigenmächtiges Einlegen von Halten, Änderung der Zugzusammenstellung, Benutzung nicht vorgesehener Rampen, Veränderung an den Heizvorrichtungen).

II. Transportanmeldungen.

Um eine sachgemäße Bearbeitung und reibungslose Durchführung von Wehrmachttransporten zu gewährleisten, ist Nachstehendes genau zu beachten.

	Anmeldefrist
A. Nicht anzumelden sind:	
1. **Einzelreisende Wehrmachtangehörige.** Einzelreisende Wehrmachtangehörige unterliegen denselben bahnpolizeilichen Vorschriften und Beförderungsbedingungen wie alle anderen Reisenden. Den Anordnungen der Bahnbeamten ist jederzeit Folge zu leisten. Nichtbefolgen dieser Anordnung wird nach den bestehenden Bestimmungen und außerdem wegen Schädigung des Ansehens der Wehrmacht in der Öffentlichkeit bestraft. Bezüglich der Benutzung von Urlauberzügen und öffentlichen Zügen durch **Urlauber** siehe Sonderregelung (H.M. 1939 Nr. 798, BLB. 1939 Ziff. 766 und Sonderbefehle)	—
2. **Wehrmachtstückgut ohne Begleitung.**	
a) für das Ersatzheer u. die Ersatzluftwaffe.	—
b) Wehrmachtnachschubsendungen (Stückgut) für das Feldheer und die eingesetzten Teile der Luftwaffe. Tarnanschrift beachten! Einzelheiten siehe am Schluß beigefügtes Merkblatt	—
3. Alle durch den Chef des Transportwesens befohlenen **Aufmarschtransporte**	—
B. Beim Abgangsbahnhof (Bahnhofsvorsteher) unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Transportkommandantur sind anzumelden:*)	
Transporte aller Art, deren sofortige Durchführung zur **Behebung eines öffentlichen Notstandes** (Hochwasser, Waldbrände, Schneeverwehungen) nötig ist	sofort

C. Beim Abgangsbahnhof:*)	
1. **Kleinere Mannschaftstransporte** (bis zu 30 Köpfen innerhalb des Heimatkriegsgebiets).	12 Std. vor Abfahrt
2. Kleinere **Pferdetransporte** (bis zu 40 leichten Pferden oder Tragtieren oder 30 schweren oder 20 schwersten Pferden) innerhalb des Heimatkriegsgebietes	4 Tage vor Abfahrt, spätest. jedoch bis zum Vortage um 10 Uhr.
3. **Wehrmachtgut für das Ersatzheer** und die Ersatzluftwaffe einschl. Munition und Tiere (hierzu gehören nicht Pferde und Tragtiere sowie Sprengstoffe) in Mengen von 1 bis 10 Wagen an einen Empfänger. Wehrmachtnachschubsendungen (1 bis 10 Wagenladungen) fallen nicht hierunter, siehe D 6 a)!	bis zum Vortage um 10 Uhr
4. In dringenden Ausnahmefällen einzelne **Schwerverwundete** oder liegende, nicht ansteckende Kranke	möglichst frühzeitig
Bem.: Bei befohlenem **Abrufverfahren** für bestimmte Gattungen oder Bezirke sind die betroffenen Transporte nach Abschn. D anzumelden!	
D. Bei der zuständigen Transportkommandantur (zuständig ist die Trsp.Kdtr., in deren Bezirk der Transport **aufkommt**):	
1. **Truppentransporte** mit Pferden und Fahrzeugen (auch wenn nur wenige Wagen benötigt werden) (Ausnahme siehe A 3).	18 Tage vor Abfahrt (falls nicht vom Trsp.Chef befohlen)
2. Größere **Mannschaftstransporte** (mehr als 380 Köpfe)	wie vorstehend
(über 30 Köpfe bis zu 380 Köpfen) . . .	4 Tage vor Abfahrt
3. Größere **Pferdetransporte** (mehr als 40 bzw 30 bzw. 20 Pferde — siehe C 2 —)	wie vorstehend (18 Tage)

*) Für die Dauer der Einschränkung des Reiseverkehrs sind bis auf Widerruf in Abänderung der WEO. Randnummer 59 auch Mannschaftstransporte in Stärke von 6 bis 30 Mann bei Eil- und Schnellzugbenutzung bei der zuständigen Trsp.Kdtr. und nicht beim Abgangsbahnhof anzumelden.

4. **Schwerverwundete**, liegende u. ansteckende Kranke, die nicht in Lazarett- oder Leichtkrankenzügen gefahren werden (bis zu 30 Köpfen)	möglichst frühzeitig
5. **Wehrmachtgut (mehr als 10 Wagen)** für das Ersatzheer und die Ersatzluftwaffe	4 Tage vor Abfahrt
6. **Wehrmachtnachschubgut** für das Feldheer und die eingesetzten Teile der Luftwaffe einschließlich Munition und Tiere (hierzu gehören nicht Pferde und Tragtiere sowie Sprengstoffe). Siehe auch das Merkblatt „Versendung von Wehrmachtnachubgut".	
a) **Einzelnachschubsendungen** (1—10 Wagen an einen Empfänger) . . . . . Tarnanschrift beachten!	spätest. am Vortage um 10 Uhr
b) **Ganze Nachschubzüge** oder — Zugteile über 10 Wagen (soweit die Absendung im Auftrage des Generalquartiermeisters erfolgt, ist dies bei der Trsp.Kdtr. zu melden und rechtzeitig mit ihr Verbindung aufzunehmen	4 Tage vor Abfahrt
7. Sprengstoffe	möglichst 4 Tage vor Abfahrt
Bem.: Bei befohlenem **Abrufverfahren** muß die Anmeldung erfolgen:	spätestens 48 Std. vor Verladebereitschaft

Wird ein dringender Transport von der Kommandobehörde so spät angeordnet, daß die vorstehend genannten Fristen nicht eingehalten werden können, so ist unverzüglich die Anmeldung bei der Trsp.Kdtr. fernmündlich oder durch Telegramm vorzunehmen.

III. Begriffsgrundlagen.

Bezeichnung der Eisenbahnwagen für Truppentransporte.

Personenwagen: A = 1. Kl., B = 2. Kl., C = 3. Kl. (z. B. 1 BC = 1 Wagen mit 2. und 3. Kl.). Fassungsvermögen steht am Wagen.

Güterwagen:

G = gedeckte Güterwagen.

M = gedeckte Güterwagen für Mannschaftstransporte (38 Mann).

Pf = gedeckte Güterwagen für Pferdetransport (8 leichte Pferde od. 6 schwere Pferde od. 4 schwerste Pferde).
Anm.: doppelt ausgerüstete G-Wagen können durch die Truppe zum M oder Pf hergerichtet werden.
L = offene Wagen mit Ausrüstung für Luftschutz.
R = Rungenwagen.
F = Fahrzeugwagen (abgebordete O-Wagen).
S u. SS = Sonderwagen für schwerste oder besonders lange Fahrzeuge.

Einheitszüge: J-Zug: 1 B, 1 BC, 1 C, 13 M, 12 Pf, 9 R, 16 F, 2 L.
K-Zug: 1 B, 1 BC, 4 C, 2 M, 0 Pf, 19 R, 21 F, 1 L.

Einteilung der Truppenfahrzeuge in Verladeklassen:
(Einzelheiten siehe H.Dv., L.Dv., M.Dv. Nr. 68/5.)

Fahrzeug mit Verladelänge über 10,6 m oder Verladegewicht über 15 Tonnen sind nachstehend nicht berücksichtigt.

Fahrzeuge		Verlademöglichkeit in	
Klasse	Länge in m	1 R	1 F
I	über 7,2	1	—
Ia	„ 6,0 —7,2	1+1 III	1
Ib	„ 5,0 —6,0	1+1 II	1
II	„ 3,53—5,0	2	1+1 IV
III	„ 2,5 —3,53	3	2
IV	—2,5	4	3

Fahrtnummer.

Eine Fahrtnummer wird **nur** von einer Trsp.Kdtr. und **nur** gelegentlich nach Abschnitt II D erfolgender Anmeldung ausgegeben. Den Transport- und Bahndienststellen gegenüber ist sie die Ordnungsnummer für Durchführung des Transportes und Rückfragen. Die Weiterverwendung von Fahrtnummern über das Maß oder Ziel des betreffenden Transportes hinaus ist nur auf Anweisung der Trsp.Kdtr. erlaubt. Im Verkehr zwischen Dienststellen der Wehrmacht ist für Nachschubzüge, Lazarett- und Entseuchungszüge usw. nicht die Fahrtnummer, sondern die Bezeichnung und Nummer des betreffenden Zuges zu verwenden (z. B. Mun.-Zug 1641).

Folgende Arten von Fahrtnummern werden ausgegeben: **Nullfahrtnummer** (mit Null beginnend). Für die erleichterte Wagenstellung gelegentlich der Anmeldung bei der Güterabfertigung und die schnellere Durchführung des Transportes. **Vollfahrtnummer** (ohne Null beginnend). Für einschl. Wagengestellung, Verlade- und Fahrzeit bearbeitete Transporte.

IV. Transportdurchführung.

A. Allgemeines.

1. Beim Transport einer Truppe auf der Eisenbahn wirken zusammen:

Seitens der **militärischen Dienststellen:**

a) **Transportführer,** bei kleineren Transporten zugleich Verladeoffizier (bei mehreren Transporten im Zug befiehlt dienstältester Transportführer, Kommandeure können sich vertreten lassen), verantwortlich für militärische Ordnung bei Verladung, Fahrt, Ausladung, Innehaltung der Ladezeiten, Sicherung, Gefechtsbereitschaft des Transportes, ständige Verbindung mit den Eisenbahndienststellen.

b) **Verladeoffizier** (vom Transportführer als sein Beauftragter einzusetzen), verantwortlich für Erledigung der ihm gestellten Aufgaben.

c) **Bahnhofsoffizier** oder **Ausladekommissar** (wenn eingesetzt) vermittelt zwischen Truppe und örtlichen Eisenbahndienststellen, verantwortlich für deren reibungslose Zusammenarbeit bei Ein- und Ausladung. Seine Anordnungen sind Befehle!

Seitens der **Eisenbahndienststellen:**

Bahnhofsvorsteher, Aufsichtsbeamter, Zugführer, verantwortlich für betriebstechnische Abfertigung des Transportes, Be- und Entladung nach Vorschrift, Beseitigung vorkommender Betriebsstörungen, ständige Verbindung mit Transportführer (Verladeoffizier).

Transportführer, Verladeoffizier, Bahnhofsoffizier und Aufsichtsbeamte der Eisenbahn, kenntlich durch weiße Binde am linken Oberarm. Armbinde Bahnhofsoffizier trägt Aufschrift: „Bahnhofsoffizier".

2. Anordnungen der Wehrmacht-Transport-Dienststellen, Transportbefehle, Fahrtlisten, Fahrtlistenauszüge sind **Befehle.**

3. **Eisenbahn**-Betriebs-, Verkehrs-, Bahnpolizei-**Vorschriften** und **Anweisungen** der Eisenbahndienststellen **beachten.**

4. **Keine Eingriffe in Eisenbahnbetrieb.**

5. **Keine Sonderanforderungen** für Bereitstellung einzelner Wagen an bahnseitig nicht vorgesehenen Ladeplätzen bei Verladung stellen, solche tags zuvor klären, sonst Verzögerung der Zugabfertigung. Einheitszüge dürfen in ihrer Zusammensetzung und Wagenzahl nicht geändert werden.

6. **Beschwerden** nur an Bahnhofsoffizier oder an zuständige Trsp.Kdtr.

B. Vorbereitungen,

die vom Transportführer (Verladeoffizier) zu treffen sind, **bevor die Truppe in die Nähe des Bahnhofs kommt:**

1. **Verbindung mit Bahnhofsoffizier** bzw. Bahn aufnehmen und feststellen:

a) Wann, wo stehen Zug- oder Zugteile bereit? Reihenfolge und Art der Wagen? Wünsche hierzu äußern!
b) An wieviel Stellen und mit welchen Rampen wird verladen? (Transportbefehl beachten!)
c) Welches Verladegerät (F.L.R., Überladebrücken, Brechstangen, Keile, Klötze, Streumittel gegen Glätte usw.) ist verfügbar? Wo, wann?

2. **Erkunden, bzw. beim Bahnhofsoffizier erfragen:**

a) Anmarschwege, Bahnhofszugänge.
b) Bereitstellungsplätze.
c) Tarnungs- und Deckungsmöglichkeiten.
d) Luftschutzräume, Deckungsgräben.
e) **Örtlicher** Luft- und Bahnschutz.
f) Stellung der eigenen Abwehrwaffen und Luftspäher.
g) Verpflegungs- und Futterausgabeplätze, Tränkanlagen, Eßgeschirr-Reinigungsmöglichkeiten.
h) Latrinen.

3. **Vorbereitende Maßnahmen.**

a) **Einteilung der:**

Aufsichtsorgane für die Verladung.

Wagentrupps: zum Herausnehmen, Wiedereinsetzen von Rungen, Bordwänden von R-Wagen; Hilfeleistung bei Zugabnahme, Zugeinteilung und Übergabe nach Ausladung; Bedienung der Überladebrücken usw.

F.L.R.-Trupps: zur Bedienung der F.L.R. und Unterstützung der Ladetrupps.

Ladetrupps: zur Verladung von Fahrzeugen, Pferden, Streuen bei Glätte, Beleuchtung.

Zug- und Feuerwache: San.-Mannschaften, Hilfskrankenträger, Hornist (Trompeter) zuteilen.

Absperrposten an Bahnhofszugängen, Schankstätten, Bahnhofswirtschaft (Unfallverhütung, Spionageabwehr).

Fliegerabwehr von Erde und Zug (Luftschutzwagen).

b) **Unterrichtung** der Truppe über Gang der Verladung, Benutzung von Sondergerät, Aufenthalte, Verhalten auf elektrischen Strecken (keine Fliegerabwehrwaffen benutzen, Berührung der Leitungen lebensgefährlich), Verhalten während der Fahrt, insbesondere Verbot der Benutzung rot oder grün abgeblendeter Taschenlampen, der Benutzung von Trillerpfeifen, von Aufschriften mit Kreide u. dgl.

c) **Zug übernehmen** (Schäden schriftlich feststellen). Zug einteilen. Wagen bezeichnen (keine Beschriftung der Türen, keine Truppenbezeichnungen!). Schilder „Transportführer" und „Zugwache". Weiße Binde des Transportführers (Verladeoffizier).

d) Während der kalten Jahreszeit für Bereitstellung von Stroh für M-Wagen sorgen.

e) Vorbereitende **Maßnahmen für Verpflegung:** Verteilung des Pferdefutters und Ausgabe warmer Verpflegung vor dem Abfahren, Einteilung von Tränk- und Verpflegungstrupps während des Transports, Ausgabe warmer Verpflegung mit Speiseträgern. Bei Transporten ist die Einlegung von besonderen Verpflegungsaufenthalten nicht möglich. Hierfür und vor allem für das Tränken der Pferde sind die Betriebsaufenthalte auszunützen, ohne daß diese dadurch verlängert werden dürfen.

f) **Wehrmachtfahrstein** entsprechend C 6 vorbereiten.

C. Verladung.

Hauptsache: Klare Befehlsverhältnisse, richtige Einteilung von Zeit, Truppe, Gerät. Übersicht! Ruhe!

1. **Bereitstellung** der Truppe, abgesetzt vom Bahnhof, dabei Befehl über:

a) Fliegerabwehr und Tarnung.

b) Übernahme des Geräts durch die in II, 3 a) genannten Trupps.

c) Verbindung zum Verladeoffizier.
d) Absperrmaßnahmen (Verhütung von Unfällen, Spionageabwehr).

2. **Heranführen** und Aufstellen auf Rampe oder Ladestraße.

a) Nur die Teile (aber auch nicht weniger), welche sofort zur Verladung kommen.
b) Ladestraße und Rampe von allem überflüssigen freihalten. Wartende und nicht benötigtes Gerät möglichst weit ab vom Zuge, damit Verladetätigkeit nicht behindert wird.
c) Nach Abspannen scharfe Trennung von Pferden und Fahrzeugen.

3. **Verladen der Truppe:**

a) **Pferde:**
Laternen auf die dem Eingang abgewandte Seite schieben, dort Tür zu! Pferde erst im Wagen absatteln und abschirren, angehängte Stahlhelme und Sondergeräte (bei Pferden und Tragtieren) vorher entfernen. Futter bereithalten für schwierige Pferde. Rauchen verboten! Bei Glätte streuen. Für je zwei Pferde einen Wärter im Pferdewagen belassen.

b) **Fahrzeuge:**
Ab- und Aufborden der R-Wagen durch die Truppe, Rungen und Seitenwände nicht als Verladegerät benutzen. Keine Bordwände und Rungen zurücklassen. Verladene Fahrzeuge festbremsen. Lasten und Gewicht verteilen. Alle Fahrzeuge müssen fest verseilt und verkeilt werden. Feuersicherung bei der Feldküche.

c) **Kraftfahrzeuge** möglichst über Kopf verladen (Überladebrücken). Wagenböden vorher prüfen, ggf. Bohlen unterlegen. Benzinhahn zu! Eisenbahnwagen gleichmäßig belasten. Bei schweren Lasten Eisenbahnwagen unter den Puffern abstützen, um Entgleisung der Wagen durch Hochheben derselben bei Überkopfverladung zu vermeiden. Verbot des Betätigens der Winker während des Transports.

d) **Mannschaften:** so spät wie möglich und erst auf Befehl einsteigen (Luftgefahr), sorgfältiges Lagern der Waffen, Abteilälteste bestimmen.

4. **Benutzung der F.L.R.** (siehe „Anleitung zum Ein- und Auslagen mit fahrbaren Eisenbahnladerampen").

Tragfähigkeit: Räderfahrzeuge bis 3,5 t Raddruck. Gleiskettenfahrzeuge bis 12 t Gewicht. F.L.R.-Trupps (1 Uffz., 6 Mann) zur Bedienung einteilen und anweisen. Pferde mit je einer F.L.R. mit Geländer, kleine Fahrzeuge mit 2, schwere mit 3 bis 4, schwerste mit 5 bis 6 gekuppelte F.L.R. verladen.

Über F.L.R. auf und über Puffer weiterfahren, ggf. Zug an F.L.R. vorbeiziehen. Verbindungshaken und Halteketten richtig verwenden. Wieviel F.L.R. sind vorhanden; sind sie ab- und aufzuladen?

5. **Ladezeiten einhalten!** Nicht verladene Teile werden nachgeführt, diese an Bahnhofsoffizier oder Aufsichtbeamten verweisen. Das Ganze ist wichtiger als ein Teil!

6. **Wehrmachtfahrschein** (vom Truppenteil auszustellen, s. Abschn. V B 2 und C 1).

a) Beim Bahnhofsvorsteher zur Abfertigung vorlegen.
b) Zahl der Wagen und Achsenzahlen der beladenen und unbeladenen Wagen eintragen.
c) Bei J- und K-Zügen keine leeren Wagen abkuppeln oder herausziehen.

7. **Nach Beendigung der Einladung:** bahneigenes Gerät abgeben, Zug mit Bahnbeamten abgehen; Luftschutzspäher, Posten, Zugwache einziehen.

D. Die Fahrt.

1. Keine Leute auf Lokomotive, Dächern, Trittbrettern, hochbeladenen Truppenfahrzeugen, Aufenthalt auf offenen Wagen befiehlt Transportführer. Nichts herauswerfen!
2. Bei Feldküchen in Betrieb Vorsicht! (Sand unter Aschenkasten.
3. Vorsicht auf elektrischen Strecken. Wenn Strom in der Leitung, keine Fliegerabwehr!
4. Bei Unfällen Notbremse ziehen, Signalweitergabe durch Schwingen von Mützen — nachts Lampen — im Kreis.

E. Aufenthalte.

1. Verbindung mit Bahnhofsoffizier bzw. Fahrdienstleiter aufnehmen, sofort Zugwache aufstellen. Dauer des Aufenthalts und Fahrzeit bis zum nächsten Aufenthalt erfragen. Schnelle Befehlsübermittlung bei Tränkaufenthalten u. Verpflegungsverteilung, zur Verfügung stehende Zeit ansagen.
2. Aussteigen nur auf Befehl, auf geordneten Anzug achten.
3. Fahrzeugbefestigung prüfen.

4. Letzter Aufenthalt: (hier meist Ausgabe eines Befehls des vorausbeförderten Personals). Befehl zum Fertigmachen 1 Stunde vor Eintreffen.

F. Die Ausladung.

Hauptsache: Keine voreiligen Maßnahmen, klare Einteilung, Aussteigen nur auf Befehl.

Im Gegensatz zur Einladung meist keine Gelegenheit, vorher zu erkunden, also Verbindung mit Bahnhofsoffizier und Bahn besonders dringend und wichtig. Etwaige Vorkommandos oder Quartiermacher heranziehen. Richtlinien für Einladung sinngemäß auch hier anwenden:

1. Fliegerabwehrwaffen ansetzen, im Zug eingesetzte belassen.
2. Gang der Ausladung festlegen (welche Teile zuerst?).
3. Wenn nötig, sofort F.L.R.-Trupps ansetzen.
4. Niemand aussteigen, nichts losmachen, bevor Zug zur Ausladung bereitsteht.
5. Abmarschwege erkunden, Sammelplätze des Bahnhofs bestimmen.
6. Ausgeladene Teile sofort von Rampe wegführen.
7. Rungen usw. nach Entladung wieder einsetzen.
8. Empfangene Lademittel abgeben (ggf. F.L.R. aufladen).
9. Zug übergeben (Beschädigungen schriftlich festlegen).
10. Wehrmachtfahrscheine, Teil II, an Bahnhofsvorsteher abgeben.

Vorschriften: H.Dv. und L.Dv. 67, M.Dv. Nr. 287 — WEO. —, H.Dv. 68 „Truppentransportvorschrift".

Richtlinien für die Verladung von 8 Pferden in einem G-Wagen.

Anleitung zum Ein- und Ausladen mit F.L.R.

Merkblatt über Schutz von Transportzügen durch leichte Flak und Fla.M.G.

Merkblatt für Transportführer und Verladeoffiziere bei Eisenbahntransporten D 21 vom 15. August 1936.

Merkblatt „Versendung von Wehrmachtnachschubgut".

V. Beförderungspapiere.

A. Personen.

1. **Wehrmachtfahrkarten** dürfen nur gelöst werden bei Urlaubsreisen auf **eigene Kosten.** Ausgegeben werden auf Grund eines Urlaubsscheines:

2 Fahrkarten an Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang — für die 2. Klasse —,

1 Fahrkarte an Unteroffiziere, Mannschaften u. Wehrmachtbeamte im Unteroffizierrrang — für die 3. Klasse —.

Angestellte, Arbeiter, Krankenschwestern usw. dürfen keine Wehrmachtfahrkarten benutzen.

E- und D-Zug-Benutzung gestattet gegen Lösung einer Zuschlagkarte. Während der Sperrzeiten an Festtagen ist Sonderregelung zu beachten.

2. **Vereinfachte Wehrmachtfahrscheine** sind auszustellen für Einzelreisende und reine Personentransporte bei Dienstreisen und Kommandos jeder Stärke, sowie bei freien Urlaubsreisen **auf Kosten der Wehrmacht.** Sie gelten nur für **einfache** Fahrt. Für Hin- und Rückfahrt je besondere Fahrscheine ausstellen!

Für Fahrten mit Fronturlauber (Fu-) und Festtagsurlauberzügen (Wu) (H.M. 1939 Ziff. 798, BLB. 1939 Ziff. 766, H.Dv., L.Dv., M.Dv. 68/9 a) **ist besondere Regelung getroffen.** Auf Fahrscheinen die geeigneten Fu und Wu vorschreiben, Sonderbefehle genau beachten, Urlauber belehren.

Zuständige Wagenklasse auf vereinfachten Wehrmachtfahrschein: Generale 1. Klasse, die übrigen Offiziere 2. Klasse, Unteroffiziere und Mannschaften 3. Klasse, Wehrmachtbeamte entsprechend.

Eigenmächtige Benutzung einer höheren Wagenklasse ist verboten.

E- und D-Zug-Benutzung ist gestattet:

a) bei **Dienstreisen:**	ohne Beschränkung,
b) bei **Urlaubsreisen, für die Wu oder Fu vorgeschrieben** ist: (Bei Todesfällen oder ähnlichen wichtigen Anlässen jedoch gemäß c).	nicht,
c) Bei anderen **Urlaubsreisen.**	nur bei Entfernungen über 200 km.

3. **Dienstreiseausweise I und II** zur Erlangung von Wehrmachtfahrkarten sind nicht mehr auszustellen.

4. **Freie Fahrt.** Ohne Fahrkarte oder Fahrschein dürfen nur die zum Wehrdienst Einberufenen die Eisenbahn einmal kostenlos vom Wohnort zum Gestellungsort benutzen gegen Vorzeigen ihres Einberufungsbefehls. Einberufene, die wegen

Untauglichkeit nicht eingestellt werden, erhalten für die Rückreise vom Gestellungsort zum Wohnort einen vereinfachten Wehrmachtfahrschein von dem Ersatztruppenteil, bei dem sie sich gemeldet haben.

Einzelreisenden, insbesondere **Urlaubern**, ist die **kostenlose Benutzung der Eisenbahn ohne Fahrkarte oder Fahrschein** verboten. Sie haben den vollen Fahrpreis des öffentlichen Verkehrs nachzubezahlen.

Versprengte ohne Fahrausweis erhalten Fahrschein auf Anfordern notfalls vom nächsten Bahnhofsoffizier bis zur nächsten Frontsammelstelle.

B. Güter- und sonstige Transporte.

1. **Beförderungspapiere.**

Ohne Beförderungspapiere darf kein Transport abgesandt werden. Ausstellen der Beförderungspapiere ist Sache des Absenders.

2. **Großer Wehrmachtfahrschein.**

Auf große Wehrmachtfahrscheine (Muster 7 der H.Dv. 69) sind aufzugeben:

Wehrmachtzüge aller Art, auch Lazarettzüge, gemischte Truppentransporte (Truppen mit Troß) in Zügen des öffentlichen Verkehrs,

einzelne begleitete Sendungen (ganze Wagenladungen und Stückgüter),

einzelne **begleitete** Pferde- und andere Tiersendungen.

3. **Frachtbrief.**

Auf Frachtbrief (Muster wie im öffentlichen Verkehr) sind aufzugeben und abzufertigen: Alle **unbegleiteten Sendungen** (Wagenladungen und Stückgüter). Für jede Wagenladung ist ein besonderer Frachtbrief erforderlich. Stückgüter können mehrere zusammen auf **einen** Frachtbrief aufgegeben werden; sie bilden dann eine Sendung. Eine Abschrift des Frachtbriefes braucht nicht beigegeben zu werden.

C. Ausstellen der Fahrscheine und Frachtbriefe.

1. Bei **Wehrmachtzügen** und bei allen **begleiteten Sendungen** in besonderen Wagen sind im Fahrschein keine Angaben über Zahl der Personen, Tiere und Gewicht der beladenen Wagen erforderlich. Statt dessen ist im Fahrschein die **Wagen- und**

Achsenzahl — auch für die in J- und K-Zügen mitlaufenden Leerwagen — einzutragen, z. B. „1 Wehrmachtzug = 50 Wagen = 100 Achsen". (Packwagen nicht mitrechnen.)

2. Bei **unbegleiteten Sendungen** (Wagenladungen und Stückgut) ist im Frachtbrief das **wirkliche Gewicht** oder die Zahl der verladenen Tiere einzutragen, bei ganzen Wagenladungen und Stückgutsendungen in besonderen Wagen außerdem die Zahl der Wagenachsen.

3. Fahrscheine und Frachtbriefe müssen den **Vermerk** tragen:

„Beförderung zu den Sätzen des Wehrmachttarifs. Die Gebühren sind zu stunden."

Ist der Frachtbrief nicht von einer Wehrmachtdienststelle ausgefertigt, unterschrieben und mit Dienststempel versehen, muß dieser Vermerk von einer Wehrmachtdienststelle besonders unterzeichnet und mit deren Dienststempel versehen sein.

4. Im Fahrschein oder Frachtbrief braucht die zahlende Wehrmachtdienststelle, bei der die gestundeten Gebühren anzufordern sind, nicht mehr angegeben zu werden.

5. Bezüglich der Beschriftung (Tarnanschrift) und Versendung von **Wehrmachtnachschubgut** sind die im Merkblatt „Versendung von Wehrmachtnachschubgut" gegebenen Bestimmungen zu beachten — siehe nachstehend —.

D. Stundung der Gebühren.

Alle **Gebühren auf Fahrschein oder Frachtbrief** werden gestundet. Barzahlung der Frachten (wie im Frieden) durch Absender oder Empfänger unterbleibt. Auch im Wege eines Frachtstundungskontos darf keine Barzahlung mehr erfolgen.

Bestimmungen für **Privatgut für die Wehrmacht** siehe:

1. H.V.Bl. B 1939 S. 279 Nr. 418 — S. 970 —; M.V.Bl. 1939 Nr. 746; L.V.Bl. B 1939 Nr. 324.
2. H.V.Bl. B 1939 S. 350 Nr. 531 — S. 979 —; M.V.Bl. 1939 Nr. 952; L.V.Bl. B 1939 Nr. 471.

E. Abrechnung.

Alle gestundeten Gebühren werden zwischen Eisenbahn und Wehrmacht nur durch je eine Stelle abgerechnet, diese sind:

bei der Wehrmacht: die Abrechnungsintendantur III, Berlin,

bei der Eisenbahn: die Rb.-Verk.-Kontrolle I, Berlin.

Eine Abrechnung zwischen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen und den Zahlmeistereien der einzelnen Truppenteile erfolgt nicht mehr.

---

b) Merkblatt (zu H.Dv. 67, L.Dv. 67, M.Dv. 287 — WEO. —) für die Versendung von Wehrmachtnachschubgut mit der Eisenbahn.

O.K.W. ChdTrspW. 30. 12. 39 Az 43 z 20 (I b) Nr. 6541/39.

I. Allgemeines.

„**Wehrmachtgut**" ist bei der Versendung auf der Eisenbahn ein **tariflicher Begriff.** Seine Anwendung setzt voraus, daß das zu versendende Gut sich im Eigentum oder Besitz der Wehrmacht befindet. Die Absendung erfolgt entweder durch Wehrmachtdienststellen oder durch Dritte im Auftrage von Wehrmachtdienststellen. Gegenstände des Wehrmachtbedarfs, die auf Veranlassung einer Wehrmachtdienststelle, ohne sich im Eigentum oder Besitz der Wehrmacht zu befinden, der Eisenbahn zur Beförderung übergeben werden, sind als „**Privatgut für die Wehrmacht**" wie Wehrmachtgut zu behandeln; es gilt jedoch für sie der allgemeine Tarif (siehe WEO. §§ 68—70). Es werden unterschieden:

a) **Wehrmachtnachschubsendungen.**
Empfänger: Kommandobehörden, Dienststellen, Verbände, Truppenteile und selbständige Einheiten des Feldheeres, sowie der eingesetzten Teile der Luftwaffe und der Kriegsmarine.
Behandlung: Versandweise in Abweichung von der WEO. mit Tarnanschrift und geändertem Verfahren;

b) **Wehrmachtgutsendungen.**
Empfänger: Kommandobehörden, Dienststellen, Verbände, Truppenteile und selbständige Einheiten des Ersatzheeres und der Ersatzlutfwaffe, sowie der ortsfesten Einrichtungen der Luftwaffe und Kriegsmarine.
Behandlung: Gemäß WEO.

Dieses Merkblatt behandelt lediglich Wehrmachtnachschubsendungen.

II. Art des Nachschubgutes.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

1. Einzelnachschubsendungen:

a) Einzelnachschubsendungen (Stückgut),
b) Einzelnachschubsendungen bis zu zehn Wagen an einen Empfänger.

2. Ganze Nachschubzüge oder Zugteile von mehr als zehn Wagen für einen Empfänger.

III. Anmeldung.

1. **Einzelnachschubsendung** (Stückgut):
Aufgabe bei nächster Güterabfertigung.
Anschrift gemäß Abschn. IV 1 und 4.
Frachtbrief gemäß Abschn. IV 2.
Verpackung gemäß Abschn. IV 4.

Vor Auflieferung auf den Bahnhof Erkundigung über etwaige Annahmesperre.

2. **Einzelnachschubsendungen bis zu zehn Wagen an einen Empfänger. Anmeldung zwecks Wagengestellung:**

a) Für die Wagengestellung und die Durchführung des Transportes ist in Abänderung der WEO. Ziff. 59 in jedem Falle Anmeldung bei der zuständigen Trsp.Kdtr., Abt. II (auch fernmündlich möglich), vorzunehmen. Diese kann je nach der Dringlichkeit und Bedeutung des Transportes unter Mitteilung einer Nullfahrtnummer (Zahlenfolge mit vorgesetzter Null) auf Anmeldung des Wagenbedarfs bei der Güterabfertigung verweisen oder den Transport unter Vollfahrtnummer (Zahlenfolge ohne vorgesetzte Null) bearbeiten. In letzterem Falle veranlaßt sie die Wagengestellung und befiehlt Verlade- und Abfahrtzeit. Frist: möglichst früh, jedoch bis spätestens 10 Uhr des Vortages der beabsichtigten Verladung (siehe WEO., WAB. zu 62, 2. Absatz, und EAB. zu 62).

b) Ist wegen Überfüllung der **Ausladebahnhöfe** ein Abrufverfahren befohlen, **so müssen alle** Wagenladungen bei der zuständigen Trsp.Kdtr. (Abt. II) bearbeitet werden. Die Beladung und Absendung darf jedoch erst auf Abruf seitens der für den Empfänger zuständigen Trsp.Kdtr. erfolgen. In diesem Falle wird unter Zuteilung einer Vollfahrtnummer (Zahlenfolge ohne vorgesetzte Null) Verlade- und Abfahrtzeit durch die für den Absender zuständige Trsp.Kdtr. befohlen. Die Wagengestellung veranlaßt hierbei die letztere Trsp.Kdtr.

Anmeldefrist in diesem Falle: Bis spätestens 48 Stunden vor frühest möglicher Verladebereitschaft, im eigenen Interesse möglichst früher (abweichend von WEO., Ziff. 59).

Anschrift gemäß Abschn. IV 1 und 4.

Begleitpapiere gemäß Abschn. IV 2 und 4.

3. **Ganze Nachschubzüge oder Zugteile mit mehr als zehn Wagen für einen Empfänger:**

a) Soweit die Züge im Auftrage der Generalquartiermeister der Wehrmachtteile beladen werden, werden Wagengestellung und Abfahrtzeiten durch die Trsp.Kdtr. geregelt und befohlen. Mit der Trsp.Kdtr. ist frühzeitig durch die verladende Dienststelle Verbindung aufzunehmen;

b) Verpflegungszüge und sonstige ohne Auftrag des Generalquartiermeisters abzusendende Züge oder Zugteile sind bei der Trsp.Kdtr. anzumelden. Die absendenden Dienststellen erhalten sodann Fahrtnummer und Transportbefehl.

Anmeldefrist (gemäß WEO., Ziff. 59): Möglichst 4 Tage vor gewünschter Abfahrt. Bei **Abrufverfahren** (in Abänderung der WEO., Ziff. 59): Spätestens 48 Stunden vor Abfahrt. Begleitpapiere siehe IV 2 und 4.

IV. Versand.

1. **Tarnanschrift:**

a) Sämtliche **Stückgutsendungen und Wagenladungen** bis zu zehn Wagen dürfen nicht mit Angabe des empfangenden Truppenteils und der höheren Kommandobehörde aufgegeben werden. Sie sind mit Leitungszahl und Weiterleitungsstelle zu bezeichnen (siehe Abschn. IV 4), wobei nicht die dem Absendeort oder Bestimmungsbahnhof nächstgelegene, sondern die für den empfangenden Truppenteil **zuständige** Weiterleitungsstelle anzugeben ist.

Sofern diese Deckbezeichnungen — Angabe der Leitungszahl **oder** Weiterleitungsstelle allein ist ungenügend — nicht bei der Anforderung mit angegeben werden, sind Leitungszahl und Weiterleitungsstelle beim Befehlshaber des Ersatzheeres (BdE/In 8/III) rechtzeitig zu erfragen.

Absendung unter offener Anschrift des Empfängers oder der höheren Kommandobehörde ist verboten. Die Transportdienststellen haben Befehl, Verstöße hiergegen dem O.K.W. zu melden. Die Güterabfertigungen sind angewiesen,

Sendungen mit unvollständiger oder unzulässiger Anschrift abzulehnen! Dies gilt auch für sämtliche Verbände der **Luftwaffe**, die dem Oberkommando des Heeres unterstellt sind.

Muster der Anschrift siehe Abschn. IV 4 a).

b) **Angabe eines Ausladebahnhofs ist nicht zulässig.**

c) **Ausnahmen** bilden:

aa) Die Einheiten des Feldheeres, die sich im Heimatkriegsgebiet aufhalten, jedoch nicht einer Armee zur Versorgung angegliedert sind;

bb) die im Heimatkriegsgebiet fest eingesetzten Teile der Luftwaffe (z. B. Einheiten von Luftverteidigungskommandos).

In diesen Fällen wird der Truppenteil durch die Leitungszahl getarnt, der Ausladebahnhof jedoch offen angegeben. Muster der Anschrift siehe Abschn. IV 4 b).

Da hierbei zur Ermittlung der Anschrift des Empfängers keine Weiterleitungsstelle eingeschaltet ist, sind folgende zusätzliche Maßnahmen zu treffen:

Der Empfänger muß bei Bestellung der Wehrmachtnachschubsendung seinen Ausladebahnhof genau angeben.

Im Falle der Absendung nicht oder nicht kurz zuvor bestellter Wehrmachtnachschubsendungen muß der Absender sich durch Rückfrage (beim Empfänger oder für Feldheereinheiten beim BdE/In 8/III) vergewissern, daß der Ausladebahnhof noch zutrifft.

Der Empfänger ist durch den Absender unmittelbar zu benachrichtigen, daß für des ersteren Leitungszahl ein näher zu bezeichnendes Gut zum Bahnhof . . . am . . . abgegangen ist;

d) Für die **fliegenden Verbände des Oberbefehlshabers der Luftwaffe** (für die dem O.K.H. unterstehenden Teile der Luftwaffe gelten die normalen Bestimmungen) ist der Nachschub an den zuständigen **Fliegerhorst** abzusenden und dort vom Empfänger abzuholen. In eiligen Fällen muß der Empfänger die Sendung bei der einschlägigen Heimatdienststelle unmittelbar abholen.

2. **Beförderungspapiere.**

Frachtbriefe sind für unbegleitete, **Wehrmachtfahrscheine** für begleitete Transporte auszustellen (siehe WEO. § 20 Ziff. 145—150 und § 50). Der anzugebende Zielbahnhof ergibt sich aus IV 4.:

a) **Frachtbriefe für Wehrmachtgut** müssen neben den allgemeinen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Empfängers nach IV 1 und 4 und folgenden durch Dienstsiegel und Unterschrift bestätigten Vermerk: „Beförderung zu den Sätzen des Wehrmachttarifs. Die Gebühren sind zu stunden."

b) **Frachtbriefe für Privatgut für die Wehrmacht** sind von der veranlassenden Wehrmachtstelle mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Dieses Privatgut für die Wehrmacht ist auf Veranlassung der unterzeichneten Wehrmachtstelle zu befördern". Stempel, Ort, Datum und Unterschrift.

Die Fracht für Privatgut für die Wehrmacht wird nach dem öffentlichen Tarif berechnet (siehe H.V.Bl. B 1939 S. 350 Nr. 531 — S. 979 —). Sie ist vom Absender oder Empfänger zu bezahlen.

c) **Wehrmachtfahrscheine:**

Die Angaben über die Begleitung sind gemäß Vordruck auszufüllen, anzugeben ist weiter die Anzahl der Wagen und Achsen.

Besteht der Zug aus mehreren Einheiten (z. B. Betriebsstoffzüge), so ist für jede Einheit ein gesonderter Wehrmachtfahrschein auszustellen (siehe H.Dv. 69, D 27 Bes. Best. (22).

Für den Fall einer unvorhergesehenen Um-, Weiterleitung oder Zerlegung des Zuges sowie für die Rücksendung entleerter Züge oder Zugteile sind dem Führer des Begleitpersonals gegen Quittung eine Anzahl unterschriebener und gestempelter, aber nicht ausgefüllter Wehrmachtfahrscheine und Frachtbriefe mitzugeben. Bei Betriebsstoffzügen muß jeder einzelne Wagen auf diese Weise zurückgeschickt werden können. Art der Verwendung der verbrauchten Wehrmachtfahrscheine bzw. Frachtbriefe ist vom Führer des Begleitpersonals nach Rückkehr nachzuweisen; überzählige sind zurückzugeben.

3. **Begleitung.**

Wehrmachtgut in ganzen Wehrmachtzügen muß stets begleitet sein. Wehrmachtnachschubsendungen in Zügen des öffentlichen Verkehrs (z. B. Betriebsstoff, Munition), deren Bewachung erforderlich ist, sind ebenfalls zu begleiten. Die Zahl der Begleiter ist nach Art und Größe des Transports zu bemessen (siehe Verfg. O.K.H. 2. Abt. (III B) GenStdH. Nr. 869/39 g. Kdos. vom 16. Juni 1939). Wehrmachtfahrscheine für die Rückreise des Begleitpersonals sind vorbereitet mitzugeben (Abfahrtsbahnhof erst bei Rückreise ausfüllen).

4. **Anschrift und Verpackung:**

a) Die Tarnanschrift auf Stückgutsendungen, Wagenladungen sowie den Begleitpapieren hat folgendermaßen zu lauten:

Für Stückgut:

Wehrmachtnachschubsendung!
(Stückgut)
An Leitungszahl (Nr.) . . . . . .
Weiterleitungsstelle (Nr.) . . . . . .

Für Wagenladungen:

Wehrmachtnachschubsendung!
An Leitungszahl (Nr.) . . . . . .
Weiterleitungsstelle (Ort) . . . . . .

Gelegentlich der Anmeldung der Wagenladungen bei der zuständigen Trsp.Kdtr. gibt letztere bekannt, welcher Bestimmungsbahnhof an die Stelle der Nummer bei der Weiterleitungsstelle einzusetzen ist;

b) **die Beschriftung** für die im Heimatkriegsgebiet fest eingesetzten **Teile der Luftwaffe** (siehe Abschn. IV 1 c) lautet z. B. folgendermaßen:

Wehrmachtnachschubsendung!
An Leitungszahl: 25 387
Ausladebf.: Berlin-Potsdamer Gbf.

c) **Auf Stückgütern**, bei größeren Stücken beidseitig, ist die Anschrift dauerhaft anzubringen; ein Doppel der Anschrift ist in die Sendung einzulegen.
Stückgüter sind mit Rücksicht auf mehrmalige Umladung dauerhaft zu verpacken.

d) Bei Stückgut ist in die Sendung ein Packzettel einzufügen; Wagenladungen ist ein Ladeverzeichnis beizugeben.

e) Absender muß stets auch auf dem Stückgut bzw. Ladeverzeichnis angegeben sein.

5. **Aufgabe.**

Aufgabe als Expreßgut ist für Wehrmachtnachschubsendungen verboten. **Eilgutsendungen** sind zulässig, aber unzweckmäßig, da Wehrmachtnachschubgut ohnehin Vorrang vor anderen Gütern hat und eine weitere Beschleunigung nicht möglich ist.

Durch pünktliche **Einhaltung der Verladezeiten** muß die planmäßig vorgesehene Abfertigung sichergestellt sein. Die Wagenladungen werden zu Zügen zusammengestellt; Verspätung eines einzelnen hat eine Verspätung für die Gesamtheit zur Folge!

V. Aufstellung der einschlägigen Vorschriften und Verfügungen.

Allgemeine Bestimmungen:

1. H.Dv. 67 und L.Dv. 67, M.Dv. 287 (WEO.).
2. O.K.W., Der Chef des Trsp.W., Az 43 z 18 (I b), Nr. 3957/39 vom 21. Oktober 1939.

Ausstellung der Beförderungspapiere:

1. H.Dv., L.Dv. und M.Dv. 69 (Wehrmachttarif).
2. H.V.Bl. B 1939 S. 350 Nr. 531 — siehe S. 979 —.
M.V.Bl. 1939 Nr. 152.
L.V.Bl. 1939 B Nr. 471.

Begleitung von Nachschubzügen:

1. H.Dv. und L.Dv. 67, M.Dv. 287, Ziff. 242.
2. Verfg. O.K.H. 2. Abt. (III B) GenStdH. Nr. 869 g. K. vom 16. 6. 39.

Abrufverfahren:

O.K.W., Der Chef des Trsp.W. Az 43 z 20 (I b) Nr. 5753/39 vom 2. Dezember 1939 — siehe nachstehend —.

Stundung der Gebühren:

1. H.V.Bl. B 1939 S. 279 Nr. 418, Ziff. 2c und d — siehe S. 970 —.
   M.V.Bl. 1939 Nr. 746.
   L.V.Bl. B 1939 Nr. 324.
2. H.V.Bl. B 1939 S. 350 Nr. 531 — siehe S. 979 —.
   M.V.Bl. 1939 Nr. 952.
   L.V.Bl. B 1939 Nr. 471.

IV. Anschriftenverzeichnis (selbst ausfüllen).

Lfde. Nr.	Dienststelle	Ort	Fernruf	Apparat
1	Trsp.Kdtr. (Abt. II)			
2	Güter-abfertigung			

c) Abrufverfahren für Nachschubsendungen in das Operationsgebiet West.

O.K.W. ChdTrspW. 2. 12. 39 Az 43 z 20 (I b) Nr. 5753/39.

Mit Beendigung der Annahmesperre für Nachschubsendungen aller Art in das Operationsgebiet am 2. Dezember, 24 Uhr, wird das **Abrufverfahren für Nachschubsendungen** (mit Ausnahme von Stückgütern) in das Operationsgebiet eingeführt. Hierzu wird befohlen:

1. Die **Bestimmungen der WEO.**, Ziff. 59, über die Anmeldepflicht werden bis auf Widerruf für Nachschubsendungen in das Operationsgebiet außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

a) **Anmeldepflichtig** im Sinne der Anmeldeübersicht Ziff. 59 sind künftig **alle** Nachschubsendungen (also auch die unter 10 Wagen), mit Ausnahme von Stückgutsendungen.

b) Die **Anmeldung bei der Trsp.Kdtr. hat so rechtzeitig** zu geschehen, daß eine transporttechnische Bearbeitung bis zum Ziel vor Abfahrt des Transportes durchgeführt sein kann, in der Regel also **spätestens 48 Stunden** vor Abfahrt. Ausnahmen hiervon befiehlt der Chef des Trsp.W.

c) Für **Sendungen innerhalb des Heimatkriegsgebietes** bleibt die WEO. in vollem Umfange gültig. Auf die mit Fernschreiben T M A Nr. I b/1204 vom 13. November 1939 und T M A Nr. I b/1294 vom 20. November 1939 gegebenen Befehle wird nochmals hingewiesen.

2. Alle gemäß Ziff. 1 a und b bei den Trsp.Kdtr. angemeldeten Transporte sind sofort der empfangenden Trsp.Kdtr. und dem zuständigen BvTO. mit gewünschtem Ziel, Inhalt, Wagenzahl und ungefährer Eintreffezeit **vorzumelden.**

Der **BvTO.** stellt in Zusammenarbeit mit den OQu.. und Trsp.-Kdtr. (und Bbv.) die Aufnahmefähigkeit des Zielbahnhofes bzw. der zuständigen Weiterleitungsstelle fest und die umgehende Entladung sicher und **ruft** dann den Transport bei der einladenden Trsp.Kdtr. ab. Gleichzeitig teilt er der Weiterleitungsstelle den zu erwartenden Transport und den dafür vorgesehenen Ausladebahnhof mit. Erst nach Eingang des Abrufes darf die einladende Trsp.Kdtr. das **Leermaterial** zur Beladung stellen. Die Planbearbeitung kann unabhängig davon begonnen werden und soll im allgemeinen bis zur Abfahrt des Transportes bis zum Ziel durchgeführt sein.

pp.

---

d) Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen.

O.K.W. ChdTrspW. der Wehrm. F Abt. (I B) 4. 5. 40 43 z 181 3 320/40 — H.M. 40 Nr. 588.

---

e) Kriegs-Eisenbahntransporte.

O.K.H. (BdE) 31. 10. 39 AHA/Ag H (III b) H.V.Bl. C S. 396 Nr. 1045.

In Erweiterung der Wehrmacht-Eisenbahnordnung — H.Dv. 67 — Randnummer 184 werden a l l e Aufschriften, Zeichnungen mit Kreide u. dgl. auf Eisenbahnwagen verboten.

Für unbedingte Befolgung dieses Befehls werden die Transportführer verantwortlich gemacht.

Die Transportdienststellen haben die Durchführung zu überwachen und Zuwiderhandlungen unter Angabe der Fahrtnummer an O.K.H. (BdE) zu melden.

---

f) Anmeldung von Wehrmachttransporten.

O.K.W. 10. 2. 40 ChdTrspW. — H.V.Bl. B S. 54 Nr. 109 —.

Für die Dauer der Einschränkung des Reiseverkehrs sind bis auf Widerruf in Abänderung der WEO. Randnummer 59 auch Mannschaftstransporte in Stärke von 6—30 Mann bei Eil- und Schnellzugbenutzung bei der zuständigen Trsp.Kdtr. und nicht beim Abgangsbahnhof anzumelden.

---

2. Verordnung zum Wehrmachttarif für Eisenbahnen v. 28. 9. 39. (R.G.Bl. I S. 980.)

Auf Grund der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. 12. 31 wird hiermit verordnet:

An Stelle der im Wehrmachttarif für Eisenbahnen v. 18. 12. 1931 vorgesehenen Einzelvergütungen für Wehrmachttransporte sind für die Dauer des gegenwärtigen Einsatzes der Wehrmacht Pauschvergütungen zu berechnen.

Die Höhe der Pauschvergütungen wird zwischen dem Reichsverkehrsminister und dem O.K.W. vereinbart und den beteiligten deutschen Eisenbahnen bekanntgegeben.

---

3. Pauschalierung der Wehrmachttransporte.

— O.K.W. Az. 43 p Nr. 3349. 39 (IV c) v. 22. 9. 39 — O.K.H. 7. 10. 39. — Z (III 2) — H.V.Bl. B S. 279 Nr. 418.

Im Einvernehmen mit dem R.V.M. wird auf Grund der Randnummer 359 der WEO. und der allgem. Bestimmung 4 des Wehrmachttarifs unter Aufhebung aller entgegenstehender Bestimmungen des Wehrmachttarifs zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abrechnung für die Dauer des gegenwärtigen Einsatzes eine weitgehende Pauschalierung der Beförderungsgebühren nach folgenden Grundsätzen durchgeführt.

A. Abfertigungsvereinfachung.

1. Stundung aller Gebühren.

Alle Gebühren für Wehrmachttransporte, ausgenommen Wehrmachtfahrkarten, sind grundsätzlich zu stunden, auch die Frachten für Wagenladungen, Stückgut usw.

Barzahlung der Frachten durch Absender oder Empfänger (auch im Wege eines Frachtenstundungskonto) darf absofort nicht mehr erfolgen.

2. Abfertigung.

a) Wehrmachtzüge aller Art, gemischte Truppentransporte in Zügen des öffentlichen Verkehrs (d. h. Truppentransporte mit Pferden, Fahrzeugen oder Gütern), einzelne begleitete Sendungen (ganze Wagenladungen und Stückgüter) sowie einzelne Tiersendungen sind wie bisher auf großem Wehrmachtfahrschein aufzugeben.

b) Unbegleitete Sendungen (Wagenladungen und Stückgüter) sind wie bisher auf Frachtbrief aufzugeben. Eine Abschrift des Frachtbriefes braucht nicht beigegeben zu werden.

c) In den Fahrscheinen und Frachtbriefen brauchen keine Angaben mehr gemacht zu werden über die Kopfzahl der beförderten Personen und Pferde und über das Gewicht des Gutes. Statt dessen ist künftig im Fahrschein oder Frachtbrief lediglich die Wagenzahl und die Gesamtachsenzahl (ausschl. Packwagen) einzutragen. Z. B. „1 Wagen Wehrmachtgut = 2 Achsen" oder „1 Wehrmachtzug = 50 Wagen = 100 Achsen".

d) Fahrscheine und Frachtbriefe müssen außerdem den Vermerk tragen: „Beförderung zu den Sätzen des Wehrmachttarifs. Die Gebühren sind zu stunden". Die zahlende Wehrmachtstelle braucht nicht mehr angegeben werden.

B. Pauschalierung.

Die gestundeten Gebühren werden nach folgenden Einheitssätzen abgerechnet:

3. Personen.

a) Für jeden auf Wehrmachtfahrschein abgefertigten Einzelreisenden — gleich ob Offizier oder Mann — und für jede Person eines Transportes in Zügen des öffentlichen Verkehrs, der nur aus Personen besteht, ohne Rücksicht auf Entfernung, Wagenklasse oder Zuggattung, je Kopf 6 RM.

Dieser Betrag wird auch für Begleiter von Wehrmachtgut- oder -Tiersendungen (z. B. Expreßgut, Stückgut) berechnet, die nicht in besonderen Wagen befördert werden.

Personen in Wehrmachtzügen und gemischte Transporte in Zügen des öffentlichen Verkehrs werden nach dem Achskilometersatz (Ziff. 8) berechnet.

b) Bei Beförderung Einzelreisender auf vereinfachtem Wehrmachtfahrschein ist für Generale die 1. Klasse, für die übrigen Offiziere die 2. Klasse, für Unteroffiziere und Mannschaften die 3. Klasse im Fahrschein vorzuschreiben [1]).

c) Die Benutzung von E- und D-Zügen darf im Fahrschein im allgemeinen nur auf Entfernungen über 200 km vorgeschrieben werden.

Benutzung der FD-Züge auf Wehrmachtfahrschein. O.K.H. 15.11.39 Chef d. Tr.W. (IV c) — H.V.Bl. B S. 337 Nr. 509 —.

Mit Wehrmachtfahrscheinen, die für die 1. oder 2. Klasse Schnellzug ausgestellt sind (vgl. H.V.Bl. 1939 Teil B S. 279 Nr. 418 Ziff. 3 b und c), dürfen ohne Zulösung des besonderen Fernschnellzugzuschlags auch die Fernschnellzüge benutzt werden.

4. Kranke.

Für jeden sitzend oder liegend zu befördernden Kranken und jeden Begleiter ohne Rücksicht auf Entfernung Wagenklasse oder Zuggattung, je Kopf . . . . . 6 RM.

Werden Kranke in besonderen Wagen (auch in Lazarettzügen) befördert, wird die Gebühr nach dem Achskilometersatz (Ziff. 8) berechnet.

5. Reisegepäck.

Reisegepäck, das auf vereinfachtem Wehrmachtfahrschein unter Stundung der Gebühren aufgegeben wird, ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung, für jede Abfertigung 3 RM.

Soll gegen Vorlage eines Wehrmachtfahrscheines Reisegepäck unter Stundung der Gebühren aufgegeben werden, muß der Fahrschein den Vermerk tragen „Gepäck".

6. Expreßgut.

Expreßgut, das auf Wehrmachtfahrschein unter Stundung der Gebühren aufgegeben wird, ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung, für jede Sendung . . . . . 14 RM.

Aufgabe als Expreßgut nur in besonders dringenden Fällen.

---

[1]) Für Beamte im Generalsrang die 1. Klasse, für die übrigen Beamten im Offizierrang die 2. Klasse, für die Beamten im Unteroffizierrang die 3. Klasse. Für Angestellte und Arbeiter gilt RV. Nr. 38 (1) c), d) u. f).

7. Stückgut.

Stückgut, das auf Frachtbrief (unbegleitet) oder auf Fahrschein (begleitet) unter Stundung der Gebühren aufgegeben wird, ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung, für jede Frachtbrief- usw. Sendung

bei Frachtstückgut . . . . . 6 RM
„ Eilstückgut . . . . . 12 RM
„ beschleunigtem Eilstückgut . . . . . 18 RM

Aufgabe als Eilgut nur in dringenden, als beschl. Eilgut nur in besonders dringenden Fällen.

Für Stückgut, das im Einverständnis mit der Eisenbahn vom Absender selbst verladen wird, gilt der Achskilometersatz (Ziff. 8).

8. Achskilometersatz.

Für Transporte in besonderen Wagen je Achse und Kilometer . . . . . 0,25 RM.

Der Achskilometersatz wird berechnet für Wehrmachtzüge aller Art und für gemischte Truppentransporte in Zügen des öffentlichen Verkehrs sowie für einzelne Wagenladungen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Wagen mit Personen, Pferden oder Gütern beladen sind oder ob sie leer mitlaufen (z. B. Leerwagen, Schutzwagen, Luftschutzwagen) und ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung. Die Tragfähigkeit der Wagen darf aber hierdurch nicht überschritten werden.

Bei Aufgabe von Wehrmachtgut in besonderen Wagen als Eilgut beträgt der Achskilometersatz 0,50 RM, als beschleunigtes Eilgut 0,75 RM. Aufgabe als Eilgut nur in dringenden, als beschl. Eilgut nur in besonders dringenden Fällen. Der Achskilometersatz wird auch berechnet für Leichen. Für Begleiter, die nicht im Leichenwagen Platz nehmen, sind 6 RM zu vergüten. Begleiter im Leichenwagen sind frei.

9. Nebengebühren und sonstige Gebühren.

Mit der Pauschalierung der Beförderungsgebühren sind alle Kosten abgegolten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Transporte zusammenhängen. Alle Nebengebühren und sonstigen Gebühren (Abschnitte XII und XIII des Wehrmachttarifs) fallen weg, u. a. auch die Entseuchungsgebühr, die Gebühr für das Ab- und Aufrüsten von Wagen, das Bereitstellen von Leerzügen und die Gebühr für die Hergabe von Holzkeilen und Nägeln zum Feststellen der Fahrzeuge.

C. Vereinfachung der Abrechnung.

10. Alle gestundeten Gebühren werden zwischen den Eisenbahnen und der Wehrmacht nur durch je eine Stelle abgerechnet, das sind:

für die Eisenbahnen: die Reichsbahnverkehrskontrolle I Berlin,

für die Wehrmacht: die Abrechnungsintendantur III Berlin.

D. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

11. Die vereinfachte Abfertigung und die festgesetzten Pauschvergütungen gelten ab sofort. Es werden aber auch alle zwischen Eisenbahn und Wehrmacht noch nicht abgerechneten gestundeten Transporte der rückliegenden Zeit gleichfalls nach diesen Pauschvergütungen abgerechnet.

O.K.H. 25. 10. 39 — Ch. d. Transp. W. (IV c) — H.V.Bl. B S. 303 Nr. 469.

Zur Behebung von Zweifeln wird zu dem Erlaß vom 22. 9. 1939 — H.V.Bl. Teil B S. 279 Nr. 418 — betr. Stundung und Pauschalierung der Frachten — im Einvernehmen mit dem R.V.M. bestimmt:

1. Reisegepäck wird auf Gepäckschein abgefertigt und zwar:

a) auf Wehrmachtfahrkarten gegen Barzahlung der Gepäckfrachi nach den Sätzen des öffentlichen Tarifs unter Vorlage der Fahrkarte,

b) auf Wehrmachtfahrschein gegen Vorlage des mit dem Vermerk „Gepäck" versehenen Fahrscheins unter Stundung der Gebühren (Pauschalsatz 3 RM).

2. Expreßgut wird abgefertigt

a) unbegleitetes Expreßgut: auf Expreßgutkarte gegen Barzahlung der Erpreßgutfracht nach den Sätzen des öffentlichen Tarifs abzüglich 25 v. H. bei der Aufgabe,

b) begleitetes Expreßgut: auf Wehrmachtfahrschein unter Stundung der Gebühren (Pauschalsatz 14 RM).

3. Bei allen Sendungen auf Frachtbrief wird die Fracht gestundet. Die Frachtbriefe müssen entsprechenden Vermerk tragen.

4. Um bei Minderung oder Verlust einer Sendung den Anspruch auf Ersatzpflicht zu sichern, ist in die Frachtbriefe zu unbegleiteten Sendungen das wirkliche Gewicht (oder die Zahl der verladenen Tiere) einzutragen, bei ganzen Wagenladungen und Stückgutsendungen in besonderen Wagen außerdem die Zahl der Wagenachsen.

5. Behältermiete*) muß bei Stundung der Fracht vom Absender, Behälterverzögerungsgebühr*) vom Absender oder Empfänger bar bezahlt werden.

6. Barvorschüsse, Nachnahmen und Angabe des Lieferwertes sind bei Stundung der Fracht unzulässig (vgl. auch Wehrm. Eis. O. Randnummer 238 g).

7. Gebühren für private Hafenbahnen und ähnliche Einrichtungen müssen im Versand vom Absender, im Empfang vom Empfänger an die Hafenbahnen usw. bar bezahlt werden.

Pauschalierung der Gepäckbeförderungskosten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 4. 40 — B 61 b — Z (III 2) — H.V.Bl. C 40 S. 161 Nr. 484.

Nach H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 469 wird auf Wehrmachtfahrschein Reisegepäck zum Pauschalsatz von 3 RM befördert, wenn auf dem Wehrmachtfahrschein bei der Zeile „für Reisegepäck" die entsprechende Eintragung erfolgt. Zur Vermeidung von unnötigem Schreibwerk und von Nachteilen für den Reisenden ist darauf zu achten, daß der Wehrmachtfahrschein entsprechend ausgefüllt wird.

Pauschalierung der Gebühren für Überlassung von Reichsbahnfahrzeugen an die Wehrmacht zu anderen als Beförderungszwecken.

O.K.H. ChdTrspW. (IV c) vom 23. 7. 40 — H.V.Bl. B S. 300 Nr. 452 —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn R.V.M. wird auf Grund der Randnummer 359 der WEO. und der Allg. Best. 4 des Wehrmachttarifs zur Vereinfachung und Beschleunigung der Ab-

---

*) Siehe auch nachstehende Verfg. O.K.H. 16. 6. 40 Chd TrspW. (IV a) H.V.Bl. B S. 236 Nr. 394.

rechnung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges eine weitgehende Pauschalierung der Gebühren für die Überlassung von Reichsbahnfahrzeugen an die Wehrmacht zu anderen als Beförderungszwecken nach folgenden Grundsätzen durchgeführt.

1. Der Wehrmachttarif für Eisenbahnen wird mit Wirkung vom 1. 5. 40 ab wie folgt ergänzt:

A. Vergütung für die Überlassung einzelner Fahrzeuge an die Wehrmacht zu anderen als Beförderungszwecken.

		Vergütung je Tag
1.	Güterwagen, offen oder gedeckt, einschl. Kühlwagen, Tiefladewagen, Gerätewagen, Kesselwagen und Bahndienstwagen . . . . . Die Gebühr wird auch für die Bereithaltung in beladenem Zustand erhoben.	2,35 RM
2.	2- und 3achsige Gepäckwagen sowie 2- und 3achsige Personenwagen	11,— RM
3.	a) 4achsige Gepäckwagen	15,— RM
	b) 4achsige Eil-Zug-Wagen	20,— RM
4.	D-Zug-Wagen	25,— RM
5.	Heizkesselwagen einschl. Personal und Betriebsstoffe	35,— RM
6.	Salonwagen	63,— RM
7.	Kranwagen	
	a) mit Handbetrieb ohne Personal . . .	25,— RM
	b) bis 25 t (maschineller Antrieb einschl. Personal und Betriebsstoffe)	75,— RM
	c) über 25 t (maschineller Antrieb einschl. Personal und Betriebsstoffe)	150,— RM
	Zu b und c: Zu dem Personal der Kranwagen gehören Kranführer, Kranheizer und Aufsichtsbeamte.	

		je Tag	je Stunde
8.	Dampflokomotiven einschl. Personal u. Betriebsstoffe	108,— RM	12,— RM
9.	Kleinlokomotiven einschl. Personal u. Betriebsstoffe	36,— RM	4,— RM

		je Tag
10.	Dieseltriebwagen	
	a) 360 PS und Gattungen VT 42 u. VT 44 .	200,— RM
	b) 225 PS, 210 PS und 175 PS	125,— RM
	Zu a und b: Einschl. Personalkosten. Die	

Ausgaben für Schmieröl und Dieseltreibstoff sind in dem Ausgabesatz nicht enthalten, dagegen die Ausgaben für sonstige Betriebsstoffe.

11. Der Vergütungssatz für andere als die vorstehend aufgeführten Fahrzeuge und für Schiffe wird von Fall zu Fall besonders vereinbart.

B. Vergütung für die Bereithaltung geschlossener Züge.

Für die Lazarett- und Leichtkrankenzüge sind je Zug und Stillstandstag zu vergüten . . . 300,— RM

Mit dem Vergütungssatz sind auch die Heizungs- und Beleuchtungskosten sowie die Personalkosten für die Heizkesselwärter abgegolten. Für die letzten der Verwendung vorangehenden 24 Stunden wird die Vergütung nicht berechnet.

2. Die Vergütungen sind grundsätzlich zu stunden und werden monatlich abgerechnet.

Die mit der Abgabe der Fahrzeuge beauftragte Reichsbahnstelle übersendet die Rechnung über die gewährte Leistung derjenigen Wehrmachtstelle, zu deren Gunsten die Leistung ausgeführt wurde. Diese hat nach Bescheinigung der Richtigkeit die Rechnung umgehend an vorgenannte Reichsbahnstelle wieder zurückzugeben. Alle gestundeten Vergütungen werden sodann zwischen der Reichsbahn und der Wehrmacht nur durch je eine Stelle abgerechnet, das sind

für die Reichsbahn: die Reichsbahn-Verkehrs-Kontrolle I Berlin,

für die Wehrmacht: die Abrechnungsintendantur III der W.V. III Berlin.

3. Für die Zeit von Mitte August 1939 bis 30. April 1940 ist die Reichsbahn durch Gewährung einer Gesamtpauschalvergütung entschädigt worden, durch die alle in dieser Zeit in Anspruch genommenen Leistungen vorgenannter Art als abgegolten anzusehen sind. Etwa an die Reichsbahn bereits erstattete Vergütungen für während dieser Zeit in Anspruch genommene Fahrzeuge sind zurückzufordern.

Behältermiete, Behälterverzögerungs- und Bahnhofsgebühren. O.K.H. 16. 6. 40 — 43 p — ChdTrspW. (IV c) — H.V.Bl. B S. 236 Nr. 394 —.

1. Behältermiete.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister sind die bisherigen Mietsätze für reichsbahneigene Behälter für die Dauer des gegenwärtigen Krieges pauschaliert worden. Mit Wirkung vom 1. 4. 1940 ab wird die Behältermiete für Wehrmachtnachschubsendungen (Stückgut) nur noch zum Einheitssatz von 6 RM für Behälter aller Art und Größe auf alle Entfernungen vom Absender bar erhoben.

Dieser Mietsatz gilt hiernach für die gesamte Beförderungsstrecke vom Versandbahnhof über den Sammelbahnhof zur Weiterleitungsstelle und von dieser bis zum endgültigen Bestimmungsbahnhof.

Soweit seit dem 1. 4. 1940 eine höhere Behältermiete gezahlt worden ist, ist der Mehrbetrag zurückzufordern.

Den Wehrmachtdienststellen wird zur Pflicht gemacht, Behälter der Reichsbahn nur in dem hierfür unbedingt notwendigen Umfange zu ermieten und nach Gebrauch unverzüglich wieder zurückzugeben.

2. Behälterverzögerungsgebühr.

Diese Gebühr ist künftig vom Absender bar zu bezahlen.

3. Bahnhofs- und Rückholungsgebühren.

Die Erhebung solcher Gebühren durch die Reichsbahn kommt mit sofortiger Wirkung in Wegfall.

---

4. Abrechnung der gestundeten Eisenbahntransportkosten.

O.K.H. (BdE) 10. 10. 39 — Z (III 2) — H.V.Bl. B S. 289 Nr. 443.

Die Abrechnungsintendantur III in Berlin wird mit der zentralen Abrechnung der gestundeten Eisenbahntransportkosten für alle 3 Wehrmachtteile beauftragt.

Das Reichsverkehrsministerium hat seinerseits für den gesamten Bereich der Eisenbahnen für die zentrale Abrechnung die Reichsbahnverkehrskontrolle I Berlin bestimmt, so daß im Abrechnungsverkehr zwischen Eisenbahn und Wehrmacht nur diese beiden Stellen in Betracht kommen.

Eine Abrechnung zwischen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen und den einzelnen Truppen und Behörden der Wehrmacht findet von sofort ab nicht mehr statt.

Soweit bisher bei den Dienststellen der Wehrmacht Rechnungen der Eisenbahnverwaltungen über gestundete Transport-

gebühren vorliegen und noch nicht bezahlt sind, sind sie sogleich an die Abrechnungsintendantur III Berlin zwecks Bezahlung abzugeben.

5. Abrechnung der Transportkosten zwischen Wehrmacht und Eisenbahn.

O.K.H. 30. 11. 39 43 p Nr. 5560/39 Ch. d. Tr.W. (IV c) — H.V.Bl. B S. 350 Nr. 531 —.

Zu H.V.Bl. 39 B S. 289 Nr. 443 — vorstehend —.

1. Die zentrale Abrechnung zwischen der Abrechnungsintendantur III Berlin und der Eisenbahn gilt nur für die pauschalierten Wehrmachttransporte gemäß H.V.Bl. 1939 Teil B S. 279, also für:

a) alle Wehrmachttransporte auf vereinfachten und gewöhnlichen Wehrmachtfahrschein,

b) alle Sendungen von Wehrmachtgut auf Frachtbrief mit dem Vermerk „Beförderung zu den Sätzen des Wehrmachttarifs. Die Gebühren sind zu stunden."

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 4. 4. 40 — B 61 b — Z (III 2) — H.V.Bl. 1940 C S. 151 Nr. 446 —. Die Dienststellen, insbesondere die des Feldheeres, werden darauf hingewiesen, daß der Vermerk nach Ziff. 1 b des H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 531 „Beförderung zu den Sätzen des Wehrmachttarifs. Die Gebühren sind zu stunden" auf den Frachtbriefen für Wehrmachtgutsendungen nicht fehlen darf.

Wehrmachtgut im Sinne des Wehrmachttarifs sind solche Güter, die sich bei der Auflieferung zur Beförderung mit der Eisenbahn entweder im Eigentum oder im Besitz der Wehrmacht befinden und durch die Versendung oder während der Versendung nicht aus dem Eigentum oder Besitz der Wehrmacht ausscheiden.

Insbesondere muß also bei Sendungen von Privaten an Wehrmachtstellen das Gut, um als Wehrmachtgut gelten zu können, vor dem Versand durch einen Beauftragten der Wehrmacht übernommen und hierdurch in das Eigentum oder den Besitz der Wehrmacht überführt werden. Der Auftrag einer Wehrmachtstelle zur Auflieferung allein oder die Vorlage eines äußerlich ordnungsmäßigen Frachtbriefes ist nicht ausreichend.

Die Frachtbriefe über die gestundeten Wehrmachtgutsendungen werden dem Empfänger ausgehändigt und ver-

bleiben bei ihm. Sie sind der Abrechnungsintendantur III Berlin nicht einzusenden.

2. Auf Frachtbrief unter Stundung der Gebühren nach den Sätzen des Wehrmachttarifs und Abrechnung durch die Abrechnungsintendantur III dürfen hiernach nur solche Güter aufgegeben werden, bei denen die in Ziff. 1 erläuterten Merkmale des Begriffs „Wehrmachtgut" einwandfrei gegeben sind. Es ist z. B. nicht angängig, die von der Wehrmacht oder einzelnen Wehrmachtstellen beschlagnahmten lebenswichtigen Güter, wie Holz, Eisen usw., ohne weiteres als im Besitz der Wehrmacht befindlich zu erklären und ihre Versendung allgemein zu den Sätzen des Wehrmachttarifs anzuordnen oder durchzuführen. Auch Gründe der bevorzugten Wagengestellung können dies nicht rechtfertigen.

3. Die Sendungen auf Frachtbrief, die kein Wehrmachtgut sind, werden nicht pauschaliert und nicht zentral abgerechnet. Die Frachtbriefe zu diesen Sendungen dürfen nicht den Vermerk: „Beförderung zu den Sätzen des Wehrmachttarifs" tragen. Die Fracht wird zu den Sätzen des öffentlichen Tarifs berechnet und ist vom Absender oder Empfänger bar oder, soweit ein Frachtstundungskonto besteht, über dieses zu bezahlen, und zwar auch dann, wenn Absender oder Empfänger Wehrmachtstellen sind. Insoweit können Frachtstundungskonten bei der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank A.G. weiterhin bestehen bleiben.

4. Privatgut für die Wehrmacht ist kein Wehrmachtgut im Sinne des Wehrmachttarifs und fällt grundsätzlich nicht unter die pauschalierten Wehrmachttransporte und daher nicht unter die zentrale Abrechnung.

Die Fracht wird nach dem öffentlichen Tarif berechnet und ist im allgemeinen vom Absender oder Empfänger bar oder, soweit ein Frachtstundungskonto besteht, über dieses zu bezahlen. Sie kann aber auch von der Eisenbahn zu Lasten einer Wehrmachtstelle gestundet werden; in diesem Fall müssen die Frachtbriefe den Vermerk tragen:

„Die Gebühren sind zu stunden und bei*) . . . . . unter Vorlage dieses mit Empfangsbescheinigung versehenen Frachtbriefs anzufordern."

*) Hier ist die für die Bezahlung zuständige Wehrmachtstelle einzutragen.

Für den Empfänger hat der Absender eine Abschrift des Frachtbriefs beizugeben. Die gestundeten Gebühren werden von der Eisenbahn bei der im Frachtbrief angegebenen Wehrmachtzahlstelle unmittelbar angefordert. Sie sind von dieser alsbald zu bezahlen.

Als zahlende Wehrmachtstelle darf die Abrechnungsintendantur III nicht eingetragen werden. Auch ist die Einsendung derartiger Rechnungen an die Abrechnungsintendantur III nicht zulässig.

5. Die Gebühren für die Beförderung von Wehrmachttransporten auf privaten Hafenbahnen, auf Schiffen nach und von den Nord- und Ostseeinseln sowie auf den anschließenden Inselbahnen fallen nicht unter die Pauschalierung. Sie sind von den beteiligten Wehrmachtstellen unmittelbar mit den Hafenbahnen, Reedereien und Inselbahnen abzurechnen. (Vgl. hierzu O.K.W. v. 2. 4. 40 Ziff. 20 S. 989.)

Dies gilt nicht für die Inseln Sylt, Fehmarn und Rügen, die durch Schiene oder Fähre mit dem Festland verbunden sind; die Gebühren für die Beförderung von Transporten nach, von und auf diesen Inseln fallen unter die Pauschalierung und zentrale Abrechnung durch die Abrechnungsintendantur III.

6. Wenn Wehrmachtfahrkarten durch den Truppenteil mit einer „Anweisung auf Wehrmachtfahrkarten" gelöst werden, sind die Fahrgelder nach wie vor von dem Truppenteil an die Fahrkartenausgabe zu bezahlen. Die Bezahlung kann zwar wie bisher bis zum Monatsschluß gestundet werden. (Vgl. hierzu O.K.W. v. 14. 3. 40 Ziff. 15 S. 987.) Derartige gestundete Fahrgelder fallen jedoch nicht unter die zentrale Abrechnung durch die Abrechnungsintendantur III.

6. Frachtbriefe für Wehrmachtgutsendungen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 4. 4. 40 B 61 b — Z (III 2) — H.V.Bl. C S. 151 Nr. 446 —.

Die Dienststellen, insbesondere die des Feldheeres, werden darauf hingewiesen, daß der Vermerk nach Ziff. 1 b des H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 531 — siehe vorstehend —

„Beförderung zu den Sätzen des Wehrmachttarifs. Die Gebühren sind zu stunden"

auf den Frachtbriefen für Wehrmachtgutsendungen nicht fehlen darf.

7. Wehrmachtgut.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 1. 40 B 61 b AHA (Z) (III 2) 6835/39.

Was bei Versendung auf der Eisenbahn als „Wehrmachtgut" zu behandeln ist, ist im H.V.Bl. 39 B 531 — siehe vorstehend — erläutert. Hiernach rechnet Privatgut von Wehrmachtangehörigen nicht zum „Wehrmachtgut". Die Transportkosten muß der Wehrmachtangehörige zahlen.

Ausnahmsweise wird genehmigt, daß die Transportkosten für das Privatgut der Wehrmachtangehörigen, das beim Ausrücken aus Anlaß des besonderen Einsatzes zurückgelassen wurde und jetzt an die Heimatanschrift gesandt werden soll, auf die Reichskasse übernommen wird. Dasselbe gilt für das beim Ersatztruppenteil zurückgebliebene Privatgut gestorbener oder gefallener Wehrmachtangehöriger.

7a. Behandlung von bei der Reichsbahn als überzählig oder fehlend festgestelltem Wehrmachtgut.

O.K.H. 43 p ChdTrspW. (IV c) v. 4. 7. 40 — H.V.Bl. B S. 241 Nr. 399 —.

Die Nachforschung nach der Hingehörigkeit überzähliger und dem Verbleib fehlender Güter ist bei der Reichsbahn durch ein besonderes Verfahren geregelt. Soweit die Nachforschungen der Ermittlungsbeamten bei den Güterabfertigungen innerhalb genau vorgeschriebener kurzer Fristen nicht zum Ziele führen, werden von diesen Überfälligkeits- oder Fehlmeldungen den bei der Reichsbahn eingerichteten Unterausgleichstellen und dem Deutschen Ausgleichsamt in Leipzig vorgelegt. Die Unterausgleichstellen und das Deutsche Ausgleichamt versuchen nach diesen Meldungen die überzähligen und fehlenden Güter auszugleichen. Trotzdem wird es nicht in allen Fällen möglichsein, die Hingehörigkeit überzählig vorgefundener oder den Verbleib fehlender Güter zu ermitteln.

In diesen Fällen hat bei Wehrmachtgut nach den mit dem RVM. getroffenen Vereinbarungen ab sofort für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgendes Verfahren Platz zu greifen:

1. Fehlendes Wehrmachtgut.

Für fehlendes Wehrmachtgut erstattet die Reichsbahn dem Forderungsberechtigten nach der Eisenbahnverkehrsordnung den gemeinen Wert.

2. Überzähliges Wehrmachtgut.

Überzähliges Wehrmachtgut wird an die Wehrmacht ausgeliefert.

Als Ersatz wird von der empfangenden Wehrmachtdienststelle (Ziff. 4) der Reichsbahn der gemeine Wert des Gutes erstattet.

3. Sonstiges überzähliges Gut.

Überzählig vorgefundenes Gut, bei welchem eine Trennung nach Wehrmacht- oder anderem Gut nicht möglich ist (es kann z. B. seiner Art nach auch für die Polizei, eine Gliederung der Partei oder für einen privaten Lieferer bestimmt sein), das aber als Wehrmachtbedarf anzusprechen ist (z. B. Waffen, Waffenteile, Ausrüstungsgegenstände usw.), wird von der Reichsbahn nicht verwertet und nicht verkauft, sondern als überzähliges Wehrmachtgut gem. Ziffer 2 behandelt.

4. Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Güter werden von der Reichsbahn der zuständigen Transportkommandantur angeboten, die sie unverzüglich dem zuständigen Stellv. Gen.-Kdo. (Wehrkreiskommando) weitermeldet. Diese Stelle hat sodann im Einvernehmen mit der Reichsbahn den gemeinen Wert des Gutes festzustellen und zu entscheiden, welcher Wehrmachtdienststelle (Heer, Marine, Luftwaffe) solches Gut zur weiteren Verwendung zugeführt werden soll. Diese empfangende Stelle hat damit auch die Kosten an die Reichsbahn zu erstatten.

5. Um die Nachforschungen nach der Hingehörigkeit überzähliger und dem Verbleib fehlender Güter wesentlich zu erleichtern, ist künftig:

a) in die Packstücke ein Doppel der Anschrift einzulegen,

b) beim Fehlen von Wehrmachtgut in den den Eisenbahndienststellen vorzulegenden Verlustanzeigen der Inhalt der einzelnen Packstücke genau anzugeben.

8. Benutzung der Eisenbahn durch Wehrmachtangehörige.

O.K.W. 21. 9. 39 Chef des Transp. Wesens und O.K.H. (BdE) 7. 10. 39 Abs. H (I) — H.V.Bl. B S. 282 Nr. 427.

1. Dienstreisen sind auf vereinfachtem Wehrmachtfahrschein auszuführen.

H. Dv. 69.

Dienstreiseausweise I und II zur Erlangung von Wehrmachtfahrkarten dürfen nicht mehr ausgestellt werden.

2. Wehrmachtfahrkarten dürfen nur noch benutzt werden von Unteroffizieren und Mannschaften bei Urlaubsreisen, die sie auf eigene Kosten ausführen.

Für freie Urlaubsreisen, die auf Kosten der Wehrmacht ausgeführt werden, sind vereinfachte Wehrmachtfahrscheine auszustellen.

3. Die Benutzung der Eisenbahn ohne Fahrausweis (Fahrkarte oder Fahrschein) ist nur den zum Wehrdienst Einberufenen für die Fahrt vom Wohnort zum Gestellungsort erlaubt entsprechend dem auf allen Bahnhöfen angebrachten öffentlichen Anschlag.

4. Einberufenen, die wegen Untauglichkeit nicht eingestellt werden, ist von dem Ersatztruppenteil ein vereinfachter Wehrmachtfahrschein für die Rückreise vom Gestellungsort zum Wohnort auszustellen.

9. Fahrten von der Wohnung zur Dienststätte.

O.K.H. 1. 11. 39 — AHA/Z (III 2) — H.V.Bl. S. 304 Nr. 474. —

Nach H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 427 (siehe vorstehend) sind Dienstreisen auf vereinfachten Wehrmachtfahrschein auszuführen.

Als Dienstreisen rechnen nicht Fahrten von der Wohnung zur regelmäßigen Dienststätte — Nr. 88 der R.V. — oder tägliche Rückkehr zum Standort — Nr. 81 der R.V. — oder Fahrten nach H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 235. Für diese Fahrten sind, auch soweit ihre Kosten erstattet werden dürfen, nach wie vor Monats- oder Wochenfahrkarten zu benutzen.

10. Ausstellung von Fahrscheinen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26. 2. 40 B 61 b Z (III 2) Nr. 1111/40.

Nach H.V.Bl. 39 B Nr. 427 — siehe vorstehend — sind Dienstreisen und freie Urlaubsreisen, die auf Kosten der Wehrmacht ausgeführt werden, mit Wehrmachtfahrschein auszuführen. Nach H.V.Bl. 39 B S. 279 Nr. 418 — siehe S. 970 — sind für jeden auf Wehrmachtschein Reisenden ohne Rücksicht auf Entfernung,

Wagenklasse oder Zuggattung je 6,— RM abzurechnen usw. Auch für Dienstreisen im Berliner Vorortverkehr sind Wehrmachtfahrscheine zu benutzen.

Fahrten von der Wohnung zur regelmäßigen Dienststätte zählen nicht zu den Reisen, die auf Wehrmachtfahrschein auszuführen sind.

11. Wehrmachtfahrschein.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 2. 2. 40 B 61 b AHA/Z (III 2) Nr. 567/40.

Militäranwärter, die zum Vorbereitungsdienst (Probedienst) unter Berufung in das Beamtenverhältnis — Widerrufsbeamtenverhältnis — in den Heeresverwaltungsdienst eingestellt sind — § 27 DBG. —, sind Wehrmachtangehörige. Sie benutzen für die Dauer des besonderen Einsatzes bei Dienstreisen und bei Urlaubsreisen, die auf Kosten der Wehrmacht ausgeführt werden, Wehrmachtfahrscheine für die 3. Wagenklasse, für Urlaubsreisen auf eigene Kosten Wehrmachtfahrkarten 3. Wagenklasse.

12. Benutzung der Eisenbahn durch das Personal der freiwilligen Krankenpflege.

O.K.H. 28. 10. 39 Ch. d. Transp. W. (IV c) — H.V.Bl. B S. 303 Nr. 470.

Das bei der Wehrmacht eingesetzte Personal der **freiwilligen Krankenpflege** wird bei allen dienstlichen Reisen (Einberufungs-, Versetzungs-, Entlassungs-, Dienstreisen) sowie bei freien Urlaubsreisen auf vereinfachtem Wehrmachtfahrschein unter Stundung der Gebühren auf Kosten der Wehrmacht befördert, und zwar das weibliche Personal in der 2. Wagenklasse, das männliche Personal in der 3. Wagenklasse.

Die Fahrscheine sind bei der Einberufung von dem Wehrkreisarzt, im übrigen von der betreffenden Wehrmachtdienststelle auszufertigen.

Bei Urlaubsreisen, die sie auf eigene Kosten ausführen, genießen die weiblichen und männlichen Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege keine Vergünstigung nach dem Wehrmachttarif; sie dürfen für solche Reisen keine Wehrmachtfahrkarten benutzen.

13. Wehrmachttarif für das Wehrmachtgefolge.

O.K.H. 21. 12. 39 — 43 p — ChdTrspW. (IV c) — H.V.Bl. B S. 2 Nr. 5 —.

Im Einvernehmen mit dem R.Verk.Min. wird für die Dauer des Krieges hinsichtlich der Beförderung des Wehrmachtgefolges auf der Eisenbahn folgendes angeordnet:

Die Angehörigen des Wehrmachtgefolges sind bei Dienstreisen und anderen Reisen, die sie auf Kosten der Wehrmacht ausführen, auf vereinfachten Wehrmachtfahrschein unter Stundung der Gebühren zu befördern (vgl. H.V.Bl. 1939 Teil B S. 279 Nr. 418 Ziff. B 3).

Zum Wehrmachtgefolge rechnen alle Zivilpersonen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die sich während des Krieges auf Grund eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses bei der Wehrmacht befinden, z. B. Angestellte, Arbeiter, Stenotypistinnen, Fernschreiberinnen usw. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob sich die Betreffenden bei Feld- oder Ersatzeinheiten befinden.

Bei Reisen, die Angehörige des Wehrmachtgefolges auf eigene Kosten ausführen, haben sie wie bisher Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen; Wehrmachtfahrkarten werden an sie nicht verabfolgt.

14. Wehrmachtfahrkarten für Offiziere bei Urlaubsreisen.

O.K.H. 30. 10. 39 Ch. d. Transp. W. (IV c) — H.V.Bl. B S. 363 Nr. 471.

Für die Dauer des besonderen Einsatzes ist es Offizieren und Wehrmachtbeamten in gleicher Weise wie Unteroffizieren und Mannschaften gestattet, bei Urlaubsreisen, die sie auf eigene Kosten ausführen, Wehrmachtfahrkarten in Anspruch zu nehmen.

Es werden ausgegeben gegen Barzahlung:

an Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang zwei Wehrmachtfahrkarten für die 2. Wagenklasse,

an Wehrmachtbeamte im Unteroffizierrang eine Wehrmachtfahrkarte für die 3. Wagenklasse.

Erforderlich ist ein Urlaubsschein nach Muster 3 der H.Dv. 69 vom 1. 4. 1939.

Zuschlagpflichtige Züge dürfen benutzt werden gegen Zahlung des vollen tarifmäßigen Zuschlags.

15. Barzahlung für Wehrmachtfahrkarten.

O.K.W. 14. 3. 40 — 43 p — ChdTrspW. (IV c) — H.V.Bl. B S. 117 Nr. 171 —.

Nachdem Wehrmachtfahrkarten nur noch bei Urlaubsreisen auf eigene Kosten ausgegeben werden, dürfen Fahrgelder für Wehrmachtfahrkarten im Hinblick auf die aufgetretenen Schwierigkeiten in der Wiedereinziehung nicht mehr bis zum Monatsschluß gestundet werden.

Die Bes. Bestimmung (13) des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen (H.Dv., M.Dv. Nr., L.Dv. 69, S. 23) wird daher für die Dauer des Krieges dahin abgeändert, daß Wehrmachtfahrkarten, die durch den Truppenteil mit einer „Anweisung auf Wehrmachtfahrkarten" gelöst werden, grundsätzlich bar zu bezahlen sind.

---

16. Fronturlauberverkehr.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 2. 40 — 31 d — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 89 Nr. 281 — Auszug —.

Bahnhofswachen sind in keinem Falle berechtigt, eine Genehmigung zur Benutzung von Schnell- und Eilzügen des öffentlichen Verkehrs zu erteilen. Lediglich die vom Transportchef eingesetzten Bahnhofsoffiziere sind befugt, in Ausnahmefällen, wenn auf der Fahrt unvorhergesehene Umstände eintreten, einzelne Soldaten auf Züge des öffentlichen Verkehrs zu verweisen.

Kommandanturen und Standortälteste werden ersucht, die Bahnhofswachen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

---

17. Wehrmachttarif auf der Berliner und Hamburger S-Bahn.

O.K.H. (BdE) 9. 4. 40 Z (III 2) — H.V.Bl. C S. 151 Nr. 447 —.

Über die Benutzung der Berliner und Hamburger S-Bahn bei Dienstreisen und anderen Reisen auf Kosten der Wehrmacht wird nach Vereinbarung mit dem Reichsverkehrsministerium folgendes angeordnet:

1. Berliner S-Bahn.

Reisen innerhalb des Berliner S-Bahn-Verkehrs nach und von Bahnhöfen, die zugleich Fernbahnhöfe sind, sind auf kleinen Wehrmachtfahrschein unter Stundung der Gebühren zum Pauschalsatz von 6 RM auszuführen.

Es sind dies folgende Bahnhöfe: Zossen, Wünsdorf, Fürstenwalde, Velten, Oranienburg, Bernau, Strausberg, Königswusterhausen, Potsdam, Werder, Beelitz-Heilstätten, Nauen, Wustermark, Spandau und Werneuchen.

Reisen innerhalb des Berliner S-Bahn-Verkehrs nach und von allen anderen Bahnhöfen sind auf Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs auszuführen.

2. Hamburger S-Bahn.

Innerhalb des Hamburger S-Bahn-Verkehrs sind von und nach Bahnhöfen der Strecke Wedel (Holst.)—Blankenese—Hamburg-Altona—Hamburg-Hbf.—Ohlsdorf—Poppenbüttel Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen. In allen anderen Verbindungen des Hamburger S-Bahn-Verkehrs sind kleine Wehrmachtfahrscheine unter Stundung der Gebühren zum Pauschalsatz von 6 RM auszustellen.

---

18. Fahrpreisermäßigung zum Besuch Verwundeter.

O.K.H. 7. 11. 39 Ch. d. Transp. W IV c — H.V.Bl. B 333 Nr. 498.

Im Rahmen des öffentlichen Tarifs gewährt die Eisenbahn bei Reisen zum Besuch verwundeter oder kranker deutscher Kriegsteilnehmer den Angehörigen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung in der 2. und 3. Klasse. Erforderlich ist ein Antrag nach vorgeschriebenem Muster, in dem das Verwandschaftsverhältnis von der Gemeinde- (Ortspolizei-) Behörde bescheinigt sein muß.

Die gleiche Vergünstigung wird auch den Angehörigen gewährt bei Reisen zur Teilnahme an der außerhalb des Heimatortes stattfindenden Beerdigung verstorbener deutscher Teilnehmer an dem gegenwärtigen Einsatz.

Nähere Auskunft über die Bedingungen, unter denen die verbilligten Fahrkarten ausgegeben werden, erteilen die Fahrkartenausgaben, wo auch die Antragsvordrucke erhältlich sind.

---

19. Fahrpreisermäßigung auf den Schiffen des Bodensees.

O.K.W. 11. 4. 40 — 43 p — ChdTrspW. (IV c) — H.V.Bl. B S. 151 Nr. 246 —.

Auf den Schiffen des Bodensees werden für die Dauer des Krieges zwischen Landestellen auf deutschem Gebiet auch Offiziere und Wehrmachtbeamte bei Urlaubsreisen,

die sie auf eigene Kosten ausführen, gegen Vorzeigen des Urlaubsscheines auf dem 1. und 2. Platz zum halben gewöhnlichen Fahrpreis einfacher Fahrt befördert.

Wegen der gleichen Ermäßigung für Unteroffiziere und Mannschaften vgl. Erlaß vom 4. 10. 37 — H.V.Bl. S. 433 Nr. 117. — Siehe nachstehend. —

RKM. u. ObdW. 4. 10. 37 5. Abt. (IV c) GenStdH. — H.V.Bl. 37 S. 433 Nr. 1173 —.

Auf den Schiffen des Bodensees genießen die Angehörigen der deutschen Wehrmacht folgende Fahrpreisermäßigung:

Im Verkehr zwischen deutschen Landestellen unter sich, z. B. von Konstanz nach Lindau oder von Lindau nach Friedrichshafen, werden auf dem 1. und 2. Platz halbe Fahrkarten (zum halben gewöhnlichen Fahrpreis einfacher Fahrt) ausgegeben:

a) bei Urlaubsreisen an Unteroffiziere und Mannschaften gegen Vorzeigen des Urlaubsscheines,
b) bei Dienstreisen an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie an Wehrmachtbeamte gegen Vorzeigen des Dienstreiseausweises,
c) bei Einberufungsreisen an Wehrpflichtige und Freiwillige gegen Vorzeigen des Gestellungsbefehls usw.,
d) bei Entlassungsreisen gegen Vorzeigen des Wehrpasses.

Mit Militärfahrkarten für die Eisenbahn dürfen die Schiffe des Bodensees nicht benutzt werden.

20. Wehrmachtverkehr nach und von den Nordseeinseln.

O.K.W. 2. 4. 40 — 43 p — ChdTrspW./Pl. Abt. (IV c) — H.V.Bl. 1940 B S. 134 Nr. 208 —.

1. Im Verkehr mit den Nordseeinseln Helgoland, Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog, Spiekeroog, Wangerooge, Amrum und Föhr werden einzeln reisende Wehrmachtangehörige und Transporte auf Fahrschein sowie Gütersendungen auf Frachtbrief unter Stundung der Gebühren für die Festland- und Seestrecke durchgehend abgefertigt.

Die den Reedereien und Inselbahnen nach ihren besonderen Tarifen zustehenden Beförderungsgebühren werden zusammen mit den pauschalierten Eisenbahngebühren für die Festlandstrecke über die Verkehrskontrolle I Berlin mit der Abrechnungsintendantur III Berlin zentral abgerechnet.

2. Bei unbegleiteten Gütersendungen nach und von den Inseln sind die Frachtbriefe, bei Dienstreisen und freien Urlaubsreisen sowie bei sonstigen Transporten die Fahrscheine dementsprechend für die Gesamtstrecke auszustellen, z. B. von Helgoland nach Berlin.

Bei Reisen auf eigene Kosten nach und von den Inseln muß das Schiffsfahrgeld und ggf. auch das Fahrgeld auf den Inselbahnen von dem Betreffenden sofort bar bezahlt werden.

3. Die zur Wehrmacht Einberufenen werden auf den Schiffs- u. Inselbahnstrecken gegen Vorzeigen des Einberufungsbefehls A kostenfrei befördert. Die Entschädigung der Reedereien und Inselbahnen erfolgt nach ihren besonderen Tarifen im Abrechnungswege über die Verkehrskontrolle I Berlin durch die Abrechnungsintendantur III Berlin.

---

20 a. Wehrmachtverkehr nach, von und in Dänemark und Norwegen.

O.K.W. 10. 7. 40 — 43 p — ChdTrspW. (IV c) — H.V.Bl. B S. 253 Nr. 427 —.

A. Dänemark.

Für den Wehrmachtverkehr zwischen dem Deutschen Reich (einschl. des Protektorats Böhmen und Mähren sowie des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete) und Dänemark und im Binnenverkehr Dänemarks gelten auf Grund der mit dem Dänischen Ministerium für öffentliche Arbeiten — Generaldirektorat der Dänischen Staatsbahnen — in Kopenhagen getroffenen Vereinbarungen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die im H.V.Bl. (B) 1939 S. 279 Nr. 418 und 1940 S. 54 Nr. 110 gegebenen Bestimmungen sinngemäß.

I. Personenverkehr:

Die Höhe der gestundeten Gebühren sowie die Art der Abrechnung werden besonders geregelt.

1. a) Hiernach sind im Verkehr nach, von und in Dänemark große und kleine Wehrmachtfahrscheine wie im innerdeutschen Verkehr auszustellen.

Die Truppenteile haben jeweils den deutschdänischen Grenzübergang (Warnemünde, Flensburg oder Süderlügum) im Fahrschein vorzuschreiben.

b) Da die dänischen Bahnen nur allgemeine Klasse (Faelles-Klasse) und 1. Klasse führen, sind bei Reisen in Dänemark für Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offizierrang und Kuriere Wehrmachtfahrscheine für die 1. Klasse auszustellen.

Bei Reisen von Deutschland nach Dänemark und umgekehrt sind die Fahrscheine für vorgenannten Personenkreis durchgehend für die 2. Klasse auszustellen.

Wehrmachtfahrscheine für die Wagen 2. Klasse berechtigen in Dänemark zur Benutzung der 1. Wagenklasse (ausgenommen in internationalen Zügen).

2. Bei den Dänischen Staatsbahnen liegen für den innerdänischen Eisenbahnverkehr für Einzelreisende Monatsabonnementskarten, gestaffelt bis zu Entfernungen von 120 km, auf. Auf Grund der mit der Dänischen Staatsbahn getroffenen Vereinbarung kommen diese an die Wehrmacht als unpersönliche Fahrausweise zur Ausgabe. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der vorgeschriebenen Strecke innerhalb eines Monats. Nach Ablauf dieser Frist kann gegen Abgabe der 1. Abonnementskarte die 2. Karte gelöst werden, die gegenüber der ersten wesentlich billiger ist. Da bei täglichen regelmäßigen Dienstfahrten zwischen zwei bestimmten Orten der Fahrpreis dieser Abonnementskarten sich wesentlich billiger stellt als der von der Wehrmacht der Dänischen Staatsbahn auf Grund von Wehrmachtfahrscheinen zu erstattende Pauschalsatz, sind in solchen Fällen möglichst Abonnementskarten zu verwenden. Die Kosten für diese Karten haben die Wehrmachtdienststellen bar zu bezahlen und zu verrechnen.

3. Bei Urlaubsreisen innerhalb Dänemarks, die auf eigene Kosten ausgeführt werden, können dänische Militärfahrkarten für Hin- und Rückfahrt (auch Sonntagsrückfahrkarten) gegen Barzahlung gelöst werden, wenn nicht von den zuständigen Truppenbefehlshabern aus disziplinaren Gründen eine gegenteilige Regelung erfolgt oder erfolgt ist.

Die dänischen Bahnhöfe haben Weisung erhalten, an deutsche Wehrmachtangehörige in Uniform gegen Barzahlung Militärfahrkarten zum gleichen Tarif wie an dänische

Wehrmachtangehörige auszugeben. Militärfahrkarten für nur eine Fahrt gibt es auf den dänischen Bahnen nicht. Urlaubsschein ist auch bei Reisen mit Fahrkarten stets erforderlich (Soldbuch und Urlaubsschein beim Mann). Bei Urlaubsreisen innerhalb Dänemarks (Sonntagsurlaub) ist freie Fahrt auf Kosten des Reichs nicht zulässig.

4. Sämtliche übrigen Reisen, Transporte und Sendungen der Wehrmacht erfolgen ohne Barzahlung wie im Reich. Die Kosten werden gestundet und zwischen der Dänischen Staatsbahn und der Wehrmacht nur durch je eine Stelle abgerechnet.
5. Reisen in das Reich, in das Protektorat Böhmen und Mähren und in das Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete sind nur auf vorgeschriebenem Wehrmachtfahrschein auszuführen. Lösen von Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs für solche Strecken ist verboten.
6. Wie im innerdeutschen Verkehr ist auch bei Reisen auf Wehrmachtfahrschein von Dänemark ins Reich oder in Dänemark selbst Teil 1 des Fahrscheins am Abgangsbahnhof, Teil 2 am Zielbahnhof abzugeben. In Dänemark ist vor Antritt der Reise Teil 1 des Wehrmachtfahrscheins in Kopenhagen an der Sperre, auf allen anderen Bahnhöfen am Fahrkartenschalter oder, bei Gepäckaufgabe, am Gepäckschalter abzugeben. Teil 2 ist bei Ziel Kopenhagen an der Sperre, auf allen anderen Bahnhöfen entweder vor Beendigung der Reise an den Zugschaffner oder am Fahrkartenschalter des Zielbahnhofs abzugeben.

II. Wehrmachtgut:

Die Höhe der gestundeten Gebühren sowie die Art der Abrechnung werden besonders geregelt.

Unbegleitete Wehrmachtgutsendungen sind aufzuliefern:

1. nach und von Dänemark nach den in den H.M. 1940 S. 259 Nr. 588 Abschn. B gegebenen Richtlinien;
2. innerhalb Dänemarks mit dänischen Frachtbriefen. Die örtlichen Stellen der Dänischen Staatsbahn haben Anweisung, die Wehrmachtdienststellen bei der Ausfüllung der dänischen Frachtbriefe zu unterstützen.

III. Privatgut für die Wehrmacht kann nicht durchgehend nach Dänemark abgefertigt werden. Es ist daher bis zu den in Frage kommenden Weiterleitungsstellen — siehe H.M. 1940

S 259 Nr. 588 Abschn. B — unter Angabe der Leitungszahl als Privatgut für die Wehrmacht auf deutsche Beförderungspapiere (Frachtbrief, Wehrmachtfahrschein) aufzugeben. Die Weiterleitungsstelle veranlaßt dann die Weiterleitung als Wehrmachtgut auf internationalem Frachtbrief bzw. Wehrmachtfahrschein. Die Beförderungskosten bis zur Weiterleitungsstelle sind vom Absender zu tragen. Hat dieser nicht frei Bestimmungsstation zu liefern, so ist von diesem die bezahlte Fracht auf der Rechnung auszuwerfen.

B. Norwegen.

a) Die durchgehende Abfertigung von Wehrmachttransporten auf kleinen und großen Wehrmachtfahrschein oder Wehrmachtfrachtbrief nach und von Norwegen ist nicht zulässig. Sie können nur zwischen dem Reich und Dänemark (und umgekehrt) durchgehend abgefertigt werden. Für Bahnstrecken in Norwegen ist daher ein besonderer Wehrmachtfahrschein (deutsches Muster Teil 1 und 2) von dem im Reich oder in Norwegen absendenden Truppenteil auszustellen.

Einzelreisende oder Transporte, die aus Norwegen oder in Norwegen landen und mit der Bahn weiterfahren sollen, müssen daher ab Hafenbahnhof einen neuen Wehrmachtfahrschein besitzen, der von dem absendenden Truppenteil (Dienststelle) mitzugeben ist. In den Fällen, in denen die Mitgabe dieses neuen Wehrmachtfahrscheines durch die Truppe nicht möglich war, ist der neue Fahrschein durch eine Wehrmachttransportdienststelle (Bahnhofsoffizier) oder, falls eine solche nicht eingesetzt ist, durch einen Truppenteil des Ausladehafens auszustellen.

b) Unbegleitetes Wehrmachtgut.

Für die Beförderung von unbegleitetem Wehrmachtgut nach und von Norwegen gelten die Anordnungen in den H.M. 1940 S. 259 Nr. 588 Abschn. C und S. 299 Nr. 673.

c) Privatgut für die Wehrmacht.

Für die Beförderung von Privatgut für die Wehrmacht nach Norwegen gelten ebenfalls die im vorstehenden Abs. b angezogenen H.M.

Die Beförderungskosten bis zur Weiterleitungsstelle sind vom Absender zu tragen. Hat dieser nicht frei Bestimmungsstation zu liefern, so ist von diesem die bezahlte Fracht auf der Rechnung auszuwerfen.

---

21. Fährverbindung Cuxhaven-Brunsbüttelkoog.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 4. 40 VA/Ag V I/V 1 (XI A) — H.V.Bl. 1940 C S. 167 Nr. 506 —.

Für die Benutzung der von der Hapag betriebenen Fährverbindung Cuxhaven-Brunsbüttelkoog aus Anlaß von dienstlichen Fahrten und bei freien Urlaubsreisen auf Kosten der Wehrmacht ist ein Ausweis in folgender Form auszustellen:

Ausweis

für die einmalige Benutzung der von der Hapag betriebenen Fährverbindung Cuxhaven-Brunsbüttelkoog (wird bei Antritt der Fahrt auf dem Schiff abgenommen)

für . . . . . .
(Dienstgrad u. Name des Reisenden, bei mehreren des Transportführers)

Zweck und Veranlassung der Reise: . . . . .

. . . . . .

Das Fahrgeld ist zu stunden.

Ausgefertigt am . . . . . 194 . .

. . . . . .

Dienststempel (Stempel der Feldpostnummer, nur falls nicht vorhanden Dienststelle) . . . . . .

. . . . . .
(Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung)

Die Hapag stellt die Ausweise wöchentlich in eine Rechnung zusammen und fordert die Kosten bei der Verwaltung des Küstenbefehlshabers Nordfriesland in Cuxhaven zur Erstattung an. Hierbei ist von Ausgleichen mit den Wehrmachtteilen abzusehen. Die Regelung gilt für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

O.K.H. und Ob.d.L. und die Hapag haben Kenntnis erhalten. (AMA/C. I f B Nr. 7991 vom 5. 4. 40).

Vorstehender im Marine-Verordnungsblatt enthaltener Erlaß wird zur Beachtung bei Benutzung der Fährverbindung durch Heeresangehörige bekanntgegeben.

22. Abfindung und Ausweise. für einzeln reisende Wehrmachtangehörige.

O.K.H. (BdE) 24. 10. 39 — AHA/Ag H (III b) — H.V.Bl. C S. 395 Nr. 1041.

Einzeln reisende Wehrmachtangehörige sind häufig ohne erforderlichen Ausweis und ohne die ihnen zustehende Abfindung mit Verpflegung und Besoldung unterwegs.

Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten schädigen das Ansehen der Wehrmacht.

Truppenteile und Dienststellen haben darauf zu achten, daß jeder einzeln reisende Wehrmachtangehörige mit sich führt:

a) Soldbuch mit sämtlichen Eintragungen (insbesondere S. 4, 13 und 23), ordnungsgemäß unterschrieben und gestempelt (H.V.Bl. 1939, Teil C, S. 341 Nr. 917).

b) Urlaubsschein, aus dem Reiseberechtigung, Urlaubsdauer und Abfindung mit Verpflegung (H.V.Bl. 1939, Teil B, S. 282, Nr. 426, Ziff. 6) und Besoldung ersichtlich ist.

Lazarettentlassene haben außer dem Soldbuch einen gestempelten Ausweis bei sich zu führen, der angibt, zu welchem Truppenteil sie entlassen sind und wie die Abfindung mit Verpflegung, Löhnung und Reisegebührnissen geregelt worden ist. Die Entlassung aus dem Lazarett hat bis spätestens vorm. 10 Uhr zu erfolgen. Den Entlassenen ist Verpflegung in Form von kalter Kost für den Entlassungstag — bei mehr als 8stündiger Eisenbahnfahrt für 2 Tage — mitzugeben.

Kommandierte und Versetzte haben einen Ausweis mit den vorstehenden gleichen Angaben mit sich zu führen.

23. Kontrolle der Offiziere durch Bahnhofswachen und Zugkontrollen.

O.K.W. 10. 3. 40 ChdTrspW. — H.V.Bl. B S. 117 Nr. 170 —.

Zur Behebung von aufgetretenen Zweifeln wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch Offiziere und Beamte im Offizierrang — ausgenommen Generale, Admirale und Beamte im gleichen Range — der Kontrolle ihrer Personalien, Reiseberechtigung und Fahrtausweise durch Bahnhofswachen und Zugkontrollen unterworfen sind.

Vgl. „Richtlinien für Bahnhofswachen — Richtlinien für Zugkontrollen" vom Dezember 1939.

---

24. Neuer Urlaubsschein u. neuer kleiner Wehrmachtfahrschein.

O.K.W. 20. 2. 40 — 43 p — ChdTrspW./P. Abt. (IV c) — H.V.Bl. B S. 54 Nr. 110 —.

Bezug: H.V.Bl. 1940 Teil C S. 32 Nr. 89; M.V.Bl. 1940 S. 66 Nr. 54; L.V.Bl. 1940 Teil C S. 24 Nr. 76.

1. Mit Ausgabe der neuen Fahrplanhefte für den Urlauberverkehr wird dieser abgewickelt:

a) in „zuschlagfreien Schnellzügen für den Urlauberverkehr" (an Stelle der bisherigen Fu),

b) in „zuschlagfreien Nahschnellzügen für den Urlauberverkehr" (an Stelle der bisherigen Fu-Nah),

c) in „zuschlagfreien Festtagsschnellzügen für den Urlauberverkehr" (an Stelle der bisherigen Wu).

Die bisherigen „Fu", „Fu-Nah" und „Wu" kommen damit in Wegfall.

2. Mit sofortiger Wirkung werden neue Vordrucke für Kriegsurlaubsscheine und für kleine Wehrmachtfahrscheine eingeführt.

3. Es ist auszustellen ein:

a) Weißer Kriegsurlaubsschein
bei allen Urlaubsreisen, die Wehrmachtangehörige auf eigene Kosten auf Wehrmachtfahrkarten ausführen.
— Kennzeichen: weiß ohne Farbstrich —

b) Grüner Kriegsurlaubsschein
bei allen freien Urlaubsreisen auf kleinen Wehrmachtfahrschein.
— Kennzeichen: weiß mit grünem Längsstrich —

4. In Verbindung mit dem grünen Kriegsurlaubsschein sind auszustellen ein:

a) Blauer Wehrmachtfahrschein,
wenn der Urlauber zuschlagfreie Schnellzüge oder zuschlagfreie Festtagsschnellzüge im Urlauberverkehr zu benutzen hat.
— Kennzeichen: weiß mit blauem Diagonalstrich —
Der blaue Wehrmachtfahrschein gilt auch für die in Personenzügen des öffentlichen Verkehrs auszuführenden Zu- und Anschlußreisen. Übersteigt die Zu- oder Anschlußstrecke 200 km, ist für diese ein zusätzlicher weißer Fahrschein nach Muster 5 auszustellen, der zur Benutzung eines Eil- oder D-Zuges berechtigt.

b) Roter Wehrmachtfahrschein,
wenn der Urlauber zuschlagfreie Nah-Schnellzüge im Urlauberverkehr oder Personenzüge zu benutzen hat.
— Kennzeichen: weiß mit rotem Diagonalstrich —

c) Weißer Wehrmachtfahrschein,
wenn der Urlauber ausnahmsweise berechtigt ist, zuschlagpflichtige Eil- oder D-Züge zu benutzen.
— Kennzeichen: weiß ohne Farbstrich —

5. Für Dienstreisen und kleine Kommandos ist der zur Eil- und D-Zug-Benutzung berechtigende weiße Wehrmachtfahrschein ohne Farbstrich nach Ziff. 4c auszustellen.

6. Für Transporte mit Fahrtnummer dürfen die kleinen Fahrscheine nicht verwendet werden; für solche Transporte sind große Wehrmachtfahrscheine nach H.Dv. 69 Muster 7 auszustellen.

7. Für Reisen, die bestimmungsgemäß auf Kosten der Wehrmacht mit den unter 1a bis c genannten Zügen ausgeführt werden müssen, dürfen weiße Urlaubsscheine nicht ausgestellt werden.

Inhabern von Wehrmachtfahrscheinen ist die Inanspruchnahme von Wehrmachtfahrkarten oder Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs für die im Fahrschein bezeichnete Strecke verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

8. Bei allen Urlaubsreisen, bei denen der Urlauber auf die Benutzung eines bestimmten Zuges (zuschlagfreier Schnell-, Nahschnell- oder Festtagsschnellzug sowie Personenzüge im Festtagsurlauberverkehr) verwiesen wird, ist dieser auf dem Fahrschein einzutragen. Bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarten erfolgt in diesem Fall die Eintragung auf dem weißen Urlaubs-

schein. Die Beachtung dieser Bestimmungen ist zur Durchführung des Urlauberverkehrs unbedingt erforderlich. Die neuen Muster enthalten entsprechenden Vordruck. Bei Verwendung der alten Muster sind die Eintragungen handschriftlich vorzunehmen.

9. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß vorstehende Bestimmungen, wie auch aus dem Vordruck der Fahrscheine hervorgeht, nur für die Benutzung der Eisenbahn gelten. Für Fahrten auf anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, z. B. elektrischen Straßenbahnen, Seilbahnen, privaten Kraftverkehrslinien, dürfen kleine Wehrmachtfahrscheine unter Stundung der Gebühren nicht ausgestellt werden; die Fahrkosten auf derartigen Verkehrsmitteln sind bar zu bezahlen.

10. Die Vordrucke sind durch Buchdruck herzustellen. Die Vordrucke des kleinen Wehrmachtfahrscheines sind zum Durchschreiben derart einzurichten, daß Teil 1 und Teil 2 an der linken Schmalseite abreißbar verbunden sind.

11. An Stelle der in H.Dv. 68/9 a (Wehrmachturlauberverkehr zu den Festzeiten) Randnummer 24 angeführten Urlaubsscheine treten die mit vorstehendem Erlaß eingeführten Urlaubsscheine.

12. Bis zum 31. März 1940 dürfen aufgebraucht werden:

a) Die kleinen vereinfachten Wehrmachtfahrscheine alter Art, wenn sie gemäß H.V.Bl. 1940 Teil C S. 32 Nr. 89 mit den entsprechenden Farbstrichen gekennzeichnet sind,
b) weiße Urlaubsscheine aller Art, wenn sie für die Benutzung in Verbindung mit Wehrmachtfahrscheinen durch einen grünen Farbstrich gemäß Muster 2 gekennzeichnet sind,
c) weiße Urlaubsscheine aller Art, ohne Änderung für die Lösung von Wehrmachtfahrkarten.

Kleiner Wehrmachtfahrschein.

O.K.H. 23. 7. 40 43 p ChdTrspW. (IV c) — H.V.Bl. C S. 290 Nr. 804 —.

Bei Nachprüfung der kleinen Wehrmachtfahrscheine ist festgestellt worden, daß diese trotz des klaren Wortlautes der Vordrucke noch mangelhaft und unrichtig ausgefüllt werden. Die Kontrollen in den Zügen und die Abrechnung dieser Fahr-

scheine werden dadurch außerordentlich erschwert. Umfangreicher Schriftwechsel ist die Folge. Dieser muß gerade in der jetzigen Zeit soweit als irgend möglich eingeschränkt werden.

Für die Ausfertigung der Wehrmachtfahrscheine wird daher allen Stellen die genaueste Beachtung folgender Richtlinien hiermit zur Pflicht gemacht:

1. Die zu befördernde Personenzahl ist in jedem Falle anzugeben.

2. Nur diejenige Wagenklasse darf vorgeschrieben werden, auf die der einzelreisende Soldat usw. Anspruch hat. Das sind:
   für die 1. Wagenklasse:
   Generale, Wehrmachtbeamte im Generalsrang und Kuriere;
   für die 2. Wagenklasse:
   die übrigen Offiziere und Wehrmachtbeamten im Offizierrang, die Angestellten, die nicht unter die TO. A fallen, die der Vergütungsgruppen I bis IV (fliegendes Personal I bis III) sowie das weibliche Personal der freiwilligen Krankenpflege.

   Für alle übrigen Wehrmachtangehörigen — auch Offizieranwärter, Unterärzte, Unterveterinäre — und die übrigen Angestellten ist die 3. Wagenklasse vorzuschreiben.

3. Die Zeile „für Reisegepäck" ist nur dann auszufüllen, wenn solches tatsächlich zur Beförderung von der Eisenbahn abgefertigt wird. Reisegepäck ist nur für diejenige Personenzahl einzutragen, die solches auch aufgibt.

   Das in das Wagenabteil mitzunehmende Handgepäck fällt nicht hierunter und ist daher nicht in den Wehrmachtfahrschein aufzunehmen. Verstöße hiergegen belasten die Reichskasse zu Unrecht.

4. Vorzuschreiben ist nur der verkehrsübliche Reiseweg. Fahrten über größere Umwege sowie Zick-Zack- oder Rundreisen [z. B. von Gotha nach Hannover über Nürnberg, Munster (Lager) nach Köln über Berlin, Bad Tölz nach Graz über Hamburg—Kiel usw.] sind verboten; vgl. auch H.V.Bl. (C) 1940 S. 151 Nr. 449.

Bei Verstößen hiergegen wird in Zukunft diejenige Stelle, die den Wehrmachtfahrschein ausgestellt hat, zur Rechenschaft gezogen werden.

5. In den Zeilen „von Bahnhof, nach Bahnhof, über" sind nur Bahnstationen aufzunehmen.
6. Auf der Rückseite ist Angabe über Zweck und Veranlassung der Reise (Dienst-, Versetzungs- oder Urlaubsreise) unbedingt erforderlich.

25. Ausstellung von Wehrmachtfahrscheinen.

O.K.H. 2. 4. 40 — 31 d — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. 1940 C S. 151 Nr. 449 —.

In Ergänzung der Bestimmung H.Dv. 75 Abschn. 22 (Ziff. 25) und H.Dv. 2 Abschn. 14 (Ziff. 7) — 2. Abs. — wird angeordnet:

Falls zwei Urlaubsorte an derselben Fahrstrecke liegen, ist für die Hinfahrt nur ein Wehrmachtfahrschein nach dem weitestgelegenen zweiten Urlaubsort auszustellen, da am ersten Urlaubsort die Fahrt unterbrochen werden darf.

Liegen die beiden Urlaubsorte nicht an derselben Fahrstrecke, so ist gemäß H.Dv. 75 Abschn. 22 (Ziff. 25) und H.Dv. 2 Abschn. 14 (Ziff. 7) — 2. Abs. — für die Fahrt vom ersten zum zweiten Urlaubsort ein besonderer Wehrmachtfahrschein und der Rückfahrschein ab letzten Urlaubsort auszustellen.

Die Ausführung von „Rundreisen" auf e i n e n Wehrmachtfahrschein sowie die Ausstellung von Wehrmachtfahrscheinen nach mehr als zwei Urlaubsorten ist unzulässig.

---

25 a. Dauerurlaubsscheine.

O.K.H. 5. 7. 40 43 p ChdTrspW. (IV c) — H.V.Bl. B S. 242 Nr. 400.

Der im Wehrmachttarif — H.Dv. 69 S. 19, AB. zu Bes.Best. (9) a 2 und 3 Ziff. 3 und S. 70 — vorgesehene Dauerurlaubsschein gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Dauer des Krieges für Offiziere, Wehrmachtbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften.

Wird der Dauerurlaubsschein von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang in Anspruch genommen, dann ist er wie folgt handschriftlich zu ändern:

a) V o r d e r s e i t e :

An Stelle der Worte „eine Wehrmachtfahrkarte" ist zu setzen „zwei Wehrmachtfahrkarten".

b) Rückseite:

Der erste Satz erhält folgende Fassung: „Zwei Wehrmachtfahrkarten berechtigen zur Benutzung der zweiten Klasse".

Für tägliche Fahrten zwischen Wohnung u. Dienststätte ist die Ausstellung von Dauerurlaubsscheinen und die Benutzung von Wehrmachtfahrkarten unzulässig.

26. Gütertransporte für die Wehrmacht.

O.K.W. 5. 3. 40 — 43 v — ChdTrspW./H Abt. (V) — H.V.Bl. 1940 Teil B S. 94 Nr. 143 —.

Im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium wird für die Dauer des Krieges folgendes angeordnet:

I. Sämtliche für die Wehrmacht bestimmten oder im Interesse der Wehrmacht zum Versand kommenden Güter werden bei Beförderung mit der Eisenbahn in drei Gruppen eingeteilt und nach folgenden Tarifen befördert:

1. Gruppe: Wehrmachtgut nach dem Wehrmachttarif.
2. Gruppe: Privatgut für die Wehrmacht nach dem öffentlichen Tarif.
3. Gruppe: Rüstungsgut nach dem öffentlichen Tarif.

II. Begriffsbestimmung:

Zu I. 1. Wehrmachtgut sind solche Güter, die sich bei Auflieferung zur Beförderung mit der Eisenbahn im Eigentum oder Besitz der Wehrmacht befinden und durch die Versendung oder während der Versendung nicht aus dem Eigentum oder Besitz der Wehrmacht ausscheiden (H.Dv. 67, WEO. Randnummer 235).

Zu I. 2. Privatgut für die Wehrmacht sind in Abänderung der H.Dv. 67 (WEO. Randnummer 351) alle Bedarfsgegenstände für die Wehrmacht, die der Eisenbahn von einer privaten Stelle zur unmittelbaren Beförderung an eine Wehrmachtdienststelle übergeben werden, sich aber nicht im Besitz oder Eigentum der Wehrmacht befinden.

Zu I. 3. Rüstungsgut sind wehrwichtige Güter, deren Beförderung zur Erhaltung und Stärkung der Schlagkraft der Wehrmacht erforderlich ist, die von einer privaten Stelle an eine andere private Stelle zur Versendung kommen und nicht unter den Begriff Wehrmachtgut oder Privatgut für die Wehrmacht fallen.

III. Die Gruppen 1 bis 3 (siehe Abschn. I) werden je in die Abteilungen a und b untergeteilt.

Zur Abteilung a) gehören die Güter, die von der Reichsbahn auch bei verhängten Annahmeeinschränkungen bzw. Annahmesperren gefahren werden.

Zur Abteilung b) gehören die Güter, für deren Beförderung bei von der Reichsbahn verhängten Annahmeeinschränkungen bzw. Annahmesperren eine besondere Genehmigung seitens der Trsp.Kdtr. notwendig ist (vgl. Abschnitt IV).

Die Einstufung der Güter in die Abteilungen a und b richtet sich nach ihrer Dringlichkeit für die Schlagkraft der Wehrmacht.

Die Güter, die im allgemeinen unter die Abteilung a fallen, sind in der Anlage aufgeführt — siehe nachstehend —.

IV. Die Reichsbahn wird ihre Dienststellen anweisen, bei Verhängung von Annahmeeinschränkungen bzw. Annahmesperren die Verfrachter, gleichgültig ob es sich um Wehrmachtgut, Privatgut für die Wehrmacht oder Rüstungsgut der Abteilungen b handelt, an die zuständige Trsp.Kdtr. zu verweisen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Bbv. und nötigenfalls anderen Sachverständigen (z. B. den zuständigen Vertretern des Rüstungsamts) entsprechend Dringlichkeit und Beförderungsmöglichkeit über Zulassung zur Beförderung oder vorläufige Zurückstellung (vgl. Abschn. III Abs. 3).

Bei Zulassung ist von den Trsp.Kdtr. folgender Vermerk auf dem Frachtbrief einzutragen:

„Trotz Sperre zur Beförderung zugelassen". „Dienststempel".

V. Wenn die Dienststellen der Reichsbahn bei Frachtbriefen, die für „Wehrmachtgut" ausgestellt sind, Grund zur Annahme haben, daß das mit diesen Frachtbriefen aufgelieferte Gut kein „Wehrmachtgut" im Sinne des Abschn. II ist, übergeben sie diese Frachtbriefe nach durchgeführter Beförderung der zuständigen Trsp.Kdtr. zur Prüfung.

Die Trsp.Kdtr. melden festgestellte Verstöße an Chef des TrspW. (F. Abt. I b).

VI. Die Verfügung tritt mit Wirkung vom 20. 3. 1940 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung werden alle Güter der Abteilungen a, sowohl bei Wehrmachtgut, wie bei Privatgut für die Wehrmacht und bei Rüstungsgut mit derselben Dringlichkeit und bevorzugten Behandlung befördert. Eine Verschiebung innerhalb der Gruppen gibt keine Verbesserung der Beförderung.

Anlage zu 26.

Übersicht der Gütertransporte für die Wehrmacht, die unter die Abteilungen a fallen.

Wehrmachtgut	a	Waffen, Munition, Ausrüstung, Verpflegung, Betriebsstoff als Nachschubgut für die Wehrmacht. Die unter folgenden Stichworten zugelassenen Güter: „Schießbedarf", „Marine", „Ju 88".
Wehrmachtgut	b	Wehrmachtgut das nicht unter a aufgeführt ist.
Privatgut für die Wehrmacht	a	Waffen, Munition, Ausrüstung, Verpflegung, Betriebsstoff als Nachschubgut für die Wehrmacht. Die unter folgenden Stichworten zugelassenen Güter: „Schießbedarf", „Marine", „Ju 88".
Privatgut für die Wehrmacht	b	Privatgut für die Wehrmacht, das nicht unter a aufgeführt ist.
Rüstungsgut	a	Die unter folgenden Stichworten zugelassenen Güter: „Schießbedarf", „Marine", „Ju 88", „Gras", „Speer 1", „Speer 2", „Krauch".
Rüstungsgut	b	Alles übrige nicht unter a aufgeführte für die Wehrmacht bestimmte bzw. im Interesse der Wehrmacht zum Versand kommende Rüstungsgut.

O.K.H. 28. 4. 40 — 43 p — ChdTrspW. (IV c) — H.V.Bl. 40 B S. 177 Nr. 285. **Gütertransporte für die Wehrmacht.** Zu H.V. Bl. (B) 1940 S. 94 Nr. 143 — siehe vorstehend —.

O.K.W. hat mit Nr. 1177/40 WiRüAmt/Preispr (A I) v. 23. 3. 40 verfügt: „Der Chef des TrspW. hat mit Verordnung O.K.W. 5. 3. 40 — 43 v — Chef des TrspW./H Abt. (V) im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium sämtliche für die Wehrmacht bestimmten oder im Interesse der Wehrmacht zum Versand kommenden Güter in drei Gruppen geteilt und hierfür Begriffsbestimmungen gegeben.

Hierzu wird noch folgendes angeordnet:

1. In allen Fällen, in denen Auftragnehmer verpflichtet sind, „frei Empfangsort" zu liefern, die Fracht aber nach den Sätzen des Wehrmachttarifs unter Stundung der Gebühren im Abrechnungswege von der Wehrmacht (Abr.Intdtr. III) gezahlt worden ist, sind von dem Lieferer die Frachtgebühren nach dem öffentlichen Tarif einzuziehen.

2. Preisvereinbarungen auf längere Zeit, die Lieferung „frei Empfangsort" vorsehen, sind dahin abzuändern, daß bei Versendung der Ware als „Wehrmachtgut" zu den Sätzen des Wehrmachttarifs unter Stundung der Gebühren sich der Preis der Ware um den Frachtbetrag des öffentlichen Tarifs mindert.

Dies gilt insbesondere auch für kartellierte Waren, deren Listenpreise auf Lieferung „frei Empfangsort" oder „frei Haus" abgestellt sind. Zwecks Vereinfachung der Abrechnung wird O.K.W. WiRüAmt/Preispr mit den verschiedenen Kartellen jedoch Sonderregelung treffen, wonach nicht die im Einzelfall eingesparte Fracht, sondern ein einheitlicher Durchschnittsbetrag von der Rechnungssumme abzusetzen ist. Die Kartellmitglieder werden in solchen Fällen in den Rechnungen auf die betreffenden Abkommen ausdrücklich hinweisen.

---

27. Aufgabe als Stückgut oder Wagenladung.

O.K.W. 6. 4. 40 — 43 p — ChdTrspW./Pl. Abt. (IV c) — H.V.Bl. B S. 134 Nr. 209.

Im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsministerium wird über die Aufgabe von Wehrmachtgut als Stückgut oder als Wagenladung mit Wirkung vom 15. April 1940 für die Dauer des Krieges bestimmt:

1. Alle Wehrmachtgutsendungen im Gewicht von mehr als 2500 kg sind grundsätzlich als Wagenladungen aufzugeben.

2. Besteht eine Wehrmacht-Frachtbriefsendung aus nur einem Stück, so ist die Sendung bis zum Gewicht von 500 kg als Stückgut, darüber hinaus als Wagenladung oder nach Vereinbarung mit der Eisenbahn als selbstverladenes Stückgut aufzugeben.

3. Das Höchstgewicht der auf einen Frachtbrief aufzugebenden Stückgüter wird — sofern die Sendung aus mehreren Stücken besteht, die einzeln weniger als 500 kg wiegen — auf 500 kg begrenzt.

Auf einen Frachtbrief dürfen daher als Stückgut nur so viel Stücke im Einzelgewicht von weniger als 500 kg aufgegeben werden, daß das Gesamtgewicht einer Stückgutsendung nicht mehr als 500 kg beträgt.

---

28. Bezeichnung der Stückgüter.

O.K.W. 20. 3. 40 — 43 p — ChdTrspW./P Abt. (IV c) — H.V.Bl. C S. 141 Nr. 398 —.

Infolge vorübergehender Änderung der Eis.Verk.O. muß bis auf weiteres bei allen Stückgütern auf den Beklebezetteln oder Anhängern die volle Anschrift des Absenders und des Empfängers angegeben werden. Daneben dürfen — wie bisher — die Stückgüter auch mit Zeichen und Nummer versehen sein.

Der Frachtbrief muß neben der Anzahl der Stücke und der Art ihrer Verpackung auch die Angabe enthalten, daß die Güter die Anschrift des Empfängers tragen.

Diese im Interesse einer schnelleren Zustellung der Stückgüter getroffene Maßnahme gilt nach Randnummer 238 WEO. auch für Wehrmachtstückgut. Sie gilt jedoch nicht für Wehrmachtnachschubsendungen, die nach wie vor mit der Leitungszahl zu bezeichnen sind.

Wenn besondere Gründe vorliegen, die volle Anschrift des wirklichen Empfängers auf dem Stückgut zu vermeiden, erübrigt nur, derartige Stückgüter an einen vertrauenswürdigen

Dritten am Bestimmungsort (z. B. Spediteur) zu senden, mit dem Auftrag, sie dem wirklichen Empfänger am Orte zuzustellen und gleichzeitig den wirklichen Empfänger hiervon zu benachrichtigen.

---

29. Mietsätze und Bedingungen für Gestellung von Schlaf-, Speise- und Küchenwagen der Mitropa für Wehrmachtzwecke.

O.K.W. 24. 5. 40 — 10 p 10 — ChdTrspW. der Wehrmacht IV e — H.V.Bl. C S. 213 Nr. 626 —.

Mit der Mitropa sind für Gestellung von Schlaf-, Speise- und Küchenwagen für Wehrmachtzwecke folgende Mietsätze und Bedingungen vereinbart worden:

1. Es sind zu zahlen für: einheitl. je Tag

a) Schlafwagen und Speisewagen einschl. Benutzung des Inventars . . . . . 100,— RM

b) Küchenwagen und Packwagen mit Küche einschl. Benutzung des Inventars . . . . . 50,— RM

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Augenblick, in dem die Wagen der Wehrmacht bzw. der Reichsbahn für Zwecke der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden.

2. Für jeden Wagen, der länger als 10 Tage in Anspruch genommen wird, wird vom ersten Tage seiner Inanspruchnahme ab ein Abschlag von 20 v. H. auf den o. a. Mietpreis gewährt, so daß in solchem Falle folgende Preise gelten:

a) für Schlafwagen und Speisewagen einschl. Benutzung des Inventars . . . . . je Tag 80,— RM

b) für Küchenwagen und Packwagen mit Küche einschl. Benutzung des Inventars . . . . . 40,— RM

3. Unter „Tag" ist der Zeitraum von 24 Stunden zu verstehen.

Der Anfangstag zählt hierbei immer voll, der Endtag entfällt gänzlich.

4. Die Übernahme der Wagen einschl. Inventar hat gegen beiderseitige unterschriftliche Zeichnung eines Bestandsverzeichnisses zu erfolgen, das in zweifacher Ausfertigung auszustellen ist und von dem jeder Teil eine Ausfertigung erhält.

Die Rückgabe der Wagen und des übernommenen Inventars ist an Hand des bei der Übernahme aufgestellten Bestandsverzeichnisses vorzunehmen. Etwaige Mängel sind in beiden Ausfertigungen zu vermerken; diese Vermerke sind von der mili-

tärischen Dienststelle oder der Reichsbahndienststelle, die die Rückgabe der Wagen vornimmt, sowie von der zuständigen Übergabe-Mitropa-Stelle zu unterschreiben.

5. Für das von der Mitropa etwa zu stellende Personal gelten die bisherigen Sätze, und zwar für:

a) Oberkellner	15,—	RM	je Tag
b) Schlafwagenschaffner	15,—	„	„
c) Hilfskellner	10,—	„	„
d) Silberputzer	8,—	„	„
e) Koch	14,—	„	„
f) Küchengehilfen	8,—	„	„

Verpflegung und Unterbringung des Mitropapersonals sowie Heizmaterialien gehen zu Lasten der Wehrmacht.

6. In den Mietpreisen sind die gewöhnlichen Unterhaltskosten der Wagen (Lauffähigkeit, Betriebssicherheit sowie normale Abnutzung) inbegriffen. Für andere Schäden, die aus dienstlicher Veranlassung oder durch Verschulden von Wehrmachtangehörigen entstanden sind, hat die Wehrmacht aufzukommen. Neben diesen Mietsätzen sind Beförderungskosten nicht zu zahlen.

Für Schäden durch Feindeinwirkung haftet die Wehrmacht nicht. Für Eisenbahnbetriebsunfälle haftet die Wehrmacht nicht, soweit die Mitropa Schadensersatzansprüche gegen die Reichsbahn stellen kann.

Bei vorgenommenen Veränderungen der Wagen (anderer Farbanstrich zwecks Tarnung, Einbau von Fernsprechleitungen oder anderer Einrichtungen irgendwelcher Art, Entfernung bzw. Einbau von Zwischenwänden usw.) ist nach Rückgabe der Wagen der ursprüngliche Zustand auf Anforderung der Mitropa wiederherzustellen.

Die Miete ist auch für diejenige Zeit nach Räumung oder Rückgabe zu zahlen, die zur Instandsetzung oder zur Beseitigung von Schäden oder Veränderungen bei normalen Verhältnissen erforderlich ist. Die erforderliche Zeit wird im gegenseitigen Benehmen festgestellt.

7. Die Mietpreise (siehe Ziff. 1 und 2) gelten rückwirkend ab 24. August 1939, jedoch nur für solche Mitroparechnungen, die bisher von der Wehrmacht noch nicht beglichen sind.

Die Mitropa wird den Dienststellen der Wehrmachtteile alsbald Rechnungen auf Grund der neuen Bedingungen über-

senden. Diese Rechnungen sind sofort zu bezahlen. Für die Zukunft wird die Mitropa allmonatlich Rechnungen übersenden, die im Zuge des üblichen Geschäftsverkehrs zu bezahlen sind.

8. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Anmietung von Wagen der Mitropa durch die Wehrmacht für Kriegszwecke und gilt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Die Dienststellen der Wehrmacht, die Mitropawagen bestellen, haben sich rechtzeitig mit der Mitropa ins Benehmen zu setzen, um zu erfragen, wann und wo die Übernahme der Wagen einschl. Inventar zu erfolgen hat und an welche Dienststelle die Wagen nach Beendigung der Fahrt zurückzugeben sind.

Die von der Mitropa bisher ausgestellten, noch unbezahlten Rechnungen sind an diese zurückzugeben. Neue Rechnungen auf Grund der nunmehr getroffenen Vereinbarungen werden den in Frage kommenden Dienststellen von der Mitropa unmittelbar zugestellt. Die Rechnungen sind umgehend zu überprüfen, die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen und von der Dienststelle, die die Leistung in Anspruch genommen hat, zu bezahlen und zu verrechnen.

---

30. Einzelnachschubsendungen nach dem Osten.

O.K.W. 10. 5. 40 ChdTrspW. F Abt. (I B) und O.K.H. (Ch HRüst u. BdE) 18. 5. 40 — AHA I a (VIII) — H.V.Bl. 40 B S. 189 Nr. 313 —.

Für Einzelsendungen nach dem Osten gilt mit sofortiger Wirkung folgende Regelung:

1. Einzelsendungen nach den Wehrkreisen I (einschl. der neu hinzugetretenen Gebiete), XX und XXI sind im Sinne des „Merkblattes für die Versendung von Wehrmachtnachschubgut mit der Eisenbahn" (Verfg. O.K.W. der Chef des TrspW. Az 43 z 20 [I b] Nr. 6541. 39 v. 30. 12. 1939) Teil I b „Wehrmachtgutsendungen", sie also nur noch gem. H.Dv. 67 (WEO.) mit offener Anschrift unmittelbar an den Zielbahnhof zu versenden sind. Die bisher übliche Behandlung als „Wehrmachtnachschubsendung" mit Tarnanschrift gem. o. a. Merkblatt und Versendung über eine Weiterleitungsstelle entfällt ab sofort.

2. Einzelsendungen nach dem Generalgouvernement sind im Sinne des o. a. Merkblattes Teil Ia „Wehrmachtnachschubsendungen". Sie sind daher auch weiterhin gem. Teil III und IV des Merkblattes mit Tarnanschrift anzumelden und zu versenden. Für diese Sendungen ist künftig nur noch die Weiterleitungsstelle 12 Oppeln zuständig.

---

31. Genaue u. deutliche Anschriften bei Transportanmeldungen.

O.K.W. 12. 3. 40 — 43 v — ChdTrspW. H Abt. (V) — H.V. Bl. C S. 129 Nr. 366 —.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Anmeldung von Transporten aller Art — soweit offene Anschriften verwendet werden dürfen — der Zielort in deutlicher Schrift nach der bahnamtlichen Bezeichnung, z. B. Frankfurt/Main, Frankfurt/Oder, Neustadt/Dosse u. ä. m., anzugeben ist.

Bei Truppenübungsplätzen ist der zuständige Bahnhof anzugeben.

Ortsnamen fremdländischer Herkunft in Ostpreußen, Warthegau, Oberschlesien usw., die verdeutscht worden sind, sind neben der neuen Bezeichnung auch in der früheren fremdländischen Schreibweise in Klammern anzugeben.

---

32. Personenbeförderung durch „Seedienst Ostpreußen".

O.K.W. 14. 5. 40 44 b 12 — ChdTrspW. H Abt. (V) — H.V. Bl. C S. 204 Nr. 589 —.

1. Für die Personenbeförderung im Seeverkehr von und nach Ostpreußen wird durch den „Seedienst Ostpreußen" vom 1. Mai 1940 bis 30. September 1940 mit den kleineren Dampfern „Adler" und „Brake" ein Seedienst von Travemünde bzw. Swinemünde nach Neufahrwasser (Danzig), Pillau und Memel in stark eingeschränktem Umfang durchgeführt.

2. Der Dampfer „Adler" verkehrt zweimal wöchentlich zwischen Swinemünde und Pillau und zurück. Der Dampfer „Brake" verkehrt einmal wöchentlich auf der Linie Travemünde—Neufahrwasser—Pillau und Memel und zurück.

Der Fahrplan kann auf allen größeren deutschen Bahnhöfen und in jedem Reisebüro erfragt werden.

3. Bei dem geringen Umfang des Verkehrs und der nur beschränkten Beförderungsmöglichkeit für Personen besteht lediglich für Einzelreisende mit Gepäck und Fahrrädern die Möglichkeit der Benutzung der Schiffe des „Seedienstes Ostpreußen".

4. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

5. Als Fahrausweise gelten Wehrmachtfahrkarten. Diese sind sofort zu bezahlen. Stundung erfolgt nicht. Die Kosten sind, soweit sie nach den gegebenen Bestimmungen von der Wehrmacht getragen werden, von den zuständigen Wehrmachtdienststellen zu verrechnen. Die Schiffe haben nur eine Klasse. Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang haben daher nur eine Wehrmachtfahrkarte zu lösen. Die Wehrmachtfahrkarte ist nur in Verbindung mit einer Bett- oder Kojenkarte gültig und nur im Vorverkauf auf allen größeren deutschen Bahnhöfen, bei den Hafenvertretungen und Reisebüros erhältlich. Wehrmachtfahrscheine berechtigen nicht zur Benutzung der Schiffe des Seedienstes Ostpreußen.

6. Zum Lösen einer Wehrmachtfahrkarte sind alle Wehrmachtangehörigen einschl. Einberufene und Entlassene berechtigt.

Als Ausweis zur Erlangung einer Wehrmachtfahrkarte sind vorzulegen bei:

a) Urlaubsreisen: Kriegsurlaubsschein,

b) Dienstreisen und kleinen Kommandos: Ausweis s. Muster,

c) Einberufungen: Einberufungsbefehl A,

d) Entlassungen: Wehrpaß.

Für Bettplätze, Reisegepäck und Fahrräder gilt der Allgem. Tarif.

7. Verpflegungsmöglichkeit auf den Schiffen ist vorhanden.

8. Die Bestimmungen der H.Dv., M.Dv. Nr., L.Dv. 68/6 „Militärverkehr von und nach Ostpreußen", zweiter Teil, werden soweit sie die Personenbeförderung auf Schiffen des „Seedienstes Ostpreußen" betreffen, außer Kraft gesetzt.

Gültig nur für die Benutzung der Schiffe des „Seedienstes Ostpreußen".

Ausweis zur Erlangung einer Wehrmachtfahrkarte.

Der _____
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

ist berechtigt, für eine einmalige Dampferfahrt

von _____

nach _____

eine Wehrmachtfahrkarte zu lösen.

Zweck und Veranlassung der Reise: _____

Ausgefertigt am _____

(Dienststempel)

Fahrkartenausgabestelle
— Tagesstempel —

_____
(Truppenteil)

1. Beim Lösen der Wehrmachtfahrkarte ist dieser Ausweis ohne Aufforderung offen vorzulegen. Bei der Fahrkartenprüfung ist er auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Dieser Ausweis wird von der Fahrkartenausgabestelle beim Lösen der Fahrkarte abgestempelt und zurückgegeben. Er ist nach Rückkehr der Wehrmachtstelle abzuliefern.

33. Abrechnung von Wehrmachttransporten auf Binnenwasserstraßen.

O.K.W. 31. 3. 40 — 10 s 10 i — ChdTrspW./Pl. Abt. IV f) — H.V.Bl. 1940 — B 133 — Nr. 207.

Für die Prüfung der bei Wehrmachttransporten auf Binnenwasserstraßen entstandenen Kosten auf die Richtigkeit und Angemessenheit (Frachten, Provisionen, Umschlagkosten, Nebenkosten usw.) hat die Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt auf Veranlassung des Chefs des TrspW. bei jeder ihrer Bezirksgeschäftsstellen eine „Prüfungsstelle für Wehrmachttransporte" eingerichtet.

Die Schiffahrttreibenden, die Binnenwassertransporte für die Wehrmacht durchgeführt haben, reichen nach Durchführung des Transportes ihre Rechnungen in zweifacher Ausfertigung bei der für sie zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt ein, die sie an die Prüfungsstelle weiterleitet. Diese hat sie hinsichtlich der Angemessenheit der in Rechnung gestellten Beträge zu prüfen und festzustellen. Die geprüften und festgestellten Rechnungen werden an diejenige Wehrmachtdienststelle, die den Transport veranlaßt hat, zur weiteren Erledigung gesandt.

Bei Unstimmigkeiten, die sich bei Prüfung der Rechnung ergeben, wird die Bezirksgeschäftsstelle der Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt mit der zuständigen Trsp.Kdtr. vermittelnd eingreifen.

Die Wehrmachtdienststellen, für die der Transport ausgeführt worden ist, bezahlen auf Grund der bescheinigten und festgestellten Rechnung, nachdem sie die Rechnung hinsichtlich der in Rechnung gestellten Leistung als „sachlich richtig" anerkannt haben, unmittelbar an den Schiffahrttreibenden.

XII. Fürsorge und Versorgung.

1. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG).

Vom 6. Juli 1939.

— H.V.Bl. 1939 A S. 49. —

in der Fassung vom 20. 8. 40 — RGBl. I S. 1166 —.

Der nationalsozialistische Staat sieht es als seine Ehrenpflicht an, den Soldaten, welche bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens während eines besonderen Einsatzes durch Waffen oder sonstige Kampfmittel oder im Kampfgebiet einen Körperschaden erlitten haben, über die Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz hinaus eine weitere Fürsorge und Versorgung zu gewähren. Dasselbe gilt für ihre Hinterbliebenen.

Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil.
Allgemeines.
Geltung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

§ 1

Für die Fürsorge und Versorgung bei besonderem Einsatz gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist.

Beschädigung bei besonderem Einsatz.

§ 2

(1) Beschädigung bei besonderem Einsatz liegt vor, wenn ein Körperschaden während eines besonderen Einsatzes durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln eingetreten ist oder verschlimmert wurde.

(2) Als Beschädigung bei besonderem Einsatz gilt auch eine Wehrdienstbeschädigung, die

a) im Kamfgebiet oder im Zusammenhang mit einer Kampfhandlung erlitten oder

b) auf einen Unfall oder

c) auf nur dem Krieg eigentümliche Verhältnisse

zurückzuführen ist.

(3) Beschädigung bei besonderem Einsatz liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch den Beschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die gerichtliche Feststellung einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Selbstbeschädigung ist für die Entscheidung im Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend.

O.K.W. 7. 10. 39 W.Vers. I b 2 — O.K.H. 12. 10. 39 AHA/Ag H (III b) — H.V.Bl. 39 B S. 291 Nr. 447. — Wehrdienstbeschädigungsliste.

Bei den eingesetzten Einheiten der Wehrmacht ist die Aufstellung von WDB.-Listen dann nicht erforderlich, wenn

der Körperschaden durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln eingetreten ist oder verschlimmert wurde — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG.) § 2 Abs. 1 — oder, wenn er im Kampfgebiet erlitten wurde — EWFVG. § 2 Abs. 2 — und im Anschluß daran Revier- oder Lazarettbehandlung erfolgt.

Durch den Wegfall der WDB.-Listen in den genannten Fällen erlangt die Eintragung von Erkrankungen und Beschädigungen und die Ursache dafür im Truppenkrankenbuch (bei der Kriegsmarine im Kriegskrankenbuch) und in der Kriegsstammrolle (Offizier- und Beamtenkriegsstammrolle), vor allem im Hinblick auf etwaige spätere Fürsorge und Versorgungsansprüche, besondere Bedeutung.

Für nicht eingesetzte Einheiten der Wehrmacht gilt die Anweisung für die Aufstellung der WDB.-Liste (Anl. 4 zu den Ausführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz) unverändert weiter.

Zweiter Teil.

Soldaten.

Abschnitt I.

Dienstzeitfürsorge und -versorgung.

A. Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus dienen.

§ 3

(1) Soldaten, die während eines besonderen Einsatzes über die aktive Dienstpflicht hinaus im aktiven Wehrdienst verbleiben und während oder nach Beendigung eines besonderen Einsatzes in Ehren oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, erhalten nur die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 5 vorgesehene Dienstzeitfürsorge.

(2) Unteroffiziere und Mannschaften, die sich über die aktive Dienstpflicht hinaus zu einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren verpflichtet haben und aus Anlaß eines besonderen Einsatzes über fünf Jahre hinaus im aktiven Wehrdienst verbleiben, erhalten nur die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 6 bis 8 und 10 vorgesehene Dienstzeitfürsorge.

B. Ehemalige Soldaten, die vorübergehend im aktiven Wehrdienst stehen.

Ehemalige Soldaten ohne Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

§ 4

Stehen diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes vorübergehend im aktiven Wehrdienst, so erwerben sie aus diesem Anlaß weder erstmalige noch höhere Ansprüche auf Dienstzeitfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 6 bis 30.

Ehemalige Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

§ 5

(1) Haben diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes vorübergehend im aktiven Wehrdienst gestanden und werden sie in Ehren entlassen, so steigt ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit unter Anrechnung der Zeit der Wiederverwendung und der seit der früheren Entlassung abgeleisteten Übungen nach den Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes. Das Ruhegehalt wird aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen derjenigen Besoldungsgruppe und -stufe berechnet, aus der sie während der Wiederverwendung Besoldung erhalten haben oder in der sie sich befinden würden, wenn sie im Zeitpunkt des erneuten Ausscheidens Friedensbezüge nach dem Reichsbesoldungsrecht bezogen hätten. Das Ruhegehalt wird jedoch nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Dienstgrades berechnet, wenn dies günstiger ist.

(2) Haben diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes mindestens 60 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden und werden sie in Ehren entlassen, so wird ein volles Dienstjahr auch dann angerechnet, wenn durch die Zeit der Wiederverwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet worden ist. Dasselbe gilt, wenn sie nach kürzerer Dauer mit Anspruch auf Versehrtengeldzulage in Ehren entlassen werden.

Abschnitt II.

Beschädigtenfürsorge und -versorgung.

Personenkreis.

§ 6

Soldaten und die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 68 genannten Zivilpersonen, die eine Beschädigung bei besonderem Einsatz erleiden, erhalten Fürsorge und Versorgung wie bei Wehrdienstbeschädigung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und daneben Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz.

Versehrtengeldzulage.

§ 7

(1) Für eine Beschädigung bei besonderem Einsatz und ihre Folgen wird neben dem Versehrtengeld nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 84 eine Versehrtengeldzulage gewährt.

Sie beträgt in Stufe I . . . . . 10 Reichsmark monatlich,
„ „ II . . . . . 15 „ „
„ „ III . . . . . 20 „ „

(2) Wenn Versehrtengeldzulage zuständig ist, wird diese und das Versehrtengeld nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 84 neben jedem anderen Einkommen gewährt, auch neben Gehalt oder Ruhegehalt eines Beamten, Offiziers z. D. und neben Militäranwärterbezügen.

§ 8

Versehrtengeldzulage wird bei Beschädigung bei besonderem Einsatz auch in den Fällen des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 89 Abs. 5 und 6 über die dort angegebenen Höchstgrenzen hinaus gezahlt.

Kapitalabfindung.

§ 9

Kapitalabfindung nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 94 bis 96 kann auch statt der Versehrtengeldzulage bewilligt werden.

Dritter Teil.

Hinterbliebene von Soldaten.

Abschnitt I.

Hinterbliebenenfürsorge.

Sterbegeldzulage.

§ 10

(1) Sterbegeldzulage erhalten neben dem Sterbegeld nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 100 die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge der Empfänger von Versehrtengeldzulage in Höhe der Versehrtengeldzulage.

(2) Die Zahlung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Zahlung des Sterbegeldes.

(3) Den im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 101 genannten Personen kann neben dem Sterbegeld die Sterbegeldzulage auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden.

Abschnitt II.

Hinterbliebenenversorgung.

A. Personenkreis.

Witwen und Waisen.

§ 11

Witwen und Waisen, die Anspruch auf Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz haben, erhalten, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist, neben dem Witwen- und Waisengeld oder der Witwen- und Waisenrente Witwenzulage nach § 17 und Waisenzulage nach § 19.

§ 12

(1) Die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 105 Abs. 2 und 3 genannten Witwen und Waisen von Soldaten erhalten, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist, die dort vorgesehenen Hinterbliebenenversorgung auch dann, wenn die Ehe dieser Soldaten innerhalb von zehn Jahren nach ihrer

Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen worden ist. Daneben erhalten sie Witwenzulage nach § 17 und Waisenzulage nach § 19.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Witwen und Waisen von Soldaten, die Ruhegehalt, Dauerrente oder Unterhaltsbeitrag nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 127 Abs. 3 erhalten haben oder hätten erhalten können.

Witwen und Waisen, die keinen Anspruch auf Versorgung nach §§ 11 und 12 haben, geschiedene Ehefrauen, wiederverheiratete Witwen und uneheliche Kinder.

§ 13

Diesen Personen kann neben einer Versorgung, die sie nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz erhalten können, die Witwen- und Waisenzulage nach § 17 und 19 ganz oder teilweise widerruflich gewährt werden, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist.

Stiefkinder.

§ 13 a

Den Stiefkindern kann der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 108 Abs. 2 vorgesehene Unterhaltsbeitrag und die Waisenzulage nach § 19 dieses Gesetzes ganz oder teilweise widerruflich gewährt werden, wenn der Tod des Stiefvaters die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist.

Eltern.

§ 14

(1) Ist der Tod eines Soldaten oder einer im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 68 genannten Zivilperson die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung, so wird neben Elterngeld und Elternrente nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 111 eine Elternzulage nach § 20 gewährt. — Haben Eltern ihren einzigen Sohn oder mehrere Söhne verloren, so wird Versorgung nach

Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 111 auch dann gewährt, wenn die Verstorbenen den Lebensunterhalt der Eltern nicht überwiegend bestritten haben; dies gilt nicht für andere Verwandte der aufsteigenden Linie.

(2) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie der infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorbenen Soldaten und der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 68 genannten Zivilpersonen erhalten, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend bestritten hat, für die Dauer der Bedürftigkeit auf Antrag die Elternzulage nach § 20.

(3) Eltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie verstorbener Soldaten, die zum Bezuge von Ruhegehalt oder Dauerrente berechtigt waren, erhalten, wenn es für sie günstiger ist, statt des Elterngeldes Elternrente.

Verschollene.

§ 15

(1) Zu einer Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 112 Abs. 1 können Witwen- und Waisenzulagen gewährt werden, wenn der Tod infolge Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung wahrscheinlich ist.

(2) Unter den gleichen Bedingungen können Elternbezüge gezahlt werden.

(3) Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 112 Abs. 3 gilt auch für Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz.

Antragsfrist.

§ 16

(1) Ist der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung, so muß der Antrag auf Elternversorgung zur Vermeidung des Rechtsverlustes innerhalb von drei Jahren nach dem Todesfall gestellt werden.

(2) Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.

B. Versorgungsarten.

Witwenzulage.

§ 17

(1) Die Witwenzulage wird in Höhe der Dienstgrad- oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, gewährt, jedoch mindestens in Höhe der Dienstgradzulage eines Feldwebels und höchstens in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstgradzulage eines Hauptmanns.

(2) Zur Witwenzulage kann im Falle des Bedürfnisses ein Zuschuß gewährt werden, bei Unteroffizieren bis zur Höhe der Gesamtbezüge einer Witwenrente beziehenden Witwe eines Oberfeldwebels, bei Offizieren bis zur Höhe der Gesamtbezüge einer Witwenrente beziehenden Witwe eines Hauptmanns.

Witwenabfindung.

§ 18

Neben der Witwenabfindung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 116 wird nach den gleichen Grundsätzen eine Abfindung für die Witwenzulage gewährt.

Waisenzulage.

§ 19

(1) Die Waisenzulage beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld oder Witwenrente berechtigt war, 10 Reichsmark monatlich.

(2) Die Waisenzulage beträgt für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld oder Witwenrente nicht berechtigt war, 15 Reichsmark monatlich.

(3) Zur Waisenzulage kann im Falle des Bedürfnisses ein Zuschuß von 15 Reichsmark monatlich gewährt werden.

Elternzulage.

§ 20

(1) Die Elternzulage beträgt:
für einen Elternteil . . . 15 Reichsmark monatlich,
für ein Elternpaar . . . . 20 „ „ .

(2) Sie erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um 5 Reichsmark monatlich.

Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach diesem Gesetz.

§ 21

(1) Witwen- und Waisenzulage sind den Anspruchsberechtigten voll zu zahlen. Die Vorschrift des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 121 Abs. 1 und 2 über Kürzung gilt für diese Zulagen nicht. Sie gilt auch nicht für Witwen- und Waisenzulagen, welche nach §§ 13 und 15 gezahlt werden können.

(2) Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 121 Abs. 3 über Kürzung gilt nicht, wenn Elternzulage gewährt wird.

Witwen- und Waisenzulage neben anderem Einkommen.

§ 22

Witwen- und Waisenzulage werden an Hinterbliebene neben jedem anderen Einkommen gewährt.

Anrechnung von Sterbegeldzulage auf Hinterbliebenenbezüge.

§ 23

Für die Anrechnung von Sterbegeldzulage auf Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz und auf Hinterbliebenenbezüge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 122.

Vierter Teil.

Gemeinsame Vorschriften.

Weiterzahlung von Versorgungsbezügen bei Eintritt in die Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

§ 24

Beim Eintritt in die Wehrmacht bei besonderem Einsatz werden die Versorgungsbezüge des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes und dieses Gesetzes weitergezahlt.

Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung.

§ 25

(1) Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz sind nicht pfändbar.

(2) Sie können mit Zustimmung des Wehrkreiskommandos rechtswirksam übertragen, abgetreten oder verpfändet werden.

Ausschluß der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz auf das Arbeitsentgelt.

§ 26

Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz sind von der Anrechnung auf jedes Arbeitsentgelt und auf alle Bezüge, auch nach anderen Gesetzen, ausgeschlossen.

Fünfter Teil.

Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen.

§ 27

(1) Erleiden Wehrmachtbeamte eine Beschädigung bei besonderem Einsatz nach § 2, so erhalten sie bei Versehrtheit Versehrtengeld nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 84 und Versehrtengeldzulage nach § 7 und, soweit ihnen nach dem Deutschen Beamtengesetz keine Heilfürsorge zusteht, Heilfürsorge nach dem Wehrmachtfürsorge- und versorgungsgesetz.

(2) § 7 Abs. 2 über die Zahlung des Versehrtengeldes und der Versehrtengeldzulage gilt ebenfalls.

(3) Hinterbliebene von Wehrmachtbeamten erhalten neben den Versorgungsbezügen nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz. Die §§ 22, 25 und 26 finden Anwendung.

(4) Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes, die eine Beschädigung bei besonderem Einsatz erleiden, erhalten dieselbe Versorgung wie die im § 6 genannten Soldaten. Ihre Hinterbliebenen erhalten, wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des beson-

deren Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist, neben der Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 136 Abs. 2 Satz 2 Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz.

§ 27 Abs. 4 gilt auch für Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (R.G.Bl. I 1939 S. 1699).

Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz für die Hinterbliebenen von Beamten.

§ 27 a

(1) Ist ein Beamter als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder eines während des besonderen Einsatzes erlittenen Unfalls, der als Wehrdienstbeschädigung anerkannt ist, gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eingetreten ist.

(2) Die rechtskräftige Anerkennung oder Ablehnung eines Körperschadens als Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz ist für die Entscheidung über Versorgungsansprüche nach dem Deutschen Beamtengesetz bindend.

Sechster Teil.

Verfahrensvorschriften.

Vertreter und Bevollmächtigte.

§ 28

Wegen der während oder aus Anlaß eines besonderen Einsatzes erhobenen Ansprüche nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und nach diesem Gesetz treten

a) als besonderer Vertreter nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 143 Abs. 3 und

b) als Bevollmächtigter und als Beistand nach dem Wehrmachtfürsorge- und versorgungsgesetz § 144 Abs 2 a

Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung an die Stelle der Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V.

Spruchverfahren.

§ 29

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht kann anordnen, daß das Spruchverfahren des Wehrmachtfürsorge- und -versor-

gungsgesetzes §§ 166 bis 181 und § 200 Abs. 1 für die Dauer eines besonderen Einsatzes ganz oder teilweise ruht.

(2) Soweit während eines besonderen Einsatzes beim Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht ein Spruchverfahren durchgeführt wird, treten als nichtständige Mitglieder der Senate Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung an die Stelle der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 140 Abs. 3 b genannten Mitglieder des Nationalsozialistischen Reichskriegerbundes e. V. Das gleiche gilt, wenn durch das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht über Ansprüche aus Anlaß eines besonderen Einsatzes zu entscheiden ist.

Siebenter Teil.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

Abschnitt I.

Übergangsvorschriften.

Weiterzahlung von Versorgungsgebührnissen nach anderen Gesetzen bei Eintritt in die Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

§ 30

§ 24 gilt auch für Versorgungsgebührnisse nach anderen Gesetzen.

Ehemalige Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge nach früheren Gesetzen und ihre Hinterbliebenen.

§ 31

(1) Werden diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes im aktiven Wehrdienst mindestens sechzig Tage wiederverwendet oder werden sie nach kürzerer Dauer mit Anspruch auf Versehrtengeldzulage entlassen, so gilt für sie und ihre Hinterbliebenen das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und dieses Gesetz; bei Ermittelung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz werden nur die der bisherigen Ruhegehaltfeststellung zugrundeliegenden Dienstzeiten und die Steigerung nach § 5 dieses Gesetz berücksichtigt.

(2) Sie und ihre Hinterbliebenen werden jedoch nach den früheren Gesetzen und Bestimmungen versorgt, wenn sie dies beantragen.

(3) Neben einer Versorgung nach Abs. 2 erhalten wiederverwendete Soldaten bei Versehrtheit infolge einer während der Wiederverwendung erlittenen Beschädigung bei besonderem Einsatz eine Versehrtengeldzulage nach dem Grade ihrer Versehrtheit. Die Versehrtengeldzulage wird neben jedem anderen Einkommen gezahlt.

Ehemalige Marinezahlmeister mit Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge nach den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften.

§ 31a

Werden diese Marinezahlmeister aus Anlaß eines besonderen Einsatzes als Marineverwaltungsoffiziere des Beurlaubtenstandes mindestens 60 Tage wiederverwendet oder werden sie nach kürzerer Dauer mit Anspruch auf Versehrtengeldzulage entlassen, so gelten für sie und ihre Hinterbliebenen die Vorschriften der §§ 5 und 31.

Zusammentreffen von Elternversorgung nach diesem Gesetz mit Elternversorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz.

§ 32

(1) Treffen Ansprüche auf Elternversorgung nach diesem Gesetz mit Ansprüchen auf Elternversorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz zusammen, so wird Elternversorgung nach diesem Gesetz gewährt; die Voraussetzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 111 Abs. 1, daß der Verstorbene den Lebensunterhalt der Eltern überwiegend bestritten haben muß, gilt durch die Feststellung nach dem Reichsversorgungsgesetz § 45 Abs. 1, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, als erfüllt.

(2) Ist es jedoch für die Eltern günstiger, so wird statt der Elternversorgung nach Abs. 1 die nach dem Reichsversorgungsgesetz festgestellten Elternversorgung und die Erhöhung der Elternzulage nach § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes gewährt.

Abschnitt II.

Schlußvorschriften.

Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht bestimmt,

a) wer als Teilnehmer an einem besonderen Einsatz anzusehen ist,

b) welche militärische Unternehmung als ein besonderer Einsatz anzusehen ist.

(3) Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und als Übergangsregelung auch ergänzende Vorschriften.

---

a) Verordnung zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz und zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 7. Juli 1939. O.K.W. 13. 7. 39 — W.Vers. (I a 1) — H.V.Bl. A S. 53 Nr. 67 —.

Auf Grund des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) § 33 Abs. 2, und des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 55 Abs. 2 und § 197 Abs. 2 wird nachstehendes bestimmt:

Artikel 1

§ 1

Die Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes, mit Ausnahme des § 24, sind anzuwenden

a) auf die ehemaligen Angehörigen der Legion Condor, der sonstigen in Spanien eingesetzten Freiwilligenverbände, auf die in spanischen Gewässern eingesetzten ehemaligen Angehörigen der Kriegsmarine und die Hinterbliebenen dieser Personen, wenn Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz gewährt wird,

b) auf die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht, die bei der Befreiung der sudetendeutschen Gebiete eingesetzt waren, und ihre Hinterbliebenen, wenn Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für Verwundungen oder beim Tod infolge Waffeneinwirkung gewährt wird,

c) auf die ehemaligen Angehörigen des sudetendeutschen Freikorps und ihre Hinterbliebenen, wenn Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz für Verwundungen oder beim Tod infolge Waffeneinwirkung gewährt wird.

§ 2

Die im § 1 unter a bezeichneten Personen und ihre Hinterbliebenen können, soweit sie Versorgung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz oder nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Reichsversorgungsgesetz erhalten, bis zum 31. Dezember 1939 mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 die Fürsorge und Versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz wählen; die Wahl ist endgültig.

Artikel 2.

(1) Die Verwendung der im Artikel 1 § 1 unter a bezeichneten Personen ist als Krieg im Sinne des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 55 Abs. 2 unter c anzusehen.

(2) Als Teilnehmer an dieser Verwendung gelten die im Artikel 1 § 1 unter a bezeichneten Personen, die die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen hatten, bis zur Rückkehr in die Heimat, längstens bis zum 31. März 1939.

(3) Für die Kalenderjahre 1936, 1937, 1938 und 1939 ist je ein Kriegsjahr anzurechnen, wenn

a) der Teilnehmer an dieser Verwendung in dem betreffenden Kalenderjahr an einer Kampfhandlung teilgenommen hat oder

b) die Verwendung im Kalenderjahr wenigstens 60 Tage betragen hat. Die Bedingung der 60tägigen Verwendung ist auch dann erfüllt, wenn kürzere, in mehrere Jahre fallende Aufenthaltsfristen zusammen mindestens 60 Tage ergeben. Als Kriegsjahr gilt dann das Kalenderjahr, in dem die Bedingung erfüllt ist.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt in Kraft: in den Fällen des Artikels 1 § 1 unter c mit Wirkung vom 20. September 1938, im übrigen mit Wirkung vom 1. Oktober 1938.

b) Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen.

Vom 17. Oktober 1939. (Reichsgesetzbl. I S. 2043.)
O.K.W. 19. 10. 39. W.Vers. (I a 1) — H.V.Bl. 1939 B S. 287 Nr. 439. —

Zur Durchführung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird auf Grund des § 33 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

I.

Bei Anwendung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) gelten folgende Sonderbestimmungen:

Zu § 100.

Zu Abs. 1 unter a:

1. Die Gebührnisse nach dem Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG. — vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) gelten nicht als Dienstbezüge des Verstorbenen.

Erläuterung:

Zu den Gebührnissen nach dem EWGG rechnen nicht die Friedensgebührnisse (§ 3).

2. Sterbegeld ist beim Tode von Soldaten nur festzustellen, wenn Friedensgebührnisse als Soldat oder als ehemaliger Soldat Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgebührnisse oder Militäranwärterbezüge nach den Militärversorgungsgesetzen gezahlt worden sind. Die Friedensgebührnisse — außer den zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünften — sind Dienstbezüge des Verstorbenen. Der Ausgleichsbetrag (EWGG § 3 Abs. 2) ist nicht abzusetzen.

Erläuterung:

1. Bei der Berechnung des Sterbegeldes für die Witwe usw. von Soldaten, die Bezüge nach dem Erl. 30a/a 12 3651/39 WVers (Ia1) vom 28. 9. 39 erhalten haben, treten an die Stelle des Ruhegehalts usw. die Bezüge nach diesem Erlaß.

Wurde wegen Anwendung der Regelungsvorschriften (bei Verwendung im öffentlichen Dienst) das frühere Diensteinkommen als Soldat nur teilweise gezahlt, so ist nach § 100 Abs. 2 AB Nr. 2 zu verfahren. Der Ausgleichsbetrag nach EVGG § 3 ist bei der Feststellung des Sterbegeldes nicht abzusetzen.

2. Witwen usw. von ehemaligen Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt usw., die Friedensgebührnisse von den Dienststellen der Reichsversorgung bezogen haben, erhalten die nach den entsprechenden Versorgungsgesetzen zu gewährenden Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (Gnadenvierteljahr) durch die Dienststellen der Reichsversorgung.

3. Stirbt ein Soldat, der als Beamter oder Angestellter von Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Friedensgebührnisse (Gehalt oder Ruhegehalt) bezogen hat, während eines besonderen Einsatzes im aktiven Wehrdienst, so erhalten die Witwen usw. nur das Sterbegeld aus dem der Zahlung der Friedensgebührnisse zugrunde liegenden Recht von der zuständigen Dienststelle.

4. Den Witwen usw., die Familienunterhalt beziehen, wird dieser auf Grund der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung — Einsatz-FUV — vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) fortgewährt, wenn

   a) der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, bis zum Beginn der Versorgung (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung — FU-DVO — vom 11. Juli 1939 — Reichsgesetzblatt I S. 1225 — § 5 Abs. 1Satz 1),

   b) der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, für die Dauer von drei Kalendermonaten nach dem Tode (Einsatz-FUV § 5).

   Neben dem Familienunterhalt wird Sterbegeld nicht festgestellt.

5. Soweit bisher bei der Gewährung des Sterbegeldes anders verfahren wurde, ist ein Ausgleich vorzunehmen; etwa überzahlte Beträge verbleiben in Ausgabe.

6. Die Vorschriften des § 100 Abs. 1 b bis e bleiben unberührt. Wird z. B. der Empfänger eines Versehrtengeldes während

des besonderen Einsatzes einberufen und stirbt er im aktiven Wehrdienst, so ist das Sterbegeld nach Abs. 1 c auch neben einem Sterbegeld nach Abs. 1 a zu gewähren.

Zu § 101.

Zu Abs. 1 unter a).

Für die Gewährung gelten die Sonderbestimmungen zu § 100 Abs. 1 unter a) entsprechend.

Zu Abs. 1 unter b).

Ist den Verwandten der aufsteigenden Linie usw. oder anderen Personen der Familienunterhalt nach der Einsatz-Familienunterstützungsverordnung — Einsatz-FUV — vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) nicht gewährt worden, so kann Sterbegeld bis zur Höhe des Betrages, der sich aus den in den Durchführungsbestimmungen zu § 97 Abs. 2 a und b Nr. 1 genannten Dienstbezügen (Friedensgebührnissen) ergibt, gewährt werden.

Zu § 111.

1. Zu den Eltern und anderen Verwandten der aufsteigenden Linie rechnen auch die Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor Beginn des während des besonderen Einsatzes abgeleisteten aktiven Wehrdienstes an Kindes Statt angenommen haben, sowie die Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor Beginn des während des besonderen Einsatzes abgeleisteten aktiven Wehrdienstes unentgeltlich unterhalten haben.

Erläuterung:

1. Für die Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern gilt auch EWFVG § 14 Abs. 2 über die Gewährung von Elternzulage, wenn der Verstorbene ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend bestritten hat.

2. Elternbezüge unter 3 RM monatlich werden auf diesen Betrag aufgerundet.

2. Haben die Eltern usw. aus Anlaß der Verwendung des Verstorbenen im aktiven Wehrdienst während des besonderen Einsatzes den Familienunterhalt nach der Einsatz-FUV erhalten, so ist anzunehmen, daß der Verstorbene ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat.

Zu § 122.

Zu Abs. 3 und 6.

1. Ist ein Soldat im aktiven Wehrdienst gestorben, so beginnt die Zahlung der Witwen- und Waisenrente, wenn

   a) Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge gewährt worden sind, mit dem Ersten des Monats, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, für die Sterbegeld gewährt wird; sind jedoch Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge für einen kürzeren Zeitraum als die dem Sterbemonat folgenden drei Monate gezahlt worden, mit dem auf den Ablauf dieser Bezüge folgenden Tage. Wenn das Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge niedriger sind als die Witwen- und Waisenrente einschließlich etwaiger Zulagen und Zuschüsse nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz, so gilt die Bestimmung unter c) sinngemäß;

Erläuterung:

1. Zum Sterbegeld rechnen außer dem Sterbegeld nach WFRG §§ 100, 101 und DBG § 93 die Sterbegeldzulage nach EWFRG § 10 und die sterbegeldähnlichen Bezüge nach WBG § 70, RBG § 35, OBG § 27, RBG § 69 (Gebührnisse für das Sterbe-[Gnaden-] Vierteljahr) oder anderen Gesetzen oder nach TO.A. § 18 oder nach TO. B. § 22.

2. Sterbegeld oder sterbegeldähnliche Bezüge werden z. B. nach der TO. A. § 18 nur für die dem Sterbetag folgenden 45 Tage und nach der Allgemeinen Dienstordnung zu TO. B. § 22 in bestimmten Fällen nur bis zum 100fachen Betrag des Stundenlohnes des verstorbenen Gefolgschaftsmitgliedes gewährt. In diesen Fällen setzt die Zahlung der Witwen- oder Waisenrente usw. mit dem auf den Ablauf des Sterbegeldes folgenden Tage ein. Ist Sterbegeld in Höhe des 100 fachen Betrages des Stundenlohnes gezahlt worden, so beginnt die Zahlung mit dem dreizehnten auf den Sterbetag folgenden Arbeitstag (Sonntage rechnen nicht als Arbeitstage). Bei tageweiser Zahlung wird jeder Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

   b) der gewährte Familienunterhalt höher ist als die nach § 104 Abs. 2 für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Witwen- und Waisenrente einschließlich des Kinder-

zuschlags und einer etwaigen Witwen- und Waisenzulage und eines Zuschusses zur Witwen- und Waisenzulage nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz, mit dem Ersten des Monats, der auf die dem Sterbemonat folgenden drei Monate folgt. Über diesen Zeitraum hinaus gezahlter Familienunterhalt ist auf die Nachzahlung von Versorgungsbezügen anzurechnen (Familienunterstützungs-Durchführungsverordnung — FU-DVO — vom 11. Juli 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1225 — § 5); zuviel gezahlte Beträge sind nicht zurückzufordern;

c) der gewährte Familienunterhalt niedriger als die zu gewährenden Versorgungsbezüge ist, mit dem Ersten des Sterbemonats. Der gezahlte Familienunterhalt ist auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Die dem Verstorbenen im Sterbemonat nach dem EWGG gezahlten Gebührnisse sind nicht anzurechnen.

Erläuterung:

1. Als Familienunterhalt gelten alle dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten unmittelbar oder mittelbar auf Grund der Einsatz-FUV zugeflossenen Geldbeträge oder geldlichen Vorteile außer Beihilfen für Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Beihilfen zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen usw. — FU-DVO § 9 Abs. 2 Ziff. 2, 5 und 6 — und außer dem Unterhaltsbedarf nach Runderlaß d. RMdJ u. d. RFM v. 11. 7. 39 betr. Ausführung der Familienunterstützung IX c Nr. 68 e und f (HVBl. 1939 C S. 355 lfd. Nr. 961 — s. S. 517).
2. Der vom Ersten des Sterbemonats ab gezahlte Familienunterhalt ist vom Wehrmachtfürsorge- und versorgungsamt dem zuständigen Stadt- oder Landkreise zu erstatten und bei Einzelplan XII Kap. 2 bei dem Titel zu buchen, dem die Hinterbliebenenversorgung zur Last fällt.
3. Wird ein Soldat vermißt, dessen Angehörige Familienunterhalt erhalten, so wird der Familienunterhalt während des Vermißtseins fortgewährt (FU-DVO § 4 Abs. 11). Wird der Tod dieses Vermißten festgestellt, so gilt EWFVG — DV I — Sonderbestimmungen bei Anwendung des WFVG zu § 122 Abs. 3 und 6 entsprechend.

d) Witwen und Waisen keinen Familienunterhalt erhalten haben, mit dem Ersten des Sterbemonats. Die dem Verstorbenen im Sterbemonat nach dem EWGG gezahlten Gebührnisse sind nicht anzurechnen.

2. Die Elternrente ist beim Vorliegen der Voraussetzungen unter Nr. 1 b) und c) unter sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften von Amts wegen festzustellen.

II.

Zu §§ 5 und 31.

Hat ein ehemaliger Soldat mit Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge nach früheren Gesetzen wegen eines besonderen Einsatzes vorübergehend im aktiven Wehrdienst gestanden und die Ehe vor der Entlassung aus dieser Wiederverwendung geschlossen, so gilt diese Ehe als vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst geschlossen.

Erläuterung:

Für die Feststellung des Ruhegehalts oder einer Hinterbliebenenversorgung nach § 31 sind die Vorschriften des § 5 anzuwenden.

Erste Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 20. 8. 1940 (RGBl. I S. 1172).

Die Durchführungsbestimmungen (DB.) v. 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2044) zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1166) werden im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. wie folgt ergänzt:

Abschnitt I

Als DB. ist neu aufzunehmen:

Zu § 2

Zu Abs. 2.

Als Kampgebiet gelten:

a) das Gefechtsgebiet der Armeen des Heeres,
b) alle Gewässer außerhalb der deutschen Hafensperren, die friesischen Inseln und die Insel Helgoland,
c) der gesamte deutsche und außerdeutsche Luftraum.

Zu § 7

Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Ansprüchen auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird bei Gewährung der Versehrtengeldzulage der gesamte als Beschädigung bei besonderem Einsatz und als Wehrdienstbeschädigung oder Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung anerkannte Leidenszustand zugrundegelegt; eine bisher bewilligte Frontzulage nach dem Reichsversorgungsgesetz § 31 a fällt alsdann weg. Bei der Ermittlung nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 191 Abs. 1, ob die bisher bezogenen Versorgungsbezüge nach dem Reichsversorgungsgesetz höher sind, ist eine etwa bewilligte Frontzulage zu berücksichtigen. Beim Zusammentreffen einer Kriegsdienstbeschädigung mit einer Wehrdienstbeschädigung, die nicht Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, wird der Gesamtleidenszustand nur dann als Beschädigung bei besonderem Einsatz angesehen, wenn für die Kriegsdienstbeschädigung eine Frontzulage festgestellt war.

Zu § 14

Zu Abs. 2.

Die Elternzulage ist ohne Prüfung der Bedürftigkeit zu gewähren, wenn eine Mutter auch ihren Ehemann durch Tod infolge Wehrdienstbeschädigung (Dienstbeschädigung) verloren hat.

Zu § 25

Diese Vorschrift gilt nur für die nach diesem Gesetz gewährten Zulagen (Versehrtengeldzulage, Sterbegeldzulage, Witwen-, Waisen- und Elternzulage).

Zu § 27

Zu Abs. 3.

Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz sind die Witwen-, Waisen- und Elternzulage.

Zu Abs. 4.

Diese Vorschrift gilt auch für Wehrmachtbeamte z. V. und Wehrmachtbeamte a. K.

Z § 29

Gegen die Beschwerdeentscheidung eines Wehrkreiskommandos ist die Berufung an das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht zulässig, wenn die Anerkennung einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder die Frage streitig ist, ob der Tod die Folge einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist.

Zu § 31

Ruhegehaltähnliche Bezüge nach früheren Gesetzen im Sinne dieses Paragraphen sind auch die Renten für Kapitulanten auf Grund einer Dienstzeit von 18 Jahren nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1222) § 2.

Abschnitt II

Die Ergänzung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Sicherstellung des Lebensunterhalts dienstunfähig entlassener Wehrmachtangehöriger während des gegenwärtigen besonderen Einsatzes.

WVers (I b 2) 2. 7. 40 B 30 u Nr. 2844/40 — Fürs.- u. Vers.-Best. S. 70. Nr. 147.

2. Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen.

Vom 7. September 1939. — R.G.Bl. I S. 1699.

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 197 Abs. 2 und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) § 29 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Aufgehoben durch VO. zur Änderung der VO. über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz v. 11. 2. 40 (RGBl. I S. 355).

§ 2

Im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 84 Abs. 2 ist das Komma hinter dem Worte „gewährt" durch einen Punkt zu ersetzen und der nachfolgende Wortlaut zu streichen.

§ 3

Die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 136 Abs. 2 und des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 27 Abs. 4 gelten auch für Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer.

§ 4

Die Beschwerde nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 159 ist nur noch in den Fällen zulässig, in denen bisher nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 166 Abs. 1 Buchst. a bis l und § 200 Abs. 1 Buchst. a bis f die Berufung zulässig war. Im übrigen sind Bescheide und Beschwerdeentscheidungen der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen und Truppenteile nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und dem Wehrmachtversorgungsgesetz endgültig. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht mehr zulässig. Vorstehendes gilt auch für anhängige Beschwerde- und Berufungsverfahren; sie gelten, soweit nicht noch eine Beschwerdeentscheidung nach Satz 1 zu treffen ist, als erledigt.

§ 5

An Stelle des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 153 Abs. 2 gilt folgendes:

„Ein Bescheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, muß den Hinweis auf das Beschwerderecht und auf die Frist enthalten, in der die Beschwerde einzulegen ist. Alle übrigen Bescheide müssen den Hinweis enthalten, daß sie endgültig sind."

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

———

a) Bestimmungen zur Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen.

Vom 7. September 1939. — R.G.Bl. I S. 1699.

1. Zu § 2:

(1) Das neben Gehalt oder Ruhegehalt eines Beamten, Offiziers z. D. und neben Militäranwärterbezügen nunmehr zuständige Versehrtengeld ist vom 1. 9. 39 ab zu gewähren.

(2) Militäranwärter erhalten nunmehr außer den im WFVG. § 99 Abs. 3 genannten Bezügen bei Versehrtheit auch das Versehrtengeld.

(3) Die DB. zum WFVG. zu § 84 zu Abs. 2 (R.G.Bl. 1938 I S. 1293 ff.) ist gegenstandslos geworden.

2. Zu § 4:

(1) Berufungen sind nicht mehr zulässig.

(2) Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht stellt seine Arbeit mit dem 16. 9. 1939 bis auf weiteres ein. Er sendet die vorliegenden Fürsorge- und Versorgungsakten an die Stellen zurück, die den Reichsfiskus im Spruchverfahren vertreten haben. Die Kläger werden durch das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht benachrichtigt. Für die noch notwendigen laufenden Arbeiten verbleibt ein Arbeitsstab, der zum O.K.W. tritt.

Anschrift: O.K.W., Arbeitsstab des Reichsfürsorge- und -versorgungsgerichts der Wehrmacht, Berlin W 35, Tirpitzufer 72—76.

(3) Die Wehrkreiskommandos legen die vom Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht, vom Reichsversorgungsgericht und von den Versorgungsgerichten zurückgekommenen Akten in Fällen, in denen der angefochtene Bescheid durch das O.K.W. (R.K.M.) erteilt worden ist, zusammen mit den Handakten sofort dem O.K.W. vor.

(4) Fälle, in denen der Berufung eine Beschwerdeentscheidung vorhergegangen war, sind zusammen mit den Handakten dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu übersenden. Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht beabsichtigt, in einzelnen Fällen seine Einstellung zur Rechtslage niederzulegen. Will das W.K.K. trotzdem die bisherige

Entscheidung aufrechterhalten, so sind die Fürsorge- und Versorgungsakten zusammen mit den Handakten und mit Stellungnahme dem O.K.W. vorzulegen.

(5) Schwebte Berufung gegen einen Bescheid beim Reichsversorgungsgericht, so trifft das W.K.K. eine Beschwerdeentscheidung.

(6) Die Aufhebung des Berufungsverfahrens und die Einschränkung des Beschwerderechts schließt die Erteilung neuer Bescheide zugunsten eines Fürsorge- und Versorgungsberechtigten nicht aus.

3. Anleitung für die Bearbeitung von Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten dienstunfähiger Unteroffiziere und Mannschaften während des gegenwärtigen besonderen Einsatzes.

O.K.W. 31. 10. 39. W.Vers. (I b) SIn (IX) — H.V.Bl. S. 389 Nr. 1026 —.

In Abänderung der Leitsätze über Begutachtung, Heilbehandlung und Versorgung dienstunfähiger Unteroffiziere und Mannschaften bei der Entlassung (Leits. Vers. D. U. bzw. Leits. Vers. D. U. Mar.).

—H.V.Bl. 36 S. 293 Nr. 786,
M.V.Bl. 37 S. 383 Nr. 498,
L.V.Bl. 36 S. 469 Nr. 1148 —

und des Erlasses des O.K.W. S In (IX/IV) 49 n 11 vom 4. 6. 38

—H.M. 1938 S. 129 Nr. 385,
M.V.Bl. 1938 S. 330 Nr. 421,
L.V.Bl. 1938 Teil B S. 241 Nr. 364 —

gilt für die Bearbeitung der Fürs.- u. Vers.-Angelegenheiten dienstunfähiger Unteroffiziere und Mannschaften während des gegenwärtigen besonderen Einsatzes folgendes:

1. Die vorliegende Anleitung ergänzt die Entlassungsbestimmungen der Wehrmachtteile. Hiernach wird die Entlassung grundsätzlich nur durch Dienststellen des Ersatzheeres (Marineteil, Ersatzeinheiten der Luftwaffe) durchgeführt und die Entscheidung über die Entlassung von dem stellvertretenden Generalkommando (2. Admiral der Ost-/Nordseestation, Luftgaukommando) getroffen.

2. Alle Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten sind bevorzugt zu bearbeiten.

3. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und Fürsorge und Versorgung sind in einem Zuge durchzuführen. Die Fürsorge- und Versorgungsberechtigung ist von Amts wegen zu prüfen. Eines Antrages bedarf es nicht.

4. Federführend für die Bearbeitung von Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten ist bei Heer und Luftwaffe die Truppe (Ersatz-Kompanie usw.), bei der Kriegsmarine wie bisher der 2. Admiral der Ost-/Nordseestation (Abfindung). Soweit in dieser Anleitung von der Ersatz-Kompanie oder dem Ersatz-Bataillon (Ersatz-Einheit) die Rede ist, tritt an deren Stelle bei der Kriegsmarine der Landmarineteil, dem der Soldat angehört, und bei der Luftwaffe die entsprechende Einheit. An die Stelle des Kompaniechefs, Bataillonskommandeurs usw. treten die entsprechenden Vorgesetzten der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

5. Krankenpapiere sind:

   a) Befundschein,

   b) Befehl des Ersatz-Bataillons usw. zur D. U.-Untersuchung,

   c) vollständiger Auszug aus der Truppen-Marinestammrolle; bei Unteroffizieren und Mannschaften mit längerer als 5jähriger Dienstverpflichtung ist eine Dienstzeitberechnung beizufügen.

   d) etwa vorhandene WDB-Listen mit dem dazugehörigen Schriftwechsel,

   e) Zeugenaussagen, Berichte der Truppe — des Marineteils — über Beobachtungen bezüglich des Körperschadens *),

   f) beim Heer und bei der Luftwaffe vollständiger Auszug aus dem Truppenkrankenbuch bzw. aus dem Krankenmeldebuch früherer Friedenstruppenteile, bei der Kriegsmarine aus dem Kriegs-Krankenmeldebuch (bei Verlust desselben aus dem Durchschriftformblatt) und

*) soweit im Einzelfalle notwendig.

Kriegskrankenbuch und gegebenenfalls aus dem Krankenmeldebuch und Krankenbuch vor dem 1. 9. 39,

g) Kurzeugnisse in Urschrift,

h) Photoabzüge (siehe H.V.Bl. 1939 Teil B S. 189 Nr. 289) oder Abschriften der für die Beurteilung nötigen Krankenblätter,

i) Ermittlungen über Gesundheitsverhältnisse vor der Einstellung oder Wiedereinstellung (z. B. Anfragen bei Krankenkassen usw., Krankmeldungen beim Arbeitsdienst, bei der Schutzpolizei, der SS, die zu ärztlicher Behandlung nicht geführt haben, etwa entstandene frühere Beschädigtenakten, Personalakten von Anstellungsbehörden) *), ferner andere ärztliche Untersuchungsbefunde,

k) sonstiger ärztlicher Schriftwechsel,

l) D. U.-Zeugnis, gegebenenfalls mit Nebengutachten,

m) Gesundheitsbuch soweit vorhanden, andernfalls Gesundheitsblatt,

n) Fragebogen nach Formblatt III 53 (Bezugsquelle beim zuständigen WFVA erfragen).

Die Krankenpapiere sind bei der Ersatzkompanie (Ziff. 4 Abs. 2) in der Reihenfolge der Entstehung zu heften und mit Blattzahlen zu versehen. Sie sind so anzulegen, daß sie buchmäßig gelesen werden können. Das Gesundheitsbuch oder Gesundheitsblatt ist in einem festen Briefumschlag auf der Aktendeckel-Innenseite aufzubewahren.

6. Die Bearbeitung der D. U.-Entlassungen ist bei den Ersatzeinheiten einer besonders geeigneten Persönlichkeit zu übertragen. Diese hat enge Verbindung mit dem für die Ersatzeinheit zuständigen WFO zu halten.

7. Das Fürsorge- und Versorgungsverfahren ist möglichst ohne Inanspruchnahme der Feldeinheiten (Schiffskommandos usw., Fronteinheiten der Luftwaffe) durchzuführen.

8. Ist die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht mehr zu erwarten und mit dem Abschluß der stationären Behandlung in absehbarer Zeit zu rechnen oder ist bei Geistes-

*) soweit im Einzelfalle notwendig.

kranken nur Verwahrung nötig, so stellt der Truppenarzt [1]) (das Reserve-Marine- oder Luftwaffenlazarett) einen ärztlichen Befundschein aus und sendet ihn (das Reserve-Marine- oder Luftwaffenlazarett über den Truppenarzt) an die Ersatzkompanie usw. Diese stellt die Krankenpapiere Nr. 5c bis g und n auf und legt sie geheftet mit dem Befundschein dem Ersatzbataillon usw. vor. Krankenpapiere, die beim Marineteil nicht vorhanden sind, werden vom 2. Admiral der Ost-/Nordseestation beigefügt.

9. Der Kommandeur (Führer) der Ersatzeinheit (Kommandeur des Marineteils) entscheidet, ob das D. U.-Verfahren einzuleiten ist, und veranlaßt gegebenenfalls die Untersuchung auf D. U.

10. Der Truppenarzt (das Reserve-Marine- oder Luftwaffenlazarett) stellt das D. U.-Zeugnis auf und sendet es (das Reserve-Marine- oder Luftwaffenlazarett über den Truppenarzt) mit den Krankenpapieren Nr. 5h bis k und m an die Ersatzeinheit.

11. Liegt nach wehrmachtärztlichem Urteil D. U. vor, so beantragt die Ersatzeinheit die Entlassung unmittelbar beim zuständigen stellvertretenden Generalkommando (2. Admiral der Ost-/Nordseestation, Luftgaukommando) und legt hierbei die Krankenpapiere und Entlassungsunterlagen vor. Im Entlassungsantrag ist der künftige Wohnort (Ort, Kreis usw.) des Dienstunfähigen anzugeben. Die Ersatzeinheit benachrichtigt gleichzeitig den zuständigen Wehrmachtfürsorgeoffizier von der voraussichtlichen Entlassung des Dienstunfähigen.

12. Der Wehrmachtfürsorgeoffizier hat sich daraufhin sofort mit dem Beschädigten und der Ersatzeinheit, nötigenfalls auch mit dem Truppenarzt in Verbindung zu setzen und alle vorbereitenden Maßnahmen für die Betreuung zu treffen. Die Vorbereitungen sind so zu beschleunigen, daß der arbeitsverwendungsfähige Beschädigte möglichst unmittelbar nach der Entlassung seine Arbeit aufnehmen kann. Abweichend von Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz Ausführungsbestimmungen zu § 86 zu Abs. 5 hat

---

[1]) bei der Kriegsmarine Abteilungs- oder Oberarzt.

eine etwa notwendige Umschulung möglichst schon vor der Entlassung zu beginnen, sobald nach wehrmachtärztlicher Ansicht die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht mehr zu erwarten ist und der Gesundheitszustand den Beginn zuläßt. Gleiches gilt für die Fortsetzung einer vor dem Dienstantritt begonnenen Ausbildung.

13. Heer: Das stellvertretende Generalkommando übersendet die Krankenpapiere und die Entlassungsunterlagen dem stellvertretenden Korpsarzt. Dieser prüft die Frage der Dienstunfähigkeit und Wehrdienstbeschädigung. In seiner Eigenschaft als Wehrkreisarzt prüft er die fürsorge- und versorgungsärztlichen Fragen.

Kriegsmarine: Nach Prüfung der D. U.-Frage und Wehrdienstbeschädigung durch den Chef des San.Amtes sendet der 2. Admiral der Ost-/Nordseestation die Krankenpapiere und die Entlassungsunterlagen zur fürsorge- und versorgungsärztlichen Prüfung an den Wehrkreisarzt X. in Hamburg.

Luftwaffe: Nach Prüfung der D. U.-Frage und Wehrdienstbeschädigung durch den Luftgauarzt sendet das Luftgaukommando die Krankenpapiere und die Entlassungsunterlagen zur fürsorge- und versorgungsärztlichen Prüfung an den Wehrkreisarzt des Wehrkreiskommandos, das für den Standort des Luftgaukommandos zuständig ist.

Die Wehrkreisärzte haben bei Prüfung der D. U.-Zeugnisse Gelegenheit, etwa noch erforderliche fürsorge- und versorgungsärztliche Hinweise zu geben.

14. Der Wehrkreisarzt leitet die Krankenpapiere und Entlassungsunterlagen der Wehrkreisfürsorge- und -versorgungsabteilung des Wehrkreiskommandos zu. Diese prüft die Krankenpapiere und Entlassungsunterlagen in fürsorge- und versorgungsrechtlicher Beziehung und veranlaßt nötigenfalls Ergänzung oder Berichtigung unmittelbar durch die Ersatz-Einheit (Ersatz-Einheiten der Luftwaffe, bei der Kriegsmarine durch den 2. Admiral der Ost-/Nordseestation). Danach sendet sie die Krankenpapiere und Entlassungsunterlagen an das stellvertretende Generalkommando (2. Admiral der Ost-/Nordseestation, Luftgaukommando) zurück und teilt hierbei das für den Dienstunfähi-

gen zuständig werdende Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt mit.

15. Das stellvertretende Generalkommando (2. Admiral der Ost-/Nordseestation, Luftgaukommando) entscheidet über die Entlassung entsprechend den Entlassungsbestimmungen. Es sendet die Entlassungsunterlagen an die Ersatz-Einheit (Marineteil, Ersatzeinheit der Luftwaffe) zurück, die Krankenpapiere dagegen mit einer Abschrift der Entlassungsverfügung unmittelbar an das ihm bezeichnete Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt.

16. Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt bearbeitet beschleunigt die Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten. Es ist anzustreben, jeden Fall bis zur Entlassung des Dienstunfähigen zu Ende zu führen.

17. Die Ersatz-Kompanie (Ziff. 4 Abs. 2) teilt dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt den Entlassungstag des Dienstunfähigen mit und übersendet hierbei eine Gebührnisbescheinigung (Vergleichsmitteilung). Bei Löhnungsempfängern ist mitzuteilen, bis wann und in welcher Höhe Wehrsold gezahlt und bis wann Verpflegung gewährt worden sind.

18. Der Truppenarzt (bei Lazarettkranken des Reserve-Marine- oder Luftwaffenlazarett) nimmt die Entlassungsuntersuchung vor und teilt den Entlassungsbefund dem Truppenarzt beim Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt mit. Dieser trägt den Entlassungsbefund in das G.-Buch oder G.-Blatt und — sofern vorhanden — in die WDB-Listen ein. Ist der Dienstunfähige am Entlassungstage in einer Kranken- oder Kuranstalt, so sind die Eintragungen durch den Truppenarzt beim Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt nachzuholen.

19. Die in der Verfügung H S In vom 24. 6. 36 B 30 S In (IX/IV) 996. 6. 36 vorgeschriebene Vorlage des D.U.-Zeugnisses vom Zeugnisaussteller unmittelbar an den Wehrkreisarzt bzw. bei der Kriegsmarine an den Chef des Sanitätsamts (vgl. Sanitätschef der Marine B Nr. 4139 G III vom 3. 12. 36), gilt bis auf weiteres nicht, ebenso ist in H.Dv. g 2 Abschnitt 5 Nr. 10 zu streichen.

4. Anwendung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

WVers. (I a) 5. 12. 39 30 a/a 20. Nr. 4880/39 — Fürs.- u. Vers.Best. 1940 S. 63 Nr. 120 —.

Bis zur Bekanntgabe der in Vorbereitung befindlichen Verordnung zu EWFVG. § 2 Abs. 2, § 33 und WFVG. § 55 Abs. 2 gelten die nachstehenden Richtlinien.

I.

pp.

II.

Wenn der Tod die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, kann bei der Feststellung von Witwen- und Waisengeld für das Jahr 1939 bereits ein Kriegsjahr zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet werden.

---

5. Anrechnung von Kriegsjahren nach WFVG. § 55, EWFVG. § 33 für die Jahre 1939 und 1940.

WVers. (I) 10. 6. 40 — 30 a/a 20 — Nr. 2403/40 — Fürs.- u. Vers.Best. 1940 S. 63 Nr. 121 —.

— Bezug: O.K.W. 30 a/a 20 4880/39 WVers. (1 a) v. 5. 12. 39 (Fürs.- u. Vers.Best. 1940 Nr. 120). —

Bis zur endgültigen Bestimmung, wer als Teilnehmer am gegenwärtigen Kriege im Sinne des WFVG. § 55 und EWFVG. § 33 anzusehen ist und unter welchen Voraussetzungen für den jetzigen Krieg Kriegsjahre anzurechnen sind, wird in Ergänzung des Bezugserlasses im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. folgendes bestimmt:

Zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist ein Kriegsjahr hinzuzurechnen:

a) wenn der Tod eines Soldaten im Jahre 1940 die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz gewesen ist, für das Jahr 1940,

b) wenn ein Soldat wegen einer im Jahre 1939 oder 1940 vor dem Feinde erlittenen Verwundung wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen worden ist, für das Jahr, in dem er verwundet wurde.

Soweit Versorgung nach dem WFVG. und EWFVG. bereits festgestellt ist, sind neue Bescheide nach WFVG. § 155 Abs. 2 mit rückwirkender Kraft zu erteilen.

---

6. Entlassung von Offizieren, die während des Krieges vom aktiven Unteroffizier zum Offizier befördert, aber nicht auf unbegrenzte Dienstzeit in das aktive Offizierkorps übernommen werden.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht vom 23. 2. 40 30 a/a 12 WVers. (I) Nr. 514/40.

1. Aktive Unteroffiziere mit einer Verpflichtung zu freiwilligem Längerdienen, die während des Krieges zum Offizier befördert und nicht auf unbegrenzte Dienstzeit in das aktive Offizierkorps übernommen werden, verbleiben auch nach Beendigung des Krieges bis zum Ablauf ihrer Dienstverpflichtung im aktiven Wehrdienst.

2. Sind diese Offiziere als Unteroffiziere zu einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren verpflichtet worden und haben sie eine aktive Wehrdienstzeit von mehr als 5 Jahren abgeleistet, so dürfen sie vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung wegen Dienstunfähigkeit nur entlassen werden, wenn sie auch arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 88 sind und die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist oder wenn sie trotz der Möglichkeit, im aktiven Wehrdienst weiterverwendet zu werden, den Wunsch haben entlassen zu werden. Im letzteren Falle sind sie nach Wehrgesetz § 24 Abs. 2 a zu entlassen.

---

7. Verordnung zur Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

Vom 23. Februar 1940.

O.K.W. 23. 2. 40 30 a/a 20. — WVers. (I) — H.V.Bl. A S. 15 Nr. 19 —.

(RGBl. I S. 417.)

Auf Grund des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG.) vom 6. Juli 1939 (RGBl. I S. 1217), § 33 Abs. 3, wird im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. bestimmt:

§ 1

Aktive Unteroffiziere mit einer Verpflichtung zu freiwilligem Längerdienen, die während des Krieges zum Offizier befördert und nicht auf unbegrenzte Dienstzeit in das aktive Offizierkorps

übernommen werden, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 10 bis 19 vorgesehene Dienstzeitfürsorge und -versorgung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.
O.K.W. 23. 2. 40 — 30 a/a 20 — WVers. (I).

---

8. Dienstbelohnung oder Übergangsbeihilfe.

O.K.W. 20. 10. 38 30 a 12 WVers. (I a) — H.V.Bl. B S. 12 Nr. 22.

Unteroffiziere und Mannschaften, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 1938 ihre zwölfjährige Dienstzeit vollenden, erhalten bei ihrer Entlassung, wenn sie Anspruch auf eine Dienstbelohnung oder Übergangsbeihilfe haben, mindestens 1 500, RM.

---

9. Zahlung von Dienstbelohnungen während des besonderen Einsatzes.

O.K.W. 15. 1. 40 30 i 24. 18 Nr. 5065/39 WVers. (I b) — H.V.Bl. C S. 30 Nr. 81 —.

Die sachliche Zuständigkeit der Truppe im Verwaltungsverfahren nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (Anlage 32 zu den AB. des Gesetzes, Abschn. A) geht für die Dauer des besonderen Einsatzes auf die Ersatztruppenteile über.

Kommt für einen Verstorbenen der mobilen Truppe die Bewilligung einer Dienstbelohnung nach WFVG. § 47 (2) in Betracht, so ist sie von dem für den Verstorbenen zuständigen Ersatztruppenteil ebenso zu zahlen und abzurechnen, wie wenn der Verstorbene zuletzt dem Ersatztruppenteil angehört hätte.

An wen die Dienstbelohnung für einen Verstorbenen zu zahlen ist, bestimmt das Wehrkreiskommando (Fürs. u. Vers.) — Bem. 2 der Anlage 32 a. a. O. —.

---

10. Zahlung von Dienstbelohnung und Übergangsbeihilfe an Hinterbliebene von vermißten oder verschollenen Soldaten.

O.K.W. 19. 2. 40 — 30 t 24. — WVers. (II d Luftw.) — H.V.Bl. C S. 69 Nr. 227 —.

Den Hinterbliebenen von vermißten oder verschollenen Soldaten kann die Dienstbelohnung nach WFVG. § 47 oder die Übergangsbeihilfe nach WFVG. § 48 auf Antrag schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn der Tod wahrscheinlich ist.

---

11. Durchführung der Heilfürsorge nach dem WFVG. im Protektorat Böhmen und Mähren.

O.K.W. 27. 3. 40 30 i 24. 522. 3. 40 SIn (IX) WVers. — H.V. Bl. B S. 135 Nr. 213 —.

1. Die Heilfürsorge nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG.) im Protektorat Böhmen und Mähren wird mit Wirkung vom 1. April 1940 durch die Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin — Zweigstelle Prag, Wenzelplatz 1 — veranlaßt.

2. Laufende Behandlungsfälle gehen vom genannten Tage ab auf diese Krankenkasse über.

3. Die Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin — Zweigstelle Prag — führt sowohl die Heilfürsorge der Wehrdienstbeschädigten durch, die keiner Krankenkasse angehören, als auch derjenigen, die als Kassenmitglieder noch keinen Anspruch auf Kassenleistungen haben oder von ihrer Krankenkasse ausgesteuert sind.

4. Maßgebend für die Durchführung der Heilfürsorge sind mit Ausnahme der Abweichungen unter Nr. 3 und 5 die §§ 71 bis 82 des WFVG. mit den dazu ergangenen Durch- und Ausführungsbestimmungen.

5. Für die Bezahlung der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Krankenhäuser, Apotheker und sonstigen Lieferanten gelten die von der Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin getroffenen Vergütungsabkommen bzw. Vereinbarungen. Abschriften hiervon übersendet die Krankenkasse dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt Berlin-Rheinstraße (Truppenarzt), Berlin-Friedenau, Rheinstraße 44/46.

6. Die Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin — Zweigstelle Prag — fordert die erstattungsfähigen Kosten auf dem vorgeschriebenen Vordruck halbjährlich, und zwar spätestens 2 Monate nach Schluß des Halbjahres, beim Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt Berlin-Rheinstraße (Truppenarzt) in Reichsmark an. Sie vermerkt auf den einzelnen Belegen den Umrechnungskurs.

7. Schriftwechsel, der sich aus der Durchführung der Heilfürsorge und aus der Nachprüfung der Kostennachweise ergibt, wird unmittelbar zwischen der Zweigstelle Prag und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt Berlin-Rheinstraße (Truppenarzt) geführt.

8. Die Beträge der Kostennachweise sind auf das
Postscheckkonto Berlin Nr. 75989
Betriebskrankenkasse des Reichs in Berlin
Hauptverwaltung
Berlin SW 68
zu überweisen.

9. Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt Berlin-Rheinstraße (Truppenarzt) benachrichtigt die im Protektorat Böhmen und Mähren wohnenden Heilfürsorgeberechtigten.

---

12. Verordnung über die Militäranwärterbezüge. Vom 20. August 1940 — RGBl. I S. 1173 —.

Auf Grund des Fürsorge- und -versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG.) vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077), § 38 Abs. 2 wird verordnet:

Abschnitt I

§ 1. Militäranwärter, die an einer Fachschule der Wehrmacht die Abschlußprüfung II bestanden haben, erhalten Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der Reichsbesoldungsordnung A Gruppe 4c2, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 3,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 6.

§ 2. Militäranwärter, die die Abschlußprüfung der Straßenbauschule der Heeresfachschule für Technik bestanden haben, erhalten Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der Reichsbesoldungsordnung A Gruppe 5 b, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 6,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 7.

§ 3. Militäranwärter, die an einer Fachschule der Wehrmacht die Abschlußprüfung I bestanden haben, erhalten Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der Reichsbesoldungsordnung A Gruppe 8 a, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 6,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 7.

§ 4. Militäranwärter, die keine Abschlußprüfung an einer Fachschule der Wehrmacht bestanden haben, erhalten Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der Reichsbesoldungsordnung A Gruppe 10 b, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 6,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 7.

§ 5. Militäranwärter, die mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht (WFVG. § 32) an einer Fachschulausbildung teilnehmen, erhalten für die Dauer dieser Ausbildung Militäranwärterbezüge in Höhe ihres letzten Diensteinkommens als Soldat. Vom Ersten des auf die Beendigung der Fachschulausbildung folgenden Monats ab erhalten sie Militäranwärterbezüge nach §§ 1 bis 4.

§ 6. Militäranwärter, die in eine niedrigere Laufbahngruppe, als sie der abgelegten Abschlußprüfung entspricht, einberufen werden, erhalten vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab die entsprechenden niedrigeren Militäranwärterbezüge.

§ 7. Wohnungsgeldzuschuß, Kinder- und örtliche Sonderzuschläge werden nach den für Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Die für Beamte geltenden Gehaltskürzungsverordnungen sind anzuwenden.

§ 8. Die Militäranwärterbezüge werden von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern festgestellt.

§ 9. (1) Militäranwärterbezüge sind wie Beamtenbezüge zu zahlen.

(2) Die Militäranwärterbezüge werden gezahlt von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern

a) bis zur Einberufung in eine der im WFVG. § 40 aufgeführten planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamtenstellen oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür;

b) während der Zeit, in der ein Militäranwärter einer der im WFVG. § 40 genannten Stellen zur Beschäftigung überzählig zugewiesen ist; dies gilt auch, wenn ein Militäranwärter eine solche Beschäftigung freiwillig aufnimmt;

von den Anstellungsbehörden,

aus deren Haushaltmitteln von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Militäranwärter in eine planmäßige oder außerplanmäßige Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst hierfür als nichtplanmäßiger Beamter einberufen ist, sofern nicht nach Buchstabe b die Militäranwärterbezüge von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern zu zahlen sind.

(3) Sind die Militäranwärterbezüge nach Abs. 2 von den Anstellungsbehörden zu zahlen, so ist diesen von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern der Feststellungsbescheid über die Militäranwärterbezüge in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Dasselbe gilt von jeder Neufeststellung der Militäranwärterbezüge.

§ 10. Die Beschäftigungsstellen und die Militäranwärter haben dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt jede Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür und jede sonstige Beschäftigung im öffentlichen Dienst unverzüglich mitzuteilen.

§ 11. Militäranwärter sind nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze wie Beamte versicherungsfrei. Die Versicherungsberechtigung (Reichsversicherungsordnung § 176 Abs. 1 Ziff. 4) und die freiwillige Versicherung werden hierdurch nicht berührt.

Abschnitt II

§ 12. Unteroffiziere, die an einer Fachschule der Wehrmacht eine Abschlußprüfung bestanden haben und die sich über die zwölfjährige aktive Wehrdienstzeit hinaus zu einer Dienstzeitverlängerung verpflichtet haben, erhalten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und nach der Überführung in das Militäranwärterverhältnis den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Dienstbezügen als Soldat und den Militäranwärterbezügen, die sie während der Dienstzeitverlängerung als Militäranwärter hätten erhalten können. Der Unterschiedsbetrag wird vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt festgestellt und gezahlt.

Abschnitt III

§ 13. Soweit Militäranwärter in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppen A 7 bis A 5 einberufen worden sind oder während der Übergangszeit noch einberufen werden, erhalten sie vom Ersten des Monats ab, in dem sie den Dienst antreten, Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der entsprechenden Besoldungsgruppe, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 6,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 7.

Abschnitt IV

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Aug. 1940 in Kraft. § 12 gilt nur für Militäranwärter, die nach dem 31. Juli 1940 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. — siehe nachstehend —.

---

12 a. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge.

Vom 20. August 1940 — RGBl. I S. 1175 —.

Auf Grund der Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (RGBl. I S. 1173) Abschn. IV § 14 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Rm. d. Fin. bestimmt:

Abschnitt I

Zu den §§ 1 bis 4. 1. Als Unterlage für die Höhe der Militäranwärterbezüge dienen Abschlußzeugnisse.

2. Dem Zeugnis einer Wehrmachtfachschule über Abschlußprüfung II sind gleichzuachten:

das entsprechende Zeugnis einer Fachschule der Polizei,

das Abschlußzeugnis einer Fachschule aus der „Reichsliste der Fachschulen", deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigen,

das auf einer staatlichen Seefahrtschule erworbene Zeugnis über die Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt,

das auf einer staatlichen Schiffsingenieurschule erworbene Prüfungszeugnis C 5 als Schiffsingenieur II.

3. Werden Militäranwärter, die das Befähigungszeugnis C 4 als Seemaschinist I oder das in der Kriegsmarine erworbene Zeugnis über die Prüfung zum Obersteuermann besitzen, jedoch nicht im Besitze des Abschlußzeugnisses II sind, in eine Stelle des gehobenen Dienstes einberufen, so erhalten sie vom Ersten des Monats ab, in dem sie den Dienst antreten, Militäranwärterbezüge wie Militäranwärter mit Abschlußprüfung II.

4. Der Abschlußprüfung der Straßenbauschule der Heeresfachschule für Technik ist die bisherige Abschlußprüfung des Sonderlehrgangs für Straßenmeister an der Heeresfachschule für Technik gleichzuachten.

5. Dem Zeugnis einer Wehrmachtfachschule über Abschlußprüfung I sind gleichzuachten:

das entsprechende Zeugnis einer Fachschule der Polizei,

das Zeugnis über die auf der Marinefachschule für Gewerbe und Seefahrt bestandene Prüfung zum Kapitän auf kleiner Fahrt I,

die Bescheinigung der Reife für Abschlußprüfung I, wenn die Abschlußprüfung II nicht bestanden ist,

die Abschlußprüfung einer Heeresfachschule für Landwirtschaft,

das Zeugnis über eine abgeschlossene gärtnerische Ausbildung,

das Befähigungszeugnis als Seemaschinist II (C 3).

6. Werden Militäranwärter, die die Meisterprüfung bestanden haben, jedoch nicht im Besitze des Abschlußzeugnisses I

sind, in eine Stelle des mittleren Dienstes einberufen, so erhalten sie vom Ersten des Monats ab, in dem sie den Dienst antreten. Militäranwärterbezüge wie Militäranwärter mit Abschlußprüfung I.

7. Militäranwärter, die die Abschlußprüfung A I an einer Polizeiberufsschule in Preußen bestanden haben und von der Preußischen Staatsverwaltung, einer preußischen Gemeinde oder einem preußischen Gemeindeverband in eine Beamtenstelle des mittleren Dienstes einberufen werden, erhalten vom Ersten des Monats ab, in dem sie den Dienst antreten, Militäranwärterbezüge wie Militäranwärter mit Abschlußprüfung I.

8. Das Oberkommando der Wehrmacht kann genehmigen, daß Militäranwärter, die ohne eines der aufgeführten Abschlußzeugnisse in eine Beamtenstelle des gehobenen oder des mittleren Dienstes einberufen werden, für die Dauer der Verwendung in dieser Stelle die Militäranwärterbezüge nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung erhalten.

Zu § 9. Zu Abs. 1. 1. Beginnt eine Probedienstleistung im Laufe eines Monats, so hat die Beschäftigungsbehörde die Militäranwärterbezüge vom Einberufungstage ab auf ihren Haushalt zu übernehmen und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu erstatten.

2. Verläßt ein Militäranwärter den Probedienst usw. im Laufe eines Monats, so sind der Beschäftigungsbehörde die auf den Rest des Monats anteilig entfallenden Militäranwärterbezüge vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu erstatten.

Zu § 12. 1. Der Berechnung des Unterschiedsbetrages wird nur die aktive Wehrdienstzeit zu Grunde gelegt, die auf Grund der Verpflichtung zur Dienstzeitverlängerung abgeleistet worden ist. Unberücksichtigt bleibt dagegen die aktive Wehrdienstzeit, die ein Unteroffizier nach Ablauf der Dienstzeitverlängerung aus Anlaß eines besonderen Einsatzes in der Wehrmacht verbleiben muß.

2. Der Unterschiedsbetrag ist durch Gegenüberstellung der nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Monatsbeträge zu ermitteln.

3. Den Dienstbezügen als Soldat sind gegenüberzustellen für das 13. und 14. Dienstjahr die Militäranwärterbezüge für Militäranwärter nach einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens 12 Jahren,

für das 15. und 16. Dienstjahr die Militäranwärterbezüge für Militäranwärter nach einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens 14 Jahren,
für das 17. und 18. Dienstjahr die Militäranwärterbezüge für Militäranwärter nach einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens 16 Jahren.

Abschnitt II

Die Durchführungsbestimmungen gelten vom 1. August 1940 ab.

---

12 b. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge.

Zu § 7

1. a) Für die Feststellung des Wohnungsgeldzuschusses der Militäranwärter gelten die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes (Bes.G.) vom 16. 12. 1927 in der jeweils geltenden Fassung.

b) Der Wohnungsgeldzuschuß richtet sich nach der für den Wohnsitz des Militäranwärters zuständigen Ortsklasse, bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst somit nach dem dienstlichen Wohnsitz — siehe Bes.G. § 13 Abs. 1 —.

c) Dienstlicher Wohnsitz in diesem Sinne ist in der Regel der Amtssitz, d. h. der Sitz der Behörde oder Dienststelle, bei der der Militäranwärter beschäftigt ist — siehe Besoldungsvorschriften (BV.) Nr. 61.

d) Wenn Militäranwärter „mit eigenem Hausstand" (Begriff: siehe DVO. Nr. 8 zum UKG. der Beamten vom 7. 5. 1935) ihren Hausstand am dienstlichen Wohnsitz noch nicht einrichten können, weil eine Umzugsanordnung noch nicht ergangen ist oder weil eine Wohnung noch nicht zugewiesen werden konnte, gilt bis zum Ende des Monats, in dem die Fortführung des Hausstandes am bisherigen Wohnort aufhört, dieser als dienstlicher Wohnsitz — siehe BV. Nr. 64 —.

e) Die Bestimmungen unter a bis d gelten auch für Militäranwärter, die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt werden.

2. Für die Gewährung des örtlichen Sonderzuschlags gelten die Bestimmungen unter Nr. 1 entsprechend (siehe Erlaß des Rm. d. Fin. vom 3. 5. 1923 — I B 11314 — RBBl. Nr. 241).

Zu § 8

1. Der Entlassungstruppenteil (Stammarineteil) hat die für die Feststellung von Militäranwärterbezügen erforderlichen Unterlagen dem zuständigen WFVA. (WFVG. § 138 Abs. 2) so rechtzeitig zu übersenden, daß die Militäranwärterbezüge unmittelbar nach der Entlassung festgestellt werden können.

2. Werden Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als zwölf Jahren entlassen, so hat der Entlassungstruppenteil (Stammarineteil) dem WFVA. anzugeben, ob und für welche Dienstzeit eine Verpflichtung zur Dienstzeitverlängerung bestanden hat. Gegebenenfalls ist eine Gebührnisbescheinigung für die Zeit der Dienstzeitverlängerung beizufügen.

Zu § 9

Militäranwärter sind kirchensteuerfrei, wenn sie als Wehrmachtbeamtenanwärter Mitglieder einer Wehrmachtgemeinde sind.

Zu Abs. 3. In den Ausfertigungen für die Beschäftigungsstellen sind Angaben über Lohn- und Bürgersteuer wegzulassen.

---

13. Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden. Von Aufnahme der bisherigen Verordnung vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1623) ist abgesehen, da eine Neufassung der Verordnung demnächst herausgegeben wird.

XIII. Reichsleistungsgesetz.

Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) v. 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1645) mit allen Durchführungs-, Ausführungs- usw. Bestimmungen nach dem neuesten Stande ist im Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 744 flgde. aufgenommen.

Nachstehend werden daher nur die nach Drucklegung des Heeresverwaltungs-Taschenbuches noch herausgekommenen Bestimmungen usw. wiedergegeben.

Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind.

ChHRüst u. BdE 25. 6. 40 — 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII b) — H.V.Bl. A S. 34 Nr. 46 —.

— Erl. d. RMdJ. vom 6. 6. 1940. —

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung die Einheiten der Wehrmachtteile, die eine eigene Zahlmeisterei oder Gruppe Verwaltung haben, als Bedarfsstellen für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 5, 6, 8, 9, 10 und 11 des Reichsleistungsgesetzes bestimmt. Der Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz (jetzt Reichsleistungsgesetz) berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (RGBl. I S. 897) wird deshalb als weiterer Absatz die folgende Bestimmung angefügt:

„Den Bataillonen als Bedarfsstellen zu den §§ 5, 6, 8, 9, 10 und 11 des Reichsleistungsgesetzes stehen diejenigen Einheiten der Wehrmachtteile gleich, die eine eigene Zahlmeisterei oder Gruppe Verwaltung haben (z. B. Sanitätskompanie, Bäckereikompanie, Schlächtereizug usw.)."

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft.

ChHRüst u. BdE 27. 1. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII d) — H.V.Bl. A S. 10 Nr. 12 — und v. 11. 5. 40 — H.V.Bl. A S. 30 Nr. 36.

Es wird darauf hingewiesen, daß die durch die beiden Bekanntmachungen des RMdJ. v. 15. 7. 1938 (RGBl. I S. 897) und 20. 10. 1939 (RGBl. I S. 2064) bestimmten Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem RLG. berechtigt sind, nach § 26 dieses Gesetzes grundsätzlich

für jede Leistung, die sie auf Grund des RLG. in Anspruch nehmen — abgesehen von den unter (1) a und b des § 26 genannten Ausnahmen — eine Vergütung zu gewähren haben.

Unabhängig von der Vergütung für die Leistung selbst haben die Leistungspflichtigen gegenüber den Bedarfsstellen einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Sach- und Personenschäden, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste und Haftpflichtschäden, die infolge oder gelegentlich der Leistung ohne grobes Verschulden des Geschädigten entstanden sind und für die ein Ersatz von anderer Stelle nicht zu erlangen ist [vgl. § 26 (3) RLG.].

In den Fällen, in denen für die Leistung eine Vergütung tariflich nicht festgesetzt worden ist (z. B. für die Inanspruchnahme von Räumen zur Unterstellung von Kraftfahrzeugen, für die Mitbenutzung von Kraftfahrzeug- und Schmiedewerkstätten, Wasserstellen u. ä.), muß eine solche frei vereinbart werden. Die Vergütung muß angemessen sein und zu den tarifmäßigen Vergütungen für andere Unterkunftsleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Behördliche oder berufsständische Tarifsätze und festgesetzte Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

Falls Leistungen wirtschaftlicher Art oder wirtschaftlichen Zwecken dienende Liegenschaften usw. in Anspruch genommen werden, so ist bei der Festsetzung der Vergütung ein Vertreter der zuständigen Wirtschaftsgruppe zu beteiligen.

Grundsätzlich ist eine gütliche Einigung über die Höhe der Vergütung anzustreben.

Falls eine Einigung über die Höhe der zu zahlenden Vergütung nicht zustande kommt, so ist nur der als angemessen zu erachtende Betrag zu zahlen und dem Leistungspflichtigen anheimzustellen, nach § 27 (2) RLG. zu verfahren, d. h. einen Antrag auf anderweitige Festsetzung der Vergütung bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Gebiet die in Anspruch genommenen Räume, Werkstätten, Plätze usw. liegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist für die Entscheidung nur zuständig, wenn entweder

a) die Forderung im Einzelfall den Betrag von 100 000 RM übersteigt, oder

b) die für die Entscheidung an sich zuständige untere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gemeinde (Gemeindeverband) beteiligt ist.

Als Anhalt für die Vergütungen für die Inanspruchnahme von Räumen usw. zur Unterstellung von Kraftfahrzeugen dürfen folgende Sätze dienen können:

für geschlossene Garagen:

a) je Nutz-Kfz. u. Pkw. ein Tagessatz bis zu 0,50 RM,

b) je Krad oder Krad mit Beiw. ein solcher bis zu 0,20 RM.

für andere gedeckte Unterkunftsräume:

a) je Nutz-Kfz. u. Pkw. ein Tagessatz bis zu 0,25 RM,

b) je Krad oder Krad mit Beiw. ein solcher bis zu 0,10 RM.

Diese Sätze dürfen, insbesondere bei gewerblichen Garagenvermietern, überschritten werden, wenn sie keine angemessene Vergütung darstellen.

Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand.

ChHRüst u. BdE 22. 5. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII b) — H.V.Bl. A S. 30 Nr. 40.

— RdErl. d. RMdJ. v. 26. 4. 40 — I Ra 748/40 — 116 C —.

Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsgesetzes (RLG.) vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) bestimme ich für das Gebiet des Großdeutschen Reichs im Einvernehmen mit dem O.K.W., dem GBW. und dem Rm. d. Fin. für die Vergütung für Inanspruchnahme von Räumen oder Gebäuden, die Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören und nicht Erwerbszwecken dienen (z. B. Schulen, Sportgebäude, Ausstellungsgebäude), folgendes.

1. Die Vergütung für die Inanspruchnahme der Räume oder Gebäude (mit oder ohne Belegung) umfaßt die Erstattung aller Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme entstehen, sowie etwaiger Einnahmeausfälle, die auf die Inanspruchnahme zurückzuführen sind. Der Leistungsempfänger hat danach zu tragen:

a) die Kosten für Herrichtung und Einrichtung der Räume oder Gebäude, d. h. die Kosten für Aus- und Einräumen, Umänderungen, Lagerstätten u. a.,

b) die laufenden beweglichen Kosten, d. h. die vollen oder anteiligen Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen u. ä., sowie die vollen oder anteiligen Personalkosten (z. B. für den Hauswart), sofern die Tätigkeit des Personals vorwiegend dem Leistungsempfänger zugute kommt,

c) die Kosten der notwendigen Instandhaltung und Reinigung der in Anspruch genommenen Räume, Einrichtung und Inventargegenstände und die zusätzlichen Kosten der Wiederherstellung der Räume oder Gebäude für den früheren Zweck,

d) die Kosten für die Beschaffung und Haltung von Ersatzräumen, die sich der Leistungspflichtige beschaffen muß, die Betriebskosten (vgl. Buchst. b) jedoch nur, soweit sie die bisherigen Aufwendungen übersteigen,

e) etwaige Einnahmeausfälle, z. B. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen oder Verpachtungen u. ä., soweit diese Einnahmen nicht ein Entgelt für Aufwendungen der in Buchst. b bezeichneten Art darstellen und soweit nicht als Folge der Inanspruchnahme Ersparnisse auftreten.

2. Die Vergütung ist sofort nach Beendigung der Unterkunft zu zahlen. Dauert die Unterkunft länger als einen Monat, so ist monatlich abzurechnen.

3. Der Leistungspflichtige hat die festen Kosten zu tragen, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä.

4. Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses RdErl. Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieses RdErl., wenn ein Beteiligter es verlangt.

5. Wegen etwaiger Entschädigung für Sachschäden, außergewöhnliche Abnutzung usw. wird auf § 26 Abs. 3 RLG. verwiesen.

6. Abschn. IV „Schulen und sonstige Räume von Gemeinden usw." des RdErl. des GBV., des Ch. d. O.K.W. und des GBW.

vom 21. 10. 1939 (RMBliV. S. 2188) über Inanspruchnahme ziviler Anstalten u. dgl. zur Einrichtung von Reservelazaretten tritt außer Kraft.

7. Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird ermächtigt, für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren abweichende Vorschriften zu erlassen.

8. Dieser RdErl. tritt am 1. 5. 1940 in Kraft.
— RMBliV. S. 834. —

Vorstehender RdErl. wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Ergänzung des RdErl. über Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft.

ChHRüst u. BdE 22. 5. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII b) — H.V.Bl. A S. 30 Nr. 41.

RdErl. d. RMdJ. v. 29. 4. 1940 — I Ra 651/40 — 116 C.

In Ergänzung des RdErl. über Vergütung für nach § 5 des RLG. in Anspruch genommene Unterkunft vom 19. 12. 1939 (RMBliV. S. 2610) bestimme ich auf Grund des § 33 des RLG. vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) im Einvernehmen mit dem O.K.W. folgendes:

1. Von den Vergütungssätzen der Gruppen 1 bis 10 der Anl. des RdErl. vom 19. 12. 1939 entfallen anteilig:

auf Raumbenutzung	$^4/_{10}$,
auf Geräte (einschl. Wäsche)	$^3/_{10}$,
auf Beleuchtung	$^2/_{10}$,
auf Reinigung	$^1/_{10}$.

2. Wird der Unterkunftsraum von der Bedarfsstelle mit Lager- oder Streustroh ausgestattet, so ist der Vergütungssatz um den Anteil für Geräte (einschl. Wäsche), d. s. $^3/_{10}$, zu kürzen. Das Stroh verbleibt dem Leistungspflichtigen.
— RMBliV. S. 873. —

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund des RLG.

ChHRüst u. BdE 5. 3. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII b) — 1428/240.

1. Bei der Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, soweit es sich um ganze Häuser handelt, werden folgende Beschränkungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des RLG. für die Dauer des Krieges aufgehoben:
in § 5, daß der Unterkunftgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird,
und in § 6, daß der Unterkunftgeber auch eine wesentliche Störung der regelmäßigen Verpflegung seiner Person und seiner Haushaltsmitglieder durch Stellung von Kochfeuer und Koch- und Eßgeräten hinnehmen muß.

2. Diese Beschränkungen werden jedoch nicht zugunsten aller Bedarfsstellen der Wehrmacht zu §§ 5 und 6 RLG., sondern nur zugunsten der Wehrkreisverwaltungen, der Marineintendanturen und der Luftgaukommandos (Verwaltung), sowie deren vorgesetzten Dienststellen, im Operationsgebiet auch zugunsten der Divisionen und der gleichgeordneten Dienststellen der Luftwaffe sowie deren vorgesetzten Dienststellen aufgehoben.

3. Bei Truppenstäben haben die bei ihnen befindlichen Verwaltungsdienststellen die Inanspruchnahme im einzelnen nach dem Runderlaß des RMdJ. I Ra 145/40—116 C vom 25. Januar 1940 durchzuführen.

4. Die W.V., die Marineintendanturen und die Luftgaukommandos (Verwaltung) werden als Bedarfsstellen zu den §§ 5 und 6 des RLG. für die Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bestimmt.

Die vorstehend ausdrücklich aufgeführten Bedarfsstellen der Wehrmacht können infolge der Aufhebung der in den §§ 5 und 6 RLG. enthaltenen Beschränkungen ganze Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes für sich und für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden, in Anspruch nehmen.

5. Die W.V. und die Marineintendanturen werden im Einvernehmen mit dem GBV. und dem GBW. auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 RLG. ermächtigt, die Beschränkungen der §§ 5 und 6 RLG. in Einzelfällen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer des Krieges, zugunsten von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht aufzuheben.

Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des RLG.

ChHRüst u. BdE 25. 6. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII b) — H.V.Bl. A S. 36 Nr. 53 —.

(Neufassung der Bestimmungen.)

RdErl. d. RMdJ. v. 20. 6. 1940 — I Ra 1133/40—116 C.

Gemäß Abschn. VII Ziff. 5 des RdErl. v. 13. 6. 1940 (RMBliV. S. 1181) werden die auf Grund des § 33 des Reichsleistungsgesetzes (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) ergangenen Rd.-Erl. v. 30. 11. 1939 über Vergütung für nach §§ 5 und 6 des RLG. in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und bei Zimmervermietern (RMBliV. S. 2423) und 25. 1. 1940 über Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund des RLG. (RMBliV. S. 188) unter Berücksichtigung der seit ihrem Inkrafttreten erfolgten Änderungen und Ergänzungen in zusammenhängendem Wortlaut nachstehend neu bekanntgemacht. Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf die genannten RdErl. Bezug genommen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses RdErl.

I. Vergütung für Unterkunft in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und bei Zimmervermietern.

A. Vergütung für Unterkunft in Zimmern des Beherbergungsgewerbes.

(1) Als Vergütung für eine auf Grund des § 5 RLG. in Anspruch genommene Unterkunft in Betrieben des Beherbergungsgewerbes ist bei Gewährung der bei ihnen üblichen Unterkunftseinrichtungen und Dienstleistungen der in den polizeilich abgestempelten Zimmeraushängen angeführte Mindestzimmerpreis (§§ 1 und 3 der Pol.-VO. über den Preisaushang

in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. 1. 6. 1939, RGBl. I S. 990) abzüglich eines nach der Höhe des Zimmerpreises abgestuften Abschlags zu gewähren. Hierbei dürfen die im folgenden bestimmten Mindestvergütungen nicht unterschritten und die zulässigen Höchstvergütungen nicht überschritten werden. Die Sätze betragen je Bett und Tag:

Mindestzimmerpreis	Abschlag	Mindestvergütung für Einbett-Zimmer	Mindestvergütung für Zweibett-Zimmer
bis 1 RM einschl. . . .	—	der übliche Bettenpreis	
von über 1 RM bis 2 RM einschl. . . .	25 v.H.	1,— RM	2,— RM
von über 2 RM bis 3 RM einschl. . . .	30 v.H.	1,50 RM	3,— RM
von über 3 RM	40 v.H.	2,10 RM	4,20 RM

Die zulässige Höchstvergütung beträgt für ein Einbettzimmer 3,50 RM, für ein Zweibettzimmer 7,— RM, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 RM mehr.

(2) Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Räume (Arbeitszimmer u. dgl.) ist die Vergütung nach Abs. 1 zu berechnen, wobei vom Mindestzimmerpreis eines vergleichbaren Unterkunftsraumes auszugehen ist.

(3) Bedienungsgeld ist in der Höhe von 10 v.H. der gewährten Vergütung zu zahlen.

B. Vergütung für die Inanspruchnahme möblierter Zimmer.

Für die Unterkunft bei Personen, die (ohne ein Beherbergungsgewerbe zu betreiben) möblierte Zimmer an Dauermieter abgeben, ist der Vergütung die vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielte, örtlich angemessene Monatsmiete zugrunde zu legen und die Vergütung bei monatsweiser Inanspruchnahme aus diesem Betrag abzüglich 10 v.H., bei nur tageweiser Inanspruchnahme aus dem dreißigsten Teil dieses Betrags (ohne Abzug) zu errechnen. Erfolgte die Vermietung vor der Inanspruchnahme jedoch tageweise, so finden

die Bestimmungen des Abschn. A für Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vergütung der in der Zeit vor der Inanspruchnahme nachweisbar erzielte, örtlich angemessene Zimmerpreis zugrunde gelegt wird.

C. Vergütung für Säle u. ä.

(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen, für die ein Mindestzimmerpreis nicht besteht oder zum Vergleich nicht herangezogen werden kann, insbesondere für Säle in Schankbetrieben und für solche Säle in Beherbergungsbetrieben, die nach ihrer Ausstattung und Zweckbestimmung den Sälen in Schankbetrieben gleichzustellen sind, ist eine angemessene Vergütung zu gewähren, durch die zum mindesten die Selbstkosten des Unterkunftsgebers gedeckt werden. Dies gilt in diesen Fällen z. B. für Belegung auf behelfsmäßige Lagerstätten, enge Unterkunft, Massenbelegung u. ä.

(2) Für die Ermittlung der angemessenen Vergütung werden folgende Richtlinien erlassen, nach denen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles die Vergütungsbeträge festzusetzen sind:

1. Der Leistungsempfänger trägt die durch die Inanspruchnahme tatsächlich entstehenden beweglichen Kosten, d. h. die Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benutzung, ferner die Kosten für Ein- und Ausräumen, sonstige Umänderungen, Beschaffung etwa benötigter Lagerstätten, Reinigung u. ä.
2. Der Leistungspflichtige trägt die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä.
3. Zur Abgeltung aller nicht vorstehend unter Ziff. 1 genannten Aufwendungen (wie z. B. etwaiger Personalkosten), ferner der vorstehend unter Ziff. 2 genannten Kosten sowie als Vergütung für die Leistung im übrigen hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen einen Betrag zu gewähren, der sich einmal nach der Größe des Raumes richtet und zum andern nach der von der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der NSV. für die Preise der Eintopfgerichte getroffenen Einteilung der Gaststätten in drei Klassen. So-

weit eine solche Einteilung für einen Betrieb fehlt und über die anzuwendenden Richtsätze eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, ist die Einteilung von der unteren Verw.-Behörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) vorzunehmen, wobei bei Saalbetrieben grundsätzlich von der Klasse II auszugehen ist.

a) Für die Ermittlung dieser Beträge gelten folgende Richtsätze je qm Bodenfläche und je Tag in Rpf:

in Klasse	in Orten der Ortsklasse				
	S	A	B	C	D
I	6	$5_{/25}$	$4_{/5}$	$3_{/75}$	3
II	4	$3_{/5}$	3	$2_{/5}$	2
III	2	$1_{/75}$	$1_{/5}$	$1_{/25}$	1

Bruchteile von Pfennigbeträgen in der Gesamtsumme sind nach oben aufzurunden.

b) Bildet der in Anspruch genommene Raum den Hauptbestandteil*) eines Betriebes (z. B. Saalbetrieb) *), so erhöht sich die Gesamtvergütung für diesen Raum um 20 v.H.

c) Wird ein Raum zum Teil in Anspruch genommen, so ist der Berechnung dennoch die gesamte Raumfläche zugrunde zu legen, wenn durch die teilweise Inanspruchnahme dem Leistungspflichtigen die normale Benutzung des übrigen Raumes unmöglich gemacht ist. Nebenräume des in Anspruch genommenen Raumes, die für sich allein nicht verwertet werden können, sind der in Anspruch genommenen Raumfläche hinzuzurechnen.

D. Vergütung bei Inanspruchnahme wesentlicher Betriebsteile.

Wenn

a) in Schankbetrieben durch die Inanspruchnahme von

*) Siehe H.V.Bl. 1940 B S. 314 Nr. 472 — nachstehend —.

Unterkunft dem Leistungspflichtigen die Verfügung über die zur Führung des Betriebes unentbehrlichen Aufenthaltsräume für Gäste auf eine einen Monat übersteigende Dauer entzogen wird, ohne daß der Betrieb ganz stillgelegt werden muß,

b) in Beherbergungsbetrieben länger als einen Monat so wesentliche Teile eines Betriebes in Anspruch genommen werden, daß die in der freien Verfügung des Leistungspflichtigen verbleibenden Räume nach Beschaffenheit, Lage und Zahl keine hinreichende Grundlage für die Weiterführung des Gewerbetriebes bilden,

ist bei der Errechnung der für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zu gewährenden Vergütung von den für Inanspruchnahme ganzer Betriebe geltenden Bestimmungen des nachstehenden Abschn. II B und C dieses RdErl. auszugehen. Von den nach diesen Bestimmungen ermittelten Beträgen sind jedoch die dem Leistungspflichtigen aus den von der Inanspruchnahme freigebliebenen Betriebsteilen während der Dauer der Inanspruchnahme zufließenden Einkünfte abzuziehen.

E. Vergütung für andere Leistungen.

(1) Werden im Zusammenhang mit der Unterkunft zusätzliche Leistungen gefordert, die über die Gewährung von Unterkunft für Personen hinausgehen, z. B. Garage, Badbenutzung (soweit letztere nicht im Zimmerpreis einbegriffen ist), so sind als Vergütung die für solche Leistungen sonst üblichen Preise mit einem Abschlag von 25 v.H. zu zahlen.

(2) Für jede Art von Unterkunft, die durch die vorstehenden Bestimmungen des Abschn. I nicht erfaßt sind, ist eine angemessene Vergütung zu gewähren, durch die zum mindesten die Selbstkosten des Unterkunftgebers gedeckt werden.

F. Gestellung von Personal oder Betriebsmittel.

Von den sich aus obigen Bestimmungen unter A bis E ergebenden Vergütungsbeträgen sind, wenn für die Bewirkung der Leistung von der Bedarfsstelle Personal oder Betriebsmittel gestellt werden, die Beträge abzuziehen, um die sich die tatsächlichen Aufwendungen des Leistungspflichtigen infolge dieser Gestellung verringern.

II. Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

A. Rechtsgrundlage.

1. Eine Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ist auf Grund der §§ 5 und 6 des RLG. möglich, soweit das O.K.W. gemäß § 4 Abs. 2 RLG. die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Beschränkungen im Einzelfall oder allgemein vorübergehend aufgehoben hat.

2. Das O.K.W. hat diese Beschränkungen für die Dauer des Krieges auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 RLG. allgemein für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes aufgehoben, jedoch nicht zugunsten aller Bedarfsstellen der Wehrmacht zu §§ 5 und 6 RLG., sondern nur zugunsten der Wehrkreisverwaltungen, der Marineintendanturen und der Luftgaukommandos (Verwaltung) sowie deren vorgesetzten Dienststellen, im Operationsgebiet auch zugunsten der Divisionen und der gleichgeordneten Dienststellen der Luftwaffe sowie deren vorgesetzten Dienststellen. Das O.K.W. hat die Wehrkreisverwaltungen, die Marineintendanturen und die Luftgaukommandos (Verwaltung) gleichzeitig als Bedarfsstellen zu den §§ 5 und 6 RLG. für die Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bestimmt. Die vorstehend ausdrücklich ausgeführten Bedarfsstellen der Wehrmacht können infolge der Aufhebung der in den §§ 5 und 6 RLG. enthaltenen Beschränkungen ganze Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes für sich und für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden, in Anspruch nehmen.

3. Das O.K.W. hat ferner im Einvernehmen mit dem GBV. und dem GBW. auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 RLG. die Wehrkreisverwaltungen und die Marineintendanturen ermächtigt, die Beschränkungen der §§ 5 und 6 RLG. in Einzelfällen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer des Krieges, zugunsten von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht aufzuheben.

B. Höhe der Vergütung bei Beherbergungsbetrieben.

Bei Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme derjenigen, bei denen der Schankbetrieb raummäßig überwiegt, ist die Vergütung wie folgt zu errechnen.

1. Den Ausgangspunkt für die Errechnung der monatlichen Vergütung bilden die Mindestzimmerpreise (Außersaisonpreise) nach der Pol.-VO. über den Preisaushang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, vom 1. 6. 1939 (RGBl. I S. 990). Hierzu kommt für besondere Räume, für die ein solcher Mindestzimmerpreis nicht besteht, für deren Benutzung jedoch überlicherweise eine Vergütung berechnet wird (Beratungszimmer usw.), ein Betrag, der nach dem Mindestzimmerpreis (Außersaisonpreis) eines vergleichbaren Unterkunftsraumes zu bemessen ist. Soweit in solchen Räumen jedoch vom Leistungspflichtigen ein Wirtschaftsbetrieb, wenn auch nur für die Angehörigen der das Haus in Anspruch nehmenden Bedarfsstelle oder eines sonstigen Leistungsempfängers, weitergeführt wird, bleiben die Räume außer Ansatz. Der nach diesen Bestimmungen errechnete Betrag ist um folgende Abschläge (Abschlag I und II) zu kürzen.

2. Abschlag I. Die Höhe des Abschlags I ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Durch den Abschlag I dürfen je Raum die in der Übersicht festgesetzten Mindestbeträge nicht unterschritten und die zulässigen Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Mindestzimmerpreis	Abschlag I	Mindestbetrag für Einbett-Zimmer	Mindestbetrag für Zweibett-Zimmer
bis 1 RM einschl. . . .	—	der übliche Bettenpreis	
von über 1 RM bis 2 RM einschl. . . .	25 v.H.	1,— RM	2,— RM
von über 2 RM bis 3 RM einschl. . . .	30 v.H.	1,50 RM	3,— RM
von über 3 RM	40 v.H.	2,10 RM	4,20 RM

Der zulässige Höchstbetrag beträgt für ein Einbettzimmer 5 RM, für ein Zweibettzimmer 10 RM, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 RM mehr.

3. Die Vergütung für einen Monat beträgt das 30fache der nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Vergütung für einen Tag abzüglich des Abschlags II. Der Abschlag II ist von der Gesamtsumme der ermäßigten Mindestzimmerpreise einschl. der für besondere Räume ermittelten Beträge zu errechnen.

4. Der Abschlag II beträgt für alle Betriebe mit Ausnahme der Saisonbetriebe,

a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt . . . . . 5 v.H.
b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht . . . . . 15 v.H.

5. Für Saisonbetriebe, d. h. Betriebe, in denen die Mindestzimmerpreise nicht unter der Voraussetzung einer Belegungsmöglichkeit der Zimmer während des ganzen Jahres errechnet sind, beträgt der Abschlag II,

a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf eigene Rechnung weiterführt, 5 vH., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 20 v.H., und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 35 v.H.,
b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 15 v.H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 30 v.H., und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 45 v.H.

Der erhöhte Abschlag von 35 v.H. (im Falle des Buchst. a) und 45 v.H. (im Falle des Buchst. b) gilt für Saisonbetriebe, die in den vergangenen Jahren mehr als 8 Monate hindurch geschlossen waren, auch schon für die ersten 4 Monate der Inanspruchnahme, wenn die Dauer der Inanspruchnahme einen Monat übersteigt.

C. Höhe der Vergütung bei Schankbetrieben.

Bei Inanspruchnahme von Schankbetrieben und solchen Beherbergungsbetrieben, bei denen der Schankbetrieb raummäßig überwiegt, beträgt die Vergütung,

1. wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung für den Leistungsempfänger weiterführt, 9 v.H. des Einheitswertes und 20 v.H. des nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre vor Kriegsausbruch errechneten Jahresumsatzes.

2. wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 9 v.H. des Einheitswertes und 6 v. H. des nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre vor Kriegsausbruch errechneten Jahresumsatzes.

D. Inanspruchnahme verpachteter Betriebe.

Bei Inanspruchnahme verpachteter Betriebe erhält der Pächter die dem Leistungspflichtigen nach Abschn. B oder C zustehende Vergütung. Das Recht des Pächters, wegen veränderter Umstände eine Herabsetzung des Pachtzinses bei den Preisbehörden zu beantragen, bleibt unberührt.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Sach- und Personalkosten.

a) Die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä. trägt der Leistungspflichtige.

b) Die beweglichen Kosten, d. h. die Kosten für Heizung, die Energiekosten (Licht- u. Kraftstrom, Gas Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benutzung u. ä. trägt der Leistungsempfänger.

c) Die Personalkosten trägt der Leistungspflichtige, wenn er den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt, andernfalls der Leistungsempfänger, soweit er das Personal übernimmt. Für das Arbeitsverhältnis der von der Bedarfsstelle übernommenen Angestellten und Arbeiter(innen) gilt die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitgliedr im öffentlichen Dienst (ATO.)[1]) und die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)[2]) bzw. die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)[3]) in ihrer jeweiligen Fassung einschl. der für die Wehrmachtteile geltenden ergänzenden Regelungen. Durch die Übernahme des Personals durch den Leistungsempfänger darf dem Leistungspflichtigen eine Be-

lastung nicht entstehen. Soweit der Leistungspflichtige infolge der Inanspruchnahme gezwungen ist, das Arbeitsverhältnis zu Gefolgschaftsmitgliedern zu lösen, hat er die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Die bis dahin entstehenden Kosten trägt der Leistungsempfänger.

2. Teilweise Weiterführung des Betriebes durch den Leistungspflichtigen.

Bleibt die Weiterführung eines ganz in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen nur zum Teil überlassen, so ist die Vergütung im Rahmen der sich aus Abschn. B Ziff. 4a und b und Ziff. 5a und b oder Abschn. C Ziff. 1 und 2 ergebenden Beträge zu bemessen.

3. Inanspruchnahme ohne Belegung.

Erfolgt in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme in der Weise, daß die Bedarfsstelle vom Leistungspflichtigen die Freimachung des Betriebes verlangt, ohne daß gleichzeitig eine Belegung stattfindet, so hat sie vom Tag der Freimachung ab die in Frage kommende Vergütung nach Abschn. B und C abzüglich eines Sonderabschlags von 10 v.H. zu gewähren.

4. Beschlagnahme.

Wird, ohne daß eine Inanspruchnahme erfolgt, durch eine Beschlagnahme eines Betriebes nach § 25 RLG. dem Leistungspflichtigen unmöglich gemacht, den Betrieb unbeschränkt weiterzuführen, so hat die Bedarfsstelle für dadurch bedingte Verluste nach § 26 Abs. 3 RLG. eine angemessene Entschädigung zu gewähren, jedoch darf die Entschädigung die Vergütung nicht übersteigen, die dem Leistungspflichtigen bei einer Inanspruchnahme zustände.

F. Übernahme, Unterhaltung und Rückgabe.

1. Bei der Auswahl der Betriebe für eine Inanspruchnahme nach Abschn. II A dieses RdErl. hat die Bedarfsstelle nach Möglichkeit die zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

2. Bei der Übernahme des Betriebes ist auf Grund von Aufzeichnungen des Leistungspflichtigen ein Bestandsverzeichnis aller übernommenen Sachen (Gebäude, Einrichtung, Groß- und Kleininventar) in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und vom Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen, von denen jeder eine Ausfertigung erhält, zu unterschreiben.

3. Die mit dem Betrieb übernommenen beweglichen Sachen dürfen grundsätzlich nur innerhalb des in Anspruch genommenen Betriebes verwendet werden.

4. Ausgenommen von der Übernahme sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, alle Gegenstände, die nach Ansicht der Bedarfsstelle für den beabsichtigten Verwendungszweck nicht unbedingt erforderlich sind (z. B. Polstermöbel, Teppiche, Übervorhänge, wertvolle Bilder u. ä.). Bei Inanspruchnahme eines Beherbergungsbetriebes als Lazarett oder Hilfskrankenhaus ist zu den vorhandenen Betten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, nicht mehr als eineinhalbfache Bettwäsche zur Verfügung zu stellen.

5. Die zur sachgemäßen Pflege des Hauses, der Einrichtung und des Inventars erforderlichen Maßnahmen liegen der Bedarfsstelle ob, sofern und soweit nicht der Leistungspflichtige den Betrieb für den Leistungsempfänger weiterführt. Die Reinigungsmittel stellt jedoch auch in diesem Falle der Leistungsempfänger. Die bauliche Unterhaltung des Hauses obliegt dem Leistungspflichtigen.

6. Bauliche Veränderungen.

Müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, um die Räume für einen besonderen Zweck geeignet zu machen, so soll dies nach Anhörung des Leistungspflichtigen geschehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die Wünsche des Leistungspflichtigen zu berücksichtigen und die Frage zu klären, ob diese Veränderungen bei Rückgabe des Gebäudes bleiben sollen oder nicht.

7. Rückgabe.

Die Rückgabe des Betriebes muß in einem Zustand erfolgen, der dem Leistungspflichtigen die Wiederaufnahme seines Betriebes ermöglicht. Vom Leistungsempfänger vorgenommene Veränderungen am Hause, der Einrichtung und dem Inventar sind vor der Rückgabe auf Verlangen des Leistungspflichtigen wieder zu beseitigen. Soweit es sich um bauliche Veränderungen handelt, erfolgt die Beseitigung jedoch nur in den Fällen, in denen die Beibehaltung nach Ziff. 6 vom Leistungspflichtigen abgelehnt worden ist. Bei Beibehaltung der Verände-

rungen durch den Leistungspflichtigen ist der Wert, den diese Veränderungen dem Leistungspflichtigen bieten, von Fall zu Fall festzusetzen. Die Rückgabe hat an Hand des bei der Übernahme aufgestellten Bestandsverzeichnisses zu erfolgen. Etwaige Mängel sind in beiden Ausfertigungen zu vermerken und diese Vermerke von dem Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen zu unterschreiben.

G. Zeitdauer der Verpflichtung.

1. Mindestzeitdauer.

Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes hat die Bedarfsstelle die für sie daraus erwachsenden Verpflichtungen mindestens für die Dauer eines Monats zu übernehmen.

2. Anzeige der Rückgabe.

War die Zeitdauer der Inanspruchnahme nicht im voraus fest bestimmt, so ist die Rückgabe des in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

3. Wiederinstandsetzungszeit.

Die Vergütung ist auch für diejenige Zeit nach der Räumung zu zahlen, die zur Wiederinstandsetzung und zur Umstellung des Hauses für die Wiederaufnahme des Betriebes durch den Leistungspflichtigen unbedingt erforderlich ist, soweit dafür nicht die in Ziff. 2 genannte Zeit genügt.

H. Verfahren.

Im Verfahren nach § 27 RLG. hat die zur Entscheidung zuständige Verw.-Behörde die örtlich zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

III. Inanspruchnahme von Verpflegung.

A. Ergänzende Rechtsgrundlage.

(1) Auf Grund des § 6 RLG. kann während der Dauer des Krieges von den zu dieser Bestimmung bekanntgemachten Bedarfsstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes Verpflegung auch ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Unterkunft verlangt werden.

B. Vergütung für Verpflegung.

Wird von der Bedarfsstelle in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund des § 6 RLG. Verpflegung (mit oder ohne Unterkunft) gefordert, so ist als Vergütung für die Verpflegung zu gewähren:

1. für die Lebensmittel der gemäß Vorläuf. Durchf.-Bek. zum WLG. (jetzt RLG.) zu § 26, E jeweils festgesetzte Vergütungssatz für Quartierverpflegung der z. Zt. für volle Verpflegung täglich 1,35 RM beträgt;

2. ein Unkostenzuschlag in folgender Höhe:

a) Wenn die Verpflegung in der in solchen Betrieben üblichen Form und Beschaffenheit zubereitet und verabreicht wird, gelten für den Unkostenzuschlag die Sätze der nachstehenden Übersicht. Diese Sätze sind zur Berücksichtigung der örtlichen Preisunterschiede nach den Ortsklassen, zu denen die Orte für den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten gehören, gestaffelt. Außerdem ist zur Berücksichtigung der Art der Gaststätten eine Einteilung in drei Klassen, wie sie von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der NSV. für die Preise der Eintopfgerichte getroffen ist, erfolgt. Die Sätze betragen:

für Betriebe der	In Orten der Ortsklassen	
	B und höher RM	C und D RM
Klasse I	1,25	1,15
Klasse II	0,95	0,85
Klasse III	0,65	0,55

b) Wenn die Verpflegung in vereinfachter Form zubereitet und verabreicht wird, wie es bei der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung allgemein üblich ist (truppenübliche Verpflegung), gelten für den Unkostenzuschlag die Sätze der nachstehenden Übersicht je nach der Zahl der zu verpflegenden Personen.

Gruppe	Zahl der Verpflegungsnehmer von	bis	je Mann u. Tag Rpf
1	1	10	50
2	11	20	40
3	21	40	35
4	41	60	30
5	61	100	25
6	101	300	20
7	301 und darüber		15

3. Von den unter Ziff. 1 und 2 a und b aufgeführten Beträgen entfallen auf die Morgenkost 20 v.H., die Mittag- und die Abendkost je 40 v.H.

4. Werden die Lebensmittel gestellt, so werden nur die Unkostenzuschläge gewährt.

5. Für die Vergütung bei Gestellung von Personal und Betriebsmitteln durch die Bedarfsstelle gelten Abschn. I F und für das Bedienungsgeld bei gaststättenmäßiger Verabreichung Abschn. I A Abs. 3 entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen.

(1) Verlangt ein Leistungspflichtiger in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere als die ihm nach diesem RdErl. zustehende Vergütung, so kann, wenn er nachweist, daß die nach diesem RdErl. zu bemessende Vergütung seine notwendigen Aufwendungen nicht deckt, die zuständige Verw.-Behörde im Verfahren nach § 27 RLG. eine von den Bestimmungen dieses RdErl. abweichende Vergütung festsetzen. Wenn andererseits der Leistungsempfänger geltend macht, daß die nach diesem RdErl. zu gewährende Vergütung zu hoch ist, so kann die Vergütung im Verfahren nach § 27 RLG. herabgesetzt werden.

(2) Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt für Fälle, in denen vor Inkrafttreten der eingangs

aufgeführten RdErl. Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieser RdErl., wenn ein Beteiligter es beantragt.

(3) Die Vergütung ist, soweit wöchentliche Abrechnung üblich ist, wöchentlich, andernfalls monatlich zu zahlen. Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe ist die Vergütung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, an den Leistungspflichtigen kalendermonatlich zu zahlen, und zwar spätestens bis zum 10. des betr. Monats.

(4) Außer der Vergütung für die Leistung ist für Beschädigung, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste usw. nach § 26 Abs. 3 RLG. eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(5) Im Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse abweichende Vorschriften erlassen.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Saarpfalz, die preuß. Ober-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präs., die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

An das Oberkommando der Wehrmacht, den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft, den Reichsminister der Finanzen, den Reichskommissar für die Preisbildung, den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch Abdruck.

— RMBliV. S. 1231.

---

[1]) Vgl. RABl. 1938 S. VI 471; RBesBl. 1938 S. 121; PrBesBl. 1938 S. 95.

[2]) Vgl. RABl. 1938 S. VI 475; RBesBl. 1938 S. 143; PrBesBl. 1938 S. 115.

[3]) Vgl. RABl. 1938 S. VI 489; RBesBl. 1938 S. 171; PrBesBl. 1938 S. 147.

Vorstehender RdErl. wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Erläuternd und ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Der eingangs angezogene RdErl. des RMdJ. vom 13. 6. 1940 (RMBliV. S. 1181) ist bei der vorstehenden Neufassung berücksichtigt worden; von seiner Veröffentlichung ist daher Abstand genommen worden.

2. Die Inanspruchnahme von Leistungen in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und bei Zimmervermietern ist nach Möglichkeit einzuschränken.

3. Die Bestimmungen der Vorläuf. Durchf.-Bek. zu § 5 RLG. über Quartierraumerfordernisse, Ausstattung der Quartiere usw. (A: Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht, §§ 7 bis 10 und 15, B: Gesetz, betr. Abänderung bzw. Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes vom 21. 6. 1887, §§ 1 und 2) gelten auch bei der Inanspruchnahme von Unterkünften in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und bei Zimmervermietern.

4. Wenn Unterkunft bei Personen, die (ohne ein Beherbergungsgewerbe zu betreiben) möblierte Zimmer an Dauermieter abgeben (Abschn. I B des vorstehenden RdErl.), in Anspruch genommen wird, ist nachzuprüfen, ob die Zimmermiete oder der Zimmerpreis örtlich angemessen ist.

5. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn für die Unterkunft bei den in der vorstehenden Ziff. 4 genannten Personen ein Heizungszuschlag von 0.30 RM je Tag in entsprechender Anwendung der Ziff. 2 des RdErl. des RMdJ. vom 19. 12. 1939 (H.V.Bl. 1940 Teil A Nr. 3) — siehe Heeresverwaltungs-Taschenbuch 1940/41 S. 761 — bezahlt wird, sofern in dem örtlichen angemessenen Mietzins die Heizungskosten nicht enthalten sind.

6. Die Bereitstellung von Bädern gehört nicht zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Leistungen. Sie bedeutet vielmehr eine zusätzliche über die Gewährung von Unterkunft für Personen hinausgehende Leistung. Die Bäder sind daher vom Quartierinhaber selbst zu bezahlen.

Ist jedoch ein auf Grund des § 5 des RLG. in Anspruch genommener Unterkunftsraum mit einem Zimmerbad ausgestattet (Zubehör des Unterkunftsraumes), so daß neben dem Bad keine anderweitige Waschgelegenheit besteht, so werden die Kosten, falls sie nicht schon im Zimmerpreise einbegriffen sind, von der Bedarfsstelle getragen. Derartige Unterkunftsräume sind jedoch nur für die Dienstgrade vom Stabsoffizier aufwärts in Anspruch zu nehmen, es sei denn, daß andere Unterkunftsräume nicht verfügbar sind.

7. Die im Abschn. II A Ziff. 2 des vorstehenden RdErl. erwähnte Anordnung des O.K.W. (Az 62/63 a WFA/L IV c Nr. 790/

40 vom 25. 1. 1940) ist nur den W.V. durch Rundschreiben mitgeteilt worden, da nur sie als Bedarfsstellen zu den §§ 5 und 6 des RLG. für die Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bestimmt worden sind.

8. Folgende Erlasse treten außer Kraft:
   a) HVBl. 1940, Teil A, Nr. 2,
   b) HVBl. 1940, Teil A, Nr. 16,
   c) HVBl. 1940, Teil A, Nr. 37 und
   d) HVBl. 1940, Teil C, Nr. 649.

Auslegung der Begriffe „Saalbetrieb" und „Hauptbestandteil eines Betriebes".

Ein RdErl. des Rm. d. In. vom 20. 6. 40 (H.V.Bl. 40 A Nr. 53).. ChHRüst u. BdE 6. 8. 40 — 63 r 10 — Ag V II/V 2 (VII b) — H.V.Bl. B S. 314 Nr. 472 —.

Die Wirtschaftskammern (Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) führen über die Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe ihres räumlichen Bereichs eine Betriebskartei, in der die Zugehörigkeit eines Betriebes zu den Saalbetrieben ersichtlich gemacht ist. Für die Zuteilung eines Betriebes zu den Saalbetrieben innerhalb der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist lediglich die räumliche Ausgestaltung und die Ausstattung der als Saal anzusprechenden Betriebsräume maßgebend. In Zweifelsfällen wird daher eine Anfrage bei der Wirtschaftskammer (Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) die erforderliche Klarstellung über die Zugehörigkeit eines Betriebes zu den Saalbetrieben vermitteln.

Nach Abschnitt I C Abs. 2 Nr. 3 des Runderlasses vom 20. 6. 1940 — RMBliV. S. 1241 — richtet sich die Höhe der Vergütung u. a. nach der von der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der NSV. für die Preise der Eintopfgerichte getroffenen Einteilung der Gaststätten in drei Klassen. Nur dann, wenn eine solche Einteilung für den im einzelnen Fall in Betracht kommenden Betrieb fehlt, ist die Einteilung von der unteren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer (Unterabteilung Gaststätten- und Beherberungsgewerbe) vorzunehmen. Wenn hierzu bestimmt ist, daß bei Saalbetrieben grundsätzlich von der Klasse II auszugehen ist,

so sollte dadurch eine abweichende Einteilung im einzelnen keineswegs ausgeschlossen werden. Es sollte hiermit vielmehr — im großen gesehen — der Regelfall bezeichnet und für die Entscheidung in Zweifelsfällen eine Richtlinie gegeben werden. Wenn im einzelnen Fall der Vergleich mit den örtlich nächstgelegenen Gaststättenbetrieben, die in eine der für die Preise der Eintopfgerichte vorgesehenen Klassen eingeteilt sind, eindeutig ergibt, daß der in Betracht kommende Betrieb nach seiner Führung, seiner Ausstattung und Einrichtung Betrieben der Klasse I oder der Klasse III gleichartig ist, kann die untere Verwaltungsbehörde ohne weiteres eine von der genannten Richtlinie abweichende Einteilung vornehmen.

Zu Abschnitt I C Abs. 2 Nr. 3 b des angeführten Runderlasses bemerke ich, daß nicht jeder in der Betriebskartei der Wirtschaftskammer als Saalbetrieb ausgewiesene Betrieb Anspruch auf die Erhöhung der Gesamtvergütung um 20 v.H. hat. Dieser Anspruch besteht nur dann zu Recht, wenn der in Anspruch genommene Saal nach Umsatz und Einkünften den Hauptbestandteil des Betriebes bildet, wobei es ohne Belang ist, ob der Saal vor der Inanspruchnahme alltäglich oder nur sonntäglich oder nur bei bestimmten Gelegenheiten in den Betrieb einbezogen war.

Sollte die Vergütung, die sich unter Zugrundelegung der obigen Gesichtspunkte im einzelnen Fall aus dem Runderlaß vom 20. 6. 1940 ergibt, sich in besonders gelagerten Einzelfällen als zu hoch oder zu niedrig erweisen — bei den erheblichen Unterschieden der örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Teilgebieten des Reiches muß immer mit einer solchen Möglichkeit gerechnet werden —, so bleibt es nach Abschnitt IV Abs. 1 der Bedarfsstelle bzw. dem Leistungspflichtigen unbenommen, bei der unteren Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen.

RMdJ. 17. 7. 40 I Ra/1335/40 — 116 C.

Vorstehendes wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Umfang der Versicherungen im Falle der Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.
(RdErl. d. Rm. d. In. v. 20. 6. 40 — H.V.Bl. 40 Teil A Nr. 53.)

ChHRüst u. BdE v. 5. 8. 40 63 r 10 Ag V II/V 2 (VII b) — H.V.Bl. B S. 311 Nr. 470 —.

— Umfang der Versicherungen im Falle der Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes (RdErl. d. RMdIn. v. 20. 6. 1940 — H.V.Bl. 1940 Teil A Nr. 53). —

Bei den für Beherbergungsbetriebe bestehenden Haftpflichtversicherungen ist die Haftpflichtversicherung als Hausbesitzer auch nach der Inanspruchnahme des ganzen Betriebes durch die Wehrmacht aufrechtzuerhalten.

Die allgemeine Haftpflichtversicherung, die sich auf nicht mit dem Gebäude in ursächlichem Zusammenhang stehende Unfälle erstreckt, muß nur dann aufrechterhalten werden, wenn der Wirtschaftsbetrieb vom Leistungspflichtigen weitergeführt wird. Wird der Betrieb nicht weitergeführt, fällt die Entschädigung für die sich in dieser Hinsicht ergebenden Schäden der Wehrmacht zur Last.

O.K.W. 30. 7. 40 2 f 36 3410/40 WB (VI a).

Vorstehendes wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Reichsleistungsgesetz.

Bezahlung der Vergütung für in Anspruch genommene Unterkunft bei Kommandos und Dienstreisen.

ChHRüst u. BdE 25. 6. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII b) — H.V.Bl. A S. 34 Nr. 47 —.

— Bezahlung der Vergütung für in Anspruch genommene Unterkunft bei Kommandos und Dienstreisen. —

Anforderungen von Unterkunft auf Grund des RLG. für Wehrmachtangehörige, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht, die sich kommandoweise oder anläßlich von Dienstreisen in einem Standort der Wehrmacht aufhalten, ohne einer Dienststelle des Standortes zur Abfindung mit Gebührnissen usw. zugeteilt zu sein, sind grundsätzlich an den Standortältesten (Standortkommandantur) zu richten.

Mit der Bezahlung und endgültigen Buchung der Quartiervergütung in solchen Fällen beauftragt der Standortälteste (Standortkommandantur) eine Dienststelle des Standortes.

Über etwa gewährte freie Unterkunft von Amts wegen hat der Kommandierte oder auf Dienstreise befindliche Wehrmachtangehörige usw. bei Abrechnung der Kommandovergütung oder der Dienstreisekosten pflichtgemäße Angaben zu machen.
O.K.W. 17. 6. 40 2 f 36 3073/40 WZ (VI a).

Vorstehendes wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Vergütung für nach § 5 RLG. in Anspruch genommene Unterkunft.

ChHRüst u. BdE 21. 2. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 VII d — 1358. 1. 40.

Die nach § 4 des EWGG. den Angehörigen des Heeres zustehende freie Unterkunft ist im Heimatgebiet von den Bedarfsstellen (vgl. hierzu RGBl. 1938, Teil I, S. 897) nach dem RLG. (RGBl. 1939 Teil I S. 1639) sicherzustellen, soweit Unterbringung in reichseigenen oder vom Reich ermieteten Räumen nicht möglich ist.

Das Verfahren bei der Inanspruchnahme der Unterkunft ist im 4. Abschn. des Gesetzes geregelt.

In den Fällen, in denen von einzelnen Heeresangehörigen die Unterkunft durch Ermietung selbst beschafft worden war, mußten die eingegangenen Mietverbindlichkeiten auf Grund des Erlasses des O.K.H. (BdE) vom 13. September 1939 (H.V.Bl. 1939 Teil B Nr. 386) zum nächsten zulässigen Termin gelöst werden.

Hiernach kann eine Selbstbeschaffung von Unterkunft und die Abhebung der Quartiervergütung in bar durch diejenigen Heresangehörigen, die einen Anspruch auf Gewährung freier Unterkunft haben, nicht mehr in Frage kommen.

Der nach Nr. 2 des Runderlasses des RMdJ. v. 19. Dezember 1939 (H.V.Bl. 1940 Teil A Nr. 3) zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Unterkunft in der kalten Jahreszeit zu gewährende Zuschlag von 0,30 RM je beheizten Raum ist zu zahlen, wenn die Heizung von der Bedarfsstelle verlangt, das Heizmaterial von ihr aber nicht gestellt und die Vergütung für die in Anspruch genommene Unterkunft nach dem Tarif gewährt wird.

Bei einer Inanspruchnahme von Unterkunft auf Grund des § 5 RLG. in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungs-

Werden auf Grund des RLG. Grundstücke usw. in Anspruch genommen, die vermietet oder verpachtet sind, so ist in manchen Fällen schwierig festzustellen, wie weit außer dem Mieter oder Pächter auch der Vermieter oder Verpächter Anspruch auf eine Vergütung hat.

Bei vermieteten oder verpachteten Grundstücken können sowohl Mieter und Pächter als auch Vermieter und Verpächter als in Anspruch genommen gelten, letztere insoweit, als die Beanspruchung der Sache über die Rechte des Mieters oder Pächters zur Benutzung und Fruchtziehung hinausgeht. Da sich die Benutzung in den meisten Fällen im Rahmen des Miet- oder Pachtrechts halten wird, ist die Vergütung im Zweifel an den Besitzer zu zahlen. Soweit die Benutzung über diesen Rahmen hinausgeht, wird sie oft billigerweise unentgeltlich verlangt werden können.

Kann in den genannten Fällen auf dieser Grundlage eine Einigung mit den Beteiligten nicht erzielt werden, ist die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde gemäß § 27 herbeizuführen.

O.K.W. 27. 7. 40 2 f 36 3145/40 WB (VI a).

Vorstehendes wird hiermit zur Beachtung bekanntgegeben.

Nutzbarmachung von Grundstücken und Gebäuden der NSDAP. für Zwecke der Wehrmacht.

Siehe ChHRüst u. BdE 6. 8. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII b) im H.V.Bl. B S. 311 Nr. 471.

Reichsleistungsgesetz.

Anmeldung des Anspruchs auf Vergütung bei der Bedarfsstelle.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 5. 40 63 r 10. Ag V II/V 2 (VII b) — H.V.Bl. A S. 30 Nr. 38 —.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 27, 1 RLG., nach der der Anspruch auf Vergütung bei der Bedarfsstelle anzumelden ist, auf alle diejenigen Fälle keine Anwendung findet, in denen Vergütungen auf Grund von Tarifen zu gewähren sind. Dies ergibt sich aus § 27, 2 RLG., wonach eine Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde nur dann in Frage kommt, wenn eine Einigung über die Höhe der Vergütung zwischen dem Leistungspflich-

tigen und der Bedarfsstelle nicht zustande kommt. Bei der Gewährung von tariflichen Vergütungen bedarf es aber einer solchen Einigung nicht. Diesem Gesichtspunkt entsprechend bestimmen die Durchführungsvorschriften zum RLG., daß die Vergütungen auf Veranlassung des Truppenteils in kürzester Frist zu überweisen sind. Ebenso bestimmen die Runderlasse des RMdJ. vom 19. 12. 39 (H.V.Bl. 1940 Teil A Nr. 3) und vom 25. 1. 40 (H.V.Bl. 1940 Teil A Nr. 16), daß die Vergütungen sofort nach Beendigung der Unterkunft und, falls die Unterkunft länger als 1 Monat dauert, monatlich abzurechnen sind. Hieraus ergibt sich zweifelsfrei, daß die Zahlung tariflicher Vergütungen nicht von der Anmeldung des Anspruchs bei der Bedarfsstelle abhängig zu machen, sondern durch die Bedarfsstelle baldigst ohne Anforderung des Leistungspflichtigen zu veranlassen ist.

Leistungsbescheinigungen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 6. 40 62 r 19. H Haush. (V b) — H.V.Bl. B S. 200 Nr. 332 —.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Verfügung vom 28. 5. 1940 WB 2 f 36. 1686/40 (VI a) folgendes bekanntgegeben:

Die zur Zeit gültigen Vordrucke der Leistungsbescheinigungen entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen. Es ist deshalb notwendig, solange die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Vordrucke der Leistungsbescheinigung noch verwendet werden müssen, bei den von den Truppenteilen benutzten Leistungsbescheinigungen, die den Blockheften für Leistungsbescheinigungen vorgeheftete Anweisung zur Ausfüllung der Leistungsbescheinigungen durch die nachstehende neue Anweisung zu ersetzen:

Anweisung zur Ausfüllung von Leistungsbescheinigungen für die Truppen nach dem Stande vom 1. 6. 1940.

I.

Allgemeines.

1. Leistungsbescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn Leistungen auf Grund des Reichleistungsgeseizes in Anspruch genommen werden. Das Reichsleistungsgesetz und die dazu ergangenen Durchführungs- usw. Vorschriften sind zu beachten.
2. Leistungsbescheinigungen sind nur dann auszufertigen, wenn Barzahlung nicht möglich ist. Es ist dem Leistungspflich-

tigen verboten, neben der Leistungsbescheinigung noch eine Rechnung zur Bezahlung einzureichen.

3. Leistungsbescheinigungen sind nur von Offizieren oder Beamten im Offizierrang (nur im Notfalle ausnahmsweise auch von Uffz. und Mannschaften) und nur für dienstliche Zwecke auszustellen!
4. Leistungsbescheinigungen können nur im Großdeutschen Reich einschl. Protektorat Böhmen und Mähren verwendet werden!
5. Von wem und wofür dürfen — wenn nicht bar bezahlt wird — Leistungsbescheinigungen ausgestellt werden:

von	Zweck
Einheiten Batl. (einschl. Einheilen mit einer eigenen Zahlm.), Regt. und höheren Dienststellen.	Unterkunft, Quartierverpflegung (auch Bereitstellung von Kochstellen, Koch- und Eßgeräten) in Verbindung mit Unterkunft, Futter, Betriebsstoffe, Benutzung von Grundstücken usw. einschl. vorübergehendem Einbau von Geräten, Vorrichtungen und Anlagen, Verbrauchsstoffe und Gerät für Lager und Biwaks, Ausführung von Beförderungen. Die Truppe darf also z. B. keine Fahrzeuge, keine Kraftwagen, keine Tiere usw. in Eigentum übernehmen. Leistungsbescheinigungen für Unterkunft, Verpflegung, Futter und Vorspann sind nach den besonderen Musterbeilagen A 3, B 1 bis 4 zu der vorläufigen Durchf.-Bek. zum RLG. (Bekanntgabe im RMVBl. 1938 S. 493 und in der Textausgabe — Reichsleistungsgesetz —, Verlag Fr. Vahlen, Berlin, Ausg. 1939, S. 49 und S. 92 bis 99) auch bei Barzahlung zu erteilen. Die Vergütung für diese Leistungen sind in kürzester Frist zu bezahlen.

II.

Wie ist die Leistungsbescheinigung auszufüllen:

Zu Ziff. 1 des Vordrucks: Einheiten, die eine Feldpostnummer haben, geben nur diese an, Einheiten ohne Feldpostnummer ihren Truppenteil.

Zu Ziff. 2 des Vordrucks: Genaue Angabe von Vor- und Zunamen, Stand (Beruf), Wohnort, Straße und Bankkonto des Leistungspflichtigen (Eigentümer, Besitzer).

Zu Ziff. 3 des Vordrucks: Beschreibung der Leistung nach Ort, Zeit, Dauer, Art, Umfang, Güte, Gewicht, Aussehen, Alter. Bei persönlichen Nebenleistungen Angabe, wieviel Personen beschäftigt waren und wie lange.

Zu Ziff. 4 und 5 des Vordrucks: Bestehen keine Festpreise oder amtlichen Tarife, ist Einigung über die Vergütung anzustreben; bei Einigung ist die Bescheinigung von dem Leistungspflichtigen mit zu unterzeichnen. Kommt Einigung nicht zustande, hat Schätzung zu erfolgen, erforderlichenfalls nach Befragung von Sachkundigen. Der Leistungspflichtige ist darauf hinzuweisen, daß in solchen strittigen Fällen die Anmeldung bei der Gemeinde innerhalb eines Monats zu erfolgen hat (§ 24 RLG.).

Zu Ziff. 6 des Vordrucks: Nur ausfüllen, wenn Einigung über den Preis nicht erzielt worden ist; dann ist hier die Gemeinde des Leistungspflichtigen, an die er sich zur Feststellung der Vergütung zu wenden hat, anzugeben.

Zu Ziff. 7 des Vordrucks: Die Angabe im Vordruck „Der Zeitpunkt der Auszahlung wird jeweils öffentlich bekanntgegeben" ist zu streichen.

Von Truppenteilen des Feldheeres ist die Heeresstandortverwaltung, zu der die für den unbaren Zahlungsverkehr zuständige Heeresstandortkasse gehört, von allen übrigen Truppenteilen, soweit sie eine Feldpostnummer haben, die Zahlmeisterei bzw. Gruppe Verwaltung der Feldpostnummer und, soweit sie keine Feldpostnummer haben, die Zahlmeisterei bzw. Gruppe Verwaltung des Truppenteils anzugeben.

Die Eintragung unter dieser Ziffer hat zu lauten:

„Die Leistungsbescheinigung ist zur Bezahlung umgehend an Heeresstandortverwaltung . . . . . Zahlmeisterei des — der . . . . . Gruppe Verwaltung des — der . . . . . zu senden."

Ziff. 8 des Vordrucks: Ist zu streichen!

Der Unterzeichner der Leistungsbescheinigung haftet für richtige und sachgemäße Ausstellung. Er ist verpflichtet, seinen Namen deutlich und lesbar zu schreiben.

Einheiten mit einer Feldpostnummer geben als Dienststelle nur die Feldpostnummer an; der Dienststempel darf in diesem Falle nicht die Truppenbezeichnung enthalten.

III.

Behandlung der Leistungsbescheinigungen.

Die weiße Leistungsbescheinigung (a) ist dem Leistungspflichtigen oder dessen Beauftragten sofort auszuhändigen.

Die rosa Leistungsbescheinigung (b) ist der Zahlmeisterei bzw. der Wehrmachtdienststelle zu übergeben, die für die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit durch den Führer der Einheit bzw. den Dienststellenleiter zu sorgen hat und die Vereinnahmungsvermerke herbeiführt. Nur auf diese rosa Leistungsbescheinigung darf die hierfür zuständige Dienststelle die Auszahlungsanordnung erteilen.

Die grüne Leistungsbescheinigung (c) bleibt im Block und ist bis auf Abruf zu verwahren.

Postversand möglichst unter „Einschreiben".

Zusatz des O. K. H.

1. Die den Vordrucken vorgeheftete Anweisung zur Ausfüllung der Leistungsbescheinigungen ist durch die vorstehende neue Anweisung zu ersetzen.
2. Zu Abschnitt I, Allgemeines Ziff. 5.
   Die vorläufige Durchführungsbekanntmachung zum Reichsleistungsgesetz (bisher Wehrleistungsgesetz) mit den Musterbeilagen A 3, B 1 bis 4 ist mit H.V.Bl. 1938, Teil A, Erlaß Nr. 90 bekanntgegeben worden.

   O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 6. 40 — 62 r 19 — H Haush. (V b).

Reichsleistungsgesetz.
Einlösung von Reichsleistungsbescheinigungen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 13. 2. 40 62 r 19. H Haush. (V b) — H.V.Bl. B S. 60 Nr. 122 —.

O.K.W. hat mit Verfügung vom 27. Dezember 1939 2 f 36 8897/39 WB (VI) folgendes bekanntgegeben.

Aus gegebener Veranlassung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Es ist unzulässig, anzuordnen, daß die Einlösung von Leistungsbescheinigungen nur gegenüber bestimmten Gruppen von Kreditinstituten (z. B. Sparkassen) oder gegenüber einem einzelnen Kreditinstitut erfolgen dürfe. Um den Inhabern von Leistungsbescheinigungen die Möglichkeit zu geben, sich an das Kreditinstitut zu wenden, bei dem sie ihre sonstigen Geschäfte abwickeln, muß die Wehrmacht jedes Kreditinstitut als Zessionar der Entschädigungsforderung anerkennen, da die Abtretung der Forderung nach dem Gesetz ohne Einschränkung zulässig ist.

2. Als die Stelle, die gegen die Rückgabe dieser Leistungsbescheinigung die Vergütung auszahlt, ist in Ziffer 7 der Leistungsbescheinigung nicht ein Kreditinstitut (Sparkasse usw.) anzugeben, sondern die zuständige Kasse der Wehrmacht.

Leistungsbescheinigung bei Verkauf (Versteigerung) dienstunbrauchbarer Heerespferde.

Siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 1. 40 59 a 10 VA/Ag V I/V 1 XI 350/40 — Abschn. III S. 332.

Beitreibungsbescheinigungen.

Neues Muster der Empfangsbescheinigung.

Siehe O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 22. 2. 40 59 a 24. 1494/40 VA/Ag V I/V 1 (XI 4) — H.M. 1940 Nr. 324 —.

Abgrenzung der Anwendung des Reichsleistungsgesetzes und der Sachschädenfeststellungs-VO.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 30. 5. 40 63 s 20. Nr. 8084/40 AHA/In Fest (IV d) — H.V.Bl. B S. 205 Nr. 346 —.

RdErl. d. RMdJ. v. 3. 5. 1940 — I Ra 788/40—116.

Im Einvernehmen mit dem O.K.W., dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem RFM. wird zur Abgrenzung der Anwendung des RLG.[1]) von der Anwendung der Sachschädenfeststellungs-VO.[2]) folgendes bekanntgegeben:

1. Die Sachschädenfeststellungs-VO. gibt die Möglichkeit, Kriegssachschäden nach Ursache und Höhe festzustellen. Einen Anspruch auf Entschädigung gibt sie nicht. Die

---

[1]) Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.
[2]) Vgl. RGBl. 1939 I S. 1754.

Regelung der Entschädigung bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten (§ 7). Lediglich für besondere Fälle besteht die Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen (§ 20).

2. Die Sachschädenfeststellungs-VO. schließt die Anwendung anderer Gesetze nicht aus, die bei gleichem Sachverhalt einen Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung infolge Inanspruchnahme von Sachen gewähren, wie insbesondere die Anwendung des Reichsleistungsges. § 4 der Sachschädenfeststellungs-VO. bestimmt ausdrücklich, daß in dem Verfahren außer dem Schaden selbst auch festzustellen ist, ob und inwieweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeiten erhalten kann. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 Abs. 2 gilt die Sachschädenfeststellungs-VO. überhaupt nicht für Schäden, deren Ersatz auf Grund des Tumultschädenges.[1]) oder des RLG. beansprucht werden kann, soweit nicht für besondere Fälle die Ersatzansprüche aus diesen Gesetzen ausgeschlossen werden.

[1]) Vgl. RGBl. 1920 S. 941; 1924 I S. 23, 381.

3. Das RLG. geht von Voraussetzungen aus, die im Kriege dort nicht gegeben sind, wo gekämpft wird, und auch dort fehlen können, wo jeden Augenblick mit Kampfhandlungen gerechnet werden muß. Deshalb werden für die Inanspruchnahme von Grundstücken und beweglichen Sachen folgende Richtlinien für die Abgrenzung der Anwendung der eingangs genannten Vorschriften erlassen:

a) Im Verlaufe von Kampfhandlungen oder beim Einsatz von Truppen für unmittelbar bevorstehende Kampfhandlungen scheidet eine Anwendung des RLG. aus (Beispiele: Im Verlauf eines Kampfes werden Schützengräben ausgehoben oder bewegliche Sachen zur Anlage von Hindernissen verwendet).

b) Im freigemachten Teil des Operationsgebiets ist das RLG. nur anzuwenden, wenn der Besitzer der in Anspruch genommenen oder geschädigten Sache oder ein verfügungsberechtigter Vertreter anwesend ist. Die Feststellung von Entschädigungen für Schäden ist jedoch bis zu dem Zeitpunkt zurückzustellen, zu dem es möglich und volkswirtschaftlich geboten ist, die Schäden wieder zu beseitigen.

c) Im übrigen ist im nichtfreigemachten Gebiet des Reiches, also auch des Operationsgebietes, das RLG. anzuwenden.

4. Abweichungen von den Richtlinien. Der Verlauf des Krieges, insbesondere der Gang der Kampfhandlungen kann dahin führen, daß von den unter Ziff. 3 b und c gegebenen Richtlinien abgewichen werden muß. Die Entscheidung hierüber wird — vorbehaltlich einer Regelung von zentraler Stelle — aus Zweckmäßigkeitsgründen, vor allem im Interesse einer raschen Erledigung der Fälle, oft von Dienststellen getroffen werden müssen, die den Verhältnissen örtlich nahestehen. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

a) Da die Entscheidungen über Vergütungen und Entschädigungen nach dem RLG. und die Feststellungen über Ursache und Höhe von Sachschäden nach der Sachschädenfeststellungs-VO., abgesehen von Schiffahrtsschäden, von denselben Behörden getroffen werden, d. h. von den unteren und den höheren Verw.-Behörden, werden diese ermächtigt, in einem Verfahren, das nach dem einen der beiden Gesetze eingeleitet worden ist, von Amts wegen zu entscheiden, daß es nach dem anderen Gesetz weiter durchgeführt wird, wenn Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen deutscher Streitkräfte oder Behörden sind, die im Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehen, oder im Kampfgebiet getroffen sind, und die Tatbestandsmerkmale beider Ges. vorliegen.

b) Außerdem können im Operationsgebiet die höheren Verw.-Behörden im Einvernehmen mit den zuständigen A.O.K. (Oberquartiermeister) für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen Abweichungen von den unter Ziff. 3 b und c gegebenen Richtlinien anordnen. Von solchen Anordnungen haben die höheren Verw.-Behörden dem RMdJ. Mitteilung zu machen.

5. Richtlinien zur Anwendung des RLG. Bei der Anwendung des § 27 Abs. 2 des RLG. muß das Nichtzustandekommen einer Einigung zwischen dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten und der Bedarfsstelle oder dem Dritten schon dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Bedarfsstelle Einigungsverhandlungen allgemein oder im Einzelfall ablehnt, z. B. weil als Bedarfsstellen in Frage kommende Feldtruppenteile von den mit Einigungsverhandlungen verbundenen Arbeiten entlastet werden sollen. Kommen in diesen Fällen Bedarfsstellen der Wehrmacht in Frage oder sind die

Bedarfsstellen der Wehrmacht nicht erreichbar oder nicht ohne weiteres festzustellen, so ist, nachdem das Verfahren nach § 27 Abs. 2 RLG. auf Antrag des Leistungspflichtigen oder des Geschädigten eingeleitet worden ist, die für eine Vertretung der Wehrmacht in Frage kommende höhere Dienststelle (siehe unter Ziff. 6) gemäß § 27 Abs. 4 unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. Verzichtet sie auf eine solche Stellungnahme, so ist das Verfahren ohne ihre Beteiligung durchzuführen. Bei Flurschäden, die nicht bei rein friedensmäßigen Übungen im Heimatgebiet entstehen, hat die Wehrmacht allgemein auf den Versuch einer Einigung mit dem Leistungspflichtigen oder dem Geschädigten verzichtet; bei der Wehrmacht eingehende Anträge auf Entschädigung werden von der Wehrmacht den zuständigen unteren Verw.-Behörden (Landräten, Oberbürgermeistern) zugeleitet.

6. (1) Die zuständigen höheren Dienststellen der Wehrmacht im Sinne der Ziff. 5 sind:

a) für das Heer im Heimatkriegsgebiet die Wehrkreisverwaltungen, im Operationsgebiet die Armeeoberkommandos (Oberquartiermeister),
b) für die Kriegsmarine die Marineintendanturen,
c) für die Luftwaffe die Luftgaukommandos.

(2) Im Operationsgebiet können diese Aufgaben im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen auf nachgeordnete Dienststellen bzw. auf die zuständigen Wehrkreisverwaltungen übertragen werden. Von der Übertragung ist den beteiligten Behörden der Allgemeinen und Inneren Verwaltung (Reg.-Präs., Landräten und Oberbürgermeistern) Kenntnis zu geben.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Saarpfalz, die preuß. Ober-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präs., die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

An das Oberkommando der Wehrmacht, den Beauftragten für den Vierjahresplan, den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, den Rm. d. Fin., den Reichswirtschaftsminister, den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, den Reichsjustizminister, den Reichsverkehrsminister durch Abdruck.

— RMBliV. S. 876.

Vorstehender RdErl. des RMdJ. wird bekanntgegeben.

Anhang:
Während des Druckes des Buches noch veröffentlichte Bestimmungen.

Abschnitt I.

1. Zweite Verordnung zum EWGG.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26. 8. 40 60 a H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 338 Nr. 507 —.

Gemäß Nr. 1 e und 2 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 448) können auch Soldaten, die nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht infolge des besonderen Einsatzes im Dienst zurückbehalten sind oder die während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu Dienstgraden der Gehaltsempfänger befördert werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, die Kriegsbesoldung gemäß § 1, Abs. 1 der Zweiten Verordnung beantragen.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß dadurch die Bestimmungen in Nr. 1, erster Absatz, 2 und 3 des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 23. 12. 1939 — Az 60 a 10 AWA/W Allg (I b) — vom 1. 4. 1940 an überholt sind.

O.K.W. 14. 3. 40 — 60 a 10 AWA/W Allg (I b).

Der Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 23. 12. 1939 — 60 a 10 AWA/W Allg (I b) — ist mit H.V.Bl. 1940 Teil B Nr. 9 bekanntgegeben.

1. Auf Grund des obigen Erlasses des O.K.W. vom 14. 3. 40 ergibt sich folgendes:

a) Zu Ziffer 1 Abs. 1 des O.K.W.-Erlasses vom 23. 12. 1939.

Soldaten, die während der Ableistung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht zu Unteroffizieren befördert werden, erhalten auf Antrag vom Tage der Beförderung ab, frühestens ab 1. 4. 1940, Kriegsbesoldung.

Sind solche Soldaten eine Dienstverpflichtung für eine längere Dienstzeit eingegangen, so erhalten sie als Berufssoldaten unter Wegfall der Kriegsbesoldung Friedensgebührnisse vom Tage der Wirksamkeit der Dienstverpflichtung ab, frühestens vom Beginn des 3. Dienstjahres ab.

b) Zu Ziffer 2 des O.K.W.-Erlasses vom 23. 12. 1939.

Die hier genannten Soldaten vom Unteroffizier an aufwärts erhalten auf Antrag Kriegsbesoldung, frühestens ab 1. 4. 1940 (D.B. Nr. 1 e zur 2. Verordnung zum EWGG.).

c) Zu Ziffer 3 des O.K.W.-Erlasses vom 23. 12. 1939.

Für die hier genannten Soldaten gilt mit Einführung der Kriegsbesoldung das zu a Gesagte.

2. Wegen des Abschlusses von Verpflichtungen wird auf Erlaß 41 H.V.Bl. 1940 Teil B hingewiesen.

---

2. Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz.

Rm. d. Fin. 15. 8. 40 — RBBl. Nr. 3491.

I. Beendigung des Abzugs der Ausgleichsbeträge beim Ausscheiden aus der Wehrmacht.

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 4 letzter Satz EWGG. (RBBl. 1939 S. 234) sind für den Monat der Entlassung oder des anderweitigen Ausscheidens aus der Wehrmacht Ausgleichsbeträge (§ 3 Abs. 2 und 3 EWGG. und § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG.) von den Friedensdienstbezügen nicht abzuziehen.

Entsprechendes gilt auch für den Monat, in dem die Zahlung des Wehrsoldes aufhört, weil der Wehrmachtangehörige gefallen, verstorben, vermißt oder in Kriegsgefangenschaft geraten ist.

Wenn die Wehrmachtbezüge (Wehrsold, Verpflegungsgeld usw.) für kurze Zeit nach dem Entlassungstag übergangsweise weitergezahlt werden und dadurch auch für einen Teil des auf den Entlassungsmonat folgenden Monats zuständig sind, ist der Ausgleichsbetrag auch für diese Zeit nicht abzuziehen.

II. Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Einstellung der Zahlung von Kriegsbesoldung.

Die Zahlung der Friedensdienstbezüge der Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes, der Ruhegehälter usw. entfällt für die Dauer des Bezugs der Kriegsbesoldung (§ 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum EWGG. — RBBl. 1940 S. 95).

Diese Bezüge werden von dem Tage an wiedergewährt, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Kriegsbesoldung eingestellt wird.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat die für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen angewiesen, den Dienststellen, die die Friedensdienstbezüge usw. gewähren, jeweils mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt ab die Zahlung der Kriegsbesoldung eingestellt wird. Der Eingang dieser Mitteilungen ist den betreffenden Wehrmachtdienststellen jeweils unverzüglich zu bestätigen.

---

3. Abfindung bei Dienstreisen usw. in das Ausland (ausgenommen die Operationsgebiete und ehem. Operationsgebiete).

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 13. 8. 40 B 61 b 3865/40 Z (III 2) — H.V.Bl. B S. 330 Nr. 485 —.

— O.K.W. 25. 7. 1940 61 a 5061/40 WSt (III a). —

Zur Behebung von Zweifeln werden gemäß § 11 (2) EWGG. die Bestimmungen über die Abfindung mit Auslandsbezügen erläutert wiedergegeben.

1. Wehrmachtangehörige, die dauernd im Ausland verwendet werden, erhalten für die Zeit, in der sie Auslandsgehalt usw. beziehen, keine Gebührnisse nach dem EWGG. Damit entfällt auch der Abzug eines Ausgleichsbetrages.

2. Bei Dienstreisen in das Ausland werden Wehrmachtangehörige nach der Reiseverordnung für die Wehrmacht (RV.), Anh. I abgefunden. Daneben werden Wehrsold, Bekleidungsentschädigung und Heilfürsorge nach den Bestimmungen des EWGG. gewährt. Für die Höhe des Ausgleichsbetrages gelten das EWGG. und die 2. VO. zum EWGG. vom 28. Februar 1940 mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

3. Für Kommandos in das Ausland o h n e Umzugsanordnung finden die Bestimmungen über Dienstreisen in das Ausland (siehe 2.) Anwendung.

4. Bei Kommandos (Abordnung) in das Ausland m i t Umzugsanordnung ist die Vergütung von den Oberkommandos der Wehrmachtteile bzw. von den zuständigen Ämtern des O.K.W. für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen von Fall zu Fall zu regeln (RV. Anh. I Ziff. 18). Gebührnisse nach dem EWGG. stehen nicht zu.

5. Für Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. An Stelle des EWGG. treten die Abfindungsbestimmungen der Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht im Kriege (O.K.W./O.K.H. Nr. 822/40 VA/Ag V I/Anga II vom 13. 3. 1940).

6. Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann von Ausgleichen abgesehen werden.

---

4. Abfindung nach dem EWGG.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 8. 40 B 61 b — Z III 6 — H.V. Bl. B S. 331 Nr. 486 —.

— Bezug: H.V.Bl. 1940 B Nr. 141 (DR. Nr. 24 und 25). — Der Aufenthalt in auswärtigen Lazaretten usw. kann als Kommando nicht angesehen werden.

Für die Dauer der Behandlung in auswärtigen Lazaretten oder Heilanstalten und bei freien Badekuren steht daher ein Sechstel des Tage- und Übernachtungsgeldes nicht zu.

Das gleiche gilt bei Urlaub.

O.K.W. 13. 8. 40 61 a/d 2949/40 AWA/W Allg (I b).

Bekanntgemacht.

---

5. Besoldung der Feldunterärzte.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 8. 40 60 a — H Haush. (V) — H.V.Bl. B S. 331 Nr. 487 —.

Feldunterärzte zählen zur Besoldungsgruppe 20 b der Reichsbesoldungsordnung C.

---

6. Verpflegung und Ausgleichsbetrag.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 21. 8. 40 B 61 b 2925/40 Z (III) 6 — H.V.Bl. B S. 331 Nr. 491 —.

Solange es versetzten Wehrmachtangehörigen (Verheirateten und diesen Gleichgestellten) nicht möglich ist, am neuen Dienstort oder in dessen Nähe eine Wohnung zu mieten, steht der Zuschlag von 0,80 RM und Zuschuß von 1 RM zum Verpflegungsgeld voll zu.

An dieser Abfindung ändert sich nichts, falls der Versetzte seinen Hausstand am bisherigen Dienstort auflöst und mit seiner Familie am neuen Dienstort möbliert wohnt, weil Wohnungen nicht zu haben sind.

Vorstehendes gilt auch für Wehrmachtangehörige d. B. usw., die freien Berufen angehören oder Festbesoldete sind, sinngemäß, jedoch werden für diese Versetzungen oder Umzugsanordnungen von seiten der Wehrmacht nicht ausgesprochen.

In den vorgenannten Fällen ist der Ausgleichsbetrag nach § 3 (2) des EWGG. zu berechnen.

7. Einkleidungsbeihilfen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 8. 40 — 64 e 24. 10 AHA/Bkl. (I) siehe H.M. S. 399 Nr. 908.

8. Wehrsold.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 24. 8. 40 60 d 20 g VA/Ag V I/V 1 (X 1) — H.V.Bl. C S. 343 Nr. 941 —.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß sich durch die Einreihung der Feld- und Oberapotheker d. B. oder z. V. hinsichtlich ihrer Kriegsbesoldung in die Bes.Gr. A 2 c 2 der Besoldungsordnung A an der bisherigen Abfindung mit Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 8 nichts geändert hat.

9. Benutzung von Kraftomnibussen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 8. 40 B 61 b Z (III 2) — H.V.Bl. C S. 319 Nr. 880 —.

Nach H.V.Bl. 40 B Nr. 310 — Muster Ziff. 2 — ist die Ausstellung von Gutscheinen für Fahrten, Urlaubsreisen usw., die auf eigene Kosten auszuführen sind, dazu gehören auch Fahrten für Sonnabend-Sonntag-Urlaub, verboten.

Auf Beachtung dieser Bestimmung wird hingewiesen.

10. Aufbauzulage.

Rm. d. Fin. 22. 8. 40 — RBBl. Nr. 3496 —.

Unter Aufhebung der Runderlasse vom 26. Februar 1940 A 4522—1498 IV (RBBl. S. 45) und vom 6. August 1940 A 4522—10140 IV (RBBl. S. 209) wird folgendes bestimmt:

1. Den deutschen Beamten und Berufssoldaten, die bei Behörden und Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig verwendet werden, wird eine Aufbauzulage gewährt.

2. Es erhalten von den Verheirateten

die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe V . . . . . monatlich 30 RM,
die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe IV . . . . . monatlich 45 RM,
die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe III . . . . . monatlich 60 RM,
die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe II . . . . . monatlich 75 RM,
die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe I . . . . . monatlich 90 RM.

Den Verheirateten stehen die ledigen Beamten und Berufssoldaten gleich, die gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten.

3. Ledige Beamte und Berufssoldaten erhalten die Aufbauzulage in Höhe der Hälfte des Satzes, der für verheiratete Beamte und Berufssoldaten gilt, mindestens aber 20 RM monatlich.

4. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Aufbauzulage bei beiden Ehegatten gegeben, so wird die der Ehefrau zustehende Aufbauzulage nur insoweit gezahlt, als sie über den dem Ehemann zustehenden Satz hinausgeht.

5. Die Aufbauzulage wird vom Ersten des Monats ab, in dem der Dienst angetreten worden ist, gewährt.

6. Die Aufbauzulage wird neben den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bezügen und Tagegeldern bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Beamte oder Berufssoldat das Dienstverhältnis bei der Behörde oder Dienststelle beendet. Neben Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung wird die Aufbauzulage nicht gewährt.

7. Die Aufbauzulage wird als Aufwandsentschädigung gewährt und unterliegt nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

8. Ein Rechtsanspruch auf die Aufbauzulage besteht nicht.

9. Auf nichtbeamtete deutsche Gefolgschaftsmitglieder bei den Behörden und Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig findet die Regelung der Ziffern 1 bis 8 sinngemäße Anwendung.

10. Diese Regelung tritt ab 1. Juli 1940 in Kraft.

---

11. Protektoratszulage.

Rm. d. Fin. 22. 8. 40 — RBBl. Nr. 3497 —.

Unter Aufhebung der Runderlasse vom 11. März 1940 A 4519—23143 IV (RBBl. S. 101) und vom 6. August 1940 A 4519—10666 IV (RBBl. S. 209) wird folgendes bestimmt:

1. Den deutschen Beamten und Berufssoldaten, die bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren verwendet werden, wird eine Protektoratszulage gewährt.

2. Es erhalten von den Verheirateten

die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe V	monatlich 30 RM,
die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe IV	monatlich 45 RM,
die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe III	monatlich 60 RM,
die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe II	monatlich 75 RM,
die Beamten und Berufssoldaten der Reisekostenstufe I	monatlich 90 RM.

Den Verheirateten stehen die ledigen Beamten und Berufssoldaten gleich, die gemäß § 10 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten.

3. Ledige Beamte und Berufssoldaten erhalten die Protektoratszulage in Höhe der Hälfte des Satzes, der für verheiratete Beamte und Berufssoldaten gilt, mindestens aber 20 RM monatlich.

4. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der Protektoratszulage bei beiden Ehegatten gegeben, so wird die der Ehefrau zustehende Protektoratszulage nur insoweit gezahlt, als sie über den dem Ehemann zustehenden Satz hinausgeht.

5. Die Protektoratszulage wird vom Ersten des Monats ab, in dem der Dienst angetreten worden ist, gewährt.

6. Die Protektoratszulage wird neben den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bezügen und Tagegeldern bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der Beamte oder Berufssoldat das Dienstverhältnis bei der Behörde oder Dienststelle des Reichs beendet. Neben Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung wird die Protektoratszulage nicht gewährt.

7. Die Protektoratszulage wird als Aufwandsentschädigung gewährt und unterliegt nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen.

8. Ein Rechtsanspruch auf die Protektoratszulage besteht nicht.

9. Auf nichtbeamtete deutsche Gefolgschaftsmitglieder bei den Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren findet die Regelung der Ziffern 1 bis 8 sinngemäße Anwendung.

10. Diese Regelung tritt ab 1. Juli 1940 in Kraft.

Abschnitt II.

1. Urlaubserteilung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 8. 40 31 d — AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 339 Nr. 927 —.

— Bezug: H.V.Bl. 40 Teil C S. 306 Nr. 845. —

Durch die Bekanntmachung [H.V.Bl. (C) 40 S. 306 Nr. 845] soll vermieden werden, daß Soldaten aus unwichtigen persönlichen Gründen von einer Zwischenstelle (Wehrkreisfürsorge- bzw. Auskunftstelle) an einen anderen Urlaubsort, als auf dem Urlaubsschein angegeben, weiter beurlaubt werden.

Diese Anordnung schließt nicht aus, daß ausnahmsweise beurlaubten Soldaten von Heimatdienststellen (für den Urlaubsort zuständige stellv. Gen.Kdos., Wehrkreiskommandos, Kommandanturen oder Standortälteste) dann nach einem anderen Ort, als auf dem Urlaubsschein angegeben, beurlaubt werden können,

wenn inzwischen eingetretene besondere Familienverhältnisse usw. es erforderlich machen (z. B. Todesfall, vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes oder Abwesenheit der Familie u. ä.).

Es kann sich hierbei nur um Einzelfälle handeln, in denen dem zuständigen Truppenteil usw. sofort Mitteilung zu machen ist.

Änderung der Urlaubs d a u e r ist keinesfalls zulässig.

H.Dv. 75 Abschn. 22 Ziff. 21 bleibt hierdurch unberührt.

---

2. Sonntagsurlaub.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 27. 8. 40 31 d AHA/Ag/H (I d) — H.V.Bl. C S. 340 Nr. 928 —.

Die Bestimmungen im H.V.Bl. 1940 Teil C S. 232 Nr. 668 Abschn. B gelten auch für die zurückgeführten, im Dienstbereich des Ersatzheeres untergebrachten Divisionen des Feldheeres.

---

3. Urlaubsrückstände.

Rm. d. Fin. 15. 8. 40 — RBBl. Nr. 3494 —.

— Vorgang: RBBl. 1940 Nr. 3441 S. 183. —

Zur Behebung von Zweifeln, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen ein Gefolgschaftsmitglied nur vorübergehend zum Wehrdienst eingezogen war, bemerke ich im Einvernehmen mit dem Rm. d. In., daß die Urlaubsentschädigung für die Rückstände aus den Urlaubsjahren 1938 und 1939 nicht zu gewähren ist, wenn das Gefolgschaftsmitglied nach dem 26. August 1939, aber vor dem 1. Juli 1940 mindestens zwei Monate zum Wehrdienst eingezogen war und für diese Zeit die Dienstbezüge weitergewährt worden sind. Bereits gezahlte Beträge sind in Ausgabe zu belassen.

Abschnitt III.

1. Kassen- und Abrechnungsbestimmungen bei besonderem Einsatz.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 8. 40 B 59 a 20 VA/Ag V I/V 1 XI A Nr. 7794/40 — H.V.Bl. C S. 342 Nr. 939 —.

Im Verfolg der Vfg. v. 20. 6. 40 H.V.Bl. Teil C S. 252 Nr. 732 werden zu den Kass.- u. Abr.Best. bei bes. Einsatz [O.K.H. vom 5. 7. 39 59 a VA/Ag V I/V 1 (XI) 6373/39] in nachfolgender An-

lage weitere Zusatz-Erläuterungs- und Abänderungsbestimmungen zur Beachtung durch die in Betracht kommenden Heeresdienststellen, in erster Linie Kassen, Zahlstellen und Nebenzahlstellen, bekanntgegeben.

Die Kommandeure sind durch die Zahlmeister, die Komp.-Chefs durch die Rechnungsführer und nach Bedarf durch die Zahlmeister im Vortragswege über den Inhalt und besondere, die Kommandeure und Komp.-Chefs betreffende Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Die Zusatz- usw. Bestimmungen liegen außerdem in besonderer Anlage zur Entnahme durch die Zahlmeister und Rechnungsführer bei.

Anlage
zu Nr. 939

Zusatz-Erläuterungs- und Änderungsbestimmungen zu den „Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz".

(O.K.H. v. 5. 7. 39 59 a VA/Ag V I/V 1 XI A) 6373/39.

1. Zu Ic.

Hinter 14 ist einzufügen:

„15. Nebenzahlstellen, die zeitweise ohne unmittelbare Verbindung mit ihren Zahlstellen sind, müssen für diese Zeit von ihren Zahlstellen mit Geld ausgestattet werden. Wenn ausnahmsweise in dieser Zeit ein weiterer Geldbedarf bei der Nebenzahlstelle eintritt, so deckt sie ihn bei einer nächst erreichbaren Heereskasse. Hierfür hat der Rechnungsführer — sinngemäß wie die Zahlstellen bei Abhebung von Betriebsmitteln bei Heereskassen (H. M. 1939 S. 262 Nr. 605) — eine vom Führer der betreffenden Truppen- usw. Einheit mit Dienstgrad, Dienststellung, Vor- und Zuname unterschriebene Vollmacht vorzulegen, auf Grund deren der Rechnungsführer den zu benennenden Geldbetrag als Vorschuß von der Heereskasse erheben kann. Der Rechnungsführer hat sich über seine Person durch das Soldbuch auszuweisen. Auf der Vollmacht hat der Rechnungsführer über den empfangenen Vorschuß zu quittieren.

16. Für die Buchung und Abrechnug des Vorschusses wird bestimmt:

a) Die Nebenzahlstelle schreibt den empfangenen Vorschußbetrag in der Anschreibeliste an und rechnet ihn mit der zuständigen Zahlmeisterei (Zahlstelle) ab.

b) Die zahlende Heereskasse bucht den Betrag in der Betriebsmittelspalte für die eigene oder fremde Abrechnungsintendantur und benachrichtigt die zuständige Zahlmeisterei (zu a) unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Vollmacht usw. über die Zahlung und Buchung des vom Rechnungsführer abgehobenen Vorschusses.

c) Die zuständige Zahlmeisterei bucht den Betrag als Betriebsmittel (schwarz) in der Spalte 5 und als Vorschußzahlung an die betreffende Einheit in der Spalte 11 des Geldabrechnungsnachweises oder, wenn ein V.-buch geführt wird, in diesem."

2. Zu Ic (bisher) 15, zu ändern in „17".

Der Schlußsatz ist zu streichen.

Dafür ist als Fortsetzung hinter Absatz 17 einzufügen:

„18. Alle auf Grund von Truppen- und Feldpostanerkenntnissen zu zahlenden und zu buchenden Beträge sind von den Zahlstellen in einer „Abrechnug über Truppen- und Feldpostanerkenntnisse" nach nachstehendem Formblatt 11 a nachzuweisen.

Dasselbe gilt für die Feldkassen, die unter Austausch von Anerkenntnissen Geldbeträge nach 126 Fp. V. an die Feldpostkassen zahlen oder von ihnen annehmen.

19. Die „Abrechnungen über Truppen- und Feldpostanerkenntnisse" sind unter Beachtung der dem Formblatt beigefügten Buchungserläuterungen zu führen, täglich in den Spalten 4/5 und monatlich in den Spalten 10/11 abzuschließen. Die Tages- und Monatsabschlußsummen dieser Spalten sind vor den entsprechenden Tages- und Monats-Abschlüssen in die Geldabrechnungsnachweise oder in das Kassenhauptbuch der Feldkasse zu übertragen. Dadurch sind die für die Buchung der Feldpostbeträge unter lfd. Nr. 48 und 141 des Formblattes 1 b sowie unter lfd. Nr. 6, 7, 17 bis 19, 20, 34, 35 und 36 des Formblatts 4 b enthaltenen Beispiele überholt und zu streichen.

20. Nach Vollziehung ist die „Abrechnung über Truppen- und Feldpostanerkenntnisse“ zusammen mit dem Geldabrechnungsnachweis oder mit der Abschlußnachweisung der Feldkasse für denselben Monat der Abrechnungsintendantur einzureichen. Die Belege der „Abrechnung“ sind, für sich gebündelt, mit den Belegen des Geldabrechnungsnachweises — vgl. zu I c 9 — einzusenden.“

3. Zu II a.

Am Schluß hinter „7“ ist einzufügen:

„8. Die Kassenbücher und Rechnungslegungsbücher, Geldabrechnungsnachweise usw. sind von den zuständigen Kassenbeamten oder von dem Leiter der rechnunglegenden Dienststelle und wenn die Bücher von einem anderen Beamten oder Angestellten geführt werden, außerdem von diesem Beamten oder Angestellten unter Angabe von Ort, Tag, Dienststelle und Amtsbezeichnung zu vollziehen. Als rechnunglegende Dienststelle gelten während des Krieges die Dienststellen mit Zahlstellen, die St.O.Geb.Stellen und St.O.Lohnstellen.

Wenn bei Geb.- oder Lohnstellen ausnahmsweise Angestellte als Leiter dieser Dienststellen bestimmt sind, hat der Leiter der H.St.O.Verw. die Rechnungslegungsbücher mitzuvollziehen.“.

4. Zu II c Unterabschnitt f.

Hinter 20 ist anzufügen.

„21. Mit Bezug auf den Erlaß vom 19. 8. 1939 H. M. S. 280 Nr. 647, der den Entschädigungsanspruch für dienstlich benutztes nicht wehrmachteigenes Sondergerät bei den Prop.-Kompanien regelt, wird hinsichtlich der Zahlung und Buchung bestimmt:

a) Die nach 4 a. a. O. vorgeschriebene Erklärung ist zur Rechnungslegung als S.- oder D.-Beleg derjenigen Prop.-Einheit, bei der sich das entliehene Sondergerät befindet, zu verwenden.

b) Für die Zahlung der nach der vorbezeichneten Erklärung zustehenden Entschädigung ist die Zahlstelle derjenigen Prop.-Einheit zuständig, die dem Empfangsberechtigten den Wehrsold usw. zahlt.

c) Die Entschädigung ist nachträglich für den in der Erklärung vermerkten jeweiligen Zeitabschnitt zu zahlen.

d) Die gezahlten Beträge sind in einer monatlich zu führenden Auszahlungsliste, wofür Formblatt 20 nach entsprechender handschriftlicher Berichtigung zu verwenden ist, einzutragen und mit der jeweiligen Tagessumme im Geldabrechnungsnachweis zu buchen.

e) Nicht fristgemäß von der eigenen Zahlststelle gezahlte Entschädigungsbeträge sind in eine Restauszahlungsliste einzutragen. Im übrigen gelten hierfür und für die Auszahlung durch fremde Truppen- usw. Zahlstellen sinngemäß die Bestimmungen unter IIc 6 bis 8."

5. Zu II d 3 und zu Formblatt 19.

Als neuen 2. Absatz ist hinter II d 3 unter b einzufügen:

„Die Erklärung nach Formblatt 19 ist von dem Antragsteller mit „Vor- und Zuname" zu vollziehen, von der zuständigen Zahlmeisterei auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und mit Prüfungsvermerk weiterzusenden."

6. Hinter Abschnitt II c, f (Absatz 21) ist einzufügen:

„g) Listenmäßiger Nachweis der anordnungsberechtigten Personen usw.

22. Auch während des Krieges ist es notwendig, daß den Heereskassen die Unterschriften der nach § 27 RWB. anordnungsberechtigten Personen (Zahlmeister der Truppen) mitgeteilt werden (§ 116 HKRO.).

Die Heereskassen können und dürfen Zahlungen auf Grund von Anordnungen nur annehmen und leisten, wenn sie von anordungsberechtigten Personen vollzogen sind, von denen Unterschriftsproben vorliegen. Für die Zahlung der „Betriebsmittel" durch Heereskassen an Zahlstellen auf Grund einer vom Kommandeur usw. ausgefertigten Vollmacht gilt der Erlaß des O.K.H. (BdE) vom 4. 9. 1939 H. M. S. 262 Nr. 605.

Auf einem listenmäßigen Nachweis der zur Feststellung befugten Personen nach § 116 HKRO. wird während des Krieges verzichtet. Sie müssen die Feststellungsbeschei-

nigungen aber mit Angabe des Dienstgrades und gegebenenfalls ihre Dienststellung usw. vollziehen, aus der die Feststellungsbefugnis zu erkennen ist."

7. Zu II d.

Zur Beachtung für die St.O.Geb.Stellen und ihre Aufsichtsstellen.

Die St.O.Geb.Stellen führen trotz wiederholter endgültiger Hinweise noch nicht allgemein die Titelbücher und Sammellisten für Friedensgebührnis-Kriegsbesoldungs- und Abzugsbeträge, wie in den Bestimmungen unter II d 7 und II d 20 vorgeschrieben worden ist.

Eine vielfach festgestellte, nach Truppenteilen getrennte Bearbeitung und Berechnung der Bezüge der Empfangsberechtigten oder die nach Truppenteilen getrennte Führung oder Einteilung des Titelbuches ist bestimmungswidrig.

Unter II d 7 ist nur die Aufteilung nach den daselbst vorgeschriebenen Zahlungswegen vorgeschrieben. Jede andere Einteilung führt zu fortlaufenden vermeidbaren Mehrarbeiten.

Die Sammelliste kann in gleichen Teilen wie das Titelbuch geführt werden, deren Spalten-Abschlußsummen aber für die Zahlungs-Buchungs- und Umbuchungsanweisung zuvor zu einer Gesamtabschlußsumme zusammenzustellen sind. In der Sammelliste sind nur Spalten für die in ihrer Art verschiedenen Abzugsbeträge einzurichten, nicht aber auch Spalten für Brutto- und Nettobeträge.

Unbedingt maßgebend und richtig müssen die Beträge und Berechnungen in den Gebührniskarten sein.

Die in den Geb.-Karten festgestellten Brutto- und Nettobeträge sind in die Titelbuchteile und die Abzugsbeträge in die Sammelliste zu übertragen. Die Richtigkeit der Buchungen und der Abrechnung und die Übereinstimmung mit den Gebührniskarten wird dadurch erwiesen, daß nach Zurechnen der Gesamtabschlußsumme aus der Sammelliste zu der Abschlußsumme der Nettospalte des Titelbuches die neue Summe mit der Summe der Bruttospalte übereinstimmt.

8. Zu II d 5.

Als neuer Absatz ist einzufügen:

„Die Mitteilungen der Dienststellen an die St.O.Geb.Stellen müssen außer dem Prüfungsvermerk des Zahlmeisters enthalten

Vor- und Zuname des Gebührnisempfängers, bisheriger und ggf. neuer Dienstgrad (wenn notwendig Friedenstruppenteil),
Grund der Veränderung,
bei Beförderungen Angabe der Bestimmung,
nach der die Beförderung ausgesprochen ist, des Tages, an dem die Beförderung zu diesem Dienstgrad ausgesprochen ist, des Tages, von dem sie ab wirksam wird und von welchem Tage ab die höheren Gebührnisse — Friedensgebührnisse und Wehrsold — zustehen,
bei planmäßigen Beförderungen Angabe der planmäßigen und der wirklichen Stärke in dem betreffenden Dienstgrad oder der betreffenden Dienststellung,
bei Veränderungen im Familienstand:
Tag der Veränderung (Geburtstage, Sterbetage mit Namen des Kindes, der Ehefrau).

Notwendig sind auch entsprechende Mitteilungen an die St.O.Geb.Stelle, die im Soldbuch eingetragen sein muß, Mitteilungen an die Friedensgebührnisse zahlenden Zivil-Dienststellen, wenn infolge von Veränderungen sich die Höhe des Ausgleichsbetrages, der sich nach der Höhe des gezahlten Wehrsoldes richtet, ändert."

9. Zu II d 9.

Als neuer Absatz ist einzufügen:

„Durch erste Änderungen notwendige Eintragungen sind im vollen Wortlaut, auf neuer Zeile beginnend, zu wiederholen. Eine Berichtigung der alten Eintragungen infolge Änderungen muß unterbleiben (vgl. unter II d 11).

10. Zu II d 16 unter c.

Unter „c" füge neuen Absatz ein:

„Pendellisten für Banken und Sparkassen sind nicht auszufertigen, wenn Gebührnisse für bis zu 3, höchstens 6 Kontoinhaber an jede dieser Banken und Sparkassen zu überweisen sind (vgl. unter II d 18)".

11. Zu II d 17.

In der 4. und 5. Zeile ist zu streichen:
„wobei je eine Empfangsbescheinigung in jedem Titelbuchteil auf der letzten Außenseite und ".

In der 4. Zeile hinter „Postscheckamt" ist einzufügen:
„das in dem Titelbuch die Gesamtsumme der abgebuchten

Beträge bescheinigt. Vom Postscheckamt ist die".

In der letzten Zeile streiche „ist".

12. Zu II d 18.

In der 10. und 11. Zeile ist zu streichen:

„und entsprechende Bescheinigung in den Pendellisten".

In je neuen Absätzen ist einzufügen:

„Die H.St.O.-Kasse hat in den Titelbuchteilen unter dem entsprechenden Abschlußbetrag, über den der Überweisungsauftrag lautet, nach § 38 (1) HKRO. die Überweisung zu bescheinigen.

Unter Wegfall der Pendellisten bei nicht mehr als 3 Kontoinhabern derselben Bank oder Sparkasse sind auf dem Abschnitt des Überweisungsauftrages die Namen der Kontoinhaber und die ihnen zustehenden Geldbeträge zu erläutern. Bei mehr als 3, aber höchstens 6 Kontoinhabern derselben Bank oder Sparkasse ist unter Ausfertigung eines zweiten Überweisungsauftrages ebenso zu verfahren.

13. Zu II d.

Am Schluß hinter 23 ist einzufügen:

„24. Gebührniskarten für Kriegsbesoldungsempfänger können nur gefertigt und für sie Gebührnisse zur Zahlung angewiesen werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Die Leiter der St.O.Geb.-Stellen haben laufend zu überwachen und zu prüfen, daß die Zahl der Kriegsbesoldungsempfänger, für die Kriegsbesoldung zur Zahlung angewiesen und für die Anträge auf Zahlung der Kriegsbesoldung vorliegen, gegenseitig übereinstimmen. Durch diese Sonderprüfung wird verhütet, daß Gebührniskarten unberchtigterweise und eigenmächtig gefertigt und die Bezüge zum eigenen Vorteil der Aussteller der Geb.K. im Titelbuch gebucht und zur Zahlung angewiesen werden.

Eine weitere Sicherung ist dadurch zu treffen, daß Geb.Kartenvordrucke unter Verschluß vom Dienststellenleiter verwahrt und nur einzeln zu vorliegenden Anträgen abgegeben werden. Unbrauchbare oder verschriebene Geb.Karten-Vordrucke sind an die Leiter zurückzugeben u. von ihnen für weitere Eintragungen in den freibleibenden Monatsspalten zu sperren oder ggf. zu vernichten.

Sinngemäße Prüfung und Sicherungsvorkehrung gelten auch für Geb.Karten der Friedensgebührnisempfänger, wenn neue Geb.Karten auszufertigen sind.

Den Leitern der St.O.Geb.Stellen wird zur Pflicht gemacht, um Schäden der Reichskasse und eigene Nachteile zu verhüten, hiernach zu verfahren."

14. Berichtigungen.

Zu den mit O.K.H. vom 20. 6. 1940 H.V.Bl. 1940 Teil C S. 252 Nr. 732 und vom 11.7.1940 ebenda S. 271 Nr. 770 bekanntgegebenen Zusatz-Erläuterungs- und Änderungsbestimmungen:

1. Zu 17 1b:
   In der dritten Zeile berichtige „(7)" in „(6)".
2. Zu 17 2 unter d „zu c) und d)":
   In der vorletzten Zeile berichtige
   „139" in „443" und
   „443" in „1158".
3. Zu 18 Abs. 2:
   In der drittletzten Zeile berichtige
   „16" in „17".

15. Die Zusatz- usw. Bestimmung unter 4 des Erlasses vom 20. 6. 1940, H.V.Bl. Teil C S. 252 Nr. 732 (vorstehend unter 14) zu I a 11 der „Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz" über Buchung der Abschlußsummen der „L. d. Anordn." in den Geldabrechnungsnachweisen gilt sinngemäß auch für die Beträge, die von den H.St.O.-Kassen und Amtskassen für die eigene Verwaltung bar und unbar zu zahlen und als Kriegseinnahmen und -ausgaben im Geldabrechnungsnachweis zu buchen sind. Hierfür hat der Buchhalter die vorgeschriebenen „L. d. Anordn." 3fach — anstatt sonst 2fach — auszufertigen, und zwar

die 1. Ausf. als Beleg zum Hauptbuch,
die 2. Ausf. als Beleg zum Geldabr.Nachweis,
die 3. Ausf. zur Sammlung und Kontrolle des Buchhalters.

16. Die übrigen Zusatz- usw. Bestimmungen über Buchungen der Zahlstellen im Geldabrechnungsnachweis und seine Führung und Vorlage durch Zahlstellen nach dem Erlaß vom 20. 6. 1940 H.V.Bl. Teil C S. 252 Nr. 732 unter 7, 8, 9 und 10 sind auch für die Buchhalter bei Buchungen von Kriegseinnahmen und -ausgaben der eigenen Verwaltung gültig.

Zahlmeisterei . . . . . **Formblatt 11 a**

Feldpostnummer . . . . . zu 1 c 18

Zahlstelle . . . . . Beleg Nr. . . . .

Rechnet ab mit Abrechn. Intendantur der zum Geldabrechnungsnachweis

W. V. . . . . unter Nr. . . . . für . . . . . 194 . .

Abrechnung

über Truppen- und Feldpostanerkenntnisse

im Monat . . . . . 194 . . .

Lfd. Nr.	Tag	Einzahler oder Empfänger	Betrag der Einzahlung RM	Rpf	Betrag der Auszahlung RM	Rpf	Truppen- oder Feldpostanerkenntnis: Tag der Ausfertigung	Nr.	ausgefert. durch Dienststelle	Feldpostamt rechnet ab mit der Abr.-Int.	Betrag des Truppenanerkenntnisses RM	Rpf	Betrag des Feldpostanerkenntnisses RM	Rpf	Vermerk.
1	2	3	4		5		6	7	8	9	10		11		12
	1940						1940								
1	1. 10	1. Kp.	73	—											
2		2. Kp.	45	—											
3							1.10.	15	Zahlm.		118	—			
	1. 10	Tagessum.	118	—											
		Geldabr.N.													
4		Nr.					2 10.	24	FeldpA ..... Fp. Nr.	VI			187	—	
5	2. 10	Major M			50	—									
6		1. Kp.			45	—									
7		2. Kp.			42	—									
8		3. Kp.			50	—									
9		3. Kp.	75	—											
10		4. Kp.	38	—											
11							3.10.	16	Zahlm.		113	—			
	2. 10	Tagessum.	113	—	187	—									
		Untersch.			74	—									
		Geldabr.N.													
		Nr.							Monatssumme		231	—	187	—	
		Monats-							Unterschied						
		summe	118	—	74	—			Geldabr. N.		44	—			
		Untersch.	44	—					Nr.						

(Datum

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung, Dienststellung)

1110

Anhang

Buchungserläuterungen zu Formblatt 11 a:

1. In der vorliegenden Abrechnung sind fortlaufend von Fall zu Fall einzutragen und zu buchen:
   a) in Spalte 1 die fortlaufende Nummer bei Buchungen in den Spalten 4/5 und 10/11,
   b) in Spalte 2 der Tag der Buchungen in den Spalten 4/5,
   c) in Spalte 3 die Einzahler und die Empfänger (Komp. oder die Einzelempfänger) der in Spalte 4 oder 5 gebuchten Beträge,
   d) in Spalte 4 die Einzahlungsbeträge-Abschlußbeträge der Geldeinlieferungsbücher (Ziff. 135 Fp. V.),
   e) in Spalte 5 die Auszahlungsbeträge auf Grund der Verzeichnisse der auszuzahlenden Anweisungsbeträge (Ziff. 139 Fp. V.),
   f) in Spalte 6 der Tag der Ausfertigung des Anerkenntnisses = Tag der Buchungen in den Spalten 10 und 10,
   g) in Spalte 7 die Nummer des Truppen- oder Feldpostanerkenntnisses aus der rechten oberen Ecke
   h) in Spalte 8 die Dienststelle, Zahlmeisterei, die das Truppenanerkenntnis oder Feldpostamt mit Feldpostnummer, das das Feldpostanerkenntnis ausgefertigt hat,
   i) in Spalte 9 die für das Feldpostamt (in Spalte 8) zuständige Abrechnungsintendantur mit römischer Ziffer I, II usw. B/M (= Böhmen u. Mähren), oder K (= Krakau),
   k) in Spalte 10 Betrag des Truppenanerkenntnisses (= Gesamtsumme der Abschlußbeträge der Geldeinlieferungsbücher),
   l) in Spalte 11 Betrag des Feldpostanerkenntnisses (= Gesamtsumme der Abschlußbeträge der Verzeichnisse der auszuzahlenden Anweisungsbeträge),
   m) beim Tagesabschluß in den Spalten 4 und 5 die jeweilige Tagesabschlußsumme und ggf. in Spalte 4 oder 5 der Unterschiedsbetrag,

n) beim Monatsschluß
in den Spalten 4 oder 5 die jeweilige Monatsabschlußsumme unter Aufrechnung der Tagessummen oder Tagesunterschiedsbeträge und ggf. in Spalte 4 oder 5 der Unterschiedsbetrag,
in den Spalten 10 und 11 die jeweilige Monatsabschlußsumme und ggf. in Spalte 10 oder 11 der Unterschiedsbetrag;

o) Unterschiedsbeträge der Monatsabschlußsummen der Spalte 4 gegenüber der Spalte 10 und der Spalte 5 gegenüber der Spalte 11 sind zu erläutern, und zwar:

(1) in Spalte 4 diejenigen Geldbeträge, worüber Truppenanerkenntnisse noch nicht ausgefertigt und in Spalte 10 noch nicht gebucht sind,

(2) in Spalte 11 diejenigen Geldbeträge, die noch nicht ausgezahlt und in Spalte 5 noch nicht gebucht sind,

und in die Abrechnung für den neuen Monat

p) in Spalte 4 mit der Summe nach o (1) und in Spalte 11 mit der Summe nach o (2) zu übertragen.

2. Im Geldabrechnungsnachweis sind zu buchen:

a) in Spalte 1 bis 4 und 6 oder 7 die jeweilige Tagessumme oder der Unterschiedsbetrag nach 1 m,

b) in Spalte 1 bis 4 und 5 die jeweilige Monatssumme oder der Unterschiedsbetrag nach 1 n, und zwar
„schwarz" die Monatssumme oder der Unterschiedsbetrag der Spalte 10,
„rot" die Monatssumme oder der Unterschiedsbetrag der Spalte 11.

2. Zahlung des Wehrsoldes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 6. 8. 40 B 59 a 20 — VA/Ag V I/V 1 (XI A) — H.V.Bl. C S. 310 Nr. 866.

1. In dem Erlaß vom 28. 11. 39 H.V.Bl. 1939 Teil C S. 475 Nr. 1198 ist am Schluß des 3. Absatzes der Punkt zu streichen und einzusetzen „ , wenn nicht der für das laufende Monatsdrittel zustehende Betrag nach II c 4 (3. Satz) gezahlt werden kann."

2. Wie nach a des unter 1 bezeichneten Erlasses vom 28. 11. 39 haben Lazarette auch an verwundete oder kranke Angehörige der SS oder anderer eingesetzter Formationen Wehrsold zu zahlen und als Kriegsausgabe bei Ap 1 des Kapitels VIII E 230 zu buchen.

———

3. Unbare Zahlungen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 9. 8. 40 59 a 8164/40 VA/Ag V I/V 1 (XI A) — H.V.Bl. B S. 331 Nr. 489.

Neuerdings vorgekommene Unterschlagungsfälle geben Anlaß zu folgenden Hinweisen:

1. Schecke, Zahlungsanweisungen, Überweisungs- und Ersatzüberweisungsaufträge sowie die Anlagen zum Sammelscheck oder Sammelüberweisungsauftrag dürfen nach ihrer vollständigen (nicht stichprobeweisen) Prüfung durch den zuständigen Beamten nicht wieder in die Hände der bei ihrer Ausfertigung beteiligten Hilfskräfte zurückgelangen. Vgl. auch Erlaß vom 18. 11. 1938 Nr. 59 a V 1 (VI 3) Nr. 8291/38.

2. Die Vordrucke zu den Überweisungs- und Ersatzüberweisungsaufträgen sind ebenso aufzubewahren und auch zu überwachen wie die Schecks und Zahlungsanweisungen (§ 8 der Anlage 6 der HKRO.).

3. Bei der täglichen Ermittelung des Kassenstandes ist genau nach § 62 Abs. 2 HKRO. zu verfahren. Der den Tagesabschluß nach § 62 Abs. 4 anerkennende Kassenbeamte hat sich vorher nicht nur von dem Vorhandensein des Barbestandes, sondern auch von der Richtigkeit der Beträge auf Reichsbankgiro- und Postscheckkonto zu überzeugen.

4. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen werden die betreffenden Beamten im Falle von Fehlbeträgen haftbar gemacht.

5. Bei Kassenprüfungen sind auch die Überweisungsbescheinigungen auf den Belegen stichprobeweise zu prüfen.

———

4. Doppelzahlungen von einmaligen Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 5. 8. 40 B 59 a 20 — VA/Ag V I/V 1 (XI A) — H.V.Bl. C S. 310 Nr. 865.

Bei der Prüfung der Geldabrechnungsnachweise sind Doppelzahlungen der nur einmalig zu zahlenden Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen und in erheblichem Umfang Doppelzahlungen von Putzzeuggeld festgestellt worden. In diesem Zusammenhang wird zur Beachtung auf § 5 des EWGG. und die dazu ergangene DB und AB, im besonderen auf DB Nr. 18 und AB Nr. 18 und die in den „Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz" unter II c 15, betr. Putzzeuggeld, und unter 16 bis 19, betr. einmalige Einkl. u. Ausrüstungsbeihilfen, enthaltenen Buchungsbestimmungen hingewiesen.

Für die durch Nichtbeachten dieser Bestimmungen festgestellten Doppelzahlungen können die schuldigen Beamten haftbar gemacht werden, die die Zahlung veranlaßt oder bewirkt haben.

---

5. Einbehaltung und Abführung von abgetretenen Forderungen aus Friedensgebührnissen und Kriegsbesoldung.

O.K.H. (ChHüRst u. BdE) 30. 8. 40 B 59a 20 VA/Ag V I/V 1 (XI B 1) — H.V.Bl. C S. 343 Nr. 943.

Die H.St.O.Geb.Stellen und H.St.O.Kassen werden darauf hingewiesen, daß abgetretene Forderungen aus Friedensgebührnissen und Kriegsbesoldung nicht als Privatabzugsbeträge nach 4 des Abschnittes II d der Kass. u. Abr. Best. bei bes. Einsatz anzusehen sind.

Die beteiligten Dienststellen sind vielmehr nach §§ 398. 411 B.G.B. verpflichtet, abgetretene Forderungen von den von ihnen anzuweisenden und auszuzahlenden Bezügen einzubehalten und abzuführen, sobald sie von dem bisherigen Gläubiger durch Aushändigung einer öenfftlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung benachrichtigt worden sind.

---

6. Aufbewahrung von Soldbüchern.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 8. 40 14354/40 AHA/Ag H (V) — H.V.Bl. C S. 321 Nr. 891 — zu HM 1939 Nr. 719 —.

I. Nach Ziffer 9 der „Bestimmungen über Soldbücher" waren die Soldbücher entlassener, gefallener und verstorbener Soldaten in Zeitabständen der zuständigen Abrechnungsintendantur zur Aufbewahrung zuzuleiten.

Mit sofortiger Wirkung kommt diese Bestimmung in Fort-

fall. Die künftig bei den entlassenden Truppenteilen (Dienststellen) noch anfallenden Soldbücher sind der auf Seite 4 des Soldbuches unter A eingetragenen „zuletzt zuständigen Wehrersatzdienststelle" zu übersenden und durch diese in der Tasche des Wehrstammbuches aufzubewahren.

II. Die Abrechnungsintendanturen geben die zur Zeit bei ihnen lagernden Soldbücher an die zuständigen Wehrersatzdienststellen ab. Sollte die Angabe der zuletzt zuständigen Wehrersatzdienststelle auf Seite 4AbschnittA des Soldbuches fehlen, so sind die betreffenden Soldbücher an den Ersatztruppenteil, der die Überweisung des Soldbuches veranlaßte, abzugeben; ist dieser nicht mehr festzustellen, so übersendet die Abrechnungsintendantur das Soldbuch an den auf Seite 4 des Soldbuches unter Abschnitt D vermerkten zuletzt zuständigen Ersatztruppenteil. Soldbücher, in denen weder die zuständige Wehrersatzdienststelle noch der Ersatztruppenteil vermerkt ist, sind zu vernichten.

Die Wehrkreise melden bis 1. 11. 1940 an das Oberkommando des Heeres AHA/Ag/Abt. Heerwesen die erfolgte Räumung der Soldbuchlager bei den Abrechnungsintendanturen.

III. Die Ersatztruppenteile behandeln die bei ihnen eingehenden (von den Abrechnungsintendanturen übersandten) Soldbücher gemäß Abschnitt I nach Feststellung der zuständigen Wehrersatzdienststelle an Hand der Truppenstammrolle.

Abschnitt IV.

1. Verordnung über die Wiedereinführung der Mehrarbeitszuschläge.

R.Arb.Min. vom 3. 9. 40 — R.G.Bl. I S. 1205.

In Anerkennung der besonderen Leistungen, die von den Arbeitern und Angestellten unter Verzicht auf Teile des Mehrarbeitsverdiestes in den bisherigen Kriegsmonaten verlangt werden mußten, und zur Vereinfachung der Lohnabrechnung, sollen die Mehrarbeitszuschläge in dem gleichen Umfang, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, wieder eingeführt werden. Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan wird daher auf Grund des § 29 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 39 (R.G.Bl. I S. 1609) folgendes verordnet:

Das Verbot des § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung Zuschläge für Mehrarbeit zu zahlen, wird mit Wirkung vom 8. September 1940 aufgehoben. Mit dem gleichen Tage treten die Vorschriften des § 5 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. 12. 39 (R.G.Bl. I S. 2403) außer Kraft.

———

2. Weiterzahlung der Dienstbezüge an Hinterbliebene im Felde gefallener Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 26.8.40 B 26/27 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 338 Nr. 917.

Nach § 18 TO. A erhalten die Hinterbliebenen für 45 Tage nach dem Sterbetag die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen. Wenn auch diese Bestimmung gem. § 1 der Arbeitsrechtsänderungsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) ruht, lebt sie doch mit dem Zeitpunkt des Todes des Gefolgschaftsmitgliedes wieder auf, da auch die Wirkungen der Einberufung mit dem Tode des Gefolgschaftsmitgliedes enden. Mithin sind den Hinterbliebenen gefallener Gefolgschaftsmitglieder die vollen Dienstbezüge für 45 Tage nach dem Tode des Gefolgschaftsmitgliedes weiterzuzahlen.

Soweit Bezüge über den Zeitpunkt des Todes bereits gezahlt wurden, sind diese anzurechnen. Eine Ermächtigung oder eine Verpflichtung zu weitergehenden Leistungen besteht nicht.

Berlin, den 20. Januar 1940. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

———

Vorstehendes wird zur Beachtung bekanntgegeben. Die im H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 806 getroffenen Bestimmungen über Inausgabebelassung überzahlter Gebührnisse gefallener Soldaten (Wehrmachtbeamte) sind sinngemäß anzuwenden.

———

3. Vorschußrichtlinien.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 8. 40 B 31 e 16 Ag V I/Anga (IV 2) — H.V.Bl. B S. 332 Nr. 495.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 10. 8. 1940 — A 2150 — 10205 IV — folgendes bekanntgegeben:

„Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Vorschußrichtlinien auf Dienstverpflichtete angewandt werden, wenn

feststeht, daß mit einer längeren Beschäftigungsdauer des Antragstellers gerechnet werden muß und wenn die Tilgung des Vorschusses gesichert erscheint."

---

4. Fahrtkosten bei Urlaubsreisen von unverheirateten Gefolgschaftsmitgliedern des öffentlichen Dienstes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 8. 40 — 27 — VA/Ag V I/Anga (II 1) — H.V.Bl. B S. 332 Nr. 494.

Die Regelung über Gewährung von Reisebeihilfen an Notdienstpflichtige (RBB. 1940 S. 188 Abschnitt II Ziffer 2) ist sinngemäß für die Dauer des Krieges auf die im Wege der Dienstverpflichtung herangezogenen Arbeitskräfte (Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939, Reichsgesetzbl. I S. 206) anzuwenden.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 31. 7. 1940 A 4600 — 9975 IV mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Vorgelegte Anträge sind damit erledigt.

---

5. Urlaub und Freizeit weiblicher Gefolgschaftsmitglieder.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 2. 8. 40 B 26/27 VA/Ag V I/Anga (II 2) — H.V.Bl. C S. 310 Nr. 867 — zu H.V.Bl. 1940 Teil C Nr. 390. —

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.
27. Juli 1940.

Um ein Zusammenfallen des Urlaubs werktätiger Frauen, deren Männer zum Wehrdienst einberufen sind, mit dem Fronturlaub des Ehemannes sicherzustellen, empfehle ich, bei der Aufstellung des Urlaubsplans für 1940 die kalendermäßige Festsetzung des Urlaubs für werktätige Ehefrauen auszusetzen, bis der Ehemann von der Wehrmacht beurlaubt ist.

Um denjenigen werktätigen Frauen, die einen eigenen Hausstand, insbesondere Angehörige, zu versorgen haben und durch ihre Berufsarbeit in der Erfüllung der Angelegenheiten ihres eigenen Hausstandes gehindert sind, die notwendige Freizeit zur Durchführung ihrer häuslichen Arbeiten zu gewähren, empfehle ich, die Arbeitszeit durch Dienstplan oder Schicht-

einteilung innerhalb von 2 oder 3 Wochen so zu verteilen, daß diesen Gefolgschaftsmitgliedern in regelmäßigen Zeitabständen die erforderliche Freizeit zur Verfügung steht.

———+———

Vorstehende Richtlinien des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst werden zur Beachtung bekanntgegeben. Auf H.V.Bl. 40 Teil C Nr. 390 und Sondererlaß O.K.H. vom 23. 5. 40 Nr. 4641/40 27 B. A. II VA/Ag V I/Anga (II 1) wird Bezug genommen.

———+———

6. Sozialversicherung für Arbeitskräfte ausländischer Staatsangehörigkeit.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 17. 8. 40 31 o 12 VA/Ag V I/Anga (III) — H.V.Bl. C S. 325 Nr. 901.

Der Reichsarbeitsminister hat im Reichsarbeitsblatt Nr. 33 Teil IV nachstehendes Schreiben vom 14. 11. 1939 II a 14515/39 an die Träger der Reichsversicherung, ihre Aufsichtsbehörden und Verbände bekanntgegeben:

„Aus Anlaß eines mir vorgelegten Einzelfalles weise ich darauf hin, daß nicht kriegsgefangene polnische Staatsangehörige, die im Inland eine Beschäftigung ausüben und Tariflohn beziehen, nach den allgemeinen Vorschriften versicherungspflichtig sind."

Abschnitt V.

1. Sicherstellung des Bedarfs an Ergänzungsbeamten (Beamte a. K. bzw. Beamte d. B.) des gehobenen nichttechnischen Dienstes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 12. 8. 40 1. 22/f. 14368/40 AHA/Ag EH/H/Ia — 25 BA II — VA/Ag V I/V 1 Gr. I (B 2) — H.V.Bl. C S. 324 Nr. 898.

I. Zur Sicherstellung des Bedarfs an Beamten auf Kriegsdauer (a. K.) für den gehobenen nichttechnischen Heeresverwaltungsdienst können sich Soldaten (nicht Berufssoldaten), soweit sie Angehörige des Geburtsjahrgangs 1909 und älter sind, für die Verwendung als Beamte a. K. des Zahlmeisterdienstes bewerben. Angehörige von Mangelberufen und bei der Truppe unentbehrliche Fachkräfte sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Die Bewerber müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Truppenausbildung von mindestens 6 Monaten,
b) entsprechende körperliche Rüstigkeit, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Beamten a. K. allgemeinen Offizierrang haben und entsprechende Uniform tragen,
c) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
d) Zivilstellung und Vorbildung, die sie zur Wahrnehmung einer Beamtenstelle im Offizierrang befähigen. Soweit die mittlere Reife nicht durch Zeugnisse nachgewiesen werden kann, ist die Beurteilung durch den Truppenvorgesetzten und die charakterliche Reife der Bewerber ausschlaggebend.

Für die Beamten auf Kriegsdauer besteht die Möglichkeit zur späteren Überführung zu den Beamten des Beurlaubtenstandes, sofern sie die für diese Laufbahn gegebenen Voraussetzungen erfüllen.

2. Die Gesuche sind auf dem Dienstweg bis 15. 9. 40 an die zuständigen Wehrkreiskommandos (Abt. IV a) zu richten. Die Zahl der den zuständigen Wehrkreiskommandos einzureichenden Gesuche wird beschränkt

a) für das Feldheer:
   je Division 20,
   je Gen.Kdo. einschl. Korpstruppen . . . 3,
   je A.O.K. einschl. unterstellte Armeetruppen 20,
b) für das Ersatzheer:
   je Wehrkreiskommando . . . . . 30.

3. Den Gesuchen sind beizufügen

I. a) ein handgeschriebener Lebenslauf (möglichst unter Beifügung eines Lichtbildes), der Angaben über Schulbildung, die Familienverhältnisse (verheiratet oder ledig, Tag der Verheiratung, Zahl und Geburtstag der Kinder usw.) enthalten muß,
   b) Stammrollenauszug,
   c) Strafbuchauszug,
   d) eine Erklärung über Schuldenfreiheit,
   e) eine Erklärung darüber, daß der Bewerber keiner Loge oder logenähnlichen Organisation angehört hat,
   f) eine Bescheinigung des Truppenteils, daß der Bewerber und gegebenenfalls seine Ehefrau den Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbracht haben,

g) eine Erklärung nach H.Dv. 75 Anlage 5a, in deren Wortlaut im letzten Satz an Stelle von „Offizier" zu setzen ist „Wehrmachtbeamter auf Kriegsdauer".

II. Vor der Weitergabe der Gesuche ist diesen durch die betreffende Dienststelle eine Beurteilung des Disziplinarvorgesetzten beizufügen, die sich u. a. auch über Persönlichkeitswert, charakterliche und geistige Geeignetheit des Bewerbers zum Beamten a. K. aussprechen muß.

4. Die Kommandierung der ausgewählten Bewerber veranlassen die stellv. Gen.Kdos., die hierwegen noch nähere Anweisungen erhalten.

5. Ausgewählte Bewerber, die sich im Laufe der Ausbildung als ungeeignet erweisen, treten zu ihren Truppenteilen zurück.

6. Es ist dafür zu sorgen, daß dieser Erlaß allen in Betracht kommenden Soldaten bekanntgegeben und ihnen die Bewerbung ermöglicht wird.

---

2. Wehrmachtärztliche Untersuchungen der Ergänzungsbeamten.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 23. 8. 40 25 e 20 — Ag V I/V 1 (VII 2) — H.V.Bl. C S. 342 Nr. 940.

Die Ergänzungsbeamten (Beamten z. V., d. B. und a. K.), die nach ihrer Einberufung noch nicht wehrmachtärztlich untersucht worden sind, sind unverzüglich dem zuständigen Sanitätsoffizier zur Nachholung dieser Untersuchung zuzuleiten. Diese Untersuchungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen H.V.Bl. 1939 Teil C S. 397 Nr. 1053 durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, daß beim Feldheer alle k. v. und g. v. Feld befundenen Wehrmachtbeamten verwendet werden können, letztere in der Regel nur bei Dienststellen der rückwärtigen Dienste.

---

3. Ehemalige Festungsbauoffiziere.

ChHRüst u. BdE 31. 7. 40 25 e/f 1017/40 AHA/In T (I a 3) — H.V.Bl. C S. 309 Nr. 861.

Ehemalige Festungsbauoffiziere sind — soweit sie nicht als Offiziere (W) auf Grund ihrer erweiterten Ausbildung über-

nommen wurden — entsprechend der Umwandlung der ehem. Festungsbauoffizierlaufbahn in eine Beamtenlaufbahn als Beamte z. V. oder d. B. einzusetzen.

Demnach sind einzureihen:

ehem. Festungsbauleutnant . . . } als techn. Inspektor,
ehem. Festungsbauoberleutnant . }
ehem. Festungsbauhauptmann . . . als techn. Oberinspektor,
ehem. Festungsbaumajor
(char. und pat.) . . . . . als techn. Amtmann.

Dieser Festsetzung entgegenstehende Einberufungen sind umgehend richtigzustellen.

O.K.W., 18. 7. 40 25 a 14 6511/40 W Z (II).

Vorstehendes wird bekanntgegeben. Dieser Festsetzung entgegenstehende Einberufungen sind richtigzustellen. Die vorgelegten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung. Einzelentscheidung ergeht nicht.

---

4. Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Wehrmachtbeamte — Heer — des Feld- und Ersatzheeres.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 29. 8. 40 29 BA II — Ag V J/V 1/Gr J (C 2) — H.V.Bl. C S. 343 Nr. 942.

Die Meldungen gem. Erlaß 29 BA II VA/Ag V I/V 1/Gr. J (C) Nr. 3831/40 vom 20. 40 1940 — an Heeresint. Gen.Qu. und W.V. ergangen — über an Wehrmachtbeamte — Heer — des Feld- und Ersatzheeres verliehene Kriegsauszeichnungen sind künftig nach nachstehendem Formblatt auf dem Dienstwege einzureichen:

Amtsbezeichnung	Zu-	Vor	Friedens	Kriegs-	Verleihende	Art und Grad der Auszeichnung	Verleihungsdatum
	namen		Dienststelle				

Abschnitt VI.

1. Preise für Seifen und Waschmittel.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 1. 8. 40 63 p 943/7. 40 Ag V II/V 2 (III c) — H.V.Bl. C S. 311 Nr. 869.

Von den Dienststellen des Heeres sind nachstehende Preise für Seifen und Waschmittel zu zahlen. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat hierzu sein Einverständnis gegeben

Bezeichnung der Seifenart	An Hersteller einschl. Verpackung frei Bahnstation des Herstellungsort RM.	An Großhändler einschl. Verpackung		An Kleinhändler RM
		frei Haus des Empfäng. RM	ab Bahnstation des Lieferers RM	
1	2	3	4	5
	f. 100 Stck.	f. 100 Stck.		je Stück
Einheitsseife Stück zu 80 g oder 85 g	8,60	10,50	Auf die Preise der Spalte 3 wird ein Preisabzug von 1,50 RM je 100 kg gewährt	0,15
Rasierseife Stück zu 50 g	11,70	14.00		0,20
Kernseife Stück zu 100 g	9,00	11,25		0,15
	je 100 kg	je 100 kg		je 100 kg
Seifenschuppen bei einmalig. Abnahme unt. 25 kg	101,00	104,00		104,00
bei Abnahme von 25—99 kg	97,50	100,50		
bei Abnahme v. 100—249 kg	94,00	97,00		
bei Abnahme v. 250—499 kg	90,50	93,50		
bei Abnahme v. 500 kg und mehr	82,50	—		

1. Die Herstellerpreise für Einheits- und Rasierseife gelten nur, soweit Waren mit einem Verbraucherpreis von wenigstens 500,— RM auf einmal abgenommen werden. Für Kernseife besteht eine solche Mindestgrenze nicht.

2. Die Großhandelspreise für Einheits-, Rasier- und Kernseife gelten nur, soweit Waren mit einem Verbraucherpreis von wenigstens 100,— RM abgenommen werden.

Zu 1 und 2: Die Mindestgrenze von 500,— RM bzw. 100,— RM bezieht sich auf die einmalige Abnahme von Einheits- und Rasier- und Kernseife. Zur Erlangung der günstigen Preise ist es also nicht erforderlich, von jeder Seifenart Waren mit einem Verbraucherpreis von 500, — bzw. 100,— RM abzunehmen.

3. Der Herstellerpreis von 90,— RM je 100 kg Kernseife gilt ohne Rücksicht auf das Stückgewicht.

4. Soweit Lieferungen durch stillgelegte Herstellerbetriebe erfolgen, erhalten diese Preise wie Großhändler.

5. Die vorstehenden Preise gelten für alle Aufträge, die ab 1. 8. 1940 erteilt werden.

6. Von obigen Nettopreisen wird gegebenenfalls Skonto in Abzug gebracht.

7. Die auftraggebenden Dienststellen haben nach Abnahme der Waren den Lieferfirmen die Wehrmachtfrachtbriefe zu übersenden.

Abschnitt VII.

1. Heilfürsorge für Familienangehörige von gefallenen oder verstorbenen Soldaten.

Ob.d.H. 23. 8. 40 50 b 18 AHA/SIn (VI) — H.V.Bl. B S. 328 Nr. 481.

Den Familienangehörigen von gefallenen oder verstorbenen Soldaten des Friedensstandes (EWGG. § 6) wird freie Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate gewährt.

Für die rückliegende Zeit sind die Familienangehörigen auf die Möglichkeiten der Kostenerstattung im Wege der Notstandsbeihilfe oder Unterstützung durch die Wehrmacht-Fürsorge- und -Versorgungsämter hinzuweisen.

---

2. Orthopädische Hilfsmittel für aktive und entlassene Angehörige der Waffen-SS.

O.K.W. 13. 8. 40 50 f 22. 10 — SIn (IX) — H.V.Bl. B S. 338 Nr. 502.
— H.V.Bl. 1940, Teil B, S. 224 Nr. 379. —

Da nur die Kosten für die dem Oberbefehlshaber des Heeres unterstellten Verbände der Waffen-SS (SS-V.-Division, SS-T.-Division und SS-Polizeidivision) vom Heer getragen werden, erhalten auch nur die Angehörigen dieser Verbände orthopädische Hilfsmittel wie Soldaten (Buchung Kap. VIII E Tit. 230 Abschnitt As 4). Die SS-Totenkopfstandarten, SS-Junkerschulen und die E-Einheiten der SS-V.-Division, SS-T.-Division und SS-Polizeidivision können für ihre aktiven Angehörigen die Orthopädischen Versorgungsstellen gegen Vergütung der Einzelleistungen in Anspruch nehmen.

Wenn bisher anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Abschnitt IX.

1. Freie Verpflegung.

O.K.W. Az 62 AWA/W Allg (I b) Nr. 1403/40 v. 9. 8. 40
Bezug: O.K.W. v. 30. 3. 40 62 v 23 Nr. 1113/40 VA/Ag V III (IV 3) s. S. 854.

In Ergänzung der Nr. 2 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 8. 40 bestimmt:

1. Außerhalb des Reichsgebietes beträgt die Geldabfindung zur Selbstverpflegung für alle Wehrmachtangehörigen 3,— RM täglich. Weitere Zuschläge dürfen hierzu nicht gezahlt werden.

2. Der Zuschlag von 0,80 RM und der Zuschuß von 1,— RM stehen daneben nicht zu.

3. Bei Urlaub im Reichsgebiet beträgt die Geldabfindung zur Selbstverpflegung grundsätzlich 1,20 RM täglich.

4. Diese Regelung gilt auch für Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, soweit sie Anspruch auf freie Wehrmachtverpflegung haben.

O.K.W. Az. 62 v 23 VA/Ag V III (IV 3) Nr. 3897/40 v. 15. 8. 40.

In Ausführung des Erlasses O.K.W. v. 9. 8. 40 Az 62 AWA/W Allg. (I b) Nr. 1403/40 betr. Freie Verpflegung, bestimmen die Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen und in den Niederlanden, in welchen Ausnahmefällen in Abweichung von dem Grundsatz E. W. Verpfl. V. — Neufassung vom 20. 6. 40 — Nr. 23 letzter Absatz a) Angehörige der Wehrmacht in Norwegen und in den Niederlanden von der Teilnahme an gemeinschaftlicher Truppenverpflegung befreit werden dürfen und welche Kommandostellen dies genehmigen; im übrigen regeln dies die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich.

———

2. Geldabfindung zur Selbstverpflegung.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 19. 8. 40 62 v 23 3897/40 VA/Ag V III (IV 3) — H.V.Bl. B S. 332 Nr. 492.

In Ergänzung der Nr. 2 des Erlasses O.K.W. vom 30. 3. 1940, 62 v 23 VA/Ag V III (IV, 3) Nr. 1113/40, wird mit Wirkung vom 1. 8. 1940 bestimmt:

1. Außerhalb des Reichsgebietes beträgt die Geldabfindung zur Selbstverpflegung für alle Wehrmachtangehörigen 3 RM täglich. Weitere Zuschläge dürfen hierfür nicht gezahlt werden.

2. Der Zuschlag von 0,80 RM und der Zuschuß von 1 RM stehen daneben nicht zu.

3. Bei Urlaub im Reichsgebiet beträgt die Geldabfindung zur Selbstverpflegung grundsätzlich 1,20 RM täglich.

4. Diese Regelung gilt auch für Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht, soweit sie Anspruch auf freie Wehrmachtverpflegung haben.

———

In welchen Ausnahmefällen in Abweichung von dem Grundsatz E. W. Verpfl. V. — Neufassung vom 20. 6. 1940 — Nr. 23 letzter Absatz a) Angehörige der Einheiten der Wehrmacht in Norwegen und in den Niederlanden von der Teilnahme an gemeinschaftlicher Truppenverpflegung befreit werden dürfen und welche Kommandostellen dies genehmigen, bestimmen die

Wehrmachtbefehlshaber in diesen Gebieten; im übrigen regeln dies die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für ihren Bereich.

O.K.W., 9. 8. 40 62 1403/40 AWA/W Allg (I b).

Die entsprechende Entscheidung für die Truppen des Heeres in Dänemark trifft der Befehlshaber dieser Truppen in Dänemark, für alle übrigen in Frage kommenden Einheiten des Feldheeres der Gen.Qu.

---

3. Abgabe der gek. eis. Port. bei Überweisung in die Heimat.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 31. 7. 40 — 89. V III/IV 1 — H.V.Bl. B S. 332 Nr. 493.

H. Dv. g 2 Abschn. 11 Ziff. 10 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Vor Urlaubsantritt und vor Überweisung in die Heimat ist die gekürzte eiserne Portion abzugeben."

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen.

---

4. Versorgung mit Spirituosen.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 13. 8. 40 62 n 50/56 13197/40 VA/Ag V III/V 3 III, 1 d 1) — H.V.Bl. C S. 325 Nr. 902.

I. Versorgung des Feldheeres.

Für den Kopf der Verpflegungsstärke des Feldheeres im Operations- und Heimatkriegsgebiet einschließlich der entsprechenden Teile der Luftwaffe und der Kriegsmarine können als Marketenderware im Nachschubwege monatlich bis zu 0,75 l Spirituosen, davon bis auf weiteres 0,1 l Likör, angefordert werden. Beim Vorliegen besonderer Umstände können die Armeen Überschreitungen dieser Menge genehmigen.

Feldtruppen, die sich vorübergehend im Heimatkriegsgebiet befinden und die mit Verpflegung nicht im Wege des Nachschubs, sondern über die örtlichen Verpflegungsdienststellen im Bezugscheinverfahren versorgt werden, können Spirituosen auch auf Grund von Bezugsanweisungen erhalten. Im einzelnen s. hierzu Nr. II Ziff. 11.

II. Versorgung der Offizierheime und Kantinen der Ersatztruppen.

1. Die Kantinen usw. haben Spirituosen mit Bezugsanweisungen der Heeresverpflegungsdienststellen zu beschaffen.

2. Die Bezugsaweisungen sind ausschließlich von Heeresverpflegungsdienststellen (EVM., HVHÄ., HVÄ., H.St.Verw. [V]) monatlich auszustellen. Sie müssen mit Unterschrift und Stempel der betreffenden Dienststelle versehen sein und können gestückelt werden, damit die Beschaffung der zustehenden Spirituosen bei mehreren Lieferanten möglich ist. Ihnen ist als monatliche Verbrauchshöchstmenge je Kopf 0,5 l zugrunde zu legen. Ausstellung von Bezugsanweisungen für Branntwein durch Truppenteile ist untersagt.

3. Für die Aufstellung der Bezugsanweisungen sind die örtlichen Heeresverpflegungsdienststellen zuständig.

4. Den Bezugsanweisungen sind die durchschnittlichen Verpflegungsstärken zugrunde zu legen. Die auf Selbstverpflegung angewiesenen Angehörigen der Einheit sind mit zu berücksichtigen.

5. Die Bezugsaweisungen sind auf volle Liter auszustellen. Sie haben die handelsübliche Bezeichnung des Trinkbranntweins und die Höhe des gewünschten Alkoholvolumenprozentes zu enthalten.

Zur Verhütung von Mißbräuchen hat der bezogene Trinkbranntwein usw. auch dem in der Bezugsanweisung angegebenen Volumenprozent zu entsprechen.

6. Soweit nach allgemeiner Erfahrung ein Satz von 0,5 l monatlich als zu hoch erscheint, kann durch die Wehrkreisverwaltungen im Einvernehmen mit den stellvertr. Generalkommandos ein niedrigerer Satz für den Wehrkreisbereich festgesetzt werden. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß der Verbrauch den der früheren Monate nicht übersteigt.

7. Die Beschaffung auf Grund der Bezugsanweisungen darf nicht dazu führen, daß sich in den Offizierheimen und Kantinen über den üblichen Verbrauch hinausgehende Vorräte an Spirituosen ansammeln.

Verkauf an Angehörige der Einheiten usw. für andere Zwecke als zum alsbaldigen Verbrauch innerhalb der Offizierheime, der Kantinen, Speiseanstalten usw. ist nicht zulässig.

8. Es ist gestattet, im Rahmen der Höchstmenge von 0,5 l eine besondere Aufteilung der Spirituosen auf Offizierheime und Kantinen vorzunehmen. Hierüber entscheiden die Kommandeure usw.

9. Anträge auf Ausstellung der Bezugsanweisungen sind von den Kantinenpächtern usw. über die Truppenteile und Standort-Kommandanturen bzw. Standortältesten bei den örtlich zuständigen Verpflegungsdienststellen zu stellen.

Die Truppenstärken dürfen den Kantinenpächtern usw. nicht bekanntgegeben werden.

10. Die Reichsmonopolverwaltung hat den Spirituosenherstellern und -lieferfirmen Anweisung erteilt, die in den Bezugsanweisungen bezeichneten Mengen voll zu liefern; wo dies infolge der festgesetzten Kontingente nicht möglich ist, sind mehrere Lieferfirmen für den Gesamtbedarf eines Monats in Anspruch zu nehmen.

11. Einheiten des Feldheeres im Heimatkriegsgebiet, soweit sie mit Verpflegung nicht im Wege des Nachschubs, sondern durch die örtliche Verpflegungsdienststelle versorgt werden, können ihren Spirituosenbedarf für Marketenderzwecke in gleicher Weise decken. Für sie können Bezugsanweisungen auch über kürzere Zeiträume als in Ziff. 2 ausgesprochen, jedoch nicht unter 1 Woche, ausgestellt werden. Es ist unzulässig, daß Einheiten des Feldheeres, die Spirituosen für ihre Marketendereien auf Bezugsanweisungen erhalten, außerdem Spirituosen aus Ersatzverpflegungsmagazinbeständen beschaffen. — Die Verabreichung von Spirituosen aus Ersatzverpflegungsmagazinbeständen zur Verpflegungsportion — als Getränkeportion — bleibt hiervon unberührt.

12. Es treten außer Kraft:

a) Vfg. v. 22. 2. 40 Az. 62 n 50/56 VA Ag V III/V 3 (III, 1 d) Nr. 11 111/40,

b) Vfg. v. 28. 2. 40 Az 62 n 50/56 VA Ag V III/V 3 (III, 1 d) Nr. 11 111/40, II Ang.,

c) Vfg. v. 22. 2. 40 Az. 62 n 50 VA Ag V III/V 3 (III, 1 d) Nr. 11 203/40,

d) Vfg. v. 27. 2. 40 Az. 62 n 50 VA Ag V III/V 3 (III, 1 d) Nr. 11 203/40, II. Ang.,

e) Vfg. v. 30. 3. 40 Az. 62 n 50/56 VA/Ag V III/V 3 (III, 1 d),
f) Vfg. v. 26. 4. 40 Az. 62 n 50 VA Ag V III/V 3 (III, 1 d),
g) Vfg. v. 22. 5. 40 Az. 62 n 50/56 VA Ag V III/V 3 (III, 1 d) Nr. 12 352/40.

Abschnitt X.

1. Einkommensteuer bei Leistungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes.

O.K.H. (ChHRüst u. BdE) 20. 8. 40 60 h 22 — H R (I c) — H.V.Bl. B S. 332 Nr. 496 — D. Rm.d.Fin. vom 24. 6. 40.

Betrifft: Steuerliche Behandlung der Vergütungen für die Inanspruchnahme von beweglichen Gegenständen.

Ich habe in dem Erlaß vom 22. Dezember 1939 S 2151 — 175 III (Reichssteuerbl. 1940 S. 1) angeordnet, daß bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen im Sinn des § 18 EStG der Teil des Gewinns, der sich aus den Vergütungen für die Inanspruchnahme von Gegenständen des Anlagevermögens „zur Verfügung" ergibt, auf Antrag mit den niedrigen Steuersätzen des § 34 Absatz 1 EStG zur Einkommensteuer herangezogen wird, wenn das Einkommen 6 000 RM übersteigt. In Abänderung dieser Anordnung erkläre ich mich auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung damit einverstanden, daß von der Geltendmachung der Steueransprüche, die auf den bezeichneten Teil des Gewinns entfallen, abgesehen wird.

Bekanntgegeben.

BIBLIOTEKA NAUKOWA WAP

13703/1